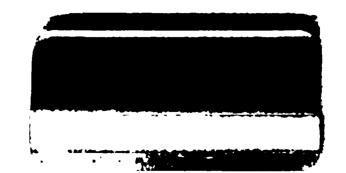
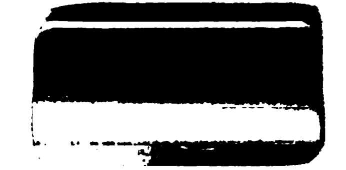














Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien ꝛc.

Dritter Band, erste Abtheilung.

Finanzwissenschaft, erste Hälfte.

Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Zweiter, unveränderter Abdruck.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1855.

Grundsätze
der
Finanzwissenschaft,

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien rc.

Erste Abtheilung.

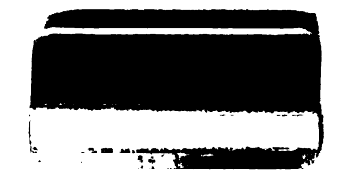
Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

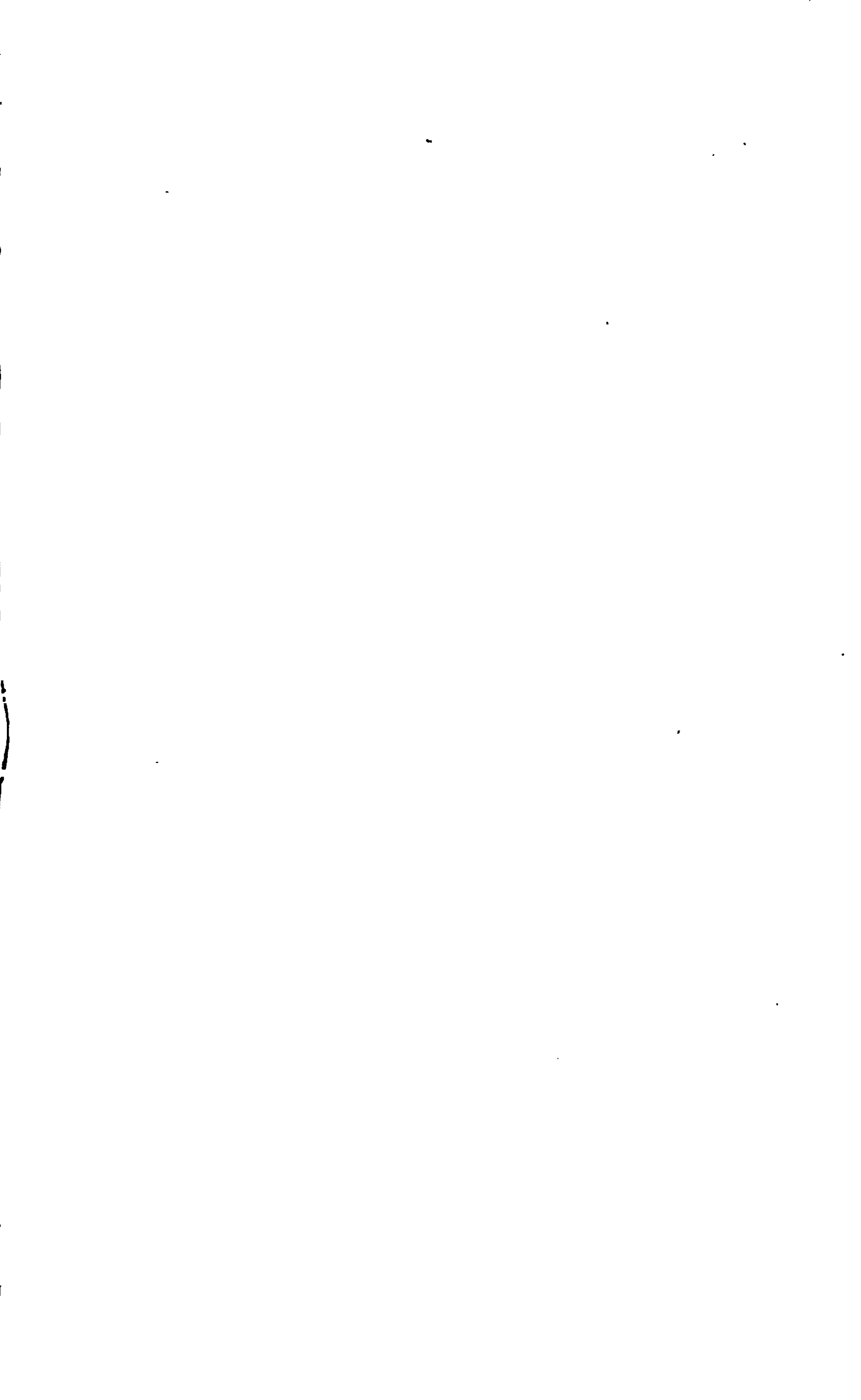
Zweiter, unveränderter Abdruck.

Leipzig und Heidelberg,
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1855.













Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien ꝛc.

Dritter Band, erste Abtheilung.

Finanzwissenschaft, erste Hälfte.

Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Zweiter, unveränderter Abdruck.

Leipzig und Heidelberg,

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1855.

Grundsätze
der
Finanzwissenschaft,

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
grossh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur
des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie
der Wissenschaften in Wien ꝛc.

Erste Abtheilung.

Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Zweiter, unveränderter Abdruck.

Leipzig und Heidelberg,
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1855.



Sr. Excellenz,

dem Herrn

Christian Friedrich von Böckh,

großh. badischem Finanzminister a. D., Großkreuz des großh. Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, des k. preuß. rothen Adler=, des k. baier. Civilverdienst=, des kurhess. Löwen=, und des großh. hess. Ludwigs=Ordens, Ritter des k. würtemberg. Friedrichs=Ordens,

dem hochverdienten vieljährigen Leiter des badischen Finanzwesens

verehrungsvoll gewidmet.



Vorrede.

Der Verfasser empfindet auch bei dieser neuen Bearbeitung der Finanzwissenschaft lebhaft, was sich ihm bei dem Erscheinen der ersten Ausgabe fühlbar machte, nämlich daß es eine schwierige Aufgabe ist, jene Wissenschaft in systematischer Gestalt, in genauer Verbindung mit der Volkswirthschaftslehre nach ihrer heutigen Ausbildung, und zugleich in stetem Hinblicke auf die Finanzpraxis d. h. mit vollständiger Benutzung der im Geschäftsleben gewonnenen Erfahrungsregeln darzustellen. „Wieviel auch, namentlich in Deutschland und besonders in einzelnen Gegenständen schon geleistet worden ist, so zeigen sich doch dem, der nach jenen Gesichtspuncten das Ganze durchzuarbeiten unternimmt, nicht wenige Lücken, unvollständig erhellte Streitfragen und neu aufsteigende Zweifel. Je mehr man bei der Beleuchtung der Finanzmaaßregeln in's Einzelne geht und je mehr man eigene Anschauung praktischer Verhältnisse gewinnt, desto deutlicher erkennt man, wieviel in der Anwendung allgemeiner Grundsätze noch zu thun, und wie Manches an diesen noch zu berichtigen ist. — Wo übrigens aus allgemeinen Gründen solchen Einrichtungen das Wort geredet worden ist, die dem Praktiker schwer ausführbar erscheinen, da mag es dienlich sein, daran zu erinnern, daß dieß schon bei manchen Forderungen der Theorie anfänglich der Fall war und daß sich immer nach und nach die Mittel ausfindig machen ließen, dasjenige zu vollbringen, was man als gerecht und zweckmäßig erkennen mußte." (Vorrede zur ersten Ausgabe.) In den obigen Sätzen ist zugleich das Ziel angedeutet, nach welchem der Verfasser gestrebt hat. Es verhält sich mit dem Finanzwesen wie mit den Gewerben, z. B. der Landwirthschaft. Es giebt ein rationelles Verfahren, welches sich durch das Bewußtsein der tiefsten Gründe, nach denen man handelt, also durch die Ueberzeugung von der Güte der gewählten Maaßregeln kenntlich macht, und die Wissenschaft soll den Weg vorzeichnen, auf welchem man hiezu gelangt, sie darf aber den reichen Vorrath von nützlichen Lehren nicht vernachlässigen, die man in der Praxis gefunden hat und die man erst kennen muß, ehe man eine Verbesserung der üblichen Einrichtungen unternimmt.

Die erste Ausgabe dieser ersten Abtheilung des dritten Bandes oder der Grundsätze der Finanzwissenschaft erschien im Jahre 1832. Einige Jahre nachher mußte ein unveränderter Abdruck veranstaltet werden, bei welchem jenes Druckjahr beibehalten wurde. Zu Ende des Jahres 1842 erschien die zweite Ausgabe, die nun schon seit einigen Jahren vergriffen ist. Anfänglich fehlte dem Verfasser die Muße zur Ausarbeitung der dritten Ausgabe, späterhin, bei den politischen Bewegungen und Erschütterungen der letzten Jahre, war die Ruhe und der Muth zur Vollendung des begonnenen Unternehmens nicht vorhanden. Die Vergleichung mit der zweiten Ausgabe wird zeigen, daß der Verfasser auch dießmal die Mühe nicht gescheut hat, dem Ausdruck mehr Deutlichkeit und Bestimmtheit zu geben, manche Stellen ganz neu abzufassen, auch die älteren Beispiele und Belege aus der Finanzstatistik mit neueren zu vertauschen. Die große Umgestaltung, die im Staatsleben theils schon eingetreten, theils vielleicht noch zu erwarten ist, hat auf die leitenden Grundsätze dieses Werkes keinen Einfluß gehabt, aber es ergab sich manchfache Gelegenheit, auf das Geschehene hinzuweisen. In der zweiten Abtheilung, welche noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres erscheinen soll, wird sich zu solchen Berücksichtigungen neuer Maaßregeln oder neuer Streitfragen noch mehr Veranlassung darbieten. Uebrigens war es rathsam, in den statistischen Zahlenangaben sich mehr an die letzten Jahre vor 1848 zu halten, weil aus der stürmischen Zeit nach dem Februar keine Regel abzunehmen ist. Fortwährend ist das Ergebniß der Staatsrechnungen für einen verflossenen Zeitraum mit R., der Voranschlag (Budget, Etat) mit A. bezeichnet worden.

Die Aufstellung eines neuen Hohheitsrechts, eines Eisenbahnregales, wird sich von selbst rechtfertigen, denn die vom Staate gebauten und betriebenen Bahnen sind offenbar nicht Gegenstand eines freien Gewerbes, vielmehr ist das Recht der Staatsgewalt zur ausschließlichen Uebernahme derselben nicht bestritten.

April 1850.

K. H. Rau.

Inhalt.

Seite



Einleitung.

---

§. 1.

Zum Wesen des Staates gehört eine von der höchsten Gewalt ausgehende, auf die Beförderung der gemeinsamen Zwecke gerichtete Regierungsthätigkeit (I, §. 4.), deren Bedürfniß sich überall, wo Menschen nahe beisammen leben, fühlbar macht und dieselben zur Unterwerfung unter ein Oberhaupt antreibt. Wie jedoch dieß Bedürfniß auf verschiedenen Bildungsstufen der Völker in ungleicher Weise empfunden wird, so ist auch die Regierungsthätigkeit von verschiedener Stärke und ihr Wirkungskreis von verschiedener Ausdehnung. Wo der Staat zu einiger Entwicklung gelangt, da ist unter den Regierungszweigen auch die Sorge für eine zur Erreichung der Staatszwecke verwendbare Menge von Sachgütern begriffen, denn die Regierung ist ebenso wie Privatpersonen von dem Besitze solcher Güter abhängig und muß sich um deren Erlangung, Erhaltung und gute Benutzung bemühen, d. h. eine Wirthschaft führen oder sich Einkünfte verschaffen und Ausgaben vornehmen. Diese Sorgfalt der Regierung für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse vermittelst sachlicher Güter ist das Finanzwesen (*a*) oder die Regierungswirthschaft, welche auch bisweilen Staatswirthschaft oder Staatshaushalt genannt wird, I, §. 14.

(*a*) Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verstand man unter finatio, financia, auch wohl financia pecuniaria, eine schuldige Geldleistung.

Diese Ausdrücke werden am natürlichsten von finis hergeleitet, entweder weil dieß Wort oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal bezahlen, oder weil in der älteren Kanzleisprache finis auch der einen Rechtsstreit beendigende Vertrag und die daraus herrührende Zahlung hieß, ferner ein vor dem König über den Kauf von Grundstücken abgeschlossener Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (quasi litis terminus), ferner die Abgabe an den König von solchen Käufen (the Kings sylvor), eine Entrichtung des antretenden Pachters oder Grundholden an den Verpachter oder Grundherrn, auch eine schwere Geldstrafe; vgl. Du Fresne du Cange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, s. v. financia und finatio. Spelmann, Glossar. archaeologic. s. v. finis (Lond. 1654. S. 228). Mehrere Schriftsteller halten den Stamm des Wortes Finanz für germanisch; sie deuten entweder auf das englische fine, Geldstrafe, Privilegientaxe u. dgl., (z. B. Genovesi, Grundsf. d. bürg. Oek. I, 358), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen eher mit finis zusammenhängt, — oder auf finden, schwed. finna, welches durch den Mittelbegriff von erfinderisch auf ränkevoll führt, wie das isländische findinn durch ingeniosus, calumniosus, erklärt wird, Haldorson, Lex. island. ed. Rask, I, 213 (Havn, 1813), — oder auch auf fein. — Merkwürdig ist, daß im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an fein und erfinderisch erinnerte und die finationes selbst mit vielen Bedrückungen verbunden sein mochten, weßhalb z. B. Schottelius (Von der deutschen Hauptsprache, Braunschweig 1663, S. 1316) Finanz durch Schinderei, Wucher, erklärt, und Sebastian Brant (Narrenschiff) Untreu, Finantz, Neid und Haß zusammenstellt; vgl. Frisch, Deutsch-latein. Wörterb., S. 267, Scherz, Glossar. germ. med. aevi, ed. Oberlin, I, 392. Campe, Wörterbuch, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals finance eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien, sprach der Canzler de l'Hospital 1568), les finances aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirthschaft. Der Einfluß der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen Wortsinn gänzlich. — Der spanische Ausdruck hacienda für Finanz stammt vielleicht aus dem Arabischen chasena, Schatzkammer. Auch im Russischen heißt kasna die Casse, kasnatschei der Schatzmeister. Vielleicht ist dieß Wort durch die tatarische Herrschaft eingedrungen. Doch wird in der russischen Sprache Finanzwesen durch hosudarstwennie dochodni, herrschaftliche Einnahmen, ausgedrückt.

§. 2.

Die Ausgaben der Regierung sind dazu bestimmt, Arbeiten oder andere Leistungen zu vergüten, die auf ihre Veranstaltung

von Einzelnen für Staatszwecke vorgenommen werden. Eine solche Vergütung ist bei einiger Ausbildung des Volkes und der Regierungskunst nothwendig, weil unentgeldliche Leistungen, die den Bürgern auferlegt werden, dieselben auf eine sehr lästige Weise in ihren Privatgeschäften stören und dennoch für den beabsichtigten Erfolg unzureichend sind. Dieß erklärt sich daraus, daß nach dem Gesetz der Arbeitstheilung (I, §. 114.) die für die Regierung nothwendigen Dienste am besten von solchen Personen verrichtet werden, die sich ihnen ausschließlich widmen, und daß andere Leistungen, z. B. Abtretung von Sachgütern, Darleihen ꝛc. nicht von allen Bürgern gleichmäßig, sondern nur von einzelnen Erzeugern oder Besitzern erhalten werden können. Es mag nun die Regierung solche Leistungen anbefehlen, oder nur durch Vereinbarung mit Einzelnen vornehmen lassen, in jedem Falle muß sie diejenigen Personen, welche mehr als andere für öffentliche Zwecke beitragen, in Sachgütern entschädigen und zu dieser Ausgleichung einen hinlänglichen Gütervorrath zur Verfügung haben.

§. 3.

Nur in einem uranfänglichen, höchst einfachen Zustande kann ein Staat ohne Finanzwesen bestehen. So lange ein Fürst nur etwa auf das Richteramt und wenige andere ähnliche Verrichtungen beschränkt war, ohne viele Beamte zu Hülfe nehmen zu müssen, konnte er sich schon durch die höchste Würde hinreichend belohnt finden und seinen Unterhalt, auch sogar einige Regierungskosten aus eigenen Einkünften bestreiten, besonders wenn er sehr begütert war (*a*). In Freistaaten können die Regierungsgeschäfte ebenfalls durch unentgeldliche Dienste vollzogen werden, was jedoch nur von Reicheren zu erwarten ist und sowohl wegen der kurzen Dauer der Aemter als wegen des Mangels an Kenntniß und Geschicklichkeit bei einem Theile der Regierenden und Beamten immer sehr unvollkommen geschieht (*b*). Die Kriege wurden anfänglich durch aufgerufene Bürger bewirkt, die sich im Felde selbst zu erhalten hatten. Da jedoch solche unbezahlte Dienste, obgleich sie viel geringere Wirksam-

keit haben, dennoch den Einzelnen Opfer, und zwar sehr ungleiche, auferlegen, so ist es ein bedeutender Fortschritt, wenn die Staatsgewalt die Mittel erlangt, um sich durch Hingabe eines Gegenwerthes die nöthigen Leistungen in erwünschter Güte zu verschaffen.

(*a*) Hieher gehörende Züge von mehreren Völkern bei Meiners im Götting. histor. Magazin V, 197 (1789). Den Anfang des Finanzwesens bilden freiwillige Abgaben, wie bei den alten Deutschen die Ehrengeschenke an die Oberrichter (principes) der Gauen, Tacit. German. C. 15, auch zu einzelnen Unternehmungen, Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, S. 255.

(*b*) Ueber die nordamericanischen Jägervölker s. Ferguson, Essay of the history of civil society, S. 129 (Bas. 1789). — Unbezahlte Leistungen, die die reicheren athenischen Bürger vornehmen mußten (Leiturgieen), z. B. zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Schiffes im Kriege (Trierarchie), s. Böckh, Staatshaushalt der Athener, I, 481. II, 79.

§. 4.

Jede Wirthschaft erfordert eine Gütermasse, aus welcher die Ausgaben bestritten werden, welche dagegen durch die Einkünfte wieder ergänzt wird und zum Theile selbst als Quelle von Einkünften dient, also ein gewisses, in seiner Größe dem Wechsel ausgesetztes Vermögen, weßhalb die Wirthschaft auch als Verwaltung des Vermögens angesehen werden kann. Der Gegenstand der Regierungswirthschaft ist das Staatsvermögen, welches zwar in der Verfügung und Benutzung der Staatsgewalt steht, aber nothwendig der Staatsgesammtheit zugehört und von dem Privateigenthum des Staatsoberhauptes sorgfältig unterschieden werden muß (*a*). Dieß ist die Folge von der Stellung der höchsten Gewalt, die nicht ihrer selbst willen besteht, sondern zur Beförderung des allgemeinen Wohles des Staates bestimmt ist und deren Rechten deßhalb auch Pflichten zur Seite stehen Das Staatsvermögen ist aus dem Volksvermögen ausgeschieden (*b*). Welche Gegenstände aber zu jenem zu rechnen seien, dieß läßt sich nicht aus allgemeinen Sätzen, sondern in jedem Lande besonders aus der Geschichte desselben erkennen, und diese Untersuchung fällt in das Gebiet des positiven Staatsrechts.

(*a*) Klüber, Oeff. Recht, §. 328.

(b) Das Staatsvermögen in einem weiteren Sinne begreift sowohl den Güterbesitz aller einzelnen Staatsbürger als der Gesammtheit, I, §. 48. — Die älteren Kameralisten brauchten das Wort Staatsvermögen häufig in diesem weiteren Sinne, theilten aber das Vermögen überhaupt in Grund- und bereitestes Vermögen ein (opes paratissimae), so daß das letztere die Einkünfte oder den aus denselben herfließenden verwendbaren Geldvorrath bedeutete; das Finanzwesen wurde daher als die Verwaltung des bereitesten Staatsvermögens erklärt. Zincke, Kameralisten-Bibliothek, S. 687 (1751); v. Justi, Staatswirthsch. II, 21.

§. 5.

Die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter ist die Finanzwissenschaft (a), ein Theil der politischen Oekonomie, I, §. 15. Dieselbe ist nicht selten auch Kameralwissenschaft im engeren Sinne des Wortes genannt worden (b), weil man ursprünglich unter Kammersachen, Kammergeschäften, nur das Finanzwesen verstand und erst nach der Errichtung der Kammercollegien auch andere, nicht finanzielle Geschäfte, die sog. Polizei, hinzukamen (c). Die Finanzwissenschaft wurde bisweilen auch mit dem Namen Staatswirthschaftslehre belegt, den man jedoch besser der ganzen politischen Oekonomie vorbehält.

(a) Es ist dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beischaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittlung sachlicher Güter, z. B. das Conscriptionswesen, in die Finanzwissenschaft zu rechnen, auch ist dieses Geschäft von eigenthümlicher Art. Vgl. dagegen Behr, Wirthsch. des Staates, S. 190.

(b) Z. B. Dithmar, Einleitung in die ökonom., Policei- und Cameralwissenschaften, 6. Aufl. v. Schreber, S. 19. (Frankf. 1769). Eine noch engere Bedeutung von Kameralwissenschaft ist jetzt fast vergessen. Man unterschied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwissenschaft 2 Theile, nämlich 1) die Kameralwissenschaft, welche von den ganz in der Verfügung der Fürsten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben der Bürger waren, s. z. B. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der teutschen Staatswiss., S. 20 (Halle, 1783). Rössig, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 6.

(c) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 8.

§. 6.

Da das Finanzwesen die sachlichen Hülfsmittel zu allen Anstalten und Unternehmungen der Staatsgewalt liefert, so ist

dasselbe ein nothwendiger Zweig der Regierungsthätigkeit. Der Umfang und die Wirksamkeit aller Regierungsmaaßregeln werden zum Theile von der Güte des Finanzwesens bedingt, und wenn gleich diese für sich allein nicht zureicht, um die Vollkommenheit der Staatsverwaltung zu verbürgen, so übt doch ohne Zweifel ein nachlässiges, verworrenes oder durch Unredlichkeit verderbtes Finanzwesen auf den ganzen Zustand des Staates, auf dessen äußere Unabhängigkeit sowie auf die innere Wohlfahrt den nachtheiligsten Einfluß. Die Erfahrung hat dieses vielfach bestätigt (*a*) und der hohen Bedeutung des Staatshaushaltes volle Anerkennung verschafft. Je mehr die Regierungskunst vervollkommnet wird, je mehr kostbare Anstalten zum Bedürfniß werden, desto künstlicher und schwieriger wird auch das Finanzwesen.

(*a*) Beispiele giebt die Staatengeschichte in Menge. Man bedenke nur die Lage Frankreichs vor der Revolution und in der letzten Zeit des Directoriums vor dem 18. Brumaire VIII. (1800).

§. 7.

Das Finanzwesen, als eine Wirthschaft, muß unter den allgemeinen Grundsätzen stehen, welche aus dem Zwecke jeder Wirthschaft entspringen (*a*), und hat manche Gegenstände, Verrichtungen und Regeln mit der Wirthschaft einer einzelnen Familie gemein. Wie diese ist es auf ein besonderes ausgeschiedenes Vermögen angewiesen. Daß man die Einnahmen und Ausgaben mit einander ins Gleichgewicht setzen, auf die Fortdauer der Einnahmen (Nachhaltigkeit) sorgfältige Rücksicht nehmen, also den Vermögensstamm, aus dem die Einkünfte fließen, schonen (*b*), den rohen und reinen Ertrag der Einkünfte wohl unterscheiden, auf Vermehrung derselben und auf Verminderung der Ausgaben Bedacht nehmen, alle wirthschaftlichen Vorgänge durch genaue Aufzeichnung in der Erinnerung festhalten und hiedurch eine Uebersicht derselben bereiten müsse, — dieß alles gilt als Vorschrift in der Finanzwissenschaft ebensowohl wie in der Privatwirthschaftslehre (*c*).

(*a*) Vgl. Rau, Grundriß der Kameralwiss. §. 32. ff.
(*b*) Bergius, Pol. u. Kam. Magaz. II, 293.
(*c*) Versuch, jene aus dieser abzuleiten, Genovesi, Bürgerl. Oekon. I, 362.

§. 8.

Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch auch wieder in vielen Hinsichten von einer bürgerlichen Wirthschaft, und die Beleuchtung dieser Verschiedenheiten ist sehr geeignet, die Hauptlehren der Finanzwissenschaft vorläufig anzudeuten. Der Unterschied zeigt sich

1) schon in der Menge und Manchfaltigkeit der Geschäfte. Im Finanzwesen findet sich nämlich ein Betrag der Ausgaben und Einnahmen, welcher wenigstens in den großen und mittleren Staaten die Einkünfte eines Privatmannes weit übersteigt, — ferner eine so große Anzahl von verschiedenen Quellen der Einnahmen und von Gegenständen der Ausgaben, wie sie ebenfalls die Privatwirthschaft nicht besitzt. Beide Umstände machen die Anstellung eines zahlreichen Personales und die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewirken, die Geschäftsführung der unteren Beamten nicht an Ort und Stelle beobachten, sondern dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelst schriftlicher Befehle leiten. Diese Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, daß hier Manches nach anderen Regeln eingerichtet werden muß, als in der bürgerlichen Wirthschaft.

§. 9.

2) Eine erheblichere, das Wesen beider Arten von Wirthschaften (§. 7.) betreffende Verschiedenheit äußert sich in den Quellen der Einkünfte. Der Einzelne kann sich Güterzuflüsse nur durch den Erwerb verschaffen, d. h. durch eine für jenen Zweck übernommene Beschwerde, die entweder in einer Arbeit, oder in der Aufopferung eines Gütergenusses, oder in beiden zugleich besteht (*a*). Die Staatsgewalt kann zwar solche Erwerbswege ebenfalls benutzen, es steht ihr aber auch frei, den Bürgern Abgaben aufzuerlegen, ohne daß sie ihnen eine besondere Leistung dafür darböte, eine Macht, die im Privatleben, wo die Ein-

zelnen sich frei gegenüberstehen, nicht vorkommt, und die auch zur härtesten Bedrückung gemißbraucht werden kann. Die Wissenschaft warnt vor diesem Abwege durch Lehren der Gerechtigkeit, Mäßigung und wirthschaftlichen Klugheit, deren strenge Befolgung in der Ausübung von dem Pflichtgefühle der Regierung und in Staaten mit ständischer Verfassung zugleich von dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände bewirkt werden soll.

(a) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 47. — Glücksfälle, z. B. Erbschaften, Geschenke u. dgl., können zwar Einnahmen gewähren, die nicht in diesem Sinne erworben, sondern unentgeltlich erlangt sind, allein man hat über solche Ereignisse keine Gewalt.

§. 10.

3) Eine nicht minder wichtige Verschiedenheit der bürgerlichen und der Regierungswirthschaft läßt sich in dem Maaße und den Gegenständen der Ausgaben erkennen. Die erstere hat zunächst den nothwendigen Unterhalt der Familie zu sichern, erhebt sich aber über denselben hinaus zu dem Nützlichen und Angenehmen, und da die sachlichen Güter jedem erdenklichen Zwecke irgend eine Unterstützung gewähren können, die Neigungen und Wünsche aber mit dem Umfange der Befriedigungsmittel fortwachsen, so giebt es keine bestimmte Gränze für das Verlangen nach größerem Vermögen. Jede nicht widerrechtliche und nicht unsittliche Verwendungsart der Einkünfte steht dem Bürger frei, nur die Klugheit räth ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berücksichtigen u. dgl, und nur in der jedesmaligen Größe der Einnahmen findet er eine äußere Beschränkung seiner Ausgaben. Die Regierungswirthschaft dagegen soll lediglich die wahren Bedürfnisse des Staates in Gemäßheit seiner Vernunftbestimmung befriedigen. Diese begreift zwar so viele einzelne Zwecke in sich, daß man oft nicht Mittel genug besitzt, um alles das, was jene erheischen, auf einmal zu verwirklichen, aber es sind keine Verwendungen des Staatsvermögens außerhalb jenes obersten Staatszweckes zulässig. Ferner soll die Staatsverbindung das Privatleben nicht zerstören, und deßhalb soll die Beförderung der gemeinsamen Zwecke von der Regierung nur insoweit unternommen werden, als hiezu die Privatbestrebungen

nicht genügend sind. Die Regierungswirthschaft muß daher, die bürgerliche Wirthschaft voraussetzend, sich auf die gesellschaftlichen, in den Staatszwecken begründeten Bedürfnisse beschränken (*a*).

(*a*) Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus régler, que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets. Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner (vorausgesetzt, daß das Volk mehr geben könnte, als man für die Staatsbedürfnisse braucht; gewöhnlich verhält es sich umgekehrt); et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. Montesquieu, Esprit des lois XIII, Cap. I. Vgl. von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei rc. III, §. 13.

§. 11.

Das Finanzwesen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muß auch unter den allgemeinen Vernunftgesetzen stehen, welche das Wesen des Staates und die in demselben obwaltenden Rechtsverhältnisse aussprechen. So wie die Befugniß der höchsten Gewalt, eine besondere Wirthschaft zu führen (die sogenannte Finanzgewalt), in diesen Gesetzen begründet ist, so geben dieselben auch die Richtschnur für die Gränzen dieses Rechtes in seinen einzelnen Aeußerungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollständig das Versprochene zu halten, theils aus einem rein staatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslasten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu mißbrauchen u. dgl. Die Finanzwissenschaft schöpft demnach einen Theil ihrer Grundlehren aus der philosophischen Staatswissenschaft (*a*) und nimmt, als Theil der Staatsklugheitslehre (I, §. 21.), wie die Polizeiwissenschaft, Justizpolitik u. a. eine Stelle in dem Systeme der gesammten Staatswissenschaft in Anspruch.

(*a*) Sie wird auch reine Staatslehre oder Wissenschaft des natürlichen oder allgemeinen Staatsrechts genannt, jus publicum universale.

§. 12.

Alle Zweige der Staatsverwaltung müssen in einer solchen organischen Verbindung unter einander stehen, daß keiner den

Zwecken eines anderen feindlich entgegenwirkt. Dies gilt ganz besonders von dem Finanzwesen, weil dieses nur die Mittel zu den Staatseinrichtungen liefert, ohne selbst geradezu die Wohlfahrt befördern zu können. Am leichtesten könnte der ebenfalls auf Sachgüter gerichtete Zweck des Volkswohlstandes (II, §. 1.) durch die Finanzmaaßregeln beeinträchtiget und so die Wirksamkeit der Volkswirthschaftspflege fruchtlos gemacht werden, wenn man nicht bei jeder Art von Finanzgeschäften eine solche nachtheilige Wirkung eifrig zu vermeiden suchte. Deßhalb ist es nöthig, fortwährend die Gesetze der Volkswirthschaft zu Rathe zu ziehen und nach denselben zu untersuchen, wie weit der Staatsaufwand ausgedehnt werden dürfe und wie die für den Staat nöthigen Summen aufgebracht werden können, ohne die Gütererzeugung zu schwächen und die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes zu verhindern. Auch die richtig aufgefaßten Zwecke der Regierungswirthschaft selbst fordern zur Schonung des Volkswohlstandes auf, weil dieser die Fortdauer reichlicher Staatseinnahmen bedingt. Eine drückende, die Verarmung des Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun harter Gewaltstreiche (*a*) oder listiger Kunstgriffe (*b*) bedienen, kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen.

(*a*) Die Finanzgeschichte des Mittelalters liefert zahlreiche Beispiele solcher Ungerechtigkeit, z. B. der Erpressungen von den Juden, wie sie mehrere englische Könige, am meisten Johann, ausübten.

(*b*) Solches Verfahren wird Plusmacherei genannt. Zincke, Kameralistenbibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthume kamen Maaßregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. Klock, De aerario, S. 1062. Tholozanus, De republica, lib. III. c. 6.

§. 13.

Die Finanzwissenschaft muß aus diesem Grunde stets an die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) gestützt werden und kann großentheils als Ergebniß einer Anwendung dieser Wissenschaft auf den Zweck der Versorgung der Staatsgewalt mit sachlichen Hülfsmitteln angesehen werden (*a*). In demselben Verhältniß zur Nationalökonomie steht auch die Volkswirthschaftspolitik oder die Lehre von der Volkswirthschaftspflege

(*b*). Diese und die Finanzwissenschaft, die man beide unter dem Namen der wirthschaftlichen Politik zusammenfassen kann, lassen sich wegen ihrer Abstammung von zwei Grundwissenschaften, aus deren Verbindung sie entspringen, mit gleichem Rechte ebensowohl in die Staatswissenschaft einreihen, als auch mit der Volkswirthschaftslehre zu einem wissenschaftlichen Inbegriff, der politischen Oekonomie (I. §. 3. 14.), vereinigen. Das Finanzwesen und die Volkswirthschaftspflege, obgleich ihre Zwecke verschieden sind, haben doch eine Verwandtschaft, indem sie beide eine Sorge der Regierung für Wirthschaftsangelegenheiten enthalten, und dieß wird in mancherlei Berührungen sichtbar. Manche Einrichtungen gehören beiden Gebieten zugleich an, weil sie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirthschaft auch eine Benutzung für die Staatscasse zulassen, z. B. die Zölle, die Münzen, das Postwesen u. dgl. Wo diese beiden verschiedenen Rücksichten sich widerstreiten, da muß in der Regel die finanzielle nachstehen, weil die Regierung eher eine andere minder schädliche Einnahmsquelle auffindet, als die Volkswirthschaft sich im Kampfe mit einem mächtigen Hindernisse emporheben kann.

(*a*) Daß die Nationalökonomie der Finanzwissenschaft nur Regeln zur Schonung, nicht zur Beförderung des Volkswohlstandes geben könne, zeigt richtig Schön, Grundsätze der Finanz, S. 10.

(*b*) Die Ansichten über das Verhältniß dieser Wissenschaften zu einander sind nicht übereinstimmend. Einige betrachten nur die Volkswirthschaftspolitik als den angewandten, praktischen Theil der Nationalökonomie und setzen beiden die Finanzwissenschaft gegenüber, z. B. Baumstark, Kameral. Encyklop. S. 64. (1835).

§. 14.

Die allgemeinsten Grundsätze der Finanzwissenschaft sind demnach von dreifacher Art und aus drei verschiedenen Grundwissenschaften herzunehmen, nämlich 1) allgemein wirthschaftliche (§. 7.); — 2) philosophisch-staatsrechtliche und politische, überhaupt staatswissenschaftliche (§. 11.); — 3) volkswirthschaftliche (§. 12.).

Außerdem werden an verschiedenen Stellen der Finanzwissenschaft mehrere Hülfslehren benutzt, unter welche hauptsächlich gehören: 1) Gewerbskunde (I, §. 22.), nämlich Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- und

Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen bisweilen einzelne Gewerbsgeschäfte selbst unternimmt, oder doch an den Früchten solcher Unternehmungen Theil nimmt, sondern auch, weil ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demselben herfließende Einkommen nicht genau besteuert werden kann (*a*); 2) Geschichte und Statistik, I, §. 23. 24. Die Geschichte des Finanzwesens ist in die der Staaten verflochten und muß in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden. Bald war es die in einem gewissen Zeitpunct herrschend gewesene Vorstellung von dem Umfang der gesellschaftlichen Bedürfnisse, bald die Macht der Regierenden, durch die Verfassung oder trotz derselben ausgedehnt, bald ein fremder Einfluß auf die Regierung, was den Umfang und die Beschaffenheit des Staatsaufwandes regelte, auch wurde die Wahl der Einnahmsquellen häufig von Rücksichten geleitet, welche in allgemeinen Staatsverhältnissen beruhten. Kennt man jedoch diese Beziehungen, so gewährt auch die abgesonderte Bearbeitung der Finanzgeschichte wegen der größeren dabei möglichen Ausführlichkeit vielen Nutzen. Unter den Gegenständen der Statistik ist nicht bloß die Beschreibung des Finanzwesens, sondern auch die Darstellung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse jedes Staates, wegen der Abhängigkeit des ersteren von dem Zustande der Volkswirthschaft, höchst lehrreich, ja zur Erläuterung und Ausbildung der Theorie kaum entbehrlich (*b*). 3) Staatsrechenkunst, politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung manchfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftiget. Der Kreis der Gegenstände, bei welchen sich Anlaß zu Berechnungen ergiebt, ist keineswegs geschlossen, sondern erweitert sich fortwährend. Für die Finanzgeschäfte sind besonders die Zinsberechnungen von erheblichem Nutzen (*c*).

(*a*) Die für den Finanzbeamten nützlichen Lehren der reinen und angewandten Chemie (chemischen Technologie) enthält: Ph. v. Holger, Die Staatswirthschaftschemie, Wien, 1843.

(*b*) „Man sagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird.“ Goethe bei Eckermann,

I. — Lehrreiche Bemerkungen über die Finanzstatistik von Balbi in Revue encyclopéd. 1831. Aug. S. 249.

(c) Der Engländer Petty (1690) wird als Begründer dieses Zweiges der angewandten Arithmetik angesehen, in welchen man auch die Erfahrungssätze über die Zahlenverhältnisse des menschlichen Lebens aufzunehmen pflegt, soweit sie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statistik angehören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridischen u. politischen Rechenkunst. Altenburg, 1781. — Michelsen, Anleitung zur juristischen, polit. und ökonom. Rechenkunst. Halle, 1782. II. B. (unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung.) — v. Langsdorf, Arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und forstwissensch. Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen. Heidelb. 1810. — Gremillet, Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinsen. übers. v. Deyhle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridische u. staatswirthsch. Rechnungen. Leipz. 1829. (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnungen abkürzen.) — Müller, Arithmetik und Algebra. Heidelb. 1833. — Eisenlohr. Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geschäftslebens. Heidelb. 1838. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, Heidelb. 1845. — Oettinger, Anleit. zu finanziellen, polit. u. jurid. Rechnungen. Braunschweig 1845.

§. 15.

Bei der alten Streitfrage über das Verhältniß der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis), die auch in Bezug auf das Finanzwesen häufig besprochen worden ist, können folgende Sätze als Anhaltspuncte dienen.

1. Die bloße Geschäftsübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniß muß mit Entschiedenheit als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den Weg zu Verbesserungen mit Sicherheit zu finden und sich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten; man bleibt in Vorurtheilen befangen und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des Gedankenvorrathes entbehren, der in der Wissenschaft niedergelegt ist, selbst wenn diese noch unreif wäre. Der Schein einer, ohne Benutzung der Wissenschaft aus bloßer Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist

Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluß geäußert haben, auch muß diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung, wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, daß die Wissenschaft eine große Macht über die Ausübung besitzt, daß ihre Aussprüche, selbst die irrigen, auf vielerlei Wegen, früher oder später, in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und daß nur hiedurch große Verbesserungen zu Stande kommen.

§. 16.

II. Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Weil sie nämlich in ihrer jedesmaligen Gestaltung einem ganzen Zeitalter, nicht einem einzelnen Volke angehört, so muß sie nach Allgemeinheit streben. Sie kann bei der Entwicklung der Stammsätze nicht in alle denkbaren oder thatsächlichen Verschiedenheiten der äußeren Zustände eingehen und muß sich oft begnügen, die in der Mehrzahl der Fälle zu erwartende gewöhnliche Lage der Dinge vorauszusetzen. Nur da, wo bloß wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muß also immer erst die Umstände, in denen man seine Thätigkeit äußern soll, auf das Genaueste erforschen und überdenken, um aus den allgemeinen und unwandelbaren Lehrsätzen richtige Folgerungen für die gegebene Besonderheit zu ziehen. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muß oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, die Nahrungsquellen und

die Wohlhabenheit des Volkes, die äußere Stellung des Staates u. dgl.

§. 17.

III. **Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand,** d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung. Dieß war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen politischen Oekonomie und des Umstandes, daß viele Bearbeiter dieser Wissenschaft ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirthschaftlichen Grundlehren zugewendet hatten und in die Finanzwissenschaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche schwierigere Theile derselben ungenügend durchdacht, es wurden hie und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu großer Allgemeinheit aufgestellt, die drei Arten von obersten Grundsätzen (§. 14.) durchdrangen sich nicht immer gehörig, bald wurde das egoistisch-wirthschaftliche Princip auf Kosten des rechtlichen und volkswirthschaftlichen, bald eines der beiden letzteren mit Hintansetzung der übrigen einseitig verfolgt, endlich sind über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden (*a*). Je glücklicher man in der Vermeidung dieser Klippen sein, und je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muß auch das allgemeine Vertrauen auf die Theorie wurzeln (*b*).

(*a*) Wo dieß noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder, besonderer Regeln zu verweisen. Wie aber die Wissenschaft mehr gepflegt wird, zieht sie auch mehr solcher Angelegenheiten in ihren Bereich.

(*b*) Vergl. v. Jakob Finanzwissenschaft. I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Daß Theoretiker, welche sich nicht zur vollen Höhe der Wissenschaft ihrer Zeit erhoben hatten, durch ihre unreifen Aussprüche den Geschäftsmännern Stoff zu gerechtem Tadel gaben und hierdurch ein Vorurtheil gegen die Theorie selbst veranlaßten, ist bekannt. — Jacob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker, der sich blos an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirk-

liche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den bloßen Praktiker, Routinier.

§. 18.

Wie die gesammte politische Oekonomie (I, §. 26.), so ist insbesondere die Finanzwissenschaft von unzweifelhaftem Nutzen 1) für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung. Manche dieser Zweige wurden früherhin blos nach den besonderen Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des Bergbaues, des Post-, Münz-, Lottowesens rc. behandelt, in unserem Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und daß man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Lehrsätze zurückgehen muß, um jeden dieser Geschäftszweige ganz zweckmäßig zu gestalten; 2) für den Justiz- und Polizeibeamten, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiscalischen) und Vergehen die Begriffe und Einrichtungen des Finanzwesens maaßgebend sind, und weil manche Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirthschaftspflege (Wohlstandspolizei) und der Regierungswirthschaft zugleich betreffen, also beide Gebiete berühren, §. 13 (*a*); 3) für den Bürger, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen will, oder auch in Gemeindeämtern, auf Provincial- und Landtagen zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen ist (*b*).

(*a*) Cassenvisitationen und Sportelwesen bringen ebenfalls den Gerichtsbeamten mit Finanzgeschäften in Berührung.

(*b*) Die Wirthschaft einer Gemeinde (Kämmereiwesen) ist in vielen Stücken als ein Finanzwesen im verjüngten Maaßstabe, in anderen Puncten dagegen als eine sehr ausgedehnte Privatwirthschaft anzusehen.

§. 19.

Die Geschichte der Finanzwissenschaft ist von der Geschichte des Finanzwesens zu unterscheiden, obgleich beide in vielfachen Beziehungen zu einander stehen und oft Ereignisse in der einen aus Ursachen, die in der andern liegen, hergeleitet werden müssen. In der früheren Zeit, wo es noch keine finanzwissenschaftliche Literatur, d. h. kein geordnetes Nachdenken über Gegenstände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberste Grundsätze gab, läßt sich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Vorstellungen und Regeln schließen, nach denen

die Staatsmänner handelten, doch muß man bei diesem Schlusse sehr vorsichtig sein, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle, als der Ueberlegung zuzuschreiben ist. Man kann drei Perioden von sehr ungleicher Länge annehmen.

I. Unwissenschaftlicher Zustand. Dem ganzen Alterthume war eine wissenschaftliche Behandlung des Finanzwesens fremd und dieser wichtige Theil der Regierungsgeschäfte stand in einer Geringschätzung, deren nachtheilige Folgen wir in der Geschichte der alten Staaten nicht verkennen können. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte sind, obschon für die Kenntniß der alten Staaten lehrreich, doch für die Theorie von sehr geringem Werthe (*a*).

(*a*) Xenophons kleine Schrift: *πόροι ἢ περὶ προσόδων*, de reditibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorschläge zur Vermehrung der athenischen Staatseinkünfte, wobei besonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus seinem eigenen Gebiete, unabhängig von fremden Zuflüssen, zu verschaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaues auf Silber und die Meinung, die Vermehrung dieses Metalls könne den Preis desselben nicht erniedrigen, bemerkenswerth ist. Deutsch (mit einem weitschweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen aristotelischen Oekonomik (§. 12 [*b*]) ist vielleicht unächt. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III. S. 252.

§. 20.

Als nach dem Ende des Mittelalters die Staatswissenschaft wieder erweckt wurde, verbreiteten sich die politischen Schriftsteller auch über das Finanzwesen, aber die ersten Versuche sowohl in größeren staatswissenschaftlichen Werken (*a*), als in der abgesonderten Darstellung des Finanzwesens (*b*) waren sehr mangelhaft; sie zeugten mehr für den Sammlerfleiß, als für die gründliche Sachkenntniß ihrer Verfasser und bewiesen keine Einsicht in die Bedürfnisse der Gegenwart. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geschäftsmänner die Feder. Auch ihnen standen die Hauptgrundsätze der Wissenschaft (§. 14.) nicht vollständig vor den Augen, sie waren fast nur von dem einen, dem egoistisch-wirthschaftlichen Grundsatze durchdrungen und beschäftigten sich mit entschiedener Vorliebe mit der Domänenwirthschaft, die man damals als den wahren Kern des Finanz-

wesens betrachtete. Das in den wirklichen Staaten höchst unvollkommene Steuerwesen zog noch wenig Nachdenken auf sich, und die Lehre von den Staatsausgaben fiel fast ganz hinweg, weil es an leitenden staatsrechtlichen Sätzen fehlte. Doch rangen deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, eifrig nach Ordnung, Gerechtigkeit und Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht methodisch zu begründen vermochten (*c*).

(*a*) J. B. Gregor. Tholozanus, De republica, im 3. Buche. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd in s. Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97, erwähnt eine Ausgabe von 1597, Francof., welche vermuthlich noch nicht die älteste ist. Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) schildert den Verf. richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, Primae lineae historiae politices, S. 32. — Jo. Bodinus (Bodin), De republica, Lib. 6. cap. 2, zuerst französ. 1577, dann latein. 1586 und öfter. Der Verf. dieses merkwürdigen Werkes war neben seiner unermeßlichen Gelehrsamkeit auch in Staatsgeschäften bewandert. — M. Z. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. cap. 10 in dess. Varii tractatus politici, Amstel. 1643, S. 51 (kurz, aber bemerkenswerth), und viele Andere.

(*b*) Besold, De aerario. Tubing. 1615. 4. — Klock, De aerario, Norimb. 1651. und 2. Ausg. v. Peller, 1671 fol., weitschweifig und gedankenlos.

(*c*) V. L. von Seckendorf, Der deutsche Fürstenstaat, 1656 und öfter; 3. Theil. — v. Schröder, Fürstliche Schatz- u. Rentenkammer, 1686 u. ö. — Die Mémoires von Sully, s. I, §. 32.

§. 21.

II. Uebergang zu einer wissenschaftlichen Behandlung. Im 18. Jahrhundert wurden die schriftstellerischen Arbeiten auf diesem Gebiete mit besserem Erfolge fortgesetzt. Ohne von neuen und großen Ideen durchdrungen zu werden, gewann doch die Finanztheorie sowohl eine bessere Anordnung, als eine sorgfältigere Ausführung, und schloß sich näher als bisher an die Staatswissenschaft an. Dieß geschah vorzüglich in Deutschland durch die Entstehung und Ausbildung der Kameralwissenschaft, weil in diesem Inbegriffe der für einen Beamten in der sog. inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle erhielt, mit ihren Hülfslehren in Verbindung gesetzt und vielfältig durchdacht wurde (*a*). Die besseren Schriften dieses Zeitraumes (*b*) sind noch jetzt brauchbar, vorzüglich darum, weil sie die in der

Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theile erhalten haben. Die lange Reihe der italienischen staatsökonomischen Schriftsteller lieferte für das Finanzwesen wenige Ausbeute, einzelne Aufklärungen über Münz- und Steuerwesen ausgenommen (c). Das physiokratische System (I, §. 38—42.) gab den Anstoß zu Untersuchungen einer ganz neuen Art, namentlich über die höheren Grundsätze der Besteuerung, und bahnte hiedurch späteren Forschern den Weg.

(a) S. die Literatur in Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften sind genannt bei Zincke, Kameralistenbibliothek, III, 780 ff. (1751).

(b) de Bielefeld, Institutions politiques. 1760. I. Ch. 11 u. 12. — G. H. von Justi, System des Finanzwesens, Halle, 1766. 4° und dess. Staatswirthschaft, IIr B. I. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758, die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. — Die finanziellen Artikel in Bergius, Polizei u. Kameralmagazin, 1767 ff. IX. Bde. (Das neue Pol. und Kamer. Mag. dess. Verf. enthält meistens Technologie.) — v. Sonnenfels (geb. 1733, † 1817) Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanz, 3r B. 1. Ausg. 1765, 7te A. 1804; das beste Werk vor Smith. — (v. Pfeiffer) Grundriß des Finanzwesens, Leipz. 1781 und dess. Lehrbegriff sämmtl. ökonomischer und Kameralwissenschaften, 1764—78. VI. — Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1789. — Rössig, Die Finanzwissenschaft, 1789 (Fleiß ohne Urtheil.)

(c) Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, s. dess. Grundsätze der bürgl. Oekonomie, I. Theil, Cap. 2. — Vgl. übrigens Pecchio, Storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829.

§. 22.

III. Wissenschaftliche (rationelle) Periode. Das Smith'sche System verbreitete ein neues Licht über das Finanzwesen, indem es die volkswirthschaftliche Grundlage desselben entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem größeren Ganzen der Volkswirthschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, und man lernte Maaßregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte. Hiezu kam, daß

zelnen sich frei gegenüberstehen, nicht vorkommt, und die auch zur härtesten Bedrückung gemißbraucht werden kann. Die Wissenschaft warnt vor diesem Abwege durch Lehren der Gerechtigkeit, Mäßigung und wirthschaftlichen Klugheit, deren strenge Befolgung in der Ausübung von dem Pflichtgefühle der Regierung und in Staaten mit ständischer Verfassung zugleich von dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände bewirkt werden soll.

(a) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 47. — Glücksfälle, z. B. Erbschaften, Geschenke u. dgl., können zwar Einnahmen gewähren, die nicht in diesem Sinne erworben, sondern unentgeldlich erlangt sind, allein man hat über solche Ereignisse keine Gewalt.

§. 10.

3) Eine nicht minder wichtige Verschiedenheit der bürgerlichen und der Regierungswirthschaft läßt sich in dem Maaße und den Gegenständen der Ausgaben erkennen. Die erstere hat zunächst den nothwendigen Unterhalt der Familie zu sichern, erhebt sich aber über denselben hinaus zu dem Nützlichen und Angenehmen, und da die sachlichen Güter jedem erdenklichen Zwecke irgend eine Unterstützung gewähren können, die Neigungen und Wünsche aber mit dem Umfange der Befriedigungsmittel fortwachsen, so giebt es keine bestimmte Gränze für das Verlangen nach größerem Vermögen. Jede nicht widerrechtliche und nicht unsittliche Verwendungsart der Einkünfte steht dem Bürger frei, nur die Klugheit räth ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berücksichtigen u. dgl, und nur in der jedesmaligen Größe der Einnahmen findet er eine äußere Beschränkung seiner Ausgaben. Die Regierungswirthschaft dagegen soll lediglich die wahren Bedürfnisse des Staates in Gemäßheit seiner Vernunftbestimmung befriedigen. Diese begreift zwar so viele einzelne Zwecke in sich, daß man oft nicht Mittel genug besitzt, um alles das, was jene erheischen, auf einmal zu verwirklichen, aber es sind keine Verwendungen des Staatsvermögens außerhalb jenes obersten Staatszweckes zulässig. Ferner soll die Staatsverbindung das Privatleben nicht zerstören, und deßhalb soll die Beförderung der gemeinsamen Zwecke von der Regierung nur insoweit unternommen werden, als hiezu die Privatbestrebungen

nicht genügend sind. Die Regierungswirthschaft muß daher, die bürgerliche Wirthschaft voraussetzend, sich auf die gesellschaftlichen, in den Staatszwecken begründeten Bedürfnisse beschränken (*a*).

(*a*) Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus régler, que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets. Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner (vorausgesetzt, daß das Volk mehr geben könnte, als man für die Staatsbedürfnisse braucht; gewöhnlich verhält es sich umgekehrt); et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. Montesquieu, Esprit des lois XIII, Cap. 1. Vgl. von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei ꝛc. III, §. 13.

§. 11.

Das Finanzwesen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muß auch unter den allgemeinen Vernunftgesetzen stehen, welche das Wesen des Staates und die in demselben obwaltenden Rechtsverhältnisse aussprechen. So wie die Befugniß der höchsten Gewalt, eine besondere Wirthschaft zu führen (die sogenannte Finanzgewalt), in diesen Gesetzen begründet ist, so geben dieselben auch die Richtschnur für die Gränzen dieses Rechtes in seinen einzelnen Aeußerungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollständig das Versprochene zu halten, theils aus einem rein staatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslasten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu mißbrauchen u. dgl. Die Finanzwissenschaft schöpft demnach einen Theil ihrer Grundlehren aus der philosophischen Staatswissenschaft (*a*) und nimmt, als Theil der Staatsklugheitslehre (I, §. 21.), wie die Polizeiwissenschaft, Justizpolitik u. a. eine Stelle in dem Systeme der gesammten Staatswissenschaft in Anspruch.

(*a*) Sie wird auch reine Staatslehre oder Wissenschaft des natürlichen oder allgemeinen Staatsrechts genannt, jus publicum universale.

§. 12.

Alle Zweige der Staatsverwaltung müssen in einer solchen organischen Verbindung unter einander stehen, daß keiner den

Zwecken eines anderen feindlich entgegenwirkt. Dies gilt ganz besonders von dem Finanzwesen, weil dieses nur die Mittel zu den Staatseinrichtungen liefert, ohne selbst geradezu die Wohlfahrt befördern zu können. Am leichtesten könnte der ebenfalls auf Sachgüter gerichtete Zweck des Volkswohlstandes (II, §. 1.) durch die Finanzmaaßregeln beeinträchtiget und so die Wirksamkeit der Volkswirthschaftspflege fruchtlos gemacht werden, wenn man nicht bei jeder Art von Finanzgeschäften eine solche nachtheilige Wirkung eifrig zu vermeiden suchte. Deßhalb ist es nöthig, fortwährend die Gesetze der Volkswirthschaft zu Rathe zu ziehen und nach denselben zu untersuchen, wie weit der Staatsaufwand ausgedehnt werden dürfe und wie die für den Staat nöthigen Summen aufgebracht werden können, ohne die Gütererzeugung zu schwächen und die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes zu verhindern. Auch die richtig aufgefaßten Zwecke der Regierungswirthschaft selbst fordern zur Schonung des Volkswohlstandes auf, weil dieser die Fortdauer reichlicher Staatseinnahmen bedingt. Eine drückende, die Verarmung des Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun harter Gewaltstreiche (*a*) oder listiger Kunstgriffe (*b*) bedienen, kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen.

(*a*) Die Finanzgeschichte des Mittelalters liefert zahlreiche Beispiele solcher Ungerechtigkeit, z. B. der Erpressungen von den Juden, wie sie mehrere englische Könige, am meisten Johann, ausübten.

(*b*) Solches Verfahren wird Plusmacherei genannt. Zincke, Kameralistenbibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthume kamen Maaßregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. Klock, De aerario, S. 1062. Tholozanus, De republica, lib. III. c. 6.

§. 13.

Die Finanzwissenschaft muß aus diesem Grunde stets an die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) gestützt werden und kann großentheils als Ergebniß einer Anwendung dieser Wissenschaft auf den Zweck der Versorgung der Staatsgewalt mit sachlichen Hülfsmitteln angesehen werden (*a*). In demselben Verhältniß zur Nationalökonomie steht auch die Volkswirthschaftspolitik oder die Lehre von der Volkswirthschaftspflege

(*b*). Diese und die Finanzwissenschaft, die man beide unter dem Namen der wirthschaftlichen Politik zusammenfassen kann, lassen sich wegen ihrer Abstammung von zwei Grundwissenschaften, aus deren Verbindung sie entspringen, mit gleichem Rechte ebensowohl in die Staatswissenschaft einreihen, als auch mit der Volkswirthschaftslehre zu einem wissenschaftlichen Inbegriff, der politischen Oekonomie (I. §. 3. 14.), vereinigen. Das Finanzwesen und die Volkswirthschaftspflege, obgleich ihre Zwecke verschieden sind, haben doch eine Verwandtschaft, indem sie beide eine Sorge der Regierung für Wirthschaftsangelegenheiten enthalten, und dieß wird in mancherlei Berührungen sichtbar. Manche Einrichtungen gehören beiden Gebieten zugleich an, weil sie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirthschaft auch eine Benutzung für die Staatscasse zulassen, z. B. die Zölle, die Münzen, das Postwesen u. dgl. Wo diese beiden verschiedenen Rücksichten sich widerstreiten, da muß in der Regel die finanzielle nachstehen, weil die Regierung eher eine andere minder schädliche Einnahmsquelle auffindet, als die Volkswirthschaft sich im Kampfe mit einem mächtigen Hindernisse emporheben kann.

(*a*) Daß die Nationalökonomie der Finanzwissenschaft nur Regeln zur Schonung, nicht zur Beförderung des Volkswohlstandes geben könne, zeigt richtig Schön, Grundsätze der Finanz, S. 10.

(*b*) Die Ansichten über das Verhältniß dieser Wissenschaften zu einander sind nicht übereinstimmend. Einige betrachten nur die Volkswirthschaftspolitik als den angewandten, praktischen Theil der Nationalökonomie und setzen beiden die Finanzwissenschaft gegenüber, z. B. Baumstark, Kameral. Encyklop. S. 64. (1835).

§. 14.

Die allgemeinsten Grundsätze der Finanzwissenschaft sind demnach von dreifacher Art und aus drei verschiedenen Grundwissenschaften herzunehmen, nämlich 1) allgemein wirthschaftliche (§. 7.); — 2) philosophisch-staatsrechtliche und politische, überhaupt staatswissenschaftliche (§. 11.); — 3) volkswirthschaftliche (§. 12.).

Außerdem werden an verschiedenen Stellen der Finanzwissenschaft mehrere Hülfslehren benutzt, unter welche hauptsächlich gehören: 1) Gewerbskunde (I, §. 22.), nämlich Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- und

Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen bisweilen einzelne Gewerbsgeschäfte selbst unternimmt, oder doch an den Früchten solcher Unternehmungen Theil nimmt, sondern auch, weil ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demselben herfließende Einkommen nicht genau besteuert werden kann (*a*); 2) Geschichte und Statistik, I, §. 23. 24. Die Geschichte des Finanzwesens ist in die der Staaten verflochten und muß in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden. Bald war es die in einem gewissen Zeitpunct herrschend gewesene Vorstellung von dem Umfang der gesellschaftlichen Bedürfnisse, bald die Macht der Regierenden, durch die Verfassung oder trotz derselben ausgedehnt, bald ein fremder Einfluß auf die Regierung, was den Umfang und die Beschaffenheit des Staatsaufwandes regelte, auch wurde die Wahl der Einnahmsquellen häufig von Rücksichten geleitet, welche in allgemeinen Staatsverhältnissen beruhten. Kennt man jedoch diese Beziehungen, so gewährt auch die abgesonderte Bearbeitung der Finanzgeschichte wegen der größeren dabei möglichen Ausführlichkeit vielen Nutzen. Unter den Gegenständen der Statistik ist nicht bloß die Beschreibung des Finanzwesens, sondern auch die Darstellung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse jedes Staates, wegen der Abhängigkeit des ersteren von dem Zustande der Volkswirthschaft, höchst lehrreich, ja zur Erläuterung und Ausbildung der Theorie kaum entbehrlich (*b*). 3) Staatsrechenkunst, politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung manchfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftiget. Der Kreis der Gegenstände, bei welchen sich Anlaß zu Berechnungen ergiebt, ist keineswegs geschlossen, sondern erweitert sich fortwährend. Für die Finanzgeschäfte sind besonders die Zinsberechnungen von erheblichem Nutzen (*c*).

(*a*) Die für den Finanzbeamten nützlichen Lehren der reinen und angewandten Chemie (chemischen Technologie) enthält: Ph. v. Holger, Die Staatswirthschaftschemie, Wien, 1843.

(*b*) „Man sagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird.“ Goethe bei Eckermann,

I. — Lehrreiche Bemerkungen über die Finanzstatistik von Balbi in Revue encyclopéd. 1831. Aug. S. 249.

(c) Der Engländer Petty (1690) wird als Begründer dieses Zweiges der angewandten Arithmetik angesehen, in welchen man auch die Erfahrungssätze über die Zahlenverhältnisse des menschlichen Lebens aufzunehmen pflegt, soweit sie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statistik angehören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridischen u. politischen Rechenkunst. Altenburg, 1781. — Michelsen, Anleitung zur juristischen, polit. und ökonom. Rechenkunst. Halle, 1782. II. B. (unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung.) — v. Langsdorf, Arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und forstwissensch. Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen. Heidelb. 1810. — Gremillet, Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinsen, übers. v. Dehle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridische u. staatswirthsch. Rechnungen. Leipz. 1829. (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnungen abkürzen.) — Müller, Arithmetik und Algebra. Heidelb. 1833. — Eisenlohr. Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geschäftslebens. Heidelb. 1838. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, Heidelb. 1845. — Oettinger, Anleit. zu finanziellen, polit. u. jurid. Rechnungen. Braunschweig 1845.

§. 15.

Bei der alten Streitfrage über das **Verhältniß der Wissenschaft** (Theorie) **zur Ausübung** (Praxis), die auch in Bezug auf das Finanzwesen häufig besprochen worden ist, können folgende Sätze als Anhaltspuncte dienen.

1. **Die bloße Geschäftsübung** (**Routine**) **ohne wissenschaftliche Kenntniß muß mit Entschiedenheit als unzureichend erklärt werden.** Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den Weg zu Verbesserungen mit Sicherheit zu finden und sich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten; man bleibt in Vorurtheilen befangen und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des Gedankenvorrathes entbehren, der in der Wissenschaft niedergelegt ist, selbst wenn diese noch unreif wäre. Der Schein einer, ohne Benutzung der Wissenschaft aus bloßer Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist

Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluß geäußert haben, auch muß diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung, wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, daß die Wissenschaft eine große Macht über die Ausübung besitzt, daß ihre Aussprüche, selbst die irrigen, auf vielerlei Wegen, früher oder später, in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und daß nur hiedurch große Verbesserungen zu Stande kommen.

§. 16.

II. Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Weil sie nämlich in ihrer jedesmaligen Gestaltung einem ganzen Zeitalter, nicht einem einzelnen Volke angehört, so muß sie nach Allgemeinheit streben. Sie kann bei der Entwicklung der Stammsätze nicht in alle denkbaren oder thatsächlichen Verschiedenheiten der äußeren Zustände eingehen und muß sich oft begnügen, die in der Mehrzahl der Fälle zu erwartende gewöhnliche Lage der Dinge vorauszusetzen. Nur da, wo bloß wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muß also immer erst die Umstände, in denen man seine Thätigkeit äußern soll, auf das Genaueste erforschen und überdenken, um aus den allgemeinen und unwandelbaren Lehrsätzen richtige Folgerungen für die gegebene Besonderheit zu ziehen. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muß oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, die Nahrungsquellen und

die Wohlhabenheit des Volkes, die äußere Stellung des Staates u. dgl.

§. 17.

III. **Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand,** d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung. Dieß war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen politischen Oekonomie und des Umstandes, daß viele Bearbeiter dieser Wissenschaft ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirthschaftlichen Grundlehren zugewendet hatten und in die Finanzwissenschaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche schwierigere Theile derselben ungenügend durchdacht, es wurden hie und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu großer Allgemeinheit aufgestellt, die drei Arten von obersten Grundsätzen (§. **14.**) durchdrangen sich nicht immer gehörig, bald wurde das egoistisch-wirthschaftliche Princip auf Kosten des rechtlichen und volkswirthschaftlichen, bald eines der beiden letzteren mit Hintansetzung der übrigen einseitig verfolgt, endlich sind über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden (*a*). Je glücklicher man in der Vermeidung dieser Klippen sein, und je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muß auch das allgemeine Vertrauen auf die Theorie wurzeln (*b*).

(*a*) Wo dieß noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder, besonderer Regeln zu verweisen. Wie aber die Wissenschaft mehr gepflegt wird, zieht sie auch mehr solcher Angelegenheiten in ihren Bereich.

(*b*) Vergl. v. Jakob Finanzwissenschaft. I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Daß Theoretiker, welche sich nicht zur vollen Höhe der Wissenschaft ihrer Zeit erhoben hatten, durch ihre unreifen Aussprüche den Geschäftsmännern Stoff zu gerechtem Tadel gaben und hierdurch ein Vorurtheil gegen die Theorie selbst veranlaßten, ist bekannt. — Jacob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker, der sich blos an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirk-

liche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den bloßen Praktiker, Routinier.

§. 18.

Wie die gesammte politische Oekonomie (I, §. 26.), so ist insbesondere die Finanzwissenschaft von unzweifelhaftem Nutzen 1) für den **Beamten** in jedem Zweige der **Finanzverwaltung**. Manche dieser Zweige wurden früherhin blos nach den besonderen Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des Bergbaues, des Post-, Münz-, Lottowesens &c. behandelt, in unserem Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und daß man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Lehrsätze zurückgehen muß, um jeden dieser Geschäftszweige ganz zweckmäßig zu gestalten; 2) für den **Justiz**- und **Polizeibeamten**, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiscalischen) und Vergehen die Begriffe und Einrichtungen des Finanzwesens maaßgebend sind, und weil manche Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirthschaftspflege (Wohlstandspolizei) und der Regierungswirthschaft zugleich betreffen, also beide Gebiete berühren, §. 13 (*a*); 3) für den **Bürger**, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen will, oder auch in Gemeindeämtern, auf Provincial- und Landtagen zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen ist (*b*).

(*a*) Cassenvisitationen und Sportelwesen bringen ebenfalls den Gerichtsbeamten mit Finanzgeschäften in Berührung.

(*b*) Die Wirthschaft einer Gemeinde (**Kämmereiwesen**) ist in vielen Stücken als ein Finanzwesen im verjüngten Maaßstabe, in anderen Puncten dagegen als eine sehr ausgedehnte Privatwirthschaft anzusehen.

§. 19.

Die **Geschichte** der **Finanzwissenschaft** ist von der Geschichte des Finanzwesens zu unterscheiden, obgleich beide in vielfachen Beziehungen zu einander stehen und oft Ereignisse in der einen aus Ursachen, die in der andern liegen, hergeleitet werden müssen. In der früheren Zeit, wo es noch keine finanzwissenschaftliche Literatur, d. h. kein geordnetes Nachdenken über Gegenstände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberste Grundsätze gab, läßt sich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Vorstellungen und Regeln schließen, nach denen

die Staatsmänner handelten, doch muß man bei diesem Schlusse sehr vorsichtig sein, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle, als der Ueberlegung zuzuschreiben ist. Man kann drei Perioden von sehr ungleicher Länge annehmen.

I. Unwissenschaftlicher Zustand. Dem ganzen Alterthume war eine wissenschaftliche Behandlung des Finanzwesens fremd und dieser wichtige Theil der Regierungsgeschäfte stand in einer Geringschätzung, deren nachtheilige Folgen wir in der Geschichte der alten Staaten nicht verkennen können. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte sind, obschon für die Kenntniß der alten Staaten lehrreich, doch für die Theorie von sehr geringem Werthe (*a*).

(*a*) Xenophons kleine Schrift: πόροι ἢ περὶ προσόδων, de reditibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorschläge zur Vermehrung der athenischen Staatseinkünfte, wobei besonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus seinem eigenen Gebiete, unabhängig von fremden Zuflüssen, zu verschaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaues auf Silber und die Meinung, die Vermehrung dieses Metalls könne den Preis desselben nicht erniedrigen, bemerkenswerth ist. Deutsch (mit einem weitschweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen aristotelischen Oekonomik (§. 12 [*b*]) ist vielleicht unächt. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III. S. 252.

§. 20.

Als nach dem Ende des Mittelalters die Staatswissenschaft wieder erweckt wurde, verbreiteten sich die politischen Schriftsteller auch über das Finanzwesen, aber die ersten Versuche sowohl in größeren staatswissenschaftlichen Werken (*a*), als in der abgesonderten Darstellung des Finanzwesens (*b*) waren sehr mangelhaft; sie zeugten mehr für den Sammlerfleiß, als für die gründliche Sachkenntniß ihrer Verfasser und bewiesen keine Einsicht in die Bedürfnisse der Gegenwart. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geschäftsmänner die Feder. Auch ihnen standen die Hauptgrundsätze der Wissenschaft (§. 14.) nicht vollständig vor den Augen, sie waren fast nur von dem einen, dem egoistisch-wirthschaftlichen Grundsatze durchdrungen und beschäftigten sich mit entschiedener Vorliebe mit der Domänenwirthschaft, die man damals als den wahren Kern des Finanz-

wesens betrachtete. Das in den wirklichen Staaten höchst unvollkommene Steuerwesen zog noch wenig Nachdenken auf sich, und die Lehre von den Staatsausgaben fiel fast ganz hinweg, weil es an leitenden staatsrechtlichen Sätzen fehlte. Doch rangen deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, eifrig nach Ordnung, Gerechtigkeit und Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht methodisch zu begründen vermochten (c).

(a) J. B. Gregor. Tholozanus, De republica, im 3. Buche. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd in s. Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97, erwähnt eine Ausgabe von 1597, Francof., welche vermuthlich noch nicht die älteste ist. Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) schildert den Verf. richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, Primae lineae historiae politices, S. 32. — Jo. Bodinus (Bodin), De republica, Lib. 6. cap. 2, zuerst französ. 1577, dann latein. 1586 und öfter. Der Verf. dieses merkwürdigen Werkes war neben seiner unermeßlichen Gelehrsamkeit auch in Staatsgeschäften bewandert. — M. Z. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. cap. 10 in dess. Varii tractatus politici, Amstel. 1643, S. 51 (kurz, aber bemerkenswerth), und viele Andere.

(b) Besold, De aerario. Tubing. 1615. 4. — Klock, De aerario, Norimb. 1651. und 2. Ausg. v. Peller, 1671 fol., weitschweifig und gedankenlos.

(c) V. L. von Seckendorf, Der deutsche Fürstenstaat, 1656 und öfter; 3. Theil. — v. Schröder, Fürstliche Schatz- u. Renten-kammer, 1686 u. ö. — Die Mémoires von Sully, s. I, §. 32.

§. 21.

II. **Uebergang zu einer wissenschaftlichen Behandlung.** Im 18. Jahrhundert wurden die schriftstellerischen Arbeiten auf diesem Gebiete mit besserem Erfolge fortgesetzt. Ohne von neuen und großen Ideen durchdrungen zu werden, gewann doch die Finanztheorie sowohl eine bessere Anordnung, als eine sorgfältigere Ausführung, und schloß sich näher als bisher an die Staatswissenschaft an. Dieß geschah vorzüglich in Deutschland durch die Entstehung und Ausbildung der Kameralwissenschaft, weil in diesem Inbegriffe der für einen Beamten in der sog. inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle erhielt, mit ihren Hülfslehren in Verbindung gesetzt und vielfältig durchdacht wurde (a). Die besseren Schriften dieses Zeitraumes (b) sind noch jetzt brauchbar, vorzüglich darum, weil sie die in der

Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theile erhalten haben. Die lange Reihe der italienischen staatsökonomischen Schriftsteller lieferte für das Finanzwesen wenige Ausbeute, einzelne Aufklärungen über Münz- und Steuerwesen ausgenommen (c). Das physiokratische System (I, §. 38—42.) gab den Anstoß zu Untersuchungen einer ganz neuen Art, namentlich über die höheren Grundsätze der Besteuerung, und bahnte hiedurch späteren Forschern den Weg.

(a) S. die Literatur in Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften sind genannt bei Zincke, Kameralistenbibliothek, III, 780 ff. (1751).

(b) de Bielefeld, Institutions politiques. 1760. I. Ch. 11 u. 12. — G. H. von Justi, System des Finanzwesens, Halle, 1766. 4° und dess. Staatswirthschaft, IIr B. I. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758, die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. — Die finanziellen Artikel in Bergius, Polizei u. Kameralmagazin, 1767 ff. IX. Bde. (Das neue Pol. und Kamer. Mag. dess. Verf. enthält meistens Technologie.) — v. Sonnenfels (geb. 1733, † 1817) Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanz, 3r B. 1. Ausg. 1765, 7te A. 1804; das beste Werk vor Smith. — (v. Pfeiffer) Grundriß des Finanzwesens, Leipz. 1781 und dess. Lehrbegriff sämmtl. ökonomischer und Kameralwissenschaften, 1764—78. VI. — Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1789. — Rössig, Die Finanzwissenschaft, 1789 (Fleiß ohne Urtheil.)

(c) Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, s. dess. Grundsätze der bürgl. Oekonomie, I. Theil, Cap. 2. — Vgl. übrigens Pecchio, Storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829.

§. 22.

III. Wissenschaftliche (rationelle) Periode. Das Smith'sche System verbreitete ein neues Licht über das Finanzwesen, indem es die volkswirthschaftliche Grundlage desselben entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem größeren Ganzen der Volkswirthschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, und man lernte Maaßregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte. Hiezu kam, daß

die Fortschritte der Philosophie in Deutschland und die von der französischen Staatsumwälzung angeregten staatswissenschaftlichen Untersuchungen eine Aufhellung der staatsrechtlichen Begriffe und Lehrsätze zur Folge hatten und so auch von einer anderen Seite der Finanzwissenschaft vorgearbeitet wurde. Diese gewann hiedurch zuerst eine feste systematische Gestaltung, und es bereitete sich in Folge dieser Vervollkommnung der Wissenschaft ein Umschwung der Praxis vor, der noch im Gange ist und lange nicht beendet sein wird.

§. 23.

Die vielen Bearbeitungen der politischen Oekonomie seit Adam Smith (*a*) erstreckten sich immer auch in das Gebiet des Finanzwesens; inzwischen wurde dasselbe in vielen Werken jener Art, hauptsächlich in den nichtdeutschen, nicht vollständig vorgetragen, sondern vorzüglich in der Absicht herbeigezogen, um volkswirthschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beschränkte sich dabei meistens auf eine allgemeine Betrachtung des Steuerwesens und der Staatsausgaben, die man bei der volkswirthschaftlichen Lehre von der Consumtion einschaltete. In Deutschland, wo die Finanzwissenschaft schon früher als eine besondere Wissenschaft behandelt worden war, fanden sich viele Schriftsteller bewogen, die zusammenhängende und vollständige Darstellung derselben beizubehalten und sie als einen der drei Haupttheile der politischen Oekonomie in das System dieser Wissenschaft einzureihen (*b*). Oefters wurde sie auch ganz ausschließlich abgehandelt (*c*). Diese bis jetzt in anderen Ländern nicht nachgeahmte Methode hat die Ausbildung der Finanzwissenschaft sehr befördert. In den Werken über die ganze Staatswissenschaft oder die Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) wurde die Finanzwissenschaft nur in Umrissen vorgetragen, doch nicht ohne Gewinn für die Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze (*d*). Die Untersuchungen über einzelne Gegenstände des Staatshaushaltes in sehr zahlreichen Schriften von größerem oder geringerem Umfange lieferten nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervoll-

ständigung der Wissenschaft, und das so sich sammelnde Material erhielt durch die sehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils blos beschrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und praktisches Interesse. In dieser Hinsicht wurden auch die Verhandlungen der Ständeversammlungen sehr lehrreich, so wie die neuere Offenkundigkeit der Finanzverhältnisse auch für die Fortschritte der Finanzpraxis günstig zu wirken anfing. Das Finanzwesen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geschichtsforschern (*e*), das der Gegenwart theils von blos berichtenden, theils auch von beurtheilenden Schriftstellern (*f*) beleuchtet.

(*a*) Ad. Smith, Untersuchungen, 5. Buch (füllt den 3. B. der Garve'schen Uebers.). — Nach ihm am ausführlichsten: Say, Traité d'écon. pol, 3. Buch. 6—9. Cap. Dess. Cours complet d'économie politique pratique (deutsch von J. v. Th: volständ. Handbuch der prakt. Nationalökonomie) 7. Thl. 3. Abschnitt (im V. B.) und 8. Theil (im VI. B.). — Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'éc pol. 6 Buch. (de l'impôt). — Ricardo, Principles of politic. econ. Cap. 8—18. 29.

(*b*) Krug, Abriß der Staatsökonomie, S. 118—Ende.
Harl, Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, 2. Abtheilung, 1811.
Graf J. v. Soden, Nationalökonomie, VI. B. 1811 (hat auch den besonderen Titel: Staatsfinanzwissenschaft).
Fulda († 1847), Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, 2. A. 1820. S. 255—Ende.
Schmalz, Staatswirthschaftslehre, II. 152—Ende.
Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, IIIr B.
Pölitz, Die Staatswissenschaften, II. 263—Ende (2. Ausg. 1827).
Krause, National- und Staatsökonomie II, 218. (1830).

(*c*) Stockar v. Neuforn († 1847), Handbuch der Finanzwissenschaft. Rothenburg a. d. T. 1807. II. B.
v. Jakob, Die Staatsfinanzwissenschaft. Halle, 1821. II. (sehr gut); 2te Ausgabe von Eiselen, 1837.
Behr, Die Lehre von der Wirthschaft des Staates, Leipz. 1822.
Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tüb. 1828.
v. Malchus († 1840), Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830. II. (vorzüglich.)
Schön, Die Grundsätze der Finanz, eine kritische Entwicklung. Bresl. 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.)
Jose Canga Arguelles, Elementos de la ciencia de hacienda, Madrid, 1833. (Ganz kurzer Abriß mit Anwendung auf Spanien.)
Barth, Vorlesungen über Finanzwissenschaft. 1843.
Gr. Cancrin († 1846), die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen. Stuttg. 1845.
Magnus Graf Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staats, Hamb. 1846.

(d) Behr, System der angewandten Staatslehre, III, 348. (1810.)
Craig, Grundzüge der Politik, IIIr B. deutsch. Leipz. 1816.
v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortges. durch v. Rotteck, II, 295. (1827.)
Weber, Grundzüge der Politik, S. 259. (1827.)
Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, S. 291. (1828.)
Schmitthenner, Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften, I, 215. (1830.)
Schön, Die Staatswissenschaft, S. 311—360. (1831).
v. Rotteck, Lehrbuch der ökonomischen Politik (des Vernunftrechtes 4r Band), Stuttg. 1835. S. 228.

(e) Heeren's Ideen u. Reynier's Schriften, s. I, §. 28. Ferner: Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. Berlin, 1817. II. Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectigalibus populi Romani.
Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Altona, 1804.
Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschweig, 1806. 7. II.
Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin, 1805. (Nur das Finanzwesen des ganzen Reiches, nicht der einzelnen Lande.)
v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschweig, 1820.
Hoffmann, Das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des 16. Jahrh. Tübingen, 1840.
Schätzbares Material enthalten Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, und von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, V. Absatz IV.
Sinclair, History of the public revenue of de British empire. 3. Edit. 1803. III. (Vorzüglich.)
de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bâle, 1758. II. 4°. — Liège, 1758. VI. 8°.
Arnould, Histoire générale des finances de la France. P. 1806. 4°.
de Monthion, Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. P. 1812.
Ganilh, Essai politique sur le revenu public. P. 1806. II. (größtentheils franzöf. u. engl. Finanzgeschichte.)
Bresson, Histoire financière de la France. P. 1828. II. (meistentheils aus Monthion abgeschrieben.)
Bailly, Histoire financière de la France. 1830. II. (bis 1786.)
Die Discours préliminaires von Pastoret vor den, von demselben herausgegebenen Theilen der Ordonnances des rois de France, Band 15—19, enthalten ebenfalls die ältere französische Finanzgeschichte.

(f) 1) Oesterreich.
A. v. Malinkovski, Handbuch, zunächst für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. II. (Abriß des österreich. Finanzwesens.)

de Tegoborski, Des finances et du credit public de l'Autriche, Par. 1843. II. B. Deutsch 1845. Dagegen:
Wiesner, Russisch-politische Arithmetik, Leipz. 1844. II.
A. Tebeldi (Beidtel?), Die Geldangelegenheiten Oestreichs, Leipz. 1847. (Nur zum Theil finanzwissenschaftlich.)
L. John, Anti-Tebeldi. Leipz. 1848.
J. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen. Wien, 1848. V Hefte.
Hübner, Oesterreichs Finanzlage, 1848.

2) Preußen.

Borowski, Abriß des praktischen Kameral- u. Finanzwesens in den K. preußischen Staaten. 3. Ausg. II. Berlin, 1805. (veraltet.)
Benzenberg, Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipz. 1820. — (v. Reibnitz?) über Preußens Geldhaushalt ꝛc. Berlin, 1821.
Hansemann, Preußen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch, 2te Aufl. 1834. — (Gegen den Verfasser trat Kaufmann auf, den wieder Springsfeld zu bekämpfen suchte.)
v. Bülow-Cummerow, Preußen. Berlin, 1842. 3te A.
Bergius, Preuß. Zustände, Münster, 1844.

3) Andere deutsche Staaten.

Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, Tüb. 1819. (ist größtentheils Finanzstatistik). — Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalk. 1823.
Geret, Systemat. Repertorium der königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. dess. Samml. ungedruckter Verordnungen.
Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern, Erlangen, 1827. III. B. Erl. 1827.
Chr. Herdegen, Würtembergs Staatshaushalt, Stuttg. 1848.
Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königr. Hannover, 1834.
Eigenbrodt, Handb. der Gr. Hess. Verordnungen. IIr B. 1817.
v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großh. Hessen, Gießen, 1832.
Burkhard, Handb. d. Verwaltung im Gr.-H. Weimar-Eisenach. 1844. S. 517.

4) Großbritanien.

v. Raumer, Das britische Besteuerungssystem. Berl. 1810. (betrifft auch andere Einkünfte.) — Dess. England im J. 1835. Berl., 1836. II. B.
Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem E. v. Jakob. Leipz. 1823.
Dupin, Système de l'administration britannique en 1822. Paris, 1823.
Parnell, On financial reform. 2d ed. London. 1830.
Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues, financial operations . . . etc. of the u. K. of Great Britain and Ireland, Lond. 1833. II. Vol. 4°. (sehr reichhaltige Materialien, bloße Zahlenangaben.)
Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique, trad. par Jacobi, Paris, 1834. II. 2te Aufl. 1839.

Bailly, Exposé de l'administr. générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Par 1837. II. (gründl.)

Porter, The Progress of the nation III. 1842. 43.

5) Frankreich.

Encyclopédie méthodique. Finances. Paris et Lièges, 1784. IV Voll. 4°. (Die Grundlage dieses schätzbaren Werkes sind die einschlägigen Artikel der Diderot'schen Encyclopädie.)

Necker, De l'administration des finances de la France, Paris 1785. III u. öfter.

Bosse, Uebersicht der französischen Staatswirthschaft. Braunschweig 1806—07. II. (der I. B. historisch.)

Wehnert, Ueber den Geist d. neuen franz. Finanzverw. Berl. 1812.

Ganilh, La science des finances. P. 1825. (gegen Villèle's Verwaltung.)

Duc de Gaëte (Gaudin), Mémoires. II. 1826.

de Gérando, Instituts du droit administratif français III. B. zum Theile, IV. ganz. P. 1830.

Rapport au Roi sur l'administration des finances. P. 1840. (von v. Audiffret, mit 38 Tabellen u. einer Sammlung von Verordnungen, vorzüglich lehrreich). 4°.

Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France. Paris 1838 ff. VI B.

Osiander, Darstellung der französ. Finanzen von 1830—32. Stuttg. 1839.

Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics, Paris 1839. — Dess. Système financier de la France. P. 1840. II. B.

6) Niederlande.

(Osiander) Geschichtl. Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813. Amsterd., 1829. — Dessen Geschichtl. Darstellung .... v. 1830—33. Stuttg. 1834.

7) Spanien.

Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826—27. V. Vergl. oben (c).

Borrego, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Rottenkamp, Mannh. 1834.

8) Schweiz.

Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2te A. Bern, 1832.

Mathy, Ueber die Finanzen des C. Bern in Rau's Archiv, IV. u. V. B.

Hottinger, Der Staatshaushalt der schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1847.

Jahresberichte der verschiedenen Regierungen über die ganze Verwaltung.

9) Neuere Staaten überhaupt.

Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822.

John Macgregor, Commercial statistics, III. B. Lond. 1847.

Erstes Buch.

Staatsausgaben.

I. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben.

§. 24.

Der Staatsaufwand oder der Inbegriff der Staatsausgaben ist die gesammte, von der Regierung vorgenommene Verwendung von Sachgütern für Zwecke des Staates. Er kann unter verschiedenen allgemeinen Gesichtspuncten betrachtet werden.

1) Art, die Staatsausgaben in Anschlag zu bringen. Wie die Staatseinkünfte aus genau bestimmten Gütermengen bestehen, so kommen auch bei den Staatsausgaben durchgängig ausbedungene, oder sonst irgendwie bemessene Vergütungen der verschiedenen, für gesellschaftliche Zwecke veranstalteten Leistungen vor. Das Finanzwesen bewegt sich also wie eine Privatwirthschaft (I, §. 63.) hauptsächlich in dem Gebiete der Preise und hängt von dem jedesmaligen Stande derselben bei seinen Ausgaben und Einnahmen ab, obschon auch der Werth der Dinge bei jedem von der Regierung zu veranstaltenden Gebrauche derselben sorgfältig in Betracht gezogen werden muß (I, §. 65—67), und aus dem bloßen Geldbetrage der Staats-

ausgaben ohne die Kenntniß der durch sie angedeuteten Werthmenge und des mit ihnen zu bewirkenden Erfolges sehr wenig zu ersehen sein würde. Dieß zeigt sich deutlich, wenn man den Finanzzustand mehrerer Länder vergleicht, in denen die Geldpreise der Dinge verschieden sind.

§. 25.

2) Bestandtheile der Staatsausgaben. Ursprünglich, in der Kindheit der Regierungswirthschaft, mußten geradezu solche Sachgüter, wie sie für die Zwecke der Regierung erforderlich waren, von derselben erworben und aufgewendet werden; sogenannte Naturalausgaben. Nach der Einführung des Geldes trat dieses auch im Finanzwesen immer häufiger vermittelnd hinzu, so daß heutiges Tages der größte Theil des Staatsaufwandes zunächst in Geldausgaben besteht, auf welche in vielen Fällen die Widmung einer damit angeschafften Menge anderer Sachgüter für einen gewissen Staatszweck folgt. Wo noch bisweilen einzelne Güter ohne Vermittelung des Geldes in den Besitz der Regierung gelangen und unmittelbar verwendet werden (*a*), da pflegt man dennoch ihren Betrag nach Preisen anzuschlagen und in die Geldrechnung aufzunehmen, wodurch sich das Ergebniß derselben im Ganzen nicht abändert und das der einzelnen Einnahms- und Ausgabszweige richtiger darstellt.

(*a*) z. B. Holz aus den Staatswaldungen wird in den öffentlichen Berg- und Hüttenwerken, Eisen aus diesen in den Waffenfabriken verarbeitet, Zehentgetreide an das Militär abgeliefert u. dgl.

§. 26.

3) Der nächste Gegenstand der Ausgaben kann in der Belohnung und Unterhaltung einer Arbeit, oder in einer Pacht- oder Zinsrente, der Abtragung einer älteren Verbindlichkeit, in der Bezahlung eines gekauften oder bestellten Sachgutes u. dgl. bestehen. Man pflegt zwar insgemein die Ausdrücke Staatsaufwand und Staatsverzehrung (Staatsconsumtion) für gleichbedeutend anzunehmen, allein dieß ist nicht ganz richtig; theils nämlich wird eine aus der Staatscasse erhaltene Summe

von dem Empfänger nicht nothwendig ganz verzehrt, sondern oft theilweise zurückgelegt, wie dieß z. B. bei den Schuldenabzahlungen sogar vollständig und regelmäßig geschieht, — theils tritt bei solchen Ausgaben, die zur Erwerbung eines Sachgutes gemacht werden, statt der aufgewendeten Kosten ein neuer Bestandtheil in das Staatsvermögen ein, und wenn dieser von längerer Dauer ist, z. B. bei Gebäuden, Straßen, Waffen, so besteht der Aufwand eigentlich nur darin, daß eine gewisse Gütermenge eine besondere Bestimmung für einen einzelnen Zweck erhält, wobei sie dem Stamme des Staatsvermögens unwiderruflich einverleibt, und allen anderen Arten der Verwendung entzogen wird.

4) Zweck der Ausgaben. Der gemeinnützige Erfolg derselben wird a) unmittelbar bewirkt, wenn sie geradezu irgend einen in den Staatszwecken liegenden Vortheil für die Staatsbürger zu Wege bringen. Eine Ausgabe ist nützlich, wenn dieser Vortheil den in der Aufopferung von Sachgütern liegenden Verlust überwiegt (I, §. 322); — oder b) mittelbar, wenn die Ausgabe zunächst nur einen Vortheil für die Regierungswirthschaft gewährt, also zur Erlangung von Staatseinkünften dient. Solche Ausgaben, die man werbend nennen kann, müssen als Kosten der mit ihnen in Verbindung stehenden Einkünfte angesehen werden (I, §. 79), und lassen, wenn sie von diesen abgezogen werden, den reinen Ertrag derselben übrig. Doch kann hier, wegen der Manchfaltigkeit anderer Rücksichten, die Gewinnung des größten Reinertrages nicht so unbedingt, wie in der Privatwirthschaft, beabsichtiget werden.

§. 27.

5) Wirkung der Ausgaben in der Volkswirthschaft. Wendet man die nationalökonomische Unterscheidung einer productiven und unproductiven Verzehrung (I. §. 321. 322.) auf die Staatsausgaben an, so ergibt sich Folgendes:

a) Manche Zweige des Staatsaufwandes sind unmittelbar hervorbringend, indem nämlich die Regierung theils gewisse Zweige der Stoffarbeiten auf eigene Rechnung

betreibt, theils zu den von den Bürgern getriebenen Stoffarbeiten mitwirkt, z. B. bei der Anlegung von Erbstollen (II, §. 42.), bei der Urbarmachung (II, §. 103.) u. dgl. Die so verwendeten Gütermassen sind wahre Capitale.

b) Ein dem Wohlstande des Volkes nicht minder förderlicher mittelbar productiver Aufwand (I, §. 106 ff.) findet statt bei mancherlei vom Staate ausgehenden Beförderungsmitteln der Stoffarbeiten und des Handels, ferner bei der Veranstaltung von persönlichen Diensten (I, §. 107.), welche, indem sie die Sicherheit im Staate oder die Bildung des Volkes unterstützen, dadurch den Erfolg der unmittelbar productiven Kraftäußerungen desselben verstärken. Ohne die Rückwirkung auf die Stoffarbeiten einzeln verfolgen zu können, darf man doch mit Entschiedenheit annehmen, daß fast jeder wahrhaft nützliche, von irgend einer Seite die Wohlfahrt des Staates erhöhende Staatsaufwand auch einen näheren oder entfernteren mittelbaren Einfluß auf die Gütererzeugung äußert, weil hier Alles organisch zusammenwirkt, und der Bürger nur in einem gut eingerichteten Staate seine Nahrungsgeschäfte mit Lust und vollständigem Erfolge betreiben kann. Das Mehr oder Weniger dieses Einflusses auf die Stoffarbeiten entscheidet übrigens nicht allein über die Nützlichkeit der Staatsausgaben, weil der Staat nicht blos wirthschaftliche Zwecke hat.

c) Ganz unproductiv würde meistens nur derjenige Staatsaufwand sein, welcher gar keine gemeinnützige Wirkung äußerte und daher unbedingt verwerflich wäre.

§. 28.

6) Größe des Aufwandes in Vergleich mit seiner Wirkung. Der Grundsatz der Sparsamkeit, welcher in jeder Wirthschaft, also auch in dem Finanzwesen die Hauptregel für die Ausgaben bildet und aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem großen Umfange der Bedürfnisse entspringt, fordert eine ver-

ständige Anordnung des Aufwandes, so daß mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der größte Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird nicht allein durch die wirthschaftliche Klugheit (§. 7.) geboten, sondern auch von der Gerechtigkeit gefordert. Denn da der Staatsaufwand immer den Gütergebrauch der Bürger schmälert, es mögen nun die zu seiner Deckung dienenden Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen bezogen, oder durch Betreibung von Erwerbsgeschäften, die außerdem von den Bürgern unternommen werden könnten, herbeigeschafft werden, und da ferner den Mitgliedern der Staatsverbindung nur solche Lasten aufgelegt werden dürfen, welche durch die Vernunftbestimmung des Staates gerechtfertiget werden, so folgt, daß die Staatsgewalt zu keinem Aufwande befugt ist, der nicht zur Befriedigung eines Staatsbedürfnisses wesentlich beiträgt (*a*).

(a) Beredte Entwicklung dieses Satzes bei **Necker**, Admin. des fin. de la Fr. I, 30 der I. Ausg.

§. 29.

Man hat früherhin, und bisweilen selbst noch in neuester Zeit, den Eindruck dieser Schlußfolge aufzuheben gesucht, indem man den Beweis zu führen unternahm, daß der Staatsaufwand auch dann, wenn er über das Bedürfniß hinaus ins Ueberflüssige erweitert werde, kein volkswirthschaftliches Uebel nach sich ziehe. Man hat in dieser Beziehung behauptet, da die ausgegebenen Geldsummen wieder in das Volk zurückkehrten, von welchem sie aufgebracht worden seien, so vergüte sich hierdurch der Nachtheil, den sonst die Entbehrung dieser Gütermenge verursachen könnte, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei Gewerbsleute Absatz und Beschäftigung finden könnten, so daß selbst die Gütererzeugung bei einer solchen Benutzung der öffentlichen Einkünfte befördert werde, I, §. 342 (*a*). Diese Sätze sind öfters gebraucht worden, um die Verschwendung der Höfe, die Errichtung unnützer Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

§. 30.

Das Irrige dieser Vorstellungen liegt hauptsächlich darin, daß die Wichtigkeit des Geldumlaufes zu hoch angeschlagen (I, §. 255. 256.), und dagegen die wirkliche Verzehrung sachlicher Güter nicht genug beachtet wird. Wenn auch die in die Staatscasse gelangten Geldsummen wieder durch Ausgaben in die Hände Einzelner gelangen, so geschieht dieß nicht ohne eine bedungene Gegenleistung, jeder Bürger aber muß die Gütermenge entbehren, deren Geldbetrag er dem Staate entrichtet, und der von der Regierung veranstaltete Verbrauch von Gütern tritt an die Stelle einer für Privatzwecke vorgenommenen Verzehrung. Es ist auf keine Weise zu besorgen, daß bei geringeren Staatsausgaben überhaupt bedeutend weniger consumirt werden würde (*a*), denn die Bürger würden den Theil ihrer Einkünfte, den ihnen die Regierung übrig läßt, immer zu ihrem Nutzen anwenden, und sogar die als Capitale angelegten Güter dienen unmittelbar oder mittelbar zum Ankauf von Waaren, I, §. 338. 339.

(*a*) Der Unterschied könnte höchstens so viel betragen, als die Einzelnen der Staatslasten willen mehr arbeiten und erwerben, um dieselben mit geringerer Beschränkung ihres Gütergenusses tragen zu können, §. 268.

§. 31.

Die Staatsausgaben als solche, abgesehen von der Art ihrer Anwendung für nützliche Anstalten und Einrichtungen, können demnach offenbar weder die Production noch den Absatz der Erzeuger im Ganzen vergrößern, sondern nur bewirken, daß der Verbrauch sich auf andere Gegenstände richtet und an anderen Orten erfolgt, als es außerdem der Fall sein würde. Kommt nun der Staatsaufwand in dieser Hinsicht der Privatverzehrung gleich, so muß er, wenn er ohne wahres Bedürfniß vorgenommen wird, als höchst verwerflich erscheinen, weil dann ein Theil der Bürger durch die Last der Staatsabgaben zu schweren Entbehrungen genöthiget, ein anderer Theil derselben wenigstens von der nützlichen Anlegung seines reinen Einkommens abgehalten wird, ohne daß diese Nachtheile in obiger Voraussetzung

auf andere Weise vergütet würden (*a*). Es kann nicht als die Aufgabe der Staatsverbindung betrachtet werden, einzelne Gewerbsleute oder Lohnarbeiter auf Kosten der Gesammtheit in Nahrung zu setzen, weßhalb es nicht fortwährend, sondern nur in schwierigen Umständen, z. B. bei einer Theurung oder einer großen Stockung von Gewerben, zu billigen ist, daß man auf Staatskosten Arbeiten anordnet, die blos zur Beschäftigung nahrungsloser Menschen bestimmt sind, und selbst dann hat man darauf zu sehen, daß zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden, II, §. 347.

(*a*) Say, Darst. der Nat. Oekon. II, 288. Handbuch, V, 94. — Storch, Handb. der Nationalw., III, 64. — Destutt de Tracy, Commentar über Montesquieu, deutsch von Morstadt, II, 8.

§. 32.

Folgerungen aus dem Grundsatze der Sparsamkeit:

1) Es darf keine Ausgabe ohne einen in der Bestimmung des Staates liegenden, d. i. dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder bloße Privatvortheile vorgenommen werden (*a*).
2) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, daß gleich wichtige Zwecke zugleich besorgt werden und leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der nothwendigeren an die Reihe kommen (*b*). Der Grad von Dringlichkeit wird aus der Stärke des aus der Unterlassung erwachsenden Nachtheiles bemessen, wobei man nicht blos auf die nächsten Folgen blicken darf.
3) Jede einzelne Ausgabe muß, soweit keine andere Rücksicht es verbietet, so eingerichtet werden, daß die beabsichtigte Wirkung mit den geringsten Kosten zu Stande gebracht wird.

(*a*) Hieraus kann z. B. die Verwerflichkeit der Sinecuren, d. h. der Amtsstellen mit Besoldungen ohne Dienstgeschäfte, beurtheilt

werden. Großbritanien hat eine Menge von Sinecuren, die erst in der neuesten Zeit größtentheils abgeschafft wurden. Man schlug ihren Belauf auf 360,000 Pf. St. jährlich an. Polit. Journal, 1821. IX. — Vgl. Say, Handb. V, 100.

(*b*) Justi, Staatsw. II, 488 ff. unterscheidet 1) nothwendige Ausgaben, und zwar a) schlechterdings, b) bedingt nothwendige, c) durch weise Nothwendigkeit gebotene, z. B. für Erhöhung des Volkswohlstandes; — 2) nützliche, Sammeln eines Schatzes, Pflege der Wissenschaften, Künste und Sitten; — 3) Ausgaben der Bequemlichkeit und Wohlanständigkeit, z. B. Pracht des Hofes. — Eine solche Rangordnung läßt sich im Allgemeinen nicht mit Sicherheit aufstellen. Einfacher könnte man so abtheilen: 1) erhaltende Ausgaben, a) unverschiebliche, b) verschiebliche; 2) befördernde Ausgaben. Doch giebt es Fälle, in denen Ausgaben, welche eine Vervollkommnung des jetzigen Zustandes betreffen, also der 2. Classe angehören, durch die von ihnen bewirkte Entwicklung der Kräfte eben so wichtig sind als die erhaltenden.

§. 33.

Der Grundsatz der Sparsamkeit würde mißverstanden werden, wenn man, um ihm Genüge zu leisten, solche Ausgaben unterlassen oder verkürzen wollte, von denen das Wohl des Staates oder einzelner Staatsanstalten wesentlich bedingt wird. Dieser Mißgriff würde verderbliche Folgen haben und könnte sogar die Unabhängigkeit des ganzen Staates gefährden. Rücksichtsloses Abbrechen an den Staatsausgaben ist eben so tadelnswerth, als der entgegengesetzte Fehler, die Verschwendung. Indeß kann nicht jedes Volk einen gleichen Aufwand für öffentliche Zwecke machen, weil die Grade der Wohlhabenheit ungleich sind, und es ist sehr schwer, in jedem einzelnen Lande die Gegenstände ausfindig zu machen, bei denen sich mit dem geringsten Nachtheil für die Gegenwart und Zukunft eine Ersparung ausführen läßt. Es gehört daher eine genaue Kenntniß der Einzelheiten in der Staatsverwaltung und zugleich ein beharrliches Festhalten der allgemeinen Grundsätze dazu, um gleichförmig und mit den geringsten nachtheiligen Folgen das System der Sparsamkeit durchzuführen (*a*).

(*a*) Vergl. Parnell, On financial reform, S. 97 f. „Jede Staatsbehörde ist gerüstet, die überzeugendsten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müssen. Jede Art von Sophismen, Einflüsterungen und zuversichtlichen Behauptungen wird zu Hülfe genommen“ 2c.

§. 34.

Die Erfahrung zeigt, daß vielerlei Ausgaben unbeschadet des Erfolges von Einzelnen sparsamer eingerichtet werden können, als von der Regierung, 1) weil diese nur vermittelst besoldeter Diener oder bezahlter Gehülfen wirkt, die im Allgemeinen nicht mit solchem Eifer, mit solcher Nichtachtung von Beschwerden, Anfeindungen und Anstrengungen auf Ersparungen bedacht sind, wie Personen, welche dadurch selbst gewinnen können; 2) weil die Geschäftsformen, die mit der Verwicklung und Ausdehnung des Finanzwesens unzertrennlich verbunden sind, nicht selten die Wahl des kürzesten Weges erschweren, und 3) bei der großen Zahl von Angestellten auch einzelne Veruntreuungen nicht zu verhüten sind. Deßhalb ist es oft nützlich, eine Ausgabe, die aus mehreren einzelnen Theilen besteht und nicht im Voraus genau festgesetzt werden kann, die aber einen wohlbegränzten und bestimmbaren Zweck hat, z. B. Bauten, Transporte u. dgl., an einen Privaten für eine festgesetzte Summe in Verding zu geben. Was er bei der Ausführung zu ersparen weiß, fällt ihm dann als Gewinn zu. Eine solche Uebereinkunft wird Admodiation, Verdingung genannt (a). Der Uebernehmer (Accordant) haftet hiebei für die vorschriftsmäßige Ausrichtung des verbungenen Geschäftes, und es muß eine sorgfältige Aufsicht angeordnet werden, damit er nicht durch übermäßige Sparsamkeit den Zweck einer Ausgabe gefährde.

(a) Bergius, Pol. u. Kam. Mag. I, 18.

§. 35.

Bei diesen Accorden sind noch folgende Regeln zu beobachten: 1) Das Verdingen ist bedenklich, wo der Uebernehmer leicht durch mangelhafte Leistungen einen höheren Gewinn erlangen kann und wo die dagegen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln unzuverlässig oder zu umständlich sind; daher zieht man z. B. bei manchen Arbeiten des Straßen- und Wasserbaus die Ausführung des Werkes durch Tagelohn vor. 2) Wenn der Betrag einer Ausgabe sich nicht genau voraussehen läßt, so daß der

Uebernehmer, um sicher zu gehen, seine Forderung auf den irgend zu erwartenden höchsten Belauf gründen muß, so ist es besser, keine Summe im Ganzen zu bedingen, sondern nur die Preise jeder einzelnen Art von Leistungen zu verabreden, z. B. des Quadrat- oder Cubikfußes bei Bauten, oder der Verköstigung einer Person in Zuchthäusern. 3) Bei der Abschließung solcher Verträge muß man die Erfahrungen über den bisherigen Aufwand benutzen. 4) Man muß, wo es thunlich ist, das Mitwerben zu Hülfe nehmen, um sich die vortheilhaftesten Bedingungen zu verschaffen. Dies geschieht entweder durch mündliches Abbieten und Zuschlag an den Wenigstfordernden, wobei leicht die Gefahr entsteht, daß man mit einem unfähigen oder unredlichen Unternehmer in Verbindung kommt, indem öfters die zuverlässigeren Mitbewerber von anderen unterboten werden, oder durch Annahme schriftlicher Forderungen (Submissionen, Soumissionen), wobei man dem Wenigstfordernden, wofern auch seine Persönlichkeit die gehörige Sicherheit gewährt, den Vorzug gibt (*a*).

(*a*) In Frankreich sind diese Submissionen allein gestattet. Genaue Vorschriften der hiebei zu beobachtenden Formen und Bedingungen gesammelt bei De Gerando, Droit administratif, IV, 268 (Straßenbau) und 343 (Civilbauten).

§. 36.

7) Verhältniß der Ausgaben zu dem Volkseinkommen. Durch die Sparsamkeit bei den einzelnen Ausgaben (§. 32) wird es möglich, den Staatsaufwand auch im Ganzen in denjenigen Gränzen zu halten, welche wegen der nothwendigen Schonung der Volkswirthschaft (§. 12) geboten sind. Dieser Aufwand wäre schon übermäßig, wenn er das ganze reine Volkseinkommen verschlänge, weil von diesem auch verschiedene nothwendige und nützliche Privatzwecke der Staatsbürger bestritten werden müssen (I, §. 250); er würde aber vollends für den Vermögenszustand des Volkes nachtheilig, wenn er das reine Einkommen noch überstiege, also neben den Gebrauchsvorräthen auch das Capital angriffe und somit die Gütererzeugung verminderte, I, §. 327.

Wenn ungünstige Umstände in einem Staate eine solche Vergrösserung der Staatsausgaben verursachen, so darf der Druck solcher Lasten nicht lange dauern und man muss nach seiner Entfernung durch doppelten Fleiss und Sparsamkeit die entstandenen Lücken wieder ausfüllen.

§. 37.

Um diese Regel in Anwendung zu bringen, hat man sich öfters mit der Untersuchung beschäftigt, in welchem Zahlenverhältniss der Staatsaufwand verschiedener Länder zu dem rohen und reinen Einkommen des Volkes stehe und stehen könne (*a*). Diese Betrachtung wird künftig zu lehrreichen Ergebnissen führen können. Man wird vielleicht aus statistischen Thatsachen für einen gegebenen Staat ausmitteln, welchen Theil des Volkseinkommens die Regierung ohne Nachtheil ausgeben kann. Bis jetzt hat diese Forschung noch keine Früchte gebracht, denn die Berechnungen des Volkseinkommens (I, §. 245 ff.) sind noch so unvollkommen, dass von keinem einzigen Lande diese Grösse mit einiger Zuverlässigkeit bekannt ist. Auch werden die Staatsausgaben nicht in allen Zeiten und Staaten einen gleichen Theil des reinen Volkseinkommens hinwegnehmen dürfen, weil die nöthigen anderen Verwendungen desselben für Privatbedürfnisse nicht immer die nämliche Ausdehnung haben, wobei auch zu erwägen ist, dass die ungleiche Art, die Staatseinkünfte aufzubringen, den nämlichen Betrag derselben bald mehr, bald weniger lästig für die Staatsbürger macht (*b*). Es bleibt daher für jetzt nichts übrig, als aus verschiedenen Kennzeichen sich darüber eine Vermuthung zu bilden, ob die Grösse der Staatsausgaben und folglich der Staatseinnahmen den Wohlstand aller Volksclassen hemme oder vielmehr noch fortschreiten lasse.

(a) z. B. v. Sonnenfels, III, §. 30. ff.

(b) Hiezu kommt, dass man noch nicht über den Begriff des reinen Einkommens einig ist, ferner dass man zugleich darauf achten sollte, welche Lasten das Volk für Kirche, Gemeinde etc. zu tragen hat u. dgl. Vgl. Lotz, Handb. III, 93.

§. 38.

8) **Verwendungsart der Ausgaben in Bezug auf das Land.** Es ist ohne Zweifel für die Volkswirthschaft

zuträglich, wenn der Staatsaufwand innerhalb des Landes geschieht, also einheimische Arbeiter und Unternehmer beschäftigt, einheimischen Capitalen und Grundstücken eine Rente trägt. I, §. 340. Daher haben schon ältere Schriftsteller den Satz aufgestellt, man solle die Staatsausgaben so einrichten, daß die Summen nicht außer Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungsstande zu Gute kommen (*a*). Doch ist diese Regel nur unter der Bedingung zulässig, daß a) der Zweck der Ausgabe darunter nicht leidet und diese auch nicht vergrößert zu werden braucht (*b*), oder b) daß, wenn die Verwendung im Inlande mehr kostet, dadurch ein Nebenvortheil erreicht wird und deßhalb der Mehrbetrag auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbszweiges. Eine ähnliche Betrachtung läßt sich auch auf die einzelnen Gegenden eines Landes anwenden. Zwar ist es nicht ausführbar, daß gerade in jedem Landestheile die von ihm aufgebrachten Staatseinkünfte auch wieder verzehrt werden, weil über die Sitze der Staatsanstalten andere Rücksichten entscheiden, auch ist es nicht nöthig, weil diejenigen Gegenden, welche mehr beitragen, als ihnen wieder zufließt, sich durch den Verkehr mit anderen Bezirken Ersatz verschaffen können. Dennoch muß jene Erwägung zu dem Streben ermahnen, die Vertheilung des Staatsaufwandes nicht zu ungleich zu machen und insbesondere die Hauptstadt nicht mehr, als es für eine kraftvolle Regierung nöthig ist, mit Staatsanstalten zu versehen (*c*).

(*a*) v. Justi, Staatsw. II, 482.

(*b*) z. B. Pensionen im Lande zu verzehren.

(*c*) Im Dep. Seine trugen 1846 die Staatseinkünfte (ohne Zölle) 129 Mill. Fr., die Staatsausgaben machten daselbst 527 Mill. aus. In 19 Dep. beliefen sich diese Ausgaben nicht voll auf ⅔ der Einkünfte (nur 58 Proc. ders.); Corbier, Deput.-Kammer, 18. Mai 1846.

§. 39.

9) Eine Eintheilung der Staatsausgaben ist nach verschiedenen Gesichtspunkten möglich. Sieht man auf die Zeit des Eintretens des Bedürfnisses, für wel-

ches eine Ausgabe bestimmt ist, so ergibt sich folgende Unterscheidung (*a*):

a) Ordentliche Ausgaben sind solche, welche im regelmäßigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Wiederholung vorkommen und einem fortdauernden Bedürfniß entsprechen. Man kann deßhalb ihr Eintreten immer voraussehen und es ist nothwendig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer aufzusuchen.

b) Außerordentliche Ausgaben werden durch ein besonderes Bedürfniß eines einzelnen Zeitpunctes herbeigeführt. Sie sind bisweilen gleich den ordentlichen vorherzusehen, bald erscheinen sie ganz plötzlich; sie sind bisweilen auf ein Jahr beschränkt, bisweilen erstrecken sie sich auf mehrere Jahre. Solche Ausgaben sind für die Gleichförmigkeit im Staatshaushalte sehr störend, weil man die Einkünfte nicht beliebig und schnell nach der jedesmaligen Größe des Bedürfnisses zu erweitern vermag. So lange die außerordentlichen Ausgaben wenig betragen, kann man sich dadurch helfen, daß man einen Theil der Einnahmen als frei verwendbaren Hülfsvorrath (Reservefonds) in Bereitschaft hält; sind aber große Summen erforderlich, so müssen außerordentliche Hülfsmittel in Bewegung gesetzt werden (*b*).

(*a*) Vergl. v. Malchus, Finanzwiss. II, 55.

(*b*) Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833, §. 143, sollte ein Reservecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets für außerordentliche Ausgaben zur Verfügung des Gesammtministeriums bereit gehalten werden.

§. 40.

Die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche sogar staatsrechtliche Wichtigkeit haben kann (*a*), ist da mit einer besonderen Schwierigkeit verknüpft, wo viele einzelne Ausgaben in eine Classe fallen, deren Gesammtzweck fest steht, während die nächsten Gegenstände der Ausgaben von Jahr zu Jahr wechseln. So ist z. B. neben der ohne Zweifel ordentlichen aber unständigen Ausgabe für Baureparaturen sehr häufig ein neues Gebäude für den Staatsdienst aufzuführen, weil ein altes unbrauchbar wird, oder an einem gewissen

Orte für einen bestimmten Zweck noch keines vorhanden war. Jede solche Bauunternehmung erscheint, einzeln betrachtet, als eine außerordentliche Ausgabe, denn sie wiederholt sich nur nach einem unbestimmbaren langen Zeitraume. Ueberblickt man aber die Menge der in einem größeren Staate für öffentliche Zwecke nöthigen Bauwerke (Häuser, Brücken, Landstraßen u. dergl.), von denen fast immer eines oder das andere der Erneuerung bedarf, so muß man diese ganze Classe von Ausgaben für eine ordentliche ansehen; nur ganz ungewöhnlich große Ausgaben werden als außerordentlich angenommen.

(a) Als im Königreich der Niederlande das ordentliche Budget auf 10 Jahre, das außerordentliche auf 1 Jahr festgesetzt wurde, entstand über die bei der Sonderung beider zu befolgenden Grundsätze öfters Streit, vergl. v. Malchus, II, 113.

§. 41.

Bei den ordentlichen Ausgaben kann wieder in Bezug auf die Bestimmtheit oder Veränderlichkeit der erforderlichen Summe eine Verschiedenheit Statt finden. Man nennt diejenigen Ausgaben ständige, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe bestritten werden können, während die unständigen von wechselnder Größe sind. Zur Erreichung mancher Zwecke wird nach den Umständen bald eine größere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig, und das jedesmalige Bedürfniß muß unfehlbar seine Befriedigung finden, z. B. bei Baukosten, Diäten, Prämien, Criminalproceßkosten. Um aber doch für zureichende Einkünfte schon vorher einigermaßen sorgen zu können, bildet man sich bei den unständigen Ausgaben wenigstens eine Vermuthung über ihre wahrscheinliche Größe, indem man den Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren zu Grunde legt, wobei man jedoch erwägen muß, ob die Verhältnisse sich nicht unterdessen verändert haben. Der Durchschnitt würde z. B. dann zu einem ganz falschen Schlusse führen, wenn die einzelnen Jahressummen kein Auf- und Niederschwanken, sondern ein fortschreitendes Steigen oder Fallen einer Art von Ausgaben bemerken ließen. Wo vielerlei unständige Ausgaben vorkommen, da kann man bei sorgfältig gefertigten Ueberschlägen hoffen, daß, wenn ein Theil der ersteren den Anschlag

übersteigt, dagegen an andern etwas erspart werden wird. Da es jedoch nicht sicher ist, daß beide Fälle sich gerade ausgleichen, so ist auch der unständigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hülfsvorrath (§ 39) sehr nützlich, dessen Größe im Verhältniß zum ganzen Staatsaufwande nach den Umständen zu bemessen ist (*a*). Lassen sich unständige Ausgaben ohne andere Nachtheile in ständige umwandeln, so ist dieß für die Ordnung im Staatshaushalte sehr förderlich. § 36.

(*a*) Der Reservefonds betrug im Verhältniß zur ganzen jährlichen Ausgabe in Preußen, nach dem Voranschlage für 1847, 3,6 Proc. (2,312,000 Rthlr.), er wird aber auch zu Landesverbesserungen benutzt und der Ueberschuß wird zum Staatsschatze geschlagen. In den meisten Staaten ist beiläufig 1—2 Proc. zum Hülfsvorrath bestimmt, z. B.

0,88 Proc. (50,000 Rthlr.) Sachsen, Budg. 1843—45.
0,7 „ (500,000 fl.) Holland, Budg. 1845.
0,7 „ (75,000 fl.) Würtemberg, Budg. 1845—48.
0,67 „ (67,235 fl.) Baden, Budg. 1848, unter die einzelnen Ministerien vertheilt.

§. 42.

Sieht man auf die **Zwecke der einzelnen Ausgaben**, so läßt sich die große Manchfaltigkeit derselben unter gewisse Haupt- und Unterabtheilungen ordnen. Ehemals begnügte man sich mit der Annahme von drei Hauptclassen, nämlich 1) Ausgaben für den Hofstaat, 2) für die Civilverwaltung (Civiletat), 3) für das Militärwesen (*a*). Die in den Finanzplanen (Budgets) der verschiedenen Staaten gewählten Eintheilungen sind meistens in Hinsicht auf die gute Anordnung unbefriedigend, indem sie bald viele Abtheilungen nebeneinanderstellen, die keine Uebersicht des Ganzen gewähren und sich willkürlich noch weiter vermehren ließen, bald nur den zufälligen Einrichtungen des einzelnen Staates oder einem praktischen Bedürfnisse folgen, also nicht allgemein anwendbar und nicht aus dem Wesen der Sache geschöpft sind. Um diesen Erfordernissen zu genügen, kann man folgende Unterscheidung zu Grunde legen:

1) Ausgaben, welche durch die **Verfassung** des Staates nothwendig werden, indem sie die zur Ausübung der Staatsgewalt unmittelbar mitwirkenden Personen betreffen. Dieser Theil des Staatsaufwandes muß, so lange die

Staatsform unverändert bleibt, nothwendig auch seiner Größe nach ziemlich fest stehen.

2) Regierungsausgaben, welche von der höchsten Gewalt für die Beförderung der einzelnen Staatszwecke vorgenommen werden und unter dem Einflusse äußerer Umstände vielen Veränderungen unterworfen sind.

(a) Justi und viele Spätere, z. B. v. Jakob, II, 714 und Fulda, Handb. S. 21.

§. 43.

Der Regierungsaufwand kann weiter abgetheilt werden

1) formell, nach Art der überhaupt anzuwendenden Mittel, z. B. für Besoldungen, Gehalte der untergeordneten Bedienten, Gebäude, gemeinnützige Anstalten von mancherlei Art;

2) materiell, nach der Natur der einzelnen Staatszwecke, die unter gewisse Hauptzweige des Staatsdienstes (Ministerien) vertheilt zu sein pflegen. Es gibt theils allgemeine, alle öffentlichen Zwecke umfassende Oberbehörden, theils besondere, deren nächste Richtung geht

a) auf das Wohl der Staatsgesellschaft selbst, und zwar

α) auf die Sicherheit des Staates im Ganzen und seiner Mitglieder,

aa) im Innern des Staates (Ausgaben für das Justizwesen und die Sicherheits- oder eigentliche Polizei),

bb) im Verhältniß des Staates zu andern Staaten (Ausgaben für Militärwesen und auswärtige Verhandlungen),

β) auf den Wohlstand des Volkes (Ausgaben für die Volkswirthschaftspflege),

γ) auf die Bildung (Ausgaben für Schulen, Kirchen und andere Anstalten der Volksbildung),

b) auf den bloßen Vortheil der Regierung, nämlich die Versorgung derselben mit sachlichen Gütern (Ausgaben für das Finanzwesen).

II. Abschnitt.

Einzelne Gegenstände des Staatsaufwandes.

---

§. 44.

Die nähere Betrachtung der Staatsausgaben führt, wie schon die Verhandlungen der ständischen Versammlungen über die Finanzplane zeigen, zu einer Prüfung aller Staatseinrichtungen, und man könnte hierdurch in Versuchung gerathen, einen großen Theil der Staatsklugheitslehre in die Finanzwissenschaft hereinzuziehen (*a*). Dieß würde jedoch nicht bloß dem Zwecke derselben widerstreiten, sondern darum schädlich sein, weil dabei eine allseitige gründliche Untersuchung der Staatsverwaltungsgegenstände verhindert und der finanzielle Gesichtspunct zu sehr hervorgehoben würde. Um sich genau in den Gränzen der Finanzwissenschaft zu halten, muß man sich darauf beschränken, bei jedem Gegenstande der Staatsausgaben zu erforschen, wo sich in ihm Gelegenheit zeigt, die Grundsätze der Sparsamkeit ohne Verletzung anderer Rücksichten in Anwendung zu bringen.

(*a*) Wie es zum Theile von Krause geschehen ist, National- und Staatsökonomie, 2ter Theil.

I. Abtheilung.

Ausgaben aus der Verfassung.

§. 45.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einem monarchischen Staate der Fürst auf ein seiner erhabenen Stellung

entsprechendes Einkommen aus Staatsmitteln Anspruch hat, und ebenso, dem Wesen der Erbmonarchie gemäß, seine Familie. Der hiezu bestimmte Theil des Staatsaufwandes bildet die Hofstaats= oder Hofausgaben. Die Bestreitung dieser Ausgaben aus Staatseinkünften ist jedoch da unnöthig, wo die fürstliche Familie, wie sie ursprünglich aus dem Ertrage eigenthümlicher Ländereien ihre Bedürfnisse bestritten hatte, so auch noch fortwährend sich im Eigenthume solcher Güter und Rechte befindet, die anerkanntermaßen jene Bestimmung haben. Diese Stammgüter des fürstlichen Hauses konnten da erhalten werden, wo die höchste Gewalt noch in der nämlichen Familie sich vererbt, aus deren Landbesitz und Gutsherrlichkeit sich ehemals die Landeshoheit entwickelt hat. Wo dagegen durch Umwälzungen und Wechsel der herrschenden Familie jene Stammgüter in das Staatseigenthum oder in Privathände übergingen, oder wo sie durch den Entschluß des fürstlichen Geschlechts in Staatsgut umgewandelt wurden (*a*), da trat die Verpflichtung des Volkes ein, den Bedarf des Hofes auf andere Weise zu decken.

(*a*) Vergl. unten §. 90. und Vollgraff, Systeme der prakt. Politik, IV, 506. Doch pflegt man in diesem Falle bei der Bestimmung der Hofausgaben darauf Rücksicht zu nehmen, was diese Güter dem Monarchen würden eingebracht haben, wenn er sie beibehalten hätte.

§. 46.

Die Erhaltung solcher Stammgüter des fürstlichen Hauses gewährt für dasselbe in der größeren Sicherheit des aus ihnen entspringenden Einkommens bei Unglücksfällen, und da, wo eine ständische Verfassung besteht, in der Unabhängigkeit von der Bewilligung der Landstände unverkennbare Vortheile. Indeß hat man doch den Nutzen dieser Güter häufig überschätzt (*a*). Man glaubte, der Aufwand des Hofes, wie ausgedehnt er auch sein möge, verliere dadurch sein Anstößiges, daß er aus den eigenen Einkünften des Fürsten genommen wird; allein eine Verschwendung in diesen Ausgaben würde, besonders bei einem beengten Staatshaushalte, doch immer als ein Mißverhältniß angesehen werden, vorzüglich da nach dem deutschen Staatsrechte die erwähnten Familiengüter auch zugleich zur Bestrei-

tung von Regierungsausgaben behülflich sein sollten, vgl. §. 91. In manchen Ländern, wo die Domänen als fürstliches Hausgut galten, ist dennoch die Verabredung einer Civilliste nöthig geworden, entweder weil der Ueberschuß der Domanialeinkünfte in die Staatscasse floß, oder weil diese bei der Unzulänglichkeit jener einen Zuschuß (Kammerhülfe) geben mußte (*b*). Die landständische Mitwirkung zur Festsetzung der Hofstaatsausgaben trägt dagegen bei, dieselben in einem, den Hülfsquellen des Landes entsprechenden Maaße zu erhalten. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind zwar öfters in einer für die fürstliche Würde verletzenden Weise geführt worden, allein wenn dieß durch den Besitz von Hausgütern ganz verhütet werden sollte, so müßten diese so beträchtlich sein, daß sie selbst für die außerordentlichen Hofausgaben zureichten, und dieß würde die Gefahr eines übermäßigen Hofaufwandes sehr verstärken. Ferner kann man auch da, wo solche Güter nicht vorhanden sind, die gesetzliche Anordnung treffen, daß für die Hofstaatsausgaben fortwährend eine aus dem Ertrage benannter Staatsgüter zu ziehende Summe ausgeschieden wird (*c*).

(*a*) Vergl. v. Jakob, II, §. 835 ff. — Dahlmann (Politik, I, 91) bemerkt, daß die Fürsten selbst öfters den Bezug einer bestimmten Geldsumme aus der Staatscasse vorzogen.

(*b*) Z. B. Altenburg. Verfassung v. 1833, §. 18. Hohenzollern-Sigmaringen'sche Verf. 1833. §. 74.

(*c*) In Preußen werden 2½ Mill. Rthlr. von dem Ertrage der Domänen für den Hof abgezogen, die im Budget nicht aufgeführt sind. — Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833, §. 125. 126, sollte ein Domänencomplex, der ½ Mill. Rthlr. rein abwürfe, ausgeschieden und dem Könige zur freien Verwaltung übergeben werden, was jedoch eine unnöthige Verwicklung verursacht hätte. In Mecklenburg-Schwerin wurden 1849 74 Güter mit 228 Hufen, nebst Schlössern, dem großherzoglichen Hause überlassen und daneben 175,000 Rthlr. Civilliste bewilligt. Auch in Oldenburg kam man (5. Februar 1849) überein, einen Theil der Domänen, der rein 85,000 Rthlr. trägt, als Fideicommiß der fürstlichen Familie auszuscheiden, während der Rest in das Staatsvermögen übergieng.

§. 47.

Das Nachdenken über die Größe der Hofstaatsausgaben führt mit Nothwendigkeit auf die Anerkennung zweier Sätze, die sich gegenseitig beschränken und aus deren Verbindung der richtige Mittelweg hervorgeht.

I. Der Fürst sollte nicht in die einfache und sparsame Lebensweise einer bürgerlichen Familie versetzt werden, er bedarf eines reichlicheren Einkommens (*a*), theils damit sich seine Würde durch den sinnlichen Eindruck einer nicht bloß anständigen, sondern geschmückten und gefälligen Umgebung auch äußerlich kund gebe (*b*), theils um Handlungen der Wohlthätigkeit üben zu können, in denen seine Persönlichkeit einen desto weiteren Spielraum finden muß, je mehr bei den eigentlichen Regierungsgeschäften wegen ihrer heutigen Schwierigkeit und der Verantwortlichkeit der Minister diesen überlassen werden muß. Starke Einschränkungen, plötzlich ausgeführt, würden ferner viele Familien nahrungslos machen und können daher ohne Nachtheil nur allmälig eintreten.

(*a*) Ad. Smith, 5. Buch 1. Cap. 4. Abthlg.
(*b*) Das Volk selbst sieht dieß als Ehrensache an.

§. 48.

II. Gerade der Umstand jedoch, daß im Einzelnen des Hofaufwandes eine ängstlich berechnete Sparsamkeit nicht füglich durchgeführt werden kann, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Zeit beweisen, sehr oft eine Verschwendung veranlaßt, welche für die Volkswirthschaft die traurigsten Folgen äußerte (*a*). Es ist daher eine Beschränkung dieses Aufwandes im Ganzen nothwendig, die in kleineren und in minder wohlhabenden Ländern weiter gehen muß, als in anderen. Die Einrichtungen der europäischen Höfe lassen eine bedeutende Vereinfachung zu. Was als unabweislicher Bedarf (minimum) anzusehen sei, läßt sich einigermaßen aus der Vergleichung mit den Einkünften der begüterten Staatsbürger beurtheilen. Eine Pracht des Hofes, die mit schweren Entbehrungen der Bürger erkauft werden muß, kann durch die vorhin (§. 47.) angegebenen Rücksichten nicht gerechtfertigt werden, zumal da sich, wenn die Umstände es gebieten, Würde mit edler Einfachheit wohl vereinbaren läßt. Es muß daher eine für den Hof zu verwendende Summe festgesetzt und mit den Staatseinkünften, den früheren Hausgütern der fürstlichen Familie und den übrigen Staatsbedürf-

nissen in ein richtiges Verhältniß gebracht werden (b). Diese Summe wird in den Ländern, wo sie von landständischer Zustimmung abhängt, Civilliste genannt (c).

(a) Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec reip. utiles aleret, urtheilte Alex. Severus. Vergl. Klock, De aerar. S. 911. Bekannt ist die Prunkliebe Ludwigs XIV. Vergl. Geschichte Frankreichs, Leipzig, 1829. S. 777. 782. — Colbert widersprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. „Je déclare à V. M.," sagte er 1666, „qu'un repas inutile de 30,000 livres me fait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme et mes enfants et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir, s'il était nécessaire." Bresson, I, 339. — Man findet in den franz. Finanzrechnungen, daß im J. 1685 die verschiedenen, den Hof betreffenden Ausgaben 1/4 des ganzen Aufwandes oder 25,917,828 Liv. betrugen. Da nun seit 1679 die Mark feines Silber zu 20 Liv. 6 11/12 Sous, vor der Revolution aber zu 54,94 Liv. ausgebracht wurde (Praun, Vom Münzwesen, S. 209. Necker, Admin. III, 6), so ist jene Summe auf 49 Mill. Liv. der letzteren Zeit zu schätzen. Neckers Aufzählung der Hofstaatsausgaben zu seiner Zeit giebt doch nur 33,700,000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder 5 1/2 Proc. a. a. O. II, 362. — Die Anlagen von Versailles und die naheliegenden Schlösser Trianon, Marly ꝛc. kosteten zwischen 1674 und 1690 die Summe von 88 2/3 Mill. Liv., in späterem Gelde 157 Mill. Schlözer, Staatsanz. XII, 65. — Noch Karl X. hatte ein so starkes Hofpersonal, daß jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienst that; s. Duchesne, Essai sur les finances, P. 1831.

(b) Starke freiwillige Veränderungen dieses Aufwandes in Folge der Märzereignisse 1848 und der Finanzverlegenheit in den deutschen Staaten.

(c) Vergl. v. Jakob, II, §. 851. Der Ausdruck ist in England zuerst üblich geworden. Die große Verminderung der Domänen, die Entziehung mehrerer Regalien ꝛc. nöthigte das Parlament, unter Karl II. 1660 eine aus anderen Einkünften herfließende Ergänzung für den königlichen Hof zu bewilligen; man wies hiezu gewisse Einkünfte (civil-list-revenues) an, die zusammen auf 1,200,000 L. St. angeschlagen wurden, von denen jedoch auch Ausgaben für Flotte und Heer bestritten werden mußten. Was dem König verblieb, schätzte man 1676 auf 462,115 L.; 1690 (Wilhelm III.) wurden demselben 600,000 L. zugedacht, die man 1697 auf 700,000 L. erhöhte, doch mit Einschluß der erblichen Kroneinkünfte. Bis auf Georg II. begnügte man sich, die zugewiesenen Einkünfte nur im Allgemeinen anzuschlagen und darnach den zur Ergänzung erforderlichen Zuschuß zu bestimmen. Nun aber, als man die Civilliste auf 800,000 L. setzte, wurde zugleich verfügt, daß jährlich das, was an dem Betrage der zugewiesenen Einkünfte zu jener Summe fehlen würde, aus der Staatscasse zugelegt werden solle. Ein allenfallsiger Mehrertrag blieb dem König zur Verfügung. Die heutige Bedeutung des Wortes civil list stammt also erst von 1728 her. Georg III. verzichtete auf einen Theil der erblichen Einkünfte der Krone. Die Civilliste reichte aber für den großen Aufwand nicht hin und es wurden mehr-

mals Schulden, die auf sie gemacht worden waren, vom Parlamente übernommen, von 1769—1814 zusammen für 3 Mill. L. Nach der Regulirung von 1816 betrug die Civilliste 1,057,000 L., außer 248,000 L. Pensionen (Apanagen) für die k. Familie. Aus obiger Summe wurden aber auch verschiedene Staatsbeamte besoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Gesandten, so daß nur 799,000 für den König übrig blieben. 1831 wurde die Civilliste für Wilhelm IV. durch Uebertragung fremdartiger Ausgaben auf andere Cassen auf 520,000 gemindert. — Die erblichen Einkünfte der Krone, hereditary revenues, im Betrage von 800,000 L., waren schon früher dem Parlamente zur Verfügung gestellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig sind, weil sie zum Theile aus Admiralitätsgeldern bestehen, die nur in einem Seekriege durch die Prisen ansehnlich werden. Die Erbgefälle von Lancaster und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch im Besitze des Königs. Sie werden auf 50,000 L. angeschlagen. Die Civilliste der Königin Victoria wurde im Jahre 1837 auf 385,000 L. gesetzt, nebst 10,000 L. für die Diener und 12,000 L. Pensionen. Hiezu kommen die Wittwengehalte und Apanagen. Sinclair, History of the public revenue, I, 290. 292. II, 38. 63. — Höfler, Geschichte der englischen Civilliste, Stuttg. 1834. — Lorieux in Foelix, Revue, 1839, II, 801.

Die Civilliste sammt den übrigen Bezügen des fürstlichen Hauses aus der Staatscasse beträgt nach den neuesten Voranschlägen von der ordentlichen reinen Staatseinnahme oder dem ordentlichen Staatsaufwande (ohne die Erhebungskosten der Einkünfte):

0,76	Proc.	Großbritanien (1848/9) 392,000 L. St.
1	„	Frankreich (1848) 13,300,000 Fr.
1,86	„	ungefähr Niederland (1848) 1¼ Mill. fl.
2,5	„	ungefähr Belgien (1848) 2¾ Mill. Fr.
3,6	„	Spanien (1848) 45,900,000 Re.
3,82	„	Oesterreich, R. 1847, 5,203,690 fl., worunter jedoch manche Ausgaben, die genau genommen nicht hieher gehören. A. für 1849 ist 4,046,148 fl. oder 4,3 Proc., wobei 193,159 fl. für 2 Leibgarden und 185,664 fl. für 2 Hofgestüte.
3,9	„	Preußen (1849) 2½ Mill. Rthlr.
4,42	„	Dänemark (1848) 743,000 Rthlr.
4,8	„	Schweden (1845—47) 686,700 Rthlr.
8,97	„	Baden (1848) 697,000 fl., mit 100,000 fl. Nachlaß.
9,2	„	Würtemberg (1848/49) 1,155,228 fl., wovon aber 200,000 fl. für dieß Jahr nachgelassen sind, so daß die Ausgabe nur 7,6 Proc. beträgt.
10	„	Baiern (1843—49) 3,204,957 fl.
10,2	„	Sachsen (1846—48) 696,858 Rthlr.
12,6	„	Mecklenburg-Schwerin (1849) 337,900 Rthlr. nach Abzug der zugehörigen Einnahmen.
13,7	„	Gr. Hessen (1845—47) 747,822 fl.
15,64	„	Kurhessen (1849) 392,100 Rthlr.

Die Erfahrung zeigt, daß bei der Festsetzung der Civilliste auch auf die Größe des Privatvermögens des Fürstenhauses Rücksicht genommen zu werden pflegt, indem, wo dasselbe bedeutend ist, von selbst die Ansprüche auf die Civilliste ermäßigt werden können. Fer-

ner würde bei einer genauen Beleuchtung vorstehender Ausgaben noch mancher Posten ausgeschieden werden müssen, der nicht gerade der fürstlichen Familie wegen verwendet wird.

§. 49.

Die Civilliste wird entweder von einer Finanz- (Etats-) Periode zur andern, oder zweckmäßiger auf die Lebenszeit des Monarchen festgesetzt, was jedoch eine spätere Abänderung durch neue Vereinbarung nicht ausschließt (*a*). Außer der bestimmten jährlichen Geldsumme, pflegt dem Oberhaupte auch der Nießbrauch gewisser im Staatsvermögen befindlicher Gebäude (Schlösser und Zubehör) und Ländereien (Gärten, Waldungen zum Jagdgehege rc.) überlassen zu werden (*b*). Die Apanagien der anderen Mitglieder des Fürstenhauses und die Wittumsgehalte der fürstlichen Wittwen und die Mitgaben der Prinzessinnen werden entweder in der Civilliste mit begriffen, oder neben derselben besonders angewiesen. Dieß verdient den Vorzug, weil dann das Hinwegfallen dieser Ausgaben durch den Tod oder andere Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sich von selbst ergiebt (*c*.) Die Verwendungsart der Civilliste hängt lediglich von dem Beschlusse des Fürsten ab, doch ist es zweckmäßig, genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt der Civilliste zur Last fallen. Man kann unterscheiden:

1) ordentliche Ausgaben; dahin gehören a) Privatdispositionscasse (Cabinetscasse, Chatoulle) des Fürsten und derjenigen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofstaat erhalten, b) Ausgaben für die wesentlichen Bedürfnisse der Hofhaltung (*d*), als persönliche Bedienung, — Tafel, — Schlösser, deren Erhaltung, Einrichtung und Heizung, — Marstall, c) Ausgaben für andere, Genuß und Pracht betreffende, am leichtesten eine Einschränkung gestattende Gegenstände, z. B. Musik (Capelle), Theater, Jagdwesen, Sammlungen, Feste;

2) außerordentliche Ausgaben für Reisen, Vermählungen, Begräbnisse u. dgl. (*e*).

(*a*) Bad. Verf.-Urk. §. 57: Die einmal bestimmte Civilliste darf ohne Einwilligung des Großherzogs nicht erniedrigt, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht werden. — Es ist streitig, ob nach diesem Satze die Civilliste auch auf jeden Thronfolger ohne neue Be-

schließung übergehen könne (vgl. Prot. d. 2. K. v. 1831. 2. Beil. H. S. 89), wie dieß in Bezug auf Baiern behauptet worden war. Baierische Landtagsverhandl. 1828. XV, 525. Nach dem baier. Gesetz vom 1. Jul. 1834 ist die eigentliche Civilliste im Betrage von 2,350,580 fl. für immer festgesetzt und auf Domäneneinkünfte angewiesen.

(b) Diese der Civilliste überlassenen Gegenstände müssen genau verzeichnet werden. z. B. Bad. Ges. v. 2. Nov. 1831. — Französ. Ges. v. 8. Nov. 1814. Nach dem Gesetz v. März 1832 war auch diese Ausstattung nur lebenslänglich; das Krongut, domaine de la couronne, im Sinne des französ. Staatsrechts. Dasselbe war, wie alles Staatsgut, unveräußerlich, unverjährbar und unverpfändbar, es durfte nicht über 18 Jahre verpachtet werden, außer zufolge eines besonderen Gesetzes (d. h. mit Zustimmung der Kammern). De Gérando, Droit administratif, III, 480. Macarel et Boulatignier, De la fortune publique, I, 114.

(c) Ehemals wurden statt des Apanagiums gewöhnlich den Mitgliedern des Fürstenhauses gewisse Domänen zur Benutzung übergeben (paragium), z. B. noch dem heutigen Hause Orleans, von dem sie 1830 wieder in das Staatsvermögen zurückkehrten und nur vermittelst eines Austausches gegen andere Theile dem domaine de la couronne einverleibt wurden, in Rußland (udjel.) Karl Friedrich von Baden wies seinen Söhnen Domänen als Standesherrschaften zum Genusse an. Pfister, Gesch. Entwickl. des bad. Staatsr. 1214. Für die Festsetzung eines Geldapanagiums giebt es 2 Systeme: 1) Vererbung nach Linien, so daß die einem jüngeren Sohne des regierenden Fürsten zugetheilte Unterhaltssumme auf seine Nachkommen übergeht; z. B. in Würtemberg und Hannover. Hiebei können die Antheile einzelner fürstlicher Personen ganz unzureichend werden, man muß daher durch die Bestimmung helfen, daß das Einkommen eines Prinzen oder einer Prinzessin nicht unter eine gewisse Grenze (minimum) sinken kann und bis dahin durch Zuschüsse ergänzt wird. Auch entsteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Abkömmlinge jeder Linie eine unbillige Verschiedenheit in den Einkünften derselben; der Vortheil ist aber unverkennbar, daß der Aufwand im Ganzen ein bestimmtes Maaß behält. Beisp. Würtemb. Hausges. v. 28. Jun. 1828. Herdegen, S. 150. 2) Individuelle Apanagien für jeden Prinzen und jede Prinzessin, doch mit einiger Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Regenten und bei Prinzen auf ledigen oder verheiratheten Stand. Hiebei entsteht die Besorgniß, daß bei einer zahlreichen fürstlichen Familie die Ausgabe im Ganzen eine große Summe erreichen könne, wogegen Bestimmungen, wie sie das bad. Gesetz von 1839 enthält, nothwendig sind. Die Apanagien und Wittumsgehalte dürfen nämlich zusammengenommen 400,000 fl. nicht übersteigen, und schon bei einem Belaufe von 300,000 fl. wird von jedem neuen Apanagium $^1/_3$, von 350,000 fl. aber die Hälfte abgezogen.

(d) Der Hofdienst pflegt in großen Staaten in Stäbe getheilt zu sein, Oberkammerherrn-, Oberhofmarschall-, Oberstallmeister-, Oberjägermeister-, Oberceremonienmeister-, Oberhofmeister-Stab. Der russische Hofetat von 1801 zählt 3,858 Hofbedienstete mit einer Ausgabe von 3,363,815 Rubel, welche nach dem damaligen Curse der Assignaten von 151 gegen $2^1/_4$ Mill. Silberrubel = 4,140,000 fl. ausmachen. Storch, Rußland unter Alexander I. XIII, 63—94.

(e) Beispiel aus Mecklenburg-Schwerin, J. 1849. Großh. Chatouille 46,667 Rthlr. — Wittum und Appanagien 65,528 Rthlr. — Auß. Ausg. 28,417 Rthlr. — Hofstallung, Gärten rc. 201,590 Rthlr. (Einnahme 1590), Bauwesen 22,500 Rthlr., Theater 67,520 Rthlr. (Einnahme 21,870 Rthlr.) Capelle 15,320 Rthlr., Marstall 59,930 Rthlr. (Einn. 3030 Rthlr.), Privatgestüt 10,570 Rthlr. — (Einn. 3710 Rthlr.), ganze Ausg. 380,197 Rthlr., Einn. 42,200 Rthlr.

§. 50.

In Monarchieen mit Volksvertretung (*a*) sind auch die landständischen Versammlungen (*b*), welche an der Gesetzgebung und selbst an einzelnen Beschlüssen der Vollziehung Theil nehmen, der Gegenstand einer Ausgabe. In kleineren Staaten, wo man im Verhältniß zur Volksmenge eine größere Zahl von Mitgliedern berufen muß, damit die Berathungen vielseitig genug werden, würden die Kosten zu lästig werden, wenn man nicht wieder durch seltenere Einberufung sparen könnte, welche auch unschädlich ist, weil das Bedürfniß neuer Gesetze nicht so häufig eintritt. Die Ausgaben betreffen 1) die Taggelder und Reisekosten der Landtagsmitglieder. Diese Vergütung, die nur bei den gewählten, nicht bei den durch Geburt oder Beruf berechtigten Abgeordneten vorzukommen pflegt, hat das Gute, daß man bei der Auswahl der Fähigsten nicht auf die Wohlhabenden beschränkt ist, wie dieß der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Kosten reisen und in der Hauptstadt sich erhalten müßte (*c*); 2) das bleibend angestellte Personal, nämlich die dauernden Ausschüsse, wo sie bestehen, die Archivare rc. 3) Sitzungsgebäude, Heitzung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derselben. 4) Schreibgebühren, Druckkosten u. dgl.

(*a*) Man pflegt sie vorzugsweise constitutionelle Monarchieen zu nennen.
(*b*) Dieser Ausdruck ist hier im weiteren Sinne genommen, so daß er sowohl die von den einzelnen Ständen nach älterer Art beschickten Landtage, als die Sitzungen der Vertreter des ganzen Volks bezeichnet. Man hat übrigens den Gegensatz beider Formen zu stark angenommen; denn eine solche Vertretung schließt eine Wahl nach Ständen nicht nothwendig aus. Vgl. v. Rotteck in v. Aretins Staatsrecht d. constitut. Mon., III, 174.
(*c*) Anderer Meinung ist v. Jakob II, §. 857 ff. Nach dem englischen und dem bisherigen französischen Wahlgesetze bedürfen die Deputirten wegen ihres zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten ansehnlichen Vermögens keine Entschädigung, in den meisten andern Staaten ist dieselbe eingeführt. In Preußen wird ein 4monatlicher Land-

tag sammt den fortlaufenden Kosten für die 1. Kammer auf 31,000, für die 2te (wegen der Reisekosten und Tagegelder) auf 185,000 Rthlr. angeschlagen. In Baiern kostete die 9 monatliche Sitzung von 1828 264,000 fl., die Sitzung von 1833 163,000, die von 1836 375,000 fl. Ein 4—5 monatlicher Landtag in Würtemberg kostet gegen 132,000 fl., wovon 1/3 in den Voranschlag jedes Jahres aufgenommen wird. In Baden kosteten in 10jährigem Durchschnitt die Landtage in jeder 2jährigen Periode 103,000 fl. S. noch v. Malchus, II, 63. Vollgraff, Systeme, IV, 412.

§. 51.

In nicht monarchischen Staaten (Republiken) sind die hieher gehörigen Ausgaben viel geringer, ein Umstand, der in keinem Fall bei der Vergleichung beider Staatsformen den Ausschlag geben könnte, weil er hinter anderen weit wichtigeren Rücksichten in den Hintergrund tritt (*a*). In Aristokratieen bringt es das Interesse der bevorzugten Geschlechter mit sich, daß sie bedacht sind, nicht auch durch Geldbezüge beneidenswerth zu erscheinen. In Demokratieen, wenn sie von einer Versammlung gewählter Abgeordneten regiert werden (großer Rath, National-Versammlung, Congreß), sind Tagegelder an dieselben nothwendig (*b*). Das Organ der vollziehenden Gewalt (Präsident, Landamman, Schultheiß, Doge rc.), obgleich seiner Verantwortlichkeit zufolge nur der oberste Beamte im Staate, muß doch ein seinem Range entsprechendes Einkommen erhalten, zumal da er den Abgesandten fremder Mächte gegenüber seinen Staat mit Anstand zu vertreten hat (*c*).

(*a*) In Nordamerica und Frankreich kostet die periodische Wahl eines Präsidenten das Volk durch Arbeitsversäumniß u. dgl. auch bedeutend viel. — Daß die deutschen Staaten nach ihren geschichtlichen und räumlichen Umständen, der Künstlichkeit des Nahrungswesens und aller Verhältnisse, dem Mangel an uneigennütziger Hingebung und Gerechtigkeitsliebe, der hohen Bevölkerung rc. sich zu einer Vielherrschaft nicht eignen, ist von der großen Mehrzahl der Denkenden anerkannt.

(*b*) In Nordamerica z. B. erhält jedes Mitglied der beiden Häuser täglich 8 Doll. Die Ausgabe für den Congreß war 1845/6 795,365 D. — In Appenzell A. Rh. kostete 1826 Landsgemeinde und großer Rath 2807 fl., 1827 aber 3962 fl. (Bernoulli, schweiz. Archiv, III, Nr. 1), in Bern im J. 1838 der große Rath 20,933 Fr., in St. Gallen 1836: 6600 fl.; in Thurgau bestimmt die Verfassung v. 14. Apr. 1831 die Tagegelder auf 1 fl. 21 kr. In Aargau (Verf. vom 6. Mai 1831) ist es den Kreisen überlassen, den Abgeordneten zum großen Rath eine Entschädigung zu geben, die in Bern, Zürich, St. Gallen rc. die Staatscasse bezahlt.

(c) In den nordamericanischen Freistaaten bezieht der Präsident 25,000 Doll., der Vicepräsident 5000, der Secretär des Senats 600, der der Repräsentantenversammlung 500 Doll. — In den schweizerischen Freistaaten sind die Besoldungen gering, so daß die obersten Beamten nicht davon leben können; z. B. in Zürich: jeder der 2 Bürgermeister 1600 Fr. = 1120 fl., in Bern der Schultheiß 5000 Fr. = 3500 fl., in Genf jeder der 4 Syndics 4000 dortige fl. = 666 fl.

2. Abtheilung.

Regierungsausgaben.

I. Hauptstück.

Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet.

§. 52.

Die Verbindung der einzelnen Bürger zu Gemeinden hat eine wichtige wirthschaftliche Seite, indem die Gemeinde nicht allein Vermögen besitzt, sondern auch aus ihren Einkünften vielerlei gemeinnützige Ausgaben bestreitet. Es giebt daher eine Gemeindewirthschaft, deren Bestimmung darin liegt, manche gemeinsame Zwecke der Mitglieder, vorzüglich die aus dem Zusammenwohnen in nächster Nachbarschaft entstehenden, aus den Hülfsmitteln der Gemeinde zu befördern (a). Die Regierung muß den staatswissenschaftlichen Grundsätzen zufolge alle diejenigen Einrichtungen und Anstalten den Gemeinden überlassen, welche, obgleich in den Umfang des Staatszweckes fallend, doch besser von jenen als von ihr selbst geleitet werden können. Dieß ist bei verschiedenen örtlichen Bedürfnissen offenbar der Fall, nur daß die Befriedigung derselben bei Gegenständen, in denen die Beobachtung gleichförmiger Regeln aus Hinsicht auf die Wohlfahrt des ganzen Staats erforderlich ist, nach den Vorschriften der Staatsgesetze und unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden geschehen,

auch die ganze Wirthschaft der Gemeinde als einer Körperschaft von jenen überwacht werden muß. Auf diese Weise beschränkt sich der Regierungsaufwand auf Gegenstände, die entweder gar keine örtliche Beziehung haben, oder doch sonst nicht der Besorgung der Gemeindevorsteher anheim gegeben werden dürfen.

(*a*) Aus Familien bildet sich zunächst die Gemeinde, aus Gemeinden setzt sich der Staat zusammen, und während dieser in seinem Umfange wechselnd ist, bleiben jene uranfänglichen und einfachen Verbindungen im Laufe der Jahrhunderte gewöhnlich in unverändertem Bestande.

§. 53.

In Monarchieen mit einer landständischen Verfassung, wenigstens in größeren Staaten, kann nach demselben Grundsatze, wie bei den Gemeinden, ein Theil des für gemeinsame Zwecke erforderlichen Aufwandes den einzelnen Landesbezirken (Provinzen, Kreisen, Regierungsbezirken, Departements 2c.) überlassen werden. Diese Ausscheidung der Bezirksausgaben von den allgemeinen Ausgaben der Staatscasse (*a*) setzt voraus, daß in den Bezirken der landesherrlichen Behörde (Bezirsregierung, Präfect 2c.) eine besondere Vertretung der Einwohner (Landrath, Departementsrath, Provincialstände 2c.) zur Seite stehe, welche, zwischen der Gemeindeverwaltung und der allgemeinen Ständeversammlung in die Mitte tretend, die Mitwirkung achtbarer Bürger an der Berathung öffentlicher Angelegenheiten vervollständigt, die Wünsche, Anträge und Beschwerden der verschiedenen Landestheile zur Sprache bringt, und zur Vervollkommnung der Staatsanstalten kräftig mitwirkt (*b*). Wenn nun gewisse Ausgaben in den einzelnen Landesbezirken mit Zuziehung der Bezirksvertreter beschlossen und die dazu erforderlichen Deckungsmittel von den Bewohnern des Bezirkes aufgebracht werden, so daß für die dahin gehörenden Gegenstände jeder größere Landestheil seine eigene Wirthschaftsführung erhält, so erweiset sich dies darin nützlich, daß 1) die Leistungen der Bürger mit den für sie daraus entspringenden Vortheilen in richtigem Verhältnisse stehen, 2) die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten durch den deutlicher sichtbaren Nutzen verstärkt wird, 3) die Ausgaben nach reiferer

Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet, 4) die sparsamsten Arten ihrer Bestreitung ausgewählt werden können (c).

(a) v. Jakob, II, §. 828. 985. — Fulda, Handb. §. 21. — Mehr gegen die Maaßregel: v. Malchus, II, 41. — Reichhaltigen Stoff enthalten die Verhandlungen der baier. Ständeversammlung von 1828, 2. Kammer, Band I. V. XII. XIV, und Beilage LVIII. LXXXII. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes wurde von den Ständen so abgeändert, daß erstere die Genehmigung versagte. 1831 kam ein abgeändertes (vom 28. Dec.) zu Stande, nach welchem die Kreisausgaben 3,602,000 fl. oder 13½ Proc. des gesammten Staatsaufwandes ausmachten. Weitere Abänderungen im Ges. v. 17. Nov. 1837, und noch wesentlichere im Ges. v. 23. Mai 1846.

(b) Diese Einrichtung ist desto mehr Bedürfniß, je weiter die Provinzen eines Staates in Wohlstand, Bildung, Sitten ꝛc. von einander verschieden sind. Sie bildet gegen das Zusammendrängen aller Regierungsthätigkeit in der Hauptstadt ein wohlthätiges Gegengewicht, darf aber nicht soviel Einfluß erlangen, daß sie einen schädlichen Provincialgeist nährt. Die Provincialstände haben sich in mehreren Staaten bei dem Zusammenfließen kleinerer Gebiete zu einem größeren Ganzen als Reste der ehemaligen Unabhängigkeit erhalten. In der ehemaligen niederländischen Republik war die Vereinigung noch so wenig durchgreifend, daß man das Ganze wie einen Bundesstaat betrachtete. Daher rührt noch die heutige Provincialverfassung von Niederland und Belgien. Die Stände in einigen Landschaften des alten Frankreichs hatten sogar, wenigstens dem Namen nach, das Steuerbewilligungsrecht. Nach dem Muster von Belgien (Provincial-Gesetz v. 30. Apr. 1836) hat man 1848 begonnen, auch in deutschen Staaten diese Einrichtung in ausgedehntem Maaße zu gründen.

(c) S. Motive des baier. Gesetzentw. in den a. Verhandl. I. 323. Rudhart ebd. V, 34.

§. 54.

Untersucht man das Maaß der Mitwirkung, welches den Bezirksständen eingeräumt werden kann, so lassen sich folgende Classen von Staatsausgaben unterscheiden: 1) Solche, die den Staat im Ganzen betreffen, und zu dem einzelnen Landestheile, in welchem sie zufällig vorgenommen werden, in keiner näheren Beziehung stehen. Diese müssen in jedem Falle ganz von der höchsten Gewalt beschlossen und von der Hauptstaatscasse besorgt werden (a). 2) Ausgaben für Einrichtungen und Anstalten, deren Wirkungen ganz oder größtentheils den Bewohnern jedes einzelnen Bezirkes zu Gute kommen. Hier sind wieder mehrere Abtheilungen zu machen.

a) Bei Ausgaben, deren Betrag für jeden Landestheil nach allgemeinen Rücksichten des Staatswohls und nach gleich-

förmigen Regeln festgesetzt werden muß (*b*), ist die Uebertragung an die Bezirke eine leere Form, zumal da auch die Art, wie die Summen aufgebracht werden sollen, wegen der nöthigen Einheit in der Finanzverwaltung den Bezirken nicht freigestellt werden kann (*c*). Man müßte folglich für solche Provincialausgaben auch sogleich eine entsprechende Summe aus Staatsmitteln den Bezirkscassen zuweisen.

b) Bei anderen Ausgaben kann das Nähere der Verwendungsart und selbst die genaue Bestimmung der zu verwendenden Summe der Beurtheilung der Bezirksstände überlassen werden, während der Zweck selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, von der höchsten Staatsbehörde vorgeschrieben wird (*d*).

c) Solche Ausgaben, die ein Mehr oder Weniger zulassen, so daß man über den geringsten unentbehrlichen Bedarf nach den vorhandenen Hülfsquellen und der Bereitwilligkeit zu größeren Opfern hinausgehen kann, sind die facultativen oder freiwilligen Bezirksausgaben, bei denen sich die ganze Anordnung eines Provincial-Haushaltes vorzüglich wirksam und vortheilhaft erweist. Hier haben die Bezirksstände den weitesten Spielraum. Wollte man diese Classe der Bezirksausgaben in sehr enge Gränzen einschließen, so wäre es überhaupt nicht der Mühe werth, die ganze Einrichtung zu treffen, welche die Finanzverwaltung immer etwas umständlicher macht.

(*a*) z. B. Kosten der obersten Landesstellen, der Staatsvertheidigung, der auswärtigen Verhandlungen, der obersten Lehranstalten.

(*b*) z. B. Besoldungen der Beamten in größeren und kleineren Bezirken, Wasserbau, Landstraßen von allgemeiner Wichtigkeit.

(*c*) In Frankreich verhält es sich mit einem Theile der Departementsausgaben so, daß sie eben so gut geradezu als allgemeiner Staatsaufwand bezeichnet werden können. Dahin gehören die Ausgaben für Gehalte der Präfectur- und Unterpräfectur-Beamten, Bureaukosten, Zuchthäuser, Gebäude der Gerichtshöfe und Anstalten der Gesundheitspflege, die Bäder eingeschlossen. Diese dépenses des départemens fixes werden vom Ministerium des Innern bestritten, sind also nur dem Namen nach Bezirksausgaben. Zu ihrer Deckung dienen gewisse Steuerzuschläge, centimes additionels, die jetzt (A. für 1850) 10,4 Proc. oder Cent. von der Grund-, Personal- und Mobi-

liarsteuer betragen. — Die dépenses variables spéciales pour chaque dép. werden dagegen von den Departementsräthen innerhalb eines gewissen maximum festgesetzt. Sie betreffen Präfecturgebäude, Gendarmeriehäuser, Gefängnisse, Gerichtskosten (ohne die Besoldungen), Schulwesen, Findelhäuser, Armenanstalten, Landstraßen, Kataster u. dgl. Die im A. für 1850 angegebene Summe macht 19,[3] Proc. der Grundsteuer und 18,[1] Proc. der Personal- und Mobiliarsteuer aus. Hiezu kommen noch für die Gemeinden 1 Cent. für Unterstützungen bei Brandschaden, Hagelschlag rc. u. 1 Cent. für Ausfälle an den Einkünften (non-valeurs, remises et modérations). Ferner bewilligt die Staatsgewalt einen Fonds commun pour dép. variables, um nämlich eine Ergänzung aus der Staatscasse denjenigen Dep. zu geben, bei denen die Steuerzuschläge für den zugehörigen Aufwand nicht hinreichend sind; 7. Cent. für 1850.

(*d*) z. B. Gebäude für die Zwecke der Staatsverwaltung. In Belgien sind (Art. 60 ff. des a. Ges.) viele Ausgaben genannt, für welche im Provincial-Voranschlag einer Summe enthalten sein muß.

§. 55.

Weitere Bemerkungen über die Bezirksausgaben.

1) Die freiwilligen Ausgaben könnten durch die Beschlüsse der Bezirksräthe so hoch gemacht werden, daß sie die Bürger allzusehr belasteten und daß sie die Fähigkeit zur Tragung der Staatsabgaben verminderten. Daher ist es rathsam, das höchste zulässige Maaß jener Ausgaben (maximum) im Ganzen von Zeit zu Zeit entweder für alle Bezirke gleichförmig, oder für jeden insbesondere durch den Beschluß der Staatsgewalt auszusprechen (*a*).

2) Bei den Ausgaben, welche in einem ganz festen Betrage den Bezirkscassen zugewiesen werden, oder die wenigstens den Bezirksständen nur einen geringen Spielraum für die Bestreitungsart gestatten, d. h. den überwiesenen oder obligatorischen Ausgaben (§. 54 Nr. 2, b), müssen auch die erforderlichen Summen aus allgemeinen Staatsmitteln in die Bezirkscassen geliefert werden, es sei nun durch Ueberlassung eines gewissen Theils der Steuern, oder durch Zuschüsse aus der Staatscasse. Es ist gerecht, daß die aus allgemeinen Rücksichten des Staatswohls gebotenen Ausgaben von der Gesammtheit der Staatsbürger getragen werden, ohne daß der zufällig größere Betrag in einem einzelnen Landestheile den Einwohnern desselben zur Last fallen dürfte (*b*).

3) Je mehr auf den Gemeinsinn und die Einsicht der Bürger zu bauen ist, über desto mehr Gegenstände darf man die freiwilligen Ausgaben ausdehnen, doch muß man sich auch hüten, Staatsanstalten, die nach einem gemeinschaftlichen Plane ausgeführt werden sollten, den Provincialversammlungen zu überlassen, wobei leicht der Zusammenhang gestört und der Erfolg geschwächt wird. (*c*).

4) Um eine richtige Vorstellung von dem Umfange der Staatsausgaben zu erhalten, muß man in Staaten, wo die erwähnte Provincialverfassung besteht, die Bezirks- und die Central- oder allgemeinen Landesausgaben zusammenfassen (*d*).

(*a*) In Frankreich wird das Höchste der ordentlichen facultativen Ausgaben in dem jährlichen Finanzgesetze bestimmt. Die jetzigen Sätze dieses max. sind 5 Cent. für allgemeine Dep. Anstalten, 5 Cent. für Vicinalstraßen und 2 Cent. für Volksschulen, 5 Cent. für die Grundsteuer-Regulirung. Hiezu kommen noch außerordentliche facultative Ausgaben, die auf besonderen Gesetzen beruhen. So sind neuerlich 5 Cent. für Depart Straßen und Gebäude gestattet. Als Beispiel dient der Voranschlag für das Depart. Niederrhein, 1842 (560,000 Ew.): I. 449,241 Fr. zugewiesene Ausgaben, die aus der Staatseinnahme vergütet werden. Dazu dienen 9,4 Cent der regelmäßigen Zuschläge für den gemeinschaftlichen Vorrath (fonds commun). II. 172,709 Fr. facultative Ausgaben d'utilité départementale, dazu 5 Cent. der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, ferner Ueberschuß von 1840 ꝛc. III. 154,311 Fr. außerordentl. Ausgaben für Gebäude und Landstraßen, wofür 5 Cent. aller directen Steuern bestimmt sind. IV. 233,781 Fr. besondere Ausgaben (dép. spéciaux) für Vicinalwege, wozu 4 Cent. aller dir. Steuern, und 52,000 Fr. Zuschuß von den Gemeinden, ferner 40,500 Fr. Ueberschuß von 1840; zusammen 1,010,042, außerdem für Volksschulen 76,123 Fr. (dazu 2 Cent.) u. 29,165 Fr. für das Kataster (mit 0,6 Cent. der Grundsteuer), also im Ganzen 1,115,330 Fr., während die Staatssteuer ohne Zuschläge sich auf 2,989,248 Fr. beläuft. Die unter I. aufgeführte Summe ist aber schon im Staats-Budget enthalten.

In Baiern erlaubt das Finanzgesetz von 1846 eine Kreisumlage von 1⅓ Proc. zu facultativen Ausgaben und verordnet eine solche von 4⅙ Proc. zu den zugewiesenen (nothwendigen) Kreisausgaben.

(*b*) In Baiern gehörten bis jetzt (das Gesetz von 1848 trat erst mit dem J. 1849 in Vollzug) zu den Gegenständen der zugewiesenen Ausgaben die Mittel- und Untergerichte, die Friedensgerichte, Landcommissariate (in der baier. Pfalz), die niederen und mittleren Schulen, das Gesundheitspersonal, der Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Straßen und Brücken, aber der Wasserbau und der Neubau von Straßen, Brücken ꝛc. liegt der Hauptstaatscasse ob. Die zugewiesenen Ausgaben und Einnahmen betrugen 1837—43 4,437,000 fl. Hievon wurden 731,000 fl. durch Kreisumlagen und Ueberschüsse vorhergehender Jahre gedeckt, es waren also 3,706,000, oder mit Hinzurechnung von einigen andern Posten 3,900,000 fl. durch Zu-

schüsse aus der Staatscasse zu ersetzen; s. Verh. der Dep. K. v. 1840, Beil. XVI. C. S. 48. Nach dem neuen Ges. bleiben als Kreiskosten nur noch die Verwaltung der Kreisfonds, der Bedarf des Landraths, die gewerblichen Lehranstalten u. a. Kreisanstalten für „Industrie und Cultur," die allg. Sanitäts-Anstalten, Armen-, Findelhäuser und Beschäftigungsanstalten des Kreises, ferner die auf Antrag des Landraths übernommenen gemeinnützigen Anstalten. Bestehende Kreisanstalten müssen erhalten werden, bis ihre Aufhebung auf Antrag des Landraths von der Regierung beschlossen wird, neue sind facultativ.

(c) Am weitesten sind die facultativen Ausgaben in Belgien ausgedehnt, wo es den Provinzen auch gestattet wird, Anleihen zu machen. Im Jahre 1840 waren in den 9 Provinzen an 8 Mill Provincialausgaben oder 1,98 Fr. auf den Kopf, und zwar 1) 2,490,047 Fr. zugewiesene Ausgaben (dép. obligatoires) für Straßenbau (821,000 Fr.), Beherbergung der Gendarmen, Gerichtshöfe und Gefängnisse, Schulden in einem Theile der Provinzen, Findelkinder, Zuschuß an die Gemeinden für Irren-, Armenanstalten und Unterricht, für Verwaltung der Provincialeinkünfte ꝛc., ferner 2) 5,440,867 Fr. facultative Ausgaben, worunter 4,277,000 für Straßen, Canäle ꝛc., 195,000 für Gottesdienst, 100,000 für Unterricht, 68,000 für Beförderung der Landwirthschaft. Die Einnahmen waren 2,006,000 Steuerzuschläge, 612,000 Staatszuschuß, 695,000 Weggeld, Canalzoll ꝛc., 209,000 Hundesteuer, 2,650,000 Fr. Anleihen. Im J. 1844 beliefen sich die Provincialausgaben auf 8,617,071 Fr., 1846 7,794,788 Fr., 1847—49 i. D. 6,541,000 Fr. Brabant allein wurde 1841 ermächtigt, 3,600,000 Fr. aufzunehmen.

Ostflandern hatte im J. 1840 330,000 Fr. zugewiesene, 499,000 freiwillige Ausgaben, 400,000 Einnahme aus Anleihen. Zu den Einnahmen gehörten 120,000 Fr. Viehsteuer, die bloß für die Landwirthschaft verwendet werden sollten.

In Großbritanien bestehen vielerlei Bezirks- und Orts-Abgaben und man ist darüber einig, daß eine bessere Regulirung dieses sehr verwickelten Gegenstandes großes Bedürfniß ist. Man unterscheidet in England 1) Kirchspielabgaben, (Parish rates), unter denen die Armenumlage (poor rate) die erheblichste ist; Betrag 6½—7 Mill. L. St., 2) Grafschaftsumlagen (County rates), welche wie die unter 1) genannten für verschiedene Zwecke unter besonderen Namen erhoben werden; dahin gehören auch die hundred- und borough-rates, die Weggelder (tolls), Haven- und Leuchtthurmgebühren, kirchliche und Justizverwaltungsgebühren (fees) u. dgl. Aus der allgemeinen County rate werden die Gefängnisse, Brücken, Gerichtsgebäude, Kranken- und Irrenhäuser, Constables ꝛc. bezahlt. Man schlägt neuerlich die Grafschaftsumlagen (rates) auf etwa 1½ Mill., die Straßengelder und a. Gebühren auf 2,600,000 L. St. an. — In Schottland machen die Orts- und Grafschaftsabgaben zusammen gegen 956,000, in Irland 1,831,000 L. St. Report of the poor law commissioners on local taxation, L. 1844. — The local taxes of the united kingdom L. 1846 (ebenfalls von der Armen-Commission herausgegeben).

(d) In Frankreich erscheinen diese Departementsausgaben vollständig in der Staatsrechnung, in Baiern die nothwendigen Kreisausgaben, in Belgien werden sie gar nicht aufgenommen. Für 1850 sind für

Frankreich angenommen: 291³/₄ Mill. Fr. Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster- und Patentsteuer für den Staat, gegen 80¹/₂ Mill. für die Departementsausgaben (wovon 35 Mill. ohne Mitwirkung der Dep. Räthe), und ungefähr 36 Mill. für die Gemeinden.

§. 56.

In jedem Zweige der Staatsverwaltung ist der größte Theil der Ausgaben zur Vergütung von Diensten bestimmt, welche von den zu einer fortdauernden Wirksamkeit für die Staatszwecke angestellten Personen geleistet werden. Man unterscheidet die zu wichtigeren und schwereren Verrichtungen bestimmten Beamten, welche Besoldungen beziehen und in vielen Staaten ein Recht auf lebenslängliche Versorgung erhalten, von dem für minder schwere Geschäfte angestellten Unterpersonal, welches widerruflich angenommen zu werden pflegt und dessen Lohn Gehalt heißt (*a*). Bei beiden muß wieder die Bezahlung während ihrer Dienstführung von der Ausgabe unterschieden werden, die noch nach beendigter Dienstzeit derselben fortdauert, den Ruh- und Wittwengehalten.

(*a*) Diese Unterscheidung von Besoldung und Gehalt ist jedoch nicht allgemein angenommen.

§. 57.

An der Ausgabe für Besoldungen und Gehalte läßt sich ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung durch folgende Mittel ersparen (*a*): 1) indem man den Geschäftsgang von unnöthigen Förmlichkeiten befreit und dadurch den Bedarf von Beamten verringert, eine Maaßregel, die zugleich die Bürger vieler Beschwerlichkeiten überhebt (*b*), — 2) indem man nicht mehr Staatsdiener anstellt, als zur guten Besorgung der Geschäfte nöthig ist, und nicht Stellen errichtet, nur um gewisse Personen zu begünstigen, — 3) indem man für Verrichtungen, die von geringer bezahlten Beamten eines niedrigeren Ranges ebenso gut vollzogen werden können, keine höher besoldeten anstellt (*c*), — 4) indem die Besoldung jeder Dienststelle nur so hoch bestimmt wird, als es die Beschaffenheit derselben fordert (*d*). Eine zu spärliche Vergütung der Staatsdienste bewilligen ist aber sehr schädlich. Selbst dann, wenn augenblick-

lich viele Personen sich um eine Anstellung bewürben und die Besetzung aller Stellen mit fähigen Männern möglich wäre, würden doch mit der Zeit die Nachtheile nicht ausbleiben, es würden Gewissenlosigkeit, Erpressungen, Bestechlichkeit, im besten Falle Nachlässigkeit einreißen und man würde sich zu einem so wenig belohnenden Wirkungskreise nur wenig vorbereiten. Eben so wenig ist es zu billigen, wenn man, um an den Besoldungen zu ersparen, den Beamten gestattet oder nachsieht, sich Einnahmen unmittelbar von den Bürgern zu verschaffen, denn dieß führt leicht zur Parteilichkeit und Ungerechtigkeit. Nicht selten sind die höheren Aemter zu reichlich, die unteren dagegen zu kärglich bezahlt. Ist bei den letzteren eine allgemeine Vermehrung der Besoldungen zu kostbar, so kann wenigstens durch Anordnung mehrerer Besoldungsclassen den verdienten Beamten die Aussicht auf Fortrücken zu einer besseren Einnahme, auch ohne Veränderung des Geschäftskreises, verschafft werden (*e*).

(*a*) Vergl. Lips, Deutschlands Nationalökon., S. 143 ff. (zu weit getriebener guter Eifer).

(*b*) Gute Bemerkungen hierüber bei Say, Handb. V, 122 ff. Doch hat die Vereinfachung der Geschäfte auch ihre Gränzen, weil man keine Willkühr oder Uebereilung zulassen darf.

(c) Widerruflich angestellte Subalternen — Assessoren neben den Räthen 2c.

(d) Zu reichliche Besoldungen setzen die Staatsämter dem Zudrange begünstigter unfähiger Männer aus, die nur bequemen Müßiggang beabsichtigen. Parnell, On financial reform, S. 192.

(e) Entwurf eines Normaletats für die bad. Staatsdiener. Verhandl. von 1831. V. Beil. S. 1. XIII, 296. — Willkührliche Reductionen der Besoldungen in Frankreich, 1831 u. 1832, auch in Belgien, April 1831. — Die V. d. provisorischen Regierung in Frankreich vom 4. Apr. 1848 schreibt Abzüge von den Besoldungen vor; Bei 2000—2500 Fr. 4 Proc., 2501—3000 Fr. 5 Proc. u. s. f., von 25,001 Fr. an 30 Proc.

§. 58.

Während der Lohn von Arbeiten für Privatpersonen sich durch das Mitwerben von selbst regelt, muß die Besoldung der Staatsbeamten durch den Beschluß der Regierung auf eine angemessene Größe gesetzt werden. Diese hängt von folgenden Umständen ab: 1) Ueblicher standesmäßiger Bedarf des Beamten und seiner Familie, weil mit jeder Dienststelle ein gewisser

Rang verknüpft ist und wenigstens die Abstufung zwischen den Besoldungen verschiedener Grade nicht verabsäumt werden darf. Die Steigerung des Aufwandes unter den Beamten in neuerer Zeit ist zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr begehrende Sucht nach Genüssen völlig zu befriedigen; indeß läßt sich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweise verändert und ihre Bedürfnisse vermehrt haben, nicht diese Classe allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückführen. 2) Kosten der Vorbereitung, wobei hauptsächlich der Unterschied vollständiger wissenschaftlicher Bildung und bloßer allgemeiner Schulkenntnisse entscheidend ist. 3) Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienstes, Grad von Verantwortlichkeit und Seltenheit der dazu erforderlichen Fähigkeiten.

§. 59.

In früheren Zeiten bestand ein großer Theil der Besoldungen in Naturalien (*a*), und dieß war zweckmäßig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, und auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, gegen die sich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (*b*). Eine feste Geldbesoldung kann bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend werden. Die Angestellten sollten in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens sowohl wegen einer sehr allgemeinen Neigung zum augenblicklichen Genuß, als wegen der Hoffnung, daß die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Wird nun ein Theil der Besoldung nach einem vieljährigen Preisdurchschnitte auf Getreide gesetzt, so hat dieß für die Besoldeten den Nutzen, daß sie

beim Wechsel der Getreidepreise nicht leiden, für die Regierung aber ist es vortheilhaft, weil sie dann keine Theuerungszulagen zu geben braucht und einen Theil ihrer Getreideeinkünfte immer nach einem Durchschnittspreise verwendet, folglich von den Preisveränderungen weniger Störung im Finanzwesen empfindet (*c*).

(*a*) Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich liegnitzischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Rthlr. baar nebst 30 Rthlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, 1½ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fische, 1 Spickschwein, 3 Viertel goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Büsching, III, 39. Vgl. Hoffmann, Finanzw. v. Würt. z. Anfang des 16. Jahrh. S. 12.

(*b*) Nassau (Protokolle der Deputirten-Versamml. 1822. S. 149.), Würtemberg (Memminger Jahrbücher, 1823. II, 290). — In Baiern war 1819 gewünscht worden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen. Protokolle der Dep.-Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenso 1825. Beil. X, 124. G. Im J. 1826 wurde bei neuen Anstellungen der Anfang gemacht. Diese Einrichtung würde aber die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im K. Baiern. Augsb. 1829. — v. Mussinan's Antrag an die baier. 2. Kammer v. 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg. Budg. Beil. XLIV. C.

(*c*) In ähnlichem Sinne Herdegen, Würt. Staatshh. S. 161.

§. 60.

Von den Unterhaltsmitteln folgt ein Theil den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises schnell nach, z. B. Brot, Fleisch, Milch, Butter, Talg, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Bier; ein anderer Theil, sowie auch die Lohnarbeit, steigt oder sinkt gewöhnlich erst bei einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreise, viele Waaren endlich halten sich von letzterem ganz unabhängig, z. B. Holz, Wein, Colonialwaaren, Kleidung, Wohnung. In Bezug auf die letzteren kann eine Naturalbesoldung gar keinen Nutzen gewähren; auch bei der erwähnten zweiten Classe von Waaren ist der Zusammenhang mit den Getreidepreisen zu unsicher und ungleichförmig, als daß die Besoldeten vermittelst eines unveränderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden könnten. Es sollte daher nur derjenige Theil der Besoldung, welcher muthmaßlich für die Ausgaben der ersten Classe verwendet wird, auf Getreide

gesetzt werden. Dieser Theil könnte bei niederen Dienststellen etwa 1/4, bei höheren 1/6, 1/8 oder noch weniger von der ganzen Jahresausgabe betragen (*a*). Man muß in jedem Lande diese Abstufung nach genauen Erkundigungen anordnen (*b*).

(*a*) Z. B. bei einer Besoldung von 1200 fl., einem Durchschnittspreis des Scheffels Roggen zu 2 fl. und 1/6 Getreidebesoldung könnte festgesetzt werden:

baare Einnahme	1000 fl.
100 Scheffel	200 fl.
	1200 fl.

(*b*) Der württemb. Vorschlag von 1821, daß 1/4 in Getreide gesetzt werden solle, war zu hoch. Statt eines gewissen Theiles der Besoldung könnte man auch ein bestimmtes Fruchtquantum als Familienbedarf annehmen. Für badische Pfarreien sind 6 Malter (16,36 preuß. Sch.) Korn od. Waizen und ebensoviel Roggen vorgeschlagen worden. Eine Heidelberger Pfarrstelle hat 8,9 Malter Roggen, soviel Gerste und 20,80 M. Spelz, welche ungefähr auch jenes Quantum Korn geben.

§. 61.

Weitere Bemerkungen über die Naturalbesoldungen:

1) Wo diese Einrichtung erst neu getroffen wird, da darf man den schon früher angestellten Beamten ohne ihre Zustimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen. Dieselbe pflegt nicht beliebt zu sein, weil die Beamten auf die Durchschnittsberechnung kein hinreichendes Vertrauen setzen und die Theurungsgefahr nicht gehörig würdigen.

2) Die Annahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes ist für viele Beamte lästig, zumal für solche, die keine eigene Haushaltung führen. Die Regierung kann ihnen, ohne von dem allgemeinen Grundsatze abzugehen, sehr leicht dadurch helfen, daß sie statt der Früchte den Marktpreis derselben ausbezahlt, wobei sie ebenfalls nicht verliert (*a*). Die Berechnung dieses jährlich mit den Getreidepreisen zu- oder abnehmenden Besoldungstheiles ist für die Cassenverwaltungen allerdings mühsamer, als die Ausbezahlung einer festen Geldbesoldung, läßt sich aber mit Hülfe von Tabellen wenigstens abkürzen.

3) Wo der Staat keine Naturaleinnahmen mehr hat, da fällt der eine Grund für die Naturalbesoldungen (§. 59) hinweg.

(a) So wird es in Baiern seit 1826 gehalten. In den beiden höchsten Besoldungsclassen werden 200 fl. in Getreide gesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheff. Waizen, 7 Scheff. Roggen und 24 Scheff. Hafer betrug 1819—28: 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Jahren $18^{26}/_{27}$, $^{27}/_{28}$ u. $^{28}/_{29}$ 173 fl. 42 kr., — 204 fl. 18 kr. — 252 fl. 12 kr. Die Vergütung erfolgt nach den Preisen des 15. Nov. und 15. Dec.

§. 62.

Die Ausgabe für Ruhgehalte (Pensionen) wird geboten 1) durch die Berücksichtigung der Hülflosigkeit, in welche ein aus seinem Amte entfernter Staatsdiener, vielleicht nach vieljähriger Pflichterfüllung, in den meisten Fällen gerathen würde, weil er schwer zu einer anderen Art von Arbeitserwerb Fähigkeit und Gelegenheit hat; 2) durch die Erwägung, daß der Beamte ohne die Sicherheit einer lebenslänglichen Versorgung entweder nicht mit vollem Eifer und mit ganzer Hingebung sich seinem Berufe widmen würde, oder eine stärkere Besoldung erhalten müßte, um für den Fall der Dienstlosigkeit etwas zu ersparen; 3) durch den wenigstens in den deutschen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der Staatsbeamte nicht anders, als durch eigenes Verschulden nach richterlichem Erkenntniß, also zur Strafe, seinen Unterhalt verlieren dürfe (*a*). Daher begründet die Entfernung vom Amte, sie erfolge nun aus unverschuldeter Unfähigkeit zur Geschäftsführung, oder aus allgemeineren Beweggründen, z. B. Aufhebung einer Stelle, einen Anspruch auf Versorgung aus der Staatscasse.

(a) Dieß ist schon darum sehr zweckmäßig, weil sonst der Beamte von der Willkühr seiner Vorgesetzten unbedingt abhängig ist. Vgl. Zöpfl, Allg. Staatsr. §. 215. — Herbegen, Würtemb. Staatshh. S. 159.

§. 63.

Viele Staaten leiden in der neuesten Zeit an einer großen Pensionslast (*a*), die theilweise aus den Veränderungen in den Staatsgebieten und dem Organismus der Verwaltung herrührt und insoferne unvermeidlich war und vorübergehend ist, jedoch zum Theile auch durch manche unnöthige Pensionirung aus zufälligen persönlichen Rücksichten vermehrt wurde. Diese für die Staatsbürger immer kostbare Maaßregel sollte nur nach

reiflichster Ueberlegung und nur da, wo sie ohne Nachtheil für den Staatsdienst oder für das Leben des Beamten nicht zu vermeiden ist, ausgeführt werden. Die Bedingungen, unter denen allein eine Versetzung in Ruhestand erfolgen dürfe, lassen sich nicht wohl in einem Gesetze erschöpfend aufzählen (*b*), die Regierung muß aber sorgfältig bedacht sein, den Spielraum, der ihr hierin gestattet ist, nicht zu mißbrauchen (*c*). Die Größe eines jeden Ruhgehaltes im Verhältniß zur Besoldung muß gesetzlich geregelt werden. Sie kann etwas niedriger sein, als die Besoldung während der Dienstthätigkeit, weil diese zu manchen Ausgaben nöthiget, die in der Zurückgezogenheit des Ruhestandes wegfallen, doch sollte der Abzug desto kleiner sein, je länger der Beamte den Dienst verrichtet hat (*d*).

(*a*) Betrag derselben in einigen Staaten:

Baden. Stand im J. 1847. Civilpensionen nach Abzug der Wittwengehalte 535,092 fl. Militärpensionen ebenso 225,748 fl., zusammen 760,840 fl. oder 7,8 Proc. des ord. Staatsaufwandes. Der jährliche Abgang durch Todesfälle wird bei älteren Pensionen zu 8,5 Proc., bei neueren P. der Staatsdiener zu 9,5, der Angestellten zu 10 Proc. angenommen.

Baiern: alle Pensionen u. Wittwengehalte bis 1825 sind der Schuldentilgungscasse zugewiesen worden. Sie beliefen sich 1825 auf 5,282,000 fl. oder 18 Proc. der Ausg. Verhandl. der 2. Kammer von 1828. Beil. XLVI, 7. Im J. 18$^{12}/_{42}$ waren muthmaßlich noch 1,465,000 fl. dafür zu verwenden. Die neueren Ruhgehalte befinden sich in den Voranschlägen für die einzelnen Dienstzweige zerstreut. Ihr Betrag nach dem Budget für 1837—42 ist zusammen 718,800 fl.

Frankreich, R. 1846: 53½ Mill. Fr., wovon 40 Militärpensionen. Die 519,000 Fr. Pensionen der Pairs sind nicht eingerechnet. Im A. für 1845 waren 60 Mill. angenommen = 5 Proc.

Großh. Hessen, A. 1845—7 430,000 oder 7,9 Proc.

Kurhessen, 1849: 262,000 Rthlr. oder 7 Proc.

Oesterreich, 1849. A. 8,246,677 fl. oder 8,8 Proc. des ordentlichen Aufwandes.

Preußen, A. 1849: 2,416,000 Rthlr. Civil-Pensionen u. 2,787,000 Rthlr. für Invaliden, zus. 7,9 Proc.

Sachsen, A. 1848—8: 522,673 Rthlr. oder 9 Proc.

Schweden, 1845—47. A. 524,000 Rthlr. oder 4,6 Proc.

Würtemberg; vorübergeh. Pensionen 1842—45 A. 144,000 fl., 1849 A. 105,797 fl., ständige (gesetzliche) 1842—45 A. 192,000 fl., 1849 A. 326,555 fl., geistliche P. der Lehrer 1842—45 A. 30,000 fl., 1849 A. 19,600 fl., Militär-Pensionen 1842-45 A. 142,800 fl., 1849 A. 195,637 fl., Quiescenz-Gehalte 1842—45 A. 18,000 fl., 1849 A. 13,000 fl. Gratialien an nicht pensionsberechtigte Civildiener 1842—45 A. 16,000 fl., 1849 A. 100,000 fl. Zusammen 1842—45 A. 543,000 fl. oder 5,3 Proc., 1849 A. 660,589 fl. oder 5¼ Proc.

(b) In diesem Umstande liegt eine Schwierigkeit der Privatpensionscassen, weil man sich gar keine Rechnung über die nicht von natürlichen Ereignissen abhängige Menge der künftigen Pensionisten machen kann. Dagegen von Jakob, II, 815. — Indeß steht der Bildung eines Pensionsfonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, woferne nur die Besoldungen nach einem solchen Abzuge noch zureichend bleiben, die Rechte der früher Angestellten nicht verletzt werden und von der Staatscasse das Fehlende zugeschossen wird. Vgl. Preuß. Cabinetsord. v. 31. Aug. 1824. In Frankreich gab es bisher Pensionscassen (caisses de retraite), in welche die Beamten 5 Proc. ihres Diensteinkommens und 1/ jeder Zulage im ersten Jahre bezahlten; diese Cassen sind aber aus Unzulänglichkeit der Mittel zur Bestreitung der ihnen obliegenden Ausgaben sehr ins Gedränge gekommen und es wurde eine Hülfe von dem Staate nöthig. — In Belgien schießt der Staat jährlich 200,000 Fr. zur Pensionscasse bei.

(c) In Baiern wurden jährlich in der neueren Zeit 2,1 Proc. der Beamten pensionirt, man hofft künftig mit 1,8 Proc. auszureichen. In Baden wird der Zugang auf etwas über 9 Proc. der Pensionirten berechnet.

(d) Dieß ist sehr billig, denn mit der Dauer des Amts wächst sein Verdienst und sein Familienbedürfniß. Die Pension beträgt in Baiern, Gr. Hessen u. Nassau im 2ten Decennium 7/10, im 3ten 8/10, im 4ten 9/10 der Besoldung, nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung; in Baden nach 10 Dienstjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Besoldung, in Würtemberg nach 10 Jahren 40 Proc., dann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Vergl. v. Malchus, II, §. 12. Jedoch ist neuerlich in Baiern der Dienstgehalt, welcher auf die Pensionssumme keinen Einfluß hat, im Gegensatze des Standesgehaltes noch weiter ausgedehnt worden. Nach der V. v. 20. Jul. 1848 ist der Standesgehalt z. B. bei 13—1400 fl. 900 fl., — bei 2501—3000 1500 fl., — bei mehr als 6000 fl. nur 2250 fl., doch kommt nach Ablauf jedes der 3 ersten Jahrzehnte 1/10 hinzu. In Baden wird seit 1832 von allen Besoldungen über 600 fl. der 5te Theil bei der Bestimmung des Ruhgehaltes nicht mit eingerechnet, ebenso der Mehrbetrag über 4500 fl. Ges. 3. Aug. 1844. Das gesetzliche Maximum für die Pension ist seit 1831 4000 fl.

§. 64.

Auch die Wittwen- und Waisen-Gehalte können als eine Ergänzung der Besoldungen angesehen werden. Sie sind bei den eigentlichen Staatsämtern darum nothwendig, weil die Wittwe eines Besoldeten in der Regel ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann und weil ohne die Aussicht auf eine solche Unterstützung ein unbegüterter Beamter unverehelicht bleiben oder stets darauf bedacht sein müßte, für seine Familie etwas zu erübrigen, was für die Dienstführung nachtheilig ist. Die Versorgung der Wittwen und Waisen kann bewirkt werden:

1) durch freie Privatvereine, I, §. 368 a. Hier muß, den Wahrscheinlichkeitsberechnungen gemäß, die Einkaufssumme oder der jährliche Beitrag sowohl nach dem Alter des Versorgers als der Versorgten bestimmt werden, folglich ist die Ausgabe bei bejahrten Ehemännern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Auch müßten, wenn die Einrichtung vollkommen billig sein soll, die Wittwen- und Waisenkasse von einander getrennt und die Beiträge in letztere nach Zahl und Alter der Kinder angesetzt werden (*a*). Die jährlichen Leistungen sind deßhalb sehr ungleich und werden, wenn die Versorgung der Angehörigen zureichend sein soll, für einen Theil der Beamten unerschwinglich. Man kann ihnen daher den Beitritt zu einer solchen Casse, wenigstens mit einer ansehnlichen Summe, nicht befehlen, und ohne einen solchen Zwang ist für den Staat keine Sicherheit vorhanden, daß die Hinterbliebenen ihr Auskommen erhalten.

(*a*) Gebhardt, Ueber Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten, München, 1844 (gedruckt schon 1832), 3r Theil.

§. 65.

2) Durch Cassen, welche zwar ebenfalls das Eigenthum der Gesellschaft von Theilnehmern sind, zu denen aber jeder Beamte mit einem bestimmten Theile seiner Besoldung beitragen muß. Solche Wittwencassen sind insoferne unvollkommen, als sie jene Abhängigkeit der Einlagen von dem Lebensalter der Betheiligten und der Zahl der Kinder nicht zulassen (*a*). Daher würden die ausbezahlten Pensionen geringer ausfallen, als bei freien Vereinen in günstigeren Verhältnissen der Theilnehmer, wenn nicht andere Einrichtungen diesen Nachtheil wieder aufhöben, z. B. stärkere Einzahlungen beim Eintritt und bei Besoldungszulagen, Bezug einer vierteljährigen Besoldung bei jedem Todesfall, Beiträge der ledigen und verwittweten Beamten ꝛc. Wird nun eine solche Casse noch überdieß mit einem Capitale aus der Staatscasse ausgestattet, so ist es möglich, mit sehr mäßigen Beiträgen den Wittwen schon eine erhebliche Hülfe zu verschaffen. Die Errichtung von Cassen dieser Art ist schon darum vortheilhaft, weil sie, wie die in 1) genannten, als Privatanstalten bei den Wechsel-

fällen eines Krieges oder irgend eines öffentlichen Unglückes unantastbar sind. Die Verwaltung geschieht unter strenger Aufsicht der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leisten müssen, ist weder ungerecht (weil es gesetzlich ausgesprochen wird und folglich in dem Anstellungsvertrage schon ausbedungen ist), noch unbillig oder unzweckmäßig (weil dieselben auch weniger für sich bedürfen). Sind die aus einer solchen Casse zu empfangenden Gehalte zum Unterhalte der Wittwen und Waisen unzulänglich, so muß die Staatscasse die nöthige Ergänzung leisten, und dieß ist zweckmäßiger, als wenn man alle Besoldungen erhöhen wollte, damit die Beamten mehr Beiträge abgeben könnten (*b*);

3) durch eine ganz aus der Staatscasse zu bezahlende Pension. Zu einer guten Einrichtung dieser Pensionen gehört a) daß sie nicht blos Gnadensache, sondern gesetzlich geregelt seien, was jedoch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses nicht ausschließt; b) daß der Gehalt einer Wittwe in einem gewissen Verhältniß zu der Besoldung des verstorbenen Ehemanns stehe; c) daß für jedes Kind gleichfalls eine besondere Unterstützung bis zu einem gewissen Alter ausgesetzt werde, die bei mutterlosen Waisen größer ist, als blos bei vaterlosen.

(*a*) v. Malchus, II, 74.

(*b*) Beispiel. Bad. Civildiener-Wittwencasse-O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict vom 30. Januar 1819 §. 20. Von jeder Besoldung werden jährlich $1^1/_2$ Proc. abgegeben, und die Wittwe erhält dafür mindestens das 11fache, also $16^1/_2$ Proc. Die Staatscasse schießt noch 50 Proc. dieser Wittwenpension und 20 Proc. für jedes Kind zu, welches im J. 1848 73,000 fl. ausmachte. Hiezu kamen noch 26,000 fl. Gnadenpensionen. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von jedem verstorbenen Staatsdiener, welches 1846 16,630 fl. betrug. Die Erben eines verstorbenen Beamten erhalten überdieß ein Gnadenquartal. Die Wittwencasse für die weltlichen Civildiener hatte zu Ende 1846 ein Vermögen von 1,858,347 fl. Es waren 2221 theilnehmende Beamte und 980 Wittwen oder Waisenfamilien, also 43 Proc. der ersteren. — Man sollte im Verhältniß zur Besoldung des verstorbenen Ehemannes und Vaters und mit Rücksicht auf die Anzahl der Kinder einen gewissen Bedarf bestimmen und soviel zuschießen, als der aus der Wittwencasse ausbezahlten Summe zu jenem Betrage fehlt. Nach der erwähnten Einrichtung in Baden würde dagegen der Staat mehr zulegen müssen, wenn die Wittwencasse durch Capital-

vermehrung in den Stand gesetzt würde, höhere Gehalte auszubezahlen. — In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruh- und Wittwengehalte auf die Schuldentilgungscasse, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Bestreitung der neuen Wittwengehalte ein Hülfsvermögen zu sammeln. Aber dieß wuchs bis 1840 nur auf 108,000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waisengehalte bald den Betrag jener Entrichtung überstiegen. Sie beliefen sich 18$^{37}/_{38}$ auf nahe an 300,000 fl. — Anschlag 18$^{37}/_{43}$ 276,000 fl. — Würtemberg: Nach dem Ges. v. 28. Jun. 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder u. Jahresbeiträge der Staatsdiener zu einem Capitale gesammelt, welches bis Mitte 1839 auf 744,000 fl. angewachsen war. Es wurden nun aus den Ueberschüssen der Staatscasse 740,000 fl. zugelegt und mit Hülfe der Zinsen dieses Vermögens (1846 schon 1,613,000 fl.) kann die Casse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zuletzt 80,000 fl. ausgemacht hatte. Herdegen, S. 177.

§. 65 a.

Die Verrichtungen der für niedrigere Stufen des Dienstes widerruflich Angestellten erfordern keine schwierige Vorbereitung und haben mit Privatdiensten wenigstens insofern Aehnlichkeit, als die Angestellten im Falle der Entlassung sich in der Regel noch anderweitig leicht fortbringen können. Diese Voraussetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn Jemand lange Zeit eine solche Stelle versehen hat und nun aus physischen Ursachen unfähig wird. Es ist daher nicht allein höchst billig, sondern auch zur Erweckung des nöthigen Diensteifers sehr zweckmäßig, daß den Angestellten in einem solchen Falle ein Ruhgehalt nicht verweigert wird. Da jedoch die Regierung in der Entlassung solcher Diener nicht an gewisse Bedingungen und Beweggründe gebunden ist, so kann jenen kein Recht auf einen Ruhgehalt verliehen werden, vielmehr bleibt es der Regierung überlassen, denselben innerhalb der gesetzlichen Gränzen da, wo er für den Unterhalt Bedürfniß ist, zu verleihen (*a*).

(*a*) Z. B. bad. Ges. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihren Dienst fortwährend versehen haben, können einen Ruhgehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienstjahren 1/3 ihres festen Gehaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben nicht übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. ist, so kann der Ruhgehalt bis zu diesen Summen steigen. Die Vollzugsverordnung v. 25. Nov. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Anstellungsdecrete erhalten und pensionsfähig sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten festgesetzten max. des für den Ruhegehalt zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300—600 fl. — Stiftung einer Wittwencasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841.

Der monatliche Beitrag ist 48 kr. — 1 fl. 36 kr., die Sustentation der Wittwen oder Waisen für die ersten 10 Jahre jährlich 38 fl. 34 kr. — 76 fl. 48 kr.

§. 66.

An die Besoldungen und Pensionen (§. 56.) schließen sich verschiedene, mit der Geschäftsführung verbundene Nebenausgaben, die bei jeder Staatsbehörde vorkommen, ohne in einem gleichförmigen Verhältniß zu den Kosten der Besoldungen zu stehen. Diese sogenannten Regie- (Neben-) Ausgaben betreffen vornehmlich:

1) Amtsbedürfnisse (Bureaukosten), als Einrichtung, Heitzung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien u. dgl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am besten ist, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberschlage dem Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil sonst viel überflüssiger Aufwand nicht zu verhüten ist (*a*).
2) Tagegelder (Diäten) und Reisekosten-Ersatz. Man muß nicht allein die Größe der nach dem Dienstrange des Abgesendeten zu leistenden Vergütung genau und mäßig festsetzen (Diätenordnung), sondern auch die Bedingungen aussprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commission geschehen darf.
3) Porto, Botenlohn u. dgl.

(*a*) Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, bald nach der Größe der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. Der ganze Büreaubedarf (oben, Nr. 1) wird bei den bad. Domänenverwaltungen mit 180 fl., 140 fl. und 100 fl. jährl. vergütet, jenachdem 3, 2 oder 1 Gehülfe vorhanden sind.

§. 67.

Auch die Gebäude verursachen in jedem Verwaltungszweige einen nicht unerheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtsführung (Geschäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, zu Gefängnissen und mancherlei andern Anstalten (*a*). Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes der Regierung mehr zu kosten pflegt, als Privatpersonen, da schon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine ansehnliche Ausgabe hinwegnehmen, und da, wie die

Rang verknüpft ist und wenigstens die Abstufung zwischen den Besoldungen verschiedener Grade nicht verabsäumt werden darf. Die Steigerung des Aufwandes unter den Beamten in neuerer Zeit ist zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr begehrende Sucht nach Genüssen völlig zu befriedigen; indeß läßt sich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweise verändert und ihre Bedürfnisse vermehrt haben, nicht diese Classe allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückführen. 2) Kosten der Vorbereitung, wobei hauptsächlich der Unterschied vollständiger wissenschaftlicher Bildung und bloßer allgemeiner Schulkenntnisse entscheidend ist. 3) Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienstes, Grad von Verantwortlichkeit und Seltenheit der dazu erforderlichen Fähigkeiten.

§. 59.

In früheren Zeiten bestand ein großer Theil der Besoldungen in Naturalien (*a*), und dieß war zweckmäßig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, und auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe abzuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, gegen die sich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (*b*). Eine feste Geldbesoldung kann bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend werden. Die Angestellten sollten in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens sowohl wegen einer sehr allgemeinen Neigung zum augenblicklichen Genuß, als wegen der Hoffnung, daß die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Wird nun ein Theil der Besoldung nach einem vieljährigen Preisdurchschnitte auf Getreide gesetzt, so hat dieß für die Besoldeten den Nutzen, daß sie

beim Wechsel der Getreidepreise nicht leiden, für die Regierung aber ist es vortheilhaft, weil sie dann keine Theuerungszulagen zu geben braucht und einen Theil ihrer Getreideeinkünfte immer nach einem Durchschnittspreise verwendet, folglich von den Preisveränderungen weniger Störung im Finanzwesen empfindet (*c*).

(*a*) Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich liegnitzischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Rthlr. baar nebst 30 Rthlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, 1½ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fische, 1 Spickschwein, 3 Viertel goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Büsching, III, 39. Vgl. Hoffmann, Finanzw. v. Würt. z. Anfang des 16. Jahrh. S. 12.

(*b*) Nassau (Protokolle der Deputirten-Versamml. 1822. S. 149.), Würtemberg (Memminger Jahrbücher, 1823. II, 290). — In Baiern war 1819 gewünscht worden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen. Protokolle der Dep.-Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenso 1825. Beil. X, 124. G. Im J. 1826 wurde bei neuen Anstellungen der Anfang gemacht. Diese Einrichtung würde aber die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im K. Baiern. Augsb. 1829. — v. Mussinan's Antrag an die baier. 2. Kammer v. 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg. Budg. Beil. XLIV. C.

(*c*) In ähnlichem Sinne Herdegen, Würt. Staatshh. S. 161.

§. 60.

Von den Unterhaltsmitteln folgt ein Theil den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises schnell nach, z. B. Brot, Fleisch, Milch, Butter, Talg, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Bier; ein anderer Theil, sowie auch die Lohnarbeit, steigt oder sinkt gewöhnlich erst bei einem anhaltend hohen oder niedrigen Fruchtpreise, viele Waaren endlich halten sich von letzterem ganz unabhängig, z. B. Holz, Wein, Colonialwaaren, Kleidung, Wohnung. In Bezug auf die letzteren kann eine Naturalbesoldung gar keinen Nutzen gewähren; auch bei der erwähnten zweiten Classe von Waaren ist der Zusammenhang mit den Getreidepreisen zu unsicher und ungleichförmig, als daß die Besoldeten vermittelst eines unveränderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden könnten. Es sollte daher nur derjenige Theil der Besoldung, welcher muthmaßlich für die Ausgaben der ersten Classe verwendet wird, auf Getreide

gesetzt werden. Dieser Theil könnte bei niederen Dienststellen etwa $^1/_4$, bei höheren $^1/_6$, $^1/_8$ oder noch weniger von der ganzen Jahresausgabe betragen (*a*). Man muß in jedem Lande diese Abstufung nach genauen Erkundigungen anordnen (*b*).

(*a*) Z. B. bei einer Besoldung von 1200 fl., einem Durchschnittspreis des Scheffels Roggen zu 2 fl. und $^1/_6$ Getreidebesoldung könnte festgesetzt werden:

baare Einnahme	1000 fl.
100 Scheffel	200 fl.
	1200 fl.

(*b*) Der württemb. Vorschlag von 1821, daß $^1/_3$ in Getreide gesetzt werden solle, war zu hoch. Statt eines gewissen Theiles der Besoldung könnte man auch ein bestimmtes Fruchtquantum als Familienbedarf annehmen. Für badische Pfarreien sind 6 Malter (16,[36] preuß. Sch.) Korn od. Waizen und ebensoviel Roggen vorgeschlagen worden. Eine Heidelberger Pfarrstelle hat 8,[9] Malter Roggen, soviel Gerste und 20,[89] M. Spelz, welche ungefähr auch jenes Quantum Korn geben.

§. 61.

Weitere Bemerkungen über die Naturalbesoldungen:

1) Wo diese Einrichtung erst neu getroffen wird, da darf man den schon früher angestellten Beamten ohne ihre Zustimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen. Dieselbe pflegt nicht beliebt zu sein, weil die Beamten auf die Durchschnittsberechnung kein hinreichendes Vertrauen setzen und die Theurungsgefahr nicht gehörig würdigen.

2) Die Annahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes ist für viele Beamte lästig, zumal für solche, die keine eigene Haushaltung führen. Die Regierung kann ihnen, ohne von dem allgemeinen Grundsatze abzugehen, sehr leicht dadurch helfen, daß sie statt der Früchte den Marktpreis derselben ausbezahlt, wobei sie ebenfalls nicht verliert (*a*). Die Berechnung dieses jährlich mit den Getreidepreisen zu- oder abnehmenden Besoldungstheiles ist für die Cassenverwaltungen allerdings mühsamer, als die Ausbezahlung einer festen Geldbesoldung, läßt sich aber mit Hülfe von Tabellen wenigstens abkürzen.

3) Wo der Staat keine Naturaleinnahmen mehr hat, da fällt der eine Grund für die Naturalbesoldungen (§. 59) hinweg.

(a) So wird es in Baiern seit 1826 gehalten. In den beiden höchsten Besoldungsclassen werden 200 fl. in Getreide gesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheff. Waizen, 7 Scheff. Roggen und 24 Scheff. Hafer betrug 1819—28: 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Jahren $18^{26}/_{27}$, $^{27}/_{28}$ u. $^{28}/_{29}$ 173 fl. 42 kr., — 204 fl. 18 kr. — 252 fl. 12 kr. Die Vergütung erfolgt nach den Preisen des 15. Nov. und 15. Dec.

§. 62.

Die Ausgabe für **Ruhgehalte** (**Pensionen**) wird geboten 1) durch die Berücksichtigung der Hülflosigkeit, in welche ein aus seinem Amte entfernter Staatsdiener, vielleicht nach vieljähriger Pflichterfüllung, in den meisten Fällen gerathen würde, weil er schwer zu einer anderen Art von Arbeitserwerb Fähigkeit und Gelegenheit hat; 2) durch die Erwägung, daß der Beamte ohne die Sicherheit einer lebenslänglichen Versorgung entweder nicht mit vollem Eifer und mit ganzer Hingebung sich seinem Berufe widmen würde, oder eine stärkere Besoldung erhalten müßte, um für den Fall der Dienstlosigkeit etwas zu ersparen; 3) durch den wenigstens in den deutschen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der Staatsbeamte nicht anders, als durch eigenes Verschulden nach richterlichem Erkenntniß, also zur Strafe, seinen Unterhalt verlieren dürfe (*a*). Daher begründet die Entfernung vom Amte, sie erfolge nun aus unverschuldeter Unfähigkeit zur Geschäftsführung, oder aus allgemeineren Beweggründen, z. B. Aufhebung einer Stelle, einen Anspruch auf Versorgung aus der Staatscasse.

(a) Dieß ist schon darum sehr zweckmäßig, weil sonst der Beamte von der Willkühr seiner Vorgesetzten unbedingt abhängig ist. Vgl. **Zöpfl**, Allg. Staatsr. §. 215. — **Herdegen**, Würtemb. Staatshh. S. 159.

§. 63.

Viele Staaten leiden in der neuesten Zeit an einer großen Pensionslast (*a*), die theilweise aus den Veränderungen in den Staatsgebieten und dem Organismus der Verwaltung herrührt und insoferne unvermeidlich war und vorübergehend ist, jedoch zum Theile auch durch manche unnöthige Pensionirung aus zufälligen persönlichen Rücksichten vermehrt wurde. Diese für die Staatsbürger immer kostbare Maaßregel sollte nur nach

reiflichster Ueberlegung und nur da, wo sie ohne Nachtheil für den Staatsdienst oder für das Leben des Beamten nicht zu vermeiden ist, ausgeführt werden. Die Bedingungen, unter denen allein eine Versetzung in Ruhestand erfolgen dürfe, lassen sich nicht wohl in einem Gesetze erschöpfend aufzählen (*b*), die Regierung muß aber sorgfältig bedacht sein, den Spielraum, der ihr hierin gestattet ist, nicht zu mißbrauchen (*c*). Die Größe eines jeden Ruhgehaltes im Verhältniß zur Besoldung muß gesetzlich geregelt werden. Sie kann etwas niedriger sein, als die Besoldung während der Dienstthätigkeit, weil diese zu manchen Ausgaben nöthiget, die in der Zurückgezogenheit des Ruhestandes wegfallen, doch sollte der Abzug desto kleiner sein, je länger der Beamte den Dienst verrichtet hat (*d*).

(*a*) Betrag derselben in einigen Staaten:

Baden. Stand im J. 1847. Civilpensionen nach Abzug der Wittwengehalte 535,092 fl. Militärpensionen ebenso 225,748 fl., zusammen 760,840 fl. oder 7,^{8} Proc. des ord. Staatsaufwandes. Der jährliche Abgang durch Todesfälle wird bei älteren Pensionen zu 8,^{5} Proc., bei neueren P. der Staatsdiener zu 9,^{5}, der Angestellten zu 10 Proc. angenommen.

Baiern: alle Pensionen u. Wittwengehalte bis 1825 sind der Schuldentilgungscasse zugewiesen worden. Sie beliefen sich 1825 auf 5,282,000 fl. oder 18 Proc. der Ausg. Verhandl. der 2. Kammer von 1828. Beil. XLVI, 7. Im J. $18^{12}/_{13}$ waren muthmaßlich noch 1,465,000 fl. dafür zu verwenden. Die neueren Ruhgehalte befinden sich in den Voranschlägen für die einzelnen Dienstzweige zerstreut. Ihr Betrag nach dem Budget für 1837—42 ist zusammen 718,800 fl.

Frankreich, R. 1846: $53^{1}/_{3}$ Mill. Fr., wovon 40 Militärpensionen. Die 519,000 Fr. Pensionen der Pairs sind nicht eingerechnet. Im A. für 1845 waren 60 Mill. angenommen = 5 Proc.

Großh. Hessen, A. 1845—7 430,000 oder 7,^{9} Proc.

Kurhessen, 1849: 262,000 Rthlr. oder 7 Proc.

Oesterreich, 1849. A. 8,246,677 fl. oder 8,^{8} Proc. des ordentlichen Aufwandes.

Preußen, A. 1849: 2,416,000 Rthlr. Civil-Pensionen u. 2,787,000 Rthlr. für Invaliden, zus. 7,^{0} Proc.

Sachsen, A. 1848—8: 522,673 Rthlr. oder 9 Proc.

Schweden, 1845—47. A. 524,000 Rthlr. oder 4,^{6} Proc.

Würtemberg; vorübergeh. Pensionen 1842—45 A. 144,000 fl., 1849 A. 105,797 fl., ständige (gesetzliche) 1842—45 A. 192,000 fl., 1849 A. 326,555 fl., geistliche P. der Lehrer 1842—45 A. 30,000 fl., 1849 A. 19,600 fl., Militär-Pensionen 1842-45 A. 142,800 fl., 1849 A. 195,637 fl., Quiescenz-Gehalte 1842—45 A. 18,000 fl., 1849 A. 13,000 fl. Gratialien an nicht pensionsberechtigte Civildiener 1842—45 A. 16,000 fl., 1849 A. 100,000 fl. Zusammen 1842-45 A. 543,000 fl. oder 5,^{3} Proc., 1849 A. 660,589 fl. oder $5^{1}/_{4}$ Proc.

(b) In diesem Umstande liegt eine Schwierigkeit der Privatpensionscassen, weil man sich gar keine Rechnung über die nicht von natürlichen Ereignissen abhängige Menge der künftigen Pensionisten machen kann. Dagegen von Jakob, II, 815. — Indeß steht der Bildung eines Pensionsfonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, woferne nur die Besoldungen nach einem solchen Abzuge noch zureichend bleiben, die Rechte der früher Angestellten nicht verletzt werden und von der Staatscasse das Fehlende zugeschossen wird. Vgl. Preuß. Cabinetsord. v. 31. Aug. 1824. In Frankreich gab es bisher Pensionscassen (caisses de retraite), in welche die Beamten 5 Proc. ihres Diensteinkommens und 1/ jeder Zulage im ersten Jahre bezahlten; diese Cassen sind aber aus Unzulänglichkeit der Mittel zur Bestreitung der ihnen obliegenden Ausgaben sehr ins Gedränge gekommen und es wurde eine Hülfe von dem Staate nöthig. — In Belgien schießt der Staat jährlich 200,000 Fr. zur Pensionscasse bei.

(c) In Baiern wurden jährlich in der neueren Zeit 2,1 Proc. der Beamten pensionirt, man hofft künftig mit 1,8 Proc. auszureichen. In Baden wird der Zugang auf etwas über 9 Proc. der Pensionirten berechnet.

(d) Dieß ist sehr billig, denn mit der Dauer des Amts wächst sein Verdienst und sein Familienbedürfniß. Die Pension beträgt in Baiern, Gr. Hessen u. Nassau im 2ten Decennium 7/10, im 3ten 8/10, im 4ten 9/10 der Besoldung, nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung; in Baden nach 10 Dienstjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Besoldung, in Würtemberg nach 10 Jahren 40 Proc., dann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Vergl. v. Malchus, II, §. 12. Jedoch ist neuerlich in Baiern der Dienstgehalt, welcher auf die Pensionssumme keinen Einfluß hat, im Gegensatze des Standesgehaltes noch weiter ausgedehnt worden. Nach der V. v. 20. Jul. 1848 ist der Standesgehalt z. B. bei 13—1400 fl. 900 fl., — bei 2501—3000 1500 fl., — bei mehr als 6000 fl. nur 2250 fl., doch kommt nach Ablauf jedes der 3 ersten Jahrzehnte 1/10 hinzu. In Baden wird seit 1832 von allen Besoldungen über 600 fl. der 5te Theil bei der Bestimmung des Ruhgehaltes nicht mit eingerechnet, ebenso der Mehrbetrag über 4500 fl. Ges. 3. Aug. 1844. Das gesetzliche Maximum für die Pension ist seit 1831 4000 fl.

§. 64.

Auch die Wittwen- und Waisen-Gehalte können als eine Ergänzung der Besoldungen angesehen werden. Sie sind bei den eigentlichen Staatsämtern darum nothwendig, weil die Wittwe eines Besoldeten in der Regel ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann und weil ohne die Aussicht auf eine solche Unterstützung ein unbegüterter Beamter unverehelicht bleiben oder stets darauf bedacht sein müßte, für seine Familie etwas zu erübrigen, was für die Dienstführung nachtheilig ist. Die Versorgung der Wittwen und Waisen kann bewirkt werden:

1) durch freie Privatvereine, I, §. 366 a. Hier muß, den Wahrscheinlichkeitsberechnungen gemäß, die Einkaufssumme oder der jährliche Beitrag sowohl nach dem Alter des Versorgers als der Versorgten bestimmt werden, folglich ist die Ausgabe bei bejahrten Ehemännern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Auch müßten, wenn die Einrichtung vollkommen billig sein soll, die Wittwen- und Waisenkasse von einander getrennt und die Beiträge in letztere nach Zahl und Alter der Kinder angesetzt werden (*a*). Die jährlichen Leistungen sind deßhalb sehr ungleich und werden, wenn die Versorgung der Angehörigen zureichend sein soll, für einen Theil der Beamten unerschwinglich. Man kann ihnen daher den Beitritt zu einer solchen Casse, wenigstens mit einer ansehnlichen Summe, nicht befehlen, und ohne einen solchen Zwang ist für den Staat keine Sicherheit vorhanden, daß die Hinterbliebenen ihr Auskommen erhalten.

(*a*) Gebhardt, Ueber Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten, München, 1844 (gedruckt schon 1832), 3r Theil.

§. 65.

2) Durch Cassen, welche zwar ebenfalls das Eigenthum der Gesellschaft von Theilnehmern sind, zu denen aber jeder Beamte mit einem bestimmten Theile seiner Besoldung beitragen muß. Solche Wittwencassen sind insoferne unvollkommen, als sie jene Abhängigkeit der Einlagen von dem Lebensalter der Betheiligten und der Zahl der Kinder nicht zulassen (*a*). Daher würden die ausbezahlten Pensionen geringer ausfallen, als bei freien Vereinen in günstigeren Verhältnissen der Theilnehmer, wenn nicht andere Einrichtungen diesen Nachtheil wieder aufhöben, z. B. stärkere Einzahlungen beim Eintritt und bei Besoldungszulagen, Bezug einer vierteljährigen Besoldung bei jedem Todesfall, Beiträge der ledigen und verwittweten Beamten rc. Wird nun eine solche Casse noch überdieß mit einem Capitale aus der Staatscasse ausgestattet, so ist es möglich, mit sehr mäßigen Beiträgen den Wittwen schon eine erhebliche Hülfe zu verschaffen. Die Errichtung von Cassen dieser Art ist schon darum vortheilhaft, weil sie, wie die in 1) genannten, als Privatanstalten bei den Wechsel-

fällen eines Krieges oder irgend eines öffentlichen Unglückes unantastbar sind. Die Verwaltung geschieht unter strenger Aufsicht der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leisten müssen, ist weder ungerecht (weil es gesetzlich ausgesprochen wird und folglich in dem Anstellungsvertrage schon ausbedungen ist), noch unbillig oder unzweckmäßig (weil dieselben auch weniger für sich bedürfen). Sind die aus einer solchen Casse zu empfangenden Gehalte zum Unterhalte der Wittwen und Waisen unzulänglich, so muß die Staatscasse die nöthige Ergänzung leisten, und dieß ist zweckmäßiger, als wenn man alle Besoldungen erhöhen wollte, damit die Beamten mehr Beiträge abgeben könnten (*b*);

3) durch eine ganz aus der Staatscasse zu bezahlende Pension. Zu einer guten Einrichtung dieser Pensionen gehört a) daß sie nicht blos Gnadensache, sondern gesetzlich geregelt seien, was jedoch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses nicht ausschließt; b) daß der Gehalt einer Wittwe in einem gewissen Verhältniß zu der Besoldung des verstorbenen Ehemanns stehe; c) daß für jedes Kind gleichfalls eine besondere Unterstützung bis zu einem gewissen Alter ausgesetzt werde, die bei mutterlosen Waisen größer ist, als blos bei vaterlosen.

(*a*) v. Malchus, II, 74.

(*b*) Beispiel. Bad. Civildiener-Wittwencasse-O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict vom 30. Januar 1819 §. 20. Von jeder Besoldung werden jährlich $1\frac{1}{2}$ Proc. abgegeben, und die Wittwe erhält dafür mindestens das 11 fache, also $16\frac{1}{2}$ Proc. Die Staatscasse schießt noch 50 Proc. dieser Wittwenpension und 20 Proc. für jedes Kind zu, welches im J. 1848 73,000 fl. ausmachte. Hiezu kamen noch 26,000 fl. Gnadenpensionen. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von jedem verstorbenen Staatsdiener, welches 1846 16,630 fl. betrug. Die Erben eines verstorbenen Beamten erhalten überdieß ein Gnadenquartal. Die Wittwencasse für die weltlichen Civildiener hatte zu Ende 1846 ein Vermögen von 1,858,347 fl. Es waren 2221 theilnehmende Beamte und 980 Wittwen oder Waisenfamilien, also 43 Proc. der ersteren. — Man sollte im Verhältniß zur Besoldung des verstorbenen Ehemannes und Vaters und mit Rücksicht auf die Anzahl der Kinder einen gewissen Bedarf bestimmen und soviel zuschießen, als der aus der Wittwencasse ausbezahlten Summe zu jenem Betrage fehlt. Nach der erwähnten Einrichtung in Baden würde dagegen der Staat mehr zulegen müssen, wenn die Wittwencasse durch Capital-

vermehrung in den Stand gesetzt würde, höhere Gehalte auszubezahlen. — In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruh- und Wittwengehalte auf die Schuldentilgungscasse, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Bestreitung der neuen Wittwengehalte ein Hülfsvermögen zu sammeln. Aber dieß wuchs bis 1840 nur auf 108,000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waisengehalte bald den Betrag jener Entrichtung überstiegen. Sie beliefen sich $18^{37}/_{38}$ auf nahe an 300,000 fl. — Anschlag $18^{37}/_{43}$ 276,000 fl. — Würtemberg: Nach dem Ges. v. 28. Jun. 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder u. Jahresbeiträge der Staatsdiener zu einem Capitale gesammelt, welches bis Mitte 1839 auf 744,000 fl. angewachsen war. Es wurden nun aus den Ueberschüssen der Staatscasse 740,000 fl. zugelegt und mit Hülfe der Zinsen dieses Vermögens (1846 schon 1,613,000 fl.) kann die Casse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zuletzt 80,000 fl. ausgemacht hatte. Herdegen, S. 177.

§. 65 a.

Die Verrichtungen der für niedrigere Stufen des Dienstes widerruflich Angestellten erfordern keine schwierige Vorbereitung und haben mit Privatdiensten wenigstens insofern Aehnlichkeit, als die Angestellten im Falle der Entlassung sich in der Regel noch anderweitig leicht fortbringen können. Diese Voraussetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn Jemand lange Zeit eine solche Stelle versehen hat und nun aus physischen Ursachen unfähig wird. Es ist daher nicht allein höchst billig, sondern auch zur Erweckung des nöthigen Diensteifers sehr zweckmäßig, daß den Angestellten in einem solchen Falle ein Ruhgehalt nicht verweigert wird. Da jedoch die Regierung in der Entlassung solcher Diener nicht an gewisse Bedingungen und Beweggründe gebunden ist, so kann jenen kein Recht auf einen Ruhgehalt verliehen werden, vielmehr bleibt es der Regierung überlassen, denselben innerhalb der gesetzlichen Gränzen da, wo er für den Unterhalt Bedürfniß ist, zu verleihen (*a*).

(*a*) Z. B. bad. Ges. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihren Dienst fortwährend versehen haben, können einen Ruhgehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienstjahren 1/3 ihres festen Gehaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben nicht übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. ist, so kann der Ruhgehalt bis zu diesen Summen steigen. Die Vollzugsverordnung v. 25. Nov. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Anstellungsdecrete erhalten und pensionsfähig sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten festgesetzten max. des für den Ruhegehalt zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300—600 fl. — Stiftung einer Wittwencasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841.

Der monatliche Beitrag ist 48 kr. — 1 fl. 36 kr., die Sustentation der Wittwen oder Waisen für die ersten 10 Jahre jährlich 38 fl. 34 kr. — 76 fl. 48 kr.

§. 66.

An die Besoldungen und Pensionen (§. 56.) schließen sich verschiedene, mit der Geschäftsführung verbundene Nebenausgaben, die bei jeder Staatsbehörde vorkommen, ohne in einem gleichförmigen Verhältniß zu den Kosten der Besoldungen zu stehen. Diese sogenannten Regie- (Neben-) Ausgaben betreffen vornehmlich:

1) Amtsbedürfnisse (Bureaukosten), als Einrichtung, Heitzung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien u. dgl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am besten ist, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberschlage dem Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil sonst viel überflüssiger Aufwand nicht zu verhüten ist (*a*).

2) Tagegelder (Diäten) und Reisekosten-Ersatz. Man muß nicht allein die Größe der nach dem Dienstrange des Abgesendeten zu leistenden Vergütung genau und mäßig festsetzen (Diätenordnung), sondern auch die Bedingungen aussprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commission geschehen darf.

3) Porto, Botenlohn u. dgl.

(*a*) Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, bald nach der Größe der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. Der ganze Büreaubedarf (oben, Nr. 1) wird bei den bad. Domänenverwaltungen mit 180 fl., 140 fl. und 100 fl. jährl. vergütet, jenachdem 3, 2 oder 1 Gehülfe vorhanden sind.

§. 67.

Auch die Gebäude verursachen in jedem Verwaltungszweige einen nicht unerheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtsführung (Geschäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, zu Gefängnissen und mancherlei andern Anstalten (*a*). Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes der Regierung mehr zu kosten pflegt, als Privatpersonen, da schon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine ansehnliche Ausgabe hinwegnehmen, und da, wie die

Erfahrung lehrt, die Regierungen oft durch Liebhabereien Einzelner in die Versuchung gesetzt werden, große Summen durch unzweckmäßige oder unnöthige Bauten zu verlieren, so muß man eifrig bedacht sein, bei diesem Gegenstande sparsam zu verfahren, wozu unter anderen folgende Mittel sich darbieten:

1) Verkauf der für öffentliche Zwecke leicht entbehrlichen Gebäude, wohin viele Dienstwohnungen, wenigstens in den Städten, gehören, weil eine Entschädigung für die Beamten in der Regel weniger kostet, als die Zinsen der aus dem Verkaufe zu lösenden Summe nebst den Erhaltungs- und Brandversicherungskosten ausmachen (*a*).

2) Genaue Unterscheidung bloßer Ausbesserungen, die zur Erhaltung dienen und zeitig vorgenommen werden müssen, weil sie bei längerem Verzuge die Kosten vergrößern (*b*), — von Neubauten, welche in der Regel eher verschoben werden können und bei denen man suchen muß, das wahre von dem vorgeblichen Bedürfniß durch reifliche vielseitige Berathung zu sondern.

3) Auswahl der wohlfeilsten Ausführungsart, die mit der Rücksicht auf die Dauer und auf das Anständige verträglich ist. Man muß daher, ohne den guten Geschmack zu beleidigen, das Einfache dem Künstlich-Luxuriösen vorziehen, und sich genaue Bauanschläge zu verschaffen suchen, um die Größe einer Bauausgabe schon vorher genau beurtheilen zu können. Hiezu dient theils sorgfältige Prüfung der Anschläge durch Kunstverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, theils die Verfügung, daß die Baumeister für die Ausführung verantwortlich gemacht werden (*c*).

(*a*) In Baiern sind diese Landbauten (im Gegensatze des Straßen-, Brücken- u. Wasserbaues) in einer besonderen Abtheilung der Hauptstaatsrechnung und des Voranschlages zusammengestellt. Sie betrugen 1831—37 i. D. 536,000 fl., der A. 1837—43 war 531,000 fl.

(*b*) Die Gebäude werden am besten im Frühling besichtigt, weil man dann die gute Jahrszeit zu den nöthigen Herstellungen vor sich hat. Ausführliche Vorschriften über die Staatsbauten in der Weimarschen V. v. 18. Aug. 1818. Burckhard, S. 656.

(*c*) Die Baubehörden haben vielfältig durch Ueberschreitung der bewilligten Summen die Ordnung im Staatshaushalte gestört, es sei nun, daß sie nicht sorgfältig genug zu Werke gingen, oder absichtlich die

Anschläge zu niedrig machten, um desto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken. Daher schreibt die bad. V. v. 5. April 1839 vor, wie die technischen Beamten in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden sollen. — A. Weimarsche V. Art. 13: Sobald sich zeigt, daß die Anschlagssumme nicht zureicht, wird jede Zahlung für den Bau eingestellt, und an die höchste Behörde berichtet.

2. Hauptstück.

Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte.

§. 68.

Die obersten Behörden, bei denen alle Staatsgeschäfte zusammentreffen, erfordern nur einen geringen Aufwand und geben deßhalb zu Ersparungen wenig Gelegenheit. Es gehören dahin das fürstliche Cabinet, welches in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern seine frühere Wichtigkeit verliert, der Ministerrath, der Staatsrath, dessen Mitglieder größtentheils zugleich andere Aemter bekleiden und aus denselben ihren Unterhalt beziehen (*a*). Jeder selbstständige Zweig der Regierungsgeschäfte (Ministerium) hat einen Vorstand (Minister, Staatssecretär, Präsident), der nur dem Oberhaupte des Staates untergeordnet ist und eine Anzahl von Gehülfen (Ministerialräthen) zur Seite hat (*b*). In kleineren Staaten ist eine Ersparung dadurch zu bewirken, daß man die Ministerien durch Beamte eines niedrigeren Ranges (Staatsräthe ꝛc.) verwalten läßt, in den großen Staaten gestatten die hohen Besoldungen der Minister eine Verminderung. Die Zahl der Ministerien ist in den europäischen Staaten schon darum sehr ungleich, weil in größeren Ländern eine weitere Spaltung der Geschäftsgebiete nöthiger wird, als in kleinen, wo der Einzelne mehr umfassen kann. Daher ist in der nachfolgenden Betrachtung der Regierungsausgaben die in §. 43 angegebene Eintheilung nach den Zwecken derselben zu Grunde gelegt worden.

(*a*) Oesterreich, Ministerrath u. Cabinet 1849 A. 110,300 fl. — Würtemberg, 1849 A., geheimes Cabinet 12,811 fl., Geh. Rath 21,524 fl.
(*b*) Besoldung eines Ministers: Frankreich, 1844, 80,000 Fr. u. 40,000 Fr. Repräsentationsgelder für den Ministerpräsidenten, wie für den Minister des Auswärtigen. — Oesterreich, 1849, 8000 fl. mit 2000 fl. Quartiergeld u. 4000 fl. Functionsgehalt, zus. 14,000 fl. = 17,150 fl. rhein. — Würtemberg: Geld 7500 fl., 56 Klafter Holz = 840 fl., Futter für 4 Pferde = 528 fl. 24 kr., zus. 8868 fl. 24 kr.; der Minister des Auswärtigen 13,318 fl. 24 kr. — Baden: 9000 fl. für einen Minister, 6000 fl. für einen Staatsrath, welcher Ministerialpräsident ist; ein Minister des Auswärtigen hat neben den 9000 fl. noch Wohnung (900 fl.) und Tafelgelder (4000 fl.). — Belgien: 21,000 Frc. — Nordamericanische Freistaaten: jeder der 4 Staatssecretäre 6000 Doll. (15,000 fl.), jeder erste Unterbeamte eines Ministers (first clerk) 2000 Doll. ꝛc.

§. 69.

Die Ausgaben für das Justizwesen (bürgerliche und peinliche Rechtspflege) nehmen nur einige Procente des ganzen Aufwandes hinweg (*a*), und es ist ein sehr günstiger Umstand, daß die unentbehrlichste und älteste Staatsanstalt mit einem so mäßigen Opfer bestritten werden kann. Die Kosten betreffen:

1) das Justizministerium, mit Einschluß der zur Entwerfung neuer Rechtsgesetze vorübergehend beauftragten Beamten (Gesetzgebungscommission);
2) die Gerichte mehrerer Instanzen (*b*). Wenn die Verbesserung des Gerichtswesens nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit neue Ausgaben verursacht, so kann auch wieder durch manche Vereinfachung des Proceßganges, besonders durch häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens und durch eine friedensrichterliche Vermittelung, welche viele Rechtsstreitigkeiten schon im Entstehen beilegt, viel erspart werden. Der Gerichtsgang ist zugleich eine Quelle von Einnahmen, welche theilweise die Kosten decken, §. 234;
3) die Gefängnisse und Strafanstalten. Auch bei diesem Gegenstande wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich auf den sittlichen und religiösen Zustand der Sträflinge einwirkt und sie gebessert in die Gesellschaft zurückkehren läßt, allgemein und lebhaft gefühlt (*c*). Vollkommnere Strafanstalten sind zwar kostbarer als die bis-

herigen, indeß vermindert sich der erforderliche Aufwand durch das, was die Sträflinge bei zweckmäßiger Beschäftigung mit Gewerbsarbeit der Anstalt leisten (*d*).

(*a*) Beispiele: Baden: A. 1847/48: 1,435,000 fl. = 14 1/3 Proc. — Belgien, 1841: 11 Mill. Fr. = 11,7 Proc. — Frankreich, 1840: 20,347,000 Fr. = 2,2 Proc. — Kurhessen, A. 1849: 385,000 Rthlr. = 10,3 Proc. — Niederland, A. 1848/49: 2,491,000 fl. = 3,4 Proc. — Oesterreich, A. 1849: 2,660,000 fl. = 2,37 Proc. — Preußen, 1849: 6,626,000 Rthlr. = 10 Proc. — Sachsen, A. 1846—48: 254,466 Rthlr., wozu aber die Sporteleinnahmen kommen. Jene Summe macht nur 4,3 Proc. — Schweden, 1842: 719,000 Rthlr. = 7,7 Proc. — Spanien, A. 1848: 17,440,000 Re. = 1,3 Proc. — Würtemberg, 1848/49 916,548 fl. = 7,3 Proc.

(*b*) Nach den Voranschlägen von Baiern und Würtemberg verhalten sich die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz ungefähr wie 1, 3 und 8, in Baden wie 1, 3 und 12; in Oesterreich (1849) wie 1, 2,2 und 6, in Preußen (1847) wie 1, 11 und 26, in Frankreich (1844) wie 1, 5 und 10 (Friedensrichter einschl.). Eine unnöthig verwickelte Rechtspflege verursacht den Unterthanen noch außer den Staatsausgaben durch die größeren Kosten der Rechtsbeistände eine stärkere Beschwerde. In Sachsen soll auf 2600 Einwohner 1 Advocat kommen, in Frankreich auf 3390 (nämlich 9529 avoués und avocats), in Preußen erst auf 13,000 (1140 Justizcommissäre und Notare).

(*c*) Die Wirkungen solcher Verbesserungen lassen sich in der abnehmenden Sterblichkeit der Strafanstalten und in der geringen Zahl der Rückfälligen genau nachweisen. In den belgischen Zuchthäusern starb 1823—30 1/28, 1831—36 1/31, 1832—43 nur noch 1/44; in Frankreich ist die Sterblichkeit bei Männern 1/13, bei Frauen gegen 1/15. Hier waren 1844 bei den crimes 25 Proc. Rückfälle, in Genf nur 2, in Auburn 7—8 Proc.

(*d*) Vergl. II, §. 352 in Betreff der Zwangsarbeitshäuser. — Bei guten Strafanstalten sind wegen der Absonderung der Sträflinge von einander, die wenigstens des Nachts ganz unerläßlich ist, die Baukosten groß. Nach dem System der Zuchthäuser zu Auburn (Staat Newyork) sind die Sträflinge am Tage in den Arbeitssälen beisammen, aber schweigend, nach dem (strengeren) Systeme des Zuchthauses zu Philadelphia sind sie auch am Tage einsam in ihren Zellen beschäftigt. Die Baukosten für eine Zelle werden neuerlich in Frankreich auf 2500—3000 Fr. = 1170—1410 fl. angeschlagen, s. Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, Brux. 1845. — Berenger, Rapport, chambre des Pairs, 24. Apr. 1847. — im Zuchthaus zu Bruchsal kommt die Zelle auf etwa 1480 fl. Das vortreffliche Genfer Zuchthaus kostete mit dem Mobiliar 149,000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; kleine Anstalten müssen aber nothwendig kostbarer sein.

Jährliche Ausgaben für einen Sträfling:

In Lausanne, 1840 und 1841 M., bei 108 und 105 Sträflingen, 345 1/2 Fr. = 241,8 fl. (vortreffliche Anstalt). Die Arbeit trug dem Hause auf den Kopf 50 3/4 Fr. oder 14,8 Proc. des Aufwandes ein, so daß die reine Ausgabe nur 294 3/4 Fr. = 206,3 fl. war. Die Kost kam täglich auf 32,8 Rapp. = 10 2/3 kr. zu stehen.

In den badischen Strafanstalten ist der A. der Kosten für 1848 u. 49 auf 1 Kopf:

	Im Ganzen.	Kost und Arznei.	Holz und Licht.	Angestelltes Personal.
Zuchthaus in Bruchsal .	176 fl.	87 fl.	33 fl.	59 fl.
Arbeitshaus in „ .	161 „	81,8	11,2	40
Zuchthaus „ Mannheim	150 „	83,9	9,5	38,2
„ „ Freiburg .	144 „	75	11,5	38,2

Von der ganzen Ausgabe werden in diesen 4 Anstalten muthmaßlich 14,4 — 15,1 — 24,8 und 20,7 Proc. durch den Reinertrag der Arbeiten ersetzt, so daß der reine Aufwand auf den Kopf nur noch 150 — 137 — 114 und 112 fl. ausmacht.

In Würtemberg, wenn man der für 1972 Köpfe angeschlagenen Summe von 161,430 fl. die eigenen Einnahmen der Strafanstalten mit 45,525 fl. beischlägt, ist die Ausgabe 104,8 fl.

In den 4 großen belgischen Zuchthäusern (Gent, Vilvorde, St. Bernard, Alost) waren 1841 u. 42 die Kosten auf den Kopf ohne den Aufwand für Verwaltung und Aufsicht 131,32 Fr. = 61,9 fl. Der Reinertrag der Arbeiten war 44,73 Fr., wodurch der reine Aufwand auf 86,59 Fr. sank. Ausbesserungen der Gebäude und Geräthe sind nicht eingerechnet.

In Bern, 1838, bei 312 Sträflingen: 203,3 Fr. = 142 fl.; die Züchtlinge verdienten aber mit ihrer Arbeit dem Hause 88,2 Fr. auf den Kopf, also blieben nur 115 Fr. = 70½ fl. reine Ausgabe.

In Genf kostete 1835 der Sträfling 205 fl., und zwar die Kost 81 fl., die Beamten 55 fl., Kleidung 18 fl., Heizung 11½ fl. ꝛc. Es waren 60 Köpfe.

Der Ertrag der Beschäftigung ist in obigen Angaben auf den Kopf aller Sträflinge berechnet worden. Da jedoch ein Theil derselben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, so ist die Leistung eines vollständig Beschäftigten größer. Es waren z. B. im Zuchthaus zu Herford 1838 247 Sträflinge, von denen 142 voll, 70 nur zur Hälfte arbeiten konnten, so daß also nur 177 vollständige Arbeiter anzunehmen waren. Der Verdienst belief sich für einen solchen auf 48,86 Rthlr., für den Kopf im Allgemeinen auf 35 Rthlr.

Die große Verschiedenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltskosten entspringt aus mehreren Ursachen, als 1) bessere oder schlechtere Einrichtung in Hinsicht auf Kostenersparung und Beschäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preise der Lebensmittel, des Brennstoffes ꝛc., 3) örtliche Umstände, die es leichter oder schwerer machen, Arbeitserzeugnisse abzusetzen oder Arbeiten für Privatunternehmer zu veranstalten, 4) ungleicher Umfang der Strafanstalt, weil manche allgemeine Kosten nicht mit der Zahl der Sträflinge in gleichem Verhältniß wachsen. Daß in einer Strafanstalt die Arbeit den Unterhalt der Sträflinge ganz vergüte, wie im Bagno zu Toulon und in dem Militärzuchthause zu St. Germain (s. Fix, Revue mensuelle d'écon. polit. Mai 1834, — Berenger a. a. O.), ist nur unter besonders günstigen Umständen möglich. — Die Arbeiten außer Haus, sowohl bei Privatpersonen als im Freien unter Jedermanns Augen, sind in Bezug

auf den Zweck der Besserung bedenklich. — Den Sträflingen muß Gelegenheit gegeben werden, sich durch vorzüglichen Fleiß einen Sparpfennig zu verdienen. Die französische Einrichtung, nach welcher je nach dem Grade der Strafe 0,3—0,4 und 0,5 des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zugehört, ist nicht so gut, als die Anordnung, daß der Ueberverdienst über ein gewisses billig bestimmtes Maaß der Leistung (Pensum) dem Züchtling zufällt.

§. 70.

Die **Polizei** im engeren Sinn (II. §. 6), d. h. die Sorge für Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern des Staates durch unmittelbar vorbeugende Maßregeln, findet sich in den meisten Staaten mit der Volkswirthschaftspflege und einzelnen Geschäften der Volksbildungssorge verbunden und dem sogenannten Ministerium des Innern übertragen, dessen Wirkungskreis die Polizei im ausgedehnteren Wortverstande bildet (II, §. 7). Doch pflegt die wesentliche Verschiedenheit dieser Geschäftsgebiete durch die Aufstellung mehrerer Abtheilungen in diesem Ministerium oder mehrerer Centralstellen unter demselben (Sanitätscommission, Kirchen- und Schulrath rc.) angedeutet zu sein. Die Mittelbehörden in den Landestheilen sind bei collegialischer Einrichtung (Kreis-, Bezirks- oder Provincial-Regierungen) kostbarer, als bei der Büreauverfassung (II. §. 7. Nr. 2), doch kann in diesem Puncte die Wohlfeilheit nicht entscheiden (*a*). Die Bezirksbeamten für die Polizei im weiteren Sinn sind noch jetzt in vielen Staaten zugleich Richter (Justizbeamte); allein die Scheidung der Rechtspflege von jenem Polizei- (Administrativ-) Geschäfte ist für die gute Ausführung beider hochwichtiger Regierungszweige von so großem Nutzen, daß man die Kosten, welche diese Maaßregel, vornehmlich anfangs, verursacht, nicht scheuen darf (*b*).

(*a*) Vgl. v. Malchus, Politik, II, §. 68 ff. — Die Collegialverfassung ist zur Entscheidung von Berufungen (Recursen) ganz unerläßlich, aber auch sonst zur Bewirkung reiflich erwogener Beschlüsse und einer gewissen Gleichförmigkeit in den befolgten Grundsätzen sehr nützlich, während sonst mit der Person des Vorstandes und des vortragenden Rathes auch die Ansichten gänzlich zu wechseln pflegen. Ein Theil der Geschäfte erfordert keine collegialische Berathung, auch ist diese da ziemlich unfruchtbar, wo die Mittelbehörden einen zu eingeschränkten Wirkungskreis haben und fast nur auf den Vollzug der Ministerialbeschlüsse angewiesen sind. — In Frankreich kosten die Präfecturen und Unterpräfecturen auf den Kopf der Einwohner 0,213 Fr. = 6 kr., in Belgien die Pro-

vincialverwaltung ebensoviel, nämlich 0,214 Fr. — In Preußen kommen die Regierungen und Oberpräsidien auf 1,749,000 Rthlr. (A. für 1847) oder 11½ kr. für den Kopf, aber diese Behörden haben auch Finanzgeschäfte. Die Landräthe kosten 728,000 Rthlr. oder 4,77 kr. auf den Kopf. Die bad. Kreisregierungen kosten 6,3 kr., die bairischen Regierungen, ohne die Finanzkammern, 5¼ kr., die würtembergischen nur 3,6 kr. Diese Zahlen lassen mit den obigen aus Frankreich und Belgien darum keine völlige Vergleichung zu, weil in den genannten deutschen Staaten die Bezirksbeamten nicht mit eingerechnet sind. Indeß sieht man doch, daß auch die Regierungscollegien nicht nothwendig besonders kostbar sein müssen, besonders wenn die Regierungsbezirke nicht zu klein sind. Dieselben zählen in Baiern durchschnittlich gegen 560,000, in Würtemberg 436,000, in Preußen 400,000, in Baden 340,000 Einwohner.

(*b*) Auf die Dauer sind die Kosten nicht gar viel größer. In Würtemberg machten 1845—48 die Besoldungen und Canzleikosten der Landämter 210,000 fl., der Amtsgerichte 348,000 fl., wovon aber 164,000 fl. auf die Notare fallen. Für 5 tarische Gerichte mögen dagegen 26,000 fl. hinzukommen, zusammen 424,000 fl, oder 0,24 fl. auf den Kopf. — In Baden waren 1844. 45. R. im D. die Kosten der Justiz- u. Polizeiämter sogar 443,000 fl. ohne die Amtsrevisoren und Notare, oder 0,32 fl. auf den Kopf.

§. 71.

Unter den einzelnen Polizeianstalten sind nachstehende mit den beträchtlichsten Ausgaben verbunden (*a*): 1) die Sicherheitsmannschaft (Landjäger, Gensdarmerie), welche, wenn gleich militärisch organisirt und in einigen Ländern dem Kriegsministerium untergeordnet, doch ihrer Bestimmung zufolge der Polizei angehört. Sie trägt zur Erhaltung der rechtlichen Sicherheit so kräftig bei, daß sie, obschon ziemlich kostbar (*b*), doch in keinem Lande fehlen sollte; 2) die Zwangsarbeitshäuser (II, §. 348); 3) die Anstalten der Gesundheitspolizei, wobei inzwischen die Krankenhäuser, die Gebäranstalten, die Hebammen u. dgl. aus Bezirks- oder Gemeindemitteln bestritten zu werden pflegen. Außer dem ordentlichen Aufwande für Medicinalbeamte, Rettungsanstalten, Impfung, Irrenhäuser, Quarantaine ꝛc. kommt auch ein außerordentlicher vor, den die Epidemieen und Epizootieen (Viehseuchen) bisweilen verursachen (*a*).

(*a*) Es ist zu beklagen, wenn der Aufwand für geheime Polizei als unentbehrlich angesehen werden muß, wie in Frankreich, wo die dépenses secrètes de police générale i. D. von 1830—48 jährlich 2,374,700 Fr. u. im J. 1836 (max.) sogar 3,265,000 Fr. kosteten. A. für 1844 nur 932,000 Fr.

(b) Kosten derselben. Frankreich, 1844 19,371,000 Fr. Es waren 11,464 Gemeine, 2692 Unterofficiere ꝛc., 609 Officiere, ohne Algier, also 1 Mann auf 2380 Ew. Baden, A. 1848. 49: 191,226 fl. für 316 Gemeine, 66 Brigadiers, 4 Wachtmeister, 7 Officiere. Ein Gemeiner kostet 250—275 fl. Löhnung (2 Classen), 73 fl. 6 kr. Quartiergeld, Waffenunterhaltung ꝛc., 26 fl. 36 kr. Kleidung, 2 fl. 22 kr. Bewaffnung, 24 fl. 29 kr. Commandozulagen (bei Geschäften außer dem Wohnorte), zusammen 376 fl. 33 kr. — 401 fl. 33 kr. Baiern, 1837—43: 613,976 fl.; der Stand im Sept. 1838 war 1452 Gemeine zu Fuß, 130 zu Pferd, 218 und 8 Brigadiers, 9 Feldwebel, 41 Officiere. — Belgien, 1849: 1165 Gemeine (wovon 809 beritten), 159 Brigadiers (127 zu Pferde), 81 Wachtmeister (maréchaux-des-logis), 3 adjudants sous-officiers, 42 Officiere. Kosten 1,831,000 Fr. — Würtemberg, 1842—45: i. D. 170,000 fl. — Preußen, 1847: 687,000 Rthlr.

(c) Kosten der Gesundheitspflege in Baden, 1848. 49. 203,000 fl., wovon die Besoldungen der Amtsärzte, Amtschirurgen ꝛc., nebst deren Reisekosten 82,000 fl., die Irrenanstalt nach Abzug der bei derselben vorkommenden Einnahmen 66,000, die Siechenanstalt in gleicher Weise 46,000 fl. hinwegnehmen. In dem (ausgezeichneten) Irrenhause Illenau (zu 400 Köpfen) ist der Aufwand 125,879 fl. oder auf jeden Irren 314,69 fl., und zwar Kost und Arznei 140 fl., Kleidung und Bettwerk 32,25 fl., Heitzung und Beleuchtung 21,89 fl., angestelltes Personal 77,25 fl. Zieht man aber die Einnahmen ab, worunter 46,000 fl. Verpflegungsbeiträge und 5200 fl. reiner Arbeitsertrag, so ist die Ausgabe nur 165 fl. auf den Kopf. — Würtemberg, 1842—45: 59,800 fl., wovon 23,700 fl. für Amtsärzte, 15,000 fl. für die beiden Irrenhäuser, deren Kosten größtentheils durch die Verpflegungsgelder von Privaten und Corporationen ersetzt werden. Diese Verpflegungsgelder sind von 1842 an für solche Irren, die ganz oder größtentheils von öffentlichen Cassen erhalten werden müssen, auf 100 fl. herabgesetzt (vorher 146 und 136 fl.). Der gesammte Aufwand auf den Kopf ist in Winnenthal 331 fl., in der Pflegeanstalt Zwiefalten (für Unheilbare) 152 fl. Jene hat 3 Classen, bei denen die Kost auf 200, 120 u. 70 fl. angeschlagen ist. — Mecklenburg-Schwerin, Irrenhaus zu Sachsenberg (240 Köpfe) 34,130 Rthlr. Kosten oder 142,2 Rthlr. auf den Kopf. Auch hier wird der Aufwand durch die Verpflegungsgelder gedeckt, die von 112—480 Rthlr. für den Kopf betragen.

§. 72.

Der ordentliche Aufwand für die Staatsvertheidigung oder das Militärwesen dient, die Unverletztheit, Selbstständigkeit und Würde des Staates zu behaupten. Dieser Zweck ist von solcher Nothwendigkeit, daß man sich keinem Opfer entziehen darf, welches er gebietet. In den Rüstungen zum Kriege liegt das sicherste Mittel, den Frieden zu erhalten, und die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat öfters den Untergang des Staats verursacht, oder doch denselben in eine drückende Abhängigkeit gebracht. Da die Gefahr von außen, nämlich von der

Macht und Herrsch- oder Eroberungssucht anderer Staaten herrührt, so darf das Maaß der aufzustellenden Streitkräfte nicht blos aus den inneren Verhältnissen des Vermögens und der Bevölkerung hergenommen, sondern es muß zugleich mit Rücksicht auf das Ausland festgesetzt werden, weil sonst benachbarte Staaten, die sich stärker rüsteten, eine gefährliche Ueberlegenheit erlangen könnten. Deßhalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrößerung ihrer Heere gewetteifert, und der Aufwand ist hiedurch auf eine Höhe gesteigert worden, welche den Wohlstand der Völker bedroht und die Anwendung von Ersparungen dringend fordert (*a*). Diese werden erleichtert werden, wenn unter dem Einfluß einer aufgeklärten Volksvertretung die Gerechtigkeit mehr und mehr zum unverbrüchlichen Grundsatze der Regierungen wird, wenn man die innere Entwickelung den Eroberungen vorzuziehen lernt und die Seegnungen des Friedens stets in ihrer vollen Größe anerkennt. Das herrschende System mehrerer großer, das Gleichgewicht aufrechthaltender Mächte hat seit 1815 für die Befestigung des völkerrechtlichen Zustandes von Europa günstig gewirkt, jedoch wurden durch die mehrmals wiederkehrende Gefahr eines allgemeinen Krieges die Militärausgaben vorübergehend erhöht. Die große Erschütterung vieler Staaten seit dem Februar 1848 hat noch viel größere Ausgaben für Rüstungen und Feldzüge verursacht und das Bedürfniß einer Erleichterung doppelt fühlbar gemacht (*b*).

(*a*) Die rasche Fortschreitung dieser Ausgaben zeigt sich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preußen waren

	das Heer	die Kosten
unter dem großen Kurfürsten	28,000 Mann	1 Mill. Rthlr.
Friedrich I.	40,000 „	1,800,000
Friedrich Wilhelm I. . .	76,000 „	4,834,000
Friedrich II.	200,000 „	$13\frac{1}{2}$ Mill.
Friedrich Wilhelm II. .	235,000 „	17 M.
Fr. Wilh. III. bis 1806	250,000 „	20 M.
1806—1812	42,000 „	8 M.
1820	114,000 „	22 M.
Fr. Wilh. IV. . 1846	138,000 „	$25\frac{3}{4}$ M. Rthlr.

s. v. Zedlitz, Geogr. u. Stat. von Pr. I. 522. Dieterici, Mittheil. des statist. Bur. 1848, S. 52. Zu dem heutigen Friedensstande des stehenden Heers kommen die beiden Aufgebote der Landwehr mit 81,000 und 62,000 M., zusammen 257,000 M. Der Kriegsstand des stehenden Heeres ist gegen 200,000, des 1 Aufgebotes 130,000. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II, 283) 1784 die Kosten

des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. In der neusten Zeit beträgt der Militäraufwand im Verhältniß zur ganzen Ausgabe, ohne die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinkünfte:

50 Proc.	=	7,185,000	Rthlr. Schweden, 1845—47, wovon 1,652,000 Rthlr. außerordentlicher Aufwand. Die Seemacht kostet 1,944,000 Rthlr., die Landmacht also 37 Proc. der Staatsausgaben.
34,^{2} „	=	22,600,000	Rthlr. Preußen 1849 (ohne Invalidenwesen).
34 „	=	420,000,000	Fr. Frankreich 1847, wovon 96 Mill. für die Flotte. Im A. für 1844 betrug der ordentliche Aufwand des Kriegsministeriums nach Abzug der Gensdarmerie 287 Mill.; die außerordentlichen Befestigungs- und Bauarbeiten 34,800,000, das Ministerium der Marine und der Colonien 111 Mill., zusammen also 435 Mill. = 36,^{3} Proc.
31,^{8} „	=	17,412,000	L. St. Großbritanien, 1848/49, und zwar 7,726,000 die Flotte, 7,162,000 das Heer, 2,524,835 das Feldzeugamt (ordnance).
31 „	=	52,238,000	fl. Oesterreich R. 1847.
25,^{8} „	=	4,224,587	Rthlr. Dänemark R. 1844, wovon 1,049,570 auf das Seewesen kommen, also 19,^{4} Proc. auf die Landmacht. Der A. für 1848 ist 4,564,000 Rthlr. = 2,^{72} Proc.
25,^{7} „	=	17,220,000	fl. Niederland 1848, wovon 5,455,000 auf die Seemacht kommen, also 17,^{4} P. die Landmacht.
24,^{7} „	=	25,449,000	Fr. Belgien, 1849, nach Abzug der Gensdarmerie und ohne die Marine, mit dieser ungefähr 26 Proc.
23,^{2} „	=	1,344,000	Rthlr. Sachsen, 1846—48.
22,^{8} „	=	7,320,000	fl. Baiern, 1843—49.
22,^{6} „	=	841,470	Rthlr, Kurhessen, 1849, ordentl. Aufwand.
21,^{6} „	=	586,000	Rthl. Mecklenburg-Schwerin, A. 1849.
21,^{48} „	=	1,169,000	fl. Gr. Hessen, 1846—47.
21,^{26} „	=	2,126,000	Baden, 1848. Nach der Vermehrung der Mannschaft auf 27,349 M. (2 Proc.) steigert sich für 1849 der Jahresbedarf auf 2,517,320 fl.
20 „			Cantone Freiburg und Genf.
18,^{1} „	=	2,276,000	Würtemberg 1849.
14 „			Cantone Bern, Solothurn, Wallis, Basel-Stadt.
12 „		„	St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg.
7,^{7} „		„	Zürich; s. Hottinger, S. 135.

Auf den Kopf der Einwohner ausgeschlagen betragen diese Ausgaben mit Einschluß der Seemacht:

7,^{5}	fl. Großbritanien,	2,^{1}	fl. C. Basel-Stadt,
6,^{1}	„ Schweden,	1,^{84}	„ Baden, 1849.
5,^{6}	„ Frankreich,	1,^{77}	„ Oesterreich,
5,^{3}	„ Niederlande,	1,^{75}	„ C. Genf,
2,^{97}	„ Preußen,	1,^{62}	„ Baiern,
2,^{34}	„ Dänemark,	1,^{37}	„ Gr. Hessen,
2,^{77}	„ Belgien,	1,^{22}	„ Sachsen,
2,^{16}	„ Kurhessen,	1,^{3}	„ Würtemberg,

0,63 fl. C. Bern, Wallis, 0,42 fl. C. Zürich,
Waadt, 0,7 „ C. Freiburg.

Bei solchen Vergleichungen muß man sorgfältig bedacht sein, in allen Staaten nur gleichartige Ausgaben und Einnahmen in Anschlag zu bringen, was jedoch voraussetzt, daß man ausführliche Rechnungen zu Grunde legen könne.

(*b*) Der Gedanke einer Schlichtung der zwischen den Staaten ausbrechenden Zwistigkeiten durch ein Schiedsgericht, wie schwer auch seine Ausführung in manchen Fällen sein mag, darf nicht aufgegeben werden. Zugleich sollten verwickelte und unbestimmte Verhältnisse, aus denen leicht Kriege mit beiderseitiger Ueberzeugung, daß man im Rechte sei, entstehen, neu geordnet werden.

§. 73.

Die Größe des für die Staatsvertheidigung zu machenden Aufwandes (*a*) wird hauptsächlich von folgenden Umständen bestimmt: 1) Politische Stellung eines Staates. Kleinere Staaten (z. B. des dritten und vierten Ranges) müssen sich einem größeren anschließen, oder mit anderen Staaten gleicher Art sich enge verbinden, sie erscheinen daher in Bezug auf auswärtige Verhältnisse nur als Theile eines größeren Ganzen. Sie erhalten aus dieser Verbindung das Maaß des erforderlichen Aufwandes; 2) Lage und Naturbeschaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines feindlichen Angriffs bald vergrößert, bald mindert. Dieser Umstand hat nicht blos auf die Menge der nöthigen Festungen, sondern auch auf die Anzahl und Bereitschaft der streitbaren Mannschaft Einfluß (*b*). 3) Dasein oder Abwesenheit einer ansehnlichen Handelsschifffahrt und entfernter Besitzungen, weil zum Schutze beider eine Kriegsseemacht auf Kosten des Staates aufgestellt werden muß, welche auch Arsenale, Häfen für Kriegsschiffe u. dgl. erfordert (*c*).

(*a*) Die Hauptheile der ganzen Ausgabe lassen sich so überblicken:

	Baden, 1848. 49.	Belgien, 1840.	Würtemberg, 1842-45.	Baiern, K. 1835. 36.	Preußen. 1847.	Oesterreich. 1849.
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
Löhnung und Besoldung	48	56	46	53,6	47,7	48,4
Brot	4,5	4,9	9,8	20 (Brot und Pferdefutter)	17 (Brot und Pferdefutter)	21 (Brot und Pferdefutter)
Pferdefutter	14,2	9,5	11,8			
Bekleidung	4,9	9,5	5,1	6,97	6,3	8,3
Waffen, Geschütze, Ausrüstung. Schießbedarf	2,8	2,7	5,3	2	4,7	3,3
Beherbergung	5	2,5	3,9	4,17	10	3,6
Krankenpflege	2,2	1,8	1,7	2,12	2,5	—
Baukosten	—	5,3	—	5,4	—	4,4
Nachschaffung der Pferde	1,6	—	1,3	1,14	—	1,6

Die Pensions= und Invalidenausgaben sind in der Hauptsumme abgezogen, bei Oesterreich ist nur der ordentliche Aufwand berechnet. Hier gehört zu dem Brot und Pferdefutter auch noch Heizung und Beleuchtung, die sonst unter den Beherbergungskosten enthalten sind. Diese Vergleichung ist jedoch nicht ganz genau, weil die Art der Zusammenstellung nicht überall völlig die nämliche ist. — In Würtemberg erhält der Soldat neben dem Brote auch 1 kr. täglich für Mehl. Die Casernirung ist in Würtemberg darum niedriger berechnet, weil noch außerdem 61,000 fl. für Brennholz vorkommen, mit denen sich die Ausgabe auf 6,5 Proc. stellt ꝛc.

(*b*) Natürliche (Gebirgs=) und Meergränzen im Vergleich mit solchen, die im flachen Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes. — Sehr günstig ist die Lage von Schweden und Norwegen, sowie von Nordamerica, sehr ungünstig die von Preußen. — Die Schweiz hat keine Festung und braucht keine, weil das Land selbst als eine solche gilt.

(*c*) Eigenes Seeministerium der größeren Seemächte.

§. 74.

Die Regel, welche Ad. Smith (*a*) als in Europa herrschend anführt, daß das Heer ohne den größten Nachtheil für den Wohlstand des Volkes nicht über 1 Procent der Einwohnerzahl betragen dürfe, ist nicht blos den Militäreinrichtungen des deutschen Bundes zu Grunde gelegt (*b*), sondern auch von den meisten anderen Regierungen berücksichtigt worden. Doch gilt dieß Verhältniß nur von dem stehenden Heere, nicht von der Bewaffnung der Bürger (Landwehr, Miliz, Nationalgarde), einem in Friedenszeiten sehr wenig kostenden Mittel, die Streitkräfte auf eine Achtung gebietende Höhe zu steigern, aber freilich nur für solche Kriege, welche auf die Vertheidigung der edelsten Güter eines Volkes gerichtet sind und deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ist (*c*). Es wird nur in wenigen Staaten rathsam sein, ganz ohne stehendes Heer zu bleiben (*d*), denn in diesem pflanzt sich ein höherer Grad von Uebung und Geschicklichkeit im Waffendienste fort, besonders bei der Reiterei und Artillerie, es werden bessere Officiere und Unterofficiere gezogen und man kann schon für die ersten Kriegsunternehmungen eines guten Erfolges sicherer sein, während die Landwehr, wenn sie nicht durch den Dienst in der Linie vorbereitet ist, sich erst allmälig einübt. Dennoch kann ein Theil der Mannschaft füglich aus Landwehr bestehen, wodurch es mög=

lich wird, große Streitkräfte mit mäßigen Kosten bereit zu halten (*e*).

(*a*) Buch 5. Cap. 1. Abth. 2.

(*b*) Klüber, Oeffentliches Recht, §. 198. — Beschlüsse vom 9. April 1821, 13. Sept. 1832 u. 24. Juni 1841. Die streitbare Mannschaft ist 1 Proc. nebst 1/6 Proc. Reserve. Recruten im ersten Halbjahre werden nicht eingerechnet. Von Reitern und Geschützmannschaft dürfen 2/8 der Gemeinen, vom Fußvolk 1/6 derselben und 1/8 der Unterofficiere beurlaubt werden. — 1848 wurde durch Beschluß der deutschen Nationalversammlung vom 15. Jul. die streitbare Mannschaft in Deutschland auf 2 Proc. erhöht. Hiervon sind 3/4 als erstes Contingent, 1/6 als Reserve, 1/12 als Ersatzmannschaft anzusehen. Verfügung des Reichskriegsminist. v. 12. Aug. 1848. — Frankreich hatte vor der neuesten Einführung der Republik 340,000 M. oder nicht ganz 1 Proc., Belgien 1849, 32,378 M., beinahe 3/4 Proc. Das britische Reich hatte 1848 mit den in Ostindien stehenden Truppen (27,000) nur gegen 139,000 M. oder an 1/2 Proc. der Volksmenge des Mutterlandes. Hiervon waren 25,000 in Irland, 28,000 in Großbritanien.

(*c*) Vgl. v. Rotteck, Ueber stehende Heere, 1816. — v. Aretin, Staatsr. II, 157. Say, Handb. V, 140.

(*d*) Die nordamericanischen Freistaaten hatten 1828 nur 6198 Mann. Unter der Ausgabe von 5,675,000 Doll. sind viele fremdartige Posten. Röding, America. 1829. I. 340.

(*e*) Bei der Landwehr ist der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengesetzt ist die Einrichtung der österreichischen Militärgränze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberbefehl seiner Officiere entlassen zu sein, zugleich als Landwirth angesiedelt ist. Aehnlich die russischen Militärcolonieen in den Krondörfern, die aber den großen Erwartungen nicht entsprachen und für die Landleute unerträglich drückend sind; die „ackerbauenden Soldaten" sind den Landwirthen als deren Gehülfen ins Haus gelegt, dafür zahlt der Bauer keine Abgaben. Vgl. Lyall, Die ruff. Militärcolonieen, a. d. E. Leipzig. 1824. v. Harthausen, II, 133. Das schwedische Heer besteht seit Karl XI. größtentheils aus eingetheilter (indeelte) Mannschaft. Die Officiere sind in Ansehung ihres Unterhaltes auf Staatsgüter angewiesen, die sie entweder selbst bewirthschaften, oder die zu ihren Gunsten von den Regimentern verpachtet werden. Jeder Gemeine wird von einem Gutsbesitzer oder einem Vereine mehrerer (Rote) erhalten, indem man ihm Wohnung, Garten, Ackerland, Korn ꝛc. giebt. Die hiermit belasteten Ländereien sind niedriger besteuert. — Die Schweiz hat 64,000 M. oder ungefähr 2½ Proc. der Volksmenge Contingente (Auszug und Reserve), die nur periodisch zu Uebungen eingerufen werden; im Nothfall tritt das Aufgebot der ganzen waffenfähigen Mannschaft ein. Eigentliche stehende Truppen giebt es dort ganz wenige.

§. 75.

Andere Mittel zur Ersparung sind:

1) Vermeidung eines kostbaren Prunkes in der Bekleidung und Ausstattung der Mannschaft, während man nichts ver-

absäumen darf, was zur Gesundheit derselben und zur guten Ausrüstung für ihren Dienst beiträgt (*a*).

2) Beschränkung der Zahl von Oberofficieren auf das wirkliche Bedürfniß. Die Besoldung (Gage) muß mit Rücksicht auf die, dem Officier jedes Grades obliegenden Ausgaben für Kleidung &c. bestimmt werden, auch muß man darauf Bedacht nehmen, verdiente Männer allmälig in eine bessere Lage fortrücken zu lassen, indem man ihnen nach einer bestimmten Regel Alterszulagen bewilligt (*b*). An der Löhnung der Gemeinen dürfte am wenigsten etwas abgebrochen werden, denn wenn man auch nicht gerade behaupten kann, daß dieselbe so hoch zu setzen sei, als sie ohne Conscription sein müßte, damit sich die erforderliche Zahl von Freiwilligen unter die Fahnen stellen, so soll doch der nach dem Gesetze zum Dienste berufene Soldat in den Stand gesetzt werden, sich ohne Zuschuß von seiner Familie, die ohnehin schon seine Thätigkeit entbehrt, zu erhalten.

3) Häufige Beurlaubung, hauptsächlich des Fußvolkes, weil die anderen Waffengattungen diese Maaßregel nicht in gleicher Ausdehnung gestatten (*c*).

(*a*) Jede Vervollkommnung, die auf den Erfolg Einfluß hat, muß allmälig in allen Staaten eingeführt werden, weil man keinem einzelnen ein Uebergewicht lassen darf; Zündhutgewehre (Percussionsg.) — Raketen — Shrapnells — Zündnadelgewehre.

(*b*) Z. B. in Baden sind Zulagen nach je 6 Jahren gesetzlich eingeführt.

(*c*) Nach den bad. Voranschlägen für 1848. 49 hat ein Infanterieregiment 3353 M., von denen nur 805 im Dienste, ein Reiterregiment 906 M., wovon 424 im Dienste, die Artilleriebrigade 2303 M., von denen 768 anwesend sind. Von einem Reiterregiment fehlten i. D. 264 Dienstpferde, von der Artilleriebrigade 1261 der erforderlichen 1446. Ein Regiment Fußvolk war zu 168,000, ein Reiterregiment auf 178,000 fl. angeschlagen.

Kosten eines gemeinen Soldaten in Baden.	Fußvolk.	Reiter.
Löhnung	42 fl. 35 kr.	48 fl. 40 kr.
Waffengelder (Leinzeug, Putzzeug und dergleichen)	12 „ 48 „	14 „ — „
Brot	25 „ 51 „	25 „ 51 „
Casernirung	13 „ 30 „	13 „ 30 „
Heilung und Krankenpflege . . .	6 „ 40 „	6 „ 40 „
Kleidung	13 „ 22 „	16 „ 55 „
Ausrüstung	3 „ 6 „	2 „ 47 „
Zusammen	117 fl. 52 kr.	128 fl. 23 kr.

Kosten eines Reitpferdes:

Futter und Streu	153 fl. 36 kr.
Heilung des Pferdes	1 „ 20 „
Unterhalt des Sattelzeugs, Hufbeschlag u. dgl.	10 „ — „
Ausrüstung desselben	6 „ 32 „
Stallung	5 „ 24 „
Zusammen	176 fl. 52 kr.

ohne die Nachschaffung, welche zu $1/9$ jährlich für das Stück 22 fl. 13 kr. beträgt. — In Würtemberg hat ein Regiment Fußvolk auf dem Kriegsfuß 976 M., worunter 680 Gemeine, von denen im D. nur 323 im Dienste (präsent) sind, 1 Reiterreg. im Kriegsstand 679, im Friedensstand 416 M., wovon 244 Gemeine, aus denen im D. 10 beurlaubt sind.

In Baiern ist 1837—43 angenommen, daß von 54,472 Unterofficieren und Gemeinen 19,410 theilweise, 17,333 beständig beurlaubt seien. Hiezu kamen 1797 Officiere.

Ein dienstthuender Gemeiner kostete 1831 in Baiern jährlich bei der Infanterie 98 fl.; bei den Cürassieren 113 fl.; bei den Chevaurlegers 114 fl.; bei der Artillerie 128 fl. Ein Reitpferd kam jährlich auf 168 fl. zu stehen, mit Einschluß der Nachschaffung. Schüler's Vortrag 1831. Beil. XLIV. E. In Belgien hatte 1840 ein Reg. Fußvolk 1382 Mann im Dienst und 1018 beurlaubt, ein Reg. Lanzenreiter 934 M. im Dienst und 419 in Urlaub. Der Sold eines Gemeinen ist im Fußvolk 52. 55. 58 Cent. täglich (Füselier, Schütze, Grenadier), bei den Reitern 74 Cent., bei dem Geschützwesen 63 und 74 Cent.

§. 76.

4) Sorge für die wohlfeilste Anschaffung derjenigen Gegenstände, die zur Unterhaltung und Ausrüstung der Mannschaft dienen.

a) Die Brotlieferung wurde erleichtert, so lange die Regierung Getreide aus Staatsländereien oder gutsherrlichen Gefällen bezog, wofern kein weiter Transport der Vorräthe nöthig war (*a*). Die Abschaffung der Natural-Einkünfte macht den Einkauf von Getreide, sowie von Heu und Stroh nothwendig, wobei die Veränderlichkeit der Preise eine lästige Ungleichheit in den jährlichen Ausgaben zu Wege bringt (*b*).

b) Kleidung, Pferdegeschirr u. dgl. oder wenigstens die zur Verfertigung derselben dienenden Stoffe werden nach ausgeschriebenem Mitwerben durch Lieferungsverträge mit denjenigen Unternehmern, welche die billigsten Bedingungen anbieten, angekauft. Die Strafanstalten können zur Fertigung solcher Waaren benutzt werden (*c*).

c) Waffen und Schießpulver sind wohlfeiler aus Privat- als aus Staatsfabriken zu erhalten (*d*). Geschütze müssen dagegen in der Regel in Gießereien und Bohrwerken auf Rechnung des Staats gefertigt werden, doch können kleine Staaten dieselben vertragsmäßig aus größeren beziehen.

d) Pferde werden am sichersten und wohlfeilsten erworben, wenn die inländische Pferdezucht, mit Hülfe des Landgestütes (II, §. 168.) die erwünschte Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hat (*e*).

(*a*) In Baiern war die Portion von $1\frac{1}{2}$ Pf. Roggenbrot für 1837—43 auf $3\frac{7}{8}$ kr. angeschlagen. In Baden besteht sie aus $1\frac{7}{8}$ Pf. Brot von $\frac{1}{2}$ Kern, $\frac{1}{4}$ Roggen und $\frac{1}{4}$ Gerste. Anschlagspr. für 1849 4,^{3} kr. — Würtemb: 2 Pf. Brot, zu 4 kr. angeschlagen. — Belgien: tägl. 16 Cent. = 4,^{48} kr. — Frankreich, $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brot. A. für 1844: auf 166 Portionen 200 Pf. Waizen für 23 Fr., Verarbeitungskosten 2,^{38} Cent.; mit allen Nebenkosten kommt die P. auf 17,^{57} Cent. = 4,^{97} oder 5 kr. — Ein Spitaltag ist auf $1\frac{1}{4}$ Fr. angenommen.

Bei dem Pferdefutter ist in Baden die schwere Ration für Zugpferde $7\frac{1}{2}$ Meßlein Haber (100 auf das Malter), $8\frac{1}{4}$ Pf. Heu, $4\frac{1}{4}$ Pf. Stroh, die leichte für Reitpferde 6 Meßl. Haber, $7\frac{1}{4}$ Pf. Heu und $4\frac{1}{4}$ Pf. Stroh. Würtemberg: schwere Rat. 2 Viertel Haber (= 7,^{3} bad. Meßl.), 12 Pf. Heu (= 11,^{2} bad.), $7\frac{1}{2}$ (7 bad.) Pf. Stroh; leichte Rat. $1\frac{1}{2}$ Viertel (5,^{5} Meßl.) Haber, 7 (6,^{54} bad.) Pf. Heu und 5 (4,^{67} bad.) Pf. Stroh.

(*b*) In Baden wurde bisher das, was die genannten Gegenstände über den angenommenen Mittelpreis kosten, aus der Staatscasse besonders vergütet, was im Durchschnitt der Jahre 1837 u. 38 94,768 fl. betrug.

(*c*) Bemerkenswerth ist das Verfahren, dem Soldaten nach den bisherigen Erfahrungen eine zur Anschaffung und Ergänzung seiner Montur zureichende Summe zu vergüten und ihm dagegen die einzelnen Kleidungsstücke gegen Bezahlung zu verabreichen. Dieß hat den Vortheil, daß es in seinem Interesse liegt, die Kleidung zu schonen, und daß er doch nie daran Mangel zu leiden braucht. Spitaltage werden gar nicht, Urlaubszeiten nur zu $\frac{1}{4}$ gerechnet. In Baiern war das jährliche Monturgeld eines Gemeinen bei der Garde du Corps 32 fl. 32 kr. 4 h., den Chevaurlegers 26 fl. 23 kr. 3 h., der Artillerie 23 fl. 4 h., der Infanterie 19 fl. 57 kr. 2 h. A. Verhandl. v. 1822. VII. Beilagenband, S. 66. — In Baden besteht diese Einrichtung nicht. Man berechnet 1849 für die Infanterie den Waffenrock auf 8 fl. 17 kr., Mantel 9 fl. 56, die Hose 5 fl. 23, den Helm 4 fl. 36 kr., die Mütze 42 kr., die Fäustlinge 49 kr. Ein Reiterhelm kostet 13 fl. $23\frac{1}{2}$ kr., Reitermantel 13 fl. 33 kr., Reithose 11 fl. 5 kr. Für jedes Stück ist eine erfahrungsmäßige Dauerzeit ausgemittelt. — In Frankreich kostet 1 Sattel 107 u. 222, Schabrake 19 u. $30\frac{1}{2}$ Fr., Decke 9,^{9} u. 19,^{8} Fr., die Kleidung eines Infanteristen kommt jährlich auf 38,^{15} Fr., eines Dragoners 51, eines Husaren $63\frac{1}{2}$ Fr.

(d) Doch muß wenigstens für Werkstätten zur Ausbesserung der Waffen, des Riemenwerks, der Fuhrwerke, ferner zur Verfertigung geheimer Zündmassen und Feuerwerke, als Raketen, Leuchtkugeln, Granatensätze ꝛc. gesorgt sein.

Sätze aus Baden 1847:	Preis.	Dauer.
Flinte	16 fl. 40 kr.	20 Jahre.
Ladstock, Bajonet, ...	2 „ 34 „	10 „
Säbel	3 „ — „	20 „
Carabiner des Reiters . . .	15 „ 36 „	30 „

(e) In Baiern sind zu diesem Zwecke Fohlenhöfe angelegt worden, wo man Pferde auf Rechnung des Staates erzieht. Die Anstalt hatte im J. 1826 27,452 Morgen Land, 53 Hengste, 35 Stuten, 1662 Fohlen. Bis zu dieser Zeit hatten sie die Ausgaben noch nicht völlig gedeckt, obschon die Preise für die abgegebenen Pferde keineswegs zu knapp bemessen waren. — Im J. 1829 waren vorhanden 11,254 Morgen Garten, Acker, Wiese und Wald, 8286 M. Weide u. a. schlechteres Land, nebst den Gebäuden auf 890,416 fl. geschätzt, ein Mobiliar von 416,778 fl., aber keine Hengste und Zuchtstuten mehr, sondern nur 1136 Fohlen und 139 Oekonomiepferde. In 3 Jahren wurden 873 junge Pferde zu 220 fl. an die Regimenter abgegeben, die theils erkauft, theils gezogen waren; aber es giengen viele Fohlen zu Grunde, und im 3jähr. Durchschnitt $18^{26}/_{28}$ war die Jahresausgabe um 30,217 fl. größer als die Einnahme; die Verwaltung ist durch die vielen zugehörigen Gewerbe, z. E. Glashütte, Mühlen, Brauerei u. dgl. sehr verwickelt; s. Scheuing's Bericht v. 1831, Beil. XLIV. E. Abth. II. — Die Ergebnisse blieben auch in der neuesten Zeit ungünstig. Die Ausgaben waren größer als die Einnahmen:

i. D. von $18^{29}/_{30}$ — $^{31}/_{32}$ um 8236 fl.
$18^{35}/_{36}$ — $^{37}/_{38}$ „ 11783 „

Im Sept. 1838 waren 792 Fohlen und erwachsene Pferde vorhanden. Die für 1837—1843 angesetzten Preise, welche für die an das Militär abgegebenen Pferde vergütet werden, sind: Cürassier-Pferde 310 fl., Chevauxlegers-Pf. 220 fl., Zugpferde 130 fl. — In Baden wurden 1842/43 für ein Reiterpferd 200 fl. angenommen, in Würtemberg 190 fl. und 10jährige Dauer eines Pferdes, in Frankreich 1844 500 und 600 Fr.

§. 77.

Eine schwere außerordentliche Ausgabe verursacht die nächste Rüstung für den Krieg (Mobilmachung, Anlegung von Magazinen ꝛc.), eine noch schwerere von unabsehbarer Größe der Krieg selbst. Die Lasten, welche ein Krieg in wirthschaftlicher Hinsicht dem Volke auflegt, bestehen nicht allein in dem Aufwande aus der Staatscasse, sie begreifen in sich auch die Verringerung der Production durch Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Absatzes, sowie die vielfachen Ausgaben und Verluste der Bürger durch Einquartierungen, vorzüglich aber durch die Nähe des Kriegsschauplatzes. Selbst der glücklichste Aus-

gang des Krieges kann nur selten alle diese Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleißes. Die Wahrnehmung, daß einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, hat bisweilen zu der Meinung verleitet, als sei derselbe der Volkswirthschaft nicht nachtheilig, aber dieser Irrthum berichtigt sich leicht, wenn man auf den Vermögenszustand aller Volksclassen achtet und den, durch gewaltsame Ausschließung des fremden Mitwerbens erlangten vorübergehenden Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebsamkeit bei freiem Welthandel vergleicht. Macht der Sieg benachbarte Länder zinsbar, so ist dagegen zu bedenken, daß derselbe wandelbar ist, daß das unrechtmäßig Erworbene nicht gedeiht und bei einem Wechsel der Ereignisse desto schwerere Buße nachfolgt (*a*). Erwägungen dieser Art können zwar nie von einem gerechten Kriege abhalten, der nothwendig ist, um den Staat gegen äußere Beeinträchtigung und Angriffe zu schützen, sie können aber das Gewicht der übrigen rechtlichen und Klugheitsgründe verstärken, um von solchen Kriegen abzumahnen, deren Veranlassung den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit widerstreitet und deren Urheber vor dem Gerichte der Weltgeschichte nicht bestehen können.

(*a*) Was ein kriegführendes Volk im Blute seiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen seiner Bürger für Opfer bringt, läßt sich nicht berechnen. Doch auch das, was in Zahl und Maaß fällt, stellt keine günstige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des événements militaires, XIX. Band, vergl. Memoiren des Herz. v. Rovigo, I, 130 der deutsch. Uebers.) bekannt gewordenen Zahlen hat die französische Staatskasse nur vom 1. Octob. 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, besonders von 1812—1818? Die Ausgaben der franz. Staatscasse von 1802—1815 werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und so viel sollen auch die Contributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben, Say, Handb. V, 151. Hiezu kamen aber die Folgen der unglücklichen Feldzüge von 1814 und 1815. Bloß allein die vertragsmäßigen Leistungen beliefen sich sehr hoch, nämlich:

Contribution an die verbündeten Mächte . .	700	Mill. Fr.
Kosten der fremden Besatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill.	390	„ „
Privatentschädigungen, 16 Mill. Fr. Renten	220	„ „
Zusammen	1410	Mill. Fr.

Von 1814—1819 hat die franz. Staatsschuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der französischen Staatscasse eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waarenvorräthen zu Wege, aber die Kosten der Eroberung und Behauptung sind weit größer.

§. 78.

Der Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten (*a*) betrifft hauptsächlich das Ministerium und die Gesandtschaften, sowohl außerordentliche, als stehende. Letztere sind heutiges Tages ein unentbehrliches Hülfsmittel der neueren Staatskunst, jedoch nicht gerade in ihrer bisherigen Ausdehnung. Vertragsmäßige Zahlungen an einen anderen Staat, welche bisweilen in den auswärtigen Verhandlungen ihre Veranlassung gefunden haben, sind nur zulässig, um eine schon bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen, oder einen großen Vortheil zu erkaufen, oder sich von einem schweren Uebel zu befreien. Der Aufenthalt der Gesandten und ihres Hülfspersonales in fremden Hauptstädten macht eine reichliche Besoldung nothwendig (*b*). Doch lassen sich auch hier ansehnliche Ersparungen bewirken,

1) indem man häufiger Gesandte eines niedrigeren Ranges anstellt, welche keiner so kostbaren Umgebung bedürfen, und sich von der Entbehrlichkeit eines großen Aufwandes der Gesandten überzeugt (*c*),
2) daß man nur an solchen Höfen Gesandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen steht, auch mehrere Gesandtschaftsposten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne überträgt.

(*a*) In vielen Staaten sind diesem Ministerium die Archive und die Angelegenheiten der fürstlichen Familie übertragen. Diese ganze Abtheilung der Ausgaben beträgt in den meisten Staaten gegen 1—1½ Proc. des Staatsaufwandes.

(*b*) Say (Handb. V, 169) hält die Gesandtschaften für eine althergebrachte Albernheit. Diese Meinung ist durch die Schilderung der Vortheile, welche in Staats- und Privatangelegenheiten aus der Anwesenheit fremder Gesandten entstehen, leicht zu widerlegen. Würde man in jedem Falle eines eintretenden Bedürfnisses besondere Gesandtschaften abordnen, so würde dieß nicht weniger kostbar sein, mehr Zeit fordern und höchst unbequem sein.

(*c*) Man unterscheidet neuerlich 1) Großbotschafter, 2) bevollmächtigte Minister und Envoyés, auch Internuntien, 3) Minister-Residenten, 4) bloße Residenten und Geschäftsträger (chargés d'affaires). Die

wichtigsten Verhandlungen werden von Abgesandten gepflogen, die kein Aufsehen machen. Der Prunk und Glanz des sog. diplomatischen Corps ist Verschwendung.

§. 79.

Zu den Ausgaben für die **Volkswirthschaftspflege** gehören vorzüglich:

1) **Prämien und Unterstützungen**, um neue nützliche Unternehmungen im Gewerbewesen zu befördern, ein Mittel, mit welchem man sehr vorsichtig sein muß, weil es in vielen Fällen überflüssig oder sogar schädlich ist.

2) Die Kosten des **Landgestütes** (§. 76.), welche bei guter Einrichtung dieser Anstalt sich selbst finanziell belohnen (*a*).

3) Der **Straßen- und Wasserbau** (II, §. 269 ff.), welcher zwar in vielen Staaten dem Geschäftsgebiet des Finanzministeriums zugetheilt wird, seiner Bestimmung nach aber hauptsächlich der Volkswirthschaftspflege angehört, obgleich bei den Flüssen und Meeresküsten der Zweck der Sicherung gegen Ueberschwemmung und Abreißen des Landes hinzukommt (*b*).

a) Unter den **Landstraßen** müssen diejenigen, welche die Hauptverbindung der Landestheile mit dem Mittelpuncte und die des Staatsgebietes mit Nachbarstaaten bilden, aus der Staatscasse, die Bezirksstraßen dagegen können aus den Beiträgen einzelner Landestheile und zwar der Provinzen ꝛc. (§. 55), oder der längs jeder einzelnen Straße liegenden Landstreifen bestritten werden (II, §. 271), und es gehört dieser Aufwand unter diejenigen, welche zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes am meisten beitragen, weshalb man in mehreren Staaten sich nicht gescheut hat, zur schnelleren Vollendung der Straßenverbindungen Anleihen aufzunehmen (*c*). Die durch die Straßenbaufrohnen bewirkte Ersparung kann als eine zu ungleich vertheilte und zu drückende Last nicht gebilliget werden, §. 243. Durch Vermeidung eines zwecklosen Luxus, z. B. in der Breite der Straßen, und durch die Wahl der wohlfeilsten Bauart, unbeschadet der Güte, läßt sich ohne

Nachtheil sparen; auch zeigt die Erfahrung, daß die jährliche Unterhaltung weniger kostet, wenn die Straßen einmal in vollkommen guten Stand gesetzt worden sind (*d*).

b) **Eisenbahnen** und **Canäle** können von Privatgesellschaften angelegt werden, wenn sich Neigung, Geschicklichkeit und Capitale dazu vorfinden (II, §. 273 a. 277), doch ist es auch oft nothwendig oder nützlicher, daß die Regierung wichtige Werke dieser Art selbst erbaut, wozu sie die erforderlichen Summen borgen muß (*e*).

c) Zu den schützenden **Bauten** an den Gewässern sind Beiträge der gefährdeten Grundeigenthümer zweckmäßig (*f*.)

4) Staatsbeiträge zur Ablösung schädlicher Reallasten von Ländereien (*g*).

(*a*) Z. in Baden für 1848/49 73,250 fl., für 150 Hengste. Futter und Stroh für einen Hengst kommen jährlich auf 160 fl. Die Ergänzung geschah bisher nicht durch eigene Zucht, sondern meistens durch Ankauf von Fohlen, deren 1843 60 gehalten wurden. Die 2. Kammer beschloß 1848 die Aufhebung der Anstalt. — Würtemberg, 89,900 fl. Am 1. Juli 1841 waren vorhanden 143 Hengste, 101 Zuchtstuten, 174 Fohlen. Zu der Anstalt gehören das Muttergestüt zu Marbach, der Hengstfohlenhof zu Güterstein und der Stutenfohlenhof zu Offenhausen. — Baiern: 111,000 fl. — Großh. Hessen: 30,000 fl. — Belgien 1840: 230,000 Fr. — Preußen 1849: 195,240 Rthlr. — Frankreich 1844 $2^1/_4$ Mill. Fr., dagegen auch 352,000 Fr. Einnahme.

(*b*) Die Ausgabe für Straßen- und Wasserbau ist ein beträchtlicher Theil des ganzen Staatsaufwandes. Sie macht z. B.:

13,4 Proc.	=	1,342,000	fl. Baden, 1848/49, ohne die außerordentlichen Verwendungen. 1846/47 war die Ausgabe mit den letzteren zusammen 1,804,000 fl. oder 17 Proc. Der Straßenbau war 1848/49 mit 689,000, der Wasserbau mit 511,000 fl. angesetzt.
11,3 „	=	613,000	fl. Gr. Hessen, 1845—47.
9,8 „	=	555,000	Rthlr. Sachsen, 1843—45.
8 „	=	96,600,000	Fr. Frankreich 1844, ohne die großen Eisenbahnbauten.
6,4 „	=	237,000	Rthlr. Kurhessen 1849.
6 „	=	3,898,000	Rthlr. Preußen 1847, mit Einschluß von 1 Mill. für Neubau.
5,7 „	=	9,547,000	fl. Oesterreich, N. 1847.
5,62 „	=	1,688,000	fl. Baiern, 1837—43.
5,2 „	=	554,600	fl. Würtemberg, 1842—45.
4,8 „	=	4,517,000	Fr. Belgien, 1841. Der Staat unterhält hier nur etwa $^2/_3$ der vorhandenen Landstraßen. In den Jahren

1836 und 1838 wurden 8 Mill. Fr. außerordentl. Zuschuß zu dem Straßenbau bewilligt.

(*c*) Die Prämienanleihe der preuß. Seehandlung von 1832, im Betrage von 12,600,000 Rthlr., war hauptsächlich zum Straßenbau bestimmt. — Im Großh. Hessen wurde durch Ges. v. 14. Jun. 1836 eine besondere Straßenbauschuld aufgenommen, für welche ein Steuerbeischlag erhoben wurde. Nach Ges. v. 19. Oct. 1845 wurde diese Schuld im Betrage von 2,249,000 fl. in die allgemeine Staatsschuld aufgenommen, der Steuerzuschlag der Schuldencasse zugewiesen.

(*d*) Ueber die Kosten der Anlegung und Unterhaltung s. II, §. 270 (*a*). In Belgien kostet 1 Meter Pflasterstraße jährl. 60 Cent., gewöhnliche Kunststraße 49 Cent., also die Wegstunde 1200 und 1016 fl., Heuschling, Statist. S. 255. — Straßen ohne gute Unterlage von größeren Steinen sind wohlfeiler anzulegen, aber kostbar zu unterhalten. Durch Anstellung einer hinreichenden Zahl von Straßenwärtern, die jede kleine Beschädigung sogleich ausbessern, wird an dem Aufwande merklich erspart. In Baden sind 603 Straßenwärter, deren jeder im D. 1233 Ruthen = 1,[233] Wegstunden versieht und außer einigen Nebeneinkünften 157 fl. Lohn erhält.

(*e*) Es läßt sich zwar annehmen, daß eine wahrhaft nützliche Unternehmung dieser Art auch für die Unternehmer mit der Zeit einträglich werden müsse, denn ihr Nutzen besteht darin, daß sie die Frachtkosten um mehr erniedrigt, als die Bau- und Unterhaltungskosten ausmachen, wodurch Consumtion und Production vermehrt werden. Consumenten (soweit die Preise der Waaren sinken) und Producenten theilen sich in diesen Vortheil und büßen ihn nicht gänzlich ein, wenn sie auch die Kosten des Canals und der Eisenbahn den Erbauern vergüten müssen. Indeß gibt es Fälle, wo der Waarenzug noch nicht sogleich eine solche Lebhaftigkeit erlangen kann, um die Zinsen und Reparaturen leicht zu vergüten, und wo man es rathsam findet, zur kräftigeren Ermunterung der Production diese Ausgaben fürs Erste nicht im Weggelde sich ganz ersetzen zu lassen, wo also die Rechnung auf einen langen Zeitraum hinaus gemacht werden muß. Dieß kann nur von der Regierung geschehen, die auch solche Unternehmungen auf die gemeinnützigste Weise auszuführen im Stande ist. Gleichwohl wäre es irrig, jede solche Kunststraße ohne Weiteres für vortheilhaft zu halten, denn es kommt dabei sehr auf die Gegend und Richtung an. - Vgl. Say, Handb. V, 177. — Die große Canalunternehmung der französischen Regierung wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man beschloß in den Jahren 1818—35 verschiedene Anleihen, um einige Canäle zu beendigen und auch einige Brücken- und Hafenbauten vorzunehmen. Die ganze aufgenommene Summe war 142,630,000 Fr., aber die Anschläge waren so ungenau verfertiget, daß der wirkliche Aufwand weit über sie hinausgieng. Der Canal von Nivernais wurde auf 8 Mill. Fr. angeschlagen, kostet aber 19—20 Mill. Im J. 1830 wurden 7 Mill. Fr. für die Zahlungen an die Canalgläubiger und 5,100,000 Fr. für Fortsetzung der Arbeiten nöthig. Revue Enc. 1828. Aug. S. 444. Moniteur, 1829. 9. April, 1830. 7. Nov. Im J. 1834 hatten die 13 größeren, in den J. 1821 u. 22 beschlossenen Arbeiten schon 241 Mill. gekostet. — Die Actien tragen 5 Proc. Zinsen, außerdem eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Arles) eine Zinserhöhung von 1/2 Proc. von 1833 an, und sie geben auch

nach der gänzlichen Einlösung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Die jährliche Ausgabe des Staates in Folge dieser Anleihen war 1846 R. für Zinsen u. Prämie 6,559,000, für Tilgung 3,230,000, für Nebenkosten 549,800, zusammen 10,338,000 Fr. — In den nordamericanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Straßen- und Canalbau mit Hülfe von Anleihen gemacht, s. §. 277 (*d*). Ueb. Staatseisb. s. §. 219 b.

(*f*) In Baden haben die am Rhein liegenden Gemeinden 4 kr., die an den anderen Flüssen liegenden 2 kr. von 100 fl. des Grundsteuercapitals aller Ländereien zu entrichten. Dieß trägt gegen 93,000 fl. ein.

(*g*) Kein Staat hat hierauf mehr verwendet als Baden, hauptsächlich zum Behufe der Zehntablösung, welche die Staatsschuld stark vergrößert hat.

§. 80.

Die Ausgaben für die Zwecke der Volksbildung beziehen sich vornehmlich auf folgende Gegenstände:

I) Unterrichtsanstalten (*a*).

a) Als allgemeine Grundlage alles Unterrichts dienen die Volks- (Elementar-) Schulen. Die Güte des Volksschulwesens hat auf den geistigen und sittlichen Zustand und somit auf die gesammte Wohlfahrt des Volkes einen so mächtigen Einfluß, daß die Regierung auf das dringendste verpflichtet ist, für die Anstellung einer hinreichenden Anzahl fähiger Lehrer, für Anstalten zur Bildung solcher Lehrer (Schullehrerseminarien), für die Herstellung der erforderlichen Schulgebäude und für eine solche Besoldung der Lehrer zu sorgen, welche ihnen Auskommen und Achtung verschafft (*b*). Weil jedoch zunächst die örtlichen Hülfsmittel in Anspruch genommen werden, namentlich der Ertrag des dafür bestimmten Stiftungsvermögens und die Zuschüsse der Gemeindecasse, so hat der Staat nur da etwas beizuschießen, wo jene Quellen nicht genügen, und so wird es möglich, mit einer sehr mäßigen Summe viel auszurichten.

b) Besondere Lehranstalten sind für mancherlei Richtungen der menschlichen Thätigkeit nöthig; es giebt wissenschaftliche (Gymnasien, Lyceen, Universitäten), ferner Gewerbs- (Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks-, Bau-, Handels-, Schiffahrts-) Schulen, Kunst-, Kriegsschulen u. dgl. In kleinen Staaten

vermag man nicht für alle diese Zweige zu sorgen, doch sind Gymnasien nirgends entbehrlich und die Wissenschaft ist überhaupt dem Staate so nothwendig, daß man ihre Pflege und Verbreitung sich nicht genug angelegen sein lassen kann (*c*). Höhere Bürger= (Real=) Schulen zu errichten, wird den Stadtgemeinden überlassen, allenfalls mit einem Staatszuschusse.

2) Beförderung der wissenschaftlichen und Kunstbildung durch Bibliotheken, Kunstsammlungen, gelehrte Gesellschaften (Akademieen) (*d*) u. dgl.

3) Die Kirche. Ohne eine Anstalt des Staates zu sein, ohne in ihrem Inneren eine Unterordnung unter denselben ertragen zu können, steht dieselbe doch in Ansehung ihrer Bestimmung in einer so nahen Beziehung zu den Staatszwecken, daß sie von der Regierung nicht blos Schutz, sondern auch äußeren Beistand fordern darf. Wo die kirchlichen Gesellschaften ohne eigenes oder doch ohne zureichendes Vermögen sind, da wird eine dem Bedürfniß des Gottesdienstes und der Seelsorge entsprechende Beisteuer aus der Staatscasse nothwendig (*e*).

(*a*) Ganzer Betrag dieses Aufwandes:

$5,^{6}$ Proc. =	201,000	Rthlr. Kurhessen, 1849.
$4,^{38}$ " =	438,000	fl. Baden, 1848.
$3,^{56}$ " =	1,070,000	fl. Baiern, 1837—43.
$3,^{49}$ " =	365,000	fl. Würtemberg, 1842—45; unter den Ausgaben für die Kirche sind aber auch Schullehrerbesoldungen enthalten.
$3,^{1}$ " =	172,000	fl. Gr. Hessen, 1845—47.
$2,^{34}$ " =	1,500,000	Rthlr. ungefähr Preußen, 1847.
$1,^{8}$ " =	1,703,000	Fr. Belgien, 1841, ohne die Provincialausgaben für gleichen Zweck.
$1,^{45}$ " =	17,930,000	Fr. Frankreich, 1847, ohne die Gewerbsschulen für Landbau, Bergbau und Gewerke.
$1,^{4}$ " =	1,325,000	fl. Oesterreich, 1849.

Diese große Verschiedenheit rührt zum Theil von den anderen Hülfsquellen her, aus denen die Schulanstalten Zuflüsse erhalten, wie z. B. die meisten Universitäten eigenes rentetragendes Vermögen besitzen.

(*b*) In den letzten beiden Jahrzehnten ist in vielen europäischen Staaten für diesen lange vernachlässigten Gegenstand sehr viel geschehen. Dieß zeigt sich hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Zahl der Schüler und der Lehrer und Vollständigkeit des Schulbesuches. Auf 1000 Menschen kommen gegen 153 Kinder von 6

bis 14 Jahren. Diese Zahl ist also die größte mögliche Menge von Schulkindern innerhalb jenes Alters, oder ungefähr $^1/_7$. Nach Ch. Dupin (Forces productives de la France, 1827, II, 251) hatte Nordfrankreich auf 1000 Einwohner nur 57, Südfrankreich 21 Schulkinder und 14,000 Gemeinden von 38,000 hatten noch keine Schule. Seitdem ist diesem Uebelstande so eifrig abgeholfen worden, daß 1840 nur noch 4196 Gemeinden ohne Schulen waren und 1842 die Zahl der Schulkinder 3,240,000 oder 1 auf $10,^8$ Ew. gewesen sein soll. Im J. 1848 waren in 12. Dep. noch weniger als 3000 Schulkinder auf 100,000 Einw., min. 2127 (Dep. Allier.) Journ. des Econ. XXI, 184. In den deutschen Staaten, in den Niederlanden, einem Theil der Schweiz 2c. erreicht die Zahl der Schulbesuchenden das maximum, z. B. im Großherzogthum Hessen waren es 1837 156 p. m., es kam auf 85 Kinder oder auf 548 Menschen eine Schule (Linde, Uebers. des ges. Unterrichtsw. im Gr. Hessen, 1839). — In Preußen wurden 1838 die öffentlichen unteren und mittleren Lehranstalten von 2,289,700 Schülern besucht (Weber, Handb. S. 145), was 160 p. m. oder 1 auf $6,^5$ E. giebt, jedoch sind hierunter auch Zöglinge über jenem Schulalter, und man zählte 540,000 Kinder ($^1/_5$ aller), die in keine öffentliche Schule giengen; 1846 war unter $6,^{10}$ Ew. 1 Schulkind, Dieterici, Mittheil. 1848, S. 51. — In Belgien waren zu Ende 1840 noch 183 von 2417 Landgemeinden ohne Schulen. Man zählte 2109 Gemeinde-, 2284 Privat- und 796 gemischte Schulen, d. h. solche, die vom Staate eine Unterstützung erhalten, zus. 5189, mit 453,380 Schulkindern, also 113 p. mille oder $^1/_9$ der Einw., max. Namur mit $^1/_8$, min. Ostflandern mit $^1/_{10}$; s. Etat de l'instructr. primaire en Belgique, 1830—40, S. 63 ff. (Amtl. Bericht des Ministers des Innern v. 28. Jan. 1842.) — Die deutschen Provinzen von Oesterreich hatten 1843 1 Schulkind auf $6,^{48}$ Einw.

2) Besoldung der Lehrer. Dieselbe war sonst öfters so kärglich, daß der Lehrer zu unwürdigem Nebenerwerbe gezwungen war. Man hat jetzt in vielen Ländern ein minimum des Einkommens, je nach der Größe der Schule, festgesetzt, so daß der Lehrer wenigstens den nöthigsten Unterhalt findet, und dieß minimum ist in mehreren Staaten schon wieder hinaufgerückt worden. Nach dem bad. Ges. v. 28. Aug. 1837 steht sich der Hauptlehrer mit Einschluß der Wohnung auch an kleinen Orten wenigstens auf 180 fl., in den größeren Städten auf 450 fl., wozu das Schulgeld kommt. Nach dem Ges. v. 6. März 1845 ist der geringste Betrag 215 fl. ohne Schulgeld, und dieß macht für jedes Kind mindestens 48 kr. jährlich. — Das geringste Einkommen ist in Kurhessen 1847 auf 125 Rthlr., in Preußen 1845 auf 100 Rthlr. bestimmt worden, in Nassau und Baiern auf 200 fl. — In Frankreich sollte (Ges. 28. Jun. 1833) der Elementarlehrer nicht unter 200, der Oberlehrer nicht unter 400 Fr. erhalten, nebst einem Schulgelde (rétribution mensuelle), welches vom Gemeinderath für jedes Kind, dessen Aeltern nicht zu dürftig waren, festgesetzt wurde. Es betrug in den einzelnen Dep. von $^2/_3$ bis $1^1/_2$ Fr. monatlich. 1845 gab es 15,000 Schullehrer von weniger als 400 Fr. 1848 wurde die Unentgeldlichkeit des Schulunterrichts ausgesprochen und eine Summe von 45 Mill. Fr. gefordert,

um die Lehrer zu besolden, so daß jeder mindestens 600 Fr. einzunehmen hat. — In Belgien empfingen die Schullehrer 1840 i. D. 589 Fr., aber auf dem Lande war das Einkommen in der Regel nur 350—400 Fr. — In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer das ganze Jahr oder einen Theil desselben von dem Reihetisch bei den Ortsbewohnern. — In Großbritanien geschah bisher für das Volksschulwesen, sowie für viele andere wichtige Bedürfnisse gar nichts vom Staate. Neuerlich sind 40,000 L. St. jährlich für jenen Zweck ausgesetzt.

(c) Ad. Smith's tadelnde Bemerkungen über die Universitäten beziehen sich auf die mangelhaften Einrichtungen in England. Say verwirft die Rechtsschulen, weil man in ihnen Rechtsverdrehungen lerne, und die medicinischen, weil die Menschen doch die Quacksalber vorziehen! Handb. V, 237. 239. — In Deutschland sind die Meinungen über den Einfluß der Hochschulen auf die allgemeine Bildung nicht getheilt. Universitäten mit vollständiger und guter Besetzung aller Fächer und reichlich ausgestattet mit den nöthigen Hülfsmitteln, als Büchern, Sammlungen, Instrumenten, Krankenhäusern rc. sind übrigens kostbar; eine solche Anstalt erfordert mindestens 100,000 fl. — Die belgische Regierung verwendete 1840. 41 606,000 Fr. auf die beiden königlichen Universitäten Gent und Lüttich, worunter 24,000 Fr. Stipendien (bourses) auf den Universitäten und 15,000 Fr. Reisestipendien. Die Krankenhäuser werden von den Stadtgemeinden erhalten; s. Etat de l'enseignement supérieur en Belgique, pendant l'année 1841. Rapport du min. de l'intérieur, 30. April 1842. — Einkünfte der preuß. Universitäten nach Dieterici (Geschichtl. und statist. Nachrichten über die Univers. im pr. St. Berl. 1836):

99,800 Rthlr.	Berlin,	wovon 97,200	aus der Staatscasse.
89,680 „	Bonn,	„ 87,100	
72,298 „	Breslau,	„ 1,300	
70,700 „	Halle,	„ 41,300	
60,900 „	Königsberg,	„ 57,500	
57,700 „	Greifswalde,	„ 0	

Frankreich thut für den mittleren und höheren Unterricht wenig. Der A. für 1844 führt auf 186,666 Fr. für 6 theologische Facultäten, 817,700 Fr. für 9 Rechtsschulen, 686,700 für 3 medicinische Schulen, 189,800 für 1 Apothekerschule, zus. 1,880,860, während 1,601,000 Fr. als Gebühren der Schüler (rétributions) u. a. Einnahmen aufgeführt sind, also nur 280,000 Fr. Zuschuß! Die 10 Facultäten des sciences und die 10 des lettres kosten 816,696 Fr. und tragen 285,000 Fr. ein, das conservatoire des arts et métiers kostet 150,000 Fr., die beiden Gewerksschulen (mit vielen Stipendien) 675,000 Fr., das Collège de France 162,000 Fr., 2 Bergschulen 120,000 Fr.

(d) Die Universitäten haben weit mehr geleistet als manche, wie ein Theil des Hofprunkes behandelte Akademieen, indeß können diese, besonders für Fächer, in denen zeitraubendes, ungestörtes Forschen nothwendig ist, sehr ersprießlich werden. Vgl. Say, Handb. V, 254. Die 5 pariser Akademieen kosten (1844) 566,000 Fr., das Museum der Naturgeschichte 160,000, die Sternwarten 121,760, die 3 pariser Bibliotheken 555,823 Fr., Unterstützungen von Gelehrten und Druckschriften 574,000 Fr. rc.

(e) Es macht einen großen Unterschied, ob in einem Lande das Kirchenvermögen sich noch erhalten hat, oder der Unterhalt der Geistlichen ganz vom Staate bestritten werden muß. In Oesterreich ziehen sowohl die Kirche als die Lehranstalten beträchtliche Renten aus den sog. politischen Fonds.

Die Kirche kostet in Frankreich (1847) gegen 38 Mill. oder 3 Proc., in Preußen soviel wie der Unterricht, in Baiern (1837—43) $1^1/_2$ Mill. fl. oder 4,3 Proc., in Würtemberg (1842—45) 875,600 fl. = 8,2 Proc., in Baden (1848) neben ansehnlichem Kirchenvermögen 128,000 fl. oder 1,28 Proc., in Kurhessen (1849) 69,000 Rthlr. = 1,6 Proc., im Gr. Hessen 2,3 Proc. oder 128,000 fl.

§. 81.

Ausgaben für das Finanzwesen. Die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Staatseinkünfte verursacht Kosten, die theils nur einzelne Zweige von Einnahmen betreffen und in den Finanzplanen mehrerer Staaten sogleich von dem Betrage derselben in Abzug gebracht werden, theils sich auf die gesammte Finanzverwaltung beziehen. Unter letzteren nehmen auch die Ausgaben für die Staatsschuld ihre Stelle ein. Die Regeln für die vortheilhafteste Einrichtung dieser ganzen Classe von Ausgaben sind in der Finanzwissenschaft zerstreut.

Zweites Buch.

Staatseinkünfte.

Einleitung.

Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte.

---

§. 82.

Es sind sehr manchfaltige Quellen der Staatseinkünfte denkbar und in den einzelnen Staaten auch wirklich in Benutzung gekommen. Die Finanzwissenschaft, wie die ganze Staatsklugheitslehre, soll sich nicht bloß mit dem Staate in der Idee, sondern auch mit den bestehenden Staaten beschäftigen und den Weg vorzeichnen, auf welchem sich das Finanzwesen derselben vervollkommnen läßt. Da man dieses nicht auf einmal umgestalten und von eingewurzelten Einrichtungen sich nicht plötzlich losreißen kann, so hat die Wissenschaft die Aufgabe, die in den christlich-civilisirten Staaten üblichen Arten von Einnahmen zum Gegenstande der Prüfung zu machen, ferner neben der Aufstellung allgemeiner Grundsätze auch die besonderen Umstände bemerklich zu machen, welche hier oder dort die Befolgung jener Grundsätze erschweren können. Selbst bei solchen Einnahmen, deren Abschaffung sich im Allgemeinen als wünschenswerth zeigt, ist es nöthig, zu untersuchen, wie sie einstweilen auf die am wenigsten nachtheilige Weise einzurichten seien.

§. 83.

Die allgemeinen Erfordernisse, nach denen die Zweckmäßigkeit jeder Art von Staatseinkünften zu beurtheilen ist, sind:

1) in Bezug auf das Staatswohl im Ganzen:

a) Keine Einnahme darf wohlerworbene Rechte, oder auch das in den ewigen Vernunftgesetzen begründete Gebot der Gerechtigkeit verletzen.

b) Jede Einnahme soll die volkswirthschaftlichen Zwecke, nämlich reichliche Gütererzeugung, gute Vertheilung der Erzeugnisse, lebhaften Verkehr und zweckmäßige Güterverzehrung zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes, so wenig, als es mit der Aufbringung des Staatsbedarfes vereinbar ist, beeinträchtigen, §. 13. Unter übrigens gleichen Umständen ist diejenige Einnahme die beste, welche in jenen Hinsichten am wenigsten schadet. Insbesondere gehört es zu den Vorzügen einer Art von Einkünften, wenn der aus ihr entspringende Verlust für die Bürger so wenig als möglich den Betrag übersteigt, welchen die Regierung zur Verfügung erhält (*a*).

c) Eine Staatseinnahme soll, abgesehen von ihren wirthschaftlichen Folgen, auch in anderen Beziehungen, z. B. der Sittlichkeit, der Sicherheit u. dgl., keine nachtheiligen Wirkungen äußern.

2) In Bezug auf den Staatshaushalt, für sich betrachtet, ist diejenige Einnahme die bessere, welche leicht, sicher und vollständig zu erlangen und daher für die Aufrechthaltung der Ordnung günstig beschaffen ist.

(*a*) D. h. wenn die Bürger nichts weiter als das verlieren, was in die Staatscasse fließt, also z. B. nicht etwa durch eine Vertheuerung einer Waare zu Gunsten von Privatpersonen Schaden leiden, und wenn zugleich der reine oder Nettoertrag im Verhältniß zum rohen (Brutto-) Ertrage groß ist. Es macht indeß hiebei einen Unterschied, ob die in die Staatscasse fließenden Gütermassen ursprüngliches oder abgeleitetes Einkommen sind (I, §. 251), weil im ersten Falle die Kosten eine productive, im letzten aber eine unproductive Verzehrung bilden.

§. 84.

Die Staatseinkünfte können nach der wirthschaftlichen Wesenheit ihrer Quellen in zwei Hauptclassen getheilt werden (*a*):

1) Die Regierung erwirbt fortdauernd Güter, indem sie sich dieselben auf den nämlichen Wegen, wie Einzelne,

durch irgend eine Art von Aufopferung oder Leistung verschafft, ohne daß man gezwungen wäre, von dieser Leistung, die sich die Regierung bezahlen läßt, Gebrauch zu machen. Die Mittel zu einem solchen Erwerbe sind überhaupt **Arbeit** und **Vermögensstämme**; beide werden von der Regierung entweder vereinzelt benutzt, oder in Gewerbsunternehmungen verbunden. In jedem Falle ist die Regierung bei diesen Einnahmen von dem Erfolge der betriebenen Unternehmung, von dem Absatze der erzeugten Güter, dem häufigen Gebrauche der errichteten Anstalten u. dgl. gerade so abhängig, wie die einzelnen Bürger es sind, und sie muß, wie diese, die Vergrößerung der Einnahmen oder die Verminderung der Kosten auf dem Wege von Verbesserungen des Betriebes zu bewirken suchen. Die für die Regierung betriebenen Erwerbsgeschäfte sind Bestandtheile der Volkswirthschaft.

II) Die Regierung erhebt kraft des Gesetzes Theile des Privatvermögens ihrer Bürger, ohne daß denselben in den Fällen, in denen eine gewisse gesetzliche Verbindlichkeit eintritt, eine Wahl frei gelassen würde. Hier nimmt also der Zwang die Stelle des Erwerbes ein. Da der Staat die Privatwirthschaft nicht zerstören soll, so darf er von jedem Bürger nur eine solche Gütermenge fordern, die dieser entbehren kann, dagegen aber die Forderung wiederholen, so wie die Bürger von Neuem in den Stand kommen, etwas abgeben zu können. Nimmt man daher die in ihrem Betrage geringfügigen und in ihrer Behandlung sehr einfachen und deßhalb für die Wissenschaft unerheblichen Fälle aus, in denen, dem bürgerlichen Rechtsgesetz zufolge, der Staat den Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Bürgers oder ein einzelnes herrenloses Gut im Staatsgebiete sich aneignet (*b*), so besteht der regelmäßige Weg, wie die Regierung erzwungene Beiträge fordert, darin, daß sie den Bürgern die Verbindlichkeit zu gewissen Entrichtungen aus ihrem Vermögen auferlegt. Dieselben können **Auflagen** genannt werden (*c*).

(*a*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 77.
(*b*) Die Einziehung solcher herrenloser Güter ist zweckmäßig, aber von finanzieller Seite so leicht, daß die Wissenschaft sich mit dieser übrigens auch wenig ergiebigen Art der Einnahmen nicht weiter zu beschäftigen hat. Für Frankreich waren 1844 346,500 Fr. solcher Einnahmen in Anschlag gebracht.
(*c*) Auch die Gemeinde, eine Zunft u. dgl. kann solche Auflagen einfordern, also müßten die von der Regierung angeordneten eigentlich Staatsauflagen genannt werden. Die Gemeindeauflagen tragen gewöhnlich den Namen Umlagen.

§. 85.

Zu I. Die Erwerbseinkünfte der Regierung, die älteste Quelle von Staatseinnahmen, lassen wieder in Ansehung des Verhältnisses, welches zwischen der Regierung und den einzelnen Gewerbtreibenden obwaltet, eine weitere Abtheilung zu. Es sind nämlich folgende zwei Fälle möglich:

1) Die Regierung stellt sich den Bürgern in der Benutzung eines Erwerbszweiges völlig gleich, legt ihnen keine Hindernisse in den Weg und sucht in freiem Mitwerben mit ihnen ein Einkommen. Dieses fällt ihr demnach ohne allen Einfluß der Staatsgewalt zu und setzt keine andere Bedingung voraus, als den Besitz der Erwerbsmittel (§. 84), und zwar, weil aus der bloßen Veranstaltung von Arbeiten durch gedungene Arbeiter nicht wohl Gewinn entstehen könnte (*a*), den Besitz eines werbenden Vermögensstammes. Diese Classe von Einkünften rührt folglich aus reinem Privaterwerbe, oder aus der Benutzung des Staatsvermögens her. Sie kann aus Grundrente, Zinsrente und Gewerbsverdienst bestehen.
2) Das Mitwerben der Bürger wird in einzelnen Zweigen der Gewerbsthätigkeit ganz untersagt oder wenigstens erschwert und beschränkt, weßhalb der Erwerb der Regierung nicht bloße Frucht eines werbenden Vermögens, sondern zugleich eines Vorrechtes der Staatsgewalt ist. Jede solche Art von Erwerbseinkünften wird durch eine gesetzliche Anordnung bedingt, wodurch der höchsten Gewalt vorzugsweise die Befugniß zur Betreibung von Unternehmungen beigelegt wird, die sonst ihrer Natur nach in den Händen von Privatpersonen sich befinden könnten.

Vorrechte dieser Art heißen **Finanzregalien**, **Regalien im engsten Verstande**. Es ist sogleich einleuchtend, daß diese Einnahmsquelle, wenn sie willkührlich ausgedehnt würde, der Betriebsamkeit der Bürger tiefe Wunden schlagen könnte.

(*a*) Nur wenn der Staat Sklaven oder Sträflinge vermiethete, käme eine Einnahme aus bloßer Arbeit vor.

§. 86.

Zu II. Auch die **Auflagen** zerfallen in zwei Gattungen je nach der Weise, wie die Verpflichtung, eine gewisse Summe an die Regierung abzugeben, der Gerechtigkeit gemäß bestimmt werden kann, abgesehen von anderen rein-willkührlichen und zufälligen, also auch unzweifelhaft ungerechten Arten von Abgabenforderungen.

1) Auflagen, die bei einer besonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden und daher als Vergütung für eine einzelne, mit Kosten verbundene Maaßregel der vollziehenden Gewalt erscheinen, sind **Gebühren**. Sie werden erhoben, wenn der Bürger von gewissen Staatsanstalten Gebrauch macht, wenn ihm eine Begünstigung zu Theil wird, oder wenn sonst eine Staatsbehörde sich mit seinen Angelegenheiten beschäftigen muß, wohin auch der Fall gehört, wo er sich eine Gesetzwidrigkeit zu Schulden kommen läßt. Bei den Gebühren wird zwar wie bei den Regalien dem Bezahlenden etwas Einzelnes vom Staate geleistet, allein es findet doch wieder ein wesentlicher Unterschied Statt, denn die Gebühr ist nur die Begleiterin einer Regierungshandlung, welche nicht weniger nothwendig wäre, wenn auch keine besondere Vergütung für sie gefordert würde, so daß offenbar jene nicht der Bezahlung willen vorgenommen wird (*a*).

2) Solche Auflagen dagegen, die ohne eine einzelne Veranlassung der erwähnten Art, also ohne eine besondere Gegenleistung der Regierung aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maaßstabe von den Bürgern gefordert werden, sind **Steuern**.

(a) Man bezeichnete die hieher gehörigen Auflagen früher öfters mit dem Namen zufällige Abgaben. Neuerlich hat man sie meistens mit den Steuern zusammengeworfen und diesen Ausdruck in dem weiteren Sinne gebraucht, der hier mit dem Worte Auflagen ausgedrückt worden ist.

§. 87.

Die Staatseinkünfte können noch nach einigen anderen Gesichtspuncten abgetheilt werden.

1) Nach der Art der Sachgüter, welche in den Besitz der Regierung gelangen, unterscheidet man Geld- und Natural-Einkünfte (a). Bei dem Betriebe von Gewerben und bei manchen anderen Veranlassungen erhält die Regierung Vorräthe von Natur- und Kunsterzeugnissen, die entweder zur Erzielung einer Geldeinnahme verkauft, oder unmittelbar verwendet werden. Wenn man unter Naturaleinkünften im engeren Sinne solche versteht, die nicht in Geld umgesetzt, sondern geradezu für öffentliche Zwecke gebraucht werden, so sind dahin vorzüglich Rohstoffe, wie Getreide, Holz ꝛc. zu rechnen, die gleichförmig beschaffen sind und regelmäßig für gewisse Bedürfnisse angewendet werden. In früheren Zeiten war es bei dem geringen Geldverkehre, dem schwierigen Absatze der Erzeugnisse und dem schwachen Handel angemessen, die aus dem Erwerbe der Regierung erhaltenen Bodenerzeugnisse vorräthig zu behalten, um sie zum Unterhalte des Hof- und Staatsdienerpersonals anzuwenden; auch verband man damit die Absicht, für Fälle von Mißwachs und Theuerung eine Aushülfe in Bereitschaft zu halten, die den bedrängten Unterthanen wohlthätig werden könnte (II, §. 137). Allein wegen der Kostbarkeit einer solchen Aufbewahrung, der Gefahr von Verlusten und der größeren Lebhaftigkeit des Verkehres kommt man von jenem Verfahren allmälig zurück und zieht die viel einfacheren Geldeinkünfte vor, außer in so weit man zu Besoldungen (§. 58) und zur Brotlieferung für die Soldaten (§. 76) Getreide nöthig hat.

2) Nach ihrer Veranlassung und Entstehungsweise kann man unterscheiden:

a) selbständige Einkünfte, die den Zweck einer gewissen

Veranstaltung bilden, und deren Kosten nur als Mittel für diesen Zweck dienen;

b) gelegentliche, accessorische, die sich nur an eine Art von Staatsausgaben anschließen und einen Theil derselben vergüten. Sie ergeben sich bei vielen Zweigen der Ausgaben und stehen mit ihnen in genauer Verbindung (b). Die nachfolgende Abhandlung der Staatseinkünfte bezieht sich nur auf die selbständigen.

(a) Diese Benennung rührt von der im römischen Rechte vorkommenden Unterscheidung der fructus naturales und civiles her.

(b) z. B. bei der Staatsvertheidigung: Verkauf alter Pferde, von abgenützten Waffen, Lederwerk, — bei der Rechtspflege: Ertrag aus der Arbeit der Züchtlinge, — bei dem Landgestüt: Verkauf älterer Hengste rc.

I. Abschnitt.

Privaterwerb der Regierung.

---

§. 88.

Das der Regierung zur Verfügung stehende Vermögen dient entweder unmittelbar zu verschiedenen öffentlichen Zwecken und gehört also zu dem Gebrauchsvorrathe (I, §. 51), oder es ist werbend. Zu der erstgenannten Abtheilung sind theils unbewegliche Güter zu zählen, wie die Gebäude, welche zur Benutzung des Fürsten (§. 49) und zum Staatsdienste (§. 67) bestimmt sind, die Festungen, Brücken, Häfen, Straßen, botanischen Gärten ɾc., theils bewegliche Dinge, wie Kriegsschiffe, Geschütze, Waffen und anderer Kriegsbedarf, Geräthe manchfacher Art, Vorräthe von Büchern, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten ɾc. Diese Vermögenstheile, welche, statt Einnahmen zu gewähren, sogar noch Ausgaben verursachen, sind den einzelnen Behörden der Staatsverwaltung anvertraut. Sie müssen vollständig verzeichnet, es muß auch jährlich der Abgang bisheriger und der Zugang neuer Bestandtheile angemerkt und auf diese Weise sowohl die Uebersicht des ganzen Vermögensstandes erhalten, als jeder Veruntreuung vorgebeugt werden (*a*).

Das werbende Vermögen, dessen zweckmäßigste Benuzzungsweise hier zu untersuchen ist, wird im weiteren Sinne mit dem Namen Domänen- (Kron-, Kammer-) gut bezeichnet. Es begreift, wie das nicht werbende, mehrere Arten von Dingen unter sich, nämlich:

1) Grundstücke, größtentheils zu landwirthschaftlicher Benutzung bestimmt, Domänen im engeren Sinne;

2) Capitale, theils mit Grundstücken zugleich benutzt, theils von denselben abgesondert, und zwar

a) Gebäude u. a. stehende Capitale, als Maschinen, Geräthe u. dgl.

b) Umlaufende Capitale, welche entweder zur Betreibung eines Gewerbes, meistens in Verbindung mit den anderen genannten Vermögenstheilen benutzt, oder verzinslich ausgeliehen werden (*b*),

3) Dingliche Rechte auf Leistungen von Privatländereien (Grundgefälle) oder auf eine Benutzung derselben (Weideberechte) (*c*).

(*a*) In Frankreich wurde 1836 das unbewegliche Staatsvermögen (mit Ausschluß des Kronguts, s. §. 91) mit Beifügung eines Preisanschlages, wo es thunlich war, so angeschlagen: (Macarel, Fortune publique, I, 207. Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen den Stand zu Anfang des J. 1848.)

I. Unbewegliche Besitzungen, die zu einem Theile des Staatsdienstes gehören, nämlich: 14,798,000 (13,450,000) Fr. zum Gebrauche beider Kammern; — 39,926,000 Fr. Justiz- u. geistliche Angelegenheiten (42,309,000, wovon 32,279,000 für die letzteren); — 2,951,000 Fr. M. des Auswärtigen; — 28,625,000 (29,300,000) Fr. M. des Unterrichts; — 57,578,000 Fr. (47,571,000) M. des Innern, wobei Denkmäler und Kunstgebäude, wie das Pantheon, der Triumphbogen ꝛc. nicht angeschlagen sind; — 22,992,000 Fr. M. des Handels; — 205,441,000 (213 Mill.) Fr. M. des Kriegs, ebenfalls mit vielen nicht angeschlagenen Gegenständen; — 125,944,000 M. (124 Mill.) des Seewesens; — 38,439,000 Fr. (43 Mill.) M. d. Finanz., bloß Gebäude. — Zus. 536 Mill. Fr. (564,686,729 Fr.)

II. Andere Liegenschaften: 1,109,000 Fr. Mineralbäder; — 3,795,800 Fr. Salzwerke; — 726,993,000 Fr. (731,369,306) Waldungen. — Zusammen 731,897,800 (739,409,559) Fr.

Von dem beweglichen Vermögen sind nur einzelne Hauptheile angeschlagen, z. B. 4,178,000 Fr. in Zuchthäusern, Opernhäusern, bei Telegraphen ꝛc.; — 7,573,000 Fr. bei der Post; — 329,687,900 Fr. bei dem Kriegsministerium, worunter 10,195 Geschütze für 31,845,000 Fr., 1¼ Mill. Infanteriegewehre für 43 Mill. Fr. ꝛc.; — 32,500,000 Fr. Waffen der Nationalgarde; — 498,117,000 Fr. bei dem Seeministerium, die Flotte selbst zu 141 Mill. geschätzt. — Macarel, a. a. O. S. 423 ff.

(*b*) Diese zu Anfange eines Jahres vorhandenen Summen müssen am Ende desselben sich wieder vorfinden und in das folgende Jahr hinübergehen.

Unter dem umlaufenden Betriebscapitale oder Fonds versteht man überhaupt dasjenige bewegliche Vermögen, mit welchem die Zweige der Finanzverwaltung ausgestattet sein müssen, um in gutem Gange zu bleiben. Es sind dieß theils wahre Capitale im Sinne der bürgerlichen Wirthschaft, nämlich bei den auf Staatsrechnung betriebenen Gewerben, theils Hülfsmittel für die Verwaltung der Staatsauflagen und für die Bestreitung des Staatsaufwandes, wohin insbesondere die für jede Casse nöthigen Vor-

schüsse gehören, ohne die man keine Ausgabe eher vornehmen könnte, als bis eine gleich große Einnahme vorausgegangen wäre. Ein solcher Betriebsvorrath ist überall unentbehrlich, aber man hat auf seine Ausmittelung und Darstellung nicht allerwärts gleiche Sorgfalt verwendet. Die genaue Kenntniß von dem jedesmaligen Stande desselben ist aber nothwendig, um den Zustand des Staatshaushaltes richtig zu beurtheilen; denn aus der Vergleichung der Ausgaben und Einkünfte allein ist dieß nicht möglich. Es könnte hieraus ein Ueberschuß der Einkünfte hervorgehen, der aber nur scheinbar wäre, wenn etwa zugleich eine Verminderung der Betriebsvorräthe vorgegangen wäre, z. B. durch das Eingehen ungewöhnlich vieler Ausstände oder durch unterbliebene Ergänzung von Materialien, wie Brennholz 2c. Ebenso könnte es scheinen, als sei ein Ausfall vorhanden, während die Mehrausgabe durch die Vergrößerung der Betriebsvorräthe aufgewogen würde.

In Baiern wurde 18·8 (Landtagsabschied v. 15. Aug. III, 1) verfügt, daß das Verlagscapital der Staatscasse wieder auf die Höhe hergestellt werden solle, welche es im J. 1818 (im Beginn der I. sechsjährigen Finanzperiode) gehabt habe, nämlich 6,736,517 fl. Dasselbe ist späterhin auf 6,939,168 fl. angewachsen; s. Verhandl. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. Abth. I. S. 8 (v. Rotenhan).

Würtemberg: Seit 1833 wurde dem Finanzministerium ein „Betriebs- und Vorraths-Capital" von 1,400,000 fl. überlassen, 1845—48 wurde dasselbe auf 1,836,645 fl., 184⁸/₉ auf 1,609,079 fl. gesetzt. Was die Restverwaltung (für die Aus- und Rückstände der früheren Jahre) über diesen Betrag besitzt, wird zu verschiedenen außerordentlichen Verwendungen bestimmt. Außerdem besitzen aber die einzelnen Staatsanstalten und Gewerbe noch 1,664,2·6 fl. an Betriebscapitalen; s. Verhandl. der 2. K. von 1842, Bericht über die Restverwaltung S. 1 u. 77. — In Kurhessen wurde durch das Finanzgesetz v. 22. Jan. 1848 für die laufende Finanzperiode ein Betriebscapital von 900,000 Rthlr. bewilligt, welches im Voranschlage sowohl in Einnahme als in Ausgabe steht und daher eigentlich von beiden Größen abgezogen werden muß. Es beträgt 19,4 Proc. der Roheinnahme. — Im Großh. Hessen ist den Staatscassen ein Betriebscapital von 1,100,000 fl. zugewiesen.

In Baden ist die Rechnungsführung über die umlaufenden Betriebsfonds sehr vollständig; der Betrag derselben wird im Finanzgesetze für jede (2jährige) Periode festgestellt und der entbehrliche sich vorfindende Ueberschuß zu anderen Zwecken verwendet. Die Bestandtheile dieser Fonds sind folgende (jedoch ohne Einrechnung der Schuldencasse):

	Durchschnitt des Betrages zu Ende 1844, 45, 46.	Festsetzung für 1848. 49.
	fl.	fl.
1) Cassenvorräthe	4,777,847	1,309,100
2) Naturalvorräthe	1,614,298	1,500,000
3) Activreste (Ausstände) . . .	2,481,641	2,772,700
Zusammen	7,873,787	5,581,800
Hiervon gehen ab die Rückstände (Passivreste) mit	228,773	229,400
So bleibt reines Vermögen . . .	7,645,014	5,352,400

(c) Die Einkünfte aus solchen Rechten lassen sich allerdings nur unter der Voraussetzung, daß letztere durch eine Gegenleistung auf dem Vertragswege entstanden sind, zu den erworbenen zählen. Allein da der Ursprung der Grundgefälle im Einzelnen nicht nachzuweisen ist und ein großer Theil derselben wirklich auf jene Weise zu Stande kam, so darf jene Eintheilung wohl als gerechtfertiget angesehen werden.

I. Abtheilung.

Einkünfte aus Grundstücken sammt den zugehörigen Capitalen.

I. Hauptstück.

Domänen im Allgemeinen.

§. 89.

Das Einkommen der Regierung aus der Benutzung von Grundstücken (*a*) ist das älteste (*b*). Dieß liegt in der Natur der Sache, denn da die Landwirthschaft unter die am ersten ausgebildeten Gewerbe gehört, in einem rohen Zustande der Gesellschaft zur Befriedigung der meisten Bedürfnisse ausreicht und in ihrem Fortgange den wenigsten Gefahren ausgesetzt ist (I, §. 361 fg.), so ließ sich der Staatsbedarf am leichtesten durch den Ertrag von Ländereien sicher stellen, wie denn in diesem Zustande auch der Reichthum von Privatpersonen hauptsächlich in Grundbesitz besteht. Steuern sind erst bei einiger Lebhaftigkeit des Verkehrs leicht zu erheben. Ueberdieß gibt es in einem schwach bevölkerten Lande eine Fülle von unbenutzten Grundstücken, und Niemand wird beeinträchtigt, wenn die Staatsgewalt dieselben sich zueignet (*c*). Bei einem künstlichen und vielgestaltigen Nahrungswesen mit regem Verkehre könnte dagegen jene Quelle von Staatseinkünften ganz entbehrt werden oder doch zu verhältnißmäßig geringer Größe herabsinken (*d*).

(a) Gasser, Einleitung, Cap. 1—11. — Schreber, Abhandlung von Kammergütern u. Einkünften, 1754. 4. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magaz. II. Art. Domainen. — (Borgstede) Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen d. Dom. in den preuß. Staaten. Berlin, 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses Buches ist anzusehen: Nicolai, Oekon. juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den preuß. Staaten. Berlin, 1802. II. — Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domainen, Berlin, 1811. — Sturm, Lehrb. der Kameralpraxis, I — v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm, 1825. — v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin, 1826. — Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807. — v. Rotteck in dessen u. Welcker's Staatslexikon, IV, 459.

(b) Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen unter den König, die Priester und die Kriegerkaste getheilt. Die jüdischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit waren fast ausschließend darauf angewiesen. Auch zur Zeit des Freistaates hatte Athen productive Staatsländereien. Rom hatte außer den ältesten Staatsgütern, in Ansehung deren keine gewisse Kunde auf uns gekommen ist (nach Dionys v Halikarnaß soll Romulus das Gebiet unter den Staat, die Priester und die Bürger gleich vertheilt haben), häufigen Zuwachs solcher Grundstücke aus seinen Eroberungen. Berühmt war wegen seiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Ansehnliche Weideplätze und Waldungen brachten reichliche Weidegelder (scriptura, Einschreibgeld) ein. — Große Masse von fürstlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniß von 123 kaiserlichen Villen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme hatte namentlich Eduard der Bekenner (1042—65) 1422 Landgüter (manors) nebst 68 Forsten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den großen Festen die Barone und ihr Gefolge aufs Reichlichste. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Sinclair, History of the public revenue, I, 26. 27. — Eine der merkwürdigsten Entstehungsarten der Staatsgüter ist die von Paulus Diaconus berichtete Thatsache, daß die longobardischen Großen bei der Wahl des Königs Autharit (im J. 584) demselben die Hälfte ihrer Besitzungen abgetreten haben sollen.

(c) In dem westlichen Theile der nordamericanischen Freistaaten hat die Union das Eigenthum großer Landstriche, die man mit Einschluß' des weiten westlichen Gebietes zwischen dem Missisippi und dem stillen Meere 1842 auf 1076 Mill. Acres schätzte; hierunter sind aber nur 368 Mill., auf welche die Indier keine Ansprüche mehr haben und welche daher schon jetzt verkäuflich sind. Sie betragen zu 1¼ Doll. 1345 Mill. Das Eigenthumsrecht der Union beruht theils auf einer Abtretung der östlichen Staaten, in deren Freibriefen die Berechtigung zu jenen Flächen mit enthalten war, theils auf dem Ankaufe Louisiana's von Frankreich (1803 für 15 Mill. D.) und Florida's von Spanien (1819), sodann auf Verträgen mit den Eingebornen über ihre Gebiete

in diesen Landschaften. (Daneben besitzen die einzelnen Staaten noch 597 Mill. Acres.) Der Verkauf dieser Ländereien bildet eine reiche Quelle von Staatseinkünften. 1838—43 wurden 14½ Mill. Ac. für 18,456,000 Doll. verkauft, 1845—47 war die Einnahme hieraus zusammen 7 Mill. Der Verkauf geschieht größtentheils durch Versteigerung, wobei aber der Acre nicht unter 1¼ Doll. abgegeben werden darf. Bleibt etwas übrig, so kann es dann um diesen Preis aus der Hand verkauft werden. Der Erlös geht nicht leicht über 2 Doll. Ueber die Verwendung s. §. 99. Auch das Königreich Griechenland besitzt viele Domänen durch die Vertreibung der Türken, nach Urquhart (Turkey and its resources, London 1833, S. 281), 13,359,000 Stremmata (zu ½ acre) Weide, Acker, Wald und Weinberg, ohne das mit 250,000 Oelbäumen besetzte Land; der Preisanschlag wird zu 887½ Mill. Piaster = 143 Mill. fl. gesetzt. — Die Mecklenburgischen Lande haben verhältnißmäßig ein ungewöhnlich großes Domanialvermögen. Dasselbe begreift in beiden Großherzogthümern an 125 □ Meilen oder gegen 45 Proc. der Oberfläche (v. Lengerke, Landw. Statist. d. deutschen Bundesst. I, 431), auch in den anhaltischen Herzogthümern findet ein ähnliches Verhältniß Statt.

(d) Das aus Domänen fließende reine Einkommen des Staats beträgt im Verhältniß zum ganzen reinen Staatseinkommen und in seinem angeschlagenen Geldbetrage:

25,6 Proc.	=	7,689,500	fl. Baiern, 1837—43.
25 „	=	1,627,000	Rthlr. Hannover, 1840 (Zusammenrechnung der Einkünfte beider Classen).
21,4 „	=	2,689,000	fl. Würtemberg, 1848—49 A.
20 „	=	741,000	Rthlr. Kurhessen, 1849.
19 „	=	1,039,800	fl. Großh. Hessen, 1845—1847.
17,3 „	=	1,732,000	fl. Baden 1848 (ohne Post und Eisenbahn).
14,2 „	=	807,000	Rthlr. Sachsen, 1842—45.
12,3 „	=	8,133,983	Rthlr. Preußen, 1849.
9,4 „	=	1,570,000	R. B. Thlr. Dänemark, R. 1844.
6—7 „	=		Rußland, nach Schubert.
3 „	=	35,700,000	Fr. Frankreich, 1844.
1,6 „	=	1,525,000	fl. Oesterreich, 1849 A.
0,3 „	=	150,000	L. St. Großbritanien, 1842.

§. 90.

Diejenigen unbeweglichen Besitzungen, aus denen die Regierung ein, zur Bestreitung von Staatsausgaben bestimmtes Einkommen bezieht, die Domänen, mit dem älteren deutschen Ausdruck Kammergüter genannt (*a*), erfordern zur Sicherung des Einkommens nur eine gesetzliche Anordnung, daß diese Güter fortwährend und ungeschmälert der bezeichneten Bestimmung gewidmet bleiben. In Ansehung des Eigenthumsverhältnisses bei denselben findet eine wichtige Verschiedenheit Statt,

indem sie nicht überall Eigenthum der Staatsgesammtheit sind (Staats- oder Krongüter) (*b*), sondern auch in manchen Ländern der fürstlichen Familie zugehören (fürstliche Stamm- oder Hausgüter). Dieß war bisher in Deutschland hie und da der Fall. Die deutschen Kaiser besaßen Staatsgüter, die bei dem öfteren Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten (*c*). Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten (*d*) und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter (*e*). Die Kammergüter der weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode, Allodien), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen rc. sich allmälig vermehrten (*f*), und, wie aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, nicht bloß zum Unterhalt dieser fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten benützt wurden. Später erhielten diese Güter mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern, nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern (*g*), ferner aus den Domänen der neu erworbenen Landestheile, also aus staatsrechtlichen Veranlassungen. Bei diesem verschiedenartigen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels klarer staatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung späterer Zweifel geschehen war (*h*).

(*a*) In den Begriff derselben pflegte man sonst noch das Merkmal aufzunehmen, daß sie unter die Verwaltung eines Kammercollegiums gestellt seien, z. B. bei v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat, S. 359. — Bergius, Polizei- u. Kameral-Magazin, I, 198. — Domäne, domanium, wurde aus dem französischen, le domaine, herüber genommen (wahrscheinlich von dominium, oder nach einer anderen Ableitung von doma, Grundstück). — Vgl. Klüber, Oeff. Recht, §. 232, 233.

(*b*) In Frankreich z. B. wurden die Domänen frühzeitig als Staatsgüter anerkannt, Bodinus, De republica, lib. VI. Cap. 2. S. 648 der Pariser Ausg. v. 1591.

(c) Hüllmann, Finanzgesch. S. 1 ff. — v. Bosse, Darst. des staatsw. Zust. S. 73, 113.
(d) Die Schriftsteller nehmen auch häufig Kammer= und Tafelgüter für ganz gleichbedeutend, z. B. von Seckendorf u. Bergius a. a. O.
(e) Doch sind die geistlichen Güter eigentlich als der Kirche gehörig zu betrachten, — penes fundationem ecclesiasticam — Pütter, Institut. jur. publ. Germ. §. 191.
(f) Wurden ganze Ortschaften und selbst größere Bezirke auf einem dieser Wege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothwendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Besitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Beispiele: Vergrößerung des Burggrafthums Nürnberg seit 1235, bei Fischer, Beschreib. des Fürstenth. Anspach, I, 81 – 110 (Ansb. 1787). Ueber die allmälige Vergrößerung der badischen Domänen Pfister, Geschichtl. Entwickl. des Staatsrechts des Gr. Baden, I, 142 (1836). Der Verf. nimmt zwischen den Haus= u. Staatsdomänen eine mittlere Classe, die Hofdomänen, an, die aus ehmal. Reichslehen bestehe.
(g) In Würtemberg wurde noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erblandes, im Betrage von etwa 10 Mill. fl., dem Kammergute einverleibt. Die Verfassungsurkunde verordnet §. 77 die Ausscheidung und Rückgabe des Kirchengutes, welche aber noch nicht ausgeführt worden ist. — In Frankreich wurde im Anfange der ersten Revolution, in Spanien 1835, in Rußland erst in den letzten Jahren das Kirchengut vom Staate eingezogen.
(h) Am meisten wurde darüber gestritten, ob die Kammergüter veräußerlich und verjährbar seien, s. z. B. Pfeffinger ad Vitriarium, III, 1347 ff. — Gutachten der Juristenfacultäten, die Hannöv. Verfassungsfrage betr., S. 213 (1839). — v. Rotteck a. a. O. S. 466 ff.

§. 91.

Die auf die angegebene mehrfache Weise allmälig entstandenen Theile des Kammergutes wurden nicht nach der Art ihres Ursprunges in zwei Classen unterschieden, sondern als eine einzige Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen genau getrennt, die der Fürst ganz wie ein Privatmann besaß, den sog. Chatoulgütern (*a*). Es wurde allgemein der Grundsatz angenommen, daß der Ertrag des Kammerguts (mit Einschluß der Regalien) für Staatszwecke, und zwar zunächst für die der Hofstaats=, sodann aber auch für Regierungsausgaben verwendet werden müsse und Steuern erst dann zulässig seien, wenn jene Einkünfte nicht zureichen (*b*). Da nun zugleich die Unveräußerlichkeit der Kammergüter durch Landes= oder Hausgesetze oder Uebereinkunft mit den Landständen fast durchgängig als Regel ausgesprochen und die Vererbung

dieser Besitzungen wie der Geschlechtsfideicommisse der adelichen Familien nach der Erstgeburt im Mannesstamme, also zugleich mit der Fürstenwürde, vorgeschrieben war, so war für den Staatshaushalt hinreichend gesorgt. Die Hausgüter der deutschen Fürsten bildeten folglich eine eigenthümliche, zwischen reinem Privat- und Staatsgute in der Mitte schwebende Art von Besitzungen, mit welcher aber wahres Staatsgut innig vermengt war. Erst in neuerer Zeit wurde das bisher unbestimmt gebliebene Rechtsverhältniß genau festgestellt, jedoch ohne daß man in eine mühsame Sonderung jener beiden Gattungen eingehen wollte. In einem Theile der deutschen Staaten wurden die Kammergüter als Staatsgut erklärt (*c*), was die Domänen in den außerdeutschen Gebieten, zufolge des öfteren Wechsels der regierenden Geschlechter, schon früher geworden waren (*d*), während dagegen in anderen deutschen Ländern der fürstlichen Familie das Eigenthum der Domänen, selbst in den neu einverleibten Landestheilen (*e*), vorbehalten (*f*), jedoch auch die Verwendung des Domänenertrags zu Staatsausgaben im Allgemeinen (*g*) oder zur Bestreitung der Hofstaatsausgaben (*h*) zugesichert ward (*i*).

(*a*) Dahin gehört das in einem fideicommissarischen Verbande stehende Hofkammer- (Kammerschreiberei-) Gut in Würtemberg, welches ungefähr 200,000 fl. rein abwirft, Herdegen, S. 147. S. auch Klüber, Oeffentl. Recht, §. 335. — In Frankreich hießen die Privatgüter des Königs domaine privé. Sie wurden besteuert und durchaus gemeinrechtlich behandelt, nur daß der König nicht an die Bestimmungen über den Pflichttheil gebunden war, Macarel, De la fortune publ. I, 140.

(*b*) v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, S. 363. Die Kammergüter seien bestimmt 1) für den Unterhalt der fürstl. Familie, 2) für Besoldungen der Beamten, 3) für Gesandtschaften 2c., 4) für Schlösser, Festungen, Straßen 2c., 5) Kirchen, Schulen, auch 6) für Ergötzlichkeit des Fürsten. — Belege aus dem deutschen Staatsrechte gesammelt in den Protokollen der nassauischen Herrenbank, 1819. Beil. S. 287. Bestreitung dieses Satzes in der Schrift: Ueber die Domänenfrage im H. S. Meiningen, 1847. S. 40. — Die Erinnerung an obigen Grundsatz ist noch durch die heutige Form des würtemberg. Haupt-Voranschlages ausgedrückt, welcher in drei Theile zerfällt: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende, nämlich Auflagen.

(*c*) Preußen schon im Jahre 1794, durch das Landrecht (Nicolai a. a. O. I, §. 1). Jedoch wird ein (nicht ausgeschiedener) Theil

der Kammergüter fortwährend als Stammgut unter dem Namen Kronfideicommiß betrachtet, weil bei der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1415 durch den Burggrafen von Nürnberg der Kaufpreis (400,000 Goldfl.) aus dem Hausvermögen des Zollern'schen Geschlechtes bestritten ward. Hierauf bezieht sich die Anordnung, daß von dem Ertrage der Domänen eine bestimmte Summe für die Hofstaatsausgaben abgezogen und der Ueberrest in den Etat aufgenommen wird. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: „Die Domänen sind überall in Europa wahre Privatgüter der Fürsten." — Baiern 1818, Verf. Urk. Tit. III, §. 1. 2. — Würtemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, in Ansehung des k. Kammergutes. — Kurhessen 1831, Verf. Urk. §. 139. 140, mit Vorbehalt einer Ausscheidung des Staats- und Familiengutes, — Hannover, in dem (1837 einseitig aufgehobenen) Grundges. v. 1833, §. 122, — Sachsen, Verf. v. 1833, §. 18.

(d) Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande, Schweden 2c. s. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich wurde das Privateigenthum des Königs im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut. Edict v. 1607. Ges. v. 8. Nov. 1814. Die dem Könige zur Benutzung überlassenen Staatsgüter bildeten das domaine de la couronne. Das Ges. v. 2. März 1832 sagt, daß die Civilliste, die der König während seiner Regierung zu genießen hat, aus einer Ausstattung von unbeweglichen Gütern (dotation immobilière) und einer jährlichen Zahlung aus der Staatscasse bestehe. Es gehörten jedoch auch bewegliche Dinge dazu, wie Juwelen, Kunstwerke, Bücher, Zimmergeräthe 2c., ferner Schlösser, mehrere große Landgüter, die Fabriken zu Sevres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, sodann 3 Wälder. Dagegen ist das bisherige Apanagium des Hauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden. Macarel, Fort. publ. I, 114. — In den Niederlanden wurde erst unter König Wilhelm II. das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben.

(e) Vollgraff, S. 500.

(f) Z. B. Nassau (1814), Waldeck (1814), Baden, Gotha, Liechtenstein (1818), Großh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821), Kurhessen, Altenburg (1831), Braunschweig (1832), Hohenzollern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1840), Schwarzburg-Sondershausen (1841). In mehreren andern deutschen Ländern (z. B. Mecklenburg, die Anhaltischen und Reußischen Lande) ist dieß schon länger anerkannt. Im Großh. Hessen soll (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, Art. 6, 7) 1/3 der Domänen an den Staat abgegeben werden, zum allmäligen Verkaufe behufs der Schuldentilgung, die übrigen 2/3 bilden das schuldenfreie unveräußerliche Eigenthum des großherzogl. Hauses, doch werden die Einkünfte in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet. Die Hofstaatsausgaben sind vorzugsweise darauf radicirt. Im J. 1840 ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß statt eines Theiles der Kammergüter eine Geldsumme von 2 Mill. fl. an die Staatscasse abgeliefert werden solle.

(g) Protok. der nass. Herren-Bank, a. a. O. S. 300. — Baden, Verf. Urk. (v. 1818) §. 59: „Ohnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechtes, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie

sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft — hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lang als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen." Ueber die aus dieser Bestimmung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatscasse als Nutznießerin der Domänen, wobei indeß die rein-privatrechtlichen Sätze nicht unbedingt maaßgebend sein können, s. Helferich in der Zeitschrift f. die ges. Staatswiss. 1847. I, 3. vgl. § 99 (*b*). — Aehnlich Koburg, §. 76 der Verf. v. 1821, — Braunschweig, Landschafts-O. v. 1832, §. 6.

(*h*) Nassau, Meiningen (1829) 2c. In diesen Staaten wurde bisher zwar der Hofstaatsaufwand nicht unter den Staatsausgaben, aber auch das Domäneneinkommen nicht unter den, der landständischen Berathung unterworfenen Einkünften aufgeführt. In Nassau hat das Ansprechen aller Domänen als Familieneigenthum mehrjährige Streitverhandlungen hervorgebracht. Man hat von Seiten der Regierung neben den geschichtlichen Gründen geltend gemacht, daß die Kosten der deutschen Hofhaltungen Unzufriedenheit erwecken könnten, wenn man sie nicht aus Stammgütern bestritten sähe und daß eine gewisse Unabhängigkeit des Fürstenhauses wünschenswerth sei, auch daß bereits für 3 Mill. fl. Domänen zum Behufe der Schuldentilgung verkauft worden seien. S. Protokoll der nass. Herrenbank. 1819. Beil. S. 251. 1821. S. 173. — In den weiteren Verhandlungen findet sich sogar die Behauptung, die Herzöge seien zur Zeit des Reiches keine Landesherren gewesen, ihre Kammergüter also bloße Patrimonialbesitzungen; die Kammergüter der Entschädigungslande wurden (mit Recht) als Ersatz der in den abgetretenen Landen verlorenen Hausgüter angesehen. Die Herrenbank erkannte 1831 diese Grundsätze und die aufgestellte Ersatzforderung an, die Deputirtenkammer erst 1835, nach langer Verhandlung über den Zahlenpunct. Es wurde zugestanden, daß die Landescasse mehr Einnahme als Ausgaben zugetheilt erhalten habe und jährlich 126,000 fl. herauszahlen müßte, und man verglich sich 1836 dahin, daß sie 2,400,000 fl. Kammerschulden zu 3 Proc. übernehmen solle. Vgl. Friedemann, Die Verhandl. der Landst. des Herz. Nass. über die h. Domänen, Weilb. 1834. Das Domanialvermögen ohne die Mineralbrunnen und Schlösser ist mit 5 Mill. Steuercapital angeschlagen und umfaßt 208,212 Morgen oder 1/8 der Oberfläche. — In Meiningen wurde (Ges. v. 27. Apr. 1831) verordnet, daß einstweilen eine bestimmte Summe jährl. aus dem Domänenertrage für den sog. Landesetat abgegeben werden solle; bestätigt 26. Apr. 1846; s. Ueber die Domänenfr. im Hrz. S. Meiningen. Darmst. 1847. S. 10. 56.

(*i*) Die Ereignisse von 1848 haben erhebliche Veränderungen in diesem Gegenstande nach sich gezogen. In mehreren deutschen Ländern wurden auf den Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut erklärt und es wurde eine Civilliste eingeführt. So in Altenburg, wo die Kammer- und Landeseinkünfte vom Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, wo eine Civilliste von 250,000 Rthlr. festgesetzt wurde, in Meiningen mit 225,000 fl. Civilliste, in Koburg, in Oldenburg (s. §. 46 (*c*)), Nassau 2c.

§. 92.

Der Umstand, daß die Kammergüter wenigstens zum Theile Eigenthum der fürstlichen Familien waren, während die durch Steuern aufgebrachten Summen offenbar in das Staatsvermögen gehörten, hat bei der Entstehung der landständischen Verfassung in Deutschland zu einer merkwürdigen Einrichtung Anlaß gegeben, die sich noch bis jetzt in mehreren Staaten erhalten hat. Die Erhebung von Steuern, wenigstens von sog. directen oder Einkommenssteuern, setzte die Bewilligung der Landstände voraus, zugleich war häufig angeordnet worden, daß die Steuern unter der Mitwirkung und Aufsicht landständischer Commissäre, oder sogar ganz ausschließend von diesen, erhoben, aufbewahrt und verwendet würden, während die Einkünfte aus den Kammergütern und den Hohheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der ausschließlichen Verwaltung fürstlicher Beamten verblieben. So entstand die Trennung zweier Cassen (*a*), nämlich 1) der Kammercasse, welche die Domänen- und Regalieneinkünfte aufnahm und davon hauptsächlich die Hofstaatsausgaben bestritt (§. 45.), jedoch da, wo sie reichlich ausgestattet war, auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke übernahm; 2) der Landes- (auch Steuer-, Obersteuer-) Casse, in welche die Steuergefälle flossen und aus welcher die meisten Regierungsausgaben, zunächst und vornehmlich die Kosten der Staatsvertheidigung, bezahlt wurden. Die Vertheilungsart der Einkünfte und Ausgaben unter jene beiden Cassen war nicht in allen Ländern dieselbe, was sich leicht daraus erklären läßt, daß man jene Scheidung nicht sowohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedürfnisse und örtlichen Umständen vornahm (*b*).

(*a*) v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, S. 503. — v. Justi, Staatswirthsch. II, 89. — Bergius, P. u. K. Magazin, II, 294 ff. — Die römische Trennung von fiscus u. aerarium trug vielleicht dazu bei, diese Einrichtung zu empfehlen. Der fiscus, von Augustus geschaffen, sollte die Kriegscasse sein, wurde aber mehr und mehr als die kaiserliche Privatcasse angesehen und nahm fast alle neu eingeführten Auflagen auf; der Unterschied beider Cassen hörte endlich ganz auf. Hegewisch, S. 178. 195.

(b) In Würtemberg hatten die Landstände bis 1804 die Verwaltung der Steuercasse ausschließlich und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscassen ab. — In Braunschweig wurde noch nach der Verf. v. 1820 das Landessteuercollegium zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen besetzt. Dies hörte nach der Verf. von 1836 auf. Die Oberbehörde heißt jetzt Steuer-Direction. Solche Steuer-Collegien mit besonderen Cassen haben bis jetzt auch noch in Hannover (aufgehoben 1834 in Folge des Staatsgrundgesetzes, wiederhergestellt 1841 nach der Aufhebung dieser Verfassung), in Weimar bis 1849 (Regulirung im J. 1818; die Kammercasse gab für 149,500 Rthlr. bisherigen Zuschuß aus Steuern auf, dagegen wurden ihr für 149,420 Rthlr. Ausgaben für Besoldungen und Anstalten abgenommen und der Landschaftscasse übertragen. Beide Stellen, die Kammer und das Landschafts- oder Steuercollegium sind dem Finanzministerium untergeordnet. Die Landstände ernannten 2 Beisitzer des Landschaftscollegiums und den Cassier der Hauptlandschaftscasse, Burckhard, S. 517 ff.), in Hildburghausen, Meiningen, Waldeck (die Landescasse steht unter den Landständen), in Koburg u. Nassau bestanden. Hier stand zwar die Landessteuercasse nicht unter ständischer Mitverwaltung, aber der Bedarf wurde wenigstens bei der Steuerbewilligung von den Ständen geprüft. Die Scheidung jener von der Domänencasse ist erst im J. 1816 eingeführt worden. Letztere übernahm die dermaligen Pensionen und Landesschulden, ohne Verpflichtung in Ansehung künftiger Schulden. Man berechnete 1818 das rohe Einkommen der Domänencasse auf ungefähr 1,343,000 fl., wovon die Administrationskosten gegen 500,000, die Pensionen 273,000, die Schuldenzinsen 289,000 fl. wegnahmen und für die Hofhaltung nur gegen 223,000 fl. übrig blieben. Prot. d. Herrenbank, 1819. Beil. S. 259. 332. Neuerlich (1831) wird nach 14jährigem Durchschnitt der Rohertrag der Domänen auf 1,420,000 fl., der reine auf 516,000 fl. angegeben. Die Einnahme der Landessteuercasse betrug im J. 1818 gegen 1½ Million fl., 1840 war sie 1,785,000 fl. mit Einrechnung von 177,000 fl. Ueberschuß von 1839, der Anschlag für 1841 war 1,886,000 fl. — In Koburg schlagen die Landstände dem Herzoge die Person des Landescassirers vor und nehmen an der Abhörung der Landescassenrechnung Theil. Diese Casse empfängt hier auch den Ertrag der Regalien. — In Altenburg (Verf. v. 1831) bestehen zwar eine Kammer- und eine Obersteuercasse, aber beide stehen in genauer Verbindung und es wird eine Civilliste bewilliget. — Die ungarische Hofkammer in Ofen erhob keine Steuern, vielmehr flossen diese in die Kriegscassen und die Cassen der einzelnen Gespannschaften, s. v. Csaplovics, Gemälde v. Ungarn, II, 177. 232. Vgl. überh. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, I, 18. Vollgraf, Systeme der praktischen Politik, IV, 434. 498.

§. 93.

Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Cassen und die ganz abgesonderte Stellung der Domänenbehörden ist für die Finanzverwaltung keinesweges zuträglich; denn 1) es leidet darunter

die Einfachheit des Geschäftsganges; 2) es entstehen leicht Streitigkeiten und Verwickelungen, wenn die eine Casse an die andere hinauszahlen soll; 3) es wird die Uebersicht des ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung desselben mit der Gesammtheit der Einnahmen erschwert und leicht geschieht es, daß auf der einen Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indeß auf der anderen wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben (*a*). Besser ist es daher, wenn auch da, wo die Domänen Familieneigenthum geblieben sind, ihr Ertrag und die Einnahme aus Hohheitsrechten in dem allgemeinen Finanzplan des Staates ihre Stelle finden, den Landständen mit verrechnet werden und in die allgemeine Staatscasse fließen, aus welcher dagegen eine den Hülfsquellen des Landes entsprechende Summe für die Hofstaatsausgaben angewiesen wird, §. 48. Wo dieß geschieht, wo die Domänen unter der Leitung der obersten Finanzbehörden und der ständischen Mitwirkung stehen und ihrer Verschleuderung gesetzlich vorgebeugt ist (*b*), da wird sich der Unterschied beider Arten von Gütern im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken lassen, daß bei ihrer Veräußerung nicht gleiche Grundsätze befolgt werden, §. 96.

(*a*) Vergl. Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 39. — Stüve, Ueber die gegenw. Lage des K. Hannover, 1832. S. 86.
(*b*) Z. B. Baden, Großh. Hessen.

§. 94.

In der neuesten Zeit hat man sich vielfältig mit dem Gedanken beschäftigt, das Einkommen aus Domänen gänzlich aufzugeben und dieselben durch Verkauf in die Hände von Privaten übergehen zu lassen. In den meisten Staaten ist die in England (*a*) schon früher bewerkstelligte Veräußerung der Domänen angefangen worden (*b*). Bei der Untersuchung über die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel (*c*) müssen zuvörderst die Gründe aufgeführt werden, welche man für dieselbe aufgestellt hat (*d*).

I) Die Regierung ist wenig geschickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer benutzen in der Regel eine Erwerbsquelle mit besserem Erfolge als jene, weil sie sich dem Geschäfte mit großem Eifer widmen, unermüdet auf Verbesserungen bedacht

sind und jeden einzelnen Productionszweig kraftvoll betreiben, während die Regierung ein kostbares Personal von unteren und höheren Domänenbeamten erhalten muß, welche minder thätig und sparsam sind. Die Erfahrung bestätigt es, daß die Domänen in Privathänden einen größeren Reinertrag abwerfen und dieser Ueberschuß kommt in jedem Falle dem Volkseinkommen zu Statten. Er ist am größten, wenn die Domänen vor dem Verkaufe in solche Stücke zertheilt werden, daß sie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen und dadurch den Wohlstand der Landbauenden so wie die Volksmenge vergrößern. Selbst wenn der Erlös nur den bisherigen Domänenertrag vergütete, so hätte der Verkauf doch Vortheile, denn es wächst durch ihn das Volkseinkommen und hiermit die Fähigkeit des Volks, größere Staatslasten zu ertragen (*e*).

(*a*) Elisabeth u. Jakob I. verkauften viele Domänen, letzterer für 775,000 L. St. Sinclair, a. a. O. I, 205. 232.

(*b*) In Oesterreich sind nach dem Patent v. 22. Jan. 1817 sehr viele große Domänenherrschaften zur Schuldentilgung veräußert worden. Der Verkauf brachte 1818—1843 $35^1/_2$ Mill. fl. ein. Im preuß. Einnahmeetat ist fortwährend 1 Mill. Rthlr. aus gleicher Quelle aufgeführt. Bis 1820 sind für 20 Mill., von da an bis 1840 für $35^2/_3$ Mill. Rthlr. preuß. Kammergüter verkauft worden. (Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel bei v. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung rc. S. 153, wo jedoch der Drang der Kriegszeit und die volkswirthschaftlichen Vortheile zu wenig beachtet zu sein scheinen.) — Belgien: regelmäßiger Domänenverkauf, Ges. v. 28. Dec. 1835, weßhalb im Voranschlag von 1841 2,240,000 Fr. Erlös vorkommen.

(*c*) Vergl. v. Malchus, Fin. I, 26.

(*d*) A. Smith, III, 208, — Schmalz, Staatsw. L. II. 180. — Lotz, III, 120. — Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 50. — „Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Größe." Smith.

(*e*) Natürlich würde man da anders urtheilen müssen, wo die Privaten in der Landwirthschaft so wenig Eifer und Geschicklichkeit zeigten, daß sie von den Domänenverwaltern beträchtlich übertroffen würden. — In Dänemark sollen neuerlich die Staatsgüter so gut verkauft werden, daß ihr bisheriger Reinertrag nur $^1/_2$—1 Proc. des Erlöses war. — Die in Spanien bis 1841 verkauften Staatsgüter waren auf 138 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. erlöst. In Baiern sind in den Jahren 1826—28 für 2,350,557 fl. Domänen verkauft worden, deren

Reinertrag bisher 54,151 fl. oder 2,3 Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45,000 fl. Vorschüsse und 35,000 fl. Ausstände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinset sich dagegen zu 4,2 Proc. S. Verh. v. 1831. Beil. XXI. Vetterleins Vortr. §. 13.

§. 95.

2) Hat der Staat Schulden, so dient der Verkauf der Domänen bequem zu ihrer Abtragung (*a*), auch gewinnt man hiebei noch, indem der Kaufschilling gewöhnlich so groß ausfällt, daß er mehr Schuldenzinsen erspart, als man an Einkünften aus den Domänen verliert. Kann man z. B. den 33fachen Reinertrag als Kaufpreis erlangen und damit Schulden abzahlen, die 4 Proc. Zinsen kosten, so gewinnt man jährlich an 1 Proc. dieses Kaufpreises oder gegen $^1/_3$ des Domänenertrages (*b*). Dieser Grund fällt freilich hinweg, wo die Schulden keine große Last verursachen, so daß man sie aus den Ueberschüssen der Staatseinkünfte nach und nach abbezahlen kann, ohne die Kammergüter hiezu verwenden zu müssen.

3) Der Domänenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatinteresse, welches sie manchen allgemeinen Verbesserungen, z. B. der Ablösung lästiger Realrechte, abgeneigt macht, oder welches wenigstens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehässiges betrachtet wird.

4) Die Erfahrung zeigt, daß zur sicheren Deckung des Staatsaufwandes Domänen keineswegs erforderlich sind und daß in mehreren europäischen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Beitrag liefern, doch die Einkünfte reichlich, regelmäßig und ohne Bedrückung der Bürger eingehen (*c*).

(*a*) Schon im alten Rom geschah dieses, bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. im Anfang des macedonischen Kriegs. Die Consuln trugen darauf an, die Gläubiger warten zu lassen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum erat, decreverunt. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abschätzung durch die Consuln den Gläubigern überlassen, mit einem Zins von 1 As für das jugerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat späterhin die Güter wieder einlösen könne. Livius, XXXI, 13.

(*b*) Vgl. §. 94 (*e*).

(*c*) S. die in §. 89 (*d*) mitgetheilten Angaben.

§. 96.

Dagegen ist die Beibehaltung der Domänen aus andern Gründen in Schutz genommen worden (*a*).

1) Aus dem Gesichtspuncte der Staatsklugheit im Allgemeinen hat man sie als eine wesentliche Stütze der erblichen Fürstenwürde angesehen, weil diese aus dem Reichthume an Ländereien entsprungen sei und also fortdauernd auf ihm ruhen müsse; das Domäneneinkommen wird ferner wegen seiner Unabhängigkeit von landständischer Bewilligung und überhaupt wegen seiner größeren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen und großer Umwälzungen für vorzüglich schätzbar erachtet (*b*). — Solche Rücksichten auf die Lage der fürstlichen Geschlechter sind hauptsächlich bei denjenigen Domänen bedeutend, welche aus Stammgütern bestehen (§. 46. 90), und sie können überhaupt in Beziehung auf kleinere Staaten, deren Selbstständigkeit mehr gefährdet ist, nicht für unbegründet gehalten werden, besonders wenn schon durch die Ablösung der Grundgefälle unvermeidlich ein Theil des Domäneneinkommens verschwindet. Indeß gewährt wenigstens in ruhigen Zeiten, und in Ländern von einer hinreichend entwickelten Volkswirthschaft die Besteuerung ebenfalls leicht die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und es wäre nicht rathsam, jene Vortheile da, wo erhebliche volkswirthschaftliche Erwägungen den Verkauf empfehlen, mit einem großen Opfer zu erkaufen. Auch ist es jedenfalls genügend, wenn ein solcher Theil der Domänen erhalten wird, auf dessen Reinertrag die Civilliste angewiesen werden kann.

2) Das Domäneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit, weil es aus einem eigenen Erwerbe der Regierung herfließt und Niemandem eine Entbehrung verursacht, während die Auflagen ungern entrichtet werden und unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Belästigungen Anlaß geben. Würden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht gut zu Rathe gehalten (*c*), so müßten sogleich die Steuern erhöht werden, um den Ausfall in der Einnahme zu decken. — Hiebei ist jedoch zu bemerken:

a) Jener Vorzug des aus Domänen fließenden Einkommens

dürfte nicht entscheiden, wenn, ohne daß die Einzelnen es gewahr werden, die Kammergüter weniger ertrügen als Privatländereien und somit die Production im Ganzen geringer wäre. Nur bei einer der Privatbenutzung nicht nachstehenden Bewirthschaftungsweise der Domänen ist dieser Umstand bedeutend (*d*).

b) Werden mit den Kaufsummen Schulden getilgt, so ist gar keine Vermehrung der Auflagen nothwendig, steigen dagegen aus anderen Ursachen die Staatsbedürfnisse, so würde auch die Beibehaltung der Domänen eine stärkere Besteuerung nicht verhüten können; gegen eine Verschleuderung oder eine Verwendung des Erlöses für laufende Staatsausgaben aber kann in einem wohlgeordneten Staate eine gesetzliche Vorkehrung schützen.

(*a*) Gr. Soden, V, 45. — v. Jakob, I, §. 76. 192. — Herzog, Staatswirthsch. Blätter, II, 5 (1820).

(*b*) v. Haller. — Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 37. — Andere sehen gerade umgekehrt im Bestehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, History, III, 294. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 79.

(*c*) Aus dieser Besorgniß ist Gr. Moltke dem Verkaufe abgeneigt, Ueber die Einnahmequellen, S. 30.

(*d*) In kleinen Ländern ist es leichter, die Domänen zu beaufsichtigen und für ihre gute Behandlung zu sorgen.

§. 97.

3) Das Domäneneinkommen muß im Verlaufe längerer Zeiträume steigen, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse und dem besseren, kunstgemäßeren Anbaue der Ländereien erhöht wird, §. 224. Durch den Verkauf gegen eine Geldsumme geht dieser Vortheil verloren, und der Schaden ist desto größer, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es noch an Capitalen und Arbeitskräften zu einer besseren Bewirthschaftung durch Privaten fehlt, und wo deßhalb die Kaufschillinge niedrig sind. — Diese Sätze, deren Gewicht nicht verkannt werden kann, müssen von unzeitigen Verkäufen abhalten. Doch ist dabei auch dieß zu erwägen:

a) die Grundrente von Privatländereien nimmt schneller zu, als von Domänen (*a*),

b) die Staatscasse zieht auch von dem größeren Grundeinkommen der Bürger auf mancherlei Weise mittelbar Vortheil, z. B. in der Grundsteuer.

4) Daß Domänen bei Staatsanleihen größeren Credit geben, ist in der neueren Zeit von geringer Erheblichkeit, weil man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobter Gerechtigkeit der Regierung jener Grundlage des Credites nicht mehr bedarf und besonders die landständische Zustimmung dem öffentlichen Vertrauen weit mehr nützt.

5) Kammergüter leisten gute Dienste, wenn man landwirthschaftliche Verbesserungen einführen will, die von jenen aus sich weiter verbreiten können (*b*).

(*a*) Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3,360 Rthlr., und nach 1805 nicht höher als für 3,900 Rthlr. verpachtet worden ist, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3,000 Rthlr. gestiegen war. — Man hat berechnet, daß die Güter der im J. 1542 von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöster gegen 273,000 Pf. St. eingebracht haben mögen, und drittehalb Jahrhunderte später wenigstens 6 Mill. jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 184.

(*b*) Domänen mit beträchtlichen Gebäuden dienen auch zu Arbeits- und Irrenhäusern, Schullehrerseminaren u. dgl.

§. 98.

Nach der Abwägung der vorstehenden einander widerstreitenden Gründe gelangt man nicht zu einer einfachen unbedingten Regel. Der Verkauf aller Domänen wäre eben so wenig gerechtfertiget, als die Beibehaltung aller, vielmehr wird das zweckmäßigste Verfahren von verschiedenen örtlichen und zeitlichen Umständen bedingt, die man so überblicken kann:

1) Zweck der Benutzung. Solche Güter, die nicht bloß ihres Geldertrages willen, sondern auch noch zu einem besonderen Gebrauche nützlich sind, z. B. Musterhöfe, Güter, auf denen man vorzügliche Viehrassen unterhält u. dgl. (§. 97. Nr. 5), fallen nicht unter die folgenden Rücksichten und verdienen erhalten zu werden.

2) Zustand der Bewirthschaftung und Ertrag der Domänen in Vergleich mit den Grundbesitzungen der Einzelnen. Je mehr der Unterschied zwischen beiden zu Gunsten der letzteren

beträgt, desto größeren volkswirthschaftlichen Gewinn verspricht der Verkauf. Dieß ist vorzüglich da der Fall, wo in einer Gegend die schwunghafte, intensive Benutzung des Bodens (I, §. 370.) üblich geworden ist, oder wo die Güter großer und schwieriger Grundverbesserungen bedürfen, die ein Privatunternehmer wohlfeiler ausführt als die Regierung. Ein Kennzeichen solcher Umstände kann man theils in den hohen Preisen des Grundeigenthums in einer Gegend überhaupt, theils in dem großen Erlöse aus Domänenverkäufen finden, z. B. wenn man die 40- oder 50fache Rente empfinge. Begreiflich hat auch die bei jener Vergleichung zu Grunde gelegte Art der Domänenbewirthschaftung auf das Ergebniß großen Einfluß und je weiter man in der Geschicklichkeit kommt, den Domänen einen höheren Ertrag abzugewinnen, desto leichter ist die Erhaltung derselben gerechtfertigt.

3) Vermuthung über den künftigen Ertrag. Läßt sich in Folge äußerer Ereignisse oder einer besseren Benutzung ein Steigen desselben bei den Kammergütern erwarten, und werden diese hierin den Privatbesitzungen nicht weit nachstehen, so macht dieß die Beibehaltung rathsam.

4) Beschaffenheit der Kammergüter. Solche, die viel Capital, Arbeit und Fleiß in Anspruch nehmen, sollten am ersten der Betriebsamkeit der Privatpersonen überlassen werden. Dieß gilt am meisten von dem Garten- und Reblande, weniger von dem Ackerlande, am wenigsten von Wiesen und Waldungen.

5) Verwendung des Erlöses. Wo keine Staatsschulden vorhanden sind, da können die Summen zur Errichtung großer productiver Werke von unzweifelhafter Nützlichkeit, z. B. Land- oder Wasserstraßen, benutzt werden, und hier kann auch die Staatscasse unmittelbar oder mittelbar, durch erhöhten Betrag anderer Einkünfte, ein den Zinsen entsprechendes Einkommen finden. Sollte es gänzlich an einer guten Gelegenheit fehlen, die Kaufgelder sicher und einträglich anzulegen, so wäre es besser, die Kammergüter als eine Aushülfe für spätere Zeiten zu bewahren (*a*).

(*a*) Ueber diese Schwierigkeit s. die Schrift: Bemerkungen über die Versteigerung der Zürcherschen Domänen. Dec. 1831.

§. 99.

Ist in einem gegebenen Falle nach vorstehenden Rücksichten ein Verkauf von Kammergütern sowohl aus volkswirthschaftlichen, als aus finanziellen Gründen für nützlich zu erachten, so kommt bei der Ausführung dieser Maaßregel noch Folgendes in Betracht:

1) die Befugniß der Regierung zu derselben. Früherhin war es in vielen Ländern verboten, Domänen anders, als mit Anschaffung eines Ersatzes in Grundstücken gleichen Werthes zu verkaufen. Dieß Verbot mag in Zeiten, wo man zur leichtsinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war und oft Ländereien blos dieser Neigung willen verkaufte, gute Dienste geleistet haben und ist zur Widerrufung solcher Veräußerungen oft angewendet worden (*a*); in einem gutgeregelten Finanzwesen ist es unzweckmäßig, weil es auch nützliche Veränderungen verhindert. Die beabsichtigte Sicherung wird eben so gut auf anderen Wegen erreicht. Es ist nicht einmal nöthig, die vorgängige Zustimmung der Landstände zu Domänenverkäufen zu fordern (*b*), wenn nur das Gesetz eine solche Anwendung der Kaufgelder vorschreibt, daß dieselben entweder andere Staatseinkünfte zu Wege bringen oder eine entsprechende Zinsersparung bewirken (*c*).

2) Der Zeitpunct des Verkaufes muß so gewählt werden, daß ein guter Erlös zu erwarten ist; es dürfen keine Umstände vorhanden sein, welche viele Begüterte abhalten könnten, Ländereien und insbesondere Domänen zu erwerben z. B. die Furcht vor einer Staatsumwälzung, bei der die Verkäufe widerrufen würden. Um das Angebot nicht zu stark werden zu lassen, muß der Verkauf größerer Massen von Domänen nur allmälig veranstaltet werden.

(*a*) Das preuß. Hausgesetz von 1713 erklärt die Unveräußerlichkeit der Domänen. Ein neueres Hausgesetz vom 5. Nov. 1809, welches mit dem Beirathe einberufener angesehener Männer (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stande gekommen war, gestattet den Verkauf in Fällen, wo er für das gemeine Wohl und für das Interesse der k. Familie vortheilhaft ist.

(*b*) Z. B. bad. Verf. Urkunde §. 58. Ausgenommen sind die Ablösung von Grundgefällen, der Verkauf entbehrlicher Gebäude und solche Veräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös muß

aber zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgecasse zur Verzinsung übergeben werden. Aehnlich kurhess. Verf. §. 142, sächs. Verf. §. 18, würtemb. Verf. §. 108. In diesen beiden Staaten soll der Erlös zur Erwerbung anderer Grundstücke angewendet werden. Auch in Frankreich, Brasilien rc. ist Zustimmung der Landstände zu jedem Verkaufe erforderlich. — In Baden wird der aus dem Domänenverkaufe und den Ablösungen eingegangene und nicht wieder zu Ankäufen verwendete, sondern zur Einlösung von Staatsobligationen benutzte Betrag unter dem Namen des **Grundstocksvermögens** als eine Forderung des Fürstenhauses an das Land betrachtet und als ein besonderer Bestandtheil der Staatsschuld aufgeführt. (Jedoch sind unter den verkauften Gegenständen auch wahre Staatsgüter begriffen gewesen, weßhalb das Grundstocksvermögen aus Stamm- und Staatsgut gemischt ist.) Bis zum Belaufe von 12 Mill. fl. ist dieses Grundstocksvermögen unverzinslich; was diese Summe übersteigt, wird den Domänencassen aus der Schuldentilgungscasse verzinset. Der Stand am 1. Jan. 1846 war 24,494,000 fl., worunter aber beinahe 9 Mill. noch ausstehende Zehntablösungscapitale. — In Würtemberg war die Grundstocksverwaltung am 30. Juni 1841 sogar 104,517 fl. mehr schuldig, als sie zu fordern hatte, weil hier keine Tilgung von Staatsschulden aus Mitteln des Grundstocks vorkommt, diese also ganz zu Ankäufen und Bauten verwendet werden muß. Ankäufe werden durch das Zurückziehen von einstweilen angelegten Summen bestritten. Am 1. Jul. 1844 war dagegen das Grundstocksguthaben 1,849,000 fl. In Kurhessen wird es mit dem Grundstock ebenso gehalten wie in Würtemberg.

(c) Nach der baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. 7. sind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen die „zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung" für gut befundenen Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht geschmälert werden und es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Großh. hess. Verf. Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Gebäude, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Ablösungen von Grundzinsen rc.) verkauft werden und es muß den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. Ebenso bei den Staatsgütern, wenn die Schulden abbezahlt sind. — In Frankreich erforderte jeder Verkauf, Umtausch rc. die Genehmigung der Kammern. In mehreren Ländern werden alljährlich für ungefähr gleiche Summen Domänen verkauft und zu den laufenden Einnahmen gezogen (§. 94 (*b*)). Dieß widerstreitet der Nachhaltigkeit, woferne nicht wenigstens ein gleicher Betrag an der Staatsschuld getilgt wird. In Nordamerica verordnet ein Gesetz von 1841, daß der Ueberschuß des Erlöses unter die einzelnen Staaten nach einem aus der Volksmenge hergenommenen Maaßstabe vertheilt werden soll. Es werden aber aus ihm vorweg bestritten die Kosten der Vermessung und des Verkaufs, — die Zinsen der Staatsschuld, auch des durch den mexicanischen Krieg entstandenen Zuwachses derselben, — die Abfindung der Indianer für Ländereien, — ferner 2 Proc. für allgemeine Unterrichtsanstalten und ebensoviel für Eisenbahnen

und Canäle, die für die ganze Union nützlich sind. Deßhalb bleibt nicht viel zur Vertheilung übrig.

§. 100.

Für den Vollzug eines beschlossenen Domänenverkaufes gelten nachstehende Regeln:

1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundstücken mehr Kauflustige vorhanden zu sein pflegen, als für große Flächen, so ist es dienlich, diese zu zertheilen, nur nicht soweit, daß die gute Bewirthschaftung erschwert würde. Bei großen Feldgütern, die von Dörfern entlegen sind, steht oft der Mangel an Wirthschaftsgebäuden der Zerlegung im Wege. (*a*)

2) Den Kauflustigen wird eine Beschreibung und ein Anschlag zur Einsicht vorgelegt. Sind die Grundstücke gut vermessen, so kann den Käufern der Flächengehalt genau angegeben werden, und dies ist nützlich, weil jede Ungewißheit über den Werth des käuflichen Gegenstandes den Preis erniedrigt.

3) Man beraumt eine Versteigerung an, bei der jedoch unbekannte oder unsichere Personen nur mitbieten dürfen, wenn sie eine gewisse Sicherheit geleistet haben (*b*).

4) Der Ausrufs- oder Einsatzpreis, als Minimum, wird nach der Veranschlagung des Gutes bestimmt.

5) Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde wird vorbehalten.

6) Der Käufer wird nicht eher in Besitz gesetzt, als bis er einen Theil des Kaufschillings abgeführt hat. Ein anderer Theil kann, wenn es der Käufer wünscht, einige Zeit verzinslich und gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben, ferner kann man statt einiger Fristzahlungen auch den Kaufpreis in eine Zeitrente von längerer Dauer umwandeln, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe sogleich berichtigt wird. Diese Einrichtung ist für wenig begüterte Käufer sehr zweckmäßig (*c*). Bis zur ganzen Abzahlung behält sich der Staat das Unterpfandsrecht vor.

(*a*) Die preuß. Regierung verordnete 1846, daß künftig auf pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preußen und Posen sowie im R. B. Köslin zur Verhinderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Ansiedler verkauft werden sollen.

(b) In Frankreich verkauft man die Staatswaldungen durch ein Herabbieten, adjudication au rabais. Man ruft zuerst um das Doppelte des Anschlags aus und geht dann immer weiter herab, bis Jemand ruft: je prends. Hat dieß keinen Erfolg, so wird versteigert.

(c) v. Münch, Ueber Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vergl. II, §. 60. — In Griechenland wird nach dem Ges. v. 1835 die allen Familienhäuptern zugesicherte Ausstattung von Ländereien bis zu dem Betrage von 2000 Drachmen (833 fl.) gegen eine 36jährige Zeitrente von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Ges. von 1834) wird 1/5 des Kaufgeldes sogleich entrichtet, der Rest in 16 Jahresterminen, mit 2 Proc. Jahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld.

§. 100 a.

Eine Vermehrung der Domänen ist in der Regel nicht rathsam. Man hat folgende Mittel zu ihrer Ausführung in Vorschlag gebracht (a):

1) Heimfallende Ritterlehn. Der längst zwecklos gewordene Lehenverband sollte lieber unter billigen Bedingungen aufgelöst, alles Lehengut in freies Eigenthum (Allod) umgewandelt werden.

2) Urbarmachung öder Landstriche, wodurch wenigstens das ertraggebende Domänengut vergrößert wird. Solche Unternehmungen passen aber in der Regel besser für Privatpersonen, und man sollte daher die zum Anbau tauglichen Flächen verkaufen oder in Erbpacht geben.

3) Ankauf. Statt Ueberschüsse der Staatseinkünfte hierzu anzuwenden, würde man besser thun, Schulden abzutragen. Doch können besondere Umstände ausnahmsweise den Ankauf solcher Ländereien rechtfertigen, die sich für den Besitz der Regierung eignen; z. B. außerordentliche, nicht anderweitig gut anzulegende Geldzuflüsse, oder das Hinzutreten gemeinnütziger Zwecke, wie bei der Anlegung neuer Waldungen (II, §. 160.) u. dgl (b). Vermindert sich das Kammergut durch Ablösung von Gefällen und den Verkauf unvortheilhafter Bestandtheile, so haben Ankäufe von Ländereien, die nur eine theilweise Ergänzung jenes Stammvermögens bezwecken, noch weniger gegen sich, vorzüglich wenn das Kammergut dem fürstlichen Hause gehört, (§. 91.) (c). Bei solchen Erwerbungen muß (d) a) eine sorgfältige Beschreibung und Abschätzung des

Kaufsgegenstandes entworfen werden, damit man den muthmaßlichen rohen und reinen Ertrag ermessen könne, und insbesondere sind auch die auf den Grundstücken ruhenden Lasten genau auszumitteln. b) Man muß sich auf solche Grundbesitzungen beschränken, die leicht und sicher zu benutzen sind und nicht bloß eine fortdauernde genügende Verzinsung des Preises, sondern auch eine steigende Rente versprechen, weshalb z. B. kleine zerstreute Stücke ausgeschlossen bleiben, Waldungen aber, wenn sie zur Bewirthschaftung und Beaufsichtigung gut gelegen sind, vorzüglich vortheilhaft sind. c) Der Verkäufer muß für den angegebenen Flächenraum haften.

(*a*) Bergius, Pol. und Kam. Mag. II, 201. — Mehmed Ali, Vicekönig von Aegypten, hat in der neuesten Zeit alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenslänglichen, dem abgeschätzten Reinertrage gleichkommenden Rente aus der Staatscasse abgefunden. Die Bauern (Fellahs) entrichten die Grundsteuer (Miri) und liefern einen Theil der Producte gegen baaren Ersatz ab. Die Fleißigen werden im Besitze der Güter gelassen; s. v. Prokesch, Erinnerungen aus Aegypten und Kleinasien, II, 117. (1830).

(*b*) Hieher gehört auch die Erwerbung standesherrlicher Gebiete, wodurch die Regierungsgeschäfte vereinfacht werden. In Würtemberg ist dieß mehrfach geschehen.

(*c*) In Würtemberg wurden 1838—40 5 große Rittergüter für 450,000 — 410,000 — 400,000 — 175,000 — und 94,000 fl., und mehrere kleinere, auch für 518,536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der 3jährige Betrag der erkauften Ländereien, Gebäude und Berechtigungen sammt den neuerrichteten Gebäuden war 2,696,666 fl. Seit 1833 sind 28,870 Morgen Wald erworben worden; s. Ausschußbericht v. 25. Jan. 1842, §. 209. Vortrag des Finanz-Minist. v. 1. Febr. 1842, S. 14. Bericht über die Grundstocksverwaltung von 1838—41 (von Goppelt). — In Baden ist 1839 die Standesherrschaft Salm-Krautheim für 1,103,976 fl. und eine Waldfläche von ungefähr 1700 Morgen für 226,207 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäufe finden jährlich Statt. Noch 1845 wurden 567,000, 1846 aber 510,000 fl. für Ankäufe von Grundstücken in diesen Jahren ausgegeben.

(*d*) V. der bad. Dom. Kammer v. 31. Jan. 1839 im Verordn. Bl. Nr. 2.

§. 101.

Die Grundlage der ganzen Domänenverwaltung ist die genaue Aufzeichnung aller zu den Domänen gehörenden Bestandtheile und Gerechtsame (*a*). Ist der Umfang der Ländereien oder der Rechte noch zweifelhaft, so wird eine sorgfältige Unter-

suchung angeordnet, es werden die Gränzen der Grundstücke berichtigt und neu versteint. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind ausführliche Beschreibungen, Verzeichnisse und Protokolle über die vorgenommenen Geschäfte. Hat man auf diese Weise eine vollständige Kenntniß des zu bewirthschaftenden Vermögensstammes oder Grundstockes erlangt, so muß fortwährend darüber gewacht werden, denselben ungeschmälert zu erhalten und jeden aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachlässigkeit der Beamten drohenden Verlust an den Bestandtheilen der Domänen zu verhindern. Alle durch Zu- oder Abgang eintretenden Veränderungen werden jährlich in den Verzeichnissen nachgetragen.

(a) v. Malchus, Politik, II, 38. — Die in Baden bestehenden Vorschriften bei Wehrer, Instruction für Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12.

§. 102.

Die Domänen sind entweder

1) zum Betriebe der Erdarbeit geeignet, und bestehen dann
   a) aus Feldgütern, d. h. aus Garten-, Reb- und Ackerland, Wiesen und Weiden, sammt Wirthschaftsgebäuden (*a*), Kammergüter im engeren Sinn,
   b) aus Waldungen, oder
2) Gewerks-Vorrichtungen, als Mühlen, Brauereien u. dgl., oder
3) Wohngebäude.

Die Beaufsichtigung der Domänenwaldungen hat in dem Erforderniß gründlicher forstwirthschaftlicher Kenntnisse soviel Eigenthümliches, daß sie besonderen Beamten übertragen zu werden pflegt, während eine andere Classe von Bezirksbeamten (Domänen- oder Kameralverwalter, Rentbeamte, Kammerbeamte) mit der Besorgung der übrigen Arten von Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der Grundgefälle beschäftigt wird (*b*).

(a) Unterschied der Vorwerke, d. h. einzelner Landgüter, von den Domänenämtern, d. h. solchen großen Gütern, die bei einem Dorfe liegen und mit gutsherrlichen Rechten über die Dorfbewohner, gewöhnlich auch mit mancherlei Zubehörungen, als Brauereien rc. verbunden sind.

(b) Die Feldgüter nebst den Rechten auf Grundgefälle werden bisweilen unter der Benennung Kameraldomänen zusammengefaßt, z. B. in Baden; s. Regenauer, Gesetze u. Verordnungen über die Bewirthschaftung der Gr. Bad. Kameraldomänen. Karlsr. 1827. — Wehrer, Die Kameral-Domänen-Administration, 1833. Deff. Repertorium der Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen über die Bewirthschaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Deff. angef. Instruction. — Ueber alle Arten von Domänen verbreitet sich C. H. L. Hoffmann, Die Domanial-Verwaltung des würtemb. Staats, Tüb. 1842. — Baden hatte im J. 1847 34 Domänenverwaltungsbezirke, die aber von ungleicher Größe sind, schon wegen der standesherrlichen Gebiete, in denen keine Kammergüter sind (1850 nur 31), Würtemberg 65 Kameralämter.

2. Hauptstück.

Verschiedene Arten der Domänen.

I. Feldgüter.

§. 103.

In den deutschen Staaten befinden sich noch zahlreiche Kammergüter dieser Art, die in den meisten anderen europäischen Staaten verschwunden sind (a). Man hat bei den Feldgütern die Wahl zwischen verschiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man sie in einem Ueberblicke zusammenfaßt, zwei einander sehr entgegengesetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verknüpft werden und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer stärkerem Grade hervortritt, während zugleich die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer schwächer erscheint. Dieß läßt sich so darstellen:

I. Keine erblichen Nutzungsrechte von Privatpersonen.
1) Eigene Verwaltung auf Rechnung der Regierung,
2) anfangende Beiziehung des Privatinteresses, Gewährsverwaltung,
3) die Bewirthschaftung wird auf bestimmte Jahre oder auf

Lebenszeit einem Pachter überlassen, bisweilen sogar den Erben desselben, Zeitpacht.

II. Erbliches Benutzungsrecht von Privaten.

4) Erbpacht. Hieran reihet sich sodann der schon betrachtete Verkauf mit einem zum Theile stehenbleibenden Kaufschilling oder auf Zeitrenten, §. 99.

(a) Beispiele. Baden, 1847: 33,721 Mrgn. verpachtete Grundstücke, 11,903 M. in Selbstverwaltung, wovon 11,604 M. Wiesen. (1835 waren 61 Hofgutsgebäude, also wahrscheinlich eben so viele Hofgüter vorhanden). — Würtemberg, 1844: 16,161 Mrgn. in geschlossenen Maiereien, 18,315 M. in einzelnen Stücken, 2682 M. Seen und 365 Fischwasser. Reinertrag: 1845—48 A. 368,823 fl. — Sachsen: 38 Kammergüter, worunter 2 zu 8000 Rthlr. Reinertrag. — Hannover: 72 große Pachtgüter, von denen 2 über 10,000 Rthlr. eintragen, 11 über 5000 Rthlr., und 135 kleinere unter 1000 Rthlr. Ertrag. — Mecklenburg-Schwerin hat 280 große Pachtgüter; die ganze Pachteinnahme der Domänen ist für 1849 auf 878,600 Rthlr. von den Höfen u. 464,000 Rthlr. von den Dörfern angeschlagen.

A. Bewirthschaftung durch Verwalter.

§. 104.

Die Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates, durch besoldete Verwalter, welche alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbst- oder Eigenverwaltung, Administration), ist von der Privatwirthschaft schon frühzeitig in das Finanzwesen übergegangen, ob sie gleich wegen der genauen Aufsicht auf die Verwalter umständlicher ist als die Verpachtung (a). Wo die Landwirthschaft kunstlos, nach gleichförmigen Regeln, mit geringer Sorgfalt betrieben wird, ist gegen jene wenig einzuwenden, wenn man nur der Redlichkeit der Verwalter gewiß sein kann. Auch späterhin, bei einem höheren Grade von landwirthschaftlicher Kunst, kann der einzelne Grundeigenthümer sich bei der Eigenverwaltung wohl befinden, weil er einen Verwalter auswählen kann, dessen Persönlichkeit seinen Wünschen vollkommen entspricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem Grundstücke den Betrieb zu beaufsichtigen und zugleich Mißbräuchen jeder Art zu begegnen vermag. Bei den Domänen verhält es sich jedoch anders,

und die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieser Benutzungsweise hinreichend entschieden (*b*).

(*a*) Hüllmann, Geschichte der Dom. Benutzung in Deutschland. Frankf. a. O. 1807. — Ein Theil der römischen agri publici wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, I, 76. — Im Mittelalter war fast allgemein die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Schreber, a. a. O., vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pachter nicht einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die bessere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürstenstaat, S. 373) lehrte indeß schon, daß man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle. — Es bestand im Ganzen genommen wenig Ordnung und Aufsicht (Hüllmann, Fin. Gesch. S. 36 ff.), obschon Karl der Große, so wie später Kaiser Friedrich II. in Neapel, sich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Instructionen zum Fleiße anzuhalten. Der Amtmann, Vogt, judex, hatte jährlich zu Weihnachten das ins Einzelne gehende Verzeichniß aller eingegangenen Naturalien (capitul. de villis, Art. 62) zu übergeben, von welchen Fastenspeisen in das Hoflager gesendet, die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reste aufbewahrt wurden, um allenfalls verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitschaft gehalten zu werden. Am Palmsonntag mußte, nachdem die Geldrechnung durchgegangen war, der Gelderlös eingesendet werden (Art. 28). Kleinere Güter standen unter Verwaltern oder Meiern (villici). Vgl. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, I, 177. (Hüllmann, Domänen-Benutz. S. 13 nimmt villicus und judex für gleichbedeutend.) Es läßt sich annehmen, daß die Verwaltungsweise im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter vorrückte, als sie schon in jenen Gesetzen, nur ohne dauernden Erfolg, vorgeschrieben war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt und bei Festlichkeiten eine unglaubliche Menge von Naturalien verbraucht wurde, hätte man ohnehin von der eigenen Administration nicht abgehen können, deren Mängeln durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und villicus lassen sich einigermaßen in dem Amtmann und Kastner des 17. Jahrh. wieder erkennen; s. die Bestallungen beider im Anhang bei Seckendorf's Fürstenstaat, Nr. IX u. XII. Dem judex scheint der procurator zur Zeit Friedrichs II. in Neapel entsprochen zu haben; v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, VII, 6, Nr. XIV. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marschall die ganze Verwaltung. Hans v. Schweinichen empfing (1569 ff.) alle Sonntage nach Tisch die Vögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geschäfte der nächsten Woche verabredet wurden; s. H. v. Schw. Leben u. Abenteuer, herausg. v. Büsching, II, 282 (1833).

(*b*) Bei einzelnen Feldstücken ist sie gar nicht ausführbar.

§. 105.

Gegen die Eigenverwaltung sprechen hauptsächlich folgende Gründe (*a*):

1) Schon der rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei anders behandelten Landgütern, weil fest besoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Vervollkommnung des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse und den einträglichsten Verkauf weniger bemühen und vielmehr, aus Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichkeit im Falle eines Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung finden werde. Instructionen und einzelne Befehle reichen nicht hin, den Verwalter zu einem zweckmäßigen Verfahren anzuhalten, wenn er nicht eigenen guten Willen hat.

2) Die Kosten lassen einen zu kleinen Reinertrag übrig, denn
   a) die Verwaltung geschieht nicht mit derjenigen Sparsamkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, mit der nöthigen Beharrlichkeit und Unverdrossenheit trotz des Widerstrebens der Untergebenen zu handeln;
   b) auch absichtliche Veruntreuung ist nicht ganz zu verhüten (*b*);
   c) die Aufsicht der vorgesetzten Behörde ist so umständlich, daß man ein zahlreiches Personal von Beamten hiezu halten muß.

3) Die Regierung wird genöthigt, das ganze Bewirthschaftungscapital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während z. B. bei der Verpachtung öfters ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird. Jenes dem Verwalter anzuvertrauende Capital ist nicht allein manchen Verlusten ausgesetzt, sondern verzinset sich auch gewöhnlich nicht gut.

4) Die Einkünfte sind von Jahr zu Jahr einem starken Wechsel unterworfen, der die Regelmäßigkeit im Finanzwesen

stört, auch kann man nicht auf ihr sicheres Eingehen zu gewissen Zeiten rechnen.

(*a*) Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — v. Jakob, I, 54. §. 98. ff. — In der Praxis handelt man auch diesem Grundsatze gemäß, z. B. nassauische Verwaltungsordnung der Gen. Dom. Direction, 20. und 24. Jan. 1816, §. 17: Die in eigener Verwaltung stehenden Güter sollen in Erbleihe oder Zeitpacht gegeben werden. Bad. Hofdom. K. Verordn. v. 2. Mai 1826, §. 5. (Regenauer, S. 419): Die Selbstbewirthschaftung kann nur ausnahmsweise und nicht ohne besondere Ermächtigung Statt finden. Ebenso Würtemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benutzung, Bresl. 1835. Der Vf. sucht zu zeigen, daß in den Händen sehr geschickter und zuverlässiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten als bei großen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu finden und solche zu erhalten!

(*b*) Häufige Klagen über die Untreue der Verwalter, s. Hüllmann, Gesch. d. Dom. Benutz. S. 40. — Die königl. Forsten in England sollen im Durchschnitt von 1826—28 34,819 L. Sterl. getragen und 35,733 L. Administrationskosten verursacht haben! Dingler, polytechn. Journ. XXXVI. 407.

§. 106.

Die eigene Verwaltung kann jedoch unter besonderen Umständen den Vorzug verdienen, wenn entweder die Besorgniß des geringeren Ertrages hinwegfällt, oder andere Rücksichten diesen Grund überwiegen. Solche Fälle sind z. B.

1) die Anwendung der Domänenhöfe zu Musterwirthschaften (II, §. 147.), landwirthschaftlichen Lehranstalten oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehrassen, II, §. 168. 170. 172. Bei der Wichtigkeit dieses Zweckes kann es nicht als Abhaltungsgrund gelten, daß der Reinertrag bei solchen Wirthschaften erfahrungsmäßig nicht günstig zu sein pflegt (*a*);
2) die Nähe der Hofhaltung, so daß die gewonnenen Erzeugnisse in dieser verbraucht werden können;
3) wenn ein Gut durch einen unordentlichen Pachter oder durch Unglücksfälle verschlechtert worden ist und einige Zeit lang schonend benutzt werden muß;
4) wenn man durchgreifende Verbesserungen, z. B. Ablösung der Frohnen, oder den Verkauf beabsichtigt u. dgl. (*b*).
5) Weinberge, so lange man sie überhaupt als Theile der Kammergüter erhalten will, z. B. wegen einer ausgezeich-

neten Lage, lassen nicht wohl eine Verpachtung zu und müssen daher in Eigenverwaltung bleiben, unter der Leitung eines vollkommen kundigen Verwalters (c).

6) Abgesonderte Wiesenflächen, bei denen die eigene Verwaltung ganz üblich und leicht ausführbar ist. Die Herstellung der Bewässerungsanstalten, die Düngung rc. kann leicht von einem Domänenbeamten geschehen, die einzelnen Grasschnitte aber werden versteigert.

(a) Vgl. §. 98. 1). Beispiele: Die würtembergischen Kameralhöfe (königl. Privateigenthum) Weil, Scharnhausen und Kleinhohenheim (s. Weckherlin im Corresp. Bl. des landw. Vereins in W. 1825, II, 3.), nebst der landw. Lehranstalt zu Großhohenheim (Staatsgut), — Proskau in Schlesien (Lehranstalt). — Die baierischen Staatsgüter Schleißheim, Weihenstephan und Fürstenried bei München. Schleißheim hat ungünstigen Boden und brachte im Durchschnitt von 1654—1810 keinen Reinertrag, sondern kostete noch jährlich 6513 fl. Zuschuß! 1810 begann die neue Einrichtung; 1811—18 warf es jährl. 6972 fl., 1819 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810—27 einen jährlichen Reinertrag von 22,463 fl. oder von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Capitales. Der Rohertrag des Ackerbaues stieg während dieser Zeit in Schleißheim von 1 auf 2 3/6 Scheff. vom Morgen. Inzwischen ist jener Reinertrag von 22,463 fl. größtentheils wieder auf Neubauten, Pensionen, Versuche, Unterricht rc. verwendet worden, so daß in 17 Jahren nur 35,341 fl. baar an die Staatscasse abgeliefert wurden. Vgl. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschaftung der k. b. Staatsgüter rc. München, 1822. Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landw. Lehranstalten zu Schleißheim, I, 28; II, 38. (1828. 1829). In den Jahren 1835—37 brachten die drei Güter jährlich einen Reinertrag von 14,813 fl. — Weihenstephan hat sehr guten Boden, dennoch warf die Landwirthschaft auf diesem Gute von 315 Morgen Acker, 150 M. Wiesen und 183 M. Weiden, Oedungen und Mooswiesen in 3jährigem Mittel nur 2638 fl. ab. Das Betriebscapital von Schleißheim (7343 Tagw.) und Weihenstephan (666 Tagw.) berechnete man 1838 auf 31,163 fl. Materialvorräthe, 31,572 fl. Viehstand, 66,868 fl. Geräthe, 12,855 fl. baare Betriebsvorschüsse, zusammen 142,458 fl., wovon der Zins zu 4 Proc. schon 5698 fl. beträgt. Fürstenried ist in Zeitpacht; s. Verh. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. H. (Graf Butler). — Bei mehreren vom Staate errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalten hat man indeß neuerlich vorgezogen, das Gut dem Vorsteher um einen billigen Betrag in Pacht zu geben, z. B. Elwangen und Ochsenhausen in Würtemberg, Hochburg bei Emmendingen in Baden. In früheren Zeiten gab es in mehreren Ländern Domanial-Schaafhöfe, mit Benutzung der Weiderechte auf Privatländereien, in Selbstverwaltung; z. B. in der Pfalz und in Würtemberg, Hoffmann, Finanzw. v. Würt. rc. S. 31. — In Frankreich sind noch jetzt 4 Staatsschäfereien, welche aber keinen Reinertrag liefern. Es werden daraus viele Schaafe verkauft. A. für 1844 135,000 Fr. Ertrag, 135,200 Fr. Kosten.

(b) Nicolai, I, 232.

(c) Nassauische a. Instruction, §. 18.

§. 107.

Für die eigene Verwaltung, wo sie beibehalten wird, gelten folgende Regeln:

1) Die Ansprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anschlage über das Landgut beurtheilt, der den mittleren muthmaßlichen Rohertrag, die Wirthschaftskosten und den Reinertrag ausspricht. Obgleich der Verwalter nicht verpflichtet werden kann, den Anschlag streng einzuhalten, so hat er doch die Abweichungen von demselben zu erklären und zu rechtfertigen.

2) Man sucht für die Verwaltung Männer zu erhalten, welche gediegene Kenntnisse mit redlichem Eifer verbinden. Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht zu klein ist, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornschreiber ꝛc.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

3) Es wird eine ausführliche Dienstanweisung (Instruction) entworfen, welche die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwalter angiebt, z. B. wie sie sich in Ansehung einzelner Wirthschaftszweige nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu benehmen, bei welchen Ausgaben sie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wann sie die baaren Ueberschüsse abzuliefern haben u. dgl. Da aber eine allgemeine Instruction nicht auf alle einzelnen Umstände eingehen kann, so muß man jedem Verwalter noch besondere Vorschriften geben, z. B. über die Art der Fruchtfolge, die Behandlung des Gesindes, die Weise des Verkaufes der Erzeugnisse u. dgl., woferne er nicht soviel Vertrauen verdient, daß man ihm freiere Hand lassen kann.

4) Außer der regelmäßigen Prüfung der Rechnungen muß die vorgesetzte Behörde auch öftere Besichtigungen an Ort und Stelle durch abgesendete Beamte anordnen, um die Richtigkeit der erhaltenen Berichte, den guten Zustand des Gutes in allen seinen Bestandtheilen, die geordnete Buchführung, die sparsame und zweckmäßige Einrichtung der Ausgaben ꝛc. zu erproben.

§. 108.

Der Eifer des Verwalters wird stärker belebt, wenn man

seinen eigenen Vortheil mit dem Ertrage des Landgutes in Verbindung setzt, ihm also einen Weg eröffnet, ohne Verletzung seiner Pflichten etwas zu gewinnen. Dieß geschieht, indem man einen gewissen mittleren Reinertrag annimmt und dem Verwalter an dem aus seinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage einen gewissen Antheil zusichert, mit einem nach jenem Mehrertrage steigenden Procentsatze (*a*). Steigt der Ertrag bloß zufolge von Preisveränderungen, so hat hiebei der Verwalter kein Verdienst, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Verkauf. Wollte man überhaupt natürliche und künstliche Ursachen der erhöhten Einnahme unterscheiden, um nur bei letzteren dem Verwalter einen Antheil zukommen zu lassen, so würde dieß zu verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünstigung großentheils vereiteln.

(*a*) Z. B. der Anschlag sei 3000 fl., so könnte man von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis 4500 fl. 16 Proc., von 4500 bis 5000 fl. 24 Proc. ꝛc. bewilligen.

B. Gewährsverwaltung.

§. 109.

Die nämliche Absicht, das eigene Interesse des Verwalters zu Hülfe zu nehmen, hat zu dem Vorschlage eines anderen, künstlicheren Verhältnisses geführt, welches zwischen einfacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte steht. Diese Gewährsverwaltung hat 1) einen Verwalter, welcher genaue Rechnungen legen muß und dem von der Regierung das ganze erforderliche Capital übergeben wird; 2) derselbe haftet wie ein Pachter für einen gewissen, als Minimum angenommenen Gutsertrag; 3) dagegen wird ihm von dem Mehrertrage ein bestimmter Theil bewilliget (*a*).

Diese Bedingungen scheinen zwar auf zweckmäßige Weise die Vortheile der Selbstverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen, denn man kann auf einen gewissen mindesten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Aussicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebsamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch ist die Nützlichkeit dieser Anordnung sehr zweifel-

haft, denn es wird dem Verwalter eine lästige Haftung aufgebürdet, ohne daß er dafür durch die Wirkungen günstiger Umstände oder seiner besonderen Bemühungen in vollem Maaße entschädiget würde. Wer einiges Capital besitzt, wird daher die Zeitpacht vorziehen, und diese Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muß nothwendig die Folge haben, daß dieselbe nur mit einem sehr niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht wird. Es fehlt bei dieser wenig versuchten Methode noch an besonderen Erfahrungen, aus allgemeinen Gründen aber ist sie nicht empfehlenswerth (*b*).

(*a*) Schreber, Abh. v. Kammergütern, S. 29 u. S. 137, wo das Formular eines solchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsadministrator soll alle casus fortuitos auf sich nehmen, außer Brandschaden oder wenn die Amtsunterthanen wegen besonderer Unfälle Nachlaß an ihren Prästationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehsterben, Wasser-, Frost-, Wetterschaden und Mäusefraß an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn solche Verluste über die Hälfte des Viehstandes oder der Nutzung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag von 20,000 Rthlr. und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. — Für diese Einrichtung ist Bergius, Pol. und Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreber).

(*b*) Höchst mangelhafte Einrichtung dieser Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hüllmann, Dom. Ben. S. 45.

C. Verpachtung.

§. 110.

Die Vortheile der Verpachtung oder Zeitpacht (*a*) ergeben sich zum Theile schon aus den oben genannten Unvollkommenheiten der Selbstverwaltung, §. 105. Sie sind hauptsächlich diese (*b*):

1) Der Pachter hat einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich, seinem eigenen Gewinn unbeschadet, einen ansehnlicheren Pachtzins geben kann;

2) es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart;

3) die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital (§. 105. Nr. 3) selbst aufzuwenden;

4) die Pachtgelder gehen an den festgesetzten Terminen ein;
5) nach dem Ablauf der Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, woferne nämlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse, der Zustand des Gutes ꝛc. sich günstiger gestaltet haben.

(a) Die athenischen Staatsgüter waren allgemein verpachtet und vermuthlich an Generalpachter, welche die einzelnen Stücke wieder in Afterpacht gaben, Böckh, I, 325. In Rom befand sich von früher Zeit an ein Theil der Staatsgüter in den Händen der Patricier, die sich der Entrichtung des Pachtzinses mit der Zeit zu entziehen wußten, Niebuhr, Röm. Geschichte, I, 259. Auch späterhin, sowohl zur Zeit des Freistaates als der Kaiser, wurden die Staatsgüter zum Theile verpachtet. Hegewisch, S. 70. Man sieht aus dem Tit. 70 im 11. Buche des Cod. Justin., daß sowohl Zeit- als erbliche Pachtungen vorkamen. Unter Kaiser Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet, s. v. Raumer, Hohenstaufen VII. Buch 6. Hauptst., Nr. XIV. In Deutschland kamen einzelne Verpachtungen schon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreber mitgetheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürsten August von Sachsen von 1565 zeigen. In Würtemberg waren schon zu Anfang des 16. Jahrh. viele Feldgüter verpachtet, Hoffmann a. a. O. S. 33. Häufiger wurde die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, als man, um die Wunden des 30jährigen Krieges zu heilen, besonders eifrig auf Verbesserungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachsen, um dieselbe Zeit in Hannover, 1684 im Preußischen, 1699 in Oesterreich. Hüllmann, Gesch. d. Dom. Benutzung, S. 74—86.

(b) Eine Empfehlung der Verpachtung findet sich schon bei Rechenberg, Diss. de locatione conductione, quae fit a principe, 1728 (s. Schreber a. a. O. S. 61.) und Gasser, Einleitung zu den ökon. polit. u. Cameralwiss., 1729, S. 113. Der Verf. erzählt, daß bei administrirten Kammergütern öfters einzelne Zubehörungen u. Berechtigungen verloren gegangen seien. — Für die Zeitpacht der Landgüter im Allgemeinen Knaus in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss., I, 50.

§. 111.

Wie weit auch die Zeitpacht der Selbstverwaltung vorzuziehen sein mag, so trägt sie doch auch einige Mängel an sich. Denn 1) ist der Vortheil des Pachters von dem eines Eigenthümers verschieden. Während dieser sich eine fortdauernde Quelle reichlicher Einkünfte in dem Landgute zu erschaffen sucht, will jener nur aus demselben innerhalb der Pachtzeit den größten Nutzen ziehen, und bekümmert sich nicht um den Zustand, in welchem er das Gut verläßt. Es ist daher in der letzten Zeit jeder Pachtperiode eine solche Bewirthschaftung zu besorgen,

welche die Ländereien erschöpft und manche Bestandtheile durch Vernachlässigung verschlechtert. Ohne von dem ganzen Stande der Pachter eine unvortheilhafte Meinung zu hegen, muß man doch zugeben, daß die Versuchung zu jenem Verfahren in dem Wesen des Pachtverhältnisses liegt, und die Erfahrung bestätigt dieses (*a*). Auch wird ein Pachter immer solche kostbare Grundverbesserungen scheuen, die sich nicht schon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn bezahlen; 2) die Zeitpacht verursacht zugleich manche andere Unbequemlichkeiten, Verluste und mühsame Geschäfte, wie sich dies aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältnisse in Betreff der Nachlässe, des Inventariums, der Baureparaturen u. dgl. ergeben wird, §. 114 ff. Diese Unvollkommenheiten in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht lassen sich übrigens durch gute Einrichtung der Pachtungen vermindern und zeigen sich auch nicht unter allen Umständen in gleichem Grade. Der erstgenannte jener beiden Nachtheile ist da am größten, wo ein Kammergut vielerlei Theile in sich schließt, deren gute Erhaltung vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gebäude, Gärten &c., er ist am schwächsten bei Ländereien, die ohne Gebäude verpachtet werden und keiner schwierigen Verbesserungen bedürfen (*b*).

(*a*) Thaer (Rationelle Landwirthschaft, I, 80) zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pachter auf, z. B. Anbau stark aussaugender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesetze, S. 666. — Vergl. dagegen Klebe in Putsche's Encyklop. der ges. Land- und Hausw. V, 565. 577. (1828.)

(*b*) Ferner bei sicheren Pachtern, in deren Familien die Domänen sich längere Zeit erhalten haben.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Ländereien in größeren Massen, mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen, im Ganzen verpachten (**Generalverpachtung**), oder diese Bestandtheile soviel als möglich von einander [illegible] solle, sind die Meinungen getheilt (*a*). Für die [illegible] spricht derselbe Grundsatz, aus dem die kleine[illegible] roßen vorgezogen werden (I, §. 371.),

nämlich der größere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beschränkter Unternehmer verspricht, die auch schon der größeren Concurrenz willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Die Generalverpachtung empfahl sich dagegen zunächst darum, weil es sehr bequem für die Regierungsbehörden ist, nur mit wenigen wohlhabenden Personen zu thun zu haben, denen man zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja sogar die niedere Justiz und Polizei (*b*) anvertraute, so daß sie durch diese Uebertragung auch die Eigenschaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Besoldungen empfingen (Pachtamtleute). Die Gefällerhebung wird auf diese Weise allerdings mit geringen Kosten bewirkt, die Verbindung der Polizeigeschäfte mit der Pachtung ist aber höchst fehlerhaft, weil jene dabei leicht als Nebensache verabsäumt oder nach eigennützigen Absichten willkührlich besorgt wurden, so daß die Unterthanen manchen Bedrückungen ausgesetzt waren.

(*a*) Vgl. v. Malchus, I, 46. — Im preußischen Staate hatte Friedrich Wilhelm I. eine Vorliebe für solche große Pachtungen, s. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrtheit, 1783, I, 103.

(*b*) Bergius, Mag. VII, 43. Der Pachter mußte jedoch die eigentlich richterlichen Geschäfte einem Gerichtshalter (Justitiarius) überlassen.

§. 113.

Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen den Vortheil der Staatscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Nur da läßt sich von ihnen ein größerer Ertrag erwarten, wo es viele große Güter und sehr begüterte Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer fehlt (*a*). In den meisten Fällen, besonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, wird die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein, wenn sie gleich die Aufstellung besonderer Bezirksbeamten für die Beaufsichtigung der Pachter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte (*b*). Aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen jeder Gegend und besonders aus dem Capitalbesitze des Pachterstandes kann man abnehmen, bis zu

welchem Grade es nützlich sei, große Pachtgüter zu verkleinern. In der Nähe volkreicher Ortschaften bringt es öfters Gewinn, die zu einem Landgute gehörenden Feldstücke einzeln zu verpachten und die Gebäude zu verkaufen. (c). Am leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig berühren. Andere Bestandtheile, z. B. die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, greifen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landgute zweckmäßig, wenn sie dann in größerer Ausdehnung und mit mehr Aufmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können.

(a) Nach Nicolai (a. a. O. I, 241.) soll im preuß. Staate die Generalverpachtung nützlicher befunden worden sein.
(b) So die südpreußischen Intendanten, s. Nicolai, I, 245.
(c) Wie dieß schon v. Mahrenholz vorschlug, Bergius, Magaz. II, 216. Für den Augenblick ist diese Anordnung den Taglöhnern und Kleingutsbesitzern sehr wohlthätig; mit der Zeit wird aber durch die Aussicht auf den Erwerb aus solchen kleinen Pachtungen leicht eine zu schnelle Vermehrung der Einwohnerzahl verursacht, wobei zwar die Pachtzinse noch mehr gesteigert, die Pachter aber dürftig werden und die Eintreibung beschwerlich ist.

§. 114.

Regeln für die Einrichtung der Zeitpachtungen (*a*):

1) Bei der Forderung des Pachtzinses dient zum Maaßstabe ein sorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanschlag des Gutes. Der Pachtlustige stellt demselben bisweilen, um sein geringeres Angebot zu rechtfertigen, einen Gegenanschlag zur Seite, worin er die Einnahme und Ausgabe nach seiner Vermuthung aufrechnet.

2) Ein Pachtzins, der dem Pachter nicht mehr den üblichen Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines Betriebscapitales übrig ließe, der also z. B. keine Vergütung für die Gefahr von Unfällen darböte, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pachter in zu große Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Gutes zu entschädigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, auch sogar von dürftigen Pachtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist nicht jede Steigerung der Pachtzinse auf die Dauer nützlich,

wohl aber eine solche, die davon herrührt, daß die Pachtstücke in die Hände der thätigsten und geschicktesten Landwirthe kommen.

3) Die Versteigerung ist bei Generalverpachtungen ganz unpassend, weil diese ein besonderes persönliches Vertrauen voraussetzen, sie ist aber auch bei einzelnen Pachtgütern nicht ohne Bedenklichkeit, indem bisweilen ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pachter fordert, sichert nicht für alle Fälle. Es ist daher gut, einem Pachtlustigen, der nach Verhältniß des Anschlages einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleißig und rechtschaffen bekannt ist, die Pachtung aus der Hand zuzusagen (*b*), wenn man nur überzeugt sein kann, daß die Behörden nicht einzelne Personen begünstigen. Kann man aus diesem Grunde das Mitwerben nicht entbehren; so sollte man doch nur diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen (*c*). Begüterte Pachter sind dürftigen weit vorzuziehen. Bei einzelnen Grundstücken bleibt nichts übrig als die Versteigerung.

(*a*) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II. 156—209. Vgl. Borowski, Preuß. Cameralwesen, I, 126. — von Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannov. 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — v. Pabst, Landw. Betriebslehre, 3. A. S. 110—18. — Hoffmann in der Zeitschrift f. die ges. Staatswiss. 1848, IV. S. 719. V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 15. März 1836 = Verordn. Bl. Nr. 11.

(*b*) Sturm, Cameralpraxis, V, 209. — v. Jakob, I, §. 159—161. — Hoffmann in der Zeitschr. S. 727. In Hannover wird es so gehalten, Ubelohde, S. 44. — Aehnliche Bestimmungen in Weimar, V. v. 30. Jun. 1818, Burckhard, S. 562. Versteigerung ist zwar Regel, aber es sind Ausnahmen zulässig, auch darf nur derjenige mitbieten, welcher erweislich landwirthschaftliche Kenntnisse und ein zureichendes Capital besitzt. Die Kammer hat die Gebote zu begutachten und es muß nicht nothwendig dem Meistbietenden die Pachtung gegeben werden. —

(*c*) In Würtemberg dürfen nur die mitbieten, welche sich über den Besitz eines gewissen Vermögens und die erforderliche persönliche Befähigung ausweisen, auch wird bei größeren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gestattet; Hoffmann, S. 61. — Alte Art der Versteigerung bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. „Man sollte nicht meinen, wie die Gemüther von diesem kleinen Lichte manchmal erhitzet werden, und weiß ich, daß in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Rthlr. mehr geboten sein.“ Gasser, Einleit. S. 118.

(Das Erlöschen des Lichtes diente als Zuschlag. Dieses Verfahren gehörte zu den vielen ehedem üblichen rücksichtslosen und unwürdigen Finanzkünsten.) — Erhebliche Gründe für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau u. Hanssen Archiv, N. F. II, 125.

§. 115.

4) Die Caution dient zur Sicherung sowohl wegen der dem Pachter anvertrauten Gebäude und Inventarienstücke, als auch wegen des Pachtzinses. Am bequemsten ist es, wenn der antretende Pachter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel weniger bieten wird (*a*). Bei einzelnen Grundstücken ist die Caution entbehrlich, es muß aber dann wenigstens die Bürgschaft eines begüterten Mannes gefordert werden.

5) Eine lange Pachtzeit giebt eine größere Ermunterung zu bedeutenden Bodenverbesserungen und anderen Unternehmungen, welche den Ertrag des Gutes erhöhen (II, §. 96.), auch läßt sie die mit dem Wechsel des Pachters verbundenen Geschäfte seltener eintreten (*b*). Hat ferner bei einem langjährigen Pachte der Pachter die Aussicht, im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger, und selbst lebenslang im Besitze des Gutes zu bleiben (*c*), und kann er hoffen, daß nach seinem Tode auch die Erben, wenn sie persönlich dazu befähiget sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so wird dies günstigeren Einfluß auf sein Angebot und seine Wirthschaftsführung haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit des Pachters geschlossener Contract (Vitalpacht), weil der schon im mittleren Lebensalter stehende Landwirth sich über seine wahrscheinliche Lebensdauer nicht zu täuschen pflegt (*d*). Pachter auf längere Zeit können auch in Rücksicht auf die, durch Verbesserungen des Betriebes möglich werdende Ertragserhöhung einen steigenden Pachtzins übernehmen, so daß sie entweder jährlich oder nach jedesmaligem Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren eine voraus bestimmte Zulage entrichten.

(*a*) Man setzt die Caution nach den Umständen auf etwa 1/2 oder 3/4 des Pachtzinses. Nach der preuß. Finanzministerial-V. vom 29. Nov. 1836 in der Regel mindestens 1/3 des Pachtzinses.

(b) Eine sechsjährige Periode ist noch zu kurz. In Baden sind 9 Jahre Regel, in Hannover 12, in Würtemberg 18 Jahre.
(c) Dieß geschah schon im röm. Reiche. Verordn. der Kaiser Honorius und Theodosius (L. 3 Cod. Justin. XI, 70): Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant (wenn sie ebensoviel geben). — Auch in Würtemberg wird es so gehalten, Hoffmann, S. 64 und in Schottland bei Privatgütern auch öfters.
(d) Für diese Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Nassau soll von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pachters und dessen Ehefrau versucht werden. Domänenverwalt.-O. v. 1816. §. 13. Nr. 2.

§. 116.

6) Ein in Geld angesetzter Pachtzins kann bei einer langen Pachtzeit dem einen oder anderen Theile sehr nachtheilig werden, wenn die Preise der Bodenerzeugnisse sich anhaltend verändert haben; namentlich richten Pachtungen, die bei dauernd hohen Fruchtpreisen eingegangen wurden, beim Sinken derselben manche Pachter zu Grunde. Zwar könnte in solchen Fällen durch Nachlässe nach billigem Ermessen geholfen werden, doch ist es besser, eine allgemeine Regel aufzustellen, nach welcher die Leistung des Pachters den Umständen angepaßt wird, zumal da die Regierung sonst in theuren Jahren keine höhere Einnahme fordern könnte (*a*) Ein ganz in Körnern angesetzter Pachtzins, man mag ihn nun nach den Marktpreisen bezahlen oder in natura abführen lassen (*b*), ist in theuren Jahren für den Pachter schwer zu erschwingen, in wohlfeilen für den Verpachter zu unergiebig. Die Preise verändern sich nämlich in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebnisse. Stehen die Früchte hoch, so ist gewöhnlich nicht viel gewachsen und umgekehrt, die ganze Einnahme des Pachters ist folglich nicht so sehr verschieden, als die Preise vermuthen lassen. Ein mit Rücksicht auf die Getreidepreise veränderlicher Pachtzins ist zwar minder einfach, als eine feste Geldsumme, aber er beseitigt den oben erwähnten Nachtheil und somit die Einwendung, die man oft gegen die Einführung langer Pachtzeiten erhoben hat. Die Ausführung kann auf verschiedene Weise geschehen: a) Man läßt einen gewissen Theil des Pachtzinses in Körnern oder nach dem Marktpreise baar entrichten (*b*); dies ist das bequemste Mittel. b) Der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und von 5 zu 5 Jah-

ren nach dem Durchschnittspreise der Früchte in Geld entrichtet (*c*). c) Man stellt eine solche Regel auf, daß die zu zahlende Geldsumme sich zwar einigermaßen nach den Preisen richtet, aber doch schwächer als diese sich verändert (*d*).

(*a*) Dagegen und für den fixen Geldpachtzins Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 65. — von Honstedt a. a. O. S. 31.

(*b*) Baden: Von Ackerland werden 2/3 des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini (11. Nov.) und Lichtmeß (2. Febr.) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1822. Dieß gilt jedoch nicht von einzelnen Stücken, deren Pachtzins blos in Geld angesetzt wird. Nassau: Der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach dem Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parcellen mit einem mäßigen Pachtschilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Ang. O. §. 13. Nr. 6. Auch in Würtemberg wird ein Theil in Getreide angesetzt, Hoffmann, S. 65.

(*c*) Sturm, I, 219. Schumacher in Rau u. Hanssen Archiv, N. F., II, 127. Pabst, Betriebsl. §. 309.

(*d*) Z. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um 1/4 eines gewissen Mittelpreises steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um 1/8 erhöht oder erniedrigt ꝛc. Es sei die Pachtsumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt derselbe auf 2 fl. 30 kr., so erhöht dieß das Pachtgeld um 1/8 oder um 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honstedt, S. 30.

§. 117.

7) Kleinere Verluste müssen schon im Pachtanschlage berücksichtigt werden und finden zugleich durch die Möglichkeit großer Gewinnste einige Vergütung (*a*). Bei bedeutenden Beschädigungen aber ist es nothwendig, einen Nachlaß (Remission) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, denn selbst wenn der Pachter darauf verzichten wollte, so wäre es doch für die Regierung nicht vortheilhaft, ihn in einem außerordentlichen Beschädigungsfalle zu Grunde gehen zu lassen. Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pachter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, muß das ganze Nachlaßwesen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Bestimmungen der Pachtcontracte geregelt sein (*b*). Dies kann in folgender Weise geschehen.

a) Nur unverschuldeter Schaden giebt einen Anspruch, und nur ein besonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeugnisse zerstört, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehsterben, nicht das bloße Fehlschlagen einer einzelnen Specu-

lation. Ist ein Mißwachs so allgemein, daß er die Preise erhöht, so sollten nur diejenigen Pachter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchschnittspreis war, nach dem sich die Preise richten; dieß ist aber schwer zu ermitteln.

b) Es wird festgesetzt, bei welcher Größe des Verlustes im Verhältniß zu dem mittleren Ertrage ein Nachlaß gefordert werden kann (*c*).

c) Der Nachlaß beträgt den ebensovielsten Theil des Pachtzinses, als der Verlust vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehsterben kann es nöthig werden, dem Pachter auch zur Nachschaffung der fehlenden Stücke behülflich zu sein.

d) Der Verlust muß sogleich angezeigt werden, damit eine Untersuchung und Abschätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (*d*).

(*a*) Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Gajus in L. 25, §. 6. Dig. locati conducti (XIX, 2).

(*b*) Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 244. — Die gemeinrechtlichen Bestimmungen genügen nicht, weil der Staat seine Pachter schonender behandeln darf und soll, als ein Privatmann schuldig ist.

(*c*) Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaden von $1/4$ der Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschätzung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat.

(*d*) Nach den Umständen kann eine nochmalige Abschätzung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Nutzungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwerfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuß. Domänen-Instruction von 1722 soll genaue Erkundigung angestellt werden, „ob nicht Menschlichkeiten dahinter stecken.“

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium), welche dem Pachter anvertraut werden müssen, sind zunächst Theile des stehenden Capitales, wie Geräthe und Vieh, doch öfter auch Bestandtheile des umlaufenden Capitales, wie Futtervorräthe. Zwar wäre es sehr erleichternd, wenn jeder antretende Pachter sich diese Gegenstände selbst anschaffte, allein

derselbe hätte hiezu ein beträchtliches Capital nöthig, welches der Bewirthschaftung entginge und das Mitwerben der Pachtlustigen verringerte. Deshalb wird üblicher Weise das Inventarium dem neuen Pachter nach einer sorgfältigen Aufzeichnung und Abschätzung übergeben und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weise übernommen. Hiebei muß er das Fehlende baar oder in natura nachschaffen, den Ueberschuß aber (Superinventarium) nimmt er entweder mit hinweg oder erhält ihn nach einem verabredeten Anschlage vergütet. Dieses Geschäft ist umständlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Taxation lassen sich Verluste aus der Verschlechterung der Inventarienstücke nicht vermeiden (*a*). Dieselben können nicht nach dem bloßen Anschaffungspreise geschätzt werden, wenn sie durch den Gebrauch verschlechtert worden sind (*b*). Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverständigen werden in einige Abtheilungen (Schürze, gewöhnlich 3) gesondert, deren jede man um ihren gutachtlichen Anschlag einzeln befragt, um sodann den Durchschnitt aller ausgesprochenen Summen zu ziehen (*c*).

(*a*) Besonders bei dem Viehstande.

(*b*) Man kann hiebei so rechnen: wie sich der volle Werth im Zustande der Neuheit zu dem jetzigen verringerten Werth (Nützlichkeit) verhält, so auch der Anschaffungspreis zu dem Anschlage. Ist z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. kostete, so abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit seine Dienste leisten wird, so kommt es mit 50 fl. in Anschlag.

(*c*) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II. Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, daß der abziehende Pachter besäetes Land zurücklassen muß, und mehr Aecker von ihm bestellt worden sind, als er von seinem Vorgänger erhielt, so müssen die Bestellungskosten des Ueberschusses ihm vergütet werden.

§. 119.

9) Was den Aufwand für die Wirthschaftsgebäude betrifft, so fallen die kleineren Ausbesserungen, deren Umfang bestimmt angegeben werden muß, dem Pachter wie jedem Bewohner herrschaftlicher Gebäude (§. 67.) zur Last. Größere Reparaturen, deren Eintreten sehr unregelmäßig erfolgt, können nicht ganz vom Pachter getragen werden, es ist vielmehr üblich, daß der Staat sie bestreitet, so wie die Neubauten. Die Erfahrung

zeigt hiebei den Uebelstand, daß die Pachter sich die Schonung und Erhaltung der Gebäude zu wenig angelegen sein lassen und kleine Ausbesserungen so lange aufschieben, bis größere nothwendig werden, so wie sie auch oft unnöthige Neubauten verlangen. Die jährliche Untersuchung, ob ihnen keine Nachlässigkeit zur Last falle, sichert nicht genug, aber auch der Vorschlag, dem Pachter an allen Ausbesserungen einen gewissen Theil der Kosten aufzulegen, ist nicht zu billigen, weil dann durch die plötzlich eintretende Nothwendigkeit kostbarer Bauten die Lage eines Pachters zu mißlich werden könnte. Dienlicher ist es, dem Pachter nach einer genauen Ausscheidung alle diejenigen Reparaturen aufzulegen, welche von einer regelmäßigen Verschlechterung herrühren und einigermaßen überschlagen werden können und bei denen durch Sorgfalt etwas zur Verringerung der Kosten geschehen kann, ohne daß man doch aus übel angewendeter Sparsamkeit Nachtheil für das Gebäude zu besorgen hat (*a*).

(*a*) Die Bestimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbesserung vom Pachter geschehen muß, z. B. 10 Rthlr., ist aus obigem Grunde nicht angemessen. Sturm, Kameralpr. I, 240. — In jedem Falle ist die Ausscheidung dessen, was aus der Staatscasse zu bestreiten ist, auch nach dem im §. ausgesprochenen Grundsatze schwierig. Die Dächer können dem Pachter leicht mit der Verpflichtung, jährlich einen bestimmten Theil umzudecken, übertragen werden. Von Neubauten kann man dem Pachter die Verzinsung der Kosten abfordern. — Vorschriften, welche Gegenstände der Kammer, welche dagegen unbedingt den Bewohnern zur Last fallen, in Weimar, V. v. 1. Jan. 1825, Burckhard S. 571.

§. 120.

10) Man pflegt dem Pachter zur Bedingung zu machen, daß er den Zustand des Gutes verbessern (melioriren) solle. Wird dieß nur im Allgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pachter kann leicht durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Melioration dieser Verpflichtung genügen. Die lange Dauer der Pachtzeit sowie die Vermöglichkeit und Einsicht des Pachters können zum Theile eine solche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich ist, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen, und zwar solche bezieht, die dem Pachter nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden

welche die Ländereien erschöpft und manche Bestandtheile durch Vernachlässigung verschlechtert. Ohne von dem ganzen Stande der Pachter eine unvortheilhafte Meinung zu hegen, muß man doch zugeben, daß die Versuchung zu jenem Verfahren in dem Wesen des Pachtverhältnisses liegt, und die Erfahrung bestätigt dieses (*a*). Auch wird ein Pachter immer solche kostbare Grundverbesserungen scheuen, die sich nicht schon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn bezahlen; 2) die Zeitpacht verursacht zugleich manche andere Unbequemlichkeiten, Verluste und mühsame Geschäfte, wie sich dies aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältnisse in Betreff der Nachlässe, des Inventariums, der Baureparaturen u. dgl. ergeben wird, §. **114** ff. Diese Unvollkommenheiten in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht lassen sich übrigens durch gute Einrichtung der Pachtungen vermindern und zeigen sich auch nicht unter allen Umständen in gleichem Grade. Der erstgenannte jener beiden Nachtheile ist da am größten, wo ein Kammergut vielerlei Theile in sich schließt, deren gute Erhaltung vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gebäude, Gärten ꝛc., er ist am schwächsten bei Ländereien, die ohne Gebäude verpachtet werden und keiner schwierigen Verbesserungen bedürfen (*b*).

(*a*) Thaer (Rationelle Landwirthschaft, I, 80) zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pachter auf, z. B. Anbau stark aussaugender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgesetze, S. 666. — Vergl. dagegen Klebe in Putsche's Encyklop. der ges. Land- und Hausw. V, 565. 577. (1828.)

(*b*) Ferner bei sicheren Pachtern, in deren Familien die Domänen sich längere Zeit erhalten haben.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Ländereien in größeren Massen, mit den zugehörigen Gewerksanstalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen, im Ganzen verpachten (Generalverpachtung), oder diese Bestandtheile soviel als möglich von einander trennen solle, sind die Meinungen getheilt (*a*). Für die letztere Methode spricht derselbe Grundsatz, aus dem die kleinen Landgüter den großen vorgezogen werden (I, §. 371.),

nämlich der größere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beschränkter Unternehmer verspricht, die auch schon der größeren Concurrenz willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Die Generalverpachtung empfahl sich dagegen zunächst darum, weil es sehr bequem für die Regierungsbehörden ist, nur mit wenigen wohlhabenden Personen zu thun zu haben, denen man zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja sogar die niedere Justiz und Polizei (*b*) anvertraute, so daß sie durch diese Uebertragung auch die Eigenschaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Besoldungen empfingen (Pachtamtleute). Die Gefällerhebung wird auf diese Weise allerdings mit geringen Kosten bewirkt, die Verbindung der Polizeigeschäfte mit der Pachtung ist aber höchst fehlerhaft, weil jene dabei leicht als Nebensache verabsäumt oder nach eigennützigen Absichten willkührlich besorgt wurden, so daß die Unterthanen manchen Bedrückungen ausgesetzt waren.

(*a*) Vgl. v. Malchus, I, 46. — Im preußischen Staate hatte Friedrich Wilhelm I. eine Vorliebe für solche große Pachtungen, s. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrtheit, 1783, I, 103.

(*b*) Bergius, Mag. VII, 43. Der Pachter mußte jedoch die eigentlich richterlichen Geschäfte einem Gerichtshalter (Justitiarius) überlassen.

§. 113.

Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen den Vortheil der Staatscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Nur da läßt sich von ihnen ein größerer Ertrag erwarten, wo es viele große Güter und sehr begüterte Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer fehlt (*a*). In den meisten Fällen, besonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, wird die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein, wenn sie gleich die Aufstellung besonderer Bezirksbeamten für die Beaufsichtigung der Pachter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte (*b*). Aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen jeder Gegend und besonders aus dem Capitalbesitze des Pachterstandes kann man abnehmen, bis zu

welchem Grade es nützlich sei, große Pachtgüter zu verkleinern. In der Nähe volkreicher Ortschaften bringt es öfters Gewinn, die zu einem Landgute gehörenden Feldstücke einzeln zu verpachten und die Gebäude zu verkaufen. (*c*). Am leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig berühren. Andere Bestandtheile, z. B. die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, greifen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landgute zweckmäßig, wenn sie dann in größerer Ausdehnung und mit mehr Aufmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können.

(*a*) Nach Nicolai (a. a. O. I, 241.) soll im preuß. Staate die Generalverpachtung nützlicher befunden worden sein.
(*b*) So die südpreußischen Intendanten, s. Nicolai, I, 245.
(*c*) Wie dieß schon v. Mahrenholz vorschlug, Bergius, Magaz. II, 216. Für den Augenblick ist diese Anordnung den Taglöhnern und Kleingutsbesitzern sehr wohlthätig; mit der Zeit wird aber durch die Aussicht auf den Erwerb aus solchen kleinen Pachtungen leicht eine zu schnelle Vermehrung der Einwohnerzahl verursacht, wobei zwar die Pachtzinse noch mehr gesteigert, die Pachter aber dürftig werden und die Eintreibung beschwerlich ist.

§. 114.

Regeln für die Einrichtung der Zeitpachtungen (*a*):

1) Bei der Forderung des Pachtzinses dient zum Maaßstabe ein sorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanschlag des Gutes. Der Pachtlustige stellt demselben bisweilen, um sein geringeres Angebot zu rechtfertigen, einen Gegenanschlag zur Seite, worin er die Einnahme und Ausgabe nach seiner Vermuthung aufrechnet.

2) Ein Pachtzins, der dem Pachter nicht mehr den üblichen Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines Betriebscapitales übrig ließe, der also z. B. keine Vergütung für die Gefahr von Unfällen darböte, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pachter in zu große Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Gutes zu entschädigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, auch sogar von dürftigen Pachtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist nicht jede Steigerung der Pachtzinse auf die Dauer nützlich,

wohl aber eine solche, die davon herrührt, daß die Pachtstücke in die Hände der thätigsten und geschicktesten Landwirthe kommen.

3) Die Versteigerung ist bei Generalverpachtungen ganz unpassend, weil diese ein besonderes persönliches Vertrauen voraussetzen, sie ist aber auch bei einzelnen Pachtgütern nicht ohne Bedenklichkeit, indem bisweilen ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pachter fordert, sichert nicht für alle Fälle. Es ist daher gut, einem Pachtlustigen, der nach Verhältniß des Anschlages einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleißig und rechtschaffen bekannt ist, die Pachtung aus der Hand zuzusagen (*b*), wenn man nur überzeugt sein kann, daß die Behörden nicht einzelne Personen begünstigen. Kann man aus diesem Grunde das Mitwerben nicht entbehren, so sollte man doch nur diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen (*c*). Begüterte Pachter sind dürftigen weit vorzuziehen. Bei einzelnen Grundstücken bleibt nichts übrig als die Versteigerung.

(*a*) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II. 156—209. Vgl. Borowski, Preuß. Cameralwesen, I, 126. — von Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannov. 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — v. Pabst, Landw. Betriebslehre, 3. A. S. 110—18. — Hoffmann in der Zeitschrift f. die ges. Staatswiss. 1848, IV. S. 719. V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 15. März 1836 = Verordn. Bl. Nr. 11.

(*b*) Sturm, Cameralpraxis, V, 209. — v. Jakob, I, §. 159—161. — Hoffmann in der Zeitschr. S. 727. In Hannover wird es so gehalten, Ubelohde, S. 44. — Aehnliche Bestimmungen in Weimar, V. v. 30. Jun. 1818, Burckhard, S. 562. Versteigerung ist zwar Regel, aber es sind Ausnahmen zulässig, auch darf nur derjenige mitbieten, welcher erweislich landwirthschaftliche Kenntnisse und ein zureichendes Capital besitzt. Die Kammer hat die Gebote zu begutachten und es muß nicht nothwendig dem Meistbietenden die Pachtung gegeben werden. —

(*c*) In Würtemberg dürfen nur die mitbieten, welche sich über den Besitz eines gewissen Vermögens und die erforderliche persönliche Befähigung ausweisen, auch wird bei größeren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gestattet; Hoffmann, S. 61. — Alte Art der Versteigerung bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. „Man sollte nicht meinen, wie die Gemüther von diesem kleinen Lichte manchmal erhitzet werden, und weiß ich, daß in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Rthlr. mehr geboten sein.“ Gasser, Einleit. S. 118.

(Das Erlöschen des Lichtes diente als Zuschlag. Dieses Verfahren gehörte zu den vielen ehedem üblichen rücksichtslosen und unwürdigen Finanzkünsten.) — Erhebliche Gründe für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau u. Hanssen Archiv, N. F. II, 125.

§. 115.

4) Die Caution dient zur Sicherung sowohl wegen der dem Pachter anvertrauten Gebäude und Inventarienstücke, als auch wegen des Pachtzinses. Am bequemsten ist es, wenn der antretende Pachter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel weniger bieten wird (*a*). Bei einzelnen Grundstücken ist die Caution entbehrlich, es muß aber dann wenigstens die Bürgschaft eines begüterten Mannes gefordert werden.

5) Eine lange Pachtzeit giebt eine größere Ermunterung zu bedeutenden Bodenverbesserungen und anderen Unternehmungen, welche den Ertrag des Gutes erhöhen (II, §. 96.), auch läßt sie die mit dem Wechsel des Pachters verbundenen Geschäfte seltener eintreten (*b*). Hat ferner bei einem langjährigen Pachte der Pachter die Aussicht, im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger, und selbst lebenslang im Besitze des Gutes zu bleiben (*c*), und kann er hoffen, daß nach seinem Tode auch die Erben, wenn sie persönlich dazu befähiget sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so wird dies günstigeren Einfluß auf sein Angebot und seine Wirthschaftsführung haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit des Pachters geschlossener Contract (Vitalpacht), weil der schon im mittleren Lebensalter stehende Landwirth sich über seine wahrscheinliche Lebensdauer nicht zu täuschen pflegt (*d*). Pachter auf längere Zeit können auch in Rücksicht auf die, durch Verbesserungen des Betriebes möglich werdende Ertragserhöhung einen steigenden Pachtzins übernehmen, so daß sie entweder jährlich oder nach jedesmaligem Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren eine voraus bestimmte Zulage entrichten.

(*a*) Man setzt die Caution nach den Umständen auf etwa 1/2 oder 3/4 des Pachtzinses. Nach der preuß. Finanzministerial-V. vom 29. Nov. 1836 in der Regel mindestens 1/3 des Pachtzinses.

(b) Eine sechsjährige Periode ist noch zu kurz. In Baden sind 9 Jahre Regel, in Hannover 12, in Würtemberg 18 Jahre.

(c) Dieß geschah schon im röm. Reiche. Verordn. der Kaiser Honorius und Theodosius (L. 3 Cod. Justin. XI, 70): Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant (wenn sie ebensoviel geben). — Auch in Würtemberg wird es so gehalten, Hoffmann, S. 64 und in Schottland bei Privatgütern auch öfters.

(d) Für diese Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Nassau soll von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pachters und dessen Ehefrau versucht werden. Domänenverwalt.=O. v. 1816. §. 13. Nr. 2.

§. 116.

6) Ein in Geld angesetzter Pachtzins kann bei einer langen Pachtzeit dem einen oder anderen Theile sehr nachtheilig werden, wenn die Preise der Bodenerzeugnisse sich anhaltend verändert haben; namentlich richten Pachtungen, die bei dauernd hohen Fruchtpreisen eingegangen wurden, beim Sinken derselben manche Pachter zu Grunde. Zwar könnte in solchen Fällen durch Nachlässe nach billigem Ermessen geholfen werden, doch ist es besser, eine allgemeine Regel aufzustellen, nach welcher die Leistung des Pachters den Umständen angepaßt wird, zumal da die Regierung sonst in theuren Jahren keine höhere Einnahme fordern könnte (a) Ein ganz in Körnern angesetzter Pachtzins, man mag ihn nun nach den Marktpreisen bezahlen oder in natura abführen lassen (b), ist in theuren Jahren für den Pachter schwer zu erschwingen, in wohlfeilen für den Verpachter zu unergiebig. Die Preise verändern sich nämlich in umgekehrtem Sinne wie die Ernte=Ergebnisse. Stehen die Früchte hoch, so ist gewöhnlich nicht viel gewachsen und umgekehrt, die ganze Einnahme des Pachters ist folglich nicht so sehr verschieden, als die Preise vermuthen lassen. Ein mit Rücksicht auf die Getreidepreise veränderlicher Pachtzins ist zwar minder einfach, als eine feste Geldsumme, aber er beseitigt den oben erwähnten Nachtheil und somit die Einwendung, die man oft gegen die Einführung langer Pachtzeiten erhoben hat. Die Ausführung kann auf verschiedene Weise geschehen: a) Man läßt einen gewissen Theil des Pachtzinses in Körnern oder nach dem Marktpreise baar entrichten (b); dies ist das bequemste Mittel. b) Der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und von 5 zu 5 Jah=

ren nach dem Durchschnittspreise der Früchte in Geld entrichtet (c). c) Man stellt eine solche Regel auf, daß die zu zahlende Geldsumme sich zwar einigermaßen nach den Preisen richtet, aber doch schwächer als diese sich verändert (d).

(a) Dagegen und für den fixen Geldpachtzins Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 65. — von Honstedt a. a. O. S. 31.

(b) Baden: Von Ackerland werden ⅔ des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini (11. Nov.) und Lichtmeß (2. Febr.) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1822. Dieß gilt jedoch nicht von einzelnen Stücken, deren Pachtzins blos in Geld angesetzt wird. Nassau: Der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach dem Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parcellen mit einem mäßigen Pachtschilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Ang. O. §. 13. Nr. 6. Auch in Würtemberg wird ein Theil in Getreide angesetzt, Hoffmann, S. 65.

(c) Sturm, I, 219. Schumacher in Rau u. Hanssen Archiv, N. F., II, 127. Pabst, Betriebsl. §. 309.

(d) Z. B. so oft der Preis des Scheffels Frucht um ¼ eines gewissen Mittelpreises steigt oder fällt, so wird der Pachtzins um ⅛ erhöht oder erniedrigt ꝛc. Es sei die Pachtsumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt derselbe auf 2 fl. 30 kr., so erhöht dieß das Pachtgeld um ⅛ oder um 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honstedt, S. 30.

§. 117.

7) Kleinere Verluste müssen schon im Pachtanschlage berücksichtigt werden und finden zugleich durch die Möglichkeit großer Gewinnste einige Vergütung (a). Bei bedeutenden Beschädigungen aber ist es nothwendig, einen Nachlaß (Remission) an der Pachtsumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, denn selbst wenn der Pachter darauf verzichten wollte, so wäre es doch für die Regierung nicht vortheilhaft, ihn in einem außerordentlichen Beschädigungsfalle zu Grunde gehen zu lassen. Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pachter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, muß das ganze Nachlaßwesen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Bestimmungen der Pachtcontracte geregelt sein (b). Dies kann in folgender Weise geschehen.

a) Nur unverschuldeter Schaden giebt einen Anspruch, und nur ein besonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeugnisse zerstört, z. B. Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehsterben, nicht das bloße Fehlschlagen einer einzelnen Specu-

lation. Ist ein Mißwachs so allgemein, daß er die Preise erhöht, so sollten nur diejenigen Pachter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchschnittspreis war, nach dem sich die Preise richten; dieß ist aber schwer zu ermitteln.

b) Es wird festgesetzt, bei welcher Größe des Verlustes im Verhältniß zu dem mittleren Ertrage ein Nachlaß gefordert werden kann (*c*).

c) Der Nachlaß beträgt den ebensovielsten Theil des Pachtzinses, als der Verlust vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehsterben kann es nöthig werden, dem Pachter auch zur Nachschaffung der fehlenden Stücke behülflich zu sein.

d) Der Verlust muß sogleich angezeigt werden, damit eine Untersuchung und Abschätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (*d*).

(*a*) Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Gajus in L. 25, §. 6. Dig. locati conducti (XIX, 2).

(*b*) Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 244. — Die gemeinrechtlichen Bestimmungen genügen nicht, weil der Staat seine Pachter schonender behandeln darf und soll, als ein Privatmann schuldig ist.

(*c*) Baden: Bei geschlossenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaden von 1/4 der Ernte, sonst nur über die Hälfte. Bei der Abschätzung soll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat.

(*d*) Nach den Umständen kann eine nochmalige Abschätzung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Nutzungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwerfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuß. Domänen-Instruction von 1722 soll genaue Erkundigung angestellt werden, „ob nicht Menschlichkeiten dahinter stecken."

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium), welche dem Pachter anvertraut werden müssen, sind zunächst Theile des stehenden Capitales, wie Geräthe und Vieh, doch öfter auch Bestandtheile des umlaufenden Capitales, wie Futtervorräthe. Zwar wäre es sehr erleichternd, wenn jeder antretende Pachter sich diese Gegenstände selbst anschaffte, allein

derselbe hätte hiezu ein beträchtliches Capital nöthig, welches der Bewirthschaftung entginge und das Mitwerben der Pachtlustigen verringerte. Deshalb wird üblicher Weise das Inventarium dem neuen Pachter nach einer sorgfältigen Aufzeichnung und Abschätzung übergeben und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weise übernommen. Hiebei muß er das Fehlende baar oder in natura nachschaffen, den Ueberschuß aber (Superinventarium) nimmt er entweder mit hinweg oder erhält ihn nach einem verabredeten Anschlage vergütet. Dieses Geschäft ist umständlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Taxation lassen sich Verluste aus der Verschlechterung der Inventarienstücke nicht vermeiden (*a*). Dieselben können nicht nach dem bloßen Anschaffungspreise geschätzt werden, wenn sie durch den Gebrauch verschlechtert worden sind (*b*). Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverständigen werden in einige Abtheilungen (Schürze, gewöhnlich 3) gesondert, deren jede man um ihren gutachtlichen Anschlag einzeln befragt, um sodann den Durchschnitt aller ausgesprochenen Summen zu ziehen (*c*).

(*a*) Besonders bei dem Viehstande.

(*b*) Man kann hiebei so rechnen: wie sich der volle Werth im Zustande der Neuheit zu dem jetzigen verringerten Werth (Nützlichkeit) verhält, so auch der Anschaffungspreis zu dem Anschlage. Ist z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. kostete, so abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit seine Dienste leisten wird, so kommt es mit 50 fl. in Anschlag.

(*c*) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II. Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechsels es mit sich bringt, daß der abziehende Pachter besäetes Land zurücklassen muß, und mehr Aecker von ihm bestellt worden sind, als er von seinem Vorgänger erhielt, so müssen die Bestellungskosten des Ueberschusses ihm vergütet werden.

§. 119.

9) Was den Aufwand für die Wirthschaftsgebäude betrifft, so fallen die kleineren Ausbesserungen, deren Umfang bestimmt angegeben werden muß, dem Pachter wie jedem Bewohner herrschaftlicher Gebäude (§. 67.) zur Last. Größere Reparaturen, deren Eintreten sehr unregelmäßig erfolgt, können nicht ganz vom Pachter getragen werden, es ist vielmehr üblich, daß der Staat sie bestreitet, so wie die Neubauten. Die Erfahrung

zeigt hiebei den Uebelstand, daß die Pachter sich die Schonung und Erhaltung der Gebäude zu wenig angelegen sein lassen und kleine Ausbesserungen so lange aufschieben, bis größere nothwendig werden, so wie sie auch oft unnöthige Neubauten verlangen. Die jährliche Untersuchung, ob ihnen keine Nachlässigkeit zur Last falle, sichert nicht genug, aber auch der Vorschlag, dem Pachter an allen Ausbesserungen einen gewissen Theil der Kosten aufzulegen, ist nicht zu billigen, weil dann durch die plötzlich eintretende Nothwendigkeit kostbarer Bauten die Lage eines Pachters zu mißlich werden könnte. Dienlicher ist es, dem Pachter nach einer genauen Ausscheidung alle diejenigen Reparaturen aufzulegen, welche von einer regelmäßigen Verschlechterung herrühren und einigermaßen überschlagen werden können und bei denen durch Sorgfalt etwas zur Verringerung der Kosten geschehen kann, ohne daß man doch aus übel angewendeter Sparsamkeit Nachtheil für das Gebäude zu besorgen hat (*a*).

(*a*) Die Bestimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbesserung vom Pachter geschehen muß, z. B. 10 Rthlr., ist aus obigem Grunde nicht angemessen. Sturm, Kameralpr. I, 240. — In jedem Falle ist die Ausscheidung dessen, was aus der Staatscasse zu bestreiten ist, auch nach dem im §. ausgesprochenen Grundsatze schwierig. Die Dächer können dem Pachter leicht mit der Verpflichtung, jährlich einen bestimmten Theil umzudecken, übertragen werden. Von Neubauten kann man dem Pachter die Verzinsung der Kosten abfordern. — Vorschriften, welche Gegenstände der Kammer, welche dagegen unbedingt den Bewohnern zur Last fallen, in Weimar, V. v. 1. Jan. 1825, Burckhard S. 571.

§. 120.

10) Man pflegt dem Pachter zur Bedingung zu machen, daß er den Zustand des Gutes verbessern (meliori ren) solle. Wird dieß nur im Allgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pachter kann leicht durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Melioration dieser Verpflichtung genügen. Die lange Dauer der Pachtzeit sowie die Vermöglichkeit und Einsicht des Pachters können zum Theile eine solche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich ist, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen, und zwar solche bezieht, die dem Pachter nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden

Vortheil bringen, z. B. das Setzen von Obstbäumen, das Mergeln u. s. w. (*a*).

11) In den Contract werden gewöhnlich auch solche Bedingungen aufgenommen, welche den Staat gegen eine aussaugende oder sonst verderbliche Bewirthschaftungsweise sichern sollen. Man muß sich auf solche Punkte beschränken, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen ist und die den Pachter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hindern; dahin gehört das Verbot des Stroh- und Heuverkaufes und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels, die gleichmäßige Bedüngung und Bearbeitung der Felder ꝛc. (*b*). Auf großen Pachtgütern hat man dem Pachter in den letzten Jahren bisweilen einen vom Staate besoldeten Aufseher beigegeben, um schädliche Kunstgriffe zu verhindern §. 111.

12) Andere Vertragsbestimmungen betreffen a) die Jahreszeit, in welcher der Antritt des neuen Pachters vor sich gehen soll (*c*), b) das Verbot der Afterpacht ohne besondere Erlaubniß, wo nämlich jene landrechtlich erlaubt ist, c) die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe, d) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, e) Bestimmungen für den Todesfall des Pachters u. dgl. (*d*).

13) Die Pachtgüter werden von Zeit zu Zeit sorgfältig durch die Kammerbeamten oder auch durch höhere Beamte besichtiget (*e*).

(*a*) Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, I, 263. — Bei kostbaren Meliorationen dieser Art ist es dienlich, wenn der Staat einen Theil des Aufwandes vergütet.

(*b*) Sturm, I, 223, wo zu viele solche Cautelen in Vorschlag gebracht sind. — v. Jakob, I, §. 170. — Die Vorschrift, welcher Viehstand gehalten werden muß, sichert nicht genug, weil es auf die Fütterung ankommt. Hoffmann (Zeitschr. S. 724) räth daher, die Fruchtfolge und Feldeintheilung nach Erwägung aller örtlichen Verhältnisse und im Einverständniß mit dem Pachter festzusetzen und diesem dann als Richtschnur vorzuschreiben.

(*c*) Man hält insgemein die zweite Hälfte des Junius (Johannistag, 24. Jun.) für die beste Zeit.

(*d*) Angef. bad. V. v. 18. März 1835: Der Pachtcontract kann für aufgelöst erklärt werden, wenn der Pachter in Gant geräth oder mit 2 Jahreszinsen in Rückstand bleibt.

(*e*) Vorschriften hiezu bei Hoffmann, S. 68.

Anhang.

Von den Pachtanschlägen der Kammergüter.

---

§. 121.

Unter dem Anschlage eines Landgutes oder einzelnen Grundstückes versteht man die ausführliche Vorausberechnung des von der Bewirthschaftung desselben zu erwartenden Ergebnisses. Die Regeln der Veranschlagung sind in Deutschland sehr ausgebildet und in zahlreichen Schriften dargestellt worden (a). Dieses Geschäft beruht auf Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwirthschaftslehre; da inzwischen die Anschläge der Kammergüter nach den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung eingerichtet sein müssen und deßhalb von Finanzbeamten unter der Leitung der oberen Domänenbehörden verfertiget zu werden pflegen, da ferner in Staaten, welche viele Domänen besitzen, die Entwerfung einer besonderen Geschäftsanweisung nöthig ist, um die Taxationen gleichförmig und zuverlässig zu machen, so muß eine Uebersicht der hierauf sich beziehenden Grundsätze auch in die Finanzwissenschaft aufgenommen werden.

(a) Vorzüglich in Preußen. Aeltere Schriften: Schweder, Tractat von Anschlägen der Güter, 1717. n. A. 1751. — Gasser, a. Einleitung, Cap. 4—10. Von neueren Schriften s. besonders: Nicolai, a. a. O., II, 1. — Borowski, a. a. O., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Sturm, Kameralpraxis, I, 6—146. — Brieger, Oekonomisch-kameralistische Schriften, Posen, 1803—9. III Bde. vorzüglich II, 49; III, 68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig, 1820. 22. II B. (vorzüglich gut). — v. Jakob, I, §. 106 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, IIr Bd., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung zur Fertigung der Grund-Anschläge. Leipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidebodens. Berl. 1828. 4. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyklop. der Land- u. Hauswirthschaft, VII, 631. - Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, 3r Band, 2. Ausg. 1838. — Dessen Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Bresl. 1840. — v. Honstedt, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung

landwirthsch. Schätzungen, Hannov. 1834. — Kreyßig, Berichtigung und naturgemäße Begründung der landwirthsch. Ertragsberechnungen ꝛc. Prag, 1835. — v. Jordan, Grundsätze über Abschätzung der Landgüter, 2. A. von Rothkögel, Wien, 1839. — R. André, Darstellung der vorzüglichsten landw. Verhältnisse, 4. A. v. Rieger, 1840. — Vorzüglich zu beachten ist die k. sächsische Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums, v. 30. März 1838 (für die Grundsteuer bestimmt). — Technische Instructionen f. die von d. K. General-Commission v. Pommern beauftragten Oekon. Commissarien. Berl. 1842. 4°. — Gute Materialien bei Kleemann, Encyklopädie landw. Verhältnisse. 1845. — Zeller, Landw. Verhältnißkunde. 4. Abth. 1842—49.

§. 122.

Das durch Veranschlagung auszumittelnde Ergebniß der künftigen Bewirthschaftung kann sein:

1) ein unmittelbares, der reine Ertrag, welcher neben der Grundrente auch Capitalrente und Gewerbsverdienst in sich schließt. Derselbe läßt sich unter verschiedenen Voraussetzungen erforschen, nach welchen die Veranschlagung in mehrere Arten zerfällt, nämlich:

a) nach seinem mittleren, bei der üblichen Bewirthschaftungsweise zu erwartenden Betrage, und zwar

α) wie er unter den jetzigen Umständen, in der nächsten Zukunft zu vermuthen ist; Anschlag des nächstbevorstehenden Ertrages, Nutzungs-, Ertragsanschlag im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Diese Veranschlagungsweise ist für Verpachtungen zweckmäßig. Es bleiben dabei solche Nutzungen ganz außer Ansatz, die dem Pachter gar nicht übertragen werden, oder die während der nächsten Pachtzeit keinen erheblichen Ertrag versprechen, z. B. neue Obstpflanzungen; ferner werden gegenwärtige Verhältnisse, die den Ertrag erhöhen oder erniedrigen, mit berücksichtiget, wenn auch ihr längerer Fortbestand nicht wahrscheinlich ist;

β) wie er im Durchschnitte eines längeren Zeitraumes sich hoffen läßt; Anschlag des dauernden Ertrages. Eines solchen bedarf der Verkäufer, um den angemessenen Verkaufspreis zu finden, ferner wird derselbe bei der Verpachtung, der Anlegung der Grundsteuer und der Arrondirung (II, §. 100.) benutzt;

b) nach dem Betrage, den er auch unter ungünstigen Umständen wenigstens noch erreichen muß; ein solcher Anschlag des geringsten, sicheren Ertrages dient z. B. zur Bestellung eines Unterpfandes und bei der Aufnahme in einen Creditverein, (II, §. 114 ff.) (*a*);

c) nach der Größe, zu der er bei einem reichlichen Aufwande von Kunst und Capital gebracht werden kann; Anschlag des künstlich-erreichbaren Ertrages. Ein rationeller Landwirth wird aus einem Anschlage dieser Art abnehmen, wie theuer er im äußersten Falle ein Gut erkaufen oder pachten darf, aber der Eigenthümer darf seine Forderungen und Erwartungen nicht hiernach einrichten, weil auf das Mitwerben solcher Kauf- oder Pachtlustigen in der Regel nicht zu rechnen ist;

2) ein mittelbares Ergebniß, der auf den Reinertrag gegründete Verkehrswerth, der zugleich als Richtschnur des Preises dient, I. §. 60. Da der Werth der Grundstücke in ihrer Fähigkeit besteht, einen gewissen reinen Ertrag zu geben, so wird aus diesem, unter der Annahme eines gewissen Zinsfußes, durch bloße Vervielfachung (z. B. mit 25 oder 33) der Werth leicht gefunden. Indeß ist der Anschlag der nächstbevorstehenden Nutzung zur Berechnung des Werthes für Kauf- und andere Fälle nicht zu brauchen, weil er zu sehr veränderlich ist; man muß folglich, je nach dem Zwecke der Veranschlagung, eine andere der in Nr. 1 angegebenen Ertragsbestimmungen zu Grunde legen (*b*).

(*a*) Vgl. Block, Mittheil. III, 250.

(*b*) Man setzt gewöhnlich dem Ertragsanschlage den Grundanschlag entgegen, und versteht unter diesem Ausdrucke eine solche Ermittelung des Werthes und Preises, welche auf die ganze Beschaffenheit des Landgutes in allen seinen Theilen, abgesehen von einer besonderen Behandlungsweise, gebaut ist. Es ist jedoch nicht möglich, aus der natürlichen und künstlichen Beschaffenheit der Ländereien allein, ohne Berechnung eines gewissen Ertrages, zu einem Ansatze des Werthes zu kommen, man muß beim Geldertrage auch veränderliche Umstände, z. B. die Preise der Erzeugnisse, mit beachten, und es ergiebt sich aus dem Obigen, daß jede der drei Ertragsberechnungen b—d eine eigene Art des Grundanschlages geben kann. Nur die Bonitirung des Bodens (§. 124.) giebt feste, unwandelbare Zahlen, die aber keine Geldsummen bezeichnen.

§. 123.

Der Pachtanschlag kann abgeleitet werden:

1) aus allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen, indem man untersucht, welchen rohen und reinen Ertrag jeder Wirthschaftszweig bei einer angenommenen Behandlungsweise und der gegebenen Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der Absatzgelegenheit u. dgl. zufolge der, aus vielen Fällen abgenommenen Zahlenverhältnisse durchschnittlich erwarten läßt;

2) aus besonderen Erfahrungen auf dem einzelnen Landgute, d. h. aus dem Ertrage, welchen die bisherige Bewirthschaftung desselben wirklich gegeben hat. Diese Ausmittlung würde für sich allein höchst ungenügend sein, denn es läßt sich bei ihr der Einfluß zufälliger Umstände, die sowohl in äußeren Ereignissen, als in der Persönlichkeit des Landwirthes, seiner Wohlhabenheit oder Dürftigkeit, seiner Einsicht oder Unwissenheit ꝛc. liegen, nicht ausscheiden. Gleichwohl können diese geschichtlichen Thatsachen sehr nützlich werden, um die allgemeinen Erfahrungen in ihrer Anwendung auf eine gegebene Oertlichkeit zu ergänzen und die unrichtige Auffassung der vorhandenen Umstände bemerklich zu machen. Es ist also nothwendig, jene beiden Berechnungsmittel stets in Verbindung mit einander anzuwenden (*a*).

(*a*) Schmalz, Anleitung, §. 2—5.

§. 124.

Die Reihenfolge der Geschäfte bei der Veranschlagung eines ganzen Landgutes ist ungefähr diese:

1) der Beamte sucht sich vorläufig mit dem ganzen Gute bekannt zu machen, erforscht die einzelnen Bestandtheile, deren Größe und Gränzen, die Gebäude und deren Zustand, die zugehörenden Gerechtsame u. s. f.

2) Es werden schriftliche Nachrichten gesammelt, welche als Hülfsmittel gebraucht werden können. Von dieser Art sind die Vermessungsregister, die älteren Anschläge und Pachtverträge, die Rechnungen des bisherigen Verwalters oder

Pachters, wenn nämlich dieser zufolge des Pachtcontractes verpflichtet ist, seine Wirthschaftsrechnungen zu diesem Behufe vorzulegen, die einzelnen zugehörigen Register, z. B. über Saat, Ernte, Ausdrusch, Viehnutzung u. dgl., ferner das Verzeichniß und die Abschätzung der Inventarienstücke.

3) Es werden alle diejenigen Personen zu Protokoll vernommen, welche über den Zustand, die Behandlungsweise und den Ertrag des Gutes aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können. Man sucht auf diese Weise diejenigen Puncte auszumitteln, welche aus den schriftlichen Hülfsmitteln sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Widersprüche in den Aussagen sucht man durch Gegenüberstellen der Vernommenen zu heben.

4) Die einzelnen Bestandtheile des Gutes werden mit Zuziehung von verpflichteten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterworfen, um ihre Ertragsfähigkeit auszumitteln. Bei den Ländereien heißt dieses Geschäft die Bonitirung, Bodenschätzung. Man bringt die Ländereien jeder Art in Classen und bestimmt die in jede Classe fallende Morgenzahl.

5) Aus den so erlangten Nachrichten wird die Berechnung des mittleren rohen Ertrages, der sämmtlichen Ausgaben und folglich des muthmaßlichen Reinertrages vorgenommen.

§. 125.

Bei der Ertragsberechnung werden nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie sie auf dem Gute vorkommen (Ackerbau, Wiesenbau, Rindviehzucht u. dgl.), abgesondert behandelt, so daß man bei jedem 1) den durchschnittlichen Rohertrag in Erzeugnissen verschiedener Art (in natura) ausmittelt, 2) hievon sogleich die auf dem Landgute vorkommende Verzehrung an solchen Stoffen abzieht, 3) den Ueberrest nach den Mittelpreisen der Gegend zu Geld ansetzt und endlich 4) von dieser Summe die besonderen Geldausgaben abrechnet, welche der einzelne Nutzungszweig erfordert.

Auf diese Weise erlangt man eine Anzahl von getrennten Anschlägen, die Ergebnisse werden sodann zusammengerechnet und von der so gebildeten Summe werden noch die allgemeinen Bewirthschaftungskosten abgezogen. Der Ueberrest bildet dann den reinen Ertrag.

§. 126.

Diese Berechnungsart führt zwar zu einem richtigen Hauptergebniß und läßt leicht erkennen, in wie viel jeder Theil des ganzen Betriebs zur Bewirkung des Reinertrages beiträgt, allein sie ist doch insoferne mangelhaft, als der gesammte rohe Ertrag gar nicht erscheint und daher auch das zwischen ihm und dem Kostenaufwand Statt findende Verhältniß nicht klar wird. Man sollte also entweder 1) nur eine einzige Hauptrechnung bilden, in dieser zuerst den Rohertrag aller Zweige zusammenstellen und dann in derselben Reihenfolge alle Abzüge in natura und in Geldausgaben fortlaufend aufführen, um endlich die Summen der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen, oder 2) wenn man bei jener mühsameren Art der Darstellung beharren will, wenigstens am Schlusse aus den getrennten Specialanschlägen auch den rohen Ertrag zusammenziehen. Gewöhnlich hat man überdieß die Ausscheidung der Ausgaben nach den verschiedenen Betriebszweigen nicht vollständig genug vorgenommen und so den Nutzen jener Zerlegung des Anschlages in einzelne Theile durch die Ungenauigkeit derselben geschwächt (*a*).

(a) So müssen z. B. die Ausgaben für Beköstigung und Lohn der Taglöhner dann, wenn diese anhaltend mit einer einzigen Verrichtung (Ackerbau, Rebbau, Fischerei, Schaafwäsche u. dgl.) beschäftigt sind, ihre besondere Stelle erhalten, vergl. Schmalz, S. 317.

§. 127.

Unter den Bestandtheilen eines Landgutes hat

I. das Ackerland in Hinsicht auf seine Veranschlagung die meisten Bemühungen auf sich gezogen, weil die große Masse desselben, die Menge und Wichtigkeit seiner Erzeugnisse und die leicht wahrnehmbare Abhängigkeit seiner Ergiebigkeit von natürlichen Umständen zur Untersuchung am meisten auffordern mußte.

Die **Bonitirung** des Ackerlandes ist neuerlich durch die Fortschritte der Landwirthschaftslehre, besonders der Bodenkunde, sehr vervollkommnet worden (*a*), doch hat man sich noch nicht über eine erschöpfende und dabei bequem zu überblickende allgemeine Eintheilung der Bodenarten vereinigt, auf welche man sich überall stützen könnte (*b*). Bei einem solchen feststehenden und allgemein anwendbaren Classensystem würde übrigens doch der auf jede Classe und Art des Bodens kommende rohe und reine Ertrag nur in jeder einzelnen Oertlichkeit genau bestimmt werden können, weil er zugleich von mancherlei anderen Umständen, namentlich der Bewirthschaftungsweise und, was den Ausdruck in Geld betrifft, den Preisen der Dinge, bedingt wird. Man unterscheidet 2 Arten der Classeneintheilung:

1) nach der **Naturbeschaffenheit** des Bodens, die sich zunächst in der Zusammensetzung desselben aus Erden, Salzen und organischen Resten (Humus), sodann auch in anderen Umständen, als Klima (hauptsächlich Verhältnisse der Wärme und Feuchtigkeit), Lage ꝛc. ausspricht; es werden hiebei alle Bodenarten in eine Classe zusammengestellt, die einander in physischer Hinsicht ähnlich sind;

2) nach dem reinen Ertrage; **wirthschaftliche** oder **ökonomische Classeneintheilung**, wobei man bloß die Abstufung von den besten zu den unergiebigsten Ländereien jeder Benutzungsart aufstellt (*c*).

Nach der ersten Art können innerhalb jeder Classe Ländereien von sehr verschiedener Ertragsfähigkeit vorkommen, gleichwohl verdient dieses Verfahren den Vorzug, weil es auf die natürliche Grundlage, das Bleibendere und Kenntlichere, gebaut ist, während die Methoden und Zwecke der Bewirthschaftung, die den Ertrag mit bedingen, eher wechselnd sind (*d*).

(*a*) Von den älteren Taxationsarten ist die sogenannte **brandenburgische**, welche nach der Art und dem Ertrage der auf jedem Boden zu bauenden Früchte eingerichtet ist, am bemerkenswerthesten. Sie wurde bei der Gründung des Creditvereines (II, §. 113 (c)) zum Stützpunkt genommen. **Thaer** hat in der Aufstellung besserer Unterscheidungen die Bahn gebrochen, s. besonders dessen Ration. Landw. II, 130. Annalen d. Fortschritte d. Landw. VI, 361. Mögelin. Annalen, VII, 506. — v. **Flotow** a. a. O. S. 50. — **Schübler** zu **Chaptals** Agriculturchemie, II, 351. — v. **Schwerz**, Anleit. zum

pract. Ackerb. I, 43. — Hundeshagen, Bodenkunde, S. 165. — Sächs. Geschäftsanweisung.

(b) Eine solche würde große Vortheile darbieten, weil dann Schätzungen in verschiedenen Ländern und Landestheilen bequem mit einander verglichen werden könnten, während eine bloß örtliche Classeneintheilung in einer anderen Gegend nicht verständlich und brauchbar ist; allein es ist auch schwer, ein so erschöpfendes System aufzustellen, daß darin jede irgendwo vorkommende Bodenart ihre Stelle findet. Leichter ist die Arbeit, wenn man sich nur auf diejenigen Bodenbeschaffenheiten beschränkt, die man in dem Lande rc. vor sich hat.

(c) Block (Mittheilungen, I, 397. 1830.) will nur eine Classification nach dem Ertrage zulassen.

(d) Die in der sächs. Geschäftsanweisung §. 18 vorgeschriebene ökonomische Classification, die beim Ackerlande 12 Classen annimmt, ist doch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Bodens angelegt, indem die Classen I. III. VI. IX. den Thon-, II, IV. V. VII. den Lehm- u. VIII. X. XI. den Sandboden enthalten. Die einfachste Anordnung würde darin bestehen, daß man außer den eben genannten 3 Hauptbodenarten noch zwei andere, Kalk- und Humusboden unterschiede und jede dieser 5 Hauptclassen in Unterabtheilungen brächte. Zwischen Sand- und Lehmboden kann indeß nach Thaer noch eine Mittelclasse des sandigen Lehms und lehmigen Sandes eingeschaltet werden. So ergeben sich 6 Hauptclassen. Die a. pommersche Instruction legt dieselben zu Grunde und theilt die 5 ersten (die 6. bildet den Kalk) in 16 Unterclassen oder Bodenarten ein.

§. 128.

Nachdem das vorhandene Ackerland in gewisse Classen und Arten eingereiht ist, wird untersucht

1) der muthmaßliche Rohertrag jeder Abtheilung (*a*), auf welchen noch Einfluß haben a) die in der Gegend gewöhnlich gebauten Feldfrüchte und die übliche Aufeinanderfolge derselben, weshalb man den Durchschnittsertrag einer ganzen, z. B. drei- oder sechsjährigen Periode der Fruchtfolge nehmen muß (*b*), b) die Stärke der Düngung, welche wieder mit den allgemeinen Wirthschaftsverhältnissen, namentlich der Größe des Viehstandes und der Menge des gewonnenen Futters, zusammenhängt (*c*).

2) der abzuziehende Kostenbetrag. Die alte Methode, für diese Kosten nur einen ungefähren Ueberschlag, das Wirthschaftskorn, anzunehmen (*d*), ist als ganz unzuverlässig aufgegeben worden. Man muß also eine sorgfältige Berechnung anstellen. a) Um zu ermitteln, welcher Theil der Ackererzeugnisse sogleich in der Wirthschaft verzehrt wird, muß man die Zahl der nöthigen Arbeiter und des Spannviehes aus der Menge der vorkommenden Geschäfte ableiten und die Speise- und Futter-

ordnung zu Hülfe nehmen. b) Geldausgaben sind bei dem Ackerbaue gewöhnlich gar nicht aufgerechnet worden, allein die Folgerichtigkeit fordert, daß man von den allgemeinen Wirthschaftsausgaben diejenigen hieher verweise, welche auf andere Zweige keinen Bezug haben (*e*).

(*a*) Der mittlere Rohertrag, in Roggen ausgedrückt, ist nach Block von der besten Bodenclasse nicht unter 10 Scheff. auf den preuß. Morgen oder 5 Malt. auf den bad. Morgen; nach der sächs. Geschäftsanweisung von der Classe I, a 171 Metz. Roggenwerth a. d. sächs. Acker = 9,9 Scheff. v. pr. M. = 4,96 Malter v. bad. M.

(*b*) Wo allgemein keine Brache mehr gehalten wird, da wäre es unpassend, den Ertrag der Brachfrüchte außer Ansatz zu lassen. Auch Handelsgewächse dürfen eingerechnet werden, wenn sie in der Fruchtfolge einer Gegend regelmäßig vorkommen.

(*c*) Vergl. Schmalz, §. 42. — Man kann z. B. auf ein Stück Rind von 7 Ctrn. lebendem Gewicht bei guter Stallfütterung gegen 90 Ctr. Heu (oder dessen Werth in anderen Futterstoffen) und 18—22 Ctr. Stroh zur Streu annehmen, woraus etwa 220 Ctr. abgefaulter Mist erhalten werden. Bei guter Düngung kommen jährlich ungefähr 50 Ctr. Mist auf den preuß., 70 auf den bad. Morgen, so daß 1 Stück den Dünger für resp. 4½ und 3 Morgen liefert.

(*d*) Man nahm an, daß auf einem Acker, der die Aussaat dreifach wiedergiebt, die Kosten der Aussaat gleich wären, bei vierfachem Körnerertrage sollten die Kosten 1½ mal, bei höherem 2 mal soviel als das Saatquantum ausmachen; z. B. auf 1 Morgen 1½ Scheff. Weizen (zu viel) Aussaat, bei 5½ fältigem Ertrage 8¼ Scheff. Ernte, Abzug außer der Saat noch 3 Scheff. für Kosten, Rest 3¾ Scheff. (in preuß. Maaßen). Doch kam es hiebei auch darauf an, ob Frohndienste bei dem Gute waren. Gasser, S. 139. Bergius, VII, 63.

(*e*) Z. B. Geldlohn der Feldarbeiter, Ausgaben für die Ackergeräthe, für Ankauf von Düngemitteln u. dgl. — Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker erster Güte gleich 100, so wird der Ertrag der anderen 9 Bodenclassen bis zur schlechtesten herab nach Flotow's Anschlägen in folgender Abstufung ausgedrückt: 79 — 62 — 40 — 28 — 17 — 10 — 7 — 2. Nach Klebe sind die Zahlen folgende: 82 — 65 — 50 — 43 — 40 (6. u. 7. Cl.) — 29 — 20 — 8, nach der pomm. Instruction geht der Reinertrag von 63 pr. Metzen Roggen bis auf 4 M. herab. Nach der sächs. Instruction ist der Reinertrag in Roggen ausgedrückt:

	Metzen auf den sächs. Acker.	Scheffel auf den preuß. M.	Malter auf den badischen M.
Cl. I, a	88,7	5,26	2,57
„ VI, a	36	2,13	1,01
„ VI, d	10	0,6	0,29
„ XI, a	5,5	0,31	0,16
„ XI, d	2,9	0,18	0,08,

Die Abtheilungen a — d entsprechen der Höhe des Landes über dem

Meere, a hat 500 Fuß und weniger, d ist die höchste und kälteste Lage von 2400 Fuß und darüber.

§. 129.

II. Bei den Wiesen ist die Classification nach der Bodenart minder entscheidend, weil der Ertrag großentheils von der Lage und Gelegenheit zur Bewässerung bestimmt wird. Wo das gewonnene Futter, wie gewöhnlich, ganz in der Wirthschaft verbraucht wird, da kommt von den Wiesen gar kein reiner Ertrag in Anrechnung, doch muß der mittlere Rohertrag sowohl wegen der Kosten als auch darum erforscht werden, weil er auf die Menge des Viehes, welches ernährt werden kann, Einfluß hat. Dasselbe gilt von den Weiden.

III. Für Gemüsegärten bedient man sich, da sie nicht viel zu betragen pflegen, eines ungefähren Geldüberschlages, ohne auf eine ausführliche Berechnung einzugehen. Bei den Obstgärten wird nach der Zahl, Art und Beschaffenheit der Bäume ein Geldansatz genommen.

IV. Bei der Viehzucht muß zuvörderst aus der Vergleichung des Futtererzeugnisses mit der erforderlichen Menge des Arbeits- (Spann-) Viehes bestimmt werden, wieviel Nutzvieh gehalten werden kann, sodann ist für die vorhandene Art desselben (Milchkühe, Mastochsen, Schafe rc.) das Jahreserzeugniß an Milch und Molkenwaaren, an Jungvieh, Wolle rc. zu suchen, die eigene Verzehrung abzuziehen, der Rest nach den Marktpreisen, der Absatzgelegenheit und der Güte (z. B. feine, mittlere oder Landwolle) in Geld anzusetzen und davon noch abzurechnen, was für Wartung, Futter, Arzeneien, Geräthschaften u. dgl. ausgegeben wird.

§. 129 a.

Als allgemeine Wirthschaftskosten sind diejenigen Ausgaben anzusehen, welche nicht einem einzelnen Zweige zur Last geschrieben werden können, z. B. Unterhalt und Feuerversicherung der Gebäude, der Wohn- und Küchengeräthe, Heitzung, Beleuchtung, Gesindelohn, Taglohn zum Theil, Unterhalt des Landwirths und seiner Familie, Gemeindelasten u. dgl. Auch die Geldausgaben für das Spannvieh können hierher gerechnet werden,

weil es viel beschwerlicher ist, sie je nach der Menge der Spannarbeiten bei jedem einzelnen Bestandtheile aufzuführen.

Auch bei der Veranschlagung eines einzelnen Grundstückes muß man sowohl die besonderen Wirthschaftskosten als einen Antheil an den allgemeinen unter der Voraussetzung einer gewissen Gutsgröße ermitteln, z. B. die Kosten eines Tages Hand- und Spannarbeit, und sie von dem mittleren Rohertrag abziehen. (*a*)

(*a*) Beispiele in d. a. techn. Instr. für Pommern.

D. Erbpacht.

§. 130.

Die **Erbpacht** steht zwischen der Zeitpacht und dem Verkauf in der Mitte. Der Erbpachter erhält nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein erbliches Benutzungsrecht und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpachters auch verkaufen, nur nach der gewöhnlichen Einrichtung nicht zerstücken oder wesentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Zins (**Kanon**) und beim Anfang der Erbpacht zugleich eine Einkaufssumme (**Erbbestandgeld**), welche, wie die Caution des Zeitpachters (§. 115.), zur Sicherung der Regierung dient. Man kann sich dieses Erbbestandgeld als den einen, kleineren Theil des vollen Kaufpreises denken, dessen größerer Theil durch den Kanon verzinset wird. (*a*) Dieses Nutzungsrecht des Erbpachters darf nur dann unterbrochen werden, wenn derselbe längere Zeit die Entrichtung des Kanons unterließe (*b*). Uebrigens werden diese neuen Erbpachtsverträge so abgeschlossen, wie es volkswirthschaftlich und finanziell zweckmäßig scheint, ohne daß man sich genau an eines der älteren bäuerlichen Verhältnisse anzuschließen genöthigt wäre. Verschieden von der Erbpacht ist die **Erbzinsverleihung**, mit einem niedrigen Kanon, der nicht als Pachtzins gilt, sondern nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig mit einen Laudemium bei Besitzveränderungen (*c*). Diese Einrichtung trägt so wenig ein, daß sie nicht bei schon

ertraggebenden Ländereien, sondern nur etwa bei solchen, die erst urbar zu machen sind, empfohlen werden kann.

(a) Z. B. das Gut sei auf 36,000 fl. anzusetzen, so könnten davon 8000 fl. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28,000 fl. würde ein jährlicher Kanon von 1120 fl. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen.

(b) Vgl. Mittermaier, Privatrecht, I, §. 488. — Die badischen Erbbestände (Landrecht, Art. 1831 da ff.) sind keine Erbpachte obiger Art, da sie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 2 Proc. bezahlt wird.

(c) Nicolai, I, 253. — v. Jakob, I, §. 180. Viele Ansiedelungen dieser Art im preußischen Staate. Borowski, I, 211.

§. 131.

Die Vortheile der Erbpacht sind (*a*):

1) daß die Verwaltung sehr vereinfacht wird, denn die vielen bei der Zeitpacht vorkommenden Geschäfte fallen hinweg und man hat neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufsicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen (§. 130.) zu verhüten;

2) daß die Ländereien mit größerem Eifer und Capitalaufwande bewirthschaftet werden, denn der Erbpachter ist für sich und seine Erben des Genusses der Früchte aller vorgenommenen Verbesserungen sicher, sei es nun durch eigene Benutzung des Gutes oder durch einträglichen Verkauf. Daher wird der Anbau verbessert und der reine Ertrag der Grundstücke erhöhet, wovon auch der Regierung ein Gewinn zugeht, indem a) sogleich von Anfang an die Zinsen des Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag übersteigen, zumal da auch die Remissionen, Baukosten ꝛc. erspart werden, b) die Erbpachtstücke der Grundsteuer unterliegen (*b*), c) die Erhöhung der Production auch in mancherlei anderen Zweigen des Staatseinkommens, z. B. der Consumtionssteuern, eine Zunahme nach sich zieht.

(a) Nicolai, I, 246. — Thaer, Annalen des Ackerbaues. Jul. 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, §. 196. — Fulda, S. 62—66. — Krause, National- und Staatsökonomie I, 351. II, 131. — Burger, Reise durch Oberitalien, II, 218 (1832). — Vollbrügge, Das Landvolk im Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1835. S. 35. — Gr. Moltke, S. 27.

(b) Allerdings können sie nicht so hoch, wie freies Eigenthum, belegt werden.

§. 132.

Die letztgenannten Vortheile werden dann am größten, wenn die Erbpacht mit einer Zerschlagung der großen Domänenhöfe in kleinere Güter (Dismembration, Abbau) in Verbindung gesetzt wird. Dies ist auch wirklich da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, geschehen (*a*), obschon man die Zertheilung auch bei dem Verkaufe bewerkstelligen könnte. Durch die Verbindung jener beiden Maaßregeln wird

1) der sorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge um Vieles befördert, also der Wohlstand des Volkes und mit ihm zugleich die Macht des Staates gesteigert, I, §. 368, (*b*),

2) die Ablösung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutsherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beistand der Frohnarbeiter und der Weiderechte leichter als die bisherigen großen entbehren (II, §. 63.), und in Erwägung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens kann man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.

(*a*) Die Sackbauern (uomini di sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städtewesen, I, 11. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et statisticae notiones. 1828. S. 22. — Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorschlag zur Zerschlagung der Kammergüter, ohne Erfolg. Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555—70 300 Domänen zerschlagen haben, doch ist diese Nachricht nach Hüllmann's Untersuchungen noch problematisch und vielleicht nur von Ansiedelungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701 begann im preußischen Staate die Vererbpachtung, die aber 1711 wieder aufgehoben wurde. Die Beweggründe zu dem letzteren Schritte scheinen theils in irrigen Vorstellungen, theils aber auch in den bei der Vererbpachtung begangenen Fehlern gelegen zu haben, so daß man daraus gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen keinen Beweis nehmen kann. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dieß bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Anzahl, besonders in Ostpreußen, in Erbpacht geben. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dieß seit 1763 in großer Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschieht es häufig. M. Schwerin hat nach dem A. für 1849 181,000 Rthlr. Einnahme von Erbpachtgütern. Hüllmann, Geschichte der Dom. Ben. S. 93. — de Herzberg, Huit disserta-

tions, S. 193. — Bergius, Magazin, II, 207. — Kamphövener, Beschreib. d. bereits vollführten Niederlegungen königl. Domänengüter in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kopenhag. 1787. — Röldechen, Briefe über das Niederoderbruch. Berl. 1800. — Krug, Nationalreichth. des preuß. Staates, II, 418. — Schwerz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof). — Ueber die günstigen Folgen der Vererbpachtungen in Pommern s. Hering, Ueber die agrarische Gesetzgeb. in Preußen, 1837, S. 102. — Gr. Moltke, Einnahmequellen, S. 27.

(*b*) Auf die Zunahme der Volksmenge und also der waffenfähigen Mannschaft hat man oft zu großes Gewicht gelegt, denn es würde in ihr kein Vortheil liegen, wenn die Production sich nicht gleichmäßig erweiterte. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87 52 Domänen von 44,356 Tonnen (116,000 preuß. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5471 T. zu Abfindungen und für Dürftige verwendet, 32,943 in 1095 Güter zertheilt, von 2—500 Tonnen Größe, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morgen). Der Kanon betrug 106,039 Rthlr., hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596,252 Rthlr. mit 23,850 Rthlr. geschlagen, ist

die Einnahme nach der Zerschlagung . .	129,889 Rthlr.
die vorherige Einnahme war	87,246 „
also Mehrertrag . . .	42,643 Rthlr.

oder 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Kamphövener, S. 208 und die angehängte Tabelle. — Aus Röldechen's Mittheilungen (s. (*a*)) ergiebt sich Folgendes: Die 3 Güter Solikante, Posedin und Wilhelmsaue, zusammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Familien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war

	vor der Zerschlagung	nach der Zerschlagung	
1) Zahl der Menschen auf den Gütern	45	595	
2) Pferdezahl	10	124	
3) Anzahl der Kühe	16	333	
4) Kornertrag	521	1414	Wisp.
5) Kornverbrauch	28	439	„
6) verkäuflicher Ueberschuß	410	752	„
7) Viehnutzung, Stroh, Eier ꝛc. . .	7765	8229	Rthlr.
8) ganzer Erlös aus verkauften Erzeugnissen	15537	22726	„
9) Einnahme für den Staat . . .	4077	5175	„

Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46, der Ertrag für die Staatscasse um 26 Proc. zugenommen.

§. 133.

Gegen diese Maaßregel wurden mancherlei Einwendungen in sehr verschiedenem Sinne gemacht, so daß man bald die Zeitpacht, bald den Verkauf vorzog. Im Vergleich mit der Zeitpacht wurde gegen die Erbpacht erinnert (*a*):

1) daß der Staat nicht mehr über die Güter verfügen und

folglich bei veränderten Umständen nicht eine andere Benutzungsweise wählen kann. Dies ist zwar richtig, aber nicht nachtheilig, weil der Uebergang der Ländereien in die Hände von Landwirthen, welche sie mit dem Eifer des Eigenthümers behandeln, die günstigsten Wirkungen hat, und weil die Regierung nicht bloß viele Mühe erspart, sondern auch sogleich eine erhebliche Vermehrung ihrer Einkünfte erlangt;

2) daß man die Gelegenheit verliert, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu steigern, und bei einer Preiserniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann. Hierbei ist zu bemerken: a) In Gegenden, die noch schwache Bevölkerung und sehr niedrige Grundrenten haben, mag es rathsam sein, die Vererbpachtung zu verschieben, weil sie wenig einbringt und der Nutzen der späteren Erhöhung der Rente ganz den Erbpachtern zufallen würde. b) Wenn gleich die durch den Erbpachter bewirkte Ertragsvermehrung der Regierung keinen unmittelbaren Vortheil gewährt, so trägt doch die vermehrte Grundrente auf mehrfachen Wegen mittelbar zur Erhöhung der Staatseinkünfte bei, und bei der Zeitpacht würden so bedeutende Verbesserungen gar nicht unternommen werden. c) Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der gestiegenen Getreidepreise kann durch angemessene Bestimmung des Kanons auch für die Staatscasse ergiebig gemacht werden, s. §. 134.

3) Die Regierung kann sich immer einen begüterten Zeitpachter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhüten, daß das Gut an einen dürftigen Erben gelangt. Gegen diesen Nachtheil kann man sich wenigstens zum Theile schützen, indem man ein ansehnliches Erbbestandgeld ansetzt, so daß der Kanon nicht so hoch ist, um nicht in jedem Falle sicher eingehen zu können.

(a) Eifrig gegen die Erbpacht v. Bujanovics im Amtlichen Bericht über die Stuttg. landw. Versamml. S. 86.

§. 134.

Der öfter gemachte Vorschlag, nach längeren Zwischenzeiten, z. B. nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchsicht der Erbpachtsbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte (*a*), hat Vieles gegen sich,

weil sich die Grundsätze für eine solche Untersuchung nicht scharf genug bestimmen lassen und weil folglich der Erbpachter besorgen muß, daß seine Nachkommen einer willkührlichen Behandlung, einer unrechtmäßigen Verschlimmerung ihrer Lage, ja vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgesetzt sein möchten. Diese Furcht würde die Anerbietungen der Pachtlustigen sehr verringern. Dagegen ist es leicht, den Kanon nach Getreidepreisen einzurichten. Dies ist bereits auf die Weise geschehen, daß man ihn in Getreide ausdrückt und nach dem 30jährigen Durchschnittspreise in Geld entrichten läßt (*b*). Nach den oben aufgestellten Sätzen (II. §. 59.) sollte jährlich oder von einer Periode zur andern ein Theil des Kanons nach den Durchschnittspreisen eines jüngstverflossenen Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Jahres-Marktpreise baar bezahlt werden.

(*a*) Z. B. nach v. Seutter, S. 36.
(*b*) Im ostpreußischen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerste; der durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittelpreis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat. Reichth. II, 42.

§. 135.

Im Vergleich mit dem Verkaufe (§. 124.) wird die Erbpacht getadelt, weil der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigenthümers sich befinde, z. B. nicht einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Lust und Gelegenheit habe, den Ertrag und sein Einkommen zu vergrößern (*a*), und weil überhaupt die Regierung kein neues bäuerliches Verhältniß erschaffen solle. Daß die Lage des Eigenthümers für Culturverbesserungen noch günstiger sei, kann nicht in Abrede gestellt werden, doch ist 1) der Unterschied beider Zustände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathsam zu machen, wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht zuträglich findet; 2) die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien schon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieselben thun, als Zeitpachter; sie ist also ein Fortschritt und kann als Uebergang zur vollen Veräußerung betrachtet werden; 3) zudem läßt sich jener Unterschied noch vermindern, wenn

man a) bei der Zerschlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Größe bildet, b) die Veränderung der Benutzungsart (facies fundi) dem Erbpachter erlaubt, c) einen Theil des Kanons ablöslich macht, auch d) den Verkauf einzelner Grundstücke erlaubt, wobei ein verhältnißmäßiger Theil des Kanons auf den Käufer übergeht oder abgekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen bloßen Grundzins umwandeln, der, wie alle ähnlichen Reallasten, für ablöslich erklärt werden müßte (II, §. 61.), dann aber nichts Nachtheiliges in sich enthielte, II, §. 57.

(a) J. B. Lotz, Handb. III, 107. — Olufsen, Beiträge z. e. Uebersicht d. National-Ind. in Dänemark, deutsch von Gliemann, S. 104. (1820.)

§. 136.

Die Erbpacht hat nach diesen Betrachtungen für Domänen (*a*) und zwar für ganze Hofgüter wesentliche Vorzüge. Nach den heutigen politischen Ansichten ist man allen Beschränkungen des Eigenthums so sehr abgeneigt, daß neue Erbpachtsverträge kaum noch zu Stande kommen werden und die vorhandenen Erbpachter das nur mit einem Grundzinse beschwerte Eigenthum erlangen; es kann demnach nur etwa der Verkauf gegen einen auf eine gewisse Zahl von Jahren unablöslichen Grundzins ausgeführt werden. Dies hat die Folge, daß man in vielen Fällen, wo man sich zur Vererbpachtung entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleibt. Wo der Erbpacht keine allgemeinen Gründe dieser Art entgegenstehen, da dienen folgende Regeln zu ihrer Ausführung:

1) Bei der Zerschlagung großer Güter sind, je nach den örtlichen Umständen, mittlere und kleine Bauerngüter zu bilden; damit es jedoch an Tagelöhnern nicht fehle, sind auch Familien mit so kleinen Landtheilen anzusetzen, daß sie genöthigt bleiben, Lohnarbeit zu Hülfe zu nehmen (*b*).

2) Man sucht die einzelnen Güter abzurunden (II, §. 97.) (*c*).

3) Wenn es an solchen Erbpachtlustigen fehlt, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe und Scheunen zu erbauen vermöchten, so muß dies auf Rechnung des Staates geschehen,

wobei man dann die wohlfeilste Bauart, z. B. aus ungebrannten Lehmziegeln oder aus gestampfter Erde (Pisébau) vorziehen wird.

4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gut ist, den Kanon sogleich bei der Bekanntmachung der Erbpachtsbedingungen festzusetzen und dann nur das Erbbestandgeld durch Versteigerung bestimmen zu lassen, weil sonst, wenn man Mehrgebote bei dem Kanon gestattete, leichter aus Unbedachtsamkeit übermäßig hohe Anerbietungen erfolgen (*d*).

5) Die Erbpachter haben keinen rechtlichen Anspruch auf Nachlässe, doch sollten dieselben bei großen Unglücksfällen bewilliget werden (§. 117).

(*a*) Nicht für Privatpersonen, weil diese sich oder ihren Erben die Wahl einer anderen Benutzungsweise frei lassen sollten.
(*b*) Z. B. von 1 Morgen, Vgl. Nöldechen, S. 100.
(*c*) Ebend. S. 117.
(*d*) Kamphövener, S. 2.

II. Waldungen.

§. 137.

In den meisten Staaten befinden sich seit früher Zeit so ausgedehnte Domänenwaldungen, daß die Regierung zur Bewirthschaftung derselben ein zahlreiches niederes und höheres Personal zu besolden hat (*a*). Dieser Forstbesitz der Regierung war ursprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geschätzt, diese trat aber später bei dem Steigen der Holzpreise in immer größerer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie sie denn auch in vielen Ländern eine ansehnliche Einnahme in die Staatscasse bringt. Man hielt indeß fortwährend die Domänenwaldungen auch aus volkswirthschaftlichen Gründen, um die Versorgung des Volkes mit Holz fortwährend zu sichern, für unentbehrlich und verwaltete sie zugleich mit Hinsicht auf diese Bestimmung. In der neuesten Zeit aber sind gegen die Staatsforstwirthschaft manche Einwendungen gerichtet worden. Daher müssen diese hier zuvörderst geprüft und es müssen die für die Veräußerung der Domänenwaldungen geltend gemachten Gründe (*b*) beleuchtet werden,

eine Betrachtung, die jedenfalls zur Erkenntniß verschiedener, in der älteren Forstpraxis begangener Mißgriffe dienen kann.

(a) Beispiele: Baden hatte 1847 239,062 Morg. Domänenwald, — Baiern hat 2,624,303 b. Morg. (zu 0,^{94} bad. M.), außerdem noch 54,004 M. Salinenwaldungen auf österreichischem Gebiete, — Belgien 30,913 Hekt. — Frankreich 1849 1,200,000 Hekt. (zu 2,^{777} bad. M.). — Großbritanien gegen 60,090 acres (zu 1,^{123} bad. M.), — Hannover (1831) 914,072 kalenb. M. (zu 0,^{728} bad. M.), — Gr. Hessen 342,000 M. (zu 0,^{694} bad.), — Nassau (1849) 144,000 M. (zu 0,^{691} bad.) — Oesterreich (1848, nach v. Hauer, S. 88) 3,530,452 Joch zu 1,^{598} b. M. — Preußen (1828) 7,528,650 M. zu 0,^{709} b. M. (Weber, Staatsw. Statistik, S. 401), dieselbe Zahl gibt auch Schubert, Handb. II, 177. (1849), — Sachsen 264,865 Acker (zu 1,^{53} b. M.), — Weimar, 145,000 M. (zu 0,^{796} bad.) oder die Hälfte der Waldfläche. — Würtemberg (1845) 581,033 M. (zu 7/8 b. M.)

(b) Früher v. Hazzi und Trunk, neuerlich besonders: Lotz, Handb. III, 134. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthsch. in Bezug auf die Nationalökon. u. die Staatsfinanzwiss., I, 324, womit aber in demselben Werke II, 19, 37 zu vergleichen sind. — Cordier, Agriculture de la Flandre française, S. 396 ff.

§. 138.

Der Verkauf der Staatsforsten ist aus folgenden Hauptgründen angerathen worden:

1) Die Beibehaltung von Waldungen im Eigenthume des Staates sei zur Befriedigung des Holzbedürfnisses des Volks nicht nothwendig, denn die Bürger würden, wenn die Wälder in ihre Hände gelangt wären, dieselben schon ihres eigenen Vortheils willen gut behandeln und sich die hierzu erforderlichen Kenntnisse verschaffen, ohne daß deßhalb Staatsforstbeamte unterhalten werden müßten.

2) Privateigenthümer würden dem Waldboden einen größeren Reinertrag abgewinnen, als ihn die Staatscasse bezieht, indem sie theils die zum Anbau fähigen und in Bezug auf das Holzbedürfniß entbehrlichen Waldgründe in Ackerland umwandelten, theils die beibehaltenen besser benutzten. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswaldungen, dessen Ursachen in der Kostbarkeit des Personals, in dem geringeren Eifer besoldeter Verwalter, in der Vernachlässigung der Nebennutzungen und in der unvermeidlichen Schwerfälligkeit des Geschäftsganges liegen. Der Staat werde also im Vergleich mit

dem jetzigen Reinertrage einen sehr belohnenden Kaufpreis erhalten können (*a*).

(*a*) In Frankreich wurde aus ähnlichen Gründen durch das Ges. v. 25. März 1831, als man zu den Kriegsrüstungen eine Summe von 200 Mill. Fr. brauchte und nicht unter günstigen Bedingungen borgen zu können hoffte, der Verkauf von 300,000 Hekt. Staatswald beschlossen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, sagte Laffitte (Dep. K. 11. Febr. 1831), pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus dèslors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires out recherché avec empressement. Seit 30 Jahren seien nur 90,000 Hekt. ausgerodet und fast eben soviele neu angelegt worden. Die Staatsforsten tragen nur 2—2½ Procent des mittlern Verkaufspreises; in etwa 20 Depart. bringen sie nicht einmal den Betrag der Administrationskosten ein, Humann, Commiss. Bericht, 24. Decbr. 1830. — Man muß hiebei erwägen 1) die Mängel der französischen Forstwirthschaft, 2) die Vorzüge des Hochwaldes (I, §. 391.) und die in den vielen Nadelwäldern Deutschlands begründete Unmöglichkeit der Niederwaldwirthschaft. — Das Ergebniß des beschlossenen Verkaufs bis zum Jahre 1835 war dieses: Es waren veräußert 116,780 Hekt. für 114,297,000 Fr., der Anschlag war 107,032,000 Fr., also der Mehrerlös 7,264,000 Fr. Diese Waldungen hatten bisher 4,140,000 Fr. ertragen, wovon aber für Aufsichtskosten 143,600 Fr. abgingen, also war der reine Ertrag 3,996,400 oder 34 Fr. vom Hektar und 3½ Proc. des Erlöses. Die Grundsteuer, in welche die verkauften Waldstücke eintreten, ist 261,475 Fr. und entspricht zu 3½ Proc. einem Capital von 7,470,000 Fr. Schlägt man diese Summe zu obigen 114,297,000 Fr., so erhält man eine Einnahme von 121,767,000 Fr., welche 14,735,000 Fr. über den Anschlag ausmacht und wovon der bisherige Reinertrag 3,28 Proc. ist.

§. 139.

Diesen Sätzen müssen andere sehr erhebliche Erwägungen entgegengestellt werden (*a*).

1) Die Forstwirthschaft hat in der Langsamkeit des Holzwuchses, in der Größe des stehenden Holzvorrathes (I, §. 389) und in der geringen Menge von Arbeit, die eine Waldfläche im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Gartenbezirk beschäftigt (*b*), viel Eigenthümliches. Sie bietet für einen Unternehmungsgeist, der in kurzer Zeit durch Verbesserungen im Gewerbsbetriebe ansehnliche Gewinnste erstrebt, keinen günstigen Spielraum. Wer einen raschen Umsatz seines Capitales beabsichtigt, der wird durch die regelmäßige Benutzung eines Wal-

des, zumal von Hochstämmen, nicht befriedigt und ist leicht in Versuchung, durch Verminderung der stehenden Holzmasse, selbst auf Kosten der Nachhaltigkeit (Ueberhauen), eine baldige Entschädigung für den Kaufpreis zu suchen. Obgleich für reiche Personen die Erhaltung der Waldungen zweckmäßig ist, weil sie eine sichere und mit der Zeit sogar steigende Rente gewährt, so muß man doch sehr bezweifeln, daß für die Staatswaldungen Käufer dieser Art sich finden würden, weil schon ein beträchtlicher Theil des Vermögens solcher begüterten Personen in Privatwaldungen besteht. Diese werden allerdings oft forstmäßig und mit Rücksicht auf die Nachkommen benutzt z. B. in den Händen von Standes- oder Grundherren, nur sind die Capitalisten großentheils nicht geneigt, ihr Vermögen zur Erwerbung von Waldgrund anzulegen (*c*).

(*a*) S. vorzüglich Hundeshagen, Encyclop. II, 744 ff. der I. Ausg. und die dort angeführten Schriften. Dess. Forstpolizei (2. Ausg. der Enc.) S. 44 ff. — v. Jakob, Fin. I, §. 245. 239. — Behr, Wirthsch. des Staates, S. 61. — Krause, National- und Staatsökonomie, I, 108. — Schenk, Volkswirthschaftspflege, §. 182.

(*b*) Nach Hundeshagen auf ungefähr 500 Morgen 1 Arbeiter.

(*c*) Daß die meisten Waldkäufer Speculanten sind, die sogleich die Axt anlegen, wird bestätigt in Verhandl. der Deput. Kam. in Baiern, 1822, Beil. X, 19. — Hundeshagen, F. Pol. S. 108.

§. 140.

2) Wenn man die Waldungen so benutzt, daß sie in kurzer Zeit die Kaufsumme vergüten, so entsteht zwar nicht sogleich wahrer Holzmangel, aber doch leicht ein geringerer Ertrag des Waldbodens, woraus dann eine Holzvertheuerung folgt und vielleicht eine größere Waldfläche nöthig wird, um das Volk fortwährend mit Holz zu versorgen. Das Anlegen neuer Waldungen ist kostbar und fordert einen langen Vorschuß der Cultur-, Beaufsichtigungskosten und Steuern, und die meisten Menschen lieben es nicht, ihr Capital auf eine solche Weise anzuwenden, zumal da auch der Waldbesitz nicht frei von Gefahren ist. Daher ist hierauf wenig zu rechnen, außer wo das Holz schon theuer ist (*a*). Ueberdies gibt es Wälder, deren Boden sich zu keiner anderen Benutzung eignet, die aber, einmal zerstört, wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze oder Kälte nicht wieder hergestellt werden können und die deßhalb, auch wenn sie jetzt

noch wenig eintragen, unbedingt erhalten werden müssen, was immer am leichtesten von der Regierung geschehen kann (*b*). Demnach ist eine volkswirthschaftlich nützliche Forstwirthschaft am besten dadurch zu bewirken, daß ein Theil der Waldungen fortwährend im Eigenthume des Staates bleibt.

(*a*) Schenk, S. 192. Daß reiche Gutsbesitzer, besonders wenn sie lebhaft auf die Erhaltung des Wohlstandes in ihrer Familie bedacht sind, auch Gemeinden öfter neue Waldungen anlegen, zeigt die Erfahrung. Aber von den mittleren und kleineren Grundeigenthümern ist dieß wenig zu erwarten und am wenigsten die Aufzucht hochstämmiger Forsten. — In Schottland sind allerdings seit der Ermahnung Sam. Johnsons (1773) viele neue Waldanlagen gemacht worden (Niemann, Waldberichte, I, 426), aber man muß auch die hohen Preise des Bau- und Nutzholzes in Großbritanien bedenken.

(*b*) Pfeil, II, 42. — Es gibt viele Beispiele von Landstrichen, die durch Verwahrlosung der Wälder verödet sind. Hundeshagen, F. Pol. S. 97.

§. 141.

3) Zwar spornt der Erwerbseifer in der Regel zur Erlangung von Gewerbskenntnissen an; allein in der Forstwirthschaft ist dies unter den gegenwärtigen Umständen noch nicht der Fall. Die Folgen früherer gänzlicher Vernachlässigung der Holzzucht erstrecken sich noch auf solche Zeiten fort, wo schon eine bessere Pflege der Waldungen wünschenswerth geworden ist, und der geringere Reiz, den dieses Gewerbe für den Unternehmungsgeist darbietet, hält auch von dem Streben nach Belehrung ab. Späterhin, bei noch mehr angewachsener Bevölkerung, höheren Holzpreisen und noch stärkerer Capitalanhäufung mögen sich vielleicht Privatpersonen häufig dem Studium der Forstwissenschaft widmen, aber jetzt ist dies noch so selten der Fall, daß gründliche Kenntnisse und reife Erfahrung sich fast nur in Staatsforstbeamten fortpflanzen (*a*).

4) Diejenigen Waldungen, deren Boden baufähig und bauwürdig ist und deren Ertrag weder zur inländischen Verzehrung (bei holzsparenden Einrichtungen) nöthig ist, noch mit Vortheil ausgeführt werden kann, sind entbehrlich und sollten allmälig dem Feldbaue übergeben werden. Solche Rodungen werden zwar von den Privatwaldbesitzern eifrig genug unternommen, wenn sie einträglich sind, allein bei sehr ausgedehnten

Staatswaldungen sollten sie auch von der Regierung nicht verabsäumt werden, mit guter Auswahl der zuerst urbar zu machenden Stellen (*b*). Manche Vorwürfe, die man der Staatsforstwirthschaft machte, entsprangen gerade daraus, daß diese nicht sich selbst beschränken und das Bedürfniß eines fortschreitenden Anbaues berücksichtigen wollte.

(*a*) Lob der „rationellen" deutschen Forstwirthschaft, mit Durchforstungen und periodischem Hieb, die auf den Hektar 6—8 Ster Holzertrag jährl. zu Wege bringe (in Frankreich nur 4—5 St., d. h. v. bad. Morgen 80—106 und 40—66 Cub. F.) von Maissiat, Franz. Nation.-Vers. 4. Dec. 1848.

(*b*) Regeln für die Anlegung von Waldcolonien bei v. Jakob, I, §. 235. 249. — Waldcolonien im bad. Murgthal, doch hauptsächlich zum Unterhalte von Holzhauern; sie kosten gegen 1300 fl. jährl. Unterstützung.

§. 142.

5) Die behauptete Unergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwaldungen (§. 138.) ist zwar in vielen Fällen nicht zu bestreiten, aber sie kann zum Theile beseitigt werden, insofern sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung (*a*) oder mangelhaften Bewirthschaftungsgrundsätzen, namentlich bei dem Verkaufe herrührt, zum Theile gereicht sie der Staatsforstwirthschaft nicht zum Tadel, insofern sie aus einer der folgenden Ursachen herfließt:

a) von den vielen auf den Staatswaldungen ruhenden Lasten, denen die Privatwaldungen weniger unterworfen sind z. B. Holzabgaben, Weideservituten, Pfarrbesoldungen u. dgl. (*b*). Man muß also den Reinertrag einer Waldfläche überhaupt und den hievon in die Staatscasse fließenden Theil unterscheiden. Was an Berechtigte gelangt, ist kein Verlust für das Volkseinkommen;

b) von dem Umstande, daß die ergiebigeren, näher an den Ortschaften gelegenen Waldungen eher von Gemeinden und Einzelnen in Besitz genommen wurden und daher viele entlegene Wälder, auf Felsgrund, im Innern der Gebirge 2c. dem Staate verblieben, dem sie schon wegen der Kostbarkeit des Fällens und Fortschaffens wenig einbringen (*c*);

c) von den großen, in den ausgedehnten Waldungen mit

enthaltenen Blößen, die eigentlich bei der Berechnung des Ertrags außer Ansatz bleiben müßten (*d*);

6) Der Ertrag der Domänenwaldungen nimmt in der Regel sowohl wegen der steigenden Holzpreise als wegen der Verbesserungen der Forstwirthschaft von Zeit zu Zeit zu (*e*), doch gibt es Perioden, wo das Sinken der Holzpreise eine Verminderung der Einnahme zu Wege bringt (*f*).

(c) Hundeshagen, Forstpolizei, S. 63, glaubt, man werde auf den kurhessischen Morgen (0,93 pr. M.) mit 24 kr. für Besoldung des Unterpersonals vom Revierförster abwärts und Taglohn der Holzhauer ꝛc. ausreichen, mit 6 kr. für die Direction (25,8 und 6,4 kr. auf 1 pr. M.). Hiebei sind jedoch günstige Verhältnisse, z. B. bequeme Lage ꝛc. vorausgesetzt. Bei der Berechnung der Kosten für das Forstpersonal muß man berücksichtigen, daß dasselbe auch zur Beaufsichtigung der Privatwaldungen mitwirkt, weßhalb eigentlich die Ausgabe nicht ganz den Domänenwaldungen zur Last geschrieben werden kann, nur daß die Ausscheidung schwierig ist.

Baden, Anschlag für 1848 u. 49, ohne die Kosten der Centralverwaltung:

	auf 1 Morg.	
48,569 fl.		Kosten der Forstämter,
124,064 „		Kosten der Bezirksförster,
82,242 „	— fl. 20,6 kr.	Kosten der Waldhut,
244,442 „	1 „ 1,2 „	Fällen und Zurichten,
15,372 „	— „ 3,8 „	Kosten der Gelderhebung und Verrechnung,
59,901 „		Culturkosten,
54,450 „		Fuhrwege u. Floßeinrichtungen,
26,296 „	— „ 38,4 „	Vermessung, Einrichtung, Gränzberichtigung,
12,469 „		Baukosten und verschiedene Verwaltungsausgaben.
667,805 „	2 „ 4 „	zusammen

Der Ausschlag auf den Morgen der Domänenforsten ist bei den 2 ersten Zahlen aus dem obigen Grunde nicht brauchbar. Man hat daher eine Ausscheidung vorgenommen, nach welcher die Kosten für die Beaufsichtigung der Privat- und Körperschaftswaldungen auf den Ausgabenanschlag des Ministeriums des Innern übertragen werden. Demnach werden berechnet für den Morgen

	Dom. Wald.	Corpor. Wald.
Für Forstämter	4,48 kr.	2,21 kr.
Für Bezirksförster	13,014 „	6,507 „
Zusammen	17,494 kr.	8,747 kr.

Demnach kommen auf den M. Domänenwald 2 fl. 21½ kr.

In Würtemberg betragen nach dem A. für 1842—44 die Ausgaben auf den bad. Morgen 8,9 kr. für die Forstämter (75,468 fl.), 19,2 kr. für die Revierförster (162,620 fl.), 14,5 kr. für die Waldhut (99,995 fl. für das Hutpersonal und 23,595 fl. Anzeigegebühr.), 4,4 für Diäten des angestellten Personals u. a. allgemeine Ausgaben

für dasselbe (37,400 fl.), 1 fl. 2,6 kr. für Bewirthschaftung, Gränzberichtigung ꝛc. (530,000 fl.), zusammen 1 fl. 49,6 kr.

In Baiern 1837—42, ebenfalls auf den bad. Morgen: 28,8 kr. Kosten des Personals und der Gebäude (962,700 fl.), 29,2 kr. Kosten des Betriebs (977,000 fl.), Großh. Hessen, A. 1845—47 auf den bad. Morgen: 8,8 kr. Forstinspectoren (34,904 fl.), 23,3 Revierförster (93,184 fl.) 1 fl. 13 kr. Waldhut, Culturen, Holzfällen ꝛc. (291,571 fl.), zusammen 1 fl. 45 kr.

(b) Hundeshagen, Enc. II, §. 781. — Auf den bad. Domänenwaldungen lagen im J. 1820 120,533 fl. Reallasten. v. Kettner, Darstell. d. bad. Forstadministr., S. 19, Karlsr., 1820. Die unentgeldlichen Abgaben von Holz an Berechtigte und der Verlust aus Holzabgaben um geminderten Preis wurden früherhin nicht in die Hauptgeldrechnung, nämlich in den Rohertrag und die Ausgaben, aufgenommen. Für 1829 berechnete man diese, der Einnahme und Ausgabe beizuschlagende Summe auf 90,300 fl., s. Verhandl. d. I. Kammer von 1833, Beil. IV, 87 (von Rau). In den Jahren 1837 und 38 (R.) betrugen die Leistungen an Berechtigte im D. noch 49,144 fl., wovon aber die Gegenleistungen der letzteren mit 6841 fl. abzuziehen sind. Anschlag für 1848: Ausgabe durch Berechtigungen 31,597 fl., Gegenleistungen 3739 fl., Rest 27,858 fl. oder 17 Proc. des Rohertrags der Waldungen. — In Baiern müssen (nach Rudhart, III, 45) 15 2/3 Proc. des ganzen Holzertrages an Berechtigte unentgeldlich, 15 1/2 Proc. vertragsmäßig um niedrige Preise abgegeben werden. Während der mittlere Gesammtertrag an 1/2 Klafter (0,47) vom Morgen ist, kann demnach nur 1/3 Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 schon 67,500 Klafter Bau- und Nutzholz- und 520,000 Klafter Brennholzabgaben anerkannt, und die streitigen Gerechtsame sollten nicht viel weniger betragen. Neuerlich wird die Einbuße durch unentgeldliche Abgabe und geminderte Preise auf 1,015,600 fl. angeschlagen, durch deren Hinzufügung der Reinertrag um 31 Proc. erhöht wird; s. Die Forstverwaltung Baierns, M. 1844. — In Würtemberg sind für 1842—45 geschätzt die Abgaben von Bau- und Nutzholz zu 30,336 fl., von Brennholz zu 134,535 fl., wovon 1582 fl. Gegenleistungen abgehen, also reine Ausgabe 163,290 fl. oder 5,8 Proc. des rohen Waldertrages. — Gr. Hessen, 1845—47: 82,873 fl. Grundlasten oder 6,3 Proc. der Einnahme. — In Hannover (Ubbelohde, S. 67 ff.) war um das J. 1831 der Erlös aus Holz gegen 400,000 Rthlr., dazu kamen aber 1) die Natural-Abgabe an Berechtigte, 108,000 Rthlr., 2) die Holzdeputate an Beamte, Geistliche ꝛc., 40—50,000 Rthlr., 3) der Verlust durch Abgabe aus Gnadenbewilligungen um geminderten Preis, 30—40,000 Rthlr., so daß dem Rohertrage 188,000 Rthlr. beizusetzen wären. Demnach belaufen sich die Lasten auf 32 Proc., wobei indeß der Rohertrag schon nach Abzug des Hauer- und Fuhrlohns angeschlagen ist. — Auch in Frankreich begann die Verkümmerung des Forstertrages durch Holzbewilligungen u. dgl. sehr frühe und fand in der Geringschätzung des Holzes bei dem Ueberflusse an Wald eine Begünstigung. Schon eine französische Ordonnanz von 1378 klagt, die ansehnliche Einnahme aus Staatsforsten sei durch solche Schmälerungen réduit comme à néant. Pastoret, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede.

(c) Vgl. Rudhart, III, 47. — In Baiern befinden sich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird,

weil es unzugänglich ist oder weil der Erlös die Kosten nicht vergüten würde. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1837, Beil. IX, 126.

(d) Hundeshagen, II, 778. — Der 22,000 Morgen große Sachsenwald im Fürstenthume Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 M. Blöße auf 24,725 M. Wald. Riemann, Waldberichte, I, 323. — In den baierischen Staatswaldungen sind außer den 2,259,000 M. wahrer Waldungen 375,175 M. Oedung begriffen, wovon $^1/_3$ benutzt werden könnte, $^2/_3$ aber unbrauchbar sind. — In Hannover sollen nach Ubbelohde unter den im Jahre 1831 vorhanden gewesenen 914,043 kalend. Morgen $^1/_3$ in Blößen bestanden haben.

Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrages, den die Staats- und Privatwaldungen abwerfen, nicht ohne die genaue Berücksichtigung aller Umstände allgemeine Folgerungen ableiten. Beispiele:

Baden, (A) für 1845 ohne die Jagd 1,564,020 fl. Holzertrag, 50,961 fl. Nebennutzungen, 13,494 fl. Schadenersatz und Strafantheil, 6082 fl. Verschiedenes, 1,634,557 fl. ganze Einnahme, 579,570 fl. Kosten, nach Abzug des auf die anderen Waldungen kommenden Antheils (a), 69,530 fl. Lasten, 985,457 fl. Reinertrag, oder 4 fl. 7,2 kr. vom Morgen, und mit Einschluß des an Berechtigte Abgegebenen (31,597 fl.) 4 fl. 15 kr. — Revidirter Anschlag für 1849: 1,208,189 fl. Holzertrag, 48,008 fl. Nebennutzungen, 12,448 fl. Strafantheil, 7128 fl. Verschiedene E., 1,275,773 fl. ganze Einnahme; 568,100 fl. Kosten, 66,494 Lasten, 641,179 fl. reiner Ertrag.

Baiern, 1844 (ohne die Jagd) 6,105,000 fl. Geldertrag = 2,87 fl. bad. M., 2,879,000 fl. Kosten oder 42,3 Proc., 3,226,000 fl. rein = 1,51 fl. bad. M., dazu 1,015,600 fl. Verlust durch Berechtigungen, also 4,241,600 fl. ganzer Reinertrag des Waldes = 1,98 fl. bad. M. Hiebei ist der Mindererlös von 450—500,000 fl. wegen der unter dem Marktpreise stehenden Taxen nicht eingerechnet. Unter den Kosten sind 1,014,963 fl. für das Personal, 818,045 fl. für Hauen und Fortschaffen, 218,450 fl. für Culturen, 345,401 fl. für das Flößen (Triften) und die Holzmagazine.

Belgien, 1840 536,536 Fr. Einnahme = 17$^1/_3$ Fr. p. Hekt. = 2 fl. 54,6 kr. p. M. (nämlich auf dem Stamm). 73,470 Fr. Kosten des Personals, 2,37 Fr. p. Hekt. = 24 kr. p. M. 33,000 Fr. Culturen u. a. Kosten, 106,470 Fr. Ausgaben = 3,44 Fr. p. H. = 35 kr. p. M. 430,066 Fr. rein = 13,9 Fr. = 2 fl. 12 kr. p. M. (Der Ausschlag der Personalkosten auf die Waldungen des Staats, der Corporationen zc. im Budget für 1839, S. 239.)

Dänemark und die Herzogthümer, 1844 R. 562,607 Rthlr. ganze Einnahme, 316,993 Rthlr. baare Ausgabe, = 56 Proc. 69,291 Rthlr. Betrag der Holzabgaben, = 12,3 Proc., 176,323 reine Einnahme, = 31,3 Proc.

Frankreich, A. 1844. (Budg. S. 169. 878.) 33,341,000 Fr. Rohertrag, 33$^1/_3$ Fr. auf den Hektar oder 5 fl. 24 kr. auf den bad. M. 5,562,676 Fr. Kosten = 5,56 Fr. p. Hekt. = 56,4 kr. p. b. M. 27,778,324 Fr. rein = 27,78 Fr. p. Hekt. = 4 fl. 40 kr. p. b. M. Berechtigu[illegible] [illegible]gends eingerechnet. Der geringe Belauf der Koste[illegible] [illegible] aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils au[illegible] [illegible]onal. Für 1837 war der Reinertrag nur auf [illegible] [illegible]agen, sowie auch Chaptal (De l'industr. fr[illegible] [illegible] Hektar aller Waldungen in Frank-

reich einen Reinertrag von diesem Betrage annahm. Nach Faiseau-Lavanne (Recherches statist. sur les forêts de la France, P. 1829) sollen die Privatwaldungen in Frankreich weniger eintragen als Staatsforsten, weil sie schlechter behandelt werden.

Gr. Hessen, A. 1845—47 1,301,423 fl. Einnahme = 5 fl. 28,8 kr. p. b. M., 425,848 fl. Kosten = 32,7 Proc., 875,575 fl. rein = 3 fl. 40,8 kr. p. b. M.

Preußen, A. 1847, 7½ Mill. M. Wald gerechnet. Ganze Einnahme 4,526,000 Rthlr. — 1 fl. 9 kr., Kosten 2⅓ Mill. Rthlr. = 35 kr., wovon 535,000 Rthlr. = 7½ kr. Hauer- und Fuhrlohn, 890,000 Rthlr. = 12,3 kr. Schutz, Erhebung und überhaupt Localverwaltung, 603,000 Rthlr. = 8,4 kr. Culturen, Vermessungen, Wegebau ꝛc., 165,000 Rthlr. = 2,3 kr. höhere Beamte, 200,000 Rthlr. Ablösungen ꝛc.

Würtemberg, 1842—45 A. 2,702,000 fl. Waldertrag = 5 fl. 19 kr. p. bad. M. 929,000 fl. Kosten nach (a) = 1 fl. 49,6 kr. p. bad. M., 169,250 fl. verschiedene Lasten = 18¾ kr. p. bad. M. 27,000 fl. Abgänge und außerordentliche Ausgaben, 1,125,250 fl. Ausg. = 2 fl. 13 kr. p. M. 1,576,750 fl. Reinertrag = 3 fl. 6 kr. p. M., oder mit Zuschlag der Berechtigungen 3 fl. 25 kr. 1841—43 R. Reinertrag 1,978,628 fl. = 3 fl. 53 kr. bad. M.

(e) Da die steigenden Holzpreise in jedem Falle die Ausgaben der Zehrer und die Waldrente erhöhen (I, §. 385), so ist es nützlich, wenn der Vortheil hievon der Staatskasse, also der Gesammtheit, zufließt. Der Reinertrag der Forstwirthschaft (mit Einschluß der Jagden und Flößerei) war in Baiern

1,906,700 fl. im D. von $18^{26}/_{27}$—$^{28}/_{29}$
2,567,900 „ „ „ „ $18^{32}/_{33}$—$^{34}/_{35}$
3,178,200 „ „ „ „ $18^{35}/_{36}$—$^{37}/_{38}$

In Würtemberg war der Reinertrag der Forstwirthschaft
712,586 fl. im J. 1828
1,300,661 „ „ „ 1837
1,741,619 „ „ „ 1840

In Frankreich wurden bei der Versteigerung des Holzes vom Hektare im Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr., i. D. von 1824—29: 1110 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hektare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport. Tab. 14. Der Rohertrag hat von 1832—47 sich von 21⅓ auf 38⅓ Mill. Fr. gehoben, wovon nur etwa 2, höchstens 4 Mill. der Preiserhöhung zuzuschreiben sind. — Gr. Moltke, S. 89 glaubt, daß nicht finanzielle, sondern nur volkswirthschaftliche Gründe für die Forstwirthschaft des Staats sprechen.

(f) Dieß ist z. B. im J. 1848 eingetreten, wo der Holzerlös aus den badischen Domänenwaldungen gegen 250,000 fl. weniger eintrug, als 1847.

§. 143.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich Folgendes:

1) Die meisten Staatswaldungen verdienen für jetzt beibehalten zu werden.

2) Einzelne Theile derselben eignen sich ausnahmsweise zum Verkaufe, nämlich

a) die baufähigen, in der Nähe von volkreichen Ortschaften liegenden, besonders wenn diese zu kleine Gemarkungen haben und deßhalb Mangel an Beschäftigung für ihre Feldarbeiter empfinden,

b) die kleinen zerstreuten, mühsam zu beaufsichtigenden, dem Diebstahl am stärksten ausgesetzten Gehölze (*a*);

3) Auch Ankäufe von Waldungen oder von solchen Ländereien, die zur Anlegung neuer Wälder passen, sind zweckmäßig, wenn sie um billigen Preis geschehen und wenn dadurch eine zusammenhängende, leicht zu hütende Waldfläche erlangt wird (*b*).

4) Bei der Bewirthschaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen muß die beste und nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger und zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscasse beabsichtigt werden.

(*a*) Aus beiden Gründen sind in Baiern 140,000 Morgen zum Verkaufe bestimmt worden. 25,000 Morgen davon wurden zu 900,000 fl. geschätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43. Viele Verkäufe und Ankäufe in Baden, von denen die Berichte des landständischen Ausschusses einige Nachricht geben.

(*b*) Vorzüglich zweckmäßig ist es, ödes Land auf Bergen zu erwerben und darauf Wald anzulegen, wobei dann später Waldungen auf tieferen Ebenen entbehrlich werden, vorausgesetzt, daß es an Gelegenheit zur Versendung nicht fehlt. In Frankreich sind 1¼ Mill. Hektar Waldgrund an Abhängen 2c., welche erst wieder neu zu Wald angelegt werden müssen.

§. 144.

Um die Verwaltungskosten zu ersparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man neuerlich die Vererbpachtung von Waldungen in Vorschlag gebracht, gegen einen in Holz angesetzten Erbzins und ein für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld (*a*). Zwar würde ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gehen, als ein Theil der Staatsforstbedienten, allein jene Einrichtung ist auch wieder erheblichen Bedenken ausgesetzt:

1) Man müßte über den Pachter genaue Aufsicht führen, um ihn an der unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate an-

gestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch nothwendige Beschränkung würde die Concurrenz der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Besorgniß eines fehlerhaften Verfahrens schwächer und man brauchte nur ein mäßiges Erbbestandgeld zu fordern;

2) Der Erbpachter kann wenig andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben (*b*).

Demnach scheint die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt (*c*), und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

(a) Zuerst v. Jakob, I, §. 270 ff. — Pfeil, II, 24. 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maaßregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyclop. II, §. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzins in Geld oder Holz gerathen.

(b) Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.

(c) Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Hofkammer im jetzigen fürstl. arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verhieben, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium und jährlich einen sehr geringen Kanon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. Q. Ruthen (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

§. 145.

Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung (*a*) betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaftung der Domänenwaldungen mitwirken sollen und deren Verhältniß zu einander (Organisation der Staatsforstwirthschaft), (*b*) theils die Geschäfte. In der ersten Hinsicht sind der Natur der Sache nach folgende Wirkungskreise zu unterscheiden:

1) das untergeordnete, beschützende Personal (Forstwärter, Waldhüter, Waldschützen ꝛc.), bei welchem nur Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Dasselbe muß aber zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten (*c*).

2) das unmittelbar bewirthschaftende Personal (Bezirks- oder Revierförster), dem man, so wie es sich mehr und mehr Kenntnisse angeeignet hat, auch eine freiere und ausgebreitetere Thätigkeit anweiset (*d*) und dessen Eifer durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (*e*);

3) das oberaufsehende Personal. Zunächst über den Förstern steht der Forstmeister, oder an dessen Stelle der einem größeren Amtsbezirke vorgesetzte, die einzelnen Reviere öfters bereisende Forstinspector; diese sind wieder einer Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben (*f*). Da die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muß, so sollte sie unter der zur Volkswirthschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern ꝛc. II, §. 7.) stehen; doch wäre es gut, zwischen beiden forstlichen Oberbehörden eine solche Verbindung herzustellen, daß Reibung verhütet, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maaßregeln Uebereinstimmung gebracht wird;

4) Die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen), die am besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen wird.

(*a*) Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) alle Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Volkswirthschaftspflege und Sicherheitspolizei sich der Forstwirthschaft anzunehmen hat. Beide Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forsthandbuch 2ter Band 1805. (3te A.) — Hartig, Grundsätze d. Forstdirection, 1813. 2te A. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2te A. 1822. — Laurop, die Forstdirection, 1824.

— Pfeil, a. a. O. — v. Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmst. 1831.

(b) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über intereff. Gegenst. beim F. und Jagdwesen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314. 321.

(c) Waldhüter aus dem Bauernstande sind wohlfeiler, aber in Hinsicht auf Unparteilichkeit im Anzeigen der Frevler nicht so zuverlässig, als angehende Forstmänner. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigegebühren sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, weil sie die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldhüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was sehr zweckmäßig ist; v. Malinkovski, I, 22. — Baden hat 362 Domänen-Waldhüter, welche g. 82,000 fl. kosten, also 1 auf 671 Morgen und für 226 fl., — Würtemberg 75 Forstwarte zu 300 fl., 508 Waldschützen zu 135 fl., dazu kommen 23,595 fl. Anzeigegebühren u. 14,158 fl. außerordentlicher Aufwand für den Forstschutz. Obige Zahl beider Classen von Aufsehern giebt 997 würt. = 873 bad. M. auf jeden. — Frankreich 1844 2954 Forsthüter (wovon ein Theil beritten), also 1 auf 338 Hekt. = 936 bad. M. Gehalt 500 Fr.

(d) Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so nach Hartig a. a. O. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Bezirksförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, daß den Forstmeistern ein großer Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster ist auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hatte 1847 82 mit 800—1100 fl. Besoldung, also 1 auf 2914 M. Domänenwald; die Aufhebung der grund- und standesherrlichen Forstämter zog 1848 die Anstellung von 10 weiteren Bezirksförstern nach sich. Die höchste Besoldung eines solchen geht jetzt bis 1200 fl. Würtemberg 172, also 1 auf 3777 würt. = 2955 bad. M.; Sachsen nach der V. v. 23. Febr. 1831 132 zu 1964 Ack. = 3000 bad. M.; Frankreich 1844 131 inspecteurs und 101 sous-inspecteurs, oder 1 auf 4310 Hekt. = 11,938 bad. M. 1848 wurden die inspecteurs auf 85 vermindert!

(e) Pfeil, II, 57.

(f) In Baden ist 1832 die Forstcommission aufgehoben und ihr Geschäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden. Noch natürlicher ist es, in kleineren Staaten nur eine einzige Domänenbehörde zu haben, welche für die Forstsachen einen oder einige Räthe vom Forstfache besitzt. 1849 wurden die Forstämter aufgehoben und durch 5 Forstinspectoren ersetzt. Es waren hier bisher 15 landesherrliche (neben 7 standesherrlichen) Forstmeister (1 auf 16,240 M. Domänenwald). Würtemberg hat 26 Oberförster (1 auf 19,530 b. M.), Frankreich 32 conservateurs, also 1 auf 31,250 Hekt. = 86,562 M.; Beschluß v. 1848 nur 21 cons.

§. 146.

Uebersicht der Geschäfte des Domänenforstwesens.

I. Forststatistik. Zur Grundlage der Bewirthschaftung dient die genaue Kenntniß der Domänenwaldungen, welche durch

Gränzbeschreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung der Waldgränzen, Vermessung, Chartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand ꝛc., endlich durch Abschätzung (Taxation) der vorhandenen Holzmasse und des jährlichen Zuwachses erlangt wird. Die Forstabschätzung kann ihrer Umständlichkeit willen nur allmälig bewerkstelligt werden (*a*).

II. Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebsplane schreiten, welche die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit), die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. Sind diese Plane festgestellt und die Waldungen denselben gemäß eingerichtet (Betriebsregulirung), so wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (periodischer und jährlicher Betriebsplan) (*b*). Man muß hiebei bedacht sein, solche Holzarten zu gewinnen, welche am meisten begehrt werden, am besten zu verkaufen sind und deßhalb auch den Bedürfnissen des Volkes am meisten entsprechen. Bauholz kann wegen seines langsamen Wuchses am leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden und der fortdauernd höhere Holzertrag der Hochwaldungen muß dieselben für die Staatsforstwirthschaft empfehlen (*c*). Die Hiebsmenge kann so lange nicht mit Sicherheit richtig bestimmt werden, als man die Stärke des Zuwachses nicht kennt (*d*).

(*a*) Bad. Instruction zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen. Karlsr. 1836.
(*b*) Formular bei Wedekind, Muster 27 ff.
(*c*) I, §. 313.
(*d*) Baden: Hiebsmenge für 1842 und 43 jährl. 142,500 Klafter Bau- und Brennholz, oder 0,58 Kl. auf den Morgen, nebst 5890 Kl. aus Schneebrüchen, Windfällen ꝛc. Man hofft, künftig bis 0,75 Kl. vom Morgen zu erhalten. Der Mittelpreis der Klafter wird zu 8,30 fl. geschätzt (Massenklafter). — Würtemberg 0,5 Kl. (oder ebensoviel bad. Kl. a. d. bad. M.), — Baiern, 0,5 Kl. mit Stockholz und Reisig (die Klafter 126 Cub. F.) vom Morgen = 0,51 Kl. vom bad. Morgen. Ueberschläge dieser Art sind zur Vergleichung von geringem Nutzen, wenn man nicht zugleich auf die Verschiedenheit der Holzgewächse und der Holzsorten, als Bau-, Nutz-, Scheit-, Stock- und Reisigholz Rücksicht nimmt und gleiches Verfahren bei der Zurückführung auf einerlei Maaß anwendet.

§. 147.

III. Die Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen) setzt, wenn sie nicht bloß zur Ausfüllung einzelner Blößen bestimmt ist, die Erwägung voraus, ob die Kosten sich hinreichend durch den künftigen Holzertrag belohnen werden. Sie ist vorzüglich auf Stellen zweckmäßig, die sich zu einer anderen Benutzung weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichten Holztransport gesorgt wird. Solche Unternehmungen geben einen Ersatz für die Rodungen des zum Anbau dienlichen Waldgrundes.

IV. Forstschutz. Die Waldungen müssen vor allen nachtheiligen äußeren Einwirkungen bewahrt werden, diese seien nun Naturereignisse oder menschliche Handlungen, aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht entsprungen. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, sind die unmittelbaren Gegenanstalten zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art (II, §. 6.), jedoch müssen sie, wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften, dem Forstpersonale übertragen werden (*a*). Der Reiz zum Holzdiebstahl steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniß der dürftigen Lohnarbeiter. Würde man ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden die Staatswaldungen durch die Angriffe der Holzfrevler eine starke Ertragsverminderung erleiden (*b*). Gute Aufsicht, schnelle Bestrafung und die Auswahl zweckmäßiger Strafarten, Einfluß des Schulunterrichtes (*c*), Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz (*d*), gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel (e).

(*a*) Ueber den Forstschutz s. besonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

(*b*) Zahl der Frevelfälle in Baden: D. 1835—37 225,079, D. 1841—44 253,709. Das Max. im J. 1842, nämlich 330,828. Auf die Domänenwaldungen kamen 1845 78,246 Frevel, davon 50,062 an Holz, 15,736 an der Streu. Verordn. Blatt, 1846, Nr. 12. 16. — In Rheinbaiern, 18³⁸/₃₉, 143,774 Frevel, welche 86,664 Tage Gefäng-

nißstrafe nach sich zogen. Preußen, 1837, 229,703 gerichtliche Frevelfälle, ohne die peinlichen und polizeilichen; hier kommen im Durchschnitt auf 3 Fälle 10 Personen. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91.) sucht hieraus und aus der Annahme, daß von 3 Frevlern nur einer entdeckt wird, den Verlust zu berechnen, den die Waldeigenthümer erleiden, und schlägt ihn jährlich auf 2 Mill. Rthlr. an, indem er den verlornen Zuwachs durch einstweiliges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

(c) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebstahl als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen sein mochten, oder wenigstens nicht alle occupirt waren. Doch kommen schon sehr früh Strafgesetze vor. Vergl. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. II, §. 24 ff.

(d) Auch Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter, damit diese nicht zu stehlen brauchen. Vergl. §. 150, a.

(e) Riemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Dess. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt a. a. O.

§. 148.

V. In Ansehung der auf den Staatswaldungen lastenden **Dienstbarkeiten** (**Servituten**) treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwaldungen zu befolgen sind, II, §§. 73—75. 161—163. Die Beholzungsrechte sind für die Bewirthschaftung weniger nachtheilig und können durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes abgelöst werden, die Weide- und Streubenutzung (*a*) aber führt einen Widerstreit des forstwirthschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen herbei, weil eine der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landleute in waldreichen Gegenden sehr lästig sein und überhaupt volkswirthschaftlich schädlich werden könnte (*b*); auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keineswegs in allen Fällen vorhanden. Man muß daher diese „Purification" der Staatswaldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfniß sind, durch land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen eine Gewinnung des Futter- und Streubedarfes ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses möglich werde (*c*). Bei den Beholzungsrechten muß

1) ihr Umfang genau ermittelt und eine Ausdehnung au

Kosten der Forstcasse verhütet werden, so daß z. B. neue Ansiedelungen nicht an den Rechten der älteren Häuser Antheil nehmen,

2) darauf geachtet werden, daß die zu einem gewissen Zwecke abgegebenen Hölzer auch wirklich zu demselben verwendet werden, z. B. daß das zu einem Bau bestimmte Holz innerhalb einer gewissen Frist verbaut wird, vorbehaltlich einer Nachsicht unter besonderen Umständen.

(a) In Baiern tragen manche Staatswaldungen wegen der übermäßigen Streubenutzung nur $1/_5$ oder gar nur $1/_{10}$ Klafter jährlich, während der Durchschnittsertrag ohne Stockholz und Wellen $1/_2$ Kl. beträgt. (Die Klafter = 126 C. F. oder 90 C. F. Holzmasse.)

(b) Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I, 335 — Hundeshagen, Die Waldweide und Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — Pfeil, Forstschutz, S. 232. Dessen Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 2te Ausg. 1844. — Stuhr, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten, 1834. — Das Streusammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht zu billigen sein.

(c) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdstreu u. dgl. — Versuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldstreu für den Holzwuchs entstehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in dessen N. Jahrb. der Forstkunde, XV, 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Versamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Verf. schlägt vor, die unentgeldliche Streuabgabe sehr zu beschränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Streumenge zu Gunsten der Mitglieder zu versteigern, weil nur hiedurch eine sparsame Benutzung der Streu bewirkt werden könne.

§. 149.

VI. **Verwendung.** Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Holzerzeugnisses kann durch folgende Maaßregeln vergrößert werden:

1) Herstellung guter Versendungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Floßanstalten gehören, II, §. 166. In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, wenn gleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden (*a*).

2) Sorgfältiges Aussuchen der zu verschiedenen besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können, als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (*b*), Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder

gespalten von Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchsenschäftern, Siebmachern, zur Maschinenfabrication, zu Hopfenstangen u. s. w. gebraucht wird (c);

3) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden ist, für den sich keine bessere Verwendung zeigt; Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch wo möglich nicht vom Staate selbst betrieben werden sollten.

(a) Im franz. Dep. Aude soll jährlich noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Abfuhrwegen verfaulen, vgl. §. 142 (c)

(b) Insbesondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. d. niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz $1^1/_2$ Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklötzen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird.

(c) Das ehemalige Magazin von allen Sorten Nutzholz zu Rotenfels im Murgthal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648.) hat sich nicht als vortheilhaft erwiesen.

§. 150.

VII. Bei dem Verkaufe des Holzes muß man, wenn bloß auf den Vortheil der Staatscasse gesehen wird, die Erzielung des höchsten möglichen Erlöses als Regel aufstellen. Es verdient jedoch die ganz entgegengesetzte Anforderung untersucht zu werden, die man an die Staatsforstwirthschaft aus einer volkswirthschaftlichen Erwägung richtet, daß nämlich die hergebrachte Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft sich hierbei auf die lästige Störung, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äußert und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Bedrängten ein Opfer zu bringen. Es stehen deßhalb in Betreff der Verkaufsgrundsätze zwei Meinungen im Widerstreit. Gegen den Holzverkauf um geminderten Preis sprechen nachstehende Betrachtungen (a):

1) Der Holzpreis in jeder Gegend ist die Wirkung des Mitwerbens, also des Verhältnisses zwischen Holzerzeugung und Zu-

fuhr einerseits und Holzbedürfniß und auswärtiger Nachfrage andrerseits. Wo dies Verhältniß für die Zehrer ungünstig ist, da muß der Holzpreis sich hoch stellen, und dies ist auch nützlich, weil es zum sparsamen Verbrauch, so wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert, I, §. 385.

2) In Gegenden, wo sich keine oder nur wenige Domänenwaldungen befinden, steht es gar nicht in der Macht der Regierung, den allgemeinen Holzpreis niedrig zu halten; sie kann nur einen kleinen Theil der Zehrer durch Abgabe um ermäßigten Preis begünstigen, indeß die übrigen um den Marktpreis bei anderen Waldbesitzern einkaufen müssen. Wo freilich die Domänenwaldungen den ganzen Bedarf liefern, da wäre es möglich, den Preis für alle Zehrer beliebig zu vermindern.

3) Ein solcher Holzverkauf um niedrigen Preis schmälert das Staatseinkommen auf Kosten der Steuerpflichtigen. Man kann ihn wie eine Geldausgabe ansehen.

4) Diese wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit Statt fände, was aber wegen der höchst ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht der Fall ist. In Deutschland sind z. B. in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürsten (Standesherren) die Holzkäufer ganz auf den Einkauf von Corporations- und Privatwaldungen beschränkt, und es ist unbillig, daß ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein genießt.

(a) Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

§. 150 a.

Aus diesen Sätzen folgt, daß in der Regel die Regierung von dem allgemeinen Marktpreise des Holzes auch bei ihren Holzverkäufen Gebrauch machen darf. Ausnahmen können bei folgenden Umständen geboten werden (*a*):

1) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung schwer empfinden würden, da sollte man die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurücknehmen. Man kann übrigens von keinem Holzpreise schlechthin sagen, daß er zu hoch sei, weil

a) die baufähigen, in der Nähe von volkreichen Ortschaften liegenden, besonders wenn diese zu kleine Gemarkungen haben und deßhalb Mangel an Beschäftigung für ihre Feldarbeiter empfinden,

b) die kleinen zerstreuten, mühsam zu beaufsichtigenden, dem Diebstahl am stärksten ausgesetzten Gehölze (*a*);

3) Auch Ankäufe von Waldungen oder von solchen Ländereien, die zur Anlegung neuer Wälder passen, sind zweckmäßig, wenn sie um billigen Preis geschehen und wenn dadurch eine zusammenhängende, leicht zu hütende Waldfläche erlangt wird (*b*).

4) Bei der Bewirthschaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen muß die beste und nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger und zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscasse beabsichtigt werden.

(*a*) Aus beiden Gründen sind in Baiern 140,000 Morgen zum Verkaufe bestimmt worden. 25,000 Morgen davon wurden zu 900,000 fl. geschätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43. Viele Verkäufe und Ankäufe in Baden, von denen die Berichte des landständischen Ausschusses einige Nachricht geben.

(*b*) Vorzüglich zweckmäßig ist es, ödes Land auf Bergen zu erwerben und darauf Wald anzulegen, wobei dann später Waldungen auf tieferen Ebenen entbehrlich werden, vorausgesetzt, daß es an Gelegenheit zur Versendung nicht fehlt. In Frankreich sind $1\frac{1}{4}$ Mill. Hektar Waldgrund an Abhängen 2c., welche erst wieder neu zu Wald angelegt werden müssen.

§. 144.

Um die Verwaltungskosten zu ersparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man neuerlich die Vererbpachtung von Waldungen in Vorschlag gebracht, gegen einen in Holz angesetzten Erbzins und ein für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld (*a*). Zwar würde ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gehen, als ein Theil der Staatsforstbedienten, allein jene Einrichtung ist auch wieder erheblichen Bedenken ausgesetzt:

1) Man müßte über den Pachter genaue Aufsicht führen, um ihn an der unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate an-

gestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch nothwendige Beschränkung würde die Concurrenz der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Besorgniß eines fehlerhaften Verfahrens schwächer und man brauchte nur ein mäßiges Erbbestandgeld zu fordern;

2) Der Erbpachter kann wenig andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben (*b*).

Demnach scheint die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt (*c*), und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

(a) Zuerst v. Jakob, I, §. 270 ff. — Pfeil, II, 24. 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maaßregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyclop. II, §. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzins in Geld oder Holz gerathen.

(b) Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.

(c) Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Hofkammer im jetzigen fürstl. arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verhieben, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium und jährlich einen sehr geringen Kanon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. Q. Ruthen (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

§. 145.

Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung (*a*) betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaftung der Domänenwaldungen mitwirken sollen und deren Verhältniß zu einander (Organisation der Staatsforstwirthschaft), (*b*) theils die Geschäfte. In der ersten Hinsicht sind der Natur der Sache nach folgende Wirkungskreise zu unterscheiden:

1) das untergeordnete, beschützende Personal (Forstwärter, Waldhüter, Waldschützen ꝛc.), bei welchem nur Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Dasselbe muß aber zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten (*c*).

2) das unmittelbar bewirthschaftende Personal (Bezirks- oder Revierförster), dem man, so wie es sich mehr und mehr Kenntnisse angeeignet hat, auch eine freiere und ausgebreitetere Thätigkeit anweiset (*d*) und dessen Eifer durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (*e*);

3) das oberaufsehende Personal. Zunächst über den Förstern steht der Forstmeister, oder an dessen Stelle der einem größeren Amtsbezirke vorgesetzte, die einzelnen Reviere öfters bereisende Forstinspector; diese sind wieder einer Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben (*f*). Da die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muß, so sollte sie unter der zur Volkswirthschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern ꝛc. II, §. 7.) stehen; doch wäre es gut, zwischen beiden forstlichen Oberbehörden eine solche Verbindung herzustellen, daß Reibung verhütet, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maaßregeln Uebereinstimmung gebracht wird;

4) Die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen), die am besten von dem technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen wird.

(*a*) Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) alle Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Volkswirthschaftspflege und Sicherheitspolizei sich der Forstwirthschaft anzunehmen hat. Beide Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forsthandbuch 2ter Band 1805. (3te A.) — Hartig, Grundsätze d. Forstdirection, 1813. 2te A. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2te A. 1822. — Laurop, die Forstdirection, 1824.

— Pfeil, a. a. O. — v. Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmst. 1831.

(b) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über intereff. Gegenst. beim F. und Jagdwesen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314. 321.

(c) Waldhüter aus dem Bauernstande sind wohlfeiler, aber in Hinsicht auf Unparteilichkeit im Anzeigen der Frevler nicht so zuverlässig, als angehende Forstmänner. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigegebühren sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, weil sie die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldhüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was sehr zweckmäßig ist; v. Malinkovski, I, 22. — Baden hat 362 Domänen-Waldhüter, welche g. 82,000 fl. kosten, also 1 auf 671 Morgen und für 226 fl., — Würtemberg 75 Forstwarte zu 300 fl., 508 Waldschützen zu 135 fl., dazu kommen 23,595 fl. Anzeigegebühren u. 14,158 fl. außerordentlicher Aufwand für den Forstschutz. Obige Zahl beider Classen von Aufsehern giebt 997 würt. = 873 bad. M. auf jeden. — Frankreich 1844 2954 Forsthüter (wovon ein Theil beritten), also 1 auf 338 Hekt. = 936 bad. M. Gehalt 500 Fr.

(d) Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so nach Hartig a. a. O. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Bezirksförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, daß den Forstmeistern ein großer Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster ist auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hatte 1847 82 mit 800—1100 fl. Besoldung, also 1 auf 2914 M. Domänenwald; die Aufhebung der grund- und standesherrlichen Forstämter zog 1848 die Anstellung von 10 weiteren Bezirksförstern nach sich. Die höchste Besoldung eines solchen geht jetzt bis 1200 fl. Würtemberg 172, also 1 auf 3777 würt. = 2955 bad. M.; Sachsen nach der V. v. 23. Febr. 1831 132 zu 1964 Rck. = 3000 bad. M.; Frankreich 1844 131 inspecteurs und 101 sous-inspecteurs, oder 1 auf 4310 Hekt. = 11,938 bad. M. 1848 wurden die inspecteurs auf 85 vermindert!

(e) Pfeil, II, 57.

(f) In Baden ist 1832 die Forstcommission aufgehoben und ihr Geschäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden. Noch natürlicher ist es, in kleineren Staaten nur eine einzige Domänenbehörde zu haben, welche für die Forstsachen einen oder einige Räthe vom Forstfache besitzt. 1849 wurden die Forstämter aufgehoben und durch 5 Forstinspectoren ersetzt. Es waren hier bisher 15 landesherrliche (neben 7 standesherrlichen) Forstmeister (1 auf 16,240 M. Domänenwald). Würtemberg hat 26 Oberförster (1 auf 19,530 b. M.), Frankreich 32 conservateurs, also 1 auf 31,250 Hekt. = 86,562 M.; Beschluß v. 1848 nur 21 cons.

§. 146.

Uebersicht der Geschäfte des Domänenforstwesens.

I. **Forststatistik.** Zur Grundlage der Bewirthschaftung dient die genaue Kenntniß der Domänenwaldungen, welche durch

Gränzbeschreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung der Waldgränzen, Vermessung, Chartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand ꝛc., endlich durch Abschätzung (Taxation) der vorhandenen Holzmasse und des jährlichen Zuwachses erlangt wird. Die Forstabschätzung kann ihrer Umständlichkeit willen nur allmälig bewerkstelligt werden (*a*).

II. Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebsplane schreiten, welche die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit), die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. Sind diese Plane festgestellt und die Waldungen denselben gemäß eingerichtet (Betriebsregulirung), so wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (periodischer und jährlicher Betriebsplan) (*b*). Man muß hiebei bedacht sein, solche Holzarten zu gewinnen, welche am meisten begehrt werden, am besten zu verkaufen sind und deßhalb auch den Bedürfnissen des Volkes am meisten entsprechen. Bauholz kann wegen seines langsamen Wuchses am leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden und der fortdauernd höhere Holzertrag der Hochwaldungen muß dieselben für die Staatsforstwirthschaft empfehlen (*c*). Die Hiebsmenge kann so lange nicht mit Sicherheit richtig bestimmt werden, als man die Stärke des Zuwachses nicht kennt (*d*).

(*a*) Bad. Instruction zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen. Karlsr. 1836.

(*b*) Formular bei Wedekind, Muster 27 ff.

(*c*) I, § 313.

(*d*) Baden: Hiebsmenge für 1842 und 43 jährl. 142,500 Klafter Bau- und Brennholz, oder $0,^{58}$ Kl. auf den Morgen, nebst 5890 Kl. aus Schneebrüchen, Windfällen ꝛc. Man hofft, künftig bis $0,^{75}$ Kl. vom Morgen zu erhalten. Der Mittelpreis der Klafter wird zu $8,^{30}$ fl. geschätzt (Massenklafter). — Würtemberg $0,^{5}$ Kl. (oder ebensoviel bad. Kl. a. d. bad. M.), — Baiern, $0,^{5}$ Kl. mit Stockholz und Reisig (die Klafter 126 Cub. F.) vom Morgen = $0,^{51}$ Kl. vom bad. Morgen. Ueberschläge dieser Art sind zur Vergleichung von geringem Nutzen, wenn man nicht zugleich auf die Verschiedenheit der Holzgewächse und der Holzsorten, als Bau-, Nutz-, Scheit-, Stock- und Reisigholz Rücksicht nimmt und gleiches Verfahren bei der Zurückführung auf einerlei Maaß anwendet.

§. 147.

III. Die Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen) setzt, wenn sie nicht bloß zur Ausfüllung einzelner Blößen bestimmt ist, die Erwägung voraus, ob die Kosten sich hinreichend durch den künftigen Holzertrag belohnen werden. Sie ist vorzüglich auf Stellen zweckmäßig, die sich zu einer anderen Benutzung weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichten Holztransport gesorgt wird. Solche Unternehmungen geben einen Ersatz für die Rodungen des zum Anbau dienlichen Waldgrundes.

IV. Forstschutz. Die Waldungen müssen vor allen nachtheiligen äußeren Einwirkungen bewahrt werden, diese seien nun Naturereignisse oder menschliche Handlungen, aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht entsprungen. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, sind die unmittelbaren Gegenanstalten zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art (II, §. 6.), jedoch müssen sie, wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften, dem Forstpersonale übertragen werden (*a*). Der Reiz zum Holzdiebstahl steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniß der dürftigen Lohnarbeiter. Würde man ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden die Staatswaldungen durch die Angriffe der Holzfrevler eine starke Ertragsverminderung erleiden (*b*). Gute Aufsicht, schnelle Bestrafung und die Auswahl zweckmäßiger Strafarten, Einfluß des Schulunterrichtes (*c*), Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz (*d*), gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel (e).

(*a*) Ueber den Forstschutz s. besonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

(*b*) Zahl der Frevelfälle in Baden: D. 1835—37 225,079, D. 1841—44 253,709. Das Max. im J. 1842, nämlich 330,828. Auf die Domänenwaldungen kamen 1845 78,246 Frevel, davon 50,062 an Holz, 15,736 an der Streu. Verordn. Blatt, 1846, Nr. 12. 16. — In Rheinbaiern, $18^{38}/_{39}$, 143,774 Frevel, welche 86,664 Tage Gefäng-

nißstrafe nach sich zogen. Preußen, 1837, 229,703 gerichtliche Frevelfälle, ohne die peinlichen und polizeilichen; hier kommen im Durchschnitt auf 3 Fälle 10 Personen. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91.) sucht hieraus und aus der Annahme, daß von 3 Frevlern nur einer entdeckt wird, den Verlust zu berechnen, den die Waldeigenthümer erleiden, und schlägt ihn jährlich auf 2 Mill. Rthlr. an, indem er den verlornen Zuwachs durch einstweiliges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

(c) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebstahl als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen sein mochten, oder wenigstens nicht alle occupirt waren. Doch kommen schon sehr früh Strafgesetze vor. Vergl. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. II, §. 24 ff.

(d) Auch Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter, damit diese nicht zu stehlen brauchen. Vergl. §. 150, a.

(e) Riemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Dess. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt a. a. O.

§. 148.

V. In Ansehung der auf den Staatswaldungen lastenden **Dienstbarkeiten (Servituten)** treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwaldungen zu befolgen sind, II, §§. 73—75. 161—163. Die Beholzungsrechte sind für die Bewirthschaftung weniger nachtheilig und können durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes abgelöst werden, die Weide- und Streubenutzung (*a*) aber führt einen Widerstreit des forstwirthschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen herbei, weil eine der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landleute in waldreichen Gegenden sehr lästig sein und überhaupt volkswirthschaftlich schädlich werden könnte (*b*); auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keineswegs in allen Fällen vorhanden. Man muß daher diese „Purification" der Staatswaldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfniß sind, durch land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen eine Gewinnung des Futter- und Streubedarfes ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses möglich werde (*c*). Bei den Beholzungsrechten muß

1) ihr Umfang genau ermittelt und eine Ausdehnung au

Kosten der Forstcasse verhütet werden, so daß z. B. neue Ansiedelungen nicht an den Rechten der älteren Häuser Antheil nehmen,

2) darauf geachtet werden, daß die zu einem gewissen Zwecke abgegebenen Hölzer auch wirklich zu demselben verwendet werden, z. B. daß das zu einem Bau bestimmte Holz innerhalb einer gewissen Frist verbaut wird, vorbehaltlich einer Nachsicht unter besonderen Umständen.

(a) In Baiern tragen manche Staatswaldungen wegen der übermäßigen Streubenutzung nur $^1/_5$ oder gar nur $^1/_{10}$ Klafter jährlich, während der Durchschnittsertrag ohne Stockholz und Wellen $^1/_2$ Kl. beträgt. (Die Klafter = 126 C. F. oder 90 C. F. Holzmasse.)

(b) Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I, 385 — Hundeshagen, Die Waldweide und Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — Pfeil, Forstschutz, S. 232. Dessen Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 2te Ausg. 1844. — Stuhr, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten, 1834. — Das Streusammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht zu billigen sein.

(c) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdstreu u. dgl. — Versuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldstreu für den Holzwuchs entstehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in dessen N. Jahrb. der Forstkunde, XV, 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Versamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Verf. schlägt vor, die unentgeldliche Streuabgabe sehr zu beschränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührende Streumenge zu Gunsten der Mitglieder zu versteigern, weil nur hiedurch eine sparsame Benutzung der Streu bewirkt werden könne.

§. 149.

VI. Verwendung. Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Holzerzeugnisses kann durch folgende Maaßregeln vergrößert werden:

1) Herstellung guter Versendungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Floßanstalten gehören, II, §. 166. In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, wenn gleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden (*a*).

2) Sorgfältiges Aussuchen der zu verschiedenen besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können, als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (*b*), Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder

gespalten von Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchsenschäftern, Siebmachern, zur Maschinenfabrication, zu Hopfenstangen u. s. w. gebraucht wird (*c*);

3) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden ist, für den sich keine bessere Verwendung zeigt; Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch wo möglich nicht vom Staate selbst betrieben werden sollten.

(*a*) Im franz. Dep. Aude soll jährlich noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Abfuhrwegen verfaulen, vgl. §. 142 (*c*)

(*b*) Insbesondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. d. niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz 1½ Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklötzen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird.

(*c*) Das ehemalige Magazin von allen Sorten Nutzholz zu Rotenfels im Murgthal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648.) hat sich nicht als vortheilhaft erwiesen.

§. 150.

VII. Bei dem Verkaufe des Holzes muß man, wenn bloß auf den Vortheil der Staatscasse gesehen wird, die Erzielung des höchsten möglichen Erlöses als Regel aufstellen. Es verdient jedoch die ganz entgegengesetzte Anforderung untersucht zu werden, die man an die Staatsforstwirthschaft aus einer volkswirthschaftlichen Erwägung richtet, daß nämlich die hergebrachte Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft sich hierbei auf die lästige Störung, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äußert und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Bedrängten ein Opfer zu bringen. Es stehen deßhalb in Betreff der Verkaufsgrundsätze zwei Meinungen im Widerstreit. Gegen den Holzverkauf um geminderten Preis sprechen nachstehende Betrachtungen (*a*):

1) Der Holzpreis in jeder Gegend ist die Wirkung des Mitwerbens, also des Verhältnisses zwischen Holzerzeugung und Zu-

fuhr einerseits und Holzbedürfniß und auswärtiger Nachfrage andrerseits. Wo dies Verhältniß für die Zehrer ungünstig ist, da muß der Holzpreis sich hoch stellen, und dies ist auch nützlich, weil es zum sparsamen Verbrauch, so wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert, I, §. 385.

2) In Gegenden, wo sich keine oder nur wenige Domänenwaldungen befinden, steht es gar nicht in der Macht der Regierung, den allgemeinen Holzpreis niedrig zu halten; sie kann nur einen kleinen Theil der Zehrer durch Abgabe um ermäßigten Preis begünstigen, indeß die übrigen um den Marktpreis bei anderen Waldbesitzern einkaufen müssen. Wo freilich die Domänenwaldungen den ganzen Bedarf liefern, da wäre es möglich, den Preis für alle Zehrer beliebig zu vermindern.

3) Ein solcher Holzverkauf um niedrigen Preis schmälert das Staatseinkommen auf Kosten der Steuerpflichtigen. Man kann ihn wie eine Geldausgabe ansehen.

4) Diese wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit Statt fände, was aber wegen der höchst ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht der Fall ist. In Deutschland sind z. B. in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürsten (Standesherren) die Holzkäufer ganz auf den Einkauf von Corporations- und Privatwaldungen beschränkt, und es ist unbillig, daß ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein genießt.

(a) Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

§. 150 a.

Aus diesen Sätzen folgt, daß in der Regel die Regierung von dem allgemeinen Marktpreise des Holzes auch bei ihren Holzverkäufen Gebrauch machen darf. Ausnahmen können bei folgenden Umständen geboten werden (*a*):

1) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung schwer empfinden würden, da sollte man die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurücknehmen. Man kann übrigens von keinem Holzpreise schlechthin sagen, daß er zu hoch sei, weil

es nur auf sein Verhältniß zu den Preisen anderer Dinge und der Arbeit, so wie zu dem üblichen Verbrauche ankommt. Ein Preis, der wegen seiner Neuheit für viele Bewohner unerschwinglich ist, wird in einer anderen Gegend, wo man sich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen (*b*), daher sollte man einen weit unter dem Marktpreise stehenden sogenannten Revierpreis nur allmälig bis zu jenem erhöhen.

2) Wurde den Staatsdienern eine gewisse Holzmenge unter dem Marktpreise verabreicht, so haben sie, wenn dies aufhört, auf eine Entschädigung Anspruch. Es ist übrigens besser, ihnen diese zu geben, als die ältere Einrichtung fortdauern zu lassen, weil sonst weniger sparsam mit dem Holze umgegangen würde.

3) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und verschiedene Fabriken durch wohlfeile Holzabgabe emporzubringen gesucht. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden.

a) Ist man durch ertheilte Zusicherungen fortwährend gebunden, aber die abzulassende Menge nicht in Zahlen bestimmt, so kann sie nach dem herkömmlichen Betrage festgesetzt werden. Sonst bleibt nur eine schwer ausführbare Abfindung übrig.

b) Ist die Holzabgabe nur als Vergünstigung anzusehen, so thut man wohl, sie allmälig nach vorausgegangener Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hält die Unternehmer von holzsparenden Einrichtungen ab, durch deren Einführung sie vielleicht auch bei einem höheren Holzpreise bestehen könnten. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre die Fortdauer solcher Gewerke nicht vortheilhaft. Mit dem Steigen des Holzpreises müssen unvermeidlich manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Bezirken gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln solche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die Veränderung nicht rasch eintreten lassen, um zu einer anderen Verwendung der Arbeitskräfte und Capitale Zeit zu lassen (*c*).

4) Die Versorgung der Dürftigen mit Brennholz ist in Gemeinden, die keine eigenen Waldungen haben, bei einem be-

trächtlichen Anwuchs des Holzpreises schon zur Verhütung des Diebstahles in den Domänenwaldungen sehr zweckmäßig (§. 147.), und man kann deßhalb diese Ausgabe zu den Kosten zählen, mit denen ein großer Erlös aus den Walderzeugnissen erkauft wird. Am wenigsten opfert man auf, wenn man den Dürftigen die unentgeldliche Benutzung des Raff- und Leseholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unschädlich ist, überläßt, weil diese Holzsorten viele Arbeit erfordern. Außerdem ist es dienlich, Brennholz um ermäßigten Preis an holzarme Gemeinden abzulassen, mit Verbürgung der Gemeindecasse und unter der Bedingung, daß jeder dürftigen Familie ein gewisser Vorrath davon verkauft werde (*d*).

(*a*) Vgl. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1831, Beil. XLIV., 259 Comm. Bericht (von Frh. v. Rotenhan), 1840. Beil. XXII. I. Abth. S. 72. IX. Beil. B. S. 141.

(*b*) Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäußert, daß im Isarkreis über Holztheuerung geklagt werde, weil die Klafter von 6 auf 9 fl., im Regen- und U. Mainkreise, weil sie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreise, weil sie von 15—18 auf 20—26 fl. gestiegen sei.

(*c*) Z. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Gesetze verliehenen Begünstigungen dieser Art erlöschen 1837. — Die sächsische Regierung hat in Folge solcher Erwägungen von 1840 an das an die Hammerwerke abzugebende Scheitholz um 26 Proc. vermindert und eine allgemeine Erhöhung der Holztaxen angeordnet, die jedoch für jene Hammerwerke erst 3 Jahre später eintreten sollte.

(*d*) Aehnlich die Vorschrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Die Abgabe erfolgt um den Revierpreis, s. §. 151, auch Hoffmann, W. Dom. Verw. S. 185. — In Baiern darf die Taxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 15 Proc. gemindert werden. V. v. 23. December 1835.

§. 151.

Was die Form des Holzverkaufes betrifft, so hat man zwischen zwei Arten zu wählen:

1) Versteigerung, und zwar

a) auf dem Stamme, so daß der Käufer das Fällen und Aufarbeiten selbst veranstaltet. Diese in Frankreich übliche Weise (*a*) ist da, wo kein kahler Abtrieb stattfinden soll, nicht einmal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Besorgung des Hauens vielen Käufern lästig ist und weil der Käufer bei der Ungewißheit, wie viel Holz er erhalten werde, bei seinem Angebote auf den schlimmsten

Fall rechnet; zudem giebt sie zu vielen Beschädigungen Anlaß (*b*);

b) nach erfolgter Zugutemachung, jedoch im Walde, also ohne Aufwand für die Versendung. Dieß ist dem vorigen Verfahren (a) vorzuziehen. An der Stelle derjenigen Holzverzehrer, die an den Versteigerungen im Walde nicht Theil nehmen, weil ihnen die Besorgung der Abfuhr zu mühsam ist, treten die Holzhändler (*c*) ein, die zwar einen Gewerbsverdienst erhalten müssen, jedoch keine weitere künstliche Vertheuerung bewirken können, weil die große Masse des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes, der freie Zutritt zu den Versteigerungen und Zufuhr aus anderen Orten vor einer monopolistischen Beherrschung des Angebotes schützen. Hiezu trägt es auch bei, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen versteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erschwert, dagegen den Käufern kein Credit gegeben wird. Indeß kann bei dieser Verkaufsweise keine Rücksicht auf irgend eine Classe von Käufern genommen werden.

2) Abgabe nach einem festgesetzten Preise (Holztaxe),

a) im Walde. Dieß altübliche Verfahren war unvortheilhaft, weil man gewöhnlich ältere, weit unter dem Marktpreise bleibende Preissätze beibehielt, wobei doch nur ein Theil der Holzkäufer befriedigt werden konnte. Richtet man nur die Taxe immer nach dem jedesmaligen Marktpreise ein, wie er sich bei Versteigerungen und anderen Verkäufen unter Privatpersonen herstellt, so ist das Abgeben nach einem solchen Preissatze vollkommen zulässig und den Zehrern wird eine Bequemlichkeit gewährt. Die Taxe muß wenigstens jährlich durchgesehen, auch für alle Holzsorten in ein richtiges Verhältniß gebracht und für jeden Forstbezirk oder dessen Hauptheile besonders angesetzt werden (d);

b) in Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen), in welche die Regierung die Vorräthe führen läßt und in denen sie zu jeder Zeit feil stehen (*e*). Die Betreibung

eines solchen Holzhandels auf Staatsrechnung geschah theils, um von einem zum Flößen des Scheitholzes brauchbaren Fluß oder Canal sammt den zugehörenden Einrichtungen (Sammelteichen, Schwellungen ꝛc.) Nutzen zu ziehen, — theils um die Zehrer in Städten, die von Waldungen entfernt liegen, mit Holz zu versorgen, ohne daß sie von den Holzhändlern abhängig würden. Da man das für die Hofhaltung, die Beamten und die öffentlichen Anstalten abzugebende Brennholz auf Kosten der Staatscasse herbeischaffen zu lassen gewohnt war, so lag die Veranlassung nahe, dieß auch bei einem zum Verkaufe bestimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernehmen nicht bloß Brennholz aus den Staatswaldungen um eine gewisse Taxe, sondern kaufen auch wohl noch aus Privatwaldungen ein. Wo die Verwaltung solcher Holzhöfe ansehnlichen Gewinn abwirft, da ist derselbe entweder die Wirkung des ausschließlichen Besitzes einer Floßstraße, oder er ist nur scheinbar, indem er von dem niedrigen Preise herrührt, den die Forstcasse für das Holz vergütet erhält. Steht die Versendung auf Land- und Wasserstraßen Jedermann frei, so werden Holzhöfe jener Art durch das Mitwerben der Holzhändler überflüssig (*f*). Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabspreise und fällt hinweg, wenn die in §. 150 entwickelten Grundsätze in Ausführung kommen. Die Kostbarkeit der Verwaltung und die Größe des darin beschäftigten umlaufenden Capitals machen die Aufhebung dieser Anstalten wünschenswerth, die dann ausführbar wird, wenn der Privatholzhandel hinreichende Lebhaftigkeit hat. Nur muß dafür gesorgt werden, daß nicht die Benutzung der floßbaren Gewässer einzelnen Pachtern monopolistische Gewinnste giebt. Deßhalb kann es rathsam werden, daß die Forstverwaltung das Holz verflößen (am besten in Verding, mit Verabredung eines gewissen Procentsatzes für Abgang) und dann am Orte der Ankunft versteigern lasse. Die Errichtung von Holzmaga-

zinen, wo sie örtliches Bedürfniß ist, kann den Gemeinden überlassen werden.

(a) Ehemals auch in Deutschland, in Würtemberg bis 1598, s. Hoffmann, F. W. v. W. zu Anf. des 16. Jhh. S. 38. Ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. — Ordonnance d'exécution vom 1. Aug. 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen, die zu verschonenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weise durch Verlöschen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, woferne 1/5 mehr geboten wird. (Nach der O. v. 1669. Tit. XV. Art. 31. 32. war eben so lange ein Nachgebot von 1/3, tiercement, und dann noch ein weiteres um 1/6, semi-tiercement oder doublement, erlaubt.) Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. — Beispiel eines Cahier des charges in Annales forest. 2. année. S. 290.

(b) Bergius, Mag. III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, F. Pol. S. 362. — v. Wedekind, S. 216.

(c) Unter diesen auch viele Landwirthe, die mit ihrem Gespann Fuhrlohn zu verdienen beabsichtigen.

(d) Anleitung zur Berechnung einer Holztare in Meyer, Forstdirect. §. 364 ff. (aber ohne Rücksicht auf die Marktpreise, bloß nach der Analogie dessen, was der Boden als Acker tragen würde!) v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, F. Pol. S. 376. — So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, ließ man sich häufig bei der Festsetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzschreibtage gehalten wurden. — In Würtemberg wird der Revierpreis aus den vorjährigen Versteigerungen bestimmt. Er findet seine Anwendung bei den Holzabgaben an holzarme Gemeinden, bei dem Bauholze, welches die Einwohner im Forstbezirke gebrauchen, bei dem Werkholze für die Wagner etc., endlich bei dem Stockholz und Reisig. Der Ueberrest wird versteigert. — In Baiern werden die Verkaufspreise nur periodisch nach den Marktpreisen eingerichtet. Der Hausbedarf der Einwohner, die öffentlichen Anstalten und die kleinen Gewerbe haben den ersten Anspruch, sodann die Fabriken und nach ihnen erst der Handel, dem blos der Ueberrest durch Versteigerung zugewiesen werden soll, doch ist auch bei dem Hausbedarf eine Versteigerung in kleinen Abtheilungen zulässig. Der versteigerte Theil ist unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 48, der baier. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc., s. v. Rotenhans a. Bericht, S. 73. — In Baden ist Versteigerung Regel.

(e) Baiern hat 14 Holzhöfe, davon 9 in der baier. Pfalz; der größte (in Passau) verkauft jährlich 37—38,000 Klafter, der kleinste (in Dürkheim) nur 180—200. Im D. von 1835—37 war der rohe Ertrag 538,977 fl., der Kostenbetrag 329,825 fl., der reine Ueberschuß 209,152 fl. Die Kosten des Personals und der „Regie" nahmen

gegen 18,000 fl., die Betriebskosten 310,000 fl. hinweg. — Würtemberg hat 3 Hauptholzgärten, von denen die beiden großen zu Bissingen und Stuttgart mit ihren 4 Filialen zusammen ein Betriebskapital von 120,000 fl. beschäftigen und über 22,000 Kl. verkaufen. Wegen verschiedener Holzabgaben um niedrige Preise läßt sich kein reines Ergebniß des Holzhandels ausmitteln. Der Anschlag für 1842—45 führt nur 5000 fl. Ueberschuß auf. — In Baden sind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Rastadt, die sich durch das Flößen auf der Murg versorgten, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 u. 32 i. D. 16,800 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Commissionsbericht von Rau.) — In Sachsen sollten nach dem A. v. 1834 die 9 Holzhöfe 105,000 Kl. absetzen und 63,600 Rthlr. Reinertrag abwerfen. — Gr. v. Sponeck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Heidelb. 1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Würtemberg, Stuttgart 1821.

(*f*) Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313.

§. 152.

VIII. Die forstlichen Nebennutzungen, wie Jagd, Mast, Grasschnitt, Weide, Streusammeln, Harzscharren, Torfstechen, insofern sie nicht schon durch Servituten der Verfügung der Forstbehörde entzogen sind, müssen so weit beschränkt werden, daß sie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht so viel schaden, als sie eintragen (*a*). Innerhalb dieser Gränze verdienen sie eine sorgfältige Behandlung, weil sie nicht allein den Reinertrag für den Staat erhöhen (*b*), sondern auch volkswirthschaftlich bedeutend werden können (*c*). Die gewöhnliche Art, sie einträglich zu machen, ist die Verpachtung, unter solchen Bedingungen, welche den Pachter abhalten, die Nutzung auf eine schädliche Weise auszudehnen. Namentlich wird den Jagdpachtern sowohl die Schonung des Wildstandes, als die Beschränkung desselben zur Verhütung von Feldschäden und der Ersatz solcher Beschädigungen zur Pflicht gemacht (*d*). In solchen Jahren, wo es den Landwirthen an Futter fehlt, ist die Gestattung des Grasholens und Laubstreifens, auch wohl des Beweidens älterer Schläge so wohlthätig, daß man sie unentgeldlich oder gegen geringe Vergütung anordnen sollte.

(*a*) Es kommt hiebei viel auf die Holzpreise an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzscharren rathsam sein, während es bei gutem Absatze des Holzes wegen seines schädlichen Einflusses auf die Gesundheit der Bäume aufgegeben werden muß.

(b) Würtemb. 1842—45 R.: 35,244 fl. oder 1,3 Proc. des Walderträges.
(c) Dieß gilt besonders von den Zwischennutzungen zum Feldbau, wie bei der Hackwald- oder Haubergswirthschaft und dem Anbau zwischen den Reihen der Holzpflanzen in den ersten Jahren.
(d) Für die Selbstverwaltung der Jagd in den Staatswaldungen spricht Pfeil, II, 760.

III. Anlagen zum Gewerksbetriebe.

§. 153.

Gebäude, Maschinen u. a. Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerksunternehmungen stehen nicht selten mit Landgütern in Verbindung und werden zugleich mit diesen verwaltet oder verpachtet, z. B. Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- u. a. Mühlen u. dgl. Bei der Zerschlagung eines solchen Inbegriffs von Domänen ist es rathsam, jene Bestandtheile zu verkaufen. Dasselbe gilt in der Regel von solchen Gewerkseinrichtungen, welche einzeln bestehen. Denn Gewerksunternehmungen eignen sich noch weniger für den Staat, als landwirthschaftliche, weil bei jenen noch mehr von dem Kunstfleiße und dem Capitalaufwande des Unternehmers abhängt, weil man stets auf Betriebsverbesserungen bedacht sein und die Veränderungen im Begehre beobachten muß und weil wenigere feststehende allgemeine Vorschriften aufgestellt werden können, II, §. 227. Die Erfahrung bestätiget es, daß die Regierung aus Gewerken im Verhältniß zu den darauf verwendeten Capitalen geringen Gewinn zieht und daß der Uebergang der Gewerksanlagen und Berechtigungen (a) in Privathände sowohl in finanzieller als in volkswirthschaftlicher Hinsicht Vortheil bringt (b). Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich zu sein, weil das Mitwerben zuverlässiger Pachtlustigen klein ist und die Erhaltung der Gebäude, sowie die geforderten Neubauten viel kosten (c).

(a) Aber ohne die drückenden Privilegien, wie sie z. B. bei Bannmühlen und Brauereien vorkamen (Bannrechte).
(b) Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht verlohnten. Die Porzellanfabriken in Berlin und Sevres (bei Paris) arbeiten theurer als Privatfabriken (doch das Berliner Gesundheitsgeschirr ausgenommen, Ferber, Beiträge ꝛc. S. 133); s. Weber, Beiträge z. Gewerbe- und Handelskunde, II, 310. — Die

Porzellanfabrik zu Nymphenburg kostete 1819—25 jährlich 8717 fl. Zuschuß. Für die Finanzperiode 1831—36 wurde ein jährlicher Zuschuß von 14,988 fl. gefordert, für 1837—43 ein solcher von 11,782 fl. jährlich. Die Porzellanfabrik in Meißen kostete früherhin jährlich über 36,000 Rthlr. Zuschuß, 1830 noch 18,650 Rthlr., 1833 nichts mehr, 1837 war ein Reinertrag von 9000 Rthlr. in Aussicht gestellt, 1840—42 u. 43—45 war der angeschlagene Reinertrag 13,500 Rthlr. — Die würtemb. Glashütte Schönmünzach brachte bei der Selbstverwaltung Schaden und ist jetzt für 2000 fl. verpachtet, wovon 300 fl. Baukosten abgehen. Man beabsichtigt ihren Verkauf. — Die baier. Brauereien in Selbstverwaltung sollten 1837—43 211,386 fl. roh einbringen und 187,026 fl. kosten, also rein 24,360 fl. abwerfen. — In Oesterreich soll nach dem A. für 1849 die Wiener Porzellanfabrik bei einer Einnahme von 126,610 fl. einen Reinertrag von 1568 fl., die Teppichfabrik und Wollendruckerei in Linz 1098 fl., die Schwefelsäurefabrik in Nußdorf 3071 fl. geben. Die ehmalige große Wollentuchfabrik in Linz ist aufgehoben worden, weil sie neben dem erstarkten Kunstfleiße der Privatpersonen nicht mehr einträglich war, und ein Theil der entlassenen Arbeiter erhielt eine Unterstützung aus der Staatscasse. — In Baden sind 2 Domänenbrauereien (die zu Rothhaus bei Bonndorf in Eigenverwaltung), einige Säge- und Mahlmühlen, Ziegelhütten ꝛc. Mehrere ähnliche Domänenstücke sind schon verkauft worden. — Mecklenburg-Schwerin bezieht (A. 1849) 54,000 Rthlr. von Ziegeleien (wovon 30,000 Rthlr. Kosten abgehen) und 13,900 Rthlr. von Kalkofen (3200 Rthlr. Kosten). — Die Staatsbuchdruckereien kann man nicht nach ihrem Geldertrage beurtheilen, weil sie viele amtliche Sachen ohne Vergütung drucken. Die vortreffliche Staatsdruckerei in Wien kostet 90,000 fl. Zuschuß, die Pariser dagegen giebt 150,000 Fr. Ueberschuß.

(c) Ein merkwürdiges Beispiel eines Betriebes von Gewerben auf Staatsrechnung bildet die preußische Seehandlung, welche unter andern auch mehrere große Fabrikunternehmungen gemacht hat, vgl. II. §. 236 (*a*).

§. 154.

Es giebt Ausnahmen, bei denen der Betrieb von Gewerken auf Rechnung des Staates rathsam werden kann.

1) Hüttenwerke (*a*) zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaues (*b*) werden zwar auch häufig von Privatunternehmern errichtet, indeß ist nicht immer das hiezu erforderliche Capital und die gehörige Geschicklichkeit bei Privatpersonen vorhanden, bisweilen werden diese ferner durch den Mangel an Waldbesitz abgehalten, und ohne das Mitwerben mehrerer Unternehmer würden die in den Staatsbergwerken gewonnenen Mineralstoffe nicht vortheilhaft abgesetzt werden können. Mehrere Erfahrungen beweisen, daß die Staats-Hüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter der Staatscasse

Nutzen bringen und als Vorbilder für den Betrieb der Einzelnen wirken können. Freilich erfordern sie ein ansehnliches stehendes und umlaufendes Capital, dessen Zinsen bei der Berechnung des reinen Ertrages mit berücksichtigt werden müssen, eine sorgfältige Auswahl der angestellten Verwalter und eine gute Aufsicht, die sowohl auf die kunstmäßige als auf die gewerbliche Vollkommenheit des Betriebes, Sparsamkeit in dem Aufwande, vortheilhaften Erlös rc. bedacht ist (*c*);

2) bei der Erzeugung von Kriegsbedarf, insofern die Betriebsamkeit der Privaten für dieselbe nicht schon genügend sorgt (s. §. 75);

3) bei Gewerken, die zur Pflege der bildenden oder technischen Kunst dienen und daher nicht allein unter den finanziellen Gesichtspunct fallen. Fordern sie jedoch noch Zuschüsse, so treten die allgemeinen Grundsätze für die Staatsausgaben ein, nach denen man zu erwägen hat, ob solche Anstalten die Kosten durch gemeinnützige Wirkungen belohnen (*d*).

(*a*) Z. B. Pochwerke und Schmelzöfen, Gießereien, Frischfeuer, Hammerwerke rc.

(*b*) Der Ertrag der Hüttenwerke läßt sich von dem des Staatsbergbaues nicht leicht scheiden, weil die in jenen verarbeiteten Erze u. a. Fossilien meistens nicht verkauft, sondern von den Bergwerken um einen gewissen Preis abgegeben werden, welcher nicht der jedesmalige Marktpreis ist.

(*c*) In Oesterreich (A. für 1849) ist der Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke des Staats nur 479,000 fl. bei einem rohen Ertrage von $9^2/_3$ Mill. fl. Dazu kommen mehrere sog. montanistische Fabriken mit 155,000 fl., von denen die Zinnoberfabrik zu Idria allein 142,000 fl. rein abwirft. — Die baier. Hüttenwerke sind 1831—36 mit einem Reinertrage von 38,171 fl. angesetzt, ihr Grund- und Capitalwerth soll $1^1/_2$ Mill. fl. betragen, ohne die zugehörigen 6—8000 M. Wald. Der Reinertrag ist also kaum 2 Proc., weßhalb der 2te Ausschuß auf allmäligen Verkauf angetragen hat. Verh. von 1831, Beil. XLIV, §. 366—70. Es wurde 1831 und 1837 beschlossen, daß der ganze Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke zur Erweiterung des Bergbaues und Hüttenwesens verwendet werden solle. J. D. von 1835—37 hatten sie 1,002,046 fl. rohen und 62,490 fl. reinen Ertrag. — Die würt. Berg- und Hüttenwerke brachten im D. von 1838—40 einen Reinertrag von 195,033 fl. Der Anschlag für 1842—44 giebt i. D. 1,803,000 fl. rohen Ertrag, 268,000 fl. reinen Ertrag und hievon 200,000 fl. Ablieferung an die Staatscasse, indem ein Theil des Ueberschusses zur Vergrößerung des Capitales verwendet wird. Das ganze in diesen Werken enthaltene Grund- und Capitalvermögen wird auf $2^1/_2$ Mill. fl. geschätzt, Herdegen, S. 114. Am ergiebigsten ist die schöne Eisengießerei zu Wasseralfin-

gen, von der man bei einer Roheinnahme von 556,000 fl. einen abzuliefernden Ueberschuß von 103,000 fl. jährlich erwartete. Ihr Reinertrag war im D. von 1835—37 jährlich 31 Proc. des Vermögensstammes, während die Hammerwerke bei Freudenstadt nur 5⅕ Pr. abwarfen; s. die Berichte der Finanzcommission in der 2. Kammer von 1839 u. 42 (von Oeffner). Für 184⁸/₉ sind nur 1,561,000 fl. roher und 110,000 fl. reiner Ertrag in Aussicht genommen. — Die 8 badischen Eisenhüttenwerke mit 5 Hochöfen nebst 2 Bergwerken und 3 Thongruben waren für 1848 und 49 jährlich auf 1,120,277 fl. Einnahme und 1,019,042 fl. Ausgabe angeschlagen. Hievon gehen ab 1) der durchlaufende Posten von 111,000 fl. für Eisenerze, welche in Einnahme und bei den Hochöfen wieder in Ausgabe gesetzt sind; 2) 217,016 fl. für Massel-, Stabeisen 2c., welche ebenso behandelt worden sind, weil man jedes Werk als selbstständig betrachtet und ihm die von anderen Werken empfangenen Verwandlungsstoffe als gekauft anrechnet. Werden also die Anstalten als ein einziges Ganzes angesehen, so sinkt die Einnahme aus Verkauf, Verpachtung 2c. auf 777,000 fl., die Ausgabe auf 676,700 fl. Der Reinertrag ist 100,000 fl. oder 13 Proc. — Für 1849 wurde aber 1848 wegen des Stockens in vielen Gewerbsunternehmungen und des gesunkenen Preises der Eisensorten der Anschlag nach dem viel beschränkteren Betriebe sehr herabgesetzt, ganze Einnahme 451,700 fl., wovon 41,000 fl. für Eisenerze abgehen. Reinertrag nur 28,000 fl. Der Vermögensstamm war berechnet (Mitte 1840) 758,000 fl. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, 43,500 fl. Werkzeuge und Geräthe, 773,200 fl. Materialvorräthe, 207,400 fl. Geldvorrath und Ausstände nach Abzug der Rückstände, zusammen 1,782,100 fl. Das bedeutendste Werk ist Albbruck.

(d) Die Haute-lisses-Fabrik in Paris (II, §. 228.) trägt nichts ein. Es wird in ihr Zeichnen und Malen gelehrt, auch werden Färber unterrichtet. Die Porzellanfabrik zu Sevres ist mit einer Malerschule verbunden worden, ebenso die Nymphenburger, welche zugleich in der Kunst der Glasmalerei viel geleistet hat.

IV. Wohngebäude.

§. 154 a.

Es würde sehr unzweckmäßig sein, öffentliche Gebäude bloß ihres Miethertrages willen zu behalten oder zu erwerben, denn die vermietheten Wohnungen pflegen im Verhältniß zu ihrem Ertrage der Regierung zu viele Baukosten zu verursachen und die Kammerbeamten können sich zur Erzielung der größten Einnahme nicht so frei bewegen, als Privateigenthümer. Es müssen andere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung von Wohngebäuden anzuempfehlen, z. B. das Bedürfniß von Dienstwohnungen (§. 67.), oder die Schwierigkeit des Verkaufes großer Gebäude und die Ungewißheit, ob dieselben nicht künftig

wieder für die fürstliche Familie oder einen Regierungszweck werden benutzt werden, der Zusammenhang mit anderen Staatsgebäuden u. dgl. Die Benutzung für die Staatscasse geschieht (*a*) bei den Dienstwohnungen durch einen Abzug von den Geldbesoldungen, entweder nach dem abgeschätzten Miethertrage, mit billiger Rücksicht darauf, daß der Beamte die Wohnung nicht frei wählen kann, oder nach einem allgemeinen Verhältnißsatze (*b*), bei den übrigen Wohnungen durch Vermiethung aus der Hand, nach den an jedem Orte bestehenden mittleren Miethpreisen (*c*).

(*a*) Wehrer, Kam. Dom. Admin. S. 22. Hoffmann, S. 35.
(*b*) Baden: Die Dienstwohnung wird zu 10 Proc. der Besoldung angeschlagen, doch ist dem Beamten gestattet, den Beweis zu führen, daß der Miethertrag seiner Wohnung geringer ist.
(*c*) In einigen Staaten bringen auch die zu den Domänen gehörenden, zum Trinken und Baden benutzten Mineralquellen und die bei denselben errichteten Gebäude eine ansehnliche Einnahme, welche man jedoch großentheils wieder zu neuen Bauten und Verschönerungen zu verwenden pflegt.

V. Werbendes bewegliches Vermögen.

§. 155. [165.]

Wenige Regierungen besitzen ein so großes bewegliches Vermögen, daß dasselbe weder in den zu den Domänen gehörenden, noch in den auf Regalien beruhenden Gewerben auf Staatsrechnung eine einträgliche Anwendung fände und auf Zinsen ausgeliehen werden könnte (*a*), in den meisten Staaten sind vielmehr noch ansehnliche Schuldzinsen an die Staatsgläubiger zu entrichten (*b*). Ist ein bereits angesammeltes bewegliches Staatsvermögen vorhanden, oder ist dasselbe sogar schon ausgeliehen, so kann der Fortbezug der Zinsen keinem Bedenken unterliegen, es wäre denn, daß man eine andere, durch große gemeinnützige Wirkung unfehlbar sich belohnende und für die Uebernahme von Seiten der Staatsgewalt wohl passende Anwendungsart, z. B. den Bau von Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen, Urbarmachungen u. dgl. vorziehen müßte. Ist dieß nicht der Fall, so werden die Capitale am besten im Lande gegen gehörige hypothekarische Sicherheit ausgeliehen, wobei es

dienlich ist, zugleich auf die Unterstützung von productiven Unternehmungen oder von Gefällablösungen Rücksicht zu nehmen (*c*). Anleihen ins Ausland sind sowohl wegen der geringeren Sicherheit als wegen der Verminderung des inländischen Capitals minder angemessen (*d*). Auch zur Ausstattung einer gut eingerichteten Zettelbank sind die Summen mit Vortheil zu verwenden (*e*). Neues Sammeln von Capitalen kann nicht gerathen werden, s. §. 464.

(*a*) A. Smith, B. V. Cap. 2. Abschn. 1. — v. Jakob, I, §. 48. — Der Canton Zürich hat im Durchschnitt von 1816—25 jährlich 65,900 Fr. Zinsen eingenommen; 1826 waren sie 91,117 Fr., für 1827 sind 87,498 Fr. angegeben. Im J. 1834 war die Einnahme von Zinsen ausgeliehener Capitale 182,000 Fr., nebst 102,000 Fr. Zins von noch ausstehenden Kaufschillingen und Ablösungssummen 1840 wurden die ausstehenden Forderungen auf 5,882,000 Fr. angegeben, ohne 1,900,000 Fr. Pfrundfond. — Zinseinnahme im Canton Luzern 1846 52,000 Fr., Aargau 1846 267,820 Fr., Waadt 1847 32,000 Fr., Freiburg 1846 A. 63,750 Fr., Solothurn 184⁶/₇ 69,289 Fr., Zug 184⁴/₅ R. 5771 Fr., Appenzell Auß. 184⁵/₆ R. 5992 fl. ꝛc. In Bern beliefen sich die angelegten Capitale nebst den in die Staatshandlungen verwendeten 1,277,800 Fr. zu Ende 1829 auf 7,710,700 Fr. Davon waren 4,950,600 Fr. in auswärtigen Staatspapieren angelegt. Bericht über die Staatsverw. ꝛc., Beil. S. 109. Die auswärtigen Forderungen wurden 1835 nach den damaligen Cursen zu 7,496,300 Fr. angeschlagen. Der Zinsertrag aus ihnen war im D. von 1832—39 337,200 Fr. Im Inlande waren 1839 698,380 Fr. angelegt, meistens zu 4 Proc., mit ungefähr 23,000 Fr. Zinsertrag. Mathy in Rau, Archiv, IV, 64. 1846 waren noch 466,852 Fr. Zinseinnahme angenommen. Bis zum Jahr 1849 ist das ganze ausgeliehene Vermögen von Bern zugesetzt worden. — In Kurhessen ist 1831 vertragsmäßig das 30 Mill. fl. betragende bewegliche Vermögen des Kurfürsten, da es zum Theile aus Landesmitteln erworben war, zwischen dem kurfürstlichen Hause und dem Staate gleichmäßig getheilt worden. Im A. für 1849 sind 489,640 Rthlr. Zinsen enthalten.

(*b*) Auch die mit Schulden belasteten Staaten haben zwar häufig noch ausstehende Forderungen (activa), deren Zinsertrag aber zur Verzinsung der Passiven verwendet wird und die der Schuldverwaltung (Amortisationscasse) zugewiesen sind.

(*c*) Gr. Moltke, S. 53. — Hieher gehören die Creditcassen in mehreren Ländern, wobei die erforderlichen Geldsummen zum Theile aus den Ablösungen der Domanialgefälle herfließen, s. II, §. 60. (*c*).

(*d*) z. B. St. Petersburg, Bern, s. I, §. 317.

(*e*) Smith a. a. O. gegen das Verfahren von Bern.

2. Abtheilung.

Einkünfte aus dinglichen Rechten.

---

§. 156. [155.]

Viele europäische Regierungen sind aus früheren Zeiten her noch im Besitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundgefällen geblieben (*a*), welche größtentheils ehemals mit Kammergütern in Verbindung standen, aber auch nach der Veräußerung derselben beibehalten wurden. Sie stehen unter denselben rechtlichen Verhältnissen, wie jene (§. 90) und werden von den Domänenämtern mit verwaltet. Die hieher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Handlöhne, Gilten und Grundzinse verschiedener Art sind privatrechtlicher Natur; sie werden vom Staate in der Eigenschaft eines Gutsherrn bezogen, stehen in gleicher Weise vielen Privatpersonen zu und sind in den verschiedenen Landestheilen von sehr ungleichem Betrage. Unläugbar hat eine Abgabe, die in einem Theile der Grundrente besteht, für den Berechtigten den Vorzug der Einfachheit und Sicherheit, weil ihr Maaß feststeht und der Landbau den wenigsten Erschütterungen ausgesetzt ist, wozu noch bei einem Theile der Gefälle die Aussicht auf einen steigenden Betrag kommt. Dagegen haben die meisten dieser Einkünfte in der veränderlichen Größe, der unbequemen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortschreitens im Landbau Nachtheile für die belasteten Eigenthümer, (II, §. 52.), zugleich ist für die Regierung die sehr ungleiche Größe der Einnahme von Jahr zu Jahr unvortheilhaft (*b*), bei manchen Gefällen ist zugleich die Erhebung köstspielig. Daher muß man nicht allein die jetzige Erhebungsweise sparsam einrichten, sondern auch die Umwandlung dieser Leistungen in einfache Grundzinse befördern und die gänzliche Ablösung derselben erleichtern.

(*a*) Baiern. Nach dem Budget für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen im D. 5,277,400 fl. rein, die Kosten 40 Proc., Lasten 5,4 Proc. In Baden sind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablösungen sehr vermindert worden. Die lehenbaren, zins- und fallpflichtigen Güter trugen i. J. 1833 u. 34 (R.) i. D.

74,736 fl. ein, der A. für 1849 ist nur noch 20,512 fl. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36 vor der Ablösung, 1,002,841 fl. — Würtemberg hat noch sehr viele Naturalgefälle. Nach dem A. 1845—47 war die Einnahme aus Zehnten 1,475,648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593,712 fl., die Kosten und Abgänge bei jenen 43,621 fl., bei diesen 12,455 fl. Von dem Reinertrage von 2,013,284 fl. müssen aber noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für Naturalvorräthe (34,502 fl.) größtentheils durch diese Gefälle veranlaßt werden. Bei der Menge der eingehenden Rohstoffe hängt die Geldeinnahme sehr von den jedesmaligen Fruchtpreisen ab. — Auch mehrere Schweizercantone hatten bisher erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern im A. für 1846 318,878 Fr. von Zehnten und Lehngefällen, Neuenburg 105,000 Liv. (zu 40 Kr.), Zürich 1815—25 i. D. 198,750 Fr. oder fast 1/4 der Einnahme. — Aargau A. 1846 62,250 Fr.

(*b*) In Baiern war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5,211,626 fl., min. 3,894,223 fl. im J. 1825, max. 6,554,775 fl. im J. 1831, also resp. 74 und 125 Proc. des Durchschnittes.

§. 157.

Für die Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit gelten folgende Regeln:

1) Man muß für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede versuchte Schmälerung beobachtet und verhindert und den Anfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen läßt.

2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände zu lassen, entschiedene temporäre Zahlungsunfähigkeit ausgenommen (*a*). Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf man nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich trockenes, gesundes und reines Getreide, annehmen (*b*).

3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten und trockenen Magazinen untergebracht (*c*). Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umstechen ꝛc.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung, werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kastenvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenso wie die Verwalter ein Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen (*d*). Es muß hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen.

Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man gesetzlich auszusprechen, welche Größe dieses Abganges den Beamten nachgesehen werden solle (*e*); allein dieß darf nicht so gemißdeutet werden, als dürften dieselben in allen Fällen den bestimmten Betrag von Procenten zurückbehalten, vielmehr müssen die Vorräthe alljährlich nachgemessen (gestürzt) werden.

4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmäßig gewählten Zeitpuncten versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.

(*a*) Bad. Execut. Ordn. vom 13. Dec. 1827, Verordnungsblatt der Dom. Verw. Nr. 26. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt; wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt und auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amtsexequenten angezeigt ꝛc.

(*b*) Unreine Frucht wird auf Kosten der Ueberbringer gereinigt und das Fehlende denselben abgefordert. Uebrigens läßt sich nicht verhindern, daß das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markt gebrachte, etwa um 7—10 Proc. v. Flotow, §. 71.

(*c*) Wehrer, Kameraldomänenadmin. S. 138. Hoffmann, Dom. Verwaltung in Würtemb. S. 121.

(*d*) Sie enthalten eine gedruckte Instruction. Beispiel einer solchen in Mosers Sammlung würtemb. Finanzgesetze, III, 528.

(*e*) Baiern: jährlich $1/70$ des Roggens, $1/40$ des Habers. Baden: glatte Frucht $1/50$, rauhe $1/33$, Heu $1/10$, Stroh $1/20$. Würtemberg: neue Frucht 3, alte 1 Proc. — Ueber Kornmagazine s. II, §. 138.

§. 158.

Um die Kosten und Verluste, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues verknüpft sind, zu ersparen, ist es rathsam, statt der Naturalgefälle den Marktpreis entrichten zu lassen, wobei die Vorrathsgebäude entbehrlich werden und auch die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen. Es ist jedoch besser, noch weiter zu gehen, und mit der Umwandlung der zu dem Domanialeinkommen gehörenden veränderlichen Gefälle in einen Grundzins den berechtigten Privatpersonen voranzugehen, II, §. 57. Hiezu ist die sorgfältige Ausmittlung des vieljährigen Durchschnittsbetrages der Gefälle und die Bestimmung eines Abzuges für die Erhebungskosten erforderlich. Der Grundzins wird entweder fest in Geld angesetzt, oder einigermaßen nach den Jahrespreisen eingerichtet (II, §. 58. 59.), und dessen Abkauf gestattet (*a*); auch kann die

Regierung, bei der Menge der Gefälle und der leichten Gelegenheit, jede eingehende Zahlung verzinslich anzulegen, eine Abtragung durch Zeitrenten zulassen, II, §. 60.

(a) Ueber die Ablösungsvorschriften in Baden und Würtemberg s. d. a. Schriften von Wehrer und Hoffmann. Die badischen Domanial-Grundzinse und Gilten sind nach dem Ges. v. 5. Oct. 1820 durch Aufkündigung der Regierung abgelöst worden, wobei der Pflichtige je nach der Größe der Abgabe und unentgeldlichen oder entgeldlichen Ablieferung das 9—16fache bezahlt. Kündigt der Pflichtige, so bezahlt er 18fach. Bei dem Freikauf (Allodificirung) von Lehngütern kommt es auf die Bedingungen der Vererbung und die Nähe des Heimfalls an, Wehrer, S. 49.

§. 159.

Unter den Grundgefällen des Staates verdient der Zehnte eine besonders sorgfältige Behandlung, weil er in manchen Ländern einen beträchtlichen Theil der ganzen Staatseinnahme lieferte. Die gewöhnlichen Arten sind

1) Zehnten von Gewächsen, und zwar
   a) großer oder Getreidezehnte,
   b) kleiner, Schmal- oder Brachzehnte von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln ꝛc.
   c) Obst- und Weinzehnte,
   d) Heuzehnte, nicht so häufig als die anderen Arten;
2) Blutzehnte von jungem Vieh. Dieser ist der lästigste und seine Umwandlung oder Ablösung ist am ersten bewirkt worden.

Der heutige Zehnte trägt in den deutschen Staaten (*b*) unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe (II, §. 66.), weil er nach einer unveränderlichen (*c*), aber in den verschiedenen Gegenden eines Landes ungleichförmigen Regel erhoben wird und die Berechtigungen bald ein Theil des Kammergutes, bald im Besitze der Kirche oder einzelner Staatsbürger sind, überdieß die Zehntrechte einen Gegenstand des Verkehres bilden. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt wird, hat man zuvörderst durch eine genaue Zehntbeschreibung dafür zu sorgen, daß der Umfang und die Beschaffenheit des Zehntrechtes außer Zweifel gesetzt und gegen jede Beeinträchtigung gesichert werde, §. 156, 1. Was die Erhebung betrifft, so hat man zwischen folgenden Arten zu wählen:

1) der Zehnte wird als solcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder
   a) auf Rechnung der Domänencasse eingezogen (§. 159), oder
   b) verpachtet (§. 160.);
2) die Zehntentrichtung wird durch eine ausbedungene Abfindungssumme ersetzt (§. 161.).

(*a*) Regenauer, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — Ueber den Betrag der Z. in Würtemberg s. §. 155 (*a*). Das Zehntrecht des Staats erstreckt sich über 1,107,800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76,008 M. Wiesen (9,6 Proc.) und 50,700 M. Weinberge (52 Proc. des ganzen Weinlandes). In Baden schreitet die Ablösung des Z. rasch fort. Von den 1518 Domanial-Z. waren zu Ende 1846 schon 1501 abgelöst für ein Capital von 17,400,000 fl., von sämmtlichen 5778 Z. im Lande waren noch 1701 unabgelöst.

(*b*) In Griechenland ist der Z. eine Grundsteuer.

(*c*) Ausgenommen die Befugniß der Regierung, den Z. auf Ländereien, die neu oder von neuem angebaut werden sollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären, Bad. Landr. Art. 710 ca.

§. 160.

Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats ist mühsam und kostspielig (*a*), man sucht sie deßhalb zu vermeiden und ordnet sie nur ausnahmsweise in solchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Hiebei ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

a) Die Weinlese darf nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur an den nach vorgängiger Besichtigung durch obrigkeitlichen Beschluß für jeden Theil einer Ortsgemarkung bestimmten Tagen vorgenommen werden. Die Erntezeit der anderen Gewächse muß man freilich den Landwirthen freistellen.

b) Es wird eine hinreichende Anzahl verpflichteter Aufseher (Z. Inspectoren), welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute ꝛc. unter sich haben, aufgestellt;

c) Diese zeichnen die erhobenen Quantitäten auf und sorgen dafür, daß der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben (*b*), früheres Schneiden einzelner Grundstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf (*c*) u. dgl.

d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim Dreschen und Keltern muß sorgfältige Aufsicht gehalten und müssen Register geführt werden, um alle Unterschleife zu verhüten (*d*).

(*a*) Beim Weinzehnten sind die Kosten, zumal in schlechten Jahren, am größten. Ohnehin muß immer der Zehntwein wegen der Mengung verschiedener Traubensorten von schlechterer Beschaffenheit sein, als der von den Grundeigenthümern gewonnene.

(*b*) Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nämlichen Eigenthümers ist verboten im bad. Landrecht, Art. 710 cq. (ausgenommen wo das Herkommen dafür ist, V. v. 23. Juni 1828); es soll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Würtemberg ist das Hinüberzählen auf den Feldern eines Eigenthümers befohlen, Zehntordnung v. 27. Juni 1618, Cap. 3.

(*c*) Nämlich da, wo der Zehnte erst nach dem Keltern, nicht schon von den Trauben oder von dem Traubenbrei entrichtet wird.

(*d*) Ehemals bediente man sich der Kerbhölzer.

§. 161.

Für die Zehntverpachtung gelten nachstehende Regeln:

1) Aus rein finanziellen Gründen würde sie vortheilhafter nur auf ein einziges Jahr geschlossen (*a*), doch macht die Absicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verschaffen, das Gegentheil rathsam.

2) Man nimmt sie im ersten Falle erst im Laufe des Sommers vor, nachdem man eine Besichtigung der zehntbaren Ländereien und eine Abschätzung des muthmaßlichen Ernteertrages durch Sachverständige veranstaltet hat.

3) Den Pachtlustigen werden die Bedingungen vorgelegt, welche sich beziehen

a) auf die Einrichtungsart des bei den Fruchtzehnten in Körnern festgesetzten Pachtzinses, namentlich auf die Bestimmung des Marktpreises, nach welchem jener in Geld abzuführen ist (*b*),

b) auf die bei Unfällen zu bewilligenden Nachlässe,

c) auf die vorbehaltene Genehmigung einer höheren Finanzbehörde; indeß ist es den Pachtlustigen annehmlicher, wenn die unteren Beamten befugt sind, solche Angebote, die eine gewisse Grenze erreichen, sogleich unbedingt zu genehmigen.

d) Sodann wird die Versteigerung abgehalten.

(a) Weil in diesem Falle weniger Ungewißheit über die Ergiebigkeit der Ernte stattfindet, Regenauer, S. 23. — In Würtemberg ist neuerlich die mehrjährige Verpachtung Regel, s. Hoffmann, S. 82. 89.

(b) Baden: Am 1. Sept. wird den Pachtern eröffnet, welchen Theil des Pachtzinses die Regierung in natura bedarf. Der Rest wird nach dem Mittelpreise der 4 nächsten Wintermonate in Geld angesetzt, doch mit Abzügen von 5—10 Procent nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Marktorte. V. v. 21. Mai 1822.

§. 162.

Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Gesammtheit der Zehntpflichtigen in ihr ist keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, sondern die Abfindungssumme unter den Mitgliedern der Genossenschaft nach ihrer Wahl umgelegt oder sonst von ihnen aufgebracht wird. Dieses Mittel ist als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscasse der Verpachtung vorgezogen zu werden. Man kann dasselbe auch auf mehrere Jahre hinaus erstrecken, nach Maßgabe einer Durchschnittsberechnung (a). Man muß zu diesem Behufe ein genaues Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien jeder Art zu Grunde legen. Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früchten bedungen und in diesen oder in Geld nach den Marktpreisen abgeführt. Da sie sich auf ausgedroschene Körner bezieht, so müssen zwar die Ablösenden die Kosten des Dreschens übernehmen, aber sie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngestoffe nützliche Stroh.

(a) In Würtemberg meistens sogar auf 27 Jahre. Daher hat man die zum Zehnten gehörigen Scheunen und Keltern schon verkauft. Herdegen, S. 77.

§. 163.

Die in dem Wesen des Zehnten, als einer Abgabe von dem Rohertrage, liegende Erschwerung landwirthschaftlicher Verbesserungen, so wie die Kosten, Verluste und Störungen bei der Erhebung machen, wenn die Kunst im Landbau und die Einsicht der Landwirthe einen gewissen Grad erreicht haben, eine Abschaffung dieser Abgabe wünschenswerth, II, §. 66—68. Während die berechtigten Privatpersonen nicht zum Aufgeben des Z. gezwungen werden dürfen, wenn ihnen nicht der ganze Ersatz

für den bisherigen Reinertrag desselben dargeboten wird, könnte der Staat bei den Domänen-Z. sich mit einer unvollständigen Entschädigung begnügen, um jene wohlthätige Maßregel zu erleichtern. Aber wenn gleich die Wichtigkeit des Zweckes ein solches Opfer rechtfertigen könnte, so ist doch dieses Verfahren erheblichen Bedenken ausgesetzt. Es fiele nämlich dann leicht eine unverdiente Gehässigkeit auf die übrigen Zehntherren, die einen solchen Verlust nicht erleiden können, weil sie nicht, wie der Staat in den Steuern, ein Ersatzmittel dafür in ihrer Gewalt haben (II, §. 61), auch ist es unbillig, wenn der eine Theil der Zehntpflichtigen sich von der Zehntlast leichter befreien kann als der andere. Soll zur Beseitigung des Zehnten ein Beitrag von der Gesammtheit der Staatsbürger, d. i. aus der Staatscasse, geleistet werden, so ist es gerecht, ihn gleichmäßig allen Zehnten zuzuwenden. Daß der Staat einen Theil des Ablösungsbetrages zuschießen solle (*a*), läßt sich nicht mit zureichendem Grunde aus der ursprünglichen Steuernatur des Zehnten als nothwendig darthun (*b*), weil diese keineswegs allgemein anzunehmen ist (*c*) und sich jedenfalls seit Jahrhunderten verloren hat. Der Z. enthält keine Ungerechtigkeit in sich, denn die zehntbaren Ländereien werden verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft, auch wird die Abschaffung des Z. nicht durch jenes Mittel bedingt (*d*), doch gibt dasselbe eine Erleichterung und Beschleunigung und es lassen sich Gründe der Volkswirthschaftspflege (II, §. 61. Nr. 5.), und der Staatsklugheit dafür angeben (*e*). Die Umwandlung und Ablösung der Privatzehnten gelangt da, wo ein solcher Staatszuschuß gegeben wird, unter die Aufsicht der Finanzbehörden, weil diese zu prüfen haben, ob die Abkaufssumme dem Gesetze gemäß ausgemittelt worden sei (*f*).

(*a*) Der Staatsbeitrag kann in doppelter Weise angesetzt werden, 1) als eine Quote des Ablösungscapitals, z. B. 1/8 desselben, 2) als der Mehrbetrag dessen, was der Zehntherr zu fordern hat, über die schuldige Leistung des Zehntpflichtigen, z. B. das 20 u. 18fache.

(*b*) Nach von Rotteck sollten die Staatszehnten unentgeldlich aufgehoben, Privatzehntherren mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschießen hätte. Verhandl. der bad. 2. Kam. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Aretin u. v. Rotteck's Staatsr. d. constit.

Monarch. II, 272. 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommission in der 2. Kammer sollte der Berechtigte, und also auch die Domänencasse, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Last fiele; der Staat schöffe bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuschuß der Staatscasse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer selbst sprach sich 1831 dafür aus, daß der Berechtigte das 15fache erhalte und der Pflichtige hievon $^{2}/_{3}$ zahle.

(*c*) II, §. 66 und die dort (*a*) angef. Schriften v. Zachariä, Birnbaum, v. Babo und Rau. Kröncke, Ueber Aufhebung &c. S. 49, ferner vergl. Möser, Patriot. Phantas. IV, Nr. 67. — Lang, Histor. Entwickl. der teutschen Steuerverfassung. S. 38. — Mittermaier, Grundf. des deutschen Priv. R. §. 181.

(*d*) Einen Beweis liefert namentlich das Großh. Hessen, Gesetz v. 15. Aug. 1816, in Goldmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums &c. 1831, S. 207. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes s. Goldmann, S. 65. Die fiscalischen Z. waren schon bis zum 1. Jan. 1831 in 320 von 604 Gemarkungen ganz, in anderen vorläufig theilweise umgewandelt worden. Auch in Nassau hat die Zehntablösung einen guten Fortgang, und zwar durch freie Vereinbarung der Betheiligten. In Sachsen, Hannover und Weimar (Ges. v. 18. Mai 1848) findet ebenfalls Umwandlung oder Ablösung ohne Staatsbeitrag statt.

(*e*) Dahin gehört z. B. der Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beispiels und die Verschlimmerung in der Lage des Bauernstandes seit dem Mittelalter durch die Besteuerung. — In Baden ist, nach den in (*a*) erzählten Vorgängen, im Zehntgesetze vom 25. Nov. 1833 der sehr beträchtliche Staatszuschuß von $^{1}/_{5}$ der Ablösungssumme festgesetzt worden, der überdieß bis zur beendigten Ablösung jedes Zehntrechtes oder wenigstens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Jan. 1834 an, mit Zwischenzinsen zu 4 Proc. verzinset wird. Am 1. Jan. 1849 waren nur noch 5 Domanialzehntrechte nicht abgelöst. Die hieraus entspringende Vermehrung der Staatsschuld wird zu 9,900,000 fl. berechnet (s. Bericht des ständischen Ausschusses vom 8. Dec. 1840 von Speyerer). Die Last, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem großen Staatsbeitrage entsteht, mindert sich darum, weil die Zehntpflichtigen selbst zu den Steuern beitragen, also ungefähr $^{2}/_{5}$ der Ausgaben tragen, beiläufig von 20 auf 12 Proc. des Capitals. Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgesetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmäßigkeit jener großen Staatsausgabe am wenigsten beachtet. — Ueberblick des Gegenstandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K. I, 255. — Aufsätze von Lotz und Regenauer in Rau, Archiv II, 1. Heft. — Vogelmann, Die Z.-Ablösung im Gr. Baden, Karlsr. 1838. — Die Regierung von Bern hat in den letzten Jahren das ganze Zehntablösungscapital an der Stelle der Zehntpflichtigen bestritten!

(*f*) In Baden ist zur Leitung des Ablösungsgeschäftes eine eigene Zehntsection in der Hofdomänenkammer errichtet worden.

§. 163.

Die beiden Schritte, welche zur gänzlichen Beseitigung der Zehntpflicht geschehen können, sind

1) die Umwandlung des Z. in eine dem Reinertrag desselben entsprechende Rente (Zehntfixirung), auf Verlangen der Zehntpflichtigen, d. h. der Mehrzahl in jeder Gemeinde. Das hiebei einzuschlagende Verfahren ist II, §. 70. angegeben worden. Die Rechnungen der Domänenverwaltungen enthalten hinreichenden Stoff, um den rohen und reinen Ertrag des Z. in der zur Ausmittlung des Durchschnitts gewählten Jahresreihe zu erforschen, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die Zehntscheunen und Keltergebäude verkauft werden können (*a*). Bleibt die an die Stelle des Z. tretende Rente einstweilen stehen, so ist es rathsam, sie bei dem Getreidezehnten nicht in einer festen Geldsumme auszudrücken, weil diese nicht blos unter dem Einflusse der Veränderungen in den Preisen der edlen Metalle steht, sondern auch in wohlfeilen Jahren schwer aufgebracht wird (*b*). Eine in Getreide angesetzte und entweder in Körnern oder nach dem Marktpreise zu entrichtende Rente (*c*) vermeidet zwar diesen Nachtheil, wird aber dagegen in theuren Jahren den Pflichtigen sehr beschwerlich, und dieses Uebel kann nur auf eine umständliche Weise durch Nachlässe gehoben werden (*d*). Zwischen beiden Methoden bietet sich ein Mittelweg dar, indem man zwar die Rente in Getreide ansetzt, aber nur einen Theil derselben nach dem Marktpreise des Jahrs, einen andern Theil nach einem langjährigen Durchschnittspreise bezahlen läßt, II, §. 59. Ist die Rente sogleich zur Ablösung bestimmt, so reicht die Ausmittlung in einem Geldbetrage hin.

2) Der Abkauf durch eine Geldsumme. Da diese durch den Besitz des erforderlichen Capitals bedingt wird, so ist sie nicht so leicht auszuführen, als die Umwandlung. Es ist daher dienlich, beide Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch sogleich die Regel für die Ablösung aufzustellen, so daß diese beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden kann. Von dem Ablösungscapitale wird ein den Lasten entsprechender Theil ausgeschieden und denen übergeben, welche diese Lasten künftig zu übernehmen haben (*e*). Die Ablösung geschieht am leichtesten, wenn den Zehntpflich-

tigen das Ablösungscapital vorgeschossen und dessen Tilgung durch eine Zeitrente gestattet wird (*f*).

(*a*) Im Gr. Hessen sollen nach §. 4 des ang. Gesetzes drei von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Justizamte ernannte Sachverständige die Schätzung vornehmen. Indeß zeigte sich, daß die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen und die Bestellung der Sachverständigen allmälig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfnisse, 1. Heft. 1833. S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hülfsmittel zur Schätzung aufmerksam, nämlich den Preisunterschied des belasteten und des lastfreien Landes; nur müßte hiebei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien nach Boden, Lage rc. genau geachtet werden. — In Baden sind viele Ablösungen von ärarischen Z. auf den Grund der von den Domänenverwaltungen aufgestellten Ertragsberechnungen abgeschlossen und es ist nur selten von dem umständlichen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden. Zwei Instructionen der Hof-Dom.-K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten.

(*b*) Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verschiedene Beschaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der großen Administrationskosten ein, weßhalb die dem Reinertrage gleichkommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente nothwendig werden.

(*c*) Angef. Gr. Hess. V. §. 12. — Baier. V. über die Umwandlung der Zehnten rc. des Staates vom 8. Febr. 1825, §. 4. — Regenauer, a. a. S. 55. — In Baiern waren von den 8503 Gemarkungen, in denen der Staat Z. hat, zu Ende 1841 in 7984, Ende 1845 in 8112 die Z. vollständig umgewandelt („fixirt“).

(*d*) Regenauer, S. 69. — Baier. V. §. 11. — Eine Milderung liegt freilich auch darin, daß die Zehntrente wegen des Abzugs für Kosten und Verluste geringer ausfällt, als der Zehnte selbst. Im Gr. Hessen haben sich nach Krönke (Ueber Aufhebung rc. S. 10) die Renten nur zu 45 Proc. des Zehnt-Bruttoertrages gestellt!

(*e*) S. II, §. 70, Nr. 4. — Die Baulasten bildeten die Hauptschwierigkeit bei der bad. Zehntablösung. Adresse beider Kammern in diesem Betreff, veranlaßt durch die Motion von Vogelmann, im Jahr 1840, s. Commissionsbericht in d. 1. K. Beil. 180 (von Rau). Verordn. v. 25. März 1841.

(*f*) S. II, §. 60. — Die bad. Zehntschuldentilgungscasse leiht den zehntpflichtigen Gemeinden das Capital gegen einen Zins und Tilgebetrag. Sie hatte am letzten Juni 1846 2,532,597 fl. Capital bei denselben ausstehen; manche Gemeinden machten sich zu einer jährlichen Abtragung von 1/4, 1/8, 1/10, 1/12 rc. des Capitals anheischig. S. Ausschußbericht v. 8. Dec. 1840 (von Rau) in d. Verhandl. d. 2. K. v. 1841, I, 56.

§. 165.

Die zu den Kammergütern gehörenden Weiderechte auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benutzt.

Die Nachtheile solcher Rechte für den Landbau und die aus der Ausübung der Weidegerechtigkeit herrührenden Streitigkeiten (II, §. 72 ff.) werden sehr gemindert, wenn die weidepflichtige Gemeinde selbst als Pachterin auftritt, sie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen lassen. Es ist daher zweckmäßig, solche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu bringen, zugleich aber die dauernde Umwandlung in feste Grundzinse, nach dem bisherigen Durchschnittsertrage, zu begünstigen (*a*).

(a) Großh. Hess. Ges. zur Umwandlung der fiscal. Schaafweiderechte vom 21. Mai 1817, Goldmann, S. 82. 222. — Ueber die Domanial-Weiderechte in Baden s. Wehrer, S. 34.

II. Abschnitt.

Einkünfte aus Hohheitsrechten.

I. Hauptstück.

Von den nutzbaren Hohheitsrechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der Ausdruck Regal ist im deutschen Staatsrechte auf verschiedene Weise gefaßt worden (*a*). Früherhin wurden öfters sämmtliche Rechte der Staatsgewalt mit diesem Namen bezeichnet, wobei man sich aber genöthigt sah, die im Wesen des Staats begründeten, nothwendigen Hohheitsrechte als regalia majora von denjenigen zu unterscheiden, welche nur in einzelnen Ländern zufolge eines besonderen thatsachlichen Grundes bestehen und sich auf die Benutzung gewisser Einnahmsquellen beziehen. Diese sogenannten nutzbaren oder Finanzregalien (jura utilia fisci, regalia minora) tragen heutiges Tages den Namen Regalien vorzugsweise. Sie entstanden im deutschen Reiche und in den einzelnen deutschen Gebieten aus mancherlei Veranlassungen (*b*), vermehrten sich mit der Befestigung der Landeshohheit und erstreckten sich, jenachdem die landesherrliche Gewalt stärker oder schwächer war, in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger weit. Der Umstand, daß sie zu den Kammereinkünften gezählt wurden und daher der Einwirkung der Landstände entzogen waren, trug bei, sie beliebt zu machen. Was aber auch immer das positive Staatsrecht unter die Regalien rechnen mag, die Finanzwissenschaft

ist ohne Zweifel befugt, für diese Gattung von Einkünften einen wirthschaftlichen Begriff aufzustellen, den sie aus einer Eintheilung aller Staats-Einnahmen ableitet. Da man die Regalien sowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen, als dem Rechte, Auflagen zu fordern, entgegengestellt hat, so liegt das Eigenthümliche derselben in der Benutzung einer Erwerbsquelle, welche die Regierung vermöge eines Vorrechtes betreibt (§. 85), daher sind solche Berechtigungen zu Einkünften, welche dieses Merkmal nicht an sich tragen, aus der Reihe der Regalien auszuschließen, z. B. das sogenannte Zollregal.

(a) Bestimmung Friedrichs I. auf dem Reichstage in den roncalischen Feldern im J. 1158, was Regalien seien, d. i. kaiserliche Gerechtsame, welche andere Personen nur durch Belehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Raumer, Hohenstaufen. IV. B. 3. H. u. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchst abweichende Vorstellungen der älteren Publicisten. Regalia vero, quae sint, vix definiri poterit, schrieb Klock, De aerario, S. 83 d. 2. Ausg. — Matthaeus de Afflictis nahm 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra aber 413 Regalien an! Ebend. S. 107. Vgl. Bergius, Magazin, Art. Regal, VII, 242. — Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 99. — Schmitthenner, Allg. Staatsrecht, S. 271. 347.

(b) Mittermaier, Privatrecht, I, §. 202.

§. 167.

Zur Benutzung eines Regales werden zwar Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hülfe genommen, wie bei dem einfachen Privaterwerbe der Regierung, aber es kommt eine gesetzliche Beschränkung des Mitwerbens der Bürger hinzu, wodurch die Regierung in der Betreibung eines Erwerbsgeschäfts in Vortheil gesetzt wird. Der reine Ertrag eines solchen Regales kann folglich bestehen:

1) aus denjenigen Einkünften, welche die Regierung auch bei freiem Betriebe beziehen kann, nämlich der Capital- und Grundrente und einigem Gewerbsverdienste, der jedoch nicht erheblich ist, weil der Staat die Verwalter besolden muß und diese nicht so eifrig, wie Unternehmer auf eigene Rechnung, zu wirken pflegen;
2) aus einem Monopolgewinne zufolge einer künstlichen Ver-

theuerung der gewerbsmäßig zum Verkaufe gebrachten Leistungen.

Dieser zweite Bestandtheil des Regal-Einkommens fällt bei solchen Hohheitsrechten hinweg, die das Mitwerben des In- oder Auslandes nicht ausschließen und sich nur darin äußern, daß die Regierung ein Gewerbe da betreiben darf, wo sie nicht durch ein Eigenthumsrecht, namentlich von Grundstücken, dazu befugt ist. Bei anderen Regalien könnte man den Monopolgewinn ohne jenen Gewerbsertrag der Staatscasse zuzuwenden versuchen, wenn man den Gewerbsbetrieb den Einzelnen überließe und dafür eine Abgabe in der Form einer Steuer forderte. Der Monopolgewinn kommt seiner Wirkung nach mit einer Steuer überein und kann darum nicht ohne Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung richtig beurtheilt werden; er unterscheidet sich aber von dem Steuerertrage durch seine Verschmelzung mit einem Gewerbseinkommen. Steuern werden den Bürgern abgefordert, der Regalgewinn dagegen wird von den Gewerbsanstalten des Staates im Preise der verkauften Waaren oder Leistungen mit bezogen. Sein Eingehen ist daher auch sicherer als der Ertrag einer Steuer.

§. 168.

Die Regalität darf sich nicht über viele Gewerbe ausbreiten, sonst würde die Betriebsamkeit des Volkes vernichtet. Einzelne Unternehmer vermögen gewöhnlich aus einem Gewerbe größere Einnahmen zu ziehen und die Kosten sparsamer einzurichten, als die Regierung; sie erzielen daher bei gleichen Umständen einen reichlicheren Ertrag. Wenn also auch der aus einem gewissen Regale erwachsende Monopolgewinn als Steuer betrachtet unschädlich wäre, was bei manchen Regalien nicht der Fall ist, so bliebe doch der Nachtheil einer kostbareren und minder ausgedehnten Production. Hiezu kommt in vielen Fällen noch der Druck der Zwangsmaaßregeln, die man zu Hülfe nehmen muß, um das lästige Mitwerben von Privaten zu verhindern (*a*). Wie sich die Gewerbsthätigkeit eines Volkes ausbildet und erweitert, so muß aus diesen Gründen derselben ein freierer Spiel-

raum eröffnet werden, und dieß zieht nothwendig eine Verringerung des durch Regalien erhaltenen Einkommens nach sich. Die Errichtung neuer Regalien würde in den Gewerben, welche sich schon in den Händen der Bürger befinden, nicht ohne Bedrückung derselben ausführbar sein, auch wurden die meisten Regalien in solchen Erwerbswegen gegründet, die noch von Niemand oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

(a) Druck der Regalien, zu denen viele der wichtigsten Gewerbe gezogen worden sind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer z. B. Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz rc. erzeugt, muß es gegen bestimmte Taxen an den Staat abgeben, der mit vielen Opfern ein künstliches Fabrikensystem geschaffen hat. Bis 1826 hat dasselbe schon 7 Mill. fl. gekostet. Die Landleute erhalten sehr oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit baar bezahlt, s. v. Prokesch, Erinnerungen, II, 124. 192. 201. — Ein merkwürdiges Beispiel weit getriebener Zwangsmaaßregeln bietet das brasilische Diamantenregal dar. 1772 übernahm die portugiesische Regierung die Verwaltung der Diamantenwäschereien selbst. Der Diamantenbezirk (demarcaçao diamantina) von Tejuco wurde einem, in allen Regierungsangelegenheiten unumschränkten General-Intendanten untergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Bittschriften und auf bestimmte Zeit gestattete. Der Bezirk wurde von Wachtposten umgeben, selbst die Einwohner durften nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Intendanten die Gränze überschreiten und beim Austritte wurde man auf das Strengste visitirt. Dieß hat neuerlich, bei der Verpachtung jener Wäschereien, wieder aufgehört. v. Spix u. v. Martius, Reise in Brasilien, II, 429. 433 ff. — Lästiges Regal der Getreideeinfuhr, des Mahlens und Backens im Fürstenthum Monaco bis 1841.

§. 169.

Die Beibehaltung eines Regales kann nur gerechtfertiget werden:

1) aus finanziellen Gründen, a) wenn ein Gewerbe ausnahmsweise von der Regierung eben so gut als von Privatunternehmern betrieben werden kann, was etwa von dem Vorhandensein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren Kenntniß der Betriebsregeln unter den Bürgern, von dem Besitze kostspieliger stehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dgl. herrühren könnte. In solchen Umständen treten aber mit der Zeit auch bisweilen Aenderungen ein; b) wenn das aus einem Regale entspringende Monopoleinkommen den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. nicht

den nöthigsten Lebensunterhalt schmälert und die Wohlhabenden ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens stärker trifft. Hiebei bleibt aber noch der Zweifel, ob die Regierung sich deßhalb auch mit dem Gewerbsbetriebe befassen muß;

2) aus anderen Gründen, wenn die Freigebung eines Gewerbes von irgend einer Seite das allgemeine Wohl gefährden würde (*a*).

(*a*) Diesen Grund hat man früher zu leichthin angenommen. Denn wenn auch eine gemeinnützige Thätigkeit der Regierung, wie bei der Sorge für den Bergbau, vorhanden ist, so muß doch erst dargethan werden, daß das Regal mit derselben in nothwendiger Verbindung steht und der nämliche Zweck nicht durch Aufsichtsmaaßregeln zu erreichen sein würde.

§. 170.

Dieselben Gründe, welche die Beibehaltung eines Regales empfehlen, müssen auch die Regeln zur Benutzung desselben darbieten.

Zu 1, a (§. 169.). Man darf der Privatbetriebsamkeit die Gelegenheit nicht verschließen, sich späterhin in solchen Zweigen zu versuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht für sie paßten. Wo daher nur dieser erste Grund der Regalität stattfindet, da ist der allmälige Uebergang eines regalisirten Gewerbszweiges in Privathände eher zu befördern als zu verhindern.

Zu 1, b. Die künstliche Preiserhöhung zu Gunsten der Staatscasse darf nicht so weit gehen, daß sie den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke hinderte, auch sollte man darnach streben, eine solche Einnahme, wenn man sich überhaupt für sie entschieden hat, ohne die lästigen Formen der Regalität durch eine Besteuerung aufzubringen.

Zu 2). Die Beschränkungen des Gewerbfleißes der Bürger sollten sich nicht weiter erstrecken als es die Rücksichten der Polizei, Volkswirthschaftspflege u. dgl. gebieten, wie bei den Posten und Lotterieen. Was mit diesen Rücksichten nicht genau verbunden ist, kann freigegeben werden.

§. 171.

Die Regalien, das Vermächtniß einer Zeit, in welcher man die Staatseinkünfte ohne den Hinblick auf die ganze Volkswirthschaft nur nach fiscalischen Betrachtungen einrichtete, werden großentheils nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden und man wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derselben in eine Sorgfalt und Aufsicht umzuwandeln, die dem Unternehmungsgeiste der Bürger kein Hemmniß mehr entgegenstellt. Diese Umänderung, wie jede bedeutende Verbesserung, kann jedoch nicht plötzlich bewerkstelligt werden und bei einigen Regalien scheint sie noch ziemlich schwierig und entfernt zu sein. In einem gegebenen Zeitpuncte kann schon die Schwierigkeit einer Steuererhöhung die Beibehaltung eines Regals empfehlen, wenn man gleich dessen Mängel einsieht. Die Aufgebung eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges setzt auch voraus, daß man die in denselben verwendeten Capitale, stehende, wie umlaufende, von den neuen Privatunternehmern erstattet oder verzinset erhalten könne. — Die Gegenstände der Regalien sind:

1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammlung von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei u. dgl.
2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpetersieden, Münzprägung, Tabaksbereitung ꝛc.
3) Handelsgeschäfte; Salzhandel ꝛc.
4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Fortschaffungsgewerbe (Post, Eisenbahnbetrieb), Lotterie.

2. Hauptstück.

Das Bergwerksregal.

---

§. 172.

Das Bergwerks- (Berg-) Regal (*a*) ist die Befugniß der Regierung, aus der bergmännischen Gewinnung von Mineralien eine Einnahme zu beziehen, es sei nun durch eigene Betreibung, oder durch Abgaben von Privatbergwerken. Verschieden hievon ist die Berghohheit, d. h. die Befugniß der Regierung, aus Gründen der Volkswirthschaftspflege und Polizei den gesammten Bergbau einer Oberaufsicht zu unterwerfen. Diese beiden ihrem Zwecke nach durchaus verschiedenen Rechte wurden im deutschen Staatsrechte ehemals mit einander vermengt, der finanzielle Gesichtspunct wurde mehr hervorgehoben als der volkswirthschaftliche und polizeiliche, und der Inbegriff aller den Bergbau betreffenden Regierungsrechte wurde oft mit dem Namen Bergwerksregal im weiteren Sinne bezeichnet. In früheren Zeiten, als der Bergbau einträglicher war (*b*) und große Privatunternehmungen nicht so leicht zu Stande kamen und gelangen, als heut zu Tage, waren die Regierungen eifriger darauf bedacht, die Benutzung der Mineralschätze an sich zu ziehen (*c*). Hiezu ergab sich eine Gelegenheit, weil das Recht zum Bergbau, wenn derselbe überhaupt gedeihen soll, nicht jedem Grundeigenthümer innerhalb seiner Gränzen zustehen darf, sondern von der Regierung ertheilt werden muß (II, §. 36.), die es also auch sich selbst vorbehalten kann. Nach dem deutschen Bergrechte hat aber jeder Finder einer Lagerstätte den Anspruch darauf, daß er mit der Erlaubniß zur Eröffnung des Baues belehnt werde, und diese sogen. Freierklärung des Bergbaues (II, §. 37.) hat viele Privatunternehmungen hervorgerufen, so daß der Staat kein ausschließendes Betriebsrecht hat. Dennoch kann man die vor-

handenen Staatsbergwerke nicht lediglich als Wirkungen des Domänenbesitzes erklären (*d*), weil sie zum Theile auf Privatländereien angelegt sind und also ein Vorzugsrecht der Regierung voraussetzten (*e*). Dieses besteht auch noch jetzt insoferne, als die Regierung in solchen Fällen, wo kein Privatmann geschürft (d. h. mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Mineralien gegraben) und gemuthet (d. h. Belehnung mit dem Rechte zum Bergbau gesucht) hat, befugt sein würde, einen neuen Bau auf eigene Rechnung zu beginnen. In Ansehung derjenigen Mineralstoffe, auf welche sich die Berggesetzgebung bezieht, findet zwischen den einzelnen Staaten eine Verschiedenheit Statt (*f*). Dem erwähnten Zwecke nach sollte das Erforderniß eines kunstmäßigen Grubenbaues entscheiden. Die finanzielle Betrachtung dieses Hohheitsrechtes muß sich sowohl auf den Staatsbergbau als auf die Abgaben von dem Privatbergbau erstrecken.

(*a*) Ueber den älteren Stand dieser Lehre s. Bergius, Neues P. und Kam. Magaz. I, 229 ff. und v. Cancrin, Berg-Kameral- und Bergpolizeiwiss. 1791; — Ueber die neueren Ansichten vergl. v. Jakob, I, §. 277 ff. §. 344 ff. — Lotz, III, 156. — Fulda, S. 111. — v. Malchus, I, 83. — Mittermaier, Privatrecht §. 241 ff.

(*b*) Viele Lagerstätten sind jetzt erschöpft oder müssen doch mit mehr Kosten in größerer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und der Arbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besseren Straßen ein stärkeres Mitwerben der Erzeugnisse verschiedener Länder. — Im baier. Fichtelgebirge waren vor Alters viele Goldseifen- (Wasch-) werke, weil die an den tieferen Stellen angeschwemmte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Dieß erwähnt schon Ottfried im 9. Jahrh., s. Fischer, Gesch. d. t. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, daß man späterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein, Halden) auswusch (auskuttete), s. Dürrschmid, Beschreib. von Goldkronach, S. 118. 137.

(*c*) Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatssklaven konnten die Bergwerke große Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Tmolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Die Silbergruben von Laurion und die thrazischen Goldbergwerke waren für Athen wichtig. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren

die meisten Bergwerke in Erbpacht gegeben, für $^1/_{24}$ des Rohertrages, und die Erhebung dieser Abgabe wurde wieder verpachtet, doch kam auch der Betrieb auf Staatsrechnung vor. Böckh, Staatsh. I, 332. Reynier, Grecs. S. 304. Im römischen Reiche waren anfänglich die Bergwerke in den Händen der Grundeigenthümer, von denen eine Abgabe erhoben wurde. In den Provinzen scheinen jedoch bald verpachtete Staatsbergwerke hinzugekommen zu sein. Die Silbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein. Die Kaiser rissen nach und nach viele Bergwerke an sich, wie z. B. Tiberius sie mehreren Städten entzog. Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Italien durften in späterer Zeit nicht mehr bearbeitet werden, wie schon früher in den Goldbergwerken von Vercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte der Bau auf Silber und Gold eingestellt werden. Sparte man für die Zukunft, oder fürchtete man Holzmangel, oder scheute man eine Preiserniedrigung der edlen Metalle, oder den Reichthum der Unternehmer? Vgl. Burmann, De vectigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I, 195. — Sinclair, History of the public. rev. III, Append. S. 10. — In Deutschland gehörten die Mineralien ebenfalls lange Zeit zum Grundeigenthume, allmälig suchten aber die Kaiser die Regalität durchzusetzen, wovon besonders unter Heinrich IV. deutliche Beweise vorkommen. Die goldene Bulle überließ den Kurfürsten das Bergwerksregal. (Tit. 9. §. 1), andere Reichsstände erwarben es durch einzelne Concessionen oder stillschweigende Duldung ihrer Ausübung. Vgl. Hüllmann, Finanzgesch. S. 60. Mittermaier a. a. O.

(*d*) v. Malchus und Hoffmann (Würt. Dom.) tragen diesen Gegenstand bei der Lehre von den Domänen vor, v. Jakob handelt ihn sowohl in dieser als bei den Regalien ab.

(*e*) Freiesleben (Der Staat und der Bergbau, herausg. von Bülau, 2. A. 1839) bestreitet das Vorhandensein eines Bergwerksregales, welches er mit der Freierklärung für unvereinbar hält.

(*f*) Bergius a. a. O. §. 6. 7. — Klüber, Oeff. R. §. 361. 62. — Mittermaier, §. 244. — In Großbritanien nur Gold und Silber. In anderen Ländern sind alle metallischen Fossilien (Erze) Gegenstand des Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon ꝛc. hier und da. Da man übrigens nur wenige Fossilien kennt, die keine Metalloxyde enthalten, so muß der Begriff von Erz auf solche Mineralien beschränkt werden, aus denen sich ein Metall leicht und auf belohnende Weise ausscheiden läßt.

§. 173.

In den meisten Staaten theilen sich der Staat, Actiengesellschaften (Gewerkschaften) und Einzelne (Eigenlehner) in den Betrieb des Bergbaues. Die neueren Unternehmungen befinden sich gewöhnlich in Privathänden, und in manchen Ländern alle Bergwerke (*a*). Die Staatsbergwerke haben in früherer Zeit als Vorbilder eines geordneten kunst-

mäßigen Betriebes und als Pflanzschulen geschickter Werkmeister sehr gute Dienste geleistet, sind aber in dieser Hinsicht jetzt weniger nothwendig. Viele Privatbergwerke werden gut verwaltet. Die Regierung kann durch die Aufsicht ihrer Bergbeamten wenigstens solche Fehlgriffe verhüten, von denen die Sicherheit oder die Fortdauer eines Grubenbaues gefährdet wird, II, §. 38. Es ist deßhalb in volkswirthschaftlicher Hinsicht unbedenklich, die Eröffnung neuer Bergwerke dem Erwerbseifer der Bürger zu überlassen. Zeigt sich unter den Bedingungen, welche die Regierung für unerläßlich hält, keine Neigung bei den Privaten, ein Werk zu eröffnen, so ist dann erst zu überlegen, ob dieß von Seiten des Staates mit geringerer Schwierigkeit und besseren Aussichten geschehen könne. So lange die Capitale eines Landes vortheilhaftere Anwendungen finden, ist es zwar nicht zu bedauern, daß sie dem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in dieser Hinsicht dem natürlichen Entwicklungsgange der Gewerbsamkeit nicht vorgegriffen zu werden (*b*), doch ist auch zu bedenken, daß bisweilen Vorurtheile oder Unkunde die Privaten abhalten, und dann ein wohl gelungenes Beispiel gute Dienste leistet, so wie auch unter manchen Umständen ein neues Werk am leichtesten von der Regierung in Gang gebracht werden kann, §. 177. Dieß gilt insbesondere von großen Entwässerungsstollen (Erbstollen) und Wasserleitungen, II, §. 42.

(*a*) Frankreich, Großbritanien; dagegen aber sind in Rußland, Oesterreich, Preußen, Spanien, Schweden und Norwegen ꝛc. viele Staatsbergwerke. Baden und Würtemberg besitzen nur einige, mit den Eisenhütten in Verbindung stehende Eisengruben, Belgien nur die Steinkohlengruben von Kerkraede, die gegen 280,000 Fr. tragen, und einige kleinere Werke.

(*b*) v. Jakob, I, 263. 265.

§. 174.

Die Staatsbergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig sein mögen, in den meisten Ländern einen geringen Reinertrag ab, sowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (*a*). Die Ursachen hievon liegen theils in den allgemeinen Verhältnissen

des Bergbaues, der in stark bevölkerten Ländern mit der Zeit seine Einträglichkeit verliert, (§. 172. und I, §. 351.), theils in einigen dem Betriebe durch die Regierung eigenthümlichen Umständen, nämlich 1) den größeren Kosten des sowohl zur Verwaltung einzelner Werke als zur höheren Leitung bestellten Personals, welches freilich auch zur Beaufsichtigung der Privatbergwerke nützliche Dienste leistet; 2) der Versuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anstellung unzweckmäßiger Versuche und zu ähnlichen unwirthschaftlichen Maaßregeln, welche in einer Privatunternehmung sorgfältiger vermieden werden; 3) der Meinung, daß man aus volkswirthschaftlichen Gründen auch einen mit Verlust (Zubuße) verbundenen Grubenbau fortsetzen müsse.

(a) Die beträchtlichen Bergwerke des ehemaligen Königreichs Westfalen trugen in 12jährigem Durchschnitt jährlich roh 9,829,100 Fr., rein 1,259,311 Fr. oder $12,^{92}$ Procent der rohen Einnahme. Unter den Ausgaben nehmen die Kosten des Grubenbaues und der Erzförderung $41,^{56}$ Proc., die Aufbereitung und Schmelzung (Hüttenarbeit) $28,^{66}$ Proc., die Besoldung der Beamten $8,^{83}$ Proc., andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebäude, Wasserleitungen ꝛc.) $8,^{55}$ Proc. hinweg; v. Malchus Fin. I, 95. Im Vergleich mit dem großen, in den Gruben- und Taggebäuden und den Maschinen steckenden Capitale wird sich jener Reinertrag als ziemlich gering darstellen. — Die hannoverschen Harzbergwerke trugen jährlich nur folgende in die Staatscasse fließende Ueberschüsse: 31,250 Rthlr. Conv. i. D. 1793—1806 im Ganzen, 16,480 Rthlr. Conv. i. D. 1814—30 von der Berghandlung und vom Communion- oder Unterharz zu 4/7 (nach Abzug der Forsteinkünfte), 13,480 Rthlr. in derselben Zeit von den Eisenhütten. Der Anschlag für 1839 war 45,000 Thlr. In Sachsen sind für 1837—39 i. D. 21,900 Rthlr., für 1842—45 143,900 Rthlr. angenommen. Hiezu tragen aber das Blaufarbenwerk Oberschlema und die Privatbergwerke bei. — Für Oesterreich berechnet Czörnig (Statist. Tafeln) den Reinertrag des Aerarialbergbaues im J. 1842 auf 800,000, im J. 1843 auf 1,398,000 fl. Das ganze sog. Montanisticum (mit den Abgaben von Privatwerken, 1849 auf 375,000 fl. rein angeschlagen, von Springer auf 400,000 fl. geschätzt, Statist. I, 186), einschließlich der Hüttenwerke trug rein 1846 236,000 fl. R., — 1847 1,353,000 fl. R., — 1849 1,160,000 fl. R. Im letzteren R. sind Ungarn und Siebenbürgen nicht begriffen. Der ungarische Staatsbergbau brachte 1842 an 59,000 fl. Zubuße, 1843 312,000 fl. Ausbeute, der tirolische in beiden Jahren Zubuße, 98,000 u. 40,000 fl. — In Rußland sollen die Bergwerke über 8 Mill. fl. eintragen (Schubert). — Wegen der genauen Verbindung mit den Hüttenwerken (§. 155) läßt sich schwer ausmitteln, wie viel der Bergbau für sich allein erträgt.

§. 175.

Der letztgenannte Umstand bedarf einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten des Betriebes nicht mehr ganz vergütet, so ist es gleichgültig, ob die Zubuße aus der Ausbeute anderer Bergwerke oder aus anderen Staatseinkünften bestritten wird. Die übliche Einrichtung, daß die Hauptbergcasse die Zubußgruben im Baue erhält und nur die Ueberschüsse des ganzen Betriebes an die Staatscasse abliefert, ändert in der Sache nichts, und es verhält sich hiemit wie mit einem Landwirthe, der aus dem Reinertrage seiner besseren Felder die Kosten zum Anbau der schlechten bestreitet und deßhalb ungeachtet des größeren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig behält. Ein solcher Zuschuß ist wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und kann nur gerechtfertigt werden, wenn er eine gemeinnützige Wirkung hat. Ehemals verleitete die Ueberschätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derselben auch mit Zubuße noch für nützlich zu halten, weil man die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll erachtete (*a*), eine Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, so können auch andere leicht zu versendende Gegenstände des Bergbaues in der Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn sie dort wohlfeiler erzeugt werden. Die Regierung hat also, seltenere Fälle ausgenommen (II, §. 209.), keine Verpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rücksicht auf seine Erzeugnisse fortzusetzen.

(*a*) v. Justi und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke müßten auch gebaut werden, wenn sie Zuschuß kosten. „Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden.“ v. Justi, Staatsw. I, 246.

§. 176.

Es sind jedoch bei dem Verlassen von Zubußgruben noch andere Umstände zu erwägen: 1) Wenn die Arbeiten aufhören, so geht das in die Grubengebäude (Stollen, Strecken, Schachte, Gesenke), Maschinen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl.

verwendete Capital mit Ausnahme weniger herauszunehmenden Stücke verloren, und schon eine längere Unterbrechung ist so nachtheilig, daß man beim Wiederbeginnen große Kosten aufwenden muß, II, §. 34. So lange also noch Hoffnung auf größere Ergiebigkeit bleibt, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so läßt sich der Fortbau bei bloßem Ersatze der Betriebskosten, ja selbst mit einiger Zubuße, als Mittel zur Erhaltung jenes großen Capitales in Schutz nehmen (*a*). 2) Die plötzliche Einstellung der Bergarbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menschen in Noth stürzen, I, §. 355. Man darf deßhalb auch da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen ist, die Zahl der Arbeiter nur allmälig vermindern und muß zugleich bedacht sein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen, II, §. 43.

(*a*) Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und haben dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich belohnt. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1683 und 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zustand des hannov. Harzes. S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden, ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig. — In Baiern hat man neuerlich auf die finanzielle Nutzung der Staatsbergwerke verzichtet, und zur Bestreitung von Versuchsbauten den Reinertrag der Hüttenwerke aufgewendet. Dieß kann indeß nur auf einige Zeit rathsam sein, auch hofft man durch den Friedrich-Wilhelms-Stollen bei Steben, aus den Kupfergruben daselbst und bei Kahl und aus den Spiesglanzgruben bei Goldkronach künftigen Gewinn. Verhandl. v. 1831. XLIV. H. — Der Eisenerzbau bei Amberg ist schon sehr emporgehoben worden.

§. 177.

Wenn ein Staatsbergwerk ohne Verlust für die Staatscasse in Privathände übergehen kann, so ist dieß unbedenklich zu veranstalten, weil dabei noch immer einiger Nutzen von volkswirthschaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufsspeculationen, sparsamere Bewirthschaftung u. dgl. er-

wartet werden darf. Privatpersonen werden jedoch von der Uebernahme von Bergwerken durch manche Gründe abgehalten, z. B. durch die Ungewißheit über den künftigen Ertrag der schon lange gebauten Lager, die Besorgniß zunehmender Holztheuerung, das Schwanken der Ausbeute von Jahr zu Jahr rc., während die Regierung aus der Verbindung vieler verschiedenartigen Berg- und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (*a*). Bei den in geringerer „Teufe" (Tiefe) liegenden, leichter zugänglichen Steinkohlenflötzen fällt jene Ungewißheit hinweg, daher finden sich für diese am leichtesten Privatunternehmer, zumal da ihr Betrieb nur so mäßige Capitale erheischt, daß er selbst von begüterten Eigenlehnern geführt werden kann. Dasselbe gilt von manchen unter ähnlichen Verhältnissen vorkommenden Erzlagern (*b*).

(*a*) Z. B. gute Benutzung der Aufschlagewasser, Vermengung der Erze aus verschiedenen Gruben bei der Beschickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Verarbeitung rc.

(*b*) Z. B. Bohnerz, Rasenerz, verschiedene zu Tage anstehende Erze.

§. 178.

Ein Staatsbergwerk kann auf doppeltem Wege an Privatunternehmer gelangen.

1) Der Verkauf ist das einfachste Mittel, erfordert aber das größte Capital und setzt die Käufer in größere Gefahr, wenn der Bergbau seine Einträglichkeit verliert. Die vorausgehende Abschätzung wird auf den muthmaßlichen reinen Ertrag gegründet, Vorräthe von rohen oder verarbeiteten Stoffen werden besonders nach dem Marktpreise berechnet, auch wird bei denjenigen Theilen des stehenden Capitales, welche eine andere Verwendung zulassen, auf ihren dabei zu erreichenden Preis geachtet, der bei dem Verkaufe des Bergwerks als solchen jedenfalls erstattet werden muß (*a*).

2) Die Verpachtung ist in Hinsicht auf das erforderliche Capital leichter auszuführen (*b*), muß aber auf lange Zeit abgeschlossen werden, weil sonst der Pachter sich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entschließen würde. Auch eine Erbpacht (Verleihung) könnte gewählt werden. Der

Pachter würde weniger wagen, wenn er sich statt eines festen Pachtzinses zu der Abgabe eines gewissen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheischig machte, oder sich mindestens eine Ermäßigung des Pachtzinses in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewisse Gränze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufsicht, welche die Staatsbeamten über den Privatbergbau führen (II, §. 39), bietet eine bequeme Gelegenheit, die wirthschaftlichen Ergebnisse der verpachteten Gruben kennen zu lernen und also jene Bedingungen zu überwachen.

(*a*) Das bad. Blei- und Silberbergwerk zu Münsterthal (St. Trudpert, Amts Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft (bad. Bergwerksverein) verkauft. In den letzten Jahren vor dem Verkaufe hatte dies Werk Zubuße erfordert, zum Theile wegen fortgesetzter Hoffnungsbauten, die sich nachher sehr belohnend zeigten. Die Schätzung im Jahr 1832 ergab 27,284 fl. Die Versteigerung brachte einen Erlös von 25,700 fl., nebst 11,229 fl., welche aus Vorräthen gelöst wurden. Der Betrieb durch die Gewerkschaft hatte eine Steigerung des Erzeugnisses zur Folge, s. Verh. der I. Kammer, 1833. Beil. III, 219. 1837. Beil. Nr. 128. (beide Berichte von Rau).

(*b*) v. Jakob, I, 206.

§. 179.

Die Leitung des Staatsbergbaues erfordert die Anstellung von Beamten, welche gründliche Kenntniß der bergmännischen Kunst in ihrer neuesten Ausbildung besitzen, zugleich aber wenigstens auf den höheren Stufen des Dienstes mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut sein müssen (*a*). Jeder einzelnen Grube steht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeister vor. Ein Schichtmeister besorgt den gewerblichen Theil der Geschäfte (Cassen- und Rechnungswesen) bei einem oder mehreren nahe gelegenen Werken. Ein größerer Inbegriff von solchen ist einem Geschwornen, ein noch ausgedehnterer Bezirk einem Bergmeister untergeben (*b*). Dieser steht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, unter der obersten Bergbehörde. Die Oberaufsicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nämlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden, allein sie hat nicht nur keine finanziellen Zwecke, sondern sie kann sogar bisweilen mit diesen in Widerstreit gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken

sich gegenseitig beschränkt. Es wäre folglich besser, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues ebenso wie die der Privatforstwirthschaft (§. 145) unter die, zur Volkswirthschaftspflege berufenen Oberbehörden zu stellen. Hiedurch wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsbergwerke zu beengen oder zu belästigen (*c*).

(*a*) Wie man der niederen oder Privatforstwirthschaftslehre die höhere oder Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) entgegensetzt (§. 145 (*a*)), so muß man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterscheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerksdirectionslehre heißen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirthschaftspflege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins Ausdrücke: Bergkameral- und Bergpolizeiwissenschaft.

(*b*) Dieser ist Vorgesetzter eines Bergamtes, wie der Forstmeister eines Forstamtes; überhaupt hat die äußere Einrichtung beider Zweige Aehnlichkeit.

(*c*) In Frankreich und Belgien sind die Bergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nahe lag. — Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche, dieselben von einer nachtheiligen Concurrenz zu befreien, hervorgegangen, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet, II, §. 38. v. Jakob, I, 272. Lotz, III, 166. v. Malchus, I, 91. — Klagen dieser Art in Baiern, wo die Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rudhart, I, 128.

§. 180.

Die Regeln für die vortheilhafteste Bewirthschaftung der Staatsbergwerke werden aus der Bergbaukunde, einem Zweige der bürgerlichen Wirthschaftslehre, geschöpft. Sie betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung des auszubringenden Quantums, — Aufsuchen guter Absatzgelegenheiten, — Zugutemachung von Nebenerzeugnissen, — angemessene Verarbeitung, — bessere Transportmittel;

2) sparsame Einrichtung der Ausgaben, z. B. Einführung der Gedingarbeit statt der Schichtarbeit, wo jene anwend-

bar ist (a), — wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Gezähe), des Sprengpulvers u. dgl. — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenseilen ꝛc. zu vermeiden;

3) Nachhalt der Grubenarbeiten; genaue Vermessung, — Entwerfung zuverlässiger Grundrisse und Durchschnitte von allen Gruben, — Erforschung der weiteren Erstreckung der Gänge, Flötze ꝛc., — planmäßige Fortführung des Grubenbaues, so daß der Zugang nicht gefährdet wird;

4) zweckmäßige Anordnung der Arbeiten nach den örtlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein zu zertheilen, nach dem Grade seiner Festigkeit, Feuersetzen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keil- und Letthauen, — die Benutzung der wohlfeilsten Art der Grubenförderung und Wasserhebung, durch Wasserräder, Roßkünste, Dampf- oder Wassersäulen-Maschinen u. a. m.;

5) gute Einrichtung des Rechnungswesens.

(a) Nämlich wo man im Voraus berechnen kann, wie viel Zeit ein gewisses genau begränztes Geschäft erfordern werde.

§. 181.

Die Abgaben der Privatbergwerke an den Staat wurden ehemals, den Vorstellungen von der Regalität des Bergbaues gemäß, wie ein Pacht- oder Lehenzins angesehen und auf eine Höhe gebracht, bei der sie nicht selten entmuthigend auf die Unternehmer wirkten. Erwägt man, daß die Erlaubniß zum Betriebe von der Regierung nur nach Rücksichten der Volkswirthschaftspflege ertheilt wird und daß der Bergbau, ein seiner Natur nach mit manchen Schwierigkeiten verknüpftes Gewerbe, eher begünstigt als erschwert werden sollte, so muß man das Bedürfniß einer schonenden Festsetzung dieser Abgaben anerkennen. Diese Maaßregel trägt bei, zu einem schwunghafteren Betriebe zu ermuntern und kann auf diese Weise auch der Staatscasse allmälig das vergüten, was sie anfänglich einbüßt. Die Entrichtungen von den Privatbergwerken können in 2 Classen gebracht werden, 1) eine Entschädigung für das, was der Staat diesen Werken leistet, sei es durch die nützliche Mitwirkung seiner Beamten, sei es durch andere Vortheile (a);

2) ein Antheil an dem Reinertrage. Eine solche Abgabe muß bei Gruben, die keine Ausbeute tragen oder sogar eine Zubuße fordern, ganz hinwegfallen.

(a) Auf dem Harze z. B. unentgeldliche Lieferung des Zimmerholzes, Abgabe von Eisen, Pulver, Oel, Unschlitt, zu mäßigen Preisen, Getreidelieferung an die Arbeiter um festen Preis. Hausmann, Zustand des hannov. Harzes, S. 115. Vergl. §. 182. Nr. 2.

§. 182.

Die früherhin gewöhnlichen Angaben, welche nach den aufgestellten Gesichtspuncten umgeändert werden müssen, waren (*a*):

1) Der Bergzehnte (II, §. 41.), d. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, also wie der Feldzehnte eine Abgabe vom Rohertrage (*b*). Die unverhältnißmäßige Höhe dieser Last ist so einleuchtend, daß man sie schon häufig bei einzelnen Gruben in einen festen mäßigen Zins oder wenigstens in eine niedrigere Quote, z. B. $^1/_{20}$, umgewandelt und bei Zubußgruben nachgelassen hat Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel) oder nach einem verabredeten Preise in Geld geschehen soll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichkeit angeordnet. Es ist rathsam, statt dieses Zehnten nur einen Theil des reinen Ertrages in Anspruch zu nehmen, so daß bei Zubußgruben von selbst die Abgabe wegfällt (*c*).

2) Die Quatembergelder, eine vierteljährige Geldleistung, als Beitrag zu den Besoldungen der Staatsbergbeamten, deren Aufsicht auf die Geschäfts- und Rechnungsführung der Gewerkschaften auch diesen selbst wohlthätig ist. Sie richtete sich bald nach der Menge der geförderten Gesteine, bald nach der Zahl von Arbeitern an einer Grube.

3) Die Receßgelder, eine Art von Kanon, der aus dem Begriff einer Belehnung entsprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Raumes (II, §. 37 (*e*), bemessen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung zog den Verlust der Berechtigung nach sich. Diese beiden Entrichtungen (2 und 3) sollten in eine einzige mäßige Gebühr

verwandelt und mit den Vortheilen, die der Staat dem Privatbergbaue gewährt, in richtiges Verhältniß gesetzt werden (*d*).

4) Vergütung für den Bau von Erbstollen (§. 179.) von Seiten derjenigen Bergwerksbesitzer, denen aus der Ableitung der Grubenwasser Vortheil erwächst. Man bedingt sich insgemein einen Theil des rohen Ertrages, z. B. den neunten Kübel (Stollenneuntel), auch wohl die Benutzung der dem Erbstollen zunächst liegenden Erze (Stollenhieb).

5) Poch- und Hüttenzin's, im Falle Privaten von den landesherrlichen Poch- und Schmelzwerken Gebrauch machen.

(*a*) S. besonders Bergius a. a. O., §. 61 ff. — Verhandl. der deutschen Nationalvers., Bericht v. Lette, Stenogr. Ber. Nr. 161. Die sämmtlichen Abgaben in Preußen belaufen sich auf 13,8 Proc. des Rohertrages.

(*b*) Diese Entrichtung ist sehr alt. Schon Dagobert I. übermachte der Kirche von St. Denis 8000 ℔ Zehntblei zum Dache. Pastoret Ordonnances, XV, S. XXXIV.

(*c*) Nach dem franz. Gesetz vom 21. April 1810, Art. 24, dürfen nicht mehr als 5 Proc. des Reinertrages gefordert werden. Der Ertrag ist nach dem A. für 1844 gegen 300,000 Fr. Ebenso in Belgien, wo 1840 diese Abgabe 133,540 Fr. trug. — Auch in Baden (Gesetz vom 14. Mai 1828) besteht die einzige Entrichtung an den Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages, welche nur gegen 450 fl. einbringt; den Standesherren blieb aber der Bergzehnte, wo sie ihn zu beziehen hatten. — In Oesterreich ist der Zehnte (Frohn) größtentheils in eine Geldabgabe umgewandelt, z. B. von 1 Centner Roheisen in den verschiedenen Provinzen 6 — 10 kr. (7,35 — 12¼ kr.), in Ungarn 5 Proc. des Rohertrages, Malinkovski, I, 45. — Reiche Gruben, die bisher ohne Schwierigkeit den Zehnten oder eine andere ansehnliche Abgabe trugen, haben allerdings auf eine so starke Verringerung, wie sie in den genannten Staaten besteht, keinen Anspruch. Es wäre weder unbillig noch nachtheilig, ihnen eine stärkere Quote aufzuerlegen, etwa nachdem gewisse Procente des Capitals für die Eigenthümer vorweg abgezogen worden sind; allein die Ausmittlung des zu verschiedenen Zeiten aufgewendeten Capitals ist bei älteren Bergwerken unausführbar. — Der Entwurf eines Bergwerksgesetzes für den preuß. Staat (Jan. 1850) nimmt ebenfalls obigen Satz von 5 Proc. des Reinertrages an.

(*d*) In Frankreich und Belgien besteht nach obigem Gesetze ein droit fixe von 10 Fr. für jeden Quadratkilometer (392 pr. Morgen). Der Ertrag dieser Gebühr in Belgien im Jahr 1840 war 15,910 Fr.

§. 183.

Eine andere Belästigung der Privatbergwerke, welche in ihrer Wirkung einer Abgabe gleichkommt, ist das Vorkaufsrecht der Regierung in Ansehung der Bergwerkserzeugnisse.

Bei den edlen Metallen findet dieses Recht wegen der Münzprägung am häufigsten Statt, doch ist es auch bisweilen auf andere Metalle ausgedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieferung an den Staat ist den Speculationen der Unternehmer hinderlich, allein der Nachtheil ist noch viel größer, wenn der Vorkauf nach festen Preissätzen geübt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreisen weit zurückbleiben (*a*). Diese Maaßregel ist fehlerhaft und darf nicht fortdauern.

(a) Auf dem Harze sind die alten Preise noch in der neuesten Zeit beibehalten worden, ungeachtet des höheren Standes der Marktpreise. Daher wurden manche Gruben von den Besitzern aufgegeben und geriethen in die Hände der Regierung. Die Regierung zahlt den Centner Blei zu 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Glötte zu 2 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., Kupfer zu 23 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies ist schon lange höher, jetzt gegen 6 pr. Rthlr. Die Glötte stand 1818—29 ebenfalls über 6 Rthlr., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthlr., 1828—30 wenigstens noch über 27; Hausmann a. a. O. S. 116 und Anlage XII. — Ueber das Vorkaufsrecht in Oesterreich s. Malinkovski, a. a. O.

3. Hauptstück.

Das Salz- und Salpeter-Regal.

§. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung sowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes (*a*), als den inländischen Handel mit demselben im Großen. Die Unentbehrlichkeit des Salzes und die niedrigen Erzeugungskosten desselben geben Gelegenheit zu einem verhältnißmäßig sehr hohen Monopolgewinn und diese Einträglichkeit hat die allgemeine Einführung des Salzregals verursacht (*b*). Die gewöhnlichen Einrichtungen desselben lassen sich so überblicken:

1) Die Einfuhr von Kochsalz ist Privatpersonen verboten.

2) Wo Privatsalinen bestehen, da muß das für den inneren Absatz bestimmte Erzeugniß derselben an den Staat abgeliefert werden um einen vertragsmäßig festzusetzenden Preis; der Verkauf in's Ausland steht jenen frei;

3) In Ländern, die gar kein oder doch nicht genug Salz erzeugen, besorgt die Regierung die Einfuhr des Bedarfes durch Ankauf von auswärtigen Salzwerken. In dieser Hinsicht ist also das Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).

(a) See- und Steinsalz sind am wohlfeilsten zu gewinnen. Jenes bildet sich in warmen Ländern von selbst, wie in den tiefen Buchten (Limanen) an der Nordküste des schwarzen Meeres, wo die russische Regierung das Sammeln als Regal behandelt (8 – 1,200,000 Ctr. jährlich), und in den asiatischen Salzseen. Auch ist es leicht, das Meerwasser in seichte Behälter zu leiten, wo dann das krystallinische Salz sich ansetzt; Salzsümpfe, marais salans. Steinsalz, wenn rein, wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka, 7—800,000 Ctr., Vic, Wilhelmsglück bei Schwäb. Hall ꝛc.), oder sogar durch Tagebau (Cardona) erlangt. Aus dem Salzthon (Haselgebirge) laugt man entweder das Salz in großen Höhlungen (Sinkwerken) mit hineingeleitetem Wasser aus (Salinen in den Alpen, z. B. Hallein, Berchtesgaden ꝛc.), oder man legt Bohrlöcher an (eine Art von Raubbau nach Alberti), welche eine höchst reichhaltige Soole geben und somit das Gradiren ersparen. Diese Verbesserung hat neuerlich eine so große Wirkung hervorgebracht, daß manche Salzwerke (z. B. Bruchsal und Mosbach in Baden) eingehen mußten, die nicht so wohlfeil erzeugen konnten als die mit Bohrlöchern betriebenen.

(b) Es besteht selbst in China (Timkowski, Reise, II, 41), in Bengalen und im Staate der Seikhs, Pundjab (A. Burnes Reise, I, 57). Die beiden genannten Bestandtheile des Regales, Erzeugung von Salz und Großhandel mit demselben, kamen schon im römischen Staate vor. Ancus Marcius soll Salinen bei Ostia angelegt haben, Liv. I, 33, also im Betriebe des Staates. Im Kriege mit Porsena wurde „salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum, omni sumtu ademtum privatis," Liv. II, 9. Ob es Pachter oder Privateigenthümer waren, denen man den Verkauf entzog, dieß bleibt bei der Undeutlichkeit jener Stelle ungewiß. Die Censoren M. Livius, benannt Salinator, und C. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung des Salzpreises ein, mit Ausschluß der Stadt Rom, und so, daß an verschiedenen Orten der Preis verschieden war. Den Verkauf übernahmen Pachter. Liv. XXIX, 37. Später kam es vor, daß der Transport von einer Provinz in die andere untersagt wurde, damit die Pachter nicht beeinträchtigt würden. Die Stelle L. 4. §. 7 Dig. de censibus (L. 15) beweist keine besondere Abgabe, sondern nur die Beiziehung der Privatsalinen zur Grundsteuer. Vgl. Burmann, De vect. S. 90. Bosse, I, 83. 193. Hegewisch, S. 59. — In Deutschland und mehreren anderen Ländern waren beide Geschäfte ursprünglich den Privaten überlassen, allmälig aber gelang es den Regierungen, nach der Analogie des Bergwerksregals auch das Kochsalz zum Gegenstande eines Regales zu machen. — Hüllmann, D. Fin. Geschichte, S. 61. —

Mittermaier, §. 258. 259. Viele geschichtliche Nachrichten bei J. E. von Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbes. die baier. u. österr. Salzwerke, zunächst im Mittelalter, München, 1845.

§. 185.

4) Die dem Staate angehörenden Salzwerke werden insgemein auf Staatsrechnung verwaltet. Neu entdeckte Salzlager oder Salzquellen stehen der Regierung zur Verfügung, und es sind selten in solchen Fällen Concessionen an Privaten oder Gesellschaften bewilliget worden (*a*).

5) Das Kochsalz wird entweder an den Salzwerken selbst verkauft, oder auf Staatskosten in die verschiedenen Landestheile versendet, in Niederlagen gebracht und von aufgestellten Verwaltern (Salzfactoren) abgegeben, doch nur in größeren Massen. Den Kaufleuten bleibt der Verkauf im Kleinen überlassen, sie müssen sich aber an einen gewissen Preis halten, welcher ihnen schon einen angemessenen Gewerbsverdienst sichert.

6) Zur Verhütung des Einschwärzens (*b*) sind verschiedene Veranstaltungen getroffen worden: a) Wachsamkeit des Zollpersonals an der Gränze, b) Verträge mit benachbarten Salinen, um den Salzverkauf an Privatpersonen des Inlandes abzustellen (*c*), c) Verminderung des Verkaufspreises in der Nähe einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu besorgen ist, d) die sogenannte Salzconscription, d. h. die den Bürgern auferlegte Verpflichtung, ein gewisses Salzquantum aus den Niederlagen des Staates jährlich anzukaufen. Dasselbe entsprach dem muthmaßlichen jährlichen Salzverbrauche des Bürgers nach einem sehr niedrigen Anschlage und wurde aus der Zahl der Familienglieder und dem Viehstande berechnet (*d*).

(*a*) Z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem abgesonderten Theile des Großherzogthums Hessen. Diese einer Actiengesellschaft gehörende Saline entrichtet dem Staate den Zehnten. Crome, Statist. des Großh. Hessen, I, 179.

(*b*) Nirgends hat die Regalität des Salzes soviel Druck und Unordnungen hervorgebracht, als früherhin in Frankreich, wegen der Verschiedenheit des Salzpreises in den verschiedenen Landschaften, die noch dazu in buntem Gemisch unter einander zerstreut lagen. Vor der Revolution war der Durchschnittspreis des Centners 62 Liv. (das Pfund 13 Sous = 18 Kr.!) in den 11 Provinzen der grande gabelle, 33½ Liv. in 12 Provinzen der petite gabelle, 21½ Liv. in den Landschaften, wo Salinen waren, 16 Liv. in einem Theile der

Normandie, 6—12 Liv. da, wo die Salzsteuer (gabelle) schon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war, 2—9 Liv. in einigen immer befreit gewesenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden. Diese höchst unzweckmäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel fand aber dennoch einen zu großen Reiz, er wurde mit bewaffneter Hand getrieben, es gab Gefechte und zahlreiche Bestrafungen. Der Reinertrag war gegen 54 Mill. Liv., die Unterthanen mußten aber 68 Mill. für das Salz bezahlen, weil die Kosten und Gewinnste der Pachter 14 Mill. betrugen. Jährlich wurden gegen 3500 Uebertreter bestraft. Die erste künstliche Vertheuerung des Salzes durch die Regierung geschah zu Anfang des 14. Jahrhunderts (nach Bodinus De rep. VI, 2 im J. 1328, nach Anderen unter Philipp von Valois 1342) und betrug nur gegen 1 Proc. Necker, Administr. II, 8. Encyclop. method. Abth. Finances, II, 300. Die gabelle wurde am 20. März 1790 abgeschafft.

(*c*) Ein solches Uebereinkommen haben Würtemberg und Baden mit der Saline Wimpfen (*a*) geschlossen. Die Bestellungen ins Ausland werden von den 3 nahe beisammen liegenden Salzwerken Wimpfen, Friedrichshall und Rappenau gemeinschaftlich übernommen und jene beiden Regierungen unterhalten Gegenschreiber (Controleure) bei erstgenanntem Salzwerke.

(*d*) Aeltere Salzconscription im preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Person über 9 Jahre mußten 4 Metzen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Metzen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geschehene Abholung bescheinigte. Borowski, Pr. Cam. u. Fin. Wesen, II, 314—323. — Neuere Salzverbrauchscontrole, in denjenigen Gränzbezirken, wo sich starke Neigung zum Einschwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworfenen Landestheile nach localen Verhältnissen auf die Gemeinden ausgeschlagen und in diesen wieder von dem Gemeindevorstande auf die einzelnen Haushaltungen. V. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philippi, Samml. sämmtl. neuer preuß. Gesetze über die ind. Steuern. 1830. S. 348—52. — Aufgehoben in Sachsen 1840.

§. 186.

Wird Salz ins Ausland verkauft, so kann man hiebei des Mitwerbens wegen keinen Monopolpreis erlangen, sondern muß sich mit einem Preise begnügen, der die Kosten ersetzt und einigen Ueberfluß gewährt. Der inländische Verkaufspreis besteht aus dem Kostenersatze und dem Monopolgewinne, §. 167. In einigen Ländern läßt man ihn in den einzelnen Niederlagen mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, in anderen setzt man ihn im ganzen Lande gleichförmig an, wozu entweder die Regierung selbst den Transport im Ganzen besorgen, oder den Käufern je nach der Entfernung ihres Wohnortes von dem Salz-

werke einen verhältnißmäßigen Abzug bewilligen muß. Die Gleichheit des Verkaufspreises im ganzen Lande hat das Gute, daß sie die Verwaltung erleichtert und den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden vermindert (*a*). Zwar hat die Regierung zur Versorgung der entlegeneren Gegenden mehr Transportkosten aufzuwenden, und es könnte daher scheinen, als müßten diese vollständig von den Bewohnern dieser Gegenden vergütet werden. Allein diese würden sich, wenn das Regal nicht bestände, oft von andern Ländern wohlfeiler mit Salz versorgen können und es wäre unbillig, ihnen die aus der künstlichen Einrichtung herrührende größere Frachtausgabe aufzubürden. Wo indeß die den Salzwerken näher liegenden Gegenden sich an die Vortheile eines niedrigeren Preises gewöhnt haben, da wäre eine Gleichförmigkeit desselben nicht wohl anders als durch allgemeine Herabsetzung auf diesen niedrigsten Betrag durchzuführen (*b*).

(*a*) Schilderung des Schleichhandels an den niederländischen Gränzen, wo das wohlfeile Meersalz nach Deutschland eingeschwärzt wird, Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 247.

(*b*) Vgl. v. Malchus, I, 101. — Zustand des Salzregals in einigen Ländern (Vgl. Weinlig in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. IX. 273):

I. Regalität der Gewinnung, Bereitung und des Verkaufs von Salz.

Baden. Die beiden Staatssalinen Rappenau und Dürrheim könnten, wenn der Absatz nicht beschränkt wäre, weit mehr erzeugen, als es bis jetzt geschieht. Der Verbrauch im Lande war 1837—39 i. D. 300,374 Ctr. Speisesalz oder $23,^{6}$ Pfd. auf den Kopf, nebst 5492 Centnern für chemische Fabriken und g. 10,000 Ctr. Viehsalz. 1841—46 i. D. 314,018 Ctr. (23 Pfd. auf den Kopf) nebst 5402 Ctr. für Fabriken und 13,561 Ctr. Viehsalz, zusammen $24,^{4}$ Pfd. auf den Kopf. Das Pfund wird zu $2\frac{1}{2}$ kr., der Centner also zu 4 fl. 10 kr., in Säcken zu 1 Ctr. 4 fl. 16 kr. abgegeben, Fabriksalz zu 1 fl., Viehsalz in Rappenau zu 2 fl. 20 kr., in Dürrheim zu 2 fl. Der Salzhändler darf im Kleinverkauf nicht über 3 kr. für das Speisesalz fordern. Entfernte Käufer erhalten eine Frachtvergütung, deren ganzer Belauf zu 67,835 fl. oder 5 Proc. des Erlöses angeschlagen ist. Die gesammten Erzeugungs- und Frachtkosten lassen sich auf das Pfund zu $\frac{3}{5}$ kr. annehmen. Der auswärtige Absatz ist im Abnehmen; er trug 1834 noch 150,000 fl. ein, 1844—46 i. D. nur 37,641 fl., den Centner zu 1 fl. 38 kr., wovon noch 5649 fl. Frachtvergütung abgehen. Der Voranschlag für 1848 ist 1,391,000 fl. Einnahme, 382,466 fl. Kosten = $27,^{5}$ Proc. (ohne die Centralverwaltung), also bleiben 1,008,829 fl. rein = $0,^{71}$ fl. auf den Kopf. (Man sollte eigentlich diesen Ausschlag auf den Kopf ohne Berücksichtigung des auswärtigen Absatzes berechnen.) Das stehende Capital beider Salzwerke wurde zu Ende des Jahres 1840 auf 1,690,000

fl., das umlaufende nach Abzug der Rückstände zu 391,000 fl. berechnet. — Bei dem früheren Preise von 3½ kr. war 1828—30 i. D. der Rohertrag 1,367,355 fl., der Kostenbetrag 355,548, der Reinertrag also 1,031,807 fl. oder 75 Proc.

Baiern. Inländischer Verkauf 1838—41 i. D. 735,979 Ctr. oder 17,3 bair. = 19,4 bad. Pfd. auf den Kopf, nebst 9931 Ctr. Viehsalz und 8249 Ctr. Steinsalz. In dieser Periode waren jährl. der Rohertrag 4,876,495 fl., die Ausgaben 2,614,339 fl., der reine Ertrag 2,262,156 fl. Der mittlere Reinertrag war 1819—25 2,163,793 fl., 1826—28 2,332,424 fl., 1835—39 2,447,800 fl. Der Preis in den Niederlagen wechselt, je nach der Entfernung von den Salzwerken, von 5 bis auf 7 fl. 30 kr. Das ganze in den Salzwerken enthaltene werbende Vermögen wird zu 4,775,000 fl. angegegeben, worunter sich im Jahre 1838 ein Lagervorrath von 492,972 Ctr. Salz befand. Daß die Kosten im Vergleich mit Baden höher sind, dieß rührt theils von dem ansehnlicheren Frachtaufwande, theils von den minder reichhaltigen Soolen her, da z. B. Dürkheim nur 0,77 Proc., Kissingen 2,1 Proc., Orb 4 Proc., auch Reichenhall zum Theil nur 7 Proc. Salz in der Soole enthält. Verh. der K. der Abg. 1840. Nr. XXII. D.

Hannover. Die Steuer von 9 gGr. für den Centner trägt gegen 70,000, die Salzwerke des Staates und die Abgaben von der Privatsaline Lüneburg bringen gegen 90,000 Rthlr. ein. Der Salzpreis ist in der weitesten Entfernung von den Salzwerken doch kaum 2 Rthlr. Conv. = 3 fl. 36 kr. vom Centner, Ubbelohde, S. 169. 256.

Oesterreich. Strenge Regalität, s. Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835, §. 402 ff. Die reichen Steinsalzlager in den Karpathen sind ihrer Entlegenheit willen unvollständig benutzt. Am adriatischen Meere Bereitung von Seesalz, theils auf Staatsrechnung, theils von Einzelnen, die es abliefern, doch wird noch fremdes Salz zugekauft. Verkaufspreis höchst verschieden, in der Lombardei und Venedig der Centner raffin. Seesalz bis 16 fl. 3 kr., in Galizien Steinsalz 3 fl. 15—36 kr., in Gmunden das beste Salz 7 fl. 6 kr., in Hallein 6 fl. 4 kr., in Ungarn 7 fl. 21 kr. für das Ausland 1 fl. 25 kr. — 2 fl. 16 kr. Erzeugungskosten für Meersalz 11—28 kr., des Steinsalzes 1 fl. 12 kr., des Sudsalzes in Gmunden 1 fl. 52 kr. Inländischer Verbrauch an 5 Mill. Ctr., was 15,2 Zollpfund auf den Kopf giebt. Von 1832—34 war i. D. 29 Mill. fl. roher und 20 Mill. fl. Reinertrag. Der letztere war 1846 25,531,600 fl., 1847 25,577,700 fl. Malinkovski, II, 266. — Krapf, Handbuch der Zoll- und Staatsmon. O. 1840, II, 330. v. Hauer, S. 62.

Preußen. Zu dem Ertrage (von 402,000 Tonnen) der inländischen Salzwerke, die theils dem Staate, theils Privaten gehören, werden noch gegen 270,000 Tonnen zugekauft. Der gleichförmige Verkaufspreis für die Tonne von 405 Pfund war früher 15 Rthlr. Reinertrag des Monopols 1829—36 i. D. 5,411,227 Rthlr. oder 68,68 Proc. der Bruttoeinnahme, oder 42 kr. auf den Kopf. Verbrauch für den Kopf i. D. 1829—36 16,68 Pfund, und in den einzelnen Provinzen 1827—36 in Brandenburg 14,89, Westfalen und Rheinprovinz 15, Sachsen 15,34, Schlesien 17,35, Preußen 17,78, Posen 18,23, Pommern 18,41 Pfund. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 251. Von 1836—39 ist der mittlere Verbrauch 16,47 Pfund. Dieterici, Statist. Uebers. 1842, S. 377.

Der Cabinetsbefehl vom 22. Nov. 1842 setzte den Preis der Tonne auf 12 Rthlr. herab, also kommt der Zollcentner auf 3,[168] Rthlr. = 5,[54] fl. Die Schiffstonne von 20 pr Ctr. wird von den Salzwerken des Staates zu 22 Rthlr., aus England für 15—22 Rthlr. bezogen. Zugleich sollte die Zahl der Verkaufsstellen vermehrt, der Verkauf in kleinen Abtheilungen erleichtert und überhaupt darauf hingewirkt werden, daß zum Vortheil der dürftigeren Classen der Detailpreis dem Factoreipreise näher gebracht werde, wozu 180,000 Rthlr. verwendet oder nachgelassen werden dürfen. Der Verkaufsstellen waren i. J. 1843 675. Der reine Gewinn von der Tonne wird zu 7 Rthlr. 21 Sgr. angeschlagen = 3 fl. 19½ kr. von 100 Pfd. Reinertrag von 1843—46 5,311,000 Rthlr., A. für 1847 4,992,000 Rthlr. Verhandl. des verein. Landtags, II, 1037. 1311. A. für 1849: Rohertrag 8,445,000 Rthlr., Kosten 2,994,000, Reinertrag: 5,451,000 Rthlr. nebst 1,262,000 Rthlr. aus den Staatssalinen, die das Salz um obigen Preis an die Salzhandelsverwaltung abgeben, wovon 1 Mill. Rthlr. Betriebskosten abgehen. Der ganze inländische Verbrauch ist 17 pr. Pfd. auf den Kopf. Die Niederlagen, welche von Privaten gegen 18 p. mille Provision verwaltet werden, erhalten das Salz frachtfrei; der Staat bestreitet die Fortschaffungskosten. Verkaufspreis im Kleinen 1 Sgr.

Sachsen. Reinertrag im A. für 1843—45 j. 350,000 Rthlr. Der Staat hält Niederlagen und jeder Ort ist an eine solche gewiesen. Der Preis in den Niederlagen ist für den Zollcentner 2,[7] —3⅔ Rthlr. Dazu kommt Fuhrlohn bis in den Ort und Provision, 4 Sgr. vom Scheffel oder 15 kr. vom Centner. Der Preis im Kleinverkauf wird jährlich von der Obrigkeit geprüft und festgestellt, Ges. v. 23. Mai 1840, in Schaffrath, Codex Saxonic. II, 1287. Verbrauch g. 252,000 Ctr. = 14 Pfd. auf den Kopf.

Würtemberg. 1838—41 wurden i. D. 229,738 Ctr. Kochsalz nebst 97,833 Ctr. Stein- und 15,157 Ctr. Viehsalz im Lande verkauft. Beide erstere Arten geben auf den Kopf (mit den Fürstenthümern Hohenzollern) gegen 19¼ würt. = 18 bad. Pfd. Der inländische Absatz von Speisesalz war 1835—38 stärker, nämlich 268,048 Ctr. i. D., nebst 96,153 Ctr. Stein- und Viehsalz. Ausländischer Absatz 259,047 Ctr. Inländischer Verkaufspreis bei den Salinen 2½ kr. nebst 20 kr. Verpackungsgebühr für 2 Centner oder 14 kr. für einen einzelnen Centner. Preis bei den Salzhändlern nicht über 3 kr. vom Pfd. Kochsalz, Steinsalz nicht über 1½ kr. im Kleinhandel. Das Salz wird auf den Salzwerken und in der Hauptlegstätte zu Ulm abgegeben, die Unternehmer der verschiedenen Factorieplätze erhalten aber eine Frachtvergütung von 2—9 kr. vom Centner. Anschlag für 1848/9: 1,657,600 fl. roher Ertrag, 807,600 fl. Kosten = 48,[7] Proc., 850,000 fl. rein = 0,[477] fl. auf den Kopf. S. Verh. der Dep.-K. von 1842, Bericht von Deffner. — Herdegen S. 116.

II. Regalität des Salzhandels allein.

Schweiz. Der Canton Waat hat eine Staatssaline, Aargau und Baselland haben Privatsalinen. Die Regierungen kaufen den Landesbedarf an und setzen ihn in ihren Niederlagen ab. Die Verkaufspreise sind von 6¾—12½ Rappen oder ⅝—5¼ kr. für das Pfund, der Reinertrag auf den Kopf von 2 Batzen bis 1 Fr. 8 B. = 1 fl. 15 kr. (Baselland). Hottinger, S. 101. Beispiele: C. Bern. Das Pfund gilt seit 1832 7½ Rappen = 3,[15] kr. A. für 1846:

1,035,000 Schw. Fr. Einnahme, was einen Verbrauch von 33 Pfd. auf den Kopf anzeigt. Ankauf 2,72 Fr. für den Centner, andere Kosten 185,800 Fr., Reinertrag 473,000 Fr. = 0,81 fl. auf den Kopf. Der starke Verbrauch rührt zunächst von der ausgebreiteten Viehzucht, vielleicht aber auch von dem Verkauf in andere Cantone her. Mathy in Rau, Archiv, IV, 74. — Zürich. A. 1846 200,000 Schw. Fr. Reinertrag, Verbrauch 1842—45 i. D. 48,483 Ctr. = 19½ Pfd. auf den Kopf. Verkaufspreis 8 Rappen = 3⅓ kr. — Waat. A. 1847, das Staatssalzwerk zu Bex 10,000 Fr. rein, der Salzhandel 200,000 Fr., Salzverbrauch im Jahr 1840 41,819 Centner = 24,4 Pfund auf den Kopf.

III. Erhebung einer Salzsteuer ohne Regalität.

Frankreich. Die Salzsteuer wurde durch das Ges. v. 24. April 1806 wiederhergestellt, im Betrage von 20 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pf.), zum Ersatze des gleichzeitig aufgehobenen Weggeldes, Thiers, Histoire du consulat, VI, 410. Die Erhöhung auf 30 Fr. geschah durch das Ges. v. 17. Sept. 1814. Da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen wurden, so war die Abgabe wirklich nur 28½ Fr. = 6 fl. 42 kr. von 100 Pf. Die in Privathänden befindlichen Salzwerke an den Meeresufern, bei denen mit bloßer Sonnenwärme Meer- (Bai-) Salz gewonnen wird, erzeugen den metrischen Centner (200 Pf.) zu 70 Cent. — 1 Fr., also 100 Pf. für 9½ — 14 kr. Hievon wird durch die Zollstationen an der Gränze jene Salzsteuer erhoben, welche in dem Zeitraum von 1817—1846 nur von 48,804,000 auf 55 Mill. Fr. gestiegen ist, wovon 6—7 Mill. Kosten abgehen mögen (g. 12½ Proc. Zollverwaltungskosten). Offenbar war also die Höhe der Abgabe nachtheilig.

In den östlichen Departements befinden sich mehrere dem Staate gehörende Salinen (Salines d'Est) und Steinsalzbergwerke, darunter das 1819 gefundene reiche Steinsalzlager zu Vic, dessen 11 Flötze zusammen 240 Fuß mächtig sind. Nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise wurden diese Werke 1825 auf 99 Jahre an eine Actiengesellschaft verpachtet. Außer den dafür an den Staat zu leistenden Entrichtungen wird gleiche Abgabe wie vom Meersalze gegeben, welche 1846 13,287,000 Fr. eintrug. Die Pachtleistungen sollten aus 1,800,000 Fr. fest und einigen anderen Zahlungen, zusammen also gegen 2 Mill., und 59 Proc. des Reinertrags bestehen. Die Gesellschaft konnte aber diese Bedingungen nicht erfüllen, 1) weil die Käufer das minder weiße und schwerer lösliche Steinsalz nicht lieben, 2) weil der Absatz nach Deutschland aufgehört hat, 3) wegen der Concurrenz der neuen Saline Salzbronn im Dep. der Mosel (seit 1825); s. Rapport au Roi, S. 85. 114. 136. Es wurde daher 1830 der Pachtzins von 1,800,000 auf 1,200,000 Fr. ermäßigt und der Antheil des Staates an den ersten 300,000 Fr. des Reinertrages auf ⅔, an dem weiteren Ueberschusse auf ¾ gesetzt, aber so, daß die Actionäre zuvor 4 Proc. Zins erhalten. Macarel, I, 226. Der Staat bezog von diesen Werken i. D. von 1830—37 1½ Mill. Fr., und nach Abzug der darauf ruhenden Lasten 1,325,000 Fr. — Der Preis des weißen Kochsalzes war gewöhnlich 4 sous = 6 kr. vom Pfund, hie und da bis 6 sous. Der Verbrauch war 1844 232,318,300 Kil. besteuertes Salz, nebst 56 Mill. Kil. steuerfreiem für Fischereien und 55 Mill. für Fabriken; jenes macht 13,26 Pfd., mit Einrechnung der beiden letzten Verwendungs-

arten 19 Pfd. auf den Kopf. Die Beschwerden über das Monopol der östlichen Salinen, von denen das Salz ohne Steuer und Fracht im Durchschnitt zu 11, und hie und da bis zu 15 Fr. für 100 Kil. (2,^{36} u. 3,^{5} fl. der Ctr.) verkauft wurde, haben neuerlich zu einer größeren Begünstigung der Privatconcurrenz geführt, in deren Folge der allmälige Verkauf der Staatssalzwerke beabsichtiget wurde, d'Audiffret, Système financier, I, 130 ff. Die Saline zu Dieuze ist auch schon im August 1842 für 6,100,000 Fr. versteigert worden. 1843 wurde der Salzpreis in den 6 Dep., wo er am höchsten stand, um etwa $^1/_5$ herabgesetzt. 1846 stimmte schon die Deputirtenkammer für eine allgemeine Ermäßigung der Steuer auf 10 Fr. von 100 Kil. und die Nationalversammlung erhob diese Bestimmung am 28. Dec. 1848 zum Gesetze. Der Einfuhrzoll beträgt (Ges. v. 13. Jan. 1849) von gereinigtem weißem Speisesalz 2,^{75} — 3,^{25} Fr. neben der erwähnten inländischen Steuer.

Belgien. Aufwandssteuer von 6 fl. holl. oder 12,^{86} Fr. von 100 Kil., nebst 26 Proc. Zuschlag. Ertrag 1846 4,668,000 Fr. R., A. für 1848: 4,800,000 Fr., woraus ein Verbrauch von 13,^{7} Pf. auf den Kopf zu vermuthen wäre. Da das Land keine Salzwerke hat, so wird rohes Salz aus England, Italien 2c. eingeführt und in Privatfabriken geläutert (raffinirt). Die Abgabe wird vom Großhändler entrichtet, der das Salz an die Kleinhändler verkauft. Diese Einrichtung macht viele lästige Förmlichkeiten nöthig, auch wird der Preis für die Zehrer durch den Verdienst der Kleinhändler erhöht, so daß Graf Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, 1830, II, 72) das holländ. Pfund (Kilogr.) zu 16 Cents, also das Pfund zu $7^1/_2$ kr. annimmt. Ebenso in den Niederlanden.

IV. In Großbritanien war von 1805 (Pitt) bis 1823 die Steuer 15 Schill. vom Bushel (56 Pfd.) also 17,^{85} fl. vom deutschen Zollcentner. Schottland hatte indeß nur $8^1/_2$ Sch. vom B. Die Erzeugungskosten waren höchstens 6 Sch., der Reinertr. g. $1^1/_2$ Mill. L. St., der Schleichhandel ungeheuer ausgedehnt, so daß nicht die Hälfte, vielleicht nur ein Drittel des Verbrauchs die Steuer bezahlte. Dieselbe verursachte daher unleidliche Beschwerlichkeiten. Mac Culloch, Taxation, S. 259. Man setzte sie im genannten Jahre auf 2 Sch. herab, 1825 wurde sie gänzlich aufgehoben. Sie hatte eine sehr verwickelte und ausführliche Gesetzgebung nöthig gemacht. s. Rees, Cyclopedia, B. XXXI. Art. Salt. Die Tonne gilt jetzt 14—16 Schill., also der Centner gegen 27 kr.

§. 187.

Die Regalität der Salzerzeugung und des Salzhandels ist zur guten Versorgung des Volkes mit Salz keineswegs nothwendig, vielmehr würde die Aufhebung des Regales, wobei der Monopolgewinn wegfiele und die Regierung nur etwa den Gewerbsverdienst und Capitalzins ihrer Salzwerke bezöge, manche Vortheile gewähren (*a*). Denn

1) ist die in dem Salzpreise enthaltene Entrichtung an die Staatscasse darum sehr mangelhaft, weil sie die einzelnen Bürger, ungefähr wie eine Kopfsteuer, nicht nach den Abstufungen ihres

Vermögens oder Einkommens, sondern nur nach der Zahl ihrer Familienmitglieder trifft. Für die Wohlhabenden ist es eine unfühlbare Ausgabe, für dürftige Lohnarbeiter kann ihre Beseitigung oder Ermäßigung sehr erwünscht sein (*b*). Eine Verschiedenheit des Preises für mehr und minder begüterte Bürger ist nicht ausführbar und selbst durch eine Steuererleichterung für die untersten Classen läßt sich der genannte Uebelstand nicht völlig entfernen (*c*).

2) Die Wohlfeilheit des Kochsalzes erweitert den Verbrauch auf eine nützliche Weise (*d*). a) Obgleich der Genuß desselben in den Speisen eine gewisse Gränze findet, so zeigt doch die Erfahrung, daß er nach einer Herabsetzung des Preises zunimmt, hauptsächlich weil die dürftigeren Classen sich dann vollständiger versorgen. b) Für die Gesundheit der Hausthiere, vorzüglich der wiederkauenden, ist das Kochsalz unentbehrlich, und die reichlichere Anwendung desselben hat auf die Viehzucht günstigen Einfluß (*e*). c) Auch als Düngmittel ist das Kochsalz nützlich (*f*). d) Manche Verwendungen desselben in Gewerken würden bei niedrigerem Preise noch einer Erweiterung fähig sein (*g*). In Küstenländern ist auch das Einsalzen der Fische von großer Wichtigkeit (*h*).

3) Die Käufer würden nicht allein die Abgabe ersparen, sondern auch geringere Erzeugungs- und Frachtkosten zu tragen haben, indem bei freiem Mitwerben die sparsamere Betriebsweise der Privatunternehmer und der Einkauf von den nächstgelegenen Salinen, sie seien in- oder ausländisch, die Preise erniedrigen würden. Wäre der Salzpreis ganz dem freien Mitwerben überlassen, so würde der Fortbestand mancher Salzwerke, die mehr Erzeugungs- oder Frachtkosten aufzuwenden haben, gefährdet. Die ausländische Concurrenz könnte noch vermittelst eines Schutzzolles ertragen werden, gegen die inländische ließe sich aber nichts thun, die Zehrer hätten jedoch in jedem Falle den Vortheil der wohlfeilsten Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses (*i*).

(*a*) Antrag von Duttlinger zur Herabsetzung auf 2½ kr. Verhandl. der 2. K. in Baden, 1831, Beil. IV, 84, VII, 109. — Verh. d. 1. K. v. 1833, Beil. I, 336. (von Rau.) — Herdegen, S. 123. Gr.

Moltke, S. 138. Die beiden Curien des vereinigten Landtags in Preußen (1847) sprachen den Wunsch aus, daß das Salzregal aufgehoben werden möge, wobei sie die Unvermeidlichkeit des Ersatzes durch eine Steuer anerkannten; Ständecurie 26. Mai (Verhandl. X, 1331), Herrencurie. 4. Jun. (VIII, 1307). — Demesmay in Journal des Econ. XVIV, (Derb. 1849.)

(b) Beträgt der Monopolgewinn z. B. $1^1/_2$ kr. vom Pf., so ist bei einem Speiseverbrauch von 15 Pf. für den Kopf in einer Familie von 5 oder 6 Köpfen die Jahresausgabe 1 fl. $52^1/_2$ Kr. — 2 fl. 15 Kr., bei 8 Köpfen schon 3 fl. Die französische bisherige Salzsteuer von $4^1/_5$ Kr. auf das Pf. beträgt für 5 Köpfe und 12 Pf. auf jeden 4 fl. 12 kr. jährlich.

(c) In Baden zählte man 1829 über 23,000 Familien, welche gar keine, und 24,000 Weibspersonen, welche nur die halbe Gewerbsteuer bezahlten. Der Vortheil, den ihnen die Erniedrigung des Salzpreises gewährte, wäre ihnen folglich durch eine Steuerermäßigung nicht zu verschaffen gewesen. Rau a. a. O. I, 344.

(d) Belege aus der Erfahrung. 1) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor der Revolution in den verschiedenen Landestheilen (§. 186 (b)) nach der Höhe des Salzpreises abgestuft, nämlich $9^1/_6$ Pf. bei der grande, $11^3/_4$ Pfund bei der petite gabelle, 14 in den pays de salines, 18 Pfund in den befreiten Provinzen, $19^1/_2$ Pfd. in der Normandie, nach einer anderen Berechnung 12—20 Pfd., Encyclop a. a. O. S. 337. — 2) Als im C. Bern der Preis von 12 auf 10 Fr. herabgesetzt wurde (um $^1/_6$), sank der Erlös nur um $^1/_{11}$ und nach 6 Jahren erreichte er den früheren Betrag von 1834 wieder, Bericht über die Staatsverw. rc. S. 290. — 3) Im J. 1833 wurde in Baden der Salzpreis im Großen von $3^1/_2$ auf $2^1/_2$ kr. (um $28,^{57}$ Proc.), im Kleinhandel von 4 auf 3 kr. (um 25 Proc.) erniedrigt. Der Verbrauch an Speise- und Viehsalz war 1832 244,544 Ctr., 1833 274,482 Ctr., 1834 283,735 Ctr., also 16 Proc. mehr, der Erlös fiel deshalb nur um 17 Proc. Neuerlich scheint der Verbrauch seine oberste Gränze erreicht zu haben, da er schon 1836 $23^1/_2$ Pfd. betrug und seitdem sehr wenig mehr gestiegen ist. 4) In Würtemberg erfolgte gleiche Herabsetzung am 1. Febr. 1834. Der inländische Absatz (Hohenzollern einbegriffen) war i. D. 1829—32 282,696 Ctr., i. D. 1835—38 364,201 Ctr., also $28,^8$ Proc. mehr, oder auf den Kopf resp. 17 und $21,^5$ Pf. — 5) In Preußen wurden, aus dem Rohertrage zu schließen, 1840 u. 41 i. D. gegen $221^1/_3$ Mill. Pf., nach der Herabsetzung des Preises auf $^4/_5$ aber i. D. von 1843—46 gegen $241^1/_2$ Mill. verbraucht, also nur 9 Proc. mehr! — 6) Im britischen Reiche war die Zunahme beispiellos stark, freilich auch die frühere Steuer ganz übermäßig. 1810—17 wurden i. D. 2 Mill. Bush. im Innern verbraucht, 1827—34 10,307,100 B. j., also das 5fache! s. Porter, Progress. of the nation, I, 345. — 7) In Frankreich trat mit dem 1. Jan. 1849 die niedrige Steuer von 10 Fr. auf 100 Kil. ein. Der Ausfall der ersten 7 Monate war $14^1/_2$ Mill. Fr. Ohne Zunahme des Verbrauchs hätte er $26^4/_5$ Mill. betragen müssen, denn $^7/_{12}$ von 230,000 Kil. machen 134,000 Kil. und es müssen gegen 257,000 Kil. versteuert worden sein. Indeß ist die Zeit noch zu kurz. Eine fortdauernde Vermehrung des Speise-Verbrauchs auf den Kopf dürfte man nicht erwarten und die Zunahme der Wohlhabenheit zieht keine Steigerung des Salzgenusses

nach sich, wenn einmal das Bedürfniß seine Befriedigung findet, Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 258.

(e) Die Zuträglichkeit der Salzfütterung ist längst bekannt. Pecudes armentaque et jumenta sale maxime sollicitantur ad pastum, multo largiore lacte multoque gratiore. Plin. H. nat. XXXI. 41. Columella De re rust. VI, 4. 23. Die Annahmen des Bedarfs für die Hausthiere sind sehr verschieden und das richtige Maaß unter gewissen Umständen muß erst noch ermittelt werden. Boussingault (Dingler, P. J. CIII, 308) bemerkte hiebei, daß das Heu schon etwas Kochsalz enthalte, $^1/_4$—$^1/_2$ Proc. Auch die Runkelrüben, zu 15 Proc. fester Masse berechnet, haben gegen 0,076 Proc. oder $^1/_2$ Proc. der trockenen Substanz Kochsalz. Die englische Regel, $7^1/_2$ deutsche Loth täglich für 1 Kuh (83 Pf. jährlich), 10,88 Loth auf 1 Mastochsen, 10 Pf. je auf 1 Schaaf, ist wohl übermäßig. In Belgien werden für 1 Stück Rindvieh 48, für 1 Schaaf $11^2/_3$ Pf. gerechnet, für ein Pferd $23^1/_3$ Pf. Weckherlin (Thierprod. II, 157) hält 12 Pf., Zeller (Verhältn. K. IV, 17) 12—18 Pf. für ausreichend zur Ernährung einer Kuh, viele Landwirthe geben aber $^1/_2$—$^2/_3$ Pf. wöchentlich. Die ältere gewöhnliche Annahme war auf ein Schaaf $1^1/_2$—2, auf ein Stück Rindvieh 18 Pf. jährlich, auf eine Ochsenmästung 25 Pf. Der Unterschied in dem Verbrauche, wie er z. B. zwischen Frankreich und Baden stattfindet, zeigt, daß dort dem Viehe sehr wenig Salz gereicht wird. Uebrigens ist bei der Viehmästung anzunehmen, daß die Ausgabe für Salz wie alle anderen Kosten in dem Fleischpreise ihren Ersatz finden.

(*f*) Früherhin wurde der Nutzen der Salzdüngung überschätzt, s. z. B. S. Sinclair, Grundgesetze des Ackerb. S. 62 des Anh. — Würtemb. Correspondenzblatt 1824, I, 195 (Johnston). — Chaptal, Ind. franç. II, 170. — Milleret, De la réduction des droits sur le sel et des moyens de le remplacer. P. 1829. — Bulletin des scienc. agric. XI, 235. — Man darf den Werth dieses Düngemittels nicht zu hoch anschlagen, weil es von den verschiedenen, zur Ernährung der Gewächse erforderlichen Stoffen nur zwei darbietet und deshalb nur in sehr beschränkter Menge Nutzen leisten kann, auch ist selbst in Großbritanien nicht viel von ihm Gebrauch gemacht worden. Vgl. Darstellung der Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1839, I, 473. — Daurier, Experiences sur le sel ordinaire employé pour l'amendement des terres P. 1848.

(g) Käsebereitung, Seifensieden, Gerberei, Tabaksfabrication, Bereitung der Salzsäure, Ausscheidung des Natrums (Soda), Glasbereitung, Verfertigung der Fayenceglasur, Bereitung von Chlor und dessen Verbindungen, besonders des zum Bleichen höchst wichtigen Chlorkalkes ꝛc.

(*h*) In Großbritanien kam die Seefischerei erst nach der Aufhebung der Salzsteuer recht empor, Mac Culloch, Taxation, 260.

(i) Küsten- oder Landgränzgegenden würden sich vom Auslande versorgen. Der freie Verkehr mit Salz in einem Zollvereinsgebiete würde einzelnen Salzwerken den Untergang bringen.

§. 188.

Zur Vertheidigung des Salzregals (*a*) beruft man sich auf die Leichtigkeit, mit welcher der Monopolgewinn in ganz kleinen

Beträgen bei Gelegenheit des Salzkaufes entrichtet wird (*b*), ferner darauf, daß der lange fortbestehende höhere Preis des Salzes auf die Preise der Arbeit und anderer Dinge eingewirkt hat und hierdurch weniger lästig geworden ist, indem die Lohnherrn und die Käufer mancher Gegenstände dem Lohnarbeiter und Gewerbsmann zum Theile die größere Ausgabe für das Salz vergüten müssen. Die Aufhebung des ganzen Regales wird ferner durch den bedeutenden Ertrag desselben erschwert, der sich auf die Allgemeinheit und Nothwendigkeit des Salzbedürfnisses gründet (§. 184) und dessen Verlust, wenn er nicht etwa von gleichzeitigen Ersparungen im Staatsaufwande oder von dem Steigen anderer Staatseinnahmen aufgewogen wird, das Aufsuchen eines besonderen Deckungsmittels erfordert. Hiezu bleibt gewöhnlich nichts anderes übrig, als die Erhöhung der schon vorhandenen Steuern, oder die Einführung einer neuen. Jene ist nur da rathsam, wo das Steuerwesen schon gut eingerichtet ist, eine neue Steuer aber verursacht Mühe und Kosten bei der ersten Einführung sowie bei der jährlichen Erhebung, und wenn sie etwa dem Salzregale ähnlich nach der Kopfzahl der Familien aufgelegt würde (b), so wäre zu wenig gewonnen, weil dann die erwähnte Unvollkommenheit (§. 187 Nr. 1) nicht aufhörte. Diese Betrachtungen können zwar weder eine Erhöhung des Salzpreises rechtfertigen, bei der die nachtheiligen Folgen durch die Neuheit doppelt empfindlich werden würden, noch auch das Bedürfniß einer Erleichterung zweifelhaft machen, wohl aber für diese einen allmäligen Gang vor dem plötzlichen Aufgeben des Regals empfehlen.

(*a*) Van Hogendorp, Lettres sur la prosp. publ. I, 131. II, 65—77. — d'Audiffret, Syst. financ. I, 52. — Niebuhr in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. II, 203.

(*b*) Vgl. v. Langsdorf, Gedanken über die nothw. Herabsetzung der Salzpreise in Deutschland, Heidelb. 1822. Dess. Anleitung zur Salzwerkskunde, 1824, S. 698. — Benzenberg a. a. O. S. 250. — Dagegen v. Malchus, I, 341. — In der Provinz Oberhessen wurde 1821 der Salzpreis von 5 kr. auf ungefähr den halben Betrag erniedrigt und dafür eine Salzsteuer von 64,200 fl. oder gegen 15 kr. auf den Kopf eingeführt, Crome, Statist. des Großh. Hessen, I, 109. — Auch wenn man bei einem solchen Salzgelde mehrere Classen der Wohlhabenheit anordnete, und die Umlegung und

Einziehung den Gemeinden überließe, so würde doch die Ausführung so viele Mühe machen, daß der Nutzen als sehr zweifelhaft anzusehen wäre:

§. 188 a.

Ergebnisse aus den vorstehenden Sätzen:

1) Die Schwierigkeit, den ganzen Ertrag des Salzregales zu entbehren oder zu ersetzen, läßt in den meisten Fällen keine andere Wahl, als den Salzpreis für den Augenblick ansehnlich zu erniedrigen. Dies kann später wiederholt werden und bringt jedesmal auf einige Zeit das wohlthätige Gefühl einer Erleichterung hervor, auch wird durch die Zunahme des Salzverbrauchs wieder das von der Staatscasse zu bringende Opfer verringert (*a*).

2) Wird in den Kosten der Erzeugung und Versendung des Salzes eine Ersparniß bewirkt, so ist es zweckmäßig, dieselbe den Staatsbürgern durch Erniedrigung des Preises zu Gute kommen zu lassen (*b*).

3) Man sollte auch auf die in den Nachbarstaaten bestehenden Preise des Salzes Rücksicht nehmen, denn wenn diese bedeutend niedriger sind, als der inländische Salzpreis, so ist nicht allein ein mächtiger Anreiz zum heimlichen Einbringen vorhanden, sondern die Vergleichung verursacht auch, daß der höhere Preis schwerer empfunden wird. Kleinere Staaten, die aneinander gränzen, thun wohl, einen gleichförmigen Salzpreis zu verabreden, wodurch die Verbote und Verhütungsmittel der Einfuhr unnöthig werden (*c*).

4) Wo der Staat in eigenen Salzwerken den größten Theil des inländischen Bedarfes erzeugen kann, da ist die Eigenverwaltung dieser Werke das leichteste Mittel, die Einnahme aus dem Salze zu erheben. Eine Verpachtung ist zwar nicht unausführbar, erfordert aber ein großes Capital im Besitz der Pachter, auch sind die denselben zur Verhütung von Unterschleifen aufzulegenden Bedingungen lästig, wie bei Privatsalzwerken, (§. 184, 2). Man könnte entweder den Pachtern die Ablieferung des für das Inland bestimmten Vorrathes an die Niederlagen des Staats um einen festen Preis vorschreiben, oder ihnen unter den nöthigen Ueberwachungsmitteln den Verkauf

gegen Entrichtung einer Salzsteuer freilassen, wobei sie aber an den allgemein festgesetzten Verkaufspreis gebunden blieben. Mit der Zeit wird die Staatsgewalt auch in diesem Zweige der Gütererzeugung dem Gewerbfleiße der Bürger einen weiteren Spielraum gestatten können (*d*).

(*a*) Mac Culloch (Taxat. S. 261) deutet an, daß die Beibehaltung einer niedrigen Salzsteuer, etwa 5 Sch. vom B., in Großbritanien der Staatscasse wenig Verlust zugezogen haben würde.

(*b*) Hoffmann a. a. O. S. 249 bemerkt, daß das Gefühl einer Ueberbürdung sich steigert, wenn man die Kosten abnehmen und den Reinertrag der Staatscasse anwachsen sieht.

(*c*) Die Zollvereinsstaaten haben ihr Augenmerk auf dieses Ziel gerichtet, einstweilen aber sich gegenseitig Beistand gegen den Schleichhandel zugesichert und verabredet, daß ein Preis von 3½ kr. für das Pfund einen Anspruch auf nachdrücklichen Schutz von Seiten derjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande eingeführt haben. — Vgl. Herdegen, S. 124.

(*d*) Vgl. v. Jakob, I, §. 299—302. — v. Malchus, I, 100. — Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Schon die erstere von 1806 mußte 1825 aufgelöst werden, ob sie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geschlossen worden war, denn der auswärtige Absatz hatte sich so sehr verringert, daß die Actiengesellschaft nicht mehr bestehen konnte, vgl. §. 186 (*b*). Die würtemb. Saline Clemenshall war bis 1848 verpachtet.

§. 189.

Außer der niedrigen Festsetzung des Monopolgewinnes gelten für die Benutzung des Salzregales hauptsächlich folgende Regeln:

1) Es ist zweckmäßig, diejenigen Salzvorräthe, die in einem hervorbringenden Gewerbe verbraucht werden (§. 187. 2), um einen geringeren Preis abzugeben, jedoch unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit der Mißbrauch dieser Begünstigung, d. h. die Verwendung zu Speisen, verhütet werde. Dahin gehört a) Verkauf eines wohlfeileren Viehsalzes. Man bedient sich hiezu der minder reinen Sorten des Sud- oder Steinsalzes, oder gibt dem Salze einen solchen Zusatz (Denaturirung), daß es, unbeschadet seiner Zuträglichkeit für die Thiere, zu menschlichem Genuß unbrauchbar wird (*a*). b) Verkauf eines noch wohlfeileren Düngesalzes, wozu verschiedene Abgänge verwendet werden können (*b*). c) Abgabe von Salz zu niedrigen Preisen an solche Fabrikanten, welche die nöthige Sicherheit gegen Mißbrauch geben (*c*).

2) Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muß man die Kosten des Betriebes zu verringern suchen. Hiezu dienen a) Vervollkommnung der Erzeugung durch Gewinnung einer gesättigten Soole oder eines brauchbaren Steinsalzes, durch bessere Heizungsart und dergl. (*d*); b) Ersparung an den Verpackungs- und Fuhrkosten (*e*). Ob es vortheilhafter sei, das Salz an den Salzwerken mit einer Frachtvergütung für den Käufer abzugeben, oder Niederlagen auf Staatsrechnung zu unterhalten, ist noch zweifelhaft. Dieses verursacht einen Aufwand für das Personal bei den Niederlagen und die Gebäude (*f*), die Frachtvergütung dagegen gibt einen Reiz zum Betruge und erfordert genaue Ueberwachung (*g*).

3) Ist keine Hoffnung, auf inländischen Salzwerken so wohlfeil zu erzeugen, als auf fremden, und ist der Ankauf von diesen sicher, so verdient er der eigenen Erzeugung vorgezogen zu werden.

(*a*) Man hat hiezu Ziegelmehl und Kohlenstaub oder auch Kleie beigemengt. Diese Stoffe lassen sich durch Auflösen des Salzes in Wasser ausscheiden, was jedoch schon mühsam ist. Eine stark färbende unschädliche Beimischung, die weder durch Auflösung noch durch Glühen zu entfernen wäre, ist noch nicht gefunden worden, weßhalb man auch in Frankreich (V. 26. Febr. 1846) bei der Herabsetzung der Steuern von Viehsalz von 10 auf 5 Franken (für 100 Kil.) die Kleie zu Hülfe nahm, aber in einer viel zu großen Menge, nämlich dem 8½fachen Gewichte des Salzes! — Zum Viehsalze verwendet man zunächst das verunreinigte, z. B. auf dem Lager in der Trockenstube mit Eisenrost beschmutzte Salz. In Baden werden ungefähr 3,2 Proc. des ganzen Erzeugnisses an Viehsalz erzeugt.

(*b*) Pfannenstein, Mutterlauge, Asche aus den Heerden, ferner die eingeäscherten incrustirten Dornen der Gradirwände. Der Pfannenstein und die Dornen enthalten größtentheils Gyps.

(*c*) In Baden gegen 5500 Centner zu 1 fl. Ueber Frankreich, s. §. 186 (*b*).

(*d*) Anlegung von Bohrlöchern (§. 184), Verbesserungen in den Heerden und Pfannen vermögen viel, so auch die Anwendung eines wohlfeilen Brennstoffes, z. B. des Torfes. In den bad. Salinen rechnet man zum Versieden von 30 Ctr. Salz 1 Klafter Holz (zu 144 Cub. Fuß) oder 16 Ctr. Steinkohlen oder 3—5000 Stücke Torf. — Benutzung des Dampfes aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen ꝛc. v. Alberti in der deutschen Vierteljahrsschrift, VII, 1. (1849). — Fortleitung der Soole an eine Stelle, wo das Holz wohlfeiler und die Abfuhr des Salzes leichter ist. Die Leitung von Reichenhall in Oberbaiern nach Traunstein wurde schon 1616 unter Kurfürst Max I. durch Reifenstuhl ausgeführt, v. Reichenbach setzte sie 1808 bis Rosenheim fort und brachte 1817 die höchst kunstreiche Leitung von Berchtesgaden bis Reichenhall, 109,000

Fuß lang, zu Stande (Hebung an der Wassersäulenmaschine zu Ilsang 1218 Fuß hoch). Die ganze Soolenleitung hat gegen 13 Meilen Länge. — Die Leitung von Hallstadt nach Ischl und von da nach Ebensee im österreichischen Salzkammergut, 1757 gebaut, ist 150,000 Fuß lang.

(e) Verpackung in Säcken oder, bei wohlfeilem Holze, in hölzernen Gefäßen. Kaiserliche Fabrik zur Verfertigung derselben im Großen zu Hallein, mit Sägemühlen. Aehnlich zu Reichenhall. — Versendung auf Flüssen (in Schiffen oder auf Flößen), Canälen, Eisenbahnen, z. B. der böhmischen, die vorzüglich hierauf berechnet war. — Verträge mit ganzen Gemeinden zur Uebernahme der Salzfuhren. — Verträge mit anderen Regierungen zum Austausche an verschiedenen Gränzen. So giebt z. B. Baiern in Oberschwaben eine gewisse Menge von Salz an Würtemberg ab, welches dafür gleiche Menge von Friedrichshall in die bairische Pfalz liefert.

(f) Z. B. in Baiern, i. D. von 1829 u. 1830, bei einem inländischen Verkauf von 673,829 Ctr. Speise- und 11,382 Ctr. Viehsalz; 108,190 fl., wozu noch die Miethe von Magazinen kommt. — Dagegen kann öfters die Versendung auf Staatsrechnung wegen der großen Massen etwas wohlfeiler bewirkt werden, als von einzelnen Händlern.

(g) Es muß nämlich der Beweis geführt werden, daß der Vorrath, für welchen eine bestimmte Vergütung in Anspruch genommen wird, auch wirklich vollständig in den benannten Ort gebracht worden, und nicht etwa zum Theil in einem näheren Orte zurückgeblieben ist. Die Ausbezahlung geschieht in Baden von den Untererhebern, die sich vorher überzeugen müssen, daß die auf dem Salzwerke angebrachte Verschnürung und Verbleiung des Salzsackes unverletzt ist, und die abgenommenen Bleie werden durch die Obereinnehmereien an die Salzwerksverwaltungen zurückgeliefert, s. Samml. aller Ges. und Verordn. über die indirect. Steuern in Baden, 1839. VI. Abschnitt. Die inländischen Frachtvergütungen betrugen 1844—46 i. D. 67,800 fl. Der den Kleinhändlern bewilligte Verdienst von $1/2$ kr. würde, wenn man annehmen wollte, daß $2/3$ des Verbrauches vom Krämer erkauft werden, von 213,000 Ctrn. schon 177,500 fl. ausmachen, also beide Summen 245,300 fl. An dieser Ausgabe könnte durch das Mitwerben etwas erspart werden, wobei freilich im Kleinverkaufspreise mehrerer Orte kleine Verschiedenheiten eintreten würden. Man berechnete 1844—46 die Kosten für 1000 Centner so: Soolförderung 20 fl., Sieden und Trocknen $372,^{66}$ fl., Verpacken und Aufbewahren $176,^{21}$ fl., inländische Frachtkosten 216 fl., zus. 784 fl. = $0,^{78}$ fl. p. Centner. — In Baiern kostete 1829 u. 30 i. D. die Versendung und der Verkauf der im In- und Auslande abgesetzten 809,464 Ctr. 672,572 fl. oder $0,^{83}$ fl. vom Centner, was jedoch schon wegen der ungleichen Entfernungen und Fuhrlöhne keine genaue Vergleichung zuläßt, auch kommt noch der Zuschlag des Kleinverkäufers zu dem Preise hinzu.

§. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutschland, aber doch in mehreren Ländern eingeführte Salpeterregal (*a*) wurde ebenfalls aus dem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in der Unentbehrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schieß-

pulvers und somit in seiner Wichtigkeit für die Staatsvertheidigung seine besondere Veranlassung (*b*). Der Salpeter (salpetersaures Kali) findet sich nicht bloß in manchen Ländern schon gebildet in großen Massen der Erde beigemengt, sondern erzeugt sich auch neu an solchen Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen. Man kann sich hierzu der Erde bedienen, welche unter den Viehställen, Kellern und Scheunen und in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (*c*); doch ist die Anlegung von Erdhaufen, deren Bestandtheile man in einer passenden Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiebiger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (*d*):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Entrichtung einer jährlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.

2) Die privilegirten Salpetersieder (Saliterer) durften, ohne der Erlaubniß der Eigenthümer zu bedürfen, in den ländlichen Gebäuden und Höfen nach Salpetererde graben und die gefundene mit sich nehmen.

3) Sie mußten ihr ganzes Erzeugniß dem Staate zum Verkauf um einen gewissen Preis anbieten.

(*a*) Zuerst 1419, Erzbischof Günther von Magdeburg, 1560 Erzbischof Johann von Trier ꝛc. Pütter, Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, III, 27—50. — Beckmann, Geschichte der Erfindungen, V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mittermaier, Grundſ. §. 244.

(*b*) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Jahresdurchschnitt 1,114,000 Kilogr. (2,228,000 Pfund) Schießpulver. Hiezu sind gegen 1$^{2}/_{3}$ Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.). Thenard, Dep. Kammer, 30. Juni 1829.

(*c*) Diese Erde enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach dem Auslaugen noch Kalilauge oder Asche beigesetzt werden. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Ostindien, wird eine reichere Salpetererde gefunden, weßhalb der ostindische Salpeter ungeachtet des weiten Transportes nicht so hoch zu stehen kommt als der europäische.

(*d*) Die Verordnungen über das preußische Salpeterwesen in Bergius, Samml. t. Landesges., XI, 1. — In Oesterreich besteht noch das Regal nach dem Patente vom 21. Dec. 1807, s. Krapf, Handb. d. Zoll- u. Staatsmonop.-O., II, 341.

§. 191.

Diese Bestimmungen waren dem Zwecke, die Bereitung des Salpeters im Lande zu befördern, keineswegs entsprechend, denn

zu 1) wurde durch die Abgabe und die ausschließliche Berechtigung für einen gewissen Bezirk die Ergreifung dieses Gewerbes erschwert, während man eher noch Ermunterungsmittel desselben hätte aufstellen müssen, wie Prämien und Belehrungsanstalten (*a*); — zu 2) wurde den Landbewohnern eine große Last aufgebürdet, indem sie das Durchwühlen des Bodens in ihren Besitzungen sich gefallen lassen mußten (*b*); es ist daher rathsam, zu verordnen, daß die Salpetergräber sich von den Hauseigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach salpeterhaltiger Erde auswirken müssen; — zu 3) Wenn das dringende Bedürfniß des Staates ein solches Vorkaufsrecht rathsam macht, so muß wenigstens der volle Marktpreis vergütet werden. Nach diesen Anordnungen hört das Salpeterwesen auf, Quelle einer Staatseinnahme zu sein.

(*a*) In Frankreich wurden während des Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpetersieden und in der Pulverfabrikation unterwiesen.

(*b*) Es war sogar verboten, die Wellerwände eingehen zu lassen, um sie mit Mauern oder Verzäunungen zu ersetzen. Gemeinden entrichteten häufig das Pachtgeld für die Erlaubniß des Salpetergrabens, blos um sich von jenen Belästigungen zu befreien. — Nach der baier. Verordnung vom 28. Januar 1815 können sich die Gemeinden dadurch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber schützen, daß sie denselben künstlich bereitete Salpetererde überliefern. — Verpflichtung der Salpetergräber, den Grundeigenthümern allen Schaden zu ersetzen, nach §. 11 des a. österreich. Patents von 1807.

---

4. Hauptstück.

Regal der Jagd und Fischerei.

---

§. 192.

Das **Jagdregal**, d. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd in den Privatwaldungen auszuüben, darf nicht mit der **Jagdhohheit** und dem **Wildbanne**, d. h. dem Rechte einer Leitung des Jagdwesens aus dem Standpuncte der Volkswirthschaftspflege (II, §. 175.), verwechselt werden. Die letztere Thätigkeit bezweckt die Erhaltung des Wildstandes im Gan-

zen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zustehe, und ist der Aufsicht des Staates auf die gesammte Forstwirthschaft (II, §. 153.) ähnlich, aus der man irrig die Existenz eines Forstregals abgeleitet hat (*a*). Das in vielen Ländern bestehende Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hohheitsrechtes an sich (*b*), nur mit der Eigenthümlichkeit, daß viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Rittergütern, von Alters her sich im Besitze des Jagdrechtes behauptet haben, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist (*c*).

(*a*) Die Annahme eines Forstregales beruht auf einem Mißverständnisse, denn die Rechte, welche der Staatsgewalt über die Privatwaldungen zustehen, betreffen nur die Leitung der Privatforstwirthschaft, hauptsächlich in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, nach Zwecken der Volkswirthschaftspflege, aber nicht die Benutzung derselben zum Vortheil der Staatscasse. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes etwa entrichten müssen (Anweisegeld, Beförderungsabgaben ꝛc.), das fällt in den Begriff einer Gebühr, die von wesentlichen Regierungshandlungen erhoben wird. — Einzelne Forstnebennutzungen, z. B. das Mastrecht, sind allerdings hie und da, wie die Jagd, landesherrliches Reservat; s. z. B. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Ausg. von Franken, 1754, S. 185.

(*b*) Es unterscheidet sich also wesentlich von den gutsherrlichen Rechten, welche ganz privatrechtlicher Art sind, §. 134.

(*c*) Es lassen sich hiebei 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd schon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, daß die freie Pürsch lange fortdauerte. 2) Allmälig brachte man es dahin, das Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausschließlich zu sichern. Zuerst schlossen die karolingischen Könige ihre Wälder, dann ahmten es Privatpersonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. Hüllmann, Fin. Gesch. S. 43. Mittermaier, §. 213—15. — In Norwegen ist das Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Riemann, Dänische Forststatistik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung des Jagdregales würde als ein Eingriff in die Rechte der Grundeigenthümer nicht gebilliget werden können. Wo jedoch dieses Hohheitsrecht schon lange besteht, da haben die jetzigen Besitzer der Waldungen dieselben ohne Rücksicht auf das Jagdrecht erworben, und die Fortdauer der Regalität hat in rechtlicher Hinsicht nichts gegen sich. Von

volkswirthschaftlicher Seite sprechen folgende Gründe für die Erhaltung des Jagdregals: 1) da die Jagd eine Nebennutzung der Waldungen ist und der Wildstand nur bis zu einer gewissen Gränze ohne Nachtheil für Holzwuchs und Feldbau vermehrt werden kann, so vermöchte auch der Erwerbseifer der Einzelnen keinen höheren Rohertrag zu erzielen; 2) bei der Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer würde da, wo die Ländereien sehr zerstückelt sind, das Wild wegen der unvermeidlichen übermäßigen und regelwidrigen Benutzung der Jagden nicht gehörig geschont werden und somit eine immer schätzbare Güterquelle ganz versiegen, vgl. II, § 174 (*a*), ferner würde der Reiz des Jagdvergnügens viele Menschen von der Arbeit abziehen (*b*). Deßhalb hat man auch da, wo das Jagdregal sammt allen Jagdrechten auf fremdem Boden gesetzlich aufgehoben worden war, die Ausübung der Jagd zu beschränken gesucht (*c*). Dasselbe ist in der neuesten Zeit (1848) in vielen deutschen Staaten geschehen, wo die Jagdrechte wegen der mit ihnen verbundenen Unbequemlichkeiten und selbst Verluste für den Grundeigenthümer aufgehoben worden sind. Nur einzelne große Grundeigenthümer dürfen ihre Jagd selbst benutzen, die Gemeinden müssen sie verpachten oder Beauftragte anstellen (*d*).

(*a*) Bei vielen kleinen Grundstücken stellt sich, wenn die Jagd dem Eigenthümer überlassen wird, von selbst Koppeljagd oder sogar freie Pürsch her, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüterten das Jagen zu untersagen. Hier fällt auch alles eigene Interesse an der Schonung des Wildes hinweg, wie man schon bei geordneten größeren Jagdrevieren an den Gränzen gegen einen unzuverlässigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen pflegt. Schon die stete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen ist schädlich.

(*b*) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.

(*c*) In Frankreich wurde am 11. August 1789 das Jagdregal aufgehoben. Im Königreich Westfalen ahmte man dieß nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Waffenpaß; 6. Februar 1808. — In den preußischen Landen auf dem linken Rheinufer haben die Grundeigner zwar, zufolge jenes französischen Gesetzes, die Nutzung der Jagd behalten, aber nicht die Ausübung derselben, sie wird nämlich zu Gunsten jener verpachtet. V. v. 17. April

1830. Diese Einrichtung ist in Bezug auf den Betrieb der Jagd von der Regalität nicht verschieden. — Vgl. Mémorial forestier, Ann. X, 124.

(d) Bad. Ges. 10. Apr. u. 26. Jul. 1848. — D. Grundrechte, §. 169: Jagdgerechtigkeit auf fremdem Boden ist aufgehoben, außer wo sie erweislich durch einen lästigen Vertrag erworben worden ist. Die Landesgesetzgebung kann die Ausübung der Jagd ordnen. Ebenso preuß. Entwurf §. 167.

§. 194.

Wo das Jagdregal noch besteht, da kann es benutzt werden (a) 1) durch Selbstverwaltung, indem das von dem unteren Forstpersonale erlegte Wild auf herrschaftliche Rechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird, 2) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die Forstbedienten nicht so häufig von dem Besuche der Staatsforsten abgezogen werden (§. 152.), 3) durch Ueberlassung an größere Gutsbesitzer in ihrem Gebiete gegen einen festen Zins, doch mit dem Vorbehalte des Widerrufes im Falle einer Zerstückung ihrer Besitzungen. Dieß trägt weniger ein, als die Verpachtung, ist aber sehr einfach und befreit die Grundeigenthümer von allen Belästigungen.

Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto mehr muß der Wildstand und folglich der Ertrag des Jagdregales abnehmen. Zur Sicherung desselben gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebstahl, die außer der Hut in den Waldungen auch in der Aufsicht auf den Handel der Privatpersonen mit Wildpret bestehen. Dagegen müssen die mancherlei Lasten, die ehemals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt wurden, als z. B. Jagdfrohnen, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl. vollständig aufgehoben werden.

(a) Rohertrag in Baiern, i. D. 1835—37: 95,724 fl., wovon aber 33,603 fl. Kosten abgehen. Baden, Reinertrag 1829 u. 1830 i. D. 3880 fl., 1831 und 1832 i. D. 23,360 fl., — 1837 und 38 i. D. 32,334 fl. — Die Zunahme rührt von der allgemeinen Einführung der Verpachtung her. A. für 1848 war 32,890 fl.

§. 195.

Die ausschließliche Befugniß der Regierung, nutzbare Gegen-

stände aus den Gewässern zu gewinnen, ein Bestandtheil des sogenannten Wasserregales (*a*), ist ein eigenes Hohheitsrecht, denn die schiff- und floßbaren Flüsse und die Meeresküsten, als Staatseigenthum, sind dem allgemeinen Gebrauche der Bürger gewidmet, so daß ein besonderer Vorbehalt nöthig ist, um diese von der Betreibung des genannten Gewerbszweiges auszuschließen; in Privatgewässern steht den Grundeigenthümern die Benutzung zu, wo sie nicht ebenfalls dem Regale unterworfen ist. Unter den hieher gehörenden Nutzungen ist am erheblichsten die Fischerei in größeren Gewässern, in denen zwar jene Sorgfalt sich nicht belohnen würde, die man in kleineren geschlossenen Wasserbehältern (Teichen) anwendet, die jedoch auch nicht ohne schonende Maaßregeln betrieben werden darf. Ihre Regalität läßt sich ungefähr wie die der Jagd beurtheilen. Die Fischerei in Binnengewässern, wo sie nicht herkömmlich oder vermöge förmlicher Uebertragung einer nahen Gemeinde, einem Gutsherrn rc. zusteht, pflegt von der Regierung verpachtet zu werden, unter Bedingungen, welche der Vertilgung der Fische vorzubeugen dienen können, II, §. 176 (*b*). Die Fischerei auf dem Meere könnte nur in der Nähe der Küsten als Regal in Anspruch genommen werden, es ist aber am zweckmäßigsten, sie gänzlich freizugeben, weil sie nicht ergiebig genug ist, um eine Abgabe ertragen zu können und zugleich eine Begünstigung vollkommen verdient. — Die Goldwäscherei an den Flüssen giebt in Deutschland kaum einen reinen Ertrag und verdient daher durch Freigebung befördert zu werden (*c*). Die Perlenbäche einiger Länder sind zwar Regal, aber ohne Gewinn für die Staatscasse (*d*).

(*a*) Klüber, Oeff. R. §. 456 ff. Vgl. Mittermaier, I, §. 222 a.

(*b*) Bergius, P. u. K. Magaz. III, 110. — In Rußland war früher die astrachanische Fischerei (auf dem caspischen Meere, mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Caviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Rußland unter Alexander I. X, 24—80.

(*c*) Wo der Goldsand nicht aus dem Bette eines Flusses, sondern von Privatgrundstücken gewonnen wird, da hat dieß Geschäft gar keine Beziehung zu den Gewässern und müßte, wenn der Staat es sich

vorbehalten wollte, unter das Bergregal gebracht werden. — Außer dem Rhein führen auch viele andere Flüsse Gold, z. B. Arriège (Aurigera), Isar, Inn, Eder, Reuß, Aar, Emme, Po, Tajo rc., doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen. In Baden ist dieß freigegeben, jeder Grundeigenthümer, der Lager von goldführendem Kiese besitzt, kann darüber verfügen. Das Verfahren ist seit alter Zeit sich gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen schwereren und feineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold (70 holl. As) mit 5 fl. (früher nur mit $4^1/_2$ fl.). Der abgelieferte Betrag ist jährlich i. D. gegen 2300 Kronen, ohne das auf anderen Wegen verkaufte. Die Gewinnung verursacht außer der Arbeit keine Kosten, als die Anschaffung des Quecksilbers, und liefert einen täglichen Rohertrag von 30 kr. — 1 fl. für den Arbeiter.

(*d*) Baiern hat einige Perlenbäche im Main-, Regen- und Unterdonaukreise, deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre daher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgeldlich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächsische Perlenfischerei im Vogtlande, Regal seit 1621. — Badischer Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. — Das Bernsteinregal an den preuß. Küsten, hauptsächlich zwischen Pillau und Palmnicken, ist vielen Defraudationen ausgesetzt und macht strenge Strafen sowie fleißige Aufsicht nothwendig; s. Nancke, Wanderungen durch Preußen, I, 72. 1802.

---

5. Hauptstück.

Das Münzregal.

---

§. 196.

Unter dem Münzregal verstand man sonst den Inbegriff aller auf das Münzwesen sich beziehenden Rechte der Staatsgewalt (*a*). Diese Rechte sind aber größtentheils dem Finanzwesen ganz fremd und fließen aus dem Bedürfniß einer festen Leitung des Münzwesens nach volkswirthschaftlichen Zwecken, weil die Münzen ein höchst nothwendiges Hülfsmittel des Verkehres sind und ihre gute Beschaffenheit, sowie ihr guter Umlauf zu den wichtigsten Bedingungen des Wohlstandes gehören. Werden nun die hierauf gerichteten Maaßregeln in der Volkswirthschaftspolitik beleuchtet (II, §. 249.), so bleibt für

die Finanzwissenschaft nur die Untersuchung übrig, inwiefern das Münzprägen als eine Einnahmsquelle benutzt werden könne. Das Münzregal im engeren finanzwissenschaftlichen Sinne (§. 85.) besteht demnach nur in dem ausschließlichen Rechte der Regierung, Münzen prägen zu lassen und hieraus einen Gewinn zu ziehen. Wie schon im Alterthum (*b*), so ging man auch in späteren Zeiten sehr häufig in dem Streben, das Münzwesen für die Staatscasse einträglich zu machen, soweit, daß darunter die Nützlichkeit der Münzen für den Verkehr litt. Erst in neuerer Zeit, bei besserer Einsicht in das Wesen und die Bestimmung des Geldes, hat sich die Ueberzeugung befestiget, daß die finanzielle Benutzung des Münzwesens nur eine Nebensache sei und der gemeinnützigen Wirkung der Münzen keinen Eintrag thun dürfe.

(*a*) S. z. B. Bergius, Mag. VI, 405 nach Justi.

(*b*) Im römischen Reiche schon in den Zeiten der Republik. Im Jahre 264 a. C. wurde das As von 1 Pfund bis auf 1/6 Pfund verringert und in diesem leichten neuen Kupfergelde zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Plin. — Im fränkischen Reiche wurde das Münzregal nach dem Beispiele des römischen eingeführt, in Deutschland insbesondere gelangte es allmälig an die vielen Reichsstände, wodurch eine unbeschreibliche Verwirrung entstand.

§. 197.

Das Prägen der Münzen verursacht Kosten. Ein Ersatz derselben und allenfalls noch ein weiterer Gewinn wird dann möglich, wenn man sich das rohe Münzmetall für eine etwas geringere Menge von geprägtem verschafft, also z. B. 100 Loth rohes Silber mit 99 oder 98 Lothen gemünzten Silbers erwirbt. Der Unterschied zwischen dem Preise des rohen und des geprägten Metalles ist der Schlagschatz (*a*), und die Einträglichkeit des Münzregales beruht mithin auf der Größe des Schlagschatzes. Würde man diesen gänzlich aufgeben und den Bürgern ihre Metallvorräthe unentgeldlich, also auf Kosten der Staatscasse prägen, so verursachte das Münzwesen nur eine Staatsausgabe, keine Einnahme. Die für eine solche Einrichtung angeführten Gründe (*b*) sind nicht zureichend (*c*) und ein auf den Betrag der Prägekosten gesetzter Schlagschatz

muß für unschädlich gehalten werden. Ein höherer zieht dagegen nachtheilige Folgen nach sich, die sich am besten durch Beleuchtung der verschiedenen Mittel, wie er erlangt werden kann, darthun lassen. Hiebei ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob man den bestehenden Münzfuß, wenigstens für gröbere Sorten, beibehält oder denselben verläßt.

(*a*) Beispiele in II, §. 257.

(*b*) v. Jakob, I, §. 414 ff.

(*c*) II, §. 257. — v. Malchus, I, 119. — Die Vertheidiger der unentgeldlichen Ausmünzung legen besonderen Werth auf den Umstand, daß dieselbe die Preise der Waaren erniedrige und so den Absatz im Auslande befördere. Der auswärtige Käufer, welcher eine in Münze bedungene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr rohes Metall ausgeben, als der Feingehalt beträgt; s. z. B. v. Jakob a. a. O. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand, als längst bestehend, nicht mehr empfunden wird, ist er auch geringfügig, zumal wenn die Zahlungen zwischen den Ländern in Gold berechnet und geleistet werden.

§. 198.

Ohne Veränderung des Münzfußes kann ein Schlagschatz bezogen werden:

1) durch erzwungenen Vorkauf der im inländischen Bergbau gewonnenen Münzmetalle, ein in Rücksicht auf dies Gewerbe entschieden fehlerhaftes Mittel, §. 182.

2) durch Einkauf edler Metalle von Privatpersonen, oder durch das Begehren derselben, eine überlieferte Metallmenge prägen zu lassen (*a*). Man hängt aber hiebei von dem Münzbedürfniß der Metallbesitzer ab. Ist ein gewisser Schlagschatz von der Regierung angesetzt worden, so werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Besitzer derselben es vortheilhafter finden, sich dafür neue Münzen zu verschaffen, als sie zu einer anderen Verarbeitung zu verkaufen oder außer Landes zu senden. Läßt sich nun die Regierung einen hohen Preis für die Prägung bezahlen, d. h. fordert sie einen die Kosten übersteigenden Schlagschatz, so werden in der Regel solche theuere Münzen wenig begehrt. Im Welthandel stehen bisweilen die Preise der Münzmetalle so hoch, daß man, statt einen Münzgewinn zu ziehen, nur mit einem Verluste

prägen kann (*b*), und dieß darf doch nicht unterlassen werden, wenn der Umlauf neuer guter Münzen bedarf;

3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheidemünze. Dieß ist bei den kleinsten Sorten unschädlich, wenn weder die Größe des Schlagschatzes noch die Menge der geprägten Stücke eine gewisse Gränze überschreiten, II, §. 258. 259 (*c*).

(*a*) Ob die Regierung die Metallvorräthe förmlich ankauft, oder ob Privatpersonen ihre Metallmassen zum Prägen übergeben und dafür eine um den Schlagschatz verminderte Quantität Münze zurückerhalten (wie die Müller den Mahllohn im 16ten Scheffel zurückbehalten), dieß macht wenig Unterschied. Die edlen Metalle im reinen Zustande sind so gleichförmig beschaffen, daß es gleichgültig ist, ob der Privatmann seine Münzen gerade aus seiner übergebenen Gold- oder Silbermasse, oder aus einer anderen empfängt, und man könnte daher auch das zweite Geschäft wie den Kauf einer erst zu fertigenden Münzmenge für eine pränumerirte Menge Münzmetall ansehen. Nur darin zeigt sich eine factische Verschiedenheit, daß 1) beim förmlichen Kaufe das Begehren vom Staate ausgeht und daher für Anschaffung einer angemessenen Quantität Sorge getragen werden kann, 2) bei der Ablieferung einer zum Prägen bestimmten Metallmenge, welche das Eigenthum des Uebergebenden bleiben soll, eine gewisse Zeit verstreichen muß, bis die Fabrication der Münzen beendigt ist.

(*b*) Wenn die köln. Mark Silber, aus welcher 24½ fl. geprägt werden, 24 fl. 20 kr. gilt, so ist der Schlagschatz 10 kr. auf die Mark oder 0,677 Proc. und um diesen Betrag kann man nicht einmal grobe Sorten prägen. Der neuere Silberpreis ist sogar 24 fl. 30 kr. bei hochhaltigen Silbergemischen. Manche kleine Staaten, nach deren Münzen wenig Begehr ist, haben bisweilen längere Zeit gar nicht prägen lassen, um keinen Verlust zu tragen.

(*c*) In Rußland zeigten sich die Nachtheile des Mißbrauches der Scheidemünzen in ganz besonderem Maaße, weil man dort eine so große Menge von Kupfermünzen ausgab, daß dasselbe im inländischen Geldumlaufe auch zur Zahlung beträchtlicher Summen gebraucht werden mußte. — In Deutschland ist das häufige Nachmachen der Scheidemünzen, welches bisweilen mit unglaublicher Dreistigkeit getrieben wird, hauptsächlich daraus entstanden, daß man bis 1837 keine Staatsverträge über Gleichstellung des Fußes und der Form für diese Münzen geschlossen hatte, daß folglich Stücke von der verschiedensten Güte und Gestalt neben einander umliefen. — Die kleinsten Stücke können aus Kupfer mit einigem Reinertrage geschlagen werden. In Preußen wird der Centner Kupfer in 1-, 2-, 3- und 4-Pfennigstücken zu 93 Rthlr. 26 Sgr., also ungefähr zu dem Dreifachen des Metallwerthes, ausgeprägt. — In Baden wiegen 60 Kupferkreuzer 1 Köln. Mark, wovon das Metall 30 kr. kostet. Das Münzregal gab in Baden i. D. 1832—36 einen Reinertrag von 6782 fl., aber von 1837 und 38 trat ein Zuschuß von 5168 fl. i. D. ein, wegen der Prägung vieler grober Silbermünzen. Der R. Durchschnitt für 1846 und 47 hat sogar eine jährliche Mehrausgabe von 47,986 fl.

§. 199.

Die Veränderung des Münzfußes war ehemals eine sehr beliebte Finanzunternehmung, wobei die älteren besseren Stücke den Stoff zu den neueren schlechteren darboten, denen man gleiche gesetzliche Geltung gab. In Folge der unvollkommenen Kenntniß von dem Wesen des Geldes wähnte man, es sei zu einer gewissen Geltung einer Münze nicht gerade ein bestimmter Feingehalt erforderlich und es sei hinreichend, wenn derselben von der Regierung eine gewisse Benennung, Gulden, Thaler ꝛc. beigelegt werde, um ihre Annahme für den bisherigen Preis in anderen Gütern zu bewirken. Geschah eine Münzverschlechterung öffentlich, nach einer landesherrlichen Verordnung, so verband man damit gewöhnlich eine Verrufung der älteren besseren Münzen und nahm diese gegen einen so niedrigen Preis bei den Münzstätten an, daß die Besitzer verloren und die Staatscasse gewann (*a*). Von gleicher Wirkung war es, wenn man, ohne die Beschaffenheit der gröberen Münzsorten zu ändern, sie einer größeren Anzahl der kleineren Münzeinheiten gleich gelten ließ (*b*). Die häufigen Anordnungen dieser Art, welche die europäische Münzgeschichte noch bis in das 18te Jahrhundert nachweist, waren darum ziemlich verwickelt, weil sich immer die gesetzliche Preisbestimmung der Gold- und Silbermünzen gegen einander einmischte, und, wenn der Marktpreis des Goldes gegen Silber von dem gesetzlichen abwich, sogleich eine Veränderung im Schrot und Korn oder in der Zählung der Münzen vorgenommen wurde, II, §. 250. Die Verringerung des Feingehaltes der üblichen Rechnungseinheit, wenn diese von der Regierung noch eben so hoch gerechnet wird als vorher, muß eine niedrigere Annahme der Landesmünzen im Auslande und eine Erhöhung der Waarenpreise verursachen, sie muß denjenigen einen Verlust zu Wege bringen, welche aus schon bestehenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu erhalten haben (Staats- und Privatgläubiger, Besoldete ꝛc.), dagegen die Schuldner begünstigen und den Verkehr verwirren, II, §. 256 (*c*). Ist aus volkswirthschaftlichen Gründen die Annahme eines anderen Münzfußes rathsam, so sollten alle Ver-

bindlichkeiten in der neuen Münze nach Maaßgabe des Feingehaltes ausgedrückt werden (*d*).

(*a*) Z. B. franz. Gesetz v. 30. Oct. 1785. über die Ausprägung der neuen Louisd'or, 32 Stück aus der rauhen Mark Troyes, im Korn von 22 Kar. (nach dem Remedium nur $21^2/_3$ Kar. und so wird auch insgemein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louisd. geschlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livres gerechnet, wie vorher der schwerere alte, das Gold wurde also gegen das Silber im Preise erhöht (auf das $15,^{41}$fache statt des $14,^{45}$fachen, wie seit 1726). Von den Münzstätten wurde die feine Mark Troyes Gold ausgeprägt zu $850,^7$ Livres ($21^2/_3$ Kar. Korn angenommen), aber angenommen in Barren und fremden Münzen zu $828,^6$ L., in älteren Louisd'or, welche außer Curs gesetzt wurden, im ersten Halbjahre für $830^3/_4$ L., späterhin zu $822,^{46}$ L. Die Inhaber älterer Louis'dor büßten also zum Mindesten $2^1/_2$ Proc. ein. Das Gesetz steht u. a. bei Busse, Kenntnisse des neueren Münzwes. II, 100.

(*b*) 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden großen Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte von den älteren verschieden gemacht. Es war hiebei

	Louisd'or.	Louisd'argent.
die bisherige Geltung	12 Liv. 10 S.	3 Liv. 6 S.
man nahm sie bei der Münzstätte an zu	11 „ 14 „	3 „ 3 „
und rechnete die neuen zu	13 „ — „	3 „ 8 „

Diese geänderte Zählungsweise bewirkte, daß die mit dem Namen Livre bezeichnete Metallmenge 4 Proc. kleiner wurde als zuvor. Wer 100 Louisd'or besaß (= 1250 Liv.), erhielt dafür nur 1170 neue Liv., und diese waren schlechter als die früheren, in denen sie nur 1125 ausmachten, so daß der ganze Verlust 125 Liv. oder 10 Proc. betrug! s. v. Praun, Gründl. Nachr. vom Münzwesen, S. 213. — Busse, II, 88.

(*c*) Die Abweichung vom 24 fl. Fuße im südwestlichen Deutschland (II, §. 260 (*a*)) ist nicht aus einem finanziellen Zwecke entstanden, hat aber auch keine erheblichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) der neue Kronthalerfuß und der jetzige münchener oder $24^1/_2$ fl. Fuß nur ungefähr um 2 Proc. leichter sind als der 24 fl. Fuß, weßhalb noch jetzt im kleineren Verkehre die Münzen des letzteren ohne Aufgeld umlaufen, 2) weil die Veränderung langsam geschah, 3) weil sie in die Zeit fiel, wo die Preise der edlen Metalle stiegen. Indeß verlieren immer die Staatsgläubiger etwas, wenn sie in Münzen des neuen Fußes bezahlt werden und dieselben im Auslande anlegen wollen.

(*d*) Als in Sachsen der preuß. Münzfuß angenommen wurde, bestimmte man das Aufgeld nicht zu 5 Proc., wie es hätte sein sollen nach dem Verhältniß von $13^1/_3$ zu 14 oder 20 zu 21, sondern nur zu $2^7/_9$ Proc. (Ges. v. 21. Jul. 1840), weil dieß das damalige Preisverhältniß der beiderseitigen Münzen war.

§. 200.

Eine Münzverschlechterung im Geheim läßt sich nur bei den dem Staate gehörenden Vorräthen von rohem Metalle und bei den durch die Staatseinkünfte eingehenden Münzen aus-

führen, nicht bei der ganzen umlaufenden Menge derselben. Diese Maaßregel ist daher nur allmälig und nie vollständig zu bewerkstelligen, denn sobald die Veränderung bekannt wird, fangen auch Privatpersonen an, die besseren älteren Stücke einzuschmelzen. So weit man mit dem verschlechterten Gelde Staatsgläubiger und Beamte bezahlt, hat man zwar Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, und die anderen Staatsausgaben müssen dagegen bei dem unausbleiblichen Steigen der Waarenpreise bald eine größere Summe in Anspruch nehmen (II, §. 256.), weßhalb die Staatseinkünfte nicht mehr zureichen und die Staatslasten gesteigert werden müssen. Hiezu kommt, daß die verheimlichte Münzveränderung, die der Aufmerksamkeit der Kaufleute nicht lange entgehen kann, im Auslande Mißtrauen gegen die Münzen des Staates, in dem dieß geschehen ist, erzeugt, dadurch dem Handel der Bürger schadet und überhaupt das Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung zerstört (*a*).

(*a*) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges dieses Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, stellte aber 1764 sogleich den früheren 14 Thalerfuß wieder her. Es waren mit den in Dresden gefundenen sächs. Stempeln 8 Groschenstücke zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2 Groschenstücke sogar zu 45 Rthlr. geschlagen, auch die während des Krieges geschlagenen Friedrichs- und Augustd'or waren viel schlechter als die älteren und späteren, weßhalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfund Butter statt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Busse a. a. O., II, 53, 56. Vgl. II, §. 259 (*d*).

§. 201.

In der neuesten Zeit haben die christlichen europäischen Regierungen (*a*) bei den gröberen Münzsorten allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die Prägung so genau als möglich in Schrot und Korn nach dem Gesetze einzurichten und daher die größte Gleichförmigkeit zu beobachten, zugleich aber durch Schönheit des Gepräges dem Falschmünzen entgegen zu wirken. Bei diesem Verfahren ist kein Gewinn zu erhalten, der Schlagschatz hängt von den Marktpreisen der Münzmetalle ab und man kann bisweilen die Prägung nicht ohne Zubuße fortsetzen (*b*). Nur die Scheidemünzen gewähren noch einigen Ueberschuß, der, je nach dem Verhältniß der

geprägten Sorten, jene Mehrausgabe öfters vergütet, oder noch übersteigt, §. 198. Das Umprägen älterer abgenützter oder sonst geringhaltiger Münzen ist ebenfalls mit einem Kostenaufwande verbunden, der besonders bei dem Uebergange zu einem anderen Münzfuße beträchtlich wird (*c*). Diese Maaßregel kann auch durch eine vertragsmäßige Verpflichtung geboten werden, wenn mehrere Staaten ihr Münzwesen auf dem Wege der Vereinbarung gleichförmig ordnen (*d*).

(*a*) Die Pforte hat bis auf die neueste Zeit ihre Piaster mehr und mehr verschlechtert, so daß man gar nicht auf einen gewissen Silberwerth derselben bauen kann. Um 1760 giengen erst 18⅝ Piaster auf die köln. Mark f. (Werth 1 fl. 17 kr.), um 1800 schon 38⅖ Stück (Werth 37½ kr.), um 1820 53½ Stück (Werth 27 kr.), 1830 wurde der P. zu 40 franz. Centimes gerechnet (11⅓ kr.), 1831 sogar nur zu 27 Cent. = 7,64 kr. Dictionn. du comm. I, 656. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen müssen.

(*b*) Das zu häufige Münzprägen hatte eine Vertheuerung des rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorschriftmäßigen Schrot und Korn. Vgl. Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, Hannover 1831. 2. A. S. 29. — Ist aber an guten Sorten im Umlaufe Mangel, so kann man eine starke, wenn auch kostspielige Prägung nicht vermeiden. In den meisten Ländern kostet heut zu Tage das Münzwesen mehr, als es einbringt, z. B. Frankreich, A. 1844. Einnahme aus dem Münzwesen 20,100 Fr., Ausgabe 749,394 Fr., ferner bei den Medaillen Einnahme 50,000 Fr., Ausg. 531,000 Fr.

(c) In Frankreich wurden 1845 5¼ Mill. Fr. zum Einziehen und Umprägen der alten Scheidemünzen in Billon, von denen gegen 30¼ Mill. Fr. vorhanden waren, verwendet. — In den Niederlanden wurde 1845 eine Umprägung älterer Münzen in Gulden und Thaler zu 2½ fl. vorgenommen und in der Zwischenzeit die Lücke in den Umlaufsmitteln durch Ausgabe von 30 Mill. fl. Münzscheinen (Papiergeld) ausgefüllt. — Man könnte zwar durch Verrufen oder Herabwürdigen der zu entfernenden schlechteren Münzen den Schaden auf die einzelnen Besitzer solcher Münzen wälzen, allein dieß ist unbillig, weil ganz zufällig der Eine mehr, der Andere weniger getroffen wird und Niemand sich vor Verlust hüten konnte, so lange der Umlauf solcher Münze ohne eine Warnung zugelassen war. Daher hat Würtemberg 1837 bei der Herabsetzung der halben und Viertelskronthaler den Besitzern den vollen bisherigen Preis erstattet und die Zubuße von 68,934 fl. auf die Staatscasse übernommen. So geschieht es neuerlich auch bei dem Einschmelzen der ganzen Kronthaler. Man hat in Baden 1847 ermittelt, daß die Mark fein Silber in Kronthalern auf 24 fl. 40 kr. zu stehen kommt, wobei der Werth des kleinen Goldgehaltes schon mit berücksichtiget ist.

(d) Z. B. in Folge des schweiz. Münzvertrages von 1825 und der deutschen Verträge von München, 1837, und Dresden, 1838.

§. 202.

Der Betrieb des Münzgeschäftes auf Staatsrechnung erfordert ein großes Capital an Gebäuden, Maschinen und Vorräthen, deren Zinsen eigentlich unter den Kosten der Prägung mit aufgeführt werden sollten (*a*). Da die Sorgfalt eines Privatunternehmers immer Einiges zur Ersparung an den Betriebsausgaben vermag, so kann es, wenn sich ein geschickter und zuverlässiger Mann findet, Vortheil bringen, ihm die Prägung gegen eine bestimmte Vergütung zu übertragen. Einem solchen Unternehmer muß der nöthigen Ueberwachung willen ein landesherrlicher Beamter zur Seite stehen und seine Münzen müssen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Das rohe Münzmetall wird ihm entweder von der Regierung übergeben, oder es wird ihm die Anschaffung desselben überlassen und er muß dann den Prägegewinn von den Scheidemünzen nach Abzug der Kostenvergütung der Staatscasse berechnen (*b*). In kleinen Staaten ist es am vortheilhaftesten, wenn man die Ausmünzung an einen Unternehmer verdingt, oder wenn mehrere Regierungen sich einer gemeinschaftlichen Münzstätte bedienen, bei der an dem stehenden Capitale, den Besoldungen und dem Arbeitslohne viel gegen die Kosten mehrerer Münzstätten erspart wird (*c*). Durch den Abschluß von Münzconcordaten wird diese Einrichtung sehr erleichtert.

(*a*) Dann wird in der Regel ein Verlust erscheinen. In Baden wurde jenes stehende und umlaufende Capital zu Ende 1847 auf 435,000 fl. geschätzt, wovon der bloße Zins zu 3 Proc. schon über 13,000 fl. betragen würde.

(*b*) Ein Beispiel giebt Frankreich. Jede der 13 Münzstätten hat einen Unternehmer (directeur), welchem der durch V. v. 15 Febr. 1835 vorgeschriebene Schlagschatz von 1 Proc. bei Silber und 0,193 Proc. bei Gold bezahlt wird. Die Umprägung der älteren 12theiligen in 10theilige (Decimal-) Münzen hat vorzüglich der pariser Münze eine große Thätigkeit gegeben. Von der Herrschaft Napoleons an bis Ende 1840 sind 4512 Mill. Fr. geschlagen worden. Inzwischen enthalten die bis 1793 geschlagenen Silbermünzen 1 per mille Gold, und man erhält von den Unternehmern der Ausscheidung desselben eine Vergütung von 6 – 6½ Fr. per mille, was die Kosten der Umprägung wieder verringert. Die Directoren kaufen meistens das rohe Silber und Gold im Auslande, die Regierung bezahlt es ihnen nach Abzug des Schlagschatzes und erstattet diesen bei der Beendigung des Präggeschäfts. Ein königl. Commissär und 2 Controleure sind dem Director beigegeben. Ist eine Quantität

fertig geworden, so werden 6 Stücke an die Pariser Münzcommission zur Prüfung eingesendet. Ein kleiner Vortheil für die Staatscasse ergiebt sich daraus, daß mehr Stücke unter, als über dem gesetzlichen Betrage innerhalb des Remediums ausgegeben werden; es wurde z. B. 1837

	Silber	Gold
ausgeprägt für	112,355,739 Fr.	2,026,740 Fr.
verwendetes Metall	112,336,401 „	2,025,230 „
Gewinn	19,338 Fr.	1,510 Fr.

s. Compte gén. de l'admin. des fin. pour 1837, I, 496. ff. — D'Audiffret räth, nur eine einzige vollkommen eingerichtete Münzstätte zu halten, I, 119. Der Vorschlag, die Prägung der freien Concurrenz zu überlassen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit; v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob, §. 412.

(c) Fabrikanten von Metallknöpfen entschließen sich hiezu wegen der Aehnlichkeit des Geschäfts leicht und können sehr wohlfeil prägen. — Die Karlsruher Münzanstalt prägt für Hohenzollern-Sigmaringen und berechnet für halbe Gulden 24 kr. auf die feine Mark (1,62 Proc.), für ganze Gulden 15 kr. (1,02 Proc.), Doppelgulden 13½ kr. (0,91 Proc.), Vereinsthaler 12 kr. (0,81 Proc.) ohne die Anschaffung des Silbers.

6. Hauptstück.

Verschiedene Gewerks- und Handelsregalien.

§. 203.

Es giebt mehrere Hohheitsrechte, die sich auf den Alleinhandel mit gewissen Waaren oder auf die Verfertigung derselben beziehen und keinen anderen Grund haben, als die Absicht, die Erhebung einer steuerartigen Einnahme zu erleichtern (§. 169.), z. B. das Tabaks- und Spielcharten-Regal (*a*). Mag auch die Steuer, welche man sich auf diese Weise zu sichern sucht, ergiebig und ihrem Gegenstande nach vollkommen zweckmäßig sein, so ist doch die Regalität des Handels oder auch der Erzeugung für den Gewerbfleiß der Bürger desto störender, je häufiger die belastete Waare erzeugt und verbraucht wird.

1) **Handelsregalien** (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) belästigen a) die inländischen Erzeuger, weil sie die dem Regale unterworfene Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen können, der ihnen die Preise beliebig setzt, auf die Fortschritte der Gewerbskunst nicht gehörig Rücksicht nimmt und nur die gewohnten Formen und Sorten begehrt, b) die Käufer, weil ihnen die Gelegenheit entzogen wird, die Einkäufe nach Neigung und Bedürfniß vorzunehmen, weil sie die Vortheile entbehren, welche ihnen das Mitwerben in Bezug auf Beschaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. gewähren würde, und weil zufolge der kostbaren Verwaltung des Staates die Preise auch nach Abzug der Steuer sich höher stellen, als bei freigegebenem Handel (*b*).

2) Erstreckt sich das Hohheitsrecht auch auf die **Verfertigung** einer Kunstwaare (*c*), so wird auch der Betrieb eines Gewerkes gestört. Die Regierung vermag denselben nicht mit solchem Erfolge zu führen, als die Bürger, es wird daher leicht die Production vermindert, die Anwendung von Kunstmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beschränkt, eine Quelle des Unterhaltes verschlossen, und den Käufern werden theurere oder minder gute Waaren geliefert. Die Nachtheile für die Volkswirthschaft erscheinen am stärksten bei solchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig sind.

(*a*) Das Schießpulverregal in Frankreich hat zwar auch einen anderen Zweck, nämlich die Staatsvertheidigung, allein es ist zu bezweifeln, daß dieser jene Einrichtung erfordert, ohne die in anderen Ländern die Erzeugung von Schießpulver ebenfalls gesichert ist. Die Verfertigung desselben wird in Frankreich von gründlich unterrichteten Männern geleitet und das Pulver ist von vorzüglicher Güte, jedoch theuer, weshalb viel eingeschwärzt wird. Im D. von 1836 und 37 war der Rohertrag 4,518,845 Fr., die Kosten 2,149,511 Fr. oder $47^1/_2$ Proc. Der rohe Ertrag hob sich um 1838 auf 5,044,000 Fr. — 1840 auf 5,546,000. — 1841 fiel er auf 5,305,000 Fr. 1844 die Einnahme nach dem A. 5,855,000 Fr., die Ausgabe 2,805,900 Fr.

(*b*) Früherhin waren solche Monopole nicht selten, sie wurden auch wohl sogar Privatpersonen überlassen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz 1778—90, und das preuß. Zuckermonopol mit Einschluß der Raffinirung. — Monopol des Lumpensammelns, welches in Nassau gegen 40 fl. einträgt. Im Kirchenstaate ist neuerlich der Lumpenhandel an das Bankhaus Torlonia verpachtet.

(*c*) Branntweinregal in Rußland, nur in den 29 Gouvernements des eigentlichen Rußlands in seiner Vollständigkeit bestehend, wo die

Branntweinbrennerei von Pachtern, die gegen 70 Mill. Rubel Assignaten entrichten, geübt wird und der Verkauf nur in bestimmten, der Krone gehörigen Schenken erlaubt ist. Der Adel darf überall für seinen Hausbedarf selbst brennen. **Schnitzler**, Statist. de la Russie, S. 288. 450. Neuere Annahme gegen 116 Mill. R. A. = 62,7 Mill. fl.

§. 204.

Diese Wirkungen sind namentlich bei dem Tabaksregale (*a*) überall wahrzunehmen. Da man, um die heimliche Zubereitung des Tabaks zu verhindern, den Landwirthen den Anbau des Tabaks untersagt oder sie wenigstens beschwerlichen Aufsichtsmaaßregeln unterwirft, so wird die Landwirthschaft in einem Zweige, der bei gewissen Beschaffenheiten des Bodens und des Klimas sehr einträglich werden könnte, beeinträchtiget, zugleich wird ein ergiebiges Privatgewerk vernichtet und der Preis des verarbeiteten Tabaks noch über den Betrag der Steuer hinaus merklich vertheuert. Bei voller Freiheit des Anbaus und der Verarbeitung könnte in manchen Ländern viel Tabak zur Ausfuhr hervorgebracht werden. Mit diesem Nachtheil für die Production wird aber ein erheblicher finanzieller Nutzen erreicht, denn der Tabak, als ein beliebter, sehr verbreiteter und doch entbehrlicher Genuß, eignet sich vorzüglich gut zur Belastung mit einem steuerartigen Monopolgewinn und es ist schwer, ohne Regalität eine gleiche Summe vermittelst einer Tabaksteuer zu erhalten, oder, wenn diese weniger einbringt, den Ausfall durch eine andere nicht drückendere Auflage zu ersetzen. Hiezu kommt, daß man da, wo dieß Regal schon längere Zeit besteht, die Ausdehnung, welche der Anbau und die Zubereitung des Tabaks gewinnen könnten, nicht zu beurtheilen vermag und sie leicht zu niedrig anschlägt, ferner daß der Tabaksgebrauch nur ein künstliches Bedürfniß ist, dessen Einschränkung, wenn sie gewohnt ist, keine Beschwerde mehr hervorbringt (*b*). Hieraus erklärt sich die Beibehaltung dieses einträglichen Regales in den Ländern, wo es schon lange eingeführt ist, obgleich die aus ihm fließende Staatseinnahme dem Volkseinkommen mehr, als sie beträgt, entzieht und die (freilich sehr schwierige) Umwandlung in eine Steuer ohne Regalität sehr

wünschenswerth wäre (*c*). Die neue Einführung des Tabaksregals ist durchaus zu widerrathen.

(*a*) In Betreff dieses Regales sind aus Frankreich die meisten Nachrichten bekannt. 1629 wurde ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfangs für 500,000 Liv. verpachtete, dann der compagnie d'occident, hierauf der c. des Indes übertrug und später den Generalpachtern für 7,600,000 Liv. überließ II, §. 336. Elsaß, Flandern ꝛc. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22 Mill. Einw.) 150,000 Ctr. verkauft, der Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde das Monopol aufgehoben und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1,800,000 Fr. — 2,400,000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabaksfabriken hinzu, welche (1,15 Fr. vom Kilogr.) 4,785,000 Fr. trug, und nach Anordnung schärferer Aufsichtsmaaßregeln stieg der Ertrag auf 18 Mill. Fr. Das Regal (régime exclusif) wurde 1811 wieder hergestellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45 Mill. Fr. erreichte. Die Kammern genehmigten von Zeit zu Zeit, und zuletzt 1840 (Ges. v. 23. April) bis 1852, die Fortdauer des Regales, weil dieser hohe Ertrag auf anderem Wege von dem Tabaksverbrauche nicht zu erlangen sein würde, obgleich die lästigen Folgen anerkannt wurden. Nur in 8 Departements ist der Tabaksbau gestattet, es ist für jeden einzelnen Landwirth besondere Erlaubniß nöthig, welche (Ges. v. 12. Febr. 1835) in jedem Arrondissement von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission ertheilt wird. Für die Production zum inländischen Verbrauche wird selbst die Morgenzahl in jedem Departement vorgeschrieben, auch muß der hiezu gebaute Tabak bei Strafe abgeliefert werden. Bei dem Anbaue zur Ausfuhr kann Bürgschaft gefordert werden, in beiden Fällen ist eine sorgfältige Controle im Gange. Der Preis wird jährlich vom Finanzminister für jedes Arrondissement bestimmt. Die Direction macht im Herbste bekannt, wieviel sie im nächsten Jahre kaufen will, worauf man dann Lieferungsverträge für jedes Departement im Ganzen oder mit den einzelnen Pflanzern schließt. Die Käufe betrugen 1826—29 i. D. 245,000 deutsche Centner, welche von 24,000 Pflanzern auf etwa 10,000 Hektaren (39,000 pr. = 27,777 bad. Morgen) gewonnen werden. Die schlechten Blätter (Erdgut) müssen verbrannt werden. Unter den angekauften Blättern müssen (Ges. v. 1835) $^4/_5$ inländische sein (vorher $^5/_6$). 1835 war der Mittelpreis, den die Verwaltung für inländische Blätter bezahlte, 73,36 Fr. für 100 Kil. oder 17,11 fl. für den Centner. Im Dep. Niederrhein hat die Herabsetzung des Preises bis auf 40—46 Fr. lebhafte Klagen des Dep. Rathes erregt und man verlangt, daß der Preis wieder auf 60 Fr. (14 fl. der Ctr.) erhöht werde, Délibération du cons. gén. du Dep. du Bas-Rhin, 1840, S. 233, 1841, S. 12. Der hier angenommene Erlös von 656 Fr. auf den Hektar (im Dep. Nord 1655 Fr.) zeigt bei 43 Fr. Mittelpreis einen Ertrag von 15 metr. Ctrn. (10,79 Ctr. auf den bad. — 7,7 Ctr. auf den pr. M.) an. Der Staat hat 10 Tabaksfabriken. Der Absatz von verarbeitetem Tabak war i. D. von 1835 u. 36: 263,667 Ctr. oder gegen 0,8 Pf. auf den Kopf (in Preußen gegen 3 Pf., Dieterici, Statist. Uebers. 1842, S. 148), 1843 aber 205,365 Ctr. Rauch- und 134,424 Ctr. Schnupftabak. Der Rohertrag war fortwährend im Steigen,

z. B. i. D. 1825—31 67,283,000 Fr. —, 1836. 79,880,000 Fr. — 1839—41 94,479,000 Fr. — 1843 104,368,000 Fr. — 1844 A. 102 Mill., die Kosten (ohne manche in den allgemeinen Verwaltungskosten begriffene Antheile) 32,836,000 oder gegen 33 Mill. = 32,3 Proc. — A. 1846 119 Mill. Fr., wovon g. 80 Mill. rein oder 2,28 Fr. auf den Kopf übrig bleiben werden. Der mittlere Verkaufspreis von 1836 und 37 giebt 140 fl. für den Centner. Im preuß. Staate waren im Jahr 1839 gegen 37,000 Morgen Tabakland, also fast so viel als in Frankreich, dessen Volksmenge beinahe 2⅓mal so groß ist. Zur Vertheidigung des Regales wird hauptsächlich behauptet: 1) Die Landwirthschaft würde bei dem freien Anbau wenig gewinnen (dieß ist nicht glaublich, da vor der Wiedereinführung des Regals 441,000 Ctr. gebaut wurden, und in dem einzigen Arr. Lille der Anbau von 4,411,000 auf 1,052,000 Kil. sank); 2) es würden nicht mehr Menschen in den Fabriken Unterhalt finden; 3) es würden sich große Fabrikherren des Geschäfts bemächtigen und der Preis würde steigen, die Güte vielleicht sogar abnehmen (beides ebenfalls unwahrscheinlich!), s. d'Audiffret I, 105; außerdem Necker II, 70. — Herbin, Statist. de la Fr. II, 122. — Chaptal, Industr. fr. I, 167. — Cordier, Agric. de la Flandre fr. Tab. 9. — Verhandlungen der franz. Dep. Kammer, z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1839 (Chabrol), 10. Nov. 1829, Jan. 1835 — De Gérando IV, 150 (die gesetzl. Vorschriften). — Rapport au Roi, S. 114.

Tabaksregal in Oesterreich, eingeführt 1670, später aufgehoben, 1723 wieder hergestellt, 1775—83 verpachtet, seitdem in Selbstverwaltung. In Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze ist der Anbau frei, in Galizien und Süd-Tirol wird er nach jährlichem Ansuchen erlaubt und der gewonnene Tabak muß für die jährlich festgesetzten Preise an die Magazine des Staates abgeliefert werden. Der in den 9 Staatsfabriken zubereitete Tabak wird aus den Niederlagen an verschiedene Classen von Verlegern abgegeben, die wieder die Kleinhändler, (Kleinverschleißer oder Kleintrafficanten) damit zu versehen haben. Die Verkäufer müssen die vorgeschriebenen Preise genau beobachten. Die Unterverleger und Großtrafficanten erhalten die Tabakvorräthe monatweise auf Credit. Eine besondere Sorte (Limitotabak zu 12 kr. das Pfund), wird an Soldaten und Bergleute abgegeben. Die Aufrechthaltung des Regals macht viele Strafbestimmungen nothwendig. Springer (II, 213) schätzte den Reinertrag zu 10 Millionen fl., Schubert (Allg. Staatsk., II, 1, 510) zu mindestens 9 Mill. fl., das Brit. and for. Review für 1837 ebenfalls zu 9 Mill. im 20 fl. Fuß. Derselbe war 1843 12,447,000 fl., — 1846 11,905,000 fl., — 1847 12,384,000 fl. oder gegen ⅓ fl. auf den Kopf., — A. für 1849 (ohne Lombardei und Venedig und die obengenannten 3 Provinzen): Rohertrag 16,794,000 fl., rein 11,165,000 fl. oder ⅔. Verkaufte Menge 1837 271,858 Ctr. Annahme für 1849 297,000 Ctr., Verkaufspreis des Centners i. D. 55 fl. Die Blätter werden größtentheils in Ungarn gebaut, wo zu diesem Behufe neuerlich eine Anzahl neuer Dörfer von der Regierung angelegt worden ist. Klima und Boden sind in diesem Lande so günstig, daß die deutschen Provinzen auch bei voller Freiheit das Mitwerben des ungarischen Tabaks nicht aushalten könnten. Linden, Abhandl. über cameral- und

fiscalamtliche Gegenst., 1834, S. 113. — Malinkovski, I, 278. — Krapf, Handb. II, 345 ff. — v. Hauer, S. 67.

Spanien hat dieß Regal gleichfalls. Die aus ihm entsprungene Belästigung für die Landwirthe gehörte unter die Hauptbeschwerden der americanischen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften z. B. gar keinen Tabak bauen, in anderen Provinzen war die Zahl der Pflanzen vorgeschrieben und es wurde genau darüber gewacht, daß man sie nicht überschritt. Nach v. Bourgoing kam das Pfund Schnupftabak der Krone auf 2 Fr. zu stehen und wurde wie der Rauchtabak zu 10 Fr. verkauft. Eine eigene Junta del tabaco sorgte für die Sicherheit der Tabakseinnahme; Neue Reise nach Spanien, I, 332 (1789). Der heutige Pachtertrag des Regals wird zu 75 Mill. Realen = 9½ Mill. fl. angegeben (1844—54). — Im Kirchenstaat ist die Einrichtung wie in Frankreich. In Toscana Tabakspacht, die im J. 1830 1¼ Mill. Lire eintrug. — In Preußen war 1765 bis 81 ein Tabaksregal. — In Würtemberg hatte 1770 das alte Monopol aufgehört. 1808 ward es in der Weise erneuert, daß der Staat den fabricirten Tabak einkaufte und an die Kaufleute um erhöhten Preis ablieſs, was 150,000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur (bis 1828) eine Abgabe von den Tabakshändlern ein, die gegen 40,000 fl. einbrachte. S. Ueber den Tabakshandel in Würtemberg, Stuttg. 1815. — Ernste Worte über Finanzmaaßregeln, 1815. — Auch Baiern hatte einige Zeit lang ein ähnliches Regal des Tabakshandels.

(*b*) Den starken Reiz zum Schleichhandel abgerechnet.

(*c*) In Großbritanien ist kein Tabaksregal, aber der Anbau des Tabaks ist seit 1652 untersagt, damit man die Auflage als Einfuhrzoll erheben könne. In Irland war der Tabaksbau ziemlich ausgedehnt, wurde jedoch späterhin ebenfalls verboten. Mac Culloch, Handb. II, 802.

---

7. Hauptstück.

Post-Regal.

---

§. 205.

Das Postwesen (*a*), eine der einflußreichsten Anstalten der neueren Zeit, ist ein sehr mächtiges Beförderungsmittel des Gewerbfleißes und der Bildung (II, §. 242. 243.), welches das in der Entfernung der Wohnsitze liegende Hinderniß der Mittheilungen zu beseitigen und die Menschen in innigere Berührung und wechselseitige Einwirkung auf einander zu bringen dient. Zugleich ist die Post eine wesentliche Hülfsanstalt für die Re-

gierungen, indem sie es möglich macht, in kürzester Zeit Nachrichten an den Mittelpunct der Verwaltung und Befehle an jeden Ort im Staatsgebiete zu bringen und die verschiedenen Staatsbehörden unter einander in die leichteste Verbindung zu setzen. Das Wesen der Post besteht in der Benutzung des Pferdewechsels und in der nahen Verbindung der großen Fortschaffungsanstalt mit der Staatsgewalt, indem sie in allen Ländern entweder auf Staatsrechnung betrieben oder doch unter die nähere Obhut der Regierung gesetzt worden ist, weil man erkannte, daß sie zu einem Ganzen verbunden werden müsse, um vollkommen nützlich zu sein (*b*). Sie wurde hiedurch zugleich eine Quelle von Einkünften (*c*). Je deutlicher es vor Augen liegt, wie sehr die Post durch schnelle und sichere Versendung der Briefe und Frachtstücke, so wie durch die große Erleichterung des Reisens nicht allein zur Blüte der Gewerbe, insbesondere des Handels, sondern auch zur Förderung der Erkenntnisse und vieler anderen Bestrebungen beigetragen hat, desto entschiedener muß diese gemeinnützige Seite des Postwesens als Hauptsache angesehen und die finanzielle Nutzung als eine untergeordnete Zugabe behandelt werden. Gute und wohlfeile Postanstalten machen den Verkehr lebhafter; freilich hängt aber die Häufigkeit des Gebrauches der Post auch wieder von anderen Umständen ab, z. B. der Bevölkerung, dem Gewerbewesen u. dgl. (*d*).

(*a*) Klüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen, 1811. Dess. Oeff. Recht, §. 432—445. — (v. Imhof) Ueber Postanstalten nach ihrem Finanzprinzip. Halle 1817. — v. Jakob, I, §. 417 ff. — v. Malchus, Finanzw. I, 131. — Art. Post in Pierers Encyklopäd. Wörterb. XVI, 626. — Matthias, Ueber Posten und Postregale, Berl. 1832. II. Bde. — Stängel, Das Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung, Stuttg. 1844. — D. Vierteljahrsschrift Nr. 46. I. Abth. S. 89 (1849). — M. Culloch, Treatise on ... taxation, S. 299.

(*b*) Bei einer kraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfniß einer Staatsbotenanstalt fühlbar, welche in Stationen mit unterlegten Pferden abgetheilt ist. Solche Stafetten waren im alten persischen Reiche, im römischen (cursus publicus) seit Augustus und im fränkischen unter Karl dem Großen, sowie in China und dem mongolischen Reiche. Im Mittelalter gab es, besonders zwischen den Handelsstädten, viele Privatbotenanstalten, unter welchen die der Pariser Universität, Fußboten für Briefe und Gelder, sich auszeichnete; Ludwig XI. nahm sie der Universität ab und ließ sie auf Staatsrechnung verwalten. Derselbe legte 1464 eine von jener getrennte

Staatsbotenanstalt an, die allmälig auch den einzelnen Bürgern ihre Dienste leistete. Die im J. 1276 von den deutschen Rittern in Preußen errichtete Briefversendungsanstalt hatte zwar viel mit der heutigen Post gemein, scheint aber bloß für den Gebrauch des Ordens bestimmt gewesen zu sein. Jede regelmäßige Verbindung zweier Orte konnte der Keim einer Posteinrichtung werden, wie z. B. der Silberwagen, der von Kongsberg durch Schweden nach Kopenhagen ging, allmälig zu einem Postwagen wurde (v. Buch, Reise durch Scandinavien I, 31). In Großbritanien wurde erst 1635 eine noch mangelhafte Briefpost errichtet, 1649 eine vollständige. In Deutschland errichtete Franz v. Thurn und Taxis 1516 die erste Briefpost von Brüssel nach Wien mit kaiserlicher Genehmigung. Der gute Erfolg dieses Versuchs ermunterte zu anderen Unternehmungen, die theils von der Familie Taxis, theils von verschiedenen Reichsfürsten ausgingen. 1543 wurde Leonhard v. T., der in demselben Jahre eine Post von Brüssel über Speier und Tirol nach Italien anlegte, zum niederländischen Generaloberpostmeister, 1595 derselbe zum Generaloberpostmeister des Reichs ernannt, 1615 Lamoral v. T. zur gräflichen Würde mit der erblichen Verleihung jenes Amtes erhoben. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, selbst Oesterreich, sich eigene Landesposten schufen. Die im Rheinbunde erlangte Souverainität der Landesfürsten veranlaßte eine weitere Beschränkung der taxischen Posten, wogegen die deutsche Bundesacte die Gerechtsame des Hauses Thurn und Taxis in Schutz nahm, ohne jedoch, wofern nur dieses entschädigt würde, die Anlegung von Landesposten zu verhindern. Das deutsche Postwesen ist überaus verwickelt. 12 Staaten haben eigene Landesposten, die Hansestädte theils eigene theils fremde, Hamburg sogar 10 verschiedene Postämter, worunter ein nordamericanisches und ein schwedisches. Thurn und Taxis verwaltet in 17 Ländern die Post, Preußen in Anhalt und Waldeck, Sachsen in Altenburg ꝛc. Man zählt überhaupt 18 verschiedene Postanstalten.

(c) Der rohe Ertrag des Postwesens in jedem Lande verdient Beachtung, weil er den Umfang der Post und die Häufigkeit ihres Gebrauches anzeigt. Der reine Ertrag ist finanziell von noch größerer Wichtigkeit und die große bei ihm wahrzunehmende Verschiedenheit deutet den Einfluß an, den die Güte der Verwaltung, ferner der Grad von Bevölkerung und Lebendigkeit des Verkehrs auf diesen Zweig der Einnahme ausübt. Beispiele:

Baden.

		Ganze Einnahme.	Reinertrag.
Durchschn.	1835—40	978,378 fl.	240,037 fl. = 24,5 Proc.
	1842—47	1,102,286 fl.	280,914 fl. = 25,5 "

Baiern.

Durchschn.	1832—37	1,344,340 fl.	407,578 fl. = 30 Proc.
Anschl.	1837—42	1,330,180 fl.	418,402 fl. = 31 "

Belgien, ohne die Abgabe von den Landkutschen, Durchschnitt von 1837 und 1838: 2,895,355 Fr. rohe Einnahme, oder gegen 0,72 Fr. auf den Kopf. Hievon gingen ab 126,470 Fr. non valeurs = 4,3 Proc., 942,168 Fr. Kosten = 32,5 Proc., es blieben 1,826,717 Fr. rein. Anschläge 1843—48 i. D. 3,391,666 Fr. ganze Einnahme.

Frankreich. Der rohe Ertrag war (ohne die Paketboote) 1816 20,973,000 Fr., — 1830 32,742,000 Fr. — D. 1840—43 47,639,000 F., A. 1848 53,696,000 Fr. A. von 1844: Einnahme 47,911,000 Fr.,

wovon 43,150,000 Fr. von der Briefpost, 1,093,000 von den Geldsendungen, 1,286,000 Fr. von Transitporto, 2,292,000 von den Malleposten, 98,000 verschiedene E. — Ausgabe 25,800,000 Fr. = 53,8 Proc., rein 22,111,000 Fr. = 17,8 kr. auf den Kopf. Hiezu kommen aber noch 9,466,600 Fr. Abgabe von den Diligencen, wodurch die reine Einnahme auf 31½ Mill. = 24,9 kr. für den Kopf steigt.

Großbritanien. Briefpost vor der Reform (§. 213.) i. D. 1835—1839 roh 2,226,212 L., rein 1,532,004 L. oder 68,8 Proc. = 42 kr. auf den Kopf.

Hannover, A. für 1839 225,000 Rthlr. roh, 140,000 Rthlr. oder 62,2 Proc. rein = 8,7 kr. auf den Kopf.

Mecklenburg-Schwerin, A. 1849 285,730 Rthlr. Einnahme, 50,000 Rthlr. rein.

Oesterreich, 1843 6,701,000 fl. Einnahme, 2,083,700 fl. Reinertrag, — 1846 7,472,000 fl. Einnahme, rein 1,955,000 fl. — 1847 2,028,000 fl. — A. 1849 ohne die in Kriegsstand befindlichen Provinzen 5,686,000 fl. Einn., 1,208,400 fl. rein.

Preußen. Reinertrag 1840—44 1,400,000 Rthr.; nach der Herabsetzung der Taxen 1845—46 1 Mill. Rthlr. A. 1847 7,438,000 Rthlr. Einnahme, 1 Mill. Reinertrag = 13,4 Proc. A. 1849: 6,941,000 Rthlr. Einnahme, 1 Mill. Rthlr. rein.

Sachsen, A. 1840—42 und 1843—45 230,000 Rthlr. rein.

Schweiz. C. Bern, 1832—43 mittlerer Reinertrag 178,900 Fr. — C. Zürich. 1845 Einn. 670,095 Fr., rein 132,225 Fr. C. Waadt. Die Verwaltung auf Staatsrechnung begann 1804. Der Reinertrag erhob sich von 19,103 Fr. in jenem Jahre auf 106,000 Fr. im Jahre 1830, auf 130,914 Fr. i. D. 1840 u. 41. Der mittlere Rohertrag beider Jahre war 490,427 Fr., wovon jene Summe 26,4 Proc. ausmacht. A. für 1847 140,900 Fr. — Ganzer Reinertrag der Posten in der Schweiz 1 Mill. Fr.

Der Ausschlag auf den Kopf ist:

	roh		rein	
Großbritanien, 1835—39	60	kr.	42	kr.
Waadt, 1840—41 . .	121	„	30	„
Frankreich, 1844 A. .	43	„	24,9	„
Zürich, 1844	121	„	23,9	„
Bern, ...	—	„	18	„
Sachsen, 1840—45 . .	—	„	13	„
Baden, 1842—47 . .	49	„	12,3	„
M.-Schwerin, . . .	54	„	10	„
Oesterreich, 1846 . .	25,3	„	6,6	„
Preußen, 1849 . . .	44	„	6,4	„
Baiern, 1837—42 A. .	18	„	5,8	„

(d) Die Menge der versendeten Briefe wird z. B. davon bedingt, wie viele Menschen schreiben können (18³⁸/₃₉ konnten es in Großbritanien 41 Proc. der Neuverehelichten nicht). Der Ertrag der schottischen Landkutschen nahm von 1810 an zu, weil Scott's Fräulein vom See zum häufigeren Besuche der Gegend ermunterte.

§. 206.

Ein eigenthümlicher Vorzug der Postanstalt liegt in ihrem Zusammenhange, der noch über die Gränzen des einzelnen Landes

hinaus und selbst über die ganze civilisirte Erde ein Gewebe zieht, wodurch die sichere Ueberlieferung der übergebenen Gegenstände ohne Mitwirkung eines Spediteurs und dgl. verbürgt wird. Diese Gestaltung des Postwesens kann nicht ohne einige Aufsicht und Oberleitung der Regierung hervorgebracht und erhalten werden. Die Staatsgewalt hat, um die Post zu fördern, auch manche Beschränkungen des Mitwerbens von Privatpersonen angeordnet. Diese Vorrechte der Post können nicht schon durch ihre Nützlichkeit für die Postcasse gerechtfertiget werden, sie sollten vielmehr nicht weiter gehen, als es nöthig ist, um jener Anstalt die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Bestimmung möglich zu machen. Man darf die anderen Mittel der Fortschaffung von Personen und Frachtgütern weder zerstören noch belasten. In der Geschwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit des Transportes giebt es mehrere Grade, es kommen auch sehr verschiedene Combinationen dieser drei Zwecke vor und es ist zur Erleichterung des Verkehrs dienlich, wenn den Bürgern die Wahl verschiedener Mittel solcher Art freisteht, z. B. die bequeme Bestellung hin und zurück durch Fußboten, die wohlfeile, aber langsamere Reisegelegenheit mit Lohnkutschern oder auf geringe Entfernung durch Landkutschen u. dgl., II, §. 243. Da diese anderen Transportmittel in der Schnelligkeit und in der Sicherheit für große Strecken mit der allerdings theuereren Post nicht wetteifern können, so kann man jene in ihren natürlichen Gränzen ungestört fortbestehen lassen (*a*).

(*a*) Die gewöhnlichen Einschränkungen sind nachstehende:

1) Briefe und versiegelte Pakete unter einem gewissen Gewichte dürfen von Niemandem außer der Post gewerbemäßig bestellt werden. Dieses Gewicht (doch nur auf Poststraßen) ist in Frankreich 2 Pfd. (bei 150—300 Fr. Strafe, De Gérando, IV, 218); in den deutschen Provinzen des österr. Staates 10 Pfd., in Hannover 15, Sachsen, Braunschweig 20, in Baden und vielen andern Ländern 25 Pfd., in Preußen 40 Pfd. Die strengen Vorschriften gegen das unentgeldliche Bestellen und das Beipacken der Briefe veranlassen viele Uebertretungen, machen eine lästige Ueberwachung nöthig und sind zu beschwerlich für die Bürger (vgl. z. B. Malinkovski, I, 91). Eine gewerbemäßige Briefversendung durch Privaten ist allerdings nicht zu dulden, man hat sich aber auch nur da zu fürchten, wo die Post zu langsam oder zu theuer abliefert. In Ansehung der Pakete sollte der Zwang aufgehoben werden.

2) Landkutschen dürfen sich nicht der unterlegten Pferde bedienen, s. §. 212.
3) Wer mit Extrapost ankommt, darf erst nach Verlauf einer gewissen Zeit mit Kutscherpferden weiter reisen (nach 48 St. in Baden); ein unnöthiger Zwang, der auch gewöhnlich nicht gehandhabt wird.
4) Die Verpflichtung der Lohnkutscher, von jeder Fahrt etwas an die Postcasse abzugeben, in Hannover, Kurhessen ꝛc., ist am wenigsten zu rechtfertigen. In Preußen aufgehoben durch Cabin. Ord. v. 10. Dec. 1841. Die Abgabe war 1 Sgr. von der Meile und trug gegen 60,000 Rthlr.

§. 207.

Der Verkehr durch Briefe, Frachtstücke und Reisen ist sowohl in volkswirthschaftlichen als in rein persönlichen Beziehungen so nützlich (§. 205) und er hängt so wenig mit den Abstufungen der Wohlhabenheit zusammen, daß eine an ihn geknüpfte steuerartige Abgabe der Bürger in der Mehrzahl der Fälle als unzweckmäßig, unbillig und nachtheilig erscheint. Ist sie beträchtlich, so verhindert sie viele Sendungen und Reisen, die größtentheils irgend einen Vortheil für die Bürger gewährt haben würden. Ist nun aus diesen Gründen die Festsetzung hoher Preise (Taxen) für die Benutzung der Postanstalt nicht zu billigen, so würde dieselbe, wenigstens in größeren Staaten (*a*), auch nicht einmal einträglich sein, weil sie von dem häufigen Gebrauche der Post abhält und zum Umgehen derselben oder zur Anwendung manchfaltiger Ersatzmittel der Briefe ermuntert (*b*). Die Erfahrung beweist, daß wohlfeile Posten bis zu einer gewissen Gränze neben ihrer Gemeinnützigkeit auch der Staatscasse Vortheil bringen (*c*). Es ist deßhalb aus beiden Rücksichten rathsam, die bestehenden Posttaxen durchaus nicht zu erhöhen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigstens soweit, als es ohne Abnahme des Postertrags geschehen kann. Diese Erwägung müßte auch bei einer bloß nach gewerblichen Zwecken geleiteten Postverwaltung, wie die eines Privatunternehmers, den Mißbrauch des Regales zur Erhebung übermäßiger Taxen widerrathen. Doch ist hiedurch die Nützlichkeit einer solchen Uebertragung an Privatpersonen noch keineswegs außer Zweifel gesetzt, vielmehr bedarf dieselbe einer sorgfältigen Untersuchung.

(*a*) In kleinen Ländern könnte freilich eine Vertheuerung vorgenommen

werden, ohne eine Abnahme der bloß durchgehenden (transitirenden) Sendungen zu bewirken, weil sie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indeß würden andere Staaten leicht zur Wiedervergeltung verleitet werden.

(*b*) Z. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften. Umlaufsschreiben an mehrere Personen, heimliche Privatpost 2c. Klüber, Das Postwesen, S. 162.

(*c*) Die thörichte Erhöhung des Briefportos in Frankreich auf wenigstens 2½ Fr. (6. Niv. IV.) vernichtete fast allen Briefverkehr und mußte nach 6 Monaten (6. Messid. IV.) wieder aufgehoben werden. Als ebendaselbst 1806 das Briefporto um ⅓ erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war 1805: 9,987,761 Fr., 1808 nur noch 9,568,844 Fr. Klüber, a. a. O. S. 179—183. — Schmalz, Staatsw. L., II, 40. — In Großbritanien folgte zwar auf die Erhöhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Zunahme des Reinertrages, allein ungefähr von 1815 an blieb derselbe ziemlich auf gleicher Höhe, obgleich die Volksmenge und der Wohlstand des Landes sich sehr vermehrten. Der Durchschnitt von 1816—1837 ist 1,422,154 L. St., max. 1,538,629 im J. 1826, min. 1,325,277 im J. 1822. Die Ursache dieses Stillstandes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunstgriffe, die man zur Umgehung der Briefpost zu Hülfe nahm. Auffallend ist daneben die Zunahme der Landkutschen, von denen die Abgabe im J. 1815 erst 217,671 L. St., 1825 schon 362,631 und 1835 498,497 L. trug, was eine Fortschreitung in dem Verhältniß 100: 139: 229 anzeigt. — Im britischen Ostindien ist das durchschnittliche Porto eines Briefes ¼ Rupie = 18 kr., daher wird wenig Gebrauch von der Post gemacht und die Verwaltung derselben kostete 1846 einen Zuschuß von 5 Proc. der Einnahme.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Postbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpost, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Poststrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unterscheiden (*a*). Die Briefpost, der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes (*b*), erfüllt nur dann ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie sich auf einer größeren Landesstrecke in einer einzigen Verwaltung befindet, weil die große Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe (*c*) einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geschicklichkeit und Redlichk[illegible] dabei beschäftigten Personals erheischt. Bei we[illegible]rtheilter Verwaltung würden unvermeidlich [illegible]ren gehen und dieß würde durch eine Geldent[illegible]öllig vergütet, auch selten nur der

Schuldige ausgemittelt werden können. Viele Briefe müßten innerhalb des Staatsgebietes von einer Postunternehmung in die andere übergehen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Umspedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verlust häufiger verursachen, wobei auch das Ausland keine Bürgschaft eines unfehlbaren Durchlaufens seiner Briefe fände und daher das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erschwert wäre. Die Größe der Unternehmung vermindert die Betriebs- und Aufsichtskosten. Wollte man aber vollends das Mitwerben mehrerer Unternehmer auf einer und derselben Strecke zulassen, so würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Kosten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe desto weniger Arbeit und Bespannung erfordern, je mehr sie sich in einer Stelle sammeln (*d*).

(*a*) Gr. Moltke ist für die allmälige Abschaffung der Postanstalt, ohne die beiden Hauptzweige zu unterscheiden, Einnahmequellen S. 125.

(*b*) Beispiele. Baiern:

		Briefpost.		Fahrpost.	
D. 1826—28	Rohertrag	695,158 fl.		317,828 fl.	
	Kosten . .	332,054 „		283,262 „	
	Reinertrag	363,104 fl.	= 52 Pr.	34,566 fl.	= $10,^{8}$ Pr.
A. 1837—42	roh . . .	804,800 „		512,500 „	
	Kosten . .	336,996 „		421,518 „	
	rein . . .	467,804 fl.	= 58 Pr.	90,982 fl.	= $17,^{7}$ Pr.

In der ersten Periode gehen noch 33,799 fl. Kosten der Centralverwaltung ab, in der zweiten Periode 140,368 fl. allgemeine Ausgaben nach Abzug von 12,880 fl. allg. Einnahme. Vertheilt man sie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), so bleibt für die Fahrpost nur 36,000 fl. Reinertrag übrig.

2) Baden:

		Briefpost.		Fahrpost.	
D. 1842—46	Rohertrag	632,560 fl.		466,622 fl.	
	Besondere Kosten	309,883 „		454,523 „	
	Reinertrag	322,677 fl.	= 51 Pr.	12,099 fl.	= $2,^{5}$ Pr.

Hiezu kommen 63,320 fl. allgemeine Ausgaben (nach Abzug ähnlicher Einnahmen). Nach der Vertheilung derselben im Verhältniß der Roheinnahme kämen auf die Fahrpost 26,847 fl. und diese brächte also 14,600 fl. Schaden. Vergleicht man die beiderseitigen Einnahmen mit den zugehörigen Ausgaben, so zeigt sich nachstehendes Verhältniß: Vom Rohertrage nehmen hinweg:

	Briefpost.	Fahrpost.
Kosten des Personals	$13,^{3}$ Proc.	$13,^{6}$ Proc.
Kosten des Transports	20 „	$73,^{7}$ „
Reparaturen	$0,^{86}$ „	$7,^{9}$ „
Abgang u. Bureaukosten	$4,^{4}$ „	$2,^{1}$ „
Es bleibt rein	$61,^{5}$ „	$2,^{6}$ „

Hier sind von der Briefposteinnahme die durchlaufenden Posten für fremdes Porto sogleich abgezogen worden.

Die vorstehenden Berechnungen sind nicht ganz genau, weil die Scheidung beider Einkünfte und Ausgabezweige nicht vollständig ist, es müßte z. B. der Briefpost eine Vergütung für die Fahrposten wegen des Mitnehmens der Brieffelleisen angenommen werden.

3) Dänemark, D. 1841 u. 44:

	Briefpost.	Fahrpost.
Einnahme	489,340 Rthlr.	309,643 Rthlr.
Kosten . .	236,786 „	311,832 „
rein . . .	252,554 Rthlr. = 51,6 Proc.	
Zubuße		11,189 R. = 10,7 Pr.

(c) Zahl der versendeten Briefe:

Brit. Reich,	1839	80 Mill.	= 3	auf den Kopf.
	1847	300 „	= 10	„ „ „
Frankreich, D.	1841—43	107 „	= 3,1	„ „ „
	1844—46	115 „	= 3¹/₃	„ „ „
Nordamerika,	1847	58,973,000	= 3,2	„ „ „
Preußen, D.	1832—36	31,696,000	= 2¹/₄	„ „ „
Belgien,	1839	7 Mill.	= 1³/₄	„ „ „
Schweden, D.	1836—40	2,861,000	= 0,95	„ „ „
Rußland,	1841	7,902,000	= 0,14	d. Europ.
	1845	10,136,146	= 0,18	„ „

Dieß sind jedoch nur die bezahlten, nicht die unentgeldlich versendeten Briefe der Staatsbehörden ꝛc., die 1836 in Frankreich 116 Mill. betrugen; die Zeitungen beliefen sich ebendas. 1844 auf 60 Mill., — Vgl. J. v. Herrfeldt, Postreform in Deutschland, 1839.

(d) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, §. 426. und v. Imhof, S. 162.

§. 209.

Wenn die gesammte Briefpost eines Landes einem einzigen Unternehmer unter gewissen, ihre Gemeinnützigkeit beabsichtigenden Vorschriften übergeben wird, so ist es unvermeidlich, daß derselbe als Gewerbsmann in dem, was seiner Wahl anheimgestellt ist, auf den größten Gewinn Bedacht nimmt. Bei richtiger Berechnung seines Vortheiles wird er die Brieftaxe zwar nicht sehr hoch ansetzen, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (§. 207), aber auch nicht ganz niedrig, weil sonst sein reiner Ertrag wieder kleiner würde (*a*). Diese Uebertragung der Post an einen Privat-Unternehmer ist im Allgemeinen aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen.

1) Der Unternehmer kann die Verwaltungskosten nicht viel sparsamer einrichten, als die Regierung, weil er in diesem ausgedehnten Geschäft ein zahlreiches Personal zu Hülfe nehmen

und demselben in Rücksicht der erforderlichen Eigenschaften eine angemessene Bezahlung bewilligen muß, die Fortschaffung der Briefe aber ohnehin durch Accorde mit den Posthaltern geschieht.

2) Wenige Menschen sind so vermögend und flößen so viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen könnte, auch muß dieses auf längere Zeit geschehen. Dieß beschränkte Mitwerben hat die Folge, daß der Staat nur einen sehr mäßigen Pachtzins (Concessionstaxe) erhält, während der Unternehmer sich auf Kosten der Bürger bereichern kann. Der aus der Zunahme des Verkehrs herfließende Nutzen des Unternehmers geht ohnehin für den Staat verloren (*b*).

3) Man kann nicht erwarten, daß der Postunternehmer für das allgemeine Beste ein beträchtliches Opfer bringen werde (*c*), daher stoßen Verbesserungen des Postwesens, wie sehr sie auch Bedürfniß sein mögen, auf große Hindernisse, die man unmöglich schon durch Abfassung der Pachtbedingungen im Voraus beseitigen kann.

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es ist denkbar, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.

(*a*) Gesetzt, es wäre für eine gewisse Entfernung jährlich bei einer Taxe

von 12 kr. die Br. Z.	100,000,	die Einnahme	20,000 fl.
9 „ — —	150,000	Briefe . . .	22,500 „
6 „ — —	230,000	„ . . .	23,000 „
4 „ — —	260,000	„ . . .	19,333 „

so wäre, abgesehen von den etwas vermehrten Kosten, die Taxe von 6 kr. die einträglichste.

(*b*) Beispiel. Baden bezahlt als Abfindung an das Haus Taxis jährlich 50,000 fl., die, von dem jetzigen Reinertrage abgezogen, 250,000 fl. übrig lassen. Würtemberg erhält von Taxis als Kanon für die Ueberlassung der Post nur 70,000 fl., Gr. Hessen 25,000 fl., Nassau 6000 fl.

(*c*) Dieß zeigt sich z. B. bei der Anlegung eines Postlaufes durch eine schwach bevölkerte Gegend, bei der Anordnung mehrerer Briefversendungen in der Woche, bei der Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, dessen Erhöhung nur dem Volke zu Statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren ꝛc.

§. 210.

Demnach verdient in der Regel die von der Regierung geführte Postverwaltung den Vorzug. Wo indessen mehrere kleine an einander gränzenden Staaten, wie in Deutschland, der Schweiz und Italien, ihre eigenen, noch dazu nach verschiedenen Regeln verwalteten Staatsposten haben, da zeigen sich erhebliche Nachtheile. Dieser Zustand vervielfacht die Berechnungen, erhöht die Kosten der Aufsichtsbehörden und vertheuert schon hiedurch das Porto, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Bestreben der Regierungen nach größeren Einnahmen in noch höherem Maaße geschieht; er giebt ferner zu manchen Mißbräuchen, z. B. zur Umleitung der Briefe, Anlaß, und schwächt selbst die Sicherheit, weil er die Entdeckung des Unterschleifes erschwert; überhaupt leidet der Zusammenhang der Posten auf einer größeren Fläche. Mit der Ausdehnung des Postgebietes nimmt die Leichtigkeit verschiedener Vervollkommnungen zu. Ein Privatunternehmer, dem die Posten in allen solchen Staaten übertragen sind, kann sie mit leichter Mühe wohlfeil, sicher und bequem einrichten (*a*).

(*a*) Die der Postverwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis untergebenen Länder haben jetzt (1850) gegen 4,900,000 Einwohner.

§. 211.

In den Ländern, welche mehrere benachbarte kleinere Staatsgebiete enthalten, könnte ohne Aufstellung eines Privatunternehmers der erwähnte Vortheil (§. 210) auch auf andere Weise, durch Verabredung der einzelnen Regierungen erreicht werden, wenn man sich dahin vereinigte, gleiche Grundsätze über die Befugnisse und Verpflichtungen der Postanstalt, eine gemeinsame Postordnung, gemeinsame Tarife ꝛc. aufzustellen, eine oberste Behörde zur Oberaufsicht zu errichten und das vereinigte Gebiet in Beziehung auf die Taxen und Curse wie ein Ganzes zu behandeln. Staaten von einer zu kleinen Oberfläche oder Volksmenge müßten sich zu einer gemeinschaftlichen Postverwaltung verbinden. Bei dieser ganzen Vereinbarung müßte man die Gemeinnützigkeit und Vollkommenheit der Postanstalt sich zum Ziele setzen und kleinliche, fiscalische Rücksichten beseitigen (*a*).

Leichter und sicherer als auf diesem Wege wird die nöthige Gleichförmigkeit und Einheit erreicht, wenn die zusammengehörenden Staaten sich zu einem höheren Ganzen, einem Bundesstaate, vereinigen und der Bundesgewalt die Befugniß übertragen, durch Gesetzgebung und Oberaufsicht dasjenige anzuordnen, was man sonst nur schwer vermittelst eines Vertrages aller einzelnen Regierungen zu Stande bringen könnte (*b*).

(*a*) Die Ausführung dieses Vorschlages in Deutschland ist seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe näher gerückt. Der höchst erfreuliche Erfolg und Fortgang des Zollvereins und die durch diesen veranlaßten Münzverträge geben Beispiele von den Vortheilen, die sich auf dem Wege freier Vereinbarung erreichen lassen. Zwar stehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man kann sie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Nebenius, D. Vierteljahrsschrift, Nr. 14, 257. (1841). Der Postcongreß von Dresden im Herbst 1847 hat schon eine schätzbare Vorarbeit geliefert, jedoch in seinen Anträgen, die bisher ohne Erfolg geblieben sind, Manches zu wünschen übrig gelassen, s. D. Vierteljahrsschrift Nr. 46, 2. Abth. S. 165. — Als Hauptpunete für eine deutsche Postvereinigung könnten, außer den obengenannten, folgende bezeichnet werden: 1) Regulirung des Verhältnisses zu dem Hause Thurn und Taxis. 2) Art der Besetzung der höchsten Postbehörde durch die einzelnen Regierungen und Verhältniß derselben zu jener. 3) Anordnung einer Anzahl von Oberbehörden (Directionen) in guter geographischer Vertheilung durch das ganze Postgebiet, nach dem Beispiele der Zolldirectionen. 4) Vertheilung des reinen Ertrages, wozu sich zunächst 2 Maaßstäbe darbieten, nämlich der bisherige Reinertrag und die künftige wirkliche Roheinnahme der Poststellen (Stationen) jedes Landes.

(*b*) Der Uebergang der ganzen Postverwaltung an die Bundesgewalt (wie in den vereinigten Staaten) ist nicht nothwendig, wenn nur sonst der letzteren die erforderliche Macht bewilligt wird. D. Reichsverf. v. 28. März 1849: Art. §. 41. „Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen." — Gleichlautend Preuß. Entw. §. 41. Postverträge mit auswärtigen Staaten erfordern nach beiden Verfassungen die Genehmigung der Reichsgewalt, aber die derselben nach den Beschlüssen der Nationalversammlung §. 44 ertheilte Befugniß, das ganze Postwesen als Reichsanstalt in Folge eines Reichsgesetzes zu übernehmen, ist im preuß. Entwurfe hinweggeblieben. — In der Schweiz ist die Post zur Bundesanstalt geworden. Die Cantone werden für ihre bisherigen Posteinkünfte entschädigt.

§. 212.

Die Fahrpost verhält sich in mehreren Hinsichten anders als die Briefpost: 1) die Zahl der Frachtstücke ist gegen die Briefzahl gehalten viel kleiner, und es ist leichter, sie einzu-

schreiben und den Empfang bescheinigen zu lassen; 2) dieselben gehen nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden; 3) die Fahrposten bilden in einem Lande kein so vielfach verschlungenes Netz, sondern bestehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Neben-Postläufen (Cursen); 4) das Fortführen der Personen geschieht schon neben der Post durch mancherlei Privatunternehmungen, die sich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen gestattet wird, der Postanstalt mehr oder weniger nähern.

Deßhalb ist es da, wo genug Sinn und Neigung für solche Unternehmungen vorhanden ist, ausführbar, die Fortschaffung der Personen und Packstücke für einzelne größere Haupt- und Nebenstrecken Privatpersonen zu überlassen, welche sich den von der Regierung gegebenen Vorschriften unterwerfen, unter eine sorgfältige Aufsicht gestellt werden, auch eine Abgabe entrichten müssen. Dieß ist in mehreren Ländern geschehen, das Mitwerben hat sich wenigstens auf lebhaften Straßen wirksam gezeigt und die Regierung konnte sich eines beschwerlichen und wenig ergiebigen Geschäftes überheben (*a*). Dennoch hat das gänzliche Aufgeben der Staatsfahrpost erhebliche Gründe gegen sich, denn a) dieselbe kann pünctlicher und überhaupt vorzüglicher eingerichtet, auch mit dem Auslande leichter in Verbindung gebracht werden, als Landkutschen; b) sie besorgt zugleich die Sendungen von Acten, Geldern u. dgl. für Zwecke der Staatsverwaltung und leistet hiedurch einen großen Nutzen, den man neben dem Reinertrage mit in Anschlag bringen muß. Würde die Staatspost aufgehoben, so müßte man diese Versendungen den Privatunternehmern bezahlen. c) Der Staat kann allen Gegenden des Landes gleichmäßige Theilnahme am Verkehre verschaffen, indem er mit Hülfe des Ueberschusses, den die lebhafteren Straßen abwerfen, auch in schwach bevölkerten Landestheilen die Postverbindungen unterhält, während Privatunternehmer für solche Gegenden gar nichts oder nur wenig thun (*b*). Es ist daher die Erhaltung der Fahrpost im Betriebe durch die Regierung zweckmäßig, damit es an einer vollständigen und vorzüglichen Fortschaffungsanstalt nicht fehle; neben ihr sollte

aber wenigstens auf kürzeren Strecken die Anlegung von Landkutschen (c) nicht verhindert werden, weil diese wohlfeiler sein können, und wo keine Fahrpost geht, da kann solchen Privatunternehmungen der Gebrauch des Pferdewechsels gegen eine geringe Abgabe gestattet werden. Wie allmälig die Betriebsamkeit in den Fuhranstalten reger wird, kann die Regierung die ihrigen vermindern und sie endlich auf eine Mallepost (Briefcourier) beschränken (d).

(a) Eine Landkutsche (stage-coach) bezahlt in Großbritanien nach dem Ges. v. 24. Aug. 1839 (2. und 3. Victoria, C. 66) eine Concessionsgebühr von 5 L. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Plätze, 1 Penny (3 kr.) für die brit. Meile bei 6 Plätzen (= 8 kr. auf die Wegstunde), $1^1/_2$ P. bei 7—10, 2 P. bei 11—13, $2^1/_2$ P. bei 14—16, 3 P. bei 17—19, $3^1/_2$ P. bei 20—22 Plätzen, und $^1/_2$ P. mehr für je 3 weitere Plätze (vor 1823 ungefähr doppelt soviel.) Kutschen unter 4 miles ($1,^{45}$ Wegst.) Geschwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Es bestehen genaue Vorschriften über die Belastung und Führung dieser Landkutschen. Bailly, I, 542. Diese Abgabe trug 1835 498,000 L. — In Frankreich entrichtet der Messagerie-Unternehmer von einem regelmäßig gehenden Wagen oder Schiffe, außer der Licenz von 2—5 Fr., $^1/_{10}$ vom Preise der Plätze nach Abzug von $^1/_3$ derselben, die als leer angenommen werden, also eigentlich $^1/_{15}$, und $^1/_{10}$ von der wirklich eingenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau geführtes Register nachgewiesen wird. Nicht regelmäßig gehende öffentliche Wagen zahlen ein Aversum. Ueber die vorgeschriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, s. De Gérando, Dr. adm. IV, 214. Ueber den Betrag dieser Abgabe s. §. 205 (a). Man bezahlt in Frankreich ungefähr $^5/_6$ Fr. auf die deutsche Meile für einen Platz im Innern einer Landkutsche, hinten (rotonde) und oben (banquette) etwas weniger, vorne (cabriolet) etwa $^1/_3$ mehr. Die deutschen Eilwägen kosten zwischen 18 kr. und 48 kr. auf die deutsche Meile.

(b) In England ist bei der großen Ausdehnung des Verkehrs am leichtesten eine Fahrpost des Staates zu entbehren. In Frankreich ist schon auf Nebenstraßen für die Bequemlichkeit und Sicherheit durch die Landkutschen (diligences) nicht zum Besten gesorgt. — Die Staatspost hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutschen ist auf stark befahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollständig besetzt ist und mehr Mitwerben besteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig besuchten.

(c) Omnibus, Stellwagen, Diligence, Ordinäre rc.

(d) Die malle-poste, die einzige wahre Fahrpost in Frankreich, ist schneller und kostbarer als Privatfuhrwerke.

§. 213.

Nach dem Bisherigen erscheint wenigstens bei der Briefpost die Fortdauer der Regalität als nothwendig. Die Gemeinnützig-

keit der Post würde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen so niedrig setzte, daß sie nur gerade die Kosten deckten (*a*). Wäre die Post nicht schon eine Einnahmsquelle, so würde man nicht mehr daran denken, sie zu einer solchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat, §. 207. Da aber ein Reinertrag der Post schon lange in die Staatscasse geflossen ist, so läßt sich derselbe nicht leicht plötzlich entbehren, und der Verzicht auf den Postgewinn ist wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirthschaftspflege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann. Es wäre auch unbillig, wenn die Wohlfeilheit der Post den Ausländern zu Statten käme, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundsatz in Ausführung gebracht würde.

Eine solche Verringerung der Posttaxen, welche durch Zunahme des Gebrauches der Post vergütet wird, ist ohne Einbuße für die Staatscasse möglich. Vermag man das Maaß dieser Zunahme aus der Erfahrung ungefähr zu beurtheilen, so kann man eine nach ihr berechnete Herabsetzung der Preise sogleich unternehmen, ohne eine dauernde Störung in den Staatshaushalt zu bringen, wenn gleich in der ersten Zeit einiger Ausfall unvermeidlich ist (*b*). Eine noch weiter gehende Ermäßigung der Taxe, sowie verschiedene andere, die Benutzung erleichternde Einrichtungen können dagegen nicht ohne den Hinblick auf die zur Deckung des Ausfalls anzuwendenden Mittel beschlossen werden, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Vermehrung der Briefe, Frachtstücke und Reisenden den Verlust geringer macht, als er nach dem gegenwärtigen Stande zu vermuthen ist. Es läßt sich zur Beförderung des Verkehres viel thun, ohne den Reinertrag ganz aufzuopfern (*c*).

(*a*) Dahin muß auch die Verzinsung des stehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baden, Ende 1847: 394,788 fl. an Gebäuden, Wägen rc.

(*b*) Verbesserungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Versendungen vermehren, bringen bei gleichen Taxen eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei seinen Vervollkommnungen der Post zugleich die Taxen, und der Ertrag stieg; vgl. Bronne, Rapport, S. 11.

(*c*) Großbritanien hat ein merkwürdiges Beispiel einer Postreform gegeben, die für die erste Zeit ein so großes Opfer für die Staatscasse

erforderte, daß man sie nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Der Entwurf ging 1837 von Rowland Hill aus und wurde durch das Gesetz vom 17. August 1839 (2. und 3. Victoria, C. 52) in Ausführung gebracht, s. §. 216, a. Bisher war das mittlere Porto eines Briefes 7—7½ P. Die Herabsetzung auf 1 P. (vom 10. Jan. 1840 an) bewirkte eine starke, jedoch immer noch eine langsamere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte (Hill rechnete in Kurzem auf das 5fache).

Die Ergebnisse sind folgende:

	Rohertrag.	Verh.	Reinertrag.	Verh.	Briefzahl.
1838. 39	2,368,020 L.	100	1,601,910	100	75 Mill.
40	1,359,466 =	57	410,028	25	168,768,000
41	1,499,418 =	63	447,993	27	196,5 Mill.
42	1,578,146 =	66	478,479	29	208,5 =
43	1,620,867 =	68	523,714	32	218 =
44	1,705,067 =	71	610,724	38	242 =
45	1,901,580 =	80	660,791	41	270,5 =
46	1,978,293 =	83	724,757	45	300 =
47	2,181,016 =	92	863,206	53	329 =

Hiebei sind auch die von anderen Verwaltungszweigen bestrittenen Kosten mit abgezogen. Die starke Vermehrung der Kosten rührt nur zum Theil von der Zunahme der Briefe her, zum Theile ist sie anderen Ursachen, nämlich den hohen Forderungen der Eisenbahngesellschaften und der kostbaren Postschifffahrt, beizumessen.

§. 214.

Die Regeln, nach denen das Staatspostwesen einzurichten ist, lassen sich so überblicken:

I. Organisation. Das Postwesen ist ein so eigenthümlicher und abgesonderter Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (*a*) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen sind nur in größeren Staaten nöthig. Die Anforderungen an das in den Poststätten (Expeditionen, bureaux) arbeitende Personal sind von der Art, daß man mit Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülfen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.) (*b*), weßhalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß, und nur als Gehülfen des Vorstandes bei mittleren, leicht zu übersehenden Postämtern Privatschreiber gestatten kann. An kleinen Orten, wo ein Beamter zu kostbar sein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter

werden, ohne eine Abnahme der bloß durchgehenden (transitirenden) Sendungen zu bewirken, weil sie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indeß würden andere Staaten leicht zur Wiedervergeltung verleitet werden.

(*b*) Z. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften. Umlaufsschreiben an mehrere Personen, heimliche Privatpost ꝛc. Klüber, Das Postwesen, S. 162.

(*c*) Die thörichte Erhöhung des Briefportos in Frankreich auf wenigstens 2½ Fr. (6. Niv. IV.) vernichtete fast allen Briefverkehr und mußte nach 6 Monaten (6. Messid. IV.) wieder aufgehoben werden. Als ebendaselbst 1806 das Briefporto um ⅓ erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war 1805: 9,987,761 Fr., 1808 nur noch 9,568,844 Fr. Klüber, a. a. O. S. 179—183. — Schmalz, Staatsw. L., II, 40. — In Großbritanien folgte zwar auf die Erhöhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Zunahme des Reinertrages, allein ungefähr von 1815 an blieb derselbe ziemlich auf gleicher Höhe, obgleich die Volksmenge und der Wohlstand des Landes sich sehr vermehrten. Der Durchschnitt von 1816—1837 ist 1,422,154 L. St., max. 1,538,629 im J. 1826, min. 1,325,277 im J. 1822. Die Ursache dieses Stillstandes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunstgriffe, die man zur Umgehung der Briefpost zu Hülfe nahm. Auffallend ist daneben die Zunahme der Landkutschen, von denen die Abgabe im J. 1815 erst 217,671 L. St., 1825 schon 362,631 und 1835 498,497 L. trug, was eine Fortschreitung in dem Verhältniß 100: 139: 229 anzeigt. — Im britischen Ostindien ist das durchschnittliche Porto eines Briefes ¼ Rupie = 18 kr., daher wird wenig Gebrauch von der Post gemacht und die Verwaltung derselben kostete 1846 einen Zuschuß von 5 Proc. der Einnahme.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Postbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpost, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Poststrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unterscheiden (*a*). Die Briefpost, der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes (*b*), erfüllt nur dann ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie sich auf einer größeren Landesstrecke in einer einzigen Verwaltung befindet, weil die große Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe (*c*) einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geschicklichkeit und Redlichkeit von Seite des dabei beschäftigten Personals erheischt. Bei weniger guter und zertheilter Verwaltung würden unvermeidlich öfters Briefe verloren gehen und dieß würde durch eine Geldentschädigung nicht völlig vergütet, auch selten nur der

Schuldige ausgemittelt werden können. Viele Briefe müßten innerhalb des Staatsgebietes von einer Postunternehmung in die andere übergehen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Umspedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verlust häufiger verursachen, wobei auch das Ausland keine Bürgschaft eines unfehlbaren Durchlaufens seiner Briefe fände und daher das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erschwert wäre. Die Größe der Unternehmung vermindert die Betriebs- und Aufsichtskosten. Wollte man aber vollends das Mitwerben mehrerer Unternehmer auf einer und derselben Strecke zulassen, so würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Kosten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe desto weniger Arbeit und Bespannung erfordern, je mehr sie sich in einer Stelle sammeln (*d*).

(*a*) Gr. Moltke ist für die allmälige Abschaffung der Postanstalt, ohne die beiden Hauptzweige zu unterscheiden, Einnahmequellen S. 125.

(*b*) Beispiele. Baiern:

		Briefpost.	Fahrpost.
D. 1826—28	Rohertrag	695,158 fl.	317,828 fl.
	Kosten . .	332,054 "	283,262 "
	Reinertrag	363,104 fl. = 52 Pr.	34,566 fl. = 10,8 Pr.
A. 1837—42	roh . . .	804,800 "	512,500 "
	Kosten . .	336,996 "	421,518 "
	rein . . .	467,804 fl. = 58 Pr.	90,982 fl. = 17,7 Pr.

In der ersten Periode gehen noch 33,799 fl. Kosten der Centralverwaltung ab, in der zweiten Periode 140,383 fl. allgemeine Ausgaben nach Abzug von 12,880 fl. allg. Einnahme. Vertheilt man sie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), so bleibt für die Fahrpost nur 36,000 fl. Reinertrag übrig.

2) Baden:

		Briefpost.	Fahrpost.
D. 1842—45	Rohertrag	632,560 fl.	466,622 fl.
	Besondere Kosten	309,883 "	454,523 "
	Reinertrag	322,677 fl. = 51 Pr.	12,099 fl. = 2,5 Pr.

Hiezu kommen 63,320 fl. allgemeine Ausgaben (nach Abzug ähnlicher Einnahmen). Nach der Vertheilung derselben im Verhältniß der Roheinnahme kämen auf die Fahrpost 26,847 fl. und diese brächte also 14,600 fl. Schaden. Vergleicht man die beiderseitigen Einnahmen mit den zugehörigen Ausgaben, so zeigt sich nachstehendes Verhältniß: Vom Rohertrage nehmen hinweg:

	Briefpost.	Fahrpost.
Kosten des Personals	13,3 Proc.	13,6 Proc.
Kosten des Transports	20 "	73,7 "
Reparaturen	0,86 "	7,9 "
Abgang u. Bureaukosten	4,4 "	2,1 "
Es bleibt rein	61,5 "	2,6 "

Hier sind von der Briefposteinnahme die durchlaufenden Posten für fremdes Porto sogleich abgezogen worden.

Die vorstehenden Berechnungen sind nicht ganz genau, weil die Scheidung beider Einkünfte und Ausgabezweige nicht vollständig ist, es müßte z. B. der Briefpost eine Vergütung für die Fahrposten wegen des Mitnehmens der Brieffelleisen angenommen werden.

3) Dänemark, D. 1841 u. 44:

	Briefpost.	Fahrpost.
Einnahme	489,340 Rthlr.	300,643 Rthlr.
Kosten . .	236,786 „	311,832 „
rein . . .	252,554 Rthlr. = 51,6 Proc.	
Zubuße		11,189 R. = 10,7 Pr.

(c) Zahl der versendeten Briefe:

Brit. Reich,	1839	80 Mill.	= 8	auf den Kopf.
	1847	300 „	= 10	„ „ „
Frankreich, D.	1841—43	107 „	= 3,1	„ „ „
	1844—46	115 „	= 3⅓	„ „ „
Nordamerika,	1847	58,973,000	= 3,2	„ „ „
Preußen, D.	1832—36	31,696,000	= 2¼	„ „ „
Belgien,	1839	7 Mill.	= 1¾	„ „ „
Schweden, D.	1836—40	2,861,000	= 0,95	„ „ „
Rußland,	1841	7,902,000	= 0,14	d. Europ.
	1845	10,136,146	= 0,18	„ „

Dieß sind jedoch nur die bezahlten, nicht die unentgeldlich versendeten Briefe der Staatsbehörden ꝛc., die 1836 in Frankreich 116 Mill. betrugen; die Zeitungen beliefen sich ebendas. 1844 auf 60 Mill., — Vgl. J. v. Herrfeldt, Postreform in Deutschland, 1839.

(d) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, §. 426. und v. Imhof, S. 162.

§. 209.

Wenn die gesammte Briefpost eines Landes einem einzigen Unternehmer unter gewissen, ihre Gemeinnützigkeit beabsichtigenden Vorschriften übergeben wird, so ist es unvermeidlich, daß derselbe als Gewerbsmann in dem, was seiner Wahl anheimgestellt ist, auf den größten Gewinn Bedacht nimmt. Bei richtiger Berechnung seines Vortheiles wird er die Brieftaxe zwar nicht sehr hoch ansetzen, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (§. 207), aber auch nicht ganz niedrig, weil sonst sein reiner Ertrag wieder kleiner würde (a). Diese Uebertragung der Post an einen Privat-Unternehmer ist im Allgemeinen aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen.

1) Der Unternehmer kann die Verwaltungskosten nicht viel sparsamer einrichten, als die Regierung, weil er in diesem ausgedehnten Geschäft ein zahlreiches Personal zu Hülfe nehmen

und demselben in Rücksicht der erforderlichen Eigenschaften eine angemessene Bezahlung bewilligen muß, die Fortschaffung der Briefe aber ohnehin durch Accorde mit den Posthaltern geschieht.

2) Wenige Menschen sind so vermögend und flößen so viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen könnte, auch muß dieses auf längere Zeit geschehen. Dieß beschränkte Mitwerben hat die Folge, daß der Staat nur einen sehr mäßigen Pachtzins (Concessionstaxe) erhält, während der Unternehmer sich auf Kosten der Bürger bereichern kann. Der aus der Zunahme des Verkehrs herfließende Nutzen des Unternehmers geht ohnehin für den Staat verloren (*b*).

3) Man kann nicht erwarten, daß der Postunternehmer für das allgemeine Beste ein beträchtliches Opfer bringen werde (*c*), daher stoßen Verbesserungen des Postwesens, wie sehr sie auch Bedürfniß sein mögen, auf große Hindernisse, die man unmöglich schon durch Abfassung der Pachtbedingungen im Voraus beseitigen kann.

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es ist denkbar, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.

(*a*) Gesetzt, es wäre für eine gewisse Entfernung jährlich bei einer Taxe
von 12 kr. die Br. Z. 100,000, die Einnahme 20,000 fl.
9 „ — — 150,000 Briefe . . . 22,500 „
6 „ — — 230,000 „ . . . 23,000 „
4 „ — — 260,000 „ . . . 19,333 „
so wäre, abgesehen von den etwas vermehrten Kosten, die Taxe von 6 kr. die einträglichste.

(*b*) Beispiel. Baden bezahlt als Abfindung an das Haus Taxis jährlich 50,000 fl., die, von dem jetzigen Reinertrage abgezogen, 250,000 fl. übrig lassen. Würtemberg erhält von Taxis als Kanon für die Ueberlassung der Post nur 70,000 fl., Gr. Hessen 25,000 fl., Nassau 6000 fl.

(*c*) Dieß zeigt sich z. B. bei der Anlegung eines Postlaufes durch eine schwach bevölkerte Gegend, bei der Anordnung mehrerer Briefversendungen in der Woche, bei der Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, dessen Erhöhung nur dem Volke zu Statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren ꝛc.

§. 210.

Demnach verdient in der Regel die von der Regierung geführte Postverwaltung den Vorzug. Wo indessen mehrere kleine an einander gränzenden Staaten, wie in Deutschland, der Schweiz und Italien, ihre eigenen, noch dazu nach verschiedenen Regeln verwalteten Staatsposten haben, da zeigen sich erhebliche Nachtheile. Dieser Zustand vervielfacht die Berechnungen, erhöht die Kosten der Aufsichtsbehörden und vertheuert schon hiedurch das Porto, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Bestreben der Regierungen nach größeren Einnahmen in noch höherem Maaße geschieht; er giebt ferner zu manchen Mißbräuchen, z. B. zur Umleitung der Briefe, Anlaß, und schwächt selbst die Sicherheit, weil er die Entdeckung des Unterschleifes erschwert; überhaupt leidet der Zusammenhang der Posten auf einer größeren Fläche. Mit der Ausdehnung des Postgebietes nimmt die Leichtigkeit verschiedener Vervollkommnungen zu. Ein Privatunternehmer, dem die Posten in allen solchen Staaten übertragen sind, kann sie mit leichter Mühe wohlfeil, sicher und bequem einrichten (*a*).

(*a*) Die der Postverwaltung des Fürsten von Thurn und Taxis untergebenen Länder haben jetzt (1850) gegen 4,900,000 Einwohner.

§. 211.

In den Ländern, welche mehrere benachbarte kleinere Staatsgebiete enthalten, könnte ohne Aufstellung eines Privatunternehmers der erwähnte Vortheil (§. 210) auch auf andere Weise, durch Verabredung der einzelnen Regierungen erreicht werden, wenn man sich dahin vereinigte, gleiche Grundsätze über die Befugnisse und Verpflichtungen der Postanstalt, eine gemeinsame Postordnung, gemeinsame Tarife &c. aufzustellen, eine oberste Behörde zur Oberaufsicht zu errichten und das vereinigte Gebiet in Beziehung auf die Taxen und Curse wie ein Ganzes zu behandeln. Staaten von einer zu kleinen Oberfläche oder Volksmenge müßten sich zu einer gemeinschaftlichen Postverwaltung verbinden. Bei dieser ganzen Vereinbarung müßte man die Gemeinnützigkeit und Vollkommenheit der Postanstalt sich zum Ziele setzen und kleinliche, fiscalische Rücksichten beseitigen (*a*).

Leichter und sicherer als auf diesem Wege wird die nöthige Gleichförmigkeit und Einheit erreicht, wenn die zusammengehörenden Staaten sich zu einem höheren Ganzen, einem Bundesstaate, vereinigen und der Bundesgewalt die Befugniß übertragen, durch Gesetzgebung und Oberaufsicht dasjenige anzuordnen, was man sonst nur schwer vermittelst eines Vertrages aller einzelnen Regierungen zu Stande bringen könnte (*b*).

(*a*) Die Ausführung dieses Vorschlages in Deutschland ist seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe näher gerückt. Der höchst erfreuliche Erfolg und Fortgang des Zollvereins und die durch diesen veranlaßten Münzverträge geben Beispiele von den Vortheilen, die sich auf dem Wege freier Vereinbarung erreichen lassen. Zwar stehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man kann sie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Nebenius, D. Vierteljahrsschrift, Nr. 14, 257. (1841). Der Postcongreß von Dresden im Herbst 1847 hat schon eine schätzbare Vorarbeit geliefert, jedoch in seinen Anträgen, die bisher ohne Erfolg geblieben sind, Manches zu wünschen übrig gelassen, s. D. Vierteljahrsschrift Nr. 46, 2. Abth. S. 165. — Als Hauptpuncte für eine deutsche Postvereinigung könnten, außer den obengenannten, folgende bezeichnet werden: 1) Regulirung des Verhältnisses zu dem Hause Thurn und Taxis. 2) Art der Besetzung der höchsten Postbehörde durch die einzelnen Regierungen und Verhältniß derselben zu jener. 3) Anordnung einer Anzahl von Oberbehörden (Directionen) in guter geographischer Vertheilung durch das ganze Postgebiet, nach dem Beispiele der Zolldirectionen. 4) Vertheilung des reinen Ertrages, wozu sich zunächst 2 Maaßstäbe darbieten, nämlich der bisherige Reinertrag und die künftige wirkliche Roheinnahme der Poststellen (Stationen) jedes Landes.

(*b*) Der Uebergang der ganzen Postverwaltung an die Bundesgewalt (wie in den vereinigten Staaten) ist nicht nothwendig, wenn nur sonst der letzteren die erforderliche Macht bewilligt wird. D. Reichsverf. v. 28. März 1849: Art. §. 41. „Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.“ — Gleichlautend Preuß. Entw. §. 41. Postverträge mit auswärtigen Staaten erfordern nach beiden Verfassungen die Genehmigung der Reichsgewalt, aber die derselben nach den Beschlüssen der Nationalversammlung §. 44 ertheilte Befugniß, das ganze Postwesen als Reichsanstalt in Folge eines Reichsgesetzes zu übernehmen, ist im preuß. Entwurfe hinweggeblieben. — In der Schweiz ist die Post zur Bundesanstalt geworden. Die Cantone werden für ihre bisherigen Posteinkünfte entschädigt.

§. 212.

Die Fahrpost verhält sich in mehreren Hinsichten anders als die Briefpost: 1) die Zahl der Frachtstücke ist gegen die Briefzahl gehalten viel kleiner, und es ist leichter, sie einzu-

schreiben und den Empfang bescheinigen zu lassen; 2) dieselben gehen nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden; 3) die Fahrposten bilden in einem Lande kein so vielfach verschlungenes Netz, sondern bestehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Neben-Postläufen (Cursen); 4) das Fortführen der Personen geschieht schon neben der Post durch mancherlei Privatunternehmungen, die sich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen gestattet wird, der Postanstalt mehr oder weniger nähern.

Deßhalb ist es da, wo genug Sinn und Neigung für solche Unternehmungen vorhanden ist, ausführbar, die Fortschaffung der Personen und Packstücke für einzelne größere Haupt- und Nebenstrecken Privatpersonen zu überlassen, welche sich den von der Regierung gegebenen Vorschriften unterwerfen, unter eine sorgfältige Aufsicht gestellt werden, auch eine Abgabe entrichten müssen. Dieß ist in mehreren Ländern geschehen, das Mitwerben hat sich wenigstens auf lebhaften Straßen wirksam gezeigt und die Regierung konnte sich eines beschwerlichen und wenig ergiebigen Geschäftes überheben (*a*). Dennoch hat das gänzliche Aufgeben der Staatsfahrpost erhebliche Gründe gegen sich, denn a) dieselbe kann pünctlicher und überhaupt vorzüglicher eingerichtet, auch mit dem Auslande leichter in Verbindung gebracht werden, als Landkutschen; b) sie besorgt zugleich die Sendungen von Acten, Geldern u. dgl. für Zwecke der Staatsverwaltung und leistet hiedurch einen großen Nutzen, den man neben dem Reinertrage mit in Anschlag bringen muß. Würde die Staatspost aufgehoben, so müßte man diese Versendungen den Privatunternehmern bezahlen. c) Der Staat kann allen Gegenden des Landes gleichmäßige Theilnahme am Verkehre verschaffen, indem er mit Hülfe des Ueberschusses, den die lebhafteren Straßen abwerfen, auch in schwach bevölkerten Landestheilen die Postverbindungen unterhält, während Privatunternehmer für solche Gegenden gar nichts oder nur wenig thun (*b*). Es ist daher die Erhaltung der Fahrpost im Betriebe durch die Regierung zweckmäßig, damit es an einer vollständigen und vorzüglichen Fortschaffungsanstalt nicht fehle; neben ihr sollte

aber wenigstens auf kürzeren Strecken die Anlegung von Landkutschen (*c*) nicht verhindert werden, weil diese wohlfeiler sein können, und wo keine Fahrpost geht, da kann solchen Privatunternehmungen der Gebrauch des Pferdewechsels gegen eine geringe Abgabe gestattet werden. Wie allmälig die Betriebsamkeit in den Fuhranstalten reger wird, kann die Regierung die ihrigen vermindern und sie endlich auf eine Mallepost (Briefcourier) beschränken (*d*).

(*a*) Eine Landkutsche (stage-coach) bezahlt in Großbritanien nach dem Ges. v. 24. Aug. 1839 (2. und 3. Victoria, C. 66) eine Concessionsgebühr von 5 L. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Plätze, 1 Penny (3 kr.) für die brit. Meile bei 6 Plätzen (= 8 kr. auf die Wegstunde), 1½ P. bei 7—10, 2 P. bei 11—13, 2½ P. bei 14—16, 3 P. bei 17—19, 3½ P. bei 20—22 Plätzen, und ½ P. mehr für je 3 weitere Plätze (vor 1823 ungefähr doppelt soviel.) Kutschen unter 4 miles (1,45 Wegst.) Geschwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Es bestehen genaue Vorschriften über die Belastung und Führung dieser Landkutschen. Bailly, I, 542. Diese Abgabe trug 1835 498,000 L. — In Frankreich entrichtet der Messagerie-Unternehmer von einem regelmäßig gehenden Wagen oder Schiffe, außer der Licenz von 2—5 Fr., 1/10 vom Preise der Plätze nach Abzug von 1/3 derselben, die als leer angenommen werden, also eigentlich 1/15, und 1/10 von der wirklich eingenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau geführtes Register nachgewiesen wird. Nicht regelmäßig gehende öffentliche Wagen zahlen ein Aversum. Ueber die vorgeschriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, s. De Gérando, Dr. adm. IV, 214. Ueber den Betrag dieser Abgabe s. §. 205 (*a*). Man bezahlt in Frankreich ungefähr 5/6 Fr. auf die deutsche Meile für einen Platz im Innern einer Landkutsche, hinten (rotonde) und oben (banquette) etwas weniger, vorne (cabriolet) etwa 1/3 mehr. Die deutschen Eilwägen kosten zwischen 18 kr. und 48 kr. auf die deutsche Meile.

(*b*) In England ist bei der großen Ausdehnung des Verkehrs am leichtesten eine Fahrpost des Staates zu entbehren. In Frankreich ist schon auf Nebenstraßen für die Bequemlichkeit und Sicherheit durch die Landkutschen (diligences) nicht zum Besten gesorgt. — Die Staatspost hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutschen ist auf stark befahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollständig besetzt ist und mehr Mitwerben besteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig besuchten.

(c) Omnibus, Stellwagen, Diligence, Ordinäre ꝛc.

(*d*) Die malle-poste, die einzige wahre Fahrpost in Frankreich, ist schneller und kostbarer als Privatfuhrwerke.

§. 213.

Nach dem Bisherigen erscheint wenigstens bei der Briefpost die Fortdauer der Regalität als nothwendig. Die Gemeinnützig-

keit der Post würde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen so niedrig setzte, daß sie nur gerade die Kosten deckten (*a*). Wäre die Post nicht schon eine Einnahmsquelle, so würde man nicht mehr daran denken, sie zu einer solchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat, §. 207. Da aber ein Reinertrag der Post schon lange in die Staatscasse geflossen ist, so läßt sich derselbe nicht leicht plötzlich entbehren, und der Verzicht auf den Postgewinn ist wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirthschaftspflege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann. Es wäre auch unbillig, wenn die Wohlfeilheit der Post den Ausländern zu Statten käme, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundsatz in Ausführung gebracht würde.

Eine solche Verringerung der Posttaxen, welche durch Zunahme des Gebrauches der Post vergütet wird, ist ohne Einbuße für die Staatscasse möglich. Vermag man das Maaß dieser Zunahme aus der Erfahrung ungefähr zu beurtheilen, so kann man eine nach ihr berechnete Herabsetzung der Preise sogleich unternehmen, ohne eine dauernde Störung in den Staatshaushalt zu bringen, wenn gleich in der ersten Zeit einiger Ausfall unvermeidlich ist (*b*). Eine noch weiter gehende Ermäßigung der Taxe, sowie verschiedene andere, die Benutzung erleichternde Einrichtungen können dagegen nicht ohne den Hinblick auf die zur Deckung des Ausfalls anzuwendenden Mittel beschlossen werden, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Vermehrung der Briefe, Frachtstücke und Reisenden den Verlust geringer macht, als er nach dem gegenwärtigen Stande zu vermuthen ist. Es läßt sich zur Beförderung des Verkehres viel thun, ohne den Reinertrag ganz aufzuopfern (*c*).

(*a*) Dahin muß auch die Verzinsung des stehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baden, Ende 1847: 394,788 fl. an Gebäuden, Wägen ꝛc.

(*b*) Verbesserungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Versendungen vermehren, bringen bei gleichen Taxen eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei seinen Vervollkommnungen der Post zugleich die Taxen, und der Ertrag stieg; vgl. **Bronne, Rapport, S. 11.**

(*c*) Großbritanien hat ein merkwürdiges Beispiel einer Postreform gegeben, die für die erste Zeit ein so großes Opfer für die Staatscasse

erforderte, daß man sie nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Der Entwurf ging 1837 von Rowland Hill aus und wurde durch das Gesetz vom 17. August 1839 (2. und 3. Victoria, C. 52) in Ausführung gebracht, s. §. 216, a. Bisher war das mittlere Porto eines Briefes 7—$7^1/_2$ P. Die Herabsetzung auf 1 P. (vom 10. Jan. 1840 an) bewirkte eine starke, jedoch immer noch eine langsamere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte (Hill rechnete in Kurzem auf das 5fache).

Die Ergebnisse sind folgende:

	Rohertrag.	Verh.	Reinertrag.	Verh.	Briefzahl.
1838. 39	2,368,020 L.	100	1,601,910	100	75 Mill.
40	1,359,466 „	57	410,028	25	168,768,000
41	1,499,418 „	63	447,993	27	196,5 Mill.
42	1,578,146 „	66	478,479	29	208,5 „
43	1,620,867 „	68	523,714	32	218 „
44	1,705,067 „	71	610,724	38	242 „
45	1,901,580 „	80	660,791	41	270,5 „
46	1,978,293 „	83	724,757	45	300 „
47	2,181,016 „	92	863,206	53	329 „

Hiebei sind auch die von anderen Verwaltungszweigen bestrittenen Kosten mit abgezogen. Die starke Vermehrung der Kosten rührt nur zum Theil von der Zunahme der Briefe her, zum Theile ist sie anderen Ursachen, nämlich den hohen Forderungen der Eisenbahngesellschaften und der kostbaren Postschifffahrt, beizumessen.

§. 214.

Die Regeln, nach denen das Staatspostwesen einzurichten ist, lassen sich so überblicken:

I. Organisation. Das Postwesen ist ein so eigenthümlicher und abgesonderter Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (*a*) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen sind nur in größeren Staaten nöthig. Die Anforderungen an das in den Poststätten (Expeditionen, bureaux) arbeitende Personal sind von der Art, daß man mit Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülfen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.) (*b*), weßhalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß, und nur als Gehülfen des Vorstandes bei mittleren, leicht zu übersehenden Postämtern Privatschreiber gestatten kann. An kleinen Orten, wo ein Beamter zu kostbar sein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter

(Expeditoren) anzustellen, die nicht allein von der Post zu leben brauchen und mit einem Antheile an dem Reinertrage belohnt werden; sie müssen aber unter einiger Aufsicht des nächsten Postmeisters stehen. Das Unterpersonal (Briefträger, Packer, Schirrmeister oder Conducteurs) wird widerruflich angenommen, anständig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

(a) Der Finanzen, in einigen Staaten dem der auswärtigen Angelegenheiten; in Preußen eine ganz unabhängige Oberbehörde.

(b) Manche Schriftsteller stellen sich die Verwaltung der Posten zu leicht vor; sie ist aber auch heutiges Tages viel künstlicher und erfordert mehr Kenntnisse als ehehin.

§. 215.

II. Anordnung der Curse. Für die Briefpost muß das Land in allen Richtungen von Postläufen durchschnitten werden, so daß jede Ortschaft nicht mehr als einige Stunden von der nächsten Poststätte (Expedition) entfernt ist und durch Boten mit ihr in Verbindung kommen kann. Die Stationspuncte sind mit sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Umstände so zu bestimmen, daß ihre Entfernungen von einander nicht übermäßig sind (Regel 2 geographische Meilen), daß die sich kreuzenden Züge gut zusammentreffen, die wenigsten Umwege erfordert werden und für den Verkehr der größeren Orte am besten gesorgt ist. Die Lebhaftigkeit der Mittheilungen giebt auch an die Hand, wie oft die Versendung geschehen müsse (a). Die Curse und Stationen der Fahrpost können nicht so zahlreich sein, sollten aber, selbst mit einem Zuschusse, so vermehrt werden, daß sie in keiner Gegend des Landes ganz fehlen. Durch gut berechnetes Ineinandergreifen der Curse ist dafür zu sorgen, daß die versendeten Gegenstände mit dem geringsten Zeitverluste, ohne unnöthiges Liegenbleiben, ihren Weg zurücklegen. Um die inländischen mit den ausländischen Posten in Verbindung zu setzen, dienen Verträge mit den Nachbarstaaten und Verabredungen bei jedem Wechsel der Einrichtungen. Diese Verträge regeln nicht nur Zeit und Ort des Zusammentreffens, sondern auch das, was bei der Ueberlieferung und Abrechnung

zu beobachten ist. In den größten Städten ist eine eigene Stadt-Briefpost nöthig (*b*).

(*a*) Wo möglich auf jedem Curse täglich. In Frankreich sind neuerlich 5000 Fußboten angestellt worden, die täglich 5 Wegstunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage besuchen. In Bezug auf schnelle Beförderungen sind neuerlich in allen Staaten große Fortschritte gemacht worden.

(*b*) Die kleine Post in Paris bestellt täglich 15,000 Briefe. — Pennypost in London seit 1680.

§. 216.

III. Taxwesen. Die Erhebung der Post-Taxen geschah bisher allgemein nach Tarifen, deren leicht verständliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung Unterschleife verhüten und Jeden in den Stand setzen muß, sich von der Gesetzlichkeit der geforderten Taxe selbst zu überzeugen. Bei der Entwerfung der Tarife (*a*) muß man vor Allem die Kosten ermitteln, welche jeder Versendungsgegenstand oder jede Reise der Anstalt verursacht, und sodann sich darüber verständigen, wie die anzusetzende Taxe sich zu den Kosten verhalten soll, §. 213. Die Taxen steigen sowohl mit den Entfernungen, als mit dem Gewichte der versendeten Gegenstände, und werden daher durch Tabellen, in denen die Zahlen nach zwei Richtungen fortwachsen, ausgedrückt.

A. Brieftarif.

1) Man bestimmt ein gewisses Gewicht des einfachen Briefes, von welchem die niedrigste Taxe bezahlt wird. Für die unteren Stände, die sich insgemein eines gröberen Papiers bedienen, ist es schonend, wenn der einfache Satz nicht zu niedrig gesetzt wird (*b*).

2) Die Steigerung nach der Entfernung soll nicht nach der Länge des Weges, den die Post zufällig wegen der jetzigen Curseinrichtung zurücklegt, sondern nach dem geraden Abstande der Orte bemessen werden (*c*). Auch sollte man den Satz in häufigen und kleinen Abstufungen weiter steigen lassen, nicht etwa bloß von 10 zu 10 Meilen, wobei z. B. eine Entfernung von 61 und 69 Meilen gleiche Taxe bezahlen würde. Da die Kosten nicht genau mit der Länge des Weges wachsen, vielmehr

die Mühe des Annehmens, Taxirens und Austheilens gleich bleibt, so ist es billig und auch überhaupt zweckmäßig, daß die Taxe nicht völlig in dem Verhältnisse der Entfernungen zunimmt, so daß z. B. der doppelte Weg nicht ganz doppelt so viel kostet, als der einfache, und folglich die Briefe, die am weitesten gehen, verhältnißmäßig am wohlfeilsten bezahlt werden (*d*).

3) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über den einfachen Satz soll nicht in gleicher Fortschreitung die Taxe erhöhen (*e*).

4) Zur Begünstigung des geistigen Verkehrs erhalten Druckschriften unter Kreuzband eine niedrigere Taxe (*f*), und die Zeitungen, welche die Post versendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preises von derselben geliefert (*g*). Zur Beförderung der Gewerbe werden auch Muster und Proben von Waaren schonend taxirt.

(*a*) Seitdem der französische Brieftarif 1827 durch den Beschluß der Kammern zu Stande gekommen ist, sind die Posttaxen oft Gegenstand landständischer Berathung geworden.

(*b*) Das Gewicht des einfachen Briefes ist 156 holl. As = 7½ Grammen in Frankreich seit 1827 (vorher 6), 223 A. = ¾ Loth, Preußen und Baden, 260 A. = 2½ Hektas in Sachsen (1840), 294 A. = ½ Unze in Großbritanien (1840), 304 A. = 1 Loth Köln. Thurn und Taxis in den meisten Ländern, 325 A. = 1 Loth Zollgewicht Baiern seit 1849, 364 A. = 1 Loth in Oesterreich, vor 1849 nur ½ Loth. In Baiern wird 1 Loth auch nur 1½fach bezahlt, wie in Preußen, 1½ Loth zahlen 2fach. Großbritanien, 1840: über ½ bis an 1 Loth 2fach, über 1 Loth bis an 2 Loth 4fach, über 2 Loth bis an 3 Loth 6fach, u. s. f.
Nach der früheren fehlerhaften Anordnung (noch in America in Gebrauch) galt in Großbritanien ein Brief für einfach, wenn er nur aus 1 Stück Papier bestand und nicht über 1 Unze wog. Jedes eingelegte Stück verdoppelte schon den Preis. — In Baden werden Eingaben von Privatpersonen an Staatsbehörden, wenn sie nur aus 1 Bogen bestehen, nach dem einfachen Satze belegt, sonst immer um eine Stufe niedriger, als andere Briefe.

(*c*) Hiedurch erhalten die Taxen eine von dem jedesmaligen Postenlaufe ganz unabhängige Festigkeit und es wird nun möglich, für jeden Ort die Bezirke (rayons) durch concentrische Kreise auf der Charte zu bezeichnen, so daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunct aus nach allen in einerlei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich ist dieser Grundsatz seit 1827, in den meisten deutschen Staaten schon länger eingeführt, z. B. preußisches Tax-Regulativ vom 18. Dec. 1824, §. 2.

(*d*) Die Taxe könnte aus einer veränderlichen Größe bestehen, die sich

ganz nach der Entfernung richtet, und aus einer unveränderlichen, die jenen gleichbleibenden Kosten jedes Briefes entspricht. Es sei a der feste Bestandtheil, b die Frachtgebühr für die Meile, m die Meilenzahl, so ist die Taxe $t = a + m b$. Setzt man z. B. $a = 2$ kr. und $b = {}^1/_2$ kr., so erhält man gerade den früheren baierischen Tarif von 12 M. an. Die Tarife sind entweder „exclusive" gestellt, so daß z. B. eine Entfernung von 15 bis an 20 M. einen Satz erhält, bei vollen 20 M. aber der höhere eintritt, oder „inclusive", d. h. in diesem Beispiel über 16 bis mit 20 Meilen ꝛc. Die Taxe sollte nach der mittleren Entfernung berechnet werden, z. B. bei 15—20 nach $17^1/_2$ M. Sachsen: 1 Meile 4 Pfennige, und für jede Meile weiter 1 Pfenn. mehr. B. v. 7. Dec. 1840. — Für die Steigerung der Taxe nach dem Verhältniß der Entfernung v. Imhoff-Spielberg in Harls Allg. Archiv, 1827. I. H. — Dieß ist die Regel des bad. Tarifs vom 11. Aug. 1834 und 22. Okt. 1841. Der einfache Brief bezahlt bis zu 3 Meilen 2 kr., über 3—6 Meilen 4 kr., über 6—12 Meilen 6 kr. und für je 6 Meilen weiter 2 kr. Hiezu kommt 1 kr. Bestellungsgebühr von jedem Briefe. Taxis in Würtemberg 1—3 Meilen excl. 2 kr., 3 bis an 6 M. 3 kr., 6 bis an 12 M. 4 kr., 12 bis an 18 M. 6 u. s. f. für je 6 Meilen 2 kr. mehr.

(e) Z. B. Preußen und Baden über $^3/_4$—1 Loth $1^1/_2$facher Satz, über 1—$1^1/_2$ Loth 2fach, über $1^1/_2$—2 Loth $2^1/_2$fach und für je $^1/_2$ Loth weiter $^1/_2$ Satz mehr. — Ehemals war das Einschließen mehrerer Briefe in einen Umschlag verboten, aber das Verbot ließ sich nicht handhaben.

(f) Gewöhnlich nur $^1/_4$ der Brieftaxe, aber nur wenn die Sendung frei gemacht (frankirt) wird.

(g) Baden, z. B. bei dem Preise von 4—10 fl. für eine Zeitung 2 fl. 30 kr. — bei 10—20 fl. 3 fl. 30 kr., — bei 20—40 fl. 5 fl. ꝛc. und dabei immer für tägliches Austragen jährlich 30 kr. Oesterreich und Taxis 25 Proc. des Preises, überhaupt ein angemessener Satz.

§. 216 a.

Die britische Postreform von 1840 (§. 213.) besteht in der Einführung eines einzigen Preissatzes für alle im Lande versendeten Briefe, ohne Rücksicht auf den zurückzulegenden Weg. Die Beweggründe hiezu waren nachstehende: 1) Das bisherige theure Briefporto war sehr nachtheilig, §. 207. 2) Unter den, von der Briefpost versendeten Gegenständen befanden sich so viele Zeitungen und postfreie Schreiben, daß auf die Fortschaffung der bezahlten Briefe der kleinere Theil der Kosten kam (*a*). 3) Die unveränderlichen Kosten betragen mehr, als die veränderlichen, von der Versendung herrührenden. 4) Diese richten sich auch nicht genau nach der Entfernung, weil sie zugleich davon abhängen, welche Anzahl von Briefen ꝛc. auf einmal (in einem Felleisen) fortgeschafft wird, weshalb die Aus-

gabe für jeden Brief auf einer längeren, aber lebhafteren Strecke kleiner sein kann, als im entgegengesetzten Falle. 5) Die von der Entfernung ganz unabhängigen Kosten lassen sich sehr vermindern, wenn die Briefe sogleich bei dem Aufgeben bezahlt werden und für dasselbe eine bequeme Einrichtung getroffen wird.

Demnach wurden die bisherigen Postfreiheiten der Briefe (*b*) aufgehoben, und das Porto des einfachen Briefes wurde bei der Vorausbezahlung auf 1 Penny (3 Kr.), sonst auf 2 Penny gesetzt (*c*), statt des Bezahlens bei dem Aufgeben wurden aufzuklebende Stempel-Blättchen eingeführt, die man sich in beliebigem Vorrathe ankaufen kann (*d*). Wie leicht und angenehm auch eine so große Vereinfachung des Taxwesens sein mag (*e*), so verursacht sie doch einen zu großen Ausfall in der Staatscasse (§. 213 (*c*)), auch ist einige Abstufung des Portos nach den Entfernungen vollkommen billig. Ferner ist der Briefverkehr zwischen naheliegenden Orten erfahrungsmäßig der häufigste und man dürfte ihn nicht vertheuern, daher muß man davon abstehen, dem einzigen Portosatz eine gewisse mittlere Höhe zu geben. Diese Betrachtungen führen dahin, daß wenigstens in einem größeren Postgebiete die Anordnung einer kleinen Zahl von Stufensätzen (3 oder 4) den Vorzug verdient, wobei die Vorausbezahlung mit Hülfe von Stempelblättchen ebenfalls noch anwendbar ist (*f*). Durch Staatsverträge kann dafür gesorgt werden, daß solche niedrige Portosätze auch im auswärtigen Verkehre den Bewohnern beider Staaten zu Gute kommen.

(*a*) Nach dem Gewichte machten die bezahlten Briefe nur 18, die unentgeldlichen 9, die Zeitungen 75 Proc. aus, Bronne Rapport, S. 7.

(*b*) Die Portofreiheit der Parlamentsmitglieder (10 Briefe täglich frei abschicken, 15 empfangen) war ungeheuer gemißbraucht worden.

(*c*) Als Uebergang diente die Ermäßigung des Portos, wo es höher gewesen war, auf 5 Pence, vom 5. Dec. 1839 — 10. Jan. 1840.

(*d*) Auch gestempelte Briefumschläge (couverts), 2 Dutzend für 2 Schill. 3 P. Der wiederholte Gebrauch eines Stempelblättchens wird durch Aufdrücken eines schwarzen Stempels auf der Post verhindert.

(*e*) In Rußland besteht seit dem J. 1843 ein gleichförmiger Portosatz von 40 Kopeken Silber = 11,2 kr. — Belgien, seit 1847 20 Cent. = 5,6 kr. von jedem Briefe. — Frankreich, Ges. 24. Aug. 1848: allgemeiner Satz 20 Cent., über 7½—15 Grammen 40 Cent. Bisher

war man gewohnt, die meisten Briefe unfrankirt zu versenden. Im November 1849 hatten sich die frankirten von 1/10 erst auf 1/8 vermehrt und es wurde ein Portozuschlag von 10 Proc. für die nicht frankirten vorgeschlagen. -- In Oesterreich kostete v. 1722—1751 jeder Brief 8 kr. — Präsident Taylor, (Botschaft 4. Dec. 1849) empfiehlt für den americanischen Bundesstaat ein gleichförmiges Porto von 5 Cents = 7,75 kr.

(f) M. Culloch, Taxat. S. 307 ist ein Gegner der brit. Postreform und glaubt, ein mittlerer Portosatz von 2—3 P. für den Brief wäre weit besser gewesen. — Vorschlag von Herrfeldt a. a. O.: Stadtpost 1 kr., — bis zur nächsten Station 3 kr., — darüber hinaus 6 kr. Hiebei würde aber in der Nähe sogar noch eine Erhöhung gegen den bisherigen Satz eintreten. Besser vielleicht 4 Stufen mit Stempeln von verschiedener Farbe: 1) an Ort und Stelle 1 kr., — 2) bis zur nächsten Station 2 kr., — 3) bis 10 oder 12 Meilen 4 kr., — 4) weiter 8 kr. Dieß würde allerdings der Staatscasse ein starkes Opfer auferlegen. — Oesterreich stellte vom 1. Aug. 1842 an 2 Portosätze, 6 kr. bis zu 10 Meilen und 12 kr. für größere Entfernung auf, mit der erklärten Absicht, daß künftig nur ein einziger von 6 kr. bestehen solle. (7,35 kr. des münch. Fußes). Der Satz von 6 kr. wurde später bis auf 20, 1849 bis auf 30 Meilen ausgedehnt. Im Sept. 1849 wurde das Porto bis 10 Meilen auf 3 kr., darüber auf 6 kr., in Wien auf 2 kr. herabgesetzt. — Bair. Sätze (Jun. 1849): bis 12 Meilen 3 kr., darüber 6 kr., im Orte und der Umgebung 1 kr. — Antrag der Dresdener Conferenz: bis 6 M. incl. 2 kr., bis 20 M. 5 kr., darüber 10 kr. (100 kr. = 122,5 kr. des 24 1/2 fl. Fußes.) — Vorschlag in der Vierteljahrsschrift a. a. O.: bis 20 M. 1 Sgr., 20—70 M. 2 Sgr., 70—155 M. 3, darüber 4 Sgr. — Preuß. Entwurf, Dec. 1849: bis 10 M. 2 Sgr., 10—20 M. 3 Sgr., darüber 4.

§. 217.

B. Pakettarif. Gleiche Gewichtsmenge wird bei der Fahrpost weit niedriger belegt, als bei Briefen, weil man voraussetzt, daß der Post- oder Packwagen Frachtstücke von ansehnlichem Gewicht zu versenden hat, bei denen die Bemühung des Personals verhältnißmäßig viel kleiner ist, sowie auch die Fortschaffung langsamer geschieht (*a*). Der Fahrposttarif wird genauer als der für Briefe aufgestellte nach der Entfernung eingerichtet, doch ist es üblich und angemessen, von kleinen Entfernungen und Gewichtsmengen eine verhältnißmäßig höhere Taxe zu nehmen als von größeren (*b*).

C. Tarif für Geldsendungen, welche wegen der größeren Haftung ein höheres Porto entrichten müssen (*c*).

D. Tarif für die Personen auf dem Postwagen (*d*),

wobei kein besonderes Trinkgeld mehr vorkommen sollte, und bei Extraposten (*e*), endlich

E. für Postreuter (Estaffetten).

F. Auch alle Nebengebühren, z. B. Bestellgeld an den Briefträger oder Packer, für Postscheine, Laufzettel *rc.* müssen genau geregelt sein (*f*).

(*a*) Bei den bisherigen hohen Brieftaxen war man sehr geneigt, Briefe unter dem niedrigen Paketporto, wenn auch etwas langsamer, abzusenden. Es mußte daher vorgeschrieben werden, bei welchem Gewichte erst ein Paket auf der Fahrpost angenommen werden darf, z. B. 2 Loth in Preußen, 8 Loth in Baden. Eine solche Bestimmung ist auch fernerhin nicht zu entbehren, da man sie aber durch Angabe eines gewissen Werthes umgehen kann, so sollte man durch die Einrichtung der beiderseitigen Tarife dafür sorgen, daß der Unterschied in den Preisen der beiden Aufgabs- und Versendungsarten nicht so groß bleibe, als er bisher war.

(*b*) Dieß ergibt sich z. B. nach dem neusten bairischen Tarif daraus, daß das Porto nach vollen Groschen abgerundet wird, während sonst das Pf. auf die Meile nur $^{1}/_{8}$ kr. bezahlt; $^{1}/_{4}$ Pf. 4 Meilen weit sollte nur $^{1}/_{8}$ kr. kosten, wird aber zu 3 kr. angesetzt. — In Preußen ist der Portosatz für Pakete $^{1}/_{4}$ Silbergroschen für das Pfund auf je 5 Meilen, aber kleine Pakete bis 4 Pfund zahlen doppeltes Briefporto, solche über 4 Pfund dreifaches, bis zu dem Gewichte, wo jener Paketsatz mehr beträgt. — Nach den Dresdener Anträgen würde das Fahrporto so zusammengesetzt: 1) eine Grundtaxe von 2 kr. für je 5 Meilen, 2) eine Gewichtstaxe von $^{1}/_{2}$ kr. für das Pfund auf je 5 Meilen, doch erst von 10 Meilen an, 3) eine Werthstaxe für Waaren, die über $^{1}/_{2}$ Rthlr. für das Pfund angeschlagen werden, ebenfalls mit der Entfernung steigend (Rthlr. zu 2 fl. des 24 fl. Fußes).

(*c*) Sehr zu empfehlen ist die in England und neuerdings in Frankreich getroffene Einrichtung, daß man Geldsummen, statt sie zu versenden, der Post übergibt, welche sie wie eine Bank durch eine Anweisung von der Posterpedition des Bestimmungsortes ausbezahlen läßt. Dieß Geschäft könnte bei mäßiger Gebühr ziemlich ausgedehnt werden, müßte aber auf eine gewisse Summe beschränkt sein, weil sonst die Postämter stärkere Cassenvorräthe nöthig hätten. Die Post bezieht von Summen bis 2 L. Sterl. 3 Pence (also mindestens $^{5}/_{8}$ Proc.) von 2—5 L. Sterl. $^{1}/_{2}$ Schill. (Dieß macht von 5 Liv. $^{1}/_{2}$ Proc., von 3 L. St. 0,^{83} Procent.) — Der Vorschuß, den die Post auf Verlangen beim Abnehmen eines Briefes gibt und bei der Ablieferung desselben wieder einzieht, pflegt Privatgeschäft der Postbeamten zu sein und muß wegen der Wagniß höher, als jene Anweisung vergütet werden, z. B. in Baden: 3 kr. vom fl. = 5 Procent. — Preuß. Geldtarif: Von je 100 Rthlr. Silber bei Summen von 100 bis 1000 Rthlr. für je 5 Meilen 4 Sgr., über 1000 Rthlr. für je 100 Rthlr. 3 Sgr.; Gold halb so viel. — Baden: Nach dem Tarif bezahlen z. B. 76 bis 100 fl. bis 2 Meilen 4 kr., sodann für jede weitere Stufe der Entfernung, als $2^{1}/_{2}$—4 Meilen, $4^{1}/_{2}$—6, $6^{1}/_{2}$—8, $8^{1}/_{2}$—10 *rc.* immer je 2 kr. mehr.

(*d*) Vgl. §. 212 (*b*). Baiern und Baden 24 kr. auf die Meile. — Ungleiche Preise der verschiedenen Plätze in England und Frankreich.

(e) Die Taxe derselben hat einen veränderlichen Bestandtheil, welcher von Zeit zu Zeit nach den Preisen des Habers und Heues neu bestimmt wird.
(f) Das Briefbestellgeld sollte aufhören.

§. 218.

IV. **Versendungsgeschäfte.** Die Stellung der Pferde und Postknechte ist Sache von Privatunternehmern (**Posthaltern**), welche mit der Postverwaltung hierüber die nöthigen Verträge abschließen und für jede einzelne Leistung bezahlt werden. Sie und die Postknechte stehen übrigens unter Aufsicht der Postbehörden.

1) Regeln für die **Briefversendung**:

a) Briefe, welche frankirt werden und nicht schon auf eine bequemere Weise bezahlt sind (§. 216 *a*), dürfen nur durch sichere Personen in Empfang genommen und müssen sogleich durch Aufzeichnung der Summe auf dem Briefe nach dem Tarife taxirt werden.

b) Dem Aufgebenden muß es frei stehen, den Brief zu frankiren oder nicht, und man hat beim Abschluß von Staatsverträgen in Postsachen dahin zu streben, daß diese Wahl auch bei der Absendung ins Ausland frei bleibe (*a*).

c) Zur Vereinfachung der Geschäfte werden alle in eine gewisse Gegend laufenden Briefe in ein Paket verschlossen, welches so weit als möglich uneröffnet fortläuft, entweder bis an den Bestimmungsort, oder bis zu einem Postamte, wo eine Umpackung und Vertheilung aller angekommenen Briefe in neue Pakete nöthig wird. Auf diese Weise bilden sich in jedem Staate gewisse Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande des „**Paketschlusses**" stehen und bei denen die sogenannte **Umspedition** geschieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des Bestimmungsortes oder des Umspeditionspunctes haben die Richtigkeit der Taxirung der ankommenden Briefe sorgfältig zu prüfen.

d) Bei jedem solchen versiegelten Briefpakete wird die Zahl und das Gesammtgewicht der eingeschlossenen Briefe auf-

gezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes nach seiner Adresse in eine Liste, deren Abschrift in dem Pakete mit versendet wird, würde die Geschäfte zu sehr vermehren, ohne die Sicherheit erheblich zu verstärken (*b*).

e) Für jedes Paket wird auch die Berechnung über das Porto beigefügt, welches, soweit es dem eignen Staate angehört, von der Poststelle, die es baar einzieht, der Staatscasse verrechnet wird (*c*).

f) Vollkommene Gewißheit der Ueberlieferung durch Bescheinigung des Empfanges läßt sich nur mit größerer Bemühung der Postbeamten und besonderer Einzeichnung bewerkstelligen und erheischt daher eine erhöhte Gebühr (eingeschriebene oder recommandirte Briefe).

2) Pakete werden speciell aufgezeichnet und, nach der in Süddeutschland eingeführten Methode, dem Begleiter des Wagens (Conducteur, Schirrmeister) übergeben, der sie wieder dem Postbeamten des Bestimmungsortes einzeln abliefert. Für jeden erweislichen, vom Aufgeber nicht verschuldeten Verlust haftet die Postanstalt, die dafür sich wieder an den Schuldigen halten kann.

(*a*) Verweigert ein Staat alle Abrechnung, so müssen die Briefe hin und her von jedem der beiden Correspondenten für die Strecke innerhalb seines Landes bezahlt werden.

(*b*) Weil man doch nur Ort und Hauptnamen des Empfängers eintragen kann und oft viele Briefe an Personen mit gleichem Hauptnamen vorkommen. Klüber, Das Postw. S. 99—113.

(*c*) In manchen Staaten müssen auch die inländischen Poststellen mit einander über das Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, wobei man annimmt, daß derjenigen Poststelle, welche den Brief ꝛc. an den Empfänger bestellt, das Porto für die inländische Sendung zukomme. Dieß vervielfacht indeß die Geschäfte ohne Noth und es ist hinreichend, wenn nur bei der Verrechnung an die Staatscasse die gehörige Controle vorhanden ist. — Wenn ein Brief von A nach B geht, so sind folgende Fälle möglich:

1) er ist beim Aufgeben bezahlt; a) er bleibt in B oder der Umgegend; hier berechnet das Postamt A das eingenommene Porto unter der Ueberschrift „Franco“ der Postcasse. Kam der Brief weiter, vom Auslande, so muß dieses der inländischen Gränzstation den Antheil vergüten, welcher den inländischen Posten daran gebührt; b) er geht weiter ins Ausland, so muß der ersten Station oder dem Umspeditionsorte des Nachbarstaates der entsprechende Antheil ersetzt werden, unter der Rubrik „Weiterfranco“;

2) er ist nicht frankirt; a) kam er vom Auslande, so muß die Stelle A diesem das daran verdiente Porto erstatten und der Expedition B unter der Benennung „Auslage“ zur Last setzen. Diese Auslage wird durch B von dem Empfänger des versendeten Gegenstandes eingezogen; b) für den inländischen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter diesem Namen von A angezeigt.

Nach der Einführung eines einfacheren Portosatzes kann die bisherige Vergütung des Antheils, den ein zwischenliegendes Land nach der Länge des Weges an dem Porto eines Briefes erhält, nicht mehr Statt finden. Dieß Transitporto muß aufhören, vorbehaltlich einer Entschädigung für die Länder, welche hiebei erweislich verlieren.

§. 219.

V. Einzelne Regeln, welche sich auf die Zwecke der Postverwaltung beziehen.

1) Zur Geschwindigkeit dienen außer dem guten Ineinandergreifen der Curse unter andern a) die Vermeidung des Umleitens, d. h. der Absendung auf einem Umwege, in der Absicht, die Versendungsgegenstände länger auf den inländischen Poststraßen laufen zu lassen und dadurch mehr Porto zu verdienen. Die gänzliche Abstellung erfordert Unterhandlungen der Nachbarstaaten (*a*); b) die Trennung der Packwägen von den Eilwägen (Schnellposten), welchen dagegen die Brief-Felleisen mitgegeben werden; c) pünctliche Beobachtung der Abgangszeit und Vorschrift bestimmter Zeiten, in welchen die Brief- und Fahrpost jede Station nach Maaßgabe ihrer Länge und Beschaffenheit bei Strafe zurücklegen muß, und die Führung von Stundenzetteln, welche der Postknecht oder Conducteur mitnimmt, um den Beweis des richtigen Eintreffens zu liefern (*b*); d) Verpflichtung jedes Posthalters, eine bestimmte genügende Zahl von Pferden zu halten; e) schleuniges Austragen der angekommenen Gegenstände, mit mehrmaligen täglichen Abholungszeiten.

2) Sicherheit. Am meisten befördert diesen Zweck das vorgeschriebene Verfahren bei dem Versendungsgeschäfte (§. 218). Sonst verdienen noch genannt zu werden a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Post zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Rechtlichkeit, namentlich auch in der Bewahrung

des Briefgeheimnisses (*c*), b) Zurückweisung schlecht verpackter oder gefährlicher Gegenstände (*d*), ferner solcher, deren Aufschrift nicht deutlich und bestimmt genug ist, c) gute Bewachung des Postwagens, Begleitung desselben in unsicheren Gegenden rc. d) gesetzliche Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Post, für die ihr übergebenen Gegenstände zu haften.

3) **Bequemlichkeit.** Es läßt sich mit geringer Mühe manche Erleichterung und Annehmlichkeit bei der Benutzung der Post zu Wege bringen, hauptsächlich bei der Personenpost, z. B. durch gute Wägen, anständige Behandlung, feste Ordnung in den Sitzen, gute Wartzimmer rc.

4) **Einträglichkeit**, der Wohlfeilheit unbeschadet. Hieher gehört vornehmlich die Verhütung des Mißbrauches der Portofreiheit. Am sichersten ist es, nur die Dienstcorrespondenz der öffentlichen Behörden zu befreien, das persönliche Freithum aber ganz aufzuheben (*e*).

(*a*) Oesterreich leitete sonst die französische und schweizerische Correspondenz mit Vermeidung des baierischen Gebietes durch Tyrol und Vorarlberg, ohne eine höhere Taxe zu nehmen, aber zum Nachtheil der baierischen Postcasse und der Geschwindigkeit. Verhandl. d. 2. K. in Baiern, 1822, Beil. VII, 200, 1831, Beil. Nr. XLIV, S. 4.

(*b*) Für die englischen Landkutschen sind 8,8 miles = 3,2 Wegstunden auf die Zeitstunde als mittlere Geschwindigkeit vorgeschrieben, also auf eine Wegstunde 19, auf die d. Meile 32 Minuten. Die deutschen Eilwägen brauchen mit Einschluß des Aufenthaltes gewöhnlich gegen 3/4 Stunden für die Meile oder 27 Minuten für die Wegstunde.

(*c*) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des Postgeheimnisses, z. B. Kurhessen. §. 38. — D. Grundrechte, §. 142. Preuß. Entw. §. 140. Oesterr. Grundrechte §. 11. Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850. §. 33. — Die Fälle, in denen die Oeffnung eines Briefes durch die Obrigkeit erlaubt ist, müssen gesetzlich bestimmt sein. Weimar. V. vom 1. Jan. 1820: 1) Briefe an Verstorbene, deren Vermögen unter Siegel liegt, 2) an Inquisiten. Letzteren Fall gestattet auch, auf Requisition der Untersuchungsbehörde, bad. V. von 1822, Fink, Repertor. II, 21. — In Baiern ist Requisition eines Appellationsgerichts erforderlich. Hiezu kommt das Oeffnen der sog. Retourbriefe nach einer gewissen Frist und vorgängiger Ausstellung, um von dem Aufgeber das Porto erheben zu können. — Oeffnen der Briefe als Hülfsmittel der Diplomatie! In Großbritanien wurde 1711 in einer Parlamentsacte das Recht der Regierung zum Oeffnen von Briefen anerkannt. Seit 1806 werden die Befehle hiezu, die zum Theil sehr willkürlich sind, in ein Verzeichniß gebracht, seit 1822 die Urschriften der Befehle bei den Postämtern aufbewahrt.

(*d*) Schießpulver, Knallgold, Säuren und überhaupt Flüssigkeiten rc.

(*e*) So Baden, 28. Dec. 1831. — England seit 1840.

§. 219 a.

Eine erhebliche Veränderung in der Verwaltung der Posten ist durch die Errichtung der Eisenbahnen entstanden. Längs einer Bahn hören die eigenen Postfuhren gänzlich auf, die Post verliert den Ertrag von Personen und von einem Theile der Frachtstücke, dagegen erspart die Postcasse auch an den Versendungskosten der Briefe und kleineren Frachtstücke, indem sie beide auf der Eisenbahn mit viel geringerem Aufwande fortschaffen kann. Die größere Schnelligkeit der Sendungen vermehrt zugleich die Anzahl der an die Post gelangenden Briefe und anderer Gegenstände, so daß die reine Einnahme aus der Post nicht nothwendig vermindert wird, sich vielmehr sogar erhöhen kann (*a*). Wo beide Anstalten auf Staatsrechnung verwaltet werden, da ist es ziemlich gleichgültig, wie die Abgränzung und Berechnung zwischen ihnen eingerichtet wird. Werden aber Actienbahnen hergestellt, so muß in den Bedingungen ihrer Genehmigung ihr Verhältniß zur Post genau geregelt werden, und zwar nach dem Grundsatze, daß jeder von beiden höchst wohlthätigen Unternehmungen ein ihrer Eigenthümlichkeit entsprechender Spielraum zum Vortheil der Staatsbürger unverkümmert erhalten wird, II, §. 273 b. Hieraus ergeben sich nachstehende Regeln:

1) Die Bestellung der Briefe und kleinen Frachtstücke bis zu einem gewissen Gewichte (*b*) steht allein der Post zu, welche sich dazu der Eisenbahn bedienen darf. Es ist am billigsten, wenn die Briefpakete oder auch ein von der Post gestellter und unterhaltener Wagen mit einem Postbeamten unentgeldlich auf der Bahn mitgeführt, dieser aber kein weiterer Aufwand zugemuthet wird.

2) Postreisende, deren Weg zum Theil in die Richtung der Bahn fällt, werden dieser von der Post übergeben und gegen eine ermäßigte Vergütung in einer entsprechenden Wagenclasse (*c*) unverzüglich befördert, dagegen muß auch die Post das Fahrgeld auf solchen Strecken niedriger setzen als auf den eigentlichen Poststraßen.

3) Größere Frachtstücke, die einen Theil ihres Weges auf der Eisenbahn fortgebracht werden müssen, können ebenfalls durch die Post besorgt werden, welche sie von ihrem Personal auf die Bahn bringen und auf derselben in Empfang nehmen läßt, allenfalls in einem der Post gehörenden Wagen. Die Fracht wird der Bahnverwaltung nach dem gesammten Gewichte aller zusammen versendeten Gegenstände in ermäßigtem Satze vergütet.

4) Die Fahrten der Eisenbahn müssen mit dem Gang der Post in Uebereinstimmung gebracht werden, so daß beide gut in einander greifen.

(*a*) Die badische Bahn wurde im Herbst 1840 auf einer vierstündigen, 1842 auf einer weiteren 12stündigen Strecke eröffnet u. s. f. Der Reinertrag der bad. Posten war i. D. 1839—40 268,800 fl., — hierauf nahm er anfangs etwas ab, hob sich aber nachher; er war 1842 234,614 fl., 1843 255,283 fl., 1844 292,017 fl., 1845 303,717 fl., 1846 330,830 fl., 1847 266,613 fl., 1848 213,778 fl.
(*b*) Sachsen 20, Taunusbahn 25 Pfund.
(*c*) Eilpostreisende in Wagen der 2. Classe.

§. 219 b.

Der Telegraph, anfangs wie die Post nur dem Dienste des Staats gewidmet, ist neuerlich auch der Benutzung für Privatpersonen gegen eine Abgabe zugänglich geworden. Die Erfindung des magnetisch-elektrischen Telegraphen hat wegen der leichten Verbindung mit den Eisenbahnen die Verbreitung dieser Anstalt befördert, welche, als die schnellste denkbare Art von Post, vielfachen Nutzen gewährt, auch nicht nothwendig auf die mit Eisenbahnen versehenen Linien beschränkt ist. Die Gebühr für den Gebrauch des Telegraphen richtet sich nach der Länge des Weges und des gemeldeten Satzes in gewissen Abstufungen (*a*). Die Meldungen der Staatsbehörden oder der Eisenbahnverwaltung erhalten den Vorzug. Die bei dem Telegraphen angestellten Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet (*b*).

(*a*) Preuß. Tarif für den Gebrauch dieser Telegraphen, 18. Oct. 1849. 1—20 Worte von Berlin nach Erfurt 2 Rthlr. 6 Sgr., nach Kassel $3^1/_3$ Rthlr., nach Frankfurt a. M. 4 Rthlr. 24 Sgr. — Bair. Tarif, 23. Dec. 1849: Bis 25 Worte 12 Meilen weit 3 fl., weiter 6 fl. Je 15 Worte weiter kosten $^1/_3$ dieses Betrags mehr. — Oesterr. Tarif v. Octob. 1849, ermäßigt Febr. 1850. Auf eine Meile Länge ist die Taxe für 1—20 Worte 5 kr., 21—60 10 kr., 61—100 15 kr., mehr

als 100 sind nicht erlaubt. Außerdem bezahlt man 2 fl. für jede Nachricht (Manipulationstaxe) und 24 kr. Zustellungsgebühr. Es sind bis jetzt 10 Stationen. Eine Botschaft bis zu 20 Worten kostet von Wien nach Triest 6 fl. 18 kr., nach Prag 5 fl. 16 kr., nach Laibach 4 fl. 44 kr., nach Salzburg 3 fl. 17 kr.

(*b*) Nach der a. bair. Verordnung kann auch eine Rückmeldung (Collationirung) verlangt werden, wie die Nachricht verstanden worden ist, gegen halbe Gebühr, in Oesterreich gegen die volle Taxe.

---

8. Hauptstück.

Staatseisenbahnen.

---

§. 219 c.

Die Anlegung einer Eisenbahn wird durch die Zwangsabtretung der erforderlichen Grundstücke und folglich durch die Genehmigung der Staatsgewalt bedingt. Diese kann, statt einer Privatgesellschaft die Erlaubniß zu geben, den Bau auch auf Staatskosten übernehmen und weil eine Eisenbahn nicht von mehreren Unternehmern der Fortschaffung zugleich benutzt werden kann, vielmehr mit dem Eigenthum das ausschließliche Betriebsrecht verbunden ist, so besteht das Eisenbahnregal aus dieser doppelten Befugniß der Regierung, Eisenbahnen anzulegen und aus der Benutzung derselben ein Einkommen zu ziehen, wozu sich, nach den Bedingungen, unter denen Privatbahnen gestattet worden sind, öfters auch das Recht gesellt, diese nach einer gewissen Zeit gegen eine gewisse Vergütung an sich zu bringen. Dieses Hoheitsrecht ist dem Bergwerksregale in der Entstehungsart, dem Postregale in der Natur des Gegenstandes am ähnlichsten.

§. 219 d.

Daß Eisenbahnen auch ohne eigene Betheiligung des Staats durch Privatgesellschaften zu Stande kommen können, ist eine bekannte Thatsache. Indeß sprechen mehrere gewichtvolle Gründe dafür, daß der Staat die Hauptbahnen eines Landes auf eigene Rechnung herstelle, weil er ihnen leichter eine dem

Staatswohl in verschiedenen Hinsichten (vorzüglich volkswirthschaftlichen und militärischen) entsprechende Richtung und Beschaffenheit geben und ihre Verwaltung auf gemeinnützige Weise führen lassen kann, weil ferner der Actienhandel mit seinen Mißbräuchen auf diese Weise am vollständigsten beseitigt wird, II, §. 273 c. Die Größe eines solchen Werkes macht, daß hier die Vorzüge einer Privatunternehmung gegen den Bau auf Staatskosten in viel schwächerem Grade, als bei anderen Gewerben, erscheinen, wenn nur die Regierung ernstlich bemüht ist, überall eine verständige Sparsamkeit vorzuschreiben und durchzuführen. Bringt man außer den sämmtlichen Betriebskosten auch die Zinsen des großen in die Bahn und alle Zubehörungen gewendeten stehenden Capitals und die Abnutzung desselben in Anschlag, so wird der Ertrag einer Staatsbahn nicht leicht einen ansehnlichen Ueberschuß abwerfen (*a*), allein dieser unmittelbare finanzielle Nutzen ist nicht der einzige, es kommt die Ersparung an den Kosten des Postbetriebes (§. 219 a.) und an mancherlei andern Staatsausgaben, z. B. Reisekosten und Tagegeldern der Beamten, Fortschaffungskosten der Soldaten, der Vorräthe zum Gebrauche der Staatsvertheidigung, des Kochsalzes und dgl. hinzu. Selbst mit einem Opfer aus der Staatscasse wären aber auch die großen, dauernden volkswirthschaftlichen Wirkungen der Eisenbahnen nicht zu theuer erkauft, zumal da der erhöhte Verkehr und Wohlstand auch andere Quellen der Staatseinnahmen reichlicher fließen macht. Da bei den Landstraßen, Brücken u. dgl. auf eine Verzinsung des Aufwandes durch die erhobene Gebühr gar nicht zu rechnen ist, so kann man auch bei den Eisenbahnen sich aus den obigen Gründen leicht mit einem unvollständigen Zinsenersatze begnügen. Indeß muß man mit Benutzung aller bis jetzt erworbenen Erfahrung und Beiziehung bewährter Baumeister darnach streben, daß der Aufwand, unbeschadet der Dauerhaftigkeit und des Anstandes, durchaus mit strenger Sparsamkeit eingerichtet werde.

(c) In Belgien sind nach genauen Ermittlungen höchstens 3 Proc. und mit Sicherheit nur $2^1/_2$ Proc. des Capitales zu erwarten. Die Zeit ist noch zu kurz, als daß man die Abnützung der Schienen, der Lager

u. dgl. vollständig berechnen könnte. Die ganze Ausgabe für die belgischen Bahnen, mit Zinsen und den im Verlaufe der Zeit nöthig gewordenen Vermehrungen der beweglichen Hülfsmittel kam auf 172 Mill. Fr. Die Länge ist 112 Wegstunden zu 5 Kilometern = 75,6 geogr. Meilen = 126 Wegstunden zu 1/25 Meridiangrad. Es kostete demnach die Meile 1,073,000 fl., die Wegstunde 644,000 fl. Perrot in Bulletin de la commission centrale de statist., II, 118. — A. für 1849: 15½ Mill. Fr. Einnahme, 9,140,000 Fr. Kosten, also wäre der Reinertrag gegen 3,4 Proc. des Capitals. — Die badische Bahn von Mannheim bis gegen Basel kostet ungefähr 29 Mill. fl., das Betriebsmaterial gegen 5 Mill., zusammen 34 Mill., wovon der angenommene Reinertrag des Betriebes für 1848 und 49 (870,000 und 1,044,000 fl.) i. D. 2⅔ Proc. ausmacht. Die amtliche Rechnung giebt für 1843—46 i. D. 4,41 Proc.

§. 219 e.

Die Staatseisenbahnen sind bisher nur in eigener Verwaltung benutzt worden. Ueber die Ausführlichkeit und Nützlichkeit einer Verpachtung fehlt es daher an allen Erfahrungen; es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß dieselbe sich vortheilhaft erweisen werde, schon darum, weil man befürchten muß, daß das kostbare stehende Capital in Dampf- und Fortschaffungswägen von einem Pachter nicht sorgfältig geschont und in gutem Stande erhalten werden möchte. Der Wetteifer zwischen Staats- und Actienbahnen hat zu vielen Vervollkommnungen Anlaß gegeben, die zum Theile auch Ersparungen bewirkten, z. B. die Verminderung des Steinkohlenverbrauchs durch die Maaßregel, den Maschinenführern und Heizern einen Antheil an dem daraus entstehenden Gewinne einzuräumen (*a*). Die Mittel, durch welche die größte Sicherheit, Schnelligkeit, Bequemlichkeit ꝛc. erreicht wird, müssen den Kunstverständigen (Technikern) überlassen werden, doch kommen bei vielen dieser Verbesserungen auch wirthschaftliche Erwägungen vor, die den Zweck haben, den Rohertrag der Bahnen zu erhöhen und an den Kosten zu sparen (*b*). Dagegen fallen die Anordnungen über die Zahl und Zeit der täglich abgehenden Züge und über die Höhe des Fahrgeldes und der Fracht für Waaren ganz in das gewerbliche, also bei den Staatsbahnen in das finanzielle Gebiet. Die Erfahrung muß diejenigen Preisbestimmungen an die Hand geben, welche für den Reinertrag die vortheilhaftesten und zugleich für die Erleichterung des Gebrauches günstig sind. Die

Errichtung von 3 oder 4 Wagenclassen für Reisende ist in beiden Beziehungen zweckmäßig und es hat sich ergeben, daß bei Fahrten auf kurzen Strecken die wohlfeileren Classen verhältnißmäßig stärker benutzt werden, als bei längeren Reisen (*c*). Während die erste Classe noch beträchtlich unter dem Preise der Eilpost steht, müssen die anderen um soviel wohlfeiler sein, daß die dritte ungefähr die Hälfte der ersten kostet. Die Beifügung einer vierten vermindert zwar die Besetzung der dritten, ist aber für Arbeitsleute, Marktverkäufer und dgl. sehr wohlthätig und kann beiläufig auf den halben Preis der zweiten Classen gesetzt werden (*d*). Auch bei der Bahnfracht wird zwischen der schnelleren oder langsameren Beförderung, der Füllung eines ganzen Wagens oder einzelnen Stücken, ferner zwischen kostbaren und niedrig im Preise stehenden Waaren ein Unterschied gemacht. Die höchste Fracht sollte die Kosten der gewöhnlichen Fuhr nicht übersteigen, die geringste etwa bis zur Hälfte derselben herabgehen (*e*).

(*a*) Auf der linken Versailler Bahn kam der Verbrauch für den Kilometer von $13^{1}/_{4}$ bis $7^{1}/_{8}$ Kil. herab, auf den belgischen Bahnen von 19 bis 12 Kilogr. Coaks, in Baden für die Wegstunde ($4^{9}/_{40}$ Kilom.) in den J. 1843—46 von 89 auf 55 Pf.

(*b*) Das Verhältniß der Kosten zum Rohertrage ist nicht gleichförmig. In Frankreich werden jene zu 45 Proc. des letzteren angenommen, in Belgien A. für 1849 zu 59 Proc., in Baden R. 1843—46 $54,^{3}$ Proc.

(*c*) In Belgien gingen 1838—42 8—12 Proc. der Reisenden in der ersten, 25—32 Proc. in der zweiten, 55—66 Proc. in der dritten Classe, und der Ertrag dieser 3 Classen betrug 24—$35^{3}/_{4}$ und $40^{1}/_{4}$ Proc. der ganzen Fahrgeldeinnahme. Ein Reisender jeder Classe trug i. D. $4,^{25}$—$2,^{23}$ — $1,^{18}$ Fr. ein und legte also gegen 11—5 —$6,^{6}$ belg. lieues zurück. In Großbritanien ist die Zahl der Reisenden in den 3 Classen 18, — 46 und 36 Proc., in Frankreich 15—30 und 55, in Baden 1843—46 $1,^{3}$—$9,^{7}$—$40,^{4}$—$48,^{4}$ Proc.

(*d*) Der Durchschnittspreis der Classen auf den deutschen Bahnen für die ge. Meile ist 21—14—$9^{1}/_{2}$—7 kr., auf der badischen B. 18—12—9—6 kr., auf der französischen ungefähr 22, — $16^{1}/_{2}$ — 11 kr., auf den belgischen ungefähr 15—$11^{1}/_{2}$—$7^{1}/_{2}$ kr. Die Kosten, welche ein Reisender der 3 Classen der Bahnverwaltung verursacht, sind für Belgien nach Belpaire (Traité des dépenses d'exploitation aux chem. de f. Brux. 1847) auf $5^{1}/_{4}$—$3^{1}/_{3}$—$2,^{94}$ kr. anzunehmen.

(*e*) Belgien $1,^{47}$ bis etwa $2,^{5}$ fr., Basel-Strasburg $1,^{48}$—$2,^{38}$ fr.

9. Hauptstück.

Fähr- und Floßrecht.

---

§. 219 f.

Die beiden genannten Rechte sind in vielen Ländern Regalien und wurden ehemals als Bestandtheil eines sog. Wasserregals angesehen (*a*). Die aus polizeilichen und volkswirthschaftlichen Gründen nothwendige Staatsaufsicht auf die Beschiffung der öffentlichen Gewässer ist von der Befugniß der Staatsgewalt zum ausschließlichen Betriebe der Ueberfahrt in Fähren und des Holzflößens wesentlich verschieden.

1) Die Benutzung der Fähren sowie der, oft an deren Stelle tretenden fliegenden Brücken geschieht am besten vermittelst der Verpachtung auf mehrere Jahre an den Meistbietenden. Dem Pachter werden die Fähren und Brücken sammt zugehörigen Geräthschaften und dem Fährhause übergeben. Kleine Ausbesserungen muß er bestreiten, benannte größere fallen dem Staate zur Last. Er erhält einen Gebührensatz (Tarif), den er nicht überschreiten darf, und andere, auf die gute Bedienung der Ueberfahrenden gerichtete Vorschriften (*b*). Uebrigens haben auch manche Ufergemeinden das Recht, eine Fähre zu halten und zu benutzen.

2) Das Flößen des Holzes steht mit der Forstwirthschaft in Zusammenhang und ist von der Regierung häufig als ein Mittel gebraucht worden, den Ertrag der Kammerwaldungen zu vergrößern (*c*). a) Das Fortschaffen der Balkenflöße auf den Flüssen (Langholzflößen) wurde sonst bisweilen an Holzhandelsgesellschaften gegen eine gewisse Pachtsumme im Ganzen überlassen. Dieß Verfahren verhinderte das Mitwerben und gab den Unternehmern monopolistische Gewinnste, weshalb es besser ist, das Flößen gegen eine gewisse Abgabe von jedem Floße nach Maaßgabe seiner Größe und unter den zur Schonung der Brücken, Mühlen, Uferbauten, Durchlässe rc. nöthigen Bedingungen freizugeben. b) Das Scheitholz-

flößen kann, wenn der Staat keine Holzhöfe mehr hält (§. 151.), verpachtet werden. Der Staatscasse fällt die Unterhaltung der Floßteiche, Schwellungen, Floßgräben, Auffangerechen ꝛc. in baulichem Stande zur Last.

(a) Gegen die Annahme eines solchen Mittermaier, Grundſ. §. 222.
(b) Bergius, Pol. und Kam. Mag., III, 1.
(c) Vgl. Bergius, III, 156 ff.

10. Hauptstück.

Regal der Glücksspiele.

§. 220.

Es ist zwar noch immer besser, wenn die Lotterieen Regal sind, als wenn es Privatpersonen freisteht, sie zu unternehmen, weil von diesen mancherlei Anlockungsmittel gebraucht werden können, die der Staat verschmäht (a), — weil dieser der Spielsucht gewisse Schranken entgegenstellen kann, die dem Vortheil eines Privat-Lotterieinhabers widerstreiten, — und weil Staatslotterieen eine Einnahme für die Staatscasse abwerfen, welche den Steuerpflichtigen zu Gute kommt, allein auch die Staatslotterieen sollten aufhören. Eine Anstalt, welche vom Sparen abhält und an die Stelle des unverdrossenen Fleißes die aufgeregte Gewinnsucht setzt, die Einbildungskraft durch das Trugbild eines leicht zu erlangenden Reichthums fesselt und Tausende von Familien der Armuth oder der Unredlichkeit und dem Sittenverderben Preis giebt, wird durch ihre Einträglichkeit keinesweges gerechtfertiget. Die durch sie zu Grunde gerichteten Personen können zwar nicht den Staat, nur ihren eigenen Leichtsinn anklagen, aber jener sollte dennoch von den Bürgern eine solche Versuchung ferne halten, die immer für den weniger unterrichteten, gedankenloseren Theil des Volkes gefährlich ist (b).

(a) Dahin gehört namentlich, daß Privatunternehmer durch das Mitwerben angetrieben werden würden, stets neue Bedingungen, Formen,

Spielarten rc. auszusinnen und dadurch den Reiz der Spiele aufzufrischen.

(b) Häufigkeit der Lotterieen in Italien. Bronn, Reisen, II, 145 (1832).

§. 221.

Zur Vertheidigung der Staatslotterieen ist hauptsächlich Folgendes angeführt worden:

1) Die Menschen hingen so sehr an Glücksspielen dieser Art, daß sie, wenn der Staat auf den Ertrag derselben verzichtete, doch insgeheim, besonders in ausländischen Anstalten spielen würden, wobei dann das Uebel fortdauerte und nur die Staatscasse keinen Vortheil mehr bezöge (*a*). Dieser Grund hat am meisten Gewicht in kleinen Staaten, in deren Nachbarschaft Lotterieen fortbestehen. Wenn jedoch durch strenges Verbot der inländischen Privatlotterieen und des Sammelns für ausländische Anstalten der tägliche Anreiz beseitigt wird, wenn endlich auch die Nachbarstaaten gleichen Grundsätzen huldigen, so kann das Spiel nur in sehr geringer Ausdehnung betrieben werden.

2) Aus den kleinen Ausgaben vieler Spieler würden beträchtliche Summen gesammelt, die den Gewinnenden zuflößen, die Lotterie wirke also wie eine Ersparung aus den Einkünften (*b*). Allein die Lotteriegewinnste können nicht als eine günstige Vertheilung des Vermögens angesehen werden, denn sie werden meistens leichtsinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Verbesserung des Vermögensstandes einer Familie hervorzubringen. Wenn auch ein Theil der Spieler besonnen genug ist, um weder bei den Einsätzen das Maaß ihres Einkommens zu überschreiten, noch auch die Gewinnste zu verschleudern, so ist doch die entgegengesetzte Handlungsweise sehr häufig, besonders in der Classe der Lohnarbeiter, und es giebt kein Mittel, die Lotterieen nur den verständigen Personen zugänglich zu machen.

(a) J. B. Möser, Patriotische Phantas. I, 161. — Rapport au Roi, S. 126. Hier wird bemerkt, in Frankreich habe man nach der Aufhebung der Staatslotterie im Jahr 1793 desto mehr in geheimen Privat- und in ausländischen Anstalten gespielt, was die Polizei nicht habe verhindern können, und so sei denn 1797 die Staatslotterie wieder hergestellt worden, en se fondant sur cette maxime ..., qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(b) Hierauf hat neuerlich Bernouilli aufmerksam gemacht, Schweiz. Archiv, III, 112.

§. 222.

Es giebt zwei in vielen Hinsichten von einander verschiedene Arten von Lotterien. Die genuesische oder Zahlenlotterie, neuer als die Classenlotterie und bisweilen durch die Benennung Lotto (Lotto di Genua) von dieser unterschieden (*a*), ist in viel höherem Grade verderblich. Ihre Einrichtung besteht darin, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden, und den Spielern die Wahl frei steht, nur eine jener 90 Zahlen, oder 2, oder 3, 4, auch wohl 5 zu besetzen. Nach der Zahl der besetzten Nummern steigt die Größe des Einsatzes; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zahl (simpler Auszug) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Errathen zweier Zahlen (Ambe); noch höher die Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner ist es, wenn man z. B. auf drei Zahlen setzt, auch gestattet, die in denselben enthaltenen 3 Amben und 3 einfachen Auszüge noch besonders zu besetzen, um dann wenn etwa nur zwei Zahlen oder doch eine herauskommt, die darauf fallenden Gewinnste zu beziehen. Der Gewinn besteht in einem Vielfachen des Einsatzes, dessen Größe bis zu einem gewissen Minimum herab beliebig ist. Der Nutzen für den Unternehmer entsteht daraus, daß man die Gewinnste niedriger festsetzt, als sie nach der geringen Wahrscheinlichkeit des Gewinnes in Folge der arithmetischen Gesetze sein sollten (*b*). Bei der gewöhnlichen Einrichtung solcher Lotto's machen die Gewinnste der Spielenden ungefähr $^2/_3$ der Einsatzsumme aus. Von dem an den Staat fallenden Drittheil gehen die Besoldungen, Ziehungskosten und der Antheil der Einnehmer ab. Der Belauf des reinen Ertrages hängt von der Volksmenge des Landes, von der Menge der aufgestellten Einnehmer, der Spielsucht einzelner Gegenden u. dgl. ab (*c*).

(*a*) Ursprung des Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es aufkam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzustellen. Später wurde hieraus, indem man statt der Namen bloße Zahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erst im vorigen Jahrhunderte auch außerhalb Genua Eingang fand; 1752 in Wien (seit 17[illegible]7 vom Staate selbst betrieben), 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach ꝛc. — Beckmann, Beitr. zur Gesch. d. Erfindungen, V, 334—39.

(b) Nach den Wahrheiten der Combinationslehre befinden sich unter 90 Zahlen

1) 90 mögliche einfache Auszüge, von denen jedesmal 5 herauskommen, also ist die Wahrscheinlichkeit, einen derselben überhaupt zu gewinnen (unbestimmter Auszug), $^1/_{18}$, aber bei einem auch der Ordnung nach bestimmten, z. B. dem dritten, nur $^1/_{90}$. In Baiern bezahlt die Anstalt jenen nur 15-, diesen 70fach, in Oesterreich 14- und 57fach.

2) $\frac{90 \cdot 89}{1 \cdot 2}$ oder 4005 Amben (verschiedene Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2}$ oder 10 herauskommen, die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ist also $\frac{10}{4005}$ oder ungefähr $\frac{1}{400}$, die Bezahlung desselben geschieht nur 270fach, in Oesterreich 240fach.

3) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117{,}480$ Ternen; in den 5 Zahlen sind aber $\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen enthalten, folglich ist die Hoffnung, eine bestimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt in Baiern 5400-, in Oesterreich 4800fach.

4) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2{,}555{,}190$ Quaternen, wovon, da in 5 Zahlen 5 derselben enthalten sind, die Wahrscheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ ist. Vergütung 60—64,500fach.

5) 43,949,160 Quinternen, deren Besetzung aber meistens gar nicht gestattet wird, sowie auch bei der höchst geringen Wahrscheinlichkeit die Spieler selten nur dazu geneigt sein würden.

(c) In Frankreich betrugen im Durchschnitt von 1792—1828 die Gewinnste 72,[27] Proc., die Verwaltungskosten 8,[82] Proc., der reine Ertrag war 18,[91] Proc. Von den Kosten machen wieder die Antheile der Einnehmer an $^2/_3$ (64 Proc.) aus. Die Gewinnste beliefen sich 1814 auf 90 Proc. (max.), 1820 auf 61,[56] Proc. (min.) Die Einnehmer bezogen früher 6, später 5 Proc. Vom J. VI. (1798) bis 1832, im 35jährigen Mittel, wurden jährlich eingesetzt 54,679,000 Fr., gewonnen 39,533,000 Fr. (71,[7] Proc.), und vom Staate als Reinertrag bezogen 10,420,000 Fr. — Die Zahl der Bureaux war in Paris 150, in den Departements seit 1830, 440. Rapport au Roi, S. 126. und Tabl. 13, 24., Docum. statist. I, 134. — Der Reinertrag war 1816—28 im Durchschnitt 14,250,000 Fr., 1829: 12,727,000 Fr., 1830 und 1833 etwas über 10 Mill. Fr., 1834 wegen vieler Beschränkungen in der Zahl der Ziehungen ꝛc. nur noch $5^1/_2$ Mill. Fr. Vom 1. Jan. 1836 an hörte die Lotterie nach dem Finanzgesetze vom 21. April 1832 Tit. VI. in Frankreich gänzlich auf.

Baiern: Jahresdurchschnitte:

	Einsätze.	Gewinnste.	Kosten.	Reinertrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1819—21	4,324,361	2,826,893	360,918	1,136,055
28—31	4,053,566	2,668,404	317,633	1,067,529
38—40	5,983,724	4,560,064	384,953	1,038,707
41—44	5,513,007	3,301,394	—	—

Die Gewinnste waren in diesen 4 Perioden 65—65,^{8}—76,^{2}—59,^{8} Procent. Im Jahr 18^{29}/$_{30}$ wurden 3,686,638 fl. eingesetzt und 3,077,033 fl. oder 83,^{4} Proc. gewonnen, so daß nur 307,388 fl. rein übrig blieben. Im J. 1838 gewannen die Spieler 85,^{6} Proc. der Einsätze. 1838—41 setzte jeder Einwohner im D. 1 fl. 20 kr., und zwar in Oberbaiern 3 fl. 21 kr. (max.), Schwaben-Neuburg, 1 fl. 45 kr., Niederbaiern 1 fl. 24 kr., — Oberfranken 36 kr., Pfalz 28 kr. (min.)

Oesterreich: Einsätze u. Nebeneinnahmen 1837 R. 10,410,527 fl., 1843 14,348,523 fl. R., 1846 A. 12,579,000 fl., Reinertrag 1843 4,993,071 fl. R., 1847 5,525,434 fl. im 20 fl. F. — Dänemark mit den Herzogthümern, 1844 Einsätze 1,369,696 Rthlr., Gewinnste 957,655 Rthlr. (69 Proc.), Reinertrag 319,818 Rthlr. (23 Proc.), 1841 waren 1,662,996 Rthlr. Einsätze, 305,121 Rthlr. reiner Ueberschuß. — Niederlande, A. 1849 400,000 fl. rein. — Spanien, A. 1850, 22,273,000 Rthlr. Sardinien (v. Raumer, Italien I, 331 ff.) brutto 5^{1}/$_{2}$ Mill. Lire, Gewinnste 3,300,000 (60 Procent), Kosten 462,000, Reinertrag 1,738,000 L. (31,^{6} Proc. — Auch Toscana, Neapel und der Kirchenstaat, ferner der C. Uri und Zug haben Zahlenlotterieen. In Deutschland hatten ehemals viele Länder solche Lotterieen, die allmälig aufgehoben wurden. Thatsachen hierüber aus den Jahren 1770—93 bei Krünitz, Encyklop. Bd. 81, S. 70.

§. 223.

Die Schädlichkeit der Zahlenlotterie insbesondere (*a*) beruht auf folgenden Umständen:

1) Es sind so geringe Einsätze gestattet (*b*), daß auch dürftige Personen mitspielen können, für welche sowohl die Versuchung, als der wirthschaftliche und sittliche Nachtheil am größten ist.

2) Es ist der Phantasie und selbst der Berechnung ein größerer Spielraum eröffnet. Weil nämlich von den 90 Zahlen immer nur 5 gezogen werden und die Menge der bei einer Ziehung überhaupt gemachten Gewinnste von der häufigen Besetzung dieser Zahlen abhängt, jede Nummer aber von Zeit zu Zeit wiederkommt, so geschieht es leicht, daß man durch abergläubische Mittel die glücklichen Zahlen zu errathen sucht, denselben mancherlei Beziehungen unterlegt, auch das frühere oder spätere Erscheinen derselben beobachtet. So bildet sich eine stete Beschäftigung der Gedanken mit dem Lotto, wodurch die Spielsucht zum unwiderstehlichen Hange werden kann, auch findet man Anlaß, nach Berechnungen planmäßig und hartnäckig das Spiel fortzusetzen, welches indeß meistens die Spieler zu Grunde richtet, ehe sie das ersehnte Ziel erreicht haben (*c*).

(a) Nach K. Dupin, (Deput. K. 22. März 1828.) hatte Frankreich 21 spielsüchtige und 65 besonnene Departements. Jene sind die betriebsameren. mit Gewerken und Handel mehr beschäftigten, z. B. Nord-, Ober- und Niederrhein, Mosel, Rhone, Isere, Gard, Vaucluse, Rhonemündungen rc. Die Einsätze betrugen 1826 in einem der spielsüchtigen Departements i. D. 2,200,000 Fr., in einem der besonnenen nur 81,000 Fr. Während die Grundsteuer beider Theile des Landes 52,870,000 und 101,384,000 Fr. beträgt, also die 21 leichtsinnigeren Depart. nur 1/3 des ganzen Grundeinkommens beziehen, war die Anzahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verschiedener schwerer Verbrechen in den 21 Depart. zusammengenommen fast so groß, als in den 65 anderen. Die 5 Departements, worin die Ziehungsorte lagen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), lieferten allein 37,417,000 Fr. oder über 2/3 aller Einsätze, in ihnen ist auch u. a. die Menge der Hausdiebstähle am größten. – In Bezug auf Baiern: Das Lotto. Eine Denkschrift. Nördlingen, 1841.

(b) In Baiern bis 3 kr.

(c) Es ist in mehreren Lotterieen bestimmt, daß im Falle des beharrlichen Besetzens einer und derselben Zahl die Annahme des Einsatzes verweigert werden kann, auch daß auf jede Zahl für eine einzelne Ziehung von allen Spielenden nur eine gewisse Summe gesetzt werden darf. Baier. Verhandl. 1822. Beil. VII, 226. Solche Vorschriften müssen sehr genau geregelt sein, um jede Willkühr auszuschließen, und sie können dennoch den Schein derselben nicht völlig zerstreuen, wenn sie erst nach der Ziehung angewendet werden. — Betrügereien, z. B. durch Taubenpost, wenn die entfernten Einnehmer noch nach der Ziehung Einsätze annehmen.

§. 224.

Die Aufhebung der Zahlenlotterie ist demnach ein so dringendes Bedürfniß, daß man sich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscasse wieder zu ergänzen sei, nicht abhalten lassen sollte, denn Steuern sind nicht so schädlich als die Lottoeinnahme. Als Vorbereitungen zu diesem Schritt sind solche Maaßregeln anzusehen, welche die Ziehungen seltener, die Einsätze kostbarer machen, die Anzahl der Einnehmer vermindern und den Gebrauch besonderer Anreizungen von Seiten derselben verbieten (*a*). Diese Vorkehrungen der gänzlichen Aufhebung vorausgehen zu lassen, ist auch darum rathsam, weil dadurch die Spielsucht allmälig geschwächt wird, was bei dem plötzlichen Aufhören nicht der Fall sein würde.

(a) Z. B. Frankreich, angef. Ord. v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Collecteurs sind, sollten auch keine angesetzt werden (hierunter befinden sich die beiden Depart. Creuse und Corrèze, welche sich durch die äußerst geringe Zahl von Verbrechen auszeichnen, 1 auf resp. 17,312 und 13,551 Einwohner, s. Compte général de l'admi-

nistrat. de la justice criminelle en Fr., J. 1825, 26, 27), in 28 anderen sollten die Einnehmereien aufhören, der geringste Einsatz wurde von $^1/_2$ auf 2 Fr. erhöht. Ehmals wurden in manchen Ländern lockende Lottokalender herausgegeben. — Die Reichsversammlung in Frankfurt wollte die Aufhebung des Lotto in allen deutschen Staaten. Beschl. v. 8. Jan. 1849, Stenogr. Ber. Nr. 148.

§. 225.

Bei der holländischen oder Classenlotterie (*a*) oder Lotterie im engeren Sinne wird eine bestimmte große Zahl von Loosen gemacht und eine gewisse Summe von Gewinnsten verschiedener Größe angeordnet (*b*). Um die Theilnahme zu erleichtern, erfolgt gemeiniglich die Ziehung aller zusammengehörenden Loose in mehreren Abtheilungen, nach bestimmten Zwischenzeiten und so, daß man den Betrag des Looses theilweise, für jede Ziehung (Classe), entrichtet, auch nicht gezwungen ist, dasselbe durch alle Ziehungen fort zu bezahlen; hiezu wird man indeß durch den Umstand ermuntert, daß in den letzten Ziehungen die größern Gewinnste vorkommen (*c*). Der Ertrag für den Unternehmer wird gleichfalls schon im Voraus in einem gewissen Procentsatz der Gewinnste (10—12) festgesetzt, wovon die Kosten 4 — 5 Procent hinwegzunehmen pflegen (*d*). Da hierin nichts vom Zufalle abhängt, die Thätigkeit des Vorstehers aber viel dazu beitragen kann, den Absatz der Loose zu befördern (*e*), so kann eine solche Anstalt eher als ein Lotto verpachtet werden, was jedoch nicht auf lange Zeit rathsam ist, weil es Verbesserungen und Einschränkungen verhindert. Den Einnehmern wird eine Vergütung nach der Zahl der verkauften Loose zugesichert. Obgleich Lotterieen dieser Art weniger schädlich sind, als das Zahlenlotto, zumal wenn der Preis eines Looses für einen großen Theil des Volkes unerschwinglich ist (*f*), so muß doch die Abschaffung aller Lotterieen als sehr wünschenswerth anerkannt werden (*g*).

(*a*) Dieser Name ist nicht ganz passend, denn die Anordnung mehrerer Classen ist nicht wesentlich, wie sie denn z. B. bei den kleineren preuß. Courantlotterieen nicht vorkommt. Den Ausdruck holländische oder alte Lotterie braucht schon Bergius, Mag. Art. Lotterie.

(*b*) Bei den Römern wurden öfters Loostäfelchen (tesserae) ausgetheilt oder unter das Volk geworfen (missilia), welche zum Theile Gewinnste trugen. Doch führte diese Einrichtung noch nicht auf die

Lotterieen, welche erst gegen Ende des Mittelalters aufkamen und anfangs in einzelnen Ausspielungen von Waaren bestanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann kamen Geldgewinnste an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staates in Florenz. Erste Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinnste in Silbergeschirr, der Ueberschuß zum Unterhalte der Seehäfen bestimmt; in Paris 1572 und 1588 zur Ausstattung dürftiger Mädchen. Hamburg 1615, Nürnberg 1699 ꝛc. Beckmann a. a. O.

(c) Z. B. Frankfurter Stadtlotterie, jährlich 2 Spiele, jedes zu sechs Ziehungen oder „Classen," deren letzte über 4 Monate nach der ersten erfolgt. In der ersten Ziehung sind 26,000 Loose, in der letzten nur noch 18,400. Ein Loos kostet durch alle Ziehungen (Classen) 6—14—24—22—16—8 fl. oder zusammen 90 fl. Den Gewinnenden werden außer dem baaren Betrage auch Freiloose für die nächste Ziehung gegeben. Unter der Voraussetzung, daß mit Ausnahme der erforderlichen Freiloose alle anderen Loose abgesetzt werden, zahlen die Spielenden in allen 6 Classen 1,455,800 fl., wovon die Einnehmer 107,500 fl. (7,[38] Proc.) erhalten, die Gewinnste betragen 1,154,574 fl. (79,[3] Proc.), der Antheil des Staats 141,041 fl. (9,[68] Proc.), die Decimation der Freiloose 52,685 fl. — Preußen: jährlich 2mal 5 zusammenhängende Classen oder Ziehungen; ein Loos kostet in jeder Classe 8 Rthlr., es werden aber auch halbe und 1/4 Loose abgegeben. Ertrag, D. 1840—46 rein 943,844 Rthlr., A. 1849 1,029,917 Rthlr., nämlich 12 1/2 Proc. von den Gewinnsten, die zu 6,895,000 Rthlr. angenommen sind, und einige Nebeneinnahmen, Kosten 207,917 Rthlr. Für 1850 ist der Antheil der Einnehmer an den Gewinnsten von 3 auf 2 Proc., die Hebgebühr von 1 1/2 auf 1 Proc. herabgesetzt worden. — In Dänemark 1844 339,290 Rthlr. Einsätze, 256,502 Rthlr. Gewinnste, 68,495 Rthlr. Reinertrag, in den Herzogthümern aber bei 93,559 Rthlr. Einsätzen eine Mehrausgabe von 45,155 Rthlr. Im J. 1841 brachte die Classenlotterie in den Herzogthümern (80,431 Rthlr. Einsätze) einen Reinertrag von 15,513 Rthlr., während im Königreich D. (261,436 Rthlr. E.) die Mehrausgabe 2376 Rthlr. betrug. — Mecklenburg-Schwerin, Pachtertrag 4627 Rthlr.

(d) In der Frankfurter Lotterie werden von Gewinnsten und Prämien unter 1000 fl. 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen, bei den preuß. Lotterieen 12 1/2 Proc. Der Reinertrag in Preußen ist für 1848 auf 875,000 Rthlr. gesetzt, von etwa 7,814,000 Rthlr. Einsätzen.

(e) Für den nicht verkauften Theil der Loose muß die Anstalt mitspielen.

(f) Wohlfeile oder getheilte Loose reizen stärker. In der früheren waadtländischen Lotterie kostete 1 Billet durch alle Classen 30 Schweizerfranken, aber in der ersten nur 2 Fr. (1 fl. 33 kr.) Es hat sich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Personen in mittelmäßigen Umständen, 934 aber an „Arme, Falliten und Unterstützte" abgesetzt wurden. Der Staat hatte von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14,000 Fr. Reinertrag und 6000 Fr. Kosten. S. Forel und Jaquet in den N. Verhandl. der Schweiz. gemeinnütz. Gesellsch. V, 353 (1829).

(g) Die britische Classenlotterie wurde 1826 durch Parlamentsbeschluß für immer aufgehoben. Die letzte Ziehung

war am 18. Juli und bot 6 Gewinnste zu 30,000 L. St. dar. — Aufhebung der Lotterie im Gr. Hessen 1832. Sie war 1815—32 für jährliche 8900 fl. verpachtet worden. S. v. Hofmann, Beiträge S. 94.

§. 226.

In mehreren größeren deutschen Badeorten sind andere Glücksspiele erlaubt und werden von Privatunternehmern, die der Staatscasse einen Pachtzins entrichten, veranstaltet (*a*). Man sucht ihre Zulassung aus dem Zusammentreffen vieler unbeschäftigten Reichen, aus der Unmöglichkeit, heimliches Wagspiel zu verhindern, wenn das öffentliche verboten wäre, und aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß man bei der bestehenden Einrichtung Gelegenheit hat, nicht blos Betrug zu verhüten, sondern das Spiel gewissen Einschränkungen zu unterwerfen (*b*). Diese Gründe mögen in den stark besuchten Bädern, bei dem einmal eingewurzelten Hange nach Glücksspielen, die plötzliche Aufhebung der Spieltafeln an einem einzelnen Orte unrathsam machen, auch kommt die Rücksicht auf die Erschütterung des Nahrungsstandes vieler Einwohner hinzu; aber man sollte wenigstens einstweilen auf die weitere Einschränkung derselben in Ansehung der Spielzeit, des höchsten und niedrigsten zulässigen Einsatzes, der Art von Spielen ꝛc. Bedacht nehmen und auf die allgemeine Aufhebung hinwirken (*c*).

(*a*) In Paris waren fortwährend Spielhäuser geöffnet, welche 6 Mill. Fr. Pacht trugen, nebst 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derselben für Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit läßt schon die Menge der durch sie veranlaßten Selbstmorde schließen. — Poisson berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Millionen, in der roulette 100 Mill. Fr. eingesetzt wurden, zusammen 430 Mill., welche, da dieselben Geldstücke im Jahre 12—15mal über die Tafeln gingen, eine Geldmasse von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Banquiers erforderten. Den Gewinn der letzteren schlug P. auf ungefähr 8 Mill. an, später wurde er auf mehr als 9 Mill. geschätzt, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Bestreitung der Kosten noch gegen 1,860,000 Fr. reiner Ueberschuß bleiben sollten; siehe Zschokke's Prometheus, I, 262 (1832). — Aufhebung dieser Spielhäuser 1837.

(*b*) Auch kommt vielleicht hie und da die Erwägung hinzu, daß es meistens Ausländer sind, die sich zu Grunde richten!

(*c*) Baden: bisher 40,400 fl. Pachtzins, welcher, sowie die Abgabe von Handelsbuden, ganz für Gebäude, Anlagen, Freibad ꝛc., in Baden verwendet wird, doch 3000 fl. auch für andere Badeorte. — Homburg 1841 Pachtvertrag auf 30 Jahre, Pachtsumme 24,000 fl., wozu

aber noch andere beträchtliche Leistungen kommen, namentlich 4 Jahre hindurch jährlich 40,000 fl., sodann 31 Jahre hindurch 10,000 fl. jährliche Verwendung für Bauten und Anlagen. Homburg hat durch den starken Besuch in Folge der Spiele und der von den Spielpachtern getroffenen Einrichtungen (Theater, Orchester, Lesezimmer ꝛc.) sehr gewonnen, viele Privatpersonen haben Häuser gebaut u. dgl. s. die Schrift: Zur Beurtheilung der Frage über Aufheb. d. Spielbanken, Homb. 1848. — Die Reichsversammlung in Frankfurt beschloß am 8. Jan. 1849 die Aufhebung aller Spielbanken vom 1. Mai desselben Jahres an (Stenogr. Ber. Nr. 148), dieß Gesetz ist aber bis jetzt unvollständig vollzogen worden.

III. Abschnitt.

Einkünfte aus Gebühren.

---

§. 227.

Die unter den Begriff der Gebühren (§. 86. Nr. 1) fallenden Staatseinkünfte werden von den meisten Schriftstellern zu den Steuern, und zwar zu den indirecten gerechnet. Dieß ist nur dann zulässig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt und darunter alle Auflagen versteht (§. 84.); indeß unterscheiden sich die Gebühren so wesentlich von den anderen Auflagen, daß es immer nöthig ist, sie als eine besondere Art derselben zu betrachten. Die Gebühren werden bei solchen Gelegenheiten gefordert, wo der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt (*a*) in eine gewisse Beziehung kommt. Sie können als eine partielle Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die einzelne Aeußerung der Staatsgewalt verursacht, und haben insofern mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Aehnlichkeit. Dagegen wird eine Regierungshandlung oder die Staatsanstalt nicht etwa wegen der an sie geknüpften Gebühr angeordnet, sie geht aus den Pflichten der höchsten Gewalt hervor und könnte, ohne ihr Wesen zu verändern, auch unentgeldlich sein, wie denn auch sehr Vieles den Bürgern ohne Bezahlung erwiesen wird und in den einzelnen Staaten der Umfang der mit Gebühren belegten Leistungen der Regierung sehr verschieden ist.

(*a*) Im Gegensatz eines bloßen Staatsgewerbes.

§. 228.

In früheren Zeiten, wo es an einem Ueberblicke der Volkswirthschaft und an leitenden Finanzgrundsätzen fehlte, nahm man eine Manchfaltigkeit von Gebühren für die Staatscasse zu Hülfe, um diese aus vielen kleinen Canälen zu füllen. Viele offenbar unzweckmäßige Arten der Gebühren sind in neuerer Zeit aus den Staatsrechnungen verschwunden (*a*), mehrere andere Arten dagegen hat man noch ziemlich allgemein beibehalten, z. B. Stempel, Taxen, Sporteln, Weggelder rc. Gegen dieselben läßt sich im Allgemeinen dieses anführen:

1) Die Eigenschaft, welche dieser Classe von Einkünften den Namen der zufälligen erworben hat (§. 86.), deutet die Unvollkommenheit derselben an, indem sie sich nicht nach der Fähigkeit der Bürger richten, zu den Staatslasten beizutragen, sondern nach einem andern Maaßstabe, der leicht die Wohlhabenden unbillig schont, die Dürftigen bedrückt und daher als willkürlich erscheint.

2) Die wohlthätige Wirksamkeit der Regierung leidet, wenn man die Benutzung ihrer Anstalten durch eine Abgabe erschwert oder ganz verhindert; es ist daher im Allgemeinen besser, wenn die Kosten der Staatseinrichtungen, soweit der eigene Erwerb der Regierung nicht zureicht, auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht werden und die Leistungen des Staates für die Einzelnen ganz unentgeldlich geschehen.

(*a*) Z. B. die Abgaben, welche sonst die Juden, abgesehen von allen Vermögensverhältnissen, blos für ihre persönliche Duldung entrichten mußten, wie Leibzoll, Toleranzgebühr, Opferpfennig rc., vgl. Bergius, Magazin, V, 260. — Lang, Geschichte der deutschen Steuerverfassung, S. 198. — v. Kremer, Steuerwesen, I, 43. — In Frankreich kam beim Regierungsantritte eines Königs unter dem Namen joyeux avènement eine Abgabe für die Bestätigung der von den Vorgängern ertheilten Bewilligungen vor; — franc-fief, eine Entrichtung des Bürgerlichen, der ein adeliges Gut kaufte u. dgl.

§. 229.

Diese unverkennbaren Unvollkommenheiten der Gebühren verbieten die neue Einführung der meisten Arten derselben ebensowohl als die Steigerung der schon bestehenden. Indeß sind die einzelnen Arten der Gebühren in Ansehung ihrer Wirkungen

verschieden. Während einige mit solchen Nachtheilen verbunden sind, daß man ihre baldige Abschaffung dringend anempfehlen muß, lassen sich andere da, wo man sich an sie gewöhnt hat, und wo eine Steuererhöhung Schwierigkeiten findet, einstweilen beibehalten, woferne man nur die Größe der Entrichtung mäßig und die Art der Erhebung so wenig als möglich beschwerlich macht; einige Arten können unter diesen Bedingungen selbst für ganz unschädlich gehalten werden, weil es in ihrem Wesen liegt, daß eine geringe Vergütung einer gewissen Staatsleistung dem Zwecke derselben nicht widerstreitet (*a*).

(*a*) In mehreren Schweizercantonen nehmen die Gebühren eine auffallend wichtige Stelle ein, z. B. nach den Anschlägen für 1846 in Waadt 31 Proc. der reinen Einnahme, Thurgau 28,8, Basel-Stadt 19, Bern 15,7, Basel-Land, Luzern 12 Proc. Hottinger a. a. O. — Belgien 1846 25 Mill. Fr. = 22 Proc. der rohen E. — Baden, 1848 A.: Ganze Einnahme aus Gebühren 1,913,000 fl. oder an 12 Proc. der Bruttoeinnahme des Staates. — Preußen A. 1849 $11\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. = 13 Proc. — Großh. Hessen, 1848—50 R. 1,089,000 fl. oder 13,9 Proc. des rohen Staatseinkommens. — Meckl.-Schwerin 1849 128,000 Rthlr. = 4,8 Proc.

§. 230.

In den europäischen Staaten kommt eine große Manchfaltigkeit von Gebühren vor, von denen in den folgenden §§. nur die beträchtlicheren aufgeführt und erläutert werden. Sie lassen sich je nach der Veranlassung, bei der sie erhoben werden, so überblicken:

A) in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommende;
 I. Stempelgefälle, — II. Taxen von Amts- und Würdenertheilungen;

B) nur in einzelnen Zweigen der Regierungsgeschäfte anwendbare;
 a) aus der Rechtspflege:
  III. Gerichtsgebühren, — IV. Eintragsgebühr von Contracten, — V. Erbschaftsgebühr, — VI. Strafen;
 b) aus der Sicherheitspolizei:
  VII. Polizeisporteln, — VIII. Wasserbaubeiträge;
 c) aus der Volkswirthschaftspflege:

IX. Straßengeld, — X. Wasserzoll, — XI. Abgabe von Gewerbsverleihungen, — XII. von Erfindungspatenten, — XIII. Beförderungskosten;

d) aus der Volksbildungssorge:
XIV. kirchliche Dispensationstaxen.

§. 231.

I. Stempelgebühr. Diese Abgabe von Schriften, die einer Staatsbehörde vorgelegt oder von ihr selbst ausgefertiget werden, erhält durch den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempelpapiers eine leichte und sichere Erhebung (*a*). Sie könnte als eine Vergütung für die Bemühung angesehen werden, die der Stempelpflichtige den Staatsbeamten verursacht; allein es ist weder leicht ausführbar, noch auch rathsam und billig, sie genau nach diesem Umstande abzumessen; auch hat man sie gewöhnlich nur aufs Ungefähr nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, den eine solche Schrift betrifft, steigen lassen, und zwar

1) wo Vermögensverhältnisse vorkommen, wie bei Kauf- und Miethverträgen, Handwerksrechnungen, Quittungen ꝛc., nach der Größe der in denselben ausgesprochenen Summe (Werths- oder Grabationsstempel),

2) in anderen Fällen nach einer Abstufung, bei welcher einfache Eingaben (Bitten, Klagen ꝛc.) den niedrigsten, Reisepässe, öffentliche Zeugnisse, Vollmachten, Testamente, Concessionen, auch wohl richterliche Erkenntnisse u. dgl. höhere Sätze bezahlen (Classenstempel) (*b*).

In mehreren Staaten hat man auch solche Schriften der Stempelgebühr unterworfen, welche gar nicht dazu bestimmt sind, bei einer Staatsbehörde eingereicht zu werden, sondern nur vielleicht zufällig als Beweismittel eines Anspruches dienen könnten, z. B. kaufmännische Wechsel (*c*), Frachtbriefe, Register der Kaufleute, Fabricanten, Mäkler, Gastwirthe u. dgl. (*d*). Wenn auch Spielkarten, Zeitungen und Calender gestempelt werden, so trägt diese Abgabe, obgleich in die Stempelform gehüllt, mehr den Charakter einer Aufwandssteuer an sich, weil sie sich an den Verbrauch einer käuflichen Waare anschließt und

insbesondere als eine Belegung des Luxus angesehen werden kann. Es läßt sich übrigens keine bestimmte Gränze für die der Stempelabgabe unterworfenen Gegenstände ziehen, denn sie ist eine Form, unter der sich mancherlei Gebühren erheben lassen und deßhalb gelten die Regeln für die verschiedenen Arten derselben theilweise auch von den Stempelabgaben.

(a) Diese Art von Staatseinkünften ist nach Boxhorn von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624. Eine Art von Stempelpapier kommt zwar schon in der Nov. 44 vor, aber ohne Erwähnung einer dafür angeordneten Bezahlung. Beckmann, Beiträge zur Gesch. d. Erfind., II, 300—310. — Einführung in England 1671, in Oesterreich 1686. — Mac Culloch, Taxation, S. 273.

(b) Beispiele aus der preuß. Stempelgesetzgebung, s. Philippi, Sammlung sämmtlicher neuen preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, S. 491 ff. (1830). Das Hauptgesetz ist vom 7. März 1822. Einen Stempel von 5 Silbergr. brauchen Gesuche und Eingaben, Gesinde-Entlassungsscheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenständen, — 15 Sgr. Dienstabschiede, amtliche Atteste, erheblichere Ausfertigungen, Bestallungen, Cautionsinstrumente, Cessionen, Kundschaften, Lehrbriefe, Reisepässe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl., — 2 Rthlr. Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungs-Verträge, Leichenpässe, Majorennitätserklärungen, Testamente, — 5—20 Rthlr. Entscheidungen in Civilprocessen, deren Gegenstand nicht in Geld geschätzt werden kann, — 10 Rthlr. kriegsrechtliche Erkenntnisse, 5—50 Rthlr. Entscheide in Straf- und Injuriensachen. — Den Gradationsstempel bezahlen mit 1/24 Proc. Wechselbriefe, im Lande trassirt (vor 1830 doppelt soviel), — 1/12 Proc. Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden, — 1/3 Proc. Käufe von Mobilien, soferne schriftliche Abfassung des Vertrages nothwendig ist, Pacht- und Miethverträge, Auctionsprotokolle, — 1/2 Proc. der Prämie, Assecuranz-Polizen, — 1 Proc. Käufe von Immobilien, Erbpachte, Erbschaften von Ehegatten, Civilproceß-Entscheidungen bis zu 1000 Rthlr. (bei höherem Belaufe des Gegenstandes resp. 1/2 und 1/8 Proc.) — 2—8 Pr. Erbschaften. — In Frankreich besteht, statt des Classenstempels, nur ein Dimensionsstempel, weil man nämlich sechs Papiersorten hat, vom Octavblatt bis zum grand registre von 16—22 1/2 rhein. Zoll. Die Gebühr steigt von 1/4 bis 1 1/2 Fr., dabei ist die Zahl der Zeilen gesetzlich beschränkt, grand registre bis 35 Zeilen auf die Seite. Der Gradationsstempel beträgt durchgehends 1/2 p. mille. Gesetz v. 13. Brum. VII (3. Nov. 1798), in Rondonneau, Code de l'enrégistrement etc. S. 25 (1810). — De Gérando, Droit administr., IV, 277.

(c) Von dem in der neueren Zeit immer häufiger gewordenen Wechselstempel leitet man den Verfall des Wechselhandels her. Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preuß. Monarchie, 1829, S. 234. — Stempel von Lotterieloosen in Baiern, welcher in D. 1835—37 146,436 fl. eintrug.

d) In Großbritanien ist die Verpflichtung zum Gebrauche des St. sehr weit ausgedehnt und bildet eine empfindliche Last. Alle Quittungen über 5 L. St. hinaus, Anweisungen, Bankscheine (die Banken können sich durch eine jährliche Pauschsumme mit dem Stempelamte abfinden), Assecuranzscheine (Betrag 3 Schill. von 100 L. St. der versicherten Summe, also 1½ p. m.), Zeitungsblätter und einzelne Ankündigungen in Zeitungen (früher zu 3½, seit 1833 1½ Schill.), alle Gebrauchszettel bei Arzneien ꝛc. müssen gestempelt werden, s. Bailly, I, 487. Vgl. Wiederhold, Handb. d. Liter. u. Gesch. d. indir. Steuern, 1820. S. 281. — Nach den französischen Stempelgesetzen sind alle Verhandlungen, Aufsätze, Abschriften, Register ꝛc., die vielleicht vor Gericht gebraucht werden könnten pour obligation, décharge, justification, demande ou défense, stempelpflichtig, ähnlich in Oesterreich, wo sich die Stempelpflicht gleichfalls auf Privaturkunden erstreckt, jedoch finden viele Befreiungen Statt; s. Malinkovski, I, 122—168.

§. 232.

Die Stempelgebühr, obgleich in mehreren Staaten sehr einträglich (*a*), ist eine in vieler Hinsicht mangelhafte Art von Einnahmen. Sie erregt bei unzähligen Veranlassungen ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verursacht unbequeme Förmlichkeiten, giebt zu vielen Uebertretungen Anlaß und erfordert eine ausführliche, umständliche Gesetzgebung, sie trifft ohne Wahl und Unterschied die Bürger bei solchen Handlungen und Ereignissen, in denen auf keine Weise das Kennzeichen einer größeren Vermöglichkeit liegt (*b*) und hält endlich bei starkem Betrage von manchen sonst nützlichen Geschäften ab. **Für** die Stempelgebühr läßt sich die einfache Erhebungsart und bei mäßigen Sätzen die Geringfügigkeit jedes einzelnen Beitrages anführen, der durch längere Gewöhnung noch erträglicher geworden ist und als Ersatz für den Zeitverlust, welchen eine Privatangelegenheit den Staatsbehörden zuzieht, nicht unbillig erscheint. Gleichwohl sind jene Mängel des Stempels überwiegend und mit einem vollkommenen Finanzsysteme unvereinbar (§. 229.), und bis ein sehr ausgebildetes Steuerwesen die Aufhebung dieser Gebühr ausführbar macht, muß man wenigstens ihre Nachtheile zu mildern suchen. Dazu dienen 1) gelinde Strafbestimmungen für den Nichtgebrauch, zumal in solchen Fällen, wo offenbar nur Nachlässigkeit oder Unkenntniß, nicht gesetzwidrige Absicht obwaltet (*c*), 2) niedrige Bestimmung des

geringsten Stempelsatzes (d) und mäßiges Aufsteigen desselben, 3) Aufhebung des Stempels von solchen Schriften, bei denen die Entrichtung sehr unbequem oder die Ueberwachung schwierig wäre, ein starker Reiz zu Umgehungen Statt findet oder auch, wie bei Anweisungen, Wechseln, Assecuranzen, der Verkehr leiden würde, 4) Befreiung der Dürftigen, der wohlthätigen Stiftungen und dergl., 5) Aufstellung einfacher, leicht zu behaltender Regeln für den Gebrauch des Stempels, damit man sich leicht vor Strafen hüten könne.

Zur Verwaltung der Stempelgebühr gehört Ankauf des Papieres, Anschaffung und Erhaltung der Stempel, Anstellung des Personals bei dem Stempelamte, Ablieferung der Stempelpapiere an die Verkäufer, denen ein gewisser Nachlaß als Gewerbsverdienst bewilligt wird, Aufsicht zur Entdeckung von Verletzungen der Stempelgesetze. Wo vielerlei Schriften dieser Gebühr unterliegen, da muß auch für nachträgliche Stempelung von Urkunden ꝛc. gesorgt werden, was jedoch ein besonderes Personal erfordert.

(a) Ein verhältnißmäßig großer Ertrag rührt zunächst von der Höhe der Stempelsätze und der Menge von Gegenständen her, die dem Stempel unterworfen sind, er bildet also insofern das Maaß für die Last, welche das Stempelwesen den Bürgern auferlegt. Indeß muß man auch darauf achten, welche andere Gebühren neben der Stempelabgabe bestehen, da z. B. in Großbritanien diese fast alle anderen Gebühren ersetzt. Sie brachte (mit Einschluß der Abgabe von Lohnkutschen in den Städten und von Hausirern) 1847 7,671,324 L. St. ein. Der Ertrag in den Jahren 1838 u. 39 setzte sich so zusammen: 2,104,954 L. von Erbschaften, 1,641,500 L. von der Eintragung von Contracten; 907,360 L. von Brandversicherungen, 272,417 L. von Seeversicherungen, 757,874 L. von Wechseln und Bankscheinen, 352,697 L. von Zeitungen und Anzeigen, 495,750 L. von Landkutschen (stage-coaches), 173,488 L. von Quittungen (receipts), 468,897 L. von anderen Gegenständen. Die Kosten beliefen sich in beiden Jahren auf 2,27 Proc., und es blieb ein reiner Ertrag von 7,044,954 L. übrig. A. des Reinertrags für $18^{19}/_{50}$ $6^3/_4$ Mill. — Frankreich, im D. 1836 u. 37 32,144,390 Fr., — 1846. 47. 41 Mill. Fr. = 33 kr. auf den K., 1848 nur 30,905,000, Kosten 957,000 Fr. = 3,1 Proc. — Oesterreich, D. 1846. 47 5,719,000 fl. rein, = 11,6 kr. $24^1/_2$ fl. auf den K.. Kosten nach dem A. für 1849 4,3 Proc. — Preußen A. 1847 $4^1/_4$ Mill. Rthlr. mit 1,32 Proc. Kosten, A. 1849 3,557,737 Rthlr., Kosten 57,737, also rein $3^1/_2$ Mill. = 22,68 kr. auf den Kopf. — Kurhessen, A. 1849 200,000 Rthlr., Kosten 18,000 Rthlr. = 9 Pr. — Baiern, D. 1835 – 37: 962,753 fl., Kosten $8^1/_2$ Proc., rein 860,215 fl. = 12 kr. auf den Kopf. Unter den Ausgaben nehmen das

Papier 47, die Besoldungen 25, der Rabatt der Verkäufer 11,3 Proc. hinweg. — In Baden und Würtemberg ist der Ertrag des Stempels nicht von den Sporteln auszuscheiden, die Stempelgesetze sind aber hier sehr mäßig und mild. — Sachsen, A. 1843—45 163,000 Rthlr., 3,5 Proc. R. — Gr. Hessen, A. 1846—7 520,000 fl. — Belgien 1846 3 Mill. Fr. — C. Bern A. 1845 77,000 Fr. = 9 kr. auf den Kopf, Zürich 38,000 Fr. = 7 kr., Waadt 60,000 Fr. = 13,7 kr.

(b) Obgleich der Stempel von Kauf-, Miethverträgen u. dgl. sich nach der Vertrags-Summe richtet, so kann doch die Abgabe nicht als eine nach der Vermöglichkeit abgemessene Steuer angesehen werden, weil sie nur die zufällige Bewegung des Vermögens trifft, nicht die Größe desselben überhaupt, und aus der Eingehung eines solchen Vertrages auf keine Weise die größere Wohlhabenheit der Contrahenten zu vermuthen ist.

(c) Die Strafe besteht gewöhnlich in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels. Bei Gesuchen u. dgl., wo nur aus Versehen gefehlt wird, sollte nur die einfache Gebühr eincassirt werden (a. preuß. G. §. 23).

(d) Baiern $3^1/_2$ kr., Baden 3 kr., Preußen 5 Sgr. ($17^1/_2$ kr.). — Für manche Fälle, wo eine mehrmalige Zahlung rc. vorkommt, muß erst eine Regel zur Berechnung der, die Stempelgebühr bestimmenden Summe aufgestellt werden.

§. 233.

II. **Gebühren (Taxen) von der Ertheilung eines Amtes oder eines Ehrenvorzuges**, z. B. eines Titels, einer Würde, eines Adelsgrades, eines Ordens. Diese Art von Gebühren entsprang wie manche andere aus dem Streben, jede Gelegenheit für die Staatscasse zu benutzen, wo ein erwünschtes Ereigniß Jemandem eine damit verbundene Ausgabe unfühlbar macht. Da jedoch die Staatsgewalt keine persönlichen Begünstigungen ausüben, sondern bei Anstellungen und Beförderungen nur auf die gute Besetzung der Aemter mit den fähigsten Männern Bedacht nehmen und Verdienste belohnen soll, die Verleihung solcher Vortheile oder Vorzüge an Unwürdige dagegen sehr nachtheilig auf die Sittlichkeit und auf die Achtung gegen die Regierung wirkt, so ist kein genügender Grund zur Erhebung einer Taxe vorhanden. Die Käuflichkeit von Ehrenvorzügen ist vollends verwerflich (*a*). Anstellungsgebühren sind wie vorausbezahlte Besoldungsabzüge anzusehen. Nur solche Gebühren der oben bezeichneten Art lassen sich in Schutz nehmen, die so gering sind, daß sie bloß die Ausfertigung des Beschlusses vergüten, oder bei

einer Anstellung oder Beförderung als Zuschuß zur Wittwencasse erhoben werden, §. 64.

(a) Frühere Käuflichkeit der Aemter und Würden. Aemterhandel im byzantinischen Reiche; in Venedig verkaufte man bisweilen das Patriciat (procuratori per denari und per dignità wurden unterschieden!) und die Vererbung eines Amtes. — Einen Titel oder den Adel dem darum Nachsuchenden gegen Geld ertheilen, heißt solche Rangvorzüge in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten. — In Frankreich wird (Ges. v. 21. April 1832) bei der Ernennung eines Advocaten, Notars, greffier, huissier, Mäklers ꝛc. ein enrégistrement von 10 Proc. der Cautionssumme erhoben.

§. 234.

III. **Gebühren aus der Rechtspflege, Sporteln** (droits de greffe in Frankreich) werden von den Bürgern für die auf sie Bezug habenden Geschäfte der Justizbeamten entrichtet (§. 69). Zu ihnen gehören 1) die Gerichtskosten bei bürgerlichen Rechtsstreiten, die gewöhnlich der unterliegende Theil zu tragen hat, und die nach der Zahl und Schwierigkeit der richterlichen Verrichtungen geregelt werden, 2) die Kosten der Strafrechtspflege im Falle der Verurtheilung, 3) die Vergütung für Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Rechtspolizei, d. h. des Beistandes, der den Bürgern bei der Feststellung von Rechtsverhältnissen geleistet wird, z. B. bei Erbtheilungen, Testamenten, Vormundschaften, Beglaubigungen und dergl.

Diese Gebühren ersetzen einen Theil des Aufwandes für die Justizverwaltung (*a*). Es würde nicht zweckmäßig sein, diese Kosten ganz vermittelst der Sporteln aufzubringen, denn das Vorhandensein der Rechtsanstalt nützt auch denjenigen Staatsbürgern, die nicht gerade in einem gewissen Zeitraume von ihr Gebrauch machen, es sichert ihnen für jeden vorkommenden Fall den nöthigen Rechtsschutz und hält von vielen Rechtsverletzungen ab, deren Erfolglosigkeit man voraussieht; ferner würde bei jener Einrichtung der Aufwand bei Rechtsgeschäften häufig für Einzelne unerschwinglich werden und selbst die Benutzung jener Anstalten erschweren (*b*). Dagegen geht auch die öfters ausgesprochene Forderung, daß die ganze Rechtsverwaltung unentgeldlich sein solle, zu weit, denn ein besonderer Beitrag ist in Fällen, wo dem

Einzelnen vor Anderen ein Dienst geleistet wird, oder wo er widerrechtlich gehandelt hat, vollkommen billig, und bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten würde die Aufhebung aller Sporteln der Proceßsucht zu große Nahrung geben. Deßhalb läßt sich die Beibehaltung dieser Classe von Auflagen unter gewissen Beschränkungen in Schutz nehmen.

(a) Frankreich, 1844 (mit dem enrégistrement einigermaßen verflochten): greffes 4,600,000 Fr., hypothèques, beim Eintragen und Löschen derselben, 2 Mill., Ersatz von Gerichtskosten 2,120,000. Dazu das ansehnliche droit fixe des enregistrement, 1838 zu 17²/₃ Mill. angeschlagen. Die Kosten des Justizwesens waren auf 21 Mill. angeschlagen, aber ohne die, in den Departementsrechnungen vorkommenden Ausgaben für Gerichtsgebäude und für die Strafanstalten. — Baiern 1832—34 i. D. 1,836,898 fl. Gerichtstaxen. — Baden D. 1844—6 R. 367,093 fl. Taxen, Sporteln und Stempelgebühren in gerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten, 573,161 fl. Gebühren für die Rechtspolizei, wozu noch 89,182 fl. für verkauftes Stempelpapier und 137,580 fl. Strafen kommen, zus. 1,167,000 fl. = 0,84 fl. auf d. K. Die besonderen Kosten dieser Einnahmen betragen 76,060 fl. und mit dem Abgang an unbeibringlichen Einnahmen 119,086 fl. = 10 Proc. Die Rechtspolizeigebühren machen bedeutend mehr aus als die Kosten der Rechtspolizeiverwaltung, zu 368,000 fl. angeschlagen, worunter 166,800 fl. Gebührenantheil der Notare und Assistenten.
Würtemberg, R. 1838—40 in D.:
33,594 fl. gerichtliche, 156,018 fl. Notariatssporteln,
22,623 „ Ehesporteln, 142,645 „ Verwaltungssporteln,
zusammen 355,800 fl., Anschlag für 1848/49 328,900 fl. rein und 2,100 fl. Kosten. Jener Ertrag macht 40 Proc. von den Ausgaben für die Rechtspflege. Der größere Theil der Kosten ist vermuthlich unter den Justizausgaben enthalten. — Belgien, R. 1839: 195,868 Fr., greffe, 784,387 Fr. gerichtliche Handlungen, 812,141 Fr. Hypothekengebühren, zusammen 1,792,396 Fr. — In Preußen war der Betrag der Sporteln lange Zeit ganz unbekannt, denn man hatte ihn im Hauptanschlage der Staatseinkünfte ausgelassen. Er war im Soll 1836 3,928,463 Rthlr., 1840 4,198,331 Rthlr., A. für 1847 3,931,830 Rthlr. = 60 Proc. der Ausgabe für das Justizwesen. Auch im A. des K. Sachsen waren die Kosten der Untergerichte nur nach Abzug der Sporteleinnahme aufgerechnet. — Gr. Hessen, 1848—50 A.: 75,000 fl.

(b) Z. B. Die übermäßigen Gebühren, welche in Frankreich bei den Unterpfandsverträgen vorkommen und welche die Eintragung bisweilen verhindern. Eine Hypotheken-Darleihe von 300 Fr. kostet 19 Fr. 10 Cent. Gebühren, die Abtragung der Schuld 12¹/₂ Fr. D'Audiffret, I, 27.

§. 235.

Zur guten Einrichtung des Sportelwesens in finanzieller Hinsicht gehören folgende Bedingungen:

1) Niedriger Betrag der Sätze, sowohl im Ganzen, als verhältnißmäßig bei allen einzelnen Arten von Handlungen und Geschäften.

2) Die Sportelordnung muß einfach und deutlich bestimmt und vollständig sein, so daß sie alle Willkühr beseitiget. Die frühere Vernachlässigung dieser Regel hat oft die Staatsbürger schweren Bedrückungen preisgegeben. Zu dem Maaßstabe für die Festsetzung aller Sporteln kann bald unmittelbar der Zeitaufwand der Beamten, bald die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes gewählt werden, weil diese ungefähr mit jenem Zeitbedarfe in Verhältniß steht (*a*). Es ist sowohl für die Ansetzung und Erhebung, als für die Entrichtung bequem, wenn bei Rechtshändeln nicht alle einzelnen Verrichtungen, sondern nur die, welche für Umfang und Umständlichkeit des ganzen Geschäftes bezeichnend sind, mit einer Gebühr belegt werden (*b*).

3) Das ältere Verfahren, nach welchem die Sporteln den richterlichen Beamten als Besoldungstheile zugewiesen waren, brachte eine starke Versuchung hervor, die Geschäfte in die Länge zu ziehen und die Gebühr hoch anzusetzen. Deßhalb ist es neuerlich allgemein üblich geworden, die Sporteln für die Staatscasse zu erheben und dafür den Gerichtsbeamten feste Besoldungen zu geben. Ueberforderungen und Unterschleife werden am besten verhütet, wenn nur der Ansatz der Sporteln bei dem Gerichte, die Erhebung aber von einem Steuerbeamten geschieht, nur ist dieß mühsamer und kostbarer (*c*). Den für die freiwillige Gerichtsbarkeit angestellten Beamten, z. B. Notaren, muß ein Antheil an den durch ihre Verrichtungen bewirkten Sporteln bewilligt werden (*d*).

(*a*) Beispiel: Das badische Gesetz vom 13. Octob. 1840 über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung ordnet an 1) eine Werthstaxe für die Abtheilung von Verlassenschaften und Gemeinschaften und für Vermögensübergaben, je nach dem Betrage des Vermögens von 3/4 Proc. bis auf 1/2 p. mille herab, für Vermögensaufnahmen die Hälfte; 2) eine Taggebühr von 4 fl.; 3) für Testamente 3—4 fl.; 4) für Verträge theils eine feste, theils eine nach der Vertragssumme bemessene Gebühr, 5) für Rechnungen 40 kr. vom Bogen ꝛc. Die sächs. Sportelordnung v. 26. Nov. 1840 hat 127 Sätze für streitige Civilsachen der Untergerichte, 65 für Untersuchungs- und Denunciationssachen, 80 für freiwillige Gerichtsbarkeit.

(b) Bad. Ges. v. 13. October 1840 über die Gerichtssporteln: 1) die Parteien haben bei ihren Eingaben Stempelpapier zu gebrauchen, den ersten Bogen zu 15—30 kr. — 1 fl. bei den 3 Instanzen; — 2) Protokolle werden für die Stunde zu 24 kr. bezahlt; — 3) für verschiedene Arten von Verfügungen ist die Gebühr resp. 15—45 kr., 30 kr. — 2 fl., 1 fl. 15 kr. — 3 fl. in den 3 Instanzen; — 4) für Endurtheile richtet sich die Gebühr nach der streitigen Summe; wo eine solche nicht zu ermitteln ist, beläuft sie sich höchstens auf resp. 6, 18 und 24 fl.

(c) So in Baden, V. v. 20. März 1834 (Reg. Bl. Nr. 13.) Die Einzugsliste des Sportelextrahenten gelangt an die Steuereinnehmer. Jener erhält $^1/_{30}$, der Untererheber ebensoviel, der Obereinnehmer $^1/_{60}$ der Gebühren, zusammen also $8^1/_3$ Proc.

(d) In Baden werden die Gebühren der Rechtspolizei von dem Amtsrevisor erhoben, welcher sodann die Antheile der Notare ($^2/_5$ nebst 100 fl. Besoldung) ausbezahlt, s. a. V. v. 25. Nov. 1841. V. 5. Dec. 1841.

§. 236.

IV. Die **Eintrags-** oder **Registergebühr** (**Confirmationstaxe** in Nassau, **Kaufaccise** in Baden, **Handänderungsabgabe** in der Schweiz, enrégistrement in Frankreich zum Theile) wird von solchen Kauf-, Schenkungs-, Pacht- u. a. Verträgen entrichtet, zu deren Gültigkeit gerichtlicher Eintrag (Protokollirung) erforderlich ist (*a*), und erreicht in mehreren Staaten eine beträchtliche Höhe (*b*). Bei Käufen wird die Gebühr von dem Käufer gefordert, dennoch fällt sie meistens dem Verkäufer zur Last, weil derselbe gewöhnlich mehr zu der Abschließung des Vertrages gedrängt ist, als der Käufer. Dieser giebt daher in der Regel nicht mehr aus, als ihm nach Maaßgabe des Reinertrags und eines angenommenen Zinsfußes rathsam scheint und zieht dem Verkäufer soviel ab, als er dem Staate bezahlen muß (*c*). Diese Auflage, wenn sie das Maaß einer Sportelgebühr übersteigt, ist fehlerhaft (*d*), denn 1) die verkauften, verschenkten oder verpachteten Vermögenstheile sind schon einer Grund- oder Haussteuer unterworfen, und der zufällige Umstand, daß sie in andere Hände gelangen, rechtfertiget keine zweite Belastung, zumal da die Veräußerung nicht selten die Folge ungünstiger Vermögensverhältnisse ist. 2) Die Gebühr wird nicht aus den Einkünften der Bürger bestritten, sondern verschlingt Capital und schadet dadurch dem Gewerbfleiße, denn der Erlös des Verkäufers wird in der Regel her-

vorbringend angelegt, es sei nun von diesem selbst, oder in zweiter, dritter Hand, und wenn die Gebühr dem Käufer zur Last fällt, so wird dessen Capital geschmälert. 3) Es unterbleiben auch der Gebühr willen manche nützliche Ankäufe u. a. Unternehmungen.

Diese Mängel, obgleich sie nicht schon im täglichen Leben sichtbar sind, sondern erst durch die genauere Betrachtung erkannt werden, machen die Herabsetzung der Eintragsgebühr bis zur Größe einer mäßigen Sportelabgabe höchst rathsam. Ihr Ertrag steigt sowohl mit der Häufigkeit der Verträge, die z. B. von erhöhter Sterblichkeit, Auswanderungen, Verarmungen rc. ungewöhnlich vermehrt werden kann, als mit den Preisen der Liegenschaften in Folge des zunehmenden Wohlstandes.

(*a*) In Großbritannien ist diese Abgabe ein Theil der Stempelgebühr, nach dem Werthe des Gegenstandes, ungefähr 1 Proc., aber nicht genau, da z. B. von 1000 bis an 2000 L. St. 12 L. bezahlt werden (also 1,²—0,⁶ Proc.), von 2000 an 25 L. rc. M. Culloch, Tax., S. 277. Das lästige französische enrégistrement wurde am 30. September 1797 eingeführt. Hauptverordnung vom 12. Dec. 1798, doch mit manchen späteren Milderungen. Ueber das droit fixe von 1—15 Fr. s. §. 234. Das droit proportionnel beträgt 1/4 Proc. bei Weidepachten, Viehvermiethungen, — 1/2 Proc. bei Assecuranzen (von der Prämie), Accorden für Bauten rc. mit der Regierung, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Kost-, Lehrverträgen, Handelseffecten mit Ausschluß der Wechsel, — 1 Proc. bei Accorden unter Privaten, Zeitpachten, Darleihen, — 2 Proc. Kauf von Mobilien, Rentenverträge, Tausch von Grundstücken, Kauf einer Mäkler-, Notarstelle rc., — 4 Proc. Kauf, Cession rc. von Grundstücken, Erbpacht rc.; Schenkungen (und Vererbungen) bezahlen nach dem Finanzges. vom 21. April 1832 je nach dem Verwandtschaftsverhältnisse beider Personen, bei Mobilien 2—6, bei Immobilien 4 1/2—9 Proc. — Die bad. Verkaufs- oder Immobilien-Accise (Hauptv. vom 4. Januar 1812) beträgt 2 1/2 Proc. (1 1/2 kr. vom Gulden) vom Kaufe oder Tausche und bei Schenkungen von Grundstücken und Grundgefällen. Die Gebühr fällt weg, (Gesetz vom 14. Mai 1828), wenn Immobilien durch Tausch oder Kauf an Descendenten, Ehegatten oder öffentliche Anstalten gelangen, beim Loskaufe bäuerlicher Lasten und bei Tauschen, die das Zusammenlegen von Grundstücken bewirken; ferner, wenn der Unterpfandsgläubiger bei einer Zwangsversteigerung die Liegenschaften erwirbt, Ges. v. 26. Oct. 1833. Samml. aller noch gült. Ges. rc., Abschn. IV.

(*b*) Das französische enrégistrement trifft zugleich die Erbschaften, s. §. 237. Der Ertrag ohne jene war i. D. von 1836 u. 37 110,754,562 Fr., wovon 79 Mill. auf den Verkauf von Liegenschaften kommen. — Es ist lehrreich, durch diese Gebühr zugleich den Belauf der verschiedenen Verhandlungen in einem Lande kennen zu lernen, z. B. aus

dem Jahre 1836: 1) Uebertragung von beweglichem Vermögen unter Lebenden, titulo oneroso, 441 Mill. Fr., — 2) von unbeweglichem Vermögen, ebenso, 1352 Mill., 3) von beiderlei Vermögen unter Lebenden, tit. gratuito 549 Mill., — 4) Pacht, Miethe, 664 Mill., — 5) Schuldbriefe, Wechsel (50 Mill.), billets à ordre (129 Mill.), 703 Mill., — 6) Bürgschaften, 181 Mill., — 7) Abzahlungen (libérations), 724 Mill., — 8) besondere Arten von Verkauf, 61 Mill., zus. 4675½ Mill. Fr., s. Compte général de l'admin. des fin. pour 1827, II, 70. — Die bad. Immobilienaccise mit der Gebühr von den Erbschaften trug 1830: 312,794 fl., 1832—34 i. D. 400,155 fl., 1836—38 511,503 fl., 1844 - 46 aber 621,925 fl., also in 12 Jahren eine Zunahme von 55 Proc.! — Würtemberg, seit 1. October 1839, ½ Proc., vorher 1 Proc. beim Verkaufe von Grundstücken, Grundgefällen rc., unter der Accise Anschlag 1842—44 i. D. 185,000 fl. — Belgien, enrégistrement, 1846 10,581,330 Fr. — Waadt, droit de mutation, 1841 - 45 i. D. 301,000 Fr. = 19 Proc. der Staatseinnahme. — Im Ertrage der Gebühren in Genf (§. 229 (*a*)) nimmt das, nach französischen Gesetzen erhobene enrégistrement den größten Theil ein. Die Handänderungsabgabe machte 1846 in Thurgau 7,6 Proc., Baselstadt 7, Schaffhausen 5,3, Baselland 5, Solothurn 4 Proc. der reinen Einnahme aus, s. die Angaben bei Hottinger.

(*c*) Ad. Smith, B. V. Cap. 2. (IV, 227 Bas.). M. Culloch bestreitet diesen Satz, weil die Verkäufer ebenfalls bedacht seien, einen dem Reinertrag entsprechenden Preis zu erhalten, Treatise of... taxation, S. 274. Es läßt sich hierüber kein allgemeines Gesetz aufstellen. In manchen Fällen ist der Käufer begieriger zu kaufen, als der Verkäufer zu veräußern, und dann wird jener die Abgabe auf sich nehmen müssen. Aber in der Regel kann der Käufer eher zwischen verschiedenen Anlegungsarten des Vermögens wählen, während der Verkauf öfter durch die Umstände geboten ist. In Bezug auf die nachtheilige Wirkung ist es gleichgültig, wer von beiden durch die Gebühr Verlust leidet.

(*d*) A. Smith, a. a. O. — Bernoulli, Archiv, III, 24. — Bad. Verh. 1831, Beil. VII, 56.

§. 237.

V. Erbschaftsgebühr. Diese alte und in den meisten Staaten übliche, bald in Stempelform, bald als Bestandtheil der Eintragsgebühr vorkommende Entrichtung (*a*) pflegt nach dem Verwandtschaftsgrade der Erben abgestuft zu werden, so daß in gerader Linie oder wenigstens von der Verlassenschaft der Aeltern, Großältern rc. gar nichts, bei entfernter Verwandtschaft aber oder bloß testamentarischer Erbfolge am meisten bezahlt wird. Sie greift zwar ebenfalls das Capital an (*b*), schadet jedoch in geringerem Grade, als die Eintragsgebühr, weil erfahrungsmäßig das ererbte Vermögen, als ein neuer Zuwachs, keineswegs so vollständig wie der Erlös aus Liegenschaften werbend angelegt zu werden pflegt. Diese Gebühr ver-

ursacht keinem Einzelnen das Gefühl einer Entbehrung und man kann es nicht für ungerecht erachten, wenn der Staat die lediglich dem positiven Rechte angehörende Erbfolge der Seitenverwandten oder aus einem letzten Willen mit der Bedingung verbindet, daß ein kleiner Theil einer Verlassenschaft für öffentliche Zwecke abgegeben werden müsse, und zwar eine desto größere Quote, je geringere Hoffnung und Ansprüche der Erbe auf die Erbfolge besaß. Aber nur eine solche Gebühr, die noch aus den Renten bestritten werden kann, also etwa ein oder zwei Procente nicht übersteigt, ist von jener nachtheiligen Wirkung auf die Capitale frei (*c*), auch kann eine stärkere Abgabe nicht mehr als Gebühr angesehen werden und nimmt vielmehr das Wesen einer Vermögensteuer an, §. 405. Die Abzugsgebühr von Erbschaften, die ins Ausland gehen (*d*), wird immer mehr, so wie die Abgabe von dem Vermögen der Auswanderer, durch Verträge unter den Staaten abgeschafft.

VI. Geldstrafen. Gründe einer geläuterten Staatsklugheit machen es unrathsam, von dieser Strafart bei Verbrechen und Vergehen häufigen Gebrauch zu machen (*e*), so wie auch die allgemeine Vermögensconfiscation fast gänzlich aufgehoben worden ist (*f*).

(*a*) Die Vicesima hereditatum in Rom bestand seit August, doch mit Befreiung der Ascendenten und Descendenten. In Baden kommt schon 1622 ein „Lacherbengeld" vor. Die heutige badische Erbschaftsaccise läßt Descendenten frei und fordert von den erbenden Ascendenten, Geschwistern, Neffen, Nichten und Ehegatten 1 kr. vom Gulden ($1^2/_3$ Proc.), von andern Erben 3 kr. (5 Proc.) Ang. Ges. vom 4. Januar 1812. Verdopplung dieser Gebühr, 1850. — Baier. Stempelgesetz vom 11. September 1825 (Landtagsabschied) §. 7: Geschwister und deren Kinder zahlen $^1/_4$ Proc., Erben des 3. und 4. Grades $^1/_2$ Proc., über den 4. Grad 3 Pr., Nichtverwandte 5 Proc. — Franz. enrégistrement: Geschwister, Ohm und Muhme, Neffe und Nichte resp. 3 und $6^1/_2$ Proc. (bewegliches und unbewegliches Vermögen), Nichtverwandte resp. 6 und 9 Proc., Gesetz von 1832. Betrag der Erbschaften im Jahre 1838: 1071 Mill. in gerader Linie, 134 Mill. unter Ehegatten, — 284 Mill. an Seitenverwandte, — 51 Mill. an Nichtverwandte, zusammen 1540 Mill. Fr., wovon 974 Mill. oder 63 Proc. in Liegenschaften. Nur bei Nichtverwandten beträgt das bewegliche Vermögen mehr als das unbewegliche, resp. 29 und 22 Mill. und die ganze Erbschaft von Nichtverwandten ist $3^1/_3$ Proc. der Verlassenschaften. — Die britische Stempelgebühr von Erbschaften ist sehr verwickelt. Die probate duty von Testamenten ist gegen $1^1/_2$ Proc., die Gebühr von Erb-

schaften ab intestato 2—3, die legacy duty 1—10 Proc. Diese 3 Abgaben brachten 1843 2,143,127 L. St. ein, M. Culloch, Taxat. 288.

(*b*) Graf v. Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, II, 44. erwiedert hierauf: Der Erbe könne das volle Capital sich erhalten, er brauche nur auf den Zins von 1 oder 2 Jahren zu verzichten. Aber wie selten wird ein Erbe sich entschließen, auf diese Weise die Wirkung der Abgabe aufzuheben! Meistens betrachtet man nur das als die wahre Erbschaft, was nach Abzug der Kosten und Gebühren übrig bleibt.

(*c*) Vergl. v. Ulmenstein, Von Steuern und Abgaben, S. 203. (Nimmt diese Abgabe nur dann in Schutz, wenn sie zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird. Dieß muß in einem wohlgeordneten Finanzwesen immer der Fall sein.)

(*d*) Detractus, Nachschoß. Vor Alters wurden solche Erbschaften wohl auch ganz vom Fiscus eingezogen, jus albinagii. — Die deutsche B. Acte Art. 18 hebt für die deutschen Staaten unter einander Nachsteuer und Abfahrtsgeld (gabella emigrationis) auf.

(*e*) Ausgenommen Wuchergesetze, Confiscation bei Zoll- und Accisebetrug ꝛc.

(*f*) Nur etwa das Vermögen der ohnehin in der Regel unverehelichten Deserteure ausgenommen.

§. 238.

VII. Gebühren der Polizeiverwaltung (Polizeisporteln) und Polizeistrafen. Jene kommen bei der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, in welcher die Behörden von Amtswegen für das allgemeine Wohl thätig sind und sich wenig mit dem Vortheil einzelner Personen beschäftigen, nicht so häufig vor, als bei der Rechtspflege, und müssen sehr niedrig angesetzt werden, um die wohlthätigen Wirkungen der gemeinnützigen Anstalten nicht zu schwächen (*a*). Geldstrafen sind bei der Uebertretung von Polizeivorschriften die häufigste Strafart und auch in den meisten Fällen zweckmäßig.

VIII. Wasserbaubeiträge von denjenigen Grundeigenthümern, die durch eine Bauunternehmung, z. B. einen Damm, einen Stromdurchstich u. dgl. Schutz ihrer Grundstücke erhalten. Solche Beiträge sind überhaupt bei großen Ausgaben, die zunächst nur einem Theile der Staatsbürger in einem genau bestimmbaren Maaße zu Gute kommen, nicht zu mißbilligen, doch sollte nicht der ganze Aufwand auf diese Weise bestritten werden, weil die Wirkung solcher Maaßregeln immer zugleich der allgemeinen Wohlfahrt nützt (*b*).

(a) Z. B. bei Pässen, der Leichenschau, Fleischschau, Waffenpässen zur Ausübung der Jagd (die z. B. in Frankreich gegen 1½ Mill. Fr. eintragen) u. dgl.

(b) Baden, vergl. §. 79. — Der Beitrag muß von allen Grundeigenthümern derjenigen Gemeinden geleistet werden, deren Gemarkung ganz oder auch nur zum Theile in dem Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegt.

§. 239.

IX. **Weggeld** (**Straßen-, Chausseegeld**) und **Brückengeld**. Man hat diese Abgaben von dem Gebrauche der Kunststraßen früherhin als Ausfluß eines Straßenregales angesehen, welches jedoch, nach dem oben aufgestellten Begriffe eines Regales (§. 167.), nicht anerkannt werden kann, denn die durch eine unabweisbare Pflicht gebotene Sorge des Staates für die Landstraßen (II, §. 269.) zieht eine nothwendige Staatsausgabe nach sich (§. 79.), auch ist der Straßenbau keine einträgliche Unternehmung, da er gewöhnlich mehr kostet, als das Weggeld einträgt (a). Dieses erscheint folglich nur als eine Gebühr für die Benutzung einer Kunststraße und dient, die hiermit verbundene Verschlechterung derselben theilweise zu vergüten, weshalb die Gebühr sich nicht nach der Art der versendeten Gegenstände, sondern nur nach ihrem Gewichte und der Beschaffenheit der Fuhrwerke richtet.

(a) In Baden z. B. kosteten die Straßen gegen 340,000 fl., das Weggeld trug 190,000 fl. oder an 56 Proc. der Ausgabe. Verhandl. d. 2 K. 1828, III, 72. — Sachsen, A. 1843—45 Weggeld 200,000 Rthlr. Brückengeld 12,000 Rthlr. = 40 Proc. der Kosten des Straßen- und Brückenbaues. In Preußen trug das Weggeld 1841—46 i. D. 1,168,840 Rthlr. rein. Nach dem A. für 1849 1,361,000 Rthlr. Rohertrag und 9,5 Proc. Kosten. Der Rohertrag auf die Meile Straßenlänge war 1848 i. D. 741 Rthlr., in der Osthälfte des Staats 833, in der Westhälfte 582 Rthlr., max. R. B. Breslau, 1198 Rthlr. rein, min. Coblenz, 327 Rthlr. Der Straßenbau kostet ohne neue Anlagen 1,800,000 Rthlr. — Oesterreich, Ertrag der Mäuthe (mit Einschluß des Wasserzolles) 1846. 47. i. D. 2,468,000 fl. rein, Kosten des Straßenbaues 6,872,000 fl. Belgien, Weggeldertrag 1846 1,862,000 Fr. — Mecklenburg-Schw. A. 1849 44,445 Rthlr. Weggeld, 60,684 Rthlr. Unterhaltungskosten. — Kurhessen, A. 1849 90,000 Rthlr. Weggeld, 162,000 Rthlr. Unterhalt der Straßen. — Gr. Hessen, 1848—50 175,000 fl. Weggeld = 56 Proc. der Unterh.-K.

§. 240.

Das Weggeld ist in Ansehung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen als ein Theil der Frachtkosten anzusehen, welche in

der Regel von den Käufern im Waarenpreise vergütet werden. Die Aufhebung des Weggeldes muß daher 1) die Preise der Waaren zu Gunsten der Zehrer erniedrigen und hiedurch zum Vortheil der Erzeuger den Absatz erweitern (*a*), namentlich auch den Verkauf ins Ausland, bei dem man insgemein mehrfache Concurrenz zu bestehen hat. Dieser Vortheil wird von den entlegenen Gegenden eines Landes und von den Erzeugern solcher Waaren, die im Verhältnisse zu ihrem Gewichte nur einen niedrigen Preis haben, am meisten empfunden. 2) Sie veranlaßt die häufigere Durchfuhr ausländischer Waaren, welche nicht allein den an den Straßen liegenden Ortschaften mancherlei Verdienst verschafft, sondern auch zum Zwischenhandel und zum Anknüpfen anderer Handelsverbindungen manchen Anlaß giebt. 3) Sie bereitet den Reisenden eine Kostenersparniß. Erwägt man hiezu noch die beschwerliche und kostbare Erhebung des Weggeldes (*b*), so muß man die Aufhebung desselben für sehr zuträglich erachten (*c*), auch ist es nicht unbillig, den Straßenbau aus den allgemeinen Staatseinkünften zu bestreiten, weil der Nutzen der Straßen mittelbar allen Bewohnern des Landes durch den niedrigeren Preis vieler Güter fühlbar wird. Hat ein Staat das Beispiel der unentgeldlichen Straßenbenutzung gegeben, so kann zur Erhaltung des Waarenzuges die Nachahmung dieser Maaßregel in den Nachbarländern nothwendig werden (*d*). Da indessen ein mäßiges Weggeld nur auf großen Strecken und nur bei Waaren von einem sehr niedrigen Preise eine beträchtliche Vertheuerung verursacht (*e*), so kann das Fortbestehen dieser Gebühr, bei sonst guter Einrichtung, wenigstens nicht als Hemmniß der Betriebsamkeit angesehen werden, es ist also zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, wie beim Aufhören des Weggeldes der Ausfall gedeckt werden kann, und ob keine anderen Einnahmsquellen vorhanden sind, deren Nachlaß noch dringenderes Bedürfniß ist.

(*a*) Das Weggeld unterscheidet sich wesentlich von einer, auf irgend eine Waare gelegten Steuer, denn es trifft solche Vorräthe gar nicht, die auf keine Chaussee kommen, z. B. das in den Dörfern verkaufte und verzehrte Getreide und Holz; es trifft ferner die in der Nähe des Marktortes wohnenden Erzeuger weniger und erhöht ihren reinen Ueberschuß.

(*b*) Baden, 1828—30 i. D. roher Ertrag 226,191 fl., reiner Ertrag 199,936 fl., also die Kosten 11,6 Proc., wobei die Bemühung der Obereinnehmer nicht angeschlagen war.

(*c*) Für diese Aufhebung die Reden im XII. B. der baier. Verhandlungen von 1828.

(*d*) In Frankreich wurde das Weggeld nach der Wiedereinführung von 1797 im Jahre 1806 aufgehoben, auf dringendes Verlangen der Dep.-Räthe, zur Erleichterung der Landwirthschaft, vgl. §. 188 (*b*). Es hatte 15 Mill. Fr. eingebracht. — Der Zollvertrag zwischen Baiern und Würtemberg von 1828 setzte fest, daß das Weggeld beim inneren Verkehre aufhören und nur noch bei der Einfuhr und Durchfuhr durch einen Zollbeischlag, ferner von Reisenden beim Eintritt in das Vereinsgebiet erhoben werden solle. Nach dem bair. Ges. vom 1. Juli 1834 wird das Weggeld getrennt vom Zolle beim Eintritte in das Land erhoben, und zwar für die geogr. Stunde von Lastfuhren bei 4 oder weniger Zugthieren $1^{3}/_{4}$ kr. von jedem, bei 5 oder 6 Thieren $3^{1}/_{2}$ kr. vom Stück, und von Reisenden 3 fl. für das Pferd, doch mit einer Rückvergütung von 3 kr. für jede Stunde, um die der zurückgelegte Weg unter 60 Stunden beträgt. Nach späteren Ermäßigungen fällt das Weggeld bei der Einfuhr weg und beläuft sich bei der Durchfuhr auf $12^{1}/_{2}$ kr. vom Centner. Der Ertrag war $18^{34}/_{35}$ noch 101,000 fl., $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ aber wegen der Herabsetzungen i. D. nur 73,700 fl. Verh. d. Dep. K. 1840, VII, 356. — Die provisorische badische Verordnung vom 22. April 1830 sprach die Aufhebung des Weggeldes aus und wurde 1831 durch die Kammern genehmigt, Verhandl. d. 2. K. XX, 362.

(*e*) Das bad. Weggeld betrug 2 kr. auf das Pferd und die Stunde. Bei einer Ladung von 20 Centnern auf jedes Pferd machte dieß auf den Centner bei 10 Stunden 1 kr. Das preuß. Weggeld (min. 1 Sgr. vom Pferd auf die Meile) beläuft sich unter Annahme gleicher Ladung für den Centner bei 40 Meilen auf 7 kr. ꝛc.

§. 241.

Wo das Weggeld noch nicht ganz zu beseitigen ist, da könnte man wenigstens den Gedanken fassen, die lästige Erhebung desselben auf den Straßen zu entfernen, indem die Ausländer beim Eintritte in das Staatsgebiet zur Entrichtung angehalten würden, der die Inländer treffende Theil aber auf die Besitzer von Zugvieh umgelegt würde. Ein mißlungener Versuch (*a*) zeigt die Schwierigkeiten dieser Maaßregel, die, wenn man nicht das richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Classen derer, welche die Straßen benutzen, zu Grunde legte, leicht eine oder die andere sehr bedrücken könnte. Es wären deßhalb sorgfältige Vorarbeiten nothwendig, um die Abgabe auf Fuhrleute, Lohnkutscher, Besitzer von Fuhrwerken und Pferden für eigenen Gebrauch ꝛc. zweckmäßig zu vertheilen, und dennoch wäre es nicht wohl möglich, die auf diese Weise in eine Zugviehsteuer umge-

wandelte Gebühr zu einem genauen Stellvertreter des Weggeldes zu machen, indem die von den Straßen weiter entfernten Viehbesitzer verhältnißmäßig zu stark in Anspruch genommen würden. Ackerpferde müßten, da sie die Straßen weniger betreten, niedriger angesetzt werden, noch niedriger Zugochsen. Eine Abgabe dieser Art wäre leicht mit den Steuern einzufordern, man ersparte die Erhebungskosten des Weggeldes und könnte die Gebühr um soviel niedriger ansetzen, es würden aber immer viele lästige Ungleichheiten bleiben, so daß die Nützlichkeit dieser Einrichtung noch sehr zweifelhaft scheint.

(a) Baierische Zugviehsteuer als Weggeldsurrogat (Hauptverordnung vom 18. August 1808), aufgehoben in Folge der Landtagssitzung von 1822, in welcher die allgemeine Unzufriedenheit mit dieser Abgabe sich laut ausgesprochen hatte, hauptsächlich wegen der zu starken Belastung der Ackerpferde und Ochsen. Sie trug 1818—20 455,000 fl. Verh. v. 1822, VI, 292. Beil. III, 286.

§. 242.

Wo das Weggeld fortbesteht, da ist hauptsächlich Folgendes zu beachten: 1) der Tarif ist nach dem Grade, in welchem jede Benutzungsart die Straßen verschlechtert, abzustufen, aber zugleich im Ganzen billig anzusetzen (*a*). 2) Fuhren, für welche das Weggeld aus einer Staats-Casse bezahlt werden müßte, sind von demselben frei, z. B. Hof-, Militärfuhren, Postwägen und Dienstreisen der Beamten, mit der nöthigen Vorsicht gegen Mißbrauch (*b*). 3) Jedem, der einen längeren Weg zurückzulegen hat, wird erlaubt, das Weggeld sogleich für die ganze Strecke zu entrichten. 4) Die Einnehmer erhalten eine nach der Menge ihrer Verrichtungen abgemessene Belohnung (*c*). 5) Die Quittungen für das entrichtete Weggeld dienen zur Ueberwachung der Einnahmen. Diese Quittungen müssen daher entweder regelmäßig abgeliefert (z. B. von Fuhrleuten), oder wenigstens den Reisenden häufig abgefordert werden (*d*).

(a) Es giebt in dieser Beziehung keine feste Gränze, nur ein Mehr oder Weniger, doch kann z. B. eine Gebühr von $^1/_{10}$ kr. per Centner und Meile für mäßig und wenig störend gelten, da sie ungefähr 2—3 Proc. der Fracht beträgt. — Preuß. Tarif vom 28. April 1828: für 1 Meile 1 Sgr. von jedem Kutschenpferde, bei Fuhrwägen wenigstens ebensoviel, nur wird bei schmalen Radfelgen und einer Bespannung von mehr als 4 Pferden für vierräderige, von mehr als 2 Pferden für

zweiräderige Wägen 2—3 Silbergr. entrichtet. — Nach dem bair. Zollgesetze vom 11. Sept. 1825 gab der Centner auf die Stunde bei den meisten Gegenständen 1/2 kr.

(*b*) Auch gewöhnlich Armen-, Feuerlöschungs-, Leichen-, Düngerfuhren.

(*c*) In Belgien wird die Weggeldseinnahme verpachtet. Indeß kann bei gehöriger Controle auch der bezahlte Einnehmer zur nöthigen Sorgfalt angehalten werden und an wenig besuchten Straßen macht es ihm eine Nebenbeschäftigung möglich, sich mit einer Annahme zu begnügen, die ihn nicht völlig ernährt. Seine Vergütung wird entweder nach der verrechneten Summe oder nach der Zahl der ausgestellten und eingeforderten Zettel ꝛc. bestimmt; z. B. früher in Baden, 1821: von jedem Manualeintrage 1/2 kr., von jedem eingesammelten Zettel 1/4 kr., ferner von jeder Abrechnung 18 kr. und eine Hebgebühr von 1/2—1 1/2 kr. vom Gulden.

(*d*) Nach der üblichen Einrichtung werden dem Einnehmer die Quittungszettel zugezählt und er muß bei der Abrechnung den Betrag der Stücke, die er nicht mehr vorräthig hat, vergüten. Gegen den Unterschleif, daß er für die Zettel weniger verrechnet, als er einnahm, schützt die öftere Vergleichung derselben, am besten so, daß von jedem Zettel eine Abschrift im Manuale aufbewahrt wird, bad. Straßengeldordnung §. 11. und angef. Instruction §. 6 ff.

§. 243.

Außer dem Weggelde wurden auch die **Straßenfrohnen** der in der Nähe einer Kunststraße liegenden Gemeinden als ein Ausfluß des früherhin angenommenen Straßenregales (§. 238.) betrachtet. Sie werden entweder bloß auf die Beifuhr der Materialien für den Straßenbau beschränkt und den Besitzern von Zugvieh allein aufgelegt, oder sie bestehen auch in Handarbeiten des eigentlichen Straßenbaues, sowohl der ersten Anlegung wie der jährlichen Unterhaltung. Der oft ausgesprochene Grund, daß die Landbewohner Zeit genug übrig hätten, um zu dem Baue der ihnen vorzüglich nützlichen Straßen mitzuarbeiten, ist bei einem guten Betriebe der Landwirthschaft, wo es für jede Jahreszeit und Witterung Geschäfte giebt, nicht richtig. Die Landwirthe sollten nicht allein belastet werden, denn alle die Besitzer von Zugvieh, alle Gewerbsleute und selbst alle Zehrer in den benachbarten Ortschaften empfinden den Vortheil der Straße. Die Befreiung der landwirthschaftlichen Fuhren vom Weggelde ist für die große Beschwerde der Frohnen ein unzureichender Ersatz (*a*), und diese verlieren auch durch Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten größtentheils ruhen, keineswegs ganz ihr Lästiges, zumal da es der Willkühr der Beamten

überlassen bleibt, ob sie entferntere Gemeinden beiziehen wollen, auch die Leistung in einer schwach bevölkerten Gegend für jeden Einzelnen weit stärker wird, als da, wo längs der Straßen viele Ortschaften liegen (*b*). Könnte eine solche Beihülfe zu den Kosten des Straßenbaues nicht entbehrt werden, so wäre es angemessener, allen Gemeinden in der Nähe einer Straße einen Steuerbeitrag aufzuerlegen (*c*), etwa mit der Unterscheidung mehrerer Classen nach der Entfernung, und mit der Erlaubniß die Geldleistung durch Arbeiten abzuverdienen, §. 79.

(*a*) In Baden wurde jene Befreiung nur auf 20,000 fl. angeschlagen, der Belauf der Frohnen aber auf mindestens 200,000 fl.

(*b*) Vgl. bad. Verhandl. 1828, III, 26.—77. — Wirklich aufgehoben wurden die Straßenfrohnen 1831.

(*c*) Vgl. Zachariä in den angef. Verh. III, 67.

§. 244.

X. Gebühren bei der Benutzung der Gewässer (II, §. 280.) sind dem Weggelde ähnlich und nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Es gehören dahin:

1) Flußzölle (*a*), welche, dieser Benennung ungeachtet, nicht wie die wahren Zölle nach der Beschaffenheit der Waaren, sondern bloß nach den verschifften Gewichtsmengen bemessen werden müssen, obgleich man, um den Verkehr zu befördern, zu Gunsten mancher Waaren von sehr niedrigem Preise eine Ermäßigung des gewöhnlichen Wasserzolles bewilliget, II, §. 281. Neben der niedrigen Festsetzung dieses Zolles ist besonders darauf zu achten, daß er mit dem geringsten Zeitverluste von den Schiffern erhoben werde. Die Erhebungsstätten dürfen nicht zu nahe an einander sein und die Entrichtung muß so einfach als möglich nach dem Gewichte der Ladung, wie es sich aus den einzelnen Verladungsscheinen und dem Verzeichnisse aller geladenen Frachtstücke (Manifest) ergiebt, geschehen. Zu diesem Behufe wird die Form des zu führenden Manifestes vorgeschrieben, es werden für Gegenstände, die man nicht zu wägen pflegt, z. B. Holz, Reductionssätze auf Gewicht oder auch sogleich die Zollsätze selbst aufgestellt, um alle Willkühr zu beseitigen, auch wird für die besondere Gebühr, die jedes Fahrzeug nach Maaßgabe seiner Größe noch neben der Abgabe von

den Frachtstücken zu entrichten hat, der Tarif und das Verfahren bei der Untersuchung der Ladungsfähigkeit (Eichung) vorgeschrieben. Auf den durch mehrere Gebiete laufenden Strömen ist es nur durch vertragsmäßige Bestimmungen möglich, die Abgaben schonend einzurichten (*b*); auf Binnenströmen ist ihre Aufhebung wie die des Weggeldes zu beurtheilen (§. **240. 241.**), doch kann sie, bei geringem Betrage der Gebühr, wegen der ohnehin sehr wohlfeilen Wasserfracht, nicht für dringend nothwendig gehalten werden. **Canalzölle** und **Schleußengelder** können sich in den Händen von Privaten befinden, wenn solche Communicationsmittel von ihnen angelegt werden, doch unter der Aufsicht des Staates, II, §. **277.** An den Ausladeplätzen kommen **Krahn-**, **Wäggelder** rc. hinzu.

2) **Hafen- oder Ankergelder** (**Tonnengeld**), welche man nach der Größe der in einen Hafen einlaufenden Schiffe erhebt. Es fand hierin, so wie in den verschiedenen ähnlichen Schifffahrtsabgaben, gewöhnlich eine Verschiedenheit der Ansätze für in- und ausländische Fahrzeuge Statt, welche jedoch neuerlich durch Schifffahrtsverträge zwischen einzelnen Staaten meistens aufgehoben worden ist, II, §. **283**. Die niedrige Festsetzung dieser Gebühren muß unfehlbar dem Besuche der Häfen förderlich werden (*c*).

3) **Gebühren der Müller** (**Mühlenzins**, **Wasserlaufzins**) für den Gebrauch des Wassers (*d*).

(*a*) Z. B. außer den Rheinzöllen in Baden R. 1844—46 153,608 fl. Wasserzölle mit 8063 fl. Kosten. Großh. Hessen 1845—46 26,000 fl. Wasserzoll. — Frankreich, Fluß- und Canalzölle 1844 A. 6,673,000 Fr. — In Belgien hat die Herabsetzung des Zolles auf der Sambre auf 10 Cent. von der Tonne und Wegstunde (1. Sept. 1840) den Verkehr und selbst den Zollertrag vermehrt. Preußen A. 1847 mit Brücken- und Hafengeldern 686,214 Rthlr., 20,825 Rthlr. Erhebungskosten, ferner 620,164 Rthlr. conventionsmäßige Abgaben auf Rhein, Elbe, Weser und Mosel mit 112,321 Rthlr. Kosten und Lasten.

(*b*) S. II. §. 281. — Rheinzoll in Baden, 1844—46 R. 106,567 fl. wovon aber 68,058 fl. Antheile anderer Staaten und 15,383 fl. andere Kosten abgehen. — Großh. Hessen 1848—50, A. 211,000 fl. rein. Nassau 1841, A. rein. 108,800 fl.

(*c*) Tonnengelder u. a. Schifffahrtsabgaben in den französischen Häfen 1844 A. 3,573,000 Fr.

(*d*) Z. B. im Herzogthum Nassau 1841, A. 23,600 fl. — Man hat sonst wohl auch ein förmliches Mühlenregal angenommen, aber die zur Anlegung neuer Mühlen erforderliche obrigkeitliche Genehmigung

beruht nur auf polizeilichen Gründen; vergl. Möser, Patriot. Phant. II. Nr. 63.

§. 245.

XI. Die Gewerbsverleihungsgebühr für die Erlaubniß zur Betreibung von Gewerks-, Handels- und Dienstgeschäften sollte nicht als eine vorausbezahlte Steuer von dem Gewerbsertrage behandelt werden, weil sie dann ungerechter Weise alle einzelnen Unternehmer gleich belastet, wie verschieden auch ihre Einnahmen sich gestalten mögen. Hohe Taxen dieser Art (*a*) können nur bei einer, die vorhandenen Unternehmer auf Kosten der Abnehmer begünstigenden Beschränkung des Mitwerbens erschwungen werden und bilden selbst ein solches Beschränkungsmittel, welches keine Billigung verdient.

XII. Gebühren für die Ertheilung eines Erfindungsvorrechtes. Wenn bei dieser Maaßregel die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht vom Staate untersucht wird, so hat eine Gebühr den Vortheil, das Nachsuchen von Patenten für unbedeutende und unergiebige Neuerungen zu verhüten (II, §. 204), doch sollte sie immer mäßig sein und nicht auf einmal, sondern in jährlichen Beiträgen während der Dauer des Privilegiums erhoben werden (*b*).

XIII. Beförsterungsgebühr, eine Abgabe der Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Forstbediente des Staates mit beaufsichtet und bewirthschaftet werden, an die Staatscasse, um einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu der Besoldung dieser Beamten zu bilden. Da solche Forsten ohnehin aus volkswirthschaftlichen Gründen unter der näheren Aufsicht der Staatsforstbehörden stehen müssen (II, §. 155.), so ist es zweckmäßig und es erspart an den Kosten, wenn sie auch der Verwaltung der von dem Staate angestellten Förster untergeben werden, ohne daß den Gemeindevorständen dadurch die Mitwirkung zu der Wahl der Benutzungsart oder auch im Falle eines großen Waldbesitzes die Befugniß zur Aufstellung eines eigenen Gemeindeförsters entzogen würde. Der Beitrag muß genau geregelt werden, damit kein Vorwand zu ungebührlichen Forderungen übrig bleibe (*d*).

(*a*) Z. B. in Frankreich vor der Revolution, vgl. II. §. 184 (*a*).
(*b*) Frankreich, 1844 A. 600,000 Fr.
(*c*) Diese Entrichtung ist keine Steuer, wenn sie auch nach dem Fuße der Grundsteuer mit erhoben wird. — Code forestier, Art. 106: Die Beförsterungsabgabe der Gemeinden und Stiftungen wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt und nach der Grundsteuer aufgelegt. Vorher bestanden verschiedene andere Einrichtungen, namentlich 10 Proc. von den Holzverkäufen, welche dem Staate mehr eintrugen, als ihn die Beförsterung kostete, da der Rohertrag der Communal- und Stiftungswaldungen auf 30 Mill. Fr. angeschlagen wird, s. de Vaulx et Foelix, Code forestier annoté, I, 26. 92. (1827). Ertrag A. 1844 1,659,000 Fr. — Bad. V. v. 14. Mai 1828: Statt der bisherigen verschiedenen und ungleichen Abgaben ein fester Beitrag (von 6 kr. auf 100 fl. Waldsteuercapital) außer den Diäten für erhebliche Geschäfte. Gemeinden, die herkömmlich einen eigenen Förster halten, sind frei. Vgl. Verhandl. von 1828, II. 72. Betrag 1844—46 D. 18,621 fl.
(*d*) Es können bei der Volkswirthschaftspflege noch mancherlei andere Gebühren vorkommen, z. B. die im franz. Finanzgesetze erwähnten Eichungsgebühren (droits de vérification des poids et mesures), die nach der bad. Maaßordnung (2. Januar 1829, §. 27) an die Gemeinde und die Eicher fallen, Frankreich A. 1844 1 Mill. Fr.

§. 246.

XIV. Die **Dispensationen** von verschiedenen, die Verheirathung betreffenden Beschränkungen, z. B. verbotenen Verwandtschaftsgraden, frühem Alter, der Trauerzeit, mehrmaligem Aufgebote, pflegen eine Einnahme zu gewähren, die in ihrem Betrage unerheblich ist und nicht aufgegeben zu werden braucht, indem sie das zu häufige Nachsuchen solcher Dispensationen verhindert, welches bei einer, auf guten Gründen beruhenden gesetzlichen Verfügung immer nachtheilig wirkt (*a*). In wichtigen Fällen kann da, wo die Taxe drückend werden würde, durch Nachlaß geholfen werden (*b*).

(*a*) Besser ist es freilich, solche Verbote, von denen man oft dispensiren muß, lieber nicht fortbestehen zu lassen.
(*b*) Sonst gehören noch zu den Gebühren aus der Volksbildungsforge manche andere Entrichtungen, die gewöhnlich nicht in der allgemeinen Staatsrechnung erscheinen, z. B. Prüfungsgebühren, Einschreibgebühr bei Lehranstalten u. dgl.

IV. Abschnitt.

Steuern.

I. Abtheilung.

Das Steuerwesen im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 247.

Unter Steuern (*a*) versteht man bisweilen im weiteren Wortsinne alle diejenigen Entrichtungen der Bürger an die Regierung, welche oben mit dem Namen Auflagen bezeichnet worden sind. Steuern in engerer Bedeutung sind solche Auflagen, welche nicht wie die Gebühren bei einzelnen Regierungshandlungen und als Zuschüsse zu den besonderen Kosten derselben, sondern als Beiträge der Bürger zu den Staatsausgaben überhaupt nach einem allgemeinen Maaßstabe erhoben werden (*b*). Die Steuern in diesem Sinne sind einer weit größeren Ausdehnung fähig, als die Gebühren und liefern auch wirklich in den meisten Staaten einen viel beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte, als jene. Beide kommen aber darin überein, daß sie, ohne eine Erwerbsthätigkeit der Regierung, aus dem Vermögen der Bürger gezogen werden, also kein ursprüngliches, sondern nur ein abgeleitetes Einkommen (I, §. 251)

gewähren. Durch die Besteuerung werden also Staatseinkünfte unmittelbar aus dem Volksvermögen geschöpft, wobei die Staatsgewalt nur die Regel der Entrichtung gesetzlich auszusprechen und sodann die Einzelnen zu deren Befolgung anzuhalten braucht. Die Steuern bringen in der Vertheilung des Volkseinkommens Aenderungen hervor, deren Untersuchung in einer Anwendung volkswirthschaftlicher Lehren besteht. Manche Schriftsteller haben diese Betrachtung in die Nationalökonomie selbst aufgenommen, aber sie steht in dieser nicht so gut an ihrer Stelle, weil mit ihr die Entwicklung der Regeln für die gute Einrichtung des Steuerwesens verwebt sein muß, und die Volkswirthschaftslehre das Nahrungswesen der Völker nach seinem Wesen und noch ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Maaßregeln der Regierung darzustellen hat (*c*).

(*a*) Steuer (ehmals Sture, Stior) heißt im Allgemeinen Stütze, Hülfe; daher Steuerruder, — zur Steuer der Wahrheit. **Engila stiura**, Schutz der Engel, bei Otfried, Vgl. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 45. — Abgabe hat eine allgemeinere Bedeutung, es zeigt jede dauernde Entrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbande, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Aeltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind Auflagen, s. §. 84. (*b*). — Anders Schön, Grundsätze der Finanz, S. 55: „Sie (die Steuer) ist für den Bürger Abgabe, für den Staat Auflage." — **Tributum** und **aide**, **adjutorium** kommen ungefähr mit Steuer überein, **impôt** mit Auflage. Beede wird bald von baten, helfen, abgeleitet (Möser), bald von bitten, oder auch von gebieten, vgl. Lang, T. Steuerverf. S. 55.

(*b*) von Prittwitz nennt die Gebühren Specialsteuern und setzt denselben die Generalsteuern entgegen. Theorie, 99.

(*c*) A. Schriften über die Steuerlehre im Allgemeinen.

C. Klock, **Tractatus de contributionibus Francof. 1655.** Fol. (mehr zum deutschen Staatsrechte, als zur Finanzwissenschaft gehörend, so wie die vielen Dissertationen aus jener Zeit.)

(J. D. Eulner) Practische Vorschläge, welchergestalt Steuer und Contribution .... einzurichten seyen, ... 1721. 2te A. mit Benennung des Verfassers. Marburg 1741. 4° (Ohne theoretische Untersuchungen.)

C. A. Broggia, **Trattato de' tributi. Nap. 1743. = Class. ital., Parte antica, IV.** (Die älteste geordnete Steuertheorie.)

J. W. von der Lith, Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern. Berlin, 1751. — Deff. neue Abhandlung von den Steuern. Ulm, 1766.

(Strelin) Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778. — Deff. Revision der Lehre von Auflagen. Erlangen, 1821 (mit dem Namen des Verf.)

F. W. von Ulmenstein, Versuch einer .... Einleitung in die

Lehre des t. Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen, 1794.
K. Kröncke, Das Steuerwesen nach seiner Natur u. s. Wirkungen. Darmst. 1804. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen, 1810. II. — Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg, 1819.
de Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. deutsch von Zimmermann. Gießen, 1814.
(Hofer) Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate wie das Großh. Baden. Karlsruhe, 1808.
D. C. H. Eschenmaier, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme. Heidelberg, 1808 4°.
Seeger, Das Abgabe-System. Heidelberg, 1811.
J. P. Harl, Handbuch der Steuerregulirung. Erlangen, 1814. 16. II.
Christian, Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prospérité publique, Paris, 1814.
Krehl, Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erlangen, 1816.
H. Keßler, Abgabenkunde. Tübingen, 1818.
A. S. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. Wien, 1821. II. — Zweite unveränderte Auflage, 1825.
A. L. von Seutter, Die Besteuerung der Völker. Speier 1828.
V. Delecourt, Disput. oeconomico-politica de tributis ac vectigalibus. Lovan., 1829.
G. K. van Hogendorp, Lettres sur la prospérité publique. Amsterd., 1830. II.
C. Ph. v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, Heidelb., 1831.
K. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung. Gött. 1833.
Ueber verhältnißmäßige Besteuerung. Leipzig, 1834.
F. C. von Fulda, Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Industrie des Volks. Stuttg., 1837.
J. G. Hoffman, Die Lehre von den Steuern ...., mit besonderer Beziehung auf den preuß. Staat. Berlin, 1840.
M. von Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Mit besonderer Beziehung auf Preußen und den deutschen Zollverein. Stuttg. 1842.
J. R. Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system. Lond. 1845.
Außerdem die oben (§. 23 (a) — (c)) genannten Werke über politische Oekonomie überhaupt und Finanzwissenschaft insbesondere, vor Allen Ad. Smith, Untersuchungen, 5. Buch.

B. Ueber das Steuerwesen einzelner Staaten.

v. Savigny, Röm. Steuerverfassung unter den Kaisern, in den histor. philolog. Abhandl. der berliner Akad. aus den Jahren 1822 und 23, S. 27.
K. H. Lang, Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin, 1793 (sehr lehrreich).

W. A. Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin, 1797. II.
Fr. L. v. Berlepsch, Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. Frankf., 1799.
Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt, 1810. — Ueber die Abgaben in der freien Stadt Frankfurt a. M., 1815.
(Freih. v. Du-Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen 1814.
G. Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung der Landestheile des K. Hannover. Göttingen, 1815.
K. W. Schmidt, Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteuerung in den preuß. Staaten. Berlin, 1825. II. (Unvollständig und ungleichförmig.)
(Schütz) Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs. Stuttgart 1835.
Reyscher, Sammlung der würtemb. Gesetze, Bd. XVII, Abthl. 1 u. 2, 1839 u. 40 (von R. Moser).
Ueber die directen Steuern in Oesterreich, s. v. Kremers a. W., II. Bd.
Mémoires concernant les impositions et droits. Paris, 1768, ff. IV. B., 4°. (Band 1—4 handeln von Frankreich.)
Montgommery Martin, Taxation of the British Empire, 1833.
Ueber die Niederlande, s. v. Hogendorp a. a. O.
Außerdem sind hier die in §. 23. (e) u. (f) genannten Schriften zu vergleichen, namentlich Sinclair, Hansemann, Rudhart, Ubbelohde, v. Raumer, Parnell, Bailly, Macarel, d'Audiffret. Werke über einzelne Steuergattungen werden bei den folgenden Abtheilungen angeführt. — Eine gute Steuergeschichte fehlt noch.
Ueber die ältere Literatur des Steuerwesens, s. Pfeffinger, Vitriarii institut. juris p. illustrat. III. 383. — Zincke, Kameralistenbibliothek, S. 838—868 — Bergius, Kameralistenbibliothek, S. 564 (1762), — Harl, Handb. I., S. 464.

§. 248.

In dem frühesten Zeitalter eines jeden Staates gab es noch keine Steuern, weil theils die noch im Entstehen begriffene Staatsgewalt zur Steuerforderung nicht mächtig genug war, theils bei geringem Verkehre und mangelndem oder doch schwachem Geldumlaufe und der beschränkten Anwendbarkeit der Naturalsteuern die Einziehung von Steuern schwierig war. Als man nach und nach bei dem Anwachse der Staatsbedürfnisse mehr und mehr genöthigt war, Steuern zu Hülfe zu nehmen, stieß man auf manches Widerstreben, wie es schon die Unbeholfenheit der damaligen Anlegungs- und Erhebungsweise und die Ungewohntheit einer solchen Belastung erwarten ließ. Bei der Vervoll-

kommnung der Staatskunst, besonders in der neueren Zeit, lieferten dagegen die Steuern einen immer größeren Theil des Staatsbedarfes und vermehrten sich deßhalb in stärkerem Maaße, als dieser selbst. Hiezu trug in den letzten Jahrhunderten die Vergrößerung der Militärausgaben (*a*), sowie die Zunahme der Staatsschulden und die hiedurch veranlaßte Veräußerung der Domänen (§. 95—96) Vieles bei (*b*); andere Ursachen lagen in der regeren Betriebsamkeit, dem erhöhten Wohlstande und der mehr ausgebildeten Kunst, die Steuern anzulegen. Diese Veränderung, welche in Folge mancher eigenthümlichen Verhältnisse nicht in allen Ländern gleich weit gehen kann (*c*), legt zwar den Bürgern immer fühlbarere Opfer für den Staat auf, hat aber auch wieder das Gute, daß die Regierung den Erwerbseifer der Einzelnen ungestörter walten läßt und sich darauf beschränkt, einen Theil seiner Früchte in Anspruch zu nehmen (*d*).

(*a*) Ueber den genauen Zusammenhang zwischen den Militärausgaben und dem Steuerwesen, s. Lang, T. Steuerverfassung, S. 4.

(*b*) Wenn man z. B., um 1 Million Schulden zu tilgen, Domänen verkaufte, welche 33,000 fl. eingetragen hatten, so wurden hiedurch die Staatslasten zwar eher gemindert als gemehrt, allein die Quote, welche die Steuern von der ganzen Staatseinnahme bildeten, stieg.

(*c*) Man dürfte daher nicht ohne Weiteres diejenigen Staaten für die am besten regierten halten, in denen die Steuern die mehrsten Procente der Staatseinnahme ausmachen, weil der geringe Belauf anderer Einkünfte häufig nur die Folge früherer starker Verschuldung oder anderer ungünstigen Ereignisse ist. — Der reine Ertrag der Steuern (ohne Gebühren), verglichen mit dem ganzen reinen Staatseinkommen einiger Länder, ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Reines Einkommen.	Reiner Steuer-Ertrag.	Verhältniß von 2 zu 1.
Großbritanien 1848 R. .	52,422,000 Liv.	44,815,000 Liv.	$81,^{4}$ Proc.
Preußen { 1847 A. . .	64 Mill. rl.	39,849,000 rl.	$62,^{26}$ „
Preußen { 1849 . . .	60,773,000 rl.	38,057,000 rl.	$64,^{2}$ „
Dänemark, 1844 R. . .	16,702,000 rl.	10,170,000 rl.	$60,^{9}$ „
Sachsen, 1843—45 A.. .	5,681,000 rl.	3,361,000 rl.	$59,^{1}$ „
Frankreich, mit d. Salzsteuer { 1844 A.	1191,382,000 fr.	647,724,000 rl.	$54,^{3}$ „
Frankreich, mit d. Salzsteuer { 1848 A.	1236 Mill. fr.	733 Mill. fr.	$59,^{3}$ „
Oesterreich, 1847 R. . .	144,872,000 fl.	81,370,000 rl.	$56,^{1}$ „
Würtemberg, 1848, 49 A.	12,548,000 fl.	6,148,000 fl.	49 „
Baiern, 1837—42 A. . .	29,712,000 fl.	13,885,000 fl.	$46,^{7}$ „
Baden, 1846 47 R. . .	12,350,000 fl.	5,742,000 fl.	46 „
Kurhessen, 1849 A. . .	3,710,000 rl.	1,618,000 rl.	$43,^{6}$ „
Waadt, 1846 A. . . .	1,564,000 fr.	678,000 fr.	$43,^{3}$ „
Bern, „ „ . . .	3,012,000 fr.	917,000 fr.	$30,^{4}$ „
Zürich, „ „ . . .	2,033 000 fr.	526,000 fr.	$25,^{9}$ „
Aargau, „ „ . . .	1,092,000 fr.	85,000 fr.	$7,^{7}$ „

Diese Vergleichung ist übrigens nicht vollkommen genau, weil die

Einkünfte in den einzelnen Staaten nach sehr verschiedenen Regeln zusammengestellt und abgetheilt werden.

(*d*) Vgl. Hoffmann, die Lehre von den Steuern, S. 27.

§. 249.

Die Steuern sind jedoch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt. Unkenntniß der schonenden Rücksichten, welche die Volkswirthschaft erheischt, und übermäßige Anwendung der Herrschermacht haben, wie die Geschichte bezeugt, bisweilen die Besteuerung soweit getrieben, daß sie zu einem harten Drucke für die Völker wurde, daß das Eigenthum der Bürger den Eingriffen der Steuergewalt ohne Schutz preißgegeben war und das Capital des Volkes angegriffen wurde. Diese Uebel entsprangen bald aus der übermäßigen Höhe der geforderten Steuersumme, bald aus der fehlerhaften Vertheilung der Steuerlast unter die Volksclassen und Einzelnen. Es ist daher ein hoher Grad von Gerechtigkeit, Kenntniß und Geschicklichkeit erforderlich, um theils das mit der allgemeinen Wohlfahrt noch vereinbare Maaß der Steuern zu beobachten, theils dieselben so einzurichten, daß sie bei gleicher Größe so wenig als möglich wirthschaftliche Störungen hervorbringen (*a*). Zugleich ist aber auch die Aufstellung fester und zuverlässiger allgemeiner Grundsätze in diesem Gegenstande, in dem man sich sonst nur mit schwankenden, der Staatspraxis entnommenen, oberflächlichen Regeln beholfen hatte, überaus wohlthätig und zur Erleichterung der überbürdeten Classen von Bürgern unentbehrlich. Die Kunst der Besteuerung, eine Frucht der allgemeinen Bildung, reift langsam und scheint, obgleich sie in dem jetzigen Zeitalter unverkennbar große Fortschritte gemacht hat, doch von ihrer Vollkommenheit noch immer entfernt zu sein. Die Steuertheorie wird hauptsächlich von der Ausbildung der Volkswirthschaftslehre bedingt, und hat daher erst seit A. Smith wissenschaftliche Haltung erlangt.

(*a*) Das Bedürfniß von Steuern war eine der häufigsten Veranlassungen, aus denen Landstände zusammengerufen wurden und eine der Hauptursachen von der Ausbildung der landständischen Verfassung. Die Steuern wurden anfangs meistens nur auf einmal oder auf bestimmte Zeit bewilligt und die Landesfürsten gaben Versicherungen gegen eigenmächtige Belastung. So versprach Ludwig der Brandenburger 1342 im tiroler Freiheitsbrief: — „auch sullen wir chein ungewenlich Stuir nicht uflegen, on der Landluet Rat.“ Erzbischof

Friedrich von Salzburg erklärte 1327: „da gaben uns unseres Gotteshaus Dienstmannen (also noch nicht alle 3 Stände), Ritter und Knecht, durch Lieb und Treu, die sie zu dem Herrn hätten, und nicht durch Recht ihren Gunst, daß wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten und Lehenleuten in unserem Gebiete nämen ab eine gemeine Schatzsteuer." Bei der Föderation des Adels in Oberbaiern 1302 wurde eine Viehsteuer bewilligt, zugleich aber gegen künftige weitere Belastung Vorkehr getroffen; 1307 erfolgte die erste Einigung der 3 Stände daselbst, aus gleichem Anlaß, s. von Krenner, Anleit. z. d. Kenntniß der baier. Landtage des Mittelalters, München, 1804, Beil. I. und II. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, 1816, I, 51. 55. — Pfeiffer, Geschichte der landständ. Verfass. in Kurhessen, 1834, S. 74. — Die deutschen Kaiser waren durch die Capitulationen in gleicher Weise an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Dagegen erweiterte sich allmählig die Steuergewalt der Landesfürsten, indem sie, wie es zur Festigkeit des Reichsverbandes unvermeidlich war, die Reichs- und Kreis-Steuern, die Kosten des Kammergerichts und der Festungen, des Reichstages, der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, ferner alle Steuern, die hergebrachtermaßen ohne ständische Bewilligung erhoben worden waren, (z. B. die Prinzessinsteuer in Kurhessen, Pfeiffer, S. 86), für sich allein einziehen durften, auch kamen ständige Abgaben zur Bezahlung der Armee und zur Verzinsung der Schulden allmählig hinzu. Der Reichsabschied von 1654 §. 180 bestimmt namentlich die Verpflichtung, für Festungen und Besatzungen den Fürsten und Obern „mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen," s. auch Pütter, Histor. Entwickl. der heutigen Staatsverf. des t. Reichs, II, 224, Dess. Institut jur. publ. germ. §. 254 ff. — Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1836, III. 181.

I. Hauptstück.

Entwickelung der obersten Besteuerungsgrundsätze.

---

§. 250.

Dem Besteuerungsrechte der Staatsgewalt steht die Verpflichtung der Staatsbürger gegenüber, Steuern zu entrichten. Der Grund jenes Rechts und dieser Pflicht liegt darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die Seegnungen der Staatsverbindung empfinden und die Vortheile mancher einzelnen Anstalten genießen, dafür auch an den Beschwerden und Aufopferungen Theil nehmen müssen, ohne welche der Staat seine volle Wirksamkeit nicht äußern könnte. Wo daher Steuern als

Ergänzung der übrigen Staatseinkünfte zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, wie dieß in unseren Staaten ohne Zweifel der Fall ist, da darf man sie auch als gerechtfertiget ansehen. Die Gewähr, welche der Staat dem Eigenthume seiner Bürger leistet, ist deßhalb keine unbedingte, sondern nur unter dem Vorbehalte zu verstehen, daß nöthigenfalls ein Theil desselben für die Staatseinnahmen in Anspruch genommen werden dürfe (*a*). Da die Verbindlichkeit, Steuern zu entrichten, eine bloße Folge des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses ist, welches über allen besonderen persönlichen Beziehungen steht (*b*), so folgt:

1) Alle Staatsbürger müssen Steuern entrichten, und zwar fortwährend (Allgemeinheit der Steuern), es wäre denn daß Einzelne durch besondere Aufopferungen anderer Art einen Ersatz leisteten (*c*), oder daß ihre Vermögensumstände sie für jetzt unfähig machten, ohne Schmälerung der nöthigsten Unterhaltsmittel etwas an den Staat abzugeben (*d*).

2) Alle Bürger sollen nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniß zum Staate begründeten Maaßstabe beigezogen werden (Gleichförmigkeit der Steuern). Wie schwer es auch sein mag, dieser Forderung der Gerechtigkeit völlig zu genügen, so bildet dieselbe doch ein Ziel, dem man sich unablässig zu nähern suchen muß. Die Steuern entsprechen jenen Anforderungen vollkommener als die Gebühren.

(*a*) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 30. 31. — Ein zweiter Vorbehalt besteht in der Befugniß, in Nothfällen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, aber gegen vollen Ersatz zu verlangen. Auf dieses sogenannte jus eminens und das Besteuerungsrecht hat man die Annahme eines Obereigenthums der Staatsgewalt zu stützen versucht.

(*b*) Anders verhielt es sich im Alterthume, wo es zwischen den Unfreien und den vollberechtigten Staats- und Stadtbürgern noch Mittelstufen gab, mit denen auch eine Ungleichheit der Auflagenbelastung verbunden war. Die Theten (Θῆτες) in Solons vierter Classe waren steuerfrei und ohne Theilnahme an Staatsämtern, die capite censi in der sechsten Classe des Servius Tullius waren vermögenslos und thaten keinen Kriegsdienst, auch hatte diese Classe sehr geringen Einfluß bei der Abstimmung in den comitiis centuriatis. Italien erlangte noch zur Zeit der römischen Republik die Freiheit von Grund- und Kopfsteuer, welche bis auf Diocletian fort-

dauerte, auch einzelne Städte außer Italien erhielten diese Begünstigung in dem jus Italicum. — Steuerfreiheit des Prälaten- und Ritterstandes im Mittelalter und zum Theile noch bis in die neueste Zeit. Oefters genoß wenigstens ein Stand den Vorzug eines niedrigeren Steuerfußes. Die Aufhebung dieser Ungleichheiten ist am schwersten, wenn diese auf verfassungsmäßigen Rechten beruhen. Schilderung dieses Mißverhältnisses bei Pütter, Histor. Entwicklung der heut. Staatsverfass. des t. Reichs, II, 200. Die kurhess. Verfass. §. 148 sichert den bisher Steuerfreien eine angemessene Entschädigung zu. Auch in Sachsen ist eine solche bei der Einführung der neuen Grundsteuer gegeben worden.

(c) So war vor der Einführung geworbener Heere, als die Staatsvertheidigung zunächst dem Ritterstande oblag, auch die Steuerfreiheit desselben nicht unbillig. Vergl. Ancillon, Ueber den Geist der Staatsverfassungen, S. 286. – Im preuß. Staate sind die Hebammen von den nicht auf Grundbesitz ruhenden directen Steuern befreit, was man wie das Ersatzmittel eines Besoldungstheiles ansehen kann.

(d) Da es in jedem Lande Arme giebt, die noch eines fremden Zuschusses bedürfen, so ist es natürlich, daß zwischen Ihnen und den Begüterten eine Classe gefunden wird, die weder empfängt noch geben kann.

§. 251.

Diesem Grundsatze der Gleichförmigkeit würde nicht Genüge geschehen, wenn Jeder einen gleich großen Steuerbeitrag zu entrichten hätte, denn hiebei würde den Einzelnen ein überaus verschiedener Grad von Beschwerde auferlegt; für Einige wäre dieselbe fast unfühlbar, während Andere schon empfindliche Entbehrungen zu ertragen hätten. Die Gleichheit der Beiträge läßt sich zwar billigen bei Vereinen für irgend einen einzelnen Zweck, deren Mitglieder in Beziehung auf den Mitgenuß des beabsichtigten Vortheils einander gleich zu achten sind, aber nicht im Staate, der alle Lebensangelegenheiten näher oder entfernter berührt und den ganzen Besitz der Bürger sowohl an persönlichen als sachlichen Gütern beschützt und pflegt. Da ferner der zu erhebende Betrag nach der Abgabefähigkeit der mindestbegüterten Classe bestimmt werden müßte, so würde im Ganzen nur eine geringe unzureichende Einnahme zu Wege gebracht. Es kann folglich nur eine Verhältnißmäßigkeit beabsichtigt werden, die, wenn man die Bestimmung und das Wesen der Steuern beachtet, auf doppelte Weise möglich ist, nämlich:

1) nach dem Grade des Mitgenusses an den Vortheilen der Staatsverbindung,
2) nach der in den Vermögensumständen begründeten Beitragsfähigkeit.

§. 252.

Mehrere Schriftsteller haben sich zu dem Grundsatze bekannt, daß die Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten abgemessen werden sollten (*a*). Hierzu hat die von Manchen angenommene Ansicht beigetragen, nach welcher der Staat nur für eine Sicherheitsanstalt gehalten wird, weil man daraus folgerte, die Wirkungen der Staatsverbindung für jeden Genossen ließen sich nach der Menge der schutzbedürftigen Gegenstände bemessen. Dagegen sprechen nachstehende Gründe: 1) Die einzelnen Staatsanstalten sind nur die verschiedenen Lebensäußerungen eines organischen Ganzen, dessen höhere Wesenheit und Bedeutung bei einem solchen Zerreißen seiner Einrichtungen nicht erkannt wird. Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächtmenschlichen Existenz und Entwicklung darbietet (*b*), kann nur willkürlich und unvollständig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöst werden, die doch genau unter sich zusammenhängen. 2) Der Vortheil, den jeder Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, läßt sich nicht ausmitteln. Denn wenn man auch jede unmittelbare Berührung und Benutzung derselben berechnen wollte, so würde doch der nicht minder mächtige mittelbare Einfluß der Staatsanstalten auf Sicherheit, Gewerbthätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. der Schutz, den schon das bloße Bestehen guter Gesetze und Gerichte gewährt, außer Acht bleiben. Für alle persönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichungsmaaßstabe (*c*). 3) Der Genuß der Staatsanstalten ist in vielen Fällen so veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweise des Einzelnen abhängig, daß man keine dauernde Verpflichtung auf ihn gründen kann (*d*).

(*a*) Z. B. Krehl a. a. O. — Kröncke, Grundsätze, S. 4. — v. Kremer, I, 70. — v. Jakob, Staatsfinanzw. I, 369. — v. Rotteck,

in der Fortsetzung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, II, 324. Desselben Oekon. Politik, S. 287. (Der Verf. erkennt aber die Schwierigkeit der Vollziehung dieses Grundsatzes.) — Dagegen Schön, Grunds., S. 61. — Zachariä, Staatsw., S. 411.

(*b*) Diese höhere Ansicht von der Bestimmung des Staats ist von Platon, Aristoteles und Cicero an bis auf Fichte und Hegel häufig anerkannt worden.

(*c*) Kröncke, a. a. O., räumt ein, daß man alle persönlichen Vortheile bei der Besteuerung außer Betracht lassen, und blos auf den, dem Eigenthum gewährten Schutz Rücksicht nehmen müsse; gegen jene Vortheile bringt er die persönlichen Leistungen des Bürgers, z. B. den Waffendienst, in Anschlag. Indeß ist diese Abrechnung willkührlich. — Auch Thiers (Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 18[illegible]) achtet nur auf den Schutz, welchen der Staat gewährt.

(*d*) Selbst die Vertheidiger dieses Steuermaaßstabes haben darauf verzichtet, ihn im Einzelnen durchzuführen. Sie beschränken sich darauf, für die Vergütung der aus dem Staatsverbande fließenden Vortheile ein allgemeines mittleres Verhältniß anzunehmen, welches sie in der Größe des Vermögensbesitzes zu finden glauben. Auf diese Weise gelangt man auf einem Umwege zu dem im folgenden §. aufgestellten Satze und es gereicht demselben zu einiger Bestätigung, daß auch der Gesichtspunct des Schutzes für Habe und Erwerbsthätigkeit zu ihm hinführt. Uebrigens liegt in dem Hinblicke auf den Genuß der sämmtlichen Staatseinrichtungen, der nicht so ungleich sein kann als das bloße Vermögen, ein Beruhigungsgrund für den Fall, daß man nicht im Stande ist, die Reichen ganz in dem Verhältniß ihres Reichthums höher zu belasten als die Minderbegüterten. — Eine Verbindung des Genuß- und Vermögensprincipes versucht v. Kremer, a. a. O. S. 71. 88. — Nach v. Rotteck darf man sich, obschon das Genußprincip richtiger sei, doch an das leichter ausführbare und wenig verschiedene Vermöglichkeitsprincip halten, mit einzelnen Abänderungen in Hinsicht auf jenes, Oek. Politik, a. a. O.

§. 253.

Die Beschwerde und Entbehrung, welche von einer gewissen Steuer verursacht wird, bestimmt sich nicht schon allein aus der Größe der Summe, sondern vielmehr aus der Werthmenge, welche sie für den Steuerzahlenden vorstellt. Dieß hängt davon ab, wie viel andere Güter ihm noch übrig bleiben (*a*). Zwar ist die individuelle Werthschätzung unerforschlich und zur Berücksichtigung bei der Umlegung der Steuern nicht brauchbar (I, §. 62), man kann aber im Allgemeinen annehmen, daß beiläufig eine gewisse Geldsumme für den Besitzer einen desto höheren Werth hat, einen je größeren Theil seines ganzen verwendbaren Gütervorrathes sie ausmacht, weil er desto werth-

vollere Gegenstände für sie anschaffen muß (I, §. 64), daß folglich Alle nicht etwa eine gleiche Summe, sondern einen gleichvielsten Theil (Quote) des zu ihrer Verfügung bestimmten Güterbesitzes ungefähr gleich leicht oder schwer entbehren werden. Die Belastung durch die Steuern wird also am gleichförmigsten und gerechtesten eingerichtet, wenn man sie nach den Vermögensumständen der Staatsbürger abstuft. Die nach diesem Grundsatze angelegten Steuern sind zugleich in Hinsicht auf die Volkswirthschaft die unschädlichsten und weit mehr als die Gebühren dazu geeignet, nach und nach vermehrt zu werden, während die Staatsbedürfnisse wachsen und die Erwerbseinkünfte der Regierung vermindert werden (*b*).

(*a*) Die Unterscheidung des concreten und Gattungswerthes (I, §. 61) findet hier eine wichtige Anwendung, nur daß hier jener nicht nach den Empfindungen, Gewohnheiten ꝛc. der Individuen, sondern nach allgemeinen Erfahrungssätzen angeschlagen wird.

(*b*) Dieser Besteuerungsgrundsatz ist in Folge eines gewissen Gefühls seiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von Vielen, auch ohne genügenden Beweis, angenommen worden; z. B. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. c. 10. §. 18, Nr. IX.: In tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in eo potissimum versatur, ut par sit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum in diversis rebus positae sitaeque sunt opes. — A. Smith, B. V. C. 2 Abth. 2 giebt statt einer eigentlichen Begründung nur die Hindeutung auf den Schutz des Staates und die Aehnlichkeit eines großen, von Mehreren gemeinschaftlich bewirthschafteten Landgutes (Garve hat hier III, 211 eigenmächtig einen Satz eingeschaltet). Auch Say, Handb. VI, 44, äußert nur, es sei billig, daß Jeder im Verhältniß seiner Einkünfte beisteuere, „denn der dem Steuerpflichtigen geleistete Dienst ist um so wichtiger, je bedeutender seine Einkünfte sind.“ — Den im §. angegebenen Hauptgrund hat schon Craig bemerkt, Grundzüge der Politik, II, 210. Vgl. III, 6.

§. 254.

Die in dem Vermögenszustande einer Person begründete Möglichkeit, ohne Nachtheil für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse Steuern überhaupt oder ein gewisses Maaß derselben zu geben, heißt Steuerfähigkeit (Beitragsfähigkeit). Man kann daher den im vorigen §. aufgestellten Grundsatz auch so ausdrücken: die Einzelnen sollen von den Steuern im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Bei denjenigen Staatsbürgern, welchen die Steuerfähigkeit gänzlich fehlt, muß, so lange dieß der Fall ist, die Steuerpflicht als ruhend

angesehen werden, §. 250. Worin diese Steuerfähigkeit der Einzelnen und des ganzen Volkes bestehe und aus welchen Zeichen sie erkannt werde, dieß ist mit Hülfe volkswirthschaftlicher Lehren zu entwickeln. Die Steuern dürfen nämlich die Gütererzeugung im Volke nicht schmälern, die Erwerbung des Nöthigsten nicht hindern, das Volksvermögen nicht schwächen und somit auch die finanzielle Nachhaltigkeit nicht zerstören, §. 83. Dabei ist es aber nicht hinreichend, bloß die Volkswirthschaft im Ganzen ins Auge zu fassen, denn sie besteht aus einzelnen Familienwirthschaften, aus deren Wohlfahrt sich der allgemeine Volkswohlstand zusammensetzt (I, §. 81.) und die insgesammt auf gleiche Schonung Anspruch haben. Nach diesen Rücksichten muß man diejenigen Stellen in der Volkswirthschaft aufsuchen, von denen ein gewisser Steuerbetrag mit den geringsten wirthschaftlichen Nachtheilen erhoben werden kann. Solche Vermögenstheile, aus denen die Steuern bestritten werden können, d. h. deren man sich zum Theile entäußert, um den Steuerbetrag aufzubringen, werden Steuerquellen genannt und müssen von denjenigen Gegenständen unterschieden werden, nach welchen blos die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen bemessen und ausgesprochen wird, d. i. von den Steuergegenständen (Steuerobjecten) (*a*). Sind die Quellen richtig erkannt, so hat man die Gegenstände so zu wählen, daß jene in dem angemessenen Verhältniß getroffen werden. Häufig fallen beide zusammen.

(a) Unpassend hat man sie auch Steuerregulative genannt.

§. 255.

Der Besteuerte kann die Abgabe entweder aus seinen Einkünften oder aus seinem Stammvermögen nehmen, I, §. 70. So lange es angeht, zieht er jenes vor, um den Stamm seines Vermögens zu schonen, dessen Verringerung nicht allein dem Einzelnen, sondern auch der ganzen Volkswirthschaft schädlich wäre. Der Vermögensstamm besteht aus vielerlei Sachgütern, welche größtentheils schon ihre besondere Bestimmung erhalten haben. Da der Regierung mit Steuern, die in diesen verschiedenartigen Gütern entrichtet würden, nicht

gedient sein könnte, so müßte der Eigenthümer, wenn er aus dem Vermögensstamme eine Steuer bestreiten wollte, denselben theilweise in Geld umsetzen. Dieß zöge schon Verlust nach sich, auch würden die Bestandtheile dieses Stammes, so weit es thunlich ist, zu anderen Arten des Gebrauches verwendet und dabei häufig einer schnelleren Verzehrung preisgegeben werden. Bei den **Grundstücken** ist dieß nicht möglich, sie müßten also bei einer Besteuerung des Stammes wiederholt veräußert werden und ein solcher beklagenswerther Wechsel des Besitzes würde die gute Benutzung der Grundstücke überaus erschweren, zugleich aber ihren Preis mehr und mehr verringern. Eine Verminderung der **Capitale** ist höchst verderblich (*a*), weil sie eine Abnahme der Production, des Volkseinkommens und der Hülfsmittel zur Beschäftigung der Arbeiter bewirkt (*b*). Man würde zunächst einen Theil der umlaufenden Capitale zur unproductiven Verzehrung herüberziehen, z. B. die Summen, die man bisher auf Arbeitslohn und Anschaffung von Rohstoffen verwendete, sodann auch die Ergänzung der stehenden unterlassen oder diese selbst angreifen, z. B. den Viehstand. Auf diese Weise müßte mit der Verarmung des Volkes eine Abnahme der Steuerfähigkeit eintreten, durch welche auch die Regierung ihre Hülfsquellen von Jahr zu Jahr mehr dahin schwinden sähe. **Schonung des Capitales eines Volkes ist also eine nothwendige Anforderung an jedes Steuersystem.**

(*a*) Dieß gilt nicht bloß von den wahren volkswirthschaftlichen Capitalen, sondern auch von den verzinslichen Forderungen der Privatpersonen, die man im gemeinen Leben ebenfalls Capitale nennt (I, §. 53), denn dieselben können nicht ohne Schmälerung jener zurückgezogen und verzehrt werden.

(*b*) Wenn der Ertrag der Steuern für Staatsdienste innerhalb des Landes angewandt wird, so entsteht zwar einiger Ersatz für den letztgenannten Nachtheil, aber doch kein genügender, weil die zu diesem Behufe auszugebenden Summen aus dem fortwährend verminderten Gütererzeugniß aufgebracht werden müssen.

§. 256.

Eine auf die **Genußmittel** (I, §. 51.) fallende Steuer ist zwar weniger schädlich, und es befinden sich unter jenen manche leicht entbehrliche Gegenstände, deren Verminderung eine der

geringsten, von den Steuern überhaupt verursachten Beschwerden sein würde. Gleichwohl ist eine solche Steuer ebenfalls mangelhaft, denn 1) sie ist nicht nachhaltig, weil sie die Genußmittel, zuerst die leicht entbehrlichen, sodann auch die werthvolleren, nach und nach aufzehrt. 2) Hiebei verlieren die Besteuerten mehr, als die Staatscasse gewinnt, indem bei vielen Gütern, die nicht gleich gut zu einem productiven Gebrauche geeignet sind, eine Veräußerung, allenfalls sogar außer Landes, oder der Verbrauch zu einem anderen Zwecke, als zu dem sie bestimmt sind (a), nöthig würde, wobei man die Anschaffungskosten nicht ganz vergütet erhält. 3) Manche Arten der Genußmittel sind bald für die Einzelnen, bald für die bürgerliche Gesellschaft von solchem Werthe, daß ihre Verringerung zu bedauern sein würde, z. B. Sammlungen für Zwecke der Wissenschaft, der schönen Kunst oder des Gewerbfleißes. Eine Unterscheidung von Classen in dieser Hinsicht wäre sehr mühsam, eine unbedingte Belastung aller Genußmittel schädlich. 4) Die einzelnen Genußmittel sind ferner von sehr ungleicher Dauer. Diejenigen, welche langsam abgenutzt werden, würden von einer regelmäßigen Besteuerung wiederholt ergriffen und verringert, die schnell verzehrbaren dagegen ihres wechselnden Vorrathes wegen zum Theile gar nicht getroffen werden. Eine solche Steuer würde einen Antrieb geben, mehr auf Güter der letzteren Art zu verwenden, welches offenbar nicht vortheilhaft wäre. — Hiezu kommt, daß man selten einen großen Vorrath von Genußmitteln bei geringem Einkommen, häufiger das Gegentheil antrifft. Besteuert man daher die Einkünfte, was viel leichter ist, so werden die zur Ergänzung der Genußmittel bestimmten Summen mit getroffen und es wird eine besondere Belegung der letzteren überflüssig.

(a) Z. B. wenn eine Münzsammlung oder ein metallenes Kunstwerk eingeschmolzen oder ein schönes Hausgeräth als Brennholz verbraucht werden müßte.

§. 257.

Die geschilderten Unbequemlichkeiten und Nachtheile fallen hinweg, wenn die Steuern aus den regelmäßig wiederkehrenden

Zuflüssen neuer Vermögenstheile geschöpft werden. Der gesammte oder *rohe Ertrag* einer Erwerbsart (I, §. 70) ist nicht schon zur Steuerquelle tauglich, weil von ihm nothwendig erst die Erwerbskosten bestritten werden müssen, welche man nach ihrer Erstattung immer wieder von Neuem für den nämlichen Zweck aufzuwenden pflegt. Wenn die Steuern diesen Kostenersatz nicht verschonten, so wäre die Fortdauer des Erwerbes in seiner bisherigen Ausdehnung gefährdet und hiermit die Steuerfähigkeit bedroht. Die Steuern können daher fortdauernd nur von demjenigen Theile des Ertrages genommen werden, welcher dem Empfänger desselben übrig bleibt, nachdem die des Erwerbes willen erforderlichen Ausgaben an andere Personen und die nöthigen Verzehrungen schon vorhandener Sachgüter ersetzt worden sind, so daß der Ueberrest zur Verfügung des Eigenthümers steht und von ihm für persönliche Zwecke des Nutzens und Vergnügens oder zur Vermehrung des Stammvermögens verwendet werden kann, d. h. von den *Einkünften* oder dem *Einkommen*. I, §. 70. Nr. 3. Müssen der Steuern willen diese Verwendungen eine Einschränkung erleiden, so hat man doch die Beruhigung, daß der Fortgang der Wirthschaften nicht gefährdet wird und daß die Vortheile, die man mit den Steuern erkauft, die Aufopferung auf Seite der Steuerpflichtigen überwiegen. *Demnach beruht die Steuerfähigkeit der Bürger vorzüglich auf ihrem Einkommen*, und nach welchem Maaßstabe auch immer zunächst die Steuerschuldigkeit ausgesprochen werden mag, so *müssen die Steuern so viel als möglich nach dem Verhältniß des Einkommens vertheilt werden*. Es ist dieß neben den beiden früher erklärten (§. 250.) der *dritte Hauptgrundsatz* des Steuerwesens, und von seiner Durchführung wird vornehmlich die Vollkommenheit der Steuertheorie, so wie des Steuerwesens in jedem Lande bedingt (*a*).

(*a*) A. *Smith* hat diesen Satz der Steuertheorie zu Grunde gelegt und mit der Lehre von den Zweigen des Einkommens in Verbindung gebracht. Er geht davon aus, daß die Steuern nur aus den 3 Quellen aller Einkünfte, Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn, herfließen können (III, 210.), und zeigt später, wie der Arbeitslohn die auf ihn gelegten Steuern abwälze ꝛc.

§. 258.

Die Einkünfte der Bürger lassen sich, mit wenigen unerheblichen Ausnahmen (*a*), in vier Abtheilungen bringen, von denen zwei, die Grund- und Capitalrente, lediglich den Besitz eines werbenden Vermögens, zwei andere, Lohn- und Gewerbsverdienst, die Arbeit des Empfängers voraussetzen. Aus diesen beiden Zweigen muß vor Allem der Unterhalt des Lohnarbeiters und Gewerbsunternehmers bestritten werden und zwar nach demjenigen Bedarfe, welcher durch die Natur der einzelnen Verrichtung, z. B. den Sitz derselben, die erforderliche Lebensweise u. dgl. bestimmt wird. Der Ueberschuß über diesen Unterhaltsbedarf ist reines Einkommen, wie es jene Renten ebenfalls fast ihrem ganzen Betrage nach sind, I, §. 71. 6). Nur das kostenfreie oder reine Einkommen in diesem Sinne sollte von den Steuern getroffen werden, Arbeitslohn und Gewerbsverdienst aber dürfen nicht nach ihrem ganzen (rohen) Betrage, sondern nur nach Abzug des Unterhaltsbedarfes besteuert und müssen daher anders behandelt werden als die Renten, bei denen ein solcher Abzug nicht gefordert werden kann, weil sie keine Arbeit des Empfängers voraussetzen. Daher sind Grund- und Capitalrente weit ergiebigere Steuerquellen, als Lohn und Gewerbsverdienst.

(*a*) Arme, Gefangene ꝛc.

§. 259.

Gegen diesen Satz hat man eingewendet, die Rentenempfänger müßten doch auch leben und alle dringenden Bedürfnisse der Familien hätten auf billige Berücksichtigung bei der Steueranlegung Anspruch (*a*). Hierauf läßt sich aber erwidern:

1) Der Rentner steht gegen den Lohnarbeiter und Unternehmer sehr im Vortheil, denn er ist Herr seiner Zeit, kann seinen Neigungen leben oder sich aus irgend einer Beschäftigung eine andere Einnahme verschaffen, z. B. im Staatsdienste oder aus einem Gewerbsgeschäfte, wozu ihm sein Vermögen gute Gelegenheit eröffnet (*b*). Unterläßt er dieß, so ist er zwar in seinem Rechte und kann für die Gesellschaft noch auf mancherlei

Weise nützlich werden (I, §. 336.), aber er hat wenigstens keinen Anspruch darauf, daß sein Unterhalt wie Erwerbskosten behandelt werde. Wollte man ihn unbilliger Weise jenen beiden arbeitenden Classen gleich setzen, so hätte dieß auch den Nachtheil, den Reiz zum unthätigen Leben zu verstärken.

2) Der Unterhaltsbedarf hat kein festes, bestimmtes Verhältniß zur Rente, wie er es zum Lohne und Gewerbsgewinne darum hat, weil diese ein gewisses Maaß von Arbeit, also einen gewissen körperlichen und standesmäßigen Bedarf des Arbeiters oder Unternehmers erheischen. Der Rentner kann sich in Wohnort und Lebensweise nach seinem Einkommen richten. Seine Bedürfnisse hängen nur von persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit rc. ab, und wenn eine gegebene Einnahme zufällig für den Einen ungenügend, für den Anderen schon reichlich ist, so wäre es nicht gerecht, wenn man hiernach gleiche Rentenbezüge ungleich besteuern wollte (*c*).

3) Die Renten sind wegen ihrer Einträglichkeit und der Ahnung einer größeren Steuerfähigkeit bei den Rentnern schon längst stärker besteuert worden, es ist folglich im Allgemeinen als vorbedachter Entschluß zu betrachten, daß viele Personen dennoch bloß von ihren Renten zehren. Nur diejenigen Familien, die zum Arbeitserwerbe unfähig und auf eine spärliche Rente ausschließlich angewiesen sind, verdienen einige Rücksicht (*d*).

4) Da die Steuern in keinem Falle die reinen Einkünfte ganz verschlingen werden, so bleibt den Rentnern immer noch der größere Theil für ihre Bedürfnisse übrig.

(*a*) Nach Kröncke (Grundsätze einer ger. Besteur. S. 10 ff.) sollen die Steuern nach der ganzen Einnahme, ohne Abzug von Lebens- und Standesbedürfnissen, auferlegt werden, weil jene, nicht blos das reine Einkommen, unter dem schützenden Einflusse der Staatsgewalt bezogen wird. Er bedient sich der undeutlichen und entbehrlichen Ausdrücke: positives und relatives Vermögen und Einkommen. — Nach Schön (Grundsätze, S. 57) soll man dagegen nicht blos die Erwerbskosten, sondern auch den Unterhalt und einen kleinen Sparpfennig bei der Besteuerung frei lassen. — Neuerlich ist hauptsächlich von K. Murhard der Satz ausgeführt worden, daß nur das von dem Vf. sogenannte subjective reine Einkommen, d. h. dasjenige, von welchem der nöthigste Unterhalt des Empfängers abgezogen sei, besteuert werden dürfe, nicht das objective reine, z. B. die ganze Grund- und Capitalrente, s. dessen Theorie und Politik der Besteuerung, S. 438, 447. — Nach von Rotteck

(Oekon. Politik, S. 294) hat Niemand einen rechtlichen Anspruch auf Freilassung des Unterhaltes, beim Reichen soll diese unterbleiben und nur dem Dürftigen durch Nachlaß geholfen werden. Der Verfasser unterscheidet rohes und reines Einkommen nicht.

(*b*) Die Rente muß nicht gerade müßig verzehrt werden, sie kann auch dazu dienen, Arbeitern und Unternehmern, denen sie zufällt, mehr Lebensgenuß zu gewähren, oder Ersparnisse zu machen.

(*c*) Eine Person könnte in verschiedenen Ländern oder Gegenden Renten beziehen und demnach sogar auf mehrfachen Abzug der Unterhaltungskosten Anspruch machen. — Murhard verlangt nur, daß der absolute Bedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie frei bleibe. Hierbei ist wenigstens die Größe der Familie ein sehr zufälliger Umstand, und abgesehen hievon wäre es eine Ungerechtigkeit gegen den Arbeiter, der z. B. 600 fl. verdient, wenn er soviel steuern sollte, als der, dessen Rente gleiche Summe ausmacht.

(*d*) Ueber die Streitfrage, ob die Steuer einen gleichbleibenden oder einen mit der Größe des Einkommens steigenden Theil desselben (progressive Steuer) ausmachen solle, s. §. 400. Bei der Besteuerung des rohen Arbeits- und Gewerbsverdienstes ist diese Einrichtung nothwendig.

§. 260. [259.]

Die nächsten Folgerungen aus vorstehenden Sätzen sind nachstehende:

1) Das reine Einkommen eines Volkes ist die Quelle, aus der sämmtliche Steuern geschöpft werden müssen, so wie daraus überhaupt alle diejenigen Verwendungen zu bestreiten sind, welche nicht zu den Hervorbringungskosten gerechnet werden können. Die Steuern dürfen aber dieses Einkommen nicht aufzehren (§. 34.), weil sonst für viele darauf angewiesene Privatzwecke, namentlich für den Unterhalt der Rentner und vieler Dienstleistenden nichts übrig bliebe, also ein Theil des Volkes in Armuth gestürzt, das ganze Privatleben aber jedes behaglichen Gütergenusses beraubt und von der ängstlichen Sorge um Erwerb und Einschränkung der Bedürfnisse verkümmert würde. Den wievielsten Theil des reinen Volkseinkommens die Steuern verschlingen dürfen, dieß kann nicht in einer allgemeinen Regel ausgesprochen werden (§. 35.), was schon daraus erhellt, daß eine Quote, die in dem einen Lande in Folge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem anderen, wo bisher eine niedrigere bestand, empfindlichen Druck äußern kann.

2) Auch alle Volksclassen, die Bewohner eines jeden Landestheiles und alle Einzelnen sollen nach Maaßgabe ihres reinen

Einkommens steuern, und zwar des ganzen Betrages desselben, denn die Gerechtigkeit fordert, daß kein Theil desselben unbesteuert bleibe.

3) Die einzelnen Zweige des reinen Volkseinkommens sollen ebenfalls gleichmäßig von den Steuern getroffen werden.

4) Man kann statt des reinen Einkommens auch den reinen Ertrag, die kostenfreie Frucht eines gewissen Erwerbsmittels, als die Quelle und das Maaß der Besteuerung annehmen, denn jene beiden Begriffe stehen in genauer Verknüpfung. Die Summe des Reinertrages in einem ganzen Volke ist mit dem reinen Volkseinkommen einerlei Größe, nur objectiv, ohne Rücksicht auf die Empfänger gedacht. Das jährliche reine Einkommen einer Person kann den Reinertrag mehrerer Erwerbsgelegenheiten in sich schließen, es kann aber auch ein einzelner Reinertrag mehreren Personen ein reines Einkommen gewähren, wie z. B. der reine Ertrag eines Gewerbes an den Unternehmer, den Capitalisten und die Arbeiter gelangt.

§. 261.

Da jedes reine Einkommen eine Steuer tragen kann und soll, so macht die Entstehungsart desselben keinen Unterschied, und das abgeleitete Einkommen ist gerade so wie das ursprüngliche (I, §. 251.) zu behandeln. Dieß zieht die bemerkenswerthe Folge nach sich, daß eine und dieselbe Gütermasse zweimal besteuert werden kann, nämlich bei zwei verschiedenen Empfängern nach einander, wenn sie für jeden derselben reines Einkommen ist. Was z. B. die Grund- und Capitalbesitzer für die Dienste des Arztes, Lehrers, Künstlers, Anwaltes u. dgl. bezahlen, das wird aus dem reinen Einkommen der ersteren bestritten. Werden nun die Dienstleistenden reichlich genug bezahlt, so kann ein Theil ihres Einkommens wieder als rein angesehen werden und begründet, obgleich es ein abgeleitetes ist, doch unzweifelhaft die Steuerfähigkeit der Empfänger (*a*).

(*a*) Es würde auch in der That schwer sein, eine solche Unterscheidung bei der Anlegung der Steuern zu berücksichtigen, weil die Gränz-

linie der productiven und unproductiven Beschäftigungen sich nicht deutlich ziehen läßt, I, §. 109.

§. 262.

Die Steuerforderung richtet sich zunächst gegen die im Staate lebenden Personen wegen ihres Einkommens und in Gemäßheit desselben. Weil man indeß ein leicht kenntliches äußerliches (objectives) Maaß der Steuerpflicht aufstellen muß, um die Willkühr bei der Erhebung zu beschränken, so wird die Steuer meistens auf gewisse Gegenstände (§. 254.) gelegt, die man entweder, wie bei rentetragendem Vermögen, als Ursache, oder wenigstens, wie bei manchen Genußmitteln, als Kennzeichen eines reinen Einkommens ansehen kann. Ferner gewährt es bei unbeweglichem Vermögen, dessen Eigenthümer entfernt sein kann, eine große Erleichterung, wenn man die Abgaben von dem Besitzer fordert und ihm überläßt, sich von jenem schadlos halten zu lassen. Deßhalb scheint die Regierung bei der Steuerforderung sich bisweilen an die Vermögenstheile selbst zu halten und die Persönlichkeit ihrer Eigenthümer aus dem Gesichte zu verlieren. Doch muß man sich stets erinnern, daß nicht die Sachgüter an und für sich, sondern die Bürger in Bezug auf jene besteuert werden sollen. Die bequemere Einziehung von dem jedesmaligen Inhaber gewisser steuerbarer Gegenstände ist daher nur insoweit zulässig, als dabei eine gute Vertheilung der Steuer unter diejenigen, welche von derselben getroffen werden sollen, zu erwarten ist. Diese unmittelbare Besteuerung der Güterquellen nach ihrem Reinertrage kann also da angewendet werden, wo sie in ihren Wirkungen mit der Belegung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen übereintrifft (*a*).

(*a*) Vgl. hierüber Nebenius, Der öffentliche Credit. I, 242. — Schön, Grunds. S. 66. 60. — v. Rotteck, Oekon. Polit. S. 201.

§. 263.

Nach den bisherigen Erörterungen läßt es sich leicht entscheiden, welche Personen im Staate steuerpflichtig seien. Dieß ist

1) bei den einzelnen Staatsbürgern, die im Genusse eines eigenen reinen Einkommens sind, sogleich außer Zweifel (*a*);

2) bei Gesellschaften, deren Mitglieder einen Gewinn aus dem eingelegten Vermögen beziehen, z. B. Bergwerks- oder Bank-Unternehmungen, ist die Besteuerung des Reinertrages, der entweder unter die Mitglieder vertheilt, oder zu neuer Anlegung zurückgelegt wird, ebenfalls unbedenklich, und derselbe kann bei der Gesellschaft im Ganzen weit leichter getroffen werden, als bei den Einkünften der Theilnehmer;

3) Gemeinheiten (Corporationen), z. B. Gemeinden, Universitäten, Clöster und andere Kirchengesellschaften dürfen mit einer Steuer belegt werden, wenn sie im Besitze eines rentetragenden Stammvermögens sind. Denn wenn auch die Steuer eine Vermehrung der Gemeindeumlagen nöthig macht, so wird hiedurch nur ein Theil des Nutzens aufgezehrt, den das Einkommen der Gemeinheit den Mitgliedern gewährt und sie befinden sich noch in besserer Lage, als die Genossen einer unbegüterten Gemeinheit. Wären keine Umlagen anwendbar, wie z. B. bei Clöstern, so träten dieselben Verhältnisse ein, wie bei Stiftungen. Haben aber solche Corporationen, wie viele Handwerkszünfte und manche Gemeinden, keine anderen Hülfsmittel, als die Beiträge der Mitglieder, so können sie nicht besteuert werden, weil diese Beiträge lediglich eine Verwendungsart der schon belasteten Privateinkünfte bilden.

(a) Nach einem anerkannten Grundsatze gehört hierher auch das Staatsoberhaupt in Ansehung desjenigen Vermögens und Einkommens, welches ihm nicht zufolge seiner Regenteneigenschaft, sondern aus irgend einem Privattitel zusteht. v. Kremer, Darstell. des Stw. I, 75.

§. 264.

4) Die Steuer von einem Stiftungsvermögen läßt sich, da die Renten dieses Vermögens nicht durch Beiträge ergänzt werden können, nur so aufbringen, daß man die für den Stiftungszweck bestimmten Ausgaben beschränkt (*a*). Dieß ist im Allgemeinen der mit jeder Steuer verbundene Nachtheil, der in den nützlichen Wirkungen der Staatsausgaben seine Vergütung findet. Er ist da am geringsten, wo die Bestimmung einer Stiftung kein gewisses Maaß des Bedarfes in sich enthält, vielmehr der Aufwand je nach den vorhandenen Mitteln

eingerichtet werden kann. Bei solchen Stiftungen aber, deren Gegenstand in die Staatszwecke fällt und daher eine Staatsausgabe rechtfertigen würde, ist eine Steuerbefreiung dann zu rechtfertigen, wenn die Einkünfte nur gerade zur Deckung des genau bestimmbaren Bedarfes hinreichen. Es wäre ein Umweg, eine Steuer zu fordern und etwa wieder mit einem Staatszuschusse nachzuhelfen. Wenn nun gleich die Steuerpflicht der Stiftungen als Regel auszusprechen ist, so sollte doch beim nachgewiesenen Eintreten der eben bezeichneten Umstände eine Ausnahme zugelassen werden, die wieder vorübergehend in schwierigen Zeitverhältnissen hinwegfallen kann (*b*).

(*a*) Es müßte denn schon ein Ueberschuß über diese Ausgaben vorhanden sein.

(*b*) Diese Sätze beziehen sich hauptsächlich auf kirchliche und Wohlthätigkeitsstiftungen. Die Steuerpflicht eines reichlichen, die Bedürfnisse der Seelsorge übersteigenden Kirchenvermögens ist nicht zu bezweifeln. — Stephani, Dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsb. 1810. — Harl, Handb. I, 533. — Die Großh. hess. Verordn. v. 1809 und 1811 lassen bei geistlichen Stiftungen den Beweis zu, daß sie, wenn sie fortwährend besteuert würden, ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten, Eigenbrodt, Handbuch II, 83.

§. 265.

5) Eine Besteuerung des Domänen- und Regalien-Ertrages ist im Allgemeinen eine unnütze Förmlichkeit, denn dieser Ertrag hat keine andere Bestimmung als die Steuern selbst und fließt mit diesen in der Hauptstaatscasse zusammen. Zwar muß man, wegen des nach dem Steuerfuße umzulegenden Beitrages zu den Gemeindelasten, den Steueranschlag jener Einkünfte ausmitteln, aber die wirkliche Entrichtung läßt man am besten bis zu einer Veräußerung beruhen (*a*). Eine Ausnahme tritt ein a) wo die Trennung einer Kammer- und Steuercasse besteht (§. 92.), weil hier die Domäneneinkünfte zu einer anderen Verwendung bestimmt sind (*b*); b) bei Steuern, welche sich genau nach der Menge von Erzeugnissen richten und den Kostensatz derselben in einem feststehenden Verhältniß erhöhen, so daß durch die Steuerfreiheit ein Staatsgewerbe begünstiget und den Privatunternehmern das Mitwerben erschwert würde. Dieß ist nicht wohl bei den

Landgütern der Fall, weil der Preis der rohen Stoffe sich nicht nach dem Kostenbetrage einzelner Verkäufer abändert, eher könnte es bei Gewerks- und Handelsunternehmungen eintreten, wenn z. B. ein Hüttenwerk des Staates von dem Einfuhrzolle für einen wichtigen Verwandlungsstoff, wie Gußeisen, zum Nachtheil der Privathütten befreit würde, oder eine Domänenbrauerei keinen Bieraufschlag zu entrichten hätte (*c*).

(*a*) Vorschriften, wie die Steueranschläge von den bad. Domänen bei den Domänenverwaltungen bereit gehalten werden sollen, bei Wehrer, Kam.-Dom.-Adm.. S. 156. Deff. Instruction, S. 81.

(*b*) Zu den allgemeinen Reichssteuern in Deutschland mußten nach den Reichsgesetzen die Landesfürsten aus ihren Kammergütern beitragen. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen, S. 80.

(*c*) Vergl. (du Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen. §. 2.

§. 266.

6) Auch Fremde werden häufig bei der Besteuerung getroffen, und zwar a) zufällig, wenn sie sich in einem Verhältniß befinden, an welches eine Steuerschuldigkeit der Staatsbürger geknüpft ist, z. B. wenn sie Waaren kaufen, in deren Preise eine vom Verkäufer vorgeschossene Steuer mit begriffen ist (*a*), oder wenn sie Grundeigenthum innerhalb des Staatsgebietes an sich bringen. Diese sich von selbst ergebende Theilnahme der Ausländer ist gerecht, weil denselben doch theilweise, während ihres Aufenthaltes oder durch ihr Eigenthum, die Staatseinrichtungen zu Gute kommen; b) absichtlich, indem den Fremden, die im Staatsgebiete irgend einen Vortheil in Anspruch nehmen, eine besondere Art von Abgaben hauptsächlich zur Gleichstellung mit den Einheimischen abgefordert wird, z. B. Gewerbssteuer von Handelsreisenden.

Diese Entrichtungen sind zwar insoferne keine wahren Steuern, als sie nicht von Staatsbürgern herrühren (§. 247) und nur bei der Benutzung einzelner, von der Regierung dargebotener Vortheile gegeben werden, indeß sind sie den eigentlichen Steuern übrigens sehr ähnlich und dienen zum Theile zur Ergänzung derselben, weshalb man sie insgemein zu ihnen rechnet. Bei den besonderen auf die Ausländer gelegten Abgaben ist es rathsam, sie mäßig und frei von lästigen Erhebungsformen ein-

zurichten, um den Verkehr zwischen den Ländern nicht zu hemmen und die Fremden nicht von dem Gebrauche der besteuerten Leistung abzuhalten. Hierher gehört z. B. der Durchgangszoll.

(a) Bei den Ausfuhrzöllen läßt sich gar nicht allgemein bestimmen, ob sie auf die In= oder Ausländer fallen, denn dieß hängt von dem Mitwerben ab.

---

2. Hauptstück.

Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern.

---

§. 267. [268.]

Die Untersuchung dieser Wirkungen und zwar sowohl der allgemeinen und nothwendigen, als der von gewissen Umständen bedingten und vermeidlichen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Steuertheorie; es können aber im allgemeinen Theile derselben (I. Abthlg.) nur die Grundzüge gegeben werden, welche dann bei jeder einzelnen Art von Steuern, und bisweilen selbst wieder bei einzelnen Arten ihrer Anlegung weiter ausgeführt werden müssen. Es ist hiebei sowohl die Wirkung auf die Besteuerten, als auf die Verzehrung und Erzeugung von Gütern innerhalb des Landes überhaupt zu beleuchten.

In den meisten Fällen kommen die Ausgaben der Bürger für persönliche Zwecke den Einkünften derselben gleich (*a*). Die Einführung einer Steuer nöthiget dann den Besteuerten, seine Ausgaben und folglich seine Genüsse zu beschränken, er empfindet also eine Entbehrung oder doch eine unangenehme Störung in seinen gewohnten Verwendungen, wenn gleich diese Beschwerde durch die mit Hülfe der Steuern zu Wege gebrachten Vortheile der Staatseinrichtungen reichlich aufgewogen werden mag (*b*). Aber selbst wenn der Besteuerte diese Vergütung als zureichend anerkennt, und noch mehr im entgegengesetzten Falle fühlt er sich angetrieben, der von den Steuern verursachten Schmälerung

seines bisherigen Aufwandes zu widerstreben und zwar desto eifriger, je stärker die ihm zugemuthete Entbehrung ist. Dieses Streben, die in den Steuern liegende Beschwerde abzuwenden (Reaction) kann auf doppeltem Wege einen Erfolg herbeiführen:

1) durch Vermehrung der Thätigkeit und der Leistungen, aus denen die Einkünfte entspringen, §. 268.

2) durch Veränderung in den Preisen, damit die Steuerlast auf andere Personen hinübergewälzt werde, §. 269.

(a) Bleibt von den Einkünften ein Ueberschuß, den man zurücklegt, so wird durch die Steuer zunächst diese Ersparniß angegriffen.

(b) Man kann das Steuerzahlen einen erzwungenen Ankauf persönlicher Güter mit sachlichen nennen. Je vollkommener die von der Regierung veranstalteten persönlichen Güter sind und je richtiger der Steuerpflichtige sie zu schätzen weiß, desto mehr nähert sich jener Kauf einem freiwilligen. — Ueber die irrigen Vorstellungen, nach welchen man wegen des Zurückfließens der Geldsummen in das Volk das Dasein dieses Uebels ganz in Zweifel zog, s. §. 29 ff. und Murhard a. a. O. S. 40—50.

§. 268. [267.]

Wenn es den Besteuerten gelingt, ihre Einnahmen durch erhöhte Thätigkeit um den Betrag der Steuern auszudehnen, so haben diese keinen anderen Nachtheil, als daß die Steuerpflichtigen etwa ein größeres Maaß von Zeit und Kraft aufwenden müssen. Kann die Gütererzeugung in allen Zweigen vergrößert werden, so wird in dem Volkseinkommen die durch die Steuern entstehende Lücke wieder ersetzt. Offenbar kann dieser Ersatz nicht schneller zu Stande kommen, als es die bessere Benutzung des vorhandenen Capitals und die Ansammlung neuer Capitale möglich macht. Eine allmälige Erhöhung der Steuern, besonders wenn dieselben gut vertheilt sind, vermag allerdings einen Antrieb zu einem solchen gesteigerten Gewerbfleiße zu geben und die Steuerfähigkeit nach und nach auszudehnen; Rentner treten in die Reihen der Arbeiter ein, die Unternehmer werden betriebsamer, die Arbeiter fleißiger und geschickter und die Güterquellen erhalten eine bessere Benutzung. Diese Erscheinungen haben in neuerer Zeit ohne Zweifel beigetragen, die verstärkte Steuerlast erträglicher zu machen (a). Indeß darf man hierauf nicht sicher bauen. Viele Steuer-

pflichtige sind schon so sehr angestrengt, daß sie nicht mehr leisten können, Anderen fehlt der Absatz oder die Beschäftigung oder das Capital zc., daher läßt sich nie vorhersehen, wie weit diese günstige Wirkung der Steuern gehen werde (*b*).

(*a*) M. Culloch (Taxation, S. 6—10) schlägt diese Wirkung hoch an und glaubt, ohne den Krieg und die erhöhten Steuern würde das Capital der Briten nicht größer geworden sein, als es bei jenen Umständen geworden ist.

(*b*) Vgl. die bei Murhard, S. 56 angeführten Stellen, und v. Rotteck a. a. O. S. 300.

§. 269. [271.]

Die Ueberwälzung einer Steuer findet dann Statt, wenn diejenigen, welche sie an den Staat entrichten, sich von Anderen eine Entschädigung verschaffen, indem sie eine Veränderung im Preise einer Waare oder Art von Leistungen bewirken. Der Wunsch, den Steuern vermittelst der Ueberwälzung auszuweichen, ist eine natürliche Folge der unangenehmen Empfindung, die sie erregen. Ein solches Hinüberschieben einer Steuerlast auf andere Personen, wenn es nicht vorausgesehen wurde, vereitelt bisweilen die Absicht, die die Staatsgewalt bei der Anlegung einer Abgabe gehabt hat. Bei den nachstehenden allgemeinen Erfahrungssätzen über diesen Gegenstand muß man immer bedenken, daß die Verhältnisse des Mitwerbens in ihren manchfaltigen Gestaltungen sehr verschiedene Erscheinungen hervorbringen und daß sich nur aus der genauen Erforschung der Umstände in einem gegebenen Falle der zu erwartende Erfolg mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt.

1) Eine Steuer kann nur dann übergewälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst Getroffenen zu einer gleichförmigen Handlungsweise antreibt und hiedurch eine Veränderung in den Preisen bewirkt. Dieß ist möglich a) auf Seite des Begehrs, wenn die besteuerten Käufer einer Waare oder Leistung nicht mehr die nämliche Menge derselben einkaufen wollen; b) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer wie eine Kostenvermehrung betrachten, die ihnen durch einen höheren Preis ersetzt werden muß, und,

falls dieß nicht sogleich gelingt, die Erzeugung oder Herbeischaffung einer gewissen Waare theilweise aufgeben.

§. 270. [272. 273.]

2) Die Ueberwälzung von den Käufern auf die Verkäufer einer Waare findet bei einer Steuer, die auf das Einkommen der Käufer überhaupt gelegt wird, wenig Statt, weil die Einschränkungen der Besteuerten in ihren Ausgaben sehr vielerlei Waaren betreffen können (§. 269.), wobei die geringe Abnahme des Absatzes einer jeden leicht durch eine ähnliche Verringerung des angebotenen Vorrathes aufgewogen wird. Wenn aber eine Steuer gerade eine gewisse Ausgabe oder Verzehrung trifft, wie z. B. eine Auflage auf Reit- und Kutschen-Pferde, so giebt sie eine Aufforderung für Viele, an der nämlichen Ausgabe etwas zu ersparen. Legen in einem solchen Falle die Verkäufer auf die Erhaltung ihres Absatzes großen Werth, weil sie sich vielleicht in ihrem ganzen Unterhalte bedroht glauben, so müssen sie den Verlust ertragen, den ihnen der gesunkene Preis auferlegt; können sie aber zu anderen Beschäftigungen übergehen, so muß das Angebot ebenfalls kleiner werden und der Preis wieder zunehmen, §. 269. Dieß ist mit der Zeit allerdings zu erwarten, wenn der Ergreifung anderer Zweige der Hervorbringung weder natürliche noch künstliche Hindernisse im Wege stehen, I, §. 160.

3) Die Ueberwälzung auf die Käufer gelingt da am leichtesten, wo alle Verkäufer einen gleich starken Antrieb haben sie durch Beschränkung des Angebotes zu erzwingen, wie bei solchen Steuern, deren Betrag mit der verkauften Waarenmenge in gleichem Verhältniß zu- und abnimmt, z. B. Zölle und Accise. Diese haben für den Verkäufer ganz die Wirkung einer Kostenvermehrung und ziehen wie diese eine Preiserhöhung nach sich, I, §. 163. 1). Bei der Anlegung von Steuern dieser Art pflegt man die Uebertragung auf die Käufer auch wirklich vorauszusetzen, denn diese sind es, die man mittelbar zu treffen beabsichtiget. Gleichwohl leiden auch bei vollständigem Ersatze der Steuer die Verkäufer doch wegen des verringerten Absatzes eine

Einbuße an ihrem Einkommen, ihr Schaden ist aber noch größer, wenn es ihnen nicht gelingt, den Preis der käuflichen Gegenstände um den ganzen Betrag der Steuer zu steigern (*a*).

(*a*) Canard Grundſ. d. pol. Oek., überſ. v. Wölk, S. 145.

§. 271. [273. 274.]

4) Eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere ist einigen Classen der Steuerpflichtigen schlechthin unmöglich, weil ihre Einkünfte festgesetzt sind, z. B. den Beamten des Staates, der Kirche und der Gemeinden und den Staatsgläubigern. In gleicher Lage befinden sich während der Dauer des Vertrages die Eigenthümer verpachteter oder vermietheter Liegenschaften.

5) Solche Steuern, deren Größe sich nicht nach der jedesmaligen Menge der von den Steuerpflichtigen feilgebotenen Waaren oder Leistungen richtet, sind weit weniger zum Ueberwälzen geeignet, denn es ist nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer in dem Entschlusse übereinstimmen, das angebotene Quantum zu vermindern, vielmehr kann leicht ein Theil derselben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um sich auf diese Weise in dem vermehrten Absatze eine Entschädigung zu bereiten. Doch würde die Steuer dann unfehlbar auf die Preise einwirken, wenn eine Classe von Verkäufern so stark besteuert wäre, daß sie das überbürdete Gewerbe aufgeben müßte.

6) Insbesondere kommt es bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle, z. B. der Grundstücke oder der Arbeit, zu treffen bestimmt sind, darauf an, ob der Besteuerte durch eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere Einrichtungen der Auflage ausweichen kann (*a*). Dieß wird in vielen Fällen durch die Beschaffenheit des werbenden Vermögens verhindert, z. B. bei Ländereien, Gebäuden ꝛc., in anderen Fällen durch die Allgemeinheit der Besteuerung. Deßhalb bleiben die meisten Steuern auf den Renten des Stammvermögens, die auch wirklich den größten Theil des steuerbaren Einkommens ausmachen, liegen oder werden noch auf sie hinübergewälzt; die Lohnarbeiter dagegen müssen für eine Steuerlast, die im Ver-

hältniß ihres Einkommens zu groß ist und ihren nothwendigen Unterhalt zu schmälern droht, durch erhöhten Lohn entschädigt werden, weil sonst Auswanderung, vermehrte Sterblichkeit ꝛc. die Menge der angebotenen Arbeit verringern würde (*b*).

(*a*) Z. B. man weicht einer Steuer auf Ackerpferde aus, indem man Zugochsen anschafft.

(*b*) Canard a. a. O. nimmt zu allgemein an, jede Steuer, sie werde vom Käufer oder vom Verkäufer einer Waare erhoben, vertheile sich in beiden Fällen auf gleiche Weise unter beide Betheiligte und zwar in demselben Verhältniß, in welchem das Mitwerben dem einen oder dem anderen günstiger ist. Wenn z. B. eine Waare 100 fl. gilt und mit 10 fl. Steuer belegt wird, die Concurrenz des Angebotes aber zu der des Begehres sich wie 2 zu 3 verhält, so sollen jene 10 fl. in eben diesem Verhältniß von beiden Classen getragen werden, die Waare soll auf 106 fl. steigen und der Verlust für die Verkäufer 4 fl. betragen. Es kommt nicht blos auf die Größe des Angebotes und Begehres, sondern auch darauf an, nach welcher Fortschreitung beide sich verändern, und im obigen Falle darauf, wieviel Kauflustige mehr als 100 fl. zu geben und wieviel Verkäufer unter 100 fl. zu verkaufen geneigt sind. — Ueberhaupt hat man sich zuweilen, ohne die verschiedenen Fälle deutlich zu unterscheiden, das Ueberwälzen der Steuern zu leicht vorgestellt und deßhalb die gute Anlegung derselben vernachläßigt. Hiezu neigt sich auch Ricardo Cap. 8. „Obgleich einige Steuern diese Wirkungen (nämlich die Hemmung der Production) in höherem Grade äußern als andere, so muß man doch zugestehen, daß die verderblichen Folgen der Besteuerung weniger von der Wahl der besteuerten Gegenstände, als von ihrer ganzen Summe herrühren."

§. 272. [274.]

7) Eine Steuer, die eine gewisse Classe von Bürgern verhältnißmäßig stärker als andere trifft, reizt, woferne die Ueberwälzung nicht bald gelingt, zum Verlassen des überbürdeten Erwerbszweiges an. Ist dieß ausführbar, so muß durch die Verminderung des Angebotes das Gleichgewicht in der Einträglichkeit verschiedener Beschäftigungen und Erwerbsarten sich wiederherstellen. Es kann lange dauern, bis dieß vollständig geschieht, zumal da unterdessen auch aus anderen Ursachen das Mitwerben in einem gewissen Nahrungszweige sich verändern, z. B. der Absatz geringer werden und dadurch die Erstattung der Steuer neue Schwierigkeit finden kann, und während dieser Zeit treten die in §. 273 geschilderten Störungen und Verluste ein. Ist die Ausgleichung endlich erfolgt, so ist der Mehrbetrag (das Uebermaaß) der einzelnen Steuer auf die Käufer hinüber-

gewälzt, die dagegen ihren Güterverbrauch verringern, weshalb auch die Erzeugung des überlasteten Gewerbszweiges abgenommen haben muß; die Wirkung hievon setzt sich auf andere Gewerbe fort, deren Erzeugnisse von jenen verbraucht werden. Dieß sind die Nachtheile, welche fortdauern, wenn auch die Ueberbürdeten zuletzt von der Steuer verhältnißmäßig nicht stärker als andere Bürger getroffen werden.

8) Die Ueberwälzung vermag überhaupt die Fehler in der Anlegung einer Steuer nicht völlig zu heilen, weil sie a) in vielen Fällen gar nicht möglich ist, wohin unter anderen auch die Ungleichheit der Besteuerung einzelner Personen in einem und demselben Stande gehört, b) weil sie oft erst nach langer Zeit gelingt und die Uebergangsperiode empfindliche Nachtheile bei sich führt, c) weil auch die endlichen Wirkungen volkswirthschaftlich schädlich sein können (*a*).

(*a*) Ueber v. Prittwitz's abweichende Ansicht s. §. 274 (*a*).

§. 273. [269.]

Schränken die Besteuerten ihre Verzehrung ein, so nimmt der Absatz mancher Güter ab und der Preis derselben sinkt. Suchen nun die Erzeuger dieser Gegenstände auch das Angebot zu vermindern, indem sie ihre Capitale anders anlegen, so kann der Preis sich wieder auf die vorige Höhe erheben, und die hervorgebrachte Menge dem jetzigen schwächeren Begehre entsprechen. Diese Erscheinungen zeigen sich nicht bei den werthvollsten Dingen, auch nicht in voller Stärke bei einer und derselben Art von Genußmitteln, weil die Neigungen der Menschen in Hinsicht auf den Güterverbrauch sehr verschieden sind. Dagegen bewirkt die Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb des Landes eine beträchtliche Verzehrung der Besoldeten, der vom Staate beschäftigten Gewerbsleute u. dgl. Die hieraus entspringende Absatzvermehrung kann zum Theile gerade solche Güter betreffen, an denen sich die Steuerpflichtigen etwas abbrechen; doch auch abgesehen von diesem Falle, muß, da die Verzehrung der Bürger und der Regierung im Ganzen nach der Einführung einer gewissen Steuer wenigstens so groß bleibt, wie

vorher, auch der Absatz der Gewerbsunternehmer sowie die Beschäftigung der Arbeiter und der Capitale ungefähr in gleichem Umfange bleiben. Es dauert jedoch immer einige Zeit, bis die mit der geänderten Richtung der Verzehrung verbundenen Störungen sich verlieren, namentlich bis die Besteuerten sich in eine andere Lebensweise gefunden haben, das Angebot verschiedener Waaren sich mit dem nunmehrigen Begehre ins Gleichgewicht gesetzt hat, bis die außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter, z. B. in Fabriken von Luxusgegenständen oder in Diensten, ein anderes Unterkommen erzielt und die Unternehmer ihre Capitale wieder nützlich verwendet haben, besonders da sich in den Staatsausgaben mancherlei Veränderungen zutragen und die durch sie in Nahrung gesetzten Gewerbe und Landestheile wechseln. Ein solcher Uebergang ist stets mit Verlusten am Capital und mit einer Bedrängniß von Arbeiterfamilien verknüpft; ist er jedoch beendet, so bleibt nur noch die Einschränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen sich auferlegt sehen, und auch diese verliert mit der Zeit, durch die Gewöhnung, einen Theil ihrer Beschwerlichkeit.

§. 274. [270.]

Sowohl aus dieser Ursache, als der Möglichkeit der Ueberwälzung willen ist die anfängliche Wirkung einer Steuer häufig von der später eintretenden und dann fortdauernden verschieden, und alte Steuern werden deshalb bei gleicher Güte leichter ertragen als neue (*a*). Hieraus folgt, daß man nicht ohne wichtige Gründe und nur mit großer Umsicht erhebliche Veränderungen in den Steuern vornehmen sollte (*b*), es wäre aber zu weit gegangen, wenn man sich so wenig als möglich zu denselben entschließen wollte, denn sie werden von Zeit zu Zeit Bedürfniß. Bald fordert die Vermehrung der Staatsbedürfnisse die Erhöhung, bald das Bedürfniß einer Erleichterung für eine oder die andere Volksclasse die Erniedrigung einer Steuer; bald gebietet die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der Steuern oder die Einführung einer neuen Art derselben, wenn sich nämlich zeigt, daß bei der bisherigen Einrichtung die Staatsbürger

nach Maaßgabe ihres Einkommens in sehr ungleichem Maaße getroffen werden, z. B. wenn Irrthümer zum Vorschein kommen, oder die besteuerten Objecte sich verändert haben.

(a) Canard (Grundf. d. p. Oek., übers. von Völk, S. 174) behauptet, jede alte Auflage sei gut und jede neue schlecht. Er nimmt an, daß der Druck jeder Steuer endlich ganz unfühlbar werde und Niemand weiter zur Last falle (ebend. S. 157), giebt jedoch zu, daß die Reichen zu einer Verminderung ihres Luxus genöthigt werden. Auch mißbilligt er nicht die bessere Vertheilung der Steuern auf die Individuen, sondern bezieht jenen Satz nur auf die Besteuerung der verschiedenen Zweige von Einkünften im Ganzen (S. 154), indem er glaubt, daß, in welchem Verhältniß diese auch belegt sein mögen, mit der Zeit doch die Steuern sich gleichmäßig auf alle Zweige vertheilen müssen. Die Schwierigkeiten, welche der Herstellung dieses Gleichgewichts entgegenstehen, die aber nothwendig vorübergehend seien, nennt er Reibung (S. 159). — Diese Lehre Canard's hat neuerlich M. v. Prittwitz wieder aufgenommen und weiter verfolgt, s. dessen Kunst reich zu werden, §. 635—655 und Theorie der Steuern und Zölle, S. 100 ff. Nach der Ansicht dieses Verf. wirken die Steuern wie eine Vermehrung der Erzeugungskosten oder eine Vertheuerung der Genußmittel, da aber das Einkommen der verschiedenen Volksclassen nicht von den genannten 2 Umständen abhänge, so könne es auch von den Steuern nicht verringert werden, wenn diese nur Zeit gehabt haben, ihre Wirkung zu äußern; sie vermindern also nur das Volkseinkommen im Ganzen. Die Stetigkeit des Steuerwesens müßte demnach auch da vorgezogen werden, wo eine Art von Steuern fehlerhaft angelegt ist, und die gleichmäßige Besteuerung würde als ein Phantom erscheinen.

(b) L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif. De Gasparin et Reboul, De l'amortissement, S. 13. — Fulda, Ueber die Wirkung ꝛc. S. 17. So lange eine Steuer sich gleich bleibt, können die Bürger sich in ihren wirthschaftlichen Maaßregeln leichter nach ihr einrichten.

§. 275.

In den einzelnen Staaten muß man die Wirkungen der Steuern aus statistischen Thatsachen zu erforschen suchen, indem man die Veränderungen in den Preisen der Waaren und Leistungen, sowie in den Quantitäten der erzeugten und verzehrten Güter beobachtet und den Einfluß der neuen Steuereinrichtungen auf diese Erscheinungen ausmittelt. Das Uebermaaß der Steuern in Ganzen giebt sich durch die harten Entbehrungen der unbegüterten Classe von Einwohnern, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheuerung werthvoller Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, das Sinken des Steuerertrages wegen angehäufter Ausstände oder starker Abnahme der besteuerten

Consumtionen u. dgl. kund. Ueberbürdungen einzelner Volksclassen oder Gewerbszweige lassen sich aus partiellen Erscheinungen ähnlicher Art wahrnehmen. Es ist jedoch schwer, die Mitwirkung fremdartiger Ursachen genau auszuscheiden. Die öfters versuchte Berechnung, welche Steuersumme im Durchschnitt auf den Kopf der Einwohner in jedem Lande komme, ist zwar in manchem Betrachte nützlich (*a*), nur muß man sich hüten, Folgerungen aus ihr abzuleiten, zu deren Begründung sie nicht zureicht. Auch wenn man die Rechnung, wie es geschehen soll, bei allen Staaten auf gleiche Weise führt, gleiche Arten von Abgaben annimmt (*b*), überall den Brutto- oder den Nettoertrag anwendet ꝛc., so beweist dieser Ausschlag doch 1) nicht den verschiedenen Druck der Steuern, weil sowohl der Wohlstand, als auch der Preis des Metallgeldes gegen die anderen Güter in den verglichenen Ländern sehr ungleich sein kann, und wegen der letztgenannten Ursache die gefundenen Geldsummen, um verglichen werden zu können, eigentlich noch einer Berichtigung bedürften, zu der es aber an sicheren Anhaltspunkten fehlt (*c*); 2) nicht den Wohlstand jedes Landes, denn es läßt sich nicht annehmen, daß die wirkliche Besteuerung demselben überall gleichmäßig entspreche, vielmehr stehen die Steuersummen der Gränze, wo das Uebermaaß anfängt, bald näher, bald ferner; 3) nicht die Kostbarkeit oder Sparsamkeit der Staatsverwaltung, weil man auch auf die anderen Einnahmsquellen Rücksicht nehmen muß, und ferner erst zu untersuchen ist, ob nicht der Staat, in welchem die Steuern höher sind, auch in guten Regierungsanstalten verhältnißmäßig mehr leistet (*d*).

(*a*) Zu diesem Behufe ist es dienlicher 1) sämmtliche Auflagen zu nehmen, weil sie die, aus dem Einkommen der Bürger geschöpften Summen anzeigen, während in §. 248 die Gebühren weggelassen wurden, weil es dort gerade auf die Ausdehnung der eigentlichen Steuern ankam; 2) den rohen Betrag, weil die Erhebungskosten von den Bürgern ebenfalls aufgebracht werden müssen. Von manchen Staaten ist derselbe in den veröffentlichten Anschlägen oder Rechnungen nicht aufgeführt, weßhalb diese Länder hier wegbleiben mußten.
In der Schweiz war der Reinertrag der Steuern und Gebühren nach den Anschlägen für 1846 auf den Kopf: Genf 6,7 fl., Waadt 4,62, Freiburg 2,73, Graubündten 1,80, Bern 1,78, Zürich 1,63,

Aargau 1,^{44}, Luzern 1,^{21}, Wallis 1,^{10}, Glarus 0,^{98}, Zug 0,^{3} Gulden (aus den Angaben bei **Hottinger**.)

	Betrag der Auflagen.	Beitr. auf den Kopf.
Britisches Königreich, 1847 R. .	53,417,965 L. St.	22,^{89} fl.
Hamburg, 1848 A. (ord. Eink.)	4,631,000 Mk.	21,^{75} „
Niederlande, 1848. 49. A. . .	51,871,000 fl.	17,^{11} „
Frankreich, ohne Salzst. 1844 A. .	997$^{1}/_{4}$ Mill. Fr.	13,^{4} „
— — — — — 1849 A. .	947 Mill. „	12,^{47} „
Belgien, 1849 A.	85,835,950 Fr.	8,^{43} „
Baden, 1846. 47. R.*) . . .	9,060,000 fl.	6,^{04} „
Preußen, A. 1847	54,732,000 rl.	5,^{98} „
— — A. 1849	53,684,000 „	5,^{87} „
Großh. Hessen, A. 1848—50 .	4,775,820 fl.	5,^{82} „
Kurhessen, 1849 A.	2,074,000 rl.	4,^{7} „
Baiern, 1843—49 A.	20,895,600 fl.	4,^{64} „
Hannover, 1848. 49. A. . . .	4,629,950 rl.	4,^{57} „
Würtemberg, 1845—48 A.**) .	6,616,700 fl.	3,^{75} „
Oesterreich, 1846 A.	105,277,000 „	3,^{68} „
— — — 1849 A.***) . . .	69,407,000 „	3,^{61} „
Mecklenb. Schwerin, 1849 A. .	755,400 „	2,^{5} „

*) Baden erhält aus der Zollvereinscasse den Ersatz seiner wegen der langen Gränze sehr großen Gränzverwaltungskosten. Diese Einnahme darf hier nicht beachtet werden, es ist daher statt derselben nur der mittlere Kostenbetrag im Zollverein (9 Proc.) beigeschlagen worden, weil man annehmen kann, daß die badischen Landesbewohner nur ungefähr soviel Zoll bezahlen werden.

**) Mit Zuschlag von 6 Proc. Erhebungskosten der directen Steuern, weil diese Kosten von den Gemeinden getragen werden.

***) Nur die auf dem Reichstage vertretenen Provinzen mit 9$^{1}/_{5}$ Mill. Einwohner. — Die Sporteln fehlen.

(*b*) Es kommt z. B. viel darauf an, ob man neben den, in die Staatscasse verrechneten Steuern auch Provincial-, Bezirks-Abgaben ꝛc. mit einrechnet. Bei Nordamerica wäre es irrig, bloß die Einkünfte der Bundesregierung berücksichtigen zu wollen.

(c) Man weiß nur im Allgemeinen, daß eine gewisse Geldsumme in England am wenigsten ausrichtet, in Frankreich und den Niederlanden mehr, in Deutschland noch mehr u. s. f.

(d) Vgl. v. **Hoffmann**, Gesetzgeb. des Gr. Hess. S. 208 ff. (Rechtfertigung der höheren hessischen Steuerquote.)

3. Hauptstück.

Einrichtung des Steuerwesens.

I.

Zusammenhang der Steuern.

§. 276.

Es wäre fehlerhaft, jede Steuer nur für sich, in Hinsicht auf ihre Einträglichkeit, Unschädlichkeit, Kostbarkeit oder Wohlfeilheit und Leichtigkeit der Erhebung ꝛc. zu betrachten und lediglich nach diesen Eigenschaften eine Anzahl von Steuern einzuführen, vielmehr müssen nach den oben aufgestellten Grundsätzen die Steuern sich an die Verzweigung des Volkseinkommens anschließen, um dieses in allen seinen Theilen gleichmäßig und vollständig zu treffen. Die sämmtlichen in einem Staate bestehenden Steuern, deren Inbegriff man das Steuersystem zu nennen pflegt, verdienen nur dann diesen Namen in der That, wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden, so daß kein einzelnes reines Einkommen frei gelassen oder zu sehr geschont, oder dagegen überbürdet wird. Schon die Gerechtigkeit fordert zu diesem Streben nach Vollständigkeit und Gleichförmigkeit auf, wobei man bisweilen einzelne Steuerarten bestehen lassen und einführen muß, die sonst in verschiedenen Hinsichten mit mehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft sind, als die übrigen.

§. 277.

Das Steuerwesen der wirklichen Staaten bildete sich aus geringem Anfange allmälig so aus, daß man, wie die Bedürfnisse der Regierung anwuchsen, von Zeit zu Zeit neue Steuern zu Hülfe nahm und dabei, ohne von allgemeinen Grundsätzen auszugehen und einen gewissen Plan im Auge zu haben, nur auf die leichte Aufbringung der nöthigen Summen achtete. Diejenigen Auflagen, denen sich der Bürger am

wenigsten entziehen kann und zu deren Anlegung die besten Stützpunkte vorhanden sind, wurden zuerst eingeführt, andere unterblieben blos der äußeren Schwierigkeiten wegen. Da man die Ungenauigkeit der Anlegungsart mancher Steuern wohl fühlte, so scheute man sich, sie zu erhöhen und dadurch die Klagen hervorzurufen, man zog es daher vor, vielerlei Auflagen von geringem Betrage neben einander einzuführen. Diese Vielheit der Steuern machte die Erhebung umständlich und kostbar, setzte die Steuerpflichtigen ebenfalls einer unnützen Mühe aus und erschwerte den Ueberblick des ganzen Steuerwesens. In der neuesten Zeit hat man dagegen den großen Nutzen einer vereinfachten Steuereinrichtung schätzen gelernt, eine Menge von Auflagen abgeschafft und dafür die beibehaltenen sorgfältiger angelegt, so daß ihre Erhöhung unschädlich wurde. Bei der kleinen Zahl von Steuerarten, die man in den heutigen Staaten antrifft, ist es viel leichter, ihre Wirkungen wahrzunehmen und sie in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen, als bei der früheren Menge derselben. Die wahren, kraft landesherrlicher Gewalt aufgelegten Steuern müssen sorgfältig von den privatrechtlichen Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (Grundgefälle) unterschieden werden, weil jene den Bürgern unentgeldlich erlassen werden, diese aber abzulösen sind, §. 156. Diese Scheidung ist in manchen Fällen nur mittelst genauer historischer Untersuchungen auszuführen (*a*).

(a) Diese Ausscheidung hat zugleich besonders darum praktisches Interesse, weil den deutschen Standes- und Grundherrn die grundherrlichen Gefälle verblieben, die Steuern entzogen worden sind. In mehreren deutschen Staaten hat die Aufhebung alter Abgaben mühsame Nachforschungen veranlaßt; s. v. Sensburg Unters. des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben, Erl. 1823. — Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben. Gießen, 1826. — Neuere Forschungen zeigen, daß die Namen der Abgaben für das Wesen derselben nicht entscheiden, indem bisweilen Steuern, gutsherrliche und leibeigenschaftliche Entrichtungen mit dem nämlichen Ausdrucke belegt wurden. — Ueber die alten Abgaben in Baden, s. Verhandl. d. I. K. v. 1837, Beil. I, 153—168 (v. Rau.)

§. 278.

Die Vereinfachung des Steuerwesens findet nothwendig darum eine Gränze, weil man keinen Theil des reinen Einkom-

mens im Volke unbesteuert lassen darf, und bei der sorgfältigen Ausmittlung der verschiedenen Zweige desselben sowie bei der Anlegung der Steuern auf diese nicht gleiches Verfahren beobachtet werden kann, so daß also mehrere Arten von Steuern, z. B. von der Grund- und Capitalrente, neben einander bestehen müssen. Hiezu kommt, daß man bisher auch noch nicht für rathsam gehalten hat, diejenige Steuergattung, bei der man nur mittelbar auf die Einkünfte der Steuerpflichtigen schließt, aufzugeben. Manche Schriftsteller haben gerathen, nur eine einzige Steuer einzurichten, was freilich, wenn es sonst mit den Grundsätzen der Besteuerung vereinbar wäre, die Verwaltung sehr erleichtern würde. Dieß Ziel hat man erreichen wollen:

1) durch Einführung einer einfachen Steuer, welche theils unmittelbar, theils vermittelst der Ueberwälzung alle Staatsbürger treffen würde. Dahin gehört, neben anderen Vorschlägen (*a*), die von den Physiokraten empfohlene einzige Grundsteuer (I, §. 41.), deren Unzweckmäßigkeit aus der klaren Einsicht in die Vertheilung der Einkünfte leicht erhellt (*b*), sowie überhaupt die Unmöglichkeit jeder ähnlichen Besteuerungsmethode außer Zweifel ist;

2) durch eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer, die man sich als eine Zusammensetzung und Verschmelzung mehrerer, nach einerlei Hauptgrundsatz angeordneten Arten von Steuern denken kann, wobei die auf einem anderen Principe beruhenden aufgehoben würden, s. §. 368. 402.

(*a*) Plan einer einzigen Mahlsteuer, von einem spanischen Finanzmanne; s. Delecourt, De tributis ac vectigalibus, S. 60.

(*b*) Unter andern ist Canards Preisschrift (§. 270 und I, §. 45 (d)) hauptsächlich zur Beleuchtung dieses physiokratischen Satzes bestimmt gewesen, s. auch v. Jacob, St. Fin. Wiss. I, §. 502—507.

§. 279.

Die größeren und mittleren europäischen Staaten entstanden großentheils durch allmälige Zusammenfügung mehrerer kleinerer Gebiete. Wo diese Vereinigung noch neu ist, wie sie es in Deutschland nach den letzten Veränderungen war (*a*), oder wo das Andenken an die frühere Trennung sich noch in der verschiedenen Gesetzgebung und Verwaltungsweise der Provinzen

erhalten hat, z. B. in Frankreich bis 1789, im österreichischen Staate und in Spanien bis jetzt, da verursacht die ungleichartige Steuerverfassung der einzelnen Landestheile vielerlei Unbequemlichkeiten. Sie verhindert, daß die Bewohner verschiedener Bezirke gleichmäßig belegt werden, sie erschwert die Oberleitung und die Vervollkommnung des ganzen Steuerwesens, verwickelt das Rechnungswesen und kann selbst den Verkehr im Innern des Staatsgebietes belästigen (*b*). Dieser nachtheilige Zustand läßt sich jedoch nicht augenblicklich aufheben, weil genaue statistische Vorarbeiten dazu gehören, um ein und dasselbe Steuersystem im ganzen Lande einzuführen, und weil es, wenn kein Theil des Staates schon eine vorzügliche Steuerverfassung hat, rathsam ist, lieber sogleich eine neue, bessere Einrichtung vorzubereiten.

(*a*) Reichsdeputationsreceß von 1803, Rheinbundesacte von 1806, Acte des Wiener Congresses von 1815.

(*b*) In Baiern wurden noch 1831 (§. 18 des Finanzgesetzes) 19 verschiedene, in einzelnen Landestheilen üblich gewesene Abgaben aufgehoben. — Hannover hat seit 1817 ein gleichförmiges Steuersystem. Bis dahin war wegen der ungleichen Consumtionssteuern der Uebergang von Waaren aus einer Provinz in die andere mit Abgaben belegt, wie in Preußen bis 1818. Dieser Staat hat noch jetzt vielerlei Grundsteuersysteme. Die bad. V. v. 22. März 1811 spricht von 40—50 verschiedenen Steuersystemen, die damals im Lande bestanden. — Die großh. hessische Provinz Starkenburg hatte 24 verschiedene Steuerverfassungen, Kröncke, Anleit. S. 7.

§. 280.

Wenn man noch nicht im Stande ist, die nämlichen Steuern im ganzen Lande einzuführen, aber doch vorläufig die Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Gegenden entfernen will, so muß man suchen, die jetzigen Auflagen durch Zuschläge oder Verminderungen überall in ein gleiches Verhältniß zu der Steuerfähigkeit der Einwohner zu setzen. Für diese vorläufige Ausgleichung hat man vergeblich einen einfachen, leicht anwendbaren und genauen Maaßstab aufzufinden sich bemüht (*a*). Der Flächenraum ist wegen der ungleichen Fruchtbarkeit, Benutzung und Bevölkerung des Landes und der verschiedenen Ausbildung der Gewerbe und des Handels offenbar ganz unbrauchbar. Eher könnte man sich noch an die Volksmenge halten, doch wird auch

sie sehr unzuverlässig, wenn in den vorhin genannten Umständen große Verschiedenheiten obwalten. Die Erfahrung zeigt, daß bei gleichen Steuergesetzen auf jeden Kopf der großen Städte ein höherer Beitrag kommt, als sonst im Lande, und daß öfters die stark bevölkerten Gegenden im Verhältniß zu ihrer Kopfzahl mehr entrichten, als die schwächer bewohnten, woraus man schließen kann, daß hier in der Regel eine größere Steuerfähigkeit Statt finde. Doch dürfte man auch nur da jedem Kopf nach Maaßgabe der dichteren Bevölkerung eine stärkere Summe auflegen, wo man in dem guten Fortgange der Gewerbe, im Arbeitslohn und der Lebensweise der Einwohner die Merkmale eines höheren Wohlstandes erkennt, weil auch nicht selten eine hohe Bevölkerung mit ungünstigen Nahrungsverhältnissen angetroffen wird (*b*). Hat man einen Anschlag der Gebäude, so läßt sich aus diesem einigermaßen abnehmen, ob man die Bevölkerung zum Maaßstabe nehmen dürfe.

(*a*) Betrachtungen hierüber enthalten Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 77. 131. — Ganilh, Théorie de l'écon. pol. S. 192 (unklar). — (Hofer) angef. Ideen, 1818. — Hätten wir mehr statistische Thatsachen, welche aus mehreren Staaten zeigten, wie sich der Steuerbetrag der Landestheile bei gleicher Steuerverfassung stellt, so würden wir über den besten Vertheilungsmaaßstab für den entgegengesetzten Fall sicherer urtheilen können. Die meisten hierauf sich beziehenden Nachrichten nehmen entweder nicht alle Steuern auf, oder lassen es zweifelhaft, ob die ungleichen Beiträge der Provinzen auch wirklich dem Grade von Steuerfähigkeit einer jeden entsprechen.

(*b*) Dieß ergiebt sich z. B. aus den von Cordier (Agriculture de la Flandre française) mitgetheilten Angaben über die Steuer der franz. Departements, wenigstens im Ganzen. — Rechnet man im Großh. Hessen die directen und die Tranksteuern zusammen, so steht der Beitrag der 3 Provinzen ungefähr in demselben Verhältniß wie die Bevölkerung; der Kopf zahlte in Rheinhessen $4,^{28}$, in Starkenburg $2,^{81}$, in Oberhessen $2,^{75}$ fl., auf der □M. lebten 7670—4755—3670 Einw., s. v. Hofmann Beiträge, S. 142, 213.

In Baiern ergiebt der Durchschnittsbetrag der directen Steuern und des Aufschlags von $18^{35}/_{36}$ u. $18^{36}/_{37}$ auf den Kopf nach der Bevölkerung der □M. von 1831 folgende Zahlen:

	Steuer.	Bevölk.		Steuer.	Bevölk.
	fl.			fl.	
Isarkreis . . .	$4,^{54}$	2110	Unterdonaukreis .	$2,^{74}$	2210
Rezatkreis . .	$3,^{57}$	3860	Obermainkreis .	$2,^{50}$	2970
Regenkreis . .	$3,^{43}$	2270	Untermainkreis .	$2,^{29}$	3620
Oberdonaukreis .	$3,^{30}$	3050			

Die Zölle müssen bei solchen Vergleichungen außer Ansatz bleiben, weil sie nicht gerade von der Gegend getragen werden, in der sie eingehen. Der hohe Steuerbeitrag des Isarkreises rührt von der starken Einnahme aus Aufschlag (Accise) in der Hauptstadt her, der niedrige Satz des Untermainkreises vielleicht von dem geringen Bierverbrauche. Die Veränderung der Kreiseintheilung im Jahre 1837 gestattet keine Vergleichung älterer und neuerer statistischen Zahlen.

Belgien, Mittelbetrag der directen Steuern, Accise, der Eintrags- und Stempelgebühr von 1836—38, ohne Abzug der im Jahre 1839 an Holland abgetretenen Landestheile; mit der Bevölkerung von 1838:

	Steuer.	Bevölk.		Steuer.	Bevölk.
	Fr.			Fr.	
Brabant . .	$22,^{8}$	10,110	Ostflandern .	$14,^{3}$	14,090
Antwerpen .	$19,^{46}$	7060	Westflandern	$12,^{98}$	10,800
Hennegau .	$15,^{73}$	9870	Limburg . .	$10,^{35}$	1830
Lüttich . . .	$15,^{64}$	7590	Luxemburg .	$8,^{35}$	1170
Namur . . .	$14,^{81}$	3470			

Hier ragt ebenfalls Brabant der Hauptstadt willen, sodann auch wegen der vielen Bierbrauereien hervor, Antwerpen wegen der ungewöhnlich starken Acciseentrichtung von Zucker aus den zahlreichen Siedereien; die in jeder Provinz erhobene Accise steht keineswegs mit dem Verbrauch innerhalb der Provinz in gleichem Verhältniß. — Die Provinzen des preuß. Staates verhalten sich nach Hansemann, wenn man die directen Steuern, die Mahl-, Schlacht- und Classensteuer zusammenfaßt, nach der damaligen Bevölkerung, so:

	Steuer.	Bevölk.		Steuer.	Bevölk.
	Rthlr.			Rthlr.	
Sachsen . .	$2,^{26}$	3100	Schlesien . .	$1,^{81}$	3260
Rheinpreußen	$2,^{10}$	4630	Pommern .	$1,^{52}$	1560
Westfalen . .	$1,^{93}$	3380	Preußen . .	$1,^{22}$	1680
Brandenburg	$1,^{89}$	2100	Posen . . .	$1,^{22}$	1950

wo aber die Tranksteuern und Zölle fehlen. — In den österreichischen Provinzen kommt nach dem A. für 1848 auf den Kopf von sämmtlichen Steuern: Oe. unter d. Ens $5,^{27}$ fl., Steiermark $4,^{47}$ fl., Kärnthen und Krain $3,^{86}$, Oe. ob. d. Ens $3,^{75}$, Böhmen $2,^{96}$, Mähren und Schlesien $2,^{93}$, Tirol $2,^{12}$., Galizien $1,^{36}$ fl.

Die von der schweizerischen Tagsatzung aufgestellte, 1838 abgeänderte Scala des Beitrags zu den Militärausgaben des Bundes, die man für ein richtiges Maaß des Wohlstandes hält, zeigt das geringere Einkommen der hauptsächlich auf Viehzucht hingewiesenen höheren Gebirgsgegenden, im Vergleich mit den fabrik- und handeltreibenden Cantonen, welche größere Städte und fruchtbaren Boden besitzen. Es ist hiebei ein Contingent von 2 Proc. angenommen, und der Mann wird bezahlt mit 30 Fr. von Basel-Stadt, 25 Fr. Genf, 20 Fr. Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg, Waadt, 15 Fr. Thurgau, Solothurn, Freiburg, St. Gallen, Lucern, Schaffhausen, Appenzell A. R.; 12½ Fr. Basel-Landschaft; 10 Fr. Tessin, Glarus, Juraämter von Bern; 7½ Fr. Wallis, Bündten, Zug; 5 Fr. Unterwalden, Schwyz, Uri, Appenzell J. R. —

Die Steuerverfassung jedes Landes, namentlich das Verhältniß zwischen den verschiedenen Gattungen von Steuern, hat auf die

Steuerquote in den einzelnen Landestheilen so großen Einfluß, daß schon deshalb keine zuverlässige Regel aufzufinden ist. — Hofer a. a. O. schlägt vor, zur Steuerperäquation zwischen den einzelnen Provinzen $^2/_3$ der Summe nach der Volkszahl, $^1/_3$ nach dem Flächenraume umzulegen, in den Amtsbezirken jeder Provinz aber $^1/_2$ nach dem Flächeninhalte und mit der Reduction des schlechteren Bodens auf eine kleinere Fläche des besseren. Dieß widerlegen die vorstehenden Erfahrungen.

II.

Ausführung der Steuern.

§. 281.

Wenn auch der Gegenstand und die Größe der Steuern gegeben sind, so hängt doch die Größe der Belästigung für die Bürger und die Schwierigkeit, welche die Regierung bei der Erlangung der Steuereinnahme zu überwinden hat, zum Theile noch von den äußeren Einrichtungen ab, die dazu dienen, jedem einzelnen Steuerpflichtigen seinen Beitrag abzufordern und denselben der Staatscasse zuzuführen. Sind jene Einrichtungen mangelhaft, so fügen sie zu der ohnehin in jeder Steuer enthaltenen Beschwerde noch eine zweite zufällige hinzu; sind sie gut, so vermindern sie die Last und befördern die Verwirklichung der obigen Grundsätze. Die Regeln, welche sich auf diese formellen, zur äußerlichen Darstellung eines Steuersystems gehörenden Anordnungen beziehen, können nach folgenden drei, bei jeder Steuer vorkommenden Verrichtungen abgehandelt werden:

1) Festsetzung der Steuerschuldigkeit,
2) Entrichtung durch die Steuerpflichtigen,
3) Erhebung (Einzug) für die Staatscasse.

§. 282.

1) Um eine Steuer fordern zu können, müssen vor Allem diejenigen Zahlenbestimmungen aufgestellt werden, aus denen die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen leicht erkannt wird. Dazu gehört:

a) die Bezeichnung des Gegenstandes (§. 254.), nach welchem überhaupt die Steuerpflicht bemessen werden soll, z. B. eines Vermögenstheils, eines Einkommens, einer Ausgabe ꝛc.

b) die Festsetzung des Zahlenverhältnisses, welches zwischen dem Steuergegenstande und der davon zu entrichtenden Abgabe Statt finden soll, d. i. des **Steuerfußes**, welcher, wenn beide in einer Geldsumme ausgedrückt sind, ein Bruch sein muß. Man kann ihn in diesem Falle auf verschiedene Art bezeichnen, z. B. in Procenten, oder mit Benutzung der in Süddeutschland üblichen Münzstückelung in Kreuzern von 100 fl. des Steuergegenstandes. Der Steuerfuß wird öfters verändert oder bleibt längere Zeit hindurch gleich. Es gewährt sowohl Bequemlichkeit als Schutz vor möglicher Willkür von Seiten der Erhebungsbeamten, wenn derselbe nicht blos genau für alle Fälle bestimmt, sondern auch so leichtverständlich ausgedrückt wird, daß Jeder sich selbst abnehmen kann, wie viel er zu entrichten hat (*a*). Die obrigkeitliche Verkündung des Steuerfußes und die darauf gebaute Berechnung der Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen heißt das **Steuerausschreiben** (*b*);

c) die Ausmittlung der Quantität des Steuergegenstandes, welche von jedem Einzelnen zu versteuern ist; dieß Geschäft erfordert bei manchen Steuern, die nach einzelnen Vorfällen erhoben werden, nur die sorgfältige Aufsicht auf dieselben und die Anwendung der allgemeinen Vorschrift (**Tarif**) auf jeden gegebenen Fall, bei anderen aber die mühsame und umständliche Entwerfung von Verzeichnissen (**Listen, Rollen**).

(*a*) Die Gewißheit dessen, was jeder Einzelne zu zahlen hat, ist im Steuerwesen von so großer Wichtigkeit, daß, wie die Erfahrung aller Völker zeigt, ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit kein so großes Uebel ist, als ein sehr geringer Grad von Ungewißheit. A. **Smith**, III, 212. (IV, 166. Bas. Ausg.)

(*b*) Bad. Instruct. v. 4. März 1816 §. 1.

§. 283.

Während der Steuergegenstand und der Steuerfuß in einem Gesetze allgemein ausgesprochen werden können, ist der die Schuldigkeit jedes Einzelnen bestimmende Umfang des Steuerobjectes eine Thatsache, welche von einem Theile der Steuerpflichtigen aus Gewinnsucht verheimlicht wird. Man hat in dieser Hinsicht, so weit es die Natur einer jeden Steuer gestattet, darnach zu streben, daß theils das Eindringen in häusliche Ver-

hältnisse und jedes widrige Ausspähen vermieden, vielmehr nur auf solche Umstände geachtet werde, welche offen vorliegen, theils aber der Reiz zum Betruge durch eine sichere Erforschung, welche geringe Hoffnung der Verheimlichung übrig läßt, geschwächt werde. Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen sollte wo möglich nur in solchen Fällen zu Hülfe genommen werden, wo man im Stande ist, sich von ihrer Richtigkeit auf anderen Wegen zu überzeugen. Es ist auch in sittlicher Beziehung rathsam, den Eigennutz mit der Gewissenhaftigkeit so wenig, als es thunlich ist, in Widerstreit zu bringen und die Bürger einer schweren Versuchung zu überheben. Bei manchen Steuern läßt sich dieß nicht umgehen, doch muß man stets erwägen, daß Strafgesetze und Strafzufügungen ein zweites Uebel neben der Steuerlast sind, welches man zu mildern suchen sollte, und daß eine desto kleinere Strafe ausreicht, je schwächer der Antrieb zur Gesetzwidrigkeit und je größer die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ist (*a*).

(*a*) Vgl. A. Smith, III, 214.

§. 284.

2) Bei der Entrichtung der Steuern ist zuvörderst der Vorzug der Geld- vor den Naturalsteuern zu bemerken. Diese waren zwar in früheren Zeiten, wo es an Geldverkehr, an Versendungs- und Absatzgelegenheiten noch fehlte, unvermeidlich (*a*), sind dagegen jetzt nicht mehr passend, weil sie die Freiheit des Verkaufs beschränken, mühsame Aufbewahrung und Ablieferung verursachen und auch der Regierung Beschwerde auferlegen. Selbst wenn diese ein Bedürfniß von Naturalien hat, z. B. für die Kriegsmannschaft und deren Pferde, steht man sich besser bei dem freien Einkaufe. Die Naturalentrichtung könnte überhaupt nur bei Steuern von dem Bodenertrage vorkommen. Man hat sie bisweilen für solche Zeitumstände empfohlen, wo die Landwirthe wegen der niedrigen Fruchtpreise Mühe haben, die nach einem höheren Durchschnitte angesetzten Geldsteuern aufzubringen. Doch ist auch dieses kein zureichender Grund, Naturalsteuern einzuführen, weil der Vortheil derselben nur darin liegt, daß man die Naturalien zu einem höheren Preise als der gegenwärtige an Zahlungsstatt annimmt, und

ein vorübergehender Nachlaß an der Steuersumme gleiche Wirkung auf einfacherem Wege hervorbringen kann.

(a) Im persischen Reiche kamen Naturallieferungen für den Hofstaat neben den Geldsteuern vor. Sie sollen in den inneren Provinzen mehr betragen haben als an den Gränzen, wo dagegen die Geldabgaben vorherrschend waren (Strabon). Dieß erklärt sich nicht blos aus dem Geldmangel der inneren Gegenden, weil das eingehende Geld eingeschmolzen und aufbewahrt wurde (Reynier, Perses et Phéniciens, S. 189), sondern auch aus der Nähe der Hofhaltung. — Entrichtung des Heerbanns im fränkischen Reiche in Gold, Silber, Tüchern, Waffen, Pferden, Schlachtvieh. Capitul. de 812. Baluzius, I, 767. — Naturaltribute unter den Merovingern, Lieferungen, z. B. für die Sendgrafen, Lang, T. Steuerverfassung, S. 22—26. Reynier, Ec. publ. et rur. des Celtes, S. 289 (aus den formulis Marculfi). — Kaiser Isaak Komnenus erhob auf dem Lande von je 30 Feuerstellen 1 Goldstück, 2 Silberstücke, 1 Schaaf, 20 Hühner, 6 Scheffel Gerste, ebensoviel Mehl und 6 Eimer Wein, bei 20 oder 40 Feuerstellen verhältnißmäßig weniger. Gregor. Tholoz. De rep. L. IV. C. 3. §. 13. — Die Dalekarlier empörten sich gegen Christian I., weil sie glaubten, er wolle die Steuern in Geld erheben, Monthion, S. 84.

§. 285.

Sonst trägt noch zur leichten Entrichtung bei:

a) Die Einziehung der Steuern in jeder Gemeinde, damit den Bewohnern das Hinbringen an einen andern Ort erspart wird.

b) Die Abtragung in kleinen Abtheilungen, wenigstens bei den Steuern der Mindestbegüterten, namentlich der Lohnarbeiter und kleinen Gewerbsunternehmer, deren Einnahmen ebenfalls in kleinen Beträgen einzugehen pflegen. Bei dieser Einrichtung ist es leichter, die kleinen Theilsummen der Steuer durch jedesmalige Beschränkung der Ausgaben aufzubringen. Muß man dagegen längere Zeit auf den Steuerzahltag sparen, so geräth man allzuoft in Versuchung, die zurückgelegte Baarschaft unterdessen zu anderen Zwecken auszugeben und wird sodann vom Herannahen des Termins in Verlegenheit gesetzt. Je mehr einzelne Steuerzahlungen im Jahre Statt finden, desto öfter können auch Staatsausgaben vorgenommen werden, und so entsteht ein schnellerer Geldumlauf und ein geringerer Geldbedarf, als wenn z. B. alle Steuern nur in Viertel- oder Halbjahrsterminen eingiengen. Bei einigen Steuern ergiebt sich die Zertheilung in viele fast unmerkliche Beträge von selbst, bei andern hängt es von der Regierung ab, wie viele Theilzahlungen

sie gestatten will, und hier ist es rathsam, dieselben, wenigstens für die genannten Volksclassen, so weit zu vervielfachen, als es ohne große Vermehrung der Mühe und Kosten der Einziehung thunlich ist (*a*).

c) Die gute Wahl der Zeit, in welcher die Steuerpflichtigen im Besitze der nöthigen Geldmittel sind. Dieß findet sich bei solchen Steuern von selbst, die man beim Ankaufe entbehrlicher Genußmittel im Preise derselben mit abträgt. Bei Abgaben der Grundeigenthümer nimmt man auf die Jahreszeit Rücksicht, in welche die stärksten Einnahmen zu fallen pflegen, d. h. den Zeitraum von der Getreideernte bis in den Winter. Dieser Umstand erstreckt seinen Einfluß auch auf andere Volksclassen (*b*).

(*a*) Zwölf Monatstermine in Frankreich, wie schon in Gallien vor der römischen Herrschaft und auch während derselben (Reynier, Celtes, S. 268. 272), 6 in Baden, 4 in Sachsen. Vgl. v. Malchus, Finanzwiss. I, 373.

(*b*) In Baden werden deßhalb vom März bis zum Ende Junius, auch im October und November die directen Steuern nicht gefordert.

§. 286.

3) Bei der Steuererhebung fordert es zunächst das Interesse der Staatscasse, mittelbar jedoch auch das der Steuerpflichtigen, denen alle Verluste jener zuletzt zur Last fallen, daß die Steuern mit wenigen Kosten, pünctlich und vollständig eingehen. Die Erhebung kostet nicht bei allen Arten von Steuern gleichviel, nicht blos weil die Mühe des Forderns, Einnehmens, Bescheinigens und Einzeichnens davon abhängig, in welchen Summen und Zeiten die Zahlung erfolgt, sondern auch weil die Leichtigkeit des Betruges und das darauf beruhende Bedürfniß verschiedener Aufsichts- und Sicherungsanstalten sehr ungleich ist. Gleichwohl kann durchgehends durch einfache Einrichtungen unbeschadet der Sicherheit auf eine Kostenverminderung hingewirkt werden (*a*). Zu den Kosten müssen auch diejenigen Abzüge von dem Steuerertrage gerechnet werden, welche denselben noch vor der Ablieferung in eine öffentliche Casse vermindern, wenn nämlich ein Theil der eingeforderten Summe von den Steuereinnehmern erlaubter oder unerlaubter Weise zurückbehalten wird (*b*).

(a) Das Nähere von den Erhebungskosten folgt bei den einzelnen Steuern. — In Großbritanien wurde der Erhebungsaufwand sämmtlicher Steuern, welcher 1817—1824 noch über 10 Proc. betrug, seit 1830 unter 7 pCt. herabgebracht, 1831 auf 6,^{14}, 1834 auf 6 Procent. Diese Reduction rührt zum Theile von der erhöhten Brutto-Einnahme her, die zwischen 1824 und 1831 von 15$^1/_2$ auf 21 Mill. L. St. stieg; s. Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Brit., I, 177. Mit Einrechnung von Irland waren 1839 die Kosten der Steuern überhaupt 5,^{01} Proc., der Zölle insbesondere 5,^{10}, der Accise 6,^{76}, der directen Steuern 4,^{88} Proc. — Preußen, A. 1849, im Ganzen 10,^{82} Proc. — Oesterreich, A. 1849 7,^{1} Proc., aber ohne die Kosten der Cameralgefälle-Verwaltungen und der Finanzwache. — Baden, A. 1848: besondere Kosten der Steuern (ohne Zoll) 6,^{8} Proc., Antheil an den allgemeinen Kosten der Steuern und Gebühren 3,^{62} Proc., also zus. 10,^{4} Proc. — Frankreich, A. 1844, Kosten der eigentlichen Steuern 9,^{3} Proc.

(b) „Je vis avec une horreur, qui augmenta mon zèle, que pour ces 30 millions, qui revenaient au roi, il en sortaient de la bourse des particuliers, j'ai presque honte de le dire, 150 millions. — Je ne fus pas surpris, après cela, d'où venait la calamité du peuple.“ Mém. de Sully, à 1598. IV, 332 (Lond. A. v. 1778.) — A. Smith, IV, 213.

§. 287.

Rückstände in der Steuereinnahme (Ausstände, Steuerreste) sind für die Ordnung im Staatshaushalte störend, denn die Ausgaben der Staatscasse dürfen doch nicht verschoben werden, die Erhebungsgeschäfte werden vermehrt (a), auch pflegt ein Theil der rückständigen Summen verloren zu gehen. Eine aus milder Absicht hervorgehende unbedingte Nachsicht gegen die Steuerpflichtigen würde mehr Uebles als Gutes bewirken, indem sie dieselben zur Nachlässigkeit verleitete, die Reste anwüchsen und die endlich doch nothwendig werdende Strenge noch härter wäre. Eine rücksichtslose Eintreibung wird dagegen zur zwecklosen Härte, wo die Unvermöglichkeit am Tage liegt. Hieraus entspringen folgende Regeln:

1) Man muß die Steuern so pünctlich und nachdrücklich einfordern, daß die Nachlässigkeit, Trägheit oder Widerspenstigkeit der Steuerpflichtigen bezwungen und denselben ein Antrieb gegeben werde, die nöthigen Summen bereit zu halten.

2) Das hiebei anzuwendende Verfahren mit einer regelmäßig fortschreitenden Steigerung der Zwangsmittel muß durch das Gesetz genau bestimmt, auch muß dafür gesorgt sein, daß die Pfändung weder den nöthigen Lebens- und Gewerbsbedarf

hinwegnehme, noch auch die Steuerpflichtigen aus dem Besitze ihres unbeweglichen Vermögens treibe (*b*).

3) Wenn die einstweilige oder gänzliche Unfähigkeit zur Abtragung einer Steuerschuldigkeit dargethan wird, so muß je nach den Umständen eine billige Frist oder ein Nachlaß bewilligt und hiedurch das Zwangsverfahren gehemmt werden. Es ist zweckmäßig, vor dem Beginne desselben das durch Vernehmung der Schuldner richtig gestellte Rückstandsverzeichniß mit den nöthigen Erläuterungen der höheren Behörde vorlegen zu lassen, damit diese über Einziehung oder Nachlaß entscheide (*c*). Zeigen sich hiebei die Steuersätze Einzelner als fehlerhaft oder durch geänderte Verhältnisse unpassend geworden, so wird zugleich ihre Abänderung nach vorgängiger Untersuchung eingeleitet. Auch ist es der Ordnung überaus hinderlich, wenn die Steuerreste lange in den Rechnungen fortgeführt werden, man muß daher eine bestimmte Zeit festsetzen, nach deren Verlauf sie einzutreiben oder niederzuschlagen sind (*d*).

(*a*) Die Rückstände der ganzen Steuereinnahme mit Einschluß der Gebühren waren in Baden in den 4 Jahren 1845—48 0,59 Proc. — 0,89 Proc. — 1,18 Proc. — 3,8 Proc.

(*b*) Französ. Steuer-Executionsverfahren, verordnet 16. Thermidor J. VIII, (1800), in Code des contributions directes, I, 192. II, 270. — Thum, System der directen Steuern in Fr. S. 169. — Bad. Steuer-Executions-Ordnung v. 8. Jul. 1817. Reg. Bl. 1818. Nr. 1. — Die gewöhnlichen Maaßregeln sind: schriftliche Mahnung gegen eine kleine Gebühr — Execution durch Einlegung eines Steuerboten (Exequenten, porteur de contrainte, Presser in Würtemberg), dem eine Gebühr bezahlt werden muß (1 fl. 30 kr. Baden, 1—2 Fr. täglich Frankreich), in das Haus des Zahlpflichtigen (in Baden höchstens 10 Stunden, in Frankreich bis 10 Tage in einer ganzen Gemeinde), — Pfändung entbehrlicher beweglicher Dinge, die nach bestimmter Frist verkauft werden. In beiden Ländern sind, (einem schon lange üblichen Grundsatze der Schonung gemäß) 1 Melkkuh oder statt ihrer 1—2 Ziegen, ferner Betten, Kleider, nothwendige Geräthe, auch Immobilien, frei, — Beschlagnahme von Pacht- oder Miethzinsen.

(*c*) Bad. Instruct. v. 4. März 1816, §. 13 ff.

(*d*) Frankreich: Der Steuererheber hat die Summen selbst zu bezahlen, für deren Einforderung er nicht 20 Tage nach der Verfallzeit die vorgeschriebenen Maaßregeln angewendet hat. Den Regreß an den Steuerpflichtigen verliert er erst, wenn er diesem 3 Jahre lange Nachsicht gegeben hat, ohne Zwangsmittel anzuwenden. Ges. vom 3. Frim. VII. (1799), Art. 148—150. Code des contrib. dir. II, 141. Bad. Instruct. v. 4. März 1816, §. 12. Ueber 2 Jahre dürfen keine Rückstände nachgeführt werden, sie sind einzutreiben oder in Abgang zu decretiren.

§. 288.

Die Steuererhebung sollte nicht verpachtet werden (*a*). Sie ist nicht wie ein Gewerbe zu betrachten, dessen Ertrag durch Betriebsamkeit des Unternehmers gesteigert werden kann; denn die Roheinnahme aus Steuern hat ihre gesetzliche Grenze und man kann vermittelst guter Aufsicht die besoldeten Einnehmer zu der nämlichen Sorgfalt anhalten, welche ein Pachter anwenden würde, auch läßt sich die Bezahlung der ersteren sparsam einrichten. Daher ist es möglich, der Staatscasse den Vortheil zuzuwenden, der sonst auf Kosten der Steuerpflichtigen den Pachtern zufallen würde. Diese rechnen wegen der Ungewißheit, welcher Theil der Steuern uneinbringlich sein werde, bei ihrem Angebote auf den ungünstigsten Fall, und gewinnen schon darum (*b*). Zudem nehmen sie bei der Einforderung nicht jene schonenden Rücksichten, die man den angestellten Einnehmern anbefehlen kann, weßhalb die Steuerpachter stets ihrer Härte wegen mit dem allgemeinen Hasse beladen waren (*c*). Der Grund, der noch außer der Bequemlichkeit der Finanzbehörden die Pachtungen empfahl, daß man nämlich in Geldverlegenheiten von den Pachtern Vorschüsse erhalten könne, ist in einem geregelten Finanzwesen unerheblich, indeß erklärt er die lange Beibehaltung der Pachtungen in manchen Ländern (*d*).

(*a*) v. Kremer, a. a. O. I, 105. — v. Malchus, I, 382. — Murhard, I, 153.

(*b*) de Monthion, S. 284. Man hat in Frankreich nie bemerkt, daß die Pachter verloren hätten.

(*c*) Z. B. die römischen Zollpachter, die italienischen und französischen Pachter, von denen wenigstens die fermiers généraux sich sehr bereicherten, die spanischen Pachter, bis 1747, wo die eigene Erhebung eingeführt wurde; s. Bourgoing, Reise, I, 226.

(*d*) In Frankreich schoß jeder Generalpachter zu Neckers Zeit 1,560,000 Liv. vor, wovon ihm die Million zu 5, der Rest zu 7 pCt. verzinst wurde. Den Gewinn eines jeden dieser 40 Pachter schlägt Necker (Des fin. de la Fr. I, 49) auf 75,000 L. an. Uebrigens umfaßte die ferme générale nur die Zölle (droits de traitte) in einem Theile des Landes (provinces des 5 grosses fermes), daneben das Tabaks- und Salzregal und einige andere Einkünfte. — In der Türkei besteht seit lange die Einrichtung, daß der Pascha jeder Provinz die Steuersumme vorschießen muß, wozu er sie von Bankhäusern borgt, und sie dann von den Steuerpflichtigen mit Gewinn eintreibt. Neuerlich wurde die unmittelbare Einziehung eingeführt, aber bald wieder aufgegeben (1841).

§. 289.

Die Erhebung auf Rechnung des Staates wird in folgender Weise eingerichtet:

1) Es werden mehrere Classen von Einnehmern angestellt, nämlich a) solche, die von den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungen in Empfang nehmen, Unter- oder Elementar-erheber, Einbringer (Würtemberg), percepteurs oder receveurs municipaux (*a*); b) solche, die von jenen die Steuern eines ganzen Bezirks sich abliefern lassen (Ober-einnehmer, receveurs particuliers), und dieselben entweder an eine allgemeine Provincialcasse, oder an c) die Provincial-Einnehmer (receveurs généraux) abgeben.

2) Die Bezahlung der untersten Classe pflegt ganz in einem gewissen Theile der erhobenen Summe zu bestehen, die höheren Classen können ganz oder zum Theile auf feste Besoldungen gesetzt werden, und dieß ist zweckmäßig, damit die verschiedenen Stellen dieser Art in den einzelnen Landestheilen in der Einträglichkeit nicht allzu ungleich werden (*b*).

3) Die Untererheber sind für die sorgfältige Einforderung und Eintreibung der Steuern nach der ihnen ertheilten Weisung (Steuerliste oder Tarif) verantwortlich, haben regelmäßig nach kurzer Zwischenzeit ihre Einnahmen an den vorgesetzten Einnehmer abzuliefern, auch demselben ihr Cassentagebuch mitzutheilen (*c*). Sie sind streng verpflichtet, jede Zahlung sowohl zu bescheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen.

4) Die höheren Steuerbeamten haben die unteren genau zu beaufsichtigen und sich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu lassen, auch haften sie für dieselben, wenn sie ihnen eine vorschriftswidrige Nachsicht gestattet haben (*d*).

5) Jeder Einnehmer leistet eine Bürgschaft in Geld oder inländischen Staatspapieren, die nach der in seiner Casse sich sammelnden Summe bestimmt und ihm verzinst wird (*e*).

(*a*) Ueber die Dienstverhältnisse derselben in Frankreich, Ordonn. v. 2. Nov. 1839. Sie sind in 4 Classen getheilt, die höchste nimmt über 3600 Fr. ein, die unterste unter 1500 Fr.

(b) Frankreich: Die percepteurs sind zugleich Gemeinde-Rechner und werden von den Gemeinden höchstens mit 5 pCt. bezahlt; deßhalb bedürfen die statistischen Angaben über die Kosten der Steuererhebung noch einer Berichtigung. Die receveurs particuliers der Arrondissements (es sind deren 368) beziehen 2400 Fr. fix und $^1/_2$ pCt., die rec. généraux in den Dep. 6000 Fr. und 1 per mille. — Würtemberg s. §. 290 (a). — Baden: Die Hebgebühr des Untererhebers (vulgo Accisors) ist bei den verschiedenen Steuergattungen zwischen $^1/_4$ (Gefällsteuer) und 3 kr. vom Gulden der wirklich erhobenen Summe.

(c) Das alle 10 Tage abzuliefernde Cassenbuch (bordereau) muß in Frankreich vom Bürgermeister unterzeichnet werden. — Monatliche Ablieferung der Einnahmen und Vorlegung des Registers an den Obereinnehmer in Baden.

(d) Franz. Ordonn. v. 19. Nov. 1826 (Villèle). Die Dep. Einnehmer müssen sogleich der Staatscasse ersetzen, was die Bezirkseinnehmer schuldig bleiben. Um zu wissen, was diese eingenommen haben, ist folgender Mechanismus eingeführt: der Untererheber muß sich für seine Ablieferungen von dem Bezirkseinnehmer eine Quittung ausstellen lassen, die mit einem Fuß (talon) versehen ist, d. h. mit einem ebenfalls unterzeichneten Anhange, der den Hauptinhalt der Quittung wiederholt und dazu bestimmt ist, von dem Unterpräfecten beim Unterzeichnen der ihm vorgelegten Quittung abgeschnitten und zurückbehalten zu werden. Ord. 4. Jan. 1808 (Mollien). Die Unterpräfecten haben diese talons nach der neueren Bestimmung an die Dep.-Einnehmer einzusenden; a. V. v. 1826, A. 3.

(e) Die badischen Untererheber haben meistens 100 fl., doch einzelne bis 400 fl. Caution zu leisten, die Ob.-Einnehmer, wie die Domänenverwalter, 800 fl. Im J. 1834 betrugen die Cautionen der 1083 Steuerbeamten 149,900 fl.

§. 290.

Wenn die unmittelbare Einziehung derjenigen Steuern, die zu bestimmten Zeitpuncten eingefordert werden, mit der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden verbunden wird, so kann hiedurch an den Kosten beider Geschäfte etwas erspart werden; doch wird dieser Vortheil wieder durch den Umstand aufgewogen, daß die doppelte Stellung eines solchen Erhebers und das Zusammentreffen zweier Pflichten, zwischen denen Widerstreite möglich sind, manche Verwicklungen und Unordnungen verursacht und eine kraftvolle Beaufsichtigung erschwert. Verschieden hievon ist die Einrichtung, daß die Gemeinde die Einforderung jener Gattung von Steuern übernimmt und der Staatscasse für die auf ihre Mitglieder treffende Steuersumme im Ganzen haftet. Dieß ist für die Regierung sehr bequem, aber in solchen Gemeinden, wo eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Steuerrückständen aus Nachlässigkeit, Unwirthschaftlichkeit

oder Bedrängniß der Steuerpflichtigen zum Vorschein kommt, muß die Haftung den steuerfähigen Mitgliedern allzu lästig werden (*a*).

(*a*) v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, II, 134, Finanzwiss. I, 376. — In Würtemberg besteht diese Einrichtung seit lange, als Folge der den Gemeinden und Amtsbezirken gestatteten Mitwirkung zur Umlegung der Steuern. Die Erhebung geschieht auf Kosten der Gemeinde durch einen von derselben aufgestellten Einnehmer, welcher zugleich Gemeinderechner sein kann. Die säumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen einen Nachlaß ausgewirkt hat, Handb. §. 24.

4. Hauptstück.

Eintheilung der Steuern.

§. 291.

Bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Steuerwesens entspricht es dem praktischen Bedürfniß, nicht allein die in ein vollkommenes System passenden Steuern, sondern auch solche zu beleuchten, welche in einzelnen Staaten bestanden oder noch bestehen, wenn sie auch bei einer genauen Prüfung als mangelhaft erscheinen mögen. Indeß wäre eine erschöpfende Darstellung aller irgendwo versuchten Arten von Steuern und Anlegungsarten hier nicht belohnend, weil viele derselben auf den ersten Blick als unzulässig erscheinen, vielmehr genügt es, gewisse Hauptclassen zu unterscheiden, in welche dann jede wirklich vorkommende Steuer eingereiht werden kann, und sich übrigens auf die wichtigeren Arten und Unterarten zu beschränken. (*a*).

(*a*) Bei der häufig angewendeten Unterscheidung von Real- und Personalsteuern, welche letztere nicht nach Vermögensumständen, sondern nach irgend einer persönlichen Beziehung aufgelegt werden sollen, ist es einleuchtend, daß nur die ersten in den hier aufgestellten Begriff fallen. Personalsteuern würden blos als fortdauernde Gebühren angesehen werden müssen, wenn man nicht bei ihnen ebenfalls eine, nur nicht klar ausgesprochene Hinsicht auf Vermögensverhältnisse auffinden kann, die es dann möglich macht, ihnen unter den wahren Steuern eine Stelle anzuweisen; — bisherige Rangsteuer in Sachsen; Judensteuern.

§. 292.

Die Steuern können auf mehrfache Weise eingetheilt werden. Zwei Eintheilungen, obgleich wesentlich verschieden, sind bisher mit einander vermengt worden. Es ist daher nöthig, sie sorgfältig zu unterscheiden und die aus ihnen sich ergebenden Arten von Steuern mit besonderen Namen zu belegen.

I. Sieht man auf die Art und Weise, wie die Steuern der Beitragsfähigkeit der Bürger angepaßt und zur Erreichung dieses Zweckes an gewisse Gegenstände angeknüpft werden können, so ergeben sich folgende zwei Wege:

1) Man kann die Vermögensumstände oder die Steuerfähigkeit jedes Einzelnen erforschen und ihm darnach eine gewisse Steuerlast zutheilen. Hier hat man es mit Personen zu thun, denen für jedes Jahr eine gewisse Steuerschuldigkeit aufgelegt wird. Die Vollkommenheit solcher Steuern hängt zum Theile von der Genauigkeit der gesammten Nachrichten über Besitz und Einkommen der Einzelnen ab. Steuern dieser Gattung können Schatzungen genannt werden (*a*). Sie werden entweder von den Einkünften der Bürger gefordert, oder auf den Stamm des Vermögens gelegt.

2) Man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Größe schließen und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anlehnen. Hiezu sind nur solche Ausgaben tauglich, deren Größe als Kennzeichen für einen gewissen Grad von Vermöglichkeit betrachtet werden kann. Die Steuern dieser Gattung nennt man gewöhnlich Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern, noch bezeichnender können sie Aufwandssteuern heißen (*b*). Man hat bei ihnen keine Person mit ihrem Besitze und Erwerbe fortwährend im Auge, sondern hält sich nur an einzelne Handlungen des Gütergebrauches, deren jede für sich den Grund einer besonderen Steuerforderung bildet, z. B. den Ankauf eines Genußmittels, oder wenigstens nur an die einzelnen Zweige der Ausgaben, die man als Merkmale eines gewissen Einkommens ansieht, z. B. das Halten einer Anzahl von Bedienten (*c*). Die wichtige Eigenthümlichkeit der Aufwandsteuern besteht darin,

daß der Zwang zu ihrer Entrichtung nur ein bedingter ist und daß man sich derselben entziehen kann, wenn man den besteuerten Aufwand unterläßt (*d*).

(*a*) Dieser alte noch hie und da übliche Ausdruck ist zwar ehmals nicht ganz genau in dem angegebenen Sinne genommen worden, bezeichnet aber doch gerade die Steuerbelegung nach einem Anschlage (einer Schätzung) des Vermögens oder Einkommens. Beschatzen, Schatzen, davon auch Brandschatzen. Die Nothbede wurde in Schwaben Schatzung genannt, Moser, Würtemb. Finanzgesetze, II, S. XXXV. — Luther übersetzt in Luc. II, 2. die (in Ansehung des Zeitpunctes viele Schwierigkeiten darbietende) ἀπογραφή unter Augustus (Aufzeichnung zum Behufe der Besteuerung) durch Schatzung. — In Oldenburg heißt noch jetzt die Grundsteuer Schatzung. — Die Schatzung in der Rheinpfalz war eine Einkommenssteuer von 12 pCt. — Rauchschatzungen, d. h. Haussteuern in Osnabrück. — Schatzung in Frankfurt a. M., sonst die einzige ordentliche Steuer. — „Schatzungsausschuß" noch jetzt in Baden. — Auch das mittelalterliche Scaticum soll hiermit zusammenhängen und eine Steuer bedeuten, s. Du Cange s. h. v.

(*b*) Weil es zunächst eine Ausgabe ist, wovon man die Steuern schuldig wird.

(*c*) Mit dieser Eintheilung stimmt in der Hauptsache überein die von Hoffmann (Preuß. Staatszeitung, 1829. Nr. 304.) entwickelte Unterscheidung der directen und indirecten Steuern; jene sollen nämlich auf das gerichtet sein, was ist, d. h., eine Sache, eine Person, eine Befugniß, diese auf das, was geschieht, eine Handlung. — In seiner Lehre von den Steuern S. 63. 69. unterscheidet Hoffmann die Steuern von dem Besitz und von einer Handlung und nennt jene directe, diese indirecte. — Von Prittwitz, Theorie, S. 102. setzt den Productionssteuern (von den Vermögensquellen) die Consumtionssteuern entgegen, welches mit obiger Eintheilung übereinkommt.

(*d*) Daher nennt v. Ulmenstein (von St. u. Abg. S. 161) die hieher gehörigen Steuern freiwillige, collectae voluntariae, im Gegensatz der nothwendigen, coll. necessariae. Der von ihm citirte Pütter (Institut. juris publici German. §. 257, nicht §. 247) versteht jedoch diese Ausdrücke anders: Coll. voluntariae, quarum necessitas lege nulla imposita est, und fährt sogleich fort: Hasque invitis subditis omnino nusquam imponi fas est.

§. 293.

II. Nimmt man dagegen bei der Eintheilung der Steuern auf das in der Erhebung angewendete Verfahren Rücksicht, um diejenigen Bürger zu treffen, welche eine gewisse Steuer tragen sollen, so findet man folgende Verschiedenheit:

1) Man wendet sich an die Personen selbst, welchen man einen gewissen Steuerbeitrag abfordern will; solche Steuern heißen directe, eigentlich direct oder unmittelbar erhobene;

2) man zieht die Steuer von einem Anderen vorschußweise ein, indem man sich darauf verläßt, daß dieser im Stande sein werde, sich von denjenigen, deren Belastung eigentlich beabsichtigt worden, Ersatz zu verschaffen; indirecte, mittelbar erhobene, vorgeschossene Steuern. Die Zumuthung eines Steuervorschusses kann nicht willkührlich geschehen, sondern nur gegen solche Bürger, die als Verkäufer einer Waare die Gelegenheit zum Ueberwälzen auf die Käufer haben oder die sonst mit den unmittelbar Besteuerten in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie ihnen an einer schuldigen Leistung einen Abzug machen können. Diese indirecte Erhebung wird in solchen Fällen vorgezogen, wo die directe allzu umständlich und kostbar sein würde. Wenn der Verkäufer eine Steuer vorschießt, so tritt er zwischen die zu besteuernden Einzelnen und die Staatscasse in die Mitte und erscheint als Werkzeug der Steuererhebung.

§. 294.

Solche Aufwandssteuern, welche von dem Verkaufe und Gebrauche einer einzelnen Waare gefordert werden, eignen sich größtentheils zur indirecten Erhebung von dem Verkäufer, weßhalb man überhaupt die Aufwandssteuern indirecte zu nennen pflegt; dieß ist aber nicht richtig, weil es nicht an Beispielen direct erhobener Aufwandssteuern fehlt, wie z. B. die Steuer von Hunden, von Reitpferden, von dem Weinkaufe, dem Schlachten oder dem Einbringen zollpflichtiger Waaren für den Hausgebrauch u. dgl. Die meisten Schatzungen werden direct erhoben, doch gibt es auch hier Ausnahmen und es kann bei einer und derselben Steuer sowohl die eine als die andere Art der Einziehung vorkommen (*a*). Ueberhaupt ist die Unterscheidung der directen und indirecten Erhebung mehr auf das Aeußerliche gerichtet, während der Gegensatz der Schatzungen und Aufwandssteuern in das Wesen der Steuern eingeht (*b*). Wenn bei einer indirecten Steuer die vorausgesetzte Ueberwälzung nicht gelingt, so daß der Entrichtende die Abgabe selbst tragen muß, so verändert diese ihre Natur und übt einen übermäßigen, nicht beabsichtigten Druck aus, so wie eine directe Steuer, welche auf

Andere unerwartet überwälzt wird, ebenfalls einen anderen Charakter annimmt (*c*). Es muß die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, die Steuern so anzulegen, daß solche unwillkommene Wirkungen vermieden werden.

(*a*) Z. B. die Gefäll- und die Zinsrenten-(Capital-) Steuer.
(*b*) In der Praxis ist es bis jetzt üblich geblieben, den Ausdruck „directe Steuern" zu brauchen, wo man eigentlich die Schatzungen meint.
(*c*) Man hat wegen der Möglichkeit solcher Umwandlungen die ganze Eintheilung in directe und indirecte Steuern im gewöhnlichen Sinne bestritten, Hoffmann, a. a. O.

§. 295.

Eine aus dem französischen Finanzwesen herstammende Unterscheidung, obgleich von untergeordneter Wichtigkeit, verdient erwähnt zu werden, weil sie über die Anlegungsweise der Steuern einiges Licht verbreitet (*a*).

1) Vertheilungs- oder Repartitionssteuern sind solche, bei denen man damit anfängt, festzusetzen, wie viel sie im ganzen Lande einbringen sollen, worauf man diese Summe auf die Provinzen, Kreise, Aemter, Gemeinden und endlich auf die Einzelnen ausschlägt. Hier lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

a) Man kennt die Zahl der vorhandenen steuerbaren Gegenstände, und, falls sie nicht gleichen Betrag zu geben haben, auch das Zahlenverhältniß der Steuerschuldigkeit jeder Classe. Hier ergiebt sich aus der beschlossenen Summe des ganzen Steuerertrages sogleich auch, wieviel Steuer auf jeden gegebenen Betrag des besteuerten Objectes, z. B. auf 100 fl. Ertrag oder Preis, treffen werde (*b*). Der Steuerfuß folgt also unter diesen Umständen von selbst aus der Steuersumme.

b) Wenn man solche Nachrichten nicht besitzt oder doch die Vertheilung nicht nach ihnen vornehmen will, so zeigt sich der Steuerfuß erst nach beendigter Vertheilung, und es wird sich leicht treffen, daß derselbe in den einzelnen Gemeinden des Landes verschieden ausfällt, was allerdings eine Unvollkommenheit ist.

2) Quotitätssteuern werden diejenigen genannt, bei denen die Bestimmung des Steuerfußes (der Quotität) vorausgeht und der gesammte Steuerertrag das nicht sogleich zu er-

kennende, sondern erst zu erwartende Ergebniß ist. Der Grund, warum man solche in ihrem Ertrage stets ungewisse Steuern bestehen läßt, liegt hauptsächlich in der Veränderlichkeit der Zahl von Steuerobjecten und der Ueberzeugung, daß es für die Unterthanen höchst störend und nachtheilig sein würde, wenn der Steuerfuß von Jahr zu Jahr wechselte. Die Aufwandssteuern gehören insgesammt in diese Abtheilung, aber auch Schatzungen können nach diesem Verfahren eingerichtet werden, z. B. die bei jährlichen Concessionen (Patenten) erhobene Gewerbssteuer, die Capital-, Besoldungssteuer ꝛc.

(*a*) Code des contrib. directes, I, — Thum, System der directen Steuern in Frankreich S. 2.

(*b*) Man weiß z. B., daß ein Land 1 Million Morgen Wald hat, wovon 1/4 zu 100 fl., die Hälfte zu 50 fl. und 1/4 zu 30 fl. angeschlagen ist, also der ganze Anschlag sich auf 57 1/2 Mill. fl. beläuft. Wird nun beschlossen, daß sämmtliche Waldungen 190,000 fl. steuern sollen, so findet man sogleich, daß dieß 1/3 pCt. des Anschlages ist, und daß von den obigen 3 Classen der Morgen 20—10—6 kr. zu geben hat.

§. 296.

Man hat vielmals die Steuern in **ordentliche** und **außerordentliche** getheilt; jene sind die regelmäßig fortdauernden, diese werden nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben. Diese Unterscheidung ist für das positive Staatsrecht und die Statistik erheblicher als für die Finanzwissenschaft, weil sie nur das wirkliche Vorkommen, nicht die Natur der verschiedenen Arten von Steuern betrifft. Indeß läßt sich doch eine allgemeine Betrachtung an diese Eintheilung knüpfen. Die den Besteuerungsgrundsätzen am meisten entsprechenden Abgaben pflegen ordentliche zu sein, zu außerordentlichen wählt man gewöhnlich solche, die am leichtesten anzulegen sind und viel einbringen, wenn sie gleich solche Mängel an sich tragen mögen, daß man sie nicht ohne große Nachtheile fortbestehen lassen dürfte.

(*a*) Die Steuern erhielten bisweilen ihre Benennung von dem Zwecke, zu dem sie verwendet wurden, z. B. die deutschen **Prinzessinsteuern**, — Servisgelder (für die Casernirung der Truppen) ꝛc.

Nachträge.

Zu §. 80 S. 94: Nach dem französischen Unterrichtsgesetz vom 19. Jan., 26. Febr. und 15. März 1850 erhält der Schullehrer von der Gemeinde die Wohnung und mindestens 200 Fr. Gehalt, sein Einkommen muß aber mit Schulgeld und Ergänzungsbetrag wenigstens auf 600 Fr. kommen. Das Schulgeld wird wie die directe Steuer erhoben, wenn der Lehrer es nicht selbst einziehen will.

Zu §. 182 S. 230. Im preuß. Staate betrugen diese Abgaben i. D. von 1843—47 714,128 Rthlr. oder gegen 10 Proc. des Rohertrages der Privatbergwerke. Der Zehnte insbesondere belief sich auf 490,427 Rthlr., die Quatember- und Receßgelder auf 104,267, Freikure auf 33,087 Rthlr. Der Zehnte wurde meistens in Geld, nach Preissätzen, die unter dem Marktpreise stehen, erhoben. R. v. Carnall (Die Bergwerke in Pr. und deren Besteuerung, 1850) schlägt folgende Abgaben vor: 1) 250,000 Rthlr. Ersatz der Verwaltungskosten des Staats, nach dem Werthe der gewonnenen Erzeugnisse umzulegen, 2) 119,600 Rthlr. Ertragssteuer, 5 Proc. des Reinertrages, 3) 73,290 Rthlr. Feldessteuer, 1—2 Pfenn. von 100 □Lachter des Grubenfeldes.

Zu §. 187 (e) S. 242. Ein Umlaufsschreiben des französ. Handelsministers von 1849 (Dingler, P. J. CXIV. 124) nimmt als Regel für einen Zugochsen oder eine Milchkuh täglich 60 Grammen = 3,84 Loth, also jährlich 43,8 Pf.

Zu §. 231 S. 316. Das Ges. v. ... März 1850 führt in Frankreich einen Wechselstempel ein, bis 100 Fr. 5 Cent., von 100—200 Fr. 10 Ct., ... über 1000 Fr. ½ p. mille.

Zu §. 231 S. 317. Der Zeitungsstempel trug im brit. Reich 1848 513,289 L. St., nämlich 153,016 L. von Zeitungsblättern und 153,016 L. von Anzeigen zu 1 und ½ P.

Zu §. 236 S. 324. Das a. französische Ges. v. 1850 verordnet von der Uebertragung der Renten (Staatsschuldbriefe) eine Gebühr von ½ p. mille des Nennbetrages.

Zusätze zu dem zweiten Abdruck.

Da der Verfasser durch die gleichzeitig nöthig gewordene 6. Ausgabe des Bandes I. und die 4. Ausgabe des Bandes II. (2. Hälfte) zu sehr in Anspruch genommen ist, um eine neue Ausgabe des gegenwärtigen Bandes bearbeiten zu können, so hat er sich entschlossen, den unveränderten Abdruck desselben zu gestatten, und nur folgende Zusätze beizufügen.

Zu §. 23. (e) Böckh. Neue Ausgabe 1850.
(f.) v. Reden, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Darmstadt seit 1851. I. Bd. in 2 Abth., II. Bd. Heft 1—4. 1854.
2) Dieterici, Tabellen und Nachrichten für den preuß. Staat für das Jahr 1849. IV. Bd. 1853.
3) Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. 1853. 54. I. Bd. und II., 1. Abth.
Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großh. Baden. Karlsruhe 1851. 4°.
4) Porter, neue Ausgabe in 1 Bande 1851.
Tables of the revenue, population, commerce etc. of the United Kingdom, vom Board of trade herausgegeben, jährlich 1 Band Fol. Part XXII. enthält das Jahr 1852 und erschien 1854.
9) Ueber Belgien: Exposé de la situation générale du Royaume en 1841—50. 1852, III., 671.

Zu §. 48. (a) Neuere französische Civilliste 25 Mill. Fr.

Zu §. 49. (a) Nach dem badischen Gesetz vom 3. März 1854 ist die eigentliche Civilliste ebenfalls, wie in Baiern, unveränderlich. Sie beträgt 652 490 fl. Nach dem Finanzgesetz für 1854 beläuft sich die ganze Hofstaatsausgabe auf 976 919 fl. oder 8,3 Proc. des ordentlichen reinen Staatsaufwands.

Zu §. 72. (a) Vogelmann, Die badische Militärverwaltung. Karlsruhe 1853.

Zu §. 91. (i) In den letzten Jahren ist theils durch Vereinbarung mit den Landständen, theils ohne dieselbe in mehreren kleineren deutschen Staaten die Ueberweisung der Kammergüter in das Staatsgut wieder aufgehoben worden, z. B. Meiningen, Weimar, Gotha, Nassau.

Zu §. 106. Nr. 6. Bad. Instruction für den Wiesenbaumeister der Cameral-Domänenverw. v. 2. Mai 1850.

Zu §. 110. (b) Ueber Domänenverpachtung s. Seelig in Rau und Hanssen Archiv N. F. IX., 29.

Zu §. 135. Für die Zulässigkeit einer neu einzuführenden Belastung der Grundstücke s. Bening im Archiv, N. F. X., 202.

Zu §. 153. (c) Die preuß. Seehandlung ist seit 1810 eine Staatsunternehmung. Sie hat unter vorzüglich guter Leitung (seit 1820 unter Rother) mit Vortheil eine Menge verschiedener gewerblicher Geschäfte geführt, neuerlich aber sich von einem Theile derselben zurückgezogen. Ihr wirthschaftlicher Zustand ist nicht öffentlich bekannt, sie liefert aber jährlich 100 000 Thlr. an die Staatscasse ab. Vertheidigung gegen verschiedene Angriffe: (Rother) Die Verhältnisse des k. Seehandlungsinstituts, Berlin 1845. 4°.

Zu §. 182. (c) Nach dem preußischen Ges. v. 12. Mai 1851 wird statt des Zehnten eine Abgabe von 5 Proc. des rohen Ertrags der Bergwerke erhoben (für 1853 auf 316 465 Thlr. angeschlagen), ferner 1 Proc. des Erlöses als Aufsichtssteuer (A. 64 907 Thlr.) und 1 Thlr. Receßgeld von jeder Grube (A. 4518 Thlr.). Die sämmtlichen Gewerkschaftsgruben brachten dem Staate 1843—47 i. D. 714 128 Thlr. ein, für 1853 sind 524 736 Thlr. angenommen.

Zu §. 186. Jugler in Rau und Hanssen, Archiv N. F. X., 275. Hannover ist in die Abtheil. III. zu setzen, indem es nur eine Steuer von 1/8 Thlr. vom Centner erhebt, welche 1848—51 i. D. 115 000 Thlr. eintrug. Der Staat hat nur 3 Salzwerke und Antheil an Lüneburg. Vergl. Lehzen, I., 198.
Belgien. Die Salzsteuer ist seit 1844 18 Fr. von 100 Kil. = 4,21 fl. vom Zollcentner. Ertrag 1841—50 i. D. 4·342 492 Fr., welches 11 Pfd. auf den Kopf anzeigt.

Zu §. 188 a. (c) Vorschläge zu einer allgemeinen Salzsteuer in Deutschland bei v. Thielau, Gemeinschaftl. Productionssteuer von Salz und Rübenzucker in D., 1851.

Zu §. 204. (a) Das österreich. Patent v. 29. Nov. 1849 verordnet die Einführung des Tabaksmonopols in Ungarn und Siebenbürgen.

Zu §. 213. (c) Die Briefzahl war 1853 über 410 Mill., der Reinertrag 1·104 000, 1854 1·288 000 L. St.

Zu §. 216. (b) Preuß. Ges. v. 24. Dec. 1849 und deutsch-österreich. Postverein, zwischen Oesterreich und Preußen am 6. April 1850 geschlossen, Revision dieses Vertrages v. 5. Dec. 1851: Einfach ist ein Brief, der nicht voll 1 Loth Zollgewicht wiegt. Jedes Loth

mehr zahlt den Betrag eines einfachen Briefes weiter. — In Nordamerika ist das Gewicht des einfachen Briefes $^1/_2$ Unze, in Frankreich $7^1/_2$ Gramm. (0,[48] Loth), in Belgien bis an 10 Gr. (0,[64] Loth).

Zu §. 216a. (*e*) Belgien, Ges. v. 22. April 1849: bis zu 30 Kilometer (4 geo. M.) Entfernung 10, darüber 20 Cent. — Frankreich: Das Porto wurde 1849 auf 25 Cent. erhöht, am 20. Mai 1854 wieder auf 20 Cent. ermäßigt. Das nämliche Porto in Sardinien, April 1854. — Spanien, 24. Oct. 1849: allgemeine Gebühr 1 Real = $7^1/_2$ Kr.

(*f*) Deutsch-österr. Postverein: bis zu 10 Meilen 3 Kr. oder 1 Sgr., bis zu 20 Meilen 6 Kr. (2 Sgr.), darüber 9 Kr. (3 Sgr.). Transitgebühr für zwischenliegende Länder 1 Silberpfennig auf 3 Meilen. — Niederlande 19. April 1850: bis 30 Kilom. 5 Cents (3 Kr.), bis 100 Kil. 10, über 100 Kil. 15 Cents. — Nordamerik. Freistaaten bis 3000 engl. (652 geo.) Meilen 3, darüber 6 Cents (zu $1^1/_2$ Kr.)

Zu §. 217. (*b*) Deutsch-österr. Postverein: für 1 Pfd. auf je 5 Meilen $^1/_2$ Kr. Conv.-Münze oder 2 Silberpf., aber das Porto eines Paketes darf nicht weniger als das eines einfachen Briefes betragen (vergl. den vorigen Zusatz).

(*c*) Die sogenannte Nachnahme ist im deutsch-österreich. Postverein bis zu 50 Thlr. erlaubt, gegen $^1/_{60}$ Gebühr, aber die Post zahlt die Summe nicht aus, bis sie am Bestimmungsorte des Poststückes eingegangen ist. Baare Einzahlungen sind bis zu 10 Thlr. gestattet, gegen $^1/_{120}$ Gebühr. Revid. Vertrag v. 1851. Art. 63. 64.

Zu §. 231. (*b*) Oesterreich. Stempel- und Tax-Gesetz v. 9. Febr. 1850. Die Gebühr von Testamenten, Veräußerung unbeweglicher Güter, richterlichen Erkenntnissen ꝛc. wird nicht mehr in Stempelform erhoben. Bei Eingaben kostet in der Regel der 1. Bogen 15 Kr., bei Handelsbüchern ist der 6 Kr.-Stempel zu nehmen, bei Versicherungen von 100—200 fl. ist die Stempelgebühr 30 Kr., von 8—1200 fl. 3 fl., von 1600—2000 fl. 5 fl. ꝛc.

(*c*) Oesterreich, a. Ges.: bei Wechseln bis 100 fl. 3 Kr., von 500—1000 fl. 30 Kr., von 1000—1500 fl. 45 Kr., 1500—2000 fl. 1 fl. ꝛc. Franz. Ges. vom 5 Juni 1850: von Wechseln, billets à ordre oder au porteur u. a. Handelseffecten bis 100 Franken 5 Cent., von 1—200 Franken 10 Cent. ꝛc. Von dem mittleren Betrage zwischen den 2 Gränzzahlen beträgt die Gebühr meistens $^1/_2$ pr. mille, von Actien $^1/_2$ oder 1 Proc., jenachdem die Gesellschaft bis 10 Jahre oder länger dauert.

(*d*) Das brit. Gesetz von 1850 hat bedeutend niedrigere Sätze, so daß man eine Einbuße von 1/2 Mill. L. St. erwartete. Schuldbriefe verschiedener Art (bond, mortgage etc.) geben 2 1/2 Schill. von 100 L. St. Neues Ges. v. 1853 (16. u. 17 Vict. c. 59), nach welchem statt des Stempelpapieres von 1 Penny auch ein Stempelblättchen von gleichem Betrage aufgeklebt werden kann. Diese geringe Abgabe wird von Quittungen und Anweisungen (mit Ausnahme der checks und Creditbriefe der Bankhäuser) erhoben. Assecuranzpolizen für eine Summe unter 500 L. geben 1/2 Schill. für je 50 L., bei einer höheren Summe 1 Schill. für je 100 L., über 1000 L. für je 1000 L. 10 Schill.

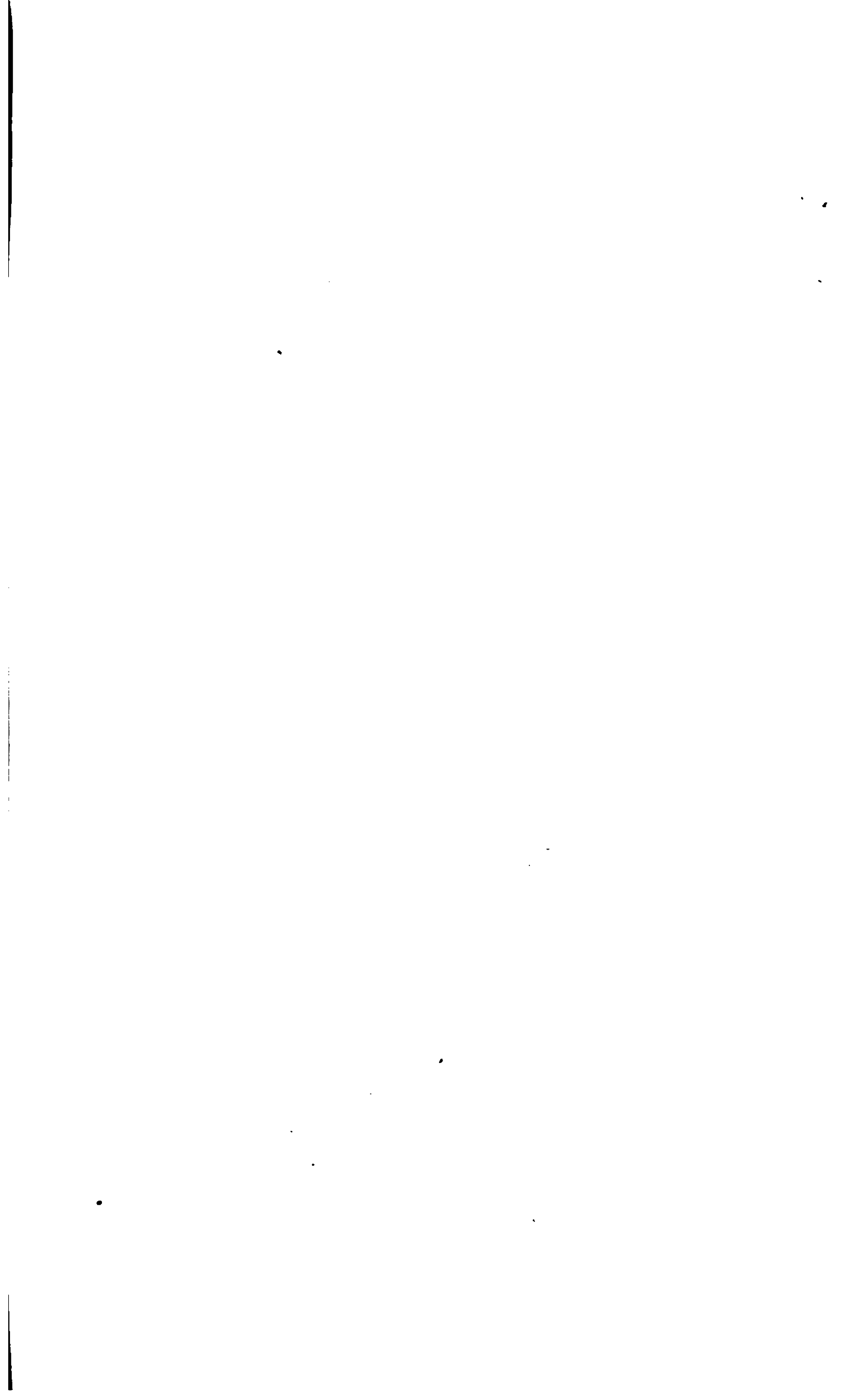
Zu §. 236. (*b*) In Würtemberg ist die Abgabe vom Verkaufe der Liegenschaften auf 1 Proc. des Kaufpreises gesetzt worden, und beim abermaligen Verkaufe binnen 3 Jahren mit Vermehrung der Zahl von Eigenthümern auf 5 Proc., Ges. v. 18. Sept. 1852.

Zu §. 237. (*a*) Die Verdoppelung der badischen Erbschafts- und Schenkungsabgabe von 1 auf 2 und von 3 auf 6 Kr. ist durch das Ges. v. 30. März 1850 geschehen. Nur für Ehegatten ist der Satz von 1 Kr. geblieben. — In Oesterreich (Ges. v. 1850) ist die Abgabe 1—8 Proc.

Zu §. 280. (*b*) In den österreichischen Provinzen war 1848 der Beitrag jedes Kopfes mit Einrechnung des Salzes, Lottos, Tabaks und der Post (Czörnig, Uebersichtstafeln, 1850, S. 100): $15,^{3}$ fl. Oesterreich unter der Enns, $9,^{5}$ Küstenland, 8 Oesterreich ob der Enns, $6,^{4}$ Kärnthen, Krain, $5,^{9}$ Steiermark, $5,^{4}$ Böhmen, Mähren, $5,^{2}$ Tirol, $2,^{9}$ Galizien, $2,^{6}$ Dalmatien, Durchschnitt $5,^{8}$ fl.

Zu §. 287. (*b*) Preußisches Ges. v. 30. Jul. 1853 über Beitreibung der Steuern und anderen öffentlichen Abgaben in den östlichen Provinzen.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.



Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied d. k. Akademie der Wissenschaften in Wien &c.

Dritter Band, zweite Abtheilung.

Finanzwissenschaft, zweite Hälfte.

Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Zweiter, unveränderter Abdruck.

Leipzig und Heidelberg,
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1855.

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft,

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

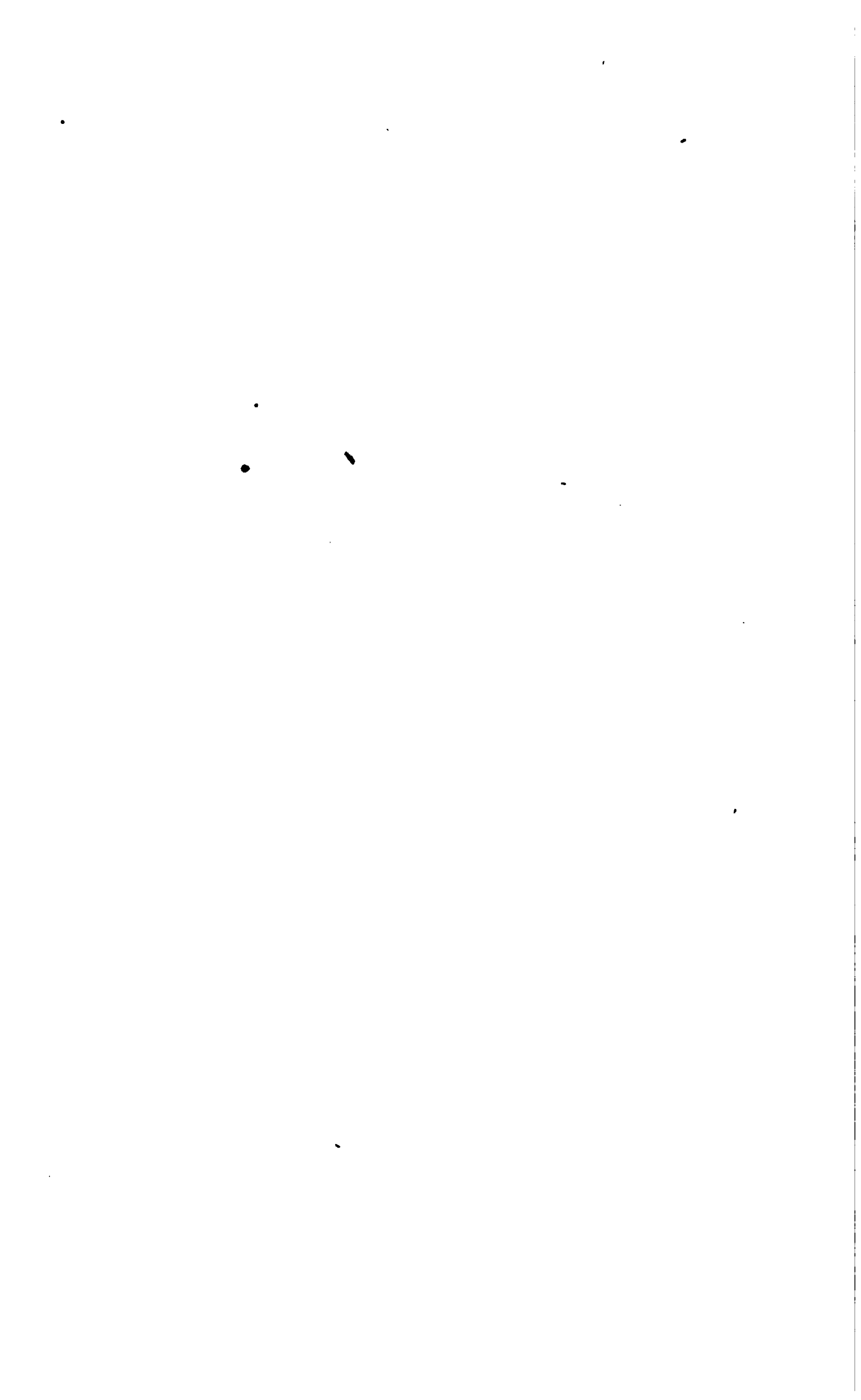
großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien rc.

Zweite Abtheilung.

Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Zweiter, unveränderter Abdruck.

Leipzig und Heidelberg,
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1855.



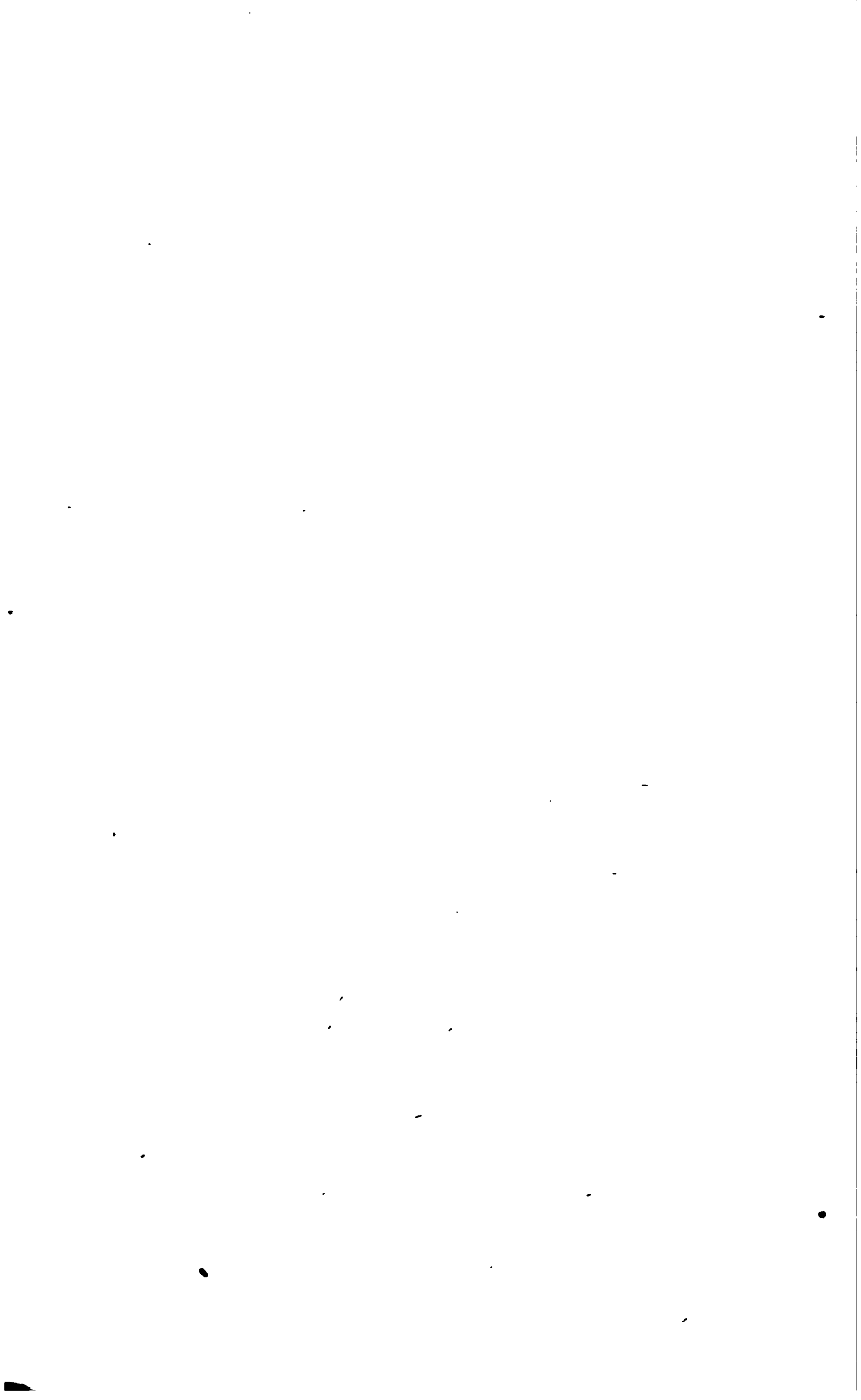
Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

Franz Anton Regenauer,

großh. bad. Staatsrath und Präsidenten des Finanzministeriums, Comthur erster Classe des großh. bad. Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens zweiter Classe mit dem Stern, des k. würtemberg. Friedrichsordens, Comthur zweiter Classe des kurfürstl. hess. Hausordens vom goldenen Löwen, Comthur des k. portugies. St. Jacobordens,

verehrungsvoll gewidmet.



Inhalt.

Zweites Buch. (Fortsetzung.)

Drittes Buch. Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

2. Abtheilung.

Die einzelnen Arten von Steuern.

---

1. Hauptstück.

Die Schatzungen.

Einleitung.

§. 297.

Die **Schatzungen** (Einkommens- und Vermögenssteuern) legen der Regierung die Nothwendigkeit auf, die Vermögensumstände der einzelnen Bürger so weit zu erforschen, daß die von jedem derselben geforderten Steuerbeträge zu seiner Steuerfähigkeit ungefähr ein und dasselbe Verhältniß haben. Die Steuerforderung ist unbedingt und für den, der nicht seine Zahlungsunfähigkeit darzuthun vermag, unausweichlich. Während hierin ein Vorzug der Schatzungen liegt, hat man dagegen bei der Anlegung derselben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die theils aus der verwickelten und veränderlichen Beschaffenheit der Einkünfte, theils aus der Abneigung der Steuerpflichtigen entspringen, ihren Besitz und Erwerb kund werden zu lassen. Da auf die Redlichkeit und Vaterlandsliebe hierbei im Allgemeinen nicht genug zu bauen ist (*a*), so muß man sich überall nach äußeren, offenkundigen Kennzeichen umsehen, auf die Quelle jeder Einnahme zurückgehen und das Einkommen jeder Person in seine Bestandtheile auflösen, wenn es wirklich zusammengesetzt ist. Zugleich ist auf die Wahl der Personen, denen die Ausführung der Schatzungen anvertraut wird, große Sorg-

falt zu wenden, damit alle Ansätze von redlichen und wohlunterrichteten Männern aufgestellt und geprüft werden, wozu auch der Besteuerte mit seinen Einwendungen gehört werden muß (*b*).

(*a*) Der Einzelne besorgt oft, daß, wenn er auch die strengste Wahrheit sagen wollte, Andere es ihm nicht nachthun und daß er also durch seine Gewissenhaftigkeit überbürdet werde, er hält es daher für eine Art erlaubter stillschweigender Uebereinkunft, daß Alle ungefähr gleich viel von der Wahrheit abweichen. Freilich ist dieß nur ein Milderungs-, kein Entschuldigungsgrund. Der Eigennutz soll vor dem Pflichtgefühl des Bürgers und der Ueberzeugung, daß die Steuern gut verwendet werden, zurückweichen.

(*b*) Das bad. Ges. vom 8. Juli 1848 enthält nicht bloß neue Bestimmungen über den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath, der aus den verschiedenen Ständen von der Gemeindebehörde gewählt wird und mit dem Katasterbeamten zusammen wirkt, sondern auch die Anordnung eines Steuerschwurgerichtes für jeden Bezirk von 30—60000 Einw. zur Entscheidung streitiger Steuerfragen. Diese Einrichtung ist nicht zur Ausführung gekommen.

§. 298.

Die genaue Erforschung der reinen Einkünfte, die alle einzelnen Bürger in jedem Zeitabschnitt (Jahr) wirklich beziehen, würde für diese überaus lästig, für die Regierung mühsam und kostbar sein und dennoch nicht gelingen, weil das Einkommen der Steuerpflichtigen von vielen Umständen abhängt, die unmöglich ganz zur Kenntniß der Regierung kommen können. Man muß sich folglich mit einer solchen Annäherung an die Wahrheit begnügen, bei welcher die Abweichungen theils sich mit der Zeit ausgleichen, theils wenigstens nur eine unbedeutende Wirkung auf die Steuersumme selbst äußern, wozu die Festsetzung eines niedrigen Steuerfußes beiträgt (*a*). Aus diesem Grunde können bei dem Anschlage des steuerbaren reinen Ertrages

1) solche Verschiedenheiten nicht beachtet werden, welche in den Persönlichkeiten liegen (subjective), und zwar

   a) in dem vorzüglichen Fleiße und Eifer, oder der Trägheit und Unwissenheit einzelner Steuerpflichtigen in Bezug auf den Erwerb, bei dem man vielmehr auf die Voraussetzung des üblichen regelmäßigen Verfahrens bauen muß. Nur da, wo man sich an keine äußere Quelle des Einkommens halten kann, wie bei dem Ar-

beitsverdienste und manchen Gewerbsunternehmungen, kann auch die Handlungsweise des Besteuerten als Ursache einer gewissen Einnahme nicht außer Betracht bleiben;

b) in dem ungleichen Unterhaltsbedarfe der einzelnen Familien, an dessen Stelle eine mittlere Größe für jede Classe von Bürgern und jede Stufe des rohen Einkommens aufzusuchen ist;

2) auch der von äußeren Umständen herrührende Wechsel im Betrage der Einkünfte von Jahr zu Jahr kann nicht genau verfolgt werden, vielmehr muß man einen Durchschnitt derselben annehmen und von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen.

Auf diese Weise tritt an die Stelle der unerforschlichen wirklichen Einnahme ein mittlerer Betrag derselben, der zugleich den Durchschnitt der gleichzeitigen und unter gleichen äußeren Umständen erfolgenden Einkünfte vieler Steuerpflichtigen bildet (*b*).

(*a*) Sind z. B. die Abweichungen von der wirklichen Reineinnahme 10 pCt. und beträgt der Steuerfuß 1/8 derselben, so ist die Steuer höchstens um 1 1/4 pCt. der Einnahme zu groß oder zu klein, was wenig in Betracht kommt.

(*b*) So wird z. B. für mehrere Wohnhäuser von gleicher Beschaffenheit und Lage gleiche Rente angesetzt, wenn auch zufällig das eine etwas höher als das andere vermiethet worden ist. — Murhard nennt diesen mittleren oder „idealen" Betrag des reinen Einkommens Rente und gründet hierauf den Unterschied der Renten- und Einkommenssteuer, a. a. O. S. 199. 267. — Die Schwierigkeiten einer vollständigen und genauen Besteuerung aller reinen Einkünfte haben mehrere Schriftsteller zu dem Rathe bewogen, das Streben nach Erreichung dieses Zweckes ganz aufzugeben. J. G. Hoffmann (Die Lehre von den Steuern, S. 37 ff.) legt vorzügliches Gewicht auf den Umstand, daß die Empfänger eines gewissen Einkommens in Folge von vielerlei persönlichen Verhältnissen sehr oft nicht einen gleichen Theil desselben mit gleicher Leichtigkeit angeben können. „Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, der unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines Jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde . . . Bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung", S. 40. — Aber man kann nicht auf die Schatzungen gänzlich verzichten und der bei ihnen mögliche Fehler ist doch desto kleiner, je sorgfältiger man in der Anlegung zu Werke geht.

§. 209.

Bei den Schatzungen wird für jeden Steuerpflichtigen und für jede Art von Einkünften desselben eine gewisse Jahresschuldigkeit der Steuer festgesetzt. Dazu ist erforderlich

1) die **Anlegung** (Regulirung) der Steuer, d. h. die Verfertigung der **Steuerbücher**, **Steuerbeschreibungen** oder **Kataster** (*a*). Hierunter versteht man die Verzeichnisse aller, eine Steuerschuldigkeit begründenden Gegenstände (Vermögenstheile, Gewerbe, Arbeitszweige 2c.), mit Angabe solcher näherer Bezeichnungen und Zahlen, daß daraus das Verhältniß der Beitragspflicht der Einzelnen zu erkennen ist (*b*). Wieviel Jeder in einem gewissen Jahre wirklich zu bezahlen habe, dies hängt zugleich von dem jedesmaligen Steuerfuße ab, welcher veränderlich ist. Der **Steueranschlag** (allivrement), d. i. die Verhältnißzahl, welche für jeden steuerbaren Gegenstand neben der Beschreibung der Hauptmerkmale desselben im Kataster steht, muß wenigstens zu dem wahren steuerbaren Einkommen oder dem aus diesem sich ergebenden Mittelpreise (Verkehrswerth) der Steuerquelle durchgängig in gleichem Verhältnisse stehen, wenn er nicht mit einer jener Größen zusammenfällt (*c*). Er kann auf mehrfache Weise ausgedrückt werden; er ist nämlich entweder

a) ein Anschlag des ausgemittelten steuerbaren (reinen) **Einkommens**, oder
b) das sogenannte **Steuercapital**, ein Anschlag des mittleren muthmaßlichen Preises oder Verkehrswerthes einer Einnahmsquelle. Bei manchen Steuergegenständen, namentlich einem Arbeitsertrage, kommt der Preis nicht wirklich vor und kann nur in Gedanken (durch eine Fiction) angeschlagen werden; oder
c) ein gewisser Theil des ermittelten Einkommens oder Preises; **Steuersimplum** (**Anschlagstheil**, **Steuereinheit**). Die Ansetzung solcher Simpla geschieht, um die jährlich zu erhebenden Summen mit größerer Leichtigkeit finden zu können (*d*).

2) Die Entwerfung der jährlichen **Erhebungs-Listen**

(**Heberollen**), welche entstehen, indem man den beschlossenen Steuerfuß auf die im Kataster enthaltenen Anschläge anwendet und hieraus die von jedem Steuerpflichtigen jährlich zu entrichtende Summe berechnet (*e*).

(*a*) Der Ursprung des Wortes **Kataster** ist von Jac. **Gothofredus** (Cod. Theodos.) zuerst richtig erklärt worden aus einer Zusammenziehung von capitationis registrum oder wohl capitum registrum, was durch die alt-französische Schreibart capdastre bestätigt wird. Capitatio war sowohl Grund- als Kopfsteuer, caput das einzelne steuerbare Object. Cadaster, Cadastre, ist also unrichtig. S. **Du Fresne du Cange**, Glossarium, s. v. capdastrum und catastrum. — v. **Savigny** a. a. O. (§. 247.) — **Machiavelli** (Istorie Fiorentine, 4 Buch) berichtet, das Wort sei zuerst für eine Vermögensteuer in Florenz gebraucht worden, wegen des Abmessens des Vermögens, accatastare, welches eigentlich aufklaftern, aufschichten bedeutet, wie catasta Holzstoß. Diese Ausdrücke deuten auf κατάστασις, Aufstellung, Anordnung, Zustand rc., und es konnte leicht catasto, welches zuerst die Steuer selbst bezeichnete, auch in dem Sinne genommen werden, wie unser „Kataster." Diese letztere Ableitung läßt sich so denken, daß, nachdem das Wort auf die erstere Weise sich gebildet hatte, seine Verbreitung durch die Erinnerung an ein anderes, ähnlich lautendes, schon vorhandenes Wort befördert worden ist.

(*b*) Die Erhaltung und Fortführung der Kataster erfordert eine besondere Fürsorge, vgl. §. 338. — **Reckelsen**, Das Steuer- und Katasterwesen mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Würtemberg. Stuttgart 1848.

(*c*) Es könnten z. B. in Folge einer Veränderung in den Preisen des Metallgeldes oder der Bodenerzeugnisse alle katastrirten Einkünfte einer gewissen Art um gleich viel zu niedrig angesetzt sein, was sich dadurch unschädlich machen ließe, daß man den Fuß der davon zu erhebenden Steuer in gleichem Verhältniß über den der anderen Steuern erhöhte. Wenn dagegen etwa die Rente der Waldungen $^1/_4$ unter dem wahren Betrage, die der Felder $^1/_5$ über demselben angeschlagen wäre, und doch bei beiden gleicher Fuß angewendet würde, so entstünde eine offenbare Ungleichförmigkeit der Belastung. Bei der Errichtung eines neuen Katasters muß man darnach streben, diese Ansätze der wirklichen Größe nahe zu bringen. Da aber kleinere Fehler nicht zu vermeiden sind, so ist es nützlich, wenn alle Anschläge nach gleichen Regeln gebildet werden, weil man dann hoffen kann, daß die Abweichungen von der Wahrheit eher gleicher Art sind und daher das Verhältniß der verschiedenen katastrirten Gegenstände dennoch ziemlich richtig bleibt.

(*d*) Man könnte z. B. 5 Procent von der Rente jedes Grundstücks als Simplum annehmen. Soll nun $^1/_5$ der Rente als Grundsteuer erhoben werden, so braucht man nur 4 Simpla zu fordern. In Nassau z. B. ist das Steuercapital von Grundstücken $^1/_4$ des Mittelpreises, und von jenem wird $^1/_{240}$ ($^1/_4$ kr. vom Gulden) als Simplum angesetzt. In Sachsen bilden 10 Ngr. oder 100 Pfen. Reinertrag die Steuereinheit, die zu 10 Rthlr. Capitalwerth gerechnet wird (30fach). Man giebt jährlich die Zahl der zu erhebenden Pfennige an.

(e) Z. B. ein Haus sei zu 8500 fl. angeschlagen, der Fuß $^{1}/_{3}$ Proc., so ist die Steuerschuldigkeit $28^{1}/_{3}$ fl. In Frankreich und Belgien ist es üblich, eine veränderliche Zahl von Procenten (centimes additionnels) zur Hauptsumme einer Steuer zu schlagen.

§. 300.

Die Schatzungen gestalten sich bei ihrer Entstehung nicht nach der wissenschaftlichen Unterscheidung, sondern nach der bequemsten Art, dieselben zu belegen. Doch lassen sich die in den wirklichen Staaten vorkommenden Schatzungen in folgende Abtheilungen bringen:

I. Steuern von dem Einkommen, und zwar

A. von den einzelnen Zweigen desselben.

1) Die Grundrente kann belegt werden

a) bei den Eigenthümern, in der Grundsteuer (s. den folg. 1. Absatz);

b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer (2. Absatz).

2) Dieselbe mit einer Zinsrente verbunden zeigt sich in der Hausrente und bildet den Gegenstand der Haussteuer (3. Absatz).

3) Die Capitalrente findet sich

a) in Verbindung mit Gewerbsverdienst in dem Einkommen der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbsteuer unterliegt (4. Absatz);

b) abgesondert in dem Zinse ausgeliehener Capitale, für welche die Zins- oder Capitalsteuer bestimmt ist (5. Absatz).

4) Der Arbeitslohn, ohne Verbindung mit anderen Einnahmen, kann eine besondere Lohnsteuer begründen (6. Absatz).

B. von dem zusammengefaßten Einkommen jedes Steuerpflichtigen im Ganzen; allgemeine Einkommenssteuer (7. Absatz);

II. Steuern von dem Stamm des Vermögens, Vermögenssteuer (8. Absatz).

1. Absatz.

Grundsteuer.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 301.

Die Grundsteuer (*a*) ist bestimmt, einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Ertrages, welchen das Grundeigenthum gewährt (I, 207), für die Staatscasse in Anspruch zu nehmen (*b*). Die Grundrente kann aus sehr verschiedenen Benutzungsarten einer gewissen Bodenfläche herrühren, indem eine solche bald zum Bergbau, bald zum Landbau, zu einem Gewerks- oder Dienstgeschäft, zum Ueberbauen ꝛc. angewendet wird und in allen diesen Fällen dem Eigenthümer einen Reinertrag zu gewähren vermag. In den meisten Staaten ist die Grundrente der größte Bestandtheil des reinen Volkseinkommens, und die Grundsteuer nimmt daher unter den Schatzungen in Hinsicht auf Ergiebigkeit und Sicherheit die erste Stelle ein (*c*). Ihr hohes Alter erklärt sich leicht aus der am Tage liegenden Steuerfähigkeit der Grundeigner, welche in einer Zeit, wo der Reichthum fast blos in Ländereien bestand, noch mehr hervortrat, als seit der Vermehrung des beweglichen Vermögens. Auch giebt es keine andere Steuer, deren Anlegung so vieles Nachdenken und so große Vorarbeiten veranlaßt hätte, als diese.

(*a*) A. Smith, III, 215. — Craig, Grundzüge der Politik, III, 24 bis 66. — Ricardo, Principles, I, Cap, 9—12. — v. Jacob, I, 487, II, 863. — Lotz, III, 233. — v. Kremer, I, 121. — v. Malchus, Finanzwiss. I, 186. — Murhard, S. 263. — Hoffmann, Von den Steuern, S. 94. — v. Prittwitz, Theorie der St. und Zölle, S. 132. — Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn 1818. II. Bde. Zweite Ausg. 1824. — Späth, Ueber die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage, München, 1818. — (Herzog), Staatswirthschaftliche Blätter, III. Heft. 1821. — Grävell, Die Grundsteuer und deren Kataster. Leipzig, 1821. — Gebhard, Das Grundsteuerkataster. Münch. 1824. — v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer, auf Ver-

messung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung. Neust. a. d. O. 1828. — Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkataster in den deutschen Staaten. Wesel und Leipzig. 1840. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter. Stuttg. 1842. Heft II—IV.

(b) Daher schlägt Jakob den Namen Grundrentensteuer vor.

(c) Die Grundsteuer macht in vielen Staaten ungefähr $^1/_8$ bis an $^1/_4$ der reinen Staatseinnahme aus. Sie beträgt z. B. in den 10 Provinzen von Oesterreich (ohne Ungarn, Oberitalien ꝛc.) 1,3 fl., in Baden 1 fl., in Würtemberg 0,81 fl. auf den Kopf der Einwohner.

§. 302.

Die Grundrente, als ein Einkommen, von welchem die Kosten der Bodenbenutzung schon abgezogen sind (*a*), kann ohne Nachtheil eine mäßige Steuer ertragen und dürfte nicht unbesteuert bleiben (*b*). Die Grundsteuer bleibt auf den Grundeigenthümern liegen (*c*), denn diese sind nicht im Stande, jene auf eine andere Classe von Bürgern zu wälzen. Dieß läßt sich so nachweisen:

1) Die Steuer kann nicht durch Vertheuerung der Bodenerzeugnisse den Käufern derselben aufgebürdet werden, weil hiezu eine Verminderung der Production erforderlich wäre, zu der die Mehrheit der Grundeigner sich nicht entschließen würde, wenn auch Einzelne geneigt wären, den Anbau des Landes einzuschränken. Eine solche Grundsteuer, welche die Rente ganz aufzehrte oder sie sogar noch überstiege, würde allerdings den Landbau entmuthigen und das Angebot verringern, namentlich wenn man die undankbareren Grundstücke nicht mehr ohne Schaden bauen könnte (*d*). Aber von einer solchen fehlerhaften Anlegung abgesehen, ermuntert die Grundsteuer eher zur Vervollkommung, als zur Vernachlässigung des Anbaues, weil diese den Eigenthümer von der Steuerpflicht nicht befreien würde, so wie es demselben auch in Bezug auf die Steuer nichts helfen kann, wenn er eine andere Benützungsart der Grundstücke vornimmt.

2) Eben so wenig kann die Steuer auf die Pachter gewälzt werden, denn wenn die Eigenthümer, um jene zu höheren Pachtzinsen zu nöthigen, ihre Ländereien häufiger selbst bewirthschaften wollten, so würden sie ebenfalls von der Auflage getroffen werden.

(a) Mag auch die Ertragsfähigkeit zum Theile die Folge eines früheren Capitalaufwandes für Urbarmachung und Grundverbesserungen sein, so kann man doch die Zinsen desselben nicht unter die Kosten rechnen, denn die Zinsen eines sicher und fortdauernd angelegten Capitals sind ebenfalls reines Einkommen.

(b) Mac Culloch (Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, Lond. 1845, S. 43) verwirft die Grundsteuer. Derjenige Theil der Grundrente, welcher von einem auf Gebäude, Einfriedigung, Entwässerung ꝛc. verwendeten Capitale herrühre, lasse sich von dem anderen nicht leicht scheiden. Besteuere man jenen ebenfalls, so halte dieß von weiteren Bodenverbesserungen ab; gelinge aber die Trennung beider Theile, so sei doch eine Steuer, die nur ein einzelnes Einkommen treffe, ungerecht. Dieser letzte Satz hätte nur Gewicht, wenn es neben der Grundsteuer keine anderen Schatzungen gäbe, gegen den ersten ist zu erinnern, daß der Unterhalt aller Mauern, Gräben, Gebäude ꝛc. unter die Kosten gehöre, die reine Zinsrente von Meliorationen aber ohne Nachtheil besteuert werden könne, ferner daß keine Grundsteuer sogleich, etwa alljährlich, nach dem Meliorationen erhöht werde, sondern nur nach langen Zwischenzeiten ꝛc. — Auch mehrere Deutsche haben sich neuerlich gegen die Grundsteuer ausgesprochen, z. B. Gr. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates. S. 179. — v. Beckedorf in v. Lengerke, Annalen der Landw. VII. Jahrg. Supplementheft. S. 72. (1849). — Ziegler, zur socialen Reform des preuß. Abgabenwesens, Berlin, 1830. S. 19. Die Einwürfe dieser Schriftsteller kommen in §. 311 ff. zur Untersuchung. Die Meinung derselben ist jedoch nicht, daß die Grundrente gar nicht belegt werden soll, denn sie sind einer allgemeinen Einkommensteuer nicht entgegen.

(c) A. Smith, III, 216. 232.

(d) Ricardo, a. a. O., unterscheidet mehrere Arten von Steuern, die auf den Ertrag der Landwirthschaft gelegt werden können: 1) solche, die sich nach der Menge von Erzeugnissen richten und folglich wie irgend eine Vergrößerung der Hervorbringungskosten anzusehen sind, Cap. 9; 2) solche, die genau im Verhältniß der Grundrente stehen und von denen das im §. Gesagte gilt; 3) solche, die auf alle Ländereien, auch auf die schlechtesten, rentelosen gelegt sind, und deßhalb, da sie dem Eigenthümer solcher Grundstücke nicht zur Last fallen können, so wie die unter Nr. 1 betrachteten wirken müssen, S. 211 der 2. A., S. 180. d. Uebers. v. Baumstark. — Uebrigens läßt sich das Eintreten dieser Wirkung noch bezweifeln, weil es in jedem Lande nur wenig ganz rentelose Grundstücke giebt, deren Oedebleiben schwerlich das Angebot von Bodenerzeugnissen in fühlbarem Maaße vermindern könnte.

§. 303.

Die Grundsteuer soll denjenigen Theil des Reinertrags von Grundstücken treffen, der dem Eigenthümer als solchem zufällt. Die Einkünfte sind jedoch in der Wirklichkeit nicht immer so von einander geschieden, wie sie in dem Begriffe gesondert werden müssen. Es muß daher bei der Anlegung der Grundsteuer der

Fall zu Grunde gelegt werden, in welchem der Eigenthümer die Benutzung einem Andern überläßt und nur die Grundrente bezieht. Uebernimmt er die Bewirthschaftung selbst, so muß die Grundrente erst aus dem gesammten Reinertrage der Erdarbeit herausgefunden werden, und selbst bei Pachtungen ist sie nicht immer ganz abgesondert anzutreffen. Es kann nämlich mit ihr verbunden sein

1) der Zins des angewendeten Capitales;
   a) Bei ganzen Landgütern wird zugleich das stehende Capital an Gebäuden und Geräthschaften mit vermiethet, bisweilen auch der Viehstand, und der Pachtzins enthält dann die Zinsrente dieser Gegenstände (I, §. 209) nebst einer Vergütung für die Abnützung oder die Ausbesserungskosten ꝛc. Waldungen, viele Weiden und einzèlne Garten- und Feldstücke sind jedoch von einer solchen Vermischung verschiedener Einkünfte frei, auch geben solche vereinzelte Grundstücke einen Anhaltspunkt, um da, wo die Bodenbeschaffenheit, Lage ꝛc. dieselbe ist, die bloße Grundrente aus zusammengesetzten Pachtungen auszuscheiden.
   b) Die Betriebsauslagen müssen von dem Pachter bestritten werden, weshalb die Zinsen des auf sie verwendeten umlaufenden Capitals dem Grundeigner nur dann zufallen, wenn er zugleich Landwirth ist.
2) der Gewerbsverdienst des letzteren, worin nach Abzug des Unterhaltsbedarfs ebenfalls oft ein reines Einkommen enthalten ist. Der Pachtzins begreift diesen Gewerbsverdienst nicht in sich, man kann daher, wenn man jenen mit dem ganzen Reinertrage vergleicht, abnehmen, welcher Theil des letzteren als Belohnung für die Gewerbsthätigkeit des Eigenthümers anzusehen ist.

§. 304.

Bei der Grundsteuer zeigt sich sogleich die oben (§. 298) erklärte Unmöglichkeit einer ganz gleichmäßigen Belegung des reinen Einkommens sehr deutlich. Ein und dasselbe Grundstück

giebt nicht nur bei einer Verschiedenheit in der Benutzungsweise, sondern auch wegen der Ungleichheit in den Ernten und in den Preisen der Erzeugnisse zu verschiedenen Zeiten nicht die nämliche Rente (*a*). Die genaue Erforschung der jedesmaligen wirklichen Grundrente würde unverhältnißmäßig viel Kosten verursachen, auch würde diese unermeßliche und endlose Arbeit unfehlbar nachlässig betrieben werden und dadurch wieder viele Fehler veranlassen. Man muß sich deshalb mit der mittleren Grundrente begnügen, welche man von jedem Grundstücke nach genauer Berücksichtigung aller Eigenschaften desselben erwarten kann. Die Grundsteuerbeschreibung kann wegen ihrer Schwierigkeit und Kostbarkeit nicht oft verändert werden, sie muß also solche Umstände, die einem häufigen Wechsel unterworfen sind, unbeachtet lassen und nur das Dauernde in Rechnung bringen.

(*a*) Auch die Veränderungen in den Wirthschaftskosten zufolge der wechselnden Preise der Arbeit u. dgl. haben hierauf Einfluß; ferner Unfälle, die den Einzelnen schwer treffen und sich nur in längeren Zeiträumen gegen die günstigen Jahre wieder ausgleichen. Schilderung dieser unvermeidlichen Unvollkommenheiten bei J. G. Hoffmann, Die Lehre v. d. St., S. 40 und 106: „Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raums.“ „Diese (die gewöhnliche) Grundsteuer ist eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben.“ — Die Vorzüge der Grundsteuer entwickelt Lotz, Handb., a. a. O.

§. 305.

In der Regel benutzen die Menschen ihr Vermögen so gut, als sie können, nur ist bei der Abschätzung des Ertrages kein ungewöhnliches Maaß von Capital, Kenntniß und Fleiß, sondern die in einer gewissen Gegend übliche Behandlungsweise zu Grunde zu legen, §. 298. Es bleibt also als vorübergehend und zufällig außer Betrachtung, wenn 1) mit Hülfe eines vorzüglichen Gewerbfleißes von einzelnen Ländereien ein höherer Ertrag gewonnen wird, als ihn Grundstücke derselben Beschaffenheit und Lage regelmäßig gewähren, es sei nun durch eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Behandlung oder durch vor-

übergehende Verwendung zu einem anderen Zwecke (*a*); ein solcher Mehrertrag des einzelnen Bewirthschafters ist nicht einmal Grundrente, sondern Gewerbsverdienst; 2) wenn dieselben, z. B. in der Hand eines dürftigen oder nachlässigen Landwirthes, weniger abwerfen, als in der Regel anzunehmen ist. Hieher gehört auch der Einfluß, den die Größe der Besitzungen auf die Rente äußert. Wenn der Morgen eines großen Landgutes weniger einträgt, als der eines mittleren und kleineren, so hat der Eigenthümer des ersten keinen Anspruch auf einen niedrigeren Steuersatz, da es in seiner Wahl steht, diesen Umstand zu ändern (*b*). Dagegen kann auch der Besitzer weniger Morgen keine Steuererleichterung verlangen, weil der Besitzstand zu veränderlich ist, weil eine übermäßige Zerstückelung, bei der die Rente wieder abnimmt (I, §. 373), eher eine Erschwerung verdient, als eine Begünstigung, und weil die freie Zeit zu einem Nebenerwerbe benutzt werden kann; 3) wenn sie vorübergehend auf eine nicht werbende Weise zu persönlichem Genuß verwendet werden, wie Lustgärten (*c*), Spielplätze u. dgl. Hier verzichtet der Eigenthümer eine Zeit lang freiwillig auf die Rente, weil er ein persönliches Gut höher anschlägt; die Steuer wandelt sich während dieses unproductiven Gebrauches in eine Aufwandsteuer (§. 292) um, welche auch zulässig ist, indem derjenige, welcher eine solche sichere Einnahme aufgiebt, wahrscheinlich aus anderen Quellen ein reichliches Einkommen bezieht (*d*).

(*a*) Z. B. eine Bleiche, Seilerbahn, ein Zimmerplatz, Trockenplatz, Turnplatz, eine Reit- oder Kegelbahn ꝛc. Nur überbaute Plätze fordern wegen der Widmung auf lange Zeit eine andere Behandlung.

(*b*) Anders verhält es sich freilich da, wo die Theilung gesetzlich verhindert oder erschwert ist. — Die französischen Gesetze rechtfertigen die Regel, den Durchschnitt vom Ertrage beider Bewirthschaftungen, in großen und kleinen Gütern, zu nehmen, wobei die Besitzer der ersteren etwas zu kurz kommen, mit dem Satze: **Le but, qu'on se propose dans l'évaluation d'une commune, est d'atteindre le taux moyen du produit des terres, et la loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard au plus ou moins d'industrie des propriétaires; c'est une industrie que de diviser son domaine en petite tenue. Recueil méthodique etc. Art. 563.**

(*c*) Diese geben jedoch immer einige Nutzung an Holz, Gras, Blumen ꝛc.

(*d*) Die positiven Steuergesetze stimmen hiermit überein. — Dieser Fall gibt ein Beispiel davon, daß durch Steuern auch verschiedene nicht

finanzielle Zwecke des Gemeinwohles befördert werden können, wie hier die Begünstigung der productiven Bodenbenutzung, obschon auch abgesehen von diesem besonderen Grunde die in §. 304 entwikkelten Sätze zu jener Folge führen. Monthion in der angef. Schrift hat sich vorzüglich mit diesen Nebenzwecken und Nebenwirkungen der Steuern beschäftiget. Sie dürfen jedoch nicht mit der Hauptbestimmung im Widerstreit stehen.

§ 306.

Die Geld-Grundrente, die der Eigenthümer bei der eigenen Benutzung bezieht, ist ferner von Jahr zu Jahr veränderlich, weil die Preise der Erzeugnisse, und mit Ausnahme der Waldungen auch der Naturalertrag einem Wechsel unterliegen, §. 304. Die Preise ändern sich zwar bisweilen unabhängig von der Größe des Erzeugnisses durch Zunahme oder Abnahme des Begehrs, z. B. Erweiterung des Absatzgebietes, Mißernten im Auslande u. dgl., öfter jedoch nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der einzelnen Jahre. Daher gewinnen die Landwirthe nach schlechten Korn-, Obst-, Wein-, Heu- &c. Ernten nicht in gleichem Verhältniß, wie die Preise steigen, und finden dagegen bei großer Wohlfeilheit in der Fülle des Ernteertrags einige, obschon keine ganz zureichende Entschädigung, I, §. 160. Nimmt man, wie es unvermeidlich ist, die Ertragssätze und Preise nach dem Durchschnitte einer längeren Jahresreihe in das Kataster auf (*a*), so gleichen sich geringere Veränderungen von Jahr zu Jahr leicht aus und können unbeachtet bleiben. In Mißjahren hilft man durch Steuernachlässe. Wenn aber die Preise der Rohstoffe anhaltend niedrig sind, z. B bei einer Reihe guter Ernten oder Unterbrechung der bisherigen Absatzwege, — oder anhaltend hoch, z B. in Folge einer Zunahme der Bevölkerung oder der Ausfuhr, so verliert der Durchschnitt einer früheren Periode seine Anwendbarkeit auf die gegenwärtige und es wird eine Berichtigung nöthig, die entweder in einer einstweiligen Aenderung der katastrirten Anschläge, oder wenigstens in einer Veränderung des Steuerfußes bestehen kann (*b*). Auch die Schwankungen im Preise des Geldes können eine ähnliche Wirkung haben.

(*a*) Behr (Wirthschaft des Staats, §. 200) verlangt, daß die Grundsteuer nach dem wirklichen Einkommen umgelegt werde, weil nur mit diesem die Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte.

(b) Hiernach hat man in den meisten Staaten seit der Wohlfeilheit der 1820r Jahre gehandelt, indem die Kataster aus der theureren Zeit herstammten. Es kann nirgends an der Kenntniß derjenigen statistischen Thatsachen fehlen, nach denen diese Berichtigung vorzunehmen ist.

§. 307.

Der Vorschlag, die Grundsteuer im Kataster in Bodenerzeugnissen (in natura) anzusetzen und nach den Preisen jedes Jahres die Steuerschuldigkeit in Geld zu bestimmen (*a*), bezweckt zwar eine Erleichterung der landbauenden Classe, hat aber Folgendes gegen sich:

1) Die rohe und reine Einnahme der Landwirthe ist aus der in §. 306 angegebenen Ursache keinesweges so verschieden, als der Preis der Bodenerzeugnisse. Es wäre fehlerhaft, die jährliche Steuerzahlung nur nach diesem Verkaufspreise abzumessen, ohne dabei auch die erzeugte Menge in Betracht zu ziehen, deren Berücksichtigung aber zu umständlich sein würde (*b*).

2) Man hätte vielerlei Feld- und Gartengewächse zu beachten. In der einen Gegend kann der hohe Preis eines Handelsgewächses für die Wohlfeilheit des Getreides entschädigen rc.

3) Da schon ein Theil der Steuern, namentlich die Aufwandssteuern, unständig ist, so wäre es für die Ordnung im Staatshaushalte überaus störend, wenn nun auch die beträchtlichste unter den Schatzungen jährlich einen veränderlichen Ertrag hätte. Wollte man dagegen den Gesammtbetrag der Grundsteuer gleich bleiben lassen und nur nach den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse die Abgabe der verschiedenen Arten von Ländereien neu bestimmen, so würde jede Erleichterung eine Beschwerde auf einer anderen Seite hervorbringen, z. B. ein sehr wohlfeiles Getreidejahr würde den Steuerantheil der Weinberg- und Waldbesitzer, ein sehr gelinder Winter den der Ackerbesitzer erhöhen (*c*).

(*a*) Lotz, Handbuch der Staatsw. III, 257 (219 der 1. A.). — Schön, Grundsätze, S. 194. — S. dagegen die Rec. des ersteren Werkes in den Heidelb. Jahrb. 1823. Nr. 64 (v. Rau).

(*b*) Bei welchem Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Grundrente am größten sei, dieß ist im Allgemeinen gar nicht anzugeben, weil kein festes Verhältniß zwischen den Preisen und Quantitäten stattfindet, I, §. 160 (e). Soviel ist jedoch außer Zweifel, daß, wenn der Scheffel von 1 auf 2 fl. steigt, darum die Rente nicht auch die

doppelt wird. Bei Holz und Wolle ist dieß eher der Fall, weil die Preisveränderungen derselben fast nur von dem Begehre ausgehen. – Bei verschiedener Fruchtbarkeit und verschiedenen Preisen bleiben auch die Kosten des Landwirthes nicht ganz gleich, aber wenn man diesen Umstand ebenfalls beachten wollte, so würde die Verwikkelung vollends unlöslich.

(c) In dem v. Lotz a. a. O. aufgestellten Beispiel sind die Waldungen mit einem Steuercapitale von 2 Mill. Klaftern Holz angelegt, wovon sie 20 pCt. oder 400,000 Kl. zu steuern haben. Zu einer Grundsteuersumme von 7,200,000 rl. sollen die Waldungen nach dem Preise von 3 rl. für die Klafter 1,200,000 rl. beitragen. Nun steigen die Preise der Bodenerzeugnisse, Waizen um die Hälfte, Roggen, Gerste, Heu und Holz um $^{1}/_{3}$. Da man im Ganzen auch nur 7,200,000 rl. aufbringen will, so vertheilt man die Last so, daß die Besitzer der Waizenfelder 192,000 rl. mehr, alle andern Grundeigner aber weniger als bisher bezahlen, während vielleicht die Steuerfähigkeit der Waldbesitzer am allermeisten zugenommen hat. Hiezu kommt, daß kein Acker bloß Waizen oder Roggen rc. trägt, vielmehr immer einige Abwechslung vorkommt und also die Preise mehrerer Erzeugnisse zusammengefaßt werden müßten.

§. 308.

Die Besitzungen des Bauernstandes waren bisher insgemein mit erheblichen bäuerlichen Lasten belegt. Da ein solches Realrecht auf Dienste und Abgaben einen Theil des Reinertrages dem Berechtigten zuwendet, so kann die Steuerpflicht des belasteten Eigenthümers sich nur auf den demselben bleibenden Ueberrest der Grundrente erstrecken. Derjenige Theil des Reinertrages aber, welchen der belastete Eigenthümer wieder abgeben muß, bildet in den Händen des Berechtigten eine **Gefällrente**, für welche derselbe ebenfalls besteuert werden muß, da sein Antheil nach Abzug der Erhebungskosten ebenfalls reines Einkommen ist. So wie es die Gleichheit verletzen würde, wenn man die Gefällberechtigten steuerfrei ließe (§. 338), so wäre es eine Ueberbürdung, den Eigenthümer zehnt-, zins-, frohn- rc. pflichtiger Grundstücke ebenso zu behandeln, wie den, dessen Besitzungen ganz unbelastet sind (*a*), und dieser Unterschied muß schon bei der Grundsteuer beachtet werden, weil diese verschiedenen bäuerlichen Lasten mit der Art des Grundbesitzes zusammenhängen (*b*). Von Dienstbarkeiten gilt dasselbe (*c*). Die Hypothekenschulden haben ähnliche Wirkung und ihre Nichtbeachtung bei der Steuerbelegung der Grundeigenthümer ist eine der größten Unvollkommenheiten der bisherigen Steuersysteme. Da in-

daß die Belastung mit Unterpfandsschulden eine vorübergehende und veränderliche ist, auch nur eine einzelne Art der Verschuldung bildet, so kann sie an einer anderen Stelle abgehandelt werden, s. §. 401 a.

(a) Man könnte dieß nicht damit rechtfertigen, daß man sich objectiv an den reinen Ertrag der Güterquelle, nicht an das Einkommen der Personen halten wolle, denn jenes wäre eben in solcher Weise unzulässig, vergl. §. 262.

(b) In Oesterreich wurde bei der Theresianischen Grundsteuerregulirung (1750—1756) den Gefällberechtigten eine Dominicalsteuer aufgelegt, eine Erleichterung der belasteten Eigenthümer scheint aber nicht vorgekommen zu sein, da man in Niederösterreich die Rustical- (bäuerlichen) und Dominical- (gutsherrlichen) Besitzungen auf gleiche Weise nach den Preisen der verschiedenen Bodenclassen anschlug, in Mähren sogar bei einem Theile der Ländereien das rusticale höhere Ansätze erhielt, als das dominicale von gleicher Bodengüte; s. Linden, Grundsteuerverfass. der österreichischen Monarchie, I, 8. 10. 43. — Bei der Josephinischen Grundsteuer (1784 und 1785) durften zwar die Reallasten bei der Ausmittlung des Ertrages nicht abgezogen werden, es wurde ihnen aber ein gewisses Maaß gesetzt, indem die Steuern und Grundlasten zusammengenommen nicht über 30 pCt. des Rohertrags betragen sollten, und da jene im Durchschnitt auf 12 fl. 13½ kr. gesetzt wurden, so blieben für diese 17 fl. 46⅔ kr. von 100 fl. übrig; v. Kremer, II, 60. Linden, I, 72. Diese Verminderung der Grundgefälle, eine für die Berechtigten harte Maaßregel, trat vom 1. November 1789 an ein und wurde schon 1790 mit dem ganzen Josephinischen Grundsteuersysteme von Leopold II. wieder aufgehoben, doch sollten wenigstens von jetzt an die herrschaftlichen Grundstücke eben so hoch als die unterthänigen (bäuerlichen) besteuert werden, woraus für diese eine Abgabenverminderung entstand. Linden, I, 76. — Das Patent von 1817 §. 14 verbietet die Berücksichtigung der „Capitalschulden, Gelddienst-, Natural-Abstattungs-, Roboth- und Zehentverbindlichkeiten." Das Bedürfniß einer Abänderung dieser Bestimmung wurde nicht verkannt. In Niederösterreich, wo das Kataster 1835 in Vollzug trat, wurde noch kurz vorher, auf den Antrag der Stände, die Uebertragung eines Theils der Grundsteuer von belastetem Lande auf die Berechtigten verfügt und einstweilen der Abzug der bisherigen Urbarial- u. Zehntsteuer von dem Anschlage der bäuerlichen Ländereien angeordnet, Decr. vom 1. Juli 1834. Während unbelastetes Eigenthum von 100 fl. Reinertrag 16 fl. 55¾ kr. giebt, so trägt der belastete Eigenthümer nur 13 fl. 13½ kr. und der Berechtigte die übrigen 3 fl. 42¼ kr. Linden, I, 555. II, 14 und Beil. Nr 4. — Das mailändische Kataster trifft den Grundeigenthümer nach Maaßgabe seines festen oder veränderlichen Pachteinkommens, parte dominicale, und der Antheil des Bauern (parte colonica) wird unter die Wirthschaftskosten gezählt; jedoch geschah diese Ausscheidung nicht ohne Fehler, s. Burger, Reise durch Oberitalien, II, 240. — In den östlichen Provinzen des preußischen Staates gab es viele Bauern, welche Gefälle in Geld oder Früchten an die Domänencasse entrichteten und dafür von der Grundsteuer frei geblieben waren.

Man mußte daher bei den Gefällablösungen einen der ländlichen Grundsteuer entsprechenden Theil ausscheiden und als Steuer stehen lassen. Um die Besitzer hiezu geneigter zu machen, wurde ihnen die Ablösung des Restes mit dem 20fachen statt des 25fachen gestattet, V. v. 23. Juni 1836, zurückgenommen 1. Dec. 1843. Schimmelfennig, die preußische dir. St. I, 42.

(c) Ueber die Ausmittlung der Reallasten s. Würtemb. Instr. vom 10. Februar 1820 in Reyscher's Sammlung (Moser's Sammlung der würt. Fin. Gesetze, II.) XVII, 2. S. 1104.

§. 309.

Um dieser Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, hat man in den meisten deutschen Staaten bei der Katastrirung jedes Grundstückes auch die Grundlasten sorgfältig berechnet, ihren mittleren Betrag in Geld angesetzt und von dem Reinertrage des als lastenfrei angenommenen Grundstücks abgezogen. Der Ueberrest bildet den steuerbaren Ertrag des Eigenthümers; zugleich wird aber von dem Berechtigten eine besondere Gefällsteuer erhoben (*a*). Dies Verfahren gewährt den belasteten Eigenthümern volle Sicherheit und Bequemlichkeit, nur wird dadurch die Katastrirung viel umständlicher und kostbarer.

Man könnte jedoch auch die Grundlasten ganz aus dem Kataster weglassen und sich damit begnügen, den Grundeigenthümer zu einem verhältnißmäßigen Abzuge an den zu entrichtenden Grundgefällen zu ermächtigen. Dieß bewirkt für das Katastrirungsgeschäft, so wie für die jährliche Erhebung eine sehr erhebliche Erleichterung (*b*).

(*a*) Z. B. bad. Grundsteuer-Ordnung v. 1810, §. 4: Zehnten, Beeten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Holz- und Weideberechtigungen sollen abgezogen werden; Verordn. v. 6. Sept. 1813: auch Frohnen, die auf einem Grundstücke haften (dagegen ist nach V. v. 4. März 1811 der Abzug des Handlohns und Sterbfalls nicht gestattet, weil sie nicht jährlich eintreten; ein unbefriedigender Grund). — Ebenso würtemb. Ges. v. 15. Juli 1821. §. 21. 22. — Im Großh. Hessen beruht auf diesem Abzuge der Unterschied des sogenannten Rauh- und Pur-Steuercapitales. — Bair. Grundst.-Ges. v. 1828, §. 4.

(*b*) Ausführliche Schilderung dieser Schwierigkeiten, wie sie sich in der Erfahrung darstellen, bei v. Groß, a. a. O., S. 52—61. „Es giebt Länder, wo man nach Aufopferung von mehreren 100,000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es besser sei, die auf den Grundstücken ruhenden Reallasten als gar nicht vorhanden zu betrachten und dem Empfänger und Geber zu überlassen, sich mit einander auszugleichen." — In ähnlichem Sinne Benzenberg, II, 283. — Preuß. Grundsteuerges. für die westl. Provinzen v. 21. Jan. 1839, §. 24: Privatrechtliche Lasten werden im Kataster nicht be-

rücksichtigt. §. 41: In wieferne der Eigenthümer von einem Berechtigten Entschädigung verlangen kann, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 310.

Dieses zweite einfachere Verfahren ist indeß mit verschiedenen Nachtheilen verbunden.

a) Bei verwickelten bäuerlichen Verhältnissen kommt es oft vor, daß die Berechtigten und Pflichtigen sich über die Art und Größe des Abzuges, z. B. bei einer untheilbaren Leistung, die in Geld angeschlagen werden muß, nicht vereinigen, und für diesen Fall müßte man wenigstens eine leichte, unkostspielige Schlichtung solcher Streitigkeiten, etwa durch ein Schiedsgericht, anordnen und für dasselbe eine Instruction geben (*a*).

b) Der Gefällberechtigte wird hiebei mittelbar (indirect) besteuert. Während der Staat die Erhebungskosten der Gefällsteuer erspart, entsteht für den Grundeigenthümer die Beschwerde, daß er diese Steuer vorschießen muß, und hierin liegt bei den, nur von Zeit zu Zeit eintretenden Handlöhnen, Fallgebühren rc. ein empfindlicher Nachtheil.

c) Bei manchen Gefällen, vorzüglich bei Zehnten, hat der Berechtigte verschiedene Einsammlungs-, Transportkosten, Verluste u. dgl. zu tragen, die Entrichtung des Pflichtigen bildet den Rohertrag des Gefälles und nur der nach Bestreitung jener Kosten übrigbleibende Theil ist steuerbares Einkommen. Der Berechtigte würde also zu hoch besteuert, wenn ihm gerade soviel abgezogen würde, als die dem Pflichtigen gebührende Steuererleichterung ausmacht. Ohne Katastrirung der Gefälle läßt sich diese Ermäßigung nicht genau vornehmen.

Es ergiebt sich hieraus, daß die beschriebene Abkürzung des Katastergeschäftes nur da zu empfehlen ist, wo wenige Grundlasten bestehen und wo diese schon in eine einfache Form umgewandelt sind.

(*a*) Soll der belastete Eigenthümer jährlich den vollständigen Ersatz der vorgeschossenen Steuer durch den Abzug an der Last erlangen, so muß es bekannt sein, den wievielsten Theil der ganzen Rente des Grundstückes die Last ausmacht. Es ist ein Geldanschlag der letzteren erforderlich und wenn mehrere Gefällberechtigte vorhanden sind, so muß man für den Anspruch eines Jeden einen Geldsatz haben. — Fehlt

es hieran, oder kann man sich über den Anschlag nicht verständigen, so könnte nur etwa angeordnet werden, daß von jeder Leistung an die Berechtigten der ebensovielste Theil zurück behalten werde, als die Steuer von der ganzen Rente beträgt. Dieß hätte die Folge, daß in den einzelnen Jahren der Abzug bald größer bald kleiner ist, als der für den Berechtigten ausgelegte Theil der Steuer. Es sei z. B. die ganze Rente 16 fl., die Belastung 1/3, die Steuer 1/8, so hat von der Steuerschuldigkeit der Eigenthümer 1 fl. 20 kr., der Berechtigte 40 kr. zu tragen. Wird nun jedesmal 1/8 abgezogen und beläuft sich in einem einzelnen Jahre, wo die ganze Rente auf 11 fl. sinkt, die Last auf 4 fl., so ist der Abzug von 1/8 nur 30 statt 40 kr. und die Ausgleichung erfolgt erst in einem längeren Zeitraum. — Bei der französischen Verordnung: Il (le propriétaire) est autorisé à retenir la contribution de la portion du revenu, dont il ne jouit pas, Rec. Art. 329, bleibt es unbestimmt, nach welcher dieser beiden Methoden der Abzug erfolgen soll. Wahrscheinlich geschieht es nach der zweiten und zwar so, daß der Eigenthümer 1/5 der jährlichen Leistung zurückbehält, weil dieß der Fuß der Grundsteuer sein sollte. So verordnet auch das angef. baierische Gesetz von 1828 in §. 4, daß im Rheinkreise der Eigenthümer dem Rentenempfänger 1/5 der Rente in Abzug bringen dürfe. — Bei der provisorischen Grundsteuer im venezianischen Gebiete wurde 1815 dasselbe vorgeschrieben. Linden, I, 193.

§. 311.

Die Regeln, nach denen die Regierung in Hinsicht auf diese Steuer handeln soll, werden zum Theil von der Meinung bedingt, die man über die Wirkung einer gleichbleibenden und einer veränderlichen Grundsteuer auf die Preise der Ländereien gefaßt hat, und dieser Gegenstand bedarf deßhalb einer Untersuchung.

Wenn in einem Lande keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer, und zwar eine unveränderliche, so wird die durch sie verursachte Minderung des Reinertrages wie eine Grundlast oder eine Verringerung der Fruchtbarkeit bei der Erwerbung der Grundstücke in Anschlag gebracht werden. Eine solche feste Grundsteuer erniedrigt also den Kaufpreis des Grundstücks etwa um das 20, 25 oder 33 fache und der Käufer, der nur den nach Abzug der Steuer übrig bleibenden Reinertrag bezahlt hat, verliert durch jene nichts an der erwarteten Rente. Dagegen leidet derjenige, welcher das Grundstück nach der Einführung der Steuer zum erstenmale verkauft, den vollen Verlust, und der Staat erscheint ihm gegenüber wie ein Gefällberechtigter, denn der Werth des immerwährenden Anspruchs auf die

Steuer wird gerade durch jene Summe ausgedrückt, um welche sich der Preis der Ländereien erniedrigt. Wer nicht verkauft, sieht wenigstens seinen Vermögensanschlag und seinen Credit verringert. Jede Steuererhöhung bringt eine ähnliche Wirkung hervor, eine ältere Steuer aber entzieht den jetzigen Grundeigenthümern nur einen Theil des Reinertrags, auf den sie gar keinen Anspruch machen können, weil sie ihn nicht bezahlt haben.

§. 312.

Diese Wirkung ist nicht der Grundsteuer allein eigen, sondern kommt bei jeder Schatzung vor, die auf einen verkäuflichen Gegenstand von veränderlichem Preise gelegt wird, z. B. bei der Steuer auf Häuser, reale Gewerbs- und andere Berechtigungen, Staatsschuldbriefe u. dergl. Jede Classe von Steuerpflichtigen, die eine Schatzung tragen muß, leidet eine Schmälerung ihres Einkommens und wird in dem Falle überbürdet, wenn andere Classen nicht ebenfalls verhältnißmäßig besteuert sind, nur drückt sich diese Belastung nicht überall in einem kleineren Preisanschlage des Vermögens aus (*a*). Doch dürfte man nicht schließen, daß eine solche ältere Grundsteuer, welche die einzige Schatzung wäre, von den Besteuerten gar nicht als Beschwerde empfunden würde. Denn 1) äußert sich der Einfluß einer solchen Grundsteuer auf den Preis der Liegenschaften keineswegs in allen Fällen. Ein Theil der Ländereien befindet sich in fester Hand bei Körperschaften, ein anderer vererbt sich ohne Preisanschlag an Nachfolger in Fideicommisse, an einzige oder bevorzugte Kinder und Testamentserben, und bei Erbtheilungen unter Geschwistern pflegt ein niedriger Anschlag zu Grunde gelegt zu werden. In allen diesen Fällen wird kein von der Steuer erniedrigter Preis bezahlt, ein solcher zeigt sich nur etwa bei einem Vermögensüberschlage, z. B. für eine Verpfändung. 2) Der Preis der Grundstücke ist bei einerlei Höhe der Grundrente sehr wechselnd, wie es die Veränderung im Begehr und Angebot sowie im Zinsfuße (I, §. 119.) mit sich bringen, zudem ist die Rente selbst je nach den Preisen der Rohstoffe, der Benutzungsart des Bodens 2c. ungleich und schon hieraus folgt die Nothwendigkeit

eines veränderlichen Preises des Grundeigenthums. Daher läßt sich neben diesen häufigen und starken Preisschwankungen die Wirkung einer festen Grundsteuer nicht herausfinden, diese erscheint dem Eigenthümer wie jede andere Ausgabe, z. B. für Bewirthschaftungskosten; sie wird nicht unfühlbar, weil man das deutliche Bewußtsein nicht hat, daß man ihretwegen desto wohlfeiler gekauft habe (*b*).

(*a*) Eine Steuer vom Arbeits- und Gewerbsverdienst und von dem Capitale trifft nur das Einkommen der Besteuerten, ohne dessen Vermögen dem Verkehrswerthe und Preise nach zu erniedrigen. Wenn ein Landgut von 10,000 fl. Preisanschlag, welches eine Rente von 400 fl. abwirft, mit 80 fl. besteuert wird, so bleiben nur noch 320 fl. übrig, und der Preis wird auf 8000 fl. sinken, es gehen also an der Ankaufssumme 2000 fl. verloren. Ein Kaufmann, der von 10,000 fl. Capital 800 fl. Zins und Gewerbsgewinn bezöge und davon 80 fl. Steuer gäbe, hätte in seinen Einkünften gleiche Einbuße, und sein Capital trüge ihm $^{1}/_{5}$ pCt. weniger ein, der Anschlag seines Vermögens bliebe aber der nämliche.

(*b*) Janßen, Natur und Wirkungen der seit langen Jahren unverändert gebliebenen Grundsteuer, Oldenburg 1851, S. 35. — Mit den Reallasten verhält es sich darum anders, weil diese oft einen viel stärkeren Theil des Reinertrages hinwegnehmen, auch das Gepräge der Unveränderlichkeit wegen ihrer privatrechtlichen Natur deutlicher an sich tragen.

§. 313.

In den bisherigen Sätzen (§. 311. 312.) wurde der Fall angenommen, daß keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer. Wenn dagegen alle Einkünfte, also auch alle Arten, Vermögen werbend anzulegen, gleichmäßig besteuert sind, so fällt jene Wirkung der Grundsteuer auf die Preise der Grundstücke ganz hinweg. Wird z. B. von jeder Rente $^{1}/_{8}$ als Steuer gefordert, also der Ertrag von je 100 fl. Capital von 4 auf $3^{1}/_{2}$ Proc. vermindert, so wird ein Grundstück, welches vor der Anlegung der Steuern 100 fl. galt, und dann der Grundsteuer willen auf $87^{1}/_{2}$ fl. sank, nicht mehr um diesen Preis zu haben sein, weil sonst der Käufer nur das 25fache bezahlte, während er bei anderen Anwendungen seines Vermögens erst aus $28^{4}/_{7}$ fl. einen Gulden Rente nach Abzug der Steuer bezieht. Waren, so lange die Grundsteuer allein bestand, die Güterpreise niedriger geworden, so müssen sie bei dem Hinzukommen anderer Schatzungen wieder in die Höhe gehen, weil so lange, als man aus

Ländereien eine höhere Rente erhält, ein stärkerer Begehr nach denselben eintritt. Je vollkommener das Schatzungssystem geworden ist, desto vollständiger stellen sich diejenigen Preise des Grundeigenthums wieder her, welche ohne alle Schatzungen stattfinden würden, und nur darum, weil diese gewöhnlich stärker auf das liegenschaftliche Eigenthum fallen, als auf das bewegliche Vermögen, läßt sich annehmen, daß noch einige Erniedrigung der Ländereipreise in Folge der Grundsteuer übrig bleibt (*a*).

(*a*) Unter der Voraussetzung, daß sich die Einträglichkeit verschiedener Anlegungsarten eines Vermögens mit der Zeit durch das Mitwerben völlig ausgleichen müsse, ist die Wirkung der ungleichen Steuerbelastung so zu verdeutlichen. Es sei bei einem Zinsfuße von 4 pCt. der eine Theil des Vermögens mit $\frac{1}{2}$ pCt. oder $\frac{1}{8}$ der Rente besteuert (z. B. Ländereien und Häuser), ein anderer Theil mit $\frac{1}{4}$ pCt. oder $\frac{1}{16}$ der Rente (z. B. die vom Eigenthümer zum Gewerbsbetriebe gebrauchten Capitale), ein dritter Theil gar nicht belegt (z. B. die ausgeliehenen Capitale), so läßt die Steuer den 3 Classen von Vermögensbesitzern $3\frac{1}{2}$—$3\frac{3}{4}$ und 4 pCt. der Rente übrig. Dieß kann nicht fortdauern. Die abnehmende Nachfrage nach Liegenschaften wird den Preis derselben erniedrigen, zugleich wird man mehr auszuleihen suchen und der Zinsfuß wird herabgehen. Sinkt derselbe auf $3\frac{3}{4}$ pCt. und der Preis der Liegenschaften auf $93\frac{3}{4}$ pCt., so stehen alle drei Verwendungen wieder im Gleichgewichte. Obige Voraussetzung trifft aber nicht genau ein, weil z. B. das Grundeigenthum wegen seiner Sicherheit und der Aussicht auf Rentenerhöhung mehr gesucht wird, so daß deßhalb die Preise etwa um die dreifache Rente höher stehen müssen, als außerdem (etwa $28\frac{1}{2}$ fach statt 25 fach), — weil das wechselnde Mitwerben und die Unmöglichkeit einer scharfen Ausmittlung der Grundrente immer vielerlei Schwankungen in die Preise bringen, — ferner weil bei dem Ausleihen viel auf den Grad von Sicherheit und Bequemlichkeit des Gläubigers ankommt, und weil ein geringer Unterschied nicht zureicht, um viele Capitalisten zu Gewerbsunternehmungen, oder bisherige Unternehmer zum Ausleihen zu bewegen ꝛc.

§. 314.

Aus der in vorstehenden §§. beleuchteten Annahme, daß eine durch lange Zeit gleichgebliebene Grundsteuer für die jetzigen Besitzer ganz unfühlbar geworden sei, hat man die Regel gefolgert, diese Steuer durchaus unverändert zu lassen, indem sie dann einem Theile des Grundeigenthums entspreche, den die früheren Verkäufer ohne Ersatz abgegeben hätten und der gleichsam dem Staate anheimgefallen sei, während jede Verminderung der Grundsteuer ein unverdientes Geschenk, jede Erhöhung derselben eine Eigenthumsentziehung bilde (*a*). Wenn die jetzigen Grund-

eigenthümer wirklich ihre Besitzungen um einen Preis erworben hätten, der nur die nach Abzug der Steuer übrig bleibende Rente vergütete, so wäre diese als steuerfrei anzusehen, und die Regierung könnte in Versuchung kommen, diese Eigenthümer als Empfänger eines unbelasteten reinen Einkommens gleich anderen Ständen, die ein solches genießen, noch einer weiteren Schatzung zu unterwerfen (b). Allein fast in allen Staaten ist durch das Hinzukommen anderer Schatzungen jene Preiserniedrigung der besteuerten Grundstücke größtentheils wieder aufgehoben worden, §. 313. Aber selbst da, wo dieß nicht geschehen wäre, müßte doch die behauptete Unfühlbarkeit aus den in §. 212 angegebenen Gründen bezweifelt werden. Wird endlich die Grundsteuer nicht gesetzlich für unveränderlich erklärt, werden vielmehr Abänderungen vorbehalten oder wirklich vorgenommen, so können die Käufer keineswegs auf das Fortbestehen der gegenwärtigen Steuersätze bauen (c).

(a) Diese Ansicht scheint von Craig herzurühren, Politik, III, 40. — Nach ihm ist sie vorzüglich von Sartorius entwickelt worden, Ueber die gleiche Besteuerung des K. Hannover, besonders S. 92. — van Hogendorp, I, 185. — Murhard, S. 294 ff. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 132. — v. Bülow-Cummerow, Preußen ꝛc. II, 181 (1843) erklärt sogar, die Grundsteuer sei ihrem Wesen nach keine Steuer, sondern eine Grundrente, und glaubt, der Staat sei nicht zur neuen Anlegung einer solchen berechtigt, weil dieß eine Capitalsberaubung oder eine Schmälerung des Grundvermögens sei. — Aehnlich Schützenberger in der französ. Deputirtenkammer, 26. Jun. 1845. — Mac Culloch, Taxation, S. 62. — v. Beckedorf a. a. O. — Klebs, in den Verhandlungen des landw. Congresses v. 1848 und in Oekon. Neuigk. 1849. Nr. 95. — Dagegen Krönke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteurung, 5te Abhandlung, S. 276. — Benzenberg, Ueber das Kataster, I, 387. — Lotz, Handb. III, 273. — Lacave-Laplagne (Finanzminister) in der Deputirt. Kam. a. a. Tage. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, III, 5. — Harkort, Bemerkungen über die Grundsteuerausgleichung, Berl. 1849. — v. Patow a. a. O. S. 5. — Janßen a. a. O. — v. Struensee, Die Grundsteuer mit bes. Beziehung auf das Königreich Preußen, 1850, S. 81.

(b) Murhard baut so fest auf die Unfühlbarkeit älterer Grundsteuern für die späteren Grundbesitzer, daß er es für zulässig erachtet, dieselben noch einer neuen Einkommensteuer neben jenen zu unterwerfen, weil sie sonst gar nicht mit ihrem eigenen Einkommen in Anspruch genommen wären, S. 365. Krönke hatte dieß schon als eine richtige Folgerung aus dem von ihm bekämpften Principe dargestellt, a. a. O. S. 277. — Ebendahin zielt der Oldenburgische Einkommensteuerentwurf v. 1850. s. Janßens a. Schrift.

(c) v. Patow, a. a. O. zeigt, daß die preußische Grundsteuer viele Veränderungen erlitten hat und daß die neueren Gesetze wiederholt eine neue Anlegung derselben in Aussicht gestellt haben.

§. 315.

Veränderungen in der Grundsteuer (*a*) ohne gleichzeitige und gleichmäßige Aenderungen in den übrigen Schatzungen gehen aus dem Bestreben hervor, die gegenwärtige Grundrente durchgängig in gleichem Verhältniß und in Uebereinstimmung mit der Belastung der anderen Zweige des reinen Einkommens zu besteuern und Mißverhältnisse zu beseitigen, die in dieser Hinsicht wahrgenommen werden. Findet man die Grundsteuer im Allgemeinen zu hoch oder zu niedrig, so läßt sich leicht durch Abänderung des Steuerfußes helfen. Der Beweggrund hiezu kann liegen 1) in der Zunahme der Grundrente wegen der Fortschritte des Anbaus, der Bevölkerung und des Wohlstandes, — oder dagegen in dem Sinken dieser Rente, welches wenigstens bisweilen vorübergehend von gestörtem Absatze und gesunkenem Preise der Bodenerzeugnisse verursacht wird. Wer Ländereien besaß, während ihre Rente anwuchs, der ist fähig und verpflichtet, eine Steuererhöhung zu ertragen, und wer seine Rente abnehmen sah, hat Anspruch auf Erleichterung. Von solchen Erwerbern, welche die Grundstücke um einen geminderten Anschlag an sich brachten, gilt Gleiches, §. 312 Nr. 1. Nur diejenigen Erwerber kommen in Nachtheil, welche erst kürzlich nach der erfolgten Zunahme der Rente gekauft und einen derselben entsprechenden Preis bezahlt haben, ohne dabei auf die Vermuthung einer baldigen Erhöhung der Grundsteuer Rücksicht zu nehmen. Die Zahl solcher Käufer ist aber verhältnißmäßig klein und der letztgenannte Umstand nicht erweislich, weßhalb sich eine Ausnahme zu ihren Gunsten nicht ausführen ließe; 2) in der gewonnenen Ueberzeugung, daß die bisherige Grundsteuer in Vergleich mit der Besteuerung anderer Zweige des reinen Einkommens zu hoch oder zu niedrig gewesen sei. Der letztgenannte Fall kommt nicht leicht vor, öfter aber der erstere. Hätte die Ueberbürdung lange gedauert, so würden allerdings viele Grundstücke um niedrigere Preise an die jetzigen

Besitzer gelangt sein, die deßhalb von der Steuerermäßigung einen unverhofften Vortheil zögen und bei den von jetzt an erfolgenden Landveräußerungen größere Preise erlangten. Je kürzere Zeit jedoch seit der Festsetzung dieser Grundsteuer verflossen wäre, desto weniger könnte man sich durch diese Erwägung von der Herabsetzung abhalten lassen, und da auch für diesen Fall die in §. 312 enthaltenen Bemerkungen ihre Anwendung finden, so läßt es sich auch rechtfertigen, wenn der Staat sich überhaupt lediglich an das Verhältniß der Steuer zu der Rente hält, ohne die Bedingungen zu beachten, unter denen die letztere von dem Grundbesitzer erworben worden ist, wenn er also bloß darauf bedacht ist, von der Grundrente eine eben so große Quote zu erheben, als von anderen Einkünften (*b*).

(*a*) Die englische Grundsteuer, auf die man sich oft beruft, ist von eigenthümlicher Art. In England waren lange Zeit hindurch periodische Steuern, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgeschrieben wurden, die üblichste Belastungsart des Grundeigenthums. Im Jahre 1693 wurde eine neue Grundsteuerbeschreibung verfertigt, welche einen Gesammtanschlag von 10 Mill. L. St. ergab. Hievon wurden seitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schilling vom L. St., d. h. $^1/_{20}$—$^1/_5$ als Steuer erhoben, der Durchschnitt war 3 Sch. 3 P. vom L. St. ($16^1/_4$ pCt.) des katastrirten Reinertrages. 1798 (38. Jahr Georgs III, C. 60) wurde der damalige, schon lange gleichgebliebene Fuß von 4 Sch. vom L. der Anschläge von 1693 als immerwährend erklärt. Die Summe war 2,037,627 L. Zugleich wurde auf Pitt's Antrag beschlossen, die unveränderliche Grundsteuer abkäuflich zu machen, nämlich so, daß der Eigenthümer gegen Hingabe einer gewissen Summe in Staatspapieren sich von dieser Steuer befreien könne. Die 3procentigen Staatsschuldbriefe standen damals zu 50, was dem Käufer derselben 6 pCt. Zinsen verschaffte. Nach dem Gesetze sollte jedes L. St. Grundsteuer mit 40 L. in solchen Obligationen nach dem Nennbetrage abgelöst werden. Die 40 L. trugen aber $1^1/_5$ L. Zins, der ablösende Grundeigner mußte also den Vortheil der Anlegung auf sicheres unbewegliches Vermögen und die Sicherheit gegen eine künftige Steuererhöhung mit der Aufopferung jenes $^1/_5$ L. St. erkaufen. Bei jenem Curse der 3 pCt. verzinst sich die Ablösungssumme zu 5 pCt. oder sie ist das 20fache der Steuer (20 years purchase), bei einem Curse von 75 ist sie das 30fache, bei dem jetzigen Curse von 92 das $36^4/_5$fache. Pitt (Rede im Unterhause, 2. April 1798) verkennt nicht die Nachtheile einer unwandelbaren Grundsteuer: „Ich gestehe gerne zu, daß ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet worden war. Ich glaube es wäre weise und zuträglich für das Land gewesen, wenn man eine solche Vorsorge getroffen hätte. Zwei wichtige Vorkehrungen (guards) wären nöthig, nämlich zu verhindern, daß die

Ungleichheit zu groß würde, und zugleich Verbesserungen nicht zu entmuthigen.“ Aber er stützt sich darauf, daß man dieß nicht gethan, die Steuern schon lange ungeändert gelassen habe und die Landkäufe sich hiernach gerichtet hätten. S. u. a. The Scots Magazine. LX, 275. Rees, Cyclopaed. XX. Art. Land-Tax. — Die Ablösungen dauern zwar noch fort, jedoch in geringem Umfange. Die Grundsteuer in England, Wales und Schottland belief sich 1839 noch auf 1,174,100 L. brutto. — Die Veränderungen in der Grundrente haben die Steuer im Laufe der Zeit so ungleich gemacht, daß sie in den am meisten aufgeblühten Gegenden nur $^1/_{40}$ statt $^1/_8$, in manchen anderen aber dagegen bis zu $^3/_{10}$ der Rente ausmacht. Eine neue Umlegung würde jedoch schon darum unausführbar sein, weil Schottland durch die Unionsurkunde dagegen geschützt ist. Uebrigens ist doch nur der Steuerbetrag jeder Ortschaft der nämliche; unter die einzelnen zugehörigen Grundbesitzer wird die Steuer jährlich neu, nach Maaßgabe der muthmaßlichen Rente, vertheilt. Sinclair, Hist. of the Revenue, II, 340. — Bailly, I, 567—584.

(b) Das französ. Gesetz v. 1. Aug. 1850 schafft 17 pCt. Zuschläge für allgemeine Zwecke ab, welche bisher mit der Grundsteuer verbunden waren.

§. 315 a.

Zeigt sich eine Ungleichheit in der Besteuerung einzelner Arten von Ländereien oder der Grundstücke verschiedener Gegenden, so kann eine gleichförmige Belastung nur durch eine Veränderung in den Steueranschlägen bewirkt werden. Die Besorgniß, daß die Steuererhöhung bei einem vermehrten Bodenertrage von ferneren Verbesserungen der Ländereien abhalten und den Gewerbfleiß entmuthigen möchte, ist nicht begründet (a), weil eine in richtigem Verhältniß erhöhte Steuer immer noch den größten Theil des erzielten Mehrertrages in den Händen des Eigenthümers läßt, auch ohnehin diese Maaßregel immer nur nach längeren Zwischenzeiten erfolgt und die geschickte Bewirthschaftung des einzelnen Landwirthes von der Grundsteuer nicht betroffen wird, §. 298. Nur eine willkürliche, das billige Maaß übersteigende Erhöhung der Katasteransätze könnte jener Befürchtung Raum geben (b). Man entdeckt bisweilen Fehler in den Schätzungen, die eine Abänderung nöthig machen (c). Die Grundrente einzelner Stücke oder Bezirke wird nicht selten durch natürliche Verschlechterung, z. B. Abspülen, Versumpfen, Versanden, Vorrücken der Gletscher, Verschütten ꝛc, erniedrigt; sie steigt auch oft aus Ursachen, die außerhalb des Gewerbfleißes der Landwirthe liegen, z. B. durch

höhere Preise oder erleichterten Absatz; aber selbst eine durch Kunst bewirkte Ertragsvermehrung, wenn sie dauernd ist und folglich entweder auf der Urbarmachung oder Grundverbesserung beruht, oder aus dem herrschend gewordenen besseren Betriebe herrührt, kann füglich eine Erhöhung des Steueranschlages begründen (*d*).

Auch bei diesem Falle ist der Zweifel erhoben worden, ob nicht die zu hohe oder zu niedrige Belastung einzelner Grundstücke sich schon längst durch die darnach abgemessenen Preise für die gegenwärtigen Besitzer ausgeglichen habe. Hierauf ist außer den obigen Gegengründen noch dies zu erwiedern: Es ist keineswegs sicher, daß ein zu gering besteuertes Grundstück verhältnißmäßig höher verkauft wird, denn es kann auch, da man nicht so leicht an die Unrichtigkeit des Katasters glaubt und der Reinertrag schwer zu erforschen ist, der Käufer sein Preisgebot gerade nach dem Steueranschlage abmessen. Dauert das Steigen oder Sinken der Grundrente fort, so hat der größte Theil der jetzigen Besitzer von dieser Wirkung selbst noch Nutzen oder Schaden gehabt, und es ist also billig, daß die Steuersätze verändert werden.

Uebrigens ist es schon wegen der Größe und Kostbarkeit des Geschäftes nicht rathsam, die Revision der Grundsteuerbücher schon nach kurzen Zwischenzeiten zu veranstalten. Wie oft dieß geschehen solle, dieß hängt hauptsächlich von der Größe der in der Rente der einzelnen Landestheile und Bodenbenutzungsarten eingetretenen Veränderungen ab (*e*).

(*a*) Hiermit übereinstimmend sind A. Smith, III, 216 ff. — Monthion, Quelle influence etc. S. 91, — Malchus, Fin. I, 222 und die dort angeführten Schriftsteller, — v. Seutter, Besteuerung d. Völker, S. 111, — Burger, Reise durch Ober-Italien, II, 255.

(*b*) In dieser Hinsicht mag es zweckmäßig sein, daß ein, in Akbar's Gesetzbuch (16. Jahrh.) aufgenommenes, aber vermuthlich weit älteres und noch geltendes persisches Gesetz verbot, die Steuern unter dem Vorwande einer durch Verbesserungen bewirkten Ertragserhöhung zu vergrößern. Reynier, Des Perses et des Phénic., S. 264.

(*c*) Dieselbe Wirkung, nur im größeren Maaßstabe, hat die Aufhebung der Steuerbefreiungen, vgl. §. 250. Hoffmann (Die Lehre v. den St. S. 118.) betrachtet den Abkauf der Grundsteuer als das beste Mittel zur Beseitigung der Steuerfreiheiten und Begünstigungen. Aber würde man später umhin können, die Grundrente in einer an-

deren Form zu beschaffen? Das preuß. Gesetz v. 24. Febr. 1850 verordnet die Aufhebung aller Grundsteuerbefreiungen, läßt aber noch unentschieden, ob den bisher Befreiten eine Entschädigung gegeben werden solle, wie dieß in Braunschweig (1821) vollständig, in Weimar (1821) zu $^1/_2$, in Sachsen (1834) zu $^3/_4$, Meiningen (1846) zu $^1/_3$, Hannover (1826) zu $^1/_4$ geschehen ist, v. Patow a. a. O. S. 60. — Gegen die Entschädigung v. Struensee a. a. O. S. 106.

(d) In der Lombardei beträgt nach Burger die, in Gemäßheit des alten Katasters erhobene Grundsteuer in den ebenen Gegenden, die schon lange bewässert und gut angebaut sind, 26—27 pCt. des jetzigen Pachtertrages, in den nicht bewässerten bergigen Gegenden, die nach der Katastrirung zu einem viel besseren Anbau gebracht worden sind, nur 13—16 pCt.; Reise, II, 169. — In allen katastrirten Gegenden von Frankreich gab es einzelne Grundeigenthümer, die $^1/_4$, $^1/_3$, selbst $^1/_2$, dagegen auch andere, die nur $^1/_{10}$ — $^1/_{50}$ ihres Reinertrages steuerten. Nach den katastrirten Cantonen zu schließen, gab es ein ganzes Departement, welches statt $^1/_6$ nur $^1/_{12}$ entrichtete, und deren 5, die nur $^1/_{12}$ abgaben. Gaudin, Mémoires, II, 261. 297. — Benzenberg, Ueber das Kataster, I, 355, s. auch Lotz, II, 276. — Im österreich. Staate hat sich neuerlich gezeigt, daß die bisherige Grundsteuer von dem genau ermittelten Reinertrage in Salzburg nur $8^2/_3$ pCt., Oesterr. unter der Enns $16,^{95}$ pCt., Steiermark, Kärnthen, Krain $17,^{78}$, Oesterr. ob der Enns $20,^{15}$ pCt. betragen hat. In Böhmen, Mähren und Schlesien macht sie nicht über 16 pCt. und dieser Fuß wird nun allgemein eingeführt, doch zahlt Salzburg dieß Jahr nur 12 pCt. Minist. Vortrag zu dem B. für 1849. Patent v. 10. Oct. 1849. — In der Osthälfte des preuß. Staates zählt man 23 verschiedene Grundsteuerverfassungen, bei denen die □Meile von 862 bis 3852 Rthl., der Kopf von $11^1/_4$—$29^3/_4$ Sgr. bezahlt und ohne Zweifel große Ungleichförmigkeiten obwalten. Die meisten Veränderungen gehen in der Rente des Waldbodens vor, der auch am seltensten verkauft wird. Das Steigen der Holzpreise und die Verbesserung der Wege und Straßen hat in neuerer Zeit die älteren Waldsteuersätze so unanwendbar gemacht, daß das Bedürfniß einer Berichtigung derselben lebhaft empfunden wird. Beispiel: H. Nassauisches Ges. über die Revision des Waldsteuerkatasters vom 3. April 1840.

(e) Nach v. Malchus etwa alle 30 Jahre. — Smith (III, 224) räth, dem Grundeigenthümer, der Verbesserungen vornehmen will, die Nichterhöhung der Steuer auf eine gewisse, verhältnißmäßige Zeit zuzusichern. — Preuß. Grundsteuerges. v. 1839, §. 26: Revision der Katastralabschätzungen von Zeit zu Zeit. — Die Unveränderlichkeit ist ausgesprochen in dem bair. Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 3: „Für die Grundsteuer wird nur eine Betragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert." Dennoch sind nach §. 76 Minderungen und Mehrungen durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle zulässig. — In Frankreich hat man, so oft man Unrichtigkeiten wahrnahm, das Gleichgewicht nur durch Erniedrigung der zu hohen Contingente herzustellen gesucht, wodurch der ganze Betrag der Grundsteuer sich von Zeit zu Zeit verringerte. Die im Jahr 1848 angestellte Untersuchung zeigte, daß die einzelnen Depart. von $^1/_6$ — $^1/_{18}$ der Rente entrichteten, es wurden daher 52 Dep. erleichtert, so daß ihre Steuer $^1/_8$—$^1/_{10}$ betrug.

B. Anlegung der Grundsteuer.

§. 316.

Die Anlegung (Regulirung) der Grundsteuer besteht in der Verfertigung eines Katasters (Grundsteuerbuches, Grundsteuerbeschreibung), welches bei jedem Grundstücke oder ganzen Landgute eine, die Steuerpflicht bezeichnende Verhältnißzahl angiebt, §. 299. In der Beschaffenheit und Verfertigungsweise der Kataster drückt sich die Güte oder Mangelhaftigkeit der Grundsteuereinrichtung eines Landes oder Zeitalters aus. Im Alterthume scheint man bei der Grundsteuer nur auf die Größe und Benutzungsart der Ländereien Rücksicht genommen zu haben (*a*). Im Mittelalter bestand neben den vielen grund- und lehnherrlichen Abgaben lange Zeit keine allgemeine Grundsteuer (*b*), in den deutschen Ländern erschien eine solche zuerst als eine Art der auf verschiedene Weise aufgelegten Beeben (*c*), sodann als Bestandtheil einer allgemeinen Vermögenssteuer, Schatzung, Schoß, Contribution ꝛc. (*d*), aus der sie sich sodann als eine besondere Steuergattung hervorhob, indem die Besteuerung anderer Vermögenstheile, namentlich der beweglichen Habe, unterblieb (*e*). Diese Steuern wurden früherhin meistens nicht fortdauernd, sondern nur je nach Bedürfniß erhoben. Die Beschreibungen der steuerpflichtigen Ländereien (*f*) waren lange Zeit hindurch noch sehr unvollkommen. Bei dem Mangel allgemeiner leitender Grundsätze schlug man in den einzelnen Ländern vielerlei Wege ein, um eine billige und zugleich einträgliche Steuer zu Stande zu bringen, führte auch statt einer einzigen Grundsteuer häufig mehrere, nach verschiedenen Gegenständen angelegte, jedoch das Grundeigenthum treffende Steuern ein; auch gehört der Name Grundsteuer erst der neuesten Zeit an. Bei der sehr ungenauen Kenntniß von dem Flächeninhalte der Grundstücke bediente man sich bisweilen in Bezug auf das Ackerland nur eines Anschlages der Aussaat (*g*). Die Beschaffenheit der Ländereien blieb entweder ganz unbeachtet, oder wurde nur insoferne berücksichtiget, als man einige (gewöhnlich drei) Abstufungen der besseren und

schlechteren Ländereien unterschied und für sie ohne genaue Ermittlung des Ertragsverhältnisses allgemeine Ansätze annahm (h). Diese Mängel wurden wegen des niedrigen Betrages der ganzen Grundsteuer wenig empfunden, doch war man von Zeit zu Zeit auf Verbesserungen bedacht, sowie die Steuer erhöht werden mußte. In neuerer Zeit wurden die beiden Haupttheile des Katastergeschäftes, nämlich die Messung und Schätzung, sehr vervollkommnet, wozu schon die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten einen Antrieb gab und die Ausbildung der praktischen Geometrie sowie der landwirthschaftlichen Schätzungskunst die Mittel lieferte (i).

(a) In Aegypten wurde schon früh, angeblich von Sesostris, um die Kosten der Canalbauten zu decken, das der Kriegerkaste zugewiesene Dritttheil des Landes einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von den Eigenthümern selbst gebauten Antheils. Zur Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Besitzungen steuern. Die Abgabe soll $1/_5$ des Ertrages gewesen sein, und in einem so überaus fruchtbaren Lande konnte auch $1/_5$ des Rohertrages wohl aufgebracht werden. (Reynier vermuthet eher vom reinen Ertrage.) Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien besteuert werden konnten, und da feste Gränzen des Eigenthums unter diesen Umständen unnütz gewesen wären, so mußte jährlich durch eine Vermessung jedem Grundbesitzer ein gleiches Stück des vom Nil befruchteten Landes zugetheilt werden. So erklärt sich der Zusammenhang der Landvermessung mit der Steuererhebung. Beides war ein Geschäft der Priesterkaste, jedoch verschiedener Abtheilungen derselben. Reynier, De l'écon. publ. et rurale des Egypt., des Carthagin. S. 190. — Im persischen Reiche mußten lästige Grundsteuern, nicht blos an den König, sondern auch an die Satrapen entrichtet werden, wobei viele Erpressungen vorkommen konnten; es waren Geldsteuern und Naturallieferungen. Bei den Streitigkeiten der griechischen Pflanzstädte in Kleinasien über die Vertheilung der Steuern ließ Darius das Gebiet derselben vermessen und die Steuer nach Parasangen umlegen, was vielleicht auch in andern Provinzen geschah. Herodot. VI, 42. — Reynier, Perses et Phéniciens, S. 174. — Eine neue Vermessung und Steuerregulirung in Persien soll unter Kobad I. (reg. seit 491) begonnen und von Kosru I. (seit 531) beendigt worden sein; s. Hartleben, Justiz-, Kameral- und Polizeifama, 1822. Nr. 33. und den dort citirten Silv. de Sacy. — In Bezug auf Sparta rügt Aristoteles, daß die Steuer nicht pünctlich erhoben werde, da der größte Theil der Ländereien den Spartiaten (Stadtbürgern) gehöre, Politic. II, 7. — Athen hatte keine besondere Grundsteuer, aber der Grundbesitz wurde in der, je nach den Bedürfnissen des Staats eingeforderten Vermögenssteuer vorzüglich mitgetroffen. Schon die Bezeichnungen der Solonischen Classen (Pentakosiomedimnen, d. h. fünfhundert Scheffel Einnehmende u. s. w.) deuten darauf hin, daß sie hauptsächlich auf Grund-

besitz gebaut waren und die Abgaben in jeder Classe größtentheils als Grundsteuer gelten können. Reynier, Grecs, S. 284 ff. — In Rom war diese eine sehr erhebliche Einnahmsquelle. Sie hieß capitatio, welches Wort indeß auch für Kopfsteuer gebraucht wurde, oder agri tributum. In Italien war noch zur Zeit des Freistaats alles Land steuerfrei geworden, selbst in den Provinzen genossen viele Städte in dem jus Italicum auch diesen Vorzug, allein diese Befreiung Italiens ging unter Diocletian bei der Einführung der indictio (Steuerausschreiben) verloren. Man scheint einen gewissen Steueranschlag als Einheit angenommen zu haben, nach der man die jedesmalige Steuersumme berechnete. Savigny übersetzt caput durch Steuerhufe. Nach den von Ulpian (L. 4 D. de censibus, L. 15) mitgetheilten Rubriken des Katasters (tabula censualis) wurde von Aeckern und Wiesen nur die Morgenzahl, von Rebland die Zahl der Rebstöcke, von Oelgärten Baum- und Morgenzahl, von Weide und Wald die ungefähre Morgenzahl (quot jugerum esse videantur), alles nach der eigenen Angabe des Grundbesitzers, eingetragen. Es bleibt ungewiß, wie man ein solches caput berechnete, wie viel Weinstöcke z. B. einem Morgen Acker gleichgesetzt wurden; doch müssen wohl solche Verhältnißzahlen bestanden haben. Edict der K. Honorius und Theodosius (L. 2. Cod. de immunitate nemini conc. X, 15): Possessores ... pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, dare cogantur. Was für Acker oder Wiese zu nehmen sei, darüber entschied die Benutzung in den letzten 10 Jahren. Dies möchte schwerlich zureichen, um Savigny's Vermuthung zu begründen, daß alle 10 Jahre das Kataster erneuert worden sei. Die Steuer wurde zum Theil in Naturalien entrichtet, was zu vielen Bedrückungen Anlaß gab. Hegewisch, Röm. Fin., S. 273—306. Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, 274. — Die römische Grundsteuer scheint sich in Gallien auch unter den fränkischen Königen erhalten zu haben (Reynier, Celtes, 277), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die römischen Kataster bei späteren Katastrirungen im fränkischen Reiche zum Vorbilde gedient haben mögen. Childebert II., König von Austrasien, befahl im J. 590, das unter seinem Vater Siegebert verfertigte Kataster von Poitou zu erneuern. Auch Chilperich I. ließ sein Land katastriren (descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit, Gregor Turon.); s. Encylop. méthod., Abth. Finances, I, 152. — von Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverf., S. 58. 93.

(b) Ausgenommen die dona annua im fränkischen Reiche und den census regalis von einzelnen Grundeigenthümern. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens, I, 21. 25. Vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstauffen, IX. Buch IV, 3.

(c) Die Beede (petitio, precaria exactio) war nach Eichhorn ursprünglich eine Abgabe, durch die man sich von dem Kriegsdienste loskaufte (Heersteuer, Heerschilling), wurde aber späterhin ohne Rücksicht auf jene Entstehungsart und auf verschiedene Weise erhoben, nach Köpfen, nach Häusern, nach dem Viehstande, nach Landhufen; s. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gieß. 1826. — Lang (Histor. Entwickl., S. 20. 54.) erklärt die Beede für eine Steuer, die der Lehnherr von seinen Vasallen erhob. Dieß scheint auch ursprünglich das Wesen der franz. taille gewesen zu sein, die schon 1185 vorkam. Unter Karl VII. wurde sie eine blei-

bende Steuer, um die ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) zu erhalten, welche an die Stelle der zügellosen Lehenmiliz traten. Die taille war wie die Beede eine Vermögensteuer, theils blos nach dem Grundbesitz umgelegt (taille réelle), theils auf das Einkommen aus Ländereien, Häusern, Gewerben und Zinsrenten gelegt (taille personnelle); einige Provinzen hatten auch eine taille mixte; s. Encyklop. méthod. Abth. Finances, III, 537. — Vielleicht entstand die Beede aus den früheren donis annuis, Ilse, S. 54. Ueber die Beeden in Würtemberg, s. Moser, Sammlung der Würt. Finanzgesetze, II, 2. S. VII.

(d) Lang, a. a. O., S. 97. — Vorzüglich lehrreich für die Geschichte der Grundsteuer ist Schimmelfennig, Die preußischen directen Steuern. 2. Ausg. 1r. Bd. 1843. 4⁰. — Der Schoß wurde von den Städten auf das platte Land übertragen und traf dort auch Handwerker, Taglöhner, den Viehstand 2c. In dieser Vermögensteuer begnügte man sich oft mit der eidlich erhärteten eigenen Angabe des Steuerpflichtigen und bestimmte nur den Steuerfuß, z. B. Koburg. V. v. 15. April 1589 bei Harl, Handb. II, 152: von 1 fl. Güterwerth 1 Pf., nach dem jetzigen Werth der Güter „oder wie sie ein jeder geben wollte“, bei Eiden und Pflichten. — Fürstl. hess. V. v. 19. Dec. 1576, zur Türkensteuer von 100 fl. Hauptgeld jährl. 1 Schreckenberger ($^1/_7$ fl.), auch von Vieh und verkäuflichen Vorräthen. Steuer-O. einer baierischen Hauptstadt v. 1606, Harl, II, 168. In der Mark Brandenburg wurde eine solche Abgabe, Schoß, census, schon 1281 mit ständischer Zustimmung eingeführt, neben der schon bestehenden Naturalabgabe (1 Chorus (Wispel) Hartkorn oder 2 Ch. Haber von der Hufe). Sie betrug 2 Schill. von der Hufe oder 2 Pf. vom Pfund (talentum). Hieraus wurde später der Hufen- und Giebelschoß, zu welchem im 16. Jahrh. die Contribution als wahre Grundsteuer kam. Schimmelfennig I, 335. — In Sachsen findet sich schon 1481 eine Vermögensteuer, seit 1488 als Schocksteuer, d. h. es wurde das Schock Groschen ($2^2/_3$ auf die Köln. Mark) als Einheit angenommen und eine Zahl von Pfennigen davon als Steuer angesetzt. Nach der Regulirung von 1660 (wo die fahrende Habe von der Steuer befreit wurde) erhielt ein Acker Feld 3 Schock, Wiese 5, Garten 6 2c. Schimmelfennig, I, 390. Vgl. Bergius, Mag. VIII, 217. — Schlesische Schatzung v. 1527, auf die eigene Angabe (Indiction) von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen gegründet, nach Beschluß von 1721 durch eine neu geregelte Landsteuer ersetzt.

(e) Doch war in England schon das von Ethelred seit 991 erhobene und anfangs zur Leistung des Tributes an die dänischen Könige bestimmte Dänengeld (danagild) eine Grundsteuer, 1 Schilling von der hide Landes, daher der spätere Name hidagium. Die hide, hyde der Angelsachsen war, wie die Hufe in Deutschland, eine Ackernahrung, mit 1 Pfluge zu bestellen, ihre Größe war aber nicht gleichförmig angenommen. Späterhin rechnete man sie zu 100, zu 86 oder 120 acres (sächsisch hyde, Hütte) s. die General introduction zum Domesdaybook, S. XLVI. — Sachße, Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens, S. 424 (Heidelb. 1844.) — In der Republik Mailand ward 1208 eine Katastrirung des Vermögens (stima e catastro de' beni) begonnen und 1248 beendet. Niemand war frei. Man bezahlte anfangs 10 soldi 5 den. von 100 lire (etwas über $^1/_2$ pCt.). Die spätere Erhöhung des Steuerfußes

brachte diesem Kataster den Namen Schmerzensbuch (libro del dolore) zu Wege; Carli, Del censimento, S. 185 der Classici mod. XIV.

(f) Bei den älteren Landbüchern war die Besteuerung nur ein Nebenzweck, Hauptsache die Bestimmung der Eigenthumsverhältnisse, der grundherrlichen Gerechtsame u. dgl. Das Domesdaybook (domus dei, weil in der Kirche verwahrt), auch liber judiciarius, censualis etc. genannt, wurde unter Wilhelm I. von England, wahrscheinlich 1086, zu Stande gebracht. Abdruck, mit Registern und Einleitung, von der Archiv- (record) Commission besorgt, 1783 bis 1816, IV. B. Fol. — Aehnlich das im J. 1375 unter Karl IV. verfaßte Landbuch der Kurmark Brandenburg, herausgegeben 1781 vom Minister v. Herzberg, und das noch ältere neumärkische Landbuch von 1337; s. G. W. v. Raumer, Die Neumark Br. im J. 1337, Berl. 1837. — Kataster der Provence von 1471, auf welches man noch später zurückkam, um die steuerbaren Grundstücke, die in den Besitz der steuerfreien Stände gekommen waren, ausfindig zu machen, ferner in Alençon, wo drei Klassen von Ländereien unterschieden wurden, Bodinus, De republica, L. VI. c. 1. S. 929 der Ausg. v. 1591. (Der Verfasser schildert treffend die Vortheile eines Katasters.) — Colbert beabsichtigte eine neue Regulirung der taille réelle, es wurde auch von einer Versammlung der Intendanten in den Provinzen, wo jene bestand, eine Verordnung entworfen, deren Genehmigung aber Colberts Tod verhinderte, Monthion, Particularités S. 23. — Die nach der Declaration v. 21. Nov. 1763 beabsichtigte Aufstellung eines allgemeinen Katasters wurde nicht ausgeführt, doch hatten vor der Revolution mehrere Provinzen, ungefähr die Hälfte des Landes, ihre Grundsteuerkataster u. daher die taille réelle. Encycl. méth. Fin. I, 153. Daneben bestand bis zur Revolution eine Grundsteuer von $^3/_{20}$ und $^1/_{80}$ des reinen Bodenertrages (3 vingtièmes et quatre sols par livre en sus), welche Necker auf $76^1/_2$ Mill. Liv. anschlug. Das dritte $^1/_{20}$ kam erst 1782 hinzu. Administr. des fin. I, 4 u. 110 (1785).

(g) Die Schätzung nach Hufen, nach ganzen, halben und Viertelshöfen, nach Pflügen u. dgl. war nothwendig sehr oberflächlich. Pommerische Steuer nach Hufen, 1653. — General-Hufenschoß in Ostpreußen, unter Friedrich Wilhelm I, nachdem schon früher ein Hufenschoß von $^2/_3$ rl. auf die Hufe ohne Rücksicht auf den Boden bestanden hatte. — Im Magdeburgischen wurde bis 1531 der zehnte Pfennig (10 pCt. des angeschlagenen Rohertrags), seit jenem Jahre der 50ste, von 1534 an der 70ste erhoben; 1 Hufe Land oder 1 Wispel Aussaat war zu 10 rl. Ertrag angesetzt. 1692 kam ein Kataster zu Stande, mit Unterscheidung von 4 Ackerclassen, die vom Scheffel Aussaat 4, 3, 2 u. 1 Pf. im Simplum steuern sollten; dieß Simplum wurde 1693 verdoppelt und alle Monate erhoben. Klewitz, Steuerverf. im Herz. Magdeburg, II, 9. (1797.) — In Schweden wird noch jetzt nach Hufen gesteuert, aber es gibt dort vielerlei Arten von Hufen (hemman), die in Ansehung der Staatslasten sehr von einander abweichen; s. auch Forsell, Stat. v. Schw. (1835), S. 82. — In Oesterreich wurden bei der Theresianischen Steuerregulirung (1748—54) da, wo man die Größe des Landes nicht kannte, 3 Metzen Aussaat auf 1 Joch angenommen. Linden, Grundsteuerverf. d. österr. Monarchie, I, 8 (1840). — In Böhmen wurde 1654 ein gewisser Bodenertrag unter dem Namen Ansässigkeit zur Einheit ge-

nommen. Nach der Regulirung von 1748 besteht die Ansässigkeit aus 180 fl., von denen 60 fl. die Steuer bilden. Linden, I, 117.

(h) In Dänemark ist in dem unter Christian V. 1681—1688 zu Stande gebrachten Kataster das Land nach Tonnen Hartkorn angeschlagen; worunter man sich keinen gewissen Flächenraum, sondern einen gewissen Bodenertrag denken muß. Vom besten Boden gehen 28,000 □ Ellen (2 Tonnen Land) auf 1 Tonne Hartkorn, vom schlechtesten in Jütland erst 16 T. Land. Bergius Polizei- und Cameral-Mag. VIII, 219. — Bergsöe, in Rau, Archiv, IV, 315. — In Mecklenburg, wo die Contribution nach Hufen zu 300 Scheff. Landes bestimmt wurde, verordnete man 1751, wie viel Land nach der Güte des Bodens auf den Scheffel gehen solle, nämlich in 6 Classen, 75 bis 300 □ Ruthen Acker, 50—150 □ R. Wiesen (1 Fuder Heu = 2 Scheff.) ꝛc.; s. Taxations-Instruction, Art. 9. Beil. IV. zum Erbvergleiche von 1760. — In Schlesien wurde durch Instruction vom 8. Dec. 1746 eine Unterscheidung von 4 Ackerklassen, in denen die Aussaat 6-, 5-, 4 und 3fach geerntet würde, ferner von 4 verschiedenen Mittelpreisen der Früchte aufgestellt. Von dem ausgemittelten Ertrage zahlten seit 1744 geistliche Stiftsgüter 50, ritterliche Commenden 40⅔, Bauern 34, bischöfliche Güter 33⅓, Ritter-, ferner Pfarrer- und Schulgüter 28⅓ pCt.; v. Cölln, in Europ. Annalen. 1819. V. S. 183. Schimmelfennig, I, 251. — Böhmen, Patent v. 6. Sept. 1748: 8 Classen, von 2½—6 fachem Körnerertrag, 6 Abstufungen des Getreidepreises. Für Baukosten wurden 2 Körner abgezogen, vom Ueberrest wurde ⅓ als Steuer angesetzt. Linden, I, 117. — Bamberg, V. v. 1716, Schätzungsinstruction v. 1731: Jedes Grundstück wurde nach dem reinen Ertrage geschätzt, daraus der Werth berechnet und ⅓ desselben als Steuercapital angesetzt, wobei auch die letzten Verkäufe und die eigene Angabe des Besitzers berücksichtigt wurden. Mayer, Vers. einer Abh. über Steuer u. Abg., Bamberg, 1795 S. 191. 195. — Hessen-Darmst. Instr. v. Aug. 1700: Es wird die Aussaat und der Ertrag jedes Grundstücks ermittelt. Auf je 1 marburger Mütte oder 3½ Darmst. Malter Korn Ertrag kommen bei zehntpflichtigen Grundstücken 15, 10 oder 5 fl. Steuercapital je nach der Entfernung und Fruchtbarkeit. Zugleich findet eine Vermessung statt und die Morgenzahl wird beigesetzt. — Gasser, Einleit. zu den ökon. polit. u. Cameralwiss. 1729, S. 312, glaubt, es sei billig, von 1 preuß. Scheff. Aussaat monatlich 8, 6, 4 und 2 Pfenn. zu fordern, je nachdem die Saat eben so vielfach geerntet wird. Vergl. überhaupt v. Bosse, Darstell. des staatswirthsch. Zustandes in den d. Staaten, S. 305.

(i) Buonaparte schilderte im Staatsrathe treffend die Vortheile, welche ein gutes Grundsteuerkataster gewährt, indem es in die Besteuerung der Grundrente Festigkeit bringt und die Willkür beseitigt, Bresson, Hist. financ. II, 246. Er setzte wahrscheinlich voraus, daß nach der Vollendung des Katasters die Grundsteuer in eine Quotitätssteuer umgewandelt werden würde, was jedoch in Frankreich noch nicht geschehen ist.

§. 317.

Wenn man die Anschläge der Ländereien nicht von jedem einzelnen Stücke besonders berechnen, sondern classenweise ab-

schätzen will, was die Arbeit um Vieles erleichtert, so kann man die genaue Kenntniß von dem Flächeninhalte jedes Grundstückes nicht entbehren. Die bloße Schätzung der Größe nach dem Augenmaaße führt zu großen Irrthümern (*a*), auch gewährt weder das Abschreiten, noch die flüchtige, kunstlose Messung eine vollkommene Zuverlässigkeit (*b*). Daher ist zu einer guten Katastrirung eine mit allen Hülfsmitteln der Kunst bewirkte Vermessung erforderlich (*c*), die zwar kostbar ist, dagegen aber nicht bloß zur guten Umlegung der Grundsteuer, sondern auch in anderen Hinsichten wesentliche Dienste leistet. Sie bildet eine nothwendige Grundlage der genauen Landeskenntniß, die bei vielen Regierungsmaaßregeln benutzt wird, sie verhütet Gränzstreitigkeiten, weil die Gränzen dabei neu berichtiget und festgestellt werden, sie erleichtert die Abtheilung von Ländereien, z. B. von Gemeinweiden, die Austauschung zum Behufe der Zurundung, die Anlegung von Kunststraßen, Entwässerungs- und Bewässerungsgräben u. dgl., und macht in allen Fällen die viel kostbarere Messung einzelner Stücke unnöthig. Eine neue Vermessung eines Landes zum Zwecke der Steuerregulirung ist jedoch nur da zu rechtfertigen, wo die bisherigen Angaben über die Größe der Grundstücke so ungenau sind, daß jene Maaßregel zur gerechten Steuervertheilung nothwendig ist.

(*a*) Bei den Versuchen im Fürstenthum Neuburg giebt die Schätzung der größten Stücke zusammen 385 Morgen, die wirkliche Größe war aber 1103 M. und der Fehler schwankte hiebei zwischen 84 und 43 pCt. des wahren Betrages, s. Beiträge zur Steuer-Rectific. im Herz. Neuburg, 1806. Seite 48. Die Bestimmung nach der Aussaat würde weniger fehlerhaft gewesen sein.

(*b*) Bei der durch Kaiser Joseph II. 1785 angeordneten Katastrirung geschah die Messung mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren durch die Richter und Geschworenen jedes Dorfes, mit Ketten oder Stricken, s. Instruction zur V. v. 20. April 1755 in Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze, X. 326 ff. Bei Abhängen, sowie bei Grundstücken, die nicht Rechtecke sind und doch noch durch die Landleute gemessen werden durften, konnten grobe Fehler vor sich gehen. In 4 Jahren war die Arbeit in den deutschen Landen der Monarchie und in Galizien beendigt, aber 1790 unter Leopold II. wurden die früheren Steuersätze wieder eingeführt, was freilich mehr wegen der Art der Ertragsschätzung geschah. Statistische Ergebnisse der Josephinischen Katastrirung in André, Neueste Zahlenstatistik, 1823. Vgl. Kremer, II, 48.

(*c*) Schon vor längerer Zeit wurden Vermessungen zur Anlegung der Grundsteuer angewendet. Die Venezianer nahmen in Morea eine

solche Vermessung vor, Ranke, Histor. polit. Zeitschrift, II, 444. In Würtemberg und Weimar geschah es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Piemont fing man 1698 an. — Hessen-Darmstadt, s. §. 316 (b) In Magdeburg wurde 1720 eine solche beabsichtiget (Klewitz, II, 61.), in Westpreußen fand man bei der Steueranlegung nach der Instruction von 1772 in mehreren Landestheilen Vermessungen vor, Schimmelfennig, I, 163.

§. 318.

Soll eine Vermessung lediglich zur Steueranlegung dienen, so genügt es, jede Gemeindeflur abgesondert für sich aufzunehmen und in eine Charte zu bringen. Dieß Verfahren ist aber nicht zureichend, um eine genaue Landescharte zu geben, weil bei dem Aneinanderfügen der einzelnen Flurcharten in kleinerem Maaßstabe viele Fehler unvermeidlich sind. Will man daher zugleich auch die anderen erwähnten Zwecke erreichen, so muß der Aufnahme der Fluren die Dreieckmessung (Triangulirung) vorausgehen. Es wird nämlich durch höchst sorgfältige Messung einer großen Standlinie, Aufnahme der Winkel und trigonometrische Berechnung die Lage einer Menge von Punkten bestimmt und so ein großes Netz von Dreiecken entworfen, welches der Vermessung einzelner Stücke zur festen Stütze dient und die Grundlage der Charte bildet. Diese Triangulirung wird soweit fortgesetzt, bis für jede Flur eine hinreichende Anzahl von Puncten bestimmt ist. Der Mehraufwand, den diese Arbeit verursacht, wird durch die vielfach daraus zu erwartenden Vortheile leicht vergütet und es ist zu rathen, daß die Staatsbehörden statt verschiedener Messungen für verschiedene Zwecke, z. B. finanzielle und militärische, sich zur Veranstaltung einer vollkommenen Landesvermessung vereinigen (*a*).

(*a*) In den deutschen Staaten, z. B. Baiern, Oesterreich, Würtemberg, Großherz. Hessen, Hannover, Rheinpreußen, Oldenburg ist man von der Triangulirung ausgegangen, in der Lombardei und in Frankreich nicht. In diesem Lande wurde erst 1817 beschlossen, die Katastermessung zur Verfertigung einer neuen Charte statt der Cassini'schen zu benutzen. In Sachsen ging die Vermessung durch das Ingenieur-Corps voraus, und die Katastermessung lehnte sich an die noch kenntlichen trigonometrischen Punkte an, „wiewohl zur Ersparung der Zeit und der Kosten keine eigentliche Chartirung beabsichtigt wird." — Bei dem Mangel der allgemeinen Triangulirung muß man in jeder Flur eine besondere Standlinie messen und Dreieckpunkte bestimmen, was ebenfalls umständlich ist und die Gefahr zu fehlen vervielfacht; vgl. Gebhard, Das Grundsteuerkataster,

S. 77. — v. Groß, Reinertragsschätzung, S. 23. — Dagegen Lotz, Handb. III, 267. — In mehreren Staaten sind für militärische Zwecke unter der Leitung des Generalstabes Messungen veranstaltet worden, die der Civilverwaltung fremd blieben, z. B. in Baiern und Baden. In letzterem Lande leitete das militärisch-topographische Bureau eine auf ein Dreiecksnetz gestützte Vermessung, anfänglich im Maaßstabe 1/10.000 seit 1835 im 1/25.000. Die (vortrefflichen) gedruckten Charten sind im 1/50.000. Beide Maaßstäbe sind für andere Verwaltungszwecke zu klein. Diese Unternehmung kostete 1819—40 289,000 fl., womit die Triangulirung beendet und die Aufnahme von 153 □M. bewirkt wurde. S. Verh. der 2. K. 1841. Beil. IV, 94. 1842. Beil. V, 120 (von Vogelmann). 1848 war eine neue Vermessung zur Katastrirung beabsichtigt, welche jedoch noch nicht zur Ausführung kam. Ges. Entwurf v. 31. Dec. 1847. Commiss. Bericht d. 1. K. (v. Marschall) v. 13. März 1848.

§. 319.

Uebersicht der Geschäfte bei einer Landesvermessung (*a*):

I. Vorarbeiten. 1) Entwerfung von Instructionen für das Personal, mit den nöthigen Formularen, Charten-Mustern u. dgl. (*b*). 2) Anstellung des in zwei oder drei Abstufungen eingetheilten Messungspersonals (*c*), für dessen Unterweisung man erforderlichen Falles Sorge tragen muß. 3) Anschaffung der Instrumente.

II. Triangulirung im Großen, wodurch ein Netz von Dreiecken erster und zweiter oder auch noch dritter Ordnung entworfen wird (*d*).

III. Messung der einzelnen Gemeinde-Fluren, worüber für den gegenwärtigen Zweck nur Folgendes zu bemerken ist: 1) Den Anfang macht die Bestimmung der Lage vieler einzelner Puncte (Dreiecke vierter Ordnung, Detailnetz) (*e*). 2) Die Gränzen der Flur und der einzelnen Stücke werden mit Zuziehung der Ortsbeamten besichtigt und berichtigt (*f*). 3) Die Messung der größeren Flurtheile (Feldlagen, Gewanne) oder der Culturarten ohne Aufnahme aller einzelnen Stücke (Stück-, Parcellarmessung) ist ungenügend, weil man die Größe der einzelnen steuerbaren Grundstücke nicht genau, sondern nur nach einer Muthmaßung erhält und also erhebliche Unrichtigkeiten vorkommen, weßhalb die Stückmessung ungeachtet ihrer Umständlichkeit den Vorzug verdient (*g*). 4) Da die Messung abhängiger Grundstücke nicht die wahre

Größe, sondern nur die horizontale Grundfläche (Projection) darstellt, so muß, um die Schätzung zu erleichtern, die Neigung und Richtung der Abhänge erforscht und angemerkt werden (*h*). 5) Der Feldmesser hat zugleich beschreibende Verzeichnisse der Grundstücke zu verfassen, die als Grundlagen des Katasters dienen, — Meßregister (tableau indicatif des propriétaires et des propriétés). 6) Die Vermessungen werden sorgfältig geprüft (*i*).

IV. **Zeichnung der Charten und Berechnung des Flächeninhaltes jedes Stückes** (*k*). Der Maaßstab der Charten muß so gewählt werden, daß er, je nach dem vorhandenen Grade von Zerstückelung des Grundeigenthums, eine für praktischen Gebrauch genügende Genauigkeit gewährt (*l*).

(*a*) v. Malchus, Finanzw. II, 204. — Gebhart, a. a. O., S. 79 bis 119. — v. Groß, a. a. O., S. 95. 192. — Selß, a. a. O. — Klemm, die Landesvermessung, 1842.

(*b*) Beispiele: Frankreich. Hauptinstruction v. 5. Nov. 1805. Zusammenstellung aller Vorschriften im Recueil méthodique etc. Tit. IV. — Baier. Instruction für die allg. Landesvermessung vom 12. Apr. 1808, neue J. vom 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 6. — K. Oesterr. Instr. v. 28. März 1818, neue A. 28. Febr. 1824, s. Linden, I, 273. — Instruct. über das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Rhein.-Westfäl. Provinzen der Preuß. Monarchie, 12. März 1822, mit 1 Heft Formulare. — Großh. hess. Instr. v. 30. Juni 1824 und mehrere spätere Vorschriften. — Würtemb. Instructionen v. 20. Aug. 1825 u. 28. Juli 1830 für das Bureau der Primärkataster, v. 8. Oct. 1831 für die Ausführung der Landesvermessung, bei Moser, Würt. Fin. Ges. II, 2. S. 1670 u. 1802. — Sächs. Instruction für das Vermessungspersonal, 11. März 1835. Sächs. Dienst- und Geschäftsanweisung für das Vermessungspersonal, 5. Mai 1837. — Oldenb. Instruction für das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, 24. Febr. 1836.

(*c*) Baiern u. Würtemberg: Trigonometer, Ober-Geometer, Geometer; — 3 Classen von Geometern, jede mit einem bestimmten Maaße von Vorkenntnissen u. Befugnissen, nach dem Ergebniß einer Prüfung, Großh. hess. V. v. 14. Juni 1832.

(*d*) Man nimmt zu den Puncten der Hauptdreiecke Thürme oder stark gebaute Signale. Die Seiten der Dreiecke erster Ordnung können, je nach der Lage der Puncte, mehrere Meilen lang sein, in Rheinpreußen haben sie wenigstens 6000 Ruthen, die der 2ten Ordnung 3 bis 6000, der 3. 1—3000 R. Der Messungsfehler darf bei der 2ten Ord. nicht $^1/_{3000}$, bei der 3ten nicht $^1/_{2000}$ betragen, Instr. §. 20. 32.

(*e*) Graphische Triangulirung in Oesterreich.

(*f*) Gr. hess. Instr. hiezu v. 30. Juni 1824. Ges. v. 23. Octob. 1836. Ueber Eigenthumsgränzen entscheidet in Streitfällen das Gericht, über Gemarkungsgränzen die Verwaltungsbehörde.

(g) In Frankreich hatte zwar die constituirende Versammlung 1791 eine Parcellarmessung beschlossen, da diese aber nicht ausgeführt worden war, so scheute man sich, als unter Buonaparte die Sache wieder aufgenommen wurde, anfänglich vor dem großen Aufwande der Stückmessungen. 1802 beschloß man, bloß 1800 Gemeindefluren messen und schätzen zu lassen um darnach die Steuersätze der ganzen Departements zu berichtigen. 1803 wurde die Messung aller Gemeinden und aller Culturmassen in denselben angeordnet. Die Grundeigenthümer sollten die Größe ihrer einzelnen Besitzungen anzeigen, und wenn die so entstehende Summe kleiner war, als das Vermessungsergebniß im Ganzen, so sollte der Unterschied auf alle Parcellen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden. Hiebei blieben aber viele Irrthümer unvermeidlich, weil die Fehler bei den einzelnen Angaben nicht gerade der Größe der Stücke proportionirt waren, und man ging endlich 1808 zur Parcellarmessung über, Benzenberg, I, 81—89. — Duc de Gaëte, Mémoires, II, 259. Gegen die Parcellarmessung, v. Seutter, Besteurung der Völker, S. 128 bis 33. — Im Großh. Hessen hängt der Beschluß der Parcellarmessung von jeder einzelnen Gemeinde ab, welche die Kosten zu tragen hat. Der Staat zahlt dazu die Kosten der Gewannenmessung. Steuerges. v. 13. April 1824 Art. 34. Ges. v. 11. Jan. 1831. Bekanntm. v. 20. Juni 1831. Verh. der 2. K. 1833. Beil I, 51.

(h) Es ist Sache der Taxatoren, den Einfluß zu würdigen, den die Abhängigkeit eines Grundstückes auf den Werth desselben übt; daher braucht bei der Messung nur den Grad der Neigung ermittelt zu werden. In der bair. Instruction von 1811 ist die Angabe des Neigungswinkels in der Charte verordnet. Neuere Bezeichnungsart durch Linien des horizontalen Durchschnittes, z. B. von 20 zu 20 Fußen. Ueber den Werth abhängiger Flächen s. Rau, in André, Oek. Neuigkeiten, 1829. Nr. 68., vgl. v. Liechtenstern, in Berghaus und Hoffmann's Hertha, I, S. 63 u. 391. — Grävell, a. a. O., S. 368 (will den Werth von der schiefen Grundfläche allein bestimmt wissen). — In Sachsen wird sowohl der Flächeninhalt des Abhanges, als der Grundfläche im Kataster angegeben, a. Instr. §. 29.

(i) Hiezu dienen insbesondere Probelinien, welche viele Grundstücke durchschneiden (Transversalen, Revisionsdiagonalen) und welche man, nachdem sie in der Charte gezogen worden sind, in der Flur nachmißt. Man pflegt auch die Gränze des noch zulässigen Fehlers vorzuschreiben; z. B. 1/2 pCt. bei großen, 1 pCt. bei kleinen Linien, Frankreich, Rec. Art. 261. 262, — 1/2 pCt. des Flächenraums Oesterreich, — 1 pCt. des Flächenraumes, Rheinpr. Instr. §. 72, — 1/2 bis 1 pCt. je nach dem Maaßstab der Charte, bair. Instr. §. 72, — 1 per mille bei den Dreiecken 4ter Ordnung, 1/300 für die nachgemessenen Linien, 1/150 für die Flächen der Parcellen, Oldenburg. Instr. §. 112, — 1/2 pCt. des Flächenraums, Würtb. I. v. 1831. §. 109, — 1/2 pCt. bei der Stückmessung, 2 pCt. des Flächenraums, Gr. Hess. Instr. v. 30. Juni 1824, §. 15. Instr. v. 4. April 1831. §. 8.

(k) Zur Abkürzung hat man Rechenmaschinen erfunden, s. Zobel und Müller, Beschreibung einer Flächenberechnungs- und Theilungsmaschine, Münch. 1815. Diese M., welche die Berechnung der Trapeze unmittelbar, ohne die Zerfällung in Dreiecke, bewerkstelligt, soll die Hälfte der Zeit ersparen, ihr Gebrauch ist aber wieder aufgege-

ben worden. In Bern wurde 1830 eine andere Erfindung für gleichen Zweck angekündigt. Neue Maschine (Planimeter) von Weltli in Zürich, bei welcher der Fehler nur etwa 1/4 p. m. beträgt, s. Stampfer in Dingler, Polyt. Journ. CXVI, 424 (1850).

(l) Mailand 1/2000 der natürlichen Größe, reducirte Charte jeder Flur von 1/8000 — Frankreich: Regel 1/2500, ausnahmsweise 1/5000, wo keine Parcellen unter 2 Hektaren vorkommen, dagegen 1/1250, wo über 4—5 Stücke auf 1 Hekt. — Oesterreich: Regel 1 Zoll gleich 40 Klaftern oder 1/2880, bei größeren Massen halbes Maaß oder 1/5760. — Würtemberg 1/2500, bei geringer Zerstückelung nur 1/5000, bei Städten 1/1250. — Rheinpreußen 1/5000, 1/2500, 1/1250, je nachdem die vorkommenden Parcellen über 4, oder 1—4, oder nur 1 M. und darunter enthalten. — Baiern 1/5000 Regel, ausnahmsweise 1/2500 für Ortschaften und andere Gegenden, bei denen jener Maaßstab nicht genau genug ist, nach Gutbefinden der Katasterstelle. §. 11 des Ges. v. 1828. — Gr. Hessen, für Gewanncharten 1 p. m., Gemarkungskarten 1/5000 — Sachsen 1/2730. — Oldenburg 1/3000 Regel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung 1/4000 bis 1/5000, bei größerer 1/2000 bis zu 1/500 (für Dörfer und Städte). — Baden, Ges. Entw., Regel 1/2000, bei größerer Zerstückelung 1/1000, für Hofplätze 2c. 1/500. — Die Größe des Maaßstabes zeigt sich hauptsächlich zum Behufe der Flächenberechnung wichtig, wenn die Seiten jedes Grundstücks auf der Charte gemessen werden. Die Vervielfältigung der Charten durch den Steindruck gewährt den einzelnen Gutsbesitzern, Gemeinden 2c. vielen Nutzen. So in Baiern. Der Uebertrag auf den Stein geschieht schnell mit dem Storchschnabel. Die Steine werden aufbewahrt, um Aenderungen einzeichnen zu können.

§. 320.

Die verschiedenen Wege, die man in neuerer Zeit versucht hat, um die Steueranschläge der Grundstücke zu erhalten, lassen sich in folgende Hauptabtheilungen bringen:

A. Benutzung eines einfachen Thatumstandes, aus dem man auf den steuerbaren Ertrag schließt, und zwar 1) des Kaufpreises der Grundstücke, 2) des Pachtzinses derselben.

B. Berechnung des muthmaßlichen mittleren Bodenertrages, 1) des rohen, von dem man keine Benutzungskosten oder doch nur einen kleinen Theil derselben in Abzug bringt, 2) des reinen Ertrages.

Diese, in den folgenden §§. darzustellenden Hauptmethoden sind nicht immer abgesondert und ausschließlich angewendet, sondern es sind öfters mehrere derselben mit einander in Verbindung gesetzt worden, was auch als zweckmäßig anzusehen ist.

§. 321.

A. 1) **Anlegung nach den wirklichen Kaufpreisen der Ländereien** (*a*). Diese Preise stehen im Allgemeinen in dem nämlichen Verhältnisse zu einander, wie der Reintrag (I, §. 219), und drücken das Urtheil der landbauenden Classe über den ungefähren Verkehrswerth der Grundstücke aus. Wollte man jedes einzelne Grundstück für sich behandeln und sich lediglich an die wirklichen Preise halten, welche innerhalb eines gewissen Zeitraumes dafür bezahlt worden sind, so würde man sogar die Vermessung ersparen (§. 317), weshalb diese Regulirungsart zugleich den Vorzug der Einfachheit und Wohlfeilheit hat. Die Verkäufe von Liegenschaften werden schon der Beglaubigung wegen bei den Gerichten aufgezeichnet (registrirt) und die Steuerbehörde kann sich leicht die Auszüge aus diesen Eintragungen während eines festgesetzten Zeitraums verschaffen (*b*).

(*a*) Vgl. Sartorius, Ueber die gleiche Best. S. 73. — v. Malchus I, §. 44. — v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen S. 9.

(*b*) In Tirol wurde, nachdem man (Edict v. 6. Aug. 1774) die eigene Einschätzung der Eigenthümer als unbrauchbar erkannt und darauf eine Schätzung durch Sachverständige angeordnet hatte, eine Revision der Katastersätze verordnet (V. v. 16. Mai 1780), der die Durchschnittskaufpreise der Grundstücke von 1760 bis 1780 zur Unterlage dienten. Die sämmtlichen abgeschätzten Anschläge eines Bezirkes wurden nach der Vergleichung der Verkaufspreise mit den Schätzungssummen einer Anzahl von Grundstücken im Ganzen berichtigt. Krehl, Beiträge, S. 157. Kremer, II, 40. Linden, I, 130. — Auch die baierische, durch das Edict v. 13. Mai 1808 angeordnete provisorische Grundsteuer-Regulirung, die aber mit der Einführung des Definitivum wieder aufgehoben wird, ist auf die Kaufpreise gebaut. Dieß Provisorium ist in 1111 □Meilen von Baiern ausgeführt worden und hat nur 815,000 fl. gekostet, s. Rudhard, Ueber den Zustand des K. Baiern, III, 77. — Rivet in Rau's Archiv II, 1—45. — D'Audiffret, (I, 31) schlägt vor, die Grundstücke und das enregistrement den nämlichen Beamten zu übergeben und durch vollständige Aufzeichnung aller Käufe, Pachte etc. das steuerbare Vermögen eines Jeden klar zu machen. Jede andere Art, die Grundsteueranschläge zu erhalten, erachtet er für weniger genau.

§. 322.

Indeß hat die Benutzung der Kaufpreise zur Hauptgrundlage des Katasters auch erhebliche Gründe gegen sich.

Wenn gleich bei ganzen Massen von Grundstücken angenommen werden kann, daß die Gesammtheit der Kaufpreise sich

beiläufig ebenso verhalte, wie der ganze Reinertrag, so trifft dieß doch bei einzelnen Stücken keineswegs zu, weil in jedem besonderen Verkaufsfalle eigenthümliche Umstände obwalten, welche den Preis gegen die allgemeine Regel erhöhen oder erniedrigen können. Diese Umstände sind

1) persönliche; hohe Werthschätzung des Käufers, z. B. wegen der Rundung seiner anderen Besitzungen, — Noth oder schlechte Wirthschaft des Verkäufers, — Concurs, — Uebernahme eines Grundstückes durch Verwandte nach einem niedrigen Anschlage;

2) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründet; namentlich werden die Bestandtheile gebundener Bauerngüter unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlfeiler erkauft, als wenn sie außerhalb des Verbandes (walzend) wären (*a*):

3) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Ländereien im Vergleich mit der Volksmenge, z. B. in Gebirgsgegenden (*b*), oder wo viele Besitzungen in fester Hand sind, wie bei Corporationen, Lehnträgern ꝛc., — große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu pachten oder zu kaufen suchen, — Verschiedenheit des Zinsfußes in reichen und armen Gegenden, I, §. 232;

4) zeitliche; häufige Auswanderungen, — Kriegsnoth oder andere große Unglücksfälle, — Veränderungen des Zinsfußes; auch der wechselnde Preis des Geldes gegen die anderen Güter kann einwirken (*c*). Wählt man zur Benutzung der Preise einen kurzen Zeitraum, so fallen in ihn zu wenige Kauffälle, besonders in solchen Gegenden, wo das Grundeigenthum überhaupt wenig wechselt (*d*). Nimmt man einen langen Zeitraum, so umfaßt derselbe oft eine solche Verschiedenheit hoher und niedriger Frucht- und Landpreise, daß es ungerecht wäre, diese rücksichtslos gelten zu lassen und die zufällig bei höheren Preisen verkauften Grundstücke höher zu besteuern.

(*a*) Daher wurde in Baiern ein Zuschlag zu dem Steuersatze der gebundenen Güter angeordnet, bei den größten Gütern bis an 40 pCt. Wieder aufgehoben 1814. S. Rivet, a. a. O., S. 23. — In Tirol wurde der Durchschnitt aus den Kaufpreisen der Mustergrundstücke

in jeder Gemeinde etwas ermäßigt, wenn darunter kleine Stücke waren. Bei Käufen unter 100 fl. zog man $^2/_5$ ab, bei 2000—2500 noch $^3/_{20}$, von 3500 fl. an aber nichts mehr, s. Linden, I, 140. — Vergl. §. 307 (*b*).

(*b*) Deßhalb ist in Baiern eine besondere Ausgleichung der Steuersätze zwischen ebenen und Gebirgsgegenden angeordnet worden, um letztere nicht zu überbürden, s. Rivet, a. a. O., S. 28.

(*c*) In Frankreich hat man die Kaufpreise von 1790 an für unbrauchbar angesehen, was sich wegen der aus dem Revolutionszustande herstammenden Verwirrungen leicht erklären läßt. Deßhalb sollen nach der französ. Steuergesetzgebung die Preise nur benutzt werden, um das Verhältniß der Culturarten, Acker, Wiese, Weinberge ꝛc. unter einander richtig zu bestimmen, Recueil, Art. 426. 598.

(*d*) Z. B. in manchen Gegenden des Schwarzwaldes. — Sartorius, a. a. O.

§. 323.

Aus diesen Gründen dürfte man die Kaufpreise der einzelnen Grundstücke den Steuersätzen nicht ohne manchfaltige Berichtigungen zu Grunde legen. Durch diese geht aber einerseits die Einfachheit des Steuersystems verloren, andererseits ist dennoch kein sicherer Erfolg zu erwarten, weil die Abweichungen der Kaufpreise von dem Durchschnittsverhältniß zwischen Rente und Preis auch in einerlei Ort und Zeitpunct in keiner Hinsicht gleichförmig sind. In Baiern sind nachstehende Berichtigungsmittel angewendet worden:

1) Ausschließung aller derjenigen Kaufpreise, welche wegen eines der genannten individuellen Umstände (§. 322) nicht dem Ertrage zu entsprechen scheinen (exceptionsmäßige Käufe).

2) Ergänzung sowohl der ganz fehlenden, als der unanwendbar scheinenden Kaufpreise vermittelst einer Schätzung (*a*). Diese ist hier schwieriger, als in anderen Fällen, weil sie nicht für die Gegenwart, sondern für einen verflossenen Zeitraum vorgenommen werden muß; sie ist auch minder zulässig, weil sie nicht geradezu den muthmaßlichen mittleren Ertrag ausspricht, sondern eine Größe, die unter dem Einflusse verschiedener anderer Umstände steht, und die man nicht sowohl durch Berechnung, als nach Gutdünken festsetzen soll.

3) Das Aufsuchen von Durchschnittspreisen der Ländereien mittlerer Güte in jeder Benutzungsart (Mittelwerthe), um hiernach die einzelnen Schätzungen zu verbessern (*b*). Dieß Ver-

fahren setzt voraus, daß die Schätzungen innerhalb eines jeden Bezirkes unter einander in einem richtigen Verhältnisse stehen, was jedoch nicht sicher anzunehmen ist; auch liegt in der als Anhaltspunct aufgestellten Mittelclasse, die nicht überall mit Bestimmtheit zu erkennen ist, eine Ursache von Ungleichheiten.

(*a*) Die Werthangabe durch den Eigenthümer selbst wurde in Baiern als untauglich beseitigt, dagegen aber eine Schätzung durch vereidete Taxatoren und sodann eine Bestimmung des Preises (Currentwerthes) durch das Gutachten des Beamten vorgeschrieben. Man erkannte, daß es unmöglich sei, durch die Taxatoren den wahren Mittelpreis zu erhalten, und suchte späterhin dieselben nur dazu anzuhalten, daß sie alle Stücke in ihrem Bezirke gleichmäßig behandelten.

(*b*) Bair. Instruct. v. 29. Nov. 1809. Rivet, S. 15. — Das Verfahren war folgendes: 1) Man suchte in 6—8 Districten eines Amtes die Kaufpreise vieler gleichartiger Aecker und Wiesen von mittlerer Güte, sowohl der freieigenen, als der mit der gewöhnlichen mittleren Belastung verbundenen. Hieraus ergab sich, mit Berücksichtigung der Morgenzahl, der Durchschnittspreis eines Morgens. 2) Die sämmtlichen Steuerbezirke eines Amts wurden nach der Bodengüte (Bonität) classificirt, und für diejenigen, in welchen jene Mittelwerthe nicht selbst gefunden waren, solche durch Schätzung nach der Classification aufgestellt. 3) Die Mittelwerthe wurden nun mit den, bei den früheren Regulirungsarbeiten erhaltenen Ansätzen des mittleren Kaufpreises (Currentwerthes) von Grundstücken der entsprechenden mittleren Beschaffenheit verglichen und hieraus die Regel abgeleitet, ob die bisherigen Sätze in dem ganzen Bezirke erhöht oder erniedrigt werden sollten.

§. 324.

Da die zufälligen Umstände, welche den Preis bald hoch, bald niedrig stellen, sich bei einer größeren Anzahl von Fällen einigermaßen ausgleichen, so ist es besser, sich statt der Preise einzelner Grundstücke vielmehr an ganze Classen derselben zu halten. Hiebei ist aber die Eintheilung der Ländereien in jeder Gemeinde in gewisse Classen nach ihrer Ertragsfähigkeit eben so wichtig, als das Ergebniß der Kaufpreise selbst, weil diese für jede Classe besonders zusammengestellt werden müssen. Zahlensätze für den reinen Ertrag braucht man bei den Classen nicht auszumitteln, weil die Durchschnitte der zu jeder Classe gehörenden Kaufpreise die Stelle derselben einnehmen. Die Güte dieser in Nassau (*a*) und Baden (*b*) befolgten Methode hängt hauptsächlich davon ab, daß 1) die Classeneintheilung sorgfältig, mit vollständiger Berücksichtigung aller Bedingungen der Er-

tragsfähigkeit vorgenommen werde (c); 2) daß für die Aufsuchung der Kaufpreise eine Periode gewählt werde, in der die wenigsten Störungen der Production und des Verkehrs Statt gefunden haben (d); 3) daß man alle diejenigen Preise, die aus einem der angegebenen Gründe (§. 322) muthmaßlich nicht in richtigem Verhältniß zu dem Ertrage stehen, ganz hinweglasse oder nur mit Berichtigungen gebrauche; 4) daß auch die aus den fehlerfreiesten Kaufpreisen abgeleiteten Classensätze noch einer Prüfung unterworfen und mit den für benachbarte Bezirke gefundenen zusammengehalten werden (e). — Unter diesen Bedingungen vermag das beschriebene Verfahren weit mehr Genauigkeit zu geben, als das in §. 322. 323 erwähnte, auch geht diese Methode bei solchen Gegenden, für welche man nicht genug Kaufpreise ausfindig machen kann, in die Reinertragsschätzung selbst über (f); gleichwohl bleiben immer lästige Unvollkommenheiten übrig.

(a) Nassau: Steuerges. v. 10. u. 14. Febr. 1809, in der Sammlung der landesherrl. Edicte, Wiesb. 1817, I, 362.

(b) Baden: Ges. v. 20. Juli 1810. Samml. d. Verordn. und Instruct. über die directen St. im Gr. Baden. I. Abth. 1817. Der gute Erfolg dieses Grundsteuersystems läßt auf eine sehr einsichtsvolle Ausführung schließen, gleichwohl sind allmählig Mißverhältnisse sichtbar geworden, die sich nicht allein aus dem Mangel einer Vermessung erklären lassen. — Bemerkungen gegen diese Methode in Krehl, Beiträge, S. 177.

(c) Nassau: Classen nach dem natürlichen Werthe, Ges. §. 50. Baden: Classification nach der natürlichen Fruchtbarkeit und nach der Entfernung von den Wohnplätzen. Die Classen sollten nicht im Voraus entworfen werden, sondern sich bei der Betrachtung aller Flurtheile von selbst ergeben und dann auf 6 reducirt werden, Ges. §. 80. 83. 85. In der Regel werden die Stücke eines Feldbezirks (Gewannes) in einerlei Classe gebracht, doch sind Ausnahmen wegen einer natürlichen Verschiedenheit gestattet, §. 81. Man hat in beiden Ländern unterlassen, nähere Anleitung über diese Classeneintheilung zu geben.

(d) Nassau: die letzten 10 Jahre. Baden: für jedes der beiden Jahrzehnde 1780—89 und 1800—09 (wegen der Kriegsunruhen wurde 1790—99 ausgeschlossen) wird der Durchschnitt gezogen und aus beiden wieder das Mittel genommen, §. 91. Die Preise des ersteren Jahrzends konnten den landwirthschaftlichen Verhältnissen einer soviel späteren Zeit nicht mehr gut entsprechen! vgl. Krehl, S. 179.

(e) Nassau: Es werden auch Pachtzinse zu Hülfe gezogen, die man 32fach nimmt. Man legt die Kauf- und Pachtpreise von einigen Grundstücken aus jeder Classe den Schätzern vor, welche nach Erwägung aller zufälligen Verhältnisse ihr Gutachten aussprechen. Dieß wird den

Steuerpflichtigen bekannt gemacht, deren Einwendungen man wieder den Schätzern zur Beantwortung mittheilt. §. 50—61. Baden: Die mittleren Kaufpreise der Classen werden den Taxatoren vorgelegt, deren Schätzung, wenn sie von jenen Durchschnittspreisen abweicht, motivirt werden muß, §. 96. 97. In beiden Ländern findet eine Prüfung der Ansätze in besondern Revisionsversammlungen statt.

(f) Bad. Ges. §. 6: in solchen Fällen soll der 25fache Reinertrag genommen werden. Dieß ist jedoch nur als letzte Abhülfe gestattet und es ist das dazu nöthige Verfahren nicht angegeben worden; wo möglich soll man sich an die Analogie anderer Gegenden halten, V. v. 8. Febr. und 4. Mai 1811. — Bei Waldungen wird der 15fache nachhaltige Holzertrag nach dem Preise auf dem Stamme genommen, ohne Einrechnung der Nebennutzungen. §. 7. 118.

§. 325.

A. 2) **Anlegung nach den Pachtzinsen** (*a*). Diese pflegen dem Reinertrage zwar genauer verhältnißmäßig zu sein, als die Kaufpreise, stehen aber doch auch unter dem Einflusse zufälliger Umstände des Mitwerbens. Insbesondere ist bei großen Pachtgütern der Zins jedes Morgens gewöhnlich unter übrigens gleichen Umständen nieder, bei kleinen Stücken aber, um die sich dürftige Landbewohner bewerben, viel höher. Andere Schwierigkeiten sind 1) daß häufig die Pachtverhältnisse verwickelt sind und mancherlei gegenseitige Leistungen vorkommen, die erst mühsam zu Geld angesetzt werden müssen; 2) daß in vielen Gegenden nur eine geringe Zahl von Pachtfällen vorkommt, von denen noch ein Theil wegen zufälliger Ursachen von der mittleren Rente abweicht, ein anderer Theil unrichtig angegeben wird. Hiezu trägt bei, daß man bei der Erforschung der Pachtzinse auf keinen so langen Zeitraum zurückgehen kann, als bei den Kaufpreisen. Es muß deshalb vielfältig an die Stelle des wirklichen ein abgeschätzter Pachtzins treten, welcher nichts anderes ist, als der, nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag, §. 328. Aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden, aber er gewährt bei der Reinertragsschätzung ein sehr brauchbares Hülfsmittel (*b*).

(*a*) Sartorius, a. a. O., S. 78. — v. Malchus, I, 199. — Im venetianischen Gebiete war eine solche Grundsteuer, die in $1/10$ der bei dem Steuerbeamten registrirten Pachtzinse bestand. Der selbstwirthschaftende Eigenthümer zahlte nur 8 pCt. des abgeschätzten

Pachtzinses, A. Smith, III, 218. — Aehnlich sonst in einem Theile der vereinigten Niederlande. Mögel. Annal. II, 166.

(b) Die französischen Steuergesetze legen im Allgemeinen, mit dem Vorbehalte der nöthigen Berichtigungen, auf die Pachtzinse ziemlich hohen Werth. Recueil des lois etc. Art. §. 7.; s. auch Gaudin, Mém. II, 315.

§. 326.

B. 1) **Anlegung nach dem rohen Ertrage**, oder wenigstens nach einem ohne vollständigen Kostenabzug gebildeten Ertragssatze. Der Gedanke, eine Grundsteuer lediglich nach dem rohen Ertrage anzulegen, konnte leicht durch das Beispiel des Zehnten veranlaßt werden (*a*). Zur Empfehlung dieses Verfahrens gereichte vorzüglich der Umstand, daß der rohe Ertrag weit leichter zu ermitteln ist, als die Culturkosten (*b*); auch hat man sich noch auf den Grund gestützt, daß der rohe Ertrag oder die aus demselben abgeleitete natürliche Ertragsfähigkeit (*c*) gerade das anzeige, was die Grundsteuer belegen solle, nämlich die unveränderliche Mitwirkung des Bodens zur Production. Hieran knüpft sich die Hoffnung, daß man, indem man sich zunächst an den Naturalertrag halte und die wechselnden Geldpreise beseitige, eine auf alle Zeiten hinaus brauchbare Katastrirung zu Stande bringe.

(a) Hieher gehört auch der Vorschlag eines als einzige Steuer zu erhebenden Zehnten vom Marschall Vauban, s. dessen Projet d'une dixme royale, Paris 1707. Es sollte von allen Einkünften, auch aus Gewerken und Handel, ohne einen Abzug, gleichmäßig einerlei Quote, zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ erhoben werden. Dieser Plan fand in Deutschland einige Vertheidiger (Gundling, Pescherin, Karl), wurde aber durch von der Lith und v. Justi bekämpft, s. Bergius, Polizei- und Kam.-Mag. IX. 196—210. In Dalmatien besteht noch der Zehnte als Grundsteuer. Er wird in Geld erhoben, nach einer jährlichen Ertragsschätzung. Neues Regulativ v. 12. Dec. 1837, Linden, I, 197. — Die von K. Joseph (20. April 1785) angeordnete Grundsteuerregulirung (das Josephinum, siehe oben §. 317. (*b*)) beruht auf der Angabe des rohen Ertrages durch die Eigenthümer, mit nachfolgender amtlicher Prüfung. Indeß ward doch im Steuerfuße auf die Verschiedenheit der Bewirthschaftungskosten einige Rücksicht genommen, indem man von je 100 fl. Rohertrag bei Aeckern, Weinbergen, Teichen 10 fl. $37^1/_2$ kr., bei Wiesen und Gärten 17 fl. 55 kr., bei Weiden und Waldungen (nach Abzug des Hauerlohns) 21 fl. 15 kr. als Steuer ansetzte. Im Durchschnitt sollte die Steuer 12 fl. $13^1/_3$ kr. betragen und die gutsherrlichen Lasten sollten nicht mehr als 17 fl. $46^2/_3$ kr. pCt. ausmachen, damit dem Grundeigenthümer 70 pCt. des Rohertrages sicher blieben.

Kremer, II, 43 ff. Linden, I, 59 ff. Diese Katastrirung, als auf einem unrichtigen Grundsatze ruhend, konnte kein gutes Ergebniß liefern. Vielleicht war es die Folge von der Anerkennung dieser Wahrheit, daß man sich mit zu niedrigen Angaben über den Ertrag begnügte. Auf 1 Joch Ackerland in Niederösterreich wurde, ohne Abzug der Saat, nur ein Ertrag von ungefähr 6 Metzen berechnet (= 1½ Malter vom bad. = 3 Scheff. vom preuß. M.), und bei Wiesen nur gegen 10 Centn. Heu (= 7 Ctr. bad. = 5,3 Ctr. preuß. M.)! — Indeß hielt man doch neuerlich dafür, daß die Josephinischen Anschläge mit einer sorgfältigen Berichtigung noch minder unrichtig seien, als die bisherigen älteren Ansätze, man legte also jene dem provisorischen Kataster, bis zur Vollendung des definitiven, zu Grunde, in Niederösterreich, Oe. ob d. Ens, Steiermark, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Galizien. Patent v. 1. Mai 1819. Linden, I, 79. 263. — In Baiern wurde, nachdem 1808 die definitive Grundsteuersetzung beschlossen worden war, 1809 die Katastrirung nach dem nur durch einige Abzüge verringerten Rohertrage angeordnet. Schätzungs-Instruction v. 13. Mai 1811, bekannt geworden durch den Abdruck in den Verhandl. der 2. Kammer, 1822, Beil. V, 442. — Nach einiger Unterbrechung wurde in dem Gesetz v. 15. Aug. 1828 die Fortsetzung der Katastrirung nach dem nämlichen Hauptgedanken ausgesprochen. Bonitirungs-Instruction und Instruction für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der defin. Grundsteuer, beide v. 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 10. — Schriften über dieß System: (Däzl) Von dem mögl. rechtlichen und national-ökonom. Maaßstabe zur Repartition der Grundst., 1814. — Deff. Anleitung zur Berechnung des Reinertrages, 1823. S. 31. — Beweis, daß die in 8 pCt. des Rohertrages ausgesprochene Grundst. gerecht und nationalök. sei, München 1816. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung, 1817. S. 95 (gegen das System, worauf sich eine literarische Fehde zwischen dem Vf. und Grüneberger erhob). — Späth, Abh. über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Stücke, München 1818. (Ebenfalls gegen das System.) — v. Grünberger, Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Katastercommissionsarbeiten, München, 1820. — v. Malchus, I, §. 43. 46. — Vetterlein in Rau, Archiv, 1835. II, 45., vergl. S. 67 ebd.

(b) Man hat sogar die Ausmittelung des Reinertrages für unmöglich erklärt, was wenigstens in Bezug auf diejenige annähernde Genauigkeit, welche überhaupt im Steuerwesen erstrebt werden kann, nicht zuzugeben ist.

(c) Es wird nämlich in Baiern beim Ackerlande unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft nur der Ertrag von zwei Getreide-Ernten mit Ausschluß der im dritten Jahre möglichen Nutzung der Brachflur, sowie der Weide berechnet und die Aussaat abgezogen, — bei Wiesen bleibt die Weide, bei Waldungen bleiben die Nebennutzungen außer Ansatz, Ges. §. 5. — Für jede Bodenclasse werden Mustergründe ausgewählt, deren Ertrag mit Benutzung der eidlichen Angaben des Eigenthümers oder Pachters sorgfältig abgeschätzt wird, §. 23.

§. 327.

Der beschriebenen Veranschlagungsart stehen hauptsächlich diese Gründe entgegen:

1) Der Rohertrag verschiedener Grundstücke steht keineswegs in dem nämlichen Verhältniß, wie der reine, es kann folglich, indem die Steuer sich an jenen anschließt, eine gleichförmige Besteuerung der Grundrente nicht erreicht werden. Dieß zeigt sich

a) bei der Vergleichung verschiedener Arten von nutzbaren Ländereien, indem z. B. gleicher Rohertrag von Wiesen nicht so viele Kosten verursacht, als von Acker- oder Rebland (a);

b) bei verschiedenen Classen der Güte. Der Reinertrag unergiebigerer oder entlegener Grundstücke bleibt hinter dem der fruchtbaren oder günstig gelegenen weiter zurück, als der Unterschied im Rohertrage anzeigt, es werden daher, wenn dieser entscheidet, die schlechteren Ländereien unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen. Bei einem sehr unfruchtbaren Acker können die Kosten leicht 80 oder 85 pCt. des gesammten Erzeugnisses hinwegnehmen, während sie bei den besten Feldern vielleicht 60 oder noch weniger pCt. ausmachen. Eine Steuer von 1/20 des Rohertrags belastet also die Grundrente des besten Ackerlandes nur zu 1/8, die des schlechtesten dagegen zu 1/4 oder 1/3. Wird von dem Rohertrage etwas abgezogen, um den Steueranschlag zu bilden, so bewirkt dieß eine desto stärkere Berichtigung jenes Fehlers, je mehr die Abzüge den sämmtlichen Kosten proportionirt sind (b);

c) bei verschiedener Bewirthschaftungsweise; denn ein mit größerem Capitalaufwande durch Ueberwindung von Schwierigkeiten erzielter Ertrag läßt weniger Ueberschuß, als ein leicht erlangter (c).

2) Im Ertrage des Bodens wirken Naturkräfte, Arbeit und Capital zusammen. Es läßt sich nicht berechnen, welcher Theil des Erfolges auf jede dieser Ursachen komme, und dieß ist auch nicht nöthig, weil die Rente in ihrer Gesammtheit den Gegenstand der Grundsteuer bildet. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist, wenigstens beim Acker-, Garten- und Wieslande, unerforschlich und drückt sich insbesondere nicht in der Größe des Rohertrags aus.

3) Die jedesmaligen Mittelpreise der Rohstoffe dürfen nicht unbeachtet bleiben, weil von ihnen das Geldeinkommen der Grundeigenthümer abhängt und die Steuern in Geld entrichtet

werden. Die Annahme gleicher Getreidepreise in einem ganzen Lande bewirkt für die Bewohner der Gegenden, in denen fortdauernd niedrige Preise einheimisch sind, eine empfindliche Ueberbürdung (*d*).

(*a*) Bei guten Wiesen kann der Reinertrag 80 pCt. des rohen sein. — Von den Waldungen soll nach dem bair. Gesetz (§. 26.) nur der Holzertrag auf dem Stamme, also schon mit Abzug des Hauerlohns, angerechnet werden. Da nun die nicht mit berücksichtigten Nebennutzungen mehr betragen können, als die Beaufsichtigungs- und die anderen allgemeinen Bewirthschaftungskosten, so ist in diesen Fällen der katastrirte Ertrag sogar noch niedriger, als der reine; Vetterlein, a. a. O., S. 61.

(*b*) Diese Bedingung ist in den Vorschriften des bair. Gesetzes nicht erfüllt, da z. B. die Brach- und Stoppelfrüchte gerade auf gutem Boden und in günstigem Klima am meisten gebaut werden. Wo beide Nutzungen nicht stattfinden können und dieser Abzug wegfällt, da ist der Steuersatz ein weit höherer Theil des ganzen Ertrages.

(*c*) Uebereinstimmend Linden, I, 264.

(*d*) In Oesterreich wurden die Mittelpreise der Marktorte von 1772—81 angenommen, mit Abzügen für entlegenere Ortschaften. — In Baiern wird dagegen allgemein der Scheff. Roggen zu 8 fl., Waizen und Kern zu 12, Gerste zu 6, Haber zu 4 fl. angesetzt, der Centner Heu zu 36 kr. Der Ertrag wird in Roggen ausgedrückt und steigt von einer Classe zur andern um $^1/_8$ Scheff.

§. 328.

B. 2) **Erforschung des Reinertrages** (*a*). Dieses Verfahren ist unmittelbar auf das Ziel gerichtet, welches die anderen Methoden nur durch Umwege zu erreichen vermögen, nämlich auf die Erforschung derjenigen Größe, welche das Maaß der Steuerfähigkeit bildet (§. 302), und zwar auf eine gründliche Weise. Daher ist diese Katastrirungsart in der neueren Zeit am häufigsten gewählt worden, und da sie, wie es für einen guten Erfolg nothwendig ist, mit einer Vermessung in Verbindung gesetzt wurde, so pflegt man beide als wesentlich zusammenhängende Geschäfte anzusehen (*b*). Nach manchen früheren Unternehmungen dieser Art (*c*) gab die österreichische Regierung im Herzogthum Mailand das erste Beispiel einer solchen sorgfältig eingerichteten Grundsteuerregulirung (*d*). Im 19. Jahrhundert wurden in Frankreich (*e*), Dänemark (*f*), Oesterreich (*g*), Rheinpreußen (*h*), Würtemberg (*i*), im Großherzogthum Hessen (*k*), Hannover (*l*), Sachsen (*m*), Toscana ꝛc., ähnliche Arbeiten ins Werk gesetzt.

(a) s. die §. 301 genannten Schriften von Benzenberg, Gebhard, Groß und Klemm (Heft III u. IV). — v. Flotow, Versuch einer Anleit. z. Abschätzung d. Grundst. nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification. Lpz. 1820. — v. Malchus, I, §. 47 ff.

(b) Dieß ist nicht richtig, weil die Messung auch bei anderen Katastrirungsarten nöthig ist.

(c) Im Herzogthum Würtemberg kam 1713—41 ein Kataster zu Stande, Moser, a. a. O., S. CXXI. — Vgl. §. 316 (*h*).

(d) Beschluß dieser Maaßregel im J. 1718 unter K. Karl VI., Stiftung der Ober-Kataster-Commission, Giunta del censimento generale. 1719 Beginn der Vorarbeiten. 1721—23 Messung. 1726 Beendung der Schätzungen. 1732 war die wiederholte Prüfung derselben ebenfalls beendet, 1733 unterbrach der Krieg die Sache, 1749 ward sie wieder aufgenommen, 1760 traten die Steuersätze von 1732 in Anwendung. Carli, Relazione del censimento dello stato di Milano, a. a. O. (§. 316 (*d*)). Deutsch: Mailands Steuerverf., übers. von Wikosch, Wien 1818. — Tarantola, Praktische Darstellung der mailändischen Steuerregulirung, aus dem Ital. Jena 1821. 4°. — v. Kremer, II, 68. — Burger, Reise durch Oberitalien, 1832. II, 227. — Morandini, Del censimento Milanese, Mil. 1832. III. B. — Linden, I, 412. — Das mailänd. Kataster ist bei der neuen österreich. Steuerregulirung (e) beibehalten worden.

(e) Vgl. §. 320 (*d*). Oyon, Collection des loix, décrets, instructions et circulaires rélatifs au Cadastre de la France, Paris 1804 ff. V Bde. — Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le cadastre de la France, 1811. 4°. mit 1 Heft Fol. — Thum, Handbuch des Katasters, Mainz 1818 (Auszug aus dem vorigen). — Benzenberg, I, 74. — Auch im Königreich Westfalen wurde eine solche Katastrirung beabsichtiget, (Ges. v. 21. Aug. 1808), sie kam aber nicht zur vollen Ausführung.

(f) V. v. 1. Octob. 1802; aber das neue Kataster ist noch nicht eingeführt; s. Bergsöe, in Rau, Archiv. IV, 318.

(g) Patent v. 23. Dec. 1817. Schätzungsinstructionen von 1826 u. 1828. v. Kremer, II, 89. — Ausführlich Linden, I, 269—411. Ueber die Arbeiten im österreich. Oberitalien s. Maggi, Sul nuovo catasto, 1845. — Rezzonico in Giorn. del Inst. Lombardo. 1845.

(h) K. Cabinetsordre, 26. Jul. 1820. — Allg. Instruct. über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den rhein. westfäl. Provinzen, 11. Febr. 1822 mit 1 Folioheft Formulare. — Instruction über das Verfahren bei der Ermittlung des Reinertrags von Grundeigenthum, 3. Jun. 1822. — Mehrere Verordnungen gesammelt in: Verordnungen und Instructionen über die Verwalt. der directen Steuern für den Reg.-Bez. Düsseldorf. 1833. 4°. (Amtliche Ausgabe). — A. Ges. v. 21. Jan. 1839, Ges. Samml. Nr. 3. — v. Viebahn, in Rau, Archiv, III, 145. Das Kataster wurde 1834 soweit vollendet, daß die Steuer 1835 nach ihm erhoben werden konnte, doch blieben noch einige Geschäfte für die folgenden Jahre übrig. Der Steuerfuß beträgt, da die Steuersumme im Ganzen nicht erhöht werden sollte, (ohne die Zuschläge) 11,[918] pCt. des katastrirten Reinertrags, der von den Ländereien in den Provinzen Westfalen und Rheinland 22,660,000 rl. ausmacht, oder mit den Wohnhäusern 27,253,000 rl., woraus sich die Steuersumme v. 3,248,000 rl. ergiebt. In der östlichen Hälfte

des preuß. Staates bestehen die alten, sehr verschiedenartigen Grundsteuern, von denen in der Provinz Preußen auf die □ Meile 639 rl., auf den Kopf der Einw. 11 Sgr. (min.), in Sachsen auf die □ M. 3598 rl., auf den Kopf 35 Sgr. treffen. Hoffmann, Die Lehre ꝛc. S. 129.

(i) Das Ges. v. 25. Juli 1821 ordnete die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters an, nach welchem die Grundsteuer auf die Amtsbezirke und Gemeinden vertheilt wird, während die Umlegung auf die Einzelnen durch die Gemeinden nach örtlichen Normen geschieht. — Instruction für die Oberamts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. Forts. Febr. 1822. Die Ausmittlung des rohen und reinen Ertrages geschah nur für ganze Fluren und Flurstücke (Gewende, Gewanne). Diese Arbeit wurde 1823 vollendet. Uebersicht der statistischen Ergebnisse in Memminger, Würt. Jahrbücher, 1823, II, 403. Zugleich wurde zur Begründung eines definitiven Katasters eine Landesvermessung veranstaltet (s. §. 319 (b)), bis zu deren Beendigung die Schätzung der einzelnen Stücke verschoben worden ist.

(k) Ges. v. 13. Apr. 1824 über die Vollendung des Immobiliarkatasters. Instructionen v. 30. Jun. 1824 (Aufstellung des Kat.) u. 31. Jan. 1825 (Bonitirung). — Hoffmann, Beiträge, S. 67.

(l) V. v. 9. Aug. 1822. — Ubbelohde, S. 218.

(m) Angeordnet im Landtagsabschied v. 30. Oct. 1834. Ueber die Messung s. §. 319 (b). — Geschäftsanweisung z. Abschätzung des Grundeigenthums, 30. März 1838. — Ges. v. 9. Sept. 1843. Verordn. v. 26. Oct. 1843.

§. 329.

Man hat neuerlich verschiedene Einwendungen erhoben, welche entweder diese Methode überhaupt als verwerflich darstellen oder wenigstens zeigen sollten, daß sie im Verhältniß zu ihrem Erfolge zu große Beschwerlichkeiten mit sich führe. Dahin gehören hauptsächlich folgende Puncte (a):

1) Die großen Kosten eines solchen Katasters, welche leicht den ein- oder zweijährigen Ertrag der ganzen Grundsteuer hinwegnehmen können (b).

Der Aufwand, der sich theils nach der Art des Verfahrens, theils nach der Zerstückelung des Grundeigenthums richtet (c), ist allerdings groß, mag er nun aus der Staatscasse, oder von den Grundsteuerpflichtigen, oder theilweise auf beiden Wegen getragen werden (d). Allein er vertheilt sich nicht allein auf eine ziemlich lange Periode, sondern der größere Theil der Kosten kommt auf die Messung und die zugehörigen Verrichtungen (e), und hierdurch wird, zumal wenn zugleich für die Aufzeichnung aller eintretenden Aenderungen gesorgt ist, ein vielseitiger, dauernder Vortheil erreicht (§. 317), der diesen Aufwand

wohl vergütet. Dieser Nutzen ist desto größer, je unvollkommner die Kenntniß von dem Flächeninhalte jedes Grundstückes bisher war. Hätte man vermittelst früherer Messungen wenigstens einen solchen Grad von Genauigkeit erlangt, wie er ungefähr bei den Schätzungen zu erzielen ist, so könnte eine neue Katastermessung allenfalls noch verschoben werden (§. 317), so wie überhaupt bei niedrigen Steuern und einem geringen Betrag der Grundrente in einem Lande das Bedürfniß einer genauen Regulirung der Grundsteuer viel schwächer ist.

(a) s. z. B. Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung ꝛc. S. 61 ff. — v. Cölln, in Europ. Ann. 1819.

(b) Ueber die Katasterkosten. 1) In Frankreich stellen sich (Gouin's Budgetsberichte pro 1837, der Deputirtenkammer vorgelegt im April 1836) die Kosten so:

bis 1822 katastrirt	11,159,928 Hekt.	für	49,356,594 Fr.
von 1822 — 1835	29,889,173 „	„	69,542,704 „
1835 in Arbeit	2,120,099 „	„	4,982,232 „
noch übrig . .	8,902,360 „	„	20,919,546 „
demnach wäre der ganze Aufwand			144,801,000 Fr.

und es kostet	1 Hektar	1 geogr. □ Meile
bis 1822	4,42 Fr.	11,439 fl.
1822 — 35	2,32 „	6,004 „
von 1836 an	2,34 „	6,056 „

Man kann also die Kosten neuerlich auf 6000 fl. für die □ Meile annehmen, oder 16¾ kr. für den pr. = 23,62 kr. für den bad. Morgen. Nach früheren Erforschungen in Frankreich berechnete Benzenberg (I, 403) die dortigen Kosten auf 3898 rl. (6870 fl.) für die □ Meile. Jetzt werden die Kosten des Katasters auf ungefähr 200 Mill. Fr. geschätzt. — 2) In Baiern war der Kostenanschlag für die Periode 1831—37 6312 fl. auf die □ Meile. Der Umstand, daß in Baiern nicht der reine Ertrag gesucht wird, hat auf die Kosten keinen starken Einfluß, so daß diese füglich hier mit anderen verglichen werden können. Nach den Ergebnissen von 1839—41 sind die besonderen Kosten (nebst 60,000 fl. jährlichen allgemeinen) a) auf die □ Meile für die Triangulirung (ohne die Kosten der schon früher beendigten Hauptdreiecke) 187 fl., — Messung 3516 fl., — Bonitirung 135 fl., — Classificirung 1262 fl., — Planarbeiten 94 fl., zusammen 5194 fl.; b) auf jedes Blatt für Steindruck 74 fl., — Berechnung 47 fl., — Katastervorarbeit 29 fl., zus. 150 fl., oder auf die □ M. (zu 10 Blättern, welches das minim. ist) 1500 fl., mit a) zusammen mindestens 6694 fl.; c) auf die Gemeinde (5 – 6 auf eine □ Meile) für Liquidation, Katastrirung ꝛc. 1098 fl. Summe 7792 fl. im günstigsten Falle. Das Messen kostet auf das Tagwerk 13⅓ kr. = 9,8 kr. auf d. pr. = 13,86 kr. auf den bad. M. Der ganze Aufwand für das Kataster bis Ende 1841 war 12,855,000 fl., und es war etwas über die Hälfte der ganzen Arbeit vollendet, so daß noch gegen 9 Mill. fl. nöthig sind. Aber im Isarkreise muß ein Theil der Geschäfte noch einmal vorgenommen werden. Verhandl. d. K. d.

Abg. 1840, Beil. XXII, K (von Trautner). 1843. Beil. LII (W. Friederich.) — 3) Die Kosten des Katasters in Westfalen und Niederrhein werden auf 4,712,688 rl. angeschlagen, mit Einschluß der, nach ihrer Brauchbarkeit geschätzten älteren Arbeiten und der noch zu beendigenden Geschäfte (Denkschrift v. 10. Octob. 1835); auf jede □ Meile kommen 5583 rl. oder 9770 fl., auf den Morgen 26,2 kr. In diesen drei Ländern ist übrigens die Häusersteuer mit einbegriffen. 4) Im K. Sachsen 5798 fl. auf die □ M; Runde, Die sächs. Landesabschätzung S. 20. 5) Im Gr. Hessen kam die Messung mit Classeneintheilung für die □ M. auf 7600 fl., 6) In Baden schätzte man 1847 die Messungskosten auf 2,200,000 fl. wabei aber die Waldungen, als schon vermessen, nur sehr wenig Kosten verursachen. Dieß beträgt 7900 fl. auf die □ M.

(c) v. Groß (a. a. O., S. 80) berechnet, wenn man jährlich 6 □ Meil. katastriren will, die Kosten für jede auf 8000 fl. Benzenberg (I, 404, vergl. II, 164, 410.) nimmt die Kosten nach dem französ. Verfahren auf die □ M. im Durchschnitt zu 7000 fl. (4000 rl.) an, glaubt aber, eine □ M. Wald könne für 1750 fl., Acker in großen Gütern für 3500 fl., Acker in kleinen, aber zusammenliegenden Besitzungen für 5250 fl., zerstückeltes Land von 10—16,000 Parcellen auf der □ M. (2—3 per Hektar) für 7000, von 33—49,000 Parcellen (6—9 per H.) sogar nur für 10,500—12,225 fl. katastrirt werden. — In Baiern ist die Zahl der Parcellen auf der □ M. zwischen 985 (Berchtesgaden, Alpengegend) und ungefähr 45,000 (Gegenden in Unterfranken), im D. des ganzen Landes 12,259, in Oberbaiern 8041, in Unterfranken 29,330; s. a. Bericht von Trautner; in Sachsen 7366.

(d) In den westlichen Provinzen des preuß. Staates werden die Kosten durch einen Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht. In Frankreich wurden sie bis 1822 ebenfalls größtentheils auf die Grundsteuer des ganzen Landes umgelegt, doch schoß die Staatscasse mehrmals hinzu. Jetzt wird jährlich 1 Mill. Fr. aus der letzteren bezahlt, das Uebrige haben die einzelnen Departements durch facultative Steuerzuschläge (§. 54) zu decken, die 1832 u. 1833 gegen 4,600,000 Fr. betrugen, 1836 4,269,000 Fr. Für 1844 vermuthete man nur noch 918,000. Anfangs waren 3, seit 1829 sind 5 Cent. (pCt.) erlaubt. (Hiebei stehen die früher katastrirten Gegenden im Vortheil.). Vgl. v. Malchus, Politik d. inn. Staatsverwalt., II, 97. — Bei der in Baden beabsichtigten Messung sollte der Grundeigenthümer 12 kr. vom Morgen und 5 kr. von der Parcelle beitragen. Beschl. d. 1. K. v. 22. März 1848.

(e) Bezahlungsweise in Frankreich, Recueil, Art. 932. ff.

	Vom Hektar	Von der Parcelle
Der Geometer erhält . .	1 Fr. —	25 Cent.
Der Indicateur höchstens .	—	2 —
Der Ingénieur vérificateur, nebst 3—4000 Fr. Besoldung, höchstens . . .	— 30 Cent.	7 —
Der Steuer-Controleur . u. 20 Fr. v. jeder Gemeinde.	— 4 —	2 —
Der Steuerdirector . . und ihre Vergütungen	— —	12 —
	1 Fr. 34 Cent.	48 Cent.

Außerdem erhält der St.-Inspector 100 Fr. vom Canton u. 20 Fr. von jeder Gemeinde. Die Taxatoren werden tagweise bezahlt. Schon die nach der Zahl der Hektaren angesetzten Ausgaben machen 3420 fl. von der □ M. — Anschlag von Gebhard (a. a. O., S. 125) für die □ Meile bei dem Maaßstabe von $^1/_{2500}$ und $^1/_{5000}$, Triangulirung 500—650 fl., Detailmessung 1600—2100 fl., Revision 350—500 fl., Berechnung und Entwerfung der Grundbücher 450—550 fl., Lithographirung 300—400 fl., also im Ganzen resp. 3300—4200 fl.

§. 330.

2) Die lange Dauer der Arbeit, als Ursache von Ungleichförmigkeiten, indem z. B. bei fortwährender Zunahme der Grundrente die später katastrirten Gegenden verhältnißmäßig höher belegt werden.

Allerdings ist eine schnelle Beendigung nicht möglich, schon weil man hiezu eine große Anzahl von Feldmessern haben müßte, die dann keine Beschäftigung mehr fänden (*a*). Indeß war die Verzögerung, welche in der Katastrirung mehrerer Länder stattfand, nicht in dem Wesen des Geschäftes gegründet, sondern rührte von den Unterbrechungen her, an denen äußere Ereignisse oder Veränderungen im Plane des Werkes oder eingetretene Bedenklichkeiten Schuld waren. Wo keine solchen Umstände eintreten, ist die erforderliche Zeit nicht so lang, daß sie einen Abhaltungsgrund abgeben könnte (*b*), zumal wenn man die Vorsicht braucht, in den zuerst katastrirten Landestheilen einzelne Gemeinden oder Bezirke aufzusparen, um sie zuletzt nachzuholen und aus ihnen auf die Veränderungen in den anderen gleichartigen Gegenden einen Schluß zu machen. Die Vergleichung der Ergebnisse am Ende der ganzen Arbeit dient ebenfalls dazu, die aus der Verschiedenheit der Schätzungszeit entstandenen Ungleichheiten zu beseitigen.

(*a*) Zur Messung ist warme Jahreszeit und gute Witterung nöthig, die übrige Zeit wird zum Zeichnen und Berechnen benützt.

(*b*) In Frankreich wurde in 9 Jahren $^1/_4$ des Landes vollendet, jährlich 284 □ M., die westliche Hälfte des preuß. Staates (844 □ M.) wurde (freilich mit Benutzung früherer Arbeiten) in 13 Jahren aufgenommen, also jährlich an 65 □ M. — Das Herzogthum Mailand, gegen 220 □ Meilen groß, aus 2387 Gemeinden bestehend, wurde in etwas mehr als 3 Jahren gemessen und gezeichnet. — In Sachsen ist in 5 Sommern 1838—42 die Vermessung, Abschätzung und Herstellung des Katasters bewirkt worden.

§. 331.

3) Die Unmöglichkeit, eine volle Genauigkeit zu erreichen, weßhalb man bezweifelt hat, ob die großen Kosten wohl angewendet seien (*a*).

Hierauf läßt sich Folgendes erwidern: a) Eine mathematische Genauigkeit ist bei der Ausmittlung einer Größe, die sogar jährlich wechselt und die der einsichtsvolle Grundeigenthümer selbst nicht sicher anzugeben vermag, nicht zu erreichen. Kann man indeß z. B. auch nur bis auf 10 pCt. der Wahrheit nahe kommen, so hat dieß, bei dem gewöhnlichen Fuße der Grundsteuer, höchstens eine Abweichung von $1^1/_2$—2 pCt. in der Größe der Steuer zur Folge. b) Die anderen Arten der Anlegung leisten in dieser Hinsicht bedeutend weniger, besonders wenn die Kaufpreise und Pachtzinse bei der Reinertragsschätzung mit zu Hülfe genommen werden. — Jedoch wird die Güte des Erfolges von der Richtigkeit der Schätzungsgrundsätze und von der Geschicklichkeit der Taxatoren bedingt. Daher bietet die Wahl dieses Verfahrens allein noch nicht die Bürgschaft des vollkommenen Gelingens dar, vielmehr setzt dieses die Benutzung derjenigen Fortschritte voraus, welche die Landwirthschaftslehre und die Abschätzungskunst insbesondere in der neuesten Zeit gemacht haben (*b*).

4) Die Veränderungen im Eigenthum, in der Benutzungsweise und dem Ertrage der Ländereien, die auch ein fehlerfreies Kataster mit der Zeit unbrauchbar machen müssen.

Was die Eigenthumsverhältnisse betrifft, so kann für die Folge jeder Wechsel in der Person des Eigenthümers, sowie jede Theilung unter mehrere Herren pünktlich aufgezeichnet und so der jedesmalige Besitzstand deutlich erkennbar gemacht werden, §. 338. Dasselbe gilt von den Culturveränderungen, z. B. der Rodung von Waldungen ꝛc. Aenderungen im Reinertrage, wenn sie nicht auf einzelne Stücke beschränkt bleiben, erfordern von Zeit zu Zeit eine Durchsicht der Ertragsansätze, welche aber nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

(*a*) Z. B. D'Audiffret, Syst. fin. de la France, I, 31: Toute évaluation spéculative d'une richesse aussi variable que la propriété

immobilière, toute classification des bien-fonds reposant sur les probabilités qui naissent du rapprochement d'un grand nombre de faits, lorsqu'elles sont soumises au jugement si divers de l'intelligence humaine, sont exposées à des graves erreurs et aux contestations des intérêts froissés. Das französ. Kataster ist allerdings nicht ganz nach Wunsch ausgefallen. In den zuerst katastrirten Bezirken verursachte der Mangel an Uebung und Geschicklichkeit solche Fehler, daß man hier die Abschätzungen wird wiederholen müssen. Man getraut sich daher noch nicht, die Grundsteuer nach den Katasterergebnissen auf die Landestheile umzulegen, vgl. §. 337 (c). — Das 1835 vollendete römische Kataster zeigte sich fehlerhaft u. es wurde 1845 eine Commission zur Berichtigung desselben ernannt. Die Erfahrungen in Sachsen sind dagegen für das neue Kataster sehr günstig, indem man bei Käufen, Verpfändungen, Ablösungen u. dgl. sich der Katastereinheiten zu bedienen pflegt, Runde a. a. O. S. 5.

(*b*) Ueber die Mängel des mailänder Katasters, s. Burger, a. a. O.

§. 332.

Die Reinertragsschätzung für diesen Zweck muß auf dauernde Umstände und übliche Bewirthschaftungsart gegründet, sie muß nach gleichförmigen Grundsätzen im ganzen Lande eingerichtet werden, weil es vorzüglich darauf ankommt, daß die Anschläge der sämmtlichen Grundstücke unter einander in das richtige Verhältniß treten. Hiedurch unterscheidet sich diese Schätzung wesentlich von derjenigen, welche man bei Domänenverpachtungen vornimmt, §. 122. Als Hauptregeln können folgende angenommen werden (*a*):

1) Der Reinertrag jeder Art von Grundstücken wird, abgesehen von den Reallasten, vorzüglich von der Beschaffenheit und Lage des Bodens und dem Klima (§. 127) (*b*), — ferner von der üblichen Bewirthschaftungsart (§. 128, I); — sodann von den Absatzverhältnissen bestimmt, die sich in den Preisen der Erzeugnisse am nächsten Marktorte und der Entfernung von demselben äußern (*c*). Daher muß für die Abnahme der Preise mit jeder Meile weiterer Entfernung eine Regel aufgestellt werden, doch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Weges (*d*).

2) Für die Preise sowohl der Bodenerzeugnisse, als der Arbeitskosten und der anderen Ausgaben, müssen Durchschnitte aus einerlei Zeitraum und zwar dem nämlichen im ganzen Lande gesucht werden (*e*).

3) Für Gewächse, deren Ernteertrag von Jahr zu Jahr ver-

schieden ist, wird ein Mittelsatz aus längerer Erfahrung angenommen, also mit Rücksicht auf Unfälle und Verluste.

4) Der Roh- und Reinertrag von Aeckern muß wegen der Abwechslung der Feldgewächse nach dem Durchschnitt einer ganzen Periode, also z. B. nach der üblichsten Fruchtfolge für 3 oder 6 Jahre berechnet werden (*f*).

5) Bei Waldungen ist zunächst der nachhaltige Ertrag aufzusuchen, der nach Bodenart und Klima, Holzart und Betriebsweise zu erwarten ist. Hier ergiebt sich aber die Schwierigkeit, daß der gegenwärtige Ertrag eines Waldes nach der bisherigen Behandlungsart und dem gegebenen Holzbestand oft beträchtlich unter demjenigen steht, welcher bei guter Bewirthschaftung zu erwarten ist (dem normalen), daß jedoch eine geraume Zeit verstreichen kann, bis die Wirkungen einer unvortheilhaften Behandlung gänzlich beseitigt sind. Würde man sich lediglich an den jetzigen Zustand halten, so würden der Staatscasse die Früchte einer künftigen besseren Bewirthschaftung entgehen; wollte man aber den auf einem gewissen Boden möglichen normalen Ertrag zu Grunde legen, so würden die Eigenthümer in der nächsten Zeit offenbar überbürdet. Es ist daher am sichersten, in solchen Fällen für jetzt nur den gegenwärtigen Ertrag in Anschlag zu bringen, jedoch eine Prüfung und allenfallsige Erhöhung der Ertragssätze nach Ablauf einer festgesetzten Frist vorzubehalten (*g*). Man hat also darauf zu achten, ob die verschiedenen Altersclassen bis zur Umtriebszeit sämmtlich vorhanden, und wie vollständig oder lückenhaft die einzelnen Bestände sind. Neue Waldungen ohne alles ältere Holz erhalten den geringsten Ertragssatz. Der Naturalertrag wird nach den verschiedenen Holzsorten und den örtlichen Preisen derselben auf dem Stamm zu Geld angeschlagen, die Kosten, mit Einschluß des Aufwandes für Verwaltung und Beschützung, werden abgezogen (*h*) und die Nebennutzungen beigefügt (i).

(*a*) Ueber die Grundmängel des bisherigen Verfahrens s. Hoffmann in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch., I, 350. Tübingen 1844.

(*b*) Bei Aeckern, Wiesen ꝛc. kommt auch die Entfernung der Ländereien von den Wirthschaftsgebäuden in Betracht. Daher werden im sächs. Kataster die Entfernungen jedes Grundstückes vom Dorfe in Zahlen angemerkt, und die Arbeitskosten bei einer Entfernung von 250 bis

500 Ruthen um 10, bei einer größeren um 20 pCt. erhöht; Geschäftsanweis. §. 34—36. Berechnungen hierüber bei Block, Mittheilungen, III, 380.

(c) Frankreich: Marktpreise aus dem Durchschnitt der Jahre 1783 — 1790 und 1797—1803. In Belgien nahm man dafür neuerlich den Durchschnitt von 1812—26. — Gr. Hessen: D. 1818—23. — In Oesterreich wurden die Marktpreise von 1824, als die niedrigsten, zu Grunde gelegt. In Sachsen theilte man 46 Bezirke des Landes ab und nahm für jeden einen gewissen Roggenpreis an, von 2 rl. 12 ggr. — 3 rl. 2 ggr. für den Scheffel. Ausführlich hierüber Runde a. a. O. S. 54.

(d) Rheinpreuß. Instruct. §. 135. — v. Flotow rechnet für 1 Meile Entfernung vom Marktorte, wenn nämlich dort wirklich der Verkauf geschieht, 2 pCt. ab, S. 37.

(e) Ehmals suchte man die ausführliche Kostenberechnung zu ersparen, indem man das Mehrfache der Aussaat als Wirthschaftskorn abzog (§. 128 (d)) z. B. in dem preuß. und brandenburg. Hufenschoß.

(f) Nähere Vorschriften in der österreich. Schätzungsinstr. bei Linden, I, 353. — Die Gegenstände des Anbaus und ihre Aufeinanderfolge (z. B. Stoppelfrüchte) werden nach der Ortsgewohnheit angenommen, nur daß der Bau von Handelsgewächsen als vorübergehend besser unberücksichtigt bleibt.

(g) Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirthschaft, Frankf. 1842. S. 53. — Pernitzsch, Untersuchungen über Zuwachs der Wälder, Frankf. 1842. S. 107. — Da der größere Holzvorrath eines Hochwaldes hinweggenommen werden kann, so wird in Frankreich der Niederwald als Regel angenommen, wobei ausdrücklich die Absicht erwähnt ist, die Aufzucht von älterem Holze zu begünstigen. Rec. Art. 368. 370. — Oesterreich: man legt diejenige Abtriebsperiode zu Grunde, welche die besseren Forstwirthe der Gemeinde oder der Gegend befolgen. — Sachsen: man richtet sich nach der in jedem Walde bestehenden Betriebsart. Der Ertrag wird theils nach den 5 Bodenclassen, theils nach den 5 Abstufungen des Wuchses beurtheilt und es sind hiezu für jede Classe gewisse Ertragssätze schon in der Geschäftsanweisuug aufgestellt, §. 71 ff. und Beil. C. — Nass. V. v. 3. April 1840 zu dem Ges. v. 30. März über die Revision der Waldsteuer, §. 8: für Domänen-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen wird der Rohertrag nach dem bestehenden Wirthschaftsplan und den jüngsten periodischen Ertragstabellen, bei standesherrl. u. (anderen) Privatwaldungen nach einem, von der Abschätzungscommission angenommenen Wirthschaftsplan geschätzt, — §. 10: in der Regel nach der vorherrschenden Holzart; Bau- und Werkholz wird als Scheitholz angeschlagen.

(h) Sachsen, § 84. 85. Alles Holz wird als Brennholz berechnet. Für Unfälle zieht man beim Nadelwald 16, beim Hochwald des Laubholzes 12, beim Niederwald 8 pCt. ab, für Culturkosten beim Beginn der Umtriebszeit 5 rl. — 3 rl. — 18 ggr. auf den Acker, für Aufsichtskosten jährlich 6 ggr. — Oesterreich: 1—5 pCt. Abzüge. — Gr. Hessen: die Kosten dürfen nicht über 12 kr. vom Morgen betragen.

(i) Doch nur solche, welche ohne Schmälerung des Holzertrages Statt finden können. Gewöhnlich läßt man sie deßhalb ganz außer Ansatz. — Nassau, a. V. §. 10: Nebennutzungen werden mit eingerechnet, soweit es nicht angeht, sie gegen Culturkosten auszugleichen.

§. 333.

6) Für die Schätzung jeder Art von Grundstücken wird eine ausführliche Anweisung (Instruction) aufgestellt, also außer den in Nr. 4 und 5 genannten auch für Wiesen, Weiden, Gärten verschiedener Art, Heiden, Teiche, Torfstiche, Steinbrüche, Lehmgruben u. dgl. Der Ertrag des Nutzviehes, als Frucht des Capitales und Gewerbfleißes, bleibt außer Ansatz, doch muß der Geldanschlag der Wiesen und Weiden da, wo einträgliche Viehzucht getrieben wird, von selbst höher ausfallen.

7) Da die Gebundenheit der Landgüter in den meisten Ländern schon aufgehoben, in den andern aber ihre Fortdauer zweifelhaft ist und immer freie (walzende) Grundstücke und einzelne Zertheilungen vorkommen, so müssen alle einzelnen Bestandtheile eines Gutes abgesondert geschätzt werden. Gleichwohl werden die Kosten nicht so berechnet, wie sie sich bei der getrennten Benutzung der einzelnen Grundstücke stellen würden (*a*), sondern unter Annahme eines Landgutes von gewisser mittlerer Größe in jeder Gegend.

8) Zu den Kosten gehören Aussaat, — Ankauf von Düngemitteln, die man nicht selbst erzeugt, z. B. Gips, — Arbeitslohn, bei welchem auch der Unterhalt des Landwirthes eingerechnet werden sollte, — Futter, Wartung, Stallung und Abnützung des Spannviehes (*b*), — Ausbesserung und Abnützung der Geräthschaften, — Baukosten, — Zinsen des stehenden und umlaufenden Capitales (*c*), — ferner Zinsen der Gebäude, im Falle eine besondere Haussteuer erhoben wird.

9) Es ist sehr rathsam, zur Unterstützung dieser Abschätzungen die landwirthschaftlichen Verhältnisse in jeder Gegend des Landes sorgfältig zu erforschen. Dagegen sollte man sich hüten, in der Schätzungsinstruction Zahlenverhältnisse als allgemein anwendbar hinzustellen, die nur von einzelnen Oertlichkeiten hergenommen sind (*d*).

(*a*) Also nicht unter der Annahme, daß man für Geld ackern läßt und den Dünger baar ankauft.

(*b*) Sachsen: 1 Arbeitstag eines Mannes = $1^1/_3$, einer Frau = 1 Metze Roggen, 1 Tag Pferdegespann = $5^2/_5$ — 7, Ochsengespann $3^3/_5$ — $4^{13}/_{25}$ Metzen (1 sächs. M. = $0,^{0447}$ bad. Malter = $0,^{122}$ pr. Sch.)

(c) Das umlaufende Capital gehört im Falle der Verpachtung dem Pachter, und der Verpachter hat darum keine Vergütung dafür zu erwarten. Die Zinsen des stehenden Capitales fallen, wenn ein ganzes Landgut verpachtet wird, dem Eigenthümer neben der Grundrente zu, und brauchten in solchen Fällen nicht abgezogen zu werden, wenn nicht auch öfter einzelne Grundstücke in Pacht gegeben würden. v. Groß, S. 32, ist gegen diesen Abzug, weil die Zinsen kein Theil der Productionskosten seien. Beispiel der Berechnung bei v. Flotow, Anleit. zur Abschätz. der Grundstücke, S. 43. ff. — Block, Mittheilungen, III, 48—70 ff.

(d) Hoffmann, in der Tübinger Zeitschrift, a. a. O.

§. 334.

Eine große Vereinfachung gewährt die Eintheilung der Ländereien jeder Art in Classen, so daß viele in der Ertragsfähigkeit ungefähr einander gleich kommende Stücke in eine Classe mit einem gewissen Ertragssatze zusammengestellt werden. Hiebei bleiben allerdings kleine Verschiedenheiten unbeachtet, und es giebt Fälle, wo man ungewiß ist, wohin ein Grundstück zu setzen sei, welches gerade zwischen zwei Classen in die Mitte fällt. Dagegen ist die Abkürzung der Arbeit ein sehr großer Vortheil, und es kann nun die Ausmittlung der Classensätze desto sorgfältiger und gründlicher geschehen. Wenn man keine Classen zu Hülfe nähme, so würde unvermeidlich bei der ungeheuren Menge von einzelnen Schätzungsgegenständen eine Uebereilung einreißen, bei der weit größere Fehler begangen werden könnten.

§. 335.

Demnach zerfällt das Abschätzungsgeschäft in nachstehende Haupttheile:

1) Classeneintheilung (Classification), d. h. Aufstellung einer gewissen Zahl von Classen der Ländereien, mit Angabe deutlicher Unterscheidungsmerkmale, §. 127. Bisher geschah dieß für jede einzelne Gemeinde besonders, wobei man der leichten Uebersicht wegen überall nur eine kleine Zahl von Classen gestattete (*a*). Indeß kann eine Classeneintheilung, wenn sie den Lehrsätzen der Bodenkunde sowie allen vorhandenen Verschiedenheiten der Bodenarten entspricht, als Richtschnur für das ganze Land aufgestellt werden, nöthigenfalls mit Zulassung

von Zwischen- und Unterclassen. Ein solches allgemeines System der Bodenclassen gewährt den Vortheil, daß man die Abschätzungen leichter prüfen kann, während sonst eine gewisse Bodenart hier die 2te, dort die 4te oder 5te Classe bilden kann und nicht als eine und dieselbe erkannt wird. Es ist zweckmäßig, für jede Classe gewisse Sätze des Rohertrages anzugeben (*b*), jedoch nur als Stützpuncte, nicht als unbedingte Vorschrift.

2) Berechnung des rohen und reinen Ertrags jeder Classe in jeder Gemeinde. Hiebei kann man sich an bestimmte, den Character jeder Classe deutlich an sich tragende Musterstücke (types, étalons) halten, bei denen die wirklichen Ergebnisse der Bewirthschaftung, ferner die Kaufpreise und Pachtzinse, soweit sie sich erfahren lassen, zu Hülfe genommen werden. In einer Provinz oder einem kleineren Staate, wo keine große Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse vorkommt, kann man die Kostenberechnung für jede Bodenclasse schon im Allgemeinen aufstellen, doch müssen dann noch immer in jeder Gemeinde nach den Preisen u. a. örtlichen Umständen die nöthigen näheren Bestimmungen und Berichtigungen hinzugefügt werden (*c*).

3) Einreihung aller Stücke der Gemeindemarkung in die Classen, Einschätzung, Classirung (classement). Hiedurch wird man zugleich in den Stand gesetzt, die für die Abschätzung brauchbaren Pachtzinse und Kaufpreise jeder Classe zusammen zu stellen und mit dem Ergebniß der Classenberechnung (2) zu vergleichen, §. 324. Die Einschätzung kann noch vor der Classenberechnung geschehen (*d*), und dieß hat den Vortheil, daß man dann für die letztgenannte Arbeit mehr Anhaltspuncte erlangt.

(*a*) In Mailand waren nur 4 Classen erlaubt, in Frankreich sind beim Ackerlande 5, bei anderem nur 3 vorgeschrieben, doch mit Ausnahmen, Rec. A. 510. — Im Gr. Hessen (Instr. v. 13. April 1824 §. 6) und Rheinpreußen (Instr. §. 115) nicht über 5 Classen — Oesterreich: die Zahl der Classen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden. — Vgl. v. Flotow, S. 18.

(*b*) So in der sächs. Geschäftsanweisung, 12 Classen des Bodens für Ackerland, für jede 4 Höhenstufen, nach Bedürfniß mit Zwischen- und Unterclassen; bei Wiesen 11 Haupt- und 9 Zwischenclassen; bei

Waldungen 5 Cl., vgl. §. 128 (a) und (e). — Entwurf eines ähnlichen Classensystems für Altenburg bei Runde, Beil. S. 80.

(c) Ein Beispiel gibt die a. sächs. Geschäftsanweisung. — In Würtemberg sollen für das provisorische Kataster die Kosten bei Ackerland auf $^2/_8$—$^5/_8$, bei Wiesen $^1/_8$—$^4/_8$, bei Weinland auf $^2/_8$—$^6/_8$ des Rohertrages gesetzt werden, und wo sie sich bei der Ausmittlung höher zeigen, da müssen sie auf jenes Maaß zurückgeführt werden, woraus Ungleichheiten entstehen, zu deren Vermeidung die Ermäßigung der Kostensätze von anderen Ländereien nöthig wird, Ges. v. 15. Jul. 1821, §. 21. Instr. §. 71—73. — In Oesterreich dürfen die Kosten betragen: bei Aeckern 20—60 pCt., ausnahmsweise bis 70, bei Weinbergen 30—80, bei Wiesen 10—30 pCt. Solche Vorschriften, wenn sie unabweichlich sind, erregen Bedenken, weil die Kosten bisweilen wirklich ein solches Maaß übersteigen. Man trifft Grundstücke an, die so unergiebig oder entlegen sind, daß der Reinertrag verschwindet, z. B. Sumpf, Steingerölle, Flugsand, vgl. I, §. 216. Sind dieselben zugleich auch ziemlich preislos, so darf kein oder nur ein ganz niedriger, unfühlbarer Steueranschlag gemacht werden. Nach dem preuß. Grundsteuergef. §. 19 darf für Land, welches noch irgend eine Benutzung gestattet, der Reinertrag nicht unter $1^1/_2$ Sgr. ($5^1/_4$ kr.) vom Morgen angesetzt werden. In Sachsen ist in jeder Classe und Stufe der geringste zulässige Reinertragssatz der gemeine Weidewerth, welcher in der untersten Classe und der höchsten (kältesten) Lage auf $1^1/_2$ Metzen vom sächs. Acker (0,09 Sch. auf d. pr. M. = 0,04 Malter auf d. bad. M.) herabsinkt. — Nur wenn ein negativer Reinertrag zum Vorschein käme, dürfte man eine unrichtige Berechnung vermuthen. Vgl. Rec. Art. 515. — Die Voraussetzung der Rheinpr. Instr. §. 137, daß in der Regel „die Culturkosten der geringeren Ackerclasse zu ihrem rohen Ertrage in eben dem Verhältnisse stehen, wie die Kosten der 1ten Classe zum rohen Ertrage derselben“, läßt sich nicht wohl mit der Erfahrung vereinigen, außer etwa, wenn das schlechtere Ackerland einen größeren Theil der Zeit hindurch bloß als Weide benutzt wird; s. auch Burger, Reise, II, 242. — In Dänemark suchte man das vollkommenste Land auf, gab ihm die Verhältnißzahl 24 und bestimmte nach der Abweichung von ihm die Anschläge der anderen Ländereien. Von den schlechtesten Heiden und Sümpfen kamen erst etwa 400 Raumtheile einem Theil Normalboden gleich. Bergsöe, a. a. O.

(d) Rheinpreußen, allg. Instr. §. 127. — Die Instruction über die Ermittlung des Reinertrages, §. 4, unterscheidet 1) Massenclassirung, d. h. die Eintheilung der ganzen Gemeindeflur in größere, den verschiedenen Classen entsprechende Abtheilungen, 2) die besondere Classirung, wobei nämlich einzelne Grundstücke ausnahmsweise aus der Abtheilung, in die sie bei der Massenclassirung gesetzt worden sind, in eine andere Classe versetzt werden.

§. 336.

Eine gute Schätzung läßt sich nur durch das Zusammenwirken mehrerer Classen von Personen bewerkstelligen. Man braucht nämlich 1) ortskundige Männer, welche den Schätzern jedes Grundstück zeigen und auf alle örtlichen Umstände auf-

merksam machen können, Feldanzeiger (indicateurs); — 2) Taxatoren, Schätzer (experts), aus der Mitte der ausübenden Landwirthe genommen, die eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft besitzen und auch den Betrieb der Gegend, in welcher sie zu schätzen haben, genau kennen. Sie müssen zugleich in Hinsicht auf Redlichkeit volles Vertrauen genießen. 3) Leitende Beamte, die mit dem Steuergesetze sowie mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und der Landwirthschaft vertraut sind und sich immer in denjenigen Landestheilen aufhalten, deren Abschätzung im Gange ist. Ihr Einfluß dient auch dazu, für die Gleichförmigkeit im Schätzungsverfahren zu sorgen, ohne die auch bei aller Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der Taxatoren die einzelnen Bezirke nicht in ein richtiges Verhältniß zu einander kämen. Diese Beamten müssen durch mündliche Belehrung und Verabredung so vorbereitet werden, daß sie ganz in einerlei Sinn verfahren (*a*).

(*a*) Die Einrichtungen in den einzelnen Staaten weichen unter anderen darin von einander ab, daß man bald den unter 2) genannten Schätzern, bald den Schätzungs-Commissaren (3) mehr übertragen hat. Bei der Wahl der besten Anordnung ist darauf zu achten, wie die Bildung unter den Landleuten sich verhält und über welche Anzahl von Commissaren man verfügen kann. Frankreich: Die Steuercontroleure des Dep. werden vom Präfecten in die zu katastrirenden Gemeinden gesendet, um allen Verhandlungen der Schätzer beizuwohnen und diese stets auf den rechten Weg zu lenken, das Protokoll zu führen und Bericht zu erstatten. Der Steuerinspector nimmt von den Schätzungsarbeiten während ihres Fortganges Einsicht und berichtet an den Steuerdirector. Rec. 607 ff. 641. — Rheinpreußen: In jedem Reg.-Bezirke wird eine Classificationscommission aus 3 gebildeten Landwirthen, oder es werden auch mehrere solche Commissionen errichtet, und zur Besorgung aller Katastergeschäfte eines Verbandes (Bezirkes) beauftragt. Ein Steuerbeamter führt das Protokoll, mehrere Controleure sind beigegeben. Die Commission theilt den Verband in Districte und stellt für jeden die Classen auf. Ein Mitglied besorgt in jeder Gemeinde die Auswahl der Musterstücke und die Massenclassirung, dann wird die Einschätzung (Parcellen-Classirung) von den beiden anderen Commissionsmitgliedern mit Hülfe von Einschätzungs-Controleuren vorgenommen (nach der früheren Vorschrift in der allgemeinen Instr. von 3 Taxatoren). Die Ertragsberechnung geschieht später von der obengenannten Commission für alle Gemeinden. — Sachsen: In jedem Bezirke ein Obercommissar, der mehrere Gehülfen (Specialcommissare) unter sich hat. Jener setzt die Classen fest und wählt die bezeichnenden Musterstücke; diese übernehmen die Einschätzung mit dem Beistande eines Ausschusses von Ortseinwohnern, wozu auch Ausschußmitglie-

der einer schon abgeschätzten Nachbargemeinde kommen. — Oesterreich: In jeder Gemeinde ein Ausschuß, der unter dem Bezirks- (Justiz- und Polizei-) Beamten arbeitet. Auf je 12—15 □M. ein Schätzungscommissar, der die Hauptgeschäfte übernimmt; in jedem Kreise zur Ueberwachung ein Schätzungsinspector. Linden, I, 317. Aehnlich in den noch nicht katastrirten Theilen der lombardischen und in den venezianischen Provinzen. In jeder Gemeinde ist eine delegazione von drei Mitgliedern zur Schätzung bestellt. Linden, I, 421.

§. 337.

Zur Vollendung des Katasters gehört, daß die ausgemittelten Zahlen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Jeder Grundeigenthümer muß von denselben, so weit er betheiligt ist, in Kenntniß gesetzt werden (*a*), um innerhalb einer gewissen Frist allenfalls Beschwerden vorbringen zu können, zu welchen vorzüglich die Einschätzung Anlaß geben kann. Zur Untersuchung solcher Beschwerden (Steuerreclamationen) ist es dienlich, besondere Prüfungsausschüsse zu errichten, in denen sowohl unterrichtete Staatsbeamte, als achtbare, landwirthschaftskundige Bürger, aus den Grundbesitzern gewählt, Sitz und Stimme haben (*b*). Das hiebei zu beobachtende Verfahren, je nach den überhaupt zulässigen Gegenständen einer Beschwerde, muß durch eine Verordnung genau geregelt werden. Da inzwischen hiebei zunächst nur die Verhältnißmäßigkeit der Einschätzungen und Berechnungen innerhalb eines gewissen kleineren Bezirkes zur Sprache kommen kann, so ist noch eine umfassendere Prüfung nöthig. Es müssen nämlich die Ertragssätze mehrerer kleineren oder größeren Bezirke mit einander und mit dem, was sonst über das Verhältniß dieser Gegenden zu einander thatsächlich bekannt ist, verglichen werden, um, falls sich noch eine Ungleichförmigkeit der Berechnungsweise entdecken läßt, durch deren Berichtigung ein vollkommenes Ebenmaaß herzustellen (*c*). Nach diesen Verbesserungen ist das Kataster als ungefähre Darstellung des gesammten Bodenertrages in einem Lande zu betrachten und kann der Vertheilung der Grundsteuer auf Provinzen, Bezirke rc. zur Unterlage dienen. Doch bewirken schon die Veränderungen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse rc. ereignen, bald, daß die Katastersätze nicht mehr

genau die wirkliche Grundrente ausdrücken, sondern nur als Verhältnißzahlen anzusehen sind (*d*).

(*a*) Frankreich: Jedem Grundeigner wird schriftlich angezeigt, wie jeder Theil seines Besitzes eingeschätzt, und wie der Ertrag jeder Classe angenommen worden ist. Zugleich werden alle diese Listen auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt, Rec. 684 ff. Aehnlich Rheinpr. allgem. Instr. §. 158. 159.

(*b*) Mailand: 6 Schätzungscommissare und 6 der geschicktesten Feldmesser bildeten eine einzige Commission zur Untersuchung aller Beschwerden. — Frankreich: Der Steuercontroleur und der Schätzer untersuchen in jeder Gemeinde den Grund der Beschwerde, nehmen ein ausführliches Protokoll auf, und der Präfect entscheidet nach Vernehmung des Präfecturrathes; Rec. 743—45. — In Oesterreich werden die Beschwerden von einem anderen Schätzungscommissar mit Zuziehung des Beamten und Gemeinde-Ausschusses untersucht. Die Entscheidung erfolgt von der Provincialbehörde. — Rheinpreußen: Prüfungscommissionen, in die aus jeder Gemeinde ein Deputirter ernannt wird, unter Vorsitz des Landraths und Theilnahme des Steuerbeamten ꝛc. Die Bezirksregierung entscheidet über die Vorschläge dieser Commission. Allg. Instr. §. 170—180. — Baden: Revisionsversammlungen in besonders hiezu abgetheilten Districten von 25—40,000 Einwohnern, jedoch nur aus Staatsbeamten. Edict von 1810, §. 26. — Baiern: Compromißgerichte aus 1 Obertaxator und 2 Taxatoren. Ges. v. 1828, §. 101.

(*c*) Frankreich: Cantonsversammlungen, aus jeder Gemeinde ein vom Gemeinderath gewählter Grundeigenthümer, um die Schätzungen der einzelnen Gemeindefluren in richtiges Verhältniß zu bringen, Rec. 766 ff. Die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Dep. geschieht übrigens noch immer nach älteren Verhältnißzahlen und man benutzt die Katasterergebnisse nur, um diejenigen Dep., welche überbürdet scheinen, zu erleichtern. Diese Methode der dégrèvements ohne Erhöhung der Steueranschläge anderer Landestheile ist seit 1819 in Gebrauch, s. Rapport au roi, 1828, S. 32. Der Dep. Rath (conseil général du dep.) vertheilt jährlich das im Finanzgesetz angegebene Contingent jedes Dep. unter die Bezirke (arrondissements), der Bezirksrath bestimmt den Antheil jeder einzelnen Gemeinde, und nur in dieser wird die Umlegung nach dem Kataster vorgenommen, vgl. §. 331 (*a*). — Rheinpreußen: Cabinetsordre 17. April 1828. Verord. des Fin. Min. v. 22. April 1828. In jedem Reg.-Bez. prüft eine Commission, aus Deputirten der Kreisstände, der Provincialstände, aus den Landräthen und dem respicirenden Regierungsrathe bestehend, die Reinertragssätze aller Districte, nach dem Vortrage des Generalinspectors des Katasters. Um die sämmtlichen Regierungsbezirke in richtigem Verhältniß anzulegen, wurde eine Commission aus ständischen Abgeordneten und den Regierungspräsidenten gebildet.

(*d*) Vgl. §. 299. — Das preußische Grundsteuerges. §. 16. erklärt ausdrücklich, daß die Katastersätze nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden können.

§. 338.

Was die **Form** des Grundsteuerkatasters betrifft, so muß dasselbe in tabellarischer Anordnung alle Thatsachen, welche auf die Besteuerung jedes Grundstücks Bezug haben, übersichtlich darstellen. Jede Gemeinde erhält ihr eigenes Kataster. Um aus demselben leicht die Hebelisten verfertigen zu können, hat man es durchgehends vorgezogen, die einem jeden Eigenthümer gehörenden Gegenstände zusammen zu stellen, wobei allerdings auch ein der Charte entsprechendes, nach der Lage der Grundstücke in der Flur geordnetes Verzeichniß derselben nicht zu entbehren ist (*a*). Das eigentliche Kataster (**Mutterrolle**, matrice du rôle cadastral) enthält bei jedem Eigenthümer Namen und Wohnort, sodann bei jedem Grundstück die Flurabtheilung (Section) und Nummer in der Charte, — die Größe, — die Art der Benutzung, — die Bodenclasse, — den daraus sich ergebenden Ansatz des Preises oder Reinertrages oder Simplums, — die Reallasten (falls diese ebenfalls katastrirt werden), — und den nach Abzug derselben übrig bleibenden Steueranschlag (*b*). Alle Veränderungen im Besitzstande durch Verkauf, Vererbung, Theilung rc., sowie in der Benutzungsart oder im Steueranschlage, z. B. bei natürlichen Verschlechterungen, beim Ueberbauen eines Grundstückes, welches nun in die Haussteuer übergeht rc., werden entweder in besonderen **Umschreibebüchern** (*c*), oder im Kataster selbst, welches zu diesen Nachträgen leeren Raum enthalten muß, aufgezeichnet (*d*). Die Fortführung der Grundsteuerbücher wird am besten besonderen Beamten übertragen, die mit der Steuererhebung nichts zu thun haben (*e*).

(*a*) **Benzenberg** (II, 184) zieht ein Flurbuch dem nach den Eigenthümern geordneten Kataster vor, ohne jedoch daneben ein Buch der Eigenthümer, nur mit geringerer Ausführlichkeit, für entbehrlich zu halten.

(*b*) Formulare bei v. **Malchus**, Organismus der Behörden, II, S. XXXVII. ff. Dessen Politik d. inn. Verw., II, S. LI. ff. — **Tarantola**, Prakt. Darstellung der Mail. Steuerregulirung. Beil. VI. Das Mailänder Kataster enthält die Benutzungsart nicht, die man in der Erklärung der Flurcharte unter der Nummer jedes Grundstückes nachsehen muß.

(c) Frankreich: Alle Eigenthumsveränderungen werden in einem Tagebuch nach der Zeitfolge aufgezeichnet. In der Mutterrolle wird der ganze Artikel des Eigenthümers, bei dem sich ein Zu- oder Abgang ereignet hat, gestrichen und sodann in dem Umschreibebuche, (livre de mutations), welches als eine Fortsetzung der Mutterrolle anzusehen ist, neu eingeschrieben, Rec. 862. 876. Diese Einrichtung ist sehr beschwerlich, s. Benzenberg, I, 493. — Baiern: Das Umschreibekataster nimmt nur die Zu- und Abgänge und die nach denselben abgeänderte jedesmalige Steuerschuldigkeit des Besitzers auf, Instr. für die Liquidirung der Grundsteuer, 19. Jan. 1830. §. 83. Neuerlich hat man in Unterfranken eine andere Form der Kataster eingeführt, wobei die Betheiligten sogleich ihre Anerkennung einzeichnen und für Besitzveränderungen einiger Raum frei bleibt. Reicht dieser nicht aus, so muß dennoch ein Umschreibebuch beigezogen werden. — Mailänder Ab- und Zuschreibebuch, Tarantola, Beil. VII.

(d) Vorschlag v. Benzenberg, II, 184, im Kataster bei jedem Grundstücke Raum für 14 halbe Zeilen zu lassen. — Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung des badischen Katasters, welches aus einzelnen Bogen (Steuerzetteln) besteht und in welchem alle Veränderungen nachgetragen werden, ohne daß man eines Umschreibebuchs bedürfte. Nur ist ein solches Kataster nicht mit gleicher Bequemlichkeit zu gebrauchen, wie ein eingebundenes.

(e) In Baden sind hiezu die Steuerperäquatoren bestimmt, die von Kreis-Steuerrevisoren überwacht werden und jährlich das Ab- und Zuschreiben bei sämmtlichen Schatzungen, sowie die Entwerfung der Steuerlisten besorgen; s. Sammlung der auf Erhaltung des Katasters der directen Steuern in B. bezüglichen Verordn. und Instructionen, 1838.

---

2. Absatz.

Gefällsteuer.

§. 339.

Nachdem einzelne dingliche Rechte auf Nutzungen aus Ländereien sich von dem Eigenthumsrechte gesondert und eine Beschränkung desselben gebildet haben, zerfällt die ganze Grundrente in den Antheil des Eigenthümers oder erblichen Nutznießers (Grundrente im engeren Sinn), und den der anderen Berechtigten. Dieser Antheil bildet im Falle der dem Eigenthümer obliegenden Entrichtung die Grundgefälle. Die Steuerpflicht der Gefällherrn im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen, weil dieselben im Genusse eines reinen Einkommens sind.

Eine besondere Gefällsteuer kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die Gefälle bei der Ausmittlung der Grundrente berücksichtigt worden sind und die Berechtigten nicht schon mittelbar (indirect) durch die Abzüge der gefällpflichtigen Grundeigenthümer getroffen werden, §. 309. Die Anlegung einer Gefäll- (Dominical-) Steuer ist in Ansehung der zu befolgenden Grundsätze nicht schwierig, wohl aber wegen der Untersuchung verwickelter thatsächlicher Verhältnisse sehr mühsam und umständlich, wofern nicht alle diese bäuerlichen Leistungen schon erforscht und in eine einfache Einrichtung umgewandelt sind (*a*). Die Gegenstände dieser Steuer sind 1) jährliche Entrichtungen aus dem Ertrage der Ländereien, Zehnten, — Grundzinse in Geld oder Naturalien, unter verschiedenen Namen, Kanon, Gülten, — Holzberechtigungen; 2) Zahlungen bei Besitzveränderungen der Ländereien, Handlohn &c.; 3) Frohndienste, die jedoch meistens schon umgewandelt oder abgelöset sind. — Rechte auf gewisse Benutzungsarten fremder Ländereien, wie die Weide-, Jagd-, Fischerei-Berechtigungen, fallen nicht in den Begriff von Gefällen, kommen aber in Bezug auf die Steuerpflicht mit jenen überein und können auf gleiche Weise besteuert werden.

(*a*) Bad. Grundsteuer-O. §. 68. — Baier. Grundsteuergeſ. v. 15. Aug. 1828. §. 47. Instruction v. 19. Jan. 1830. §. 22. 29. 53. — Würtemb. Instruct. für die Ob.-Amts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. §. 15 ff. Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs, S. 123

§. 340.

Zur Ausmittlung aller Gefälle und anderen Rechte dienen die Angaben der belasteten Eigenthümer als Grundlage, ob sie schon für sich allein nicht zureichen, weil bei ihnen sowohl in der Größe der Lasten, als in der Person des Berechtigten manche Fehler begangen werden können. Man verbindet damit die von den Berechtigten selbst zu erhebenden Angaben über Umfang und Maaß der Berechtigungen. Zweifelhafte Puncte werden mit Hülfe von Urkunden, z. B. Flurbüchern, gerichtlichen Entscheidungen u. dergl. aufgeklärt, und es muß den Berechtigten oder deren Stellvertretern gestattet werden, bei der Feststellung aller dieser Berechtigungen anwesend zu sein. Der Betrag der

festen Leistungen wird nach den Durchschnittspreisen der Gegend zu Geld angeschlagen. Für verschiedene, nur in geringer Menge vorkommende Entrichtungen, z. B. Geflügel, pflegt man für das ganze Land einen gleichmäßigen Preisansatz zu geben. Bei veränderlichen Gefällen wird entweder der Durchschnitt aus einem bestimmten Zeitraum, sowohl in Ansehung der Größe der Naturalnutzung als in Betreff des Geldpreises, oder eine Schätzung zu Grunde gelegt. Der Zehntertrag insbesondere kann aus dem bei der Grundsteuerregulirung gefundenen Rohertrage abgenommen werden. Bei den Besitzveränderungsabgaben wird für jede Art der Veränderungen, z. B. Vererbung, Verkauf, eine gewisse Periode festgesetzt, innerhalb deren man einen solchen Fall annimmt. Dem Berechtigten ist es frei zu stellen, durch Vorlegung seiner Rechnung den Beweis zu führen, daß der Ertrag kleiner gewesen sei, als man ihn angenommen hatte.

§. 341.

Von dem Rohertrage der Gefälle sind abzuziehen:

1) die auf denselben ruhenden Lasten und Gegenleistungen, z. B. die Beköstigung der Frohnarbeiter, die für das Berechtigungsholz zu bezahlende Vergütung, die Unterhaltung eines Zuchtstieres (Fasel) rc. Der Zehnte pflegt mit den beträchtlichsten Lasten belegt zu sein, II, §. 70, Nr. 4. Das Verfahren bei der Ausmittlung solcher Lasten kann aus den zur Umwandlung oder Ablösung von Gefällen aufgestellten Regeln abgenommen werden, nur daß man für den Zweck der Besteuerung einen minder umständlichen Weg wählen muß (*a*);

2) die mit der Einziehung verbundenen Kosten, Verluste und Beschwerden. Hier kann man sich allgemeiner Ansätze für den erfahrungsmäßigen Betrag dieser Kosten bei jeder Art von Gefällen bedienen (*b*), jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Einzug desto mehr Mühe verursacht, je kleiner die einzelnen zu erhebenden Leistungen sind. Statt dieser Ausmittlung der Kosten könnte man einen allgemeinen Ueberschlag anwenden und den Ertrag mit einer kleineren Zahl vervielfachen, als der angenom-

mene Zinsfuß sonst mit sich bringt, z. B. mit 18 oder 17 statt 20, allein dieß wäre wegen der großen Verschiedenheit zwischen mehreren Gattungen von Gefällen ungenau.

Wo diese Abzüge stattfinden, da macht die Gefällsteuer eines belasteten Grundstückes mit der gehörig verminderten Grundsteuer zusammen nicht soviel aus, als die letztere allein betragen würde, wenn keine Gefälle beständen (c).

(a) Das bad. Grundsteuergesetz, §. 77. 78. und die V. v. 22. Apr. 1811 geben folgende Ansätze verschiedener jährlicher Lasten:

	Ausbesserung.	Neubaurente.
Pfarrhaus	20 fl.	30 fl.
Kirche ohne Thurm, Chor	17 „	13 „
„ Langhaus . . .	13 „	27 „
Kirche mit Thurm . . .	23 „	47 „

in Orten von mehr als 500 und 800 Einw. resp. 20 und 30 pCt. mehr; Unterhalt eines großen oder kleinen Rindfasels resp. 90 und 60 fl., eines Ebers 20 fl., eines Widders 10 fl.

(b) Würtemberg: bei Zehnten, Theil- und Zinsgefällen von Aeckern und Wiesen wird $^1/_{10}$, von Aeckern $^1/_8$ abgezogen. Ohnehin wird aber von allen Gefällen der ausgemittelte Ertrag nur zu $^4/_5$ angesetzt.

(c) Das Gegentheil scheint in der bair. Instruction für die Liquidation rc. §. 50 ff. angenommen worden zu sein.

---

3. Absatz.

Haussteuer.

§. 342.

Es giebt keinen anderen Steuergegenstand, der so leicht zu erkennen ist, als die Gebäude, weßhalb die Schwierigkeiten ihrer Besteuerung hauptsächlich in den anzuwendenden allgemeinen Grundsätzen liegen (a). In einem Gebäude ist ein beweglicher Gütervorrath so fest und dauernd mit einem Grundstücke verbunden, daß beide ein Ganzes bilden, welches von jedem jener beiden Bestandtheile gewisse Eigenthümlichkeiten annimmt. Während die Unbeweglichkeit der Gebäude ihre beliebige Benutzung beschränkt und die Lage auf den Ertrag einen erheblichen Einfluß übt, lassen sich die Gebäude doch auch nicht nach den für die Grundsteuer geltenden Regeln besteuern, denn

sie sind als Kunsterzeugnisse von beschränkter Dauer, unterliegen einer Verschlechterung und werden auf ganz andere Weise benutzt, als die Grundstücke. Die getrennte Besteuerung des überbauten Platzes (area) und des Gebäudes, wobei jener in die Grundsteuer, dieses aber in eine andere Schatzung gezogen wird (*b*), verdient keine Nachahmung, weil hiedurch das wesentlich und innig Verbundene willkürlich geschieden wird. Die Gebäude- oder Haussteuer bildet daher eine besondere Art von Schatzungen (*c*). Für sie eignen sich nur solche Gebäude, d. h. durch Umschließung und Bedachung für den Aufenthalt oder die Thätigkeit der Menschen taugliche Bauwerke, welche einen Ertrag geben, oder deren Nutzen wenigstens einem Ertrage gleich zu achten ist. Dieß ist hauptsächlich bei den Häusern der Fall. Man darf indeß nicht die zufällige augenblickliche Art des Gebrauches beachten, wo sie wechselnd ist, sondern nur die aus der Beschaffenheit des Gebäudes als Regel anzunehmende. Von der Haussteuer sollen daher, außer den zum Staatseigenthum gehörenden Gebäuden, die aus einem allgemeineren Grunde (§. 265) nicht belegt werden, auch alle diejenigen Gebäude befreit bleiben, die ihrer ganzen Einrichtung oder ihrer dauernden Bestimmung nach nicht als Erwerbsmittel zu betrachten sind (*d*). Selbst Wohngebäude haben in solchen Fällen auf Befreiung Anspruch, wo jene Rücksichten eintreten, welche die Schonung des Corporations- und Stiftungsvermögens gebieten, §. 263. 264.

(*a*) Gleichwohl ist eine allgemeine Haussteuer in ihrer heutigen geregelten Einrichtung von ziemlich neuem Ursprung. Gebäude in den Städten wurden sonst in dem Schoß mitgetroffen. Als dieser später durch Accise u. a. städtische Abgaben ersetzt wurde, legte man nur geringe Steuern auf die Häuser, und auf dem Lande wurden dieselben ebenfalls niedrig nach bestimmten Ansätzen belegt z. B. im Herz. Magdeburg von einem dienstfreien Ackerhof 16 Ggr. monatlich, von einem Kossaten- oder Häuslingshause 8 Ggr. monatlich, Klewitz, I, 12. In der franzöf. taille werden nach den Vorschriften für die Généralité von Paris v. 1775 Wohnhäuser in Städten zu 1/20, auf dem Lande zu 1/40 des Miethertrages besteuert. — Die österreichische Theresianische Steuerrectification (1750 ff.) gab das Beispiel einer Besteuerung der Häuser nach ihrem Ertrage. Für das Land ordnete man 6 Classen an, in Wien wurde 1/7 des Miethertrages gefordert, in den anderen Städten und Märkten der muthmaßliche Kaufpreis angeschlagen, v. Kremer, II, 22. Linden, I, 11.

Auch die Josephinische Steuerverfassung enthielt eine besondere Haussteuer, welcher Name erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland häufiger gebraucht wurde. Die französische Haussteuer, gleichzeitig mit der Grundsteuer angelegt, trug bei, zur Einführung jener Auflage aufzumuntern.

(*b*) In Frankreich wird der Bauplatz (superficie) durchgehends als bestes Ackerland besteuert, das Gebäude besonders nach seinem Miethertrage, nach Abzug des Platzes; Rec. Art. 391. Ebenso Rheinpreuß. allg. Instr. §. 98. 100. Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817. §. 13: die area wird wie das zunächst liegende Grundstück angeschlagen.

(*c*) Da jedoch die Haus- und Grundsteuer auch Manches mit einander gemein haben, so ist es zulässig, die auf beide sich beziehenden Gesetze und Verordnungen mit einander zu verbinden, wie dieß nach dem Vorgange von Mailand in Frankreich, Rheinpreußen, Sachsen ꝛc. geschehen ist.

(*d*) Kirchen, Schulhäuser, Armen-, Krankenhäuser, Gebäude für Sammlungen von Hülfsmitteln der Wissenschaft oder Kunst, — nicht bewohnbare Lusthäuser in Gärten, — Gebäude für Gemeindezwecke, z. B. Geschäftszimmer, Spritzenhäuser und dergl. Die Gesetze verschiedener Länder weichen in Bezug auf die Befreiungen von der Haussteuer von einander ab und lassen bisweilen feste Grundsätze vermissen. Die Rathhäuser der Gemeinden sind z. B. in Oesterreich und Baden frei, in Sachsen bezahlen sie die Grundsteuer von dem Bauplatze.

§. 343.

Bei den steuerpflichtigen Häusern sind zunächst die Wohn- und Gewerbsgebäude zu unterscheiden.

I. Wohnhäuser sind wegen der Größe des in ihnen enthaltenen Vermögens ein einträglicher Steuergegenstand, den man schon vor Alters belegt hat, ehe man den volkswirthschaftlichen Grund dieses Verfahrens erkannte (*a*). Derselbe ist in dem Falle am einleuchtendsten, wo ein Haus vermiethet wird, denn dann wirft es einen Ertrag ab, welcher nach Abzug einiger Kosten ein reines Einkommen übrig läßt. Obschon nun im volkswirthschaftlichen Sinne nur die Wohnungen hervorbringender Arbeiter ein wahres Capital sind, welches zu den Unterhaltsmitteln gehört (I, §. 126) und sich vor den anderen Arten derselben lediglich durch seine Dauer auszeichnet, so bilden doch alle Miethwohnungen für den Eigenthümer ein werbendes Vermögen, also Capitale im privatwirthschaftlichen Sinne (I, §. 223), deren Rente in der Besteuerung der wahren Capitalrente völlig gleich zu setzen ist, §. 261.

(*a*) Die Haussteuer war in den alten Beeden, Landsteuern, Schatzungen ꝛc. inbegriffen. Rauchgeld, Heerdgeld u. dgl.; vgl. Lang, S. 60.

§. 344.

Um die reine Haussteuer zu finden, müssen vom Miethzinse abgezogen werden (I, §. 224) 1) die größeren Ausbesserungen, welche üblicher Weise der Miether nicht übernimmt und welche nur im Ueberblicke eines längeren Zeitraums beiläufig angeschlagen werden können; 2) die Versicherungskosten gegen Feuersgefahr; 3) die Vergütung für die endliche Werthszerstörung (*a*), deren Eintreten je nach dem Alter des Gebäudes und seiner Bauart früher oder später zu erwarten ist. Der Werth eines Gebäudes nimmt unter übrigens gleichen Umständen jährlich ab, sowie der Zeitpunct näher rückt, wo dasselbe ganz unbrauchbar wird. Doch wirken die Zunahme des Begehrs und das Steigen der Baukosten, hauptsächlich durch Vertheuerung der Baustoffe sowie der Arbeit, dem Sinken der Häuserpreise so mächtig entgegen, daß diese eine Zeit lang ansehnlich zu steigen pflegen, bis der stärkere Verfall eines Hauses endlich den Preis unaufhaltsam verringert (*b*). Privatpersonen pflegen sich zwar beim Kaufen und Vermiethen von Häusern diese Zahlenverhältnisse nicht deutlich genug zu machen und auch keine Summe für den künftigen Neubau zurück zu legen (*c*), die Gerechtigkeit fordert jedoch die Berücksichtigung dieser beschränkten Dauer. Deßhalb dürfen neue und alte, massive und leichter gebaute Häuser, auch wenn sie gleiche Miethe eintragen, doch in der Besteuerung einander nicht gleich gesetzt werden. Um die aus dieser Ursache nöthig werdende Ermäßigung zu berechnen, kann man den nach Nr. 1 und 2 übrigbleibenden Reinertrag als eine Zeitrente ansehen und deren jetzigen Werth im Zeitpuncte der neuen Anlegung dieser Steuer zum Steueranschlage nehmen, oder vom Ertrage die Neubaurente (Reädificationsbetrag) abziehen, d. h. die jährliche Zahlung, die mit Zins und Zinseszins während der ganzen Dauerzeit eines gewissen Gebäudes zu dem Betrage der Erbauungskosten anwächst. Da die Erneuerung oder wesentliche Veränderung eines ganzen Hauses ohnehin eine neue Bestimmung des Steuersatzes erfordert, so kann man sich bei der ersten Anlegung der Haussteuer damit begnügen, nach der jetzigen Beschaffenheit und der

muthmaßlichen Dauer der Gebäude gewisse Classen, z. B. 25- bis 50-jährige, — 50- bis 100jährige, — und noch längere Dauer zu unterscheiden, und für jede einen bestimmten, von der Miethe abzuziehenden Reädificationsbetrag anzunehmen (*d*). Insgemein hat man für alle Häuser einen gleichmäßigen Ansatz aller dieser Ausgaben 1—3, oder irgend eine gleiche Berücksichtigung derselben angewendet (*e*); 4) die auf einem Hause ruhenden Reallasten (*f*).

(*a*) Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817, §. 6: Vom Miethertrage soll ein Abschlag vorgenommen werden für die Unterhaltungskosten und für den, im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theil zu Grunde gehenden Capitalwerth.

(*b*) Unter Annahme eines Zinsfußes von 4 pCt. ist ein Haus, welches noch 50 Jahre lang gleiche Einnahme abwirft, jetzt die $21,^{482}$fache Rente oder $0,^{8593}$ des Baucapitals werth; 15,000 fl. z. B. geben also 12,889 fl. jetzigen Werth.

(*c*) Der Käufer bietet zwar für ein fester gebautes Haus mehr, als für ein minder dauerhaftes, achtet aber hiebei oft nur auf den Unterschied der Baukosten, ohne zu bedenken, daß von dem vergänglicheren Gebäude bei gleichem Alter schon ein größerer Theil zerstört ist. Am sorgfältigsten hat man bei der Berechnung der Baulasten, z. B. des Zehntherrn (§. 341), den Einfluß der Dauerhaftigkeit auf die jährliche Ausgabe in Betracht gezogen.

(*d*) Die Zeitrente, welche mit Zins und Zinseszins das erforderliche Neubaucapital gibt, beträgt in Procenten dieses Capitales bei einem Zinsfuße von

	2 pCt.	3 pCt.	4 pCt.
und 25 jähriger Dauer	3 pCt.	$2,^{6}$ pCt.	$2,^{8}$ pCt.
50 „ „	$1,^{1}$ „	$0,^{86}$ „	$0,^{63}$ „
75 „ „	$0,^{75}$ „	$0,^{35}$ „	$6,^{2}$ „
100 „ „	$0,^{31}$ „	$0,^{16}$ „	$0,^{07}$ „

Wollte man, mit v. Jacob (I, §. 625.), keine Zinsen einrechnen, so würden für die Abnützung in vorstehenden Fristen 4 — 2 — 1½ — 1 pCt. des Capitales vom Miethertrage abzuziehen sein. — Die verschiedenen Theile eines Gebäudes sind von ungleicher Dauer. Block, Landwirthsch. Mittheil., III, 30, schlägt Reparatur, Verschlechterung und Assecuranz massiver Gebäude jährlich zu ⅔ — ¾ pCt., nicht massiver zu 1⅔ — 2⅓ pCt., und beider im Durchschnitt zu 1⅙ — 1½ pCt. an.

(*e*) In Frankreich (Rec. Art. 392) wird von der Miethe ¼ abgezogen, wie schon seit 1775 in der taille personnelle, nach dem preuß. Grundsteuergeſ. §. 17. ¼—½ derselben, in Oesterreich 15 pCt. (gegen ⅐), in Nassau wird die Miethe nur mit 14²/₇ capitalisirt, was, gegen die Vervielfachung mit 20 gehalten, einem Abzuge von 28 pCt. gleich kommt. Nach dem westfäl. Ges. v. 2. Aug. 1808 §. 49 sollte die Hälfte des Miethertrages abgezogen werden. In Mailand zog man ⅓ ab, aber zugleich darum, weil die Häuser später katastrirt wurden und sonst gegen die Ländereien zu hoch geschätzt worden wären. Sachsen: der Abzug für Unterhaltung und allmälige Ver-

schlechterung beträgt in 18 Abstufungen von 1—300 fl., in keinem Falle aber die Hälfte der rohen Mietheinnahme; Geschäftsanweis. §. 117—119. — Hess. Cass. Taxat. Ordn. von 1700: wegen der Feuersgefahr und anderer Lasten wird nur $^1/_{12}$ des Werthes als Anschlag genommen, bei Ländereien $^1/_4$ desselben.

(*f*) Die bad. Häusersteuer-O. §. 7. verbot den Abzug von Gülten, Zinsen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme der Mühlengülten, aber die V. v. 21. Februar 1811 gestattet auch andere Reallasten abzuziehen. Zinse werden mit dem 20-, Erbpachtsabgaben mit dem 25-fachen Betrage vom Steuercapitale abgezogen.

§. 345.

Die nach diesen Abzügen übrigbleibende reine Hausrente besteht aus zwei Theilen (*a*), nämlich 1) dem Zinse des Baucapitales oder des bei einem älteren, verschlechterten Hause noch vorhandenen Theiles desselben; Baurente (building rent); 2) der Rente des überbauten Platzes, einer wahren Grundrente (*b*). Zwischen diesen beiden Bestandtheilen findet eine erhebliche Verschiedenheit Statt. Die Baurente ist gleichförmiger, die Grundrente veränderlicher. Bei zerstreuten Wohnungen ist zwar die Lage insgemein nicht von solcher Wichtigkeit, daß man für einen Bauplatz beträchtlich mehr bezahlte, als seine landwirthschaftliche Nutzbarkeit mit sich bringt. Je größer dagegen eine Ortschaft wird, desto mehr Werth hat die Lage eines Platzes im schönsten oder lebhaftesten Theile, die Miethe und der Preis der Häuser können hier weit über das Verhältniß der Baurente hinaussteigen, und dieser an den Bauplatz geknüpfte Vortheil (I, §. 229 (*a*)) drückt sich in einer hohen Grundrente und in einem hohen Preise des Platzes aus (*c*). Ein verringerter Begehr oder ein übergroßes Angebot von Wohnungen drückt zunächst den Preis der Bauplätze herunter. Eine Zeit lang könnten zwar die Kaufpreise und Miethen der Häuser so niedrig sein, daß sie auch die Baurente nicht mehr vollständig vergüten, allein dieß würde von neuen Bauten abhalten, und es gehören außerordentliche Umstände dazu, wenn dieser Stand der Preise von längerer Dauer sein soll (*d*).

(*a*) A. Smith, III, 239 (IV, 189 Bas.) Ricardo, Cap. 14, folgt Smith in diesem Gegenstande. — In England sind oft Grundeigner und Bauherr zweierlei Personen, und das Haus fällt nach gewisser Zeit dem Grundeigner anheim.

(b) Auch in England wird für diese Einnahme das Wort ground-rent gebraucht, während man sonst die Rente von Ländereien land-rent nennt.

(c) Doch wirkt die vollständigere Benutzung der schon bebauten Plätze einer Vertheurung der Miethen und der Bauplätze entgegen, indem man Höfe, Gärten &c. überbaut, höhere Gebäude aufführt oder neue Stockwerke aufsetzt, wodurch mit geringeren Kosten neue Räume gewonnen werden, da man Fundament, Keller, Bedachung, area &c. erspart.

(d) In alten, sehr gesunkenen Städten, z. B. Venedig, sind solche Verhältnisse möglich, denn wenn auch der Preis eines Hauses sehr niedrig geworden ist, so findet der Eigenthümer noch immer seinen Vortheil dabei, durch Ausbesserungen wenigstens den jetzigen Ertrag sich zu erhalten. Deßhalb kann es Jahrhunderte dauern, bis Neubauten wieder vortheilhaft werden.

§. 346.

Eine neue auf die Hauseigenthümer gelegte Steuer (*a*) muß zunächst aus der Hausrente bestritten werden, weil das Angebot von Wohnungen nicht verringert und also die Auflage nicht auf die Miethbewohner überwälzt werden kann. Die Verminderung des reinen Ertrags der Häuser drückt die Rente und den Preis der Bauplätze herab. So lange aber diese noch so viel eintragen, als etwa Acker- oder Gartenland gleicher Art, und das Baucapital daneben sich verzinset, so kann man noch ohne Verlust neue Bauten vornehmen, um dem jedesmaligen Begehr von Wohnungen zu entsprechen. Erst dann würde dieß unterbleiben, wenn die Rente der Bauplätze unter jenes Maaß herabsänke und die Baurente so gering würde, daß man die Lust verlöre, Capitale auf kostbare Ausbesserungen, Vergrößerungen oder Neubauten zu wenden. So könnte folglich eine zu hohe Haussteuer die Ueberwälzung auf die Miethleute bewirken, jedoch erst nach langer Zeit, und wenn nicht in der Zwischenzeit schon andere Umstände die Miethen erhöht und die Neigung zum Bauen wieder belebt haben. Auf dem Lande, wo die Bauplätze die niedrigste Rente abwerfen, wäre jene Verringerung derselben unter die Rente von Gartenland am leichtesten möglich, hier aber kommen überhaupt wenige Miethen vor, denn die Eigenthümer bauen meistens für eignen Bedarf. Es läßt sich demnach annehmen, daß die Steuer, so lange sie mäßig ist von den Hauseigenthümern getragen werden muß.

(*a*) Die englische Haussteuer, von welcher Smith und Ricardo sprechen, wurde von den Hausbewohnern entrichtet. Bei ihr ist eine Ueberwälzung nur in soferne möglich, als ein Theil der Miether, um nicht mehr im Ganzen für die Wohnung auszugeben, sich auf einen kleineren Raum beschränkt, sowie auch die Eigenthümer aus demselben Grunde mehr Haustheile zu vermiethen suchen und auf diese Weise ein Sinken der Miethe hervorgebracht wird, welches jedoch schwerlich so viel beträgt, als die ganze Steuer. Soweit eine solche Steuer von den Miethbewohnern getragen wird, hat sie, wie Smith richtig bemerkt, die Natur einer Aufwandssteuer.

§. 347.

Ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus (§. 343) giebt kein Einkommen, sondern erspart nur eine Ausgabe und gewährt den Nutzen des Gebrauchs (*a*). Es ist daher der Zweifel entstanden, ob in diesem Falle eine Schatzung zulässig sei (*b*), oder ob nicht mit gleichem Rechte auch andere nützliche oder angenehme Vermögenstheile einer solchen Steuer unterworfen werden dürften. Man kann zwar nicht jeden Theil des Besitzes darum, weil er eine Ausgabe erspart, einer Einnahme gleich achten, allein bei Häusern ist dies zulässig. Denn 1) ist Wohnung ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß, und es läßt sich nach dem Stande, Geschäfte und Familienverhältnisse eines Jeden ein gewisses Maaß des Bedarfes ermitteln. Zudem ist die Ausgabe für die Miethwohnung sehr beträchtlich, da sie nach den Umständen den achten, sechsten und selbst einen noch größern Theil vom Durchschnittseinkommen einer Familie ausmachen kann. Daher wird der Genuß einer Wohnung schon in verschiedenen Fällen einem gewissen Einkommen gleichgesetzt, z. B. bei Dienstwohnungen der Beamten, bei Gewerbsgehülfen ꝛc. 2) In der Regel kann jedes Wohnhaus sowohl im Ganzen als theilweise zum Vermiethen benutzt werden. Bei der eigenen Bewohnung trifft daher der Verzicht auf diese Einnahme und die Ersparung einer Ausgabe zusammen, und es läßt sich annehmen, als seien Vermiether und Miether in einer Person vereinigt. 3) Andere Genußmittel, wie Gemälde, kostbare Geräthe und dergl., sind entbehrlich, zum Theile nicht leicht vermiethbar, größtentheils von kürzerer Dauer, minder kostbar und zudem nicht so offenkundig, als Häuser. Wo sie daher nicht gewerb-

mäßig vermiethet werden, welches dann unter die Gewerbsteuer fällt, da eignen sie sich nicht zu Gegenständen einer Einkommenssteuer.

(a) Nur dann könnte man das Gegentheil behaupten, wenn man auch den persönlichen Vortheil des Gütergebrauches zu dem Einkommen rechnen wollte. Der Sprachgebrauch ist dieser Erweiterung des Begriffs von Einkommen, revenu, reditus, nicht günstig; aber selbst wenn man ihn zugiebt, muß doch wieder das Einkommen an Sachgütern von dem aus dem Gebrauchsnutzen unterschieden werden.

(b) Dieser Ansicht ist Lotz, III, 315, welcher die vom Eigenthümer benutzten Häuser nur nach Maaßgabe der auf sie verwendeten Ausgaben einer Consumtionssteuer unterworfen sehen will.

§. 348.

Die von den Eigenthümern benützten Wohnungen dürfen jedoch in manchen Fällen nicht ganz so wie die vermietheten behandelt werden. Die Gleichstellung beider beruht auf der Voraussetzung, daß der Eigenthümer bei jedem Theile seines Hauses die freie Wahl hat, ihn zu vermiethen oder selbst zu gebrauchen, und diese Annahme ist nicht in allen Fällen zulässig. Auf dem Lande und in kleinen Städten ist oft ein Haus für das Bedürfniß des Besitzers zu groß, kann aber nicht vermiethet werden, weil es an Personen fehlt, die eine Miethwohnung von der gegebenen Beschaffenheit suchen und dem Eigenthümer in Hinsicht auf die nöthige Sicherheit und Schonung des Gebäudes zusagen. Dieß tritt z. B. bei Schlössern, Pfarrhäusern u. dgl. in Dörfern häufig ein, auch ist das Bedürfniß einer schonenden Behandlung solcher Wohngebäude schon praktisch anerkannt worden (a). Es ist daher der Billigkeit gemäß, bei solchen Häusern, deren Raum den mittleren Wohnungsbedarf einer Familie übertrifft, den Steueranschlag verhältnißmäßig zu verringern, woferne der Eigenthümer darauf Anspruch macht. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß man für den durchschnittlichen Raumbedarf einer Familie keinen festen Maaßstab besitzt und daher aus der ganzen Beschaffenheit des Hauses die Vermögensverhältnisse und das Wohnungsbedürfniß der Bewohner, für die es sich eignet, abnehmen muß.

(a) Mailand: Wohngebäude auf dem Lande, die der Eigenthümer selbst benutzt, nur nach dem Bauplatze, der wie das benachbarte Land geschätzt wird. — Bair. Häusersteuergesetz. 15. August 1828: Pfarr-

häuser in größeren Orten, wenn sie bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet werden, sollen nur nach dem Nutzen bemessen werden, den sie in dieser Hinsicht geben, §. 17. Pfarrhäuser und nicht vermiethete Schlösser auf dem Lande gehören unter die Gebäude, welche man nur nach der Größe des Bauplatzes anschlägt, §. 4, f. §. 350 (*b*). — Sachsen, Geschäftsanweis. §. 111. Bei Schlössern u. a. großen Wohngebäuden auf dem Lande werden nur 10 Wohnstuben berücksichtigt, falls nicht zur Vermiethung oder anderweitigen Benutzung der übrigen Gelegenheit ist, und keine Kammern oder anderen Räume. — Miethwohnungen, die längere Zeit leer stehen, verdienen einen Steuernachlaß, den sie z. B. nach dem a. österreichischen Gesetze erhalten, s. auch Verhandl. d. bair. K. d. Abg. 1834. X, 359. Beil. V, 259. — Unbewohnte Lustgebäude sollten blos nach dem Bauplatze besteuert werden.

§. 349.

Unter die äußeren Hülfsmittel zur Anlegung der Haussteuer gehören vor allen die Miethzinse (*a*). Die wirkliche Miethsumme für jede einzelne Wohnung ist nicht ganz genau zu erfahren, sie ist ferner veränderlich und zufällig, auch ist ein großer Theil nicht vermiethet. Es muß daher der muthmaßliche mittlere Preis (Verkehrswerth) jeder Wohnung abgeschätzt werden (*b*). Hiebei sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Bei einer Anzahl von Häusern jedes Ortes hat man die im Durchschnitt eines gewissen Zeitraumes wirklich entrichteten Miethzinse zu erforschen, zu vergleichen und sich hieraus eine Stufenleiter der Miethpreise für Wohnungen verschiedener Beschaffenheit und Lage in jeder Ortschaft zu bilden (*c*).

2) Bei jedem Hause ist die Zahl, Größe und Beschaffenheit sowohl der bewohnbaren, als der anderen zugehörigen Räume, z. B. Keller, ferner die Lage in Bezug auf Annehmlichkeit oder gewerblichen Vortheil (*d*) zu würdigen. Der Zustand derjenigen Theile, welche schon nach wenigen Jahren verschlechtert werden (Tapeten, Anstrich ꝛc.), kommt nicht in Betracht.

3) Sodann ist für jedes Gebäude oder jede Classe der nöthige Abzug für die Abnutzung und Ausbesserung (§. 344) sowie für die Schwierigkeit des Vermiethens (§. 348) vorzunehmen.

(*a*) v. Jakob, II, §. 1039 ff. — v. Malchus, I, 232.
(*b*) Die mailändische Haussteuer folgt dem wirklichen Miethertrage. Derselbe Grundsatz ist für die österreichische definitive Grundsteuer, welche die Gebäude mit umfaßt (Edict v. 1817, §. 5. 13.) aufgestellt. Die provisorische Haussteuer in Oesterreich, welche aber nur einer Revision unterworfen werden soll, um dann als definitiv zu gelten

(angef. Ges. v. 1. März 1820, Instruct. v. 26. Jun. 1820), wird in den größeren Städten nach der vom Eigenthümer ganz ausführlich angegebenen, von den Miethleuten bestätigten und amtlich geprüften wirklichen Größe des Miethzinses erhoben, mit Ausnahme der vom Eigenthümer benutzten Theile, die man durch Vergleichung anderer Wohnungen anschlägt, Linden, I, 493 ff. — In Frankreich dagegen wird die mittlere Miethe (valeur locative) zu Grunde gelegt, ebenso in Rheinpreußen, Baiern und Sachsen.

(c) Frankreich, Rec. Art. 535. — Baiern, angef. Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 14: Zu Musterhäusern dürfen nur solche genommen werden, deren Miethertrag von den Eigenthümern und Miethbewohnern angegeben und von den Schätzern anerkannt, auch von den sämmtlichen Hauseigenthümern nicht bestritten worden ist.

(d) Lebhaftigkeit der Straße.

§. 350.

Die Abschätzung der Miethpreise reicht für sich allein nicht hin, denn sie setzt voraus, daß man in häufigen Vermiethungen einen Anhaltspunct finde, dieser fehlt aber an kleinen Orten und besonders bei zerstreut liegenden Häusern. Sowohl dieser Fälle wegen, als auch zur leichteren Ermittlung der Abzüge (§. 344) ist es rathsam, zugleich die Kaufpreise (§. 351) mit in Betracht zu ziehen. Man hat noch verschiedene andere Wege eingeschlagen, um für die Gebäude des platten Landes, bei denen man von der Richtschnur der Miethpreise verlassen wird, zu billigen Ansätzen zu gelangen, allein man ist dabei nicht sicher, ein richtiges Verhältniß solcher Häuser unter sich, oder derselben überhaupt gegen städtische zu treffen. Beispiele solcher anderer Hülfsmittel sind: 1) eine Classeneintheilung nach der Anzahl der benutzten Räume, mit einem gewissen Steueranschlage für jede Classe (*a*); ein Verfahren, welches bei einem niedrigen Betrage der Schatzungen sich wenigstens durch seine Einfachheit empfiehlt; 2) die Veranschlagung nach dem bloßen Bauplatze (*b*), welche zu niedrige Ansätze giebt; 3) auch die Aufstellung eines, nach dem Bauplatze bemessenen minimum kann hieher gerechnet werden, indem sie eine freie, nach billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfahrende Schätzung voraussetzt und derselben eine sehr niedrige Schranke vorschreibt (*c*).

(*a*) Oesterreich, Instruction v. 1820, bei Linden, I, 524. v. Kremer, II, 138. de Tegoborski, I, 176. In den altösterreichischen Provinzen wird nur in Wien sammt den Vorstädten und umliegenden Ortschaften und in 16 anderen Städten die provisorische Haus-

steuer nach dem Zinsertrage erhoben, s. §. 349. (b). Für alle anderen Orte sind 12 Classen mit einem Steuerbetrage von 40 kr. bis 60 fl. (anfänglich nur halb so hoch) gebildet, und die Einschätzung geschieht nach der Zahl der Zimmer und Kammern, und der Stockwerke. Bei mehr als 35 Räumen eines Hauses wird für je 5 derselben ein Zuschlag von 2 oder 1 fl. zu dem Satze der 1. Classe gemacht, je nachdem das Haus ein Stockwerk hat oder nicht. — Da in mittleren und kleineren Städten die Lage des Hauses noch einen ziemlich großen Einfluß auf den Ertrag äußert, da zwischen solchen Orten und Dörfern noch ein merklicher Unterschied stattfindet, auch die Beschaffenheit der Wohnungen nicht unberücksichtiget bleiben sollte, so würde dieß bloß einem einzigen Kennzeichen folgende Verfahren bei einer definitiven Haussteuer nicht zu billigen sein. — Auch nach den französischen und rheinpreuß. Steuergesetzen soll da, wo man nicht genug Miethzinse vorfindet, eine Classenabtheilung zu Hülfe genommen werden, die jedoch nicht, wie in Oesterreich, an ein einzelnes Merkmal sich anlehnt.

(b) Bair. Häusersteuerges. v. 1828, §. 4, Der Miethertrag wird da, „wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können", blos aus dem Flächeninhalte des Bauplatzes und Hofraumes berechnet, indem man diese Fläche nach der 30. Bodenclasse anschlägt. — Dieß giebt für den Morgen einen Ertrag von 30/8 Scheff. Roggen oder 30 fl., also ein Simplum von 30 kr. Die beiden Flächen zusammen sollen nicht unter 1/10 und nicht über 3/4 Morgen angesetzt werden, d. h. das Simplum soll zwischen 3 und 22 1/2 kr. fallen. Durch die Einrechnung des Hofraumes wird diese Bestimmungsweise sehr zufällig, und durch die vorgeschriebenen Gränzen wird eine willkürliche Schätzung erforderlich, für die es aber an leitenden Regeln gebricht. — In Sachsen werden Communalgebäude, die zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, auf obige Art behandelt, Geschäftsanw. §. 122.

(c) Frankreich, Rec. §. 393. Das minimum des für ein Haus anzunehmenden Ertrages ist 1) der Ertrag des Bauplatzes, den man als bestes Ackerland betrachtet, 2) dazu für das Gebäude, je nachdem es nur ein Erdgeschoß, oder auch 1 oder mehrere Stockwerke hat, der 2-, 3- oder 4fache Ertrag der area. Das Dach wird nicht als Stockwerk angesehen. — Ebenso rheinpreuß. Instruct. §. 102. 103. — Nur ganz schlechte Hütten oder sehr verfallene Häuser dürfen auf das minimum selbst gesetzt werden, Rec. 543.

§. 351.

Legt man die Haussteuer nach den Kaufpreisen an, so ist ein Abzug für Ausbesserungen u. dgl. unnöthig, weil der Preis sich von selbst nach der Festigkeit und Dauer eines Gebäudes stellt. Gleichwohl stehen einer Besteuerung nach den wirklichen Häuserpreisen aus einem gewissen Zeitraume noch erheblichere Bedenklichkeiten im Wege, als bei Ländereien (§. 322), denn 1) sind nur von einem Theile der Gebäude sicher bekannte Kaufpreise zu finden; 2) die Häuserpreise stehen unter dem

Einfluß zufälliger Umstände, weil jedes Haus eine Besonderheit hat, welche von den Kauflustigen nach Bedürfniß, Geschmack und Neigung gewürdigt wird, während der Werth eines landwirthschaftlich benutzten Grundstückes eher eine allgemeine Anerkennung erhält. Auch im Mitwerben finden darum stärkere Veränderungen Statt, weil die meisten Menschen, der mühsamen Verwaltung willen, sich vor der Erwerbung mehrerer Häuser scheuen. Daher sind die Preise sehr ungleichförmig. 3) Am meisten zufällig ist der Preis ganz vereinzelter oder solcher Gebäude, die an ihrem Orte die einzigen ihrer Art sind. Manche Häuser haben kostbare Einrichtungen und solche Zubehörungen, welche nicht gerade den Werth der Wohnung erhöhen und deßhalb von einem Miether nicht leicht vergütet werden würden, dennoch aber zu dem Werthe des Hauses gerechnet werden müssen und hin und wieder oder theilweise auch von einem Käufer bezahlt werden. Nach dem Grundsatze, daß nur das Einkommen besteuert werden soll, müßten solche Gegenstände ganz außer Ansatz bleiben (*a*).

(*a*) Ad. Smith bemerkt, daß eine nach den Kosten der Erbauung angelegte Haussteuer die meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten würde. Die ganze reine Rente ihrer Güter beträgt beinahe nicht mehr, als 6½ oder 7 pCt. der Erbauungskosten ihrer Häuser, an denen mehrere Generationen gearbeitet haben, III, 244 (IV, 195 Bas.). Landgr. Hess. Instr. v. Jun. 1658. §. 9: Die Wohnhäuser und Hofraithen sollen nicht nach der Kostbarkeit der Gebäw, sondern nachdem sich der Besitzer derselbigen entweder vor sich selbsten oder durch Verleyhung der logiamenter Nutz machen kann, in Anschlag gebracht werden. — Bad. Häusersteuerordnung vom 18. Sept. 1810. §. 50: Schlösser auf Dörfern, ehemalige Klostergebäude u. dgl. sollen, „wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, doch nicht höher geschätzt werden, als simple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden."

§. 352.

Demnach müssen, wenn man die Kaufpreise zu Grunde legen will, theils die wegen zufälliger Störungen zu hohen oder zu niedrigen Preise ausgeschieden, theils aber die nicht verkauften Häuser abgeschätzt werden. Die sicher bekannten und als beweisend angenommenen Kaufpreise geben eine Stufenleiter, vermittelst welcher man die übrigen Gebäude durch Schätzung einzureihen

im Stande ist (*a*). Eine Classeneintheilung der Gebäude ist wegen der großen Verschiedenartigkeit derselben von geringerem Nutzen, als bei der Grundsteuer (*b*). Zur Prüfung, richtigen Anwendung und Ergänzung der Kaufpreise leistet die Beachtung des Miethertrags, der sich bei den Taxatoren unvermeidlich und selbst unwillkürlich geltend macht, gute Dienste. Es zeigt sich daher auch von dieser Seite, daß es am besten ist, sich an beide Stützpuncte zugleich zu halten und die mittleren Kauf- und Miethpreise in solche Uebereinstimmung zu bringen, daß, nach den nöthigen Abzügen, die letzteren zu den ersteren im Verhältniß des bei Liegenschaften stattfindenden Zinsfußes stehen (*c*).

(*a*) Hierauf beruht die bad. Häusersteuer, s. das angef. Ges. v. 1810 u. Instruct. v. 16. Febr. 1812. Sie soll nach dem reinen Ertrage angelegt werden (§. 1), der aber aus dem mittleren Localwerthe erschlossen wird (§. 6). Die wirklichen Kaufpreise von 1800—1809 werden, nach den nöthigen Modificationen, zum Maaßstabe genommen, um die anderen Gebäude darnach einzuschätzen.

(*b*) Sie ist in Würtemberg eingeführt, s. Instruct. v. 1821 und Handb. S. 67. Für jede Classe, in die ein Gebäude fällt, wird das arithmetische Mittel zum Anschlage genommen, z. B. 7750 fl. für die Classe von 7501—8000 fl.

(*c*) Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes in das gesammte Haussteuercapital dividirt und die auf jeden Kopf treffende Summe für verschiedene Orte vergleicht, so zeigt sich eine Stufenfolge, die einigermaßen den Graden von Wohlhabenheit der Städte und Dörfer entspricht, obschon kein solches einzelnes Kennzeichen untrüglich ist. Freilich wird hierbei vorausgesetzt, daß die Steuer in allen Landestheilen gleichmäßig angelegt sei. Die Haussteuercapitale in Baden betrugen im J. 1845: 178,830,000 fl., oder auf den Kopf 130 fl. Dieser Ausschlag auf den Kopf war 1834 nur 126 fl., das max. der einzelnen Steuerbezirke war 222 fl. in der Obereinnehmerei Mannheim, worauf die O.-E. Karlsruhe mit 207 fl., Heidelberg mit 172 fl. folgten. Das minimum war 51 fl., O.-E. St. Blasien im Schwarzwald, zunächst daran 69 fl. Thiengen, 86 fl. Buchen (Odenwald), 90 fl. Bonndorf (Schwarzwald). Merkwürdig ist die ähnliche Stufenfolge der Bevölkerung und der Hauptsteuercapitale jedes Kopfes. In Baden war:

1830	Bevölk.	H. St. Capital.	1839	Bevölk.	H. St. Capital.
Neckarkreis . .	5532	151 fl.	Unterrheinkreis	5266	140 fl.
Murg-	5313	149 -	Mittel- - . .	5604	137 -
Kinzig- . . .	4718	130 -	Ganzes Land .	4586	127 -
Dreisam- . . .	4487	118 -	Oberrheinkreis	4312	117 -
Main-	3670	106 -	Seekreis . . .	2975	110 -
See-	2784	103 -			

s. Verh. d. 1. K. v. 1833, Beil. IV, 432 (Bericht über die Steuer-

verw. v. Rau.) — In Würtemberg (Memminger, Beschreib. Beil. D) trifft dieß nicht zu.

§. 353.

Im dem regelmäßigen Zustande, wo ein Baucapital sich genügend verzinset, können zur Prüfung der Steueranschläge auch die Erbauungskosten benutzt werden, soferne sie zweckmäßig, nicht blos für individuellen Gebrauch angewendet und nicht zufällig vergrößert worden sind. Diese Baukosten mit dem Preise des Bauplatzes zusammen müssen dem mittleren Kaufpreise eines vollkommen gut erhaltenen Gebäudes entsprechen, für ein älteres aber nach Maaßgabe der erfolgten Verschlechterung gemindert werden. Diese Ausmittlung ist vorzüglich bei solchen Häusern dienlich, die wegen ihrer Abgelegenheit keine Vergleichung zulassen und fast kein Mitwerben wahrnehmen lassen, dabei aber von gewöhnlicher Beschaffenheit sind (*a*); nur ist hier die oben (§. 348) erklärte Schwierigkeit des Vermiethens gehörig zu berücksichtigen. Dagegen eignen sich die Anschläge zur Feuerversicherung nicht für die Katastrirung, weil ein Theil des Werthes und Kostensatzes als unverbrennlich und nicht gefährdet ausgeschlossen bleibt.

(*a*) Bad. Ges. §. 49: bei größeren isolirten Gebäuden soll die Schätzung nicht nach den Baukosten, sondern nur nach dem Werthe für die Bewohnung rc. eingerichtet werden.

§. 354.

In Ansehung der Mittheilung des entworfenen Steuersatzes an den Eigenthümer, der Prüfung erhobener Beschwerden, der Richtigstellung der Anschläge im Ueberblicke ganzer Landestheile, der Katastrirung und öfteren Revision finden die, für die Grundsteuer aufgestellten Regeln (§. 337. 338) auch hier ihre Anwendung. Bauveränderungen, die den Werth und Ertrag erhöhen, erfordern eine neue Schätzung.

§. 355.

II. Gebäude, die zur Betreibung eines Gewerbes dienen und daher für den Unternehmer ein Theil des stehenden Capitals sind (§. 342), lassen sich wieder in zwei Abtheilungen bringen;

1) Einige sind so beschaffen, daß sie von vielen Gewerbsleuten benutzt werden können und häufigen Begehr finden, weßhalb der Unternehmer sie nicht eigen zu besitzen braucht, sondern sie miethen kann. Sie geben daher dem Eigenthümer einen Miethertrag und können wie Wohngebäude behandelt werden. Zu diesen vermiethbaren Gewerbsgebäuden gehören z. B. Kramläden, Arbeits- und Vorrathsräume, die keiner besonderen Einrichtung bedürfen, wie die Werkstuben mancher Handwerker u. dgl. Sie werden, auch wenn sie dem Unternehmer, der sie benutzt, selbst gehören, gerade so geschätzt, als wenn sie vermiethet wären, und es versteht sich, daß bei der Besteuerung des Gewerbsunternehmers die Ausgabe für Miethe oder der Zinsenverlust bei eigenem Besitze mit unter den Kosten des Betriebes aufgerechnet wird (*a*).

(*a*) v. Jacob, I, §. 643.

§. 356.

2) Bei nicht oder nur schwer vermiethbaren Gewerbsgebäuden, die keine abgesonderte Nutzung geben, sondern blos als Hülfsmittel zur Erlangung eines Gewerbsertrages mitwirken, kann zwischen zwei Besteuerungsmethoden gewählt werden.

a) In der Voraussetzung, daß das in solchen Gebäuden enthaltene Capital sich in dem Gewerbsertrage nothwendig verzinsen müsse, wird von ihnen eine besondere Haussteuer erhoben, die man nach den wirklichen oder abgeschätzten Kaufpreisen und den Erbauungskosten ansetzt. Dagegen wird dasjenige Einkommen, welches mit Hülfe der Gebäude entsteht, bei seiner Besteuerung unter der Annahme, als besäße der Empfänger keine eigenen Gebäude, berechnet; man nimmt also unter die Betriebskosten der Landwirthschaft (§. 333), der Gewerke, Handels- und Dienstgeschäfte nicht bloß die Unterhaltungskosten und die Verschlechterung, sondern auch den Capitalzins der Gebäude auf (*a*). Nur dann ist dieser Abzug unnöthig, wenn die Grundsteuer nach Kaufpreisen regulirt wird.

b) Man behandelt die Gebäude wie andere Theile des stehenden Capitales, deren Zins, obschon er dem Begriffe nach immer als ein eigenthümliches Einkommen anzusehen ist, doch in der

Erscheinung mit der Grundrente oder dem Gewerbseinkommen verknüpft vorkommt z. B. bei Brunnen, Maschinen, Werkzeugen. Der Grundeigenthümer (bei landwirthschaftlichen Gebäuden) und der Gewerks- oder Handelsunternehmer wird daher zugleich als Besitzer des Gebäudecapitales betrachtet, und von seinem rohen Ertrage wird nur die Ausgabe für Unterhalt und Sicherheit der Gebäude, sowie deren Abnützung abgezogen, die wahre Hausrente aber wie ein Bestandtheil der Grundrente oder des reinen Gewerbsgewinnes behandelt und mit diesen zusammen in Anschlag gebracht (*b*). Es fällt demnach eine besondere Haussteuer der Gewerbsgebäude hinweg und es wird nur die Grund- und Gewerbsteuer der Eigenthümer desto höher angesetzt. Bei landwirthschaftlichen Gebäuden hat man auszumitteln, welcher Capitalwerth und reine Zins von Stallungen, Scheunen u. dgl. in jeder Gegend auf einen Morgen Acker oder Wiese trifft, und darnach solche Grundeigenthümer, die nicht auch im Besitze zugehöriger Gebäude sind, verhältnißmäßig niedriger in die Grundsteuer zu legen, wie denn auch diese ohne Gebäude verpachteten Grundstücke einen geringeren Pachtzins abwerfen würden.

(*a*) Ausdrücklich in Bezug auf die Haussteuer vorgeschrieben in Mailand, Linden, I, 540.
(*b*) v. Jacob, I, 643. 644.

§. 357.

Das erstgenannte Verfahren ist das übliche. Das zweite aber, obschon nicht von Schwierigkeiten frei, hat mehrere Vorzüge vor jenem.

1) Es ist der viel häufigere Fall, daß die Gebäude mit den Grundstücken oder der Betreibung von Gewerben sich in einer und der nämlichen Hand befinden. Deßhalb verursacht es weniger Mühe, für solche Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer, bei denen diese Verbindung nicht stattfindet, einen Abzug zu berechnen, als wenn man überall die Ausgabe für Gebäudemiethe zu den Betriebskosten zu schlagen und eine eigene Haussteuer anzusetzen hat. Ohnehin kann man bei einer sorgfältigen Grundsteuersetzung nicht umhin, nach den Erfahrungen

jeder Gegend das Verhältniß zwischen dem Gebäudecapital und dem Flächenraum und wohl auch der Fruchtbarkeit der Feldgüter zu erforschen (*a*).

2) Die Kostbarkeit der Gebäude trifft keineswegs immer mit dem Nutzen, den sie in einem Gewerbe leisten, überein, was sich bald aus der verminderten Ausdehnung desselben, bald aus einem unnöthigen, übelberechneten Bauaufwand und dergl. erklären läßt. Die bekannte Neigung der Gewerbsleute, ihre Gebäude zu vergrößern oder zu vervollkommnen, ist vielfältig eine Ursache von Zinsverlusten geworden. Die Nothwendigkeit einer schonenden Behandlung ist zunächst bei landwirthschaftlichen Gebäuden anerkannt worden (*b*), tritt jedoch auch bei manchen Gewerks- und Handelsgebäuden ein. Diejenige Gebäuderente, welche man aus der abgesonderten Betrachtung der vorhandenen Gebäude vermuthen müßte, ist von der in dem Gewerbsertrage wirklich enthaltenen oft verschieden, und offenbar sollte nur die letztere, nicht die erste, besteuert werden.

(*a*) Thaer (Mögelinische Annalen, VII, 513) hält eine genaue Ausmittlung dieser Art für unmöglich und räth daher, von solchen Grundstücken, deren Eigenthümer keine Gebäude besitzt, $^1/_3$ — $^1/_4$ des Reinertrages abzuziehen. — Ein allgemein anwendbarer Zahlenausdruck läßt sich allerdings nicht wohl finden, da auch die Bewirthschaftungsweise, die Kosten der Baumaterialien und der Arbeit, die Größe der Landgüter ꝛc. mit einwirken, doch wird man in gegebenen Fällen die zu befolgende Regel entdecken können. Klebe schlägt das Gebäudecapital für 1000 Morgen auf 4000—10,000 rl. an. Block (Landwirthschaftliche Mittheilungen, III, 40) weist nach, daß unter angenommenen Verhältnissen auf 100 Scheffel Roggenwerth des Rohertrages vom Ackerlande 120 — 136 Scheffel Capital an Wirthschaftsgebäuden kommt, ohne Einschluß der Wohnungen. Setzt man nun, mit Einrechnung des Strohes, den Rohertrag des preuß. Morgens auf 10 Scheff. Roggenwerth (5 Malt. auf den bad. Morgen) und den Scheffel auf 2 fl. (das bad. Malter auf 5 fl. 26 kr.), so findet man auf den pr. Morgen 27 fl. 12 kr Hauscapital (38 fl. auf den bad. M.), wovon der Zins zu 4 pCt. 1 fl. für den preuß., $1^1/_2$ fl. für den bad. Morgen beträgt. Soviel wäre also von dem steuerbaren Reinertrage eines isolirten Morgens Acker abzusetzen. Beide Annahmen sind aus dem nördlichen Deutschland geschöpft. — Nach den Angaben bei Hesse (Rheinhessen, S. 78 ff.), käme in dieser Provinz bei Gütern von 20—50 Morgen ein Hauscapital von 40 fl. auf den Morgen (der hess. M = $0,^{69}$ bad. = $0,^{979}$ pr.), und die Gebäude verhalten sich dem Preisanschlage nach zu den Ländereien wie 1 zu 4 oder 5. Hier sind aber die Wohngebäude mit eingeschlossen, die man bei der Besteuerung ausscheiden muß. Klemann (Encyklop. landw. Verh. S. 316) rechnet bei guten, nicht neuen Gebäu-

den den Preisanschlag zu 1/3 des Rohertrages vom Acker- und Wiesland. Setzt man diesen z. B. auf 10 Scheffel Roggen, so wäre das Gebäudecapital auf den pr. Morgen 16 fl.

(b) In Frankreich wird von Scheunen, Ställen, Keltern, Kellern ɾc. bloß die area nach dem Anschlage des besten Ackerlandes besteuert, Roe. 396. — Ebenso Rheinpreußen, Allg. Instr. §. 109. — Sachsen, Landw. Gebäude nur nach der Grundfläche, Gewerksgebäude, Gasthäuser ɾc. nur nach dem mittleren muthmaßlichen Miethertrage, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, nach dem Ertrage des Raums, wenn man denselben als Wohnung vermiethen würde, mit Abzug von 50 pCt., bei Schuppen, Kalköfen ɾc. bis 70 pCt. §. 127. — Die östern. Haussteuer trifft nur die Wohngebäude.

---

4. Absatz.

Gewerbsteuer.

§. 358.

Die Schatzungen konnten bei ihrer ersten Einführung nicht nach einem volkswirthschaftlichen Systeme der verschiedenen Einkünfte, sondern nur nach gewissen leicht kenntlichen Arten und Gruppen derselben angelegt werden. Man behandelte daher das Einkommen der Gewerbsunternehmer (Gewerbsleute) als ein Ganzes. Dasselbe wurde zuerst in den alten Vermögensteuern (Schoß) nach dem in einem Gewerbe enthaltenen Capitale angelegt (*a*). Kleinere Gewerbsleute und bloße Lohnarbeiter erhielten niedrige feste Anschläge (*b*). Als diese allgemeine Schatzung außer Gebrauch kam und durch mehrere besondere Schatzungen, in den Städten auch zum Theil durch die Accise ersetzt wurde, begnügte man sich meistens mit geringen festen Ansätzen, außer bei einigen Gewerben, die einen leichtkenntlichen Maaßstab darboten (*c*). Die heutige sorgfältig abgestufte, alle Gewerbe umfassende Gewerbsteuer gehört aber dem 19. Jahrhundert an (*d*).

Unter Gewerbe versteht man im weiteren Sinne jede Beschäftigung, welche die Erlangung von Sachgütern bezweckt, im Gegensatze solcher Verrichtungen, bei denen die Vergütung (Honorar, Besoldung ɾc.) einer höheren Bestimmung wegen nicht zum Hauptbeweggrund gemacht werden darf. In einem engeren Sinne werden bloße Lohngeschäfte ausgeschlossen und nur die-

jenigen Erwerbsarten Gewerbe genannt, die mit Hülfe eines Capitals betrieben werden. Sie erfordern einen Unternehmer (I, §. 136), welcher gewöhnlich auch Lohnarbeiter zu Hülfe nimmt. Die Gewerbssteuer ist die den Unternehmern aufgelegte Schatzung. Untersucht man die Steuerfähigkeit dieser Classe von Staatsbürgern näher, so findet man, daß in ihrem nach Bestreitung aller Betriebskosten übrig bleibenden Einkommen zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile unterschieden werden müssen.

(a) Z. B. koburg. Vermögenssteuer v. 1583, Art. 4, Hess. Instruct. v. Jun. 1658, §. 19. Hess. Instr. v. 1700: Handelsleute $^1/_6$ pCt. ihres Capitals, Meister in geringen Handwerken 50 fl. Steuercapital, für jeden Gesellen 25 fl. mehr. — Magdeb. Instruction v. 1689. §. 3. (bei Klewitz, II, 7): von jedem Thaler „profitirter Nutzung" 4 Sgr. als simplum. In der franz. taille personnelle war das Gewerbseinkommen wie jedes andere besteuert.

(b) Z. B. das Nahrungsgeld in mehreren preußischen Provinzen; in der Grafschaft Glatz von den meisten Handwerkern 18 Gr.

(c) Z. B. Mühlen, Brauereien, Bäcker, wo man auf den Umfang des Betriebs Rücksicht nahm. In den preußischen Städten waren die städtischen Bürger der zur Abwendung der Einquartierungslast bestimmten Servissteuer unterworfen, in welcher die Handwerker nach der Zahl ihrer Gesellen, Stühle rc., Kaufleute nach ihrem Geschäftsumfang, ferner jene sogen. Consumtionsgewerbe nach ihrer Ausdehnung belegt wurden. Der Servis war eine städtische Gemeindeabgabe und die Gemeinde konnte ihn beliebig aufbringen, theils von Ländereien und Gebäuden (Grundservis), theils von Gewerbsleuten, Besoldeten, Lohnarbeitern rc. (Nahrungs- und Gehaltsservis). Das Ges. v. 30. Mai 1820 verordnet, daß der Servis in die Staatscasse gezogen wird und ermächtigt die Gemeinden, ihn auf die Liegenschaften umzulegen. — Die bamb. Schätzungsinstruction v. 1731 geht in der Berücksichtigung gewerblicher Verhältnisse schon ziemlich weit, s. Mayer, Versuch einer Abh. über Steuer u. Abg., S. 198.

(d) Kam auch der Name hin und wieder schon früher vor (nach Mayer a. a. O. S. 187 wurde schon 1653 in Bamberg eine Handwerks- und Gewerbssteuer eingeführt), so ist doch v. Justi der Urheber des Vorschlags einer nach genauer Ausmittlung der Gewerbsgewinnste eingerichteten Gewerbsteuer, Staatswirthsch. II, 373. Er will bei den Zweigen des Handels einen Gewerbsgewinn von 10—13 pCt. annehmen, bei den anderen Gewerben soll der Ueberschuß des Erlöses über die Kosten oder der Arbeitsverdienst erforscht und von dem ganzen Einkommen des Gewerbsmannes sollen $^2/_3$ für den Unterhalt abgezogen werden. Vgl. Bergius Magaz. IV, 127. — Zur Einführung der heutigen Gewerbsteuern scheint die französische Patentsteuer den Anstoß gegeben zu haben. — Ueber die Gewerbsteuer s. v. Jakob, I, §. 363 ff. II, §. 1063 ff. — v. Malchus, I, §. 53 —55 und die dort angeführten Schriften. — Späth, Abh. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822. — Hoffmann. Die Lehre v. d. St., S. 189. — v. Prittwitz, Theor. d. Sut.,

Zölle, S. 157 (verwirft die Gewerbsteuer, weil sie mit der Zeit auf die Zehrer falle und weil der Vf. überhaupt die Steuerpflichtigkeit für ein „wesenloses Phantom" hält und bloß die Steuerfähigkeit anerkennt). — Schon Sartorius (Ueber die gleiche Besteuerung, S. 310) erklärte sich gegen die Gewerbsteuer.

§. 359.

Diese Bestandtheile sind:

1) Gewerbsverdienst, Gewerbsprofit, von welchem der Unternehmer seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu bestreiten und die bei seinem Geschäfte vorkommende Wagniß zu tragen hat, I, §. 237. Was diese Ausgaben übrig lassen, ist reines, also steuerbares Einkommen und bildet den kleineren Theil des ganzen Profites, I, §. 242. Zwar ist der nothwendige Unterhalt in einem gewissen Gewerbe schwer zu bestimmen und man hat deßhalb meistens nur das ganze (rohe) Einkommen des Unternehmers in Betracht gezogen, allein man darf nie vergessen, daß hievon Kosten bestritten werden müssen, die so nothwendig sind, als die Betriebsausgaben (*a*).

2) Zins des angewendeten Capitals. Er besteht, da die Erhaltungskosten rc. schon unter den Betriebsausgaben berechnet werden, aus reinem Einkommen. Hat der Unternehmer einen Theil des Capitales geborgt, so muß er den Zins mit seinen Gläubigern theilen. Diese sehr häufige Theilung der Zinsen zwischen dem Unternehmer und Capitalisten ist schwer zu erforschen, deßhalb nimmt man als Regel an, daß beide sich in einer Person vereinigt finden, doch sollte in der Anlegung der Steuer immer auf die Fälle jener Theilung Rücksicht genommen werden, so weit sie bekannt sind, z. B. bei Pachtern einer Fabrik, Mühle u. dgl. (*b*).

Im kleinen Gewerbsbetriebe, z. B. bei den meisten Handwerksmeistern, kommt noch ein dritter Theil des Gewerbseinkommens hinzu, indem nämlich der Unternehmer auch an den einzelnen Gewerbsverrichtungen Antheil nimmt, so daß er an der Ausgabe für Gehülfen etwas erspart und folglich auch einigen Lohn bezieht, I. §. 187. Dieser kann zum Zwecke der Besteuerung dem Gewerbsverdienste gleich behandelt werden.

(*a*) A. Smith nimmt an, der Gewerbsprofit enthalte neben dem Zinse meistens nur eine sehr mäßige Vergütung für die Wagniß und

Mühe der Capitalanwendung. Er folgert hieraus, daß dieser Theil des Profits (der eigentliche Gewerbsverdienst) nicht besteuert werden dürfe, weil sonst der Gewerbsmann die Steuer auf die Käufer der Waaren oder durch Erniedrigung des Zinsfußes auf die Capitalbesitzer wälzen müsse. — J. St. Mill, Princ. of polit. econ. II, 361: Von dem Gewerbseinkommens mag ungefähr die Hälfte als Zinsrente anzunehmen sein.

(b) v. Jakob theilt das aus Gewerben fließende Einkommen in eine persönliche und eine Capital-Industrierente, welche letztere nicht allein den Capitalzins, sondern auch einen Mehrbetrag für Gefahr und Mühe enthalten soll (Staatsfinanzwiss. I, § 676). Nach obiger Darstellung ist dieser Mehrbetrag Bestandtheil des Gewerbsgewinnes.

§. 360.

Die Gewerbe sind schwerer zu veranschlagen, als die Grundstücke und Gebäude, weshalb auch die Gewerbsteuer weniger einzutragen pflegt, als man nach der Ausdehnung und Ergiebigkeit der ihr unterworfenen Nahrungszweige erwarten dürfte (a). Die Schwierigkeiten entspringen 1) aus der Verschiedenartigkeit der zu besteuernden Gewerbe, deren jedes seine eigenthümlichen Verhältnisse des Capitales, der Kosten u. dgl. besitzt, 2) aus dem Mangel an leicht kenntlichen Anhaltspuncten für manche Gewerbe, z. B. Bankgeschäfte; 3) aus dem starken Einfluß, den örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben; 4) aus der Verschiedenheit in dem Ertrage, den ein und dasselbe Gewerbe den einzelnen Unternehmern gewährt, weil ihre Fähigkeiten, ihr Capital und manche zufällige Umstände den einen gegen den anderen in Vortheil setzen.

(a) v. Malchus, I, 242. — In Baden trug 1844 u. 45 im D. die Gewerbsteuer 663,197 fl. oder 22,8 pCt. der Schatzungen, in Baiern 1837—41 i. D. 761,981 fl. oder 12,3 pCt. der Schatzungen, in Oesterreich 1847 i. D. 741,000 fl. oder 6½ pCt. der Sch. — In Würtemberg ist das feste Verhältniß angenommen, daß die Grund- und Gefällsteuer 17/24, die Gebäude 4/24, die Gewerbe 3/24 zu der Summe von 2 Mill. fl. tragen sollen. — In Preußen wird die Gewerbsteuer nur als Ergänzung der anderen Steuern, namentlich der Classensteuer, angesehen. Sie trifft die Handwerksmeister nur, wenn sie mehr als 1 erwachsenen Gehülfen haben. Gesetz v. 30. Mai 1820. Hoffmann, Die Lehre 2c. S. 195. — Großbritanien hat keine Gewerbsteuer. — Im Kirchenstaate wurde durch das Edict v. 14. Oct. 1850 eine Gewerbsteuer angeordnet, die aber nicht durchzuführen war.

§. 361.

Die Gewerbsteuer ist zunächst als die von der sogenannten städtischen Nahrung, (Gewerke und Handel) zu entrichtende Schatzung betrachtet worden. Geht man indeß von dem Begriffe einer Gewerbsunternehmung aus, so findet man einen weiteren Kreis von Steuerpflichtigen, und da es nur auf das Dasein eines reinen Einkommens ankommt, so macht es keinen Unterschied, ob ein Gewerbe productiv ist oder nicht. Die Gränzen, bei denen die Gewerbsunternehmungen einerseits von den höheren und niederen Lohnarbeiten, andererseits von einer bloßen Anlegung eines zinstragenden Capitales sich unterscheiden, müssen durch die Gesetzgebung genau bestimmt werden. In der Ausübung hat man meistens die niedrigeren Zweige der Lohnarbeit mit zu der Gewerbsteuer gezogen, weil dieselben manchen mit ganz geringem Capitale betriebenen Gewerben nahe stehen. Die sämmtlichen Unternehmungen, welche einer solchen Steuer unterworfen werden könnten, lassen sich so überblicken:

1) Erdarbeit; Gewinnung von Mineralstoffen, Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen.

2) Gewerke; Handwerke, Fabriken, Bau-Unternehmungen, Kosthäuser;

3) Handel und dessen Hülfsgeschäfte, — Fuhrleute, Reeder, Schiffer, Bankhäuser, Banken, Canal- und Eisenbahngesellschaften (*a*).

4) Dienstgewerbe und solche, die den Gebrauch von Sachen betreffen, z. B. Lohnkutscher, Unternehmer von Theatern, Kunstreitergesellschaften, Menagerien, Badeanstalten, — Musicanten, Schornsteinfeger, Friseure u. dgl.

5) Gemischte Gewerbe, z. B. Schenk- und Gastwirthschaften, die aus Nr. 2) 3) und 4) zusammengesetzt sind, Apotheker aus 2) und 3) ꝛc.

6) Gewerbe, bei denen aus der Uebernahme einer Wagniß (Risico) Gewinn gezogen wird, Prämien-Assecuranzen gegen Feuer- und Seegefahr, Lebensversicherungen ꝛc.

(a) Für solche Gesellschaften pflegen in der Verleihungsurkunde schon Bestimmungen wegen der Steuer aufgestellt zu werden.

§. 362.

Unter diesen 6 Abtheilungen der Gewerbe ist nur bei der I. die Zulässigkeit einer Beiziehung zur Gewerbsteuer zweifelhaft.

Bei der Gewinnung der Mineralstoffe sind die Bergwerksunternehmungen gewöhnlich darum von dieser Steuer frei geblieben, weil man ihnen vermöge des Bergwerksregales eine eigene höhere Abgabe auferlegt hatte, deren Ermäßigung nach dem Fuße der Gewerbsteuer jedoch sehr rathsam ist, §. 181. Steinbrüche, Torfstiche, Lehm-, Gypsgruben u. dgl. unterliegen der Grundsteuer und bringen als Gewerbsunternehmungen in der Regel neben der Grundrente nur einen geringen steuerbaren Gewerbsertrag.

Zu der Landwirthschaft gehören: gewöhnliche Landwirthe, welche Feldbau und Viehzucht mit einander verbinden, — Weinbauer (Rebleute), Gemüse-, Obst- und Blumengärtner, — Personen, die ohne eigenen Feldbau Schaafzucht betreiben oder Kühe zur Milchwirthschaft miethen (Holländerei-Pachter), — Teich- und Flußfischer u. dgl. (*a*). Hiebei ist zuvörderst die Steuerfähigkeit größerer Pachter am wenigsten zu bezweifeln, da diese in Bezug auf Capitalzins und Gewerbsverdienst anderen Unternehmern gleichstehen und ein reines Einkommen erwerben, welches von keiner anderen Schatzung erreicht wird (*b*). Kleine Pachtungen dagegen bringen wegen des großen Mitwerbens unbegüterter Landleute kaum mehr als gemeinen Arbeitslohn ein. Bei welcher Ausdehnung des Betriebes die Gewerbsteuer der Pachter anfangen und nach welcher Regel sie steigen soll, dieß kann nach der Größe des abgeschätzten Pachtzinses und des angewendeten Capitales, insbesondere des Viehstandes festgesetzt werden (*c*).

(*a*) Die Waldbesitzer können nicht zu den Gewerbsleuten gerechnet werden.

(*b*) Vgl. Fulda, Handb. §. 191. 192. — v. Malchus, I, §. 54.

(*c*) Die französ. taille personnelle traf auch die Pachter. Encyclop. a. a. O. S. 654. Nach dem Steuer-Regulativ des Generalgouvernem. Sachsen v. 12. Nov. 1813 (bei Harl, Steuerreg. I, 373) wurden Pachter mit einem Steuercapitale angesetzt, welches 1/3 ihres Pachtzinses betrug, in Weimar versteuern Pachter ganzer Landgüter 1/4 des Pachtzinses, in Sachsen (Ges. v. 24. Dec. 1845, §. 37) zahlen sie von

Pachtungen über 100 bis 1000 rl. $1/_{2}$ pCt., von größeren $2/_{3}$ pCt., von kleinen bis zu 50 rl. 8 Sgr., von 50—100 rl. 15 Sgr. — Bei der britischen Einkommensteuer giebt der Pachter halb soviel als der Grundeigner.

§. 363.

Die Steuerfähigkeit des selbstwirthschaftenden Grundeigenthümers ist streitiger und schwieriger zu bestimmen. Derselbe zieht neben der Grundrente auch einen Gewerbsverdienst und Capitalzins wie der Pachter (*a*), bei kleineren Besitzungen auch Arbeitslohn, und diese Einkünfte werden von der Grundsteuer nicht erreicht. Solche Landwirthe, die ihren Ländereien viel mehr Ertrag abgewinnen, als man bei der Ansetzung der Grundsteuer auf längere Dauer und nach der üblichen Bewirthschaftung annehmen durfte, z. B. durch eine starke Viehnutzung (§. 333, Nr. 6), könnten offenbar eine Gewerbsteuer tragen, auch sind in mehreren Ländern auch wirklich alle Landwirthe, sowohl Pachter als Eigenthümer, unter die Gewerbsteuerpflichtigen eingerechnet worden (*b*). Jedoch stellen sich dieser Maaßregel in Bezug auf die Grundeigenthümer mehrere Gründe entgegen, wie denn auch die Erfahrung zeigt, daß diese auf ihrem Eigenthume arbeitenden Landwirthe von den oben genannten anderen Einkünften nur wenig erhalten. 1) Während die Ausdehnung eines Gewerks- oder Handelsgeschäftes sich nach dem Capitale und der Absatzgelegenheit richtet und deßhalb zu einem Maaßstabe für das Einkommen der Unternehmer dient, bestimmt sich der Umfang einer landwirthschaftlichen Unternehmung nach der Größe des Gutes, als einem gegebenen Umstande, aus dem sich keineswegs auf eine verhältnißmäßige Einträglichkeit schließen läßt. Die Ländereien müssen auch unter ungünstigen Umständen fortgebaut werden, und der Besitzer ist bei ihrer Benutzung durch ihre Lage und Beschaffenheit mehr beschränkt. Naturereignisse und unvortheilhafte Preise schmälern bisweilen das Einkommen der Grundeigenthümer, ohne daß sie ein anderes Erwerbsmittel zu Hülfe nehmen könnten, und sie haben dann wohl Mühe, auch nur die Grundsteuer aufzubringen. 2) Die Grundrente wird zum Theil von den Zinsen der Unterpfandsschulden aufgezehrt. 3) Während große Unternehmungen in anderen Gewerben nicht nur

einen größeren Capitalzins, sondern auch einen höheren Procentsatz des Gewerbsverdienstes vermuthen lassen, stehen große Landgüter in der letzteren Hinsicht meistens den mittleren nach und beschäftigen auch gewöhnlich ein verhältnißmäßig geringeres Capital (I, §. 373), weßhalb ihre Eigenthümer schon von der Grundsteuer schwer getroffen werden, §. 305. Kleine Grundeigner befinden sich dagegen nach Abzug der schon besteuerten Grundrente ungefähr in gleicher Lage, wie kleine Pachter, §. 362 (*c*). 4) Die Betrachtung anderer Schatzungen, namentlich auch der anderen Gegenstände der Gewerbsteuer, zeigt, daß es unmöglich ist, die Capitale vollständig zu besteuern. Dieß rechtfertigt eine Schonung des landwirthschaftlichen Gewerbes, welches sich der Schätzung weniger entziehen kann. Wollte man nun die Steuer nur auf einen ungewöhnlich hohen Ertrag legen, so würde die Katastrirung sehr verwickelt und der Ertrag keineswegs belohnend sein (*d*).

(*a*) Thaer, Landwirth. Gewerbslehre, §. 75. — Daß der Zins von dem stehenden und umlaufenden Capitale ein neben der Grundrente stehendes Einkommen ist, hat man auch bei den Berechnungen der letzteren anerkannt, indem man z. B. den Zins des Viehstandes unter die Culturkosten rechnet, s. §. 333. 8.

(*b*) Nach dem nassauischen Gewerbsteuergesetz v. 1841 erhält ein Landwirth für eine volle Fuhr (1 Pferd oder 2 Ochsen) 100 fl., für 1/2 Fuhr (1 Pf. unter 3 J. od. 1 Ochs od. 2 Kühe) 57 fl., ohne Spannvieh 50 fl. Steuercapital, ein Weingärtner unter 1 1/2 M. 50 fl., von 1 1/2—3 M. 100 fl., von 3—6 M. 200 fl. und für je 3 M. weiter 100 fl. mehr. Ein Simplum ist 1/240 des Anschlags. — Großh. Hessen nach dem Gesetz v. 2. October 1813. Das Ges. v. 16. Juni 1826 läßt dagegen die Landwirthe frei. — Die bad. Gewerbst. v. 6. April 1815 besteuert die Landwirthe, aber nicht höher als Taglöhner. Der Gesetzentwurf v. 1847 unterscheidet aber 3 Classen, mit einem Grundsteuercapital unter 5000 fl., von 5—15000 fl. und über 15000 fl. — In Weimar wird der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer so behandelt, als wenn er fremdes Land baute.

(*c*) Die Viehsteuer kann als eine nach einem Theile des Capitals angelegte landwirthschaftliche Gewerbsteuer angesehen werden. Sie kam schon im 13. Jahrh. vor, Lang, S. 102. In den alten Vermögenssteuern wurde das Vieh mit angesetzt. Im K. Preußen bestand neben dem Hufenschoß ein Horn- und Klauenschoß (Kuh 24—30 Gr., Zugthier 15 Gr., Schaaf oder Schwein 3 Gr.). Magdeb. Viehsteuer bis 1716 (Pferd 4 oder 8 Gr., Ochse 3, Kuh 2 Gr. rc.), Klewitz, I, 59. Die alte Schocksteuer traf auch den Viehstand. — Das angheff. Ges. v. 1813 ordnete eine Viehsteuer als Bestandtheil der Gewerbsteuer an, und setzte als Steuercapital (worunter hier steuerbares Einkommen verstanden ist) von 1 Pferde 2 fl. 30 kr., von 1 Zugochsen oder Farren 2 fl., 1 Kuh oder 1-, 2—3jährigem Zug-

stier 1 fl. 30 kr., von 10 Schaafen 1 fl., 1 Ziege (weil man die Ziegenzucht nicht begünstigte) 45 kr. — Daneben erhielten alle Landwirthe ein Steuercapital von 18 fl. — Eine Besteuerung des Viehstandes kann zwar aus dem in Note (*a*) bemerkten Grunde vertheidigt werden, hat jedoch wenigstens bei dem Arbeitsvieh gegen sich, daß der sehr veränderliche Ertrag der Landwirthschaft (oben Nr. 1) genaue Berechnungen verhindert und es sehr zweifelhaft macht, ob dieser unentbehrliche Theil des Capitales sich auch wirklich verzinse. Eine Auflage von Nutzvieh, zumal wenn ein geringer Betrag desselben, z. B. 1—2 Kühe, 10—20 Schaafe ꝛc. frei bleiben, würde sich noch am ersten in Schutz nehmen lassen, wenigstens in Zeiten, wo die wirklichen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Vergleich mit den bei der Grundsteuer angenommenen vortheilhaft erscheinen. Die Ausführung ist jedoch wegen der zu berücksichtigenden Verschiedenheiten schwierig; z. B. ob Milchverkauf möglich ist oder nicht, ob die Schaafe von hochfeiner, feiner, mittlerer oder grober Wolle sind, ferner wegen der wechselnden Zahl des Mastviehes. Vgl. §. 333, Nr. 6.

(*d*) Hiermit stimmt Biersack überein, Ueber Best. S. 152.

§. 364.

Das Einkommen des Unternehmers ist ein Theil des gesammten Gewerbsertrages und muß in einer und derselben Art von Unternehmungen mit diesem ab- und zunehmen. Vergleicht man aber mehrere Gewerbszweige, so kann in ihnen der Antheil des Unternehmers einen sehr verschiedenen Theil des ganzen Ertrages abwerfen. Dieß läßt sich erläutern, wenn man die Einnahme des Unternehmers in ihre Bestandtheile zerlegt, §. 359.

1) Der Capitalzins muß verhältnißmäßig desto mehr betragen, je kostbarere stehende Einrichtungen in einem Gewerbe zu Hülfe genommen werden und je langsamer das umlaufende Capital sich ersetzt, z. B. wenn Vorräthe längere Zeit hindurch liegen bleiben müssen (*a*). Die gewöhnliche Wohlhabenheit in einigen Classen von Gewerbsleuten (z. B. Bäckern, Fleischern, Brauern, Müllern) beruht hauptsächlich auf diesem stärkeren Capitalbesitze und der dadurch verminderten Ausdehnung des Mitwerbens (*b*). Der Zins vom umlaufenden Capital ist am geringsten, wenn der Verwandlungsstoff nicht vom Unternehmer angeschafft zu werden braucht, wie bei Schneidern, Buchbindern, vielen Mahl-, Oel-, Schneidemüllern (nämlich den sog. Kundwerken), bei Webern, Bleichern, Färbern ꝛc. in der Regel; ferner bei Commissions- und Speditionsgeschäften.

(a) Wenn in dem einen Gewerbe 120, in dem anderen 400 fl. stehendes und umlaufendes Capital dazu gehören um für 100 fl. Erzeugnisse abzusetzen, so nimmt von diesem Erlöse der Zins (zu 4 pCt.) in dem einen Falle 4,8, in dem andern 16 pCt. hinweg.
(b) Schuhmacher, Schneider, Weber, Strumpfstricker, Tüncher rc. haben ein geringes stehendes Capital. Ihr umlaufendes wird jedoch bedeutend, wenn sie viele Gehülfen beschäftigen.

§. 365.

2) Welcher Theil (Procentsatz) des Rohertrags dem Unternehmer als Gewerbsverdienst zufalle, dieß wird bedingt theils von der Größe des erforderlichen Capitales, weil mit dieser die Stärke der Wagniß, die Schwierigkeit der Gründung und Leitung des Gewerbes und die geringere Stärke des Mitwerbens einigermaßen zusammenhängt (a), — theils von der Menge und Schwierigkeit der Arbeit, z. B. dem Maaße von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung u. dgl. Daher muß einem Großhändler, Maschinenfabricanten, Apotheker, Bauunternehmer, Buchhändler, chemischen Fabricanten, Uhrmacher, Juwelier rc. eine größere Quote des Erlöses als Gewerbsverdienst zufallen, als einem Fleischer, Schmied, Müller, Weber, Zimmermeister rc. (b). Wenn der kleine Unternehmer auch gemeinen Arbeitslohn bezieht (§. 359), so kann dieser nur nach dem für die Gehülfen jeder Art von Gewerben bestehenden Satze angeschlagen werden. Diese beiden Einkünfte machen zusammen einen desto größeren Theil des Ertrages aus, je mehr überhaupt der Unternehmer zur Erzielung desselben einwirkt.

(a) Daß die gefahrvollere Unternehmung einen höheren Gewinnsatz trägt, kommt hier nicht in Betracht, weil die Wagniß wie eine Ausgabe betrachtet werden muß und deßhalb kein größerer reiner Gewinn anzusetzen ist.
(b) Ein Absatz von 100 fl. erfordert vielleicht in dem einen Gewerbe 8 Arbeitstage des Unternehmers zu 2 fl., in dem andern nur 1/2 Tag zu 5 fl., also resp. 16 und 2 1/2 pCt.

§. 366.

Auch das Verhältniß des reinen Gewinnes zu dem ganzen Gewerbsverdienst ist nicht immer gleich. Bei vielen im Kleinen betriebenen kunstlosen Gewerben steht sich der Unternehmer wenig besser als seine Lohnarbeiter (a). Erweitert sich der Betrieb, so wird er nicht bloß wegen des größeren Capitales, son-

dern auch wegen der Gelegenheit zu Ersparungen, Verbesserungen, neuen Unternehmungen u. dergl. lohnender und wirft einen verhältnißmäßig größeren Gewinn ab. Ebenso verhält es sich mit Gewerben, die mehr Geistesthätigkeit in Anspruch nehmen, und bei denen daher schon der Lohn höher steht. Welchen Theil des Gewerbsverdienstes der Unterhaltsbedarf hinwegnehme und wo dagegen der entbehrliche, dem Wohlleben angehörende Theil des Aufwandes anfange, dieß läßt sich freilich nicht genau ausrechnen, doch wird sich mit Hülfe der Erfahrung ohne großen Fehler eine Stufenleiter der ungefähren Unterhaltskosten in den verschiedenen Gewerbszweigen für jeden Ort oder Bezirk (*b*) aufstellen und eine mittlere Quote des reinen Gewerbsverdienstes bezeichnen lassen (*c*).

(*a*) Staatseinrichtungen, welche den Zutritt zu einer Art von Gewerben erschweren, z. B. strenges Zunftwesen, können die Lage solcher Unternehmer verbessern.

(*b*) Wegen der ungleichen Kosten der Wohnung, des Holzes, selbst der Lebensmittel ꝛc.

(*c*) Fände man z. B. in 4 Gewerben den mittleren Bedarf einer Familie zu 300 – 400—500—600 fl., und wäre der durchschnittsmäßige Gewerbsverdienst ohne Zinsen 350—500—660—900 fl., so betrüge der reine Gewinn ungefähr $^1/_7$—$^1/_5$—$^1/_4$—$^1/_3$ des rohen. Schlägt man aber die Capitalzinsen dazu, so werden die Quoten des reinen Einkommens nicht bloß größer, sondern noch ungleicher.

§. 367.

Die verschiedenen **Kennzeichen**, aus denen man die wirthschaftlichen Verhältnisse bei einer Gewerbsunternehmung und insbesondere das aus ihr fließende reine Einkommen beurtheilen kann, müssen bei der Anlegung der Gewerbsteuer sorgfältig beachtet werden. Jedes derselben dient dazu, in der einen oder andern Art von Gewerben die Gewinnste mehrerer Unternehmer in ihrem Verhältniß zu einander richtig aufzufassen, allein die Vergleichung von Unternehmungen verschiedener Art kann nur aus der Gesammtheit aller Umstände mit Sicherheit angestellt werden. Bei verschiedenen Gewerben tritt bald das eine, bald das andere Kennzeichen deutlicher hervor. Hieher gehören:

1) Die **Größe des stehenden Capitales**, woraus sich, mit Rücksicht darauf, ob es ununterbrochen und vollständig im Gebrauche ist (*a*), die Menge der Erzeugnisse vermuthen läßt.

Bei manchen Gewerken ist dieses Merkmal vorzüglich bezeichnend, z. B. die Anzahl von Webstühlen (*b*), Spindeln in Spinnereien, Scheermaschinen, Drehbänken, Druckerpressen, Bütten in der Papiermühle, Kesseln in der Färberei, Drucktischen in der Kattunfabrik, Gängen oder Rädern bei Mahl-, Walk-, Schneide-, Stampfmühlen (*c*), Hämmern und Herdfeuern bei Hüttenwerken, Drahtzügen, Maschinen verschiedener Art (*d*). Dasselbe gilt von einigen anderen Gewerben, z. B. Zahl und Beschaffenheit der Zimmer in einem Gasthofe (*e*), Pferde eines Fuhrmannes und Kutschers, Größe eines Schiffes (*f*). In vielen Fällen giebt auch die Ausdehnung der zur Arbeit und Aufbewahrung nöthigen Räume ein gutes Merkmal.

(*a*) Würtemb. Instruct. v. 13. Dec. 1834, §. 36: Bei den Mühlenwerken sind 4 Clasen unterschieden je nach dem Theile des Jahres, in welchem sie in Gebrauch sind. Handb. S. 91. Das Nass. Ges. v. 1841 theilt zu diesem Behufe das Jahr bei verschiedenen Gewerben in 2, 3 u. 4 Abschnitte.

(*b*) Das sächs. Ges. v. 24. Dec. 1845 unterscheidet hiebei 1) Zug- od. Jacquardstuhl, a) von 3 oder mehr Ellen Breite, b) von geringerer Breite, 2) gewöhnliche Stühle.

(*c*) Preuß. Gew.-St.-Ges. v. 1820. Beil. B. Art. I. Ein Mahlgang, der gewöhnlich das ganze Jahr Wasser hat, zahlt jährl. 12 rl., so auch ein Graupengang, 1 Oelpresse, 1 Sägegatter an einer Mühle, die mehr als eine Säge hat (sonst gilt die einzige nur als halber Mahlgang), 6 Grubenlöcher eines Stampfwerkes. — Sächs. Ges. v. 1845: Ein Gang einer Wassermühle monatl. ½ rl., eine holländ. Windmühle 3–6 rl., eine Dampf- oder Thiermühle 20—40 Sgr. für die Pferdekraft; amerikan. Mühlen doppelt.

(*d*) Niederländ. Ges. über die Gewerbsteuer (droit de patente) v. 21. Mai 1819 u. 6. April 1823: Außer dem durch die Arbeiterzahl bestimmten Classensatze zahlt ein Färber von jedem Kessel 2,60 fl., ein Tuchpresser von jeder Tuchpresse 4 fl., ein Kattunfabrikant von jeder Druckwalze 8 fl., ein Gerber von jeder Kufe oder Grube 0,55—1,10 fl., — Mahlmühlen (Tab. 3) 2—4 pCt. des Miethzinses (valeur locative). Viele chemische Gewerke erhalten ihren Classensatz für jeden Ofen, Kessel, oder jede Feuerstätte, z. B. ein Hochofen Cl. 1—8, 1 Paar Walzen bei einem Eisenwalzwerk Cl. 9—10 ꝛc. — Diese Gesetze gelten auch noch in Belgien.

(*e*) A. Niederländ. Ges. Tab. 13, auch die Zahl der Badewannen in Bädern, der Billarde.

(*f*) Niederländ. Ges. v. 1823: von der Tonne Ladungsfähigkeit eines Flußschiffes je nach dessen Beschaffenheit 0,36—0,60 fl., die Tonne (2000 Pfd.) zu 1 Cubik-Elle angenommen.

§. 368.

2) Größe des **umlaufenden Capitals** (*a*). Bisweilen ergiebt sich eine gute Gelegenheit, die Menge **verbrauchter**

Stoffe kennen zu lernen, wenn nämlich von denselben eine Aufwandssteuer (Zoll oder Accise) entrichtet wird; Fleischer, Brauereien, Branntweinbrennereien (*b*), Mühlen, wo eine Mahlsteuer besteht; Weinhandlungen, Fabriken, welche bloß zollpflichtige eingeführte Stoffe verarbeiten. In anderen Nahrungszweigen ist die Menge der bereit zu haltenden Vorräthe von verkäuflichen Dingen in die Augen fallend: Apotheken, Kaufläden ꝛc. Von vorzüglicher Wichtigkeit aber und zugleich leicht wahrzunehmen ist die Zahl der Gehülfen. Mit ihr steigen und fallen auch die anderen Betriebsausgaben, und je mehr dieselben im Verhältniß zum Aufwand für die Arbeit betragen, je mehr namentlich Maschinen und Stoffe kosten, in desto stärkerem Grade wird durch das Hinzutreten jedes neuen Arbeiters der ganze Ertrag und der Antheil des Unternehmers vermehrt (*c*). Daß es übrigens hierbei nicht allein auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, sondern zugleich auf die Künstlichkeit oder Einfachheit ihrer Verrichtungen und den darnach abgemessenen Lohn ankommt, erkennt man deutlich, wenn man sich z. B. die Abstufung von den Comptoirbedienten eines großen Bankhauses bis zu den Weibern und Kindern, die in einer Tabaks-, Papierfabrik ꝛc. arbeiten, vergegenwärtiget. Mit gehöriger Beachtung aller in einem Gewerbe obwaltenden Verhältnisse läßt sich von dem genannten Merkmal ein sehr nützlicher Gebrauch machen (*d*).

(*a*) Auch die Dauer des Umlaufes kommt in Betracht. Wenn ein Krämer sein Capital 4mal im Jahre umsetzt, so braucht er zu dem Jahreserlöse von 12,000 fl. nur 3000 fl., welche 150 fl. Zins tragen, bei einjährigem Umlaufe wird er 600 fl. Zins erhalten müssen.

(*b*) Preuß. Gewerbsteuergesetz von 1820. Beil. F. G.: Auf je 24 Scheffel jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot 8 Ggr. Gewerbsteuer. — Niederlande: Bierbrauer und Essigsieder von 14,000 und mehr Hektol. Malzverbrauch in die 1. Classe, von 10—14,000 H. in die 2te . . . . unter 250 H. in die 14 Cl.

(*c*) Es sei bei 3 Gewerben A, B, C die Vertheilung des ganzen Erlöses nach Procenten folgende:

	A	B	C
1) Arbeitslohn	60	40	20
2) Materialverbrauch	25	40	50
3) Zins	6	10	14
4) Gewerbsverdienst	9	10	16
	100	100	100

Erweitert sich nun das Geschäft, so daß auf je 100 fl. des Erlöses 10 fl. mehr für Arbeiter ausgegeben werden, so wächst der Lohnauf-

wand bei A um $^1/_6$, bei B um $^1/_4$, bei C um $^1/_2$, und da die anderen Antheile sowie der ganze Erlös ungefähr in gleichem Verhältniß ausgedehnt werden, so steigen die den Unternehmern zufallenden Einkünfte Nr. 3 u. 4 bei A von 15 auf $17^2/_3$, bei B von 20 auf 25, bei C von 20 auf 30 fl. — 10 Arbeiter in einer Schwefelsäurefabrik, Gasfabrik ꝛc. zeigen ein größeres Einkommen des Unternehmers an, als gleiche Zahl bei einem Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder ꝛc. Die Zahl der Gehülfen kann demnach nur in Verbindung mit anderen bekannten Verhältnissen zu Bildung von Steuersätzen in verschiedenen Gewerben gebraucht werden.

(*d*) Z. B. Niederländ. Gesetze v. 1819 und 1823. In Tab. I. des ersten Gesetzes ist eine Menge von Gewerben genannt, bei denen die Steuer sich lediglich nach der Zahl der Arbeiter richtet. Dazu muß in jeder Fabrik ein Verzeichniß der Arbeiter aufliegen. Bei Spinnereien wird nur die halbe Zahl berechnet. Bei 1—3 Gehülfen gehört der Unternehmer der 1. Abth. der Gewerbe in die 13., bei der 2. Abth. in die 15. Classe, bei 3—6 Gehülfen resp. in die 12. und 14. Cl. u. s. f., bei 300—400 Gehülfen resp. in die 1. u. 3. Classe. Bei manchen der zugehörigen Gewerbe finden noch Zusätze nach dem stehenden Capitale Statt (§. 367), und bei einer Anzahl von Handwerkern zugleich eine Abstufung nach den Wohnorten. Es bezahlt z. B. ein Zimmermann, Schreiner, Küfer, Holzdrechsler, Schieferdecker, Maurer, Glaser, Schuhmacher ꝛc. in den 6 Abtheilungen der Wohnorte bei 70 u. m. Gehülfen 62—18 fl., bei 50—70 G. 45—13 fl., ... bei 1—3 Gehülfen $2,^{50}$—$0,^{80}$ fl., ohne Gehülfen $1,^{60}$—$0,^{50}$ fl. In Würtemberg werden die Handwerke in Hinsicht auf Capital und Einträglichkeit in 4 Abtheilungen gebracht, deren jede 9 Classen in sich begreift, 1) bei nicht vollem, 2) bei vollem Betriebe durch 1 Menschen, 3) mit 1 Gehülfen, 4) mit 2—3 Gehülfen, ... 9) mit 10—24 Gehülfen. Jede Classe hat wieder Abstufungen, die dazu dienen, nach individuellen, localen ꝛc. Rücksichten einen Spielraum für die Einschätzung darzubieten. In der 4. (höchsten) Abtheilung z. B. stehen Buchdrucker, Instrumentenmacher, Juweliere, Kaminfeger, Hammerschmiede, Mechaniker, Rothgerber, Schieferdecker u. a. Hier ist der Steuersatz in der 1. Classe 42 kr. bis 2 fl. 24 kr., in der 2ten 2 fl. 12 kr. — 7 fl. 12 kr., in der 3ten 2 fl. 48 kr. — 9 fl., ... in der 9ten 23 fl. 48 kr. — 56 fl. 18 kr. So bestehen bloß für die Handwerke 180 verschiedene Sätze, wobei jedoch öfters eine Zahl 3—4mal vorkommt, was schon eine unnöthige Verwickeltheit andeutet. — Im Großh. Hessen wird bei einem Theil der Gewerbe für jeden Gehülfen $^1/_8$ des Normalsteuercapitals zugesetzt. — Sachsen: für jeden Gesellen oder technisch ausgebildeten männlichen Gehülfen $^1/_2$ des Tarifsatzes mehr, für Gehülfen ohne solche Bildung, ferner für weibliche und für Lehrlinge $^1/_4$, doch ist ein Lehrling frei.

§. 369.

3) Größe des Absatzes oder der bezahlten gewerblichen Leistungen, z. B. Menge der transportirten Waaren, der beherbergten Personen. (*a*). Bei manchen Gewerben bietet sich eine Gelegenheit dar, diese Menge zu erfahren, aus der man dann den ganzen Gewerbsertrag ermitteln kann (*b*). In meh=

reren Staaten hat man die Steuersätze nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestuft, weil man annahm, daß sich nach ihr der Absatz der Gewerbsleute richte (c). Hierüber läßt sich Folgendes bemerken: a) Bei Gewerben, deren Erzeugnisse eine weite Versendung ertragen, ist die Größe des Wohnortes gar nicht entscheidend. Viele Fabriken sind wegen des wohlfeilen Brennstoffs, der Wasserkraft, der Nähe des Verwandlungsstoffes ꝛc., auf dem platten Lande angelegt worden. b) Andere Gewerbe, die in der Regel nur einen örtlichen Absatz haben, können doch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, z. B. Dorfhandwerker in der Nähe von Städten, oder ausnahmsweise für einen weiteren Umkreis arbeiten, z. B. Töpfer bei vorzüglich gutem Lehme, Schuhmacher, Schreiner, Bierbrauer ꝛc. bei ausgezeichneter Geschicklichkeit. c) Wenn ein Gewerbe in einem gegebenen Falle für rein örtlich erkannt wird, so kann man aus der von den Einwohnern verbrauchten und nicht etwa auf andere Weise bezogenen Waarenmenge auf den Absatz sämmtlicher Gewerbsgenossen des Ortes schließen und hieraus einen Mittelsatz des auf jeden Unternehmer kommenden Ertrages ableiten. d) Manche Handwerker arbeiten zwar nicht allein für die Ortsbewohner, finden jedoch an einem volkreicheren Wohnsitze wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufs erhebliche Vortheile, und ein Theil der zugehörigen Verrichtungen, z. B. die Ausbesserungen älterer Gewerkswaaren, ist fast ganz auf den Ort beschränkt. Bei solchen Gewerbszweigen ist es angemessen, im Allgemeinen den Steuerbetrag nach der Größe des Wohnortes steigen zu lassen, doch nicht so stark, wie im vorigen Falle, und ebenfalls mit der Rücksicht auf die individuelle Ausdehnung des Betriebes.

(a) Niederl. Ges. v. 1819 u. 1823, Taf. 6. Krämer bei einem Absatz von 150,000 fl. u. m. in die 1. Classe, bei 100,000 — 150.000 excl. in die 2te, 75,000 — 100,000 in die 3te ...., unter 1000 fl. in die 17. Cl. — Taf. 15. Theater u. a. Belustigungen im Schauspielhause bezahlen 1 pCt. des Eintrittsgeldes jeder Vorstellung, das Haus als voll angenommen.

(b) Z. B. Nassau: Bierbrauer unter 50 Ohm jährl. in die 1. Classe, unter 75 in die 2te, unter 100 in die 3te und für je 50 Ohm weiter um 1 Classe höher.

(c) So z. B. die französische Steuerpatentabgabe, s. §. 374. Jede der 7 Gewerbsclassen hat wieder 7 Stufen, die oberste für Städte von 100,000 Einw. und darüber, die unterste für weniger als 5000 E. Doch erstreckt sich diese Eintheilung nicht auf alle Gewerbe. — Preuß. Ges. v. 30. Mai 1820. Ges. Samml. Nr. 14. (Sinnhold) Die Gewerbsteuerverfassung des Pr. Staats, Liegnitz, 1831. 4°. Hier werden unterschieden 1) die 10 größten Städte, 2) die 133 (jetzt 121) mittleren, 3) die übrigen Orte über 1500 Einw., 4) die kleineren. — Das a. bad. Gesetz nimmt viererlei Orte, nämlich Dörfer — Städte und Märkte unter 3000 E. — solche von 3—6000 — und über 6000 E. an, der Entw. v. 1847 erhöht diese Zahlen auf 4000 und 10,000. — Nassau: nur Städte und Land. — Auch in Oesterreich richten sich bei den verschiedenen Arten der Gewerbe die Sätze zum Theile nach der Größe der Orte.

(d) Das preuß. Gesetz stellt für jedes Gewerbe in jeder der 4 Abtheilungen einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. Jener mit der Zahl der Gewerbtreibenden der Stadt oder (in der 4. Abtheilung) des Kreises vervielfacht, zeigt die von denselben im Ganzen aufzubringende Summe. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz zu entrichten vermag, muß das Gewerbe niederlegen. Größere Gewerbtreibende müssen das decken, was die kleineren in demselben Nahrungszweige unter dem Mittelsatze bezahlen, und für diese Einreihung sind bestimmte Progressionen vorgeschrieben. So z. B.

	Abth. 1.	2.	3 u. 4.
für Kaufleute			
Mittelsatz	30 rl.	18 rl.	12 rl.
Niedrigster Satz . .	12 „	8 „	6 „
für Handwerker			
Mittelsatz	8 rl.	6 rl.	4 rl.
Niedrigster Satz . .	4 „	2 „	2 „

Die Steigerung ist 4—6—8—12—18—24—30—36—48—60 rl. u. s. f. — Den Kaufleuten, Gast-, Speise- und Schenkwirthen, Bäkkern, Schlächtern, ist es gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete umlegen zu lassen. Den übrigen Gewerben kann dieß, wo die Oertlichkeit es ausführbar macht, ebenfalls bewilligt werden. Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete, und zwar 1 aus den größten, 1 aus den geringsten, 2 aus den mittleren Unternehmern, den fünften beliebig; a. Ges. §. 26 bis 59. — Bei Bäckern und Fleischern in Städten der 2 ersten Abtheilungen werden auf jeden Einwohner resp. 8 und 3—6 Pfenn. (den Thlr. zu 24 Groschen) gerechnet, um daraus die Steuerschuldigkeit aller Meister in jedem dieser beiden Gewerbe zu finden; z. B. 10,000 Einw., zu 5 Pf. angesetzt, machen 243 rl., wovon bei 15 Bäckern auf jeden 16 1/5 rl. Mittelsatz kommen. Bemerkungen gegen dieses Gesetz bei v. Jakob, II, §. 1099.

§. 370.

4) Auch der offenkundige Grad von Wohlstand einer Classe von Gewerbtreibenden, sowie Einzelner unter ihnen, kann mit in Erwägung gezogen werden, nur ist im letzteren Falle zu erforschen, ob der Gewerbsmann nicht zugleich andere Ein-

nahmsquellen habe. Die Höhe des Lohnes der Gehülfen verdient ebenfalls Beachtung, weil hierin die Untergränze für den Antheil des Unternehmers liegt, §. 355. Ob und wie weit das wirkliche Einkommen der Gewerbtreibenden diesen untersten Betrag übersteigt, dieß läßt sich auch ohne ein gehässiges Ausspähen häuslicher Dinge aus der ganzen Lebensweise dieser Familien und aus der sichtbaren Zu- oder Abnahme ihres Vermögens abnehmen (*a*). Hat man sich für ein Gewerbe eine solche, wenn auch nur einem gegebenen Orte und Zeitpuncte entsprechende Regel gebildet, so kann wieder der Einzelne mit der Mehrzahl seiner Genossen verglichen werden, und hiebei wird von selbst der mit fremdem Capital Wirthschaftende (§. 359, 2) den Eindruck einer geringeren Vermöglichkeit hervorbringen. Ist ein Betrieb verpachtet, z. B. eine Gast- oder Schenkwirthschaft, ein Brauhaus ꝛc., so muß der volle Steuerbetrag zwischen Pachter und Verpachter getheilt werden.

(*a*) Späth, a. Abhandlung, will die Regulirung nur vorgenommen sehen nach dem Aufwande des Unternehmers und nach dem Kaufpreise, den man für ein Gewerbsrecht entrichtet. Letzter Umstand fällt mit der Verkäuflichkeit der Berechtigungen hinweg.

§. 371.

Die große Verschiedenartigkeit der bisher betrachteten Umstände könnte zu dem Entschlusse führen, sich bei der Entwerfung eines Gewerbskatasters ganz auf die bestellten Schätzer zu verlassen und ihnen in der Bildung der Steuersätze freie Hand zu geben (*a*). Dann würde sich die Sorge der Regierung nur darauf beschränken, eine leichtverständliche, die Natur der zu besteuernden Einkünfte und die Bedingungen und Kennzeichen ihrer Größe entwickelnde Geschäftsanweisung aufzustellen (*b*) und sodann fähige und zuverlässige Taxatoren aus den Bürgern jedes Ortes oder Bezirkes zu wählen, die unter der Leitung eines Beamten arbeiteten. Dieß Verfahren würde zwar die Beachtung aller gegebenen Verhältnisse erleichtern, allein es hat auch erhebliche Schattenseiten, denn der Mangel thatsächlicher Anlehnungspuncte gibt der Willkür und dem Irrthum zu weiten Spielraum und es ist nicht möglich, durch spätere Prüfung und

Vergleichung der Steuersätze die nöthige Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erreichen. Es ist deßhalb sicherer, durch allgemeine Vorschriften einige Begränzung des vor den Schätzern liegenden Feldes zu geben. In manchen Staaten ist man sogar in der Aufstellung allgemeiner Regeln zu weit gegangen, so daß für das Ermessen des einzelnen Falles zu wenig Freiheit blieb. Das reine Einkommen der Unternehmer hängt von vielerlei Ursachen ab, die sich nicht an gleichförmige Merkmale und Kennzeichen knüpfen lassen, und wenn dem Gutdünken gar nichts überlassen wird, so kann es nicht ausbleiben, daß die Anschläge bisweilen unrichtig werden.

(*a*) S. z. B. der bair. Gesetzentwurf von 1828, dem in diesem Puncte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beistimmte. Dahin neigt sich auch v. Jakob, II, §. 1092, doch mit einigen Beschränkungen, §. 1095.

(*b*) Die bisherigen Gesetze und Instructionen lassen hierin viel zu wünschen übrig.

§. 372.

Aus diesen Sätzen ergeben sich nachstehende Regeln zur Anlegung der Gewerbsteuer:

1) Als Vorarbeit dient die Erforschung der wirthschaftlichen Verhältnisse aller Gewerbe, der zu einem gewissen Erzeugniß erforderlichen Menge von Arbeit und Capital, die Art wie sich der ganze Erlös vertheilt u. dgl. Man kann bei jedem Gewerbe von einem gewissen Lohnsatze als minimum ausgehen und untersuchen wieviel jeder einwirkende Umstand zur Vermehrung dieses kleinsten Einkommens beiträgt.

2) Da sich nicht bei allen steuerpflichtigen Gewerben die nämlichen Anhaltspuncte finden, so werden jene in mehrere Abtheilungen gebracht, deren jede ihre besonderen Hülfsmittel zur Schätzung darbietet. So können die Handwerke mit kleinem und dagegen mit beträchtlichem Capitale, — Fabriken, — Gewerke, welche die gemeinsten Nahrungsmittel bereiten, als Bäcker, Fleischer, Bierbrauer, — der Großhandel nebst dem Bankgeschäfte, — der Kleinhandel, — Gast- und Schenkwirthschaften, — Fuhr- und Schiffergewerbe, — Dienstgewerbe ꝛc. in ebensoviele Gruppen getrennt werden (*a*). Für jede derselben werden die bei ihr

vorzüglich brauchbaren Kennzeichen der Einträglichkeit bezeichnet, bei einigen die Größe des Ortes, bei anderen die stehenden Vorrichtungen ꝛc. (§. 367—70).

3) Bei jeder Abtheilung von Gewerben ist die Regel anzugeben, um den Steueranschlag nach der Zahl und Beschaffenheit der Gehülfen zu erhöhen.

4) Es ist zweckmäßig, für jede Abtheilung oder für mehrere derselben eine Anzahl von Classen aufzustellen, deren jeder ein gewisser Steuersatz oder irgend ein Anschlag beigesetzt wird. Die verschiedenen Arten von Unternehmungen können schon im Allgemeinen in diese Classen eingereiht werden, aber dieß darf nicht so unbedingt geschehen, daß auf individuelle Umstände nicht die gehörige Rücksicht genommen werden könnte. Man muß also etwa noch die Wahl zwischen mehreren Haupt- oder Unterclassen freigeben, oder eine Abänderung des aus der Stellung in einer Classe sich ergebenden Anschlages gestatten (*b*).

5) Einer Commission von achtbaren und unterrichteten Bürgern jedes Ortes, zum Theil aus der Classe der Gewerbtreibenden, wird unter Mitwirkung des Katasterbeamten die Abschätzung aller einzelnen Steuerpflichtigen auf den, in vorstehenden Sätzen enthaltenen Grundlagen übertragen.

6) Läßt sich ein brauchbarer Anschlag für sämmtliche Unternehmer eines Gewerbes an einem Orte im Ganzen erlangen, so kann die Vertheilung der Summe unter die Einzelnen dem Vereine der letzteren überlassen werden, weil sie gegenseitig ihre Gewerbsverhältnisse am besten kennen. Freilich entstehen hiebei leicht Streitigkeiten, zu deren Vermittlung der Beistand eines Steuerbeamten nöthig wird (*c*).

(*a*) Oesterr. Industrial- oder Gewerbssteuer, Patent vom 31. Dec. 1812, Decret v. 11. Sept. 1822. 1) Landesfabriken in 8 Classen von 40—1500 fl., 2) Großhandlungen in 9 Abtheilungen von Orten, für jede mit 3—8 Classen, 3) Künste und Gewerbe ebenso, von 1—300 fl. 4) Dienstgewerbe ebenfalls in verschiedenen Abtheilungen für Wien, Provinzialhauptstädte, kleinere Städte ꝛc., überall mit mehreren Classen nach Art des Gewerbes, Ort, Gehülfenzahl, Capital und Geschicklichkeit des Unternehmers. — Würtemberg: 1) Handwerker und Kleinhändler (unter 200 fl. Gewerbscapital), 2) Handlungen und Fabriken, 3) Mühlen und andere Werke, die von mehreren Kunden gegen Lohn benutzt werden, 4) Wirthschaftsgewerbe, a) im engeren Sinne, b) Getränkefabriken. Zu 1) s. §. 368 (*d*). —

Zu 2) muß jeder Gewerbsmann sich nach seinem ganzen Gewerbs-Capital in eine von 15 Hauptclassen einreihen, worüber dann eine Prüfung angestellt wird. Hierauf bestimmen die Schätzer, in welche von den 3 Unterclassen jeder Hauptclasse der Unternehmer zu setzen sei. — Auch für 3) und 4) bestehen Classen und in denselben Abstufungen. — Die meisten Unterscheidungen haben die Niederländ. Gewerbsgesetze. — Sächs. Ges. v. 24. Dec. 1845: 1) Kaufleute, 2) Händler, 3) Fabrikanten, 4) Gast- und Speisewirthe, 5) Fleischer und Bäcker, 6) Müller, 7) Schiffer, 8) Fuhrleute, 9) Pachter von Land und Gewerksanstalten, 10) Handwerker, Künstler, 11) Umherziehende Gewerbsleute.

(*b*) Z. B. Großh. Hess. Ges. vom 16. Juni 1827: 7 Classen von Gewerben, die erste mit 2 Unterabtheilungen; ferner Orte des 1., (Darmstadt und Mainz) 2. und 3. Ranges, also 24 Fächer für die Normalsteuercapitale, z. B. in der untersten Classe nach den 3 Arten von Wohnorten 12—6—3 fl. Nach der Zahl von Gehülfen und dem Miethwerth der benutzten Räume werden Zuschläge zu den Classensätzen gemacht; s. v. Hoffmann, Beiträge, S. 77. — Bad. Gewerbsteuerordnung: 10 Classen des persönlichen Verdienstes. Ein Theil der Gewerbe ist ohne Rücksicht auf die Orte eingereiht, z. B. Schiffbauer in die 3te, Papier-, Mahl-, Oel- und Pulvermüller in die 4te, Spediteurs in die 8te, Banquiers in die 9te Classe; andere kommen an verschiedenen Orten in verschiedene Classen; z. B. Tüncher, Schornsteinfeger, Hutstaffirer, Bürstenbinder, Mäkler stehen auf Dörfern in der 1ten, in Städten über 6000 E. in der 4. Classe. Nach der Zahl der Gehülfen wird ein Zuschlag gemacht, §. 373 (*a*). Abgeänderte Eintheilung in 16 Classen und mit der Befugniß, einzelne Meister gewisser Handwerke in die nächsthöhere und niedrigere Classe zu setzen, Entw. v. 1847. — Nassau: 22 Classen mit einem Steuercapitale von 20—30,000 fl. Die meisten Gewerbe sind, je nachdem sie in einer Stadt oder auf dem Lande betrieben werden, fest in eine gewisse Classe gebracht, andere werden ohne Rücksicht auf den Ort nach verschiedenen Kennzeichen eingeschätzt, z. B. Mahlmüller. — K. Niederländ. Ges. Tarif A 15 Classen, deren Steuersätze von 180 fl. bis 0,8 fl. herabgehen. Tarif B. 14 Classen und 6 Abtheilungen der Wohnorte, z. B. Classe 1. 100—50 fl., 14. Classe 1,00—0,5 fl.

(*c*) Vgl. §. 369 c) und *d*). In Sachsen werden in großen und Mittelstädten 26, 16 oder 10 rl. auf jeden Großhändler angenommen und die Summe für jeden Ort wird durch einen Ausschuß der Betheiligten umgelegt. Bei Fabricanten geschieht die Vertheilung in einem ganzen Steuerbezirk.

§. 373.

In einigen Ländern wird die Gewerbsteuer in zwei abgesondert ausgemittelte Abgaben zerlegt, nämlich die Steuer von dem Arbeitsverdienst des Unternehmers, mit Beischlägen für die gegebene Zahl von Gehülfen, und in die Steuer von dem Ertrage des angewendeten Capitales (*a*). Diese Theilung entspricht den beiden Quellen des Gewerbseinkommens, nämlich Arbeit und Ca-

pital, und kommt ungefähr mit der Unterscheidung des Gewerbverdienstes und Capitalzinses (§. 359) überein, nur daß jener ebenfalls unter dem Einflusse des Capitales steht und mit ihm steigt oder sinkt, §. 365. Gegen diese Einrichtung läßt sich vorzüglich erinnern, 1) daß durch die Zusammensetzung des Steueranschlages aus zwei Theilen der Ueberblick einer Unternehmung im Ganzen, nach seiner Gesammterscheinung und im Vergleiche mit dem Zustande anderer Unternehmer erschwert wird; 2) daß manche andere gute Kennzeichen unbenutzt bleiben und hauptsächlich die Erforschung des Capitales zu Grunde gelegt wird, die öfters sehr schwierig ist, z. B. wenn die Vorräthe in verschiedenen Zeitpuncten des Jahres sich sehr verändern, oder wenn ein Theil des umlaufenden Capitals nicht in die Augen fällt, wie im auswärtigen Handel, in Bank- und Assecuranzgeschäften u. dgl. (*b*). Doch ist die Erfahrung dieser Methode nicht ungünstig. Zu ihrem guten Erfolge gehören folgende Bedingungen (*c*): a) Der Arbeitsverdienst des Unternehmers soll nicht bloß nach dem Grade der persönlichen Mitwirkung desselben in jedem Gewerbe (§. 365), sondern auch nach der Ausdehnung des Betriebes geschätzt werden. Hiezu giebt allerdings die Zahl der Gehülfen einen Maaßstab, es ist aber nöthig, mehrere Classen von diesen zu unterscheiden (§. 369), so daß eine Zahl von Gehülfen einer niedrigeren Classe den Steuersatz des Unternehmers weniger erhöht, ferner scheint es besser, den Beischlag für jeden Gehülfen so zu bestimmen, daß er eine Quote jenes Steueranschlages bildet. b) Es muß genau vorgeschrieben werden, welche Theile bei dem Gewerbscapitale zu beachten seien, und wie dasselbe, mit Zuziehung des Unternehmers, abgeschätzt werden solle (*d*).

(*a*) Bad. Gewerbsteuerges. v. 6. Apr. 1815 (Kamm) Sammlung der Verordnungen u. Erläuterungen, w. auf das Gew. St. Ges. im Gr. B Bezug haben, 1834. Gesetzentwurf vom 31. Dec. 1847 (noch nicht zur ständischen Berathung gelangt). Es sind 1) 10 Classen des persönlichen Verdienstes von 500—6000 fl. Steuercapital, was, nach dem jetzigen Fuße von 23 kr. auf 100 fl., 1 fl. 55 kr. — 23 fl. macht. (Neuer Entwurf, 16 Classen bis zu 12 000 fl.) Bei den Gehülfen werden unterschieden a) Arbeiterinnen, Knechte, Hausknechte ꝛc., jene mit 50 fl., die Männer mit 100 fl. Beischlag für den Unternehmer, b) gewerbskundige Arbeiter; sind es 1—5 (Entw. 10), so wird für jeden dem Verdienstcapital des Gewerbs-

mannes $^1/_5$ zugefügt, von jedem über 5 aber nur 100 fl., wie bei a) (V. v. 29. April 1816). 2) Zum Betriebscapitale werden gezählt: Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, — vorräthige Natur- und Kunstproducte nach ihrem Durchschnittsbetrage. — Werth der Gewerbsberechtigungen, aber nicht Geldvorräthe und activa, so wie auch die passiva nicht beachtet werden. Für dieses Betriebscapital sind 15 Classen gemacht, z. B. 1. Classe 4—600 fl., gerechnet zu 300 fl., 10. Classe 7—9000 fl., gerechnet zu 7800 fl., 15. Classe über 22,000 fl., für voll angeschlagen. (Entw. 20 Classen, die letzte über 45,000 fl.) — In Würtemberg (a. Instr. v. 13. Dec. 1834) ist bei Fabriken und Handlungen mit jeder Classe des Capitales ein bestimmter Steuersatz der „Arbeitsrente" des Unternehmers und jedes Gehülfen verbunden, z. B. in der 1. Classe, von 2—500 fl. Capital macht der Steuersatz a) von der Verkehrssumme in 3 Unterabtheilungen 48 kr. — 1 fl. 24 kr., — 2 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 2 fl. 24 kr., jedes Gehülfen 1r Classe 36 kr., 2r Classe 1 fl. 12 kr. In der 15. (höchsten) Classe, von 125,001 bis 160,000 fl. u. s. w., wird entrichtet a) von der Verkehrssumme 540—580—640 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 15 fl., eines Gehülfen 1r Classe 5, 2r Classe 10 fl. Bei Mühlen und anderen Werken, sowie bei Gast- und Schenkwirthschaften wird gleichfalls eine besondere Steuer der Arbeitsrente von dem Ertrage jedes Ganges oder jeder Maschine und ein Beischlag für die Gehülfen angesetzt.

(b) Beim umlaufenden Capitale kann am leichtesten gefehlt werden und namentlich muß der bei Abnehmern ausstehende Theil desselben wegen der Unmöglichkeit seiner Ausmittlung ganz außer Ansatz bleiben. Das stehende Capital wird nur nach seiner Größe, nicht zugleich als Kennzeichen berücksichtigt.

(c) Vgl. v. Malchus, I, §. 56.

(d) Das Steuercapital der Gewerbe in Baden war zu Ende des Jahres 1834 147 Mill. fl. (119 fl. auf den Kopf der Einwohner, max. 133 fl. im U.-Rhein-, min. 110 fl. im Ob.-Rheinkreise), wovon nur ungefähr 22 Mill. oder 15 pCt. auf das Betriebscapital treffen. Von 174,000 Steuerpflichtigen versteuerten 157,800 gar kein Betriebscapital (weil sie nämlich unter 400 fl. hatten), worunter 87,650 Landwirthe und 10,950 Taglöhner, 12,000 standen in Classe 1—4, mit höchstens 1500 fl., 4200 in Cl. 5—9 mit mehr als 15000 fl. Betriebscapital. Bei fast allen Gewerben ist ein Theil der Unternehmer ohne Ansatz für das Betriebscapital geblieben, z. B. 2060 Bäcker, 54 Bierbrauer, 962 Spezereihändler, 243 Mahlmüller, 29 Goldarbeiter. Im Durchschnitte derjenigen, welche ein solches Capital versteuern, beträgt dasselbe bei Kattunfabrikanten 31,929 fl., Banquiers 30,460 fl., Papierfabrikanten 11,450 fl., Tabaksfabrikanten 9700 fl., Bijouteriefabrik. 8940 fl., Buchhändlern 5200 fl., Apothekern 3880, Buchdruckern 2660, Mahlmüllern 1900, Holzhändlern 1890, Brauern 1730, Rothgerbern 1490, Spezereihändlern 1050, Gastwirthen 920, Bäckern 420 fl.; diese Sätze sind vermuthlich alle zu niedrig. — Betrag des ganzen Gewerbsteuercapitals für 1847

Betriebscapitale	32,818,600 fl.
Anschläge des persönl. Verdienstes	132,855,125 „
Zusatz für Gehülfen	10,238,025 „
zusammen	175,911,750 fl.

§. 374.

Die französische **Patentsteuer** hat das Eigenthümliche, daß auf die Verschiedenheiten in der Lage der einzelnen Unternehmer nur wenig (*a*) Rücksicht genommen wird. Jedes Gewerbe erhält einen einzigen, oder mehre nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestufte Steuersätze, und alle Gewerbsleute in einerlei Geschäft und Ort entrichten gleichviel, weßhalb auch die Steuer sogleich bei der jährlichen Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäftes vorausbezahlt wird und sich einer Gebühr nähert, § 245. Ein Vorzug dieser Patent-Abgabe ist es, daß sie, mit Beseitigung jeder Willkür, nach einer festen Regel und ohne Mühe erhoben wird (*b*). Wenn man aber von ihr rühmt, daß sie zur Erweiterung der Gewerbsgeschäfte ermuntere, weil sie dann immer weniger fühlbar werde (*c*), so ist dieß ein zweideutiger Vorzug, denn diejenigen Gewerbsleute, die ihren Betrieb nicht auszudehnen vermögen, werden dabei zu stark getroffen. Die Patentsteuer enthält eine weder gerechte noch volkswirthschaftlich zweckmäßige Begünstigung des großen Betriebes, und hierin liegt eine weit größere Ungleichheit, als in den Fehlern, die man bei der Einschätzung der Gewerbsleute nach ihren muthmaßlichen Einkünften unvermeidlich begeht.

(*a*) Nur in dem droit proportionnel, welches in 5 Proc. von dem muthmaßlichen Miethzinse der für ein Gewerbe verwendeten Hausräume besteht, unterscheiden sich die Entrichtungen mehrerer Unternehmer derselben Art an einem Orte. Es wird nur in den ersten 5 Classen der Gewerbe erhoben. In den Niederlanden ist die französische Gesetzgebung insofern abgeändert worden, als man bei der Einholung des jährlichen Gewerbscheines (Patentes) nur eine geringe Gebühr bezahlt und dagegen der Gewerbsteuer nach deutscher Einrichtung unterworfen ist.

(*b*) v. **Malchus**, I, §. 55.

(*c*) Eine 1829 in Frankreich niedergesetzte Commission trug auf Änderung des Gewerbsteuersystems an und wollte, daß Jeder nach den Kennzeichen seines Einkommens besteuert würde; jeder Gewerbsmann sollte selbst Declarationen und Register führen. Dieß verwarf das Ministerium nach der Julirevolution, weil es nicht wollte, daß die Steuer sogleich jedem Fortschritte der Betriebsamkeit auf dem Fuße nachfolge, was übrigens auch gar nicht nöthig ist. Neues Gesetz, auf der Grundlage des alten, vom 25. Apr. 1844. Anschlag der Patentsteuer für 1849 48 Mill. Fr. oder 11,2 Proc. der directen Steuern. Der Ertrag war 1822: 22,366,000 Fr., 1835: 27,231,000 Fr., 1836: 32,145,000 Fr.

§. 375.

Weitere Bemerkungen zur Gewerbsteuer.

1) Man darf nicht hoffen, das in den Gewerben beschäftigte Capital in einer, seiner wirklichen Größe nahe kommenden Schäzzung mit der Besteuerung zu erreichen. Gleichwohl wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn man deßhalb die Gewerbsteuer ganz hinweglassen wollte. Da aber die unvermeidlichen Fehler in der Anlegung hier schon größer sind als bei den früher erklärten Schatzungen, so ist eine etwas schwächere Belegung rathsam.

2) Die steuerpflichtigen Gewerbe müssen im Gesetze einerseits gegen die höheren Dienste, andererseits gegen die Einnahme aus Renten ohne Gewerbsbetrieb und gegen die einfache Lohnarbeit genau abgegränzt werden (*a*).

3) Gewerbsleute, die ihr Geschäft ganz im Kleinen, mit einem geringen Capitale, ohne Gehülfen betreiben, behandelt man am besten wie Lohnarbeiter, und unter Umständen, welche die Dürftigkeit der Unternehmer beweisen, sollten diese ganz befreit werden (*b*).

4) Wenn ein Unternehmer mehrere Gewerbe zugleich betreibt, so sind 2 Fälle zu unterscheiden; a) stehen die Gewerbe in einem inneren Zusammenhange, so daß sie einander gegenseitig unterstützen und bedingen, so sind sie zusammengenommen als ein einziges Ganzes zu betrachten. Man kann zum Behufe des Anschlages das vorherrschende, oder, wenn dieß nicht auszumitteln ist, das höher besteuerte Gewerbe zu Grunde legen und für das andere einen Zuschlag festsetzen, mit Rücksicht auf die Summe der Capitale, Arbeiter rc. — b) Sind sie einander fremd, so steht der Forderung der vollen Gewerbsteuer für jedes einzelne nichts im Wege (*c*). Eine gute Gesetzgebung über Zunftwesen oder Gewerbsberechtigung muß dazu dienen, nahe verwandte Gewerbe in Beziehung auf die Befugniß zu ihrem Betriebe zusammenzuwerfen (*d*).

(*a*) Der Verkauf eigener Erzeugnisse ist kein besonderes Handelsgewerbe, wenn er nur durch Feilbieten zu Hause oder durch Besuchen eines Wochenmarktes bewirkt wird. Es muß auch bestimmt werden, welche Veränderungen der gewonnenen Rohstoffe den Landwirthen ohne Entrichtung einer Gewerbsteuer gestattet sind.

(b) In Baden (Gew.-St.-O. §. 9) sind befreit von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes: Personen über 65 Jahre — wer einen Invalidengehalt bezieht, oder 15 Jahre im Militär gedient hat — wer aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, oder dazu geeigenschaftet ist; ferner (§. 16. Nr. 12) Wittwen und ledige Weibspersonen, die ein nur zur 1. Classe gehörendes Gewerbe treiben. — In Preußen sind solche Handwerker frei, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit 1 erwachsenen Gehülfen und mit 1 Lehrling betreiben." A. Ges. §. 12, vgl. §. 360 (a). — Sachsen: Handwerker ohne Gehülfen geben nur 3/5 des Tarifsatzes, und wenn sie nur mit Ausbesserungen beschäftigt sind, 1/2—2/5 desselben, Ges. §. 39. — Bei alten oder kranken Meistern ist 1 Geselle frei.

(c) Das preuß. Ges. von 1820 §. 18. drückt dieß undeutlich so aus: „wenn sie absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind" — und „wenn sie zufällig von einer Person betrieben werden." Im 1sten Falle sollen sie nach dem gemeinschaftlichen Umfange nur 1mal besteuert werden, im 2ten jedes Gewerbe besonders. Französ. Ges. v. 1844 §. 7: nur die Steuer des am höchsten belegten Gewerbes.

§. 376.

5) Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen, zumal wenn er, ohne eine bestimmte Summe auszusprechen, sich nur in eine der aufgestellten Classen zu setzen hat, kann zwar benutzt werden, darf aber nicht von der sorgfältigen Untersuchung von Seite der Schätzer abhalten.

6) Zu der Prüfung und Entscheidung der gegen die vorläufigen Anschläge erhobenen Beschwerden (Reclamationen) ist örtliche Kenntniß so nothwendig, daß wenigstens in jeder mittleren und größeren Stadt eine besondere Versammlung von achtbaren und unterrichteten Bürgern aus den verschiedenen Gattungen von Gewerbtreibenden gebildet werden muß (a). Für Dörfer und kleine Städte ist es, um den Prüfungsausschuß zahlreicher und besser zu besetzen, angemessen, denselben einem ganzen Bezirke vorzusetzen.

7) Eine Vergleichung der Anschläge in einem größeren Landestheil in Hinsicht auf Gleichförmigkeit, obgleich schwieriger, als bei der Grundsteuer, ist doch immer ausführbar und nützlich.

8) Die Gewerbsteuerkataster behalten ihre Brauchbarkeit nicht lange und erfordern daher a) eine jährliche Berichtigung, wobei die Veränderungen in den Personen nachgetragen, auch einzelne neue Einschätzungen vorgenommen werden, wenn ein

Gewerbsmann auf Herabsetzung anträgt, oder eine Erhöhung den Beamten angemessen scheint, b) eine allgemeine Revision nach nicht langen Zwischenzeiten.

(a) Baden, §. 48: An jedem Orte besteht sowohl zur Einschätzung als zur Untersuchung der Beschwerden eine Gewerbsteuer-Deputation. Würtemberg, Instruct. §. 3a. 4a: Die Schätzungscommission (bestehend aus 1 Oberamts-Steuercommissär, 1 Bezirksschätzer, zwei Schätzern aus der Gemeinde und 2 aus benachbarten Orten) wird zum Behufe der neuen Einschätzung in Folge erhobener Beschwerden um 2 Personen verstärkt. Nach Erledigung der Reclamationen erfolgt die Vergleichung aller in einem Oberamte erhaltenen Anschläge durch eine Prüfungs-Commission.

---

5. Absatz.

Zinsrenten- oder Capitalsteuer.

§. 377.

Während die Rente der Gewerbscapitale in dem Einkommen der Unternehmer mit dem Gewerbsverdienst vermischt vorkommt (§. 359), giebt es auch eine vereinzelt stehende Zinsrente, welche theils als Leihzins von ausgeliehenen Geldsummen, theils als Gewinntheil (Dividende) von den Actieneinlagen herrührt. Die Empfänger solcher Zinsrenten pflegt man vorzugsweise Capitalisten zu nennen, weil sie großentheils ohne Beschäftigung von ihren Renten leben und dann als eine besondere Classe in der Gesellschaft erscheinen. Diese im Sinne des gewöhnlichen Lebens ausschließlich sogenannten Capitale bilden keinen eigenen Theil des Volksvermögens, ausgenommen wenn sie von Anleihen in das Ausland herrühren, (I, §. 54), oder so lange sie zwischen der Rückzahlung und der neuen Anlegung in der Gestalt von Geldsummen bei dem Capitalisten vorhanden sind. Das in Geldform ausgeliehene Vermögen kann von dem Schuldner als Hülfsmittel zur Gütererzeugung, d. h. als wahres Capital verwendet werden, und in diesem Falle ist der Zins ein ursprüngliches Einkommen (I, §. 251), dieß geschieht aber nicht immer und die Forderung des Gläubigers oder Actienbesitzers ist nur ein Anspruch an Andere, die oft nicht ein-

mal einen gleichen Betrag von beweglichem Vermögen in den Händen haben. Eine Besteuerung, die den Güterquellen in der Volkswirthschaft folgte (§. 263), würde daher das Einkommen aus Zinsen ganz unberücksichtigt lassen, weil dieses von den Schuldnern aus ihrem Gewerbsverdienst oder ihren Renten entrichtet wird. Ein Steuersystem aber, welches sich an alle Zweige des Einkommens anschließt, muß auch diese abgesonderte Zinsrente treffen, weil sie, wie die Grund- und Hausrente, ein kostenfreies, reines Einkommen ist. Die Zinsrentensteuer wird gewöhnlich Capitalsteuer genannt, — eine Bezeichnung, welche sich nur nach der im Privatleben üblichen Bedeutung des Wortes Capital rechtfertigen läßt. Eine solche Abgabe war in der älteren Vermögenssteuer vieler Städte und Länder begriffen (*a*), wurde aber später, als jene sich in mehrere abgesonderte Steuern auflöste, insgemein aufgegeben. Auch in neuerer Zeit hat man sich meistens vor ihrer Einführung gescheut, und ob es schon nicht an einzelnen Beispielen derselben fehlte (*b*), so sind ihr doch viele Stimmen ungünstig. Dieß kann zum Theil aus der Ungewohntheit einer Zinsbesteuerung und der natürlichen Abneigung vor jeder neuen Art der Belastung, ferner aus der Verkennung der Grundsätze des Steuerwesens und aus dem Widerstreben der Zinsgläubiger erklärt werden, und insoferne hat diese Stimmung als vorübergehend kein Gewicht. Doch sind auch bedeutendere, aus der Natur dieser Abgabe hergenommene Gründe gegen sie aufgestellt worden, welche eine sorgfältige Beleuchtung erfordern (*c*).

(*a*) Sie kam in dem altdeutschen Schoß vor (§. 402), so auch in der französischen taille personnelle, wo Renten und andere Einkünfte zuletzt mit 5 Proc. belegt waren. Patent v. 1775. — Hessen-Darmst. Steuer-Instr. v. 1658 Art. 10: „capitalia, davon die pensiones noch im Gang und genossen werden können". — Koburg. Ausschreiben v. 1589 Art. 15: von ausgeliehenem Gelde. — Steuer-O. einer bair. Stadt v. 1606 bei Harl, I, 177: von 1 fl. Zins 8 Pf., von Hauszins 5 Pf., von baarem Vorrath und Ausständen in Gewerben nur 1 Pf. Die baierische Zinssteuer, bei welcher das Simplum 5 Proc. der Zinsen betrug, bestand noch bis in das 19. Jahrh.

(*b*) Würtemb. Ges. v. 22. Jan. 1820. — Weimar. Ges. v. 29. Apr. 1821 über die allg. Einkommensteuer, Ges. v. 24. Juni 1840, die Best. des Eink. an Capitalrenten betr. — Pennsylvanische Schatzung v. 1840, welche die ausgeliehenen oder in öffentl. Unternehmungen gewendeten Capitale zu ½ p. m., das Grund- und bewegliche Eigen-

thum zu 1 p. m. trifft. — Englisches Einkommenssteuergesetz v. 22. Juni 1842. = 5 u. 6. Victor. Cap. 35. — Die sächsische Gewerbsteuer (Ges. v. 24. Dec. 1845 §. 50. 51) und die Vermögenssteuer mehrerer Cantone der Schweiz treffen auch die Zinsforderungen. In mehreren Staaten hat man eine solche Steuer zur Deckung vermehrter Staatsausgaben eine Zeit lang zu Hülfe genommen, bis die Abnahme des Bedarfs eine Steuerverminderung zuließ, z. B. die österr. Classensteuer, Patente v. 1. Nov. 1799 u. 20. Aug. 1806, aufgehoben 1829; — kurhess. Classensteuerges. v. 31. Oct. 1833, aufgehoben 1840; — badische Capitalsteuer, V. v. 19. April 1815, in dem nämlichen Jahre wieder aufgehoben, als der Friede die außerordentliche Hülfe unnöthig machte; — außerord. Besteuerung im Grh. Hessen, Ges. v. 17. Nov. 1824. — In den letzten Jahren haben übrigens in mehreren Ländern die Finanzverlegenheiten der Regierungen zur Ueberwindung jener Bedenken und zur Anordnung der Zinsrentensteuer geführt; z. B. bair. Ges. v. 4. Jun. 1848 und 11. Jul. 1850. — Bad. Ges. v. 4. Jul. 1848. Vollzugs-V. v. 19. Jul. 1849.

(c) Für die Capitalsteuer: v. Jakob, I, §. 645 ff. — Fulda, Handb. §. 180. — Krause, National- und Staatsökon. II, 311. — v. Rotteck, in Verh. der bad. 2. K. v. 1831 Beil. VIII. 1. Dess. Oekon. Polit. S. 322. — v. Benzel-Sternau, Commissionsbericht der 2. Kammer über den Entwurf des Gewerbsgesetzes in Baiern, 1828. — Duchesne, Essai sur les finances, Par. 1831. — Motion v. Bassermann, Verh. d. bad. 2. K. 1842, Beil. II, 63. 1843 44. Beil. X, 109. Bericht v. Mathy, Beil. XIII, 115. — Unter gewissen Einschränkungen wird die Capitalsteuer zugegeben v. Ad. Smith, III, 253. (IV, 203 Bas.). — Gegen sie u. A. v. Kremer, I, 197. — v. Malchus, I, §. 58. — Motive zu dem Entwurf des Gewerbsteuergesetzes in Baiern, 1828. — Murhard Best. S. 396–421. — Arndt, Die materiellen Grundlagen S. 414. —, (Berger) Rapport au Grand Conseil (Canton Vaud) sur la motion de Mr. Mercier, tendante à soumettre les créances à un impôt. Lausanne 1837. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern u. Zölle, S. 100, vgl. dessen Kunst reich zu werden, §. 635 — 655. — Helferich, Ueber die Einführung einer Capitalst. in Baden, Tüb. 1846. — Gr. Moltke, S. 219 (hält sie für eine Steuer vom Gelde). — Verschiedene Meinungen gesammelt bei Murhard, S. 405 ff. — Verhandl. der bair. Deputirtenkammer v. 1828. XI. Bd.

§. 378.

Der Hauptgrund für die Zinsrentensteuer ist die Forderung der Gerechtigkeit, daß kein Theil des reinen Einkommens, besonders kein ansehnlich großer, und keine unzweifelhaft steuerfähige Classe des Volkes von der Beiziehung zu den Staatslasten befreit bleiben dürfe (*a*). Wo dieß geschieht, da genießen die Zinsgläubiger eine unverdiente Schonung, während die anderen Einwohner in unbilligem Maaße belastet werden. Diesen Nachtheil vermögen die Aufwandssteuern nicht zu beseitigen, weil sie auch die anderen,

schon mit Schatzungen belegten Einkünfte und Stände treffen. Es ist öfter behauptet worden, die Zinsgläubiger würden durch die Schatzungen, welche ihren Schuldnern aufgelegt sind, schon mittelbar getroffen. Dieß wäre nur dann richtig, wenn die Capitalisten erweislich darum niedrigere Leihzinsen erhielten, weil ihre Schuldner der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer unterworfen sind. Allein da der Verschuldete nicht mehr Auflagen entrichtet als der Schuldenfreie, so kann das Dasein dieser Steuern nicht von dem Borgen einer Geldsumme abhalten, woferne damit ein gewerblicher Vortheil erreicht wird oder eine dringende Ausgabe zu bestreiten ist. Eine doppelte Besteuerung der nämlichen Einkünfte findet nicht Statt, weil die Zinsrente ein besonderes, durch das beiderseitige Mitwerben bestimmtes, nach eigenthümlichen Gesetzen sich richtendes Einkommen ist. Die Zinssteuer darf daher in einem vollkommenen System der Schatzungen nicht fehlen. Hiezu kommt, daß da, wo die Rente der Gewerbscapitale ihre Abgabe trägt, das müssige Verzehren von Capitalzinsen nicht begünstigt werden sollte.

Die gegen diese Steuer aufgeführten Gründe betreffen

1) die Wirkungen derselben, und zwar
   a) auf die Schuldner und auf die ganze Production, §. 379—382,
   b) auf die Staatseinkünfte, §. 383,
   c) auf den Staatscredit, §. 384 — oder
2) die Ausführungsart, nämlich die mit der Katastrirung der Zinsforderungen verbundenen Schwierigkeiten, §. 385.

(a) Krause a. a. O. rechnet für den preuß. Staat 1206 Mill. rl. Schulden auf dem Grundeigenthum, 262 auf den Häusern, 646 in den bürgerlichen Gewerben, 95 Mill. andere, zusammen 2212 Mill. rl. — Für Baiern schlug Geier (Verhandlung. 1828. XI, 144) die ausstehenden Forderungen auf 400 Mill. fl. an, wovon aber die Hälfte als schlecht stehend oder im Handel enthalten abgehen sollten. Die Steuererhebung nach dem Ges. v. 1848 zeigte einen versteuerten Betrag von 313 Mill. fl. — Die würtemb. Steuer ließ 18$^{13}/_{44}$ auf 191 Mill. fl. schließen. Der Anschlag für 18$^{18}/_{49}$ deutet auf 226 Mill., der badische Voranschlag für 18$^{50}/_{51}$ (1 p. m. oder 192,000 fl.) zeigt 192 Mill. fl. an. — In Frankreich waren am 1. Juli 1840 12,544 Mill. Fr. Hypothekeneinträge, wovon 1250 Mill. als Bürgschaften an den Staat, die Gemeinden ꝛc., also 11,294 Mill. (rund 11,300) wahre Schulden, unter denen 3767 Mill. aus Darleihen, 7533 Mill. beim Kaufe von Liegenschaften übernommen; Finanz-

minister Goudchaux, Assembl. nat. 10. Oct. 1848. Unter dieser Summe sind viele schon getilgte aber noch nicht gelöschte Schulden begriffen, weßhalb Thiers nur 4500 Mill. annahm (wohl zu niedrig). — In Belgien sollen gegen 600 Mill. Fr. Hypothekenanleihen sein. Demnach wären diese Schulden auf den Kopf

in Preußen (unsicher)	fl.	231
„ Frankreich, bloße Hypoth.-Schulden .	„	155
„ Baden, steuerbare Zinsforderungen .	„	161
„ Würtemberg „ „ „ .	„	128
„ Baiern „ „ „ .	„	82,5

§. 379.

In Bezug auf die Wirkungen einer Zinssteuer ist vor Allem zu erforschen, wer dieselbe eigentlich zu tragen habe. Wenn dem besteuerten Zinsgläubiger (Capitalisten) eine Ueberwälzung auf den Schuldner durch Steigerung des Zinsfußes gelänge, so wäre die Verwerflichkeit dieser Steuer sogleich erwiesen. Der Wunsch und das Bestreben der Capitalisten vermögen offenbar eine solche Ueberwälzung nicht zu bewirken, wenn ihnen nicht das Mitwerben dabei günstig ist. Dieß wäre auf doppelte Weise denkbar, theils durch eine Abnahme der zum Ausleihen angebotenen Capitale, theils durch eine Vermehrung des Begehres von solchen.

Das Angebot verleihbarer Capitale könnte dann verringert werden, wenn die Eigenthümer, um der Steuer auszuweichen, eine andere Anwendung vorzögen, wozu sich folgende mögliche Wege darbieten (*a*):

1) Eigene Betreibung von Gewerben, wobei man im Gewerbsverdienste Ersatz für die Gewerbsteuer erhält. Dieß ist in anderer Hinsicht zuträglich, weil es die Capitalbesitzer in der Production beschäftigt, und hat auf den Zinsfuß keinen Einfluß, weil in dem nämlichen Maaße auch der Begehr von Capitalen abnehmen muß, denn so lange die Gelegenheiten dieselben nützlich anzuwenden sich nicht vermehren, werden die eigenen Unternehmungen der Capitalbesitzer nur die Stelle der mit geborgten Summen betriebenen einnehmen.

2) Ankauf von Ländereien oder Gebäuden, die jedoch ebenfalls mit Steuern belegt und nicht so wohlfeil zu erlangen sind, daß man die Abgabe nicht empfände (§. 313); überdieß wür-

den dieselben sogleich im Preise steigen, wenn sie häufiger begehrt würden, und endlich müssen in diesem Falle die Verkäufer sich wieder um eine werbende Anwendung des Kaufgeldes bemühen, es treten also nur andere Besitzer der verleihbaren Summen auf.

3) Anlegung im Auslande. Dieß ist bei dem lebhaften Verkehre in Staatspapieren leicht auszuführen, man kann aber auch sonst in Wechseln und Baarsendungen Summen außer Landes schaffen, die dann der einheimischen Betriebsamkeit entgehen. Eine solche Wirkung der Zinssteuer kann allerdings eintreten, es ist aber wahrscheinlich, daß sie bei einer mäßigen und billigen Anlegung der Steuer nicht so häufig vorkommen werde, um den Zinsfuß zu erhöhen.

(*a*) Daß man der Steuer willen Capitale aufzehre, ist am wenigsten glaublich.

§. 380.

Für diesen Satz lassen sich folgende Gründe anführen:

a) Ein Theil der Capitale, die den Stiftungen, Corporationen, Gemeinden, Minderjährigen rc. gehören, bleibt der größeren Sicherheit willen innerhalb des Landes;

b) ebenso die Capitale solcher Privatpersonen, welche der Sicherheit willen ihre Schuldner in der Nähe zu haben suchen. Viele Rentner lieben die Anlegung in Staatspapieren überhaupt nicht, oder scheuen, in der Erinnerung früherer Verluste, die ausländischen mehr als die einheimischen. Wer einen größeren Zinsfuß höher anschlägt, als die Leichtigkeit, das geliehene Geld in kürzester Frist zurückzuziehen, der sucht lieber einen Privatschuldner im Lande. Dasselbe gilt von der großen Menge der Hypothekenforderungen, die gar nicht aus Darleihen, sondern aus der Uebernahme bei Erbtheilungen herrühren, vgl. §. 378 (*a*). Nur der kleinere Theil der verleihbaren Summen, vorzüglich der in den Händen der Großhändler und Bankherren befindliche, ist folglich so beweglich, daß er schon bei einem geringen Unterschiede im Ertrage von einem Lande in das andere wandert. Gerade diese Capitale aber vermag die Steuer auch am wenigsten zu erreichen, so daß die Eigenthümer dieselbe weniger zu fürchten haben, als andere Capitalisten (*a*);

c) der Bezug von Zinsen aus einem anderen Lande verursacht größere Bemühungen und Kosten;

d) Wenn der Zinsfuß bei der Zunahme des Wohlstandes sinkt, so müssen die Capitalisten größere Verluste ertragen, als ihnen die Steuer zufügt, sie empfinden hierin, daß ihr Einkommen ein reines ist, welches ohne Nachtheil für die Gütererzeugung durch gebieterische Umstände verringert werden kann, und werden sich also einer kleinen Verkürzung um so eher unterwerfen;

e) die Capitalisten können gesetzlich verpflichtet werden, die im Auslande ausgeliehenen Summen gleichfalls zu versteuern, während man die inländischen Darleihen auswärtiger Gläubiger von der Steuer befreit, weßhalb dieselbe kein Abhaltungsgrund ist, Summen ins Land zu senden. Das unbewegliche Vermögen besteuert man zwar der Leichtigkeit wegen an dem Orte wo es sich befindet, bei der Zinssteuer aber, deren Gegenstände zerstreut sind, muß man die Belegung, die ohnehin immer zunächst auf die Person gerichtet ist (§. 262), am Wohnsitze des Rentenempfängers vornehmen, wie dieß bei den Aufwandssteuern von selbst geschieht. Nur wenn man die Steuerpflicht nicht aus der gesammten Staatsbürgereigenschaft, sondern allein aus der Beschützung des Eigenthums herleiten wollte (§. 352), könnte man die Besteuerung solcher Forderungen, die der Staat nicht schützt, mißbilligen und müßte dagegen das Vermögen Fremder ebenfalls besteuern. Beide Methoden sind übrigens, wenn man sie in allen Ländern zugleich und gleichförmig befolgt denkt, im Erfolge für die Steuerpflichtigen, wenigstens bei einerlei Steuerfuß, ziemlich gleich, nur daß der Regierung des leihenden Volkes (I, §. 80) die erste, der des borgenden die zweite mehr Einnahmen verschafft (*b*).

(*a*) Viele denken sich das Capital als ein in keinem Lande gebundenes, wie auf Flügeln hinschwebendes Gut, welches, wenn es sich hie und da befruchtend niederläßt, die größte Schonung fordert. A. Smith: „Der Eigenthümer von Grundstücken ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Besitzung liegt; aber der Capitalist ist eigentlich ein Weltbürger und nicht nothwendig an ein besonderes Land geknüpft. — Eine Steuer, welche das Capital aus einem besonderen Lande treiben würde, müßte, soweit sie dieß thäte, jede

Quelle des Einkommens, sowohl des Oberhaupts als des Volkes (society) austrocknen." III, 254 (IV, 294 Bas.). Diese Vorstellung ist wenigstens in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Von einem großen Theile des Capitales ist schon das Herausziehen mit Schwierigkeiten verbunden. Unsicherheit des Eigenthums, willkürliche Bedrückungen u. dgl. können leichter eine Auswanderung der Capitale hervorbringen, als eine mäßige Steuer in einem wohlgeordneten Staate. In einem kleinen reichen Staate wäre es allerdings anders, weil man hier das Ausland ganz nahe hat und ohnehin häufig gezwungen ist, Summen in demselben anzulegen. In Lausanne wurde, nachdem Mercier im großen Rath auf eine Zinssteuer angetragen hatte, in neuen Leihverträgen ausbedungen, daß der Schuldner die Steuer, wenn sie eingeführt würde, tragen sollte. Das wäre in einem größeren Staate schwerlich zu erwarten, auch bleibt es zweifelhaft, ob diese Verabredung durchzuführen gewesen wäre.

(*b*) Das bad. Ges. v. 4. Jul. 1848 wollte (Art. 3) auch die im Lande wohnenden Fremden beiziehen und machte hiebei zwischen Deutschen und Ausländern einen Unterschied. Das provis. Ges. v. 14. Jul. 1849 hob diesen Art. 3 auf. Das im Auslande angelegte Vermögen ist ebenfalls steuerbar, ebenso Weimar, Ges. v. 29. Apr. 1821 §. 24.

§. 381.

Nach einer anderen Meinung soll die Ueberwälzung dadurch verursacht werden, daß, wenn nach der Einführung der Zinssteuer den Schuldnern an ihren Steuern eine entsprechende Erleichterung zu Theil wird, dieß die Neigung zum Borgen erhöht; man erwartet deßhalb einen größeren Capitalbegehr und eine solche Erhöhung des Zinsfußes, daß die Borgenden noch eben soviel Zins bezahlen, wie zuvor, die Capitalisten aber für die Steuer entschädigt werden. Diese Vermuthung beruht auf folgendem Schlusse: Der Gewerbsunternehmer kann desto mehr Zins geben, je mehr ihm vom rohen Ertrag seines Gewerbes nach Bestreitung anderer Ausgaben übrig bleibt. Die Steuerverminderung wegen der Schulden läßt ihm einen Ueberschuß, und er sucht deßhalb mehr zu borgen (*a*). Der Capitalist, der einer Schmälerung seiner Einnahme widerstrebt, steht im Mitwerben gegen den Schuldner, welchem eine Ausgabe abgenommen wird, ohnehin im Vortheil, und dieser entschließt sich leichter, im Ganzen noch soviel zu geben als bisher, wenn er die stärkere Concurrenz wahrnimmt (*b*).

(*a*) Freilich geht dieser Vortheil für ihn wieder verloren, wenn der Zins in gleichem Verhältnisse anwächst!

(*b*) Kröncke, Anleit. zur Regulir. d. Steuern, S. 35. — Dess. Grundsätze einer gerechten Besteuerung, §. 19. — (du Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen, S. 26.

§. 382.

Diese Wirkung ist nicht wahrscheinlich, weil a) ein Abzug zu Gunsten der verschuldeten Steuerpflichtigen an ihren Schatzungen sich nicht vollständig ausführen läßt, s. §. 384; b) nur ein Theil der Schulden zu gewerblichen Zwecken gemacht wird, während viele andere aus dem Ankaufe von Liegenschaften (Immobilien) oder aus Verlusten und Unfällen herrühren und dann, wenn der Schuldner sich in einer besseren Lage sieht, sogar häufiger abgetragen, als vermehrt werden; c) die Gelegenheiten, Capitale in Unternehmungen zu verwenden, in dem vorausgesetzten Falle sich nicht erweitern (*a*); d) wenn ferner die geringere Ausgabe, welche aufgenommene Capitale dem Schuldner verursachen, sogleich eine Zunahme der Nachfrage bewirkte, so müßte dasselbe auch bei einer Erniedrigung des Zinsfußes geschehen, und es müßte diese hiedurch in Kurzem wieder aufgehoben werden; dieß ist aber gegen die Erfahrung. Capitalsteuern haben auch, wo sie Statt finden, das Sinken des Zinsfußes nicht verhindert, und es ist nicht bekannt, daß sie denselben höher erhalten hätten, als anderswo.

(*a*) Smith, III, 252.

§. 383.

Durch die vorstehenden Sätze wird die Besorgniß einer Steigerung des Zinsfußes sehr gemindert, doch kommt es hiebei auch auf die Höhe der Steuer an. Wäre diese gering, z. B. nur $^1/_{10}$ oder $^1/_{15}$ der Zinsen, so dürfte man weder das Hinausgehen von Capitalen befürchten, noch die Zunahme des Begehres erwarten, und die Capitalisten könnten schwerlich ihre Schuldner mit der Drohung des Kündigens zur Bewilligung eines höheren Zinses bewegen, weil sie keine Aussicht hätten, im Falle der Heimzahlung die Summen anderswo besser unterzubringen. Bei den meisten Darleihen vermag der Capitalist keineswegs, nach Gutdünken zu fordern und zu gebieten, vielmehr steht er unter der Macht des Mitwerbens. Nur Darleihen auf persönlichen Credit mit stärkerer Wagniß machen eine Ausnahme, bei diesen aber ändert sich durch die Zinssteuer am wenigsten, weil sie keinen

Abzug bei dem Schuldner zulassen. Um die Ueberwälzung noch mehr zu erschweren, könnte man die Steuererleichterung der Schuldner erst einige Zeit nach der Einführung der Steuer beginnen lassen, auch ist es dienlich, die Capitalisten nach einer gewissen Abstufung in Classen zu setzen, so daß das Verhältniß der Abgabe zu dem Capital nicht buchstäblich überall dasselbe ist. Je mehr man ferner diese Steuer anderen Schatzungen ähnlich zu machen weiß, ohne dadurch die Besteuerungsgrundsätze zu verletzen, desto deutlicher wird auch die Ueberzeugung hervortreten, daß man jene auf sich nehmen müsse, ohne eine Ueberwälzung zu versuchen. Von dem gesetzlichen Verbote einer solchen ist wenig Erfolg vorauszusehen (*a*).

(a) Z. B. bei der, in der ehemaligen englischen income-tax enthaltenen Zinssteuer (v. Raumer, Brit. Best., S. 164), sowie in der jetzigen Einkommensteuer. — Ebenso würtemb. Abgabengesetz v. 22. Juni 1820, §. 14: Kein Capitalbesitzer ist berechtigt, sich die Steuer vom Schuldner vergüten zu lassen, bei Strafe des 15fachen. — Bair. Zinssteuer, Verordn. v. 1794, Ges. v. 1848 §. 1, Ges. v. 11. Jul. 1850 Art. 1.

§. 384.

Wenn man den Schuldnern der Zinsgläubiger bei der Besteuerung ihrer Einkünfte den Abzug der zu entrichtenden Zinsen gestattet (§. 401), so wird hierdurch der Vortheil, den die Zinsrentensteuer der Staatscasse gewährt, bedeutend vermindert, jedoch nicht ganz zerstört, weil es viele Zinsforderungen gibt, bei denen kein Schuldner eine Minderung seines Steueranschlages in Anspruch nehmen kann, z. B. die Staatsschulden und die Forderungen an Auswärtige. Uebrigens ist auch der Mehrertrag, den die Zinssteuer abwirft, nicht der einzige Grund für ihre Empfehlung, sondern zugleich die gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten. Die Beiziehung einer bisher zu wenig besteuerten Classe von Bürgern würde aus Gründen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit selbst dann rathsam sein, wenn sie gar keine Vermehrung der Staatseinkünfte zu Wege brächte. Ist es später einmal nöthig, zur Deckung vermehrter Staatsbedürfnisse die Steuern zu erhöhen, so läßt sich dieß dann um so leichter ausführen, in je richtigerem Verhältnisse alle Einkünfte und alle Stände der Gesellschaft belegt sind.

§. 385.

Man hat befürchtet, daß eine Zinssteuer nachtheilig auf den Staatscredit wirken, den Preis der Staatsobligationen herabdrücken und neue Anleihen erschweren möchte. Allein eine allgemeine Maaßregel, deren Gerechtigkeit einleuchtend ist, und welche der gewissenhaften Erfüllung eingegangener besonderer Verbindlichkeiten nicht im Wege steht, kann dem Credit des Staates nicht schaden, zumal da sie diesem neue Hülfsquellen eröffnet. Der Leihvertrag, den der Staat mit seinen Gläubigern abschloß, verbietet die Besteuerung derselben nicht, denn er kann ihnen keine Befreiung von allgemeinen Bürgerpflichten verschaffen, und es ist in Ansehung ihrer Steuerschuldigkeit gleichgültig, von wem sie ihre Zinsen beziehen, wie z. B. auch der Eigenthümer eines an den Staat vermietheten Hauses sich der Haussteuer nicht entziehen kann. Eine Erniedrigung des Curses der inländischen Staatspapiere könnte unter gewissen Umständen eintreten, würde aber dann wie eine Erniedrigung des Preises besteuerter Immobilien (§. 312) angesehen werden müssen. Wo die Tilgung der Staatsschuldscheine im vollen (Nominal-) Betrage fortschreitet, die Schuldenmasse nicht groß ist und der Staatscredit übrigens fest steht, da kann diese Wirkung nur sehr gering und nicht schädlich sein, auch vermindert sie sich noch, wenn man die Steuer anfangs ganz niedrig ansetzt und später etwas vergrößert. Unter ungünstigeren Schuldverhältnissen könnte es freilich rathsam werden, die Besteuerung der Staatsgläubiger und somit die ganze Zinssteuer noch zu verschieben. Schon dieß erfordert die Billigkeit, daß man eine solche Abgabe nicht ganz kurz nach einer Herabsetzung der Zinsen von der Staatsschuld neu einführe.

§. 386.

Die Ausführung der Zinssteuer ist darum mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil es an offen vorliegenden Kennzeichen der Zinsforderungen gebricht. Wo man nicht auf die redlichen Angaben der Steuerpflichtigen bauen kann, da muß man darauf gefaßt sein, daß dieser Zweig des Einkommens unvoll-

ständig katastrirt wird. Wenn jedoch eine Steuer als gerecht und volkswirthschaftlich unschädlich anerkannt wird, so darf man sich durch äußere Schwierigkeiten nicht abhalten lassen, die sich ohnehin mit der Zeit vermindern, indem sowohl die Geschicklichkeit der Beamten und Schätzer mit ihrer Erfahrung zunimmt, als auch der Gesetzgebung sich neue Hülfsmittel zur Veranschlagung darbieten.

Zwischen den einzelnen Arten von Forderungen findet in Absicht auf die leichte oder schwere Erforschung eine große Verschiedenheit statt. Die Schulden des Staates sind genau bekannt, hypothekarische Forderungen lassen sich aus den Pfandbüchern leicht abnehmen, ebenso auch das Vermögen der Stiftungen, Corporationen und Minderjährigen aus den obervormundschaftlichen Verrichtungen der Staatsbehörden. Dagegen ist man bei den im Auslande angelegten und den bloß auf persönlichen Credit im Inlande dargeliehenen Summen von Stützpuncten jener Art gänzlich verlassen. Gleichwohl dürfte man nicht nur gerade die Arten von Capitalforderungen besteuern, die man genau zu erforschen vermag, weil dieß, abgesehen von der rechtlichen Ungleichheit, die Capitalisten ermuntern würde, ihre Capitale den steuerfreien Darleihen zuzuwenden, wodurch dann die Pfandschuldner zu etwas höherem Zinse genöthigt werden könnten.

§. 387.

Die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten gemachten Vorschläge sind mit anderen Nachtheilen verknüpft, namentlich folgende beide: 1) Indirecte Besteuerung des Capitalisten, indem der Schuldner ermächtigt wird, jenem einen bestimmten Theil der Zinsen abzuziehen, während er selbst in der Schatzung als schuldenfrei behandelt wird. Hiebei würde die Staatscasse bloß den Ertrag der Steuer von den Staatsgläubigern erhalten (*a*). Dagegen ist zu erinnern, daß bei Schulden, die mit dem Erwerbe nicht zusammenhängen (§. 401 a), der Schuldner keinen Anspruch auf eine Steuerermäßigung hat, und daß hier, wo derselbe zum Werkzeuge der Besteuerung für den

Gläubiger werden soll, allerdings eher eine Versuchung vorhanden ist, jenem die Uebernahme der Steuer zuzumuthen. 2) Verpflichtung der Gläubiger, alle ausgeliehenen Summen, wenigstens die, welche über 1 Jahr verliehen sind, bei einer Staatsbehörde eintragen zu lassen, mit der Androhung, daß sie im entgegengesetzten Falle nicht klagbar sein sollten (*b*). Dieß ist für die Zinsgläubiger sehr lästig, für die Schuldner bisweilen höchst widrig und nachtheilig, die ungleiche Dauer der Darleihen über und unter 1 Jahr veranlaßt manche unbeabsichtigte Uebertretungen, und es ist auch ein starker Reiz vorhanden, das Gesetz zu verletzen, welches ohnehin durch häufigeren Gebrauch von Anleihen auf kurze Zeit umgangen werden kann. Die Verpflichtung der Beamten zur Verschweigung der Einträge beseitigt den Nachtheil nicht völlig, weshalb diese Einrichtung nicht gebilligt zu werden verdient.

(*a*) Sowohl bei der früheren britischen Einkommenssteuer (der Schuldner zog 10 pCt. ab), als bei der heutigen ist diese Einrichtung anzutreffen, Art. 102 u. 103. Der Schuldner ist als schuldenfrei besteuert und zieht dem Gläubiger 7 Pence von je 20 Schill. der Zinsen ab; Verträge, welche diesen Abzug aufheben sollen, sind ungültig, und der Gläubiger, welcher den Abzug nicht zugeben will, ist straffällig. — Aehnlich war es im Großh. Hessen, 17. Nov. 1824, §. 15, wobei es gleichfalls verboten war, durch Contracte diesen Abzug zu beseitigen, §. 17.

(*b*) v. Jakob, II, §. 1057. — Dagegen u. a. Craig, III, 77.

§. 388.

Demnach bleibt kein anderes Mittel übrig, als die eigene Angabe der Zinsgläubiger und die sorgfältige Prüfung derselben durch eine Commission von Bürgern desselben Wohnorts. Obschon man hiebei nicht hoffen darf, alle Unrichtigkeiten zu beseitigen, so können doch den Steuerpflichtigen mehrere gewichtvolle Beweggründe dargeboten werden, sich von der Wahrheit nicht zu entfernen (*a*). Dazu dient: 1) Geheimhaltung der Angaben durch die zu ihrer Prüfung und zu der Erhebung der Steuer beauftragten Personen. Die namentliche Aufführung der einzelnen Posten ist entbehrlich, so lange kein Zweifel darüber entsteht (*b*). 2) Scheu des Capitalisten vor dem nach seinem Tode zu erwartenden Kundwerden seiner Unredlichkeit. Wenn auch

die Einziehung einer Strafe nach dem Tode dessen, der sein Vermögen zu niedrig angegeben hat (*c*), nicht zu rechtfertigen ist, weil sie Unschuldige trifft, so läßt sich doch erwarten, daß wenige Menschen gegen die Schande gleichgültig sein werden, die auf ihren Namen fällt, wenn ihr Vermögen zur Kenntniß der Gerichtsbehörde kommt (*d*). 3) Man hat öfter durch gleichzeitige Beiziehung anderer Volksclassen zu einer neuen Steuer die Rechtmäßigkeit der Zinssteuer fühlbarer zu machen gesucht §. 382 (*e*). Wenn diese anderen Classen noch keine Schatzung getragen haben und wenn alle Zweige der Einkünfte in richtigem Verhältniß belastet werden, so ist jenes Verfahren zulässig, es hat jedoch keinen großen Nutzen, denn die Allgemeinheit der Steuerpflicht und der wirklichen Belegung aller Einnahmen kann, auch wenn die einzelnen Steuern verschiedene Benennungen und Einrichtungen haben, als bekannt vorausgesetzt werden. 4) Einrechnung der Capitalsteuer unter diejenigen Auflagen, deren Größe zur Bestimmung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter, Ständeversammlungen 2c. gebraucht wird. 5) Anordnung einer näheren Untersuchung in solchen Fällen, wo aus der Lebensweise oder anderen offenkundigen Umständen erheblicher Verdacht der Verheimlichung entsteht, wobei dann die zur Prüfung bestellte Commission den Capitalisten zur Angabe seiner einzelnen Einnahmsquellen anhalten kann (*f*).

(*a*) In Würtemberg wurden anfänglich g. 120 Mill., 1843 schon 191 Mill. fl. Zinsforderungen versteuert. Der Zuwachs kann in 5 Jahren nicht wirklich 71 Mill. betragen haben, es müssen also die Angaben vollständiger geworden sein. — In Baiern erfolgt die Erhebung lediglich nach der Selbstschätzung, Ges. v. 11. Jul. 1850, Art. 4.

(*b*) Bei der österreichischen Classensteuer konnten die Angaben versiegelt der Ortsbehörde überliefert werden und wurden dann nur von der Landesstelle (Regierung) eröffnet. v. Kremer, II, 209. — Bei der bad. Capitalsteuer v. 1815 übergaben die Capitalisten ebenfalls ihr Verzeichniß zur Schonung der Schuldner versiegelt, der Gesammtbetrag war auf dem Umschlage bemerkt, und nur dann erfolgte die Eröffnung, wenn der Gläubiger auf Zins oder Capital gegen den Schuldner klagte, um zu sehen, ob der Posten wirklich angegeben sei. Nach dem bad. Ges. v. 1848 wird der Betrag der Zinsforderungen nach gewissen Arten derselben summarisch angezeigt. Das fertige Kataster wird 14 Tage zu Jedermanns Einsicht aufgelegt. — In Weimar wird die Fassion gleichfalls versiegelt übergeben und nur der ganze Zinsenbetrag außen angemerkt. — In Kurhessen waren Classen angeordnet und jeder Capitalist brauchte sich nur in

eine derselben zu setzen, ohne sein Vermögen genau anzugeben. Es waren 24 Classen, deren jede ihr Simplum hatte, z. B. Cl. XXIV von 51—75 rl., Simplum 1 Gr., Cl. XIII von 901—1000 rl., Simplum 2 rl. 12 Gr., Cl. I von 5001—5500 rl., Simplum 20 rl. 20 Gr.

(c) Nach dem würtemb. Gesetz (§. 10) besteht die Strafe der Verheimlichung im 15fachen des Steuerbetrages, um den die Staatscasse verkürzt worden ist; sie wird auch dann erhoben, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode eines Capitalisten bekannt geworden ist. — Letzteres gilt auch in Baden (§. 15), die Strafe ist das Vierfache der Steuerverkürzung. — Auch in Weimar (Ges. v. 24. Jun. 1840, §. 12) müssen die Erben die nach dem Tode des Erblassers entdeckte Verheimlichung büßen, doch haben sie die Strafe nur für höchstens 4 Jahre zu bezahlen. Die Strafe ist für jedes Jahr dem verschwiegenen Capitale gleich.

(d) Dieß ist wenigstens dann der Fall, wenn Abwesende oder Minderjährige miterben, oder ein letzter Wille vorhanden, ferner wo eine Erbschaftssteuer zu erheben ist. — Ueber die in Athen eingeführten Denunciations- und Controlmittel, Antidosis und Apographe, s. v. Raumer, Brit. Best., S. 261. — Murhard, S. 518.

(e) Beispiele: Die österr. Classensteuer, welche zugleich die Privatbesoldungen, Hauszinsen (mit Ausnahme der selbstbewohnten Theile) und Gewerbseinkünfte traf. Vom Betrage des Einkommens wurden Schuldzinsen, Lasten, andere auf einem Gewerbe liegende Steuern abgezogen, der eigene Unterhalt aber nicht. Der Steuerfuß stieg von 2½ pCt. (bei 100—300 fl. W. W. Einnahme) bis auf 20 pCt. (bei 140,000 fl. und mehr). — Angef. kurhess. Gesetz, nach welchem Besoldungen (nach Abzug der Ausgaben für Gehülfen, Dienstkleidung, Fourage ꝛc.), Pensionen, Einkommen aus höheren Diensten, Pachtungen und Grundgefälle mit den Capitalzinsen zusammengeworfen wurden. — In Würtemberg sind mit den Capitalisten zugleich die Besoldeten besteuert worden. — In England bildet die Zinssteuer einen Bestandtheil der income- oder property-tax; so auch in Weimar.

(f) Oesterreich, a. Patent.

§. 389.

Für eine im Vergleich mit anderen steuerbaren Einkünften niedrige Belastung der Zinsrenten sprechen folgende Erwägungen: 1) Die Neuheit der Steuer macht, daß diese von Manchen als ungebührlich angesehen wird, und dieß giebt einen stärkeren Reiz zur Unredlichkeit, überdieß ist es billig, nach der langen völligen Steuerfreiheit nur allmälig zu einer beträchtlichen Belastung dieses Einkommens überzugehen. 2) Der Zinsfuß wird im Fortgange des Wohlstandes, wenn Friede und Ordnung ungestört sind, allmälig niedriger. 3) Der Zins geht nicht ganz regelmäßig ein, es kommen Unterbrechungen, Anrufen der Gerichte, Concurse ꝛc. vor. Die höhere Zinseinnahme von Dar-

leihen, die mit geringer Sicherheit angelegt sind, dürfte ohnehin keine stärkere Belegung solcher Forderungen zur Folge haben, weil sie zum Theile nur Assecuranzprämie ist. 4) Auch die in der leichten Verheimlichung der Capitale liegende Versuchung kann hiebei in Betracht kommen (*b*).

(*a*) Vgl. Fulda, Handb. §. 181. — Die würtemb. Capitalsteuer war anfangs 1/2 pCt. (20 kr. von 100 fl.), dann seit 1830 1/6, seit 1833 1/5 pCt. Das Finanzgesetz vom 22. Jul. 1836 setzt sie für 1836/37 — 1838/39 auf 1/10 pCt. herab, gleichzeitig mit anderen Steuerreductionen. 1849 Erhöhung auf 1/4 Proc. — In Sachsen werden die Capitalisten nach dem Tarif D zum Gewerbsteuergesetz getroffen; 60—100 rl. Zins geben 1/2 rl., 100—200 rl. 25 Sgr. u. s. f.; also ungefähr von 2/3 Proc. bis 1,88 Proc. Von mehr als 4500 rl. werden 100 rl. entrichtet. — Baiern: 1/30 der Zinseinnahme. — Baden: 1 p. mille des Capitals.

(*b*) Es ist rathsam, überall den niedrigsten in einem gewissen Zeitpuncte vorkommenden Zinsfuß anzunehmen. Zeitrenten dürfen nicht nach ihrem vollen Betrage belegt, sondern es muß der Zins ihres jetzigen Werthes ermittelt werden; z. B. eine 20jährige Rente von 100 fl. ist zu 3 Proc. 1487,7 fl. werth und der Zins hievon beträgt 44,63 fl., die zu 100 fl. nach fehlenden 55,36 bleiben als zur Tilgung gehörend außer Ansatz. So bestimmt auch das bad. Ges. Art. 11. Leibrenten sollen nach demselben 8fach zu Capital angeschlagen werden, ewige Renten 25fach. — Lotterieobligationen dürfen besteuert werden, wie wenn der Zins ausbezahlt würde. Actien und Schuldbriefe, bei denen es offenkundig ist, daß die Dividenden und Zinsen stocken, müssen so lange befreit bleiben etc.

§. 390.

Eine besondere Berücksichtigung erfordern solche Personen, die von den Zinsen eines kleinen Capitales nur gerade noch leben können und außer Stand sind, durch Arbeit etwas zu erwerben, denen also der Vortheil, über ihre Zeit frei verfügen zu können (§. 259), nichts hilft, z. B. Wittwen, Waisen in frühem Alter, Greise etc. Die Gränze des aus diesem Grunde steuerfrei zu lassenden Zinseinkommens muß jedoch so gezogen werden, daß die künstlichen Bedürfnisse der höheren Stände ausgeschlossen bleiben. Ein ganz geringer Betrag von Zinseinnahmen sollte überhaupt billiger Weise unbesteuert bleiben, sowohl wegen der Mühe der Katastrirung, als um der arbeitenden Classe die Neigung zum Uebersparen nicht zu verringern; namentlich gilt dieß von den in Sparcassen angelegten Summen (*a*).

(*a*) In Würtemberg sind (a. Gesetz von 1821, §. 5) befreit: die Zinsen der Zucht-, Waisen-, Irrenhäuser, der Universität, der Wittwen-

casse, derjenigen milden Stiftungen, die erweislich ein Deficit haben. der Sparcasse, — der Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, die nicht über 2000 fl. Capital besitzen und deren Hauptnahrungsquelle in diesen Zinsen liegt. Das Finanzgesetz von 1836 bestimmt die letztere Befreiung so: Wittwen, Waisen und Gebrechliche, die nicht über 3000 fl. Capitalvermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capitalvermögen von 3000 fl. Die befreiten Capitale beliefen sich $18^{26}/_{27}$ auf $10^{1}/_{4}$ Mill. fl., Memminger, Jahrbücher, 1829. II, 96. — In Kurhessen fing die Steuer bei einer reinen Einnahme über 50 rl. an, in Oesterreich bei 100 fl. 20 fl. Fuß. — Die brit. Einkommensteuer läßt ein Gesammteinkommen unter 150 L. St. frei. — Weimar, §. 14: Nur das Sparcassenguthaben und die im Jahre 1815 der Staatscasse freiwillig vorgeschossenen Steuern sind frei. — Baiern, Ges. von 1848, §. 3: Capitale unter 500 oder 1000 fl., sofern sie das einzige Vermögen eines Einzelnen oder einer Familie bilden; Ges. v. 1850: Capitalrenten unter 20 fl. frei, von 20—100 fl. nur halb angeschlagen. — Baden, Art. 4 u. 5: befreit sind die Armen- u. Krankenanstalten, die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten, Sterb- und Krankenpflegecassen und dgl., ferner Summen unter 500 fl., „wenn sie das einzige rentirende Vermögen des Steuerpflichtigen bilden".

---

6. Absatz.

Besteuerung des Arbeitslohns.

§. 391.

Das durch Lohnarbeit erworbene Einkommen darf so wenig als ein anderer Zweig desselben unbesteuert bleiben, indeß ist es gerecht und zweckmäßig, daß der mittlere Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie von der Lohneinnahme abgezogen und nur der Ueberrest als steuerpflichtig angenommen werde, wie überhaupt der mit einem Einkommen nothwendig verknüpfte Kostenaufwand in Abrechnung kommen muß, §. 239, 260. Deßhalb ist die Lohnsteuer keine sehr ergiebige Quelle von Staatseinkünften. Sie muß sowohl im Ganzen, als bei jeder Classe von Lohnarbeitern in richtigem Verhältniß zu dem muthmaßlichen Reineinkommen angeordnet und deßhalb mit Rücksicht auf die Lebensweise und den durchschnittlichen Bedarf der Steuerpflichtigen festgesetzt werden. Da der standesmäßige Bedarf keine scharfe Berechnung zuläßt, der ganze (rohe) Lohnverdienst aber viel leichter zu erforschen ist, als der reine, so hält man sich in der Anlegung der Steuer gewöhnlich an jenen, und dieß ist

zulässig, woferne man nur den Steuerfuß in solcher Fortschreitung steigen läßt, daß er immer ungefähr eine gleiche Quote des muthmaßlichen (reinen) Lohneinkommens bildet (*a*). Dagegen ist die kürzere Dauer des letzteren kein Grund, dasselbe schwächer zu besteuern, als ein immerwährendes Einkommen, weil auch die Steuer selbst von jedem Arbeiter nur so lange erhoben wird, als er im Bezug des Lohnes ist (*b*). Die bei künstlicheren Beschäftigungen im Lohne mitbegriffene Vergütung der Vorbereitungskosten (I, §. 194) sollte, weil in ihr ein Kostenersatz enthalten ist, geringer belegt werden, und obschon ein genauer Ueberschlag dieser Summen nicht möglich ist (I, §. 191), muß man doch bei der Festsetzung des Steuerfußes auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

(*a*) Wenn man z. B. fände, daß das reine Einkommen in folgendem Verhältniß zur ganzen Lohneinnahme stünde:

bei	300	fl.	Lohn	30	fl. rein.	oder	10	pCt.
„	500	„	„	75	„ „	„	15	„
„	1000	„	„	200	„ „	„	20	„
„	1500	„	„	375	„ „	„	25	„
„	2000	„	„	600	„ „	„	30	„

und wenn die Steuer $^1/_{10}$ des Reinertrages sein sollte, so könnte man sie bei diesen 5 Sätzen des rohen Einkommens auf 3—7,5—20—37,5 und 60 fl., d. h. auf 1—1,5—2—25 und 3 pCt. der Einnahme setzen.

(*b*) Nach der früher im Großh. Hessen angewendeten, von Kröncke (Ausführl. Anleitung S. 93) angegebenen Methode sollte der Arbeitsverdienst wie eine Leibrente behandelt werden. Man nahm in der Voraussetzung, daß der Erwerb mit dem 20. Jahre anfange, eine 15jährige weitere Lebensdauer an, zog hievon 6 Jahre für Krankheiten rc. ab und erhielt so eine 9jährige Rente, deren anfänglicher Werth (bei 5 Proc. Zins) dem 7fachen Jahresbetrage gleich ist. So würden also 800 fl. Arbeitsverdienst einen Capitalanschlag von 5600 fl. geben. Hiebei ist sowohl die Lebensdauer zu kurz (sie beläuft sich im 20. Jahre auf etwa 35 Jahre), als die Zeit der Unterbrechungen zu lang angenommen, überhaupt aber ist der Lohn eines Arbeiters nicht wie eine Leibrente anzusehen, er enthält (den Ersatz der Vorbereitungskosten ausgenommen) nicht die allmälige Rückzahlung eines Capitals neben einem Zinse, sondern ein für die persönlichen Bedürfnisse des Arbeiters bestimmtes Einkommen, und so lange dasselbe dauert, so lange kann es auch besteuert werden. Die Steuer hört ja ebenfalls mit dem Tode des Arbeiters auf! Die durch die Natur des Lohnes gebotene schonende Behandlung desselben wird in höherem Grade erreicht, wenn man die Verschiedenheit des rohen und reinen Arbeitslohns beachtet. Allerdings sollte der Arbeiter etwas von seinem Lohne für sein Alter, seine Familie rc. zurücklegen, was beim Empfänger einer Capitalrente nicht so nothwendig ist, allein dieß ist auch möglich, weil von der Steuer

immer nur eine Quote des muthmaßlichen reinen Einkommens in Anspruch genommen wird. — Die Betrachtung des Lohneinkommens als einer Leibrente findet sich auch bei **Mac Culloch**, Taxation, S. 127., dagegen hat nun auch **Mill**, Princ. of Polit. Econ. II, 358 (1849) die richtige Ansicht ausgesprochen. Indeß will der Vf. bei der Besteuerung des Lohns nicht den Unterhalt abziehen lassen, sondern nur das, was der Arbeiter für seine alten Tage, für seine Kinder &c. zurücklegen sollte.* Er will daher nur etwa 1/4 vom Lohneinkommen abziehen, um den Rest wie eine Rente zu behandeln.

§. 392.

Unter die Lohnsteuer fallen alle Personen, die ein bloßes Lohneinkommen ohne Beimischung von Gewerbsverdienst und Capitalzins genießen, und zwar aus den manchfaltigen Zweigen der Lohnarbeit, von den einfachen Verrichtungen der Taglöhner an bis zu den höchsten Diensten der Lehrer, Künstler, Geistlichen, Aerzte, Beamten &c. Doch kann man sogleich solche Classen von Arbeitern ausschließen, die in der Regel nur den nöthigsten Unterhalt beziehen und daher nicht als steuerfähig anzusehen sind, wie das Hausgesinde beiderlei Geschlechts, die Handwerksgesellen und überhaupt solche Gehülfen, deren Besteuerung auf die Lohnherren zurückfallen würde, zumal da diese Arbeiter doch Aufwandssteuern entrichten müssen (*a*). Es macht in Hinsicht auf die Steuerpflichtigkeit keinen Unterschied, 1) ob die Arbeit unmittelbar zur Production, oder zum Handel, zum Gütergebrauch, oder zu persönlichem Vortheil dient; 2) ob die Bezahlung nach der Zeit erfolgt (Tag- und Wochenlohn, Jahresgehalt), oder stückweise für die einzelnen Arbeitsleistungen, wie z. B. die mit dem Namen Honorar (Ehrensold) belegte Vergütung höherer Beschäftigungen; 3) ob die Vergütung für eine gleichzeitige, oder wie bei Ruhegehalten für eine beendigte Thätigkeit, oder auch, wie z. B. bei geistlichen Pfründen, nur wegen der Annahme einer nützlichen Wirksamkeit im Allgemeinen gegeben wird; 4) von wem und in welcher Form der Lohn bezahlt wird, z. B. von Privaten oder Corporationen, — in Geld oder zum Theil in Naturalien.

(*a*) Am weitesten geht das sächs. Ges. v. 24. Dec. 1845, nach welchem auch Maurerlehrlinge, Kindermädchen, Ammen, Spinnerinnen und Spulerinnen Schatzung geben müssen, die beiden letztgenannten 2 Sgr. jährlich.

§. 393.

Die streitige Frage, ob insbesondere die Staatsdiener besteuert werden dürfen (*a*), ist zu bejahen, weil die Steuerpflicht lediglich von dem Dasein eines reinen Einkommens bedingt wird, und, wenn dieses vorhanden ist, die von dem Staate besoldeten Dienstleistenden in Absicht auf die Besteuerung denjenigen, welche ihre Bezahlung von einem anderen Dienstherrn, z. B. der Kirche, der Gemeinde, einer Gesellschaft ꝛc. beziehen, ganz gleich stehen. Die Regierung befindet sich in einer zweifachen Beziehung zu dem Beamten, nämlich theils als Besteller, Bezahler und Anordner seiner Dienstgeschäfte, theils als Besteuerungsgewalt. In dieser Hinsicht ist der Staatsdiener wie jeder andere Angehörige des Staates den allgemeinen Bürgerpflichten unterworfen (*b*). Man muß jedoch in jedem gegebenen Lande und Zeitpuncte erst noch untersuchen, ob jene thatsächliche Voraussetzung wirklich eintrete, d. h. ob die Besoldungen und Gehalte ꝛc. der Staatsbeamten, in Vergleich mit der Bezahlung anderer Arbeiten und mit dem standesmäßigen Bedürfniß der Dienstleistenden so groß seien, daß eine Steuerfähigkeit (ein reines Einkommen) vorhanden ist, vgl. §. 57.

(*a*) Die Literatur dieser Streitfrage bei v. Malchus, I, 269. Für die Besteuerung der Staatsbeamten stimmen v. Jakob, Fulda, Krehl u. A., ferner Murhard, Besteuerung, S. 479, — gegen dieselbe Kröncke, Sartorius, Lotz, v. Malchus, ferner Gr. Moltke, S. 290. — Das Für und Wider, ohne Entscheidung, doch, wie es scheint, mit einer Hinneigung zu dem letzteren, in Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft, 1835, S. 21.

(*b*) Vgl. §. 385. — Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus, nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. Boxhorn, Institut. politicae. L I. B. 10. §. 18. N. XV.

§. 394.

Gegen die Zulässigkeit der Besoldungssteuer sind hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht worden: 1) Die Anstellung sei ein Vertrag, es dürfe daher die Besoldung nicht verkürzt werden. — Dieß widerlegt sich durch die Unterscheidung des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses von dem besonderen des Beamten. 2) Die Einnahme aus Staatsdiensten

sei von dem Ertrage gewerbemäßiger Beschäftigungen sehr verschieden, indem der Staat in der Festsetzung der Besoldungen und anderen Dienstbezüge ein natürliches Monopol habe, seine Beamten spärlich bezahlen könne, und diese nicht im Stande seien, durch Fleiß und Unternehmungsgeist ihre Einkünfte zu erhöhen, zudem ihre Einnahme vollständiger bekannt sei, als die von Gewerbtreibenden, welche man weniger genau mit der Steuer zu treffen vermag (*a*). — Diese Sätze können nicht die Rechtmäßigkeit der Steuer überhaupt zweifelhaft machen, sondern betreffen nur die Höhe derselben und müssen in dieser Hinsicht allerdings beachtet werden; dagegen kommt auch wieder die Sicherheit und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen in Betracht. 3) Statt Besoldungen zu bewilligen, und dann wieder etwas von ihnen hinwegzunehmen, sollte man sie lieber sogleich niedriger ansetzen (*b*). — Hierauf ist zu erwidern: a) Was die Erhebungsweise betrifft, so geschieht diese auch wirklich ganz leicht durch einen Abzug bei der Auszahlung der Besoldungen. b) Die besondere Ansetzung der Steuer hat aber das Gute, daß der Beamte seine doppelte Beziehung zum Staate deutlich erkennt und seine Berufsthätigkeit mehr nach Gebühr vergütet sieht. c) Der Steuerfuß ist Veränderungen unterworfen, die sowohl von der Höhe der Schatzungen im Ganzen, als von dem wechselnden wirthschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksclassen herrühren können. Waren z. B. Besoldungen in einer Zeit bewilligt worden, wo das Getreide oder auch alle Waaren gegen Münzmetalle hoch im Preise standen, so können jene unter geänderten Umständen eine stärkere Besteuerung ertragen, als die zu einer anderen Zeit festgesetzten (*c*). 4) Die Steuer sei schädlich für den Staatsdienst, indem sie die Besoldungen zu sehr verringere, und sie widerstreite dem monarchischen Principe, indem sie die Vorrechte der Beamten aufhebe und dadurch die der Krone selbst gefährde (*d*). — Der erste Einwand fällt hinweg, wenn die wirkliche Einführung sowie die Fortdauer der Steuer von der erweislichen Steuerfähigkeit abhängig gemacht wird. In Hinsicht auf den zweiten muß auf die große Verschiedenheit zwischen dem Staatsoberhaupte

und dessen vertragsmäßig angestellten Beamten, ferner auf die Unverträglichkeit der Steuerfreiheiten mit den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen hingewiesen werden. 5) Die Steuer werde leicht dadurch unwirksam gemacht, daß man den Beamten Zulage giebt. — Daß dieß geschehen könne, ist außer Zweifel, allein eine solche Vereitelung des erwarteten Vortheils durch die Staatsgewalt selbst kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil sie ganz von dem Willen der Regierung abhängt (*e*).

(*a*) Zachariä, a. a. O., S. 39.
(*b*) Sinclair, History etc. erklärt es für eine handgreifliche Thorheit, mit der einen Hand Besoldungen zu geben und mit der anderen wieder einen Theil derselben wegzunehmen.
(*c*) Zachariä, S. 44, hält solche, z. B. wegen geänderter Geldpreise, unter der Form der Besoldungssteuer gemachte Abzüge nicht für eine wahre Steuer.
(*d*) Zachariä, S. 49.
(*e*) Die Besoldungserhöhungen der Beamten in neuerer Zeit lassen sich aus der Vertheuerung der Lebensbedürfnisse erklären und würden auch ohne Besoldungssteuer erfolgt sein.

§. 395.

Obgleich demnach im Allgemeinen die Besoldungssteuer für gerecht und zweckmäßig zu halten ist, so kann es doch da, wo die Diensteinkünfte unverhältnißmäßig niedrig sind (§. 393), rathsam sein, alle, oder doch wenigstens die unteren Beamten für jetzt unbesteuert zu lassen. In den höheren Stufen des Staatsdienstes pflegt wegen der Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und der schwereren Verantwortlichkeit die Einnahme so hoch zu sein, daß sie eine Besteuerung erträgt. Die Nebeneinkünfte und Amtswohnungen, nach mittlerem Betrage, müssen mit eingerechnet, dagegen solche der Amtsführung wegen gemachten Ausgaben, welche unter den Begriff von Lasten fallen, z. B. Reisen, Bezahlung von Gehülfen, Haltung von Pferden ꝛc., in Abzug gebracht werden (*a*). Die Ruhegehalte, als ohnehin knapp bemessen, sollten nicht nach gleicher Regel wie die Besoldungen behandelt und die Wittwengehalte ganz frei gelassen werden (*b*).

(*a*) In Würtemberg wurde die Besoldungssteuer durch das Finanzgesetz vom 22. Juni 1820 eingeführt, nachdem die Besoldungen schon 1799 und 1813 bis 1815, doch in diesen Jahren nur von 2000 fl. an, in der Vermögenssteuer beigezogen worden waren. Das Hauptgesetz

ist vom 20. Juli 1821. Die Steuersätze von 1833 wurden im Finanzgesetz vom 20. Juli 1849 wieder ansehnlich erhöht. Sie betragen z. B. bei 600 fl. 8 fl. oder 1⅓ Proc., bei 1200 fl. 24 fl. oder 2 Proc., bei 1800 fl. 48 fl. oder 2⅔ Proc., bei 2400 fl. 80 fl. oder 3⅓ Proc., bei 4800 fl. 288 fl. oder 6 Proc., bei 6000 fl. 432 fl. oder 7,2 Proc. — Der Ertrag war $18^{40}/_{41}$ 52,429 fl. — A. für $18^{49}/_{50}$ 261,300 fl. — Die badische Classensteuer (ein unbestimmter Ausdruck, der in mehreren Ländern verschiedene Schatzungen bezeichnet) nach dem Ges. v. 31. October 1820 trifft neben den Staatsbeamten auch alle anderen Besoldeten, Lehrer, Advocaten, Aerzte, Künstler, Schriftsteller ꝛc., ferner die Apanagien und Wittwengehalte des großherz. Hauses. (Schon 1815 war zum Behufe der Kriegskosten eine ähnliche Steuer von $^1/_{30}$ der Einkünfte angeordnet worden, es kam aber nur der halbjährige Betrag wirklich zur Erhebung.) Sie wurde zu Hülfe genommen, um bei der Entwerfung des Voranschlages eine Lücke in den Staatseinkünften auszufüllen, dieß veranlaßte aber eine zu hohe Festsetzung des Steuerfußes und führte das Bedürfniß einer Erniedrigung herbei, die im Ges. v. 10. Juli 1837 gegeben wurde. (S. Berichte v. Mördes u. Rau, in den Verhandlungen beider Kammern v. 1837.) Nach dems. wird jede Besoldung mit einer gewissen Zahl vervielfacht, um daraus das Steuercapital zu bilden, welches nach dem Fuße der Gewerbsteuer, also jetzt mit 23 kr. auf 100 fl., belegt wird. Diese Vervielfachungszahl ist bis auf 2000 fl. 3, — von 2001—3000 fl. 6, von 3001—4000 fl. 7, von 4001—5000 fl. 8, ... von 8001 fl. an 12. Man muß aber jedes Einkommen in die verschiedenen Tausende zerlegen und für jedes derselben die entsprechende Vervielfachung anwenden, z. B. bei einer Einnahme von 4700 fl.:

$$\begin{aligned} 2000 \times 3 &= 6000 \text{ fl.} \\ 1000 \times 6 &= 6000 \text{ „} \\ 1000 \times 7 &= 7000 \text{ „} \\ 700 \times 8 &= 5600 \text{ „} \\ \hline 4700 \text{ geben also } & 24{,}600 \text{ fl.,} \end{aligned}$$

wovon die Steuer jetzt 94 fl. 18 kr. oder 2 Proc. ausmacht. Die Wahl der Multiplicatoren deutet auf die Voraussetzung eines gewissen Verhältnisses zwischen rohem und reinem Einkommen. 2000 fl. Besoldung ꝛc. werden wie 6000 fl. Betriebscapital behandelt, welche 240—300 fl. Zins abwerfen, es ist also angenommen, daß in jenen 2000 fl. ungefähr 12—15 Proc. reines Einkommen enthalten seien. Dagegen zeigt das Steuercapital von 24,600 fl. ein reines Einkommen von 984—1230 fl. = 22—26 Proc. an. Berechnet man die ganze Steuer eines gewissen Einkommens, so erhält man bei 1000 fl. 11 fl. 30 kr. oder 1,15 Proc., bei 2000 fl. 23 fl. oder 1,15 Proc., bei 3000 fl. 46 fl. oder 1,53 Proc., bei 4000 fl. 72 fl. oder 1,8 Proc., bei 5000 fl. 103 fl. 30 kr. oder 2,17 Proc., bei 6000 fl. 138 fl. oder 2,3 Proc., bei 10,000 fl. 310 fl. 30 kr. oder 3,1 Proc., bei 30,000 fl. 1230 fl. 30 kr. oder 4,1 Proc. Der Ertrag war nach dem älteren Gesetz im D. von 1835 und 1836 190,033 fl., dagegen im D. von 1839 und 1840 122,768 fl., 1844—46 144,911 fl. 1847 hatten die 25,397 Steuerpflichtigen ein Einkommen von 9,533,270 fl., wovon nur 360,860 in Beträgen über 2000 fl. — In Baiern waren bis zur Einführung der Einkommenssteuer (1848. Edict v. 10. Dec. 1814) Besoldete in der 5. Classe der Familiensteuer zu

1/4 pCt. ihres Diensteinkommens angesetzt. — In Oesterreich sind die Staatsbeamten und Lehrer unbesteuert; Decr. v. 7. April 1810. v. Kremer, II, 200. — In Preußen entrichten die Beamten Classensteuer, wobei sie nach ihrer wirthschaftlichen Lage im Ganzen mit anderen Classen von Staatsbürgern verglichen werden sollen, ohne daß bestimmte Abgabensätze aufgestellt worden wären. V. v. 25. Aug. u. 12. Dec. 1820. In einigen Regierungsbezirken hat man folgende Regel angenommen: von 150—200 rl. 4 rl. Steuer, von 2—300 rl. 6 rl., von 3—400 rl. 8 rl., von 4—600 rl. 12 rl., von 6—900 rl. 18 rl., von 1000—1200 rl. 24 rl. u. s. w., s. Sinnhold, die Classensteuerverfassung des pr. St. 1831. — In Sachsen steigt die Besoldungssteuer mit den Einkünften von 8/15 bis auf 2 1/2 Proc.

(b) Sachsen: Pensionirte und Wittwen geben bei Ruhgehalten unter 300 rl. nur die halbe Steuer. Ges. v. 24. Dec. 1845, §. 15.

§. 396.

Weitere Bemerkungen über die Besteuerung des Lohnes. 1) Der Arbeitslohn ist zwar nirgends zum Gegenstande einer ausschließend auf ihn fallenden und alle seine Zweige treffenden Steuer gemacht worden, allein in den meisten Staaten ist er auf irgend eine Weise mit Schatzungen belegt worden; bald hat man ihn der Gewerbsteuer unterworfen, bald die verschiedenen Arten der Lohnarbeit zu verschiedenen Steuern gezogen u. dgl. (a). Diese Behandlung ist einer gleichförmigen, die Eigenthümlichkeit des Arbeitsverdienstes gehörig berücksichtigenden Besteuerung desselben nicht günstig. 2) Bei der Anlegung der Lohnsteuer hat man, mit Ausnahme der aus Staats-, Kirchen- und Gemeindecassen Besoldeten, kein anderes Hülfsmittel, als die eigene Angabe des Steuerpflichtigen und die Prüfung derselben durch einen Ausschuß wohl unterrichteter Ortsbürger. Diese Angaben erfordern eine öftere Erneuerung, z. B. alle 3 oder 5 Jahre, oder sogar jährlich, und jedenfalls müssen offenkundige Aenderungen, wie Besoldungserhöhungen, Erweiterung des Berufszweigs ꝛc., jährlich angezeigt werden. Besondere Kosten, die nicht den persönlichen Unterhalt, sondern die Beschäftigung betreffen, z. B. Anschaffung literarischer oder künstlerischer Hülfsmittel, sind von der Durchschnittseinnahme abzuziehen.

(a) Die österr. Erwerbsteuer trifft neben den Gewerbsleuten auch die Privatlehrer, Advocaten, Notare, Mäkler, aber Aerzte, Beamte und Gewerbsgehülfen sind frei. — Baden: Taglöhner, Lohnbediente, Krautschneider, Spielleute ꝛc. sind zur Gewerbsteuer gezogen, zu welcher die Taglöhner mit 500 fl. Steuercapital eingetragen wer-

den; Dienstleistende, bis zu den Scribenten, Zollgardisten, Amtsboten, ferner Lehrer aller Art, Aerzte, Hebammen ꝛc. werden von der Classensteuer getroffen. — In Würtemberg sind neben den Staatsbeamten auch die Aerzte, Advocaten, Handlungsgehülfen, gutsherrschaftl. Beamten ꝛc. zur Besoldungssteuer pflichtig; Taglöhner u. dgl. zahlen keine Schatzung. — Die bair. Familiensteuer beträgt in der 4. Classe für unbesoldete Lehrer, Schreiber, Schriftsteller und Künstler jährlich 1 fl. 30 kr. ꝛc., in der 1. Classe für Taglöhner ohne Grundeigenthum 40 kr. Wittwen und ledige Weibspersonen 20 kr., in der 2. Classe für Dienstboten und Gehülfen, die nicht in Kost und Wohnung des Dienstherrn stehen, m. 40 kr., w. 20 kr., vgl. §. 395 (a). — In Preußen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großh. Hessen unter die Personalsteuer, ebenso in Sachsen, wo die Personalsteuer mit der Gewerbsteuer verbunden ist.

§. 397.

Die **Kopfsteuer**, welche ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen blos nach der Zahl der Personen aufgelegt wird, entsprach dem Kindesalter des Steuerwesens, in dem sie sich durch die Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfahl (*a*) Nachdem längst andere, ergiebigere und gerechtere Steuern eingeführt worden sind, hat sich doch neben ihnen in einigen Staaten eine der Kopfsteuer ähnliche Abgabe erhalten, die unter dem Namen **Personalsteuer** alle Familienväter und einzeln lebenden Personen (*b*) oder sogar alle Erwachsenen (*c*) in ganz gleichem Betrage trifft. Sie muß sehr niedrig sein, um von Allen ertragen werden zu können. Ihr Nutzen kann nur darin gefunden werden, daß sie von den keiner anderen Schatzung unterworfenen Staatsbürgern, also namentlich den Lohnarbeitern, einen billigen Beitrag liefert, indeß bleibt die rücksichtslose Gleichheit der Steuersumme und die mühsame Einforderung derselben auch von denjenigen Staatsangehörigen, welche schon auf andere Weise besteuert sind, immer eine wesentliche Unvollkommenheit dieser Steuer, welche deßhalb besser durch eine geregelte Lohnsteuer ersetzt wird (*d*).

(*a*) Kopfsteuer in Persien, in Rom unter den Königen, sodann auch wieder unter den Kaisern; doch waren nur Plebejer ohne Grundeigenthum dieser Capitatio unterworfen, die zur Unterscheidung von der Grundsteuer bisweilen den Namen humana trug; s. Savigny, a. a. O., und Creuzer, Röm. Antiquitäten, S. 367. — Der türkische Charadsch von den erwachsenen männlichen Nicht-Moslims ist kein einfaches Kopfgeld, da er 3 Abstufungen von 10, 6 und 3 Piastern

hat. Urquhart, Turkey and its resources. Lond. 1833, S. 87. — Auch in anderen europäischen Staaten sind früherhin Kopfsteuern in manchfaltiger Weise vorgekommen, in Glarus besteht eine solche noch jetzt. Verschiedene Vorschläge älterer Schriftsteller zielen dahin, einige Abstufung anzubringen, wodurch die Steuer sich einer nach den Einkünften aufgelegten nähert, s. z. B. Bergius, Poliz.= und Cameralmagazin, V, 347.

(*b*) Französische Personalsteuer: der dreifache Betrag des Lohnes gemeiner Handarbeit. Der Satz des Taglohnes darf zu diesem Behufe nach dem Ges. v. 21. Apr. 1832 nicht über 1½ Fr., nicht unter 70 Ct. angenommen werden und wird für jede Gemeinde von dem conseil général des Departements bestimmt. Jede Person, die ihre eigenen Einkünfte hat, wenn sie auch noch im älterlichen Hause wohnt, ist steuerpflichtig. Der Rohertrag ist g. 34 Mill. Fr. ohne die Zuschläge (centimes additionnels). — Die niederländische und belgische Personalsteuer besteht aus sechs einzelnen Abgaben, welche sämmtlich zu den Aufwandssteuern gehören, nämlich 1) von dem Miethbetrage der Wohnung, 2) von Thüren u. Fenstern, 3) von den Feuerstellen, 4) vom Hausrathe (mobilier), 5) vom Gesinde, 6) von Pferden, s. unten §. 426. 427. Diese ganze Personalsteuer trägt in Belgien ohne Zuschläge 7¾ Mill. Fr. ein. — Die großh. hessische Personalsteuer gehört zu den Wohnungssteuern.

(*c*) Nach der ehemaligen österr. Personalsteuer (Patent v. 23. Nov. 1802) zahlte jede Person über 15 Jahre jährlich 30 kr., späterhin 2 fl. Nur das Militär und erweislich Dürftige waren befreit, in Tirol und Vorarlberg wurde von Dienstboten und Taglöhnern nur der halbe Betrag entrichtet. Diese Steuer besteht seit 1830 nicht mehr, wohl aber im lombardisch=venezianischen Königreich die schon von Karl VI. eingeführte Personalsteuer des platten Landes von 3,2 Lire für jede Mannsperson zwischen 14 u. 60 Jahren.

(*d*) Gründe für diese Abgabe, unter der Voraussetzung, daß sie etwa ⅕ der Einwohnerzahl treffe und gegen ½ pCt. des geringsten Einkommens treffe, bei Moltke, S. 158.

---

7. Absatz.

Allgemeine Einkommenssteuer.

I. Als eine besondere Art von Schatzungen.

§. 398.

In mehreren Staaten ist eine **Einkommenssteuer** neben den anderen Schatzungen eingeführt worden, auch hat man sie öfters zur einzigen Schatzung in Vorschlag gebracht (*a*). Ihr Wesen besteht darin, daß das Einkommen aller Bürger, aus welchen Quellen es auch fließen mag, auf gleichförmige Weise ermittelt und nach gleichem oder doch wenig verschiedenem Fuße belegt wird, so daß es sich für jeden Steuerpflichtigen in eine

Hauptsumme zusammengezogen darstellt. Man unterläßt hiebei die umständliche und sorgfältige Erforschung der einzelnen Einkünfte, theils weil sie langwierig, mühsam und kostbar ist, theils weil in der Anlegungsart zwischen den verschiedenen Zweigen des Einkommens kein Unterschied gemacht werden soll; dagegen sucht man sich auf einem kürzeren Wege einen ungefähren Ueberschlag des steuerbaren Einkommens zu verschaffen. Die Vortheile, welche eine solche Steuer gewähren kann, liegen 1) in der Leichtigkeit und Einfachheit der Anlegung, weßhalb diese Steuer ein brauchbares Mittel ist, um in Zeiten vermehrter Bedürfnisse schleunig eine beträchtliche Hülfe zu gewähren (*b*), 2) in der Allgemeinheit, indem keine Classe von Staatsbürgern befreit bleibt und namentlich auch die Capitalisten beigezogen werden. Dieß gereicht dieser Steuer besonders zur Empfehlung; 3) in der Berücksichtigung der Schulden, deren Zinsen von dem steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

(*a*) Lips, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, Erlangen 1812. — Hermes, 15. Heft. — Zachariä, Staatsw., S. 425—433. — Murhard, Besteuerung, S. 506 (hier zugleich viele Autoritäten pro et contra). — Ein Aufsatz im New Monthly Review, übersetzt in Buchholz, N. Monatsschrift, Sept. 1834. — Ueber verhältnißmäßige Besteuerung, Leipz. 1834. Cap. 1. — Benda, R. Peel's Finanzsystem, oder über die Vorzüge der Einkommensteuer, Berlin. 1842. (Geht nicht in die Steuertheorie ein, sondern sucht nur die Staatsanleihen zu tadeln.) — Gr. Moltke, S. 254. — v. Sparre, Die allg. Einkommensteuer als einzige directe Abgabe, Gießen, 1848. — v. Groß, Allgem. progressive Grund- und Einkommensteuer, Jena, 1848. — Ziegler, Zur socialen Reform, 1850. — J. St. Mill, Princ. of. pol. II, 378. Dagegen von Malchus, I, 175 und die dort angeführten Schriftsteller Sartorius, Lotz, Fulda, Sismondi. — Edinb. Rev. Apr. 1833. S. 143. — Mac Culloch, Taxat. S. 113. — David in Journ. des Econ. XXI, 368, — Cochut in Revue des 2 mondes, 1849. I, 115. — Baumstark, Zur Einkommensteuer-Frage. Greifswald, 1850.

(*b*) Sie ist aus diesem Grunde auch zu einer außerordentlichen Auflage wohl geeignet. Die ziemlich gangbare Eintheilung der Steuern in ordentliche und außerordentliche kann in der Wissenschaft nur insoferne anerkannt werden, als manche Arten von Steuern, die zwar einträglich aber sonst unvollkommen sind, eher auf ein oder einige Jahre, als dauernd angewendet werden dürfen.

§. 399.

Einer die Stelle aller anderen Schatzungen vertretenden Einkommenssteuer steht die Ungenauigkeit der Anschläge

entgegen, welche wegen des gewählten, für alle Arten von Einkünften gleichen Verfahrens unvermeidlich ist. Die Mittel, welche zur Ausführung dieser Steuer allein übrig bleiben, sind 1) die eigene Angabe der Steuerpflichtigen, auf die man sich hier um so weniger verlassen kann, da es meistens an Gelegenheit fehlt, unwahre Erklärungen zu berichtigen und zu bestrafen (a); 2) die Prüfung dieser Angabe und die Schätzung durch einen Ausschuß von Mitbürgern, welche auf die ihnen bekannt gewordenen Einkünfte, die Vermögensumstände und auf die Lebensweise jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Auch hier sind große Fehler nicht zu vermeiden, weil z. B. das werbende Vermögen einer Person sich zum Theile nicht in der Nähe ihres Wohnortes befindet, weil man sich bei oberflächlicher Betrachtung leicht über die Einträglichkeit eines Erwerbszweiges täuscht u. dgl. (b). 3) Der Vorschlag, die Steuern durch Abgeordnete erst im ganzen Staate auf die Provinzen, dann in diesen auf Bezirke u. s. w. vertheilen zu lassen, und endlich in jedem Orte die auf denselben treffende Summe durch einen Schätzungsausschuß im Verhältniß des muthmaßlichen reinen Einkommens umzulegen (c), ist ebenfalls nicht befriedigend, weil man ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen die Austheilung auf die einzelnen Landestheile nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewirken kann, und weder der gute Wille, noch die Einsicht der Abgeordneten den Mangel sicherer statistischer Anhaltspuncte ersetzt.

(a) S. die bei Murhard S. 523 ff. mitgetheilten Stellen mehrerer Schriftsteller.

(b) Murhard, S. 531, sowie Schön und der Ungenannte im Hermes legen auf die Verbindung dieser Schätzung mit der eigenen Angabe besonderes Gewicht.

(c) Der a. Aufsatz im Hermes und Murhard, S. 534.

§. 400.

Eine **Einkommenssteuer neben den anderen Schatzungen** einführen, heißt dem bisher angenommenen noch ein zweites neues Schatzungssystem beigesellen. Ein solcher Zustand ist offenbar unvollkommen, weil man mehr Arten von Steuern hat, als es nöthig und nützlich ist, weil ferner die neu hinzugekommene Steuer wesentliche Mängel an sich trägt (§. 399)

und die Ungleichheiten der bisherigen Besteuerung nur mindert, nicht ganz beseitigt. Doch ist diese Steuerart dann zu rechtfertigen, wenn man in den älteren Schatzungen eines Landes erhebliche Lücken und Fehler wahrnimmt, denen man nicht leicht und schnell abhelfen kann, so daß man Bedenken trägt, den Fuß dieser Steuern zu erhöhen, oder sogar eine Herabsetzung desselben für nöthig erachtet (*a*). In diesem Falle ist der Fuß der nur zur Ergänzung bestimmten Einkommenssteuer so niedrig, daß die Mängel der Anlegungsart weniger empfunden werden. Man sollte jedoch dann die Einkommenssteuer nur als ein einstweiliges Hülfsmittel ansehen und auf eine gründliche Verbesserung Bedacht nehmen, die nur in einer vollkommeneren Anlegung sämmtlicher Schatzungen besteht. Zur guten Einrichtung der Einkommenssteuer gehört 1) eine genaue Bestimmung der bei jedem Zweige der Einkünfte zulässigen Abzüge von Lasten und Kosten; 2) die Befreiung solcher niedriger Einkünfte, bei denen keine Steuerfähigkeit anzunehmen ist (*b*); 3) die Unterscheidung der aus Renten und aus Arbeit fließenden Einkünfte, indem die letzteren schonender behandelt werden müssen (*c*). — Wo für einzelne Schatzungen gute Kataster vorhanden sind, kann man zwar dieselben zur Einkommenssteuer benutzen (*d*), es ist aber zu bedenken, daß dann die so belegten Zweige des Einkommens genauer, also stärker getroffen werden, als die anderen, und es ist daher eine Ausgleichung durch den gewählten Steuerfuß billig.

(*a*) Die ehmal. französische taille personnelle kann als solche Steuer betrachtet werden; 1 Sous p. livre oder $^1/_{20}$ des Eink., vom Arbeitsverdienst der Handwerker und Taglöhner nur $^1/_2$ pCt., Declar. v. 11. Aug. 1776 A. 7. 8. In Grosbritanien ist neuerlich eine Einkommensteuer zum drittenmale eingeführt worden. 1) Die auf Pitt's Vorschlag beschlossene income-tax von 1798 ließ Einkünfte unter 60 L. St. frei, traf von 60—65 L. St. zu $^1/_{120}$ u. s. f. in steigendem Betrage, bei 200 L. erreichte sie den Satz von $^1/_{10}$. Den Gewerbsverdienst der Pachter nahm man zu $^3/_4$ (in Schottland $^1/_2$) des Pachtzinses an, so daß sie mithin resp. $7^1/_2$ oder 5 pCt. desselben zu steuern hatten. 2) Als diese Steuer nach dem Frieden von Amiens aufgehoben worden war, wurde sie bald darauf 1803 wieder eingeführt unter dem amtlichen Namen property-tax. Sie war einigermaßen abgestuft, von 150 L. St. an belief sie sich auf 5 pCt. des Einkommens. 1805, nach den Vorschlägen von Fox u. Grenville, wurde sie wieder auf 10 pCt. aller Einkünfte gesetzt, 1816 aber vom Parla-

ment aufgehoben. Sie hatte v. 1810—1815 i. D. 15 Mill. L. eingebracht, wovon die Kosten 10 pCt. wegnahmen, s. von Raumer, Brit. Besteur.-Syst., S. 136—176. Beachtenswerth war unter andern die Anordnung, daß im Falle der Beschwerde gegen eine Abschätzung durch die Commissare oder auch, wenn Gewerbtreibende ihre Vermögensumstände geheim halten wollten, besondere Schiedsmänner (referees) ernannt wurden, denen man im letzteren Falle die ausführliche Nachweisung vorlegte. — 3) Die neue Steuer, Ges. v. 22. Jun. 1842 (5. u. 6. Victor. Cap. 35) wird amtlich ebenfalls property-tax genannt. Robert Peel beantragte sie am 11. März 1842, bei Vorlegung des Voranschlags, welcher bei den damaligen Einkünften und Ausgaben einen Ausfall von 2,570,000 L. zeigte und eine Steuererhöhung nothwendig machte. P. schlug den Ertrag auf 3,771,000 L. an. Nach dem Gesetz sollte die Steuer nur bis 1845 bestehen, allein ihre Dauer ist verlängert worden und ihre Abschaffung nicht sobald zu erwarten, weil eine Verminderung bei den Aufwandssteuern eher Noth thut. Da die britische Grundsteuer höchst fehlerhaft und niedrig ist, die Gewerbsteuer ganz fehlt, die Capitalsteuer ohnehin, so ist die Verstärkung der Schatzungen ganz zweckmäßig. Die Irländer sind befreit. Der Fuß, nach welchem die verschiedenen Einkünfte belegt sind, ist 7 Pence vom L. St. = $^{7}/_{240}$ oder 2,91 pCt., bei Pachtern $3^{1}/_{2}$ Pence vom L. St. des Pachtzinses, in Schottland nur $2^{1}/_{2}$ Pence. Das schwerfällige, in 194 Art. abgefaßte Gesetz enthält nähere Vorschriften für Schätzung und Anlegung der Einkünfte unter verschiedenen Abtheilungen (schedules), nämlich A. Liegenschaften in Großbritanien, mit Einschluß der Häuser, auch Zehnten, Fischereien, Eisen- und Salzwerke, Brücken, Canäle, Eisenbahnen 2c. — B. Pachtungen, — C. Zinsen und Dividenden, welche aus den Staatseinkünften bezahlt werden, aber mit Freilassung der Einnahmen, welche an Unterstützungsgesellschaften, Sparcassen, die Staatscasse, die Königin und die fremden Gesandten fallen. Die Steuer wird bei Bezahlung der Zinsen sogleich abgezogen, — D. Gewinn und Verdienst (profits or gains) von Vermögen, von einem Gewerbe, Geschäft, Beruf 2c. (profession, trade, employment or vocation), und zwar wenn entweder der Empfänger in Großbrit. wohnt, oder das Vermögen oder Gewerbe dort seinen Sitz hat, — E. Besoldungen 2c. aus der Staatscasse. — Einkünfte unter 150 L. sind durchgehends frei (A. 163.). Ueber den Abzug an den Schuldzinsen s. §. 387 (a). — Die gleiche Behandlung des Arbeitslohns, Gewerbsverdienstes, der Zins- und Grundrente ist offenbar fehlerhaft, §. 391. Eine Abgabe von nicht voll 3 pCt. ist bei den erstgenannten 2 Zweigen, welche aus rohem Einkommen bestehen, schon sehr mäßig, bei den Renten aber überaus niedrig. Der Ertrag im J. 1843 war 5,387,455 L. 1848—1849 aber 5,605,532 L. und zwar unter Sched. A. 2,655,796, — B. 320,098, — C. 750,781, — D. 1,528,398, — E. 348,459 L. St., woraus sich die besteuerten Einkünfte auf ungefähr 186 Mill. L. berechnen. Ueber diese Steuer s. auch Edinb. Rev. Nr. 51, S. 210 (1842) und Mac. Culloch, Taxation, S. 143.

Weimar'sche Einkommenssteuer, Ges. v. 29. April 1821, s. Stichling, Das Einkommensst.-System des Gr. S. Weimar, 1844. Die Steuer trifft das Grundeinkommen nach den Anschlägen der alten Landsteuer, die Besoldungen, Ruhegehalte über 30 rl., Zehnten und andere Gefälle nach Abzug der Erhebungskosten, — Verdienst der

Pachter (zu ¼ des Pachtzinses angenommen, — frei bis 50 rl. Pachtzins), — Leihzinsen und Leibrenten unter Annahme eines Zinsfußes von 3 pCt., — sodann den Gewerbsverdienst. Auch hier ist hauptsächlich die gleiche Behandlung höchst ungleicher Einkünfte auffallend.

Die preußische Classensteuer (Edict v. 30. Mai 1820 und spätere Verordnungen) ist von ganz eigenthümlicher Art; sie wird nämlich (sowie die ältere Personalsteuer seit 1811) in allen Dörfern und denjenigen kleineren Städten erhoben, welche der Mahl- und Schlachtaccise nicht unterworfen sind, und hiedurch erhält ihre zulässige Höhe eine Gränze. Es sollte bei ihr, „um die Steuer nicht in eine Einkommenssteuer ausarten zu lassen", kein Zahlenansatz des Vermögens oder Einkommens ausgesprochen werden, sondern nur eine auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhende Abstufung stattfinden. Es sind neuerlich 4 Classen mit 12 Stufen angeordnet, in denen sowohl Familien als einzeln Lebende ihre getrennten Ansätze haben, nämlich I. Besonders wohlhabende und reiche Einwohner; die Familien in 3 Stufen 48—96—144 rl., die Einzelnen 24—48—72 rl. jährlich. II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute ɾc.; die Familie 12—18—24 rl., der Einzelne 6—9—12 rl. III. Geringere Bürger und Bauern, die Haushaltung 4—6—8 rl., der Einzelne 2—3—4 rl. IV. Tagelöhner, Gesinde. Hier zahlt in der untersten Stufe jede Person zwischen 16 und 60 Jahren jährlich ½ rl., aber höchstens 3 Personen in 1 Familie; in den beiden folgenden Stufen die Haushaltung 2—3 rl., der Einzelne 1—1½ rl. Die Aufnahme und Schätzung geschieht von den Gemeindevorständen unter Leitung der Landräthe. Sinnhold, Classensteuerverfassung des pr. St., Liegnitz, 1831, 4°. — Hansemann, S. 133. Hoffmann, Die Lehre von d. St. S. 152. Bei einer solchen ungefähren Schätzung nach den offenkundigen Vermögensumständen sind viele Unrichtigkeiten unvermeidlich, die nur weniger schaden, weil diese Abgabe lediglich zu einer Hülfssteuer neben den anderen Steuern bestimmt ist. A. für 1849 7,571,652 rl. Aufhebung der bisherigen Befreiungen, 7. Dec. 1849. — Nach ausführlichen Verhandlungen wurde auf dem vereinigten Landtage (1847) der Entwurf einer, die beiden oberen Abtheilungen der Classensteuer ersetzenden Einkommenssteuer abgelehnt. Der erste verein. pr. Landtag, I, 40. II, 1576—1694.

Die ehemal. bad Erwerb- und Vermögenssteuer Pat. u. V. B v. 31. Aug. 1808, aufgeh. 1813, traf das „reine Einkommen" in dem Sinne, daß die Lasten, Schuldzinsen, Zehnten u. dgl., nicht aber Unterhaltskosten abgezogen wurden (§. 5), doch wurden Apanagien, Besoldungen und Pensionen nur in halbem Betrage angesetzt. Der Fuß war steigend, von ½ Proc. (bei 301—500 fl.) bis 6 Proc. (über 150,000 fl.) — In Lübeck wurde (v. 26. Juni 1815) ein „Schoß" vom Einkommen eingeführt; abgeändert durch V. v. 2. April 1817. Steuerfuß steigend. — In den letzten Jahren hat man häufig die Einkommenssteuer zu Hülfe genommen. Bair. Ges. v. 4. Juni 1848 (Reg. Bl. Nr. 18), Ges. v. 11. Jul. 1850, §. 6 ff. — Sächs. V. 27. April u. 12. Aug. 1849. — Oesterreich. Ges. v. 29. Octob. 1849, zunächst nur für das J. 1850 bestimmt, s. Hübner, Das Eink. St. Ges., 3. Aufl. Wien 1850.

(*b*) Baiern: Die ersten 200 fl. jedes Eink. bleiben frei, — Sachsen: Einkünfte bis zu 200 rl. frei, — in Oesterreich Besoldungen ɾc. bis

600 fl., Renten bis 300 fl., Gewerbsleute in der untersten Classe der Erwerbsteuer.

(c) Vgl. §. 391. Nach dem preuß. Entwurfe von 1847 sollte das sog. nicht fundirte Eink. (Lohn und Gewerbseink.) nur zu $^2/_3$ belegt werden. Diese Erleichterung ist noch sehr mäßig, da der Unterhaltsbedarf weniger als $^2/_3$ übrig läßt. Ueberhaupt ist eine u. dieselbe Quote nicht bei jeder Größe eines Arbeitsertrages anwendbar. — Oesterreich: Renten u. Gewerbsverdienst 5 Proc., Besoldungen von 600—1000 fl. 1 Proc., für das 2te Tausend 2 Proc. u. s. f. — Baiern: kein Unterschied. — Sachsen: Arbeits- und Gewerbsverdienst wird zu $^7/_{10}$, Besoldung, Gehalt zu $^8/_{10}$, Grundrente zu $^9/_{10}$, Capitalzins voll angeschlagen, V. v. 12. Aug. 1848. §. 6.

§. 400 a.

Ein Steigen des Steuerfußes mit der Höhe des steuerbaren Einkommens ist bei dieser Steuer theils vorgeschlagen (*a*), theils wirklich angeordnet worden (*b*). Abgesehen von fremdartigen oder verwerflichen Beweggründen, kann für diese sog. progressive Steuer die Erwägung geltend gemacht werden, daß, je größer das Einkommen einer Person ist, desto entbehrlichere, dem Luxus angehörende Verwendungszwecke bei einem Theile der Ausgaben vorkommen und daher, wenn man das Einkommen in eine Anzahl gleicher Summen zerlegt, der concrete Werth der letzten, entbehrlichsten Summe desto niedriger ist, je mehr solche Summen vorhanden sind, §. 253. Außer einer Betrachtung dieser Art hat vermuthlich auch die Hinsicht auf das Arbeitseinkommen, bei welchem allerdings das Steigen des Steuerfußes ganz angemessen ist (§. 391), zu der Empfehlung der progressiven Steuer beigetragen. Gegen dieselbe sprechen aber folgende sehr erhebliche Gründe: 1) Die Abnahme des concreten Werthes der Theilsummen findet nur bei dem Aufwande für persönliche Zwecke in vollem Maaße statt, nicht bei der Ersparung neuer Capitale oder bei der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, sie hängt auch zu sehr von individuellen Umständen ab und ist zu ungleichförmig, um bei der Besteuerung berücksichtigt werden zu können. 2) Es läßt sich keine Zahlenregel für die Fortschreitung des Steuerfußes als die allein richtige oder als die beste aufstellen. Daher würde eine gewisse Willkür herrschen und man könnte leicht zu einer stärkeren Fortschreitung, als man für gut hält, fortgerissen werden.

3) Eine fortgesetzte Steigerung führt zu einem Puncte, wo eine Vermehrung des Einkommens durch die Steuer ganz aufgezehrt wird. Soll aber die Steigerung bei einer gewissen Höhe des Einkommens aufhören, so ist es unbillig, bei niedrigeren Beträgen desselben die Quote noch zunehmen zu lassen. 4) Noch weit unter jenem Puncte wird durch den zunehmenden Steuerfuß der Eifer zum weiteren Erwerbe gelähmt und eine starke Versuchung hervorgerufen, die wahre Größe des Einkommens zu verheimlichen oder die Steuer zu umgehen (*c*). 5) Wäre die Steigerung überhaupt nützlich, so müßte sie im ganzen Schatzungswesen angewendet und daher auch in der Grund-, Haus-, Gewerbsteuer ꝛc. eingeführt werden. Dann würde sie aber wegen der großen Last für Wohlhabende und der mit der Verwaltung eines ausgedehnten Besitzes verbundenen Schwierigkeiten als sehr drückend empfunden werden. Nach diesen Erwägungen erscheint die progressive Steuer nicht als empfehlenswerth.

(*a*) Die Aeußerung von J. J. Rousseau (Discours sur l'écon. polit., Ouvrages, I, 252 der Genfer Ausg.) enthält schon den Gedanken, daß die Steuer in stärkerem Verhältniß als das Vermögen steigen solle. In der ersten Zeit der französischen Revolution trieb der Haß gegen die Reichen zu diesem Vorschlage. In neuerer Zeit fand derselbe in den socialistischen u. communistischen Ansichten eine lebhafte Unterstützung, da man ihn als ein sanfteres Mittel betrachtete, die Ungleichheit des Vermögens zu verringern; s. z. B. W. Obermüller, Das Gütergleichgewicht, Constanz 1840. Ziegler, Zur socialen Reform des preuß. Abgabenwesens, S. 79. Doch hat die Progression auch Vertheidiger gefunden, die von diesem Standpuncte weit entfernt sind, z. B. v. Groß, a. a. O. S. 8. Gegen die progressive St. Mac Culloch, Taxat. S. 141. — Jollivet, De l'impôt progressif, Paris, 1793. — Thiers, Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 195. — v. Sparre, S. 59.

(*b*) Die National-Convention genehmigte am 7. Febr. 1793 die progressive Steuer der Stadt Paris und faßte am 17. März 1793 den Beschluß, daß ein impôt gradué et progressif sur le luxe et les richesses, tant foncière que mobilière, eingeführt werden solle, was aber doch später nur bei der Zwangsanleihe von den Reichen geschah. Mehrere deutsche Steuergesetze enthalten eine Steigerung (vgl. §. 388. 409 (*a*)), die britische Einkommensteuer aber nicht und die österreichische nur bei den Besoldungen. Progressive Einkommensteuer als städtische Umlage in Brandenburg, s. Ziegler, zur soc. Reform, — auch mit schwacher Steigerung in Köln und Düsseldorf.

(*c*) Dies kann auf mehrfache Weise geschehen, s. Jollivet, S. 14.

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen.

§. 401.

Wenn die sämmtlichen einzelnen Schatzungen vollständig ausgeführt, nach gleichmäßigem Grundsatze dem reinen Einkommen angepaßt und mit aller Sorgfalt eingerichtet, wenn sie endlich unter einander in ein richtiges Verhältniß gebracht sind, wie es der Größe der verschiedenen Theile des Volkseinkommens entspricht (*a*), so bilden diese Steuern ein wohlgefugtes Ganzes und machen dann eine besondere Einkommenssteuer überflüssig. Dieß Ganze ist nicht sowohl eine einzige Steuer, als vielmehr eine Verbindung mehrerer einzelnen Steuern, deren jede in der Beschaffenheit der Steuerquelle und der darauf gebauten Anlegungsweise ihre Eigenthümlichkeit hat. Eine solche Gestaltung des Schatzungswesens ist ein Ziel, dem man allmälig näher zu kommen trachten soll. Eine schnelle Erreichung desselben ist schon wegen der dazu erforderlichen Vorarbeiten und Erfahrungen unmöglich; hiezu kommt aber, daß man Aenderungen in der Besteuerung, weil sie mancherlei Störungen im Verkehr bewirken, nicht gerne oft vornimmt, (§. 270) und durchgreifende Verbesserungen meistens bis auf das Eintreten eines dringenden Bedürfnisses verschiebt.

(*a*) Und etwa den bei der Besteuerung der Zinsrente zu nehmenden Rücksichten, S. 390.

§. 401 a.

Wenn man alle Einkünfte eines Steuerpflichtigen zum Behufe der Belegung mit Schatzungen zusammenfaßt, so entsteht auch die Frage, ob und wie die schuldigen Leihzinsen zu berücksichtigen seien. Ein Abzug dieser Leihzinsen von dem ausgemittelten reinen Einkommen kann bei der Grund- und Hausrente, wenn man beide abgesondert für sich betrachtet, nicht in Anspruch genommen werden, denn jene Ausgaben sind nicht mit dem Ertrage der Grundstücke und Häuser wesentlich verbunden, wie etwa die Kosten der Reallasten, sie nehmen nicht gerade einen Theil der genannten Renten als solcher hinweg, sondern des Einkommens der Schuldner im Allgemeinen. Bei der Ge-

werbsteuer ist es anders, weil diese auch die Zinsrente des Unternehmers treffen soll (§. 359) und folglich dieselbe nur soweit treffen darf, als sie Letzterem selbst angehört. Dasselbe gilt von der Zinsrentensteuer in dem Falle, wo ein Capitalist auch Schulden hat. Hält man sich jedoch an die Gesammtheit aller Einkünfte einer Person, so kann man die Schuldzinsen, die einen Theil der ersteren aufzehren, nicht übersehen. In den bisherigen Steuergesetzen ist dieser Gegenstand meistens unbeachtet geblieben, was wegen seiner eigenthümlichen Schwierigkeiten leicht zu erklären ist. Die Gestattung eines Abzuges an den Schatzungen wegen der Schulden eines Steuerpflichtigen ist keineswegs nothwendig durch das Bestehen einer Zinsrentensteuer bedingt, denn die Lage des Schuldners, in welcher allein der Grund zu jenem Abzuge gefunden werden kann, bleibt dieselbe, der Zinsgläubiger mag besteuert sein oder nicht; allein da, wo dieß geschieht, hat man allerdings mehr Aufforderung, diesen Abzug zu bewilligen, theils weil erdichtete Angaben von Schulden dann hinwegfallen, wenn der Gläubiger eine Schatzung entrichten muß, theils weil diese den Ausfall vergütet, der sonst aus der Erleichterung der Verschuldeten entstehen würde, vgl. §. 383.

§. 401 b.

Ein Abzug aller Schulden würde überaus mühsam und schwer auszuführen sein, er ist aber keineswegs nöthig. Die Schulden der Privatpersonen können in zwei Gattungen getheilt werden:

1) **Erwerbsschulden**, die einer gewissen Einnahmsquelle willen gemacht werden. Hieher gehören nicht allein Anleihen zu Ankäufen, zur Betreibung von Gewerben, zu Bauten, Grundverbesserungen u. dgl., sondern auch solche zur Behauptung des Besitzes von Ländereien, Gebäuden u. a. stehenden Capitalen, wenn man sonst zur Bestreitung dringender Ausgaben sich jener Gegenstände entäußern müßte (*a*).

2) **Verzehrungsschulden**, die keine Beziehung zu einer Einnahme haben und nur als ein Vorgriff (Anticipation) auf

die Einnahmen künftiger Jahre zu betrachten sind, mögen nun die Ausgaben, für welche man borgt, vermeidlich oder nothwendig sein.

Ein Abzug dieser zweiten Gattung der Schuldzinsen von den Einkünften ist nicht zu verlangen, weil der Staat sich nicht um die wirkliche Verwendung des Einkommens bekümmern kann und nur dessen Größe in Vergleich mit dem mittleren standesmäßigen Bedarf der Steuerforderung zu Grunde legt. Unter den Erwerbsschulden wäre hauptsächlich bei denjenigen der Abzug der Schulden billig, welche dem Schuldner den Schein einer größeren Steuerfähigkeit geben, wie z. B. Ankäufe von Liegenschaften oder Neubauten, welche alsbald zu der Haussteuer angeschlagen werden. Bei Grundverbesserungen dagegen ist dieß nicht der Fall, weil die Grundsteueranschläge nur nach langen Zwischenzeiten erneuert und berichtigt zu werden pflegen. Nun läßt sich aber nicht mehr ermitteln, wie der Schuldner die geborgte Summe verwendet hat, und man muß überhaupt in dieser Angelegenheit auf volle Genauigkeit verzichten. Es würde zur Erleichterung der Schuldner hinreichen, wenn man die sämmtlichen Unterpfands- und die Schulden derjenigen Gewerbsleute, welche der Gewerbsteuer unterworfen sind, in Abrechnung bringen ließe, die letztgenannte Art der Schulden nur insoweit, als sie regelmäßig verzinset werden und höchstens bis zum Belaufe des werbenden Vermögens dieser Gewerbsunternehmer (*b*), und die Hypothekenschulden, soweit sie nicht offenkundig zu Meliorationen verwendet wurden, für die noch keine Grundsteuererhöhung Statt gefunden hat. Dieser Abzug darf nur auf Antrag des Schuldners, nicht von Amtswegen vorgenommen werden.

(*a*) Ein Gewerbsmann, der mit geborgtem Capitale wirthschaftet, kann mit einem Landwirthe auf einem gepachteten Gute verglichen werden; wie diesem der Pachtzins, so ist jenem der Leihzins als Kostenaufwand abzurechnen. Ein Haus- oder Grundbesitzer, dessen Rente fast ganz von seinen Leihzinsen verschlungen wird, ist offenbar überbürdet, wenn er soviel abgeben muß, als ein schuldenfreier von gleichem Liegenschaftsbesitze.

(*b*) Vgl. Hoffmann in der staatswiss. Zeitschrift, J. 1845, S. 294. Der Verf. ist mehr für den Abzug aller Schuldzinsen.

3. Absatz.

Allgemeine Vermögensteuer.

§. 402.

Die größte Einfachheit und Gleichförmigkeit im Steuerwesen hat man bisweilen vermittelst einer Auflage zu erreichen gesucht, welche jeden Bürger im Verhältniß seines ganzen Vermögens ohne alle Rücksicht auf die Beschaffenheit seiner Bestandtheile treffen sollte. Diese von mehreren neueren Schriftstellern (*a*) wieder empfohlene **Vermögensteuer** war schon im Alterthum (*b*), sodann in vielen Ländern und Reichsstädten unter dem Namen **Schoß**, **Losung** häufig zu finden (*c*), und besteht noch jetzt in einigen Staaten neben anderen Steuern (*d*). Man hat sie aus einem staatsrechtlichen Grunde vertheidigt, weil man nämlich die Steuerpflicht und das Besteuerungsrecht aus dem Schutze ableitete, den der Staat den Bürgern gewährt, und daraus folgerte, Jeder müsse nach der Größe seines ganzen schutzbedürftigen Besitzthums getroffen werden. Dieser Grund ist nicht befriedigend, denn die Beschützung des Eigenthums ist nicht die einzige Grundlage der Besteuerung (§. 250). Zudem würde der Staat seiner Bestimmung sogar entgegen handeln, wenn er von dem Vermögen, welches er beschirmen soll, einen solchen Steuerbetrag forderte, der dasselbe mit der Zeit aufzehrte. Das Staatsrecht kann zwar einige Erfordernisse eines guten Steuersystems angeben, aber die Grundzüge desselben müssen aus den Sätzen der Volkswirthschaftslehre abgeleitet werden.

(*a*) **Harl**, Handb., I, 515 (später hat sich der Verf. für eine allgem. Erwerbs- und Einkommensteuer ausgesprochen, s. dessen Allgem. Archiv, 1827. S. III.). — **Kröncke**, Anleitung, S. 21. — Ders., Ueber die Grundsätze einer gerechten Best., I. Abhdl. — **Mathy**, Vorschläge über die Einführung einer gerechten Vermögensteuer in Baden. Karlsruhe 1831. — **Pebrer** Histoire financ. II, 342 u. mehrere englische, ebend. S. 335 genannte Aufsätze. — Dagegen u. A. **Mac Culloch**, Taxation, S. 114.

(*b*) Z. B. die Classeneintheilung von **Servius Tullius**. Auch die athenische außerordentliche Vermögensteuer (Eisphora), welche nur in Zeiten eines erhöhten Staatsbedarfes und in einem Fuße von 1—5 pCt. erhoben wurde, war nach Classen angesetzt.

(c) Schoß, Schatzung, ordentliche Jahressteuer der deutschen Reichsstädte, schon im 14. Jahrh. vorkommend, in Nürnberg und einigen anderen Städten Losung genannt, s. **Knipschild, De jurib. et privileg. civitatum imperial.** 1687. S. 418. Nach dem nürnberger Losungszettel von 1702 (in **Schlözer**, Staatsanzeigen X, 187) mußte man bei der vollen Steuer von allen beweglichen werbenden Gütern und Vorräthen 1 pCt., mit Freilassung von 100 Simra Getreide, und 3 Fuder Wein, — von Hausmiethen, Renten und Zinsen aus fremdem Eigenthum 1/6, vom Ertrag eigener Ländereien und von den Einkünften aus dem Obereigenthum 1/12 abgeben („verlosungen"). Befreit waren Zierrathen, Kleider, Hausrath. Diese Mischung von Vermögens- und Einkommensteuern wurde nach der eigenen Angabe der Bürger ohne andere Sicherung als durch den Eid erhoben. Bei Ländereien in eigener Verwaltung wurden die Baukosten, überall aber die Schulden abgezogen; vgl. auch **Schlözer**, IV, 85. VII, 464. — **Lang**, S. 162. — Steuerverordn. v. Ulm von 1709 (aus Ländereien 1/4 pCt., aus verliehenem Vermögen 1/2, aus Vorräthen, Baarschaft 2c. 1/2 pCt.), v. Ravensburg, 1795 (Ländereien 1/6, fahrendes und ausgeliehenes Vermögen 1/3 pCt.). **Harl**, Handb. II, 29 u. 53. — Der **gemeine Pfennig** war eine außerordentliche deutsche Reichssteuer, die jedoch außer Gebrauch kam, weil man zu gleichem Zwecke die Besteuerung nach **Römermonaten**, nach einer feststehenden Matrikel der einzelnen Gebiete, wegen des größeren Spielraums, den sie den Landesfürsten gewährte, vorzog. Der gemeine Pfennig wurde 1411 eingeführt. Er bestand z. B. 1542 in 1/2 pCt. des Vermögens, was auch in den vereinigten Niederlanden als zweihundertster Pfennig vorkam. **Pfeffinger, Vitriar. illustrat.** III, 348. — **Klock, De aerario**, S. 712. — **Lang**, S. 182. — Fünfzehnter Pfennig 1402 im Bisthum Bamberg, s. **Mayer**, S. 161. — Koburg, 1589 vom Gulden 4 Pfennig, bei **Harl**, I, 155. — Sächsische Vermögenst. seit 1454, später unter dem Namen Schocksteuer. **Schimmelfennig**, I, 390. — Hess. V. v. 19. Dec. 1576 über die Aufbringung der Türkensteuer, von 100 fl. 1 Schreckenberger nach „handgebender Gelübnus und Trew" erhoben, die Ritterschaft frei. — In den niederländischen Provinzen war der Schoß, **Schot**, sehr häufig; s. die für die holländische Finanzgeschichte lehrreiche Schrift: **Over de belastingen, het beheer der geldmiddelen ... stande de republick der vereenigte nederlande, Amst.** 1837. S. 86.

(d) Mehrere Schweizercantone. z. B. Zürich, Ges. v. 24. Jun. 1832, 1 per mille des reinen Vermögens. — Schaffhausen, 23. Febr. 1834 (alle nicht zum Gewerbsbetriebe dienenden Hausgeräthschaften frei, Steuereinheit 1 p. m.) — Glarus (gewöhnlich 2 p. m.). — St. Gallen (1 p. m., Ertrag g. 60,000 fl.) — Genf, taxe des gardes, im 16. Jahrh. eingeführt, 1798 aufgehoben 1816 wiederhergestellt. Die ersten oder einzigen 5000 Fr. sind frei, von 15,000 bis 50,000 Fr. zahlt man 1/2 per mille, von dem Mehrbetrage 1 p. m. Werk- und Hausgeräthe, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, endlich Grundstücke im Canton sind frei, nicht aber die auswärts besessenen. Ertrag 1831: 166,700 fl. (zu 13 Kr.) 1835 —44 D. 108 000 Fr., s. **J. Vuy, Essai sur la taxe des gardes Genève**, 1838 und **Hottinger**, Staatsh. d. schweiz. Eidgen. S. 113.

§. 403.

Die Vermögensteuer, wenn sie streng durchgeführt wird, unterscheidet sich von der Besteuerung der Einkommenszweige hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Sie trifft das nicht werbende Vermögen gleich stark wie das werbende. Eine solche Belegung der Genußmittel ist nicht nachhaltig und zum Theile mit sehr lästigen und gemeinschädlichen Folgen verknüpft, §. 256. Wer im Verhältniß zu seinem Einkommen ein ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleidet Verluste, bis er dasselbe so weit erniedrigt hat, daß er die Steuer aus seinen Einnahmen zu tragen im Stande ist, und er muß hiebei neben den überflüssigen auch sehr werthvolle Dinge der Steuer willen aufgeben. Hiezu gesellt sich die große Schwierigkeit der Erforschung solcher Vermögenstheile. Will man gehässige Nachsuchungen des Mobiliars vermeiden, so ist man auf die eigene Angabe der Steuerpflichtigen beschränkt, die nur da, wo strenge sittliche und religiöse Grundsätze herrschen, die erforderliche Zulässigkeit hat (*a*), zumal da auch der Geldanschlag der Gegenstände vieler Willkür und Ungewißheit Raum giebt. Allgemeine Ueberschläge des Mobiliars, z. B. nach dem Verhältniß zum Haussteuercapital (*b*), wenn sie auch im Ganzen der Erfahrung entsprechen mögen, fallen doch auf die einzelnen Steuerpflichtigen in sehr ungleichem Verhältniß zu ihrem wirklichen Besitze. Deßhalb hat man hie und da Theile des Gebrauchsvorrathes ganz von der Steuer befreit (*c*).

2) Sie belegt die werbenden Güter nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Preis- oder Kostenanschlage, was bei vielen Dingen, deren Anschaffung keinen verhältnißmäßigen Vortheil bringt, z. B. bei wenig benutzten Maschinen, unnöthig kostbaren Geräthen ꝛc., ferner bei Capitalien, die verschiedene Zinsen abwerfen, die Eigenthümer sehr beschwert. Mit Ausnahme dieses Punctes trifft hinsichtlich der werbenden Vermögenstheile die Vermögensteuer mit der Einkommensteuer überein.

3) Der Grundsatz der Vermögensbesteuerung ist auf die aus der Arbeit herfließenden Einkünfte nicht anwendbar. Man

hat diese nur herbeiziehen können, indem man aus ihnen ein eingebildetes Stammvermögen berechnete.

(*a*) In manchen deutschen Reichsstädten kam es sogar vor, wie noch jetzt in Genf bei der taxe des gardes, daß der einzelne Bürger ganz seinem Pflichtgefühl überlassen blieb, indem er keine Angabe seines Vermögens zu machen brauchte und seinen Beitrag einlegte, ohne daß Jemand dessen Größe erfuhr: „geschworne Steuer" Knipschild, a. a. O., S. 421. Machiavelli (Discorsi sopra la prima deca di T. Livio, I, Cap. 55) preist diesen Zug deutscher Treue mit großem Lobe. Neque enim dubium est, quin singuli justam portionem solvant, quod alioquin totam summam contributae pecuniae minorem fore apporteret, quam alias esse soleret, atque illinc patefacta fraus aliam indicendi colligendique tributi rationem suasisset, s. latein. Uebers. Francof. 1619. S. 191. — Lang, S. 166. — Auch bei dem Schoß in Bremen fand die geheime Selbstschätzung statt, und das Steigen der Steuer zeigte, daß wenigstens die Unredlichkeit nicht zunehme. Diese Abgabe hörte nach 1830 auf. — In Zürich werden die Formulare, auf denen jeder Steuerpflichtige sein Vermögen und Einkommen angegeben hat, nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath, in ein Register eingetragen, welches 14 Tage Jedem zur Einsicht offen liegt und dann von einer Commission nochmals geprüft wird, a. Ges. §. 12 ff.

(*b*) Wie bei Mathy, a. a. O.

(*c*) S. §. 402 (*c*) von Nürnberg. Das dortige Gesetz, daß, um den Staat nicht zu verkürzen, Niemand mehr von den genannten steuerfreien Dingen haben solle, als sein Stand erfordert, war so unbestimmt, daß es keine Wirkung haben konnte.

§. 404.

Die Vermögenssteuer, als fortdauernde Abgabe betrachtet, ist demnach den Einkommenssteuern nachzusetzen. Sie schließt keinen Vorzug in sich, der nicht, wie z. B. die Beiziehung der Capitalisten und die Erleichterung der Schuldner (*a*), auch bei jenen Steuern angebracht werden könnte, und zeigt gerade in ihren Eigenthümlichkeiten erhebliche Mängel. Wenn übrigens die Schatzungen in einem Lande noch sehr unvollkommen sind, so kann in Zeiten eines außerordentlich vermehrten Staatsbedarfs eine allgemeine Vermögenssteuer, als eine Auflage von kurzer Dauer, eher gerechtfertigt werden, da unter solchen Umständen, die besondere Opfer fordern, Ungleichheiten leichter ertragen werden, eine minder genaue Regulirung weniger schädlich ist und überhaupt die geschilderten Nachtheile bei ein- und zweimaliger Erhebung noch nicht sehr sichtbar werden (*b*).

(*a*) Hierauf legt Mathy, a. a. O., Gewicht.

(*b*) Preuß. außerordentl. Vermögenssteuer im Jahre 1812. Edict v. 24.

Mai. Instruction von demselben Tage, u. v. 6. Juni. Es wurden 3 pCt. von allem werbenden Privatvermögen und 5 pCt. von jedem durch Arbeit ohne Vermögen erworbenen Einkommen über 300 rl. in Anspruch genommen. In jeder Provinz, jedem Kreise und größeren Orte wurde eine Commission gebildet, um die Vermögensangaben zu empfangen und zu prüfen. Die Kaufleute konnten sich durch eine Commission aus ihrer Mitte summarisch abschätzen lassen. — In den Niederlanden war neuerdings eine Vermögenssteuer in Vorschlag gekommen, die jedoch nicht ausgeführt wurde. Gründe gegen sie in der Schrift: **Bedenkingen over belastingen op het inkomen of de bezittingen der ingezetenen, 'sGravenhage, 1843.** S. 16. (vom Verfasser der in §. 402 (*c*) genannten holländischen Schrift.) — Die in Baden beabsichtigte außerordentliche Vermögenssteuer (Gesetz vom 10 Mai 1849, V. vom 23. Jul. 1849) ist, nachdem die Angaben der Steuerpflichtigen schon abgeliefert waren, nicht erhoben worden.

§. 405.

Eine Abgabe von Erbschaften, wenn sie so stark ist, daß sie den Charakter einer Gebühr verliert (§. 237), kann als eine auf den Tod des Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenssteuer angesehen werden. Sie hat für sich, daß sie wenig empfunden wird, weil der Erbe sie entrichtet, bevor er noch das ererbte Vermögen als das seinige betrachtet hat. Doch ist sie in mehrfacher Hinsicht sehr unvollkommen, denn 1) trifft sie die einzelnen Verlassenschaften äußerst ungleich, je nachdem der Erblasser lange oder kurz im Genusse seines Vermögens war (*a*); 2) sie greift ihres hohen Betrages wegen den Stamm des Vermögens an und giebt keinen solchen Antrieb zu Ersparungen, wie eine jährliche Abgabe, weil Jeder weiß, daß ihn die einmal entrichtete Steuer nie wieder erreicht. 3) Es ist billig, daß die Erbschaftssteuer nach der Nähe der Verwandtschaft abgestuft werde, wobei Nachkommen frei bleiben, nichtverwandte Testamentserben dagegen am meisten abgeben (*b*). Die nächsten Verwandten, insbesondere Nachkommen, haben meistens schon vorher einigen Mitgenuß des Vermögens gehabt und dasselbe einigermaßen als das ihrige angesehen, weshalb der Anfall der Erbschaft für sie kein ganz neuer Zufluß und Glücksfall ist. Diese Anordnung widerstreitet aber wieder dem Zwecke einer allgemeinen Besteuerung des Vermögens, und Besitzungen, die sich lange fort in gerader Linie vererben, tragen der

Staatscasse nichts ein (c). 4) Wollte man die Erbschaftssteuer als Ersatzmittel einer einzelnen Art der Schatzungen, z. B. der Zinssteuer, angesehen, so wäre sie, während sie diese Bestimmung nur unvollkommen erreichte (Nr. 1—3), noch darin fehlerhaft, daß sie auch die anderen Vermögenstheile mit beträfe, deren Ertrag schon sonst besteuert ist. Man müßte folglich das unbewegliche und das von dem Eigenthümer selbst in ein Gewerbe verwendete Capitalvermögen von der Erbschaftsabgabe befreien, was jedoch die anderen Mängel nicht beseitigte.

(a) Diesem Mangel ist nicht abzuhelfen, denn es wäre allzu umständlich, die Steuer in jedem Falle nach der Dauer des Vermögensbesitzes abzumessen.

(b) Preuß. Sätze des Erbschaftsstempels, s. §. 231 (b). — Französische Registergebühr, §. 236 (a). Das bewegliche Vermögen giebt weniger als das unbewegliche. — Oesterreich. Erbsteuer, seit 1759. Patent v. 8. Sept. 1810. Blutsverwandte sind frei, auch Erbschaften bis zu 100 fl., ferner Lotterieloose, Bergwerkskure, Geräthe, Wäsche, Kleider, Vorräthe in der Landwirthschaft rc. Schulden werden abgezogen. Der Fuß der Steuer ist 10 Proc.

(c) In der neuesten Zeit ist öfters der Vorschlag gemacht worden, die Erbfolge der Seitenverwandten auf die näheren Grade zu beschränken und die hiedurch erblos werdenden Verlassenschaften zum Besten der Armen zu verwenden, wozu in den Gemeinden oder Amtsbezirken ein besonderes Armengut angesammelt werden könnte, auch könnte dieß wenigstens mit einem gewissen Theil der Erbschaftssummen geschehen. Die Hauptschwierigkeit würde in der Gefahr einer unzweckmäßigen Verwendung bestehen; s. Hilgard, Zwölf Paragraphen über Pauperismus, 1847. — de Maurocordato, Essai historique sur les divers ordres de succession ab intestat. Par. 1847, S. 7. 100. — Brater, Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleidenden, München, 1848.

2. Hauptstück.

Aufwandssteuern.

---

1. Absatz.

Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern.

§. 406.

Bei den Aufwands-, Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern (§. 292) wird die Steuerfähigkeit der Bürger nicht im Einzelnen erforscht, sondern es wird vorausgesetzt, dieselbe lasse sich aus dem Aufwande erkennen, den Jeder für gewisse Zwecke macht, so daß man durch eine an diesen Aufwand geknüpfte Steuererhebung alle Bürger ungefähr in gleichem Verhältniß zu ihrem reinen Einkommen treffen könne. Diese Steuern hängen also nicht unmittelbar mit den Einnahmen, sondern mit den Ausgaben zusammen. Obschon sie allgemein im Gebrauch sind und in mehreren Staaten sogar dem Ertrage nach die Schatzungen übertreffen (§. 416), auch viele Erfahrungen zu ihren Gunsten sprechen, so ist doch ihre Zweckmäßigkeit und Verträglichkeit mit den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung in neuerer Zeit öfters in Zweifel gezogen worden (*a*). Mit der Abwägung der Vorzüge der Schatzungen und der Aufwandssteuern steht zugleich die Vergleichung der directen und indirecten Erhebungsweise in Zusammenhang (§. 294), weil die erstgenannte Art von Steuern gewöhnlich unmittelbar, die zweite aber größtentheils mittelbar erhoben wird.

(*a*) Gegen die Aufwandssteuern: Eschenmaier, Ueber die Consumtionssteuer, Heidelb. 1813. — Krönke, Grundsätze, Nr. 3. — Lotz, Handb. III, 175. — v. Liechtenstern, Aphorismen und Notizen über wichtige Zweige des Finanzwesens, Altenb. 1821. S. 31. — Behr, Wirthsch. des St., S. 142. — von Ulmenstein, Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung. Düsseld. 1831. — Revue encyclopédique, Oct. 1831, S. 46. — v. Rotteck, Oek. Pol., S. 345 ff. — Für dieselben: v. Sonnenfels, Grundsätze, III, §. 165 ff. — v. Raumer, Das britische Besteuerungs-

system, S. 229. — **Monthion**, S. 123. — v. Jakob. I, 563. — Fulda, §. 202 ff. — v. Malchus, I, §. 60. — **de Hogendorp**, a. Schrift. — **Mac Culloch**, Taxation, S. 148. — J St. Mill, Princ. II, 420. — In der Schrift: Ueber die billigste Vertheilungsregel der Steuern, Berl. 1850, wird vorgeschlagen, die St. nur nach den Ausgaben der Bürger anzulegen und diese in Steuereinheiten auszudrücken, welche aus dem geringsten Einkommen einer Familie, auf den Kopf ausgeschlagen, bestehen. — Aehnlich der Vorschlag von **Revans**, 1847, s. Mill, II, 380.

§. 407.

I. Verhältniß der Steuer zu den Einkünften. Die Aufwandssteuern beruhen auf der Annahme, daß die Menschen in der Regel sich so viel persönlichen Nutzen und Genuß durch sachliche Güter zu verschaffen suchen, als es ihre Vermögensumstände gestatten, und daß darum den verschiedenen Abstufungen der letzteren in jedem Stande auch ein verschiedenes Maaß von Aufwand entspreche. Dieß ist auch im Allgemeinen wahr, nur gestattet die Natur dieser Steuern, mit Ausnahme ganz unentbehrlicher Dinge, keine genaue Berechnung über das Verhältniß der Steuerbeiträge jedes Einzelnen zu seinem Einkommen, und man vermag nur die durchschnittsmäßigen Ausgaben verschiedener Stände zu beobachten, um darnach den Fuß der Steuern in einem richtigen Verhältniß anzuordnen. Im Einzelnen kann es nicht ausbleiben, daß bei gleichem Einkommen Einige mehr, Andere dagegen weniger ausgeben. Wer in Folge eines unverhältnißmäßig großen Aufwandes stärker von der Steuer getroffen wird, als Andere, der kann sich nicht beklagen, da es nur bei ihm steht, sich einzuschränken, wozu die Steuer eine nützliche Warnung giebt. Wer dagegen ungewöhnlich sparsam lebt, giebt in der schnelleren Anhäufung von Capital der Gesellschaft und mittelbar auch der Staatscasse einen Ersatz für die zu geringe Steuer, die er entrichtet. Uebrigens dürften doch schon wegen dieser unvermeidlichen Ungleichheiten die Aufwandssteuern nicht die einzigen sein, vielmehr sollten sie nur neben den Schatzungen bestehen, was auch daraus erhellt, daß sie, insofern sie auf Lebensmittel gelegt sind, die Arbeiter und Gewerbsunternehmer, im Vergleich mit den Grund-, Haus- und Capitalbesitzern zu schwer belasten. Könnte man

allen Aufwand besteuern, so würde es noch leichter sein, die Belastung der Steuerfähigkeit anzupassen. Allein da dieß das Steuerwesen allzu verwickelt machen und das Privatleben allzusehr beengen würde, muß man gewisse Steuergegenstände auswählen, welche als gute Kennzeichen der Steuerfähigkeit gelten können und auch in anderen Hinsichten zweckmäßig sind. Hierdurch wird ebenfalls die Gleichförmigkeit in der Besteuerung verhindert; da jedoch die Erfahrung zu dieser Auswahl manche nützliche Lehren dargeboten hat, so ist man im Stande, wenigstens gröbere Fehler zu vermeiden.

§. 408.

II. Volkswirthschaftliche Wirkungen. Wird eine Aufwandssteuer von dem Verkäufer einer Waare oder Leistung vorgeschossen, so empfindet dieser eine dringende Aufforderung, die Steuer auf die Käufer zu überwälzen, was auch in der Regel (§. 273) bald erfolgen muß, indem einige Verkäufer ihr Angebot verringern, andere dasselbe ganz aufgeben würden, wenn der Preis nicht alsbald in die Höhe ginge. Die Käufer können sich bei einem nicht ganz unentbehrlichen Gegenstand dadurch helfen, daß sie eine etwas kleinere Menge desselben anschaffen, also im Ganzen dafür nicht mehr ausgeben, als zuvor; sie können sich auch eine andere Ausgabe versagen, um den besteuerten Genuß unvermindert fortzusetzen. Die Wirkung einer solchen Steuer ist also keine andere, als die Entbehrung, welche in der Regel (*a*) von einer jeden Steuer verursacht werden muß. Nur dann wäre dies volkswirthschaftlich schädlich, wenn es vom Uebersparen abhielte oder zum Angreifen des Capitals antriebe, oder eine Entbehrung an den nöthigsten Dingen veranlaßte; diese Folgen können aber durch gute Anlegung eben so gut verhütet werden, als bei den Schatzungen. Hat eine Aufwandssteuer schon längere Zeit bestanden, so hat sich die Lebenweise nach ihr eingerichtet, und man ist daran gewöhnt, sie als einen wesentlichen Bestandtheil des Preises zu betrachten. Auch die verminderte Hervorbringung jener Gegenstände ist keine den Aufwandssteuern allein anhängende Wirkung, und vergütet sich durch stär-

kere Erzeugung derjenigen anderen Güter, welche vermittelst der Verwendung der Staatseinkünfte stärkeren Begehr erhalten (*b*).

(*a*) Mit Ausnahme des in §. 268 erklärten Falles.

(*b*) Es wird von den Aufwandssteuern gerühmt, daß sie theils die Zehrer, theils die Erzeuger der besteuerten Gegenstände zu größerem Fleiß und Kunstfleiß anspornen; Mac Culloch, S. 149 und die dort angeführte Stelle von Garnier. Indeß haben sie in dieser Hinsicht keinen erheblichen Vorzug vor den Schatzungen.

§. 409.

Man hat es als einen Nachtheil der Aufwandssteuern angesehen, daß sie den Gütergenuß der Bürger schmälern, weil mit den Ausgaben die Steuer anwächst, während die Schatzungen gleich bleiben, der Steuerpflichtige mag einkaufen, so viel er will. Allerdings liegt hierin eine Unannehmlichkeit, die aber mit einer vortheilhaften Seite der Aufwandssteuern in Verbindung steht. Jeder Einzelne ist gleichsam selbst zu Hülfe gerufen, um an der guten Anlegung der Steuer mitzuwirken; er darf nur seine Ausgaben beschränken, um auch seinen Steuerbeitrag zu vermindern. Diese Freiheit, welche nur bei den Auflagen auf die nöthigsten Dinge ganz hinwegfällt, ist ein wohlthätiges Schutzmittel gegen den Druck der Steuern, denn man entbehrt leichter einen Genuß, als man sich der strengeren Eintreibung aussetzt, wie sie bei den Schatzungen vorkommt, und in einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit kann man sich viel leichter helfen (*a*). Dieser Umstand und die Besorgniß vor der Willkür in der Anlegung der Schatzungen haben beigetragen, die Aufwandssteuern bei Völkern beliebt zu machen, die den Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit am meisten abgeneigt sind. Daher wurden schon in früheren Zeiten, als die Schatzungen noch sehr mangelhaft waren, Aufwandssteuern bereitwillig übernommen. Sind die besteuerten Genüsse von einer allgemein beliebten Art, so hat die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, wenig Nachtheil (*b*).

(*a*) Die Aufwandssteuern sind darum getadelt worden, weil sie bezahlt werden müßten, wenn der Besteuerte ein Bedürfniß empfindet. Allein man kann auch sagen: — wenn er bei Geld ist, um ein Bedürfniß zu befriedigen.

(*b*) Die Behauptung Eschenmaier's (S. 54): — Der Beitrag zum Staatsaufwande soll niemals in der Willkür des Beitragenden liegen dürfen," — geht daher zu weit.

§. 410.

Bei den Untersuchungen über Vortheile und Nachtheile der Aufwandssteuern kommt viel darauf an, welche Gegenstände der Besteuerung man voraussetzt. Sind diese ganz unentbehrliche Dinge, so üben die Steuern in der That einen Druck aus, der um so schwerer lastet, weil diese Steuern eine schonende Rücksicht auf Personen und Zeitumstände, z. B. Mißwachs, nicht leicht zulassen. Sie könnten daher ein Volk bis zur Erschöpfung aussaugen, ohne daß man durch ihren abnehmenden Ertrag über ihre Verderblichkeit belehrt würde (*a*). Wenn dagegen nur Gegenstände des Luxus belegt sind, so besitzt die Regierung in dem veränderlichen Ertrage dieser Steuern ein Kennzeichen für die Wirkungen derselben. Vermehrt sich die Einnahme eben so stark oder sogar noch stärker, als die Volksmenge, so beweis't dieß, daß das richtige Verhältniß zur Steuerfähigkeit nicht überschritten worden ist (*b*). Eine fortwährende Abnahme würde dagegen anzeigen, daß die Steuer schwer empfunden wird und der Volkswohlstand gefährdet ist (*c*). Doch ist es noch kein schlimmes Zeichen, wenn der Verbrauch eines Gegenstandes um so viel geringer wird, als die auf ihn gelegte Steuer beträgt. Auch die Folgen einzelner Ereignisse, z. B. einer Veränderung in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, einer guten und schlechten Ernte und dergl., drücken sich deutlich in dem Ertrage der Aufwandssteuern aus. Die Einnahme aus Schatzungen ist viel weniger veränderlich. Zu den nützlichen Seiten jener Steuern pflegt man die von selbst erfolgende Beiziehung von Fremden, die sich im Lande aufhalten, zu rechnen, während man dieselben gewöhnlich nicht mit Schatzungen belegt, weil dieß von der Regierung ihres Vaterlandes geschieht. Da jedoch umgekehrt die Aufwandssteuern der im Auslande verweilenden Bürger der Staatscasse entgehen, so haben in dieser Hinsicht nur solche Länder Gewinn, in denen die Fremden mehr verzehren, als den abwesenden Staatsbürgern in's Ausland gesendet werden muß (*d*), und je drückender in einem Staate diese Gattung der Steuern ist, desto mehr geben sie Reiz, im Auslande zu leben (*e*).

(a) Vergl. von Ulmenstein, S. 19. 32.
(b) In Frankreich hat von 1820—1826 die Volksmenge jährlich um $^2/_3$ Proc., der Ertrag der dort sogenannten droits indirects (größtentheils Tranksteuern) 3 Proc., der Patentsteuer $3^2/_3$ Proc., der Zölle um 4 Proc. zugenommen, s. Dupin, Forces product. et commerc. I, S. XVI. Im D. von 1836—38 und 1843—45 haben die Tranksteuern sich von 82,964,000 auf 98,346,000 Fr. erhoben, d. i. um 16,9 Proc. oder jährlich 2,4 Proc.
(c) Z. B. der Ertrag der Malzsteuer auf den Kopf der Einwohner war in Großbritanien und Irland: 1831 4 Sch. 2 P., 1838 4 Sch., 1841 3 Sch. $3^3/_4$ P.
(d) Dies ist besonders für kleine Staaten von Gewicht, wenn sie durch Bäder, Naturschönheiten ꝛc. Fremde anziehen.
(e) Dies zeigt das Beispiel von Großbritanien deutlich.

§. 411.

III. Was die **Entrichtung** der Aufwandssteuern betrifft, so ist dieselbe bei der mittelbaren (indirecten) Erhebung für den **Verkäufer**, der die Abgabe vorschießen muß, allerdings unbequem, er entschädigt sich aber, indem er die Auslage sammt den Zinsen für die mittlere Dauer der Zwischenzeit bis zum Wiederersatze und sammt Nebenverlusten auf den Preis seiner Verkaufsartikel schlägt. Die **Steuerpflichtigen** dagegen können die Steuern in beliebig kleinen Abtheilungen entrichten und dieß ist ein unverkennbarer Vortheil, weil man nun nicht längere Zeit hindurch auf die Steuerzahlung zu sparen braucht. Es gehört Ueberlegung und beharrlicher Wille dazu, um sich trotz der häufigen Versuchung zum Ausgeben des Zurückgelegten stets auf den bevorstehenden Steuertermin gefaßt zu halten. Eine an gewisse Ausgaben sich von selbst anschließende Steuer fordert den Besteuerten sogleich von selbst zu der nöthigen Einschränkung auf. Sie wird bisweilen bezahlt, ohne daß der Steuerpflichtige es weiß, ein Fall, der, da eine Verheimlichung von der Staatsgewalt nicht beabsichtiget wird und Jeder die Steuergesetze kennen lernen kann, nichts Tadelnswerthes in sich schließt und nur die leichtere Entrichtung andeutet (*a*). Directe Zahlungen in die Staatscasse erregen mehr unangenehme Empfindungen. Demnach wirken jene Steuern in höherem Grade ebenso, wie eine absichtliche Vervielfältigung der Erhebungstermine, §. 285 (*b*).

(a) Gaudin, Mém. I, 215.

(b) „Die Accise muß große Summen Geldes aufbringen und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem sie das Contingent bei lauter Pfenning und Groschen zusammenträgt." Entdeckte Goldgrube in der Accise, s. §. 428. — Uebrigens hat obiger Vortheil seine Gränze, welche hauptsächlich dadurch bestimmt wird, in welchen Terminen die Einnahmen der Besteuerten eingehen.

§. 412.

IV. Ertrag für die Staatscasse. A. Ungewißheit. Daß die Regierung bei diesen Steuern auf keine gewisse Summe rechnen könne und daß dieselben deßhalb zur sicheren Bedeckung des Staatsaufwandes untauglich seien (a), ist eine der Erfahrung widerstreitende Behauptung. Nur bei der ersten Anlegung ist oft der Ertrag ziemlich ungewiß, besteht aber eine solche Steuer einige Zeit, so kann man sich an den Durchschnitt halten, die Schwankungen von Jahr zu Jahr bleiben in gewissen Gränzen und heben sich zum Theil bei verschiedenen Steuern gegenseitig auf (b). Starke Ausfälle treten nur bei außerordentlichen Ereignissen ein, wie Kriege, innere Unruhen, schwere Seuchen, Mißwachs, bei denen man auch in den Schatzungen viele Rückstände findet und häufige Nachlässe bewilligen muß. Jedoch bleibt die Veränderlichkeit im Ertrage der Aufwandssteuern unbestreitbar eine Eigenthümlichkeit derselben, deren Nachtheile übrigens durch die Möglichkeit eines starken Anwachses bei der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes (§. 410) vergütet wird. Auch fallen die beschwerlichen Ausstände (Reste) hier ganz weg und die schuldig (fällig) gewordene Summe geht sogleich auch wirklich ein, wenn man sie nicht freiwillig stundet.

(a) Eschenmaier, S. 39 ff.

(b) In den 10 Jahren 1821—1830 entfernte sich sowohl der höchste als der niedrigste Jahresertrag der französ. Tranksteuern nicht mehr als 6 Proc. von dem Durchschnitte.

§. 413.

B. Gefahr des Betruges. Da die Zahlungsverbindlichkeit bei den Aufwandssteuern von einer besonderen Thatsache, z. B. von einem Einkaufe oder einer Production, bestimmt wird, so kann man die Entrichtung umgehen, wenn man jene Hand-

lung zu verheimlichen vermag. Hierin liegt die ungünstigste Seite solcher Steuern, nur muß man sich hiebei stets erinnern, daß die Größe dieses Uebels zum Theile von den Steuereinrichtungen abhängt. Die einzelnen Folgen sind nachstehende:

1) Es besteht ein Reiz zum Steuerbetruge, den der Staat durch Strafen wieder aufzuheben suchen muß. Die Wirkung einer Strafe als Abhaltungsgrund bestimmt sich indeß nicht allein aus ihrer Größe, sondern zugleich aus dem Grade von Wahrscheinlichkeit, daß sie den Schuldigen erreichen werde, und die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, treibt da wo ein beträchtlicher Gewinn zu erwarten ist, stets von Neuem zu dieser Gesetzwidrigkeit an. Dieselbe pflegt, als ein erst durch die Anordnungen des Staates künstlich hervorgerufenes Vergehen, in der Meinung der meisten Menschen milder, als andere Verbrechen, beurtheilt zu werden. Sie wird bald von den Verkäufern selbst, bald von den Gehülfen derselben, oft gewerbemäßig und mit großem Scharfsinne geübt. Ihre Häufigkeit untergräbt die Sittlichkeit, — schwächt das Ansehen der Gesetze, — stellt die Bürger dem Staate feindlich gegenüber, — hält vom nützlichen Fleiße ab, — zieht, besonders bei den Zöllen, Menschen, die öfters mit vorzüglichen Anlagen ausgerüstet sind, in eine gemeinschädliche Beschäftigung, — bringt Gewinnste auf Kosten der anderen Bürger, weil doch die Zehrer gewöhnlich eben so hohe Preise bezahlen müssen, als wenn die Steuer wirklich vorgeschossen worden wäre, — schmälert die Staatseinnahmen und stürzt mit der Zeit auch die Uebertreter selbst meistens in wirthschaftliches Verderben.

§. 414.

2) Die Regierung muß zur Verhütung solcher Betrügereien ein zahlreiches und kostbares Aufsichtspersonal aufstellen (*a*). Ueber die Größe der Erhebungskosten läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen, doch kann man annehmen, daß dieselben immer um mehrere Procente höher stehen, als bei den Schatzungen (*b*). Diese dem Volke zur Last fallenden Kosten sind eine unproductive und unfruchtbare Verzehrung. Freilich erfordert dagegen

die Erhebung der Aufwandssteuern nur eine gesetzliche Feststellung des Steuerfußes, während die Schatzungen kostspielige Vorarbeiten nöthig machen.

3) Um den Steuerbetrug zu verhüten, müssen mancherlei Förmlichkeiten vorgeschrieben werden, in denen eine Quelle von Zeitverlusten und Unannehmlichkeiten, und eine Gefahr liegt, durch Unachtsamkeit in Strafen oder Verzögerungen verwickelt zu werden. Es ist eine Menge von obrigkeitlichen Geboten und Verboten nothwendig, welche theils den Steuerbetrug selbst betreffen, theils aber nur auf die Erschwerung desselben hinzielen und daher als Verhütungsmittel von Rechtsverletzungen einen polizeilichen Charakter haben. Indeß erscheint dieser Umstand bei näherer Erwägung minder erheblich, weil diese Anordnungen größtentheils für Gewerks-, Handelsleute, Fuhrleute und Schiffer bestehen, die sich wegen der täglichen Uebung leicht mit allem dem, was von ihnen gefordert wird, bekannt machen und sich, wenn sie nicht auf Betrug ausgehen, leicht straflos erhalten, daher wird diese Folge der Aufwandssteuern bei guter Einrichtung mit der Zeit immer leichter ertragen.

(a) Diese „Finanzwache" kostete in Oesterreich 1847 5,721,000 fl. oder über 7 Proc. der entsprechenden Einkünfte (Zoll, Salz-, Tabaksregal und Verzehrungssteuer), welche zusammen auf $77\frac{1}{2}$ Mill. fl. betrugen.

(b) Baden: A. für 1848—49: besondere Kosten der directen St. $6,^7$ Proc., der indirecten $6,^9$, des Aufsichtspersonals 5 Proc. vom Ertrage der wahren Aufwandsst., allg. Kosten 2 Proc. (ohne Zölle). — In Würtemberg kosten die Aufwandssteuern (ohne Zoll) $15,^8$ Proc. — Frankreich, Anschlag für 1849: directe St. (ohne die Kosten der Untererhebung) 4 Proc., Zölle $16,^4$, andere indir. St. $13,^4$ Proc. — Die österr. Aufwandssteuern kosten gegen 10 Proc. ohne die Finanzwache. — Preußen, A. 1849, Schatzungen 5 Proc., Aufw.-St. mit Stempel, Weggeld ꝛc. $13,^5$ Proc.

§. 415.

Um über die Zulässigkeit der Aufwandssteuern ein Urtheil zu fällen, muß man noch Folgendes erwägen: 1) Die Nachtheile, besonders die in §. 413. 414. geschilderten, werden sehr von der Höhe des Steuerfußes, so wie von der Auswahl der Gegenstände und Erhebungsformen bedingt und können daher bedeutend gemildert werden. 2) Auch die Schatzungen sind nicht

frei von vielerlei Mängeln, und dieß ist einer der Hauptgründe aus denen man sich mit den Aufwandssteuern ungeachtet jener Unvollkommenheiten befreunden kann. Das Urbild der Schatzungen, die Belegung aller Bürger zu einem gleichen Theile ihres reinen Einkommens, ist ein nirgends erreichtes und kaum je vollständig erreichbares Ziel, weil der Erforschung und Schätzung des Einkommens große Hindernisse im Wege stehen; bald wird eine ganze Classe von Steuerpflichtigen, bald ein Einzelner überbürdet oder unbillig geschont. Beschwerden (Reclamationen) können nur einen Theil dieser Fehler beseitigen, zumal da sie nicht gegen die Steuergesetze, sondern nur gegen ihre Vollziehungsweise zugelassen werden dürfen. 3) Die Erfahrung hat die Unschädlichkeit der nach geläuterten Grundsätzen angelegten Aufwandssteuern, ihre Verträglichkeit mit den Fortschritten des Wohlstandes und ihre Zweckmäßigkeit in den meisten Staaten dargethan.

§. 416.

Nach diesen Sätzen ist es bei dem gegenwärtigen Zustande des Steuerwesens nützlich, die Aufwandssteuern neben den Schatzungen bestehen zu lassen, um durch die Verbindung beider Gattungen die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile einer jeden zu verringern (*a*). Es läßt sich sogar einige Ausgleichung dieser Unvollkommenheiten insoferne annehmen, als der, welcher bei den Schatzungen überbürdet oder zu wenig getroffen ist, seine Ausgaben darnach richtet und also bei den Aufwandssteuern leicht desto weniger oder mehr giebt. Wie sich in einem gegebenen Staate die auf beiden Wegen einzuziehenden Summen zu einander verhalten sollen, dieß läßt sich nicht im Allgemeinen angeben; je weiter aber die Schatzungen hinter den Anforderungen der Steuertheorie zurückbleiben, desto mehr muß auf die Aufwandssteuern gelegt werden, so daß sie z. B. unter gewissen Umständen über die Hälfte der sämmtlichen Steuern ausmachen dürften, während sie in anderen Fällen bis zu $^2/_5$, $^1/_3$ oder noch weniger herabsinken können (*b*). Ob in späteren Zeiten die Anlegung der Schatzungen so weit ausgebildet werden wird, daß man ohne Bedenken sich auf sie allein beschränken kann, dieß läßt sich noch nicht entscheiden.

(a) Die zu Anfang der französischen Revolution unternommene Aufhebung der inneren Aufwandssteuern trug zur Zerrüttung des Staatshaushaltes, wie sie sich bei Errichtung der Consulatsverfassung vorfand, beträchtlich viel bei. Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire, I, 10.

(b) Die statistischen Ausmittlungen hierüber sind nicht ganz genau, weil in den Staatsrechnungen die Einkünfte nicht streng nach wissenschaftlichen Begriffen geschieden sind. In den Zollvereinsstaaten ist der Rohertrag der Zölle nicht ganz maaßgebend, weil in ihm eine, je nach der Lage und Gränzlänge sehr ungleiche Kostenvergütung enthalten ist. Rechnet man den Reinertrag mit 10 Proc. Zuschlag für die Kosten (Durchschnitt im Ganzen), so ist für 1850 u. 51 der A in Baden: Schatzungen 3,120,000 fl., Aufw. St. gegen 3,342,100 fl. — Frankreich. 1785: Aufwandsst. 53 Proc.. — A. 1849: 42 Proc. (mit der Salzsteuer). — Großbritanien, 1831: 97 Proc. (brutto), 1849 85 Proc., weil die property-tax hinzugekommen ist. — Großh. Hessen, A. 1847—1850 47 Proc. (Berechnung wie bei Baden). — Preußen, 1849: 51 Pr. (ohne Salz). — Würtemberg, A. 1848—49 56 Proc. — Die Gebühren sind hier durchgehends von den Steuern ausgeschlossen worden.

§. 417.

Die Grundsätze für die gute Einrichtung der Aufwandssteuern folgen größtentheils aus der obigen Darstellung des Wesens dieser Steuern.

1) Man hüte sich, dieselben sowohl im Verhältniß zu der einzelnen besteuerten Ausgabe, als zu dem ganzen Einkommen der Steuerpflichtigen hoch anzusetzen. Denn hohe Steuern verursachen nicht allein häufigeren Betrug und größere Erhebungskosten, sondern bewirken auch eine Veränderung in der Consumtion, indem man sich im Gebrauche des belasteten Gegenstandes stark einschränkt oder wo möglich zu anderen wohlfeileren Befriedigungsmitteln eines Bedürfnisses hinwendet. Dieß ist zwar öfters wirthschaftlich betrachtet nicht unvortheilhaft, aber es entzieht doch der Regierung die erwartete Einnahme, so daß man vielleicht versuchen muß, die neue Art der Ausgabe gleichfalls mit einer Steuer zu erreichen. Wenn der Steuerfuß erhöht wird, so steigt die Einnahme nie in demselben Verhältniß, wie der Tarifsatz (*a*). Ob und wieviel dieselbe anwächst, dieß hängt theils von dem Verhältniß des neuen Steuersatzes zu dem früheren, theils von dem Werthe des Gegenstandes für die Zehrer, von den Vermögensumständen derselben, der Strenge der Ueberwachung und der Leichtigkeit des Betru-

ges ab. Wird z. B. eine Abgabe auf das vierfache erhöht und sinkt der offenkundige Verbrauch auf $^{3}/_{8}$ oder $^{1}/_{2}$, so wird der Rohertrag auf das $1^{1}/_{2}$- oder 2fache anwachsen. In vielen Fällen hat man von der Steuerermäßigung finanziellen Nutzen empfunden (*b*). Je nach den Kaufmitteln und der Werthschätzung der Zehrer giebt es für jede Waare ein gewisses Maaß der Steuer, bei welchem dieselbe am meisten einträgt und dieß Maaß sollte man nach der Erfahrung zu erforschen suchen, um sich nach ihm richten zu können, denn eine höhere Festsetzung der Steuer würde nicht bloß der Staatscasse Verlust bringen, sondern auch den Bürgern eine unnöthige Beschränkung und Belästigung auferlegen. Wohl aber kann es nützlich sein, die Steuer auch mit einem Opfer für die Staatscasse noch weiter herabzusetzen (*c*). Die Erhebung von Aufwandsabgaben auf Rechnung der Gemeinden (der sogen. Octrois) muß nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt und beschränkt werden (*d*).

(*a*) Hierauf bezieht sich Swift's allbekanntes Witzwort, daß im Steuerwesen zwei mal zwei nicht vier mache.

(*b*) Viele Erfahrungen dieser Art sind in Großbritanien gemacht worden. Als man 1784 den Theezoll von 119 auf 12 Proc. erniedrigte, fiel der Zollertrag nur von 700,000 auf 240,000 L., während er verhältnißmäßig auf 73,000 hätte sinken müssen. Als Pitt 1786 den Zoll der Franzweine von 99 auf 50 L., der portugiesischen von $49^{1}/_{5}$ auf $32^{4}/_{5}$ L. St. von der Tonne herabsetzte, nahm (i. D. der 3 vorhergehenden und der 4 späteren Jahre) die verzollte Einfuhr um 71, der Zollbetrag um 14 Proc. zu. Die Abgabe von französischen Weinen wurde 1825 von 11 Sch. 5 P. auf 6 P. ermäßigt. Der mittlere Ertrag der 4 letzten Jahre war 106,000 L., der der 3 folgenden 115,000 L. — Die Verdopplung der Abgabe von Glas i. J. 1813 steigerte den Durchschnittsbetrag nur von 340,000 auf 395,000 L., — Von Olivenöl war die Zolleinnahme in Großbritanien bei dem Zolle von $1^{1}/_{2}$ Sch. pr. Gallon i. D. von 1820—24 51,332 L., nach der Herabsetzung auf $^{2}/_{3}$ Sch. aber, welche 1825 geschah, wurden von 1828—31 i. D. 59,914 L. St. eingenommen. Zwischen 1825 und 1828 wurden soviel Verminderungen des Zolles und der Accise vorgenommen, daß nach Maaßgabe des bisherigen Ertrages, ein Ausfall von 9 Mill. L. St. hätte eintreten müssen, aber es wurden nur 3 Mill. weniger eingenommen, vgl. Parnell, a. a. O., S. 43 ff. — 1825 ermäßigte man den Kaffeezoll von 1 Sch. pr. Pf. auf die Hälfte. Die Folgen zeigten sich sehr günstig; denn der Verbrauch auf den Kopf, der 1821 16 Loth gewesen war, stieg 1831 auf 1 Pf. 11 Loth, der Steuerertrag auf den Kopf von 6 auf 8 P. Im J. 1840 wurden die meisten Gegenstände des Zolls und der Accise um 5 Proc., der assessed taxes um 10 Proc. erhöht. Die beiden ersten Zweige sollten deßhalb 1,833,000 L. mehr einbringen, aber der Mehrertrag von 1841 war nur 262,000 L. Peel, 11. März 1842. Im

britischen Reiche wurden i. D. 1785—97 17,736,000 Pf. Tabak eingeführt bei 1 Sch. 7 P. Zoll, aber 1832 nur 20,313,000 bei 3 Sch. Zoll, obschon die Volksmenge sich unterdeß verdoppelt hatte. Man vermuthet, daß in Irland die Hälfte, in Großbritanien ⅓ oder ¼ des verbrauchten Tabaks eingeschwärzt wird. — Bei dem Zolltarif von 1842 erwartete man wegen der vielen Ermäßigungen einen Minderertrag von 1,450,000 L., aber die Einnahme war 1840—41 i. D. 23.581,000 L., 1842 22,771,000 L., 1843 22,850,000 L. — 1784 wurde in Preußen die Kaffee-Accise von 6 auf 3 Gr. vom Pf. gesetzt, wodurch die Einnahme von 3 auf 500,000 rl. anwuchs, Wiederhold, S. 167.

(*c*) Die brit. Steuer auf Seife trug am meisten, nämlich 1 Sch. 7¼ P. vom Kopf der Einwohner, als der Fuß 3 P. vom Pfund harter und 1¾ P. von weicher Seife war, die Herabsetzung auf resp. 1½ und 1 P. erhöhte den Verbrauch des Kopfes von 6,23 auf 9,2 Pf., der Steuerbeitrag fiel aber auf 1 Sch. 1⅜ P. Porter, Progress of the nation, II, 76.

(*d*) Das Wort Octroi bezeichnet sowohl eine landesherrliche Bewilligung im Allgemeinen, als eine städtische Aufwandssteuer insbesondere. In Paris kam schon 1323 eine solche von 1 den. p. livre der eingehenden Waaren vor, wovon der König aber ½ zog, wie denn 1563 die Hälfte aller Ortrois für den Staat bestimmt und 1681 die Fortdauer der meisten Octrois verordnet wurde, s. Encycl. méth. Abth. Finances, III. Art. Octroi. — Die starken Octrois im heutigen Frankreich sind ein Gegenstand vieler Beschwerden und haben im Vergleich mit den Steuern des Staates noch den besondern Nachtheil, ausschließlich auf die Städte zu fallen. Nach Barrillon (Suppression des O. Lyon, 1841) sind 1420 Ortschaften, welche 75 Mill. Fr. auf diesem Wege in die Gemeindecassen bezahlen.

§. 418.

2) Aus den einzelnen Aufwandssteuern läßt sich nicht wohl ein solches vollständiges Ganze mit einem guten Ebenmaaße der Theile machen, wie es bei den Schatzungen erstrebt werden kann, doch muß auch die Besteuerung des Aufwandes auf eine genaue Statistik der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter in einem Volke gestützt werden. Hieraus muß man ermessen, welche Wirkung eine gewisse Steuer auf die verschiedenen Volksclassen nach dem Umfange ihrer Ausgaben äußern werde. Stützpunkte hiezu liefern die Erfahrungen über den Ertrag der schon bestehenden Steuern und über ihre Veränderungen im Vergleich mit der Zunahme der Volksmenge (§. 410). Wo es an anderen statistischen Erkenntnissen fehlte, da hat man gewöhnlich nur aus dieser Gesammtwirkung jeder Aufwandssteuer abzunehmen gesucht, ob man sie noch erhöhen

dürfe, oder sie vielmehr erniedrigen müsse. Man kann sich hiebei täuschen, wenn man nicht zugleich auf den wirthschaftlichen Zustand der verschiedenen Volksclassen achtet.

3) Unter übrigens gleichen Umständen sind diejenigen Gegenstände vorzuziehen, bei denen am wenigsten Betrug zu befürchten ist, was von der Offenkundigkeit der Hervorbringung, der Versendung, des Ankaufs u. dgl. herrührt. Dagegen werden solche Artikel mit Recht ausgeschlossen, die, wenn sie auch sonst angemessen sein möchten, im Verhältniß zu den Kosten der Erhebung, Ueberwachung und Verrechnung zu wenig eintragen würden.

§. 419.

4) Die Aufwandssteuern sollen ihrer Bestimmung nach auf die entbehrlichen Ausgaben für Genußmittel fallen. Würde die Gütererzeugung noch weiter geschmälert, als es durch Einschränkung der Käufer geschehen muß, so wäre dieß ein nicht beabsichtigtes und durch nichts vergütetes Uebel. Steuern auf Dinge, die als Bestandtheile des Capitalaufwandes die Hervorbringung anderer Güter unterstützen, z. B den Stoff zu Werkzeugen und Schiffsbau u. dgl., widerstreiten dieser Regel. Ihre Wirkung läßt sich nicht ganz verfolgen, weil sie sich auf die Preise einer Menge von anderen Erzeugnissen fortsetzen; es ist daher ungewiß, von welchen Classen des Volkes und in welchem Maaße sie getragen werden, gewiß aber ist mehrfacher Nachtheil; es wird die Anwendung nützlicher Hülfsmittel der Hervorbringung verhindert oder erschwert und der inländische Gewerbsmann durch Vertheurung der Erzeugnisse bei dem Mitwerben mit Ausländern, insbesondere bei der Ausfuhr, in eine ungünstigere Stellung gesetzt. Eine solche Steuer schadet der Volkswirthschaft mehr, als ihr Ertrag anzeigt, weil sie manche einträgliche Unternehmung oder Verbesserung gar nicht zu Stande kommen läßt (*a*).

(*a*) Parnell, a. a. O., S. 22.

§. 420.

5) Zu der Sicherheit der Ueberwälzung wie zur Erleichterung der Steuerlast trägt es bei, wenn die Steuer kurz vor dem

Uebergang eines Gegenstandes an den Zehrer erhoben wird. Dieß läßt sich so darthun: a) der Zins für den bei der indirecten Erhebung zu leistenden Steuervorschuß muß im Preise des besteuerten Gegenstandes neben dem Betrage der Steuer selbst ersetzt werden, und da die Umlaufszeit des Capitales nicht genau bekannt ist, so rechnen die Verkäufer wohl auch auf den ungünstigen Fall und fordern mehr Zinsen, als sie im Durchschnitt nöthig hätten, so wie sie schon des Gewerbsgewinnes wegen mehr als den üblichen Zins ansetzen. Je eher dieser Vorschuß erstattet wird, desto geringer ist die Vertheuerung durch den Zins (*a*). b) Es werden verschiedene Verluste verhütet, die sonst zuletzt wieder von den Käufern ersetzt werden müssen, z. B. durch Schwinden, Eintrocknen, Auslaufen, Verderben der Vorräthe, unverkaufte Reste u. dgl. (*b*). c) Steuern, die in einem früheren Zustande eines Gutes, etwa von dem Rohstoffe, erhoben werden, können auch andere Verwendungen desselben treffen, die man nicht zu besteuern beabsichtiget (*c*); sie können ferner durch die Vertheuerung den Absatz auf ausländischen Märkten verringern. Läßt sich aus anderen Gründen eine Abgabe dieser Art nicht vermeiden, so muß bei der Ausfuhr die bezahlte Steuer vergütet werden, was jedoch nicht ohne verschiedene Unbequemlichkeit ist.

(*a*) Jedoch erfolgt diese Vertheuerung darum nicht vollständig, weil gewöhnlich schon anfangs, wenn letztere eingeführt wird, ein Preisaufschlag der Kunstwaaren versucht und durchgesetzt wird. Ricardo (Cap. 29) wendet gegen Say Folgendes ein: Wenn der Fabrikant die Steuer von 1000 Fr. erst nach einem Jahre ersetzt erhält und daher 100 Fr. Zinsen darauf schlägt, so hat dagegen der Consument den Nutzen, die 1000 Fr. ein Jahr später zu bezahlen, so daß ihm, wenn er sie unterdeß ausleiht, die Zinsen zu Gute kommen (hier ist die franz. Uebersetzung II. 283 fehlerhaft). Allein, wenn im ersten Jahre die Steuer noch keine Wirkung auf den Preis der Kunstwaare hätte, so wüßte der Consument gar nicht, daß er diese künftig höher bezahlen muß, und an das Ausleihen dieser ganzen, bei vielen Menschen in kleinen Summen zerstreuten Zinsersparniß wäre wenig zu denken.

(*b*) Nachtheile der englischen Glasaccise, die man von der flüssigen Glasmasse im Ofen erheben durfte, Mac Culloch, Handb. I, 717.

(*c*) Z. B. eine Auflage auf Backsteine und Ziegel, statt auf Wohnungen.

§. 421.

6) Eine Steuer auf die nöthigen Lebensmittel, als Kartoffeln, Brotgetreide, Brennholz, Leinwand u. dgl., ist sehr einträglich und wirkt ungefähr wie eine Kopfsteuer, weil der Beitrag eines Jeden hauptsächlich von der Zahl seiner Hausgenossen bestimmt wird, aber eben darum verletzt sie den Grundsatz, daß die Steuerfähigkeit den Maaßstab der Belegung bilden solle (*a*). Man hat solche Steuern in der Hoffnung in Schutz genommen, daß sie auf die Lohnherren übergewälzt werden, weil der Lohn zu jeder Zeit den nöthigen Unterhalt vergüten müsse (I, §. 192). Allein diese Ueberwälzung ist nicht mit Sicherheit zu erwarten. Der Lohn entspricht nur dem mittleren Bedarfe und die Vertheuerung der Lebensmittel wird wenigstens dem Vater einer zahlreichen Familie nicht vergütet. Der Lohn zeigt überhaupt eine geringere Beweglichkeit, als die Preise der Waaren. Obgleich für ihn der Preis der Lebensmittel immer einen Anhaltspunct giebt, so übt doch das Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre von Arbeit einen mächtigen Einfluß auf die Lage der Lohnarbeiter. So lange der Lohn noch oberhalb der durch den unabweislichen Lebensbedarf bestimmten Gränze steht, kann er bei ungünstigem Mitwerben erniedrigt werden, und die Vertheuerung der Lebensmittel vermag ihn nicht sogleich zu erhöhen. Ist das Capital des Volkes nicht stärker im Zunehmen, als die Volksmenge, so bleiben die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen, bis etwa später eine Verzögerung in der Volksvermehrung einen höheren Lohnsatz bewirkt. In diesem Falle sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig.

(*a*) van Hogendorp vermuthet, daß auch die bloßen Taglöhner bei einem Jahreseinkommen von 150 fl. etwa 16 Proc. desselben abgeben können und will, daß durch passende Auswahl der Steuerobjecte jeder begüterten Classe noch eine weitere Last auferlegt werde. Lettres sur la prospér. nat. II. 52.

§. 422.

Jene Ueberwälzung ist aber auch da, wo sie gelingt, nicht ohne bedenkliche Folgen (*a*). Der Lohnherr muß suchen, den auf ihn überwälzten Theil der Steuer durch eine Preiserhöhung seiner Erzeugnisse ersetzt zu erhalten (*a*), und zwar nach dem

Maaße der zur Erzeugung erforderlichen Menge von Arbeit, I, §. 203. Erlangt der Unternehmer nicht den vollen Ersatz der Mehrausgaben, die ihm der höhere Lohn und die vertheuerten Einkäufe von Gewerbserfordernissen verursachen, so wird sein Gewerbsverdienst geschmälert und die Fortdauer des Gewerbes bedroht. Wird dagegen die Preiserhöhung der Waaren durchgesetzt, so kann hiedurch ein Theil des auswärtigen Absatzes verloren gehen. Was die im Lande verzehrten Gegenstände betrifft, so bleibt ihre Preiserhöhung auf allen denjenigen Bürgern lastend, welche sich nicht wieder eine Vergütung im Preise anderer Leistungen verschaffen können, also z. B. auf den Rentnern, den Unternehmern in Ansehung ihres persönlichen Verbrauches und den Besoldeten. Man sieht, daß eine solche Steuer, wie die in dem oben betrachteten Falle (§. 419), weit eingreifende, schwer genau zu überblickende Wirkungen hervorbringt, die nur darum gewöhnlich nicht als sehr nachtheilig erscheinen, weil der auf solche Weise sich vertheilende Steuerbetrag nicht groß war.

Aus allen diesen Erwägungen folgt die Unräthlichkeit einer Besteuerung der unentbehrlichsten Dinge (*b*).

(*a*) Ueber diese Ueberwälzung s. A. Smith, III, 292. — Ricardo, Cap. 16. — Smith tritt hier der Ansicht von M. Decker bei, „daß gewisse Steuern im Preise gewisser Güter bisweilen 4—5fach gehäuft vorkommen,“ daß man z. B. im Preise des Leders nicht nur die Steuer vom Leder der eigenen Schuhe, sondern auch von denen des Schuhmachers und Gewerbes bezahlen müsse und daß mithin der Consument für alle Landeserzeugnisse etwas mehr auszugeben habe, um den auf die arbeitende Classe fallenden Theil der Ledersteuer zu vergüten. Schon Ricardo hat die hierin liegende Uebertreibung widerlegt. Da die Ausgabe für diesen Artikel nur ein kleiner Theil aller Unterhaltskosten des Arbeiters ist, so könnte selbst im Falle einer vollständigen Ueberwälzung der Zuschlag, der noch aus dieser Ursache zu dem Lederpreise kömmt, nur unfühlbar gering sein, es ist aber überhaupt nicht anzunehmen, daß Veränderungen in einem der vielen kleinen Bestandtheile der Jahresausgabe auf den Lohn wirken. — Man hat die hohe Accise in Holland und den dadurch bewirkten hohen Lohn als eine der Ursachen vom Verfall dieses Landes angesehen (Luzac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, Greifswald 1790. IV, 91), und die britischen Fabrikherren drangen aus diesem Grunde auf die Wegräumung der Einfuhrzölle von Getreide. Dagegen hat man in Großbritanien und Frankreich vielfältig aus der Höhe der Aufwandsteuern und folglich des Lohnes die Nothwendigkeit eines Zollschutzes abzuleiten versucht. Das bisherige Steuersystem Großbritaniens ist offenbar in dieser Hinsicht fehlerhaft.

(b) Nec imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae, sed iis potius, quae deliciis deserviunt, aut curiositati, aut ostentationi et pompae. Sic enim fiat, ut correcto immodico luxu major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes, et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars vel maxime fovenda et conservanda est in rep. D. Saavedra Faxardo, Idea principis Christiani, Symb. 67. (scharfsichtiger spanischer Politiker des 17. Jahrh., s. I, §. 37 (c)). — Mit obigen Sätzen stimmt Mac Culloch überein, Taxation, S. 98 ff.

§. 423.

7) Bei den entbehrlichsten, einem verfeinerten Luxus angehörenden, hauptsächlich nur den Reichen zugänglichen Genüssen würden sehr hohe Steuersätze gerecht sein. Diese sind daher öfters angerathen worden (a). Es stehen ihnen jedoch andere Rücksichten entgegen, denn theils trägt eine solche Steuer wenig ein, weßhalb auch die Erhebung zu kostbar wird, — theils bewirkt die starke Vertheuerung von Dingen dieser Art bei der bekannten Veränderlichkeit der Mode leicht, daß man ihren Verbrauch aufgiebt und auf eine andere Ausgabe verfällt, §. 417. Daher dürfte der Steuerfuß bei den erwähnten Gegenständen nur sehr mäßig sein, wobei aber vollends der Ertrag für die Staatscasse gering wird. Die Besteuerung solcher Genußmittel ist deßhalb nur rathsam, wo sich Gelegenheit zu einer leichten Erhebung darbietet, wie bei den Zöllen. Am einträglichsten sind die Steuern von Waaren, welche, ohne zu dem dringendsten Bedarfe zu gehören, doch allgemein geschätzt sind und in großer Menge verbraucht werden, namentlich auch von den besser bezahlten Lohnarbeitern. Wird auf diese Weise auch das geringe reine Einkommen der Arbeiter schon einigermaßen belegt, so werden wenigstens die Begüterten verhältnißmäßig stärker getroffen. Auch läßt sich den Lohnarbeitern dafür, daß sie vielleicht schon zu den Aufwandssteuern nach dem ganzen Maaße ihrer Steuerfähigkeit beitragen, bei den Schatzungen die gehörige Schonung bewilligen, §. 396. Eine Steigerung des Lohnes ist von solchen Steuern nicht zu erwarten, weil sie die in der ungünstigsten Lage stehenden Arbeiter nicht betreffen.

8) Die Steuer sollte nicht zugleich noch andere Preiserhöhungen verursachen, die nicht der Staatscasse, sondern einzel-

nen Gewerbtreibenden ꝛc. auf Kosten ihrer Mitbürger zu Gute kommen. Dieß könnte dann geschehen, wenn ein nicht besteuerter Gegenstand zu gleicher Verwendung tauglich ist, wie ein mit der Steuer belegter, und jener deßhalb stärkeren Begehr erhält (*b*).

(*a*) J. B. Rousseau, Discours sur l'éc. pol.
(*b*) Diese Wirkung findet am häufigsten bei der Besteuerung von Einfuhrgegenständen statt, wenn die im Lande erzeugten Güter gleicher Art keiner Abgabe unterliegen. Die Zulässigkeit einer solchen Steuer hängt von dem Bedürfniß des Schutzes für die inländischen Gewerbe ab, §. 446.

§. 424.

Die manchfaltigen, in den einzelnen Staaten eingeführten Aufwandssteuern (*a*) können nach der Art ihrer Erhebung in folgende Abtheilungen gebracht werden:

1) unmittelbar erhobene oder directe, 2. Absatz;
2) mittelbar erhobene oder indirecte, und zwar
   a) von Waaren, die im Inneren des Landes im Verkehre sind: Accise oder Aufschlag, 3. Absatz;
   b) von Waaren, welche die Gränze des Staatsgebietes überschreiten, Gränzzölle oder Zölle im eigentlichen Sinne, 4. Absatz.

(*a*) Ueber die Einrichtung dieser Steuern in verschiedenen Ländern s. Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern, Marburg, 1820. — (Heß) Vollst. Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accis-, Ohmgeld, Klassensteuer und Straßengeld im Gr. Baden. Karlsruhe, 1827. Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die indirecten Steuern im Gr. Baden. Karlsruhe, 1839. — Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer preuß. Gesetze über die indirecten St. Köln, 1830. Nachtrag 1836. — Villaume, Handbuch der preuß. Steuer- und Zollgesetzgebung, B. 1844. — Berger, Die im K. Sachsen erschienenen Gesetze und Verordn. über indirecte Abgaben. Leipz. 1835. 4°.

---

2. Absatz.

Unmittelbar erhobene Aufwandsteuern.

§. 425.

Einige Aufwandsteuern können der Natur ihrer Gegenstände zufolge nicht wohl von einem Verkäufer vorschußweise erhoben,

sondern müssen den einzelnen Zehrern abgefordert werden. Dahin gehören z. B. Ausgaben, bei denen die Vermuthung der Steuerfähigkeit nicht aus der Beschaffenheit einzelner eingekaufter Dinge entspringt, sondern überhaupt aus dem Zwecke einer gewissen Verwendung; ferner solche, bei denen, etwa wegen der längeren Dauer eines Gutes, oder aus anderen Ursachen, der Verkäufer durch den Steuervorschuß allzusehr belästigt werden würde. Die zu dieser Gattung gehörenden Steuern sind größtentheils solche, die man im engeren Sinne **Luxussteuern** nennt, weil sie auf einen leicht entbehrlichen, gewöhnlich nur von Wohlhabenden gemachten Aufwand gerichtet sind. Diese pflegen wenig einzutragen und müssen mäßig angesetzt werden, wenn sie nicht ihren Gegenstand selbst zerstören und dadurch ihren Nachhalt verlieren sollen. Sie lassen sich deßhalb nur in Ländern empfehlen, wo der Staatsbedarf so groß ist, daß man vielerlei Auflagen zu Hülfe nehmen muß und wo es viele Reiche giebt (*a*). In Großbritanien findet man die meisten directen Aufwandssteuern (*b*).

(*a*) In einigen Ländern müssen auch Titel und andere Ehrenauszeichnungen versteuert werden, wenn der Besitzer sich darum beworben hat. Mag auch die Erhebung einer Abgabe von der Eitelkeit sich rechtfertigen lassen, so trägt sie doch die Merkmale einer Steuer nicht an sich, weil sie nach keinem wirthschaftlichen Umstande aufgelegt ist, sie erscheint vielmehr als eine jährlich wiederholte Gebühr. In der sächs. Gewerbsteuer (Tarif B) bezahlt z. B. ein Dr. jährlich 2 rl., Hoftanzmeister 6 rl., Hofconditor 12 rl., Berg-, Hof-, Kammerrath 30 rl., Kammerherr 40 rl., geh. Rath I. Classe, General, Hofmarschall 120 rl.

(*b*) Die assessed taxes, welche 1849 3,142,000 L. St. einbrachten, wurden im Jahr 1798 als Kriegssteuern eingeführt, seit 1820 aber auf mancherlei Weise gemildert, und Irland wurde 1823 ganz befreit. 1840 erhöhte man den Fuß aller dieser Steuern um 10 Proc. (Die Rubrik taxes (1849 nach der R. 4,303,849 L.) schließt auch die landtax mit ein.) Material in J. **Marshall**, Digest etc. (s. §. 23) und **Bailly**, I, 584. — Die preuß. Luxussteuern (Edict vom 28. Oct. 1810) waren lästig und doch wenig ergiebig, weßhalb man sie 1814 wieder aufhob.

§. 426.

Die erheblichste der hieher gehörenden Auflagen ist die **Wohnungssteuer**, die jeder Einwohner, er sei Eigenthümer oder Miethsmann, nach Maaßgabe der von ihm bewohnten Räume entrichtet. Man könnte den Aufwand für die Haus-

miethe als ein gutes Kennzeichen der Vermöglichkeit ansehen, indem die meisten Menschen auf die Annehmlichkeit einer geräumigen und gefälligen Wohnung großen Werth legen und dafür soviel verwenden, als ihre Vermögensumstände gestatten. Die Größe des benutzten Raumes kann hiebei nicht entscheiden, vielmehr muß man sich an die Höhe des bezahlten Miethzinses halten. Allein auch eine gleiche Quote desselben wäre keine völlig gerechte Steuer, weil man in vielen Fällen nicht frei wählen kann, sondern durch Stand, Berufsgeschäft, Größe der Familie ꝛc. genöthigt ist, eine gewisse Ausgabe für die Wohnung zu machen und deßhalb die Abstufungen dieses Aufwandes nicht genau dem reinen Einkommen entsprechen, wie denn namentlich die Rentner in dieser Hinsicht mehr Freiheit haben, als die von ihrer Arbeit lebenden Personen (*a*). Hiezu kommt, daß eine starke Wohnsteuer die Besteuerten zur Einschränkung in der Wohnung auffordert, hiedurch den Begehr vermindert und die Hausrente des Eigenthümers herabdrückt, der schon die Haussteuer zu entrichten hat. Daher ist die Wohnungssteuer zur Vollständigkeit der Besteuerung aller Einkünfte da, wo die Haussteuer und die andern Schatzungen gut eingerichtet sind, unnöthig und nur etwa durch dringende Staatsbedürfnisse zu rechtfertigen. Ein geringer Miethbetrag müßte in jedem Falle steuerfrei bleiben, aber auch die Bestimmung der Gränze, über welcher die Steuer anfangen soll, ist nicht ohne Schwierigkeit, weil die Miethpreise in Stadt und Land, sowie in mehreren Landestheilen, sehr verschieden sind. Die zu Gewerbszwecken benutzten Räume dürften gar nicht eingerechnet werden, wenn sie schon in einer Gewerbsteuer berücksichtigt sind (*b*).

(*a*) Die französische constituirende Versammlung hatte bei der Anordnung der Mobiliarsteuer (contrib. mobilière) angenommen, eine Miethe von 12000 Fr. entspreche einem 12½fachen Einkommen, 4—5000 Fr. dem 8fachen, 2000—2500 dem 6fachen, 500—1000 Fr. einem 4fachen, 100—500 Fr. dem 3fachen, eine Miethe unter 100 Fr. aber dem doppelten steuerbaren Einkommen, und es wurden 5 Procent dieses angeschlagenen Einkommens als Wohnungssteuer erhoben. Väter von 3—6 Kindern, Taglöhner, Handwerker, Kaufleute kamen in eine niedrigere, Hagestolze in die nächst höhere Classe ꝛc. Diejenigen, welche schon Grundsteuer zahlten, erhielten dafür eine niedrigere Festsetzung ihrer Mobiliarsteuer, indem man

diese nur dazu bestimmte, das Einkommen aus beweglichem Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, zu belasten. (So könnte man auch den Mangel einer Zinsrentensteuer durch eine Wohnungssteuer, von der aber alle anderen Schatzungen abgezogen werden dürften, ersetzen.) Ges. v. 18. Febr. 1791. Code des contrib. dir. II, 25.

(b) Besteuerung der Wohnungen in Frankreich: 1. Contrib. mobilière, neu geordnet im Finanzges. v. 21. April 1832, eine Abgabe vom abgeschätzten Betrage der Miethe, die Jemand entrichtet oder verwohnt. Sie ist eine Repartitionssteuer und wird mit der Personalsteuer zusammen nach bestimmten Verhältnissen (die ohne Zweifel fehlerhaft sind) unter die Departements, Arrondissements und Gemeinden, in diesen aber nach den valeurs locatives umgelegt. Der ganze Betrag der Miethen wurde 1823 auf 304, 1829 auf 384 Mill. Fr. angeschlagen. Mehrere Städte haben diese Steuer in eine Thoraccise umgewandelt. A. dieser u. der Personalst. für 1849 60 Mill. 2. Thür- und Fenstersteuer, ebenfalls repartirt, doch mit einem Tarife, der zur Umlegung der auf jede Gemeinde treffenden Summe benutzt wird. Der Eigenthümer entrichtet die Steuer, ist aber berechtigt, wenn nichts Anderes ausbedungen wird, sie von jedem Miethsmanne sich ersetzen zu lassen. Der Tarif ist nach der Einwohnerzahl abgestuft. Z. B. bei einem Hause von 6 und mehr Oeffnungen bezahlt (Ges. v. 1832) in Städten von 10—15000 Einw. ein Thorweg 7 [40] Fr., eine gewöhnliche Hausthür und ein Fenster im Erdgeschoß und den beiden ersten Stockwerken 90 Cent., ein Fenster im dritten Stockwerk u. ff. 75 Cent. A. für 1849 35,655,000 Fr. Diese beiden Steuern sind in Frankreich ganz mit Recht zu den directen gezählt. Großbritanien. 1) Bis 1834 bestand eine Haussteuer, welche von einem abgeschätzten Miethbetrage von 5, seit 1825 erst von 10 L. St. an erhoben wurde und daher 1831 von sämmtlichen 2,695,000 Wohnhäusern in England und Schottland nur 430,000 traf. Der Steuerfuß war von 10 bis 20 L. Miethertrag 1½ Sch. vom L. = 7½ Proc., von 20—40 L. Miethertrag 2¼ Sch. vom L. = 11¼ Proc., von 40 und mehr L. Miethertrag 2⅚ Sch. v. L. = 14⅕ Proc. Der Eigenthümer haftete für die Steuer, die er seinen Miethsleuten berechnen konnte. 1831 trat eine Ermäßigung von Handelsgebäuden ein. Ertrag 1830—33 i. D. 1,352,126 L. St., s. Marshall, Digest I, 8. II, 21. 42. — 2) Fenstersteuer, Window duty. Sie trifft in gleicher Weise, wie die Haussteuer, die Eigenthümer und Miethsleute und beginnt, seit der im Jahre 1823 eingetretenen Herabsetzung auf die Hälfte, bei Häusern mit 8 Fenstern, 1840 wurde sie um 10 Proc. erhöht. Vorher betrug sie z. B. von 8 Fenstern 16½ Sch., von 12 Fenstern 2 L. 4¾ Sch., von 24 Fenstern 7 L. 5¾ Sch., von 60 Fenstern 17 L. 5 Sch., von 100 Fenstern 29 L. 8½ Sch. 1848 waren gegen 3 Mill. Häuser frei und 487,411 der Fenstersteuer unterworfen, welche 1,813,629 L. St. eintrug. Vorschlag, sie nach der Miethrente anzulegen und also die aufgehobene Haussteuer mit abgeänderten Sätzen wieder einzuführen, von dem Kanzler der Schatzkammer Wood, 17. Febr. 1851, vom Parlament genehmigt. Die Fenstersteuer wirkt nachtheilig auf die Gesundheit, weil man zu sehr an Fenstern spart.

In Belgien wie in den Niederlanden bestehen als Theile der Personalsteuer nach den niederländ. Gesetzen vom 12. Juli 1821 und 28. Juni 1822 (vgl. oben § 396 (b)) folgende hierher gehörige

Abgaben: 1) 4 Proc. des Miethertrages aller Privatgebäude, mit Einschluß der Vorrathsräume, Schuppen ꝛc. Ausgenommen sind Wohnungen unter 20 fl. Jahresmiethe, Fabrikgebäude, Ställe und Scheunen, Kirchen, Schulen ꝛc. Der Eigenthümer oder Miether des ganzen Hauses kann sich die Abgabe von den Miethern einzelner Theile ersetzen lassen. 2) Thür- und Fenstersteuer mit der nämlichen Bestimmung. Im Erdgeschoß und den 2 ersten Stockwerken für 1 auf Straße oder Hof gehende Thür oder 1 solches Fenster nach der Größe der Wohnorte 40 Cents bis 1 fl. 10 Cents, in den höheren Stockwerken 40—50 Cts. — 3) Von jeder Feuerstelle (Camin, Ofen, Herd ꝛc.) 40—75 Cts. — 1 fl. 75 Cts., je nachdem 1 Stelle, oder 2 oder 3 und mehr vorhanden sind. Auch hier gilt das Obige in Ansehung der Miethsleute. Ertrag dieser 3 Abgaben in Belgien: 1) gegen 1,900,000 Fr., 2) gegen 2,700,000 Fr., 3) gegen 850,000 Fr.

In Berlin besteht eine Miethsteuer als städtische Abgabe, welche im J. 1838 300,000 rl. einbrachte. Der Fuß ist seit 1822 $^1/_{15}$ der Miethe, Wohnungen unter 30 rl. sind frei. 1844 waren überhaupt 70,000 Wohnungen, von denen 2000 wegen des Betrages unter 30 rl., 9000 wegen Armuth der Bewohner unbelegt blieben. — Hoffmann a. a. O., S. 234, empfiehlt diese Abgabe in schnell wachsenden Städten, wo sie dem Steigen des Preises der Bauplätze entgegenwirken kann.

§. 427.

Andere unmittelbare Aufwandssteuern.

1) Die Hundesteuer hat zugleich einen guten polizeilichen Grund, weil wegen der Gefahr der Wasserscheu eine Verminderung der Zahl der Hunde zu wünschen ist, auch kann die Steuererhebung mit der jährlichen nothwendigen Besichtigung der Hunde durch Thierärzte in Verbindung gesetzt werden (*a*). Die beiden Zwecke dieser Abgabe fallen bei solchen Hunden hinweg, die Jemand eines Gewerbes oder der eigenen Sicherheit wegen zu halten genöthigt ist, nur müssen die Umstände, welche auf Steuerbefreiung Anspruch geben sollen, so genau bezeichnet sein, daß keiner Willkür Raum gegeben wird (*b*).

2) Bediente. Da die mit Gewerbsverrichtungen beschäftigten Hausgenossen schon in der Gewerbsteuer berücksichtiget sind, auch billigerweise eine zur Bedienung der Familien nothwendige Anzahl, z. B. 1 bis 2 Mägde, steuerfrei bleiben muß, so ist nur eine mäßige Einnahme von einer solchen Steuer zu erwarten (*c*).

3) Kutschen- und Reitpferde, die bloß zum Vergnügen gehalten werden; diese Auflage wird nur da, wo viele Reiche

wohnen, einen belohnenden Ertrag darbieten und die Festsetzung der befreienden Umstände ist bei ihr ebenfalls schwierig, sonst aber kann sie wohl in Schutz genommen werden (*d*).

4) Die ganze bewegliche, in den Wohnungen enthaltene Habe (mobilier), ein der vielen nöthigen Ausnahmen und der schwierigen Ausmittlung willen nicht zu empfehlender Steuergegenstand (*e*).

(*a*) England: Für einen Windhund giebt der Eigenthümer jährlich 1 L., für einen anderen einzelnen Jagdhund 8 Sch., und wo mehrere Hunde, 14 Sch. für jeden. Mit 36 L. jährlich kann Jemand die Steuer für alle seine Hunde, wie viel ihrer seien, abtragen. Bauern- und Schäferhunde sind seit 1834 befreit. 1833 waren in Großbrit. 333,335 Hunde, welche 173,888 L. trugen, und 85 Eigenthümer hatten sich für alle ihre Hunde abgefunden. Ertrag im Jahr 1848: 134,827 L. — Baden, Ges. v. 23. Oct. 1833: 1 fl. 30 kr. von jedem Hunde, 1 fl. von einer Hündin, alle Befreiungen aufgehoben; 1/2 des Betrages fiel an die Gemeinden. Ges. v. 10. Sept. 1842: von einem männlichen Hunde 4 fl., von einem weiblichen 2 fl. Die Gemeinden erhalten die Hälfte. Dieses Gesetz hatte die Folge, daß die Zahl der Hunde im ganzen Lande, welche 1842 39,727 betragen hatte, sich 1843 auf 24,957 verminderte. Ges. v. 20. Dec. 1848: ein zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlicher Hund nur 1 fl. 30 kr., eine Hündin 1 fl. Ertrag 1842: 59,557 fl., — 1843: 116,175 fl., A. 1848 81,000 fl. — Würtemberg, s. (*b*). — Großh. Hessen: 45 kr. von jedem Hunde, A. 1848—50 jährlich 21,000 fl. — Bremen, 1817: halbjährig für 1 Hund 1/2 rl., für den 2ten 1 rl., für jeden weiteren 1 1/4 rl.

(*b*) Hirten, Metzger, Feldschützen, Bleicher, Jäger, — Bewohner entlegener Höfe u. dgl. sollten befreit bleiben. — In Würtemberg bezahlt man in Fällen eines solchen Bedürfnisses 24 kr. für einen Hund, dagegen für einen entbehrlichen 4 fl. und für einen Jagdhund 1 fl. Diese Steuersätze wurden 1839—1841 herabgesetzt, allein die Zahl der Hunde mehrte sich so stark, daß man 1842 die frühere Abgabe wiederherstellte und für den 2ten und jeden weiteren Luxushund eines Eigenthümers noch 2 fl. Steuer zulegte. Die Hälfte des Reinertrags fließt in die Ortsarmencassen. A. für 1848 — 50 brutto 47,300 fl. In Frankreich ist neuerlich mehrmals eine Hundesteuer vorgeschlagen worden.

(*c*) Die englische Steuer von männlichen Bedienten trifft auch die Gewerbsgehülfen, weil in Großbritanien keine Gewerbssteuer besteht. Die Abgabe ist seit der Herabsetzung auf die Hälfte im Jahre 1822 von 1 Bedienten 1 L. 4 Sch., sie steigt für jeden, sowie die Zahl zunimmt; von 11 und mehr wird für jeden 3 L. 16 1/2 Sch. bezahlt. Unverheirathete Männer bezahlen für einen einzigen Bedienten 2 L. 4 Sch., für zwei 5 L. 1 Sch. ꝛc., was 1830 30,890 L. St. für 11,748 Bediente betrug. 1849 waren 109,814 Bed. Für Kaufmannsdiener, Aufwärter und Kellner, Stallknechte, Ackerknechte (seit 1823 steuerfrei), Knechte der Lohnkutscher und Postunternehmer ꝛc. sind besondere Taxen. Der Ertrag der Bedientensteuer ist abnehmend, 1831 295,000 L., 1845 201,646 L.

Niederländ. Gesindesteuer, 7 fl. jährlich von jedem Dienstboten, von einer einzigen Magd bloß 4 fl.; Gewerbsgehülfen werden nicht eingerechnet. Ges. v. 28. Jun. 1822. A. 34 ff. Ertrag in Belgien g. 470,000 Fr.

(d) Großbritanien hat mehrere Sätze für verschiedene Fuhrwerke, auch steigt die Abgabe mit der Zahl der Fuhrwerke und Pferde, die Jemand besitzt, z. B. eine einzelne 4rädrige Kutsche giebt 6 L., eine von zweien 6 L. 10 Sch. rc., eine Miethkutsche 5 L. 5 Sch. — 6 L., ein Reitpferd 1 L. $8^3/_4$ Sch., eines von zweien 4 L. $14^1/_2$ Sch. rc. Ackerpferde sind seit 1822 frei, seit 1823 auch die carts, Wägen ohne Federn. 1833 wurden versteuert 96.830 verschiedene Wägen für 418,396 L. (1845 421,127 L.) und 335,800 Pferde für 428,378 L. (1845 373,966 L.) Eine Kutsche mit Pferden, Bedienten, Abgaben, wird auf mindestens 250 L. jährliche Kosten angeschlagen. Bibl. univ Oct. 1835. Porter, Progress of the nation, II, 18. — Hiezu kommen noch 2 sonderbare Steuern, nämlich 1) von Personen, die ein Wappen führen, wofür der Besitzer eines Wagens 2 L. 8 Sch., wer wenigstens Fenstersteuer giebt, 1 L. 4 Sch., jeder Andere 12 Sch. entrichtet; 1833 29,749 Personen und 60,845 L. (1845 69,144 L.) 2) von dem Gebrauch des Haarpuders! Diese Abgabe, 1 L. $3^1/_2$ Sch. von der Person, ist sehr im Abnehmen: es waren 1820 noch 29,000, 1833 nur 9472 Personen, welche 11.129 L. entrichteten, 1845 noch 3539 L. — Niederländ. Pferdesteuer, a. Ges. Art. 42; von jedem Luruspferd 20 fl. jährlich, von einem Pferde der Posthalter, Pferdeverleiher rc. 5 fl. Ertrag in Belgien g. 290,000 Fr. — Basel, Ges. v. 7. April 1818: von 1 Reitpferd 16 Fr., 1 Wagen mit 1 Pferd 10—16 Fr. (offen oder gedeckt), Wagen mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pf. 40 Fr., mit 4 Pf. 50 Fr. — Bremen, V. v. 28. Dec. 1816: von 1 Kutsche mit 2 Pferden jährlich 25 rl., von jedem anderen zum Vergnügen gehaltenen Pferde 5 rl., von einem Gewerbspferde $2^1/_2$ rl.

(e) A. niederl. Ges. v. 1822 Art. 25 ff. 1 Proc. des Mobiliars; Kleider, Schmucksachen, Gewerbsgeräthe, Hülfsmittel für Wissenschaft und Kunst sind frei, ebenso Personen, die unter 20 fl. Miethe zahlen. Statt der eigenen Angabe kann jeder Steuerpflichtige sein Mobiliar schätzen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das 5fache der Jahresmiethe angeschlagen; s. Recueil de lois .... concernant les contributions directes, douanes et accises ... Brux. 1837. S. 25. 33. — Ertrag in Belgien g. $1^1/_2$ Mill. Fr.

---

3. Absatz.

Accise oder Aufschlag.

§. 428.

Das Unterscheidende der **Accise** (*a*) oder, wie diese Steuerart im Deutschen am besten benannt werden kann, des **Aufschlages** (*b*) besteht darin, daß die Steuer von gewissen Waaren, sie mögen in- oder ausländischen Ursprungs sein, im Innern

des Landes bei irgend einem Vorgange während ihrer Hervorbringung oder ihres Umlaufes von einem Verkäufer im Gewerbsbetriebe vorschußweise entrichtet wird. Diese schon sehr alte Art der Aufwandssteuern ist in den meisten Staaten auch jetzt eine der ergiebigsten und kann bei guter Einrichtung dem Staate ohne große Nachtheile für die Volkswirthschaft eine beträchtliche Einnahme zu Wege bringen (c); oft ist sie jedoch durch fehlerhafte Anordnungen die Ursache harter Bedrückungen und selbst ein Anlaß zu gewaltsamem Widerstande geworden (d).

(a) Das Wort Accise stammt, wie die von Du Fresne gesammelten Stellen deutlich zeigen (Lexicon, s. v. Assidere, Assisa. Cisia), von assidere, auflegen, festsetzen, her; man sagte z. B. im Mittelalter Assisa panis — assisia super venalibus (Abgabe von Feilschaften) oder rerum venalium; talliam assidere, eine Schatzung auflegen, wie noch h. z. T. assessed taxes, in England. — Assisa für Ständeversammlung ist wohl aus dem neutrum assidere abzuleiten, Sitzung. Cisia, spanisch Zisa, ist nur eine Abkürzung. Excise, die Form des Wortes in England, ist aus der englischen Aussprache des a in accise erklärlich. Die badische Geschäftssprache braucht (nicht nachahmungswürdig) Accis als männliches Hauptwort und erweitert den Begriff so, daß neben der eigentlichen (Consumtions-) Accise auch die Gebühr von Verkauf und Vererbung unbeweglicher Besitzungen (Immobilien-Accis) dahin gerechnet wird. In Frankreich ist dies Wort nicht mehr üblich, wohl aber in Belgien. Für die Ableitung von asseoir, statuere, auch Skinner, Etymologicum linguae anglicae s. v. Size. — Hüllmann leitete früher das Wort von accidere, einschneiden, her, und erinnerte an die Kerbhölzer, s. Allg. Encyklop. von Ersch und Gruber, I, s. v. Accise, ähnlich M. Culloch, Tax. II, 115. Neuerlich entschied sich aber Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters, II, 115) gleichfalls für die obige Erklärung. Die spanische alcavala, eine Abgabe von anfangs 5 Proc. der feilgebotenen Dinge, wurde in den christlichen Staaten nach dem Beispiele der Araber eingeführt. (Arabisch kabal, empfangen, keblah, das Empfangen, auch das Empfangene, und insbesondere Geld.) Nach Mariana ist sie 1342, nach Ferrera 1349 eingeführt worden. Das Wort kommt aber schon früher vor in den von den Mauren eroberten Gegenden, wofür Du Fresne Urkunden von 1101 und 1213 anführt. Im J. 1349 erfolgte die Erhöhung auf 10 Procent, wozu im 16. Jahrhunderte noch vier weitere Zuschlagprocente kamen, daher die Benennung alcabala y cientos. In den einzelnen Provinzen erhielten sich mancherlei Verschiedenheiten. — Im Deutschen kommen Ungeld (später Umgeld) Unrecht öfters vor. Nach Hüllmann soll dies aus der Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen herrühren, indeß bedeutet Un nicht immer eine Mißbilligung, wie z. B. Ungericht im Sachsenspiegel (I, 57), das Gericht des Gaugrafen. Deshalb betrachtet Lang, S. 105, das Ungeld als eine außerordentliche Abgabe. Dasselbe war eine Trankſteuer, wofür auch der Name Licent vorkam. Ungeld oder Zyse in der Rheinpfalz, 1340.

(b) Noch heutiges Tages in Oesterreich und Baiern in diesem Sinne üblich. Carolinische Wahlcapitulation von 1711, Cap. 8: „Wann auch einige ... sich unterstanden haben ..., die ein-, aus- und durchgehende Wahren mit gewissen Aufschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlag, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Stein-, Pflaster-, Stein-Fuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuern und andern dergleichen imposten zu beschweren."

(c) Großes Lob in der Schrift: Christ. Teutophilus (Tenzel), Entdeckte Goldgrube in der Accise. Zerbst, 1686. 4. 5te Aufl. 1719. Diese Abhandlung rief mehrere Streitschriften hervor.

(d) Die Accise ist nicht selten zu einer großen Beschwerde geworden, z. B. Friedrichs II. Einrichtung, zu welcher eine Menge französischer Accisebedienten herbeigerufen wurde; s. Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 270. — Die älteren Finanzmänner unterschieden zwischen der Universal- und Particular-Accise. Jene, die von allen verkauften Dingen entrichtet würde, erscheint als so fehlerhaft, daß hier nur die letztere, d. i. die Accise von einzelnen Waarengattungen, in Betracht kommen kann; s. z. B. von Sonnenfels, III, §. 165.

§. 429.

Es ist nicht leicht, die Erhebung des Aufschlages von gewissen Gegenständen so einzurichten, daß weder Betrug erleichtert, noch auch der Verkehr zu sehr belästigt wird. Nach den bei jeder einzelnen Waare obwaltenden Umständen kann die Entrichtung bald bei einem Abschnitte der Erzeugung (a), bald bei dem Uebergange eines Erzeugnisses in andere Hände angeordnet werden (b). Die früher beliebt gewesene und noch jetzt vorkommende Thoraccise, welche beim Eintritt einer Waare in die Städte bezahlt wird (c), und welche öfters vorzugsweise den Namen Accise trug, hat mehrere Nachtheile. 1) Da sie nicht in Dörfern, Flecken und offenen Städten, sondern nur in geschlossenen Orten anwendbar ist, so entsteht eine ungerechte Belastung der letzteren, die um so mehr dabei leiden, je häufiger neuerdings Gewerksgeschäfte auch auf dem Lande betrieben werden. Man müßte daher wenigstens durch Schatzungen, die den offenen Orten in höherem Maaße oder ausschließlich auferlegt werden, das Gleichgewicht wieder herzustellen suchen (d). 2) Die Thoraccise kann nicht von solchen Waaren erhoben werden, welche in den Städten verfertigt werden; man könnte sie höchstens bei dem Eingange der erforderlichen Rohstoffe belegen (e). 3) Das Anhalten und Besichtigen aller in die Städte eingehenden Waaren-

sendungen, um sich zu überzeugen, ob sie accisbare Dinge in sich schließen, ist sehr mühsam, beschwerlich für die Einbringenden, giebt zu mancherlei Willkür und Bedrückungen Anlaß und legt dem Verkehre zwischen Stadt und Land so große Hindernisse in den Weg, daß schon deßhalb diese Form der Accise als verwerflich erscheint. 4) Hiezu kommt der Anreiz zum heimlichen Einführen.

(a) Solche Steuern hat man bisweilen mit dem Namen Productionssteuern belegt, z. B. die Steuer von Runkelrübenzucker. Allein sie sind dennoch Aufwandssteuern, nicht Schatzungen.

(b) Marktaccise in Athen.

(c) Diese wird bisweilen auch benutzt, um städtische Auflagen in der nämlichen Weise mit zu erheben.

(d) Wie z. B. durch die preuß. Classensteuer geschieht, § 400. In Mecklenburg wird in den Domanial-Flecken wie in den Landstädten Fleisch und Mehl besteuert.

(e) Z. B. die zum Branntweinbrennen dienlichen Materialien, die jedoch auch zu anderen Zwecken gebraucht werden.

§. 430.

Die Umwandlung des Aufschlages in eine feste Summe, die der Verkäufer einer Waare jährlich in die Staatscasse entrichtete (aversum, Pauschsumme), würde zwar die Erhebung sehr erleichtern, alle lästigen Aufsichtsmittel und allen Betrug beseitigen (a), aber dennoch überwiegende Nachtheile mit sich führen.

Es gehört wesentlich zur Güte einer indirecten Aufwandssteuer, daß jeder Verkäufer eben soviel an den Staat entrichtet, als die Käufer im Preise der Waare mehr ausgeben müssen. Dieß findet aber bei der Einführung einer Pauschsumme nicht statt, denn 1) wenn man auch dieselbe wegen der Vermehrung der Einwohnerzahl jährlich regelmäßig steigen lassen will, so geht doch der Nutzen verloren, den die Erhöhung des Verbrauches und des Steuerertrages bei der Zunahme des Wohlstandes hervorbringt. Dieser Verlust ließe sich nur dann vermeiden, wenn man die jährliche Verzehrung genau erfahren könnte, was aber gerade von der Aufhebung der Controlanstalten verhindert wird. 2) Es treten öfters starke Veränderungen in dem Verbrauche ein, es wird z. B. nach schlechten Weinjahren mehr Bier getrunken und umgekehrt. Bei einer genau nach den verbrauchten Mengen erhobenen Accise gleicht sich die Zunahme der einen Steuer mit

der Abnahme der andern aus, bei einem Aversum würde der Staat der einen Classe von Verkäufern Nachlaß bewilligen müssen, ohne von der anderen mehr zu erhalten. 3) Auch der Absatz einzelner Gewerbsunternehmer ist sehr veränderlich. Wenn der Begüterte mit Hülfe eines größeren Capitales seinen Betrieb verbessert und erweitert, so erhält er bei einerlei Pauschsumme von den Käufern mehr Ersatz als er vorgeschossen hat, während andere Verkäufer, die in dem Mitwerben nachstehen, hiebei in Schaden kommen. Je länger eine solche Einrichtung dauert, desto mehr kann die von jedem Verkäufer bezahlte Aversalsumme von derjenigen abweichen, die er nach der wirklichen Ausdehnung seines Gewerbes zu tragen hätte.

(e) Für diese Maaßregel erklärten sich 1831 mehrere Redner in der bad. 2. Kammer, s. Verhandl. ders., Heft 24 und Beilagen, 8. Heft, sowie auch viele Gesuche von Wirthen, Bierbrauern, Fleischern ꝛc. L. v. Babo, Die Weinaccise und Ohmgeldeinrichtung, Heidelb. 1831. — Dagegen die Schrift: Die Verwandlung der Consumtionsaccisen im Gr. Baden in eine Aversalsteuer, Karlsr. 1831, und mehrere Redner in der angeführten Verhandlung. In Folge einer, von beiden Kammern angenommenen Adresse beschloß die Regierung, mit der Fleischaccise einen Versuch zu machen, aber so, daß den Fleischern die Wahl bliebe. Prov. Ges. v. 10. Mai 1832, bestätigt 1833. Im Jahre 1835 bestand das Aversum nur noch an 244 Orten mit 699 Metzgern, während 638 Orte mit 1806 Metzgern andere Erhebungsarten vorgezogen hatten; 20 Orte waren seit 1832 von dem Aversum zurückgetreten. Daher wurde dieses nun gänzlich abgeschafft. Zwei Ges. v. 28. Jun. 1848 bestimmten abermals die Einführung von Pauschsummen für die Wein-, Bier- u. Schlachtsteuern; Vollzugs-V. v. 30. Jun. dess. J., aber diese Einrichtung wurde für die Biersteuer schon durch Ges. v. 7. Sept. 1848 aufgehoben, bei der Weinsteuer theilweise durch Ges. v. 19. Sept. 1848, vollständig im Ges. v. 3. Nov. 1849. — In Oesterreich kommen solche Abfindungen bei der Verzehrungssteuer vor durch Verabredung eines sog. Pauschale, in der Regel nur auf 1 Jahr, und am liebsten mit allen Unternehmern in einem gewissen Gewerbe an einem Orte zusammen. Kommt keine Uebereinkunft der Art zu Stande, so wird eine Verpachtung versucht. v. Malinkovski, II, 51. — In Würtemberg sollen (Ges. v. 9. Juli 1827) Accorde mit den Weinhändlern auf 3 Jahre abgeschlossen werden, was jedoch nicht häufig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Pauschsumme bestand nur von 1821—1824; s. Handbuch, S. 237 — 22. — In Preußen ist eine „Fixation" der Fleischsteuer für alle Fleischer einer Stadt nach einem mehrjährigen Durchschnitte gestattet, V. v. 19. Febr. 1827. Villaume, S. 259. — Gegen die Abfindung bei dem Bieraufschlage Rivet, in Rau, Archiv, V, 86.

§. 431.

Der Aufschlag von dem zu menschlicher Nahrung verwendeten Getreide (*a*) trägt den Namen Mahlaccise, Mahlsteuer, weil er entrichtet werden muß, ehe man das Getreide auf die Mühle bringt und weil der Müller deßhalb überwacht wird. Diese Abgabe hat zufolge obiger Betrachtungen (§. 421.) den erheblichen Grund gegen sich, daß sie zu schwer auf die arbeitende Classe drückt und mit der Kopfzahl der Familienglieder wächst; sie muß sogar von den aus Geldalmosen lebenden Armen bezahlt werden (*b*). Zudem ist auf dem platten Lande die Entrichtung an den entfernt wohnenden Accise-Einnehmer beschwerlich, abgelegene Mühlen sind schwieriger und kostbarer zu beaufsichtigen, als städtische, endlich lassen viele Familien auf dem Lande ihr Getreide selbst mahlen und werden daher von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten belästiget (*c*). Diese Nachtheile werden gemildert, aber keineswegs ganz beseitiget, wenn man da, wo die unteren Arbeiterclassen sich von einer anderen Getreideart nähren, als die wohlhabenderen Einwohner, jene Frucht niedriger besteuert, wie dieß in Preußen mit dem Roggen geschieht (*d*), — und wenn man die Mahlsteuer auf die Städte beschränkt, was freilich eine Bewachung des Verkehrs an den Thoren nöthig macht. Zur Ausführung dieser Steuer gehört 1) das Verbot der Handmühlen (*e*), 2) die Verpflichtung der Müller, Getreide nicht ohne die begleitende Quittung für die bezahlte Accise anzunehmen und genaue Verzeichnisse aller Mahlfrüchte und ihrer Eigenthümer zu halten, die eigenen Früchte abgesondert zu verwahren u. s. w., 3) verschiedene Sicherungsmittel, z. B. Verbot des Verbringens auf die Mühle bei Nacht, Bezeichnung der Säcke eines jeden Eigenthümers von Getreide, häufige Besichtigung durch Accisebeamte u. dgl.

(*a*) v. Jakob, II, §. 12—16. — v. Malchus, I, 325. 337. — Prince-Smith, Ueber die Frage: Wer trägt die Schlacht- u. Mahlsteuer? Elbing, 1845.

(*b*) Es ist hiebei vorausgesetzt, daß diese Steuer nicht auf den Landwirth überwälzt wird. Sie könnte nur dann eine Erniedrigung des Getreidepreises verursachen, wenn eine starke Abnahme des inländischen Getreideverbrauches einträte und der Landwirth weder ein anderes Absatzgebiet fände, noch den Getreidebau einschränken und dafür

mehr andere Feldgewächse bauen könnte. Diese selten eintretende Wirkung wäre aber ebenfalls eine ungünstige. Eine sehr ungleiche Besteuerung der verschiedenen Getreidearten könnte leichter den Preis des mehr belasteten herabdrücken.

(c) In manchen Gegenden, z. B. dem Schwarzwalde, haben viele Landleute eigene kleine Mahlmühlen an den nahen Gebirgsbächen. Die bad. Accise-Ordnung (§. 58) bestimmte zum Behufe der damaligen Mahlsteuer, daß ohne besondere Erlaubniß auf solchen Mühlen Niemand als der Eigenthümer mahlen dürfe und dieser seinen Hausverbrauch alljährlich zu versteuern habe.

(d) Die preuß. Mahlsteuer (Ges. v. 30. Mai 1820) beträgt vom Centner (110 Pfd.) Waizen 16 Sgr. (1 fl. 10 kr.), von Roggen, Gerste, Buchwaizen, Hülsenfrüchten ꝛc. 4 Sgr. (17½ kr.). Malz und das zum Branntweinbrennen bestimmte Getreide ist befreit. Wird Mehl in eine mahlsteuerpflichtige Stadt eingeführt, so wird der Steuerbetrag der entsprechenden Getreide-Art 1⅓fach entrichtet, bei Grütze, Gries ꝛc. doppelt. Da man (mit Einrechnung des Mahllohns) aus 100 Pfd. Körnern ungefähr 116 Pfd. Roggen- oder 95 Pfd. Waizenbrot erhält (II, 294 (b)), so trifft auf das Pfd. Waizenbrot ungefähr 7/10, auf Roggenbrot 1/7 kr. Nehmen wir auf den Kopf im Durchschnitt täglich 1 Pfd. Getreide (Roggen)-verbrauch, so hat eine Familie von 5 Köpfen jährlich 5 fl. Steuer zu entrichten. Die (übertriebenen) Vorwürfe, welche von Bülow-Cummerow (Polit. und finanzielle Abhandlungen, 1834, I, 135) der Mahl- und Schlachtsteuer macht, sind bestritten worden v. Niebuhr, in Rau und Hanssen, Archiv, VII, 206. Diese Steuern bestehen nur in 114 größeren Städten, während an allen übrigen Orten die Classensteuer die Stelle beider einnimmt, §. 400. A. 1850 1,059,850 rl. (1848—50 ⅓ der Mahlsteuer nachgelassen, vorher gegen 1,600,000 rl.). Vgl. Verh. des verein. Landt. I, 40. — In Oesterreich besteht in 12 Städten, zusammen mit 950,000 Einwohnern, eine solche Abgabe. Der Centner Getreide (119,7 preuß. Pfd.) giebt in Wien 18, in anderen Städten 9 kr. des 20 fl. Fußes, also der preuß. Centner resp. 20¼ und 10⅛ kr des Münchner Fußes; dieß beträgt also vom Roggen in Wien mehr als in Preußen. — Bei der niederländ. Mahlsteuer von 1⅖ fl. von dem Hektoliter Waizen, ½ fl. von Roggen ermittelte man, daß eine Familie von 5 Köpfen, je nachdem sie Waizen und Roggen, oder nur letztern verzehrt, 4½ oder 2½ fl. jährlich zu tragen habe, van Hogendorp, II, 29. Hiebei ist die Brotconsumtion niedrig angenommen, indem 2½ fl. nur 5 Hektol. = 9 pr. Scheff. = 3⅓ bad. Malt. Roggen anzeigen. A. 1846 und 47 3 Mill. fl. Ehemalige bad. Mahl-Accise vom Malter Waizen und Kern 20 kr., Roggen 12¼, nach Accise-Ord. v. 4. Jan. 1812. §. 52, aufgehoben 1818. — Ehemalige westfäl. Consumtionssteuer, Ges. v. 15. Febr. 1809, 14 Cent. von ½ Hektoliter Getreide, 4⅓ kr. vom pr. Scheff. — Aufhebung der Mahlsteuer in Neapel, 1847. — Mahlsteuer in Mecklenburg-Schwerin, A. 1850/51 49,490 rl.

(e) Dampf- und Thiermühlen erfordern besondere Erlaubniß und besondere Ueberwachungsmittel, a. preuß. Ges., §. 7, Fin. Minister. Rescr. v. 29. Aug. 1827.

§ 432.

Der Fleischaufschlag ist mit geringer Schwierigkeit zu erheben, auch kann die Größe des Fleischverbrauches ohne Zweifel als ein gutes Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden (*a*). Daß für die Dürftigen das Fleisch, eine vorzüglich stärkende Speise, vertheuert wird, ist der Hauptnachtheil der Steuer, die deßhalb, wenn sie überhaupt nicht zu entbehren ist (*b*), wenigstens in mäßigem Betrage gehalten werden und die geringeren Sorten noch schwächer belegen muß (*c*). Wo öffentliche Schlachthäuser sind, da kann die Entrichtung am leichtesten, überhaupt aber in den Städten leichter als auf dem Lande überwacht werden (*d*). Das Schlachten zum Hausgebrauche ist am schwersten zur Steuer beizuziehen, besonders bei Thieren, die der Schlachtende selbst aufgezogen hat, überdieß ist es den Zehrern beschwerlich, einen vielleicht für mehrere Monate bestimmten Fleischvorrath sogleich beim Schlachten versteuern müssen. Das Hausschlachten kommt jedoch bei größerem Vieh selten vor, es ist daher hinreichend, wenn dasselbe nur bei Schweinen, Schaafen und Ziegen unbesteuert bleibt (*e*). Die Entrichtung kann geschehen 1) nach dem Gewichte, mit Hinweglassung aller derjenigen Theile, die nicht gegessen oder doch nicht pfundweise ausgewogen werden, wie Haut, Füße, Kopf, Eingeweide, Darmfett. Hiebei ist eine Abwägung nach dem Schlachten, aber vor dem Zerhauen in die 4 Viertel im Beisein eines verpflichteten Waagemeisters, am besten auf einer öffentlichen Waage nothwendig, worauf erst die Steuer bezahlt werden kann (*f*). Dieß ist umständlich, aber die Steuer vertheilt sich hiernach am gerechtesten unter alle Verkäufer; 2) bloß nach der Stückzahl, wobei die Steuerzahlung noch vor dem Schlachten geschieht und die Erhebung höchst erleichtert ist (*g*). Dagegen tritt der Uebelstand ein, daß von schweren Viehstücken auf jedes Pfund eine geringere Steuer kommt, als von leichten, mithin der begüterte Unternehmer einen Gewinn zieht, während die Zehrer gleichen Fleischpreis bezahlen müssen. Durch den Begehr des schwereren Viehes wird dessen Einkaufspreis selbst wieder erhöht, und wenn man hierin auch eine billige

Belohnung für den Gewerbfleiß des Viehzüchters erblicken kann, so leiden doch diejenigen Gegenden, in denen die herrschende Rindviehrasse kleiner ist, und die kleinen Landwirthe, die ihr Vieh ungemästet zu verkaufen gezwungen sind, eine (allerdings geringe) Benachtheiligung (*h*). 3) Die Unterscheidung mehrerer nach dem Gewichte abgestufter Classen von Thieren jeder Art steht zwischen der ersten und zweiten Methode in der Mitte. So oft sich zwischen dem Acciseeinnehmer und dem Fleischer über die Classe eines Stückes ein Streit erhebt, muß das Abwägen zu Hülfe genommen werden, und da man in den meisten Fällen hierauf zurückkommt, so ist mit dieser Classeneinrichtung nichts gewonnen (*i*).

(*a*) Daher ist auch die Fleischverzehrung verschiedener Gegenden und Orte sehr ungleich, wie z. B. Städte auf den Kopf mehr Fleisch verbrauchen als das platte Land. In den preußischen schlachtsteuerpflichtigen Städten treffen 80 Pfd. jährlich auf den Kopf der Ew., der Beitrag zur Mahl- und Schlachtsteuer ist j. 51 Sgr., während die classensteuerpflichtigen Orte nur 16½ Sgr. auf den Kopf entrichten. In Baden zahlt der Kopf i. D. g. 13 kr. Fleischsteuer. In den 32 Obereinnehmereien schwankte 18³³/₃₄ der Betrag zwischen 31 kr. (Mannheim) und 6 kr. (Borberg), welchem minimum Buchen (im Odenwald), Hornberg und St. Blasien (im Schwarzwald) zunächst stehen. Volz, Gewerbskal. 1835, S. 9. Der Kopf zahlt in Karlsruhe 60, Mannheim 53, Heidelberg 51, Freiburg 41 kr.

(*b*) Großbritanien, Frankreich, Baiern, Würtemberg (seit dem Finanzges. v. 1. Juli 1839) und manche andere Staaten haben diese Steuer nicht. In Frankreich ist aber in einem Theile der Städte eine städtische Fleischabgabe, die in Paris von einem Ochsen 26 Fr. 40 C. beträgt — In Baden war die Fleischaccise (durch Ges. v. 17. Juli 1848) vom 1. Jan. 1849 an aufgehoben, aber durch Ges. v. 30. März 1850 wurde sie wieder eingeführt. In der Zwischenzeit war keine Preiserniedrigung des Fleisches wahrzunehmen, die erst nach einiger Zeit bei einer vermehrten Viehzucht hätte eintreten können. — Mecklenburg-Schwerin, A. 18⁵⁰/₅₁ 14,000 rl.

(*c*) In Baden wurde 1828 der Aufschlag von Ziegen und Milchschweinen, 1832 überhaupt von Schweinen und Schaafen aufgehoben. Letztere Erleichterung wurde auf ungefähr 50,000 fl. angeschlagen. Der mittlere jährliche Fleischverbrauch eines Kopfes ist 30 Pfd. Schweine-, 1 Pfd. Schaaf-, 31 Pfd. Ochsen-, Rind- und Kalbfleisch.

(*d*) In Preußen ist die Schlacht- wie die Mahlsteuer auf die größern Städte beschränkt, §. 431.

(*e*) In Würtemberg war nur das zum Verkaufe bestimmte Vieh steuerbar so ist es auch in Oesterreich. — Die Steuer von dem zum Hausverbrauche geschlachteten Vieh ist eine directe.

(*f*) Preuß. Schlachtsteuer, Ges. v. 30. Mai 1820, 1 rl. vom Centner; jedes geschlachtete Stück kommt unzerschnitten auf die Waage, nur Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen. — Nach

dem älteren bad. Ges. v. 1828 bezahlte das Pf. Ochsenfleisch $^3/_4$ kr., Rindfleisch $^5/_8$ kr., Farren- oder Kuhfleisch $^1/_2$ kr.

(g) Baden, Ges. v. 25. Mai 1835: Von 1 Ochsen 6 fl. 25 kr., 1 Rinde, Farren, Kuh 2 fl. 20 kr., einem Kalbe 30 kr.; Ochsen unter 400 Pf. werden als Rinder versteuert u. u. Von 1832—35 hatten die Fleischer die Wahl zwischen dieser Accise nach der Stückzahl, der älteren nach dem Gewichte und dem aversum, s. oben §. 430. Beide erstere Methoden stimmen überein, wenn ein Ochse 513 Pf Fleischergewicht hat. — In Würtemberg gab zuletzt (seit 1836) ein Ochse über 3 Jahre 1 fl., unter 3 Jahren 45 kr., Kuh, Rind, Farren $22^1/_2$ kr., Milchkalb $3^3/_4$ kr., Schwein 6, Schaaf u. Ziege 3 kr., Lamm $1^1/_2$ kr., junge Ziege 1 kr. Vor 1833 waren die Sätze 4 mal so hoch. — Oesterreich, ein Stück Rindvieh über 1 J. alt in Wien $7^1/_2$ fl., in einer Provinzialhauptstadt 4, an kleineren Orten und auf dem Lande 2 fl. Ertrag der Fleischaccise 1847 2 808,000 fl. In den 9 größeren österr. Städten werden auch Wildpret, Geflügel, Fische rc. besteuert, was 1847 220.000 fl einbrachte.

(h) Hat ein Ochse 800 Pf. Fleischergewicht, so kommt bei der bad. Stückaccise auf jedes Pf. nur $0,^{48}$ kr. statt der beabsichtigten $^3/_4$ kr., und die Fleischconsumenten werden doch vermuthlich soviel vergüten müssen. $182^6/_7$ hatte i. D. von 8 bad. Obereinnehmereien ein Ochse 556 Pf., eine Kuh 271 Pf., aber in der O. E. Heidelberg allein ein Ochse 595 Pf., eine Kuh 315 Pf. Verhdl. der 2. K. v. 1828. III, 330. — Diese Nachtheile sind auch bei dem französischen Octroi getadelt und 1845 von der Dep.-Kammer anerkannt worden. — Ein Verbesserungsmittel liegt in dem a. preuß. Ges. v. 1820. §. 11: für jede Stadt wird ein gewisser mittlerer Satz für das Stück aufgestellt und es hängt von dem Eigenthümer ab, ob er ihn bezahlen, oder das Abwägen verlangen und genau nach dem Gewichte bezahlen will. — In Baden trug die Fleischsteuer 1829—31 nach Abzug des Betrages für Schaafe und Schweine i. D. 270,000 fl. oder $13^1/_3$ kr. auf den Kopf, 1832—38, als die Erhebung nach der Stückzahl aufkam, 253,709 fl. oder $11,^4$ kr. auf den Kopf, sodann bei strengeren Aufsichtsmaßregeln 1839 u. 40 i. D. 325,470 fl. oder 15 kr. a. d. K., 1843 u. 44 wegen der Abnahme des Viehstandes, zufolge des Futtermangels von 1842 nur 264,640 fl. 1844—46 293,000 fl. oder 13 kr. a. d. Kopf.

(i) Frühere badische Einrichtung, Accise-O. v. 1812. §. 61 und nachherige Abänderung: Ochsen über 600 Pf. bezahlten 7 fl. 30 kr., von 5 bis an 600 Pf. 5 fl. 15 kr., von 4 bis 500 Pf. 5 fl., Rinder von 3 bis 300 Pf. 3 fl. 45 kr., von 2 bis 300 Pf. 2 fl. 30 kr. rc.

§. 433.

Geistige Getränke sind zur Besteuerung vorzüglich gut geeignet, da sie, ohne unentbehrlich zu sein, doch einen für die meisten Menschen sehr lockenden Genuß darbieten, in allgemeinem Gebrauche sind, und da die Wohlhabenden, wo nicht auf die Menge, doch auf die Güte der von ihnen verzehrten Getränke mehr zu verwenden pflegen. Diese **Tranksteuern** sind in den heutigen europäischen Staaten schon seit Jahrhunderten in Ge-

brauch und werfen beträchtliche Einnahmen ab. In Ansehung der Gegenstände dieser Steuern finden von Land zu Land Verschiedenheiten statt, indem Bier und Branntwein in kälteren Ländern mehr einbringen, als in warmen. Wo kein Rebbau stattfindet, da wird der Wein bequem durch einen Gränzzoll getroffen (*a*).

Die Besteuerung geistiger Getränke dient zugleich den übermäßigen Genuß derselben einigermaßen zu vermindern; dagegen ist es wünschenswerth, daß die zur Stärkung dienende Verzehrung der arbeitenden Classe schonend belastet werde. Man könnte daher eine solche Höhe der Tranksteuern nicht billigen, welche ungeachtet des Anwachses der Volksmenge den Verbrauch dieser Getränke im Ganzen verminderte oder auch nur auf gleicher Höhe erhielte.

(*a*) Frankreich, 1825—1829 i. D. 105,980.000 Fr., nach der Reduction von 1831 u. 1832 64,226,000 Fr., 1835 70,809,000 Fr., oder gegen 1 fl. auf den Kopf. A. für 1844: 97,719,000 Fr., 1845 R. 101 Mill. Fr. A. für 1852 ebenso. — Großbritanien, 1849 10,469,000 L. St. von Malz, Hopfen und Branntwein, ohne den Einfuhrzoll (1,835,000 L. von Wein, 2,803,000 L. von Branntwein). — Belgien 1846 12,700,000 Fr. — Oesterreich 1847 R. 1.851,862 fl. Branntwein, 2,472,191 fl. Wein, 5,659,428 fl. Bier, zus. 9,983,481 fl. — Großh. Hessen, A. 1850: 600,000 fl. — In Baden trugen die Tranksteuern im Durchschnitt von 1830—1832 jährlich 693,648 fl. oder 33³/₄ kr. auf den Kopf der Einwohner, im D. von 1844—1845 1,074,672 fl. oder 47,⁴ kr. auf den Kopf.

§. 433. a.

Der Weinaufschlag ist als Belastung der Zehrer ganz zweckmäßig, wenn er aber den Weinverbrauch vermindert und den Preis der Weine erniedriget, so drückt er die Rente und den Preis des Reblandes herab und beeinträchtigt zugleich die zahlreiche Classe der vom Rebbau lebenden Arbeiter in ihrem Unterhalte. Aus diesem Grunde kann ein beträchtlicher neuer Weinaufschlag eine Herabsetzung der Grundsteuer von Rebland nöthig machen, besonders da dieses häufig wegen seiner abhängigen Lage nicht auf andere Weise gleich vortheilhaft zu benutzen ist. Bei einer älteren Weinsteuer hat sich der Preis des Weines und der Anbau der Reben nach derselben eingerichtet, und man kann sie dann für unschädlich halten, wenn die Lohnarbeiter in Wein-

gegenden sich den Genuß des Weines nicht versagen müssen und die verzehrte Menge der Volkszahl und der herrschenden Wohlhabenheit entspricht. Hohe Weinaccise hat noch den Nachtheil, zur Verfälschung des Weins anzureizen. Was die Erhebungsart betrifft, so läßt sich keine Einrichtung finden, welche nicht durch Förmlichkeiten und Ueberwachungsmittel einer oder der anderen Classe von Einwohnern beschwerlich fiele. Außer der Einziehung an den Thoren der Städte (*a*) kann die Erhebung geschehen

1) bei dem Einlegen nach der Weinlese,
2) bei den Schenkwirthen und den Zehrern, die sich einen Vorrath einlegen (*b*).

(*a*) S. §. 428. Ein solches droit d'entrée in Frankreich, in Städten über 1500 Einwohner. Nach den Weinpreisen sind die Dep. in 4 Classen, nach der Volkszahl die Städte in 8 Abtheilungen gebracht. A. für 1844: 17,918,000 Fr., für 1849 15,400,000 Fr.

(*b*) Ueber die Weinsteuern in Deutschland s. Bierſack, Ueber Best., S. 245.

§. 434.

Zu 1. Wird der Weinaufschlag von denen gefordert, welche neuen Wein sogleich nach dem Keltern einlegen (*a*), so trifft er das ganze Erzeugniß, also auch den Hausverbrauch der Rebbauer und die Ausfuhr, bei welcher deßhalb zur Beförderung des Absatzes eine Rückvergütung angemessen ist. Diese Erhebungsweise wird dadurch merklich schonender, daß man sie nicht sogleich nach dem Keltern, sondern einige Zeit später vornimmt, doch ist sie auch dann noch sehr beschwerlich, weil man Haussuchungen bei allen Weinbergsbesitzern vornehmen muß, wobei dennoch Verheimlichungen leicht vorgehen können (*b*), weil der Steuervorschuß für den unverkauften Wein manchen Weinbauenden, besonders bei wohlfeilen Preisen, lästig wird, für den verkauften aber dem Käufer eine Auslage zumuthet, die den Preis herabdrücken kann (§. 420) (*c*), weil es ferner Mühe kostet, die Steuer vollständig einzutreiben, weil Mischung 2c. erschwert sind (*d*), endlich auch die verschiedene Güte des Weines nach den Jahrgängen nicht leicht beachtet werden kann (*e*).

Zu 2. Die Erhebung vor dem Beginne des Verbrauches (*f*) oder erst nach demselben (*g*) überhebt die Weinbauenden jenen

Beschwerden gänzlich, und läßt auch den Weinhandel im Großen von den meisten Beschränkungen frei. Hiezu gehören folgende Anordnungen: a) Die Schenkwirthe müssen ihren zum Kleinverkaufe bestimmten Vorrath vor der Einkellerung versteuern, ebenso diejenigen Zehrer, welche sich einen Vorrath im Großen erkaufen. b) Die Keller der Schenkwirthe werden österen Besichtigungen durch Steuerbediente unterworfen (*h*) und der Weintransport innerhalb des Landes wird unter einige Aufsicht gestellt, durch Forderung eines begleitenden Frachtbriefes und Preisscheines u. dgl.

(*a*) Frühere preuß. Moststeuer, Ges. v. 8. Febr. 1819. Jetzige Weinsteuer, Ges. v. 25. Sept. 1820. Instruction v. 8. Febr. 1826 bei Philippi, S. 389. Aehnlich Sachsen, Kurhessen und die thüringischen Staaten. — Ueber die Nachtheile dieses système de l'inventaire, welches, jedoch in lästigerer Form, in Frankreich nach 5jähriger Dauer wieder aufgehoben worden ist, s. Rapport au Roi, S. 103 ff.

(*b*) Jeder, der Trauben gekeltert hat, muß das gekelterte Quantum schriftlich anzeigen. Die Nachsuchung (Revision) geschieht nicht bloß in den angemeldeten Räumen. Preuß. Instr. §. 1. ff. 11.

(*c*) Von dem gekelterten Moste werden in Preußen 15 Proc. als Abgang abgezogen. Die wirkliche Versteuerung des in einem Jahre erzeugten Weins wurde bisher bis zum 1. August des nächsten Jahres verschoben. Wird unterdessen der Wein verkauft, so hat der Käufer die Accise zu bezahlen und dem Weinbauenden die Quittung zu übergeben, der sie bei Entrichtung seiner Steuer statt baar mit abliefert. Nach Cabinetsordre v. 28. Sept. 1834 werden die noch unverzehrten und unverkauften Vorräthe des Weinbauenden gar nicht versteuert, sondern nur in das Register des folgenden Jahres eingetragen. Die frühere Einrichtung besteht noch in Sachsen und Kurhessen.

(*d*) Es ist Gegenwart des Steuerbeamten nöthig, wenn älterer Wein mit dem neuen vor der Revision gemischt werden soll, Pr. Instr., §. 4.

(*e*) Die Steuer beträgt in Preußen in 6 Classen vom Eimer ($^1/_2$ Ohm) $1^1/_6$ — $^5/_6$ — $^7/_{12}$ — $^5/_{12}$ — $^1/_3$ u. $^1/_4$ rl., wobei jeder Weinberg seine feste Classe erhält. Da übrigens im preuß. Staat der Rebbau nicht erheblich ist (1835 $^1/_{1719}$ der Oberfläche), so ist jene Erhebungsform eher zu billigen, während die unter 2) genannte dort bei der viel größeren Zahl von Weinwirthen mehr Beschwerde verursachen würde. In schlechten Weinjahren hilft man durch Nachlaß. Die Moststeuer brachte 1829—1838 i. D. nur 116,394 rl. ein, wovon 104,375 aus der Rheinprovinz. A. 1847 90,855 rl. Hoffmann, Steuern, S. 297 ff.

(*f*) Droit de détail in Frankreich, früher 15 Proc., nun 9 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins; Betrag gegen 49 Mill. Fr., mit Einschluß der Branntweinsteuer; — dazu das in §. 433 (*a*) erwähnte droit d'entrée und das droit de circulation von den zu

eigener Consumtion bestimmten Vorräthen, vor 1830 1½ Frc. vom Hektoliter, jetzt auf die Hälfte gesetzt. A. 1849 7 Mill. Fr. Das Finanzgesetz v. 21. April 1832 gestattet den Städten über 4000 E., das droit de circulation, d'entrée und de detail in eine einzige Thoraccise zu verwandeln. Dieß droit de remplacement ist für Paris auf 10½ Mill. Fr. angeschlagen. Die starken Wein-Octrois der franz. Städte sind lauten und begründeten Klagen ausgesetzt, weil sie den Wein zu sehr vertheuern. — Baden, a. Accisordn. Statt der früheren Classensätze wurde die Accise 1828 auf 4 kr. vom Gulden, also 1/15 des Preises gesetzt. — Würtemberg, anfängl. 15, von 1833 an 13½ Proc., seit 1839 nur 10 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins. Ueber die Nachtheile der würtemb. Einrichtung, über welche hauptsächlich von den Schenkwirthen geklagt wird, s. Deffner's Commissionsbericht über die indirecten Steuern, Landtag 1845, vgl. unten (h). — Im Großh. Hessen (Ges. v. 12. Jun. 1827) muß die Tranksteuer von Wein jedesmal entrichtet werden, wenn dieser im Großen an einen neuen Eigenthümer übergeht. Sie beträgt 30 kr. von der Ohm. — Oesterreichische Verzehrungssteuer in den Städten beim Einbringen des Weins durch die Thore, sonst bei den Schenkwirthen erhoben. Der Eimer giebt in Wien 2 fl., in den Provinzialhauptstädten 1 fl. 40 kr., auf dem Lande und in kleinen Städten 1 fl. 20 kr. des 20 fl.-F. — In mehreren Ländern besteht noch die ältere Einrichtung einer doppelten Getränkemaaß, indem die zum Ausschenken gebrauchte kleiner ist, als die bei der Versteuerung zu Grunde gelegte, damit die Ueberwälzung, statt einer Preiserhöhung, durch Abzug an der Quantität leicht bewerkstelligt werden könne. In Würtemberg gehen auf die Ohm 176 Schenk- und 160 Eichmaaße, die erstere ist also um 10 Proc. kleiner, um die frühere Steuer von gleichem Betrage zu vergüten. In Zürich hat der Saum 90 Steuer- und 100 Schenkmaaße, s. Rau, Archiv, I, 412.

(g) In Würtemberg, soweit keine Pauschsummen mit den Schenkwirthen verabredet werden, wird alle Vierteljahre durch Untersuchung des Vorrathes die verbrauchte Menge ermittelt und versteuert; Ges. v. 9. Juli 1827. Instruct. v. 11. Dec. 1827. Handb. S. 275.

(h) Unterschied der Wirthschafts- (Schenk-) und der Weinhandlungs- (Patent-) Keller in Baden. In letztere darf der Wein unversteuert gelegt werden, aber beim Herübernehmen in den Schenkkeller muß Anzeige erstattet und die Accise gezahlt werden. — Auch in Frankreich ist statt aller anderen Abgaben eine solche Steuer vorgeschlagen worden, Ges. Entw. v. Passy, 3. Aug. 1849.

§. 435.

Zur Weinaccise gehören noch folgende Bemerkungen: 1) Die von den Consumenten für eigenen Gebrauch eingelegten Weinvorräthe wurden anfänglich gar nicht von der Accise getroffen, und als man sie später ebenfalls belegte, hielt man es doch für billig, sie geringer zu belasten, als die Verzehrung im Wirthshause. Die Beweggründe hiezu fand man darin, daß der Verbrauch

der Hausvorräthe langsamer erfolgt und daher die Steuer von dem Zehrer lange vorausbezahlt werden muß, während derselbe sie im Wirthshause bei der Verzehrung in ganz kleinen Abtheilungen vergütet, ferner daß man annahm, die Verzehrung in diesem gehe häufiger ins Uebermaaß, oder lasse wenigstens leichter eine Beschränkung zu, was allerdings bei einem großen Theile der Zehrer richtig ist. Hierauf beruht die Einführung einer zweiten, neben der Accise bloß von den Schenkwirthen erhobenen, Steuer, Zapfgebühr, Ohmgeld (*a*), deren Betrag jedoch gemeiniglich zum Nachtheil derjenigen Zehrer, welche wegen ihrer Dürftigkeit den Wein nicht im Großen kaufen können, zu hoch ist. 2) Die Weinsteuer sollte nach dem Mittelpreise des Weines jeder Lage und jedes Jahrganges abgestuft sein, und es wäre sogar nützlich, von den geringeren Sorten eine kleinere Quote zu erheben (*b*). Da die Angabe des Preises durch die Steuerpflichtigen nicht zuverlässig ist, so muß die Aufsicht der Accisebedienten auch hierauf gerichtet sein (*c*). 3) Wenn der Aufschlag erst von den Weinwirthen entrichtet wird, so kann der eigene Verbrauch der Weinhändler am leichtesten vermittelst einer Pauschsumme besteuert werden. Bei den Weinbauenden aber sind sowohl die Vermögensumstände als die Größe ihres Reblandes so sehr verschieden, daß man schwer einen billigen Maaßstab zur Anlegung einer Abgabe finden wird (*d*).

(*a*) Das bad. Ohmgeld der Gastwirthe beträgt bei Weinen von 250 fl. per Fuder oder weniger 1 kr. von der Maaß, bei kostbareren so viel als die Accise. Durchschnittsertrag

	1834—1839	1839—1844	1845—1848
Wein-Accise	290,794 fl.	306,575 fl.	337,356 fl.
Ohmgeld	380,157 fl.	411,545 fl.	354,873 fl.

Der im Wirthshause verzehrte Wein macht $^2/_3$—$^3/_4$ des ganzen Verbrauchs od. Ankaufs. 1844 u. 45 kamen auf den Kopf der Einw. i. D. 19 Maaß Weinverzehrung, wovon 14,2 Maaß im Wirthshause. — Großh. Hess. Zapfgebühr, 2, 3, 4, 5, 8 kr. von der Maaß (zu 100 Pariser Cubikzollen). — In Würtemberg trifft die ganze Wirthschaftsabgabe bloß die Schenkwirthe. Sie brachte i. D. 1841—43 522,942 fl. ein. — Auch in Oesterreich ist nur der ausgeschenkte Wein steuerbar.

(*b*) Die niedrige Belegung geringerer Weine ist auch zur Schonung ungünstigerer Reblagen nöthig, weil bei gleicher Steuer die schlechteren Weine weniger Absatz finden würden.

(c) Baden: Vorkaufsrecht der Accisebedienten, mit 10 Proc. Zuschlag. — Preiserzeugnisse, vom Accise-Erheber (Accisor) und Ortsvor-

gesetzten des Ortes, in welchem der Wein verkauft wird. — Das Verzeichniß aller solcher Preisangaben wird dem Obereinnehmer monatlich vom Acciseerheber übergeben. Bad. A. O. §. 19. V. v. 27. Mai 1826. V. v. 22. Jan. 1822.

(*d*) Baden: Weinhändler bezahlen ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. mit einem Zuschlage von 50 und 25 kr. für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre. A. Ges. v. 1825. Rebbauer sind frei, wenn sie nicht ausschenken.

§. 436.

Der **Bieraufschlag** ist in vielen Staaten wegen der starken, in neuerer Zeit noch ansehnlich zunehmenden Bierverzehrung eine ergiebige Einnahmsquelle, vorzüglich in den zum Rebbau wenig geeigneten Ländern, wo der Wein für die meisten Einwohner zu kostbar ist. Man dürfte jedoch den Verbrauch dieses für die arbeitende Classe vorzüglich zuträglichen Getränkes nicht durch eine Abgabe stark vermindern, wobei dann leicht der Genuß des Branntweins zunehmen möchte (*a*). Auch hier sind mehrere Erhebungsarten versucht worden, bei deren Vergleichung nur von einem Mehr oder Weniger der Mängel und Schwierigkeiten die Rede sein kann.

1) **Entrichtung von dem Rohstoffe** (*b*).

a) **Malzaufschlag**, beim Schroten des Malzes nach der Art der Mahlsteuer zu entrichten (*c*). Dieß ist einfach und verursacht der Regierung geringe Kosten, wenn das Malz auf fremden Mühlen geschroten wird, ist aber nicht so leicht auf große Brauereien mit eigenen Schrotmühlen anwendbar (*d*). Bei der Festsetzung des Steuerfußes legt man Erfahrungssätze über die Menge des Bieres, welches aus einer gegebenen Menge von Malz gebraut werden kann, zu Grunde (*e*). Ein erheblicher Nachtheil liegt in dem großen Reiz zum Steuerbetruge und in der Gefahr eines Einverständnisses zwischen den Bierbrauern und Müllern, weshalb man, nach den bisherigen Erfahrungen, entweder vielfache Ueberwachungsmittel und strenge Strafbestimmungen zu Hülfe nehmen, oder häufige Unterschleife gewärtigen muß (*f*). Wo eine obrigkeitliche Biertaxe besteht, da kann durch Verfertigung eines malzärmeren Bieres ein unbilliger Gewinn gemacht werden, indem dann aus gleichem Malzquantum mehr, als das Gesetz annimmt, erhalten wird.

b) Das Malz kann nach der **preußisch-sächsischen Einrichtung** kurz vor seiner Verwendung zum Brauen, namentlich vor dem Uebergießen mit heißem Wasser (Einmaischen) versteuert werden, wobei diese Verrichtung in Anwesenheit des Beamten vorgenommen wird, nachdem der Brauer die Erklärung gegeben hat, wie viel Schrot er zu jedem Sude zu nehmen, und wie viel Bier er zu bereiten gedenkt (*g*). Auf diesem Wege läßt sich, jedoch nur vermittelst einer künstlichen Anordnung und einer genauen Beaufsichtigung des ganzen Brauverfahrens, der Einzug des Bieraufschlages ziemlich sicher stellen.

(*a*) Die hohe Besteuerung des Biers in Großbritanien war der Gegenstand vieler Beschwerden. Die 3 Abgaben bis 1830 machten gegen 150 Proc. vom Preise der Gerste aus und betrugen etwa 17 Sch. vom Barrel Porter (9 fl. 20 kr. von der bad. Ohm, 4 fl. 14 kr. vom pr. Eimer), während das zum Hausgebrauche gebraute Bier (meist von den Begüterten) keine Bieraccise gab. Die Malzconsumtion soll (nach **Montgommery Martin**) von 1714—1723 i. D. $3^1/_2$ Mill. Quarter gewesen sein; 1814—1823 aber war sie nur 3,230,000 Qu., 1820—1829 3,900,000 Qu., sie hat also mit der Volksvermehrung nicht gleichen Schritt gehalten, und die Abgaben haben beigetragen, den stärkeren Verbrauch der warmen Getränke hervorzurufen. Von 1684—1693 wurden i. D. jährlich an 7 Mill. Barrels, von 1694—1703 wegen der Abgaben nur $5^1/_2$ Mill. B. versteuert, 1746—1750 i. D. an 6, 1824—1828 i. D. $8^3/_5$ Mill. B., aber wegen des wenig vergrößerten Malzverbrauches ist auf geringere Güte des Bieres zu schließen. **Mac Culloch**, Handb. I, 211. II, 253. Der Steuerfuß ist neuerlich (seit 25. Febr. 1822) in den 3 Reichen gleichförmig 2 Sch. 7 P. vom Bushel (= 7 fl. v. bad. Malt. = 2 fl. 33. v. pr. Sch.) und 5 Proc. Zuschlag. Die Malzsteuer trug i. D. 1831—1833 4,992,159 L. St., 1837—1842 5,154,801 L. St., A. 1849 4,260,000 L. Hier sind die Folgen von der Aufhebung der Bieraccise im J. 1830 sichtbar. Der Malzverbrauch auf den Kopf stieg 1836 auf $1,^{78}$ Bush., 1837—1841 war er nur $1,^{51}$ Bush. **Porter**, Progress, II, 52. $184^8/_9$ wurden 4,749,879 Quarter Malz versteuert. — Verhandlungen über den, von **Peel** bekämpften und auch verworfenen Vorschlag, die Malzsteuer gleichfalls abzuschaffen; Unterhaus, 10. März 1835. — **Bailly**, II, 418.

(*b*) Die Malzsteuer in Großbritanien wird nach monatlicher Angabe des verfertigten Malzes entrichtet, mit genauer Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung der auf der Darre liegenden Menge. Die vielen lästigen Vorschriften und Strafbestimmungen sind neuerdings (11. Georgs IV. c. 17) sehr vereinfacht worden; s. v. **Raumer**, Brit. St. S. 88. **Mac Culloch**, Handb. I, 254. — Hiezu kommt die Hopfenaccise, die der Landwirth beim Einpacken des H. zu entrichten hat. 18 Sch. 8 P. vom Centner (2 P. vom Pfd.) u. 5 Proc. Zuschlag. Er muß von der Ausdehnung und Lage seines Hopfenlandes, von seinen Trockenanstalten, Magazinen, ferner von dem Tage des Verpackens und Wägens Anzeigen erstatten. 1849: 42,798 Acres Hopfenland, Steuerertrag 1841 266,907 L., D. 1844—45

272,384 L., 1848 145,693 L., 1850 426,194 L. je nach dem Hopfenertrage.

(c) Baiern, ältester Bieraufschlag 1542, sodann 1612 auf 1 Pfennig von der Maaß erhöht. 1634 kam der zweite, 1672 der dritte, 1706 der vierte Bierpfennig hinzu. Der Erhebungsfuß ist 5 fl. vom Scheffel (50 kr. von der bair. Metze) eingesprengtes Malz (resp. 1 fl. 14 kr. vom pr. Scheff. = 3 fl. 21 kr. vom bad. Malter), mit der Annahme, daß 6 Raumtheile trockenes Malz durch das Benetzen (Einsprengen) sich auf 7 vermehren. Der bair. Malzaufschlag (nur in den 7 Kreisen diesseits des Rheins) trug i. D. $18^{19}/_{20}$—$18^{30}/_{31}$ roh 5,045,083 fl., rein 4,729,035 fl., $18^{37}/_{38}$—$^{40}/_{41}$ roh 5,556,200 fl., rein 5,379,149 fl., A. 1849—55 rein $5^1/_2$ Mill. fl. Die Kosten sind an 5 Proc. Die Entrichtung geschieht in bestimmten Fristen nach dem Schroten, dieses aber darf erst beginnen, wenn der Eigenthümer dem Steuereinnehmer Anzeige erstattet, das Malz gemessen und den Erlaubnißschein (Pollete) erhalten, der Müller das Malz sammt der Pollete in Empfang genommen und jenes nochmals gemessen hat. Findet sich eine größere Menge, so muß dem Einnehmer Nachricht gegeben werden. Der Müller bescheinigt den Befund des Messens auf der Pollete, führt ein Brechregister und theilt vierteljährig dem Einnehmer einen Auszug aus demselben mit. Die Brauereien und Mühlen werden häufig besichtigt. Das für diese Steuer bestellte Personal besteht aus 35 Aufsehern, 609 Einnehmern, 14 Beamten an 7 Oberaufschlagsämtern in den 7 Kreisen und einigen Oberinspectoren. Rivet, in Rau, Archiv, V, 42—51. Dessen Handbuch der Malzaufschlagsverwaltung im Königr. Baiern. Heidelberg, 1842. — Rudhart, IV, 154. — In Würtemberg ist 1827 der Malzaufschlag nach dem Vorbilde Bayerns eingeführt worden, s. Handb., S. 282 ff. Er beträgt 20 kr. vom Simra Malz (49,6 kr. vom preuß. Scheff. = 2 fl. 15 kr. vom bad. Malt.). Ertrag 1835—1837 i. D. 526,336 fl., 1841—1843 i. D. 777,322 fl., also Zunahme von 38 Pr. in 6 Jahren!

(d) In Baiern ist nur solchen Brauern das Brechen (Schroten) auf eigenen Mühlen gestattet, welche diese letzteren schon bei der Einführung des Aufschlages besaßen. — In Würtemberg werden solche Privatschrotmühlen, wo man überhaupt ihre Beibehaltung gestattet, unter Verschluß des Accisebeamten gehalten.

(e) Die Annahme ist in Baiern 6—7 Eimer (resp. Winter- und Sommerbier) auf 1 Scheff. trocknes Malz, also 1,81—2,15 Raumtheile Bier auf 1 Theil trocknes Malz.

(f) Man glaubt, daß in Baiern jährlich $^1/_2$ Mill., wo nicht gar $1^1/_2$ Mill. fl. defraudirt werden, Verh. d. 2. K. v 1828. III, 139. Rivet, a. a. O., S. 77 nimmt an, daß i. D. auf den Scheffel trockenes Malz 2 Eimer Bier mehr gebraut werden, was (auf 964,630 Sch.) unter der Voraussetzung von 54 kr. Aufschlag für den Eimer schon 1,736,324 fl. jährlich ausmacht. Die Zehrer müssen aber diese 1,929,000 Eimer um den obrigkeitlich bestimmten Preis bezahlen, i. D. zu 4 fl. 48 kr. den Eimer, obgleich die Brauer dieses Mehrerzeugniß umsonst haben. Ein in jenem Jahre den Kammern vorgelegter Gesetzentwurf, in dem namentlich Kellervisitationen vorgeschrieben waren, kam, als zu belästigend, nicht zu Stande.

(g) Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. §. 18—21. Ordnung vom dems. Tage, §. 27—35. Cab.-O. v. 10. Jan. 1824. Fin. Resc. v. 27 Apr. 1824.

— Sächs. Ges. v. 4. Dec. 1833. Biersteuer-B. von gleichem Tage, in *Berger*, S. 107. Die Steuer ist 16 Ggr. oder 20 Sgr. vom Centner gesprengtes Malzschrot (woraus etwa 100—200 Quart Bier gebraut werden). Der Brauer muß dem Amte die Zahl seiner Pfannen und Bottiche (welche sodann amtlich gemessen werden) anzeigen, ferner jedesmal die Zeit, wann er maischen will, zugleich seinen Malzvorrath und das daraus zu brauende Bierquantum melden, welches dann zur Controle erforscht wird. Der Malzvorrath darf nur an einem bestimmten Orte aufbewahrt werden. Will der Brauer einmaischen, so muß er seinen ganzen Malzvorrath versteuern. Das Maischen muß auf einmal, nur im Braulocal geschehen, und es muß von der vorher angezeigten Zeit an noch eine Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet werden. — Abfindungen durch Fixation sind späterhin nicht bloß bei Brauereien auf dem Lande, sondern auch bei städtischen gestattet worden, Cabinets-O. v. 2. Jun. 1827 und 17. Aug. 1831. *Villaume*, S. 103. 117. Steuerertrag 1833—1838 i. D. 1,283,926 rl., *Hoffmann*, S. 283. A. 1847 1,257,263 rl., A. 1850 1,044,700 rl. — In den Niederlanden und Belgien wird nach dem Ges. v. Aug. 1822 die Bieraccise nach dem Inhalte des Maischgefäßes, 70 holländ. Cents = 1 Fr. 48 Cent. vom Hectoliter, vor dem Einmaischen erhoben. Hiezu kommen in Belgien neuerlich 26 Proc. Zuschlag und 10 Proc. Stempel, zusammen $2,^{05}$ Fr. vom Hekt. Nach neueren Untersuchungen giebt 1 Hekt. des Maischgefäßes gleiche Menge starkes Braunbier, $1^1/_2$ Hekt. leichteres, 2 Hekt. Weißbier, es treffen also auf das Litre ($^2/_3$ bad. Maaß = g. $^7/_8$ pr. Quart) von diesen 3 Sorten $2,^{056}$ — $1,^{371}$ $1,^{028}$ Centimes Steuer. Ertrag 1846 6,318,000 Fr. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind sehr umständlich und beschwerlich.

§. 437.

2) Die Bieraccise kann *bei* dem *Brauen* selbst entrichtet werden (*a*), und diese Anordnung hat sich als empfehlenswerth erwiesen. Die Größe der Kessel (Pfannen) wird durch verpflichtete Personen gemessen (*geeicht*) (*b*). Der Brauer hat Anzeige zu erstatten, so oft er sieden will, und die nach dem Kesselgehalte bemessene Steuer von dem einzelnen Sude zu entrichten, worauf dann durch den Steuerbeamten der für die Zwischenzeit veranstaltete Verschluß des Schürlochs hinweggenommen wird (c). Es ist zwar nicht leicht die Verheimlichung des Siedens, eher aber während der gestatteten Brauzeit ein mehrmaliges Füllen zu besorgen, deßhalb ist es nöthig, alles Nachgießen von dem Augenblicke an, wo das Ablassen des fertig gesottenen Bieres beginnt, streng zu untersagen (*d*), auch die bewilligte Brauzeit nach dem Stande der Kunst und nach örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen, daß sie zwar zureicht, gutes Bier zu

erzeugen, aber das mehrmalige Brauen nicht zuläßt (e). Ueberdieß muß fleißig nachgesehen werden, vorzüglich während des Brauens. Man könnte auch versuchen noch ein anderes Controlmittel, z. B. die Erforschung der verbrauchten Menge Schrotes (f) oder die gewonnene Quantität Bier, zu Hülfe zu nehmen.

3) Die Erhebung von dem gebrauten Vorrathe, wie er sich nach der Vollendung des Siedens zeigt, hat gegen sich, daß hiebei die verschiedene Stärke, z. B. des Sommer- und Winterbieres, unbeachtet bleibt, und daß ohne vorausgegangene Beobachtung des Brauverfahrens leicht ein Theil des Erzeugnisses auf die Seite geschafft werden kann. Doch ist die Vergleichung des auf dem Kühlschiffe, in Bottichen und Fässern enthaltenen Biervorrathes ein gutes Ueberwachungsmittel für andere Erhebungsarten.

(a) Baden, Ges. v. 4. Mai 1825. Bei der Berathung mit 10 eingerufenen Brauern im J. 1843 hat man die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung im Allgemeinen anerkannt und nur einzelne Mängel bemerkt, welche in dem Ges. v. 28. Febr. 1845 abgeändert worden sind; s. Verhandlungen der 2. K. von 1843—1844. XIII. Beil. Heft S. 1. — Rau, in dessen Archiv, IX, 51. (Neue Folge IV.) — Vollzugsv. v. 30. April 1845. Zugehörige Dienstanweisungen v. 10. Mai 1845. — Der Fuß der Abgabe ist 50 kr von der Ohm oder 8 fl. 20 kr. von dem Fuder des Kesselgehaltes (vorher 10 fl. mit Abzug von 2 Zollen für den Rand des Kessels). Es wird angenommen, daß auf das Fuder von vollendetem Biere 13 fl. Steuer kommen sollen, also auf die Maaß $0,^{78}$ kr. Die genauen Erforschungen im J. 1843 haben gezeigt, daß der Abgang beim Sieden, Abkühlen, Gähren und Lagern bei Sommer- (Lager-) Bier $36,^{21}$ Proc., bei Winter- (Jung-) Bier $25,^{46}$ Proc. des Braugefäßes beträgt, also i. D. 30—31 Proc., während jenes Verhältniß (13 und $8^1/_3$ fl.) 35 Proc. Abgang voraussetzt. Die bad. Bieraccise stieg wegen des zunehmenden Bierverbrauches bedeutend. Sie trug ein

1831—1835	i. D.	191,726 fl.	oder	$9,^1$ kr. auf den Kopf.
1836—1840	„	243,444 „	„	$11,^6$ „ „ „ „
1842—1844	„	366,775 „	„	$16,^5$ „ „ „ „

1845 erreichte sie die Summe von 412,664 fl., 1847 (Getreidetheurung) sank sie auf 273,643 fl. — Kurhessen. Ges. v. 6. März 1831; 24 Stunden Brauzeit, 5 Sgr. von d. Ohm (= $0,^{75}$ bad.). Großh. Hessen, Ges. v. 12. Sept. 1827, 40 kr. von der Ohm des Kessels (= $1,^{06}$ bad. O.). Aehnlich ist die österreichische Einrichtung. Eine bestimmte Brauzeit ist nicht vorgeschrieben, dagegen aber das ganze Verfahren vom Einmaischen bis zum Ablassen von der Kühle unter Aufsicht gestellt. Alle Gefäße, auch die Kühle und die Fässer, sind geeicht und mit Nummern bezeichnet, und die Beamten haben sich zu überzeugen, daß nur die angezeigte Menge gebraut wird. Von

dieser werden 5 Procent als Abgang angenommen. Die Steuer ist vom Eimer Bier 1) in Wien 2 fl. 30 kr., 2) auf dem Lande und in kleinen Städten 45 kr., 3) in Galizien 20 kr.; dies macht im $24^1/_2$ fl. Fuß auf die bad. Maaß 2^{15} — $1,^{23}$ — $0,^{54}$ kr., auf die pr. Quart $1,^{87}$ — $0,^{93}$ — $0,^{41}$ kr. Die bad. Maaß wird versteuert

in Kurhessen zu $0,^{28}$ kr.
„ Hessen-D. „ $0,^{34}$ „
„ Baiern „ $0,^{49}$ „
„ Baden „ $0,^{78}$ „
„ Preußen „ $0,^{45}$ — $0,^{91}$ „

also in Oesterreich am höchsten. Vgl. v. Holger, Staatswirthschafts-Chemie, 1843, S. 222 ff. Tegoborski, I, 53.

(*b*) Es dürfen keine Aufsätze oder Kränze angefügt, es darf keine Veränderung oder Erweiterung des Kessels ohne Anzeige und abermalige Eichung vorgenommen werden. Der Brauer muß ferner eine Angabe über Zahl und Gehalt aller Gefäße erstatten.

(*c*) Anfang und Ende der Brauzeit dürfen nicht in die Nacht zwischen 10 und 5 Uhr fallen.

(*d*) Das frühere Verbot alles Nachfüllens hatte zu vielen Bestrafungen und Beschwerden von Seiten der Brauer Anlaß gegeben. Das neue bad. Gesetz hat die obige mildere Bestimmung, wobei das anfängliche Nachfüllen gestattet ist.

(*e*) Früher bei Braunbier 30, bei Weißbier 18 Stunden. Eine gleichförmige Bestimmung hierüber für alle Brauereien scheint jedoch unzweckmäßig. Nach dem neuen Gesetze muß jeder Brauer angeben, wie viel Stunden er überhaupt nach seinem Verfahren jedesmal nöthig zu haben glaubt, und das Steueramt entscheidet hierüber nach Anhörung von Sachverständigen, doch ist eine gewisse, nach der Größe des Kessels bestimmte Stundenzahl im Gesetz als Maximum aufgestellt; bei 25 Ohm und darüber 24 Stunden.

(*f*) Im K. Westfalen wurde der Bieraufschlag gleichfalls von dem Kesselinhalte erhoben; Ges. v. 6. März 1810 (Bulletin v. d. J. I, 279) Art. 6. 23. Der Steuerfuß war später (Ges. v. 18. Dec. 1811) $1,^{70}$ Frs. vom Hektol. (oder 1 fl. 12 kr. von der bad. Ohm). Der Brauer mußte bei seiner Declaration auch die Menge des zu verwendenden Malzes anzeigen und ein genaues Brauregister führen. Wer für 100 Raumtheile mehr als $46,^8$ Theile Waizenmalz oder $70,^2$ Theile Gerstenmalz anwendete, mußte verhältnißmäßig mehr Steuer entrichten. Ges. v. 15. Jan. 1812, Art. 55 ff. Bullet. I, 59.

§. 438.

Der **Branntwein** ist ein vorzüglich guter Gegenstand der Besteurung, weil sein Genuß leicht in's Uebermaaß geht, durch Angewöhnung zu einem Bedürfniß wird und dann so verderblich auf Geist und Körper wirkt, daß man wünschen muß, seine Verzehrung vermittelst eines höheren Preises verringert zu sehen (*a*). Spricht auch die Rücksicht auf die Landwirthschaft, zu deren einträglichem Betriebe die Branntweinbrennerei ein gutes Hülfsmittel ist (*b*), und die Besorgniß des heimlichen

Brennens (c) für eine Ermäßigung des Branntweinaufschlages, so sollte dieser doch wenigstens in ein richtiges Verhältniß zu der Bier- und Weinsteuer, mit Rücksicht auf die sehr ungleiche Stärke dieser drei Getränke gesetzt werden. Die Erhebung hat eigenthümliche Schwierigkeiten, welche in der Bereitungsart des Getränkes und der leichteren Verheimlichung wegen der geringeren verzehrten Menge liegen. Es ist nothwendig, bei der Auswahl der Erhebungsweise auf die Betriebsart der Brennerei in einem Lande, namentlich auf die Ausdehnung der Unternehmungen und den jedesmaligen Stand der Kunst Rücksicht zu nehmen. Der zu anderem Gebrauche dienende Branntwein sollte von der Abgabe verschont bleiben (d). Die Erhebung kann, wie die Biersteuer, sowohl bei verschiedenen Stufen der Erzeugung, als bei dem Verkaufe geschehen.

1) Die preußische Maischsteuer soll die zum Branntweinbrennen bestimmten Rohstoffe treffen und wird vor jedem Brande von dem Raumgehalte der zum Einmaischen dienenden Gefäße (Maischbottiche) erhoben (e). Man muß zu diesem Behufe ermitteln, wie viel Branntwein von einer gewissen Stärke aus einer gegebenen Menge Maische und Maischraum in den Gefäßen gewonnen werden kann (f), und wie sich die verschiedenen Verwandlungsstoffe in der Ergiebigkeit zu einander verhalten (g). Der Eigenthümer der Brennerei wird verpflichtet, von dem Umfang und der Weise, wie er sein Gewerbe in jedem Monate betreiben will, von der Anzahl, Größe und Stellung der Maischgefäße, den Tagen der Einmaischung eines jeden und des Brennens aus jeder Blase, von der Menge der zu verwendenden Kornfrüchte oder anderen Stoff ꝛc. durch Uebergabe des Betriebsplanes ausführliche Anzeigen zu erstatten. Er darf nur in den angegebenen Räumen und Gefäßen Maische aufbewahren (h). Diese Erhebungsweise, welche sich als zweckmäßig bewährt und in mehreren Ländern Nachahmung gefunden hat (i), gewährt darum ziemliche Sicherheit, weil die vorräthige gährende Maische schwer zu verbergen ist, auch das Einmaischen mit wenig Wasser (Dickmaischen) weniger Alkohol erzeugt und daher nur bis zu einer gewissen Gränze Vortheil bringt; indeß

ist eine große Wachsamkeit der Steuerbedienten erforderlich und die Branntweinbrenner werden von den vielen zur Ueberwachung dienenden Zwangsvorschriften so sehr belästigt, daß der Betrieb dieses Gewerbes im Kleinen bei dieser Einrichtung sich schwer behaupten kann und die geringen Brennereien von den großen, fabrikmäßigen, die ohnehin im Vortheile stehen, desto mehr verdrängt werden (*k*).

(*a*) Der Branntwein dient zwar unter manchen Umständen, z. B. in einem feuchten Klima, bei Arbeiten in der Nässe u. dgl. zur Gesundheit, aber kein anderes Getränk reizt so sehr zur Unmäßigkeit, und die traurigen Folgen einer kurzen heiteren Erregung (weßhalb Byron den Branntwein the poor man's sparkling substitute for riches nennt) richten viele Familien zu Grunde. Daher sind die Mäßigkeitsvereine sowohl von physischer als von wirthschaftlicher Seite höchst wohlthätig, vgl. I, §. 347. Die Abnahme der Branntweinaccise in Irland ist eine deutliche Wirkung von den Bemühungen des achtungswerthen Geistlichen Theob. Mathew. Während 1838 1,[52] Gall. jährlich auf den Kopf kam, war der mittlere Verbrauch 1840 nur 0,[9], 1841 nur 0,[8] Gallon. Porter, Progr. II, 54. Derselbe (Liter. Gaz. 1850. S. 585) schlägt die Ausgabe für Branntwein im brit. Reich auf 24 Mill. L. an. — Wo der Wein für die untern Stände zu theuer ist, da muß man sorgen, daß durch gutes und wohlfeiles Bier dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens Einhalt gethan werde. — Böttcher (Ueber den Branntweingenuß, Hannover, 1839) berechnet die Verzehrung im Königreich Hannover auf 30 1/8 Mill. Quartier (zu 0,[859] pr. Quart = 0,[619] bad. Maaß), woran etwa 1/4 der Einwohner Theil nimmt, so daß gegen 100 Quartier jährlich auf den Kopf treffen. Die Ausgabe dafür ist g. 5,898,000 rl. und die verbrauchten Halmfrüchte und Kartoffeln würden den Brotbedarf für 1/8 der Einwohner darbieten.

(*b*) Vergl. Hoffmann, Steuern, S. 266. 274.

(*c*) In Großbritanien ist sowohl dieser Betrug als die heimliche Einfuhr der hohen Abgaben wegen sehr häufig geworden, weßhalb auf eine Herabsetzung der Steuer eine große Vermehrung des versteuerten Verbrauchs und der Steuereinnahme erfolgte. In England wurde 1827 die Accise von der Gallon von 11 Sch. 9 1/4 P. auf 7 1/2 Sch. herabgesetzt. Die Verzehrung war 1824—1826 i. D. 3,959,990 G. 1828—1834 i. D. 7,471,052 G. In Irland war 3 Jahre vor 1824 bei einem Accisesatz von 5 Sch. 7 1/4 P. der Verbrauch 3,173,948 G., aber 1826—1829 bei 2 Sch. 10 P. Steuer 8,561,346 G. In den 3 Königreichen wurden versteuert:

1821	8,698,620 Gall.	für	5,916,903 L. St.
1830	22,741,271 „	„	5,209,559 „
1849	22,962,012 „	„	5,793,381 „

s. Mac Culloch, Hand. I, 694. Lord Althorpe, Unterhaus, 24. Juli 1834 und neuere Angaben.

(*d*) Der Weingeist darf nicht unbesteuert sein, weil man durch Verdünnung und Zusätze leicht trinkbaren Branntwein aus ihm bereiten kann. Der zur Beleuchtung dienende Weingeist wird in Frankreich (G. v. 14. Juni 1844) mit einer niedrigeren Auflage von höchstens

28,8 Frs. vom Hektoliter belegt, wenn er mindestens mit $^{1}/_{5}$ Terpentinöl, Kienöl ꝛc. versetzt und dadurch ungenießbar gemacht ist (dénaturé).

(e) Preuß. V. v. 1. Dec. 1820 und neuere Vorschriften, Philippi, S. 398. — Willaume, S. 184. — Hoffmann, S. 278. — Die Abgabe betrug anfangs 1 Sgr. von 20 Qu. Maischraum, dann (C.-O. v. 10. Jan. 1824) $1^{1}/_{2}$ Sgr., jetzt (C.-O. v. 16. Juni 1838) 2 Sgr von je 20 Qu.; für Landwirthe, die ihre eigenen Früchte verwenden, nur im Winterhalbjahre und in beschränktem Umfange (nicht über 900 Qu. Bottichraum an 1 Tage) brennen, $1^{2}/_{3}$ Sgr. Anschlag für 1850 5 Mill. rl. Nach der Erfahrung von 1842 kommt etwa $^{1}/_{11}$ des Ertrages auf die Brennereien, welche nur $1^{2}/_{3}$ Sgr. von der Quart geben.

(f) Es liegt die Absicht zu Grunde, daß $1^{1}/_{4}$ Sgr. = $1^{9}/_{16}$ Sgr. = 5,40 kr. Steuer auf die Qu. Branntwein kommen sollen, und man rechnete anfangs, daß die Quart (zu 50 Proc. Tralles) aus 25 Qu. Maischraum erzeugt werde, V. v 1. Dec. 1820, §. 1., — nachher aus $20^{5}/_{8}$, — endlich aus $15^{5}/_{8}$ Qu. Maischbottichraum, wobei schon wegen des Aufsteigens der gährenden Maische ein Theil des Bottichs als leer angerechnet worden ist. Die Veränderungen des Steuerfußes wurden darum nothwendig, weil die Brenner allmälig aus weniger Maischraum gleichviel Branntwein zu erzeugen wußten. Man hatte ursprünglich für 1 Qu. Br. 6 Pf. trockne Frucht und 48 Pf. Wasser für erforderlich gehalten. Auch in Oesterreich werden 8 Pf. Wasser auf 1 Pf. Schrot gerechnet.

(g) Von 1 Eimer eingestampften Kernobstes, Beeren, Weintreber 4 Sgr., von 1 Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe, Steinobst 8 Sgr. (Es wären also resp. 23,41 und 46,86 Quart zur Erzeugung von 1 Qu. Branntwein erforderlich.) Regul. v. 21. Aug. 1825.

(h) Die Destillation muß am 3, und 4. Tage nach dem Einmaischen geschehen. – Die Entrichtung der Steuer erfolgt zu Ende jedes Monats, kann aber großen Brennereien gegen gehörige Sicherheit vom 1. Oct. bis zum letzten Sept. des folgenden Jahres creditirt werden. Pr. V. v. 27. Dec. 1825 und 18. Febr. 1843. — Für Brennereien, welche Obst, Beeren, Wein und Hefe verarbeiten, ist eine Fixation für 1—4 Wochen gestattet, a. Regul. v. 21. Aug. 1825.

(i) Hannov. Ges. v. 1. Mai 1833. 1. April 1835; 10 Pfenn. von 24 Quartier Maischraum (= 20,6 pr. Quart), also (zu $^{1}/_{15}$ Branntweinertrag) 2,73 kr. auf die pr. Qu. Branntwein. — Die Staaten, welche zu dem thüringischen Zollverein gehören, haben die preuß. Einrichtung ganz angenommen, so auch das K. Sachsen, Ges. v. 4. Dec. 1833, Berger, S. 84, ferner Gr. Hessen, Ges. v. 16. Sept. 1842, 6 kr. von 200 Maaß der Maischbütte. — Belg. Ges. v. 18. Juli 1833. Die Steuer war 22 Cent. vom Hektoliter der Maisch- und Gährbottiche für je 24 Stunden Arbeitszeit, Obst war aber frei. Diese Abgabe wurde nach und nach erhöht, 1842 bis auf 80 Cent. (0,339 kr. auf die b. Mß. = 0,258 kr. auf die Qu.) Man nahm an, daß der Maischraum $5^{1}/_{2}$ Proc. Branntwein von 50 Gr. gebe (was aber zu wenig ist), und daß hiezu 12 Kil. Roggenschrot erforderlich seien. Es treffen also 6,16 kr. auf die b. Mß. = 4,08 kr. a. d. Qu. Br. Obst zahlt jetzt $^{1}/_{5}$ der Steuer. Die Abgabe wird um 15 Proc. ermäßigt für solche Brenner, welche 1) eine einzige Blase von weniger als 5 Hektol. besitzen, 2) auf je $1^{1}/_{2}$ Hektol. des Maischraums 1 Stück Rindvieh halten, und zugleich 3) auf gleichem Raum 1 Hek-

tar Land in 5 Kilom. Nähe bauen (also für kleine landwirthschaftliche Brennereien). Für die Entrichtung wird gegen Sicherheitsleistung Credit bewilligt, auf 3 Termine von je 3 Monate Zwischenzeit. Die versteuerten Maischräume waren 1840 6,052,169, 1841 aber 5,772,702 Hektol. s. Bericht von Zoude, Chambre des Repres. 13. Apr. 1842. Nr. 250. Ertrag 1846 3,323.000 Fr. — Oesterreich, Hofkammer-Decr. v. 24. Aug. 1825, beim Brennen aus mehligen Stoffen und Kernobst 9 kr. vom Eimer des Maischgefäßes, bei Steinobst, Wein, Weinhefen, 13 kr., also im 24½ fl. Fr. 1 kr. auf 6,72 und 4,65 pr. Quart), in Galizien resp. 6 u. 9 kr. v. Holger, Staatsw. Chemie S. 358 ff.

(*k*) Es giebt z. B. künstliche Vorrichtungen, wie von Dorn, Pistorius u. A., um sogleich bei einem einzigen Brande Branntwein von beliebiger Stärke zu erhalten, während bei dem üblichen Verfahren erst eine wässerigere Flüssigkeit (Lauter), und dann aus dieser ein trinkbarer Branntwein gewonnen wird; dieß doppelte Brennen kostet mehr Arbeit und Brennstoff, kann aber mit dem einfachen Brenngeräth im Kleinen unternommen werden.

§. 439.

2) Der Blasenzins wird von dem Inhalte der Branntweinblase für jeden einzelnen Brand mit Annahme einer gewissen Brennzeit erhoben und durch Versiegelung oder amtliche Aufbewahrung des Helms gesichert (*a*). Das Verfahren hiebei ist leichter, als bei der ersteren Methode, allein der Blasenzins hat sich darum als mangelhaft erwiesen, weil begüterte und geschickte Unternehmer vermittelst mancher Verbesserungen im Betriebe während der ihnen für einen Brand verstatteten Frist mehrmals brennen und ein viel größeres Erzeugniß zu Stande bringen können, so daß sich in Hinsicht der Zeit gar keine Regel aufstellen läßt (*b*).

3) Besteuerung beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe, wie bei dem Weinaufschlage, während die Branntweinbrennerei und die Vorräthe der Unternehmer derselben frei bleiben, eine sehr einfache Anordnung, die in Weinländern, wo dieselben Wirthe Wein und Branntwein ausschenken, am leichtesten auszuführen ist (*c*).

4) Eine Pauschsumme für das ganze Jahr von dem Inhalte jeder Blase, die der Eigenthümer zur Benutzung bestimmt, Kesselgeld. Die Helme (Hüte) der nicht versteuerten Blasen (Kessel) werden von den Beamten versiegelt. Dieß ist zwar die allerleichteste Einrichtung sowohl für die Branntweinbren-

ner, als für das Steuerpersonal, aber sie könnte nur bei einem äußerst niedrigen Betrage der Abgabe gerathen werden, weil sie eine große Ungleichheit bewirkt, indem diejenigen Unternehmer, die von ihrem Brenngeräthe den häufigsten Gebrauch machen, am wenigsten getroffen werden. Auch die gesetzliche Abstufung verschiedener Arten des Betriebes und die gestattete Entrichtung der Steuer für Theile des Jahres ist nicht hinreichend, um jene auffallende Ungleichheit zu entfernen (*d*).

(*a*) Aeltere bad. Accise und Ohmgeld, auf 24 Stunden $1/2$ kr. von der Maaß des Blaseninhaltes, sowohl beim Rauhbrennen als Läutern, von Kartoffeln nur $1/20$ kr. Jede Blase wurde auf öffentliche Kosten geeicht. Accisordn. v. 1812, §. 38. und spätere Bestimmungen. — Aehnlich das hierin ebenfalls aufgehobene preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. Es wurde vorausgesetzt, daß man in 24 Stunden 1 Quart Branntwein von 50° Tr. aus 4 Qu. Blaseninhalt erzeugen könne, von denen daher $1^1/_4$ Sgr. erhoben wurde. Für größere oder kleinere Brennereien sollte der Steuersatz verhältnißmäßig abgeändert werden. — Kurhessen $2^1/_2$ Sgr. für 4 Maaß Kesselinhalt und 24 Stunden, mit Ueberwachung der Menge von Maische, Biersack a. a. O. S. 284. — In Großbritanien ist die Erlaubniß zum Branntweinbrennen an verschiedene Bedingungen geknüpft, z. B. nicht an einem abgelegenen Orte, die Blase nicht unter 400 Gallons (12 bad. Ohm = $32,^7$ pr. Eimer). Zur Sicherung der Steuer wird der Einlauf der Maische in die Blase überwacht. Im Jahre 1842 wurden 18,841,890 Gallons (Steuer 5,046,814 L. St.), 1849 22,962,012 G. versteuert (St. 5,793,381 L. St.). Hiezu kamen im letzteren Jahre 3,044,758 G. Rum u. 2,187,500 G. ausländischer Br., welche zusammen 2,783,137 L. Zoll gaben.

(*a*) In Großbritanien wurde 1786 bei der Einführung des Blasenzinses angenommen, daß man wöchentlich 7mal die Blase leeren könne. Da fingen die Gebrüder Sligo in Leith an, ihre Blasen flacher und weiter zu machen. Nun wurde das Brennen schon 1788 40mal in der Woche bewerkstelligt, 1798 konnte die Blase in 8 Minuten, später sogar in 3 Minuten geleert werden. Der Blasenzins war von 30 Schill. bis auf 5 L. vom Gallon Blasenraum erhöht worden. Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand, S. 84. **Mac Culloch, Taxat.**, S. 152. Auch das a. preuß. Gesetz brachte schnell solche Verbesserungen hervor, flachere Blasen, Maischwärmer 2c., s. Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 24. — In Würtemberg, a. Gesetz v. 1827, ist die Steuer 5 fl. vom Eimer, oder, wenn Branntwein aus Malz bereitet wird, 1 fl. 48 kr., neben der Malzsteuer. Zur Ueberwachung dient die Anzeige bei dem Beamten vom Beginn und Ende jedes Brandes, Vergleichung des Productes mit dem verbrauchten Rohstoffe, Nachsehen, ob nicht zu anderer Zeit gebrannt wird; daneben werden 15 Proc. vom abgeschätzten Erlöse der Schenkwirthe als Patentsteuer gefordert; Handb. S. 269. 291. — Ertrag 1841—1843 i. D. von der Fabrikationsabgabe 24,907, von der Ausschanksabgabe 61,843 fl., ohne die Steuer von dem verwendeten Malze.

(*c*) Ehmals im Großh. Hessen, Ges. v. 12. Juni 1827, von der Ohm 5 fl. 20 kr. erhoben (4 kr. von der hess. Maaß oder $2^1/_2$ kr. von der

tar Land in 5 Kilom. Nähe bauen (also für kleine landwirthschaftliche Brennereien). Für die Entrichtung wird gegen Sicherheitsleistung Credit bewilligt, auf 3 Termine von je 3 Monate Zwischenzeit. Die versteuerten Maischräume waren 1840 6,052,169, 1841 aber 5,772,702 Hektol. s. Bericht von Zoude, Chambre des Représ. 13. Apr. 1842. Nr. 250. Ertrag 1846 3,323,000 Fr. — Oesterreich, Hofkammer-Decr. v. 24. Aug. 1825, beim Brennen aus mehligen Stoffen und Kernobst 9 kr. vom Eimer des Maischgefäßes, bei Steinobst, Wein, Weinhefen, 13 kr., also im 24½ fl. Fr. 1 kr. auf 6,72 und 4,65 pr. Quart), in Galizien resp. 6 u. 9 kr. v. Holger, Staatsw. Chemie S. 358 ff.

(k) Es giebt z. B. künstliche Vorrichtungen, wie von Dorn, Pistorius u. A., um sogleich bei einem einzigen Brande Branntwein von beliebiger Stärke zu erhalten, während bei dem üblichen Verfahren erst eine wässerigere Flüssigkeit (Lauter), und dann aus dieser ein trinkbarer Branntwein gewonnen wird; dieß doppelte Brennen kostet mehr Arbeit und Brennstoff, kann aber mit dem einfachen Brenngeräth im Kleinen unternommen werden.

§. 439.

2) Der Blasenzins wird von dem Inhalte der Br... weinblase für jeden einzelnen Brand mit Annahme ein... sen Brennzeit erhoben und durch Versiegelung ... Aufbewahrung des Helms gesichert (*a*). Das ... ist leichter, als bei der ersteren Methode, al... hat sich darum als mangelhaft erwiesen, ... geschickte Unternehmer vermittelst man... Betriebe während der ihnen für einen ... mehrmals brennen und ein viel größ... bringen können, so daß sich in Hinsi... aufstellen läßt (*b*).

3) Besteuerung beim Einle... wirthe, wie bei dem Weinaufsch... brennerei und die Vorräthe ... bleiben, eine sehr einfa... dieselben Wirthe Wein... testen auszuführen ist ...

4) Eine Pauschsu... halte jeder Blase, die ... Kesselgeld. Die H... (Kess... werden von ... die ...ichteste Ein...

ner, als für das Steuerpersonal, [illegible] von Jahr
äußerst niedrigen Betrage der Abgar [illegible] m nach der
sie eine große Ungleichheit bewirkt [illegible] leicht aus-
nehmer, die von ihrem Brenngeräth [illegible] im Allgemei-
machen, am wenigsten getroffen werde [illegible] unvollendeten
stufung verschiedener Arten des Brennens [illegible] r Landwirth in
richtung der Steuer für Theile [illegible] eine Erzeugnisse
um jene auffallende Ungleichheit [illegible] und es ist des-
[illegible] n vorgeschossenen
[illegible] dem jedesmal ge-
[illegible] fällt; 2) beim Ver-
[illegible] gen auf einer öffentli-
[illegible] geht da am leichtesten
[illegible] ger Tabak bauen, eine
[illegible] die unter 1) erwähnten
[illegible] m die Fabricanten bei'm
[illegible] ndung von fertigem Tabak
[illegible] Hiebei vermag man häufi-
[illegible] a man nicht kostbare und drük-
[illegible] (d); 4) bei dem Kleinverkaufe,
[illegible] fern sie nicht die besondere Be-
[illegible] tersagt würde. Die Abgabe müßte
[illegible] der Zoll von fremden Blättern be-
[illegible] Verpflichtung, jeden Ankauf anzumel-
[illegible] ng aller Pakete gesichert werden (e).

(a) Aeltere bad. Accise und [illegible]
Maaß des Blaseninhaltes [illegible]
von Kartoffeln nur [illegible]
geeicht. Accisordn. v. 1812 [illegible]
Aehnlich das hierin ebenfalls [illegible]
1819. Es wurde [illegible]
Branntwein von [illegible]
von denen daher [illegible]
nere Brennereien [illegible]
werden. — Kurh [illegible]
Stunden, mit [illegible]
a. a. O. S. [illegible]
weinbrenne [illegible]
einem [illegible]
Ohm [illegible]
lauf [illegible]
1 [illegible]

[illegible] Tabaksbau ganz verboten, aber der Schleich-
[illegible] selbst ungeheuer.
[illegible] u geordnet durch die Cabin.-O. v. 29. März
[illegible] vom Morgen 6 — 5 — 4 — 3 Thlr. entrichtet.
[illegible] er mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die
[illegible] s zu Ende Julius oder früher, sobald die Hälfte
[illegible] ite verkauft wird. Bei Mißwachs tritt ein Nach-
[illegible] 130,600 rl.
[illegible], Accise-O. v. 1812, §. 75 ff. In jedem Amts-
[illegible] gebaut wurde, war wenigstens 1 Waage. 24 kr.
[illegible] Waaggeld vom Centner; Rückvergütung bei der
[illegible] hoben 1818.
[illegible] gabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt und trug
[illegible] 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Ges. v.
[illegible] (1804), worauf der Ertrag bis auf 16 Mill. Fr.
[illegible] für das Erhebungspersonal, s. Code des droits

rénnis, II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9 fl. 20 kr. vom Centner).

(e) In Würtemberg versuchte man 1812 nach der Aufhebung der Tabaksregie, den Fabricanten und Händlern nach Fassionen über die von ihnen abgesetzte Menge, nachher in Gemäßheit einer Classeneinschätzung in Bezug auf muthmaßlichen Absatz, eine Tabaksteuer aufzulegen, die im Ganzen auf 40,000 fl. bestimmt und unter die steuerpflichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Aufgehoben 1828. — In Rußland besteht die oben bezeichnete Einrichtung mit gestempelten Umschlägen (Banderollen). Der Urheber dieser Anordnung, Graf Cancrin, sagt: „Das Mittel der Banderolle, auch bei Karten gebräuchlich, führt sich gut durch". Oekon. d. menschl. Gesellsch. S. 252.

§. 441.

Spielkarten und Calender sind in vielen, Zeitungen in mehreren Ländern mit einem Aufschlage belegt worden, zu dessen Sicherung man sich der Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung der Spielkarten ist volkswirthschaftlich ohne Nachtheil, nur trägt sie wenig ein und verleitet zu vielen Umgehungen. Die Einfuhr von Spielkarten vom Auslande sowie der Verkauf und Gebrauch ungestempelter Karten muß bei Strafe untersagt werden, wenn man aber alle Steuerbetrugsfälle verhüten wollte, so würde eine sehr kostbare und umständliche Beaufsichtigung, namentlich der Kartenfabriken, nothwendig werden (*a*). Bei ihrer übrigen Zweckmäßigkeit kann diese Abgabe in mäßigen Sätzen und mit einer auf Fabriken, Kaufleute und Wirthshäuser ꝛc. beschränkten Controle beibehalten werden. — Der Calenderstempel ist fehlerhaft, weil viele Calender als ein Mittel der Belehrung eher Begünstigung als Belastung verdienen, die Gränze zwischen diesen und den Luxuscalendern nicht scharf angegeben werden kann, auch nicht abzusehen ist, warum diese von allen Druckschriften und Kunstwerken allein eine Steuer tragen sollen. Auch der Zeitungsstempel ist in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Zeitungen als eines allgemeinen Bildungsmittels nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, den Mißbrauch der Tageblätter für unlautere Zwecke zu erschweren, so steht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied die besseren wie die schlechteren Blätter trifft (*b*).

(*a*) In Frankreich muß das Papier zu den Karten dem Staate abgekauft werden. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500,000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que

perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830, S. 113. — In Großbritanien trug der Kartenstempel 20—22,000 L. St., seit der Reduction von 1828 nur noch 14—15,000; die Abgabe ist 1 Sch. vom Pfund. — In Preußen hat sich die Regierung den Verkauf der Spielkarten vorbehalten und bezieht im Preise zugleich die Steuer. Französ. Karten werden in 3 Sorten zu 15—10—5 Sgr., deutsche zu 10 und 5 Sgr. verkauft. — In Baden ist seit 1831 der Kartenstempel aufgehoben.

(b) In Großbritanien ist 1835 der Stempel von 4 auf 1 P. (3 kr.) vom Stück herabgesetzt worden. Vorher war der Ertrag bis ½ Mill. L. St. gestiegen.

§. 442.

Man hat noch manche andere Gegenstände des Verbrauches mit einer Accise zu belegen versucht, vorzüglich in Großbritanien (*a*). Indeß haben sich die meisten dieser Aufwandssteuern in der einen oder anderen Hinsicht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen widerstreitend gezeigt. Bald war der Gegenstand von der Art, daß seine Vertheurung für die Gewerbe oder für andere Zwecke, z. B. die Gesundheit (*b*) nachtheilig wirkte; bald waren die Veranstaltungen und Ueberwachungsmittel sowohl für die Zehrer als für die Erzeuger und Verkäufer zu lästig und erschienen dann als doppelt verwerflich, wenn nur eine geringe Einnahme erzielt werden konnte. Daher ist man von den meisten Steuern dieser Art nach und nach zurückgekommen. Dennoch ist es denkbar, daß sich noch Ausgaben auffinden lassen, von denen man auf unschädliche Weise Aufschläge erheben könnte. Eine solche der neuesten Zeit angehörende Steuer ist die auf Runkelrübenzucker gelegte, zu welcher man sich darum entschloß, weil die rasche Zunahme der inländischen Fabriken den Einfuhrzoll von Colonialzucker beträchtlich schmälerte, weil die Besteuerung des Zuckerverbrauches zweckmäßig ist und die Befreiung des Rübenzuckers als eine übermäßige Begünstigung eines Gewerkszweiges von noch zweifelhafter Gemeinnützigkeit angesehen werden mußte, vgl. II, §. 214 (*d*). Da der Rohstoff am schwersten zu verbergen ist, so wird die Steuer am besten von den verwendeten Runkelrüben erhoben, und zwar beim Einbringen derselben in die Zuckerfabrik oder bei ihrer Verkleinerung (*b*), und nach einem Anschlage über die zu einem Centner Rohzucker erforderliche Rübenmenge (*c*).

Aus Gründen des Steuerwesens müßte man den Rübenzucker eben so hoch belegen, als den Rohrzucker; nur die Rücksicht auf die inländischen Fabriken, welche seither in der gänzlichen Steuerfreiheit einen großen Schutz genossen hatten und bei der plötzlichen Gleichstellung beider Zuckerarten zum Theile mit großen Verlusten für die Eigenthümer zu Grunde gehen könnten, mag eine Schonung des Rübenzuckers anrathen (*a*).

(*a*) In Baden gab es nach der Accisordnung von 1812 eine Abgabe von Oel, nach den gestampften Rohstoffen erhoben, und von Brennholz (2—6 kr. von der Klafter, vor der Abfuhr aus dem Walde zu entrichten). Beide Abgaben hörten 1820 auf. — Ehemalige Abgabe von Gold- und Silberwaaren in Oesterreich, durch vorgeschriebene Stempelung überwacht. — In den österreichischen größeren Städten werden Steuern von Brennholz und Baustoffen, Milch, Eiern, Wachs, Oel, Käse ꝛc. erhoben.

Im brit. Reiche sind neben Malz, Hopfen und Branntwein noch besteuert:

	Ertrag 1849
Ziegel u. Backsteine, 5 Sch 10 P. u. 10 Sch. pr. 1000	456,452 L.
Papier, 1½ P. pr. Pfd.	810,554 „
Seife, 1½ u. 1 P. pr. Pfd.	1,026,080 „

durchgängig mit 5 Proc. Zuschlag zu den angegebenen Sätzen. Hiezu kommen mancherlei unter die Accise gerechnete Gebühren (licenses) von Gewerbtreibenden, besonders solchen, welche besteuerte Waaren verkaufen, ferner von Miethkutschen, Postpferden, Eisenbahnen ꝛc. Diese Abgaben sind nicht sowohl Gewerbsteuern, als fixirte Accisezuschläge und Mittel, die Zahl der Accisepflichtigen zu beschränken. Bei der Ausfuhr der Seife wird eine Rückvergütung gegeben, 1849 von 85,286 L. Die bedeutenderen Erleichterungen in der neuesten Zeit sind folgende: 1830 Bieraufschlag aufgehoben, gegen 3 Mill. L. — Leder, 340,000 L. — Cider, gegen 30,000 L. St. — 1831 Kattune und bedrucktes Papier, 550,000 L. (nach Abzug des starken Ersatzes bei der Ausfuhr). — Lichter, 500,000 L. St. — 1833 Seife, auf die Hälfte gesetzt. — Ziegel herabgesetzt um ungefähr 37,000. — Spielkarten, 30,000 u. m. a. Stempelsätze. 1834 Stärke, 75,000 L., Reduction der Branntweinsteuer. 1835 Glasaccise um ½ vermindert. 1836 Papier auf die Hälfte. Die Acciseeinnahme von 1834 war um ungefähr 1½ Mill. L. St. höher, als man dieser Erleichterung zufolge hätte vermuthen sollen. — 1845: Auctions- und Glasaccise aufgehoben, zus. 642,000 L.

(*b*) Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1841 gestattete einstweilen die Wahl, ob man die Steuer von dem fertigen Erzeugniß, oder von den Rüben, und zwar beim Einbringen oder erst vor dem Zerkleinern erheben wolle. Man hat jedoch später die letztere Methode vorgezogen, wie schon die preuß. V. v. 21. März 1840, welche als Vorbereitung für die künftige Besteuerung eine sogenannte Controlabgabe von ⅙ rl. auf den Centner Rohzucker eingeführt hatte, unbedingt das Abwägen vor dem Zerkleinern vorschrieb. Der Fabrikherr muß vor dem Anfang der Verarbeitung Anzeige machen, worauf das Verwiegen unter Aufsicht eines Steuerbedienten geschieht. In Frankreich hält man sich an die Zufuhr in die Fabrik.

(c) Man rechnet im Zollverein 5 Proc. Rohzucker aus Rüben, die so eben zur Zerkleinerung kommen, dieß ist aber zu wenig.

(d) Die Steuer begann im Zollverein im J. 1841 mit einem Satze von 35 kr. für den Centner Rohzucker. Es war eine Erhöhung für den Fall verabredet, daß im Zollverein der Rübenzucker über $^1/_6$ des Bedarfs liefern würde. Die Steuer soll künftig wenigstens $^1/_5$ vom Zoll des Rohzuckers für inländische Siedereien betragen (jetzt 5 rl.) ferner soll sie sammt dem Zuckerzoll auf den Kopf der Einwohner so viel betragen, als i. D. 1838—1840 der Zucker- und Syrupzoll ausmachte. Dieser Zollbetrag berechnet sich zu $6^1/_2$ Sgr. auf den Kopf. Seit 1844 fließt die Rübenzuckersteuer in die Vereinscasse. Sie wurde 1844 auf 1 rl., 1850 auf 2 rl. vom Centner Rohzucker erhöht, nämlich 3 Sgr. vom Centner Rüben. Da aber diese wohl 6—7 Proc. Zucker geben, so ist die Abgabe nur ungefähr $1^1/_2$ rl. vom Zucker. Ertrag 1845—47 i. D. 232,955 rl. — In Frankreich wurde diese Abgabe durch das Ges. v. 18. Juli 1837 eingeführt, anfangs 11, dann von 1839 an $16^1/_2$ Fr. von 100 Kil. 1840 folgte eine Erhöhung auf 25 Fr. Die Fabriken behaupteten sich ungeachtet dieser Belastung. 1843 schlug die Regierung vor, die Fabrikanten mit 40 Mill. Fr. zu entschädigen und dagegen die Bereitung des Rübenzuckers zu verbieten, allein die Kammer zog vor, diesen und den Rohrzucker aus französ. Colonieen in der Besteuerung gleich zu setzen, so daß 5 Jahre lang jährlich 4 Fr. v. 100 Kil. dem Rübenzucker mehr aufgelegt wurden. Der Steuerfuß ist $49^1/_2$ Fr. von 100 Kil., aber Rohrzucker aus fremden Ländern zahlt 22 Fr. Zoll weiter. Die R.-R.-Zuckersteuer trug 1842 9,439,000 Fr., A. für 1841 29 Mill. Fr.

---

4. Absatz.

Gränzzölle.

---

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 443.

Zölle (*a*) oder **Mauten** (*b*), d. h. Abgaben von den im Handel versendeten Waaren, kamen schon im Alterthume vor (c) und gingen nach dem Beispiele des römischen auf das deutsche Reich über (*d*). Sie wurden an einzelnen Handelsplätzen, besonders Seehäfen, so wie an Brücken und Straßen von den aus- und eingehenden Waaren, ursprünglich mit gleichen Sätzen für die verschiedenen Arten derselben, erhoben, und man scheint mehr die Handelsgewinnste, besonders der Ausländer, als die

Zehrer haben treffen zu wollen. Im Mittelalter wurden die Zölle unter verschiedenen Namen (*c*) sehr vermehrt und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils ohne solche erhoben. Man betrachtete sie als eine Entrichtung für den Gebrauch der Straßen, Brücken ꝛc., sowie für den Schutz, den die Waaren in einem Gebiete genossen (*f*). Doch giebt es auch Beispiele von Zöllen, welche schon früh nach den verschiedenen Waarengattungen eingerichtet und dazu bestimmt waren, dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben (*g*). Allmählig trennten sich die Zölle von den Weggeldern und anderen ähnlichen Gebühren (*h*) und verwandelten sich, wie die Geschlossenheit der Staatsgebiete sich ausbildete und die Landeshoheit erstarkte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in solche, die mit Hinsicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf seine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden. Im 17. Jahrhunderte entwickelte sich jenes künstliche Zollwesen, welches heutiges Tages die Gränzen aller größeren Staaten umgiebt (*i*), dagegen verschwanden die inneren Zölle immer mehr (*k*), so daß man jetzt unter Zöllen schlechthin blos die Gränzzölle zu verstehen pflegt.

(*a*) Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt von τελωνεῖον oder τελώνιον her, welche Wörter wieder von τέλος, vectigal, herstammen und eigentlich die Zollstätte bedeuteten. Aus teloneum wurde, wie alte Urkunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner ist auch tonleium, tonlium, altfranzösisch tonliu, tonlieu, hieraus zu erklären, daher auch tonloier oder toulaier, Zöllner. — Thol, toll heißt im Englischen unter andern eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbesitzers, und das Weggeld.

(*b*) Maut, mutaticum, muta im Latein des Mittelalters, vielleicht von dem gothischen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dies Wort ist demnach ursprünglich mehr deutsch als Zoll. — Englischer Name custom, wie coutume, von consuetudo — älterer französischer Name traite, traite foraine, von tractura, transitura.

(c) Zoll von 2 Proc. der Aus- und Einfuhr in Athen, πεντηκοστή, dessen Einnehmer Pentekostologen hießen; in den bundesverwandten Städten erhob Athen 5 Procent, εἰκοστή, von den zur See aus- und eingehenden Gütern. Die Ausfuhr mehrerer Dinge war in Athen verboten, Feigen und Oel zahlten einen Ausfuhrzoll. Böckh, Staatsh. I, 236. — Reynier, Grecs, S. 299. — In Rom bestanden schon in der ältesten Zeit Hafenzölle, portoria, die späterhin öfters aufgehoben und wieder hergestellt wurden. Die römischen vectigalia, von den Handeltreibenden für ihre versendeten Waaren bezahlt, betrugen früher 1/2 — 1 Proc. (Tac. Annal. II, 42), später 1/8 des Waa-

renpreises, L. 7. u. 8. Cod. de vectigal. (IV, 62), und vielen Städten wurde zur Aufhülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung bewilligt, L. 10 eod. L. 1. Cod. nova vectigal. (IV, 62). Die Pandekten (L. 16. §. 7. de publican. et vectig. XXXIX. 4) enthalten ein Verzeichniß der zollbaren Waaren. v. Ulmenstein, Pragm. Geschichte der Zölle in Teutschland, Halle, 1798. S. 14.

(*d*) v. Ulmenstein, S. 40. — Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet, Frankf. 1832. S. 2.

(*e*) Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Karren ohne Deichsel, temonaticum von Deichselkarren rc Hüllmann, Finanzgesch. S. 223.

(*f*) Wer von der Brücke keinen Gebrauch machte oder einen gewissen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Zollwesen in Deutschl., S. 12. — Eine ausschließlich für die Beschützung entrichtete Abgabe in mehren Ländern war das Geleitsgeld, dessen Name schon andeutet, daß ehemals bisweilen eine wirkliche Begleitung durch Bewaffnete stattfand. Noch in der letzten Zeit des Reichsverbandes kam in Nürnberg das sogenannte lebendige Geleit vor, indem 2mal im Jahre die in einer „Geleitskutsche“ nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kaufleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kaufleute und Fuhrleute, welche von Nürnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszettel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenersatz versprochen wurde. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, IV, 71. Göthe, Aus meinem Leben, XXIV. 31. — Die Reichsgrundgesetze eiferten fortwährend bis zur neuesten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. v. 1792 gegen unbefugte Vermehrung der Zollstätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollfreiheiten einzelner Städte; Nürnberg hatte in einer großen Anzahl von Städten die Zollfreiheit, die in einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichkeiten (z. B. dem Pfeifergericht in Frankfurt a. M.) erneuert werden mußte. Roth, a. a. O., IV, 1—39. Göthe, a. a. O., S. 33.

(*g*) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man nach der Aufhebung des Verbotes vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Ausfuhrzölle von Wein, Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz u. Wein. 1349 die Ausfuhr von Wolle verboten. 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt, s. Pastoret, Vorrede zum XVI. Bande der Ordonnances des Rois de la France, S. XCI.

(*h*) Hafen=, Waag=, Niederlags=, Krahn=, Schleußen=, Pflastergeld rc.

(*i*) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 2 grosses fermes ausgeführt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Vereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, wie dieß in dem Edict von 1664 erzählt wird. Der Tarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stück spanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, holländisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 l, 1 Centner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 290 l., — ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seife rc.; s. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Götting. 1802. I, 20.

(*k*) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in keine gleichförmige Verwaltung gebracht werden können und deßhalb wie getrennte Staaten behandelt werden, wie z. B. Ungarn noch bis 1850

seine eigene Zolleinrichtung hatte und die Gränze gegen die anderen Theile des Kaiserstaates mit einer doppelten Reihe von Zollstellen besetzt war, die auf ungarischer Seite Dreißigstämter hießen, wie der ungarische Zoll die Dreißigstgebühr. — Auch Mecklenburg hat noch Binnenzölle, von denen die Ritterschaft für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse befreit ist, Erbvergleich v. 1755 §. 280 ff. Indessen sind die Abgaben sehr mäßig. Die 25 Landzollämter in M. Schwerin tragen nur 32,650 rl. (A. $18^{50}/_{51}$), also weniger als das Weggeld, am erheblichsten ist der Transitzoll auf der Eisenbahn und an den 2 Elbzollsteuern, zusammen 246,220 rl.

§. 444.

Die Eigenthümlichkeiten der Zölle von formeller Seite entspringen daraus, daß die Erhebung an den Landesgränzen geschieht. Vergleicht man sie in dieser Hinsicht mit den Aufschlägen, so ergiebt sich Folgendes: 1) Der innere Verkehr eines Landes wird von den Zöllen sehr wenig belästigt. Zwar hat man zur Sicherung der Zollgefälle einige Beaufsichtigung der Waarensendungen im Innern nöthig gefunden, indeß sind die üblichen Beschränkungen nicht erheblich, beziehen sich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artikel und lassen die meisten Gewerbe ganz ungestört. 2) Der Verkehr mit dem Auslande durch Reisen und Waarentransporte wird gewissen Aufsichtsmaaßregeln und Förmlichkeiten unterworfen, — ein Uebel, unter welchem sowohl die Kaufleute, Fabrikherren, Schiffer, Fuhrleute rc., als die Gränzbewohner zu leiden haben. Für diese ist der Nachtheil da am größten, wo die Staatsgränze nicht durch die Naturbeschaffenheit eines Landes angedeutet ist, sondern durch stark bevölkerte, in vielfachem Verkehre stehende Landschaften hinzieht. Die erstgenannten Personen lernen zwar bald sich mit den Vorschriften des Zollwesens vertraut zu machen und sich nach ihnen zu bequemen (§. 413), auch kann man dem kleinen Gränzverkehre viele Erleichterungen geben, ohne den Zwecken des Zollwesens zuwider zu handeln. Gleichwohl bleibt in beiden Rücksichten immer eine Beschwerlichkeit übrig. 3) Ein erheblicher Vortheil ist es, daß man mit fast gleicher Mühe den Zoll von vielerlei, statt von wenigen Waarengattungen einziehen kann, und diese Leichtigkeit hat vielfältig sogar dazu verleitet, daß man mehrere und höhere Zölle anlegte, als es zu rechtfertigen ist

Machen nun in einem Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe es nöthig, eine Abgabe von vielen im auswärtigen Handel sich bewegenden Gütern zu erheben, so ist es am einfachsten, dieselbe in der Form eines Gränzzolles anzuordnen. Wollte man den Weg der Accise wählen, so würde dieß die Kosten und Beschwerlichkeiten sehr vermehren, weil fast jeder Gegenstand seine eigenen Ueberwachungsanstalten erfordert. Fände man dagegen in einem Lande, bei der Abwesenheit eines wahren Schutzbedürfnisses und der Niedrigkeit der Aufwandssteuern, nur wenige fremde Waarengattungen mit einer Steuer zu belegen, so wäre es vortheilhafter, dieß mittelst einer Accise zu bewerkstelligen und das ganze Gerüst der Zollanstalten hinwegzulassen. Dieß ist insbesondere in kleinen vereinzelt stehenden Staaten, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gebiet und einen verhältnißmäßig langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kosten und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen.

§. 445.

Das Zollwesen mußte so lange in einem mangelhaften Zustande bleiben, als man es nur nach zufälligem Gutdünken und willkürlichen Regeln behandelte. Feste Grundsätze werden erst dadurch gewonnen, daß man die Zwecke, aus denen Gränzzölle angelegt werden können, und deren Wirkungen sorgfältig unterscheidet.

1) Der volkswirthschaftliche Zweck, den einheimischen Gewerbsleuten einen Schutz vor dem auswärtigen Mitwerben zu geben, gehört der Volkswirthschaftspflege an und wird in der Volkswirthschaftspolitik in Betracht gezogen, II, §. 123. 132. 205. 297. Der Ertrag solcher Schutzzölle für die Staatscasse ist eine Nebensache, was man schon daraus erkennt, daß man ihrer Bestimmung gemäß wünschen muß, sie fortwährend abnehmen zu sehen, und daß statt ihrer nicht selten sogar Verbote der Ein- und Ausfuhr verhängt wurden. Da der Verbrauch der fremden Waaren nicht durchgängig als Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden kann, ja vielmehr diese Waaren

pr. Quart). Die Fabricanten und Großhändler waren befreit. — In Frankreich ist der Branntwein einem droit d'entrée und de consommation unterworfen.

(*d*) Ein solches Kesselgeld bestand in Baden seit 1814 neben dem Blasenzinse und der Brenner konnte zwischen beiden Entrichtungsarten wählen. Durch das Ges. v. 14. Mai 1828 wurde das Kesselgeld zur allgemeinen Regel. Es betrug auf jede Maaß der Blase jährlich je nach der Art der verarbeiteten Rohstoffe für Landwirthe 2—4 kr., für andere Brenner 4—8 kr. Nach dem Ges. v. 22. Juni 1837 ist der Steuerfuß allgemein ²/₃ kr. monatlich für die Maaß des Kessels, und man kann die Steuer für 1, 3, 6, 9 und 12 Monate entrichten, so daß also z. B. Landwirthe, die bloß ihre Erzeugnisse zur Brennerei verwenden wollen, die Erlaubniß nur auf 1 Monat oder sodann etwa noch auf einen 2ten Monat zu nehmen brauchen. — Die Kessel werden geeicht. Niemand darf ohne Einholung des Brennscheins, welcher als Steuerquittung dient, brennen, Niemand seinen Kessel (Blase) oder Hut einem Anderen leihen. V. v. 12. Oct. 1837. Instruct. v. 17. Nov. 1837. — Diese Steuer beträgt desto weniger, je größer die Zahl der Brände im Monat ist. Rechnet man z. B. monatlich 60 Brände und auf je 20 Maaß Kesselraum 1 M. Branntwein, so trifft auf diese ²/₉ kr. Diese sehr niedrige Besteuerung ist hauptsächlich darum gewählt und beibehalten worden, weil die Branntweinbrennerei in Baden meistens von kleinen Unternehmern, deren viele zugleich Landwirthe sind, getrieben wird. Im J. 1829 war der mittlere Inhalt einer Blase nur gegen 30 Maaß, 1843 war die Zahl der Brennereien 22,211. Der Ertrag des Kesselgeldes ist durch das Ges. v. 1837 bedeutend vermindert worden. Er war 1835 und 1836 i. D. 38,208 fl., 1839—1844 nur 23,701 fl., 1846 19,559 fl.

§. 440.

Es giebt wenige Dinge, von denen in Bezug auf die Verzehrung eine Aufwandssteuer so zweckmäßig wäre, als der Tabak, wenn nur die Erhebung nicht so große Schwierigkeiten hätte. Wird in einem Lande kein Tabak gebaut, so sind die ausländischen Blätter vermittelst des Einfuhrzolles leicht zu treffen (*a*). Für die inländischen aber läßt sich zwischen der Gewinnung und Verzehrung kein Zeitpunkt finden, in dem sie vollständig und ohne lästige Wirkungen besteuert werden könnten, weßhalb man in mehreren Staaten die Verarbeitung und den Handel zu einem Regale gemacht hat, §. 204. Ohne dieses für den Gewerbfleiß sehr störende Mittel muß man darauf verzichten, eine große Einnahme aus der Tabakssteuer zu ziehen. Ein Tabaksaufschlag bei freier Production und freiem Handel mit Tabak könnte erhoben werden: 1) bei dem Anbau, so daß der Landwirth von der mit Tabak bepflanzten Fläche, allenfalls

mit einer Abstufung nach Bodenart und Klima, eine von Jahr zu Jahr gleiche Abgabe zu entrichten hat, für die ihm nach der Ernte noch einige Frist gestattet wird (*b*). Dieß ist leicht auszuführen, hat aber die Gründe gegen sich, welche im Allgemeinen der Steuerforderung von rohen Stoffen oder unvollendeten Waaren widerstreiten, §. 419. Ferner steht der Landwirth in Verhältniß zu dem Gewerbsmanne, der ihm seine Erzeugnisse abkauft, in mehreren Hinsichten im Nachtheil, und es ist deshalb nicht sicher auf den Ersatz der von ersterem vorgeschossenen Steuer zu rechnen, die auch nicht genau mit dem jedesmal gebauten und verkauften Quantum steigt und fällt; 2) beim Verkaufe durch den Landwirth, indem das Abwägen auf einer öffentlichen Waage vorgeschrieben wird (*c*). Dies geht da am leichtesten an, wo sich in jeder Gemeinde, deren Bürger Tabak bauen, eine solche Waage befindet, hat jedoch ebenfalls die unter 1) erwähnten Nachtheile; 3) bei der Verarbeitung, indem die Fabricanten bei'm Einkaufe von Blättern und bei der Absendung von fertigem Tabak unter genaue Aufsicht gestellt werden. Hiebei vermag man häufigen Betrug nicht zu verhüten, wenn man nicht kostbare und drückende Controlmittel häufen will (*d*); 4) bei dem Kleinverkaufe, der dann den Fabrikherren, wofern sie nicht die besondere Berechtigung nachsuchen, streng untersagt würde. Die Abgabe müßte so gering sein, daß neben ihr der Zoll von fremden Blättern bestehen könnte, und durch die Verpflichtung, jeden Ankauf anzumelden, sowie durch Stempelung aller Pakete gesichert werden (*e*).

(*a*) Daher ist in England der Tabaksbau ganz verboten, aber der Schleichhandel mit Tabak ist daselbst ungeheuer.

(*b*) Preuß. Tabaksteuer, neu geordnet durch die Cabin.-O. v. 29. März 1828. Es werden vom Morgen 6—5—4—3 Thlr. entrichtet. Wer 6 □. Ruthen oder mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die Zahlung geschieht bis zu Ende Julius oder früher, sobald die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft wird. Bei Mißwachs tritt ein Nachlaß ein. A. 1850 130,600 rl.

(*c*) Ehmals in Baden, Accise-O. v. 1812, §. 75 ff. In jedem Amtsbezirke, wo Tabak gebaut wurde, war wenigstens 1 Waage. 24 kr. Accise und 6 kr. Waaggeld vom Centner; Rückvergütung bei der Ausfuhr. Aufgehoben 1818.

(*d*) Eine solche Abgabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt und trug i. D. nicht voll 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Ges. v. 5. Ventose XII. (1804), worauf der Ertrag bis auf 16 Mill. Fr. stieg; Instruction für das Erhebungspersonal, s. Code des droits

réunis, II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9 fl. 20 kr. vom Centner).

(c) In Würtemberg versuchte man 1812 nach der Aufhebung der Tabaksregie, den Fabricanten und Händlern nach Fassionen über die von ihnen abgesetzte Menge, nachher in Gemäßheit einer Classeneinschätzung in Bezug auf muthmaßlichen Absatz, eine Tabaksteuer aufzulegen, die im Ganzen auf 40,000 fl. bestimmt und unter die steuerpflichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Aufgehoben 1828. — In Rußland besteht die oben bezeichnete Einrichtung mit gestempelten Umschlägen (Banderollen). Der Urheber dieser Anordnung, Graf Cancrin, sagt: „Das Mittel der Banderolle, auch bei Karten gebräuchlich, führt sich gut durch". Oekon. d. menschl. Gesellsch. S. 252.

§. 441.

Spielkarten und Calender sind in vielen, Zeitungen in mehreren Ländern mit einem Aufschlage belegt worden, zu dessen Sicherung man sich der Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung der Spielkarten ist volkswirthschaftlich ohne Nachtheil, nur trägt sie wenig ein und verleitet zu vielen Umgehungen. Die Einfuhr von Spielkarten vom Auslande sowie der Verkauf und Gebrauch ungestempelter Karten muß bei Strafe untersagt werden, wenn man aber alle Steuerbetrugsfälle verhüten wollte, so würde eine sehr kostbare und umständliche Beaufsichtigung, namentlich der Kartenfabriken, nothwendig werden (*a*). Bei ihrer übrigen Zweckmäßigkeit kann diese Abgabe in mäßigen Sätzen und mit einer auf Fabriken, Kaufleute und Wirthshäuser ꝛc. beschränkten Controle beibehalten werden. — Der Calenderstempel ist fehlerhaft, weil viele Calender als ein Mittel der Belehrung eher Begünstigung als Belastung verdienen, die Gränze zwischen diesen und den Luxuscalendern nicht scharf angegeben werden kann, auch nicht abzusehen ist, warum diese von allen Druckschriften und Kunstwerken allein eine Steuer tragen sollen. Auch der Zeitungsstempel ist in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Zeitungen als eines allgemeinen Bildungsmittels nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, den Mißbrauch der Tageblätter für unlautere Zwecke zu erschweren, so steht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied die besseren wie die schlechteren Blätter trifft (*b*).

(*a*) In Frankreich muß das Papier zu den Karten dem Staate abgekauft werden. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500,000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que

perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830, S. 113. — In Großbritanien trug der Kartenstempel 20—22,000 L. St., seit der Reduction von 1828 nur noch 14—15,000; die Abgabe ist 1 Sch. vom Pfund. — In Preußen hat sich die Regierung den Verkauf der Spielkarten vorbehalten und bezieht im Preise zugleich die Steuer. Französ. Karten werden in 3 Sorten zu 15—10—5 Sgr., deutsche zu 10 und 5 Sgr. verkauft. — In Baden ist seit 1831 der Kartenstempel aufgehoben.

(*b*) In Großbritanien ist 1835 der Stempel von 4 auf 1 P. (3 kr.) vom Stück herabgesetzt worden. Vorher war der Ertrag bis ½ Mill. L. St. gestiegen.

§. 442.

Man hat noch manche andere Gegenstände des Verbrauches mit einer Accise zu belegen versucht, vorzüglich in Großbritanien (*a*). Indeß haben sich die meisten dieser Aufwandssteuern in der einen oder anderen Hinsicht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen widerstreitend gezeigt. Bald war der Gegenstand von der Art, daß seine Vertheurung für die Gewerbe oder für andere Zwecke, z. B. die Gesundheit (*b*) nachtheilig wirkte; bald waren die Veranstaltungen und Ueberwachungsmittel sowohl für die Zehrer als für die Erzeuger und Verkäufer zu lästig und erschienen dann als doppelt verwerflich, wenn nur eine geringe Einnahme erzielt werden konnte. Daher ist man von den meisten Steuern dieser Art nach und nach zurückgekommen. Dennoch ist es denkbar, daß sich noch Ausgaben auffinden lassen, von denen man auf unschädliche Weise Aufschläge erheben könnte. Eine solche der neuesten Zeit angehörende Steuer ist die auf Runkelrübenzucker gelegte, zu welcher man sich darum entschloß, weil die rasche Zunahme der inländischen Fabriken den Einfuhrzoll von Colonialzucker beträchtlich schmälerte, weil die Besteuerung des Zuckerverbrauches zweckmäßig ist und die Befreiung des Rübenzuckers als eine übermäßige Begünstigung eines Gewerkszweiges von noch zweifelhafter Gemeinnützigkeit angesehen werden mußte, vgl. II, §. 214 (*d*). Da der Rohstoff am schwersten zu verbergen ist, so wird die Steuer am besten von den verwendeten Runkelrüben erhoben, und zwar beim Einbringen derselben in die Zuckerfabrik oder bei ihrer Verkleinerung (*b*), und nach einem Anschlage über die zu einem Centner Rohzucker erforderliche Rübenmenge (*c*).

Aus Gründen des Steuerwesens müßte man den Rübenzucker eben so hoch belegen, als den Rohrzucker; nur die Rücksicht auf die inländischen Fabriken, welche seither in der gänzlichen Steuerfreiheit einen großen Schutz genossen hatten und bei der plötzlichen Gleichstellung beider Zuckerarten zum Theile mit großen Verlusten für die Eigenthümer zu Grunde gehen könnten, mag eine Schonung des Rübenzuckers anrathen (*a*).

(*a*) In Baden gab es nach der Accisordnung von 1812 eine Abgabe von Oel, nach den gestampften Rohstoffen erhoben, und von Brennholz (2—6 kr. von der Klafter, vor der Abfuhr aus dem Walde zu entrichten). Beide Abgaben hörten 1820 auf. — Ehemalige Abgabe von Gold- und Silberwaaren in Oesterreich, durch vorgeschriebene Stempelung überwacht. — In den österreichischen größeren Städten werden Steuern von Brennholz und Baustoffen, Milch, Eiern, Wachs, Oel, Käse ꝛc. erhoben.

Im brit. Reiche sind neben Malz, Hopfen und Branntwein noch besteuert: Ertrag 1849

Ziegel u. Backsteine, 5 Sch 10 P. u. 10 Sch. pr. 1000 456,452 L.
Papier, 1½ P. pr. Pfd. . . . . 810,554 „
Seife, 1½ u. 1 P. pr. Pfd. . . . . 1,026,080 „

durchgängig mit 5 Proc. Zuschlag zu den angegebenen Sätzen. Hiezu kommen mancherlei unter die Accise gerechnete Gebühren (licenses) von Gewerbtreibenden, besonders solchen, welche besteuerte Waaren verkaufen, ferner von Miethkutschen, Postpferden, Eisenbahnen ꝛc. Diese Abgaben sind nicht sowohl Gewerbsteuern, als fixirte Accisezuschläge und Mittel, die Zahl der Accisepflichtigen zu beschränken. Bei der Ausfuhr der Seife wird eine Rückvergütung gegeben, 1849 von 85,286 L. Die bedeutenderen Erleichterungen in der neuesten Zeit sind folgende: 1830 Bieraufschlag aufgehoben, gegen 3 Mill. L. — Leder, 340,000 L. — Cider, gegen 30,000 L. St. — 1831 Kattune und bedrucktes Papier, 550,000 L. (nach Abzug des starken Ersatzes bei der Ausfuhr). — Lichter, 500,000 L. St. — 1833 Seife, auf die Hälfte gesetzt. — Ziegel herabgesetzt um ungefähr 37,000. — Spielkarten, 30,000 u. m. a. Stempelsätze. 1834 Stärke, 75,000 L., Reduction der Branntweinsteuer. 1835 Glasaccise um ½ vermindert. 1836 Papier auf die Hälfte. Die Acciseeinnahme von 1834 war um ungefähr 1½ Mill. L. St. höher, als man dieser Erleichterung zufolge hätte vermuthen sollen. — 1845: Auctions- und Glasaccise aufgehoben, zus. 642,000 L.

(*b*) Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1841 gestattete einstweilen die Wahl, ob man die Steuer von dem fertigen Erzeugniß, oder von den Rüben, und zwar beim Einbringen oder erst vor dem Zerkleinern erheben wolle. Man hat jedoch später die letztere Methode vorgezogen, wie schon die preuß. V. v. 21. März 1840, welche als Vorbereitung für die künftige Besteuerung eine sogenannte Controlabgabe von ⅛ rl. auf den Centner Rohzucker eingeführt hatte, unbedingt das Abwägen vor dem Zerkleinern vorschrieb. Der Fabrikherr muß vor dem Anfang der Verarbeitung Anzeige machen, worauf das Verwiegen unter Aufsicht eines Steuerbedienten geschieht. In Frankreich hält man sich an die Zufuhr in die Fabrik.

(c) Man rechnet im Zollverein 5 Proc. Rohzucker aus Rüben, die so eben zur Zerkleinerung kommen, dieß ist aber zu wenig.

(d) Die Steuer begann im Zollverein im J. 1841 mit einem Satze von 35 kr. für den Centner Rohzucker. Es war eine Erhöhung für den Fall verabredet, daß im Zollverein der Rübenzucker über 1/4 des Bedarfs liefern würde. Die Steuer soll künftig wenigstens 1/5 vom Zoll des Rohzuckers für inländische Siedereien betragen (jetzt 5 rl.) ferner soll sie sammt dem Zuckerzoll auf den Kopf der Einwohner so viel betragen, als i. D. 1838—1840 der Zucker- und Syrupzoll ausmachte. Dieser Zollbetrag berechnet sich zu 6 1/2 Sgr. auf den Kopf. Seit 1844 fließt die Rübenzuckersteuer in die Vereinscasse. Sie wurde 1844 auf 1 rl., 1850 auf 2 rl. vom Centner Rohzucker erhöht, nämlich 3 Sgr. vom Centner Rüben. Da aber diese wohl 6—7 Proc. Zucker geben, so ist die Abgabe nur ungefähr 1 1/2 rl. vom Zucker. Ertrag 1845—47 i. D. 232,955 rl. — In Frankreich wurde diese Abgabe durch das Ges. v. 18. Juli 1837 eingeführt, anfangs 11, dann von 1839 an 16 1/2 Fr. von 100 Kil. 1840 folgte eine Erhöhung auf 25 Fr. Die Fabriken behaupteten sich ungeachtet dieser Belastung. 1843 schlug die Regierung vor, die Fabrikanten mit 40 Mill. Fr. zu entschädigen und dagegen die Bereitung des Rübenzuckers zu verbieten, allein die Kammer zog vor, diesen und den Rohrzucker aus französ. Colonieen in der Besteuerung gleich zu setzen, so daß 5 Jahre lang jährlich 4 Fr. v. 100 Kil. dem Rübenzucker mehr aufgelegt wurden. Der Steuerfuß ist 49 1/2 Fr. von 100 Kil., aber Rohrzucker aus fremden Ländern zahlt 22 Fr. Zoll weiter. Die R.-R.-Zuckersteuer trug 1842 9,439,000 Fr., A. für 1841 29 Mill. Fr.

---

4. Absatz.

Gränzzölle.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 443.

Zölle (*a*) oder Mauten (*b*), d. h. Abgaben von den im Handel versendeten Waaren, kamen schon im Alterthume vor (c) und gingen nach dem Beispiele des römischen auf das deutsche Reich über (*d*). Sie wurden an einzelnen Handelsplätzen, besonders Seehäfen, so wie an Brücken und Straßen von den aus- und eingehenden Waaren, ursprünglich mit gleichen Sätzen für die verschiedenen Arten derselben, erhoben, und man scheint mehr die Handelsgewinnste, besonders der Ausländer, als die

Zehrer haben treffen zu wollen. Im Mittelalter wurden die Zölle unter verschiedenen Namen (e) sehr vermehrt und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils ohne solche erhoben. Man betrachtete sie als eine Entrichtung für den Gebrauch der Straßen, Brücken rc., sowie für den Schutz, den die Waaren in einem Gebiete genossen (f). Doch giebt es auch Beispiele von Zöllen, welche schon früh nach den verschiedenen Waarengattungen eingerichtet und dazu bestimmt waren, dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben (g). Allmählig trennten sich die Zölle von den Weggeldern und anderen ähnlichen Gebühren (h) und verwandelten sich, wie die Geschlossenheit der Staatsgebiete sich ausbildete und die Landeshoheit erstarkte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in solche, die mit Hinsicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf seine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden. Im 17. Jahrhunderte entwickelte sich jenes künstliche Zollwesen, welches heutiges Tages die Gränzen aller größeren Staaten umgiebt (i), dagegen verschwanden die inneren Zölle immer mehr (k), so daß man jetzt unter Zöllen schlechthin blos die Gränzzölle zu verstehen pflegt.

(a) Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt von τελωνεῖον oder τελωνιον her, welche Wörter wieder von τέλος, vectigal, herstammen und eigentlich die Zollstätte bedeuteten. Aus teloneum wurde, wie alte Urkunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner ist auch tonleium, tonlium, altfranzösisch tonliu, tonlieu, hieraus zu erklären, daher auch tonloier oder toulaier, Zöllner. — Thol, toll heißt im Englischen unter andern eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbesitzers, und das Weggeld.

(b) Maut, mutaticum, muta im Latein des Mittelalters, vielleicht von dem gothischen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dies Wort ist demnach ursprünglich mehr deutsch als Zoll. — Englischer Name custom, wie coutume, von consuetudo — älterer französischer Name traite, traite foraine, von tractura, transitura.

(c) Zoll von 2 Proc. der Aus- und Einfuhr in Athen, πεντεκοστή, dessen Einnehmer Pentekostologen hießen; in den bundesverwandten Städten erhob Athen 5 Procent, εἰκοστή, von den zur See aus- und eingehenden Gütern. Die Ausfuhr mehrerer Dinge war in Athen verboten, Feigen und Oel zahlten einen Ausfuhrzoll. Böckh, Staatsh. I, 236. — Reynier, Grecs, S. 299. — In Rom bestanden schon in der ältesten Zeit Hafenzölle, portoria, die späterhin öfters aufgehoben und wieder hergestellt wurden. Die römischen vectigalia, von den Handeltreibenden für ihre versendeten Waaren bezahlt, betrugen früher 1/2—1 Proc. (Tac. Annal. II, 42), später 1/8 des Waa-

renpreises, L. 7. u. 8. Cod. de vectigal. (IV, 62), und vielen Städten wurde zur Aufhülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung bewilligt, L. 10 eod. L. 1. Cod. nova vectigal. (IV, 62). Die Pandekten (L. 16. §. 7. de publican. et vectig. XXXIX. 4) enthalten ein Verzeichniß der zollbaren Waaren. v. Ulmenstein, Pragm. Geschichte der Zölle in Teutschland, Halle, 1798. S. 14.

(d) v. Ulmenstein, S. 40. — Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. Frankf. 1832. S. 2.

(e) Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Karren ohne Deichsel, temonaticum von Deichselkarren 2c Hüllmann, Finanzgesch. S. 223.

(f) Wer von der Brücke keinen Gebrauch machte oder einen gewissen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Zollwesen in Deutschl., S. 12. — Eine ausschließlich für die Beschützung entrichtete Abgabe in mehren Ländern war das Geleitsgeld, dessen Name schon andeutet, daß ehemals bisweilen eine wirkliche Begleitung durch Bewaffnete stattfand. Noch in der letzten Zeit des Reichsverbandes kam in Nürnberg das sogenannte lebendige Geleit vor, indem 2mal im Jahre die in einer „Geleitskutsche“ nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kaufleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kaufleute und Fuhrleute, welche von Nürnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszettel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenersatz versprochen wurde. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, IV, 71. Göthe, Aus meinem Leben, XXIV. 31. — Die Reichsgrundgesetze eiferten fortwährend bis zur neuesten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. v. 1792 gegen unbefugte Vermehrung der Zollstätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollfreiheiten einzelner Städte; Nürnberg hatte in einer großen Anzahl von Stätten die Zollfreiheit, die in einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichkeiten (z. B. dem Pfeifergericht in Frankfurt a. M.) erneuert werden mußte. Roth, a. a. O., IV, 1 – 39. Göthe, a. a. O., S. 33.

(g) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man nach der Aufhebung des Verbotes vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Ausfuhrzölle von Wein, Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz u. Wein. 1349 die Ausfuhr von Wolle verboten, 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt, s. Pastoret, Vorrede zum XVI. Bande der Ordonnances des Rois de la France, S. XCI.

(h) Hafen=, Waag=, Niederlags=, Krahn=, Schleußen=, Pflastergeld 2c.

(i) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 2 grosses fermes ausgeführt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Vereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, wie dieß in dem Edict von 1664 erzählt wird. Der Tarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stück spanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, holländisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 l, 1 Centner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 290 l., — ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seife 2c.; s. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Götting. 1802. I, 20.

(k) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in keine gleichförmige Verwaltung gebracht werden können und deßhalb wie getrennte Staaten behandelt werden, wie z. B. Ungarn noch bis 1850

seine eigene Zolleinrichtung hatte und die Gränze gegen die anderen Theile des Kaiserstaates mit einer doppelten Reihe von Zollstellen besetzt war, die auf ungarischer Seite Dreißigstämter hießen, wie der ungarische Zoll die Dreißigstgebühr. — Auch Mecklenburg hat noch Binnenzölle, von denen die Ritterschaft für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse befreit ist, Erbvergleich v. 1755 §. 280 ff. Indessen sind die Abgaben sehr mäßig. Die 25 Landzollämter in M. Schwerin tragen nur 32,650 rl. (A. $18^{50}/_{51}$), also weniger als das Weggeld, am erheblichsten ist der Transitzoll auf der Eisenbahn und an den 2 Elbzollsteuern, zusammen 246,220 rl.

§. 444.

Die Eigenthümlichkeiten der Zölle von formeller Seite entspringen daraus, daß die Erhebung an den Landesgränzen geschieht. Vergleicht man sie in dieser Hinsicht mit den Aufschlägen, so ergiebt sich Folgendes: 1) Der innere Verkehr eines Landes wird von den Zöllen sehr wenig belästigt. Zwar hat man zur Sicherung der Zollgefälle einige Beaufsichtigung der Waarensendungen im Innern nöthig gefunden, indeß sind die üblichen Beschränkungen nicht erheblich, beziehen sich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artikel und lassen die meisten Gewerbe ganz ungestört. 2) Der Verkehr mit dem Auslande durch Reisen und Waarentransporte wird gewissen Aufsichtsmaaßregeln und Förmlichkeiten unterworfen, — ein Uebel, unter welchem sowohl die Kaufleute, Fabrikherren, Schiffer, Fuhrleute 2c., als die Gränzbewohner zu leiden haben. Für diese ist der Nachtheil da am größten, wo die Staatsgränze nicht durch die Naturbeschaffenheit eines Landes angedeutet ist, sondern durch stark bevölkerte, in vielfachem Verkehre stehende Landschaften hinzieht. Die erstgenannten Personen lernen zwar bald sich mit den Vorschriften des Zollwesens vertraut zu machen und sich nach ihnen zu bequemen (§. 413), auch kann man dem kleinen Gränzverkehre viele Erleichterungen geben, ohne den Zwecken des Zollwesens zuwider zu handeln. Gleichwohl bleibt in beiden Rücksichten immer eine Beschwerlichkeit übrig. 3) Ein erheblicher Vortheil ist es, daß man mit fast gleicher Mühe den Zoll von vielerlei, statt von wenigen Waarengattungen einziehen kann, und diese Leichtigkeit hat vielfältig sogar dazu verleitet, daß man mehrere und höhere Zölle anlegte, als es zu rechtfertigen ist

Machen nun in einem Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe es nöthig, eine Abgabe von vielen im auswärtigen Handel sich bewegenden Gütern zu erheben, so ist es am einfachsten, dieselbe in der Form eines Gränzzolles anzuordnen. Wollte man den Weg der Accise wählen, so würde dieß die Kosten und Beschwerlichkeiten sehr vermehren, weil fast jeder Gegenstand seine eigenen Ueberwachungsanstalten erfordert. Fände man dagegen in einem Lande, bei der Abwesenheit eines wahren Schutzbedürfnisses und der Niedrigkeit der Aufwandssteuern, nur wenige fremde Waarengattungen mit einer Steuer zu belegen, so wäre es vortheilhafter, dieß mittelst einer Accise zu bewerkstelligen und das ganze Gerüst der Zollanstalten hinwegzulassen. Dieß ist insbesondere in kleinen vereinzelt stehenden Staaten, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gebiet und einen verhältnißmäßig langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kosten und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen.

§. 445.

Das Zollwesen mußte so lange in einem mangelhaften Zustande bleiben, als man es nur nach zufälligem Gutdünken und willkürlichen Regeln behandelte. Feste Grundsätze werden erst dadurch gewonnen, daß man die Zwecke, aus denen Gränzzölle angelegt werden können, und deren Wirkungen sorgfältig unterscheidet.

1) Der volkswirthschaftliche Zweck, den einheimischen Gewerbsleuten einen Schutz vor dem auswärtigen Mitwerben zu geben, gehört der Volkswirthschaftspflege an und wird in der Volkswirthschaftspolitik in Betracht gezogen, II, §. 123. 132. 205. 297. Der Ertrag solcher Schutzzölle für die Staatscasse ist eine Nebensache, was man schon daraus erkennt, daß man ihrer Bestimmung gemäß wünschen muß, sie fortwährend abnehmen zu sehen, und daß statt ihrer nicht selten sogar Verbote der Ein- und Ausfuhr verhängt wurden. Da der Verbrauch der fremden Waaren nicht durchgängig als Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden kann, ja vielmehr diese Waaren

meistens darum vorgezogen werden, weil sie wohlfeiler oder besser sind, da folglich die reinen Schutzzölle sich nicht gerade nach den Abstufungen der Vermöglichkeit unter die Bürger vertheilen, so tragen sie weniger das Gepräge von Steuern, als von Gebühren an sich, nämlich als eine Vergütung für die gestattete Ein- oder Ausfuhr einer Waare und als eine mildere Beschränkung statt gänzlicher Verbote, die man, obschon ohne zureichenden Grund, in mehreren Staaten noch antrifft.

2) Der finanzielle Zweck besteht in der Gewinnung einer Einnahme, die in den meisten Staaten von ansehnlichem Belaufe ist (*a*). Es sind hier wieder 2 Fälle zu unterscheiden: a) Die Zölle sollen von den Staatsbürgern getragen werden. Ist dieß der Hauptgrund ihrer Einführung, so sind sie wahre Steuerzölle und müssen nach den allgemeinen Grundsätzen eingerichtet werden, welche für die Besteuerung des Aufwandes bestehen. Viele Zölle sind indeß gemischter Natur, weil beide Zwecke des Schutzes und der Besteuerung zusammentreffen. b) Man will, wo sich gute Gelegenheit zeigt, von den Ausländern eine Einnahme beziehen, §. 266.

Diese verschiedenen Zwecke müssen bei den 3 Richtungen des Waarenzuges im auswärtigen Handel, nämlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr, untersucht werden.

(*a*) In Frankreich waren 1849 die Zölle (ohne Salzsteuer) auf $135\frac{2}{3}$ Mill. Fr. Rohertrag angeschlagen, also 10,^{8} Proc. der ordentl. Staatseinkünfte. Die Kosten der Zölle (mit Einschluß der Abgabe von Seesalz) waren 16,^{4} Proc. ohne die Ausfuhrprämien. — Im britischen Reiche trugen die Zölle 1849 22,663,607 L. oder 39,^{4} Proc. der Staatseinnahme. Die Kosten und Rückvergütungen betrugen an 9 Proc. — Oesterreich, 1847 reiner Zollertrag im Verkehre mit dem Auslande, so wie mit Ungarn und Siebenbürgen 19,381,000 fl.; A. für 1848 roher Ertrag 23 Mill., reiner 20 Mill. = $24\frac{1}{2}$ Mill. fl. des $24\frac{1}{2}$ fl. Fußes. — D. Zollverein: Ganze Zolleinnahme 1847 27,555,979 rl., D. 1848 und 49 nur 23,172,990 rl. Kosten 1845—49 i. D. 10,^{18} Proc. Der rohe Ertrag auf den Kopf der Ew. war

in Großbritanien, 1849 . . fl. 9,^{54}
„ Frankreich, 1849 . . . „ 1,^{79}
„ Zollverein, 1845—49 . . „ 1,^{54}
„ Oesterreich, A. 1848 . . „ 0,^{76}

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle.

§. 446. 447.

In dem Zollwesen der europäischen Staaten bildet die Einfuhr den ergiebigsten Gegenstand der Zollbelegung (*a*). Was den erwähnten volkswirthschaftlichen Grund der Einfuhrzölle betrifft, so hat man sich größtentheils darüber vereinigt, daß eine gänzliche Ausschließung fremder Erzeugnisse durch Verbote (Prohibitivsystem) eben so unausführbar, als, wenn sie gelänge, unzweckmäßig sein würde, und daß dagegen die volle Handelsfreiheit, obschon an und für sich das Vollkommenste, doch bei den gegebenen Verhältnissen, bei einem unter der Begünstigung vieler Zölle entwickelten Gewerbewesen, zumal von einem einzelnen Staate ohne gleichzeitige Nachahmung in anderen, nicht sogleich eingeführt werden könne und nur als Ziel zur allmähligen Annäherung anzusehen sei. Das Feld der Meinungsverschiedenheit hat sich hiedurch verengert, und wenn noch lebhaft darüber gestritten wird, ob die Begünstigung der Handelsfreiheit oder das Schutzsystem den Vorzug verdiene, so führen die tieferen Forschungen über die Natur des auswärtigen Verkehres, sowie viele Erfahrungen über die vortheilhaften Folgen einer Verminderung des Zollschutzes nothwendig zu der ersteren Ansicht, II, §. 205 ff. 297 ff. Die Beibehaltung, die neue Einführung oder die Erhöhung dieser Zölle muß daher in jedem einzelnen Falle aus den gegebenen Gewerbsverhältnissen eines Landes als Bedürfniß nachgewiesen werden, um gerechtfertiget zu sein, und dieß ist nur bei Zöllen auf bestimmte Dauer möglich.

(*a*) Der Einfuhrzoll machte im d. Zollverein 1847—49 96 Proc., in Frankreich A. 1849 94 Proc. der Zolleinnahme aus.

§. 448.

In der Regel kann ein Einfuhrzoll nicht auf die auswärtigen Verkäufer übergewälzt werden, weil diese vermöge des Mit-

werbens ihre Preise so niedrig stellen müssen, daß sie bei einer weiteren Erniedrigung nicht bestehen können, weshalb sie eher einen anderen Markt aufsuchen oder ihrem Gewerbfleiße eine andere Richtung geben (*a*). Vergleicht man nun die aus einem Schutzzolle fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe der inländischen Käufer, so erkennt man, daß in dieser Hinsicht verschiedene Fälle möglich sind (II, §. 206). 1) Wird ungeachtet des schützenden Zolles die Waare gar nicht im Lande hervorgebracht, so muß ihr Preis gerade um den Betrag desselben (oder mindestens der Schleichhandelsprämie) erhöht werden und diese ganze Erhöhung fließt, die heimlich eingeführten Quantitäten ausgenommen, in die Staatscasse. Da unter diesen Umständen der Schutz unwirksam ist, kann die Zulässigkeit des Zolles nur aus dem Gesichtspuncte der Besteuerung beurtheilt werden. 2) Findet eine Erzeugung im Lande statt, die aber die Einfuhr noch nicht ganz entbehrlich macht, so ist die Vertheurung dieselbe, wie im vorigen Falle, aber die Mehrausgabe vertheilt sich zwischen der Staatscasse und den inländischen Gewerbsunternehmern, und diese gewinnen dabei, wenn ihre Kosten nicht so viel betragen, als die Anschaffung der fremden Waaren mit Einschluß des Zolles. Ist der Zoll nicht zugleich als Steuer zweckmäßig, so ist die durch ihn verursachte Mehrausgabe nur eine Prämie, welche alle Verzehrer einer Waare zu Gunsten eines gewissen Zweiges der Hervorbringung zu tragen haben, und welche sich nur rechtfertigen läßt, wenn ein erheblicher gemeinnütziger Erfolg durch sie zu Wege gebracht wird (*b*). 3) Vermag die inländische Hervorbringung den ganzen Bedarf einer Art von Waaren zu liefern, so wird der Preis derselben von den Kosten der einheimischen Unternehmer und von dem Mitwerben bestimmt und kann leicht niedriger werden, als der Aufwand im Falle der Einfuhr. Kann der inländische Gewerbsmann auch bei voller Freiheit das fremde Mitwerben aushalten, wie dieß bei allen den Gewerben stattfindet, die zur Ausfuhr betrieben werden, so hört die Einnahme aus dem Zolle ganz oder größtentheils auf und man kann denselben hinwegnehmen. Bedürfen aber die Erzeuger noch eines Schutzes, so wird den

Zehrern wie im vorigen Falle ein Opfer auferlegt, nur ein kleineres, und die Staatscasse bezieht davon wenig.

(a) Es giebt Ausnahmen von dieser Regel, z. B. wenn der Zoll so niedrig ist, daß ihn die Erzeuger aus ihren Gewinnsten bestreiten, um die Production nicht aufgeben zu müssen, ferner, wenn ein Land seiner Lage nach seinen Hauptabsatz in demjenigen Staate erwarten muß, der die Zölle auflegt und dadurch die Erzeuger in jenem Lande gewissermaaßen beherrscht ꝛc.

(b) Oft verfehlt eine solche Maaßregel auch ihren Zweck und bringt Personen Nutzen, die man nicht begünstigen wollte. In England z. B. zahlten Muscatnüsse aus britischen Colonien 2½, andere 3½ Sch. vom Pfunde. Nun gingen viele solche Nüsse aus Holland ein, wurden, da für die Wiederausfuhr kein Einfuhrzoll entrichtet zu werden brauchte, von englischen Kaufleuten nach dem Cap und von da zurück nach England gesendet und hier nach dem niedrigeren Satze verzollt, wobei auf das Pfd. 8 P. zu gewinnen waren. Monthly Rev. Sept. 1833. S. 155.

§. 449.

Man hat oft die Ansicht gehegt, daß ohne Unterschied alle fremden Kunstwaaren mit Einfuhrzöllen belegt werden dürften, weil alle Zweige der Gewerke im Lande Begünstigung verdienten und weil in dem Falle, wo der Schutz bei einem Theile derselben unwirksam bliebe, der Zoll wenigstens als Aufwandssteuer zu vertheidigen sei. Dieß ist unrichtig, denn nur bei einem Theile der Gewerke trifft das Bedürfniß des Schutzes mit der Schutzwürdigkeit zusammen; ein erfolgloser oder unpassender Schutzzoll aber ist nicht immer eine gute Steuer und der Verbrauch vieler Gewerkswaaren, z. B. der Zeuche zu Kleidung, mancher Geräthe u. dgl. richtet sich keineswegs genau nach dem Einkommen jedes Zehrers, er ist bei mancherlei Dingen eine Folge eines gewissen Standesbedürfnisses, und die Vertheurung ist dann für die Classen der Lohnarbeiter und Gewerksunternehmer eine unbillige Beschwerde. Gleichwohl ist es bei einem Gewerbe, welches in einem gewissen Lande keiner besonderen Begünstigung würdig ist, noch besser, wenn der Zollschutz fruchtlos bleibt, als wenn die Mehrausgabe der Zehrer der Staatscasse entgeht und zur Unterhaltung einer kostbaren und unwirthschaftlichen Hervorbringung verwendet wird.

§. 450.

Zölle als **Steuern** werden, wie die inneren Aufschläge, auf solche ausländische Waaren gelegt, die der Vermögende ausschließend oder in größerem Maaße gebraucht als der Unbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben, zum Vergnügen oder Prunke dienen. Diese Steuerzölle sind weit einträglicher, als die Schutzzölle (*a*). Ihre Beibehaltung ist in den meisten Staaten nothwendig 1) wegen der Unentbehrlichkeit ihres Ertrages für die Staatscasse, 2) wegen der Rücksicht auf die inneren Aufschläge. a) Wird eine Waare bei ihren inländischen Erzeugern mit einer Accise belegt, so gebietet die Gerechtigkeit, daß auch von den eingeführten Vorräthen eine wenigstens gleich hohe Steuer erhoben werde. b) Aber auch andere, nur zu einem und demselben Hauptzwecke dienende Güter müssen bei der Einfuhr besteuert werden, um nicht den Verbrauch und also die Erzeugung der accisbaren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, wie z. B. der Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Speisen und Getränke erheischt. c) Selbst der bloße höhere Grad von Entbehrlichkeit, ohne Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gebrauchszweck, spricht, in Vergleichung mit den Gegenständen der Accise, für Zollbelegung eingehender Luxusgegenstände.

(*a*) Im Zollverein trugen Zucker und Kaffee im J. 1830—32. $42,^{03}$ Proc., 1842. $45,^{74}$ Proc., 1849 sogar 53 Proc., Wein und Tabaksblätter im letzteren Jahre $13.^{2}$ Proc., trockene Südfrüchte, Gewürze und Heringe $5,^{8}$ Proc., also die genannten 7 Gegenstände $71,^{5}$ Proc. In Großbritanien brachten 1849 Thee, Tabak, Zucker, Wein, Kaffee und Südfrüchte 16,813,787 L. oder 3/4 der ganzen Zolleinnahme ein.

§. 451.

Was die einzelnen Gegenstände der Einfuhrzölle betrifft (*a*), so fällt der Grund einer Besteuerung bei solchen Waaren hinweg, welche so unentbehrlich oder doch so nützlich sind, daß ihr Ankauf nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit angesehen werden kann, oder deren Vertheurung wenigstens nicht beabsichtigt werden sollte. Dahin gehören z. B. die nöthigsten Nahrungsmittel, Brennstoffe, Kleidungsstoffe für die arbeitenden Classen, Arze-

neien u. a. der Gesundheit nützliche Dinge (*b*), Hülfsmittel für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, als Bücher, Kunstwerke, Musikalien, Modelle, Stücke, die zu Sammlungen bestimmt sind u. dgl. Bei manchen anderen Einfuhrgegenständen treffen verschiedene Rücksichten zusammen, weßhalb man nicht dem Zwecke der Besteuerung des Aufwandes allein folgen kann. Die Waaren lassen sich in dieser Hinsicht so eintheilen:

1) Rohstoffe, bei denen zu beachten ist a) der Grad der Verarbeitung, den sie erhalten, oder der Beistand, den sie überhaupt zur Hervorbringung von Kunstwaaren leisten. Werden sie in ihrem natürlichen Zustande oder mit geringer Veränderung verbraucht, wie z. B. viele Colonialwaaren, Südfrüchte, Austern, Weine, Branntweine ꝛc. (*c*), so ist die Anordnung eines beträchtlichen Zolles ganz unbedenklich, während Verwandlungs- und Hülfsstoffe schonender behandelt werden müssen, besonders wenn man auf auswärtigen Absatz zu rechnen hat. Doch läßt sich dem nachtheiligen Einfluß eines Zolles auf diesen Absatz durch einen Rückzoll abhelfen, §. 462. 9.; b) der Gebrauchszweck, je nachdem derselbe mehr dem Luxus der Wohlhabenden, oder mehr dem standesmäßigen, oder sogar einem allgemein verbreiteten Bedürfnisse angehört. Manche Dinge, bei denen der erstgenannte Fall eintrifft, sind gewöhnlich dann, wenn sie in den Gewerken benutzt werden, aus dem erwähnten Grunde (a) sehr niedrig besteuert, und sogar niedriger, als sich billigen läßt (*d*). Vorzüglich ergiebig ist der Zoll von Colonialwaaren, da Zucker, Kaffee, und in Großbritanien der Thee zu Nahrungsmitteln geworden sind und selbst von Dürftigen gebraucht werden, weil man mit ihrem Beistande leichter von Brot oder Kartoffeln leben kann. Dennoch ist eine Besteuerung dieser Dinge unvermeidlich, weil man auch inländische Nahrungsmittel nicht frei lassen kann und offenbar in jenen die Wohlhabenden mehr als die Unbegüterten, die Städter mehr als die Landbewohner aufwenden (*e*). Dagegen wäre es fehlerhaft, die Steuer hoch zu setzen. c) Das etwa vorhandene Schutzbedürfniß für einen Zweig der inländischen Stoffgewinnung, welches man jedoch nicht zu leichthin, ohne genaue Prüfung annehmen sollte,

um nicht die hervorbringenden Kräfte in eine unvortheilhafte Richtung zu leiten (*f*).

(*a*) In den folgenden Beispielen aus mehreren neuen Zolltarifen sind die auf Gewicht sich beziehenden Sätze in dem deutschen Zollcentner und dem 24½ fl. Fuß ausgedrückt. Es sind hiebei zu Grunde gelegt: Der britische Tarif v. 9. Jul. 1842 mit den Abänderungen von 1845 und v. 26. Juni 1846 nach Peels Vorschlägen (Gr.). — Der russ. Z.-Tarif v. 13/25 Oct. 1850. (R.) — Der bisherige österreichische T. (Oe.) s. Wagner, Der österr. Zoll- und ungar. Dreißigsttarif, Wien 1845. — Der Zollvereins-T. für 1846 u. ff. (ZV.)

(*b*) Dieser Regel widerstreitet die hohe Verzollung des Opiums; R. 103 fl. — Gr. 66 fl. — Z. V. 5,^{83} fl. — Oe. 120 fl. — Auch Reis kann hieher gezählt werden, Oe. 57 kr. — R. 2,^{87}—3,^{42} fl. — ZV. 3,^{5} fl. — Gr. 5,^{53} fl.

(*c*) Austern. Oe. 2,^{71} fl. — ZV. 7 fl. — Gr. 75 fl. — R. in kleinen Fässern 5,^{72} fl. — Pomeranzen. Oe. 3,^{78} fl. — ZV. 3,^{5} fl. — Gr., nach Wahl 75 Proc. oder von 1000 Stück 9 fl. — R. 300 Stück 1,^{5} fl. — Citronen ebenso, nur in Oe. 1,^{81} fl.

Trockne Südfrüchte. ZV. 7 fl. — Oe. Datteln, Weinbeeren, Rosinen 4,^{26} fl., Mandeln, Pistazien 6,^{55} fl., Feigen 1,^{31} fl. — R. 7,^{98} fl. — Gr. Feigen, Rosinen, Corinthen 9 fl.

Wein. ZV 14 fl. — Oe. meistens 9,^{8} fl. — R. die meisten 48 R. vom Orhoft (221 Liter). — Gr. 5½ Sch. vom Gallon (3 bad. Maaß).

Branntwein. ZV. 14 fl. — Oe. 8,^{06} fl. — Gr. fremder Br. 15 Sch., aus Ostindien und brit. Amerika 9 Sch. vom Gall. — R. Rum und Franzbr. 34,^{08} fl. vom Anker (36,^{867} Lit.), anderer verboten.

Trüffeln. Gr. 66 fl. — Oe. 16,^{35} fl. — R. 11,^{4} fl. zu Land.

Caviar. Oe. 5,^{15} fl. — Gr. 2,^{95} fl. — R. 11,^{4} fl.

Eiderdunen. Oe. 109,^{2} fl. — Gr. bisher 82,^{5} fl., jetzt frei.

(*d*) So sind mancherlei Schmuckgegenstände, wenn sie roh eingehen, auffallend schwach besteuert, Perlmutter, Schildkrot, Elfenbein, Granaten, Korallen ꝛc. im ZV. 54½ kr., aber Waaren daraus als kurze W. 87,^{5} fl. — Perlenmutter, roh, Oe. 2,^{71} fl. — R. 11,^{4} fl. — Gr. 5 Proc. — Schildkrot Gr. 66 fl. — Granaten, ungeschliffen R. frei. — Oe. 131,^{15} fl. — Korallen, roh, R. frei. — Oe. 21,^{85} fl. — Felle zu Pelzwerk ZV. 1,^{10} fl. — Oe. bis 27,^{31} fl. — R. bis 801 fl. Gr. 5 Proc. mit vielen Sätzen für einzelne Arten von Pelzen, nach der Stückzahl — Rohseide. ZV. 52½ kr. — Oe. 44 kr. — Gr. 5,^{5} fl. — R. 5,^{7} fl.

(*e*) Die genannten Stoffe haben sich trotz der Ungunst, mit der man anfänglich ihre Einführung betrachtete, unaufhaltsam eingedrängt und ihr Verbrauch ist noch im Steigen. Dürftige helfen sich unter andern durch geringere Sorten und Beifügung von Ersatzmitteln, namentlich des Kaffees.

Rohzucker für Siedereien Oe. 8,^{18} fl. — ZV. 8,^{75} fl. — Frankreich 15,^{33} bis 20 fl. — R. 21,^{66} fl. — Gr. nach Ges. v. 4. Sept. 1848 von 1851 an, fremder gelber oder brauner Rohz. 5,^{91} fl., britische von 1854 an ebenso.

Kaffee ZV. 11,^{37} fl. — Oe. 13,^{53} fl. — R. 21 fl. — Gr. 22 und 23 fl.

Thee ZV. 19,^{75} fl. — Oe. 98,^{87} fl. — Gr. 137 fl.

Zimmt ZV. 11,[37] fl. — Gr. 33 und 66 fl. — R. 17,[1] fl. Land, 28,[5] Wasser. — 133,[02] fl.

Gewürznelken ZV. 11,[37] fl. — Oe. 21,[65] fl. — Gr. 33. — R. 28,[5] und 42,[75] fl.

Kakao Gr. 5,[9] fl. aus brit. Besitz., 11 fl. fremd. — Oe. 10,[91] fl. — ZV. 11,[37] fl. — R. 11,[4] und 17,[1] fl.

(*f*) Tabaksblätter Oe. 16,[38] fl. — ZV. 9,[62] fl. — R. 34,[2] fl. — Gr. 198 fl.

§. 452.

2) Halbfertige Waaren, sogenannte Halbfabricate, bei denen in Hinsicht auf den Schutz der Gewerbe ganz entgegengesetzte Zwecke zusammentreffen, indem für die weitere Verarbeitung jener Waaren eine geringe, für ihre Erzeugung aber eine hohe Auflage in Anspruch genommen wird, II. §. 213 (a).

3) Bei den Kunstwaaren hat man die fremden Waaren nicht selten ohne klares Bewußtsein der Gründe bald ohne Regel, bald gleichmäßig, etwa nach einem gleichen Theile eines mittleren Preises, oder nach Verhältniß der zu ihrer Hervorbringung erforderlichen Menge von Arbeit belegt, §. 449. Die Unterscheidung der beiden Zwecke der Zölle führt zu folgenden Vorschriften: a) Die dem höheren Luxus, hauptsächlich dem Prunke angehörenden Waaren sollen höher besteuert werden, als solche, die ein Bedürfniß befriedigen, und diese können, wenn sie sehr schwer zu entbehren sind und einen Schutz entweder nicht brauchen oder nicht verdienen, ganz frei zugelassen werden, Kostbare Zeuche, Modewaaren, große Spiegel, Spitzen, Teppiche, feine Irden- und Glaswaaren, viele Arten von sogenannten kurzen Waaren, Mittel zum Wohlgeruch u. dgl. sind vorzüglich passende Steuergegenstände, zumal in Ländern, wo die höheren Volksclassen sich gerne durch den Gebrauch ausländischer Erzeugnisse hervorthun; b) Der Zollsatz soll jedoch auch bei diesen Gütern nicht so hoch sein, daß er, vornehmlich bei kostbaren Waaren, einen großen Reiz zum Betruge giebt (§. 453), oder zur Betreibung eines nach den gegebenen Umständen nicht vortheilhaften Gewerkszweiges zu stark ermuntert (*a*).

(*a*) Zollverein. Kleider 192,[5] fl. — Kurze Waaren 87,[5] fl. — Pelzwaaren 38,[5] fl. — Cigarren und Schnupftabak 26,[25] fl.

Oesterreich. Stickereien, Schminke, gepolsterte Möbeln, feines Porzellan, goldne Dosen, Seidenbordüren ꝛc. 36 kr. vom fl. oder 60 Proc. — Vergoldete Kronleuchter 3665 fl. — Leinene Schleier, 1967 fl. — Seidenwaaren 1093 fl. — Leinenbatist 655,^{8} fl. — Edle, wohlriechende Oele 229,^{51} fl. — Wollenzeuche 203.^{8} fl. — Pelzwaaren, lederne Handschuhe, Seidenwaaren 109,^{3} fl. — Riechstoffe 87,^{43} fl. — 1 Taschenuhr 1,^{22} fl. — 1 Kleidungsstück, Armband, Tuchnadel 44 kr.

Rußland. Seidenspitzen 2290 fl. — Wollen- und Seidenshawls, Kunstblumen 1832 fl. — Strauß- und a. Zierfedern 1135 fl. — Spitzen 1374 fl. — Galanteriewaaren 458 fl.

England. Zugerichtete Straußfedern 1984 fl. — Riechstoffe, Pelzwaaren, 20 Proc. — vgl. sonst II. §. 215.

§. 453.

Eine nachtheilige Folge hoher Zölle ist der **Schleichhandel** (**Smuggel**), welcher der Staatscasse einen Theil der Zolleinnahme entzieht, §. 413. Der Antrieb zu ihm liegt neben dem Gewinn, den er verspricht, zugleich in dem Reize einer gefährlichen Lebensweise, welche, dem Kriege oder der Jagd vergleichbar, sowohl List als Kraft erfordert und entwickelt und eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe darbietet. Die stets sich erneuernden Kunstgriffe der Schleichhändler machen kostbare und beschwerliche Gegenanstalten nothwendig (*a*). Die Gefahr des Schleichhandels ist geringer an Meeres- oder Stromgränzen, am größten in Gebirgs- und Waldgegenden, und die Kosten der Bewachung sind verhältnißmäßig desto kleiner, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Länge der Gränze ist (*b*). Zwar dürfte man auch bei niedrigen Zollsätzen nicht auf die Abwesenheit des Schleichhandels rechnen, woferne die Gränzbewachung nachlässig eingerichtet wäre, allein er ist doch minder häufig und leichter zu verhüten, daher auch die verzollte Menge von Waaren größer, so wie schon darum die Zölle mehr eintragen, weil man von den weniger vertheuerten ausländischen Waaren mehr verbraucht. Deshalb hat hier, wie bei der Accise, oft nach einer Ermäßigung der Sätze die Einnahme sich erhöht, oder wenigstens nicht um so viel abgenommen, als man hätte schließen sollen (§. 417). Selbst bei gleichem Ertrage für die Staatscasse wären die niedrigeren Zollsätze vorzüglicher, weil sie den Zehrern weniger ent-

ziehen und weil von den Ausgaben derselben weniger in die Hände von Privaten gelangt. Gut regulirte Schatzungen machen es möglich, in dem Fuße der Zölle jenes in jeder Hinsicht schädliche Uebermaaß zu vermeiden.

(a) Die Prämie des Schleichhandels ist in Frankreich angegeben worden zu 4—10 Proc. von Uhren, 10—15 Pr. von Kattunen in der Küstengegend (im Innern des Landes 20—25 Pr.), 10—15 Pr. von Shawls, 12—15 Pr. von Tüll, 16—25 Pr. von Baumwollengarn, 25 Pr. von Krystallglas. Vgl. §. 417. — Villermé fils, Des douanes et de la contrebande. P. 1851.

(b) Im baierischen Rheinkreise wurden 1830 die Kosten auf 247,801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164,767 fl. angegeben. Als Baiern blos mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 1831 i. D. die Einnahmen 3,609,823, die Ausgaben 1,603,505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im J. 1826, bei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2,617,000 fl.) und die Kosten machten nur $^1/_4$ des ganzen Ertrages aus. S. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1834 III. Beil. B. S. 114. — Im deutschen Zollvereine sind die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen bei der allmähligen Vergrößerung und Rundung des Vereinsgebietes von 16,4 Proc. (1834) auf 14.74 (1836) un später auf ungefähr 10 Proc. heruntergegangen. Die Gränzen des Vereins haben 1104 Meilen Länge, bei einem Flächenraume von 8313$^1/_2$ Q. M. Preußen hatte im J. 1810 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073,8 Q. M. Flächeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also jetzt 7,5 Q. M., 1819 nur 4,7 Q. M. Gebiet bei sich, und da die Kosten der Gränzverwaltung 2242 rl. für die Meile sind, so hat jede Q. M. 298 rl. aufzubringen, während nach diesem Maßstabe anfänglich 429 rl. auf sie kamen.

B. Ausfuhrzölle.

§. 454.

Ein auf die Ausfuhr eines inländischen Erzeugnisses gelegter Zoll wird bisweilen auf die auswärtigen Käufer übergewälzt, wenn nämlich die Waare im Lande ungeachtet der von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung noch auf den fremden Märkten den Vorzug behauptet, oder wenn sie vollends anderswo gar nicht hervorgebracht werden kann. Ein solcher Ausfuhrzoll ist eine Belastung des Auslandes (§. 445), die dem Völkerrechte nicht widerstreitet, weil es so wenig für den Staat als für die einzelnen Erzeuger ein vernunftmäßiges Verbot giebt, mit Gewinn zu verkaufen. Indeß ist diese Wirkung des Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße desselben, unsicher, denn die

Oesterreich. Stickereien, Schminke, gepolsterte W[...]
Porzellan, goldne Dosen, Seidenbordüren ꝛc. 36 [...] Waare auf
60 Proc. — Vergoldete Kronleuchter 3665 fl. — [...] aufzusuchen.
1967 fl. — Seidenwaaren 1093 fl. — Leinenba[...] Ausfuhr ver=
wohlriechende Oele 229,51 fl. — Wollenzeuche 2[...] Handelsverkehr
lederne Handschuhe, Seidenwaaren 109,3 fl [...] verbewesen wird,
— 1 Taschenuhr 1,22 fl. — 1 Kleidungs[...] zu festem Vertrauen
44 kr. [...] Ausfuhr mit Zöllen
Rußland. Seidenspitzen 2290 fl. [...]
Kunstblumen 1832 fl. — Strauß=[...]
Spitzen 1374 fl. — Galanteriewa[...]
England. Zugerichtete Str[...]
Pelzwaaren, 20 Proc. — vgl. [...]
[...]g., den die Engländer 1833 auf
[...], wurde dem Absatze äußerst nach=
S. 197.

§. 455.

Eine nachtheilige F[...]
(Smuggel), welch[...]
nahme entzieht, [...]tiefern die Ueberwälzung des Zolles nicht,
Gewinn, den e[...]en getragen werden. Er verliert dann das
lichen Lebens[...]ndssteuer und bildet eine Abgabe von gewiss=
bar, sowoh[...]ternehmungen, die man als eine Gebühr für die
wechslu[...]niß, etwa an der Stelle des ehedem öfter ver=
erneu[...]botes, ansehen kann, §. 445. Der inländische Preis
un[...]wird in diesem Falle zu Gunsten der einheimischen
[...]herabgedrückt. Dieß ist auch bei den Ausfuhrzöllen ins=
[...]beabsichtigt worden, denn man wollte bald die inländische
[...]rbeitung eines einheimischen Rohstoffes und die Aus=
[...]der daraus verfertigten Gewerkswaaren befördern, bald
wenigstens den Zehrern die Anschaffung eines unentbehrlichen
Gutes, wie Getreide und Holz, erleichtern; es ist ein Schutzzoll,
nur in entgegengesetzter Richtung, als bei der Einfuhr. Die
Preiserniedrigung schmälert den Gewinn der Erzeuger, es ent=
steht daher ein Bestreben, den belasteten Productionszweig auf=
zugeben und das Angebot so lange zu verringern, bis die Preise
wieder höher geworden sind. Geschieht dieß, so wird die Be=
stimmung des Zolles verfehlt und nur die Größe der Ausfuhr
ohne Nutzen verringert. Dauert aber wegen der Schwierigkeit,
einen Zweig der Hervorbringung zu verlassen, der niedrige Preis
noch fort, so fällt er hauptsächlich auf die Grundrente, weil solche
Zölle vorzüglich bei Rohstoffen vorkommen und die Grundeigen=
thümer jener Wirkung am wenigsten ausweichen können; es

also eine unverhältnißmäßig schwere Belästigung dieser
...e schon Schatzungen und Aufwandssteuern zu tragen

...tanien wurde der 1842 aufgelegte Ausfuhrzoll von Stein-
... Schill. von der Tonne in brit. und fremden Schiffen)
...der aufgehoben. Er hatte im ersten Jahr statt der
... L. nur 48,000 L. eingebracht.

§. 456.

...günstigung der Gewerke erfordert dieses einem an-
...weige der Hervorbringung zugemuthete Opfer so wenig
...ie Zehrer im Allgemeinen einen Anspruch auf die künstlich
Erniedrigung des Preises ihre Bedürfnißmittel haben. Nur bei den nöthigsten Dingen, oder bei Stoffen, deren Erzeugung nicht beliebig erweitert werden kann, wenn zugleich die inländische Nachfrage einen belohnenden Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch etwa billigen. Dahin gehört vorzüglich der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide (II, §. 127), ferner der Ausfuhrzoll von Holz, wenigstens soferne er schon besteht und seine plötzliche Aufhebung den Consumenten sehr beschwerlich sein würde. Dieß schließt jedoch eine allmählige Verminderung und eine spätere Abschaffung nicht aus, welche rathsam ist, damit die Waldbesitzer nicht gegen andere Grundeigenthümer zurückgesetzt und vielmehr zur Holzzucht ermuntert werden. Der Zoll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedürfniß vermehrbaren Stoffen, z. B. von Nebenproducten, wie Häute, Thierhaare, Knochen, — oder von Erzeugnissen der Jagd ist zwar der inländischen Gewerbsthätigkeit nicht nachtheilig, enthält aber immer eine unnöthige Beeinträchtigung Einzelner. Der Hauptgrund zur Beibehaltung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deßhalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Von mancherlei Dingen sind jedoch diese Zölle schon ohne Nachtheil aufgehoben worden und man kann in ihrer Abschaffung unbedenklich noch weiter gehen. Am schwersten ist diese bei dem Ausfuhrzoll von Lumpen (Hadern), weil die vorhandenen Papierfabriken im Schutze des Ausfuhrverbotes oder eines starken Zolles entstanden sind. Hier,

wie bei anderen Ueberresten der Verzehrung, z. B. Glasscherben, Holzasche 2c., ist auch der Zoll am wenigsten schädlich, da er nur den Aufkäufern solcher Gegenstände einen höheren Gewinn entzieht. Vgl. II. §. 128. 302 (*a*). — Diese Betrachtungen zeigen, daß die Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werden verdienen, wohin auch unverkennbar das Streben vieler Regierungen in der neuesten Zeit gerichtet ist (*a*).

(*a*) Der Ausfuhrzoll trug in Frankreich 1831 1,180,000 Fr., 1849 A. 2,066,000 Fr., im deutschen Zollverein 1849 368,349 rl., wozu die rohe Wolle am meisten beitrug.

C. Durchgangszölle.

§. 457.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fällt lediglich auf die Ausländer. Er ist als eine für den Schutz der Waaren während ihres Transports entrichtete Gebühr anzusehen, die man wenigstens sehr mäßig ansetzen muß, weil man sonst statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen leicht eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen verursachen kann, II, §. 315. Wird der Durchgangs- (Transito-) Zoll von den aus öffentlichen oder Privat-Niederlagen wieder ausgeführten Waaren erhoben, so ist er eine Belastung des Zwischenhandels und sollte wegen der Schwierigkeit der Ueberwälzung den Betrag einer Gebühr für die Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigen. Man darf daher den Durchgangszoll nicht aus einem blos finanziellen Standpunkte betrachten, sondern muß vielmehr aus Gründen der Volkswirthschaftspolitik seine Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung für vortheilhaft halten (*a*).

(*a*) Im Tarif des großen deutschen Zollvereins ist in der Regel der Durchgangszoll ½ rl. = 52½ kr. vom Zollcentner, bei Waaren aber, deren Ein- und Ausfuhrzoll zusammen weniger ausmacht (wie bei sehr vielen Rohstoffen) beträgt er nur soviel als jene beide, auch ist er auf manchen kürzeren Straßenstrecken noch viel niedriger bestimmt (z. B. auf ⅓ kr. vom Centner) oder ganz aufgehoben worden. Dagegen ist er auf Straßen, welche die russische oder polnische

Gränze überschreiten, bei verschiedenen Waaren höher, bis 7 fl. vom Centner. Ertrag R. 1848 316,422 rl.. 1849 472,245 rl. — Der hannöv. Vereinstarif bestimmt, daß alle die Waaren, die weder bei der Ein-, noch bei der Ausfuhr einen Zoll geben, auch frei transitiren dürfen. Für die anderen sind, wenn sie durch inländische Niederlagen gehen, $3^1/_2$ Ggr., wenn sie bloß durchgeführt werden 4 Ggr. vom Centner in der Regel angesetzt. Branntwein giebt 8 Gr., 1 Pferd 1 rl., von verschiedenen Dingen wird die Abgabe nach Pferde- oder Schiffslasten entrichtet. Eine Pferdelast Töpferwaare giebt 1 rl., Kalk, Gyps, Salz (wenn die Durchfuhr erlaubt wird), Kienruß 6 Ggr. ꝛc. — In Frankreich ist der Transitzoll nach der Wahl des Eigenthümers 25 Cent. von 100 Kil. oder 15 Ct. von 100 Frks. des Preises der Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Stationen der Land- und Seegränze können Transitogüter ein- und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einfuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Punkten erlaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere. — Oesterreich: Der höchste Satz des Durchgangszolls ist 27 kr. im 20 fl. F. vom Centner Brutto = $29^1/_2$ kr. vom Zollcentner. Auf Straßen von nicht mehr als 10 Meilen Länge ist der Zoll nur 3 kr.

III. Einrichtung des Zollwesens.

§. 458.

Zu der Entwerfung der Tarife ist eine ausgebreitete und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Man ordnet hierbei gewöhnlich die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einfuhr, in gewisse Abtheilungen und stellt diejenigen zusammen, bei denen aus Gründen der Besteuerung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Zollsatz, nämlich in Procenten des Preises angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann dieser Procentsatz festgestellt. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Beachtung.

1) Den Zolltarif selbst in Procenten des Preises auszudrücken (ad valorem nach der englischen Bezeichnung), ist darum nicht rathsam, weil die Zollbeamten die Mittelpreise jedes zollbaren Gegenstandes nicht genau kennen und ohne diese Kenntniß die eigne Angabe des Zollpflichtigen nicht berichtigt werden kann, wenn sie, wie es oft geschieht, zu niedrig ist. Auch das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig angegebenen (declarirten) Waaren mit einem gewissen Zuschlage, z. B. von 10 Procent, an sich zu bringen (Vorkauf, Präemtion), ist

kein hinreichendes Sicherheitsmittel (*a*). Daher haben die Zölle, welche nach dem Gewichte, der Stückzahl 2c. angesetzt sind, wesentliche Vorzüge. Da jedoch hier wieder der Nachtheil eintritt, daß der Zoll von den besseren und kostbareren Sorten einer Waarengattung, die wenigstens der Besteuerung wegen eine höhere Abgabe tragen sollten, verhältnißmäßig zu gering wird, so ist es rathsam, daß man, soweit leicht kenntliche und feste Unterscheidungsmerkmale aufzufinden sind, für die verschiedenen Sorten auch verschiedene Zollbeträge anordne (*b*).

2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen, in bequemen Zahlen angenommen (*c*).

3) Es ist dienlich, für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel anzugeben, nur darf man sich hiedurch nicht verleiten lassen, Waaren, die besser zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe zu unterwerfen, auch sollte dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht übersteigen (*d*).

4) Würde man den Zoll von dem Rohgewichte (Brutto- oder Sporcogewichte), d. h. dem Gewichte der Waare sammt der Packhülle, erheben, so läge hierin eine Ungleichheit bei verschiedenen Verpackungsarten und die Zollpflichtigen könnten durch immer leichtere Verpackung dem Zolle zum Theile ausweichen. Nur bei sehr niedrigen Tarifsätzen könnte man dies übersehen. Bei höheren ist es zweckmäßig, a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Verpackung derselben festzusetzen, wie viel für die Tara von dem Bruttogewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Nettogewicht zu finden; — gesetzliches Netto (*e*); b) in einzelnen Fällen sowohl den Zollpflichtigen als den Zollbeamten zu gestatten, das sie das wirkliche Nettogewicht (netto effectif) durch Herausnehmen aus der Packhülle und abgesondertes Abwägen ausmitteln lassen (*f*).

(*a*) Z. B. russ. Zolltarif v. 1850: Die mit 10 Proc. Zulage erkauften Waaren werden versteigert, der Ueberschuß wird am Ende des Jahres unter das Personal des Zollamtes vertheilt, wobei der Anzeiger $^1/_4$ erhält.

(*b*) Der Vereinstarif hat fast nur Sätze nach dem Gewichte, außer bei Getreide, Holz, Spiegelglas und Vieh. — In den meisten Tarifen

wechseln Sätze nach dem Gewichte, dem Raummaaß für trockne und flüssige Waaren, der Stückzahl und den Procenten des Preises mit einander ab.

(c) Der Zollvereinstarif hat 34 verschiedene Geldsätze, worunter 9 unter 1 rl., 25 von 1—110 rl. Es sind nur 43 Hauptnummern von Waarengattungen, deren jedoch einige in viele Unterabtheilungen zerfallen. Diese Einfachheit gewährt in der Verwaltung großen Vortheil, dagegen geben die Reductionen dieses Tarifs auf fl. und kr. lästige Zahlen, z. B. 4 Sgr. = 17½ kr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 stiegen, wenn man auch die Gulden in kr. ausdrückt, sehr regelmäßig: 20—25—30—40—50—60—80—100—125—150—200—300—400 kr., wozu dann 1833 noch 600 kr. oder 10 fl. kamen.

(d) Vereinstarif: Regel für die Ein- und Durchfuhr ½ rl. = 52½ kr. vom Zollcentner.

(e) Aehnliche Bestimmungen sind unter den Kaufleuten üblich, um das wirkliche Abwägen der bloßen Waare („Stürzen") zu ersparen. Der Tarasatz ist entweder eine Zahl von Procenten, oder eine Zahl von Pfunden bei Verpackungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher Quantität, z. B. eine Indigokiste 14—22 Pf., eine Theekiste 18—26 Pf. (Havre). — Im Tarif des Zollvereins ist bei den höher zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Unterscheidung verschiedener Hüllen, z. B. Tabaksblätter in Fässern 12, in Körben 9, in Ballen 4 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 88—91—96 Pf. zu verzollen hat; wer ein größeres Frachtstück versendet, hat einen kleinen Gewinn, weil das Gewicht der Packhülle sich wie die Oberfläche verhält und daher nicht ganz im Verhältniß des Körperinhaltes anwächst. Früher waren die Tarasätze bei Tabaksblättern in jenen drei Verpackungsarten 16, 13 u. 7 Proc. Wein in Fässern und Flaschen, Bier, Branntwein ic. werden nach dem Rohgewichte verzollt, worauf ohne Zweifel schon bei der Ansetzung des Zolles Rücksicht genommen worden ist. — In Oesterreich unterscheidet man äußeres und inneres Rohgewicht; dieses besteht in der letzten innersten Umhüllung, z. B. dem Fasse, der Flasche, dem Umschlage von Papier, dem Sacke und dgl., daher kommen dreierlei Bestimmungsarten vor, nach dem Netto-, dem inneren und äußeren Sporcogewicht. — Im russ. Tarif haben viele trockene Rohstoffe in Glas- oder Steingefäßen 20, in hölzernen 10, in Säcken 2—5 Proc. Tara, Säuren, Sardellen, Früchte in gläsernen oder steinernen Gefäßen sogar 40 Proc.

(f) Besondere Bestimmungen müssen verordnen, was bei diesem Abwägen als Tara abgehe, was z. B. bei dem Papier und Bindfaden der Zuckerhüte, den Einlagebrettchen und Rollen der Zeuche und Bänder nicht gestattet ist, Schönbrodt, Sammlung von Verordnungen, IV, 67.

§. 459.

Das Zollwesen ist in den europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Die Menge von Vorschriften und Veranstaltungen, die auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken, stellt in ihrer Gesammtheit ein kunstreiches verwickel-

tes System dar, welches noch täglich vervollständiget wird. Man darf bei diesen Einrichtungen nicht bloß den Vortheil der Staatscasse im Auge haben, vielmehr muß man bedenken, daß beschwerliche Gebote und Verbote mit Strafandrohungen die in der Größe der Abgaben enthaltene Last vergrößern, weßhalb man bei jeder neuen Maaßregel den Nachtheil für die Zollpflichtigen gegen den Nutzen für die Zollcasse abwägen sollte. Solche Sicherheitsmittel, die den Bürgern keine neue Beschränkung auferlegen, sind deßhalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigsten Anordnungen sind nachstehende (*a*).

1) Es muß dafür gesorgt werden, daß alle zollbaren Waarensendungen, welche die Landesgränze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt, Station, Zollstätte) berühren. Hiezu dient die Errichtung solcher Zollstätten an allen für den bequemen Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollstraßen), und das Verbot, zollpflichtige Waaren auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Welche Wege für Zollstraßen zu erklären seien, dieß ist in jeder Gegend aus den Bedürfnissen des Handels zu beurtheilen. Um den Kostenaufwand zu verringern, pflegt man an den minder lebhaften Straßen schwächer besetzte Zollämter zu errichten, von denen dagegen auch manche wichtigere Geschäfte nicht vorgenommen werden dürfen (*b*).

2) Außer dem mit der Erhebung und Verrechnung der Zölle beschäftigten Personal ist auch eine Bewachung der Gränze durch militärisch organisirte Mannschaft nothwendig; beide Classen von Zollbedienten müssen mit vorzüglicher Beachtung der persönlichen Eigenschaften angestellt, zugleich aber, um die Versuchung zur Bestechlichkeit zu schwächen, gut besoldet und streng beaufsichtigt werden.

(*a*) S. z. B. österr. Zoll- und Monopols-O. v. 8. Jul. 1835, bei Krapf, Handb. der Zoll- und Monop.-O., Wien 1840. III. B.

(*b*) Vereins-Zoll-O.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die durchgehenden Waaren und diejenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewiesen werden, behandeln dürfen. 2) Neben-Zoll-Aemter 1r Classe, welche nur Waaren von höchstens 5 rl. Zollsatz vom Centner, oder doch von einem nicht über 50 rl. gehenden Zollbetrage zu behandeln haben. 3) Neben-Zollämter 2r Cl., die keinen Zollbetrag über 10 rl. von einer Ladung besorgen dürfen. §. 27—39.

Das Vereinsgebiet hat ungefähr auf je $4\frac{1}{2}$ Meilen Gränze 1 Haupt- oder Nebenzollamt 1r Classe. — Die bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt-, 17 Neben-Z.-A. erster und 34 dgl. zweiter Classe, nebst 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Befugnisse der Neben-Z.-A. 2r Classe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen diese Gränze zu $60\frac{1}{2}$ Meilen, so kommt ungefähr auf jede Meile 1 Zollamt, ohne die Anmeldeposten. An einem Haupt-Z.-A. ist 1 Oberinspector, 1 Hauptverwalter als Rechnungs- und Cassenführer, 1 Hauptcontroleur angestellt, nebst mehreren Assistenten.

§. 460.

3) Der Schleichhandel würde sehr erleichtert sein, wenn man nach der Ueberschreitung der Gränze sogleich von allen weiteren Nachforschungen frei wäre. Um aber diese nicht auf den ganzen inneren Verkehr ausdehnen zu müssen, hat man den Mittelweg gewählt, einen schmalen Streifen längs der Gränze hin (Gränzbezirk) den Aufsichtsmaßregeln zu unterwerfen (*a*). In diesem Bezirke, dessen Begränzung gegen das Binnenland auf allen Straßen auf eine deutliche Weise bezeichnet werden muß, wird das Verführen zollpflichtiger Waaren an gewisse Förmlichkeiten geknüpft (*b*), auch müssen die hier ansässigen Fabrikanten und Kaufleute unter einige Aufsicht gestellt werden, weil man oft wahrgenommen hat, daß solche Gewerbsunternehmungen den Schleichhandel vorzüglich begünstigen (*c*).

4) Das bei der Ankunft einer Waarensendung an einer Zollstätte eintretende Verfahren begreift im Allgemeinen in sich:

a) die Uebergabe eines schriftlichen ausführlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben, Waarenanzeige, Declaration. Für Reisende sind erleichternde Vorschriften nöthig (*d*);

b) die Besichtigung der Waaren durch die Zollbeamten, so weit sie unumgänglich ist, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, oder soweit nicht andere Einrichtungen jenes Mittel entbehrlich machen; Revision. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, müssen die Beamten verpflichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren schonend und gefällig zu Werke zu gehen (*e*).

c) die Berechnung des schuldigen Zollbetrages nach dem Tarif;

Oesterreich. Stickereien, Schminke, gepolsterte Möbeln, feines Porzellan, goldne Dosen, Seidenbordüren ꝛc. 36 kr. vom fl. oder 60 Proc. — Vergoldete Kronleuchter 3665 fl. — Leinene Schleier, 1967 fl. — Seidenwaaren 1093 fl. — Leinenbatist 655,^{6} fl. — Edle, wohlriechende Oele 229,^{51} fl. — Wollenzeuche 203.^{8} fl. — Pelzwaaren, lederne Handschuhe, Seidenwaaren 109,^{3} fl. — Riechstoffe 87,^{43} fl. — 1 Taschenuhr 1,^{22} fl. — 1 Kleidungsstück, Armband, Tuchnadel 44 kr.

Rußland. Seidenspitzen 2290 fl. — Wollen- und Seidenshawls, Kunstblumen 1832 fl. — Strauß- und a. Zierfedern 1135 fl. — Spitzen 1374 fl. — Galanteriewaaren 458 fl.

England. Zugerichtete Straußfedern 1984 fl. — Riechstoffe, Pelzwaaren, 20 Proc. — vgl. sonst II. §. 215.

§. 453.

Eine nachtheilige Folge hoher Zölle ist der **Schleichhandel** (**Smuggel**), welcher der Staatscasse einen Theil der Zolleinnahme entzieht, §. **413**. Der Antrieb zu ihm liegt neben dem Gewinn, den er verspricht, zugleich in dem Reize einer gefährlichen Lebensweise, welche, dem Kriege oder der Jagd vergleichbar, sowohl List als Kraft erfordert und entwickelt und eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe darbietet. Die stets sich erneuernden Kunstgriffe der Schleichhändler machen kostbare und beschwerliche Gegenanstalten nothwendig (*a*). Die Gefahr des Schleichhandels ist geringer an Meeres- oder Stromgränzen, am größten in Gebirgs- und Waldgegenden, und die Kosten der Bewachung sind verhältnißmäßig desto kleiner, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Länge der Gränze ist (*b*). Zwar dürfte man auch bei niedrigen Zollsätzen nicht auf die Abwesenheit des Schleichhandels rechnen, woferne die Gränzbewachung nachlässig eingerichtet wäre, allein er ist doch minder häufig und leichter zu verhüten, daher auch die verzollte Menge von Waaren größer, so wie schon darum die Zölle mehr eintragen, weil man von den weniger vertheuerten ausländischen Waaren mehr verbraucht. Deshalb hat hier, wie bei der Accise, oft nach einer Ermäßigung der Sätze die Einnahme sich erhöht, oder wenigstens nicht um so viel abgenommen, als man hätte schließen sollen (§. **417**). Selbst bei gleichem Ertrage für die Staatscasse wären die niedrigeren Zollsätze vorzüglicher, weil sie den Zehrern weniger ent-

ziehen und weil von den Ausgaben derselben weniger in die Hände von Privaten gelangt. Gut regulirte Schatzungen machen es möglich, in dem Fuße der Zölle jenes in jeder Hinsicht schädliche Uebermaaß zu vermeiden.

(a) Die Prämie des Schleichhandels ist in Frankreich angegeben worden zu 4—10 Proc. von Uhren, 10—15 Pr. von Kattunen in der Küstengegend (im Innern des Landes 20—25 Pr.), 10—15 Pr. von Shawls, 12—15 Pr. von Tüll, 16—25 Pr. von Baumwollengarn, 25 Pr. von Krystallglas. Vgl. §. 417. — Villermé fils, Des douanes et de la contrebande. P. 1851.

(b) Im baierischen Rheinkreise wurden 1830 die Kosten auf 247,801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164,767 fl. angegeben. Als Baiern blos mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 1831 i. D. die Einnahmen 3,609,823, die Ausgaben 1,603,505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im J. 1826, bei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2,617,000 fl.) und die Kosten machten nur 1/4 des ganzen Ertrages aus. S. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1834 III. Beil. B. S. 114. — Im deutschen Zollvereine sind die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen bei der allmähligen Vergrößerung und Rundung des Vereinsgebietes von 16,4 Proc. (1834) auf 14.74 (1836) un später auf ungefähr 10 Proc. heruntergegangen. Die Gränzen des Vereins haben 1104 Meilen Länge, bei einem Flächenraume von 8313 1/2 Q. M. Preußen hatte im J. 1810 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073,8 Q. M. Flächeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also jetzt 7,5 Q. M., 1819 nur 4,7 Q. M. Gebiet bei sich, und da die Kosten der Gränzverwaltung 2242 rl. für die Meile sind, so hat jede Q. M. 298 rl. aufzubringen, während nach diesem Maßstabe anfänglich 429 rl. auf sie kamen.

B. Ausfuhrzölle.

§. 454.

Ein auf die Ausfuhr eines inländischen Erzeugnisses gelegter Zoll wird bisweilen auf die auswärtigen Käufer übergewälzt, wenn nämlich die Waare im Lande ungeachtet der von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung noch auf den fremden Märkten den Vorzug behauptet, oder wenn sie vollends anderswo gar nicht hervorgebracht werden kann. Ein solcher Ausfuhrzoll ist eine Belastung des Auslandes (§. 445), die dem Völkerrechte nicht widerstreitet, weil es so wenig für den Staat als für die einzelnen Erzeuger ein vernunftmäßiges Verbot giebt, mit Gewinn zu verkaufen. Indeß ist diese Wirkung des Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße desselben, unsicher, denn die

Ausländer werden leicht durch ihn angereizt, sich die Waare auf anderem Wege zu verschaffen oder ein Ersatzmittel aufzusuchen. Gelingt dieß, so geht ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren (*a*). Je leichter und ausgebreiteter der Handelsverkehr zwischen den Völkern, je kunstreicher das Gewerbewesen wird, desto weniger ist es rathsam, daß man in allzu festem Vertrauen auf einen Vorsprung im Mitwerben die Ausfuhr mit Zöllen beschwere.

(*a*) Der Ausfuhrzoll von ungefähr 3 Sch., den die Engländer 1833 auf das Pf. Zimmt in Ceylon legten, wurde dem Absatze äußerst nachtheilig. Mac Culloch Tax. S. 197.

§. 455.

Gelingt den Verkäufern die Ueberwälzung des Zolles nicht, so muß er von ihnen getragen werden. Er verliert dann das Wesen einer Aufwandssteuer und bildet eine Abgabe von gewissen Gewerbsunternehmungen, die man als eine Gebühr für die Ausfuhrerlaubniß, etwa an der Stelle des ehedem öfter verhängten Verbotes, ansehen kann, §. 445. Der inländische Preis der Waare wird in diesem Falle zu Gunsten der einheimischen Käufer herabgedrückt. Dieß ist auch bei den Ausfuhrzöllen insgemein beabsichtigt worden, denn man wollte bald die inländische Verarbeitung eines einheimischen Rohstoffes und die Ausfuhr der daraus verfertigten Gewerkswaaren befördern, bald wenigstens den Zehrern die Anschaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie Getreide und Holz, erleichtern; es ist ein Schutzzoll, nur in entgegengesetzter Richtung, als bei der Einfuhr. Die Preiserniedrigung schmälert den Gewinn der Erzeuger, es entsteht daher ein Bestreben, den belasteten Productionszweig aufzugeben und das Angebot so lange zu verringern, bis die Preise wieder höher geworden sind. Geschieht dieß, so wird die Bestimmung des Zolles verfehlt und nur die Größe der Ausfuhr ohne Nutzen verringert. Dauert aber wegen der Schwierigkeit, einen Zweig der Hervorbringung zu verlassen, der niedrige Preis noch fort, so fällt er hauptsächlich auf die Grundrente, weil solche Zölle vorzüglich bei Rohstoffen vorkommen und die Grundeigenthümer jener Wirkung am wenigsten ausweichen können; es

entsteht also eine unverhältnißmäßig schwere Belästigung dieser Classe, die schon Schatzungen und Aufwandssteuern zu tragen hat (*a*).

(*a*) In Großbritanien wurde der 1842 aufgelegte Ausfuhrzoll von Steinkohlen (2 u. 4 Schill. von der Tonne in brit. und fremden Schiffen) schon 1845 wieder aufgehoben. Er hatte im ersten Jahr statt der gehofften 140,000 L. nur 48,000 L. eingebracht.

§. 456.

Die Begünstigung der Gewerke erfordert dieses einem anderen Zweige der Hervorbringung zugemuthete Opfer so wenig als die Zehrer im Allgemeinen einen Anspruch auf die künstlich Erniedrigung des Preises ihre Bedürfnißmittel haben. Nur bei den nöthigsten Dingen, oder bei Stoffen, deren Erzeugung nicht beliebig erweitert werden kann, wenn zugleich die inländische Nachfrage einen belohnenden Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch etwa billigen. Dahin gehört vorzüglich der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide (II, §. 127), ferner der Ausfuhrzoll von Holz, wenigstens soferne er schon besteht und seine plötzliche Aufhebung den Consumenten sehr beschwerlich sein würde. Dieß schließt jedoch eine allmählige Verminderung und eine spätere Abschaffung nicht aus, welche rathsam ist, damit die Waldbesitzer nicht gegen andere Grundeigenthümer zurückgesetzt und vielmehr zur Holzzucht ermuntert werden. Der Zoll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedürfniß vermehrbaren Stoffen, z. B. von Nebenproducten, wie Häute, Thierhaare, Knochen, — oder von Erzeugnissen der Jagd ist zwar der inländischen Gewerbsthätigkeit nicht nachtheilig, enthält aber immer eine unnöthige Beeinträchtigung Einzelner. Der Hauptgrund zur Beibehaltung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deßhalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Von mancherlei Dingen sind jedoch diese Zölle schon ohne Nachtheil aufgehoben worden und man kann in ihrer Abschaffung unbedenklich noch weiter gehen. Am schwersten ist diese bei dem Ausfuhrzoll von Lumpen (Hadern), weil die vorhandenen Papierfabriken im Schutze des Ausfuhrverbotes oder eines starken Zolles entstanden sind. Hier,

wie bei anderen Ueberresten der Verzehrung, z. B. Glasscherben, Holzasche rc., ist auch der Zoll am wenigsten schädlich, da er nur den Aufkäufern solcher Gegenstände einen höheren Gewinn entzieht. Vgl. II. §. 128. 302 (*a*). — Diese Betrachtungen zeigen, daß die Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werden verdienen, wohin auch unverkennbar das Streben vieler Regierungen in der neuesten Zeit gerichtet ist (*a*).

(*a*) Der Ausfuhrzoll trug in Frankreich 1831 1,180,000 Fr., 1849 A. 2,066,000 Fr., im deutschen Zollverein 1849 368,349 rl., wozu die rohe Wolle am meisten beitrug.

C. Durchgangszölle.

§. 457.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fällt lediglich auf die Ausländer. Er ist als eine für den Schutz der Waaren während ihres Transports entrichtete Gebühr anzusehen, die man wenigstens sehr mäßig ansetzen muß, weil man sonst statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen leicht eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen verursachen kann, II, §. 315. Wird der Durchgangs- (Transito-) Zoll von den aus öffentlichen oder Privat-Niederlagen wieder ausgeführten Waaren erhoben, so ist er eine Belastung des Zwischenhandels und sollte wegen der Schwierigkeit der Ueberwälzung den Betrag einer Gebühr für die Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigen. Man darf daher den Durchgangszoll nicht aus einem blos finanziellen Standpunkte betrachten, sondern muß vielmehr aus Gründen der Volkswirthschaftspolitik seine Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung für vortheilhaft halten (*a*).

(*a*) Im Tarif des großen deutschen Zollvereins ist in der Regel der Durchgangszoll 1/2 rl. = 52 1/2 kr. vom Zollcentner, bei Waaren aber, deren Ein- und Ausfuhrzoll zusammen weniger ausmacht (wie bei sehr vielen Rohstoffen) beträgt er nur soviel als jene beide, auch ist er auf manchen kürzeren Straßenstrecken noch viel niedriger bestimmt (z. B. auf 1/2 kr. vom Centner) oder ganz aufgehoben worden. Dagegen ist er auf Straßen, welche die russische oder polnische

Gränze überschreiten, bei verschiedenen Waaren höher, bis 7 fl. vom Centner. Ertrag R. 1848 316,422 rl. 1849 472,245 rl. — Der hannöv. Vereinstarif bestimmt, daß alle die Waaren, die weder bei der Ein-, noch bei der Ausfuhr einen Zoll geben, auch frei transitiren dürfen. Für die anderen sind, wenn sie durch inländische Niederlagen gehen, 3½ Ggr., wenn sie bloß durchgeführt werden 4 Ggr. vom Centner in der Regel angesetzt. Branntwein giebt 8 Gr., 1 Pferd 1 rl., von verschiedenen Dingen wird die Abgabe nach Pferde- oder Schiffslasten entrichtet. Eine Pferdelast Töpferwaare giebt 1 rl., Kalk, Gyps, Salz (wenn die Durchfuhr erlaubt wird), Kienruß 6 Ggr. ꝛc. — In Frankreich ist der Transitzoll nach der Wahl des Eigenthümers 25 Cent. von 100 Kil. oder 15 Ct. von 100 Frks. des Preises der Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Stationen der Land- und Seegränze können Transitogüter ein- und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einfuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Punkten erlaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere. — Oesterreich: Der höchste Satz des Durchgangszolls ist 27 kr. im 20 fl. F. vom Centner Brutto = 29½ kr. vom Zollcentner. Auf Straßen von nicht mehr als 10 Meilen Länge ist der Zoll nur 3 kr.

III. Einrichtung des Zollwesens.

§. 458.

Zu der Entwerfung der Tarife ist eine ausgebreitete und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Man ordnet hierbei gewöhnlich die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einfuhr, in gewisse Abtheilungen und stellt diejenigen zusammen, bei denen aus Gründen der Besteuerung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Zollsatz, nämlich in Procenten des Preises angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann dieser Procentsatz festgestellt. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Beachtung.

1) Den Zolltarif selbst in Procenten des Preises auszudrücken (ad valorem nach der englischen Bezeichnung), ist darum nicht rathsam, weil die Zollbeamten die Mittelpreise jedes zollbaren Gegenstandes nicht genau kennen und ohne diese Kenntniß die eigne Angabe des Zollpflichtigen nicht berichtigt werden kann, wenn sie, wie es oft geschieht, zu niedrig ist. Auch das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig angegebenen (declarirten) Waaren mit einem gewissen Zuschlage, z. B. von 10 Procent, an sich zu bringen (Vorkauf, Präemtion), ist

kein hinreichendes Sicherheitsmittel (*a*). Daher haben die Zölle, welche nach dem Gewichte, der Stückzahl rc. angesetzt sind, wesentliche Vorzüge. Da jedoch hier wieder der Nachtheil eintritt, daß der Zoll von den besseren und kostbareren Sorten einer Waarengattung, die wenigstens der Besteuerung wegen eine höhere Abgabe tragen sollten, verhältnißmäßig zu gering wird, so ist es rathsam, daß man, soweit leicht kenntliche und feste Unterscheidungsmerkmale aufzufinden sind, für die verschiedenen Sorten auch verschiedene Zollbeträge anordne (*b*).

2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen, in bequemen Zahlen angenommen (*c*).

3) Es ist dienlich, für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel anzugeben, nur darf man sich hiedurch nicht verleiten lassen, Waaren, die besser zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe zu unterwerfen, auch sollte dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht übersteigen (*d*).

4) Würde man den Zoll von dem Rohgewichte (Brutto- oder Sporcogewichte), d. h. dem Gewichte der Waare sammt der Packhülle, erheben, so läge hierin eine Ungleichheit bei verschiedenen Verpackungsarten und die Zollpflichtigen könnten durch immer leichtere Verpackung dem Zolle zum Theile ausweichen. Nur bei sehr niedrigen Tarifsätzen könnte man dies übersehen. Bei höheren ist es zweckmäßig, a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Verpackung derselben festzusetzen, wie viel für die Tara von dem Bruttogewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Nettogewicht zu finden; — gesetzliches Netto (*e*); b) in einzelnen Fällen sowohl den Zollpflichtigen als den Zollbeamten zu gestatten, daß sie das wirkliche Nettogewicht (netto effectif) durch Herausnehmen aus der Packhülle und abgesondertes Abwägen ausmitteln lassen (*f*).

(*a*) Z. B. russ. Zolltarif v. 1850: Die mit 10 Proc. Zulage erkauften Waaren werden versteigert, der Ueberschuß wird am Ende des Jahres unter das Personal des Zollamtes vertheilt, wobei der Anzeiger ¼ erhält.

(*b*) Der Vereinstarif hat fast nur Sätze nach dem Gewichte, außer bei Getreide, Holz, Spiegelglas und Vieh. — In den meisten Tarifen

wechseln Sätze nach dem Gewichte, dem Raummaaß für trockne und flüssige Waaren, der Stückzahl und den Procenten des Preises mit einander ab.

(c) Der Zollvereinstarif hat 34 verschiedene Geldsätze, worunter 9 unter 1 rl., 25 von 1—110 rl. Es sind nur 43 Hauptnummern von Waarengattungen, deren jedoch einige in viele Unterabtheilungen zerfallen. Diese Einfachheit gewährt in der Verwaltung großen Vortheil, dagegen geben die Reductionen dieses Tarifs auf fl. und kr. lästige Zahlen, z. B. 4 Sgr. = 17½ kr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 stiegen, wenn man auch die Gulden in kr. ausdrückt, sehr regelmäßig: 20—25—30—40—50—60—80—100—125—150—200—300—400 kr., wozu dann 1833 noch 600 kr. oder 10 fl. kamen.

(d) Vereinstarif: Regel für die Ein- und Durchfuhr ½ rl. = 52½ kr. vom Zollcentner.

(e) Aehnliche Bestimmungen sind unter den Kaufleuten üblich, um das wirkliche Abwägen der bloßen Waare („Stürzen") zu ersparen. Der Tarasatz ist entweder eine Zahl von Procenten, oder eine Zahl von Pfunden bei Verpackungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher Quantität, z. B. eine Indigokiste 14—22 Pf., eine Theekiste 18—26 Pf. (Havre). — Im Tarif des Zollvereins ist bei den höher zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Unterscheidung verschiedener Hüllen, z. B. Tabaksblätter in Fässern 12, in Körben 9, in Ballen 4 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 88—91—96 Pf. zu verzollen hat; wer ein größeres Frachtstück versendet, hat einen kleinen Gewinn, weil das Gewicht der Packhülle sich wie die Oberfläche verhält und daher nicht ganz im Verhältniß des Körperinhaltes anwächst. Früher waren die Tarasätze bei Tabaksblättern in jenen drei Verpackungsarten 16, 13 u. 7 Proc. Wein in Fässern und Flaschen, Bier, Branntwein ꝛc. werden nach dem Rohgewichte verzollt, worauf ohne Zweifel schon bei der Ansetzung des Zolles Rücksicht genommen worden ist. — In Oesterreich unterscheidet man äußeres und inneres Rohgewicht; dieses besteht in der letzten innersten Umhüllung, z. B. dem Fasse, der Flasche, dem Umschlage von Papier, dem Sacke und dgl., daher kommen dreierlei Bestimmungsarten vor, nach dem Netto-, dem inneren und äußeren Sporcogewicht. — Im russ. Tarif haben viele trockene Rohstoffe in Glas- oder Steingefäßen 20, in hölzernen 10, in Säcken 2—5 Proc. Tara, Säuren, Sardellen, Früchte in gläsernen oder steinernen Gefäßen sogar 40 Proc.

(f) Besondere Bestimmungen müssen verordnen, was bei diesem Abwägen als Tara abgehe, was z. B. bei dem Papier und Bindfaden der Zuckerhüte, den Einlagebrettchen und Rollen der Zeuche und Bänder nicht gestattet ist, Schönbrodt, Sammlung von Verordnungen, IV, 67.

§. 459.

Das Zollwesen ist in den europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Die Menge von Vorschriften und Veranstaltungen, die auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken, stellt in ihrer Gesammtheit ein kunstreiches verwickel-

tes System dar, welches noch täglich vervollständiget wird. Man darf bei diesen Einrichtungen nicht bloß den Vortheil der Staatscasse im Auge haben, vielmehr muß man bedenken, daß beschwerliche Gebote und Verbote mit Strafandrohungen die in der Größe der Abgaben enthaltene Last vergrößern, weßhalb man bei jeder neuen Maaßregel den Nachtheil für die Zollpflichtigen gegen den Nutzen für die Zollcasse abwägen sollte. Solche Sicherheitsmittel, die den Bürgern keine neue Beschränkung auferlegen, sind deßhalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigsten Anordnungen sind nachstehende (*a*).

1) Es muß dafür gesorgt werden, daß alle zollbaren Waarensendungen, welche die Landesgränze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt, Station, Zollstätte) berühren. Hiezu dient die Errichtung solcher Zollstätten an allen für den bequemen Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollstraßen), und das Verbot, zollpflichtige Waaren auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Welche Wege für Zollstraßen zu erklären seien, dieß ist in jeder Gegend aus den Bedürfnissen des Handels zu beurtheilen. Um den Kostenaufwand zu verringern, pflegt man an den minder lebhaften Straßen schwächer besetzte Zollämter zu errichten, von denen dagegen auch manche wichtigere Geschäfte nicht vorgenommen werden dürfen (*b*).

2) Außer dem mit der Erhebung und Verrechnung der Zölle beschäftigten Personal ist auch eine Bewachung der Gränze durch militärisch organisirte Mannschaft nothwendig; beide Classen von Zollbedienten müssen mit vorzüglicher Beachtung der persönlichen Eigenschaften angestellt, zugleich aber, um die Versuchung zur Bestechlichkeit zu schwächen, gut besoldet und streng beaufsichtigt werden.

(*a*) S. z. B. österr. Zoll- und Monopols-O. v. 8. Jul. 1835, bei Krapf, Handb. der Zoll- und Monop.-O., Wien 1840. III. B.

(*b*) Vereins-Zoll-O.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die durchgehenden Waaren und diejenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewiesen werden, behandeln dürfen. 2) Neben-Zoll-Aemter 1r Classe, welche nur Waaren von höchstens 5 rl. Zollsatz vom Centner, oder doch von einem nicht über 50 rl. gehenden Zollbetrage zu behandeln haben. 3) Neben-Zollämter 2r Cl., die keinen Zollbetrag über 10 rl. von einer Ladung besorgen dürfen. §. 27—39.

Das Vereinsgebiet hat ungefähr auf je 4½ Meilen Gränze 1 Haupt- oder Nebenzollamt 1r Classe. — Die bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt-, 17 Neben-Z.-A. erster und 34 dgl. zweiter Classe, nebst 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Befugnisse der Neben-Z.-A. 2r Classe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen diese Gränze zu 60½ Meilen, so kommt ungefähr auf jede Meile 1 Zollamt, ohne die Anmeldeposten. An einem Haupt-Z.-A. ist 1 Oberinspector, 1 Hauptverwalter als Rechnungs- und Cassenführer, 1 Hauptcontroleur angestellt, nebst mehreren Assistenten.

§. 460.

3) Der Schleichhandel würde sehr erleichtert sein, wenn man nach der Ueberschreitung der Gränze sogleich von allen weiteren Nachforschungen frei wäre. Um aber diese nicht auf den ganzen inneren Verkehr ausdehnen zu müssen, hat man den Mittelweg gewählt, einen schmalen Streifen längs der Gränze hin (**Gränzbezirk**) den Aufsichtsmaßregeln zu unterwerfen (*a*). In diesem Bezirke, dessen Begränzung gegen das **Binnenland** auf allen Straßen auf eine deutliche Weise bezeichnet werden muß, wird das Verführen zollpflichtiger Waaren an gewisse Förmlichkeiten geknüpft (*b*), auch müssen die hier ansässigen Fabrikanten und Kaufleute unter einige Aufsicht gestellt werden, weil man oft wahrgenommen hat, daß solche Gewerbsunternehmungen den Schleichhandel vorzüglich begünstigen (*c*).

4) Das bei der Ankunft einer Waarensendung an einer Zollstätte eintretende Verfahren begreift im Allgemeinen in sich:

a) die Uebergabe eines schriftlichen ausführlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben, **Waarenanzeige, Declaration**. Für Reisende sind erleichternde Vorschriften nöthig (*d*);

b) die Besichtigung der Waaren durch die Zollbeamten, so weit sie unumgänglich ist, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, oder soweit nicht andere Einrichtungen jenes Mittel entbehrlich machen; **Revision**. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, müssen die Beamten verpflichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren schonend und gefällig zu Werke zu gehen (*e*).

c) die Berechnung des schuldigen Zollbetrages nach dem Tarif;

d) die Bezahlung, Bescheinigung und Verrechnung des Zollbetrages. Die Erhebung von Nebengebühren für verschiedene Geschäfte der Zollbeamten ist nicht zu billigen, weil dadurch die Ausgabe über die bei der Entwerfung des Tarifs beschlossene Größe vermehrt wird und besonders die Eigenthümer der niedrig belegten Waaren verhältnißmäßig zu stark belastet werden. Eine Ausnahme machen Gebühren für solche Verrichtungen, die zur Erleichterung des Zollpflichtigen übernommen werden (*f*).

(*a*) Die Breite dieses Gränzbezirkes ist verschieden bestimmt. In Baden in der Regel nur ½ Meile, in Frankreich 4 Wegstunden (lieues), an der Küste nur 2, dabei reicht aber die Aufsicht noch 2 Myriameter (2,7 d. Meilen) ins Meer; im d. Zoll-Verein sind ebenfalls zwei Meilen als Regel angenommen worden, in Oesterreich meistens 1 Meile, nie über 2. An der inneren Gränze dieses Bezirkes (Binnenlinie) werden öfters Controlposten errichtet, um die an den Gränzämtern behandelten Waaren nochmals einer oberflächlichen Besichtigung zu unterwerfen.

(*b*) B. Z. O.: 1) Die im Gränzbezirke transportirten Waaren müssen mit den Papieren über die Abfertigung an der Gränze oder mit der von einem inneren Amte erhaltenen schriftlichen Beurkundung begleitet sein, §. 143. — 2) Waaren, welche nicht auf diese Weise bei einer Zollstelle behandelt wurden, dürfen nicht ohne einen Legitimationsschein, den eine Zollstelle, der Ortsvorstand oder ein Kaufmann oder Fabrikant selbst ausstellt, versendet werden, §. 144. Doch wird diese Bedingung nur bei denjenigen zollbaren Waaren gefordert, die für den Schleichhandel einen höheren Reiz haben, und diese Beschränkung der Ueberwachung auf gewisse Waarengattungen (controlpflichtige Waaren, österr. Z. O. §. 337) ist auch darum zweckmäßig, weil sonst die Maaßregel unmöglich pünctlich genug ausgeführt werden könnte. — 3) Der Transport darf, außer durch die Post, nur in den Tagesstunden geschehen, §. 58. Oest. Z. O. §. 335.

(*c*) B. Z. O.: Solche Gewerbtreibende können angehalten werden, über die vom Auslande bezogenen Waaren genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben auf Verlangen vorzulegen. §. 148, 149. Der Hausirhandel mit hochverzollten Waaren wird gänzlich untersagt.

(*d*) Wenn Jemand, der nicht zur gewerbtreibenden Classe gehört, die mitgeführten Waaren nicht vollständig declariren zu können versichert, so übernimmt dieß das Zollamt nach vorgenommener Revision, B. Z. O. §. 75. 3).

(*e*) Hieher gehören die Bestimmungen über die körperliche Besichtigung. Das gänzliche Verbot derselben gäbe Gelegenheit zu großem Mißbrauche, aber auch die willkürliche Anwendung ist nicht zu dulden. Nach der B. Z. O. §. 171 darf sie blos vor der Gerichtsbehörde geschehen, und derjenige kann klagen, der ohne augenfälligen Verdacht vor dieselbe gebracht wird.

(*f*) Nach der B. Z. O. kommen keine Gebühren vor, als für Begleitscheine und Waarenverschluß, Tarif, Abth. V.

§. 461.

5) Die Zollentrichtung, welche eigentlich sogleich bei der Einfuhr geschehen müßte, kann in gewissen Fällen zur Erleichterung des Verkehrs hinausgeschoben oder ganz beseitiget werden.

a) Man gestattet, daß der Einfuhrzoll nach erfolgter Anzeige, Untersuchung und Berechnung an der Gränze erst bei einem Zollamte in der Nähe des Wohnortes der Waarenempfänger bezahlt werde, wobei dafür gesorgt werden muß, daß diese Erlaubniß nicht zum Zollbetruge gemißbraucht werde (*a*).

b) Die genaue Besichtigung und die Verzollung kann in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern, Packhöfen, Hallen) geschehen, in welche die Einfuhrgegenstände von der Gränze aus gebracht werden. Ohne diese Einrichtung müßte der Waarenempfänger entweder an der Gränze einen Bevollmächtigten aufstellen, oder die Waaren bei der Eröffnung der Frachtstücke bloß dem Fuhrmann oder Schiffer anvertrauen. Was durch solche innere Niederlagen den Gränzorten wegen der geringeren Lebhaftigkeit des Speditionsgeschäftes entgeht, das gewinnen reichlich die Einwohner der inneren Landesgegenden, nur daß man der Kosten willen bloß an den lebhafteren Handelsplätzen solche Niederlagen errichten kann (*b*).

c) Die Niederlagen, sowohl an Gränzorten als im Innern, gewähren den Kaufleuten auch den Vortheil, die Waaren so lange unverzollt aufbewahren zu können, bis sie verkauft werden und in den Verbrauch übergehen.

d) Die Niederlagen dienen auch zur Beförderung des Zwischenhandels, indem in ihnen die mit höheren Zollsätzen belegten Waaren (*c*) unverzollt gelagert, sortirt, umgepackt und wieder ins Ausland, gegen bloße Bezahlung des Durchgangszolles, versendet werden können, II, §. 312. 313. Sie stellen ein im Innern des Landes befindliches ausländisches Gebiet vor. Zur Sicherung der Zolleinkünfte dient α) daß man die Frachtstücke unterwegs mit einer Um-

gebung versieht, die es unmöglich macht, sie unentdeckt zu öffnen; **Waarenverschluß**, nämlich **Verschnüren** und **Verbleien**, **Plombiren**; *β*) daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder die Ablieferung in die Niederlage übernimmt und nöthigenfalls hierüber Sicherheit leistet. Er erhält eine diese Haft ausdrückende Urkunde, Begleitschein (*d*).

e) Statt der öffentlichen Niederlagen können, unter gehörigen Vorsichtsmaaßregeln, auch Privatlager bei sicheren Gewerbtreibenden bewilligt werden, II, §. 313 (*e*). Aehnlicher Art sind die hauptsächlich zur Begünstigung der Meßplätze gestatteten **Contirungen**; es erhalten nämlich sichere Großhändler die Bewilligung, fremde, einem höheren Zollsatze unterliegende Waaren nach genauer Revision einstweilen unverzollt zu sich zu nehmen. Ueber die Quantitäten wird Rechnung geführt und von den Vorräthen, die nicht in das Ausland oder eine Niederlage geführt werden, wird späterhin der Zoll nachgezahlt (*f*).

(*a*) V. Z. O. §. 97—100. Die Waaren gehen unter Begleitschein (s. oben *d*), der Führer muß Sicherheit leisten, wenn er nicht als zuverlässig bekannt ist.

(*b*) V. Z. O. §. 109: nur an Orten, wo sich innere Hauptzollämter befinden und wo es speciell erlaubt wird, also nicht nothwendig bei jedem solchen Amte. — Oesterr. Z. O. §. 222 ff., vergl. §. 122 ff. — Ueber das Hallsystem im Vergleich mit dem Gränzsystem s. **Hoffmanns** Bericht, Verh. der 2. bad. K. v. 1835, Beil. V.

(*c*) V. Z. O. §. 94, 95: Waaren, deren Zoll über 50 kr. vom Centner, und von der vorkommenden Ladung wenigstens 5 fl. beträgt; — §. 111: Nur Kaufleute, Spediteure und Gewerbtreibende haben das Niederlagsrecht.

(*d*) Diese Haftung hört dadurch auf, daß dem Besitzer des Begleitscheines durch das bestimmte innere Zollamt die Erfüllung seiner Obliegenheit bescheinigt wird. Der Begleitschein wird auf gewisse Zeit, wie es die Entfernung der beiden Punkte erfordert, ausgestellt. V. Z. O. §. 49-57. — Die Begleitscheine heißen in Oesterreich Güteranweisungen, Z. O. §. 122.

(*e*) V. Z. O. §. 125 ff. Nicht bei Waaren, bei denen „es auf Erhaltung der Identität ankommt".

(*f*) Meßordnungen für Frankfurt a. d. O., 31. Mai 1832, und Leipzig, 3. Dec. 1833, **Schönbrodt**, Samml. IV, 1. Heft. Auch für Frankfurt a. M. besteht eine ähnliche Meßordnung. Der durch die Contirung bezweckte Credit für die Zollgefälle wird in der Regel nur auf die Meßzeit bewilligt, einzelnen Großhändlern des Orts jedoch fortwährend. Die Erlaubniß wird für jeden Kaufmann besonders er-

theilt. Die Zollbehörde kann für die creditirten Zollgefälle Sicherheit fordern. — Zollcredit für die Zuckersiedereien in Oesterreich, auf 1 Jahr Z. O. §. 218. Krapf, I, 371.

§. 462.

6) Sowohl die Billigkeit, als die Rücksicht auf die Betriebsamkeit und die Bequemlichkeit der Staatsbürger, besonders zur Erleichterung des Gränzverkehrs, gebieten verschiedene schonende Bestimmungen für solche Fälle, wo der Zweck der Zollerhebung wegfällt. Gegenstände solcher Ausnahmen sind u. a. kleine Quantitäten zollbarer Waaren (*a*), ferner solche Dinge, welche keine wahre Einfuhr bilden, sondern bloß der Verarbeitung willen hin- und hergesendet werden (*b*), sodann die schon verzollten Waaren, welche auf dem Wege von einem inländischen Orte zum andern das Ausland berühren (*c*), auch Waaren, welche inländische Kaufleute von ausländischen Messen und Märkten unverkauft zurückbringen, oder welche fremde Besucher inländischer Märkte unverkauft wieder ausführen, in welchem Falle der entrichtete Einfuhrzoll zurückgegeben wird (*d*).

7) Zur größeren Erschwerung des Schleichhandels ist eine Fortsetzung gewisser Aufsichtsmaaßregeln im Innern des Landes nöthig gefunden worden. Diese Binnencontrole sollte wenigstens auf diejenigen Waaren, Fälle, Zeiten und Gegenden eingeschränkt werden, bei denen sie für den angegebenen Zweck durchaus unerlaßlich erscheint, weil sie immer die leichte Waarenbewegung im Lande hindert. Das Hauptmittel dieser inneren Beaufsichtigung ist die Vorschrift, daß gewisse hochbelegte Waaren in größeren Quantitäten nicht versendet werden dürfen, ohne daß der Versender ihnen einen Frachtbrief mitgiebt, den er vorher dem Steueramte zur Einsicht und Stempelung vorgelegt hat, den dann auch der Waarenempfänger bei dem nächsten Steueramte stempeln lassen muß (*e*). Diese Maaßregel wird hauptsächlich wegen des zur Entdeckung vorschriftswidriger Sendungen zulässigen Anhaltens und Untersuchens der Ladungen lästig (*f*).

8) Bei dem Eintritt von Durchgangsgütern muß dafür gesorgt werden, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr die

Einfuhrzölle umgangen werden. In Ermangelung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig, als das allerdings für die Waarenführer drückende Mittel, den Einfuhrzoll an der Gränze erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchgangszolles wieder vergütet wird. Die durchgeführten Güter werden verschnürt und mit dem Begleitscheine versehen (*g*).

9) Es giebt Zölle, welche den inländischen Gewerbsleuten das Mitwerben auf fremden Märkten erschweren und daher, ihrer Bestimmung zuwider, den auswärtigen Absatz gefährden. Dieß gilt vornehmlich von den Zöllen auf eingeführte Verwandlungsstoffe. Wo die Zollbelegung derselben zu rechtfertigen ist, z. B. aus dem Zwecke der Besteuerung, wie bei Rohzucker und Tabaksblättern, da muß die entrichtete Abgabe bei der Ausfuhr des Gewerkserzeugnisses wieder vergütet werden, Rückzoll, drawback. Hiebei ist besondere Sorgfalt nöthig, um die Rückvergütung für jeden Centner der Kunstwaare nach Maaßgabe der verbrauchten Quantität von Rohstoffen richtig zu bestimmen und die Erschleichung unverdienter Rückzölle zum Schaden der Zollcasse zu verhüten (*h*).

10) Das ganze Zollwesen muß so geregelt werden, daß der rechtliche Bürger überall gegen willkürliche Härte geschützt sei. Strafgesetze sind unvermeidlich, doch sollte immer zwischen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit unterschieden, auch auf den Nachweis unverschuldeter Zufälle Rücksicht genommen werden.

(*a*) Z. B. Vorräthe, von denen der Zoll nicht über 1 kr. (1/2 Sgr.) beträgt, oder bis zu 3,2 Lothen; Garben von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern im Auslande u. dgl., Wäsche und Kleider der Reisenden 2c. Tarif des Z. V.

(*b*) Rohstoffe, die auf Mühlen zum Mahlen, Schneiden, Stampfen 2c. und zurückgehen, oder die zum Bleichen, Spinnen, Färben, Weben, Gerben 2c. gesendeten Waaren, Weidevieh; s. ebend. — Oest. Z. O. §. 222.

(*c*) B. Z. O. §. 134. 156 ff. In diesem Falle muß beim Austritt die Anzeige bei der Zollstelle gemacht und von dieser die nöthige Vorsicht angewendet werden.

(*d*) Ebend. §. 136. 138.

(*e*) Nach der B. Z. O. §. 151 ff. sind der Binnencontrole unterworfen: baumwollene Stuhlwaaren, Zucker, bei Quantitäten über 1/2 Centner, Kaffee, Tabaksfabricate, Wein und Branntwein, über 1 Centner. Fabricanten und Weinbergsbesitzer können die Frachtbriefe über

die Gegenstände ihres Gewerbes auch bloß bei der Ortsbehörde beglaubigen lassen. — In Oesterreich bestehen ähnliche Vorschriften für alle Waaren; ferner sind die Zuckerraffinerien und Baumwollenspinnereien besonders überwacht und die Steuerbeamten befugt, die Läden und Vorrathsräume der Gewerks- und Handelsleute zu durchsuchen.

(*f*) Ebend. §. 177. Waarenführer, welche nach dem äußeren Anscheine controlpflichtige Waaren führen, können aufgefordert werden, Auskunft zu geben und die Transportzettel ꝛc. vorzuzeigen, auch die Ladung zur näheren Besichtigung an eine Zoll- oder Polizeistelle führen zu lassen.

(*g*) V. Z. O. §. 84 ff. Der Vorschuß des Einfuhrzolles fällt weg, wenn ein Unterpfand oder eine Bürge gestellt wird, oder der Führer als zuverlässig bekannt ist.

(*h*) Vergl. II, §. 311. — Im Gebiete des deutschen Z. V. kommen Rückzölle bei der Ausfuhr des Tabaks für die dazu verbrauchten ausländischen Blätter vor, aber bloß bei dem Ausgange in die Schweiz, mit der Annahme, daß der Rohstoff beim Rauchtabak 5, beim Schnupftabak 25 Proc. weniger wiege, als die fertige Waare, — ferner von dem Zolle auf Rohzucker bei der Ausfuhr von raffinirtem. — Frankreich: Ersatz des Zolles auf nicht weißen Rohzucker (autre que blanc), nach dem Ges. v. 1836. Bei der Ausfuhr von 75 Kil. gutem Melis oder quatre cassons, oder Candis, oder von 78 Kilogr. Lumps wird der Einfuhrzoll von 100 Kilogr. Rohzucker vergütet. Betrag der Rückzölle A. 1849 8½ Mill. Fr. — In Großbritanien ist ebenfalls der stärkste drawback von Zucker, welcher 1822—1831 i. D. 923,820 L. ausmachte. 1849 beliefen sich sämmtliche Rückzölle nur noch auf 84,860 L. — Rückzölle von Waaren, welche unverändert wieder hinausgesendet werden, sind entbehrlich, wenn man das System der unversteuerten Niederlagen annimmt.

Drittes Buch.

Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

I. Abschnitt.

Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben.

§. 463.

Die Ordnung und der gute Fortgang des Finanzwesens, wie einer jeden Wirthschaft, erfordert nothwendig, daß die Einnahmen nicht hinter dem Betrage der Ausgaben zurückbleiben. Sind hiezu die Einkünfte, d. h. diejenigen Vermögenszuflüsse, auf die man fortdauernd bauen kann, ohne eine Verschlimmerung des ganzen Vermögenszustandes befürchten zu müssen (I, 70. 70 a.), nicht ausreichend, so muß man zur Ergänzung der Einnahmen andere Mittel aufzusuchen. Dahin gehört

1) die Benutzung außerordentlicher, vorübergehender Einnahmen, auf die man aber nicht regelmäßig rechnen kann;

2) die allmälige Aufzehrung des Stammvermögens, indem man Theile desselben in Geld umsetzt und dasselbe aufwendet. Dieß Verfahren darf nicht fortgesetzt werden, weil es die Quellen des Staatseinkommens allmälig zerstört (*a*). Nur soweit wäre es unschädlich, als bei einem Theile des Stammvermögens die Veräußerung für zweckmäßig zu halten ist und nach derselben leicht vermittelst der Besteuerung die Einkünfte auf die Höhe der Ausgaben erhoben werden können;

3) das Schuldenmachen, eine augenblickliche, bisweilen unentbehrliche Aushülfe, die jedoch so wenig als die vorige Maaßregel zur fortdauernden Benutzung tauglich ist, und, wenn sie im Uebermaaße angewendet wird, den ganzen Staatshaushalt zu zerrütten droht. Auch vor der näheren Beleuchtung der Staatsschulden (2. Abschnitt) ergiebt sich schon aus dem Wesen der hier unter 1—3 angeführten Einnahmen, daß eine wohlgeordnete und nachhaltige Wirthschaft sich nicht auf sie stützen darf und daß man daher eifrig streben soll, die Ausgaben der Regierung nicht über die Einkünfte hinaus gehen zu lassen.

(a) In Frankreich wurde 1831 unter Lafitte's Ministerium zur Aufbringung von 200 Mill. Fr., die man zu außerordentlichen Ausgaben nöthig hatte, ein Verkauf von ungefähr 300,000 Hektaren Staatsforsten beschlossen, §. 138 (a).

§. 464.

Wenn dagegen die Einkünfte eines Staates fortwährend größer wären, als die Ausgaben, so würde sich ein Ueberschuß bilden, den man benutzen könnte

1) um eine Aushülfe für solche Zeitumstände zu geben, in denen man zu außerordentlich erhöhten Ausgaben gezwungen ist. Das Sammeln eines solchen Staatsschatzes (a) war in früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehres und bei dem Mangel an Credit, eine wesentliche Maaßregel der Staatsklugheit; es ist dagegen unter den heutigen Verhältnissen in Ländern, wo Gewerke und Handel viele Capitale in raschem Umlaufe beschäftigen, die oft in Geldform umgesetzt werden, und wo sowohl Regierungen als Privatpersonen das nöthige Vertrauen bei den Capitalbesitzern finden, unnöthig, weil man in Nothfällen sich leicht durch Anleihen helfen kann, und es ist unrathsam, weil das Todtliegen bedeutender Geldsummen einen Verlust für die Gewerbsthätigkeit und das Einkommen des Volkes bewirkt, — weil ferner das Vorhandensein so großer Summen leicht zu überflüßigen Ausgaben verleitet, die dann die angesammelten Schätze bald erschöpfen (b);

2) um werbend angelegt zu werden und ein Einkommen abzuwerfen (c). Mag auch ein solches Vermögen für die Regierung be-

quem sein und für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung gewähren (§. 165), so ist es doch nicht zweckmäßig, aus den Staatseinkünften solche Capitale anzuhäufen, und es ist besser, durch Steuerverminderung die Lasten des Volkes zu erleichtern, was wenigstens zum Theile eine Vergrößerung der Capitale im Volke, also der Gütererzeugung und unmittelbar wieder des Staatseinkommens verursacht. Demnach sollte die Regierung keinen Mehrbetrag der Staatseinkünfte gegen die Ausgaben regelmäßig beabsichtigen, außer etwa in so geringem Umfange, daß man nur einen reichlicheren Hülfsvorrath erhält und die Mittel zu nützlichen, bisher noch verschobenen Ausgaben gewinnt, §. 39. 41.

(a) Für diese Maaßregel Hume, 8. Versuch und Gönner, Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juridisch erwogen, Landesh., 1805. (der Verf. nahm in dem späteren Werke: von Staatsschulden, §. 43, diese Ansicht zurück); Ancillon, Geist der Staatsverf., S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi (II 77) folgt Hume, schließt jedoch, es komme auf die Verfassung und auf den Handelsreichthum an. Auch Jakob I, §. 371 ff. zeigt, daß Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig große Capitale und wenig Credit zu finden seien. - Vergl. A. Smith, III, 355. — v. Sonnenfels Grundsätze, III, §. 190 — 195. — Lotz, III, 424. Mac Culloch, On taxation, S. 396.

(b) Smith a. a. O. bemerkt, daß in älteren Zeiten jeder Fürst auf einen Schatz bedacht war, wie noch jetzt jeder Häuptling in der Tartarei. — Am berühmtesten waren die Schätze der mongolischen Herrscher. Im Orient ist dieses Ansammeln noch allgemein im Gebrauch. — Friedrich II. fand 8,700,000 rl. im Schatze seines Vaters. Der von ihm hinterlassene Staatsschatz war, obgleich geringer, als man ihn sich vorstellte, doch der größte europäische in neuerer Zeit 60—70 Mill. rl. Preuß, Friedrich der Gr. I, 132.

(c) Aus den Briefen des jüngeren Plinius (X, 62) sieht man, daß zur Zeit Trajans Ueberschüsse zum Ankaufe von Ländereien oder zum Ausleihen verwendet wurden. Der Zinsfuß bei Privatpersonen war 12 pCt., der Staat hatte aber Mühe, soviel zu erhalten.

§. 465.

Den regelmäßigen und nachhaltigen Zustand des Staatshaushaltes bildet demnach die Gleichheit der Einkünfte und Ausgaben. Das Zusammentreffen beider Größen wird dadurch erstrebt, daß man im Voraus, z. B. für jedes bevorstehende Jahr, die Summe der Ausgaben festsetzt und zugleich die aus den bestehenden Quellen zu erwartenden Einkünfte ausmittelt, also überhaupt einen Plan, als Richtschnur für einen künftigen Zeitabschnitt, entwirft. Ein solcher Finanzplan, der

durch den Beschluß der Staatsgewalt festgestellt und vorgeschrieben wird, heißt Voranschlag, Etat, Budget (a). Wollte man ohne denselben bloß nach den augenblicklichen Veranlassungen die Ausgaben beschließen, so wäre man unaufhörlich in Gefahr, die durch die Einnahmen gebotene Gränze zu überschreiten, und müßte oft dringende Ausgaben unterlassen, weil man auf minder nothwendige schon zu viel verwendet hätte. Ein solcher im Etat niedergelegter Ueberblick aller Ausgaben und Einnahmen ist daher die nothwendige Bedingung jeder guten Wirthschaftsführung, und dieß gilt ebensowohl von dem Haushalte eines einzelnen Bürgers, einer Gemeinde, einer Anstalt, als von dem des Staates. — Es zeigt entweder Leichtsinn, oder ungünstige, unbezwingliche Umstände an, wenn ein solcher Voranschlag schon einen Mehrbetrag der Ausgaben über die Einkünfte, d. h. einen Ausfall (Deficit) in sich schließt, der die in §. 463 erörterten Folgen nach sich ziehen muß. Daher soll bei der Entwerfung des Voranschlags darauf Bedacht genommen werden, daß man wo möglich mit den Jahreseinkünften ausreiche, was je nach den Umständen bald durch Vergrößerung des Staatseinkommens, bald durch die Einschränkung des Aufwandes, bald durch die Verbindung beider Mittel zu bewirken ist. Indeß ist es noch nicht Ausfall zu nennen, wenn man die Ueberschüsse früherer Jahre mit zu den Ausgaben eines Jahres verwendet, woferne dieß nur zum Behufe von außerordentlichen Ausgaben geschieht, die man, wenn die Hülfsmittel nicht hinreichten, noch unterlassen würde.

(a) Etat, wofür man in Deutschland früher das lateinische Wort status gebrauchte. — Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, sodann in der englischen Parlamentssprache, wegen des Transports der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlamente vorgelegte Etat (daher Campe's wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche).

§. 466.

Bei der Entwerfung eines Voranschlages ist es der obersten Finanzbehörde keineswegs leicht, jenes wünschenswerthe Gleichgewicht zu erreichen, vielmehr treten mancherlei die freie Ent-

schließung hemmende Rücksichten ein. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Ein Theil der Staatsausgaben ist ihrer Bestimmung nach nothwendig; namentlich gilt dies von der Civilliste, — von dem Aufwande für die äußere und innere Sicherheit, — von den Kosten der unentbehrlichen Anstalten, — und von der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, z. B. Besoldungen der Staatsdiener und Zins der Staatsschulden. Es ergiebt sich indeß manche Gelegenheit, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und ohne Gefährdung des Staatswohles an der Größe dieses Aufwandes etwas zu ersparen. Man darf annehmen, daß, wo nicht etwa frühere große Fehler die Verbindlichkeiten übermäßig erhöht haben, ein Volk in der Regel im Stande ist, die zu den fortlaufenden Ausgaben dieser Art erforderlichen Mittel aus seinem Einkommen aufzubringen.

2) In Hinsicht der Einkünfte ist a) der Ertrag des werbenden Staatsvermögens und zum Theile auch der Hoheitsrechte durch die gegebene Größe und Beschaffenheit dieser Einnahmsquellen beschränkt und nur insoferne, als die Benutzung sparsamer oder einträglicher gemacht werden kann, einer Steigerung fähig. b) Die Steuern und Gebühren lassen sich zwar durch Erhöhung des Entrichtungsfußes oder durch Einführung neuer Auflagen steigern, indeß ergiebt sich auch hierin aus volkswirthschaftlichen Erwägungen ein Maaß und Ziel, dessen Beachtung höchst nothwendig ist.

§. 467.

Untersucht man, bis zu welcher Höhe die Staatseinkünfte vermittelst einer Vermehrung der Auflagen gebracht werden können und dürfen, so ist zu unterscheiden:

1) eine unbedingte (absolute) Gränze, bis zu welcher man mit Hülfe von Zwangsmitteln gelangen könnte, ohne auf einen im Drange der Noth entstehenden Widerstand zu stoßen oder die Bürger des Unentbehrlichen zu berauben. Eine solche Ausdehnung der Auflagen würde so drückend und für den Wohlstand des Volkes verderblich sein, daß nur die schlimmsten Lagen,

in die ein Staat gerathen mag, eine Annäherung an dieses Aeußerste auf kurze Zeit rechtfertigen könnten;

2) eine volkswirthschaftliche Gränze, bei der noch keine Verminderung der Capitale und der Gütererzeugung eintritt. Auch eine solche Belastung wäre schon mit schweren Bedrängnissen für einen Theil der von dem Luxus der Wohlhabenden lebenden Arbeiter verbunden, und bei dem Anwachse der Volksmenge ohne Vermehrung der Capitale müßte sie sogar allmälig einen Rückschritt im Wohlstande bewirken. Man muß daher auch Scheu tragen, diese Gränze zu erreichen. Da übrigens dieselbe auf dem Wege statistischer Erforschung nicht deutlich zu erkennen ist, so muß man sich an allgemeine Zeichen, als Steuerrückstände, Abnahme der Verzehrung, Zunahme der Zwangsveräußerungen, der Armen u. dgl. halten, um zu beurtheilen, ob eine Vermehrung oder eine Ermäßigung der Auflagen rathsam sei.

§. 468.

Die Folgen einer Erhöhung der Auflagen unter gegebenen Umständen müssen zugleich mit den Vortheilen verglichen werden, welche aus der Verwendung der neuen Staatseinkünfte für die öffentlichen Zwecke zu erwarten sind. Diese Vortheile werden in der Stufenfolge der erhaltenden und der bloß fördernden, der mehr oder weniger nothwendigen oder nützlichen Ausgaben beim Anwachse der Auflagen immer schwächer, während jene volkswirthschaftlichen Nachtheile zunehmen. Man sollte keine Ausgaben beschließen, deren Aufbringung den Bürgern ein größeres Uebel zufügt, als das durch sie zu Wege gebrachte Gute beträgt. Dieß ist zwar nicht leicht zu erkennen, weil die Entbehrung der Steuerpflichtigen und die nützliche Folge einer Staatsausgabe keine gleichartigen Größen sind, indeß vermag man doch mit Hülfe von Erfahrungen und sorgfältigen Beobachtungen beide Wirkungen gegen einander abzuwägen und das richtige Maaß der Staatsausgaben festzusetzen. Eine Erleichterung liegt hiebei darin, daß man keine neuen Staaten vor sich hat, sondern in dem bisherigen Umfange der Einkünfte und Ausgaben einen guten Anhaltpunct findet. Aus diesen Sätzen folgt, daß man weder

die Summe der Staatsausgaben beschließen soll, ohne auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Deckung durch Einkünfte Rücksicht zu nehmen, noch auch die letzteren für sich allein festsetzen darf, ohne zugleich zu überlegen, ob sie für den jetzigen Bedarf zureichend sein werden; vielmehr hat man beim Abschließen des Voranschlags beide Seiten des Gegenstandes zugleich ins Auge zu fassen. Neben den dringendsten Ausgaben pflegen immer auch andere in Vorschlag zu kommen, die eher verschieblich sind. Da man nun in keinem Zeitpuncte alle überhaupt nützlichen Ausgaben bestreiten kann, so ist es nöthig, den Aufwand soweit zu beschränken, als es die Schonung der Volkswirthschaft erfordert.

§. 469.

Die Privat- und die Regierungswirthschaft sind in Hinsicht auf die Entwerfung eines Voranschlags verschieden, indem letztere in dem Beschlusse über die Höhe der Einkünfte weit freier ist, als jene, §. 9. Der Einzelne sieht sich durch das Maaß des Einkommens, wie es sich nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen gestaltet, gebunden und muß sich mit seinen Ausgaben darnach richten, so lange er irgend im Stande ist, damit auszukommen. Die Staatseinkünfte dagegen hängen großentheils von dem Fuße der Auflagen ab, und mit dem Voranschlage steht zugleich der Beschluß über die Beibehaltung des bisherigen oder die Aufstellung eines neuen solchen Fußes in Verbindung. Sieht man die Möglichkeit unschädlicher Ersparungen, so ordnet man eine Herabsetzung der Auflagen an, während in der Privatwirthschaft nichts Aehnliches anzutreffen ist. Indeß stellt man doch die Verschiedenheit zwischen beiden Arten der Wirthschaft zu groß dar, wenn man behauptet, im Finanzwesen müßten die Einnahmen gänzlich nach den Ausgaben eingerichtet werden. Dieß geschieht nur etwa in solchen Fällen, wo man wegen des geringen Staatsbedarfes weniger Einkünfte erhebt, als man nach volkswirthschaftlichen Rücksichten könnte. Wo aber die Staatsbedürfnisse über einen so geringen Umfang hinausgehen, da ist es nur von den ganz nothwendigen Ausgaben wahr, daß sie ohne Hinblick auf die Deckungsmittel beschlossen werden

müssen, und jene Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß man sich den Bedarf einer Regierung in jedem Augenblicke als eine scharfbestimmte Größe dachte, was er nicht ist (*a*).

(*a*) Die verschiedenen Ansichten über diesen Punct sind bei v. Malchus, II. 8 ff., Behr, S. 28, und Schön, Grunds. S. 20 ff. nachzusehen. Nach Gr. Soden, Lotz u. A., sollen die Einnahmen von den Ausgaben, nach Schön diese von jenen bestimmt werden.

§. 470.

Der Voranschlag, wenn auch mit reifster Ueberlegung entworfen, kann doch nicht unbedingt wie ein Gesetz beobachtet werden; vielmehr wird unvermeidlich bisweilen das Ebenmaaß der Einkünfte und Ausgaben zerstört; den 1) hängt der Ertrag der Einkünfte nicht ganz von dem Beschlusse der Staatsgewalt ab, vielmehr sind die meisten derselben veränderlich, daher läßt sich nur nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre und mit Rücksicht auf Umstände, welche eine Aenderung vermuthen lassen, der wahrscheinliche Belauf ausmitteln; 2) Bei den Ausgaben enthält zwar der Voranschlag einen Beschluß, die sogenannte Bewilligung der Credite, allein der Bedarf kann die vermuthete Größe übersteigen, und es können neue, nicht vorgesehene Ausgaben nöthig werden. Diese unvermeidlichen Ueberschreitungen des Ausgabeanschlags müssen übrigens durch die Dringlichkeit der Verwendung gerechtfertigt werden, während der Minderbetrag der Einkünfte, soferne er nicht von der Verwaltungsweise herrührt, eine Thatsache ist, die blos als solche erwiesen zu werden braucht.

Die beiden genannten Fälle der Abweichung vom Voranschlage sind ungünstiger Art. Es sind jedoch auch andere möglich, nämlich ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Ersparniß an den für unständige und außerordentliche Ausgaben angenommenen Summen, und es ist wahrscheinlich, daß die günstigen und ungünstigen Aenderungen sich zum Theile aufheben werden. In jedem Falle hört jedoch der Voranschlag, obgleich er keine unabweichliche Richtschnur bildet, nicht auf, höchst nützlich und nothwendig zu sein.

II. Abschnitt.

Staatsschulden.

---

1. Abtheilung.

Wesen und Wirkungen der Staatsschulden.

§. 471.

Wenn die Staatseinkünfte ohne Gefahr für die Volkswirthschaft für den Augenblick nicht erhöht werden können und dringende Bedürfnisse einen größeren Staatsaufwand gebieterisch fordern, während man keinen früher gesammelten Hülfsvorrath zur Verfügung hat (§. 463), so ist man gezwungen, Schulden zu machen (*a*). Diese Aushülfe hat die Stelle jener vielen ungerechten, theils listigen, theils gewaltthätigen Mittel eingenommen, deren man sich ehemals in solchen Fällen bediente, §. 12. In den letzten Jahrhunderten hat das Schuldenwesen der meisten Staaten solche Ausdehnung erhalten, daß es zu einem der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens geworden ist (*b*). Sowohl die Aufnahme als die Abtragung der Staatsschulden wurde durch vielfaches Nachdenken und Versuchen unter Regeln gebracht und die Befestigung des Staatscredites erleichterte das Borgen so sehr, daß man davon sogar zu oft Gebrauch machte. Dieses eben so ausgedehnte als vielgestaltige Schuldenwesen der europäischen Staaten ist zwar als Zeichen des wohlverdienten Vertrauens gegen die Regierungen, sowie als Beweis eines großen Vorraths angesammelter Capitale eine erfreuliche Erscheinung, indeß lassen sich auch seine großen Nachtheile nicht verkennen. Die Betrachtung des Schuldenwesens muß daher mit der Untersuchung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen beginnen, in Ansehung deren noch manche schädliche Vorurtheile angetroffen werden.

(a) Ueber Staatsschulden überhaupt s. Montesquieu, Esprit des lois XXII, Ch. 17, 18. — Pinto, a. Schrift, s. I, §. 42. (d). — Steuart, IV. Theil 4. Buch. — Hume, Polit. Versuche, S. 163. Uebers. von Kraus. — Mortimer, Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften. d. von Engelbrecht, Leipz. 1781 S. 505 ff. — A. Smith, V. B. 3. Cap. III, 353—421. v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 190. — Sismondi, Nouv. Princ. I, 317. — Say, Handb. VI, 99. — Lotz, III, 433. — v. Malchus, I, §. 88 ff. — v. Rotteck, Oekonom. Polit. S. 369. — Nebenius, Der öffentliche Credit, Karlsr. 1820. 2. Ausg. 1. B. 1829 (Hauptwerk). — Welz, La magia del credito svelata. Napoli, 1824, II. 4°. — Dufresne St. Léon, Etude du crédit public et des dettes publiques, Par. 1825. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, Ir Bd. München, 1825 (unvollendet). — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. A. Gött. 1830. — Zachariä, Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa, Leipz. 1830, auch in Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 1830, II, 192. 299. — Lex, Die Staatsschulden und Staatspapiere, Gött. 1831. — Hisgen, Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift: Ueber das Schuldenwesen 2c. Trier 1832. — Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten, Basel 1832. (ebenfalls gegen Zachariä). Dessen Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen, Karlsr. 1833. — Fulda, Der Staatscredit, Tübingen, 1832. — Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833. — A. de Gasparin et J. Reboul, De l'amortissement. Paris, 1834. — Influence of the public debt over the prosperity of the country, by M. B. Lond. 1834. — den Tex, Over den invloed van Staatsgeldleeningen of de vermeerdering or vermindering van den nationalen rijkdom, in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 169. — (Cancrin?) Ueber den Staatskredit. Von einem russ. Staatsmanne. Leipz. 1840. — v. Cancrin, Oekon. der menschlichen Gesellschaften, Stuttg. 1845. S. 284. — Mac Culloch, Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, 1845. S. 396.

(b) Eine Geschichte der Staatsschulden fehlt noch. An statistischem Material ist am reichsten: Bern. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress and present state of the public debts, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia etc. Lond. 1822. — Bis zum Jahre 1820 findet man das Beste in Nebenius, 1. Ausgabe, Anhang, kürzer und bis 1830 in v. Malchus, Fin.-Wiss. I, 461. — Ueber Großbritanien s. vorzüglich Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great Britain, Edinb. 1813. 3. Ausgabe. 1818. — Pablo Pebrer, Taxation, Revenue etc. of the whole British Empire, Lond. 1833, franz. von Jacobi. Par. 1834. I, 247.

§. 472.

Schulden sind hinausgeschobene Zahlungsverbindlichkeiten, entweder mit Einwilligung des Gläubigers (Borgen), oder

ohne dieselbe. Die Regierung hätte die Macht, auf manchfaltigere Art als ein Privatmann, sich die Benutzung fremder Geldsummen zu verschaffen. Indeß würde nichts der Bestimmung des Staates, in welcher die Sicherstellung des Rechts die erste Stelle einnimmt, mehr widerstreiten, als eine von der Regierung gegen ihre Gläubiger begangene Ungerechtigkeit; daher darf die Finanzwissenschaft nur die mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Arten des Schuldenmachens und der Behandlung des Schuldenwesens für zulässig anerkennen. Die Lehren der Staatsklugheit stimmen hiermit überein, indem das Rechtmäßige auf die Dauer immer auch als das Nützlichste erscheint. Schulden sollen vollständig und pünctlich abbezahlt werden. Wenn der Staat Schulden macht, so ruft er die Hülfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistande auf und zerlegt eine für den Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresbeiträge, in der Hoffnung, daß diese in besseren Zeiten leicht gegeben werden können (*a*). Wer durch Schulden den Vermögenszustand seiner Erben und Nachfolger verschlimmert, kann freilich von diesen nicht zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden, aber desto größer ist seine moralische Verpflichtung gegen sie, ihnen nicht unbedachtsam die Folgen einer früheren Verzehrung aufzubürden, zumal da er nicht weiß, welche Staatsausgaben sie selbst zu bestreiten haben mögen. Eine ähnliche Pflicht gegen die Staatsgläubiger verbietet, die Schulden so sehr zu häufen, daß die völlige Befriedigung jener unmöglich werden könnte (*b*).

(*a*) „Eine Staatsanleihe ist ein auf die Nachkommen gezogener Wechsel." Influence of the public debt S. 5. Der Verf. glaubt, die Gerechtigkeit fordere sogar Staatsschulden, damit die Nachkommen für das, was ihnen ebenfalls Nutzen bringt, mit bezahlen. Aber wie Vieles genießen wir unentgeldlich von den Schöpfungen der Vorfahren!

(*b*) Vgl. v. Rotteck a. a. O. §. 40: von dem Rechte des Schuldenmachens.

§. 473.

Die Staatsschulden rühren von Ausgaben her, die das Maaß der Einkünfte übersteigen, §. 463. 471. Die von dem Staatsaufwande überhaupt geltenden Regeln (§. 26) sind auf solche außerordentlichen Ausgaben in vollem Maaße anwendbar, und diese, als Ursache einer Verzehrung von Sachgütern, lassen

sich nur durch den aus ihnen erwachsenden Vortheil, der bald in der Abwendung einer Gefahr, bald in einer Förderung des Gemeinwohles liegen kann, rechtfertigen. Es wäre daher eine weitere Betrachtung der Zwecke, für welche man Staatsschulden macht, nicht an ihrer Stelle und es ist nur zu untersuchen, welche Wirkungen dieses eigenthümliche Mittel, die Ausgaben zu bestreiten, hervorbringt, und zwar

I. auf die ganze Volkswirthschaft,
   a) die Gütererzeugung, §. 474 ff.,
   b) die Vertheilung des Einkommens und der damit zusammenhängenden Verzehrung, §. 476,
II. auf die Staatsgläubiger, §. 479,
III. auf die Lage der Regierung, §. 480.

§. 474.

I. a. Wird der Staatsbedarf bei der Unzulänglichkeit des eigenen Erwerbes der Regierung durch Auflagen gedeckt, so suchen die Steuerpflichtigen so lange als möglich jene aus ihren Einkünften zu bestreiten, ohne ihr Stammvermögen anzugreifen, so daß folglich bis zu einer gewissen Gränze hin die Gütererzeugung nicht vermindert wird. Schulden dagegen, und insbesondere die häufigste und beste Art derselben, die Anleihen, entziehen die Capitale einer hervorbringenden Anlegung und zehren sie auf (*a*), ausgenommen wenn die geborgten Summen für Eisenbahnen, Canäle, Straßen u. dgl. verwendet werden (*b*). Jene Wirkung erfolgt

1) wenn die Anleihen innerhalb des Landes gemacht werden, sogleich anfangs, während erst bei der Heimzahlung allmälig die Capitale der Betriebsamkeit zurückgegeben werden. Es geht also einstweilen die productive Wirkung verloren, wenn auch die Ausgabe, die man mit den geliehenen Summen vornimmt, vielleicht ebensoviel inländische Arbeiter beschäftigt, als die hervorbringende Anlegung. Die später zur Tilgung gesammelten Capitale können nicht als vollständiger Ersatz der anfänglich verzehrten gelten, weil sie aus den Steuerbeiträgen der Bürger herstammen, und diese bei niedrigern Steuern zum Theile selbst

neue Capitale erübrigt haben würden (*c*). Die Bereitwilligkeit der Capitalisten, dem Staate zu leihen, beweist nicht die Unschädlichkeit des Borgens, weil jene nur nach ihrem eigenen Vortheil handeln, ohne die Bedürfnisse des Gewerbfleißes zu beachten (*d*). Hiezu kommt, daß der für die Volkswirthschaft unfruchtbare Handel mit Staatspapieren viele Capitale und Arbeitskräfte beschäftiget (I, §. 441) (*e*), und daß die stärkere Nachfrage nach Capitalen zur Zeit neuer Anleihen den Zinsfuß zum Nachtheil der Gewerbsunternehmer erhöht.

(*a*) Untersucht man, wie die Staatsschuld auf die Größe des Volksvermögens wirke, so ist 1) bei auswärtigen Schulden einleuchtend, daß sie jenes vermindern und einen Abzug bilden, weil die Schuld der Regierung eigentlich auf dem Volke ruht und von den Steuerpflichtigen getragen werden muß; 2) bei inneren Schulden dagegen hebt sich die Forderung der Gläubiger und die Schuldigkeit der Gesammtheit auf, also scheint das Dasein der Schuld für die Berechnung des Volksvermögens in einem gewissen Augenblicke gleichgültig. Dieß hat jedoch geringe Bedeutung, da die Schuld vorausgegangene Verzehrungen von Capitalen anzeigt, wodurch das Volksvermögen vermindert worden ist. Die Vergleichung des wahren volkswirthschaftlichen Capitales vor und nach der Aufnahme einer gewissen Schuld würde diese Wirkung am besten darstellen, wenn sie in Zahlen möglich wäre.

(*b*) Z. B. bei den vielen Anleihen der einzelnen Staaten in der nordamerikanischen Union und bei dem Bau von Staatseisenbahnen. Uebrigens können andere Verwendungsarten der aufgenommenen Summen, wenn auch mittelbarer, doch ebenso vortheilhaft auf die Gütererzeugung wirken.

(*c*) „Das Capital, durch dessen Aufborgen die Schuld entstand, ist unwiderruflich vernichtet. Die Kämpfe des Volks für Freiheit, Sicherheit und Selbstständigkeit sind mit Hülfe desselben ausgefochten worden, Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit sind die Güter (commodities), zu deren Ankauf man es verwendete, aber in anderer Gestalt kann es nie mehr zum Vorschein kommen. Heimzahlung des Staatsgläubigers erschafft kein verzehrtes Capital, sondern überträgt nur auf ihn ein solches, welches sich zuvor in den Händen der Steuerpflichtigen befand." Quarterly Review. März 1825. S. 324.

(*d*) Lafitte (Dep. K. 22. Nov. 1830) stellt den Gegensatz beider Methoden grell dar: **Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui même .... L'impôt prend les capitaux, où ils ne sont pas ..** (in den am schlechtesten angebauten Gegenden ꝛc.); **l'emprunt les prend, où ils sont, dans les grandes villes .... L'impôt les prend, où ils coutent 10, 12 et 13 p. c., l'emprunt là où ils coutent 4—5 p. c.**

(*e*) Mortimer a. a. O. S. 547 erkannte schon das Nachtheilige dieses Handels und der aus ihm entstandenen Jobberei, während Pinto der Meinung war, dieselbe sei für die borgenden Regierungen sehr vortheilhaft.

§. 475.

2) Hat man **auswärts** geborgt, so bleiben zwar anfänglich die Gewerbscapitale ungestört, aber es müssen bei der späteren Abtragung Capitale in's Ausland gesendet werden, die aus dem Ertrage der Steuern angesammelt sind, und für immer dem inländischen Gewerbfleiße entgehen (*a*). Hiebei ist also der Nachtheil nur hinausgeschoben. Gehen die geborgten Capitale in Geldform ein, so bringen sie die Wirkung einer Geldvermehrung hervor (I, §. 272), ihre Verwendung setzt die Gewerbe in stärkere Nahrung und vermag bei einer beträchtlichen Summe sogar die Preise der Dinge zu erhöhen, aber es bleibt immer der Nachtheil einer größeren unproductiven Verzehrung und wenn man solche Anleihen als ein Mittel betrachten wollte, dem Capital eines Landes einen Zuwachs aus dem Auslande zu verschaffen, so müßten die geliehenen Summen auch wirklich als Capitale angelegt werden, welches jedoch von der Regierung nicht so gut geschehen kann, als von Privatpersonen.

In beiden Fällen wird demnach durch die Verringerung des Capitales eine Schmälerung der Gütererzeugung und des Volkseinkommens verursacht, nur im zweiten Falle später und allmälig (*b*). Hiebei ist jedoch zu erwägen, daß Capitale leicht von einem Lande in ein anderes gehen, woferne der Zinsfuß beträchtlich verschieden ist und die Anlegung gleich sicher geschehen kann Daher werden oft inländische Anleihen durch einströmende fremde Capitale wieder ersetzt und umgekehrt gehen auch wohl, wenn die Regierung von Fremden borgen wollte, die Schuldbriefe in die Hände inländischer Capitalisten über. Die Bankherren insbesondere senden ihre Capitale dahin, wo sie am meisten eintragen. Deshalb macht es in Ansehung der hier betrachteten Wirkungen wenig Unterschied, wo die Anleihen aufgenommen werden, und man kann dieß unbedenklich da thun, wo man die günstigsten Bedingungen erlangt (*c*).

(*a*) Die Bürger werden bei einer Verringerung der Steuern einen Theil der Ersparniß anwenden, um besser zu leben (unproductiv) oder sich weniger anzustrengen; ein anderer Theil wird als Capital zurückgelegt werden, §. 474. Wie diese beiden Verwendungen sich zu einander verhalten, dieß läßt sich im Allgemeinen nicht angeben. Je

größer der Theil der Steuerersparung ist, den die Steuerpflichtigen unproductiv verzehren würden, desto geringer ist der Nachtheil des Hinausgehens der Tilgungssummen bei auswärtigen Anleihen und der Vortheil der Ansammlung von Capital bei inländischen; daher ist die Größe dieses Theils für die Vergleichung beider Arten von Anleihen gleichgültig.

(b) Der Verf. des Buches: Influence of the public debt etc. hält sogar eine inländische Staatsschuld für ganz unschädlich. Wäre das große Capital der englischen Staatsschuld noch in die Gewerbe gewendet worden, so wären, glaubt er, viele thörichte Unternehmungen (bubble speculations) und niedriger Zins erzeugt worden und manche Capitale verloren gegangen; die Schuld befördere das Capitalisiren dergestalt, daß mit ihr zugleich die Mittel zur Zinszahlung zunehmen und so sei in England in der Staatsschuld ein Capital von 7—800 Mill. L. St. neu gewonnen, ohne Verlust eines anderen. Auch in der Schrift: „Ueber den Staatscredit" begegnet man ähnlichen Meinungen; der Staatscredit könne die Mittel einer Nation nicht erschöpfen, weil die Summen ins Volk zurückkehren, das Capital gebäre die Zinsen aus sich selbst 2c.

(c) Nebenius a. a. O. S. 704.

§. 476.

I b. In Hinsicht auf die Vertheilung des Volkseinkommens ist es von Wichtigkeit, daß wegen der jährlichen Ausgabe für Zinsen und Tilgung die Steuerpflichtigen auf lange Zeit eine größere Auflage aufzubringen haben, deren Ertrag in die Hände einer meistens unproductiven, von ihren Zinsrenten lebenden Volksclasse gelangt. Nur der zur Tilgung verwendete Theil dient zu einer gezwungenen Capitalsammlung, §. 474. 475. Wenn die Staatsschulden nicht vorhanden wären, so würde das Einkommen, welches nun an die Staatsgläubiger und die von ihnen beschäftigten Dienstleistenden gelangt, bei den sämmtlichen Steuerpflichtigen bleiben. Die Capitalisten könnten gleiche Zinseinnahme von Privatschuldnern beziehen, aber ihr Einkommen bestünde dann in einem Antheile an dem mit Hülfe ihrer Capitale entstandenen Erzeugniß. Es ist irrig, zu glauben, eine Staatsschuld an inländische Gläubiger sei darum unschädlich, weil „das Volk sich selbst schuldig sei und die Zinsen zahle", denn man muß die verschiedenen Classen des Volkes berücksichtigen und die Aufopferung in Anschlag bringen, die den Gewerbsunternehmern, Arbeitern und Grundeigenthümern zugemuthet wird, um eine Anzahl von Zinsempfängern zu befriedigen (a). Obschon die letzteren ein vollgültiges Recht auf diese Einnahme

haben, so ist doch unverkennbar die von den Schulden verursachte künstlich abgeänderte Vertheilung der Einkünfte eine unvortheilhafte, und eine unüberlegte Vermehrung der Schulden könnte einen verderblichen, den Wohlstand untergrabenden, manche Arbeiter in Dürftigkeit und Armuth stürzenden, zu häufiger Auswanderung (*b*) antreibenden Steuerdruck zur Folge haben. Auswärtige Anleihen zeigen sich darin wieder unvortheilhafter als einheimische, daß die Zinsen nicht im Lande verzehrt werden und daher keinem Staatsbürger Beschäftigung geben; dieser Nachtheil mindert sich indessen, wenn die Zinsen den Ausländern durch Waarensendungen vergütet werden und die Landeserzeugnisse gerade dieses Schuldverhältnisses wegen einen größeren und vortheilhafteren Absatz finden, als er sonst sein würde.

(*a*) Melon (Kleine Schriften, 1756, S. 270) trug besonders zur Verbreitung jenes Irrthums bei, indem er sagte: „Die Schulden eines Staates sind Schulden der rechten Hand an die linke.“ Richtig hierüber Montesquieu, XXII, Cap. 17. — Smith, III, 388. — Ricardo, 17. Cap. S. 257. v. Baumstark, (II, S. 6—9 der franz. Ueb.) ist der Meinung, die Zinszahlung sei keine Last für das Volk, weil es ungewiß sei, ob der Empfänger oder der Zahler die Summe besser verwende, und nach der Vernichtung der Schuld doch das Capital und Einkommen des Volkes noch dasselbe bleibe. — Allein bei den Staatsgläubigern ist es am wenigsten wahrscheinlich, daß sie Capitale ansammeln. Vergl. Baumstark, Staatsw. Vers. S. 515. — Auch kommt hiebei in Betracht, daß die Staatsgläubiger bisher keine Schatzung bezahlten.

(*b*) Ricardo, S. 261 B. II, 12. franz. Ueb.

§. 477.

Eine große Staatsschuld, die langdauernde Nachwirkung früherer großer Staatsausgaben, zieht demnach hohe Auflagen nach sich. Man hat dagegen öfters geltend gemacht, daß die Bürger sich an hohe Steuern gewöhnen, und daß aus denselben ein stärkerer Antrieb zum Fleiße und zur Sparsamkeit entspringe, so daß der befürchtete Nachtheil sich von selbst aufhöbe. Diese Erwägung kann zwar einige Beruhigung über die schon vorhandene Verschuldung eines Staates gewähren, aber eine vermeidliche Vergrößerung derselben nicht rechtfertigen, weil die Last der Steuern immer den Capitalanwachs schwächt und diejenigen sehr beschwert, die ihre Einnahme nicht zu erweitern vermögen (*a*). Selbst wenn die Größe der Staatsausgaben für das Volksein-

kommen noch nicht übermäßig wäre, so bliebe es doch ein Nachtheil, daß mit jenen großentheils nur eine frühere Verwendung für öffentliche Zwecke vergütet wird, während sonst eine Fülle gemeinnütziger Einrichtungen damit unterhalten werden könnte (*b*).

(*a*) Der Irrthum, daß die Staatsobligationen ein neu erschaffenes Vermögen seien, welches die Consumtion der geborgten Gütervorräthe wieder ersetze, ist bei dem heutigen Stande der volkswirthschaftlichen Erkenntniß nicht mehr zu befürchten. — A. Smith, III, 384. — „Die Activcapitalien sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten.“ Rebenius, I. 669. — Vergl. oben I, §. 279. — Dennoch findet jene Vorstellung noch immer ihre Anhänger, z. B. in der Schrift: Ueber den Staatscredit, S. 33, nach welcher die Staatsschuldbriefe bis zu einem gewissen Grade die Stelle der klingenden Münze vertreten und also die Capitale der Nation vermehren sollen; ferner in der Schrift: **De Schuld van den Staat, als aanwinst van het National-Vermogen**, 's **Gravenhage**, 1839, s. **den Tex in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving**, II, 352. — Mortimer a. a. O. sucht Hume's Schilderung von den Nachtheilen der Staatsschuld u. a. durch die Darstellung des (vermeintlichen) großen Nutzens zu widerlegen, der aus dem öfteren Umsatze der Schuldbriefe entstehe, S. 528.

(*b*) Zur Erläuterung dient die Angabe des jährlichen Aufwandes für die Staatsschuld in mehreren europäischen Staaten, nach Abzug der Eisenbahnschulden.

	Ganze Ausgabe für die Staatsschuld.	Betrag auf den Kopf der Einwohner.
Großbritanien, R. 1849	fl.	fl.
28,323,960 L.	339,887,520	11,^{77}
Niederlande, A. 1848/49 l. D.	36,281,000	11,^{22}
Frankreich, A. 1851 391 Mill. Fr.	184,448,000	5,^{12}
Belgien, A. 1850 35,762,000 Fr., wovon aber g. 8 Mill. für die Eisenbahn; Rest	13 Mill.	2,^{90}
Dänem., A. 1848 5,100,000 Rbthlr.	6,375,000	2,^{8}
Oesterreich, A. 1849 55,446,000 fl.	67,921,000	1,^{88}
Baiern, A. 1849—55, nach Abzug der Pensions-Tilgecasse . . .	6,660,000	1,^{44}
Mecklenburg-Schwerin, A. 1850—51 411,689 rl. . . .	720,456	1,^{38}
Würtemberg, A. 1848—49 . .	2,000,000	1,^{13}
Baden, A. 1850—51	1,186,000	0,^{87}
Preußen, A. 1850 7,500,000 rl.	13,125,000	0,^{82}
Sachsen, A. 1846—48 660,810 rl.	1,156,417	0,^{61}

§. 478.

Wenn indeß große Staatsausgaben unvermeidlich sind, so muß man auch die große augenblickliche Erleichterung in Anschlag bringen, welche in dem Aufnehmen von Schulden liegt. Eine Ausgabe, die sonst vielen Gewerben die nöthigen Capitale rauben und einen Theil der Steuerpflichtigen zu Grunde richten würde, vertheilt sich nun auf einen langen Zeitraum und wird mit den schon zum Anleihen bestimmten oder doch leichter aus den Gewerben zurückzuziehenden Capitalen, zum Theile vom Auslande gedeckt. Man braucht einstweilen nur etwa den Belauf der Zinsen jährlich durch Besteuerung einzuziehen und kann daher mit einem gewissen verfügbaren Theile der Staatseinkünfte für den Augenblick eine weit größere Wirkung hervorbringen, als wenn man ihn unmittelbar zur Bestreitung eines Bedürfnisses verwenden wollte (*a*). Die große Zunahme des Staatsbedarfes in Zeiten des Krieges oder anderer außerordentlicher Verhältnisse macht Anleihen unvermeidlich, weil eine starke Veränderung des Steuerfußes von Jahr zu Jahr überaus störend und zerrüttend für die Wirthschaften der Staatsbürger sein müßte (*b*). Auch die Annahme, daß die Staatsbürger eine unerschwingliche Steuerlast durch Privatanleihen erträglich machen könnten (*c*), ist unhaltbar, denn wenn es auch Allen gelänge, Darleihen zu finden, so würden Viele wegen der Ungleichheit des Credites, der Zersplitterung der gesuchten Capitale und der Abneigung ausländischer Capitalisten, schwerere Zinsen zu entrichten haben, überdieß bleibt auch die Anlegung der Schatzungen, an die man sich in einem solchen Falle vorzüglich halten müßte, immer unvollkommen und bei einem so hohen Fuße würden die Ungleichheiten der Kataster höchst empfindlich werden. Wenn man daher eine Ausgabe als nothwendig voraussetzt, so erscheint es bei einer gewissen Höhe der Steuern wohlthätig, daß die Regierung mit ihrem Credite ins Mittel tritt. Ob aber das Aufnehmen einer Schuld oder die augenblickliche Steuererhöhung den Vorzug verdiene, dieß läßt sich nur unter gegebenen Verhältnissen, aus der Vergleichung der bisherigen Auflagen mit

der Steuerfähigkeit des Volks und der Größe der erforderlichen Summe beurtheilen.

(a) Ricardo, S. 260, bemerkt darum sogar gegen die Anleihen, daß sie die Bürger der Nothwendigkeit des Sparens allzusehr überhöben, was auch in dem Falle richtig wäre, wenn man schon borgte, während die Steuerfähigkeit des Volkes noch höhere Auflagen zu tragen vermöchte.

(b) de Gasparin et Reboul, S. 13: L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif.

(c) Ein von Ricardo S. 257 hingeworfener Gedanke.

§. 479.

II. Das Dasein der Staatsschuld bei einer Regierung, die sich Vertrauen erworben hat, ist für Capitalbesitzer erwünscht, weil sie dadurch ihr Vermögen auf die leichteste Weise anlegen können (*a*) Zinstragende Staatsschuldbriefe sind zu jeder Zeit zu erkaufen und eben so leicht wieder zu verkaufen, wenn man die Summe zurückziehen will. Dagegen gereichen die in dem Handel mit Staatspapieren gemachten Gewinnste von volkswirthschaftlichem Standpuncte aus nicht zur Empfehlung des Schuldenwesens, und überhaupt ist der erwähnte Nutzen desselben in Vergleich mit den dargestellten Nachtheilen nicht hoch anzuschlagen. Die aus der bequemen Unterbringung der Geldsummen entspringende Ermunterung zum Uebersparen kann auch auf andere Weise, im Kleinen mit Sparcassen, im Großen mit Creditvereinen, guten Leihbanken u. dgl., zu Wege gebracht werden und der Erfindungsgeist würde da, wo keine Staatsschulden sind, unfehlbar solche Creditanstalten hervorrufen (*b*).

(a) Nebenius, I, 664.

(b) In dem a. Buche: Influence of the p. d. etc., wird die Staatsschuld als ein wichtiges Belebungsmittel der Circulation und des Unternehmungsgeistes geschildert; Schweden habe darum zu wenig Capital und zu hohen Zins, auch in Toscana fehle es deßhalb an Gelegenheit, Capitale gut anzulegen. — Hier ist Ursache und Wirkung verwechselt. Gewerke und Handel erzeugen die Capitale, welche dann dem Staate geliehen werden.

§. 480.

III. Untersucht man die Wirkungen der Schulden auf die Lage einer Regierung, so hat man Folgendes zu bedenken: 1) Die Staatsgläubiger haben bei einem Wechsel der Verfas=

sung, des regierenden Hauses, überhaupt bei jedem Umsturze der bestehenden Ordnung einen Verlust zu befürchten (*a*), daher ist ihre Anhänglichkeit an die Regierung in Zeiten stürmischer Bewegungen oder Parteikämpfe sehr nützlich, sie ist aber in ruhigen Perioden, oder wo sonst stärkere Bande der Zuneigung und der Pflicht Regierung und Volk aneinander knüpfen, von geringerer Erheblichkeit. 2) Der Preis (Curs) der Staatspapiere ist sehr veränderlich, wie es die auf Regierungsmaaßregeln und Zeitverhältnissen beruhenden Hoffnungen und Besorgnisse der Staatsgläubiger mit sich bringen, I, §. 438. Er dient daher zu einem Kennzeichen, woraus die Regierung den Stand der öffentlichen Meinung, insbesondere die Vorstellungen einer sehr unterrichteten Classe von Bürgern wahrnehmen, und bald eine Ermunterung, bald eine Warnung schöpfen kann (*b*). Freilich wirken auch vielerlei fremdartige Ursachen auf diesen Curs, weßhalb man nur mit Vorsicht Schlüsse auf ihn bauen darf und überhaupt kann dieser Nutzen der Curse nur als eine einzelne gute Seite einer Sache gelten, bei der dennoch die Nachtheile überwiegend sind. 3) Eine große Schuld ist ein lästiges Hemmniß für die Regierung, weil sie die Aufnahme neuer Schulden erschwert und bisweilen ganz verhindert. Der Credit des Staates und die Fähigkeit der Bürger, die Zinsen und Tilgungsbeträge aus ihrem Einkommen abzugeben, haben ihre Gränzen, und es ist sehr bedenklich, wenn ein Staat seine Schulden schon bis an dieselben ausgedehnt hat, weil ihm nun für neue Gefahren und Bedürfnisse kein Hülfsmittel mehr zu Gebote steht. Die Regierung eines schuldenfreien oder wenig verschuldeten Staates kann sich in den Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik weit freier bewegen und weit mehr Kraft entwickeln (*c*).

(*a*) Wenn die in Sparcassen niedergelegten Ersparnisse der arbeitenden Classe in Staatspapieren angelegt, d. h. der Regierung geliehen werden, so hat diese eine große Zahl von Gläubigern in den untersten Ständen, worauf man in Frankreich aus dem oben angegebenen Grund besonderes Gewicht gelegt hat. Das Guthaben der Sparcassen bei der Caisse des consignations et dépots war im April 1845 auf $396^7/_8$ Mill. Fr. angewachsen. — In Großbritanien war die Zahl der Personen, welche Zinsen der Staatsschuld bezogen:

	1833	1848
bis zu 5 L. St.	85,142	96,415
über 5— 50 „	141,021	140,962
50— 100 „	25,446	24,462
100— 500 „	21,941	20,561
500—2000 „	1,799	1,550
über 2000 „	183	177
zusammen	275,532	284,127

Nur die kleinen Posten bis 5 L. haben sich folglich in dieser Zeit vermehrt. — In Frankreich waren 1825 162,833 eingeschriebene Schuldposten (parties inscrites), — i. J. 1830 schon 195,570, 1834 aber 213,168, wobei indeß eine Person mehrmals vorkommen kann, wenn sie Papiere von verschiedenem Zinsfuß besitzt. Documens statistiques, 1835. S. 166. 1845 zählte man in den 5 proc. Schuldbriefen bei Privatpersonen 36,833 Posten unter 100 Fr. Renten (Durchschnitt 55), 40,186 von 100—500 (D. 260), 13,424 von 5—1000 Fr. (D. 740), 9710 von 1—2000 (D. 1440) u. 9009 von 2000 Fr. an.

(*b*) Dieß ist von Zachariä a. a. O. vorzüglich herausgehoben worden. „Wenn ...., so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden sein darf, wenn seine Angelegenheiten mit Stetigkeit und Besonnenheit verwaltet werden sollen. — Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten."

(*c*) Die große Schuldenmasse der neueren Staaten hat jene riesenmäßigen Reichthümer in einzelnen Händen erzeugt, die zu einer wahren Macht geworden sind.

> Who hold the balance of the world? Who reign
> O'er Congress, whether royalist or liberal?
> — Who keep the world, both old and new, in pain
> Or pleasure? Wo make politics run glibber all?
> The shade of Bonaparte's noble daring?
> *Jew Rothschild* and his fellow *Christian Baring*.
>
> Lord *Byron*, Don Juan, XII, 5.

§. 481.

Das Ergebung der vorstehenden Erörterung ist dieses: Die Staatsschulden sind von volkswirthschaftlicher und politischer Seite mit überwiegenden Nachtheilen verbunden. Man soll also nur unter solchen Umständen Schulden machen, welche überhaupt eine gewisse Ausgabe bei einem schon ohnehin hoch gestiegenen Staatsaufwande rechtfertigen, folglich zur Abwendung schwerer Gefahren, oder zur Erreichung eines dauernden und großen Nutzens, auch nur dann, wenn nicht Ersparnisse an anderen Ausgaben ausführbar sind und wenn die erforderlichen Summen durch

Steuern nicht ohne noch nachtheiligere Folgen erhoben werden könnten, §. 478. So lange die Steuern leicht entrichtet werden, wäre es fehlerhaft zu borgen, weil man dabei auf Kosten der Nachkommen das zur Tragung der Staatsausgaben zunächst berufene gegenwärtige Geschlecht unbillig schonte. Man kann demnach nur durch die Vergleichung der bei einem gewissen Finanzzustande eines Staats sowohl vom Borgen als von der Steuererhöhung zu erwartenden Folgen den Punct finden, bei welchem jenes Mittel zulässig wird (*a*). Diese Sätze sind jedoch nicht auf einen geringen Betrag von Anleihen anwendbar, etwa in Folge unvermeidlicher Abweichungen von dem Voranschlage. Ein solcher mäßiger Ausfall kann späterhin leicht durch einen Ueberschuß der Einnahmen ausgeglichen werden, oder vergrößert wenigstens die Schuld nicht mehr, als in kurzer Zeit wieder abgetragen wird.

(*a*) In Baden wurde unter der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich († 1811) und wahrscheinlich auf dessen eigenen Antrieb der Versuch gemacht, auf gesetzlichem Wege die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen allein Staatsschulden zuläßig sein sollten, zuerst durch das Hausstatut und Landesgrundgesetz v. 1. Oct. 1806, sodann in der „pragmatischen Sanction über das Schuldenwesen" v. 18. Nov. 1808. Staatsschulden sollen nach diesem Gesetze nur in außerordentlichen Fällen gemacht werden. Zu ihrer Gültigkeit gehören: 1) eine rechtfertigende Ursache, nämlich ein wahres unmittelbares Staatsbedürfniß, und zwar entweder eine bleibende Landesverbesserung, oder die Tilgung rechtmäßiger Schulden, oder die Rettung des Staates, des Fürsten oder seines Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Förmlichkeiten, nämlich Antrag des Finanzministers im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministers in Ansehung der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit. Das Dasein dieser Bedingungen muß in der Obligation angeführt sein ꝛc.

§. 482.

Die Aufnahme von Schulden auf dem Wege von Anleihen geschieht desto leichter, je mehr der Staat Credit genießt. Dieser gewährt ihm nicht blos die Sicherheit, in allen Fällen eines plötzlichen Bedürfnisses sich die erforderlichen Summen verschaffen zu können, sondern bewirkt auch, daß dieß unter den günstigsten Bedingungen geschehen kann. Nur der Credit gestattet in einzelnen schwierigen Lagen eine solche Fülle der Kraftentwickelung, die zur Ueberwindung eines mächtigen Widerstandes zureicht,

und ruft neben den Anstrengungen der Staatsbürger auch den Beistand auswärtiger Capitalisten zur Hülfe (*a*). Es muß daher das eifrige Bestreben jeder Regierung dahin gerichtet sein, sich den ausgedehntesten Credit zu erhalten. Der Staatscredit beruht auf denselben Grundursachen, wie der Credit der einzelnen Bürger (I, §. 278), nämlich auf der Meinung von den Hülfsmitteln und der rechtlichen Absicht der Regierung. Zur Hervorbringung dieses Vertrauens wirken vielerlei Thatumstände zusammen, die theils in der Gewalt einer Regierung liegen, theils außer derselben, von denen jedoch kein einzelner für sich allein entscheidend ist, indem vielmehr alle zusammentreffen müssen.

(*a*) Nebenius, I, 249.

§. 483.

Die Hauptbedingungen des Staatscredits lassen sich so überblicken (*a*):

1) Fähigkeit, die aus dem Schuldenwesen nothwendig werdenden Ausgaben zu bestreiten (*b*). Dazu tragen bei:

a) der Grad des Volkswohlstandes, die Festigkeit desselben und die Aussicht auf die fernere Zunahme desselben. Als Kennzeichen der Steuerfähigkeit des Volkes dienen die Ausdehnung der Production, der schon benutzten und noch auf Benutzung wartenden Güterquellen (z. B. baufähiges ödes Land), — die Beschaffenheit der herrschenden Gewerbszweige, — die Volksmenge, — die Lage der verschiedenen Classen, — der Grad von wirthschaftlicher Einsicht, Erwerbseifer 2c.;

b) der gute Zustand des Finanzwesens und insbesondere die Leichtigkeit, die Auflagen zu erhöhen. Daher hat man zu berücksichtigen: die Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalte, — die Höhe der Steuern, die gute Anlegung derselben und die Wirkung, die sie auf die Production und Vertheilung äußern, — die Größe der schon vorhandenen Schuld in Vergleich mit den zu ihrer Verzinsung und Abtragung verwendbaren Staatseinkünften;

c) die Festigkeit der ganzen Staatseinrichtung, — also gute

Staatsverfassung (c), — natürliche und künstliche Beschützung vor äußeren Angriffen, — Abwesenheit aller Gefahren für Ordnung und Frieden im Innern des Staates; dagegen sind bedrohte Stellung gegen das Ausland, leidenschaftliche Parteiungen, Zwist und Groll im Innern ꝛc. häufige Ursachen eines schwachen Credits.

2) Die Vermuthung, daß eine Regierung stets bereitwillig sein werde, ihren Gläubigern das zu leisten, was denselben zugesichert worden ist. Beispiele begangener Ungerechtigkeit schwächen oder vernichten den Credit, Gewissenhaftigkeit, selbst mit Ueberwindung von Schwierigkeiten behauptet, erhält ihn aufrecht. Neben der Geschichte der Schuldverwaltung eines Landes trägt auch der ganze Geist der Redlichkeit, der eine Regierung durchdringt und sich in vielen Veranlassungen kund giebt, dazu bei, ihr das Vertrauen der Capitalisten zu gewinnen (*d*).

(*a*) Lehrreiche Betrachtungen bei Nebenius, I, 254. — Baumstark, a. a. O., 1. Versuch, geht die Verwaltung der Domänen, das Münz-, Steuer- und Schuldenwesen, auch die formelle Einrichtung des Staatshaushaltes im Einzelnen durch, um den Einfluß jeder Maaßregel auf den Credit aufzusuchen.

(*b*) Daß die Zinszahlung ohne allmälige Abzahlung nicht hinreiche, zeigt schon Sonnenfels, III, 382.

(*c*) In den Monarchieen mit Volksvertretung trägt die landständische Zustimmung zu den Anleihen und die Berathung des Voranschlages zur Befestigung des Staatscredites bei. Wo dagegen die fürstliche Gewalt gefährdet wäre, würde der Credit ebensosehr leiden, als wo diese in schrankenlose Willkühr überginge. Sonnenfels, III, 381: „Je unbeschränkter eine Monarchie ist, desto begränzter ist ihr Credit; der Despotismus hat gar keinen." — Früherer Unterschied der Kammer- und Landes-Schulden. — Die sonst übliche Verpfändung der Domänen war dem Gläubiger unnütz, weil es nicht zur wirklichen Einweisung in die verpfändeten Gegenstände kam. Das preuß. Ges. v. 17. Jan. 1820 giebt als Garantie das ganze Staatsvermögen und erklärt den Betrag der verzinslichen Schuld mit 180 Mill. rl. für geschlossen, so daß neue Darleihen nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" gemacht werden können. Art. II. — Die Veröffentlichung des ganzen Finanz- und insbesondere des Schuldenwesens wirkt günstig auf das Vertrauen und ist daher auch in denjenigen Staaten zu empfehlen, wo die Verfassung nicht schon hiezu nöthigt. Die niederländische Regierung unter König Wilhelm I. hat sich durch Verheimlichung sehr geschadet.

(*d*) Eine merkwürdige Erscheinung ist die Weigerung mehrerer Staaten in der nordamerikanischen Union, ihre Schulden zu bezahlen, die sog. Repudiation. Sie ging vom Staate Mississippi aus und wurde auf die Behauptung gestützt, die Anleihen seien nicht in ge-

setzlicher Form gemacht, auch größtentheils unredlich verschleudert worden. Hiedurch entstand 1841 ein ungeheures Sinken der Schuldscheine mehrerer Staaten, bis auf ungefähr 20 Proc. (Sieben Staaten sind schuldenfrei.) Daher klagte der Präsident Tyler (Botschaft v. Dec. 1842), daß die Union nicht vermocht habe, in Europa eine Anleihe zu Stande zu bringen, obschon europ. Regierungen um niedrigen Zins geliehen bekämen. Im J. 1848 verweigerten noch Mississippi, Florida, Michigan und Arkansas die Bezahlung, 5 andere erkannten ihre Verbindlichkeit, waren aber im Rückstande. Die Schuld der Staaten wurde zu 165—170 Mill. D. angegeben, nach neueren Nachrichten zu 209 Mill. Vgl. v. Raumer, Die verein. St. v. Nordam. I, 406. — Ropitsch, Kaufm. Berichte, S. 385. 1849.

§. 484.

Weitere Bemerkungen über den Staatscredit.

1) Es ist nicht vorherzusehen, wie weit sich der Credit eines wohlgeordneten und regierten Staates erstrecken könne. Ein Zusammentreffen günstiger Umstände hat ihn bisweilen, z. B. in Großbritanien, auf eine ganz unerwartete Höhe gebracht (*a*).

2) Die Ausdehnung des Credites drückt sich zunächst in der Größe der Summe aus, die eine Regierung geliehen erhalten kann, unter übrigens gleichen Umständen auch in dem niedrigen Zinsfuße bei den Staatsanleihen, doch könnte z. B. eine große Anhäufung von Capitalen oder eine Stokkung in den Gewerben eines Landes der Regierung desselben wohlfeilere Anleihen verschaffen, ohne daß sie gerade mehr Credit genösse als andere. So ist auch das Steigen des Zinsfußes bei neuern Staatsschulden nicht immer ein Zeichen des abnehmenden Credites, weil es auch von der Verminderung der verleihbaren Summen herrühren kann.

3) Viele Regierungen sind der Versuchung unterlegen, von ihrem Credite Gebrauch zu machen und haben, da sie für die geborgten Capitale zuvörderst nur die Zinsen aufzubringen brauchten, Schulden zu überflüssigen oder doch unnöthigen Ausgaben gemacht. Von diesem Mißbrauche des Credits in guten Zeiten muß die Erwägung der langwierigen Anstrengungen, die eine Schuld bis zu ihrer gänzlichen Abtragung erfordert, und der Gedanke, daß man sich durch leicht-

sinniges Borgen die Aushülfe in Bedrängnissen versperrt, dringend abmahnen (*b*).

4) Die Schulden der heutigen europäischen Staaten rühren größtentheils von schweren Kriegen her, die auf diese Weise noch lange fort in den Friedenszeiten nachwirken. Die Kriege werden heutiges Tages mit einem Kraftaufwande geführt, welcher selbst bei günstigem Ausgange ohne Schulden nicht zu bestreiten ist. Die hiedurch angehäufte Schuldenlast vieler Staaten hat bei ihren unverkennbaren Nachtheilen wenigstens das Gute, daß sie ein Pfand des Friedens bildet, indem sie von neuen Kriegen abhält, deren Kosten entweder die Gränzen des Credites oder die Steuerfähigkeit des Volkes übersteigen könnten (*c*).

5) Die Geschichte der Staatsschulden zeigt deutlich, wie wenig man sonst über das Wesen des Staatscredits und über die beste Benutzungsart desselben unterrichtet war. Die Einsicht in diesen Gegenstand hat sich im jetzigen Jahrhundert überaus vervollkommnet, wodurch theils die aus dem Schuldenwesen entspringenden Opfer für die Steuerpflichtigen vermindert, theils die Rechte der Staatsgläubiger mehr gesichert worden sind.

(*a*) Hier kam der beispiellose Aufschwung der Gewerbe und des Handels hinzu, um eine Schuldenmasse erschwinglich zu machen, die einen andern Staat erdrückt hätte.

(*b*) A. Smith schildert, wie bisweilen selbst der Bürger mit der Fortsetzung eines Krieges zufrieden ist, der ihm anregende Neuigkeiten bereitet und träumerische Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm unterhält, so daß man gerne die größeren Steuern bezahlt, III, 376.

(*c*) Nur wenige Staaten sind heutiges Tages schuldenfrei; Toscana, Schweden (mit Ausnahme seines Papiergeldes), die schweizerische Eidgenossenschaft und die meisten einzelnen Cantone, Lichtenstein, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, S. Marino. Auch die türkische Regierung hat in neuerer Zeit Schulden machen müssen, sie gab namentlich verzinsliche Scheine (Sehim) aus, bezahlte einen Theil der Besoldungen in denselben und sicherte die Annahme in den Staatscassen zu. Vgl. Likawetz-Oberhauser, Die europ. Staatsschulden. Wien 1850. In den nordamericanischen Freistaaten wurde 1835 die ganze Schuld abbezahlt, welche aus dem Befreiungskriege und dem späteren Kriege mit Großbritanien herrührte und 1816 ihren höchsten Stand (127½ Mill. Doll.) erreicht hatte. Allein 1837 in der Zeit der Bankverwirrung wurden schon wieder zinstragende Schatzkammerscheine ausgegeben, um den Ausfall in den

Einkünften zu decken, und zur Einziehung jener Scheine wurden 1842 und 1843 Anleihen von beinahe 15 Mill. Doll. gemacht. Im April 1846 war die Schuld 17¾ Mill., durch den Krieg mit Mexiko ist sie (Anfang 1849) auf 65¾ Mill. erhöht worden.

---

2. Abtheilung.

Verschiedene Arten der Staatsschulden.

§. 485.

Man hat sehr manchfaltige Wege eingeschlagen, um bei einer Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte fremdes Vermögen zu Hülfe zu nehmen. Manche dieser Versuche entstanden aus der Unkenntniß der wahren Grundsätze und der Hoffnung, durch neue künstliche Veranstaltungen allen Nachtheilen zu begegnen, andere aus dem Bestreben, das Schuldenmachen zu verdecken, oder der Absicht, durch andere Formen, Namen und Bedingungen die Capitalisten geneigter zu machen und anzureizen (*a*). Ein Theil dieser Maaßregeln erscheint bei genauer Prüfung als verwerflich, da sie mit der Würde einer von sittlichen Grundsätzen geleiteten Regierung und der Schonung der Volkswirthschaft unverträglich sind. Die Arten der Schulden zerfallen zuvörderst in zwei Hauptclassen, erzwungene und vertragsmäßige. Nur diese beruhen auf dem Staatscredite, bei jenen tritt der Zwang an dessen Stelle. Man hat sich öfters zu der letzteren Art gewendet, wenn man nicht auf einen hinreichenden Credit zu bauen wagte, sie haben jedoch größtentheils neben dem in jeder Staatsschuld liegenden Uebel noch andere Nachtheile bei sich.

a) Belege finden sich in der Finanzgeschichte vieler Staaten, z. B. in v. Hauer, Beiträge z. Gesch. der österr. Fin. S. 125 ff. — Viele statistische Angaben über die Schuldbriefe 2c. der einzelnen Staaten enthält das sorgfältig ausgearbeitete Werk: Ch. u. Fr. Noback, Vollst. Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse 2c. Leipz. 1851. II B.

§. 486.

Zu den erzwungenen Staatsschulden sind zu rechnen:

1. Rückstände der Ausgaben. Nichts kann das Vertrauen zu einer Finanzverwaltung mehr zerstören, als wenn sie

die versprochenen Zahlungen nicht zur rechten Zeit leistet und die Personen, welche dieselben zu fordern haben, ohne Rücksicht auf ihren Vermögenszustand nöthigt, Staatsgläubiger zu bleiben. Dieß stürzt viele Familien in Noth, lähmt die Bereitwilligkeit derer, die dem Staate ihre Dienste widmen, und verursacht bei späteren Ausgaben wegen der Unsicherheit der Bezahlung höhere Preise bei vielleicht schlechteren Leistungen. Dieß ohnehin ungerechte Verfahren zeugt daher von der größten Schwäche einer Regierung und der höchsten Zerrüttung des Finanzwesens, dessen Verbesserung vor Allem mit der Berichtigung jener Rückstände beginnen muß (*a*).

II. Geforderte Steuervorschüsse (Anticipationen). Es ist für die Steuerpflichtigen ebenfalls höchst drückend, wenn sie ihre Steuern auf einen gewissen Zeitraum voraus entrichten müssen. Die Gestattung eines, die Zinsen vergütenden Abzuges (Disconto) mildert die Härte dieses Mittels nicht völlig und dasselbe ist ebenfalls nur als augenblickliche Nothhülfe einer bedrängten Regierung anzusehen. Wird der Vorschuß den Steuerpflichtigen freigestellt, so gehört er in die 2. Classe der Schulden.

III. Zwangsanleihen. Mögen sie auch die Unfehlbarkeit einer Aushülfe und den Umstand für sich haben, daß die Regierung die Bedingungen selbst setzen kann, so stehen ihnen doch weit erheblichere Gründe entgegen. Die Nöthigung zu einem Vorschuß ist rechtlich nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich alle Steuerpflichtigen von einem gewissen Maaße der Vermöglichkeit an trifft; aber auch dann, und abgesehen von den Unvollkommenheiten des Schatzungssystems, beschwert sie doch sehr ungleichmäßig, weil selbst bei einerlei Steueranschlag das Aufbringen und Entbehren einer gewissen Summe bei einigen Classen der Steuerpflichtigen schwerer ist als bei anderen. Gleichwohl wäre es auch wieder nicht gerecht, nur die Zinsgläubiger zu Darleihen anzuhalten. Hiezu kommt, daß Zwangsanleihen den gänzlichen Mangel an Credit vermuthen lassen und dadurch ihn wirklich erzeugen. Sie geben nur eine beschränkte Hülfe und versperren die Aussicht auf künftige freiwillige Unterstützung. Auch der bloß gegen Gemeinden, Stiftungen ꝛc. gerichtete Zwang

ist tadelnswerth, weil er als Mißbrauch der obervormundschaftlichen Gewalt erscheint (*b*).

IV. Bürgschaften (Cautionscapitale) der Staatsbeamten, die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt sind, oder auch der Pachter von Domänen und Staatsgewerben. Die Finanzbehörde muß diese Bürgschaften stets zur Verfügung haben, man pflegt sie daher der Schuldverwaltung zu übergeben, die sie den Angestellten verzinset. Hier findet zwar Zwang statt, aber nicht zufolge einer vereinzelten Maaßregel, sondern nach einem allgemeinen Gesetze, auch ist die Uebernahme einer solchen Stelle oder Pachtung Gegenstand einer freien Wahl. Bestehen die Cautionen aus hinterlegten Staatspapieren, so sind sie keine neue Schuld. Baar eingezahlte Cautionen bilden einen besonderen Theil der Schuld, in welchem jährlich viel Zu- und Abgang durch neue Anstellungen und Tod oder Austritt stattfindet, dessen Gesammtbetrag aber ziemlich gleich bleibt (c).

(*a*) Es genügt nicht, den Gläubigern für diese Rückstände, z. B. die fälligen Schuldzinsen, verzinsliche Schuldbriefe zu überliefern, die sie vielleicht nicht ohne Verlust verkaufen können.

(*b*) Nebenius, I, 319. — Bewilligung der erzwungenen Anleihen in schwierigen Fällen bei verschiedenen älteren Rechtsgelehrten, s. **Klock, De aerario**, S. 331. — In Frankreich war 1793 eine Zwangsanleihe von 1000 Millionen verordnet worden, die aber sehr langsam, unter dem Widerspruche der Reichen, die man treffen wollte, einging, und nur 400 Mill. einbrachte. **Bresson, Hist. fin. de la France, II**, 192, 245. **Thiers, Hist. de la revolution franç. VIII**, 188, 510. Die spätere Zwangsanleihe unter dem französischen Directorium wurde auf Gaudin's Betrieb sogleich nach dem 18. Brumaire 1799 abgeschafft. Es sollten 100 Mill. Fr. gegeben werden, die eine Jury nach den Katastern und nach eigenem Ermessen auf die Steuerpflichtigen umzulegen hatte. Gaudin ersetzte sie durch einen Steuerzuschlag von 25 Ct. auf die Grund- und Mobiliarsteuer, zur Hälfte in Creditpapieren des Directoriums zahlbar. — In Oesterreich 1705 eine Zwangsanleihe von der Hälfte des im Privatbesitze befindlichen Silbers, in natura oder in Geld zu entrichten. 1760: Gelder der Stiftungen, Minderjährigen ꝛc. mußten in öffentliche Fonds gelegt werden; 1794 Zwangsanleihe zu 3½ Proc. verzinslich, genau nach den Steueranschlägen bemessen und von mäßigem Betrage, wie eine Steuererhöhung anzusehen. Dieß Verfahren wurde mehrere Jahre lang wiederholt. Die Verzinsung dieses Kriegsdarlehens hörte 1804 auf. Das Patent vom 1. Jun. 1798 gründete die sogen. Arrosirungsanleihe. Die Inhaber von Bankobligationen mußten nämlich 30 Proc. des Nominalbetrages baar zuschießen, dagegen erhielten sie statt der 4proc. neue 5proc.

Obligationen für das Ganze, die jedoch 1811 ebenfalls unter die Zinserniedrigung fielen, s. §. 516. Aehnlicher Zwang zum Nachzahlen weiterer 20—50 Proc. bei den sog. Kupferamtscapitalien, Patent 1. Jun. 1800. v. Hauer, a. a. O. Tebaldi, Die Geldangelegenheiten De.'s, S. 7. Auch das Anlehen von 1806 war mit Zwang verbunden. — Zwangsanleihe in der Lombardei, 1850. — Baierische Zwangsanleihe von 1809. — Bad. V. v. 28. Dec. 1813, nach welcher zur Bestreitung der Kriegskosten die Vermögenderen einen Beitrag geben sollten, gegen Vorschußscheine, die mit 6 Proc. verzinset wurden. Man bediente sich hiezu der Anschläge für die Einkommenssteuer von 800 fl. an und forderte nach der Größe des Einkommens 20—40 Proc. desselben. — Zwangsanleihe der spanischen Regierung im Aug. 1836, nach der erzwungenen Annahme der Cortes-Verfassung. 200 Mill. Realen, nach einer bestimmten Vertheilung unter die Provinzen von den Steuerpflichtigen einzutreiben.

(c) Baden: den Caventen werden seit 1832 besondere Cautionsscheine ausgeliefert (früher Rentenscheine). Die Cautionen betrugen zu Anfang 1850 477,900 fl. Ein Postmeister hat 1000 fl., ein Domänenverwalter, Obereinnehmer 800 fl., Postverwalter 500 fl., Posthalter 3—500 fl., Postpacker und Briefträger 300 fl., ein Untererheber 1—400 fl. zu hinterlegen. — In Frankreich betragen die Cautionen gegen 233 Mill. Fr., Zins zu 3 Proc. 7 Mill.

§. 487.

V. **Ausgeben von Staatspapiergeld** (*a*). Dieses wird gewöhnlich unmittelbar von den öffentlichen Cassen zu Staatsausgaben verwendet. In mehreren Ländern sind Staatsbanken errichtet worden, welche, wie die auf Actien gegründeten Privatanstalten gleicher Art, Bankgeschäfte betreiben (I, §. 317). So lange sie ganz wie Privatbanken verwaltet werden, kommen auch ihre Scheine (Noten) nach Eigenschaften und Wirkungen mit dem Privatpapiergelde überein, sie nehmen dagegen mehr und mehr die Wesenheit des Staatspapiergeldes an, wie die Einmischung der Staatsgewalt in die Bedingungen des Umlaufes beginnt und zunimmt. Das Staatspapiergeld beruht theils auf der materiellen Verbürgung, die ihm der Staat giebt, theils auf dem Credite desselben. Ist die Einlösung auf jedesmaliges Verlangen des Besitzers zugesichert worden, so besteht eine ausdrückliche Verbindlichkeit, aber auch ohne eine solche ist eine Verpflichtung der Regierung nicht zu verkennen, das Papiergeld, welches sie zu ihrem Vortheile an die Stelle der Münze setzt, im Umlaufe stets auf gleichem Preise mit dieser zu erhalten und jeden Besitzer desselben vor einem Verluste zu bewahren. Die Annahme in den Staatscassen trägt hiezu bei, obschon sie

für sich allein bei einer großen Menge des Papiergeldes nicht hinreicht, zumal da das Wiederausgeben nicht verhindert ist. Das Staatspapiergeld ist daher als eine Staatsschuld ganz eigenthümlicher Art anzusehen, sie ist nämlich

1) unverzinslich,
2) die Personen der Gläubiger wechseln unaufhörlich,
3) die etwa den Besitzern zugesicherte Tilgung der Schuld wird durch den freien Entschluß derselben, die Papiere im Verkehre fernerhin umlaufen zu lassen, hinausgeschoben, und
4) es wird durch Wiederausgabe der eingelösten Papiere die Schuld stets von Neuem eingegangen.

(a) In Oesterreich ist Kupfermünze ausgeprägt worden, welche den Wiener Bankzetteln gleich galt und so sehr über seinen Metallwerth erhöht wurde, daß es mehr ein Zeichen- als ein selbstständiges Geld darstellte; es waren Stücke von 1, 3, 15 und 30 kr., die aber zugleich mit dem Papiergelde auf $1/5$ herabgesetzt wurden.

§. 488.

Diese Eigenschaften, insbesondere die Unverzinslichkeit, haben dem Staatspapiergelde bei vielen Staatsmännern eine große Empfehlung gegeben. Eine mäßige Menge Papiergeldes, die nur einen Theil der umlaufenden größeren Münzsorten ersetzt, in Verbindung mit unweigerlicher Einlösung und Annahme bei den Staatscassen, ist unschädlich, so lange der gute Zustand des Finanzwesens währt. Allein in unglücklichen Kriegen und anderen Bedrängnissen zeigen sich ernstliche Gefahren. Selbst jene mäßige Menge des Papiergeldes würde dann nicht im Pari mit der Münze erhalten werden können, noch schlimmer aber ist die große Versuchung, sich durch die Ausgabe von neuem Papiergelde zu helfen. Da hiebei die Unmöglichkeit der Einlösung sich bald fühlbar macht, so bleibt das Sinken des Curses nicht aus, die in dem gesunkenen Papiere eingehenden Staatseinkünfte reichen immer weniger zu, weil die Preise aller Dinge in die Höhe gehen, und man sieht sich stets zu einer neuen Vermehrung des Papiergeldes hingedrängt II, §. 266—268. Dieser Zustand müßte bis zur gänzlichen Preislosigkeit des Papiergeldes hinführen, wenn man nicht Mittel fände, früher der Anhäufung

desselben Schranken zu setzen und dessen Curs festzustellen (*a*). Auf welcher Stufe des Uebels man auch dem weiteren Anwachse desselben Einhalt zu thun anfängt, so ist dasselbe noch immer größer, als wenn ein gleicher Betrag an Schulden auf andere Art, insbesondere durch Anleihen gemacht worden wäre. Der Nahrungszustand vieler Familien wird zerstört bis zur gänzlichen Verarmung, die Gewerbe leiden, Einzelne gewinnen dagegen bei dem Abtragen ihrer Verbindlichkeiten in dem gesunkenen Papiere. Die Verwirrung im Geldwesen und in den Geldpreisen, welche alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durchdringt, muß eine Zerrüttung und Lähmung des ganzen Verkehrs verursachen, und auch nachdem man die Heilung zu veranstalten angefangen hat, dauert es noch lange, bis die großen Verluste verschmerzt und ersetzt sind. Diese vertheilen sich auch höchst zufällig und ungleichförmig unter die Staatsbürger und sind weit größer, als der Nutzen für die Staatscasse (*b*). Ein ausgeartetes, vom Staate beschütztes Privatpapiergeld ist in Ansehung der Wirkungen dem vom Staate selbst ausgegebenen gleich zu achten, I, §. 300.

(*a*) Zum Beispiel dienen die Erfahrungen mehrerer neuerer Staaten, s. I, §. 315—317. II, §. 268. — Die Hemmung dieser Verwirrung gelingt nicht jedesmal sogleich. Die österreichischen Einlösungsscheine, obgleich sie für den 5fachen Betrag in Banknoten ausgegeben wurden, sanken noch sehr im Curse. Die französischen mandats territoriaux, eine Schöpfung des Directoriums v. 16. März 1796, die zum Theile dazu bestimmt war, die tiefgesunkenen Assignaten gegen $^1/_{30}$ ihres Nominalbetrages einzuziehen, verloren doch ebenfalls sehr im Curse gegen Münze. Man beabsichtigte, die Mandaten durch Domänenverkäufe zu tilgen, so daß man die Staatsländereien ohne Versteigerung nach der Taxe von 1790 gegen die nämliche Summe in Mandaten hingab. Dieß geschah auch, konnte indeß den Curs der letzteren nicht aufrecht erhalten, weil die Ländereien sehr gegen den damaligen Preis gefallen waren und die auf $^1/_2$—$^1/_3$ Proc. gesunkenen Assignaten bei der Umwechslung gegen Mandaten viel zu hoch gerechnet wurden, auch das Vertrauen zu allem Papiergelde zerstört war. Die Mandaten galten anfangs (Febr. 1796) 60—64 Proc., im August deff. Jahres nur noch zwischen 2 und 3 Proc. und zuletzt, im Sept. $4,^{58}$ Proc. Schon am 26. Juli 1796 wurde angeordnet, daß die Mandaten bei der Ueberweisung von Domänen nur nach dem Curse angenommen werden sollten. Sie verschwanden aus dem Umlaufe und die verborgen gewesene Münze kam häufig zum Vorschein. Thiers, Hist. de la revolution fr., VIII, 190, 341. Vgl. Storch, Handb. III, 111.

(*b*) Als in Frankreich der Verkehr von der Verwirrung durch Assignaten

und Mandaten befreit worden war und sich wieder belebte, trat die Noth derer, die in Papiergeld von der Staatskasse bezahlt wurden, deutlich hervor. Le gouvernement, c. a. d. ses chefs, ses agens de toute espèce, militaires, administrateurs ou magistrats, ses créanciers, étaient réduits à une affreuse détresse. — Les rentiers mouraient de faim, les fonctionnaires donnaient leur démission. Thiers, VIII, 344. — Die letzten 20,000 Mill. Fr. Assignaten hatten der Statscasse ungefähr nur soviel als 100 Mill. Fr. Münze genügt. Die gesetzliche Preisbestimmung der nöthigsten Waaren (das „maximum") und das Verbot, ein Agio auf Münze zu nehmen, 1793, bei Strafe von 6 Jahren Zuchthaus, hatten das Uebel nur ärger gemacht und man hatte 1795 diese harten und doch unausführbaren Gesetze zurücknehmen müssen. Thiers, V, 152. VII, 42,245,387. — In China war es im 11. u. 12. Jahrhundert üblich, bei der Ausgabe von Papiergeld zu bestimmen, nach wieviel Jahren dasselbe vollständig eingelöst sein solle, aber dieß wurde nicht pünktlich vollzogen und die Scheine sanken im Preise. Die nach 7 Jahren zahlbaren Kiao-tschao von 1155 fielen dergestalt, daß ein Reiskuchen nach heutigem französ. Gelde 75,000 Fr. galt. Nat. Rondot in Journ. des Econ. XXV, 113 (Jan. 1850).

§. 489.

Das Papiergeld erscheint demnach als eine gefährliche Art von Staatsschulden. Nur fortdauernde helle Einsicht und Festigkeit der Regierung kann vor dem Mißbrauche bewahren, und es giebt keine äußere Schutzwehr oder Bürgschaft, die nicht späterhin, wenn jene Eigenschaften den Regierungen fehlen, vereitelt werden könnte (*a*). Es ist eine schädliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, eine große Summe neuer Papiere unbemerkt und ohne Nachtheile ausgeben zu können, weil man den Belauf derselben vielleicht verheimlicht. In Zeiten, wo man beträchtliche Schulden zu machen gezwungen ist, darf man sich auch am wenigsten die Fähigkeit zutrauen, das Papiergeld durch Einlösung stets im Pari zu erhalten. Dasselbe ist deshalb keine gute Aushülfe in einer schwierigen Lage, vielmehr ist es nur unter solchen Umständen unschädlich, wo man es leicht entbehren könnte und bloß der Vortheil einer Zinsersparung in beschränktem Maaße beabsichtigt wird. Dieß ist der Fall, so lange die Menge des Papiergeldes gering ist, z. B. $1/4$ der jährlichen Staatseinkünfte, so daß die Möglichkeit, dasselbe einzuziehen und dafür verzinsliche Anleihen aufzunehmen, keinem Zweifel unterliegt (*b*). Am allerwenigsten hat dasjenige Staatspapiergeld gegen sich, welches nur auf bestimmte Zeit, als Voraus-

nahme (Anticipation) gewisser Einkünfte, ausgegeben und bei oder nach dem Eingehen derselben eingezogen wird (*c*). Verzinsliche Schuldbriefe auf kleine Summen, z. B. auf 50 oder 25 fl., sind nicht als Papiergeld anzusehen, weil man wegen der Verzinsung und der beim Ausgeben nöthigen Vergütung der angelaufenen Zinsen solche Papiere nicht so leicht und gerne wie Geld bei Zahlungen anwendet (*d*).

(*a*) Auch die landständische Mitwirkung zur Ausgabe des Papiergeldes gewährt keine unfehlbare Sicherheit gegen Mißgriffe, weil in einer Angelegenheit, die gründliche staatsökonomische Kenntnisse erfordert, auch eine solche Versammlung leicht in Irrthümer verfallen oder überrascht werden kann.

(*b*) Die vermehrten Staatsausgaben bei verminderten Einkünften haben 1848 und 49 viele deutsche Regierungen bewogen, Papiergeld auszugeben oder das schon ausgegebene zu vermehren. Dieß geschah zum Theile in sehr mäßiger Menge, z. B. Baden 2 Mill. fl. (1,47 fl. auf den Kopf), Würtemberg 3 Mill. (1,06 fl. a. d. K.), zum Theile aber in einer Menge, welche der inländische Umlauf eines kleinen Landes nicht fassen kann und welche daher nur auf die Annahme in anderen deutschen Staaten berechnet sein konnte; Kurhessen 2½ Mill. rl. (5,76 fl. a. d. Kopf), Meiningen und Koburg-Gotha je 800,000 rl. (6,5 u. 7 fl.), Sachsen 7 Mill. rl. (6,4 fl.), A. Bernburg 300,000 rl. (10,5 fl.), A. Köthen 500,000 rl. (19,7 fl. a. d. Kopf!) Dieß Uebermaaß macht das Bedürfniß einer bundesgesetzlichen Regel sehr fühlbar. — In Oesterreich sind seit 1848 mehrere Arten von Staatspapiergeld ausgegeben worden. Im Febr. 1851 waren an 72 Mill. fl. unverzinsliche Reichsschatzscheine (bis zu 5 fl. herab, die Scheine von 100 fl. an tragen 3 Proc. Zins) und 54⅔ Mill. Anweisungen auf die ungar. Landeseinkünfte vorhanden. Von diesen Papieren und den (verzinslichen) Cassenanweisungen besaß die Bank 51½ Mill., die aber darum nicht weniger Theile der Staatsschuld sind. Wegen Mangels an Scheidemünze wurden 1848 Münzscheine bis auf 10 und 6 kr. ausgegeben.

(*c*) In Oesterreich wurde 1761 eine neue Menge von Bankzetteln ausgegeben, die bei der beabsichtigten Anleihe von 7 Mill. fl. eingezahlt und eingezogen werden sollten. — Anticipation der preuß. Vermögens- und Einkommenssteuer (§. 404) durch gestempelte Tresorscheine, die bei der Entrichtung dieser Steuer und auch später für baar bei den Staatscassen angenommen werden sollten. Edict v. 24. Mai 1812. Die durch die Steuer eingehenden Tresorscheine sollen vernichtet, die auf diese Weise nicht eingegangenen aber aus dem Steuerertrage eingelöst und vernichtet werden. Edict v. 19. Jan. 1813. Hiermit sind die anderen nicht gestempelten, im Umlaufe gebliebenen Tresorscheine, neuerlich Cassenanweisungen genannt, nicht zu verwechseln, vgl. I, §. 296. — Niederländische Münzscheine, §. 201.

(*d*) Vgl. I, §. 293 (*e*). In neuerer Zeit hat man öfters solche Obligationen ausgegeben und die Zinsberechnung durch eine aufgedruckte Tabelle erleichtert. Sie dienen zur Anlegung kleiner Ersparnisse und verschaffen hiedurch allerdings der Regierung eine größere Menge von Darleihern.

§. 490.

Die Vorzüge der **freiwilligen** Anleihen (§. 485) erhellen aus der vorstehenden Betrachtung der erzwungenen Staatsschulden. Der Gläubiger leiht unter Bedingungen, die er genehmiget, und die sämmtlichen Staatsbürger tragen zu den hieraus erwachsenden Lasten durch Steuern gleichförmig bei. Während der allmäligen Vermehrung der Staatsschulden ist man auch bei den Anleihen auf mancherlei Einrichtungen verfallen, die sich nach folgender Eintheilung ordnen lassen (*a*). Die Anleihen dienen

I. zu einer bloß augenblicklichen Aushülfe (**schwebende Schuld**), oder sie werden

II. auf längere Zeit gemacht;

A. **Einfache verzinsliche Anleihen.** Hier treten Verschiedenheiten in den über die Heimzahlung getroffenen Verabredungen ein, indem nämlich

1) eine gewisse Frist zur Abtragung festgesetzt, oder

2) dem Gläubiger die Kündung gestattet, oder

3) demselben lediglich der Zinsbezug ohne das Versprechen einer Zurückzahlung der Forderung selbst zugesichert wird; **Renten.** Bei diesen giebt es wieder eine doppelte Art, die Verzinsung des Capitals zu bezeichnen, es wird entweder

a) der Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgedrückt, oder

b) im Verhältniß zu einem von dieser verschiedenen **Nenn- (Nominal-)** Betrage.

B. Anleihen mit einer die Verzinsung und allmälige Tilgung enthaltenden Rente; **Zeit- und Leibrenten.**

C. Anleihen mit einem Tilgungsplane, wobei die aufgeschobenen Zinsen nachbezahlt und Gewinnste verloost werden; **Lotterieanleihen.**

(*a*) Vergl. **Nebenius**, S. 329 ff. — **Baumstark**, S. 228.

§. 491.

I. Es giebt Anleihen, welche nur dazu bestimmt sind, ein augenblickliches Mißverhältniß zwischen den Einkünften und

Ausgaben auszugleichen und daher nur auf ganz kurze Zeit, gewöhnlich nicht über ein Jahr hinaus, gemacht werden. Sie unterscheiden sich von anderen Anleihen außer der verabredeten baldigen Zurückzahlung dadurch, daß sie als vorübergehend nicht in den dauernden Verzinsungs- und Tilgungsplan aufgenommen werden, sondern lediglich auf die Einkünfte jedes einzelnen Jahres angewiesen bleiben. Man hat sich neuerlich mit dem Namen schwebende Schuld, dette flottante, floating debt, belegt (*a*). Diese kann 1) davon herrühren, daß die Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einkünfte nicht gleichzeitig zusammentreffen, und daher, weil jene nicht verschoben werden dürfen, auch kein genügender Betriebsvorrath in Bereitschaft ist (§. 88), die nöthigen Summen einstweilen geborgt werden müssen. Dieß geschieht besser durch Aufnehmen bei Capitalisten, als durch freiwilligen Vorschuß einer Auflage von den Steuerpflichtigen, vgl. §. 486. 2) Sie kommt daher, daß die Jahreseinkünfte wirklich nicht zureichen und deßhalb vorläufig eine Anleihe gemacht werden muß. In diesem Falle werden solche Schulden nicht so leicht, wie die unter 1) bezeichneten in kurzer Zeit wieder beseitigt, denn wenn man sie nach Ablauf des kurzen, festgesetzten Zeitraums abgetragen hat, so entsteht abermals eine Unzulänglichkeit der verfügbaren Einkünfte, die zu neuem Borgen in ähnlicher Weise nöthigt. Gelingt es nicht, mit Hülfe von Einnahmsüberschüssen oder Ersparungen sich in den folgenden Jahren von dieser schwebenden Schuld zu befreien, so bleibt nichts übrig, als sie in die fortdauernde herüber zu nehmen (*b*).

Die Kosten dieser Anleihen sind heutiges Tages nicht mehr so groß wie ehemals (*c*), besonders da, wo sich große Banken befinden, welche die nöthigen Summen gegen Schuldbriefe der schwebenden Schuld, bons royaux oder du trésor, Schatzkammerscheine, exchecquer bills, vorstrecken (*d*). Aehnliche Anleihen, wenn auch nicht gerade mit solchen Scheinen, die in den Umlauf kommen, sind überhaupt nicht zu vermeiden; sog. Cassenanleihen.

(*a*) Roy, damaliger französischer Finanzminister, sprach in der Deput. Kammer, 25. Juli 1828: Ce sont ces emprunts à échéance, que nous nommons dette flottante, ce sont ces engagements

remboursables, soit qu'ils aient pour objet un déficit réel ou une avance de fonds, soit qu'ils aient pour objet de subvenir à des paiemens pour lesquels les fonds ne sont pas encore rentrés.

(*b*) In Frankreich kamen schon während des 18. Jahrhunderts regelmäßig solche Anticipationen auf das folgende Jahr vor. Sie betrugen 1715: 186 Millionen Liv. — 1770, bei Terray's Antritt, 154 Mill. — 1773, bei dessen Abgang, 30 Mill. — 1775, Turgot's zweites Jahr, 78 Mill., — 1776: 50 Mill. — 1781, Necker, 119 Mill. — 1782, Fleury, 184 Mill. — 1789 noch 225 Mill.

(*c*) Nach Necker, Admin. des fin. II, 251, kosteten die Anticipationen oft 8—10 Proc. jährlich, weil sie mehrmals im Jahre erneuert werden mußten, wobei immer 1/2—1 Proc. Provision außer dem Zins vorkam. Er verlängerte sie auf ein Jahr, mit 1 Proc. Gebühr und 4 1/2—5 Proc. Zins. — Auch in deutschen Staaten kamen noch in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts Cassenschulden von 8—9 Proc. Kosten vor.

(*d*) Bons royaux, seit 1848 bons du trésor, in Frankreich, gewöhnlich von der Bank übernommen. Ein Theil der schwebenden Schuld besteht jedoch in Capitalen, die von den Gemeinden, Departements und Stiftungen der Schuldentilgecasse übergeben oder auf laufende Rechnung (en compte courant) geborgt sind. Der Zins der bons wurde öfters verändert. Vom 13. Jan. 1851 an ist er bei bons auf 3—5 Monat 2 1/2 Proc., auf 6—11 Monat 3 1/2, auf 1 Jahr 4 1/2 Proc. (bis dahin war er 1/2 Proc. höher). Die schwebende Schuld ist von sehr wechselndem Betrage; sie war z. B. Ende 1830 223 Mill. Fr., 1835 546 Mill., zu Anfang 1845 wurde sie sogar von d'Audiffret (s. Pairskammer 5. März 1845) auf 736 Mill. angeschlagen, wovon 125 Mill. auf die Unzulänglichkeit der Betriebsfonds kommen. Am 1. Febr. 1851 war sie 577 Mill., wovon 113 Mill. in bons. Die Ausfälle (decouverts) der letzten Jahre überstiegen die Summe von 500 Mill. Der Zins der schwebenden Schuld für 1851 wird zu 22 Mill. angegeben. Die Revolution von 1848 machte für 265 Mill. neue Ausgaben nothwendig und bewirkte 158 Mill. Ausfall bei den indirecten Steuern.

Exchecquerbills in Großbritanien (seit 1696, wo sie Montague einführte) mit Tageszinsen, während die sonst ähnlichen navy bills erst nach 1/2 J. Zins trugen. Ihre Summe wird jährlich vom Parlament bewilligt und ein Theil von ihr wird von der Bank übernommen, welche hiedurch in der Leichtigkeit des Zurückziehens ihrer Noten gehindert wird. Auch Goulbourn (Unterhaus, 8. Mai 1829) erklärt eine große Schuld dieser Art (a great and unmanageable debt) in schwierigen Zeiten für sehr hemmend. Vgl. Parnell, On fin. reform. S. 267. Bailly, I. 87. Sie tragen jetzt 1 1/2 und 2 Pence täglichen Zins von 100 L. St., also jährlich 2 1/4 und 3 Proc. Von Zeit zu Zeit hat man einen Theil von ihnen in eine Art der bleibenden Schuld umgewandelt (fundirt). Die größte in einem Jahre ausgegebene Summe war 54,158,000 L. im Jahr 1813. Seit 1825 ist die jährliche Ausgabe (issue) unter 30 Mill., 1832 war die umlaufende Summe 25,696,000 L. St., der Zins 659,000 L. St. Im März 1835 wurden 28 Mill. e. bills fundirt, wie es 1829 mit 3 Mill. geschehen war. Im J. 1840 standen 21,688,000 L. St. aus, für 1851 ist der Belauf auf 17,756,600 L. gesetzt. Der Curs wird durch die Anzahl von Schill. bezeichnet, die man beim Ankauf von 100 L. St. noch zulegen muß. Diese Prämie war z. B. im J. 1850

50—70 Sch., im Nov. 1840 aber kaufte man die Scheine um 2 Sch. unter Pari ein.

Die österreichischen Cassenanweisungen seit 1842 sind von ähnlicher Art, zu 3 Pr. verzinslich, auf je 3 Monate lautend und auf den Inhaber gestellt, in der Form von Wechseln der Hauptstaatscasse an die Bank. Später wurden diese „Central-Cassen-Anw." sehr vermehrt, es wurden auch 1848 u. 49 solche von 5 Proc. ausgegeben. 1850 wurde die Umwechslung der C.-Anw. in Reichsschatzscheine beschlossen.

§ 492.

II. A. Unter den Anleihen, welche längere Zeit fortbestehen sollen, sind diejenigen die ältesten und häufigsten, bei welchen, wie im Privatverkehre, ein Capital geborgt und bis zur Tilgung nach einem festgesetzten Fuße verzinset wird, so daß Zins und Abtragung ganz von einander getrennt sind. In Bezug auf die Rückzahlung findet folgende Verschiedenheit Statt:

1) Viele ältere Staatsanleihen wurden auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Dieß kann jedoch große Verlegenheiten verursachen, wenn in dem festgesetzten Zeitpuncte die Zurückzahlung durch die Umstände erschwert wird, so daß man entweder andere Anlehen unter lästigeren Bedingungen zu Stande bringen oder eine Verlängerung des Termins von den Gläubigern zu erlangen suchen muß. Zugleich wird man, wenn dieß nicht besonders vorbehalten wird, durch jene Bestimmung verhindert, bei günstigen Verhältnissen die Schulden früher abzutragen. In einem gut verwalteten und vollen Credit besitzenden Staate ist auch die Zusicherung eines Heimzahlungstermines durchaus unnöthig. Indessen sind solche Vertragsbestimmungen noch neuerlich vorgekommen, und bei einigen Anleihen hat man auch die jährliche Fortschreitung der Tilgung genau im Vertrage ausbedungen, wobei das Loos die Reihenfolge in der Rückzahlung der einzelnen Theil-Schuldbriefe bestimmen muß (*a*). Diese Einrichtung dürfte aus obigen Gründen wenigstens nur bei einem kleinen Theile der Staatsschuld eingeführt werden.

(*a*) Z. B. Preuß. Anleihe bei N. M. Rothschild in London im J. 1818, 5 Mill. L. St. zu 5 Proc. (wofür aber nicht der volle Betrag eingenommen wurde), mit der Bestimmung, daß im 1. Jahr 3 Proc., im 2. 2½, im 3. 2, im 4. 1½ und vom 5. an jährlich 1 Proc. abgezahlt werden sollte. 1830 wurde der Rest dieser Anleihe in eine 4procentige umgewandelt, bei der ebenfalls 1 Proc. und die Zinsen der eingelösten

Obligationen von 1835 an zur Tilgung verwendet werden sollen. — Auch die preußisch-englische Anleihe von 1822, 3½ Mill. L. St. zu 5 Proc. Zinsen, ist jährlich mit 1 Proc. zu tilgen.

§. 493.

2) Schulden mit freier Kündbarkeit für beide Theile sind zwar den Capitalisten erwünscht, um zu jeder Zeit über ihr Vermögen beliebig verfügen zu können, jedoch für die Regierung sehr unbequem, weil die Kündigungen gerade in einen Zeitpunct fallen können, wo das Aufbringen der erforderlichen Summe schwierig ist und wo die Gläubiger neue sehr vortheilhafte Bedingungen erzwingen könnten.

3) Anleihen, die von Seite des Gläubigers unkündbar sind und demselben nur ein Recht auf Verzinsung geben, sind in neuerer Zeit die häufigsten geworden. Solche Schuldzinsen werden in Frankreich Renten im engsten Sinne genannt, rentes perpétuelles, engl. perpetual annuities (*a*). Die Regierung ihrerseits muß sich das Recht vorbehalten, die Summen nach vorausgegangener Kündigung zurückzuzahlen, damit es in ihrer Macht stehe, die Schuld zu vermindern, wenn sie die Mittel hiezu besitzt. Ein solcher, auf unbestimmte Zeit bewilligter Credit ist dem Wesen des Staates als eines fortdauernden Vereines vollkommen angemessen und die Gläubiger können doch ihr Capital beliebig aus solchen Anleihen zurückziehen, weil die Schuldbriefe bei gutem Credite des Staates stets verkäuflich sind. Sie bilden sogar einen beliebigen Handelsgegenstand, indem sie nicht bloß von Capitalisten zur bequemen Anlegung ihres Vermögens, sondern auch von Speculanten des Gewinnes willen erkauft werden, I, §. 439.

(*a*) Vergl. §. 494 (*c*).

§. 494.

3. a) Die natürlichste Art, eine solche Anleihe auf Renten aufzunehmen, besteht darin, daß man nach einer Vereinbarung über den Zinsfuß den Capitalisten Schuldbriefe über die vorgeschossene Summe ausstellt. So hat man es lange Zeit hindurch gehalten. Es war unvermeidlich, daß die Staatsobligationen (Staatsschuldbriefe) einen veränderlichen Preis (Curs) annah-

men, weil eine gewisse zugesicherte Zinseinnahme bald mehr bald weniger geschätzt und begehrt wurde. Wenn der Preis einer Obligation im Verkehre über den Betrag des dargeliehenen Capitals, also über Pari hinausgeht, so haben die Gläubiger keinen Anspruch auf eine Vergütung dieses Mehrbetrages und können sich über eine Heimzahlung in Pari nicht beklagen, sie sind dagegen, wenn der Curs unter diesen Betrag sinkt, nicht schuldig, eine geringere Summe anzunehmen (*a*). Der Curs der Schuldbriefe ist daher ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen den Staatsgläubigern und der schuldenden Regierung.

b) Das Sinken der Staatsschuldscheine unter Pari führte auf eine andere in neuerer Zeit oft angewendete Methode, nach welcher man zwar den Zinsfuß in Procenten der verschriebenen Summe (des Nenn- oder Nominalbetrages) ausdrückt, aber nicht diese volle Summe bezahlt erhält, sondern die Schuldscheine für einen niedrigeren Betrag hingiebt; man stellt z. B. 3procentige Schuldbriefe aus und empfängt für je **100** fl. nur **75** fl. baar, so daß man die Anleihe im Grunde zu **4** Proc. verzinsen muß, weil **3** von **75** so viel ist, als **4** von **100**. Um **100** geliehen zu erhalten, muß man demnach **133** verschreiben, und es ist der Zinsfuß der wirklich geborgten von dem der verschriebenen (Nominal-) Summe zu unterscheiden (*b*). Das Geschäft wird als ein Rentenkauf angesehen und die Tilgung geschieht in derselben Weise durch den Ankauf der Obligationen nach ihrem jedesmaligen Marktpreise (Börsencurs). Jedoch ist es angenommen, daß die Regierung durch die Ablieferung des Nennwerthes sich von der Schuld befreien dürfe, und diese Abtragungsweise muß dann gewählt werden, wenn der Curs sich über das Pari erhoben hat (*c*).

(*a*) Es wäre nicht widerrechtlich, wenn die Regierung Obligationen dieser Art im freien Einkaufe nach dem jedesmaligen Curse einzöge, nur würde es nicht zur Befestigung des Credits gereichen.

(*b*) Diese Art zu borgen wurde zuerst in England unter der Königin Anna angewendet, kam aber erst seit dem americanischen Kriege regelmäßig in Gebrauch. Ueber diese Anleihen s. v. Malchus, I, 442, wo namentlich die Vertheidigung dieser Methode durch Lafitte, Dep.-K. 14. Mai 1828, mitgetheilt ist. — Entschieden gegen solche Anleihen sind: Nebenius, S. 355 ff. — Bernoulli,

Beiträge S. 43. — Parnell, S. 247. — Mac Culloch, Taxat. S. 435.

(c) In Frankreich war lange Zeit von gar keinem Schuldcapitale und Zinsfuße die Rede, man verkaufte bloß Renten, wie dieß auch von Privaten geschah. Das „große Buch der Staatsschuld" nach dem Ges. v. 24. Aug. 1793 erwähnt keine Capitalsumme, daher ist man noch jetzt gewohnt, sich die Schuld nicht als ein gewisses geborgtes Capital, sondern als eine Masse schuldig gewordener Renten vorzustellen, deren Preis veränderlich ist. Solche rentes constituées à perpétuité kamen seit Franz I. vor. Hiebei war aber die Ablösung für den Betrag, der dem gesetzlichen Zinse entspricht, immer als erlaubt angesehen, und von Sully und Colbert waren solche Abzahlungen wirklich ausgeführt worden. Das Ges. vom 1. Mai 1825 sprach diesem Grundsatze gemäß aus, daß die Tilgung durch Ankauf nach dem Curse nicht über dem 20fachen der Rente geschehen dürfe und stellte also diese als den 5procentigen Zins eines Nominalbetrages dar. Indeß wirkt die frühere Ansicht noch immer fort.

§. 495.

Zum Ausgeben von Staatsschuldbriefen um einen Preis, der unter ihrem Nennbetrage steht, hat man sich hauptsächlich durch nachstehende Gründe bewegen lassen:

1) In schwierigen Zeiten bekommt man nicht immer um den landüblichen Zins geliehen, also muß man den Gläubigern mehr versprechen. Staat aber geradezu z. B. 7 oder 8 Proc. zu bewilligen, bedient man sich jenes Mittels, theils um nicht das im Privatrechte bestehende Verbot höherer Zinsen offen zu verletzen, theils um zu vermeiden, daß die einzelnen Theile der Staatsschuld von sehr verschiedenem Zinsfuße sind und daß etwa die Zinsen in unbequemen Bruchtheilen ausgedrückt werden müßten (*a*).

2) Man hofft, daß wegen der Beliebtheit solcher Anleihen die Capitalisten sich mit einer niedrigeren Verzinsung begnügen. Die Vorliebe der Gläubiger für diese Einrichtung entspringt aus der Hoffnung, am Stamme ihrer Forderungen zu gewinnen, wenn der Curs der Schuldbriefe steigt. Je weiter nämlich ein Staatspapier unter Pari steht, ein desto ausgedehnterer Spielraum ist für die Erhöhung des Curses geöffnet, während dieser nur wenig über das Pari hinausgehen kann, wenn die Ablösung um den Nominalbetrag nahe bevorsteht. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Reihe der Tilgung sobald an eine einzelne Obligation kommen werde, ermuntert bisweilen, noch einige

Procente über Pari zu bezahlen, wenn man keine andere gleich gute Gelegenheit hat, Capitale auszuleihen, aber ein bedeutend höherer Curs ist blos dann zu erwarten, wenn man gewiß ist, daß für's Erste keine Einlösung in Pari eintreten werde (*b*). Für die Speculation auf eine Curserhöhung sind daher solche Papiere am willkommensten, deren Zinsfuß noch unter dem landesüblichen ist, und die schon darum für einen niedrigeren Curs an die Unternehmer der Anleihe abgelassen wurden (*c*). Diese ziehen z. B. 3procentige Obligationen (3 Procents nach der kürzeren Bezeichnung) zu 75 den 4procentigen, die sie im Pari bezahlen müßten, vor, obgleich der Zins in beiden Fällen gleich ist, weil sie hoffen, die ersteren vielleicht auf 80 oder 90 steigen zu sehen, weshalb auch unter übrigens gleichen Umständen der Curs der Obligationen eines und desselben Staates sich nicht genau nach dem Zinsfuße richtet (*d*).

a) Statt z. B. einen, in der Berechnung beschwerlichen Zinsfuß von 6,3 Proc. festzusetzen, wird ein Preis von 79,36 für 5procentige Obligationen bedungen; die Unterhandlung ist leichter und man kann sich durch Zugeben und Nachlassen eher nähern.

(*b*) Wie in Frankreich wegen der gesetzlichen Verfügung, daß, wenn eine Art von Papieren über Pari steigt, die Tilgung derselben ausgesetzt bleiben soll. Die dortigen 5 Procents stiegen deßhalb sehr hoch. Ihr höchster Stand war 126 am 4. März 1844. Auch die österreichischen kamen bis 112.

(*c*) In England hat man öfters bei einer neuen Anleihe verschiedene Papiere von den schon vorhandenen Arten ausgegeben. Die einzelnen Obligationen als Theile des Ganzen heißen **scrips** (von subscription), ihr Inbegriff **omnium**. Es wurden z. B. 1781, um 12 Mill. L. St. baar zu erhalten, hingegeben 48 Mill. 3procentige und 3 Mill. 4 proc. Stocks, zusammen 21 Mill., welche 660,000 oder $5\frac{1}{2}$ Proc. trugen. Bei den im J. 1814 geborgten 24 Mill. gab man für je 100 L. baar

80 L. St. in 3proc. reduced (nämlich annuities),
$23\frac{1}{2}$ „ „ 3 „ consols (consolidated ann.)
30 „ „ 5 „ consols

zusammen $133\frac{1}{2}$ L., welche 4,6 L. Zins kosteten. Bei mehreren solchen Anleihen wurden zur Ergänzung auch langjährige Zeitrenten beigefügt, deren jetziger Werth berechnet werden muß, wenn man die ganze übernommene Verpflichtung übersehen will. Stehen die das omnium bildenden scrips im Curse höher, als sie von den Gläubigern übernommen wurden, so machen diese sogleich einen Gewinn, welcher bonus genannt wird. Im J. 1813 z. B. waren die für je 100 L. St. hingegebenen Stocks nach dem Curse 97 L. 5 Sch. werth, dazu kamen 6 Sch. $7\frac{1}{3}$ P. in $46\frac{3}{4}$ jährigen Zeitrenten, welche, da eine Rente von dieser Dauer unter Annahme eines Zinsfußes von

5 Pr. den 17,^{96}fachen Betrag jetzt werth ist, auf 5 L. 18 Sch. $7^{3}/_{5}$ P. anzuschlagen waren. Die 3 scrips machten also 103 L. 3 Sch. $7^{3}/_{5}$ P. aus und brachten den Unterzeichnern sogleich $3^{1}/_{6}$ Proc. Gewinn.

(*d*) Beispiele. Am 21. Febr. 1848 (vor der Umwälzung) standen in Paris die Renten

	5 Proc.	$4^{1}/_{2}$ Proc.	4 Proc.	3 Proc.
	zu 116,^{55}	104	99,^{25}	73,^{95}
Die Verzinsung ist also	4,^{29} Pr.	4,^{32} Proc.	4,^{02} Pr.	4,^{05} Pr.

Großh. Hess. Schuldbriefe am 1. März 1851 in Frankfurt

	5 Proc.	$4^{1}/_{2}$ Proc.	4 Proc.	$3^{1}/_{2}$ Proc.
Curs	$102^{1}/_{8}$	$98^{1}/_{2}$	94	$87^{3}/_{4}$
also Verzinsung . . .	4,^{89} Pr.	4,^{56} Proc.	4,^{24} Pr.	3,^{98}

§. 496.

Der nämliche Grund, welcher die Anleihen mit einem höheren Nominalbetrage den Capitalisten und Speculanten angenehm macht, deutet auf ihre nachtheilige Seite für die Regierung hin, nämlich auf die Vergrößerung des Schuldenstammes in Folge des Steigens der Curse. Hat man z. B. Obligationen zu 60 hingegeben, und gehen sie in der Folge bis auf 90 in die Höhe, so kostet die Tilgung um die Hälfte mehr, als die baar erhaltene Summe war. Friede, Ruhe und Fortgang des Volkswohlstandes führen diese Erhöhung des Curses der Staatspapiere herbei, die mit dem Sinken des Zinsfußes zusammenhängt. Wenn z. B. dieser von 5 auf 4 Proc. fällt, so wird eine gewisse Rente bei gutem Credite statt des 20fachen nun mit dem 25fachen Betrage erkauft, und wenn 3procentige Papiere bisher zu 60 standen, so müssen sie nun auf 75 kommen, wobei noch zu erwägen ist, daß man bei den Obligationen solcher Staaten, die vollen Credit genießen, sich mit einer geringeren Verzinsung begnügt, als in Privatdarleihen. Die beschriebene Art der Anleihen hat in neuerer Zeit bei dem Uebergange vom Krieg zum Frieden und von innerer Zerrüttung zu befestigter gesetzlicher Ordnung die Schuldenmasse mehrerer Staaten sehr vergrößert und dadurch die Gläubiger überaus bereichert (*a*). So lange der Curs noch unter Pari steht, läßt sich die wirkliche Größe der Schuld oder die zur Tilgung derselben erforderliche Summe nur nach dem jedesmaligen Preise der Staatspapiere bezeichnen, sie ist daher wechselnd, nähert sich aber im Ganzen genommen mit der Zeit dem Nominalbetrage. Es bleibt hiebei nur noch zu

untersuchen, ob, wie man behauptet hat, die Ersparung an den Zinsen jenen großen Schaden, der in der Vergrößerung des Stammes liegt, zu verhüten vermag.

(a) Die neuere Finanzgeschichte ist voll von Beispielen dieser Anleihen. In Großbritanien wurden von 1793—1817 897,289,943 L. St. verschrieben, für die man nur 584,874,557 L. baar erhielt, so daß man, wenn die Einlösung im Pari geschehen müßte, 294 Millionen oder 50 Proc. mehr aufzuwenden hätte. Der Zins stellt sich im D. auf 5,[1] Proc. Mac Culloch, Tax. S. 445. Die neue brit. Anleihe von 15 Mill. L. St. zur Entschädigung der westindischen Pflanzer wurde 1835 dem Hause Rothschild wegen des damals niedrigen Zinsfußes in 3 Proc. ohne größern Nennbetrag zugeschlagen, doch mit einer beträchtlichen Zulage in Zeitrenten. Man gab nämlich für je 100 L. baar 75 L. in 3proc. consols, 25 L. in 3proc. reduced, nebst 13 Sch. 7 P. langen Zeitrenten, die bis 1860 laufen und deren jetziger Werth, zu 4 Proc. berechnet, auf 10 L. 11 Sch. anzuschlagen ist.

Beispiele von solchen Anleihen in 5procentigen Obligationen, welche um nachstehende Curse übernommen wurden:

47 in Portugal für Donna Maria 1832, 2 Mill. L. St., wovon aber nur ein kleiner Theil sogleich ausbezahlt wurde.
51 für dieselbe 1833, 1,200,000 L. St.
55½ zweite griechische Anleihe, 1825, 2 Mill. L. St., Ricardo.
59 erste „ „ 1824, 800,000 L. St.
60 Neapel, 1821, 16 Mill. Ducati.
— Spanien 1823, Gebhardt, 16,700,000 Piaster, aber es gingen von den 60 sogleich 5 Proc. Provision ab, also eigentlich nur 55.
70 Oesterreich 1818, 50 Mill. fl. Metalliques (weil in Silbermünze verzinslich).
— Preußen 1818, die ersten 2½ Mill. L. St. der Anleihe von 5 Mill. L. bei Rothschild, die andere Hälfte in zwei gleichen Theilen zu 72½ und 75.
72 Rußland 1820, 40 Mill. Rub. bei Baring u. Hope.
73. 75 Neapel 1822, 20 Mill. Ducati
75 Brasilien 1824, 3,200,000 L. St., aber nur 1 Mill. ausbezahlt, die anderen 2,200,000 L. zu 85 abgegeben.
81 Oesterreich 1823, 23 Mill. fl.
85 Buenos Ayres 1824, 1 Mill. L St.
87 Oesterreich 1826, 15 Mill. fl.
89½ Großbritanien 1847, 8 Mill. L. zu 3½ Proc.
90 Rußland 1828, erste Anleihe bei Hope, 18 Mill. fl., die vierte Serie 1833, 20 Mill. Rubel Silber, zu 84½.
92 Baden 1842, 9,572,000 fl. 3½ Proc.
94 Griechische garantirte Anleihe 1833, 60 Mill. Fr. in 3 Abtheilungen; Rothschild.
97½ Würtemberg 1847, 12½ Mill. 4½ Proc.

Oesterreich borgte 1841 40 Mill. fl. gegen 5 Proc., welche sogar zu 104 ausgegeben wurden, also 4 Proc. über Pari, aber mit der Zusicherung, daß 15 Jahre lang der Zins nicht herabgesetzt werden dürfe. Eine 15jährige Rente von 1 fl. zu 4 Proc. ist 11,[118] fl. werth. Legt man also diesen Zinsfuß zu Grunde, so hat der Gläubiger

Nutzen, weil er nur 4 fl. mehr bezahlt. — Oesterr. Anl. v. 72 Mill. fl. 4 ½ Proc. zu 86, 1850.

Anleihen zu 5 Proc. in Frankreich:

	Geborgte Summe.	Verschriebener Nominalbetrag.	Renten 5 Procent.	Angenomm. Curs.	Der Zinsfuß ist
1815	35,863,200 Fr.	70 Mill.	3½ Mill.	51,^{23}	9,^{75} Pr.
1816—17	69,763,000	120 „	6 „	57,^{24}	8,^{60}
1817	7,924,035	13,395,100	666,755	59,^{16}	8,^{45}
1817—18	345,665,000	600,000,000	30 Mill.	57,^{51}	8,^{67}
1818	197,909,400	298,510,000	14,925,500	66,^{50}	7,^{51}
1818	165 Mill.	246,268,660	12,313,433	67	7,^{46}
1821	7 „	8,038,840	401,942	87,^{07}	5,^{74}
1821	214,118,304	250,284,400	12,514,720	85,^{55}	5,^{84}
1823	413,980,981	462,290,320	23,114,516	89,^{55}	5,^{58}
Summe:	1,457,223,920	2068,787,320	103,439,366	70,^{43}	7,^{09} Pr.

also im Nominalbetrage 611 Mill. Fr. mehr als man baar empfangen hatte. Documens statistiques, S 167. Von 1814—1847 wurden 2629 Mill. aufgenommen und 3424 Mill. verschrieben. Die 3 Proc. wurden bei der Zinserniedrigung unter Villele im Jahr 1825 zu 75 ausgegeben, bei der Anleihe von 1841 (150 Mill.) zu 78,^{52}, aber wegen der bewilligten Termine wirklich nur 76,^{75}, — 1844 (200 Mill.) zu 75 Fr., 1847 (250 Mill.) zu 75,^{25}. 1848: 197 Mill. 5 Proc. zu 75,^{25}, 1850 30,872,000 Fr. 5 Proc. zu 94,^{06}, 16,440,000 3 Proc. zu 56,^{60}. — Holland verkaufte den Antheil seiner 2½proc. Schuld, welchen Belgien übernehmen mußte, nämlich 80 Mill. fl., i. D. zu 63,^{39} für 100, den größten Theil zu 60 an Rothschild.

§. 497.

Eine Ersparung an den Zinsen ist in der ersten Zeit einer Anleihe mit höherem Nennbetrage aus dem obigen Grunde (§. 495) allerdings vorhanden. Um diesen anfänglichen Nutzen genau bemessen zu können, müßte man mit den Unternehmern einer Anleihe zugleich darüber unterhandeln, wieviel Zins sie in dem Falle verlangten, wenn ihnen keine höhere Nominalsumme bewilligt würde. Wäre z. B. unter dieser Bedingung der geforderte Zins 5 Proc., und wollte man statt dessen 4procentige Obligationen ausgeben, so wäre es kein Vortheil, wenn man für dieselben nur 80 (für 100 Nennbetrag) erhielte, weil man dann auch wieder 5 Proc. zu geben hätte. Könnte man aber die Obligationen zu 88⁸/₉ anbringen, so brauchte man für je 100 nur 112½ in Schuldbriefen hinzugeben und der Zins wäre nur

4½ Proc. (*a*). Bei 3procentigen Schuldbriefen wäre erst Nutzen, wenn sie über 60 verkauft würden; ein Uebernahmspreis von 75 z. B. kostete nur 4 Proc. Zinsen, wobei man 133⅓ fl. für 100 verschreiben müßte. Kann man 1 oder ½ Proc. einer Schuld jährlich zur Tilgung verwenden, so erfolgt diese bei einem Zinsfuße von 5 Proc. in 36 oder 49 Jahren. Jene Ersparniß an den Zinsen kann also dazu dienen, mit der Zeit die ganze Schuld zu tilgen, und aus diesem Grunde hat man öfter das Verschreiben einer größeren Nominalsumme für ganz unschädlich erachtet. Selbst wenn man im Pari tilgen müßte, so würde man die obigen 112½ fl. mit ½ Proc. jährlich in 50 Jahren, die 133⅓ fl. mit 1 Proc. Jahresausgabe in 38 Jahren heimbezahlen (*a*).

(*a*) Denn es ist $88\frac{8}{9} : 100 = 100 : 112\frac{1}{2} = 4 : 4\frac{1}{2}$.

(*b*) Offenbar ist der Vortheil desto größer, je langsamer die Tilgung erfolgt, weil man dann die Zinsersparung desto länger genießt. Es seien z. B. für 1 Mill. in Pari 4¼ Proc. zu geben, während man 3½ Procents zu 92 anbringen könnte. In diesem Falle erfordert die Million einen Nennbetrag von 1,086,956 fl., welcher 38,043 fl. oder $3,^{8}$ Proc. Zinsen kostet und man erspart hiebei 4457 fl. Will man die Schuld durch eine 15jährige Zeitrente tilgen, so ist die jährliche Ausgabe in beiden Fällen

1) für 1 Mill. zu 4¼ Proc. . . .	Zins	42,500 fl.
	Tilgung	49,019
	zusammen	91,519 fl.
2) für 1,086,956 in 3½ Proc. . .	Zins	38,043 fl.
	Tilgung	56,333
	zusammen	94,376 fl.

Hier ist also die 2te Methode kostbarer. Bei einer Tilgung in 30 Jahren würde sie jährlich 491 fl. weniger kosten.

§. 498.

Es läßt sich keine Regel darüber aufstellen, wie viel die Capitalisten bei einer Anleihe dieser Art an den Zinsen nachlassen, um einen gewissen höheren Nennbetrag zu erkaufen, jedoch läßt sich voraussetzen, daß sie auf minder günstige Fälle Rücksicht nehmen und einen Zinsfuß verlangen, bei dem sie nicht verlieren (*a*). Aus dem Vertrage allein läßt sich jedoch nicht berechnen, ob der Staat gewinnt oder verliert, denn es kommt zugleich auf die nachfolgenden Curse der Staatsschuldbriefe an, wobei mehrere Fälle möglich sind. 1) Wenn einige Zeit hindurch

der Curs unverändert bleibt, so genießt der Staat die Zinsenersparniß, ohne theuerer tilgen zu müssen; allein dieß setzt Krieg oder andere ungünstige Ereignisse voraus, in denen man wahrscheinlich nicht zur Abtragung der Schulden gelangt. Jene Berechnung der nach dem Zinseszinse fortrückenden Tilgung findet also hier keine Anwendung, indeß bleibt immer der Nutzen einer wohlfeileren Verzinsung. 2) Tritt dagegen ein baldiges Steigen des Curses ein, so zeigt dieß, daß die Capitalisten mit einem geringeren Zinsfuße zufrieden sind. Wenn man keine Obligationen unter Pari (d. h. mit höherem Nennbetrage) ausgegeben hat, so wird in diesem Falle bald eine Herabsetzung der Zinsen möglich, bei welcher dann die nämliche Ersparung stattfindet, wie bei der bisher betrachteten Methode, deren Vorzug folglich nur kurze Zeit dauerte. Kommen z. B. in obigem Beispiel (§. 497) die 4procentigen Papiere dem Pari nahe, so beweist dieß ein Herabgehen des Zinses auf 4 Proc., es müssen also die 5procentigen Obligationen schon über Pari gestiegen sein, man kann sie folglich auffündigen und durch 4procentige ersetzen. Wenn diese Veränderung schon nach 10 Jahren erfolgt, so ist unterdessen durch die 10jährige Zinsersparung, je nachdem sie $^1/_2$ oder 1 Proc. betrug, höchstens nur $^1/_{16}$ oder $^1/_8$ der Schuld getilgt worden, wobei wenigstens im ersteren Falle die in der Curserhöhung liegende Schuldvermehrung ein überwiegender Nachtheil ist. Da nun Umstände der in 1) betrachteten Art nicht lange anzuhalten pflegen, so darf man bei der Vergleichung der beiden Arten von Anleihen keine so lange dauernde Zinsersparung annehmen, wie es von den Anhängern der Anleihen mit höherem Nominalbetrage geschehen ist. In vielen Fällen hat dieß Verfahren bedeutenden Schaden gebracht und man muß dasselbe sowohl nach den einzelnen Erfahrungen, als nach allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit, in der Regel als unzweckmäßig ansehen. Borgt man mit höheren Zinsen, so übernimmt man eine jetzige Beschwerde von bekannter Größe und hat die Hoffnung, bald zu niedrigeren Zinsen zu gelangen. Borgt man mit höherem Nominalbetrage, so erkauft man eine augenblickliche Erleichterung mit einem späteren Nachtheil und

kann von günstigeren Verhältnissen keinen Nutzen mehr ziehen (*b*).

(*a*) Lafitte fragt, ob es besser sei, 100 Mill. geradezu gegen 5 Mill. Zinsen aufzunehmen, oder 133⅓ Mill. gegen 3 Proc. zu verschreiben und also nur 4 Mill. Zins zu geben. Später setzt er folgende Bedingungen als wahrscheinlich. Man will 80 Mill. borgen. Wenn man nun blos 80 Mill. verschreibt, so muß man 4 Mill. Zins zahlen; giebt man aber aus

$86,^{4}$ Mill.	in 4½ Proc.	zu $92,^{49}$,	so braucht man	3,890,000 Zins
$94,^{5}$ „	„ 4 „	„ $84,^{21}$,	„ „ „	3,780,000 „
$103,^{30}$ „	„ 3½ „	„ $77,^{39}$,	„ „ „	3,620,000 „
$115,^{33}$ „	„ 3 „	„ $69,^{42}$,	„ „ „	3,460,000 „

In der letzteren Annahme ist die Ersparniß 540,000 oder zwischen 1/7 und 1/8 der Zinsen.

(*b*) Hiermit stimmt die neuerliche Aeußerung von Coquelin (Revue des deux mondes, X, 132. Avril 1845) überein: Offrir aux créanciers de l'état une augmentation future de capital, en échange d'une perte d'intérêt présente, c'est en quelque sorte déplacer les rôles; c'est mettre la prévoyance de l'avenir du coté des hommes qui meurent, et ne laisser à l'état, qui doit vivre, que le souci du présent.

§. 499.

II. B. Man hat Anleihen mit einer den üblichen Zinsfuß übersteigenden Rente versucht, wobei eine allmälige Tilgung erfolgt, so daß nach einer Reihe von Jahren die ganze Schuld erlischt. Von solchen temporären oder Zeitrenten im weiteren Sinne ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken (*a*): 1) Die Capitalisten erhalten von einer gewissen Summe eine größere Einnahme, als bei einfachen Zinsdarlehen. Hieraus entsteht ein Reiz für arbeitsscheue oder arbeitsunfähige Personen, ihr Vermögen, welches sie in vielen Jahreszahlungen mit den Zinsen vermischt zurückerhalten, für ihren Unterhalt aufzuzehren und es wird hiedurch die Zerstörung von Capitalen begünstigt (*b*). Die meisten Begüterten sind jedoch bedacht, ihr Capital den Erben zu erhalten, weßhalb die Zahl derer, die auf jene Bedingung einer tilgenden Rente eingehen wollen, nicht groß ist und für den Staat keine besonders günstigen Bedingungen zu erwarten sind. Auch hat man überall nur einen kleinen Theil der Staatsschuld in solche Renten aufgelöst. 2) Wenn man solche Rentenverträge zu einer Zeit eingeht, wo der Zinsfuß niedrig steht, so ist die Regierung sicher, nichts zu verlieren; geschieht es aber

bei einem höheren Zinse, so begiebt sie sich der Gelegenheit, von einem späteren Sinken desselben Nutzen zu ziehen, weil die einmal festgesetzten Zeitrenten keine Abänderung mehr zulassen. 3) Bei einer großen Summe von Zeitrenten könnte es lästig werden, daß man zu einer unausgesetzten Tilgung gezwungen ist, auch wenn die Staatsausgaben keinen verfügbaren Ueberschuß lassen.

Hieraus ergiebt sich, daß solche Zeitrenten keine Empfehlung verdienen, obschon sie auch keine erheblichen Nachtheile an sich tragen.

(a) Vgl. Rebenius, I, 336 ff. — v. Malchus, I, 433. — Bernoulli, Beitr. S. 77.

(b) Freilich giebt es auch Menschen, die ohne das Zusetzen ihres Vermögens nicht auskommen können und die, wenn der Staat keine Zeitrenten errichtet, sich an Privat-Versorgungscassen ähnlicher Art wenden müssen. I, §. 234.

§. 500.

Die Zeitrenten im weiteren Sinne zerfallen in folgende Arten:

1) Eigentliche Zeitrenten, annuities for terms of years, auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Sie lassen eine genaue Berechnung zu (*a*), entsprechen aber am wenigsten den persönlichen Verhältnissen der Capitalisten (§. 499), sind weniger beliebt und nicht so leicht ohne Verlust zu verkaufen, als eine einfache Obligation. In England sind sie öfter als in andern Ländern, theils als Zugabe zu andern Staatspapieren, §. 495 (*c*). 496 (*a*), theils abgesondert ausgegeben worden, und zwar bisweilen auf einen langen Zeitraum (*b*).

2) Leibrenten, rentes viagères, annuities for life, auf Lebenszeit des Gläubigers laufend und daher mit Rücksicht auf die mittlere Lebensdauer desselben bestimmt. Der Capitalist ist hiebei für seine Person ganz sicher gestellt. Der Staat hat desto weniger Wagniß, je zuverlässigere Erfahrungen er über die Lebensdauer der Rentner in jedem Alter besitzt (*c*) und eine je größere Anzahl von Leibrentengläubigern vorhanden ist, weil bei einer größeren Menge von Fällen die Gesetze der Wahrscheinlichkeit überhaupt deutlicher zum Vorschein kommen. Will man nicht für jeden eintretenden Capitalisten eine besondere Renten-

zeit ausmitteln, so werden Classen gemacht und diejenigen erhalten gleiche Rente, deren Alter wenig verschieden ist (*d*).

3) **Tontinen**, wobei mehrere Capitalisten von ungefähr gleichem Alter mit einander in Verbindung treten und die auf die ganze Gesellschaft kommende Leibrente nach dem Tode einiger Mitglieder den andern zuwächst, bis der letzte gestorben ist (*e*). Die Hoffnung auf eine steigende Einnahme verleiht diesen Anstalten einen besonderen Reiz. Wegen der mühsamen, umständlichen Verwaltung eignen sich Tontinen besser zu Privat-Versorgungsanstalten, als für die Regierung, II, §. 368a.

(*a*) Je nach dem angenommenen Zinsfuße kann für ein Capital von 100 fl. eine Rente gegeben werden

	bei 5 Proc.	bei 4 Proc.	bei 3 Proc.
von 5 Proc.	auf — Jahre	auf 43 Jahre	auf 31 Jahre
6	37	28	23
10	15	13	12
20	6	$5^1/_2$	$4^1/_2$

(*b*) Nach **Smith**, III, 370, wurde schon unter Wilhelm III. und Anna in England öfter gegen solche Zeitrenten geborgt, z. B. 1693 eine Mill. auf 16jährige Renten von 14 Procent (was für den Gläubiger sehr vortheilhaft war, da ein Zinsfuß von 11 Proc. dazu gehört, um eine so starke Rente zu bewirken. Zu 6 Proc. würde man nur 10 Proc. 16 Jahre hindurch zu entrichten brauchen). Von 1793 bis 1819 wurden 525,110 L. St. Zeitrenten festgesetzt, die sämmtlich bis 1860 erlöschen, und zwar immer als Daraufgabe zu den ausgelieferten Obligationen von immerwährender Zinsdauer; 1795 wurden auch zum Behufe des sogenannten kaiserlichen Anlehens 25jährige Renten, im Betrage von 230,000 L. St. zugesichert, nämlich für je 100 L. St. baar empfing der Gläubiger 83 L. St. $6^2/_3$ P. in 3proc. Schuldbriefen und eine Zeitrente von 5 L. St., die, weil der jetzige Werth einer 25jährigen Rente (zu 5 Proc. berechnet) das 14fache ist, zu 70 L. St. angeschlagen werden mußte. 1822 wurden die Staatspensionen nach den sorgfältigen Berechnungen **Finlaison's** in lange Zeitrenten umgewandelt, wobei der Jahresbetrag der Ausgabe von 5 auf 2,800,000 L. St. herabgebracht wurde. Der Betrag der Zeit- und Leibrenten, welche die britische Regierung übernommen hatte, war zu Anfang 1844 3,924,723 L. und wurde einer immerwährenden Rente von 1,550,762 L. an Werth gleich gesetzt, 1849 waren es 3,725,993 L. Der Curs der Zeitrenten ist dem herrschenden Zinsfuße und der Dauer des Rentengenusses proportionirt. Im Jan. 1851 galten die Zeitrenten bis zum 10. Octob. 1859 und 5. Jan. 1860 7 L. 7—16 Sch. ($7,^{35}$—$7,^{8}$). Der jetzige Werth einer 9jährigen Rente = 1, zu 4 Proc. berechnet, ist $7,^{45}$, zu $3^1/_2$ Proc. $7,^{6}$. **Mac Culloch**, Tax. S. 432. — Der Plan einer Zeitrente bei **Fulda**, Handb. §. 255, ist für die einzelnen Capitalisten von einer Anleihe mit bestimmtem Tilgeplane nicht verschieden, weil sie nach und nach das Capital selbst zurück erhalten.

(*c*) Diese ist länger als die allgemeine Lebensdauer in einem Lande. Ueber die Berechnung s. **Oettinger**, Anleit. zu finanz., polit. und

jurid. Rechnungen, 1845, S. 259. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, 1845. S. 445.

(*d*) In Großbritanien kommen auch Leibrenten vor. Von 1808—1825 wurden 7974 neue Rentner angenommen, für ein Capital von 9,180,267 L. St. und daneben wurden 21,910 L. lange Zeitrenten in Leibrenten umgewandelt. So entstand eine Leibrentensumme von 737,290 L., wovon in dem genannten Zeitraum 159,246 L. wieder heimfielen Statist. illustr. S. 129. Smith, III, 374, leitet aus der größern Anzahl begüterter Menschen, die kein Gewerbe betreiben, in Frankreich die größere Beliebtheit der verschiedenen Arten von Zeitrenten in diesem Lande in Vergleich mit Großbritanien her. — In Frankreich hatte die Staatscasse 1814 14,352,814 Fr., — 1834 5,760,960 Fr., — 1850 noch 1,900,000 Fr. Leibrenten zu bezahlen, wovon im J. 1834 4,348,481 Fr. auf 1 Kopf, 1,311,313 auf 2 Köpfe, und 101,166 Fr. auf 3 und 4 Köpfe standen. Docum. stat. S. 168.

(*e*) Vgl. Sonnenfels, III, 415. — A. Hooke, (An essay on the national debt and the national capital, Lond. 1750) rieth, die ganze Staatsschuld in 99jährige Tontinen umzuwandeln und hoffte, die Capitalisten würden sich wegen der Aussicht auf die Einnahmserhöhung beim Aussterben von Theilnehmern mit dem gewöhnlichen Zinsfuße begnügen. Mortimer, S. 591.

§. 501.

II. C. Lotterie-Anleihen (*a*), eine neuerlich vielfältig zu Hülfe genommene Einrichtung, bei welcher den Gläubigern neben der Gewißheit der Rückzahlung des Capitals auch die Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste dargeboten wird (*b*). Die gewöhnliche Anordnung ist folgende: Die ganze geborgte Summe zerfällt in eine Anzahl gleicher Theile, für deren jeden eine Obligation (Loos, Loosbrief) ausgegeben und von denen jährlich eine Zahl durch das Loos gezogen wird. Auf einige derselben fallen bei jeder Ziehung nach dem festgestellten Plane große, auf andere mittlere und kleinere Gewinnste, für die übrigen herausgekommenen, und zwar die meisten, wird nur das Capital sammt den seit der Eröffnung der Anleihe angewachsenen einfachen Zinsen ausbezahlt. Die Mittel zur Bezahlung jener Gewinnste fließen aus folgenden Quellen: 1) Da die Zinsen nicht jährlich ausbezahlt, sondern erst beim Herauskommen jedes Looses nachgeliefert werden (*c*), so erspart man die Zwischenzinsen (*d*). 2) Die Capitalisten haben sich der Gewinnshoffnung willen auch oft mit geringeren als den üblichen Zinsen für den ungünstigsten Fall begnügt, wodurch eine weitere Summe erspart wird.

Die auf einen Loosbrief kommende ganze Zahlung, enthalte sie nun bloß Capital und angelaufene Zinsen, oder auch einen Gewinn, wird Prämie genannt. Die Bankhäuser, welche solche Anleihen übernahmen, haben, um bei jeder neuen den Capitalisten einen frischen Reiz zu geben, eine Menge von Verschiedenheiten in den Zahlenbestimmungen und in den anderen beigefügten Bedingungen ausgedacht, z. B. in den Zwischenzeiten zwischen den Verloosungen (*e*), der Verbindung mehrerer Zinsfuße bei der Auszahlung der ohne Gewinn herausgekommenen Loose (*f*), überhaupt in der Festsetzung der im ungünstigsten Falle zu erwartenden Vergütung (*g*), in der Anzahl, Größe und Vertheilung der Gewinnste (*h*), der Zeit ihrer Ausbezahlung (*i*), der Länge der Zeit, innerhalb deren das ganze Geschäft beendigt wird (*k*) u. dgl.

(*a*) Nachrichten über dieselben bei Unger, Handb. der St. Lotterieanleihen, Leipz. 1841. — Feller, Die Staatspapier- und Actienbörse, Leipz. 1846. — Salomon, Die österreich. Staatspapiere, Wien 1846. — Wallerstein, Börsenhülfsbuch, Frankf. 1847. — Ueber die Natur dieser Anleihen: Oettinger, Theorie d. Lotterie-Anleihen, Freiburg 1844. — Deff. Anleit. z. finanz. Rechn. S. 165. — v. Lindenau, in Rau und Hanssen, Archiv, Neue Folge, III, 145. Dagegen Oettinger, ebd. V, 73.

(*b*) Schon bei der österreichischen Anleihe von 6 Mill. fl. im J. 1795 wurden Gewinnste verlooset, aber nur in dem 12jährigen Zeitraum vor dem Beginn der Rückzahlung und neben der Verzinsung zu 4 Proc. Aehnlich die Anleihe von 3½ Mill. Lire in dem nämlichen Jahre in Mailand und die A. von 10 Mill. fl. 1797. Die Gold- und Silber-Anlehenslotterie von 10 Mill. fl. im J. 1802 (es wurde auch ungeprägtes Münzmetall angenommen) sowie die 1805 und dann nochmals 1806 ausgeschriebene österr. Anleihe von 20 Mill. fl. hatten schon die aufgeschobene Zinszahlung; v. Hauer, S. 140. 145. — Baierisches Lotterieanlehen von 1812, 12 Mill. verzinslich (Loose zu 500 fl.), 6 Mill. unverzinslich. — Badisches 1820 bei Goll und Haber, 5 Mill. fl., in Loosen zu 50 fl., — Oesterr. v. 1820, bei Parish und Rothschild, 20,800,000 fl. im 20 fl. F., in Loosen zu 100 fl., — anderes österreich. von 1821 mit denselben Häusern, 37½ Mill. in Loosen zu 250 fl., welche im Verkehr den Namen Partialloose tragen. — Hannov. 1822 bei Berend, 2 Mill. rl. Loose zu 100 und 50 rl. — Großh. heff. 1825 bei Rothschild, 6½ Mill. fl. in 50 fl. Loosen. — Polnisches 1829 bei Fränkel, 42 Mill. Gulden poln., Loose zu 300 fl. — Preuß. Anl. der Seehandlung, 1832, 12 Mill. rl., Prämienscheine zu 50 rl. — Großh. Hessen 1834 bei Rothschild, 2,375,000 fl. in 25 fl. Loosen. — Oesterreich 1834 bei Arnstein, Geymüller rc. 25 Mill. fl. in Loosen zu 500 fl. — Ruß. poln. v. 1835, bei Fränkel u. Epstein in Warschau. 150 Mill fl. poln. — Nassau 1837, bei M. A. v. Rothschild u. S., 2,600,000 fl.

in Loosen zu 25 fl. — Oesterreich 1839, 36 Mill. fl. in Loosen zu 250 fl. (jedes in 5 Abtheilungen zu 50 fl.) bei wiener Bankhäusern. — Baden 1840 5 Mill. fl. bei Haber, Goll und Rothschild, in Loosen von 50 fl. — Kurhessen 1844 bei Rothschild, 6,700,000 rl. in 40 rl. Loosen. — Sardinien 1845 bei Bethmann, 3,600,000 Fr. in Loosen von 36 Fr. — Baden 1845 bei Rothschild, Goll und Haber, 14 Mill. fl. in Loosen von 35 fl. — Schaumburg-Lippe 1846, 1½ Mill. rl. in Loosen zu 25 rl. bei Heine in Bückeburg. — Hamburg 1846, 4,700 000 Mark B. bei dortigen Häusern, Loose von 100 Mark, übernommen zu 95. — Auch mehrere Privatpersonen, z. B. Fürst Esterhazy und Windischgrätz, haben solche Anleihen abgeschlossen.

(c) Doch kam die jährliche Verzinsung bei der österr. zweiten Anleihe von 1820 vor. Bei der polnischen Anleihe von 1835 wurden 10 Jahre lang Prämien verloost, die übrigen Loosbriefe werden seit 1846 jährlich zu 4 Proc. verzinset und die Zinsen der 10 ersten Jahre bei der Abtragung der Obligationen nachgezahlt.

(d) Wenn z. B. ein Loosbrief von 100 fl. erst nach 20 Jahren zur Zahlung gelangt und mit den 20jährigen Zinsen zu 4 Proc., also im Ganzen mit 180 fl. abgezahlt wird, so kommen der Staatscasse die 39 fl. zu Gute, auf welche die Zinseszinsen in dieser Zeit angewachsen wären, denn eine Rente von 4 fl. wächst in 20 Jahren auf 119 fl. an, statt deren nur 80 fl. Zinsen nachbezahlt werden.

(e) Bald 1½, bald 1, bald ½ Jahr. Die bad. Anleihe von 1845 hat sogar jährlich 4 Ziehungen.

(f) Preußen abwechselnd in dem einen Jahre eine Verloosung mit Prämien, wobei die ohne Gewinn herausgekommenen Loose nur 4 Proc. nachbezahlt erhalten, dann im folgenden Jahre keine Prämien, sondern für alle verloosten Scheine gleichmäßig 5 Proc. Zinsen; z. B. im J. 1857 werden 10,800 Loose gezogen, unter denen eine Prämie von 100,000 rl., 1 von 30,000 rl., 2 von 9,500 rl., 4 von 5,000 rl., 1000 Prämien von 120 rl., 3000 von 110 rl. und 6000 von 100 (minimum) d. i. 50 thlr. Capital und 25jährige Zinsen zu 4 Proc.

(g) Gr. Hessen: In den ersten 10 Ziehungen wurden für einen beträchtlichen Theil der herausgekommenen Loose dem Besitzer nur 10 fl. baar und das Loos zurückgegeben, welches in den folgenden Ziehungen nochmals eingeworfen wurde. Bei mehreren Anleihen bleibt das minimum in den ersten Ziehungen gleich und steigt erst später; z. B. österr. Anleihen v. 1820, 4 Ziehungen hindurch 120 fl., in der 5ten 125 fl. (100 fl. Stamm und 5 Jahreszinsen zu 5 Proc.) sodann 130—135 u. s. f. Bei den österreichischen Loosen von 1839 betrug das minimum sogleich in der 1. Ziehung das Doppelte des angelegten Capitals, nämlich 500 fl., aber es bleibt bis zur letzten Ziehung gleich, so daß zuletzt der nachbezahlte Zins nur 2½ Proc. jährlich ausmacht, nämlich 250 + 40. 6¼. In Baden hat man bei den 2 neueren Lott. A. zwar die Entwerfung des Ziehungsplanes den Bankhäusern überlassen, aber gewisse Grundzüge desselben vorläufig gesetzlich bestimmt. So verordnete das Ges. vom 21. Febr. 1845: Die Regierung leistet nicht mehr als 3½ Proc. Zinsen, halbjährig zahlbar (also eigentlich 3,53 Proc.), — das minimum der Prämie in jeder Ziehung muß aus dem Capitalbetrag des Looses mit 2 Proc. Zinsen für jedes verflossene Jahr bestehen ꝛc.

(h) Je später die Hauptgewinnste gemacht werden, desto mehr gewinnt man an den Zinsen derselben. Daher läßt man die höchsten Gewinnste

auf die letzten Jahre fallen, was zugleich ein fortdauernd steigendes Interesse an der Verloosung unterhält; z. B. österr. Anleihe von 1834, größter Gewinn 320,000 fl., welcher 3mal, nämlich in der ersten, vorletzten und letzten Ziehung vorkommt. Preuß. maximum 100,000 rl., in der ersten und in der letzten Ziehung zu gewinnen.

(i) Gewöhnlich einige Monate nach der Verloosung.

(k) Von der Ausstellung der Obligationen (die meistens 1—2 Jahre vor der ersten Ziehung geschah) bis zur letzten Ziehung verfließen

15 Jahre, hannöv. Anleihe,
20 „ österr. A. v. 1820 und 1821,
24 „ sardinische,
25 „ preußische, polnische, 1829, bad. v. 1840,
26 „ österreichische von 1834,
39 „ „ „ 1839,
40 „ bad. von 1845,
45 „ großh. hess. v. 1834,
50 „ „ „ „ 1825, nassauische A.
52 „ hamburg. A.

Letztere Zeiträume sind zu lang. Den Capitalisten ist die Möglichkeit einer so späten Nachzahlung der Zinsen nicht angenehm, und dieser Umstand mag, mit dem unter (g) bemerkten dazu beigetragen haben, daß die Loose des hess. Anleihens in den ersten Jahren wenig beliebt waren und beträchtlich unter 50, ihrem Nominalbetrage, verkauft wurden; ihr Curs war z. B. im Mai 1826 36¼, im Jan. 1827 34¼, und im März 1829 erst 48⅜. 1827 wurde der Umtausch jedes Looses gegen gleiche Summe in 3proc. Obligationen oder 42 fl. in 4procentigen von der Regierung angeboten. Curs am 1. März 1851 75⅞.

§. 502.

Der Entwurf einer Lotterieanleihe wird so gemacht:

1. Es wird die Größe des aufzubringenden Capitals und der Zeitraum bis zur völligen Abtragung festgesetzt.
2. Man bestimmt, was die Staatscasse im Ganzen für die Anleihe zu leisten habe, indem man die Theilnehmer an derselben wie eine Gesellschaft betrachtet, welche mit der Regierung in Vertragsverhältniß steht (*a*). Es muß nämlich die geborgte Summe nach einem gewissen Zinsfuße (*b*) verzinset und allmälig durch jährliche Zahlungen abgetragen werden. Jedes Jahr ist daher ein bestimmter Betrag an Tilgung und an Verzinsung des noch nicht getilgten Theiles auszubezahlen. Je weniger man in den ersten Jahren abträgt, desto größer bleibt die Zinssumme und desto stärkere Tilgungen müssen später vorgenommen werden (*c*). Bei einigen Anleihen leistete die Staatscasse anfangs nicht einmal die volle Verzinsung, so daß durch den

Zinsenrest die Schuld sich vergrößerte und späterhin die Jahresleistungen um so viel größer werden mußten.

3. Es wird jährlich eine gewisse Anzahl von Loosen zur Ziehung bestimmt und die ganze jährlich zu verwendende Summe dergestalt unter diese Loose vertheilt, daß einige mit ansehnlichen, mehrere mit mittleren Gewinnsten ausgestattet werden, die meisten aber nur den für jedes Jahr berechneten Mindestbetrag (minimum) erhalten. Die sämmtlichen Prämien an die Loosinhaber bis zum Schlusse der Operationen müssen der Summe der jährlichen nach 2) bestimmten Verwendungen aus der Staatscasse gleich kommen (*d*).

(*a*) Eine solche Gesellschaft ist nicht wirklich vorhanden, weil zwischen den Besitzern der einzelnen Loosbriefe keine Verbindung besteht. Nur anfangs, beim Abschluß der Anleihe, steht das dieselbe übernehmende Bankhaus der Regierung als Contrahent gegenüber.

(*b*) Bei der großh. hessischen Anleihe wurden für die ersten 16 Jahre 4, für die folgenden 35 aber 5 Proc. berechnet, bei den 2 badischen A. von 1840 und 1845 $3\frac{1}{2}$ Proc., oder eigentlich halbjährlich $1\frac{3}{4}$ Proc.

(*c*) Man könnte z. B. für 1 Mill. Capital und 4 Proc. Zinsen folgenden Entwurf zu einer Tilgung in 15 Jahren machen:

nach dem	Zins.	Tilgung.	Ganze Ausg.	Rest der Schuld.
1. Jahre	40,000	10,000	50,000	990,000
2. „	39,600	15,000	54,600	975,000
3. „	39,000	20,000	59,000	955,000
4. „	38,200	25,000	63,200	930,000
5. „	37,200	30,000	67,200	900,000
6. „	36,000	35,000	71,000	865,000
7. „	34,600	40,000	74,600	825,000
8. „	33,000	50,000	83,000	775,000
9. „	31,000	60,000	91,000	715,000
10. „	28,600	75,000	103,600	640,000
11. „	25,400	90,000	115,400	550,000
12. „	22,000	110,000	132,000	440,000
13. „	17,600	130,000	147,600	310,000
14. „	12,400	150,000	162,400	160,000
15. „	6,400	160,000	166,400	0
Summe	441,000	1,000,000	1,441,000	

(*d*) Z. B. bei der preuß. Anleihe werden in 25 Jahren verausgabt:

Capitalbetrag	12,000,020 rthlr.
Zinsen	10,903,180 „
	22,903,200 „

und so hoch belaufen sich auch die in den 25 Ziehungen vorkommenden Prämien und Rückzahlungen.

§. 503.

Aus vorstehender Darstellung der Lotterie-Anleihen lassen sich leicht ihre Wirkungen ableiten (*a*).

1) Für die Regierung sind sie wie einfache verzinsliche Anleihen mit einem festen Tilgeplane zu betrachten. Erlangt man dabei einen niedrigen Zinsfuß, so sind sie vortheilhaft, nur dieß kann lästig werden, daß man dem Plane gemäß auch in solchen Zeiten die Tilgung fortsetzen muß, wo man die erforderlichen Mittel für andere Zwecke nöthig hätte. Werden die Anleihen zu einer Zeit geschlossen, wo der Zins gerade hoch steht, so kann man von dem späteren Sinken des Zinsfußes keinen Nutzen ziehen, und der steigende Curs der Obligationen bereichert die Besitzer auf Kosten der Steuerpflichtigen. In den deutschen Staaten, welche solche Anleihen unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5 Proc. eingingen, ist dieser Nachtheil sehr fühlbar geworden, da unterdeß die einfachen verzinslichen Anleihen auf 3½ Proc. herabgesetzt werden konnten. Dagegen sind in neuester Zeit mehrere ähnliche Leihverträge unter günstigen Bedingungen zu Stande gekommen (*b*).

2) Die Entbehrung der jährlichen Zinseinnahme ist lästig für Capitalisten, die von den Renten eines mäßigen Capitales leben müssen. Nur reiche Personen können so viele Loose besitzen, daß sie jährlich auf eine Zahlung zu rechnen haben. Deßhalb eignen sich die Loose nur für solche Besitzer, die noch andere Einkünfte beziehen, und es dürfte, wenn man nicht auf ausländische Käufer bauen könnte, nur der kleinere Theil der Staatsschuld auf diese Weise eingerichtet werden.

3) Der Loosbesitzer erhält in jedem Falle sein Capital und einige Verzinsung und verliert nur die Zwischenzinsen, auch werden ihm die im minimum enthaltenen Zinsen aufgespart. Erwägt man hiezu die einzelnen beträchtlichen Gewinnste, so kann man den Lotterieanleihen bei weitem nicht die nachtheilige Wirkung auf die Volkswirthschaft zuschreiben, welche die eigentlichen Lotterien äußern. Doch fällt ihnen zur Last a) daß solche große Gewinnste nicht selten zur Verschwendung führen und bald zerrinnen; b) daß doch einigermaßen der Sinn für Glücksspiele genährt und auch zu Unternehmungen, bei denen man nicht im Besitze eines Looses zu sein braucht, Anlaß gegeben wird (*c*); c) daß die Käufer derjenigen Loose, auf die nur das

minimum einer Ziehung fällt, verlieren, wenn sie dieselben um einen höheren Preis erkauften, wie dieß der Gewinnshoffnung wegen bisweilen der Fall ist (*d*).

4) Durch gute Einrichtung des Planes können diese Nachtheile gemildert werden; es sollte nämlich a) die Verzinsung im Falle des Mindestbetrages nicht zu niedrig, dagegen der auf Gewinnste verwendete Theil der Zahlungen nicht zu groß sein, damit dem Zufalle weniger überlassen werde (*e*); b) es ist nicht gut, wenn das minimum in den ersten Ziehungen sogleich so hoch gesetzt wird, daß daraus ein stärkerer Reiz zum Ankaufe entsteht und der Curs der Loose über ihren Werth gesteigert wird; vielmehr sollte das minimum fortwährend zunehmen, damit die Besitzer der spät herauskommenden Loose nicht in unvortheilhaftere Lage kommen (*f*); c) die Verwendungssumme der Regierung sollte schon im Anfange die Zinsen übersteigen, so daß die Tilgung der Schuld sogleich beginnen und in den letzten Jahren minder stark werden kann.

(*a*) Verhandl. der bad. 1. Kammer von $18^{39}/_{40}$ Beilagen, II, 187 (Bericht von Rau). — Oettinger, Theorie ꝛc. S. 46

(*b*) Die bad. Anleihe von 1845 wurde von den Bankhäusern um einen Curs von $110^5/_8$ übernommen, so daß der Zinsfuß ($3,^{53}$ von $110^5/_8$) sich nur auf $3,^{19}$ Proc. stellt.

(*c*) Dahin gehört 1) das Kaufen einer Promesse, d. h. des schriftlichen Versprechens von einem Unternehmer dieses Spiels, daß er den in der nächsten Ziehung auf ein benanntes Loos treffenden Gewinn bezahlen wolle, Promessengeschäft. Dieß ist unsicher, wenn man den Aussteller der Promesse nicht als zuverlässig kennt, zumal da man nicht einmal Gewißheit hat, daß er die Loose, für die er Promessen ausstellt, nur selbst besitzt. Bender, S. 451. — 2) das Versichern der Loose für den Fall, daß sie nur mit dem Minimum herauskommen, s. die folg. Anmerk.

(*d*)

Curse in Frankfurt, 1. März 1851		Minim. der nächsten Ziehung.
Preuß. Prämienscheine	129 rl.	88 rl.
Kurheß. Loose . . .	$32^1/_4$ „	55 „
Gr. heß. 50 fl. Loose	$75^1/_4$ fl.	109 fl.
„ „ 25 „ „	$27^3/_8$ „	33 „
Bad. 50 fl. Loose . .	$54^1/_2$ „	65 „
„ 35 „ „ . .	$32^5/_8$ „	42 „
Nassauische 25 fl. Loose	$24^3/_4$ „	32 „
Sardin. Loose . . .	$34^1/_2$ Fr.	40 Fr.

Bei den österreichischen Loosbriefen wird der Curs in Procenten angegeben, z. B. an dem genannten Tage 154 Proc. bei den 500 fl. Loosen, $91^7/_8$ bei den 250 fl. L. In früheren Jahren stand der Curs

in der Regel höher als das nächste Minimum. Um den Besitzer eines Looses vor dem Verlust zu bewahren, der ihm aus dem Herauskommen mit dem min. erwächst, hat man besondere Versicherungen für solche Loose unternommen, eine Erfindung von W. Z. Wertheimber in Frankfurt, s. Bender, S. 519.

Im Interesse des Käufers sind Berechnungen des Werthes der Loose für einen gegebenen Zeitpunkt nützlich. Man sucht unter Annahme eines gewissen Zinsfußes den jetzigen Werth aller noch bevorstehenden Zahlungen und dividirt diese Summe durch die Anzahl der noch nicht herausgekommenen Loose. Oettinger, Anleitung, S. 177, — Bader, Das russ.-poln. Anleihen, Leipz. 1829. Dessen Uebersichtstabellen des Capitalwerths aller .... Staatslotterie-Anlehen, 1 Bog. Fol. 1834. — Bernoulli, Beiträge, S. 69 ff. — Feller, S. 9. 139. — Salomon a. a. O. — Da eine Anzahl von Loosen, z. B. 100 oder 20, eine Serie bilden und gewöhnlich zuerst die Serien, und sodann nach einigen Wochen oder Monaten die sämmtlichen, zu jeder herausgekommenen Serie gehörenden Loose gezogen werden, in der Zwischenzeit aber diese Loose öfters verkauft werden, so kommt auch die Aufgabe vor, den Werth eines Looses aus einer an die Reihe kommenden Serie zu berechnen.

(e) Beispiel.

	Preuß. Präm. Anleihe 19. Ziehung.	Bad. 50 fl. Loose 11.—19. Ziehung.
Betrag aller Prämien	983,000 rl.	150,000 fl.
Kämen alle Loose mit dem min. heraus, so betrügen sie	792,000 „	84,500 „
Also machen die Gewinnste	191,000 rl.	65,000 fl.
oder Proc.	19,³	43,⁶⁶

(f) Mehrere neuere Verlosungsplane lassen deutlich das Bestreben der Bankhäuser erkennen, die Loose nur anfänglich beliebt zu machen.

§. 504.

Eine Anleihe kann auf mehreren Wegen zu Stande gebracht werden (*a*).

1) Man fordert alle Capitalisten, welche Theil nehmen wollen, auf, sich zu melden und die Größe der Summe, die jeder geben will, anzuzeigen. Der Zinsfuß muß schon in der Ankündigung genannt werden, und es ist nicht leicht ihn so zu bestimmen, daß er zwar einladend genug, aber doch nicht höher ist, als es zum Gelingen der Anleihe erfordert wird (*b*). Bei gutem Credite und einem mäßigen Bedarfe ist dieß Verfahren sehr zweckmäßig, weil die Vortheile, die sonst einem Bankhause bewilligt werden müssen, nun dem Staate oder den einzelnen Capitalisten zufallen. Werden größere Summen angeboten, als man braucht, so wird entweder von jedem Unterzeichner nur ein

Theil des angemeldeten Betrages angenommen, oder die Zeit der Anmeldung zur Entscheidung über den Vorzug gebraucht (c).

2) Die Anleihe wird im Ganzen durch einen einzigen Vertrag abgeschlossen, so daß ein einzelnes Bankhaus oder eine Gesellschaft mehrerer die ganze Summe zu leihen verspricht und als Vermittler zwischen dem Staat und den zahlreichen Capitalisten auftritt. Eine beträchtliche Anleihe muß in mehreren Fristen einbezahlt werden, weil es sonst an Geld fehlen könnte. Der Unternehmer der Anleihe, wenn er etwa aus eigenen Mitteln den ersten Theilbetrag bezahlt hat, pflegt sich durch den Verkauf der erhaltenen Obligationen sogleich weitere Mittel zur nächsten Zahlung zu verschaffen u. s. f. Oft ist er im Stande, in Kurzem alle Obligationen abzusetzen und sich so von aller materiellen Theilnahme zurück zu ziehen, doch muß er bei ausländischen Anleihen fortwährend die Besitzer der Obligationen, für die es sonst keinen Vereinigungspunkt gäbe, in ihren Interessen vertreten. Sein Nutzen liegt bisweilen in einer besonderen Vergütung (Provision), die ihm der Staat bewilligt (d), sonst aber in den höheren Preisen, um die er die einzelnen Schuldbriefe an die Capitalisten verkauft, und man hat oft die Curse zum Nachtheile der Käufer durch mancherlei Vorspiegelungen künstlich in die Höhe treiben sehen (e).

(a) Nebenius, S. 396. — Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 287.

(b) In den letzten Jahren kamen solche sog. freiwillige Anleihen häufig vor, z. B. in Frankfurt 1843, Baden, Baiern, Sachsen u. Oesterreich (72 Mill. fl.) 1849. In Oesterreich war es früherhin üblich, ohne Bekanntmachung über Umfang und Zinsfuß einer Anleihe die einzelnen Obligationen unter Hand zu verkaufen, sowie sich Gelegenheit zeigte, Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oes., S. 6. — Es giebt mehrere Beispiele von Anleihen, zu denen man in mißlichen Lagen die vaterländische Gesinnung der Wohlhabenden aufgerufen hat. — Rom im J. 542 (u. c.), zur Ausrüstung der Flotte, auf Antrag des Consuls M. Val. Laevinus, Liv. XXVI. 32. — In London kam, als man vernahm, daß eine Zwangsanleihe beabsichtigt worden sei, vom 1. Dec. 1796 bis zum 5. Mittags die Unterzeichnung für eine Anleihe von 18 Mill. L. St. zu Stande, loyalty loan. — Das prêt national in Frankreich nach Ges. vom 21. April 1831 in 5 Proc. brachte 21,422,400 F. ein. — Holland, A. v. 127 Mill. fl. in 3 Proc. 1844 zur Ablösung der 5 Proc., wozu alle Volksclassen wetteifernd beitrugen, der König übernahm etwas über 10 Mill.

(c) Das bair. Gesetz v. 30. Nov. 1847 gestattete die Aufnahme einer 4procentigen Anleihe, bei welcher dem Darleiher für jede eingezahlte

Summe zugleich der nämliche Betrag in älteren $3^1/_2$ proc. Schuldbriefen auf 4 Proc. erhöht werden sollte.

(d) Man könnte auch, ohne einen festen Curs der Uebernahme auszubedingen, dem Bankhause gegen eine Provision die Schuldbriefe in Commission geben, um sie so hoch als möglich auf Rechnung des Staats zu verkaufen, v. Cancrin, S. 288.

(e) Namentlich bei den österreich. Lotterieanlehen von 1820 und 1821.

§. 505.

Der Vertrag über eine Anleihe wird geschlossen:

a) durch Unterhandlung mit einem Bankhause ohne Oeffentlichkeit, obschon es rathsam ist, auf mehreren Seiten Erkundigungen einzuziehen, um sich nicht völlig in die Hände eines einzigen Hauses zu geben;

b) durch offenes Mitwerben, indem man die Größe und einige Bedingungen der beabsichtigten Anleihe bekannt macht, die Bankherren zur Uebergabe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen), mit beizufügender Bürgschaft in Staatspapieren, auffordert und sodann bei der Eröffnung der eingelaufenen Erklärungen demjenigen die Anleihe zuschlägt, dessen Anträge die vortheilhaftesten sind. Dies in England und Frankreich übliche Verfahren hat den Vorzug der Oeffentlichkeit und liefert den Beweis, daß man unter den günstigsten in einem gewissen Augenblicke zu erlangenden Bedingungen borgt, aber es setzt voraus, daß man schon eines gewissen Credits sicher sei, um mehrseitige annehmbare Anerbietungen erwarten zu können. Unter schwierigen Verhältnissen oder in kleineren Ländern ist es sicherer, den ersteren Weg einzuschlagen, bei dem man doch ebenfalls einigermaßen das Mitwerben benutzen kann.

§. 506.

Die Staatsschuldbriefe, Staatsobligationen, stocks (a), wurden sonst allgemein so wie die Schuldbriefe eines Privatmannes eingerichtet, so daß sie den Namen des Gläubigers enthielten, für den sie ausgestellt wurden. Neuerlich hat man sie in vielen Staaten so abgefaßt, daß, wie bei dem Papiergelde, jeder Besitzer sogleich als Eigenthümer gelten kann, weil sie keinen Namen enthalten und deshalb kein Beweis der gehörig erfolgten Abtretung nöthig ist. Solche Schuldbriefe

auf den Inhaber (au porteur) oder Certificate sind vortheilhaft

1) für die Regierung, weil die beschwerliche Buchführung über die Eigenthümer jeder Obligation und den Uebergang derselben in andere Hände ganz beseitigt wird;
2) für den Eigenthümer, weil sie leichter zu verkaufen sind, da man von den Förmlichkeiten des Anmeldens bei der Staatsbehörde völlig befreit ist.

Die Schuldbriefe auf Namen, die sogenannten Inscriptionen, welche bei jeder Veräußerung einer Umschreibung in dem Schuldverzeichniß der Regierung und einer neuen Ausfertigung für den Käufer bedürfen, sind deshalb minder beliebt, als die auf den Inhaber gestellten, und da die Mühe und die Kosten bei der Uebertragung noch größer sind, wenn der Verkauf im Auslande geschieht, so verbreiten sich solche Schuldbriefe nicht so weit, als die der anderen Art (*b*). Man hat zwar die Erschwerung der Uebertragung darum für zuträglich erachtet, weil dieselbe mehr von dem Speculanten in Staatspapieren gescheut wird, als von dem Capitalisten, der dieselben kauft, um sie zu behalten, und weil der Stockshandel keine Erleichterung verdient. Allerdings ist dieser vielfältig mit Leidenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Handel eine ungünstige Folge des heutigen Schuldenwesens, besonders der häufigen Cursschwankungen, I, §. **440**, **441**. Da jedoch bei dem Umsatze der Stocks die verschiedenen Zwecke der Käufer nicht zu unterscheiden sind, so ist es nicht rathsam, alle Geschäfte zu erschweren, wobei der Begehr und folglich der Curs einer Art von Papieren doch immer einigermaaßen erniedrigt werden könnte. Die Unternehmer einer Anleihe ziehen des leichteren Absatzes wegen die Obligationen auf den Inhaber entschieden vor. Staatsobligationen, deren Curs hoch und fest steht, haben, wenn sie gleich leicht übertragbar sind, doch wenig Reiz für die Stockshändler und pflegen größtentheils in fester Hand zu bleiben. In der neuesten Zeit hat man es öfters in die Wahl der Gläubiger gestellt, Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf Namen zu erhalten.

(a) Dieß englische Wort von deutscher Abstammung verdiente seiner Kürze willen im Deutschen gebraucht zu werden, da es auch zu Zusammensetzungen sehr geeignet ist; Stockshandel, Stockbörse, Stockbesitzer (stocks-trade, -bourse, -holder etc.).

(b) S. Nebenius, S. 412, 533. Die französischen Renten sind solche Inscriptionen, bei denen die dem Gläubiger eingehändigte Urkunde nur eine Abschrift des Eintrages in dem Hauptbuche der Staatsschuld ist. Le grand-livre de la dette publique est le titre fondamental de toutes les rentes inscrites au profit des créanciers de l'Etat. Decr. v. 24. Aug. 1793. Für die in jedem Dep. wohnenden Gläubiger wird im großen Hauptbuch ein Gesammt-Eintrag gemacht (compte collectif) und jeder Obereinnehmer des Dep. hält darüber ein besonderes Buch, stellt den Gläubigern Inscriptionen aus und besorgt das Eintragen der Veräußerungen von Renten. Ges. v. 14. Apr. 1819. — Nach der Ordon. v. 29. Apr. 1839 sollen auch Renten auf den Inhaber ausgegeben werden, wenn die Inhaber der inscriptions des rentes nominatives die Umtauschung begehren; ausgenommen sind die aus einer gesetzlichen Ursache unbeweglichen Renten, z. B. der Cautionen, Majorate, öffentlichen und kirchlichen Anstalten, Pensionscassen, Pflegschaften rc. Auch die englischen Stocks gehören zu den Inscriptionen. Jeder Verkauf wird im Umschreibeamt (transfer office) angezeigt und eingetragen und dem Käufer wird die Quittung des Verkäufers mit der Beglaubigung des Schreibers bei jenem Amte eingehändigt, Mac Culloch, Handb. II, 743. — Bei den russischen Inscriptionen kann der Verkauf durch eine schriftliche, im Auslande von einem russischen Consul beglaubigte Cession auf der Rückseite (Indossirung) geschehen. Certificate werden in Rußland diejenigen Abschriften von Inscriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsscheinen (coupons) versehen sind und deren Zinsen man daher im Auslande, namentlich in Amsterdam und Hamburg erheben kann; allein diese Certificate mit Zinsabschnitten laufen nur im Auslande um, indem sie bloß von den leihenden Bankhäusern, mit Genehmigung des Staates ausgefertiget sind. — Neapolitanische Inscriptionen; ein Theil derselben ist durch die vom Hause Falconet u. Comp. veranstalteten, auf den Inhaber lautenden Abschriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Ein Theil der hannöv. landschaftlichen Obligationen steht auf Namen. — Der Hauptvorzug der Schuldbriefe auf Namen ist die Sicherheit des Besitzers vor Diebstahl und zufälligem Verlust der Schuldbriefe, — ferner weiß die Regierung genau, in wessen Besitz die Staatsobligationen sich jeden Augenblick befinden, was zur Beurtheilung mancher Operationen von Nutzen ist.

3. Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschulden.

---

1. Hauptstück.

Vorbereitende Maaßregeln.

§. 507.

Ist eine Staatsschuld vorhanden, so wird die Besorgung verschiedener auf dieselbe sich beziehender Geschäfte nothwendig, deren Inbegriff die Verwaltung der Staatsschulden genannt werden kann, und für welche ein geregelter Gang fühlbares Bedürfniß ist. Wenn man den Staatshaushalt aus einem verworrenen Zustande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen und namentlich mit vielen Rückständen (§. 486) zu thun hat, so muß man mit der Richtigstellung (Liquidirung) der Staatsschuld beginnen, nämlich mit der Untersuchung aller einzelnen Forderungen an den Staat nach ihrem Betrage, ihren Bedingungen und ihrer Rechtsgültigkeit, und eine Zusammenstellung des ganzen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheidung von Classen und Unterabtheilungen. Diese Vorarbeit dient die Größe der Schuld genau kennen zu lernen und unbegründete Ansprüche zurück zu weisen. Die Untersuchung soll jedoch nicht in eine willkürliche Verkürzung der Staatsgläubiger ausarten, sondern vielmehr mit sorgfältiger Beachtung aller Rechte geführt werden, so daß jedem die Gelegenheit offen bleibt, seine Forderungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Nach der Beendigung dieses Geschäftes können den Staatsgläubigern Schuldbriefe gleicher Art zugestellt werden. Auch im Fortgange der Schuldverwaltung, so oft die Schuld durch Entschädigungen und Einverleibung alter und neuer Forderungen vergrößert

wird, muß immer zuerst die Größe des Zuwachses in Gemäßheit der Gesetze genau ausgemittelt werden, bevor man zur Aushändigung von Obligationen schreiten kann (a). In den meisten Staaten, die eine beträchtliche Schuld haben, finden sich mehrere, aus verschiedenen Zeitpuncten und Anleihgeschäften herrührende, nach Zinsfuß und anderen Bedingungen von einander abweichende Theile der Staatsschuld neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine zwecklose Beschwerde und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen rathsam, aber die völlige Verschmelzung in eine einzige Art wird bald durch die zugesicherten Rechte einer Classe von Gläubigern, bald durch Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke derselben und ihre Abneigung vor einer Veränderung verhindert.

(a) Die Schuld vieler deutscher Staaten ist auch in der Friedenszeit 1815—1848 noch beträchtlich gewachsen. Dieß ist jedoch keine Verschlimmerung, weil es herrührt 1) von Provincial- und Bezirksschulden, die auf den ganzen Staat übernommen wurden, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Forderungen und der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten über die Vertheilung älterer Schulden unter mehrere Staaten, 3) von Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, als Zehnten, Frohnen, Leibeigenschaftsgefälle u. dgl., 4) von der Erbauung der Eisenbahnen auf Staatsrechnung.

§. 508.

Zur guten Behandlung des Schuldenwesens gehört wesentlich die Errichtung einer besonderen Casse und einer derselben vorgesetzten Behörde, welcher die ganze Schuldverwaltung übertragen wird (a). Eine solche Schuldverwaltungscasse, die man gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung Amortisations- oder Schuldentilgungscasse nennt, erhält gewisse Einnahmen theils aus der Staatscasse, theils aus eigenem werbendem Vermögen, und diese ausgeschiedenen Einkünfte sollen bloß für die Schuld verwendet werden, weil eine Vermischung verschiedenartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Zahlungen an die Staatsgläubiger veranlassen könnte, was dem Staatscredit sehr nachtheilig wäre. Die Gründung einer Casse dieser Art ist also nicht blos der Einheit und Ordnung in der Schuldverwaltung willen, sondern auch darum nöthig, weil

sie ein Pfand des ernstlichen Willens der Regierung bildet, alle eingegangenen Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen (*b*). Dieser Casse werden auch die ausstehenden Zinsforderungen (Activen) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege steht, zur Vereinfachung der Geschäfte allmälig aufkündigen und zur Verminderung der Schuld verwenden sollte. Die jährliche Einnahme (Dotation) aus der Staatscasse muß in Gemäßheit des Voranschlages unfehlbar ausbezahlt werden, es wäre denn, daß man wegen vermehrter Staatsbedürfnisse die Tilgung einstellen müßte. Um das Vertrauen zu der Schuldverwaltung zu erhöhen, hat man oft besonders sichere Staatseinkünfte bezeichnet, aus denen die Ausstattung der Schuldentilgungscasse hergenommen werden sollte (*c*). Dieß könnte nur dann eine größere Sicherheit gewähren, wenn die bestimmten Summen sogleich unmittelbar von den besonderen Cassen des benannten Einnahmszweiges in die Amortisationscasse abgeliefert würden; aber diese Vorkehrung ist bei einem geordneten Finanzwesen unnöthig, bei einem zerrütteten Zustande dennoch nicht sichernd. Wirksamer ist es, die Vorgesetzten der Schuldverwaltung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen (*d*).

(*a*) In Großbritanien wird sie von der Londoner Bank besorgt.

(*b*) Die französische Amortisationscasse trat nach dem Ges. v. 28. Apr. 1816 am 1. Juni in Wirksamkeit, die österreichische wurde durch das Patent vom 22. Jan. 1817 gegründet und am 1. Februar desselben Jahres eröffnet, die baierische den 1. Okt. 1811; die badische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Decbr. 1831. — Errichtung einer „Hauptverwaltung der Staatsschulden" in Preußen, Ges. v. 21. Jan. 1820.

(*c*) In Baiern ist der schon seit früherer Zeit zur Verzinsung der Schulden bestimmte Malzaufschlag auch jetzt noch dieser Verwendung gewidmet, mit dem Vorbehalte einer Ergänzung; Finanz. Ges. vom 28. Dec. 1831, §. 3. — Baden, Finanz. Ges. v. 1835, §. 6: Die reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis auf einen gewissen Betrag. Neuerlich hat man die Bezeichnung bestimmter Einkünfte aufgegeben.

(*d*) Angef. bad. Ges. v. 1831: Die Dotation der Amortisations-Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert werden. Der Director der Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweisungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren und sich nöthigenfalls an das Staatsministerium wenden. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse. — A. preuß. Ges. Art. IX.: bei Erledigungs-

fällen werden für den Präsidenten und die Mitglieder von den künftigen Reichsständen und für jetzt vom Staatsrath 3 Personen vorgeschlagen. — In Frankreich wurde zur Ueberwachung der Amortisationscasse ein Aufsichtsrath bestellt, bestehend aus 1 Pair, 2 Mitgliedern der Deputirtenkammer, 1 Präsidenten des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Pariser Bank und dem Präsidenten der Pariser Handelskammer.

---

2. Hauptstück.

Verzinsung der Staatsschulden.

§. 509.

Die pünctliche Entrichtung der Zinsen muß aus allen Kräften aufrecht erhalten werden, weil ihre Unterbrechung sowohl eine Rechtswidrigkeit als eine Härte gegen die Gläubiger enthält und dem Staatscredite eine tiefe Wunde schlägt. Sind die erforderlichen Summen für jedes Jahr ausgemittelt und der Schuldverwaltung zugewiesen, so ist die wirkliche fortlaufende Ausbezahlung ein einfaches Geschäft, über welches nur wenige Bemerkungen nöthig sind.

1) Zur Beschleunigung des Geldumlaufes ist es dienlich, wenn die Zinszahlungen zu verschiedenen Zeiten im Jahre geschehen, welches man theils durch halbjährige Zinsentrichtung, theils so bewirken kann, daß die Obligationen verschiedene Verzinsungstermine haben (*a*).

2) Es gereicht sehr zur Bequemlichkeit der Stocksbesitzer, wenn die Zinsen nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in der Hauptstadt, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse zu erheben sind. Diese Cassen senden dann bei ihren Ablieferungen an höhere Cassen die eingelösten Zinsquittungen statt baar ein und die Hauptstaatscasse rechnet dieselben der Amortisationscasse bei ihrer Ausstattung mit an (*b*).

3) Zur Verhütung von Betrügereien hat man die gedruckten Zinsquittungen, Zinsabschnitte, Zinsbögen, Coupons (*c*), allgemein eingeführt. Mit jeder Obligation wird ein Vorrath solcher Quittungen auf eine gewisse Zahl von Jahren ausgegeben, jede mit der Nummer der Obligation und dem

Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie 2 Quittungen ganz gleichlautend sind und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei der Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind diese Coupons zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligationen selbst, oder eines auf dieselben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Legitimationsscheines (talon) erforderlich ist.

(a) Frankreich: Die 5 Proc. am 22. März und Sept., die 3 Proc. am 22. Jun. und Dec.
(b) Manche Staatsobligationen sind in ausländischen Handelsstädten verzinslich gemacht worden.
(c) Von couper, weil mehrere auf einem Bogen stehen und zur Verfallzeit immer der nächste abgeschnitten wird.

§. 510.

Die wichtigste, auf die Zinszahlung sich beziehende Maaßregel ist die Herabsetzung (Reduction) der Zinsen, Conversion der Renten (a). Sie bringt eine große Ersparniß an den jährlichen Ausgaben zu Wege, die man am natürlichsten zur schnelleren Abzahlung der Schulden benutzen kann (b), und sie geschieht bei denjenigen Schulden, in Ansehung deren die Regierung zur Kündigung befugt ist, ohne Rechtsverletzung gegen die Gläubiger, wenn man nur diesen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderungen nach einer bestimmten Zeit, z. B. einem Vierteljahre, zurück empfangen, oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen. Auch enthält diese Maaßregel nichts Unbilliges, wenn sie nur auf einer Benutzung der gegebenen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich der Vermehrung der Capitale, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung, des niedrigeren Zinsfußes, sowie des mehr befestigten Staatscredites beruht. Der steigende Curs der Staatspapiere, insbesondere die Ueberschreitung des Pari durch diejenigen, welche die höchsten Zinsen tragen, deutet an, daß die Herabsetzung ausführbar sei, und da der Curs in der Regel nicht weit über Pari steigt (§. 495. 2.), so genügt es schon, wenn dieß um mehrere Procente überschritten ist, ja es ist rathsam, nicht lange zu zögern, denn je höher der Curs hinaufgeht, desto

mehr würden die Besitzer der Schuldbriefe einbüßen (c). In den letzten Jahrzehnden konnten viele Regierungen ihre Schulden von 5 bis auf $3^1/_2$ Procent herabsetzen (*d*), und während vorher Privatpersonen auf gute Hypotheken billiger geliehen erhalten konnten, als die Regierungen, so ist es jetzt, wenigstens in Staaten, deren Credit unerschüttert geblieben ist, umgekehrt, I, §. 226. Hat man Schuldbriefe von verschiedenem Zinsfuße, so muß natürlich mit der Herabsetzung derjenigen, welche den höchsten Zins tragen, der Anfang gemacht werden.

(*a*) S. vorzüglich Nebenius, Oeff. Credit, I, S. 297—309. Dessen Schrift: Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttg. 1837. — Bernoulli, Beitr. S. 1806.

(*b*) Solche Zinsherabsetzungen lieferten 1655 in Holland und 1685 im Kirchenstaate die Mittel zur allmäligen Verminderung der Schulden. Smith, III, 377. In England wurde die erste Reduction im Jahr 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pebrer I, 195. Dasselbe geschah 1716 und ersparte 324,456 L. St. 1727 erfolgte die Herabsetzung des größten Theils der Schuld auf 4 Proc. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerspruch; 1749 wurde sie so beschlossen, daß die Gläubiger bis 1757 $3^1/_2$ Proc. und von da an nur 3 Proc. erhalten sollten, wobei man 565,600 L. St. jährlich ersparte. Cohen, S. 203. — Später entstanden wieder Anleihen mit höheren Zinsen, und man konnte 1822 durch Herabsetzung von 5 auf 4 Proc. abermals 1,222,000 L. St. jährlich ersparen. 1826 Herabsetzung einer Summe von 70 Mill. 4 Proc. auf $3^1/_2$ Proc.; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf $3^1/_2$, mit einem Gewinn von 750,000 L. St. 1844 wurden $157^1/_2$ Mill. 4 Proc. auf 10 Jahre in $3^1/_4$ Proc. umgewandelt, so daß sie von 1854 an nur 3 Proc. tragen. Ersparniß 390.000 L. Die ganze Zinsverminderung seit 1822 in Folge dieser Maaßregeln ist 2,749,000 L. Mac Culloch Tax. S. 448.

(*c*) Wie vor 1848 in Frankreich und Oesterreich.

(*d*) Die bad. Rentenscheine wurden im J. 1825 von 5 auf $4^1/_2$, 1829 auf 4, 1834 auf $3^1/_2$ Proc. erniedrigt. Aehnliches geschah in den meisten deutschen Staaten. — Preußen verkündete durch Cabinetsbefehl v. 27. März 1842 die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ Proc. Die Summe der Schuldbriefe war an 99 Mill. rl. Wer einwilligte, die Forderung für $3^1/_2$ Proc. stehen zu lassen, erhielt die Zusicherung, daß bis Anfang 1847 keine Verloosung der neuen Schuldbriefe erfolgen solle, und baare Prämien von $1—1^1/_2—2$ Proc., je nach der späteren oder früheren Erklärung.

§. 511.

Zum Gelingen einer Zinsherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß vermittelst einer Unterhandlung mit Bankhäusern diejenigen Summen bereit halten, die zur Heimzahlung der nicht einwilligenden Gläubiger erforderlich sein können. Der Bedarf läßt sich nicht genau vorherbestimmen, und

man muß daher für eine solche Summe sorgen, die wahrscheinlich mehr als hinreichend ist. Eine sehr große Schuldenmasse könnte freilich nicht plötzlich heimgezahlt werden, indeß muß den Capitalisten für den Fall, daß sie die Herabsetzung nicht annehmen wollen, wenigstens die Gewißheit einer stark fortschreitenden Rückzahlung gezeigt werden (*a*).

2) Die Einwilligung der Staatsgläubiger muß wahrscheinlich sein, indem sie keine andere einträglichere Anwendung ihres Vermögens finden. Hiezu tragen vorzüglich bei a) die gute Wahl eines Zeitpunctes, in welchem man bei anderen Anstalten, z. B. Creditvereinen, und bei Privaten sowie in Nachbarländern eine Erniedrigung des Zinsfußes wahrnimmt; b) die angebotenen Bedingungen, indem z. B. blos eine Verringerung um $^1/_2$ Procent vorgenommen, oder der höhere Zins noch einige Zeit fortentrichtet, oder ein anderer Vortheil, z. B. die Sicherung vor der Heimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilligt wird (*b*).

Es erleichtert den Erfolg einer beabsichtigten Herabsetzung sehr, wenn die Mehrzahl der Staatsgläubiger aus Inländern besteht, weil diese weniger Neigung haben, ihre Capitale ins Ausland hinüberzuziehen, als Fremde (*c*).

(*a*) Bei Villele's Reductionsplan in Frankreich im Jahre 1825 war dieß nicht der Fall. Es war nicht ausgesprochen, was die Capitalisten zu erwarten hätten, wenn sie nicht zustimmten. Die Herabsetzung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 4 Procents vom 1. Mai bis 22. Juni 1826 die Wahl hatten, sich 3proc. Papiere zu 75 geben zu lassen, also für 100 in 5 Proc. $133^1/_3$ in 3 Proc. (§. 498 (c)), und noch weiter bis zum 22. Sept. die Wahl, $4^1/_2$ Proc. anzunehmen mit dem Versprechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Von dem $4^1/_2$ Proc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden $30^1/_2$ Mill. Fr. Renten angemeldet, bei denen 6,114,638 Fr. Renten erspart und dagegen 203,825,000 Fr. mehr im Nennbetrage verschrieben wurden. Die vor dieser Maaßregel in Privathänden befindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei $^3/_{14}$ oder $21,^{23}$ Proc. derselben.

(*b*) Bei der Reduction der preuß. engl. Anleihe von 1818 auf 4 Proc. im Jahr 1840 wurde zugesichert, daß 15 Jahre lang keine Zurückzahlung erfolgen sollte, was jedoch einen Rückkauf nach dem Curse nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei der Herabsetzung der englischen 4 Proc. versprochen. — Reductionsplane für die französische Staatsschuld, in Lefevre's Budgetsbericht von 1833 angeregt, sodann von Humann (14. Jan. 1836)

angedeutet, was dessen Austritt aus dem Ministerium zur Folge hatte, hierauf von der Deputirtenkammer in Erwägung gezogen (Ursache der Auflösung des Ministeriums), endlich dennoch einstweilen vertagt, 22. März. Unter die Gründe der Abneigung gegen die Reduction gehört, daß man sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Renten als Zinsen eines gewissen schuldigen Nennbetrages anzusehen, durch dessen Heimzahlung die Regierung sich davon befreien kann, §. 493 (a). Gouin schlug vor, den Inhabern der 5 Procents neben den 4 oder 3 Proc. noch eine Zeitrente von 1 Fr. auf gewisse Jahre zu bewilligen. Die Commission (Bericht v. Lacave-Laplagne) zog eine Reduction auf 4½ Proc. vor. Abermaliger Antrag Gouin's, günstiger Bericht von Ant. Passy, 3. Apr. 1838. Der Vorschlag ging dahin, 3½ Proc. auszugeben zu 83⅓, so daß der Gläubiger für 100 Fr. in 5 Proc. 120 in jenen Papieren erhielte. Die Ausführung wurde verschoben. Der neue Vorschlag von Garnier-Pagès, in 4½ Proc. umzuwandeln, welche 10 Jahre nicht weiter herabgesetzt werden dürften, ward von der Deputirtenkammer 1845 angenommen, von den Pairs auf Roy's Bericht verworfen. Von rechtlicher Seite dreht sich der Streit um die Auslegung der Gesetze vom 24. Aug. 1793 und 30. Sept. 1797. — Villele hatte als Beweggrund für die Ausgabe der 3 Procents (a) auch den Umstand geltend gemacht, daß dieses Papier den Gläubiger von selbst auf einige Zeit gegen die aufgedrungene Heimzahlung sichere, weil nämlich die Regierung es vorzieht, nach dem Curse zu tilgen, so lange dieser unter Pari ist. — Umwandlung der holländ. Schuld, 1844 und 1845. Es waren 40¼ Mill. 5 u. 4½ Proc., wofür man 4 Proc. um den Curs von 96 ausgab. Ein Theil jener Obligationen ging jedoch schon bei der damaligen freiwilligen Anleihe (§. 504) ein, in welcher 67 Proc. in älteren Schuldbriefen und 32 Proc. baar eingezahlt wurden.

(c) Nebenius, S. 300. — Bei der englischen Umwandlung im J. 1830 betrugen die heimgezahlten Capitale der Nichteinwilligenden 1¾ Proc., bei der Herabsetzung im J. 1844 nur 150,000 L. St. oder 1 p. mille. Als in Belgien 1844 die Herabsetzung von 100 Mill. Fr. von 5 Proc. auf 4½ angekündigt wurde, meldete sich Niemand zum Empfange der Rückzahlung.

§. 512.

Die Zinsherabsetzung darf wegen ihres Nutzens für die Steuerpflichtigen nicht unterlassen werden, wenn die Umstände zu ihr auffordern. Unter den Einwendungen, die man gegen sie erhoben hat, ist am unerheblichsten die Behauptung, daß man eine Erschütterung des Staatscredits zu befürchten habe, da das Gegentheil durch viele Erfahrungen bewiesen worden ist. Mehr Beachtung verdient die Ansicht, es liege in jener Maaßregel ein Mißbrauch der Macht des Staates, nämlich eine Unbilligkeit und Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte, in manchen Fällen sogar eine Schmälerung

ihren Unterhalt auferlegt werde. Die [illegible] freie Wahl, glaubt man, sei nur eine leere Form, weil sie, bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise, bei der Schwierigkeit einer baldigen anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale, von der Heimzahlung keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen zustimmen müssen. Hiezu komme, daß nun, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (a).

(a) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französischen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 200: „Rentereductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe dienen nachstehende Bemerkungen.

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Maaßregel erst herabdrücke, er macht nur von den [illegible] Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beschleunigt höchstens deren Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von Bankhäusern für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Darleihen um niedrigere Zinsen erhielte, und zeichnen die Bankherren sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin und herschwankenden Geldmassen wegen, die sie stets in Bereitschaft halten (b), so würden sie doch schwerlich die Hand dazu bieten, wenn sie nicht auf den Bestand neuer Capitalisten gegen den niedrigen Zinsfuß rechnen dürften, weil sie sonst die Summen nicht so bald wieder zurückziehen könnten.

2) Die Herabsetzung [illegible] auch [illegible] [illegible] das vorausgegangene Steigen der [illegible] [illegible] unter den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] des [illegible] [illegible] gemacht (c). Die

diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curs eingekauft haben, verlieren weniger oder nichts.

3) Bei vielen der im Privatleben sogenannten Capitale (I, §. 54) oder Zinsforderungen ist die geliehene Summe längst verzehrt, und eine solche Schuld kann nur dann zurückgezahlt werden, wenn ihr Betrag dem Schuldner von einem andern Eigenthümer dargeliehen wird. Wenn daher wirklich die Heimzahlung eines Theils der Staatsschuld erfolgte, so setzte sie voraus, daß viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Anlegungen zurückziehen und dem Staate leihen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern ein neues Capitalbedürfniß entsteht. Es ginge also hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit fehlen, eingegangene Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um so hohe Zinsen, als bisher (*c*).

(*a*) In Frankreich waren 1831 gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Bankhäusern, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. 10½ Mill. gehören den öffentlichen Anstalten oder Compagnien. 120⅓ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encycloped. Oct. 1831. S. 75. — 1845 waren 29¼ Mill. Fr. Renten im Besitz öffentlicher Anstalten.

(*b*) Als z. B. in Frankreich die 3 Proc. auf 83 standen, also der Käufer nur $3,^{61}$ Proc. des Ankaufspreises erhielt, und die 4 Proc. 106 galten, mußten die Besitzer der 5 Proc. einsehen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben konnten.

(*c*) Anders verhielte es sich, wenn ein starker Zufluß an Geldsummen vom Auslande einträte, was aber in diesem Falle unwahrscheinlich ist.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit und Lust haben, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, ziehen allerdings eine andere Verwendung ihres Vermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vor, wenn der Staat die Zinsen herabsetzt. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatsgläubiger vermindere. Allein diese Verminderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung erfolgen und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vortheile der Zinsersparung in die Waagschale gelegt werden zu können (*a*).

ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die gestattete freie Wahl, glaubt man, sei nur eine leere Form, weil sie, bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise, bei der Schwierigkeit einer baldigen anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale, von der Heimzahlung keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen zustimmen müssen. Hiezu komme, daß nun, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (*a*).

(*a*) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französischen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 299: „Rentereductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe dienen nachstehende Bemerkungen.

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Maaßregel erst herabdrücke, er macht nur von den Umständen Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beschleunigt höchstens deren Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von Bankhäusern für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Darleihen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Bankherren sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Geldmassen bedienen, die sie stets in Bereitschaft halten (*a*), so würden sie doch sicherlich die Hand nicht bieten, wenn sie nicht auf den Beistand vieler Capitalisten gegen den niedrigen Zinsfuß rechnen [illegible] sonst ihre Summen nicht sobald wieder zurü[illegible]

2) Die Herabsetzung erfolgt auch nicht gan[illegible] mehr hat das vorausgegangene Steigen des [illegible] wo Stocks unter dem Nennb[illegible] [illegible]usgegeb[illegible] fern die Abnahme des Zin[illegible] [illegible]ühlbar

diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curs eingekauft haben, verlieren weniger oder nichts.

3) Bei vielen der im Privatleben sogenannten Capitale (I, §. 54) oder Zinsforderungen ist die geliehene Summe längst verzehrt, und eine solche Schuld kann nur dann zurückgezahlt werden, wenn ihr Betrag dem Schuldner von einem andern Eigenthümer dargeliehen wird. Wenn daher wirklich die Heimzahlung eines Theils der Staatsschuld erfolgte, so setzte sie voraus, daß viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Anlagen zurückziehen und dem Staate leihen, wodurch sie ihren bisherigen Schuldnern ein neues Capitalbedürfniß machten. Es ginge also hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner [illegible] Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit [illegible] gegangene Capitale wieder anzulegen, nur vielleicht [illegible] hohe Zinsen, als bisher (a).

(a) In Frankreich [illegible] flottantes. [illegible] Capital [illegible] fixes. [illegible] pagnier [illegible] unter [illegible] Ende des Jahres [illegible] sein. [illegible]

(b) Als [illegible] nur 3,₄ [illegible] ten, [illegible] im Gewerbe [illegible]

(c) Anders [illegible] Auslande [illegible]

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit und [illegible] Eintreibung ihrer Zinsen [illegible] dere Verw[illegible] Unterp[illegible] befürch[illegible] ten. [illegible]

vieler Familien und zieht eine Masse von Armuth und Elend nach sich, die nur langsam überwunden werden können.

Es sind vielerlei Wege denkbar, auf denen eine Regierung sich auf Kosten ihrer Gläubiger eine Erleichterung verschaffen könnte. In früheren Zeiten, als man in der Finanzverwaltung den Grundsatz der Gerechtigkeit noch nicht gewissenhaft festhielt, kamen mancherlei versteckte Arten des Staatsbankbruchs vor, die nicht einmal immer in einer schwierigen Lage einen Milderungsgrund fanden. Dahin gehört z. B. die Münzverschlechterung oder die Preiserhöhung gewisser Münzsorten in der Absicht, sich die Abzahlung der Schulden in dem geringhaltigeren Gelde zu erleichtern, — ferner die Ausgabe eines schon im Curse gesunkenen Papiergeldes an die Staatsgläubiger, nach dem Nennbetrage (für voll). In der neueren Zeit sind mehrere Regierungen durch große Finanzverlegenheit, hauptsächlich während oder in Folge eines schweren Krieges, bewogen worden, auf ganz offene Weise von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger abzugehen, indem sie bald die Zinszahlung einstweilen einstellten, bald eigenmächtig den Zinsfuß oder auch den Stamm (Capitalbetrag) der Staatsschuld herabsetzten (*b*).

(*a*) A. Smith, III, 345. — Nebenius, S. 477. — Zur Vergleichung verschiedener Vorstellungen s. Zachariä a. a. O. und Baumstark, S. 496. — Der Abbé Terray, französ. Finanzminister v. 1768—1774, äußerte, que la banquerote était nécessaire une fois tous les siècles, afin de mettre l'Etat au pair; qu'un Roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il était le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps! Bresson, I, 578.

(*b*) Am bekanntesten ist die Herabsetzung der französischen Staatsschuld auf 1/3, das tiers consolidé, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur 1/4 der Zinsen baar bezahlt worden, für die anderen 3/4 gab man Bons auf Nationalgüter. Nun wurde verfügt, daß für 2/3 des Schuldstammes solche Bons ausgeliefert werden sollten, die man beim Ankaufe von Staatsgütern anbringen könnte. Allein die Bons sanken im Verkehre unter 1/6, und der Verlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire, IX, 133, 322. — Dasselbe wurde in den später an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westfalen unternommen, wo das Gesetz vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf 1/3 herabsetzte.

§. 517.

In Bezug auf widerrechtliche Erleichterungsmittel der eben erwähnten Art gelten folgende Hauptregeln:

1) Wenn man im Staatsaufwand weise Sparsamkeit beobachtet, die Quellen der Staatseinkünfte gut benutzt und sich sorgfältig den Credit erhält, so kommt man nicht leicht in eine Lage, die zum Staatsbankerott hindrängt. Dieser ist gewöhnlich die traurige Nachwirkung früherer Fehler gewesen.

2) Wären die Umstände so schwierig, daß die Regierung für den Augenblick unmöglich ihre Verpflichtungen vollständig erfüllen kann und daß auch auf dem Wege des Credits keine Hülfe zu erlangen ist, so bliebe nichts übrig, als zu sorgen, daß das Uebel, welches man im Drange der Noth nicht ganz verhüten kann, wenigstens so klein als möglich werde, namentlich daß die Gläubiger unter der Stockung in den Zahlungen am wenigsten leiden, daß der gegenwärtige Nachtheil sich gleichmäßig vertheile, und daß gerade die, welche für jetzt verkürzt werden, später volle Entschädigung dafür erhalten; man müßte ferner mit allen Kräften auf die Beendigung der Bedrängniß hinarbeiten, theils durch Einschränkung der Ausgaben, theils durch Vermehrung der Einkünfte, theils durch Befestigung des Credits.

3) Ist die Bedrängniß vorüber, so muß man eilen, ihre Folgen zu entfernen und die Ordnung wieder herzustellen. Ein redlicher Privatmann ersetzt, wenn er in bessere Umstände kommt, seinen Gläubigern die Verluste, die sie bei seiner Zahlungsunfähigkeit erlitten. Unter diesem Gebote der Gerechtigkeit steht ohne Zweifel auch die Regierung, allein es ist zugleich nach den Umständen zu untersuchen, ob ein Ersatz möglich ist; der öftere Uebergang von Schuldbriefen auf den Inhaber in andere Hände macht dieß bei einem Theile der Gläubiger (die nicht etwa Corporationen sind) zweifelhaft, wenn man nicht (nach Nr. 2) schon bei dem Eintritt der Verlegenheit hierauf Rücksicht genommen hat. Aus den Mitteln der Steuerpflichtigen einzelnen Gläubigern, welche Schuldurkunden um niedrige Curse erkauft haben, unverdiente Gewinnste zu geben, während doch andere das, was sie eingebüßt haben, nicht zurückerhalten, dieß läßt sich weder

rechtlich verlangen noch auch nur anrathen. Deßhalb verdient das in mehreren Staaten angewendete Verfahren, die im Zinse verkürzten Schuldbriefe allmälig nach dem Loose in die volle Verzinsung oder überhaupt in den Zinsengenuß wieder einrücken zu lassen, keine Empfehlung. Auf je längere Zeit ein solcher Erstattungsplan berechnet ist, desto weniger Wahrscheinlichkeit hat jeder Gläubiger, bald an die Reihe zu kommen und desto niedriger muß mithin der Curs der zu verloosenden Schuldbriefe stehen; dieser Curs drückt aber den Schaden aus, den viele Gläubiger unwiderruflich erlitten haben. Es ist daher in einem solchen Falle besser, alle Besitzer solcher gesunkener Schuldbriefe gleich zu behandeln und diese für einen Preis, der noch über dem gegenwärtigen Börsencurse steht, gegen neue, pünctlich zu verzinsende Obligationen umzuwechseln. Man kann gewiß sein, daß auf diese Weise die angewendeten Summen sich am gerechtesten vertheilen (*a*).

(*a*) Nebenius, S. 480 ff. — Hier sind die Finanzoperationen dreier Staaten in der neuesten Zeit zu erwähnen. 1) In den Niederlanden wurde nach der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates 1814 die auf ⅓ reducirte Schuld (§. 116 (*a*)) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jedoch zugleich eine neue Anleihe in Verbindung gesetzt und ausgesprochen, daß ⅔ der damaligen Schuld für jetzt noch unverzinslich sein (die sogenannte ausgestellte oder todte Schuld, dette differée), und daß hiervon jährlich ein Theil (neuerlich 5 Millionen fl.) in die verzinsliche oder wirkliche, active Schuld einrücken sollte, so wie von dieser eine gleiche Summe getilgt würde. Die Obligationen der damals gebildeten wirklichen Schuld sind unter dem Namen Integrale, intégrals, im Verkehre bekannt. Für die ausgestellte Schuld wurden (ohne zureichenden Grund) zweierlei Papiere ausgegeben, Certificate und Loosbillete (billet de chance, Kansbillet, Kanzen), in denen das Verloosen der zum Zinsgenusse gelangenden Nummern geschah. Diese wurden zum Theil 1825 sogleich auf 25 Jahre voraus verlooset, woraus wieder der Unterschied der verloosten und der später zum Loose kommenden Kanzen entstand. Der Inhaber eines an die Reihe gekommenen Kanzbillets mußte sich natürlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Der Curs einer, erst nach 1850 mitloosenden Kanze von 1000 fl. war zuletzt gegen 25 fl., der Certificate 9—10 fl. für 1000 fl. Das Gesetz von 1841 verordnete die Umwandlung der ausgestellten Schuld in eine verzinsliche, in Gemäßheit des damaligen Curses der ersteren. Man gab für 1000 fl. in noch nicht verloosten Kanzen 50 fl., für 1000 fl. Certificate 18, zusammen 68 fl. in 2½ proc. Schuldbriefen, welche zu 50—51 im Curse standen, also ungefähr soviel als 34 baar. Die schon verloosten Kanzen wurden nach der Nähe oder Entfernung des Einlösungstermines umgewandelt. Die hiedurch entstehenden neuen Schuld-

briefe von $2^1/_2$ Proc. wurden auf $17^1/_3$ Mill. angeschlagen. — 2) In Spanien erklärte das Decret vom 16. Nov. 1834 $^1/_3$ der auswärtigen Schuld für unverzinslich (passiv). Für die anderen $^2/_3$ wurden neue 5procentige Obligationen ausgegeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen des Cortes von 1821 und 26, welche, da sie v. 1823 an nicht anerkannt waren, im Curse schon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortesobligationen zu $^1/_5$ in 3proc. Schuldscheine, zu $^1/_5$ in einstweilen unverzinsliche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche noch jetzt vorzugsweise d. différée (deuda diferida) im Gegensatze der neuen d. passive genannt wird. — Bei der 5proc. Schuld hat man neuerlich die Zinszahlung einstellen müssen. Bis 1841 wurden die verfallenen Zinsabschnitte in 3proc. Obligationen umgewechselt. Die späteren sind noch ausstehend. Curs im Febr. 1851: Passivsch. 5, verfallene Coupons 8, 5proc. Schuld 11—13, ebenso die diferida, innere 3proc. 33, auswärtige 38. Die endliche Regelung des Schuldenwesens ist noch nicht erfolgt. 3) In Oesterreich wurden durch Patent v. 20. Febr. 1811 die Zinsen der älteren Staatsschuld, die aus einer Anzahl verschiedener Posten bestand, auf die Hälfte herabgesetzt und ihre Entrichtung geschah in Einlösungsscheinen (Wiener Währung), deren Curs später zu 250 gegen 100 Silber festgestellt wurde. Der Nennbetrag dieser Schuld war 1816 608 Mill., 1818 nach der Umwandlung eines Theiles noch 488 Mill. fl. Das Patent vom 31. März 1818 verordnete, daß 1) jährlich für 5 Mill. fl. solcher älterer Obligationen nach dem Loose in den Genuß der vollen Zinsen, und zwar in Silbergeld, einrücken sollen (was ein großer Vortheil für die Besitzer ist, denn sie erhalten statt der bisherigen $2^1/_2$ Proc. in W. W. oder 1 Proc. in Silber nun 5 Proc. in letzterem, und der anfängliche Curs dieser Obligationen zu Anfang des J. 1818 war nur 24—25); — 2) daß jährl. für 5 Mill. fl. Schuldbriefe der älteren Schuld frei eingekauft und vernichtet werden sollen. Der Curs derselben ist gegen 65. Im Mai 1841 waren noch 245,819 000 fl. dieser älteren Schulden vorhanden (Tegoborski, I, 47. 43), im Jun. 1848 noch $165^1/_2$ Mill., auf $2^1/_2$ Proc. reducirt 144,486,000 fl. Curs 50—60. Zu 60 eingelöst und zu 5 Proc. verzinset würde sie $4^1/_2$ Mill. jährlich kosten. — Auch Peru hat eine ausgestellte Schuld (Curs im Jan. 1851 g. 33), ferner Venezuela (Curs $11^1/_4$) und Granada.

§. 518.

Im Gegensatze des Bankbruches ist die redliche, vertragsmäßige Befriedigung der Staatsgläubiger, die Tilgung der Schulden, mit aller Sorgfalt zu veranstalten. Die Mittel, welche man hiezu benutzen kann, sind:

1) Summen, welche ein für allemal der Regierung zu Gebote stehen; dahin gehören a) Einnahmen aus Domänenverkäufen und Gefällablösungen, §. 94—98, vgl. 138 ff. Durch den allmäligen Verkauf kann, so lange die Domänen ausreichen,

eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die jedoch kein Einkommen ist, I, §. 79a (*a*). b) Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, z. B. Zahlungen von anderen Staaten (*b*), Säcularisationen u. dgl.

2) Theile der Staatseinkünfte, welche man für die Schuldentilgung bestimmt. Der Wunsch, die Staatsschuld zu beseitigen, darf die Regierung nicht verleiten, dem Einkommen des Volkes allzu große Summen zu entziehen, vielmehr muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit denjenigen Hülfsmitteln beschränken, die sich, ohne die Grundsätze der Besteuerung zu verletzen, jährlich aus dem Volkseinkommen ziehen lassen (*c*), indem man entweder an anderen Ausgaben etwas erspart (*d*), oder durch Erhöhung oder Vermehrung der Steuern das Einkommen vergrößert.

(*a*) Im preuß. Etat steht 1 Mill. rthlr. jährliche Einnahme aus dem Domänenverkaufe, neuerlich aus Domänenablösungen.

(*b*) Die Zahlungen Frankreichs an die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden (700 Mill. Fr. im Ganzen) gaben in mehreren deutschen Staaten eine gute Hülfe zum Anfang der Schuldentilgung.

(*c*) Hiermit ist die Verwerflichkeit aller derjenigen Entwürfe zur plötzlichen Aufhebung der Staatsschuld ausgesprochen, bei denen die Last den jetzigen Steuerpflichtigen aufgebürdet werden sollte, es sei nun durch die Ueberweisung der Schuld an die sämmtlichen Staatsbürger nach dem Steuerfuße, was auch für die Gläubiger schon sehr verletzend wäre, weil ihnen hierbei mehrere, vielleicht unbekannte und entfernte Schuldner aufgedrungen würden, — oder durch eine sehr hohe augenblickliche Besteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten würde. Dieser Gedanke wurde zuerst von Archibald Hutchinson unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt von Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. verfolgt. Edinburgh Review, Oct. 1827. Nr. 92 S. 407; die halbe Schuld, nämlich 380 Mill. L., sollte auf die Besitzer des werbenden Vermögens gelegt werden, welches ungefähr 2330 Mill. L. sein möge, so daß die Schuld eines Jeden ungefähr 12 Proc. (16 Proc.?) seines Vermögens hinwegnehmen würde. Ein neuerer englischer Schriftsteller (1832) schlägt eine Steuer von 20 Proc. alles Vermögens und von 50 Proc. alles Arbeits- und Gewerbeinkommens vor. Pebrer (Hist. financ. II, 342) entwickelt einen Tilgungs-Plan vermittelst einer Steuer von 9¼ Proc. des ganzen Privatvermögens, aller Besoldungen, Zinsen der Staatsschuld und des Ertrags aller Gewerbe, die kein Capital beschäftigen. Die Vermögenssteuer soll schon 500 Mill. L. einbringen, und diese Summe gerade auch an der Schuld abgezahlt werden, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag der Gläubiger selbst abgehen, man hätte also nur 429 Mill. L. nöthig, die in 8 Vierteljahrsbeiträgen zu 53⅓ Millionen erhoben würden. — Im preuß. Staat war daran gedacht worden, die Staats-

schuld in Gemeindeschulden aufzulösen und die Berliner Stadtverordneten sollen sich zur Uebernahme des auf ihre Stadt nach Maaßgabe der Volksmenge treffenden Theils (17 rthlr. per Kopf) erboten haben, was freilich für die Hauptstadt, in der die durchschnittsmäßige Steuerfähigkeit auf den Kopf sehr groß sein muß, ein sehr vortheilhaftes Abkommen gewesen wäre. Die Stadt Kanth in Schlesien vertheilte ihre Gemeindeschulden unter die Bürger, die sie wirklich abzahlten. S. (v. Reibnitz?) Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Nebenius, S. 563. — Die Gründe, welche oben für die Vorzüglichkeit der Anleihen gegen erdrückende Steuern angegeben worden sind (§. 478), sprechen gegen alle Vorschläge dieser Art, bei denen die gegenwärtigen Steuerpflichtigen zum Theil zu Grunde gerichtet, und aus der Unvollkommenheit der Schatzungssysteme die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt werden müßten.

(d) Hieher ist auch die Zinsherabsetzung zu rechnen, sowie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Ausstattung an die Schuldentilgungscasse. Diese braucht indeß nicht selbst mit der Besorgung so verschiedenartiger Ausgaben belästigt zu werden, wenn ihr nur die ersparten Summen richtig zukommen. Beispiel einer solchen Verwicklung in Baiern: Es wurden daselbst im Jahre 1819 (Schuldges. v. 22. Juli) der Schuldentilgecasse 2,800,000 fl. Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen, durch deren allmäliges Heimfallen man einen Vortheil für die Casse erwartete. 1825 (Schuldges. v. 11. Sept. §. 6) wurden noch alle anderen bisherigen Pensionen, i. B. von 3,422,000 fl., dieser Casse zugetheilt, welche demnach am 1. Oct. 1825 5,283,283 fl. Pensionen auszubezahlen hatte, wofür sie aber nur 2,700,000 fl. Dotation empfing, weßhalb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimfalle der Pensionen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Pensions-Amortisationscasse. Bis 1829 hatten sich die Pensionen auf 4,115,749 fl. vermindert, bis zum 1. Oct. 1832 auf 3,596,000 fl., obgleich im J. 1831 301,578 fl. weitere Pensionen beigeschlagen worden waren. 1847 waren die Pensionen schon auf 1,135,979 fl. gesunken. Die Schuld der Pensionscasse belief sich 1837 auf 15¾ Mill. fl., 1847 auf 11,916,646 fl., die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse aufgeführt sind. Jetzt bedarf diese Casse nicht mehr ihre ganze Ausstattung und kann einen Theil der geborgten Gelder an die allgemeine Schuldcasse zurückgeben. Von 1850 an erhält sie jährlich nur noch 2½ Mill. statt der bisherigen 2,700,000 fl. — Die ganze Operation ist als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Verminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen. — In Frankreich wird die Ausgabe für Pensionen zu dem Aufwande für die Staatsschuld gerechnet, sie nimmt aber mit dem Heimfalle der vielen Militärpensionen fortwährend ab und so auch die für sie ausgesetzte Summe.

§. 519.

Im Fortgange der Tilgung ergiebt sich eine neue und stets anwachsende Hülfsquelle aus den ersparten Zinsen der abgetragenen Schuldposten. Das Mittel, durch welches man die Verwen-

ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die gestattete freie Wahl, glaubt man, sei nur eine leere Form, weil sie, bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise, bei der Schwierigkeit einer baldigen anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale, von der Heimzahlung keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen zustimmen müssen. Hiezu komme, daß nun, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (*a*).

(*a*) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französischen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 299: „Rentereductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe dienen nachstehende Bemerkungen.

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Maaßregel erst herabdrücke, er macht nur von den Umständen Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beschleunigt höchstens deren Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von Bankhäusern für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Darleihen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Bankherren sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Geldmassen bedienen, die sie stets in Bereitschaft halten (*a*), so würden sie doch sicherlich die Hand nicht bieten, wenn sie nicht auf den Beistand vieler Capitalisten gegen den niedrigen Zinsfuß rechnen dürften, weil sie sonst ihre Summen nicht sobald wieder zurückziehen könnten.

2) Die Herabsetzung erfolgt auch nicht ganz unvorbereitet, vielmehr hat das vorausgegangene Steigen des Curses, besonders wo Stocks unter dem Nennbetrage ausgegeben waren, den Käufern die Abnahme des Zinsfußes fühlbar gemacht (*b*). Alle

diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curs eingekauft haben, verlieren weniger oder nichts.

3) Bei vielen der im Privatleben sogenannten Capitale (I, §. 54) oder Zinsforderungen ist die geliehene Summe längst verzehrt, und eine solche Schuld kann nur dann zurückgezahlt werden, wenn ihr Betrag dem Schuldner von einem andern Eigenthümer dargeliehen wird. Wenn daher wirklich die Heimzahlung eines Theils der Staatsschuld erfolgte, so setzte sie voraus, daß viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Anlegungen zurückziehen und dem Staate leihen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern ein neues Capitalbedürfniß entsteht. Es ginge also hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit fehlen, eingegangene Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um so hohe Zinsen, als bisher (*c*).

(*a*) In Frankreich waren 1831 gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Bankhäusern, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. 10½ Mill. gehören den öffentlichen Anstalten oder Compagnien. 120⅓ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encyclopéd. Oct. 1831. S. 75. — 1845 waren 29¼ Mill. Fr. Renten im Besitz öffentlicher Anstalten.

(*b*) Als z. B. in Frankreich die 3 Proc. auf 83 standen, also der Käufer nur 3,61 Proc. des Ankaufspreises erhielt, und die 4 Proc. 106 galten, mußten die Besitzer der 5 Proc. einsehen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben konnten.

(*c*) Anders verhielte es sich, wenn ein starker Zufluß an Geldsummen vom Auslande einträte, was aber in diesem Falle unwahrscheinlich ist.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit und Lust haben, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, ziehen allerdings eine andere Verwendung ihres Vermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vor, wenn der Staat die Zinsen herabsetzt. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatsgläubiger vermindere. Allein diese Verminderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung erfolgen und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vortheile der Zinsersparung in die Waagschale gelegt werden zu können (*a*).

auf den Inhaber (au porteur) oder Certificate sind vortheilhaft

1) für die Regierung, weil die beschwerliche Buchführung über die Eigenthümer jeder Obligation und den Uebergang derselben in andere Hände ganz beseitigt wird;

2) für den Eigenthümer, weil sie leichter zu verkaufen sind, da man von den Förmlichkeiten des Anmeldens bei der Staatsbehörde völlig befreit ist.

Die Schuldbriefe auf Namen, die sogenannten Inscriptionen, welche bei jeder Veräußerung einer Umschreibung in dem Schuldverzeichniß der Regierung und einer neuen Ausfertigung für den Käufer bedürfen, sind deshalb minder beliebt, als die auf den Inhaber gestellten, und da die Mühe und die Kosten bei der Uebertragung noch größer sind, wenn der Verkauf im Auslande geschieht, so verbreiten sich solche Schuldbriefe nicht so weit, als die der anderen Art (*b*). Man hat zwar die Erschwerung der Uebertragung darum für zuträglich erachtet, weil dieselbe mehr von dem Speculanten in Staatspapieren gescheut wird, als von dem Capitalisten, der dieselben kauft, um sie zu behalten, und weil der Stockshandel keine Erleichterung verdient. Allerdings ist dieser vielfältig mit Leidenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Handel eine ungünstige Folge des heutigen Schuldenwesens, besonders der häufigen Cursschwankungen, I, §. 440, 441. Da jedoch bei dem Umsatze der Stocks die verschiedenen Zwecke der Käufer nicht zu unterscheiden sind, so ist es nicht rathsam, alle Geschäfte zu erschweren, wobei der Begehr und folglich der Curs einer Art von Papieren doch immer einigermaaßen erniedrigt werden könnte. Die Unternehmer einer Anleihe ziehen des leichteren Absatzes wegen die Obligationen auf den Inhaber entschieden vor. Staatsobligationen, deren Curs hoch und fest steht, haben, wenn sie gleich leicht übertragbar sind, doch wenig Reiz für die Stockshändler und pflegen größtentheils in fester Hand zu bleiben. In der neuesten Zeit hat man es öfters in die Wahl der Gläubiger gestellt, Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf Namen zu erhalten.

(*a*) Dieß englische Wort von deutscher Abstammung verdiente seiner Kürze willen im Deutschen gebraucht zu werden, da es auch zu Zusammensetzungen sehr geeignet ist; Stockshandel, Stockbörse, Stockbesitzer (stocks-trade, -bourse, -holder etc.).

(*b*) S. Nebenius, S. 412, 533. Die französischen Renten sind solche Inscriptionen, bei denen die dem Gläubiger eingehändigte Urkunde nur eine Abschrift des Eintrages in dem Hauptbuche der Staatsschuld ist. Le grand-livre de la dette publique est le titre fondamental de toutes les rentes inscrites au profit des créanciers de l'Etat. Decr. v. 24. Aug. 1793. Für die in jedem Dep. wohnenden Gläubiger wird im großen Hauptbuch ein Gesammt-Eintrag gemacht (compte collectif) und jeder Obereinnehmer des Dep. hält darüber ein besonderes Buch, stellt den Gläubigern Inscriptionen aus und besorgt das Eintragen der Veräußerungen von Renten. Ges. v. 14. Apr. 1819. — Nach der Ordon. v. 29. Apr. 1839 sollen auch Renten auf den Inhaber ausgegeben werden, wenn die Inhaber der inscriptions des rentes nominatives die Umtauschung begehren; ausgenommen sind die aus einer gesetzlichen Ursache unbeweglichen Renten, z. B. der Cautionen, Majorate, öffentlichen und kirchlichen Anstalten, Pensionscassen, Pflegschaften ꝛc. Auch die englischen Stocks gehören zu den Inscriptionen. Jeder Verkauf wird im Umschreibeamt (transfer office) angezeigt und eingetragen und dem Käufer wird die Quittung des Verkäufers mit der Beglaubigung des Schreibers bei jenem Amte eingehändigt, Mac Culloch, Handb. II, 743. — Bei den russischen Inscriptionen kann der Verkauf durch eine schriftliche, im Auslande von einem russischen Consul beglaubigte Cession auf der Rückseite (Indossirung) geschehen. Certificate werden in Rußland diejenigen Abschriften von Inscriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsscheinen (coupons) versehen sind und deren Zinsen man daher im Auslande, namentlich in Amsterdam und Hamburg erheben kann; allein diese Certificate mit Zinsabschnitten laufen nur im Auslande um, indem sie bloß von den leihenden Bankhäusern, mit Genehmigung des Staates ausgefertiget sind. — Neapolitanische Inscriptionen; ein Theil derselben ist durch die vom Hause Falconet u. Comp. veranstalteten, auf den Inhaber lautenden Abschriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Ein Theil der hannöv. landschaftlichen Obligationen steht auf Namen. — Der Hauptvorzug der Schuldbriefe auf Namen ist die Sicherheit des Besitzers vor Diebstahl und zufälligem Verlust der Schuldbriefe, — ferner weiß die Regierung genau, in wessen Besitz die Staatsobligationen sich jeden Augenblick befinden, was zur Beurtheilung mancher Operationen von Nutzen ist.

---

3. Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschulden.

---

1. Hauptstück.

Vorbereitende Maaßregeln.

§. 507.

Ist eine Staatsschuld vorhanden, so wird die Besorgung verschiedener auf dieselbe sich beziehender Geschäfte nothwendig, deren Inbegriff die **Verwaltung der Staatsschulden** genannt werden kann, und für welche ein geregelter Gang fühlbares Bedürfniß ist. Wenn man den Staatshaushalt aus einem verworrenen Zustande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen und namentlich mit vielen Rückständen (§. 486) zu thun hat, so muß man mit der **Richtigstellung (Liquidirung)** der Staatsschuld beginnen, nämlich mit der Untersuchung aller einzelnen Forderungen an den Staat nach ihrem Betrage, ihren Bedingungen und ihrer Rechtsgültigkeit, und eine Zusammenstellung des ganzen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheidung von Classen und Unterabtheilungen. Diese Vorarbeit dient die Größe der Schuld genau kennen zu lernen und unbegründete Ansprüche zurück zu weisen. Die Untersuchung soll jedoch nicht in eine willkürliche Verkürzung der Staatsgläubiger ausarten, sondern vielmehr mit sorgfältiger Beachtung aller Rechte geführt werden, so daß jedem die Gelegenheit offen bleibt, seine Forderungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Nach der Beendigung dieses Geschäftes können den Staatsgläubigern Schuldbriefe gleicher Art zugestellt werden. Auch im Fortgange der Schuldverwaltung, so oft die Schuld durch Entschädigungen und Einverleibung alter und neuer Forderungen vergrößert

wird, muß immer zuerst die Größe des Zuwachses in Gemäßheit der Gesetze genau ausgemittelt werden, bevor man zur Aushändigung von Obligationen schreiten kann (a). In den meisten Staaten, die eine beträchtliche Schuld haben, finden sich mehrere, aus verschiedenen Zeitpuncten und Anleihgeschäften herrührende, nach Zinsfuß und anderen Bedingungen von einander abweichende Theile der Staatsschuld neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine zwecklose Beschwerde und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen rathsam, aber die völlige Verschmelzung in eine einzige Art wird bald durch die zugesicherten Rechte einer Classe von Gläubigern, bald durch Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke derselben und ihre Abneigung vor einer Veränderung verhindert.

(a) Die Schuld vieler deutscher Staaten ist auch in der Friedenszeit 1815—1848 noch beträchtlich gewachsen. Dieß ist jedoch keine Verschlimmerung, weil es herrührt 1) von Provincial- und Bezirksschulden, die auf den ganzen Staat übernommen wurden, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Forderungen und der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten über die Vertheilung älterer Schulden unter mehrere Staaten, 3) von Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, als Zehnten, Frohnen, Leibeigenschaftsgefälle u. dgl., 4) von der Erbauung der Eisenbahnen auf Staatsrechnung.

§. 508.

Zur guten Behandlung des Schuldenwesens gehört wesentlich die Errichtung einer besonderen Casse und einer derselben vorgesetzten Behörde, welcher die ganze Schuldverwaltung übertragen wird (a). Eine solche Schuldverwaltungscasse, die man gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung Amortisations- oder Schuldentilgungscasse nennt, erhält gewisse Einnahmen theils aus der Staatscasse, theils aus eigenem werbendem Vermögen, und diese ausgeschiedenen Einkünfte sollen bloß für die Schuld verwendet werden, weil eine Vermischung verschiedenartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Zahlungen an die Staatsgläubiger veranlassen könnte, was dem Staatscredit sehr nachtheilig wäre. Die Gründung einer Casse dieser Art ist also nicht blos der Einheit und Ordnung in der Schuldverwaltung willen, sondern auch darum nöthig, weil

sie ein Pfand des ernstlichen Willens der Regierung bildet, alle eingegangenen Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen (*b*). Dieser Casse werden auch die ausstehenden Zinsforderungen (Activen) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege steht, zur Vereinfachung der Geschäfte allmälig aufkündigen und zur Verminderung der Schuld verwenden sollte. Die jährliche Einnahme (Dotation) aus der Staatscasse muß in Gemäßheit des Voranschlages unfehlbar ausbezahlt werden, es wäre denn, daß man wegen vermehrter Staatsbedürfnisse die Tilgung einstellen müßte. Um das Vertrauen zu der Schuldverwaltung zu erhöhen, hat man oft besonders sichere Staatseinkünfte bezeichnet, aus denen die Ausstattung der Schuldentilgungscasse hergenommen werden sollte (*c*). Dieß könnte nur dann eine größere Sicherheit gewähren, wenn die bestimmten Summen sogleich unmittelbar von den besonderen Cassen des benannten Einnahmszweiges in die Amortisationscasse abgeliefert würden; aber diese Vorkehrung ist bei einem geordneten Finanzwesen unnöthig, bei einem zerrütteten Zustande dennoch nicht sichernd. Wirksamer ist es, die Vorgesetzten der Schuldverwaltung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen (*d*).

(*a*) In Großbritanien wird sie von der Londoner Bank besorgt.

(*b*) Die französische Amortisationscasse trat nach dem Ges. v. 28. Apr. 1816 am 1. Juni in Wirksamkeit, die österreichische wurde durch das Patent vom 22. Jan. 1817 gegründet und am 1. Februar desselben Jahres eröffnet, die baierische den 1. Okt. 1811; die badische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Decbr. 1831. — Errichtung einer „Hauptverwaltung der Staatsschulden" in Preußen, Ges. v. 21. Jan. 1820.

(*c*) In Baiern ist der schon seit früherer Zeit zur Verzinsung der Schulden bestimmte Malzaufschlag auch jetzt noch dieser Verwendung gewidmet, mit dem Vorbehalte einer Ergänzung; Finanz. Ges. vom 28. Dec. 1831, §. 3. — Baden, Finanz. Ges. v. 1835, §. 6: Die reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis auf einen gewissen Betrag. Neuerlich hat man die Bezeichnung bestimmter Einkünfte aufgegeben.

(*d*) Angef. bad. Ges. v. 1831: Die Dotation der Amortisations-Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert werden. Der Director der Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweisungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren und sich nöthigenfalls an das Staatsministerium wenden. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse. — A. preuß. Ges. Art. IX.: bei Erledigungs-

fällen werden für den Präsidenten und die Mitglieder von den künftigen Reichsständen und für jetzt vom Staatsrath 3 Personen vorgeschlagen. — In Frankreich wurde zur Ueberwachung der Amortisationscasse ein Aufsichtsrath bestellt, bestehend aus 1 Pair, 2 Mitgliedern der Deputirtenkammer, 1 Präsidenten des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Pariser Bank und dem Präsidenten der Pariser Handelskammer.

---

2. Hauptstück.

Verzinsung der Staatsschulden.

§. 509.

Die pünctliche Entrichtung der Zinsen muß aus allen Kräften aufrecht erhalten werden, weil ihre Unterbrechung sowohl eine Rechtswidrigkeit als eine Härte gegen die Gläubiger enthält und dem Staatscredite eine tiefe Wunde schlägt. Sind die erforderlichen Summen für jedes Jahr ausgemittelt und der Schuldverwaltung zugewiesen, so ist die wirkliche fortlaufende Ausbezahlung ein einfaches Geschäft, über welches nur wenige Bemerkungen nöthig sind.

1) Zur Beschleunigung des Geldumlaufes ist es dienlich, wenn die Zinszahlungen zu verschiedenen Zeiten im Jahre geschehen, welches man theils durch halbjährige Zinsentrichtung, theils so bewirken kann, daß die Obligationen verschiedene Verzinsungstermine haben (*a*).

2) Es gereicht sehr zur Bequemlichkeit der Stockbesitzer, wenn die Zinsen nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in der Hauptstadt, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse zu erheben sind. Diese Cassen senden dann bei ihren Ablieferungen an höhere Cassen die eingelösten Zinsquittungen statt baar ein und die Hauptstaatscasse rechnet dieselben der Amortisationscasse bei ihrer Ausstattung mit an (*b*).

3) Zur Verhütung von Betrügereien hat man die gedruckten Zinsquittungen, Zinsabschnitte, Zinsbögen, Coupons (*c*), allgemein eingeführt. Mit jeder Obligation wird ein Vorrath solcher Quittungen auf eine gewisse Zahl von Jahren ausgegeben, jede mit der Nummer der Obligation und dem

Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie 2 Quittungen ganz gleichlautend sind und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei der Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind diese Coupons zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligationen selbst, oder eines auf dieselben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Legitimationsscheines (talon) erforderlich ist.

(a) Frankreich: Die 5 Proc. am 22. März und Sept., die 3 Proc. am 22. Jun. und Dec.
(b) Manche Staatsobligationen sind in ausländischen Handelsstädten verzinslich gemacht worden.
(c) Von couper, weil mehrere auf einem Bogen stehen und zur Verfallzeit immer der nächste abgeschnitten wird.

§. 510.

Die wichtigste, auf die Zinszahlung sich beziehende Maaßregel ist die Herabsetzung (Reduction) der Zinsen, Conversion der Renten (a). Sie bringt eine große Ersparniß an den jährlichen Ausgaben zu Wege, die man am natürlichsten zur schnelleren Abzahlung der Schulden benutzen kann (b), und sie geschieht bei denjenigen Schulden, in Ansehung deren die Regierung zur Kündigung befugt ist, ohne Rechtsverletzung gegen die Gläubiger, wenn man nur diesen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderungen nach einer bestimmten Zeit, z. B. einem Vierteljahre, zurück empfangen, oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen. Auch enthält diese Maaßregel nichts Unbilliges, wenn sie nur auf einer Benutzung der gegebenen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich der Vermehrung der Capitale, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung, des niedrigeren Zinsfußes, sowie des mehr befestigten Staatscredites beruht. Der steigende Curs der Staatspapiere, insbesondere die Ueberschreitung des Pari durch diejenigen, welche die höchsten Zinsen tragen, deutet an, daß die Herabsetzung ausführbar sei, und da der Curs in der Regel nicht weit über Pari steigt (§. 495. 2.), so genügt es schon, wenn dieß um mehrere Procente überschritten ist, ja es ist rathsam, nicht lange zu zögern, denn je höher der Curs hinaufgeht, desto

mehr würden die Besitzer der Schuldbriefe einbüßen (c). In den letzten Jahrzehnden konnten viele Regierungen ihre Schulden von 5 bis auf $3^1/_2$ Procent herabsetzen (d), und während vorher Privatpersonen auf gute Hypotheken billiger geliehen erhalten konnten, als die Regierungen, so ist es jetzt, wenigstens in Staaten, deren Credit unerschüttert geblieben ist, umgekehrt, I, §. 226. Hat man Schuldbriefe von verschiedenem Zinsfuße, so muß natürlich mit der Herabsetzung derjenigen, welche den höchsten Zins tragen, der Anfang gemacht werden.

(a) S. vorzüglich Nebenius, Oeff. Credit, I, S. 297—309. Dessen Schrift: Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttg. 1837. — Bernoulli, Beitr. S. 1806.

(b) Solche Zinsherabsetzungen lieferten 1655 in Holland und 1685 im Kirchenstaate die Mittel zur allmäligen Verminderung der Schulden. Smith, III, 377. In England wurde die erste Reduction im Jahr 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pebrer I, 195. Dasselbe geschah 1716 und ersparte 324,456 L. St. 1727 erfolgte die Herabsetzung des größten Theils der Schuld auf 4 Proc. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerspruch; 1749 wurde sie so beschlossen, daß die Gläubiger bis 1757 $3^1/_2$ Proc. und von da an nur 3 Proc. erhalten sollten, wobei man 565,600 L. St. jährlich ersparte. Cohen, S. 203. — Später entstanden wieder Anleihen mit höheren Zinsen, und man konnte 1822 durch Herabsetzung von 5 auf 4 Proc. abermals 1,222,000 L. St. jährlich ersparen. 1826 Herabsetzung einer Summe von 70 Mill. 4 Proc. auf $3^1/_2$ Proc.; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf $3^1/_2$, mit einem Gewinn von 750,000 L. St. 1844 wurden $157^1/_2$ Mill. 4 Proc. auf 10 Jahre in $3^1/_4$ Proc. umgewandelt, so daß sie von 1854 an nur 3 Proc. tragen. Ersparniß 390,000 L. Die ganze Zinsverminderung seit 1822 in Folge dieser Maaßregeln ist 2,749,000 L. Mac Culloch Tax. S. 448.

(c) Wie vor 1848 in Frankreich und Oesterreich.

(d) Die bad. Rentenscheine wurden im J. 1825 von 5 auf $4^1/_2$, 1829 auf 4, 1834 auf $3^1/_2$ Proc. erniedrigt. Aehnliches geschah in den meisten deutschen Staaten. — Preußen verkündete durch Cabinetsbefehl v. 27. März 1842 die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ Proc. Die Summe der Schuldbriefe war an 99 Mill. rl. Wer einwilligte, die Forderung für $3^1/_2$ Proc. stehen zu lassen, erhielt die Zusicherung, daß bis Anfang 1847 keine Verloosung der neuen Schuldbriefe erfolgen solle, und baare Prämien von 1—$1^1/_2$—2 Proc., je nach der späteren oder früheren Erklärung.

§. 511.

Zum Gelingen einer Zinsherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß vermittelst einer Unterhandlung mit Bankhäusern diejenigen Summen bereit halten, die zur Heimzahlung der nicht einwilligenden Gläubiger erforderlich sein können. Der Bedarf läßt sich nicht genau vorherbestimmen, und

man muß daher für eine solche Summe sorgen, die wahrscheinlich mehr als hinreichend ist. Eine sehr große Schuldenmasse könnte freilich nicht plötzlich heimgezahlt werden, indeß muß den Capitalisten für den Fall, daß sie die Herabsetzung nicht annehmen wollen, wenigstens die Gewißheit einer stark fortschreitenden Rückzahlung gezeigt werden (*a*).

2) Die Einwilligung der Staatsgläubiger muß wahrscheinlich sein, indem sie keine andere einträglichere Anwendung ihres Vermögens finden. Hiezu tragen vorzüglich bei a) die gute Wahl eines Zeitpunctes, in welchem man bei anderen Anstalten, z. B. Creditvereinen, und bei Privaten sowie in Nachbarländern eine Erniedrigung des Zinsfußes wahrnimmt; b) die angebotenen Bedingungen, indem z. B. blos eine Verringerung um $^1/_2$ Procent vorgenommen, oder der höhere Zins noch einige Zeit fortentrichtet, oder ein anderer Vortheil, z. B. die Sicherung vor der Heimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilligt wird (*b*).

Es erleichtert den Erfolg einer beabsichtigten Herabsetzung sehr, wenn die Mehrzahl der Staatsgläubiger aus Inländern besteht, weil diese weniger Neigung haben, ihre Capitale ins Ausland hinüberzuziehen, als Fremde (*c*).

(*a*) Bei Villele's Reductionsplan in Frankreich im Jahre 1825 war dieß nicht der Fall. Es war nicht ausgesprochen, was die Capitalisten zu erwarten hätten, wenn sie nicht zustimmten. Die Herabsetzung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 4 Procents vom 1. Mai bis 22. Juni 1826 die Wahl hatten, sich 3proc. Papiere zu 75 geben zu lassen, also für 100 in 5 Proc. $133^1/_3$ in 3 Proc. (§. 498 (c)), und noch weiter bis zum 22. Sept. die Wahl, $4^1/_2$ Proc. anzunehmen mit dem Versprechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Von dem $4^1/_2$ Proc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden $30^1/_2$ Mill. Fr. Renten angemeldet, bei denen 6,114,638 Fr. Renten erspart und dagegen 203,825,000 Fr. mehr im Nennbetrage verschrieben wurden. Die vor dieser Maaßregel in Privathänden befindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei $^3/_{14}$ oder $21,^{23}$ Proc. derselben.

(*b*) Bei der Reduction der preuß. engl. Anleihe von 1818 auf 4 Proc. im Jahr 1840 wurde zugesichert, daß 15 Jahre lang keine Zurückzahlung erfolgen sollte, was jedoch einen Rückkauf nach dem Curse nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei der Herabsetzung der englischen 4 Proc. versprochen. — Reductionsplane für die französische Staatsschuld, in Lefevre's Budgetsbericht von 1833 angeregt, sodann von Humann (14. Jan. 1836)

angedeutet, was dessen Austritt aus dem Ministerium zur Folge hatte, hierauf von der Deputirtenkammer in Erwägung gezogen (Ursache der Auflösung des Ministeriums), endlich dennoch einstweilen vertagt, 22. März. Unter die Gründe der Abneigung gegen die Reduction gehört, daß man sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Renten als Zinsen eines gewissen schuldigen Nennbetrages anzusehen, durch dessen Heimzahlung die Regierung sich davon befreien kann, §. 493 (a). Gouin schlug vor, den Inhabern der 5 Procents neben den 4 oder 3 Proc. noch eine Zeitrente von 1 Fr. auf gewisse Jahre zu bewilligen. Die Commission (Bericht v. Lacave-Laplagne) zog eine Reduction auf $4\frac{1}{2}$ Proc. vor. Abermaliger Antrag Gouin's, günstiger Bericht von Ant. Passy, 3. Apr. 1838. Der Vorschlag ging dahin, $3\frac{1}{2}$ Proc. auszugeben zu $83\frac{1}{3}$, so daß der Gläubiger für 100 Fr. in 5 Proc. 120 in jenen Papieren erhielte. Die Ausführung wurde verschoben. Der neue Vorschlag von Garnier-Pagès, in $4\frac{1}{2}$ Proc. umzuwandeln, welche 10 Jahre nicht weiter herabgesetzt werden dürften, ward von der Deputirtenkammer 1845 angenommen, von den Pairs auf Roy's Bericht verworfen. Von rechtlicher Seite dreht sich der Streit um die Auslegung der Gesetze vom 24. Aug. 1793 und 30. Sept. 1797. — Villele hatte als Beweggrund für die Ausgabe der 3 Procents (a) auch den Umstand geltend gemacht, daß dieses Papier den Gläubiger von selbst auf einige Zeit gegen die aufgedrungene Heimzahlung sichere, weil nämlich die Regierung es vorzieht, nach dem Curse zu tilgen, so lange dieser unter Pari ist. — Umwandlung der holländ. Schuld, 1844 und 1845. Es waren $40\frac{1}{4}$ Mill. 5 u. $4\frac{1}{2}$ Proc., wofür man 4 Proc. um den Curs von 96 ausgab. Ein Theil jener Obligationen ging jedoch schon bei der damaligen freiwilligen Anleihe (§. 504) ein, in welcher 67 Proc. in älteren Schuldbriefen und 32 Proc. baar eingezahlt wurden.

(c) Nebenius, S. 300. — Bei der englischen Umwandlung im J. 1830 betrugen die heimgezahlten Capitale der Nichteinwilligenden $1\frac{3}{4}$ Proc., bei der Herabsetzung im J. 1844 nur 150,000 L. St. oder 1 p. mille. Als in Belgien 1844 die Herabsetzung von 100 Mill. Fr. von 5 Proc. auf $4\frac{1}{2}$ angekündigt wurde, meldete sich Niemand zum Empfange der Rückzahlung.

§. 512.

Die Zinsherabsetzung darf wegen ihres Nutzens für die Steuerpflichtigen nicht unterlassen werden, wenn die Umstände zu ihr auffordern. Unter den Einwendungen, die man gegen sie erhoben hat, ist am unerheblichsten die Behauptung, daß man eine Erschütterung des Staatscredits zu befürchten habe, da das Gegentheil durch viele Erfahrungen bewiesen worden ist. Mehr Beachtung verdient die Ansicht, es liege in jener Maaßregel ein Mißbrauch der Macht des Staates, nämlich eine Unbilligkeit und Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte, in manchen Fällen sogar eine Schmälerung

ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die gestattete freie Wahl, glaubt man, sei nur eine leere Form, weil sie, bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise, bei der Schwierigkeit einer baldigen anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale, von der Heimzahlung keinen Gebrauch machen können und mithin nothgebrungen zustimmen müssen. Hiezu komme, daß nun, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (*a*).

(*a*) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französischen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 299: „Rentereductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe dienen nachstehende Bemerkungen.

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Maaßregel erst herabdrücke, er macht nur von den Umständen Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beschleunigt höchstens deren Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von Bankhäusern für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Darleihen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Bankherren sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Geldmassen bedienen, die sie stets in Bereitschaft halten (*a*), so würden sie doch sicherlich die Hand nicht bieten, wenn sie nicht auf den Beistand vieler Capitalisten gegen den niedrigen Zinsfuß rechnen dürften, weil sie sonst ihre Summen nicht sobald wieder zurückziehen könnten.

2) Die Herabsetzung erfolgt auch nicht ganz unvorbereitet, vielmehr hat das vorausgegangene Steigen des Curses, besonders wo Stocks unter dem Nennbetrage ausgegeben waren, den Käufern die Abnahme des Zinsfußes fühlbar gemacht (*b*). Alle

diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curs eingekauft haben, verlieren weniger oder nichts.

3) Bei vielen der im Privatleben sogenannten Capitale (I, §. 54) oder Zinsforderungen ist die geliehene Summe längst verzehrt, und eine solche Schuld kann nur dann zurückgezahlt werden, wenn ihr Betrag dem Schuldner von einem andern Eigenthümer dargeliehen wird. Wenn daher wirklich die Heimzahlung eines Theils der Staatsschuld erfolgte, so setzte sie voraus, daß viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Anlegungen zurückziehen und dem Staate leihen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern ein neues Capitalbedürfniß entsteht. Es ginge also hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit fehlen, eingegangene Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um so hohe Zinsen, als bisher (*c*).

(*a*) In Frankreich waren 1831 gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Bankhäusern, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. $10^1/_2$ Mill. gehören den öffentlichen Anstalten oder Compagnien. $120^1/_3$ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encyclopéd. Oct. 1831. S. 75. — 1845 waren $29^1/_4$ Mill. Fr. Renten im Besitz öffentlicher Anstalten.

(*b*) Als z. B. in Frankreich die 3 Proc. auf 83 standen, also der Käufer nur $3,^{61}$ Proc. des Ankaufspreises erhielt, und die 4 Proc. 106 galten, mußten die Besitzer der 5 Proc. einsehen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben konnten.

(*c*) Anders verhielte es sich, wenn ein starker Zufluß an Geldsummen vom Auslande einträte, was aber in diesem Falle unwahrscheinlich ist.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit und Lust haben, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, ziehen allerdings eine andere Verwendung ihres Vermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vor, wenn der Staat die Zinsen herabsetzt. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatsgläubiger vermindere. Allein diese Verminderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung erfolgen und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vortheile der Zinsersparung in die Waagschale gelegt werden zu können (*a*).

5) Die Regierung sollte jedoch nicht allein auf die Zinsersparniß sehen, sondern zugleich gegen die Staatsgläubiger mit billiger Rücksicht verfahren. Wenn es in ihrer Macht steht, dieselben durch eine plötzliche Anhäufung von Capitalen einzuschüchtern und zu einer Herabsetzung unter das herrschende Maaß der Zinsen zu nöthigen, so ist die Benutzung solcher Kunstgriffe unedel und verwerflich (*b*). Man muß also vor einer Uebereilung der Reduction warnen. Diese Maaßregel wird dann das Vertrauen gegen die Regierung am wenigsten schwächen und gegen jeden Tadel geschützt sein, wenn man für den ganzen herabzusetzenden Betrag die zur Heimzahlung erforderlichen Capitale zur Verfügung hat, so daß man die angebotene Abtragung auch wirklich auszuführen im Stande wäre. Bei einer großen Schuldenmasse ist dieses nur allmälig möglich (*c*).

(*a*) Namentlich in Frankreich befürchtet man von einer künftigen Reduction das sogenannte déclassement, d. i. die Verringerung der rentes classées, §. 513 (*a*), deren Zunahme man aus guten Gründen für zuträglich gehalten hat, vgl. §. 480 (*a*). — Die auf einzelne Personen eingeschriebenen 5proc. Renten haben sich von 1836—1840 um 4,464,100 Fr. vermindert (von 96,215,900 Fr. auf 91,751,800).

(*b*) Vgl. Nebenius, Oeff. Credit, S. 299. 304.

(*c*) Doch sollte die Erklärung aller Gläubiger für einen gewissen Theil der Schuld zugleich gefordert werden. Nebenius, Herabsetz. S. 14.

---

3. Hauptstück.

Tilgung der Staatsschulden.

§. 515.

Je weniger eine Regierung es in ihrer Gewalt hat zu verhindern, daß Kriege oder andere unerwünschte Ereignisse eine Vergrößerung der Staatsschuld verursachen, desto dringender ist die Verpflichtung, in guten Zeiten der Ruhe, des fortschreitenden Wohlstandes und der mäßigen Staatsausgaben auf eine Verringerung der Schulden bedacht zu sein. Würde man solche Perioden

leichtsinnig verstreichen lassen, so könnte leicht die Schuld später zu einer unerträglichen Last anschwellen. Die dringende Nothwendigkeit der Schuldverminderung folgt aus den Betrachtungen über die Wirkungen der Schulden (I. Abschnitt) und aus dem Blicke auf die Geschichte der Staaten, welche in neuerer Zeit in den Kriegsjahren weit mehr neue Schulden anhäuften, als sie in den dazwischen liegenden Friedenszeiten wieder abtrugen (*a*). Eine irrige Ansicht von den Staatsschulden oder eine selbstsüchtige Scheu vor den Opfern, die man dem jetzigen Geschlechte auflegen muß, um das folgende zu erleichtern, könnte die Ursache großer Uebel sein, und es ist daher wichtig, daß sowohl bei der Regierung als in der öffentlichen Meinung über diesen Punct eine helle Einsicht herrsche.

(*a*) Hamilton zeigt, daß von 1689 — 1812 (er schrieb 1813) in 62 Kriegsjahren in England 618 Mill. L. geborgt, und in 61 Friedensjahren nur 38,909,000 L. abgezahlt worden sind, also ist der Anwachs 15,63 mal so groß als die Abnahme. — A. Smith, III, 378, hat schon dieselbe Wahrheit dargestellt. — Von 1815 — 1848 ist in vielen Staaten eifrig getilgt worden. — Ueber Nordamerica s. §. 484 (*c*).

§. 516.

Eine Verminderung der in den Staatsschulden liegenden Last auf widerrechtliche Weise wird nach einer Aehnlichkeit mit dem, was in Privatverhältnissen vorgeht, Staatsbankerott genannt (*a*). Die Verwerflichkeit eines solchen vom Staate ausgehenden Unrechts, welches zugleich den Credit auf längere Zeit lähmt, kann keinem Zweifel unterliegen und beruht keineswegs bloß auf der Größe des materiellen Uebels, welches ein Staatsbankerott von volkswirthschaftlicher Seite verursacht. Würde man nur auf den Umfang des Volksvermögens im Ganzen achten, so würde die Vernichtung der Forderungen inländischer Staatsgläubiger gar nicht als schädlich erscheinen, weil zugleich die mittelbar auf allen Steuerpflichtigen lastende Schuld wegfällt, §. 474 (*a*); was auswärtige Gläubiger einbüßen, ist sogar ein volkswirthschaftlicher Gewinn, aber ein theuer erkaufter! Dagegen bewirkt ein Staatsbankerott in der gewohnten Vertheilung der Einkünfte eine heftige Erschütterung, zerstört den Wohlstand

vieler Familien und zieht eine Masse von Armuth und Elend nach sich, die nur langsam überwunden werden können.

Es sind vielerlei Wege denkbar, auf denen eine Regierung sich auf Kosten ihrer Gläubiger eine Erleichterung verschaffen könnte. In früheren Zeiten, als man in der Finanzverwaltung den Grundsatz der Gerechtigkeit noch nicht gewissenhaft festhielt, kamen mancherlei versteckte Arten des Staatsbankbruchs vor, die nicht einmal immer in einer schwierigen Lage einen Milderungsgrund fanden. Dahin gehört z. B. die Münzverschlechterung oder die Preiserhöhung gewisser Münzsorten in der Absicht, sich die Abzahlung der Schulden in dem geringhaltigeren Gelde zu erleichtern, — ferner die Ausgabe eines schon im Curse gesunkenen Papiergeldes an die Staatsgläubiger, nach dem Nennbetrage (für voll). In der neueren Zeit sind mehrere Regierungen durch große Finanzverlegenheit, hauptsächlich während oder in Folge eines schweren Krieges, bewogen worden, auf ganz offene Weise von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger abzugehen, indem sie bald die Zinszahlung einstweilen einstellten, bald eigenmächtig den Zinsfuß oder auch den Stamm (Capitalbetrag) der Staatsschuld herabsetzten (*b*).

(*a*) A. Smith, III, 345. — Nebenius, S. 477. — Zur Vergleichung verschiedener Vorstellungen s. Zachariä a. a. O. und Baumstark, S. 496. — Der Abbé Terray, französ. Finanzminister v. 1768—1774, äußerte, que la banqueroute était nécessaire une fois tous les siècles, afin de mettre l'Etat au pair; qu'un Roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il était le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps! Bresson, I, 578.

(*b*) Am bekanntesten ist die Herabsetzung der französischen Staatsschuld auf 1/3, das tiers consolidé, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur 1/4 der Zinsen baar bezahlt worden, für die anderen 3/4 gab man Bons auf Nationalgüter. Nun wurde verfügt, daß für 2/3 des Schuldstammes solche Bons ausgeliefert werden sollten, die man beim Ankaufe von Staatsgütern anbringen könnte. Allein die Bons sanken im Verkehre unter 1/6, und der Verlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire, IX, 133, 322. — Dasselbe wurde in den später an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westfalen unternommen, wo das Gesetz vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf 1/3 herabsetzte.

§. 517.

In Bezug auf widerrechtliche Erleichterungsmittel der eben erwähnten Art gelten folgende Hauptregeln:

1) Wenn man im Staatsaufwand weise Sparsamkeit beobachtet, die Quellen der Staatseinkünfte gut benutzt und sich sorgfältig den Credit erhält, so kommt man nicht leicht in eine Lage, die zum Staatsbankerott hindrängt. Dieser ist gewöhnlich die traurige Nachwirkung früherer Fehler gewesen.

2) Wären die Umstände so schwierig, daß die Regierung für den Augenblick unmöglich ihre Verpflichtungen vollständig erfüllen kann und daß auch auf dem Wege des Credits keine Hülfe zu erlangen ist, so bliebe nichts übrig, als zu sorgen, daß das Uebel, welches man im Drange der Noth nicht ganz verhüten kann, wenigstens so klein als möglich werde, namentlich daß die Gläubiger unter der Stockung in den Zahlungen am wenigsten leiden, daß der gegenwärtige Nachtheil sich gleichmäßig vertheile, und daß gerade die, welche für jetzt verkürzt werden, später volle Entschädigung dafür erhalten; man müßte ferner mit allen Kräften auf die Beendigung der Bedrängniß hinarbeiten, theils durch Einschränkung der Ausgaben, theils durch Vermehrung der Einkünfte, theils durch Befestigung des Credits.

3) Ist die Bedrängniß vorüber, so muß man eilen, ihre Folgen zu entfernen und die Ordnung wieder herzustellen. Ein redlicher Privatmann ersetzt, wenn er in bessere Umstände kommt, seinen Gläubigern die Verluste, die sie bei seiner Zahlungsunfähigkeit erlitten. Unter diesem Gebote der Gerechtigkeit steht ohne Zweifel auch die Regierung, allein es ist zugleich nach den Umständen zu untersuchen, ob ein Ersatz möglich ist; der öftere Uebergang von Schuldbriefen auf den Inhaber in andere Hände macht dieß bei einem Theile der Gläubiger (die nicht etwa Corporationen sind) zweifelhaft, wenn man nicht (nach Nr. 2) schon bei dem Eintritt der Verlegenheit hierauf Rücksicht genommen hat. Aus den Mitteln der Steuerpflichtigen einzelnen Gläubigern, welche Schuldurkunden um niedrige Curse erkauft haben, unverdiente Gewinnste zu geben, während doch andere das, was sie eingebüßt haben, nicht zurückerhalten, dieß läßt sich weder

rechtlich verlangen noch auch nur anrathen. Deßhalb verdient das in mehreren Staaten angewendete Verfahren, die im Zinse verkürzten Schuldbriefe allmälig nach dem Loose in die volle Verzinsung oder überhaupt in den Zinsengenuß wieder einrücken zu lassen, keine Empfehlung. Auf je längere Zeit ein solcher Erstattungsplan berechnet ist, desto weniger Wahrscheinlichkeit hat jeder Gläubiger, bald an die Reihe zu kommen und desto niedriger muß mithin der Curs der zu verloosenden Schuldbriefe stehen; dieser Curs drückt aber den Schaden aus, den viele Gläubiger unwiderruflich erlitten haben. Es ist daher in einem solchen Falle besser, alle Besitzer solcher gesunkener Schuldbriefe gleich zu behandeln und diese für einen Preis, der noch über dem gegenwärtigen Börsencurse steht, gegen neue, pünctlich zu verzinsende Obligationen umzuwechseln. Man kann gewiß sein, daß auf diese Weise die angewendeten Summen sich am gerechtesten vertheilen (*a*).

(*a*) Nebenius, S. 480 ff. — Hier sind die Finanzoperationen dreier Staaten in der neuesten Zeit zu erwähnen. 1) In den Niederlanden wurde nach der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates 1814 die auf $^1/_3$ reducirte Schuld (§. 116 (*a*)) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jedoch zugleich eine neue Anleihe in Verbindung gesetzt und ausgesprochen, daß $^2/_3$ der damaligen Schuld für jetzt noch unverzinslich sein (die sogenannte ausgestellte oder todte Schuld, dette differée), und daß hiervon jährlich ein Theil (neuerlich 5 Millionen fl.) in die verzinsliche oder wirkliche, active Schuld einrücken sollte, so wie von dieser eine gleiche Summe getilgt würde. Die Obligationen der damals gebildeten wirklichen Schuld sind unter dem Namen Integrale, intégrals, im Verkehre bekannt. Für die ausgestellte Schuld wurden (ohne zureichenden Grund) zweierlei Papiere ausgegeben, Certificate und Loosbillete (billet de chance, Kansbillet, Kanzen), in denen das Verloosen der zum Zinsgenusse gelangenden Nummern geschah. Diese wurden zum Theil 1825 sogleich auf 25 Jahre voraus verlooset, woraus wieder der Unterschied der verlooften und der später zum Loose kommenden Kanzen entstand. Der Inhaber eines an die Reihe gekommenen Kanzbillets mußte sich natürlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Der Curs einer, erst nach 1850 mitloosenden Kanze von 1000 fl. war zuletzt gegen 25 fl., der Certificate 9—10 fl. für 1000 fl. Das Gesetz von 1841 verordnete die Umwandlung der ausgestellten Schuld in eine verzinsliche, in Gemäßheit des damaligen Curses der ersteren. Man gab für 1000 fl. in noch nicht verlooften Kanzen 50 fl., für 1000 fl. Certificate 18, zusammen 68 fl. in $2^1/_2$ proc. Schuldbriefen, welche zu 50—51 im Curse standen, also ungefähr soviel als 34 baar. Die schon verlooften Kanzen wurden nach der Nähe oder Entfernung des Einlösungstermines umgewandelt. Die hiedurch entstehenden neuen Schuld-

briefe von 2½ Proc. wurden auf 17⅓ Mill. angeschlagen. — 2) In Spanien erklärte das Decret vom 16. Nov. 1834 ⅓ der auswärtigen Schuld für unverzinslich (passiv). Für die anderen ⅔ wurden neue 5procentige Obligationen ausgegeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen des Cortes von 1821 und 26, welche, da sie v. 1823 an nicht anerkannt waren, im Curse schon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortesobligationen zu ⅕ in 3proc. Schuldscheine, zu ⅕ in einstweilen unverzinsliche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche noch jetzt vorzugsweise d. différée (deuda diferida) im Gegensatze der neuen d. passive genannt wird. — Bei der 5proc. Schuld hat man neuerlich die Zinszahlung einstellen müssen. Bis 1841 wurden die verfallenen Zinsabschnitte in 3proc. Obligationen umgewechselt. Die späteren sind noch ausstehend. Curs im Febr. 1851: Passivsch. 5, verfallene Coupons 8, 5proc. Schuld 11—13, ebenso die diferida, innere 3proc. 33, auswärtige 38. Die endliche Regelung des Schuldenwesens ist noch nicht erfolgt. 3) In Oesterreich wurden durch Patent v. 20. Febr. 1811 die Zinsen der älteren Staatsschuld, die aus einer Anzahl verschiedener Posten bestand, auf die Hälfte herabgesetzt und ihre Entrichtung geschah in Einlösungsscheinen (Wiener Währung), deren Curs später zu 250 gegen 100 Silber festgestellt wurde. Der Nennbetrag dieser Schuld war 1816 608 Mill., 1818 nach der Umwandlung eines Theiles noch 488 Mill. fl. Das Patent vom 31. März 1818 verordnete, daß 1) jährlich für 5 Mill. fl. solcher älterer Obligationen nach dem Loose in den Genuß der vollen Zinsen, und zwar in Silbergeld, einrücken sollen (was ein großer Vortheil für die Besitzer ist, denn sie erhalten statt der bisherigen 2½ Proc. in W. W. oder 1 Proc. in Silber nun 5 Proc. in letzterem, und der anfängliche Curs dieser Obligationen zu Anfang des J. 1818 war nur 24—25); — 2) daß jährl. für 5 Mill. fl. Schuldbriefe der älteren Schuld frei eingekauft und vernichtet werden sollen. Der Curs derselben ist gegen 65. Im Mai 1841 waren noch 245,819 000 fl. dieser älteren Schulden vorhanden (Tegoborski, I, 47. 43), im Jun. 1848 noch 165½ Mill., auf 2½ Proc. reducirt 144,486,000 fl. Curs 50—60. Zu 60 eingelöst und zu 5 Proc. verzinset würde sie 4⅓ Mill. jährlich kosten. — Auch Peru hat eine ausgestellte Schuld (Curs im Jan. 1851 g. 33), ferner Venezuela (Curs 11¼) und Granada.

§. 518.

Im Gegensatze des Bankbruches ist die redliche, vertragsmäßige Befriedigung der Staatsgläubiger, die **Tilgung** der Schulden, mit aller Sorgfalt zu veranstalten. Die Mittel, welche man hiezu benutzen kann, sind:

1) Summen, welche ein für allemal der Regierung zu Gebote stehen; dahin gehören a) Einnahmen aus Domänenverkäufen und Gefällablösungen, §. 94—98, vgl. 138 ff. Durch den allmäligen Verkauf kann, so lange die Domänen ausreichen,

eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die jedoch kein Einkommen ist, I, §. 79 a (*a*). b) Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, z. B. Zahlungen von anderen Staaten (*b*), Säcularisationen u. dgl.

2) Theile der Staatseinkünfte, welche man für die Schuldentilgung bestimmt. Der Wunsch, die Staatsschuld zu beseitigen, darf die Regierung nicht verleiten, dem Einkommen des Volkes allzu große Summen zu entziehen, vielmehr muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit denjenigen Hülfsmitteln beschränken, die sich, ohne die Grundsätze der Besteuerung zu verletzen, jährlich aus dem Volkseinkommen ziehen lassen (*c*), indem man entweder an anderen Ausgaben etwas erspart (*d*), oder durch Erhöhung oder Vermehrung der Steuern das Einkommen vergrößert.

(*a*) Im preuß. Etat steht 1 Mill. rthlr. jährliche Einnahme aus dem Domänenverkaufe, neuerlich aus Domänenablösungen.

(*b*) Die Zahlungen Frankreichs an die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden (700 Mill. Fr. im Ganzen) gaben in mehreren deutschen Staaten eine gute Hülfe zum Anfang der Schuldentilgung.

(*c*) Hiermit ist die Verwerflichkeit aller derjenigen Entwürfe zur plötzlichen Aufhebung der Staatsschuld ausgesprochen, bei denen die Last den jetzigen Steuerpflichtigen aufgebürdet werden sollte, es sei nun durch die Ueberweisung der Schuld an die sämmtlichen Staatsbürger nach dem Steuerfuße, was auch für die Gläubiger schon sehr verletzend wäre, weil ihnen hierbei mehrere, vielleicht unbekannte und entfernte Schuldner aufgedrungen würden, — oder durch eine sehr hohe augenblickliche Besteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten würde. Dieser Gedanke wurde zuerst von Archibald Hutchinson unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt von Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. verfolgt, Edinburgh Review, Oct. 1827. Nr. 92 S. 407; die halbe Schuld, nämlich 380 Mill. L., sollte auf die Besitzer des werbenden Vermögens gelegt werden, welches ungefähr 2330 Mill. L. sein möge, so daß die Schuld eines Jeden ungefähr 12 Proc. (16 Proc.?) seines Vermögens hinwegnehmen würde. Ein neuerer englischer Schriftsteller (1832) schlägt eine Steuer von 20 Proc. alles Vermögens und von 50 Proc. alles Arbeits- und Gewerbeinkommens vor. Pebrer (Hist. financ. II, 342) entwickelt einen Tilgungs-Plan vermittelst einer Steuer von $9\frac{1}{4}$ Proc. des ganzen Privatvermögens, aller Besoldungen, Zinsen der Staatsschuld und des Ertrags aller Gewerbe, die kein Capital beschäftigen. Die Vermögensteuer soll schon 500 Mill. L. einbringen, und diese Summe gerade auch an der Schuld abgezahlt werden, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag der Gläubiger selbst abgehen, man hätte also nur 429 Mill. L. nöthig, die in 8 Vierteljahrsbeiträgen zu $53\frac{1}{2}$ Millionen erhoben würden. — Im preuß. Staat war daran gedacht worden, die Staats-

schuld in Gemeindeschulden aufzulösen und die Berliner Stadtverordneten sollen sich zur Uebernahme des auf ihre Stadt nach Maaßgabe der Volksmenge treffenden Theils (17 rthlr. per Kopf) erboten haben, was freilich für die Hauptstadt, in der die durchschnittsmäßige Steuerfähigkeit auf den Kopf sehr groß sein muß, ein sehr vortheilhaftes Abkommen gewesen wäre. Die Stadt Kanth in Schlesien vertheilte ihre Gemeindeschulden unter die Bürger, die sie wirklich abzahlten. S. (v. Reibnitz?) Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Rebenius, S. 563. — Die Gründe, welche oben für die Vorzüglichkeit der Anleihen gegen erdrückende Steuern angegeben worden sind (§. 478), sprechen gegen alle Vorschläge dieser Art, bei denen die gegenwärtigen Steuerpflichtigen zum Theil zu Grunde gerichtet, und aus der Unvollkommenheit der Schatzungssysteme die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt werden müßten.

(d) Hieher ist auch die Zinsherabsetzung zu rechnen, sowie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Ausstattung an die Schuldentilgungscasse. Diese braucht indeß nicht selbst mit der Besorgung so verschiedenartiger Ausgaben belästigt zu werden, wenn ihr nur die ersparten Summen richtig zukommen. Beispiel einer solchen Verwicklung in Baiern: Es wurden daselbst im Jahre 1819 (Schuldges. v. 22. Juli) der Schuldentilgcasse 2,800,000 fl. Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen, durch deren allmäliges Heimfallen man einen Vortheil für die Casse erwartete. 1825 (Schuldges. v. 11. Sept. §. 6) wurden noch alle anderen bisherigen Pensionen, i. B. von 3,422,000 fl., dieser Casse zugetheilt, welche demnach am 1. Oct. 1825 5,283,283 fl. Pensionen auszubezahlen hatte, wofür sie aber nur 2,700,000 fl. Dotation empfing, weßhalb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimfalle der Pensionen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Pensions-Amortisationscasse. Bis 1829 hatten sich die Pensionen auf 4,115,749 fl. vermindert, bis zum 1. Oct. 1832 auf 3,596,000 fl., obgleich im J. 1831 301,578 fl. weitere Pensionen beigeschlagen worden waren. 1847 waren die Pensionen schon auf 1,135,979 fl. gesunken. Die Schuld der Pensionscasse belief sich 1837 auf 15¾ Mill. fl., 1847 auf 11,916,646 fl., die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse aufgeführt sind. Jetzt bedarf diese Casse nicht mehr ihre ganze Ausstattung und kann einen Theil der geborgten Gelder an die allgemeine Schuldcasse zurückgeben. Von 1850 an erhält sie jährlich nur noch 2½ Mill. statt der bisherigen 2,700,000 fl. — Die ganze Operation ist als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Verminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen. — In Frankreich wird die Ausgabe für Pensionen zu dem Aufwande für die Staatsschuld gerechnet, sie nimmt aber mit dem Heimfalle der vielen Militärpensionen fortwährend ab und so auch die für sie ausgesetzte Summe.

§. 519.

Im Fortgange der Tilgung ergiebt sich eine neue und stets anwachsende Hülfsquelle aus den ersparten Zinsen der abgetragenen Schuldposten. Das Mittel, durch welches man die Verwen-

dung dieser Zinsenersparungen zur weiteren Tilgung ganz sicher zu stellen gesucht hat, besteht in der Gründung eines Tilgestammes (sinking fund), d. h. eines in den Händen der Schuldverwaltung befindlichen, anfänglich durch eine Ausstattung der Staatscasse gegründeten, jährlich durch die Zinsersparungen anwachsenden Vermögens, welches endlich, nach einer genau voraus zu berechnenden Fortschreitung die ganze Schuld in sich aufnehmen und also die völlige Abtragung derselben bewirken müßte. Nach der in England empfohlenen und angewendeten Einrichtung (*a*) sollen alle getilgten Schuldbriefe als ein Vermögen dieser Tilgungsanstalt angesehen und derselben fortwährend aus der Staatscasse verzinset werden. Hiedurch wächst dieß Vermögen nach der Regel des Zinseszinses an und es ist leicht zu berechnen, nach welcher Zeit mit einer gewissen anfänglichen Quote der Tilgung, z. B. $1/2$ oder 1 Proc., die Schuld erlöschen, nämlich der angenommenen Fiction zufolge in ein Guthaben der Tilgecasse umgewandelt werden müßte, die sodann nach der Erreichung dieses Zieles aufgehoben würde (*b*). Von einem solchen Tilgestamme hat man hie und da überspannte Erwartungen gehegt, weil man eine gewisse dem Zinseszinse beiwohnende überraschend große Macht annahm und übersah, daß derselbe bei dieser Anstalt stets aus der Staatscasse, d. h. von den Steuerpflichtigen, bestritten werden muß (*c*).

(*a*) Nachdem schon vorher in Holland und im Kirchenstaate das bei der Zinsherabsetzung ersparte Procent der Zinsen zur Tilgung verwendet worden war, wurde in Großbritanien 1716 durch Rob. Walpole der erste förmliche Tilgestamm errichtet, der nach dem Parlamentsbeschlusse die Ueberschüsse mehrerer anderer Cassen aufnehmen und zu keinem andern Zwecke als zur Abtragung der vorhandenen Schuld gebraucht werden sollte. Allein von 1728 an wurde er mit der Verzinsung neuerer Schulden belastet und 1733 fing man an, einen Theil seiner Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben beizuziehen, wodurch seine Wirksamkeit sehr geschwächt ward. Walpole selbst schlug dieß vor, um bei der Zunahme des Staatsbedarfes die herabgesetzte Grundsteuer nicht wieder erhöhen zu müssen. 1735 wurde der Tilgestamm ganz aufgezehrt. 1786 wurde von Pitt ein neuer Tilgestamm von 1 Mill. jährlicher Einnahme gestiftet, mit der Bestimmung, daß erst dann, wenn er durch ersparte und herabgesetzte Zinsen so wie durch erloschene Zeit- und Leibrenten auf eine jährliche Einnahme von 4 Mill. L. St. angewachsen sein würde, die Zinsen der weiter heimbezahlten Obligationen zur Verfügung des Parlaments stehen sollten. Die Schuld be-

lief sich damals auf 267 Mill. L. St. 1792 kam die Verfügung hinzu, daß für jede neue Anleihe 1 Proc. zur Tilgung ausgesetzt und darüber besondere Rechnung geführt werden solle. Dasselbe geschah in Bezug auf die langen Zeitrenten. Der aufgestellte Grundsatz wurde jedoch bei der Menge neuer Schulden von 1798 an nicht durchgängig befolgt. 1802 warf man die beiden verschiedenen Tilgestämme in einen general sinking fund zusammen, stellte die Vorschrift, daß von jeder neuen Schuld 1 Proc. zur Tilgung angewiesen werden müsse, wieder her und hob die Bestimmung auf, daß der Tilgestamm nicht über 4 Mill. Einkünfte haben dürfe. Henry Petty (der spätere Marquis von Landsdown) stellte 1807 einen andern Plan auf, den man schon im folgenden Jahre (beim Wechsel des Ministeriums) wieder verließ; es sollten nämlich für die neuen des Krieges willen nöthigen Anleihen immer 10 Proc. für Zins, Verwaltungskosten und Tilgung angewendet, und diese Summe sollte aus den Kriegssteuern genommen werden. Da nun hiedurch eine Lücke in den Deckungsmitteln nöthiger Ausgaben entstehen mußte, so wurde beschlossen, dieselbe durch Ergänzungsanleihen (supplementary loans) zu füllen, für die wieder 1 Proc. des Nominal-, oder, bei dem Curse der 3 Proc. zu 60, $^1/_{60}$ des wirklichen geborgten Betrages als Tilgestamm bestimmt wurde. — Man kehrte 1808 zu den Pittischen Grundsätzen zurück. 1813 wurde Vansitart's verwickelter Plan angenommen, der hauptsächlich darauf hinaus lief, daß ein Theil der Einkünfte der Tilgecasse, so weit er der bereits abgelösten Schuld von 1786 entsprach, zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war, daß die Fonds für alle einzelnen Anleihen zusammen geworfen, die letzteren der Zeitfolge nach abgetragen werden und nach der Tilgung einer jeden die durch sie begründeten Einkünfte des Tilgestammes frei verwendbar werden sollten, daß aber bei jeder neuen Anleihe für jenen Tilgefond gesorgt werden müsse. — 1819 trat eine wichtige Veränderung ein. Man beschloß, das Einkommen des Tilgestammes ($15^1/_2$ Mill. L.) zu den laufenden Ausgaben beizuziehen und nur den disponiblen Ueberschuß von 2 Mill. nebst anderen, durch neue Steuern aufzubringenden 3 Mill. zur Tilgung anzuwenden. In dieser Weise handelte man auch in den folgenden Jahren, bis 1828 förmlich als Grundsatz angenommen wurde, daß künftig nur soviel in jedem Jahre getilgt werden solle, als von den Einkünften nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe (10. Georgs IV. Cap. 27), womit also der Tilgestamm ganz aufhörte, s. Hamilton, a. a. O. Cohen, S. 200 ff. — Nebenius, 1. Ausgabe S. 42 des Anhangs. — Pebrer, I, 199 ff.

(b) Wo diese Einrichtung besteht, da findet man den jedesmaligen wahren Schuldenstand, indem man von der Summe der vorhandenen Schuldbriefe den im Besitz der Tilgecasse befindlichen Theil abzieht. Der Fortgang der Tilgung läßt sich bequem aus folgender Tafel beurtheilen. Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den Händen der Tilgecasse, wenn alle ersparten Zinsen beigeschlagen werden, nach Maaßgabe des zu Grunde gelegten Zinsfußes zu folgenden Summen an:

Verflossene Jahre.	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu 3½ Proc.	zu 3 Proc.
8	10,026	9,582		
9	. . . . .	. . . . .	10,731	10,463
14	20,578			
15	. . . . .	20,834	19,971	
16	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,761
19	32,065			
20	. . . . .	30,969	29,269	
22	. . . . .	. . . . .	. . . . .	31,452
25	50,115			
28	. . . . .	51,966		
29	. . . . .	. . . . .	50,622	
31	74,298	. . . . .	. . . . .	51,502
35	. . . . .	76,598		
36	100,628			
37	. . . . .	. . . . .	76,628	
39	. . . . .	. . . . .	. . . . .	77,663
41	. . . . .	103,819		
43	. . . . .	. . . . .	100,238	
46	. . . . .	. . . . .	. . . . .	99,396
49	208,347			
56	301,715	207,797		
60	. . . . .	. . . . .	203,394	
62	411,469			
65	. . . . .	306,767	. . . . .	200,162
70	. . . . .	. . . . .	299,050	
72	. . . . .	411,898		
77	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300,001
78	. . . . .	. . . . .	403 161	
86	. . . . .	. . . . .	. . . . .	401,898

Hier sind nur diejenigen Zahlen ausgewählt, welche zeigen, in welchen Jahren die getilgte Summe ungefähr auf das 10, 20, 30, 50, 75, 100, 200, 300 und 400fache der jährlichen Ausstattung des Tilgestammes anwächst, oder, was dasselbe sagt, in welcher Zeit eine gewisse Schuld mit einer jährlichen Dotation von 10, 5, 3⅓, 2, 1⅓, 1½, ½ und ¼ Proc. ihres Betrages getilgt werden kann. Man sieht z. B., daß zu 3 Proc. der jährliche Tilgebetrag nach 46 Jahren beiläufig auf das 100fache sich vermehrt hat, und daß folglich jede Schuld mit 1 Proc. jährlich in 46 Jahren abzutragen ist.

(c) **Der Urheber dieser irrigen Ansicht, der Engländer D. Price, 1771 und 1772, dessen Vorschläge Pitt sich zu eigen machte, meinte, die Wirkung des Zinseszinses sei allmächtig und übersteige die menschliche Einbildungskraft. Er nimmt zur Verdeutlichung seiner Lehren 3 Fälle an:**

1) Es werden jährlich 200,000 L. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen gleichfalls. Zu Anfang des 2. Jahres hat man schon 210,000 L. zu tilgen, zu Anfang des dritten 220,500 u. s. f. In 85 Jahren ist hierdurch ein Capital von 262 Mill. abbezahlt (da 1 fl. Zeitrente in 85 Jahren auf 1307,34 fl. anschwillt). Im letzten Jahre dieses Zeitraums beträgt die Tilgung 12,650,870 L. Man könnte also 85 Jahre lang jedesmal 3 Mill. borgen, und sie dennoch mit der jährlichen Tilgesumme von 200,000 L. vollständig abtragen.

2) Man tilgt jährlich 200,000 L., wendet aber die ersparten Zinsen zu den laufenden Ausgaben an. So werden in 85 Jahren, oder zu Anfang des 86., 17,200,000 L. getilgt. Die ersparten Zinsen machen am Ende dieses Zeitraums 850,000 L. oder zusammen 36,550,000 L., so daß der ganze Vortheil dieser Tilgungsweise für das Volk nur 53,750,000 L. ist.

3) Man tilgt zwar auch 200,000 L. jährlich, erläßt aber den Bürgern die Steuern für die ersparten Zinsen. So ist der ganze Vortheil zu Anfang des 86. Jahres nur eine Tilgung von 17 Mill. 200,000 L. In diesem Falle, sagt Price, trägt das zur Schuldentilgung ausgegebene Geld gar keine Zinsen, im 2. Falle wenigstens nur einfache; s. Hamilton, S. 121 ff. die Ausg. v. 1813.

§. 520.

Einem solchen unwandelbar auf die Benutzung des Zinseszinses gebauten Tilgestamme (sinking fund) stehen folgende Gründe entgegen (*a*):

1) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staatscasse neben der jährlichen Tilgungssumme auch noch bis zum Erlöschen der Schuld den ganzen Zinsbetrag aufwende. Hiebei würde alljährlich die Zinsausgabe ab-, die Tilgung zunehmen, bis endlich im letzten Jahre nur noch der Zins des zugleich abgetragenen Schuldrestes zu entrichten wäre (*b*). Es ist schwer in einem so langen Zeitraume, und wenn schon eine beträchtliche Verminderung der Schuld stattgefunden hat, dem Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung, oder, wenn die Staatsausgaben sich vermehren, der Abneigung vor neuen Steuern zu widerstehen. Beide Umstände geben einen Antrieb, die Einkünfte der Tilgecasse zu beschränken, indem man einen Theil der eingelösten Schuldposten als gänzlich erloschen ansieht und keine Zinsen mehr für denselben in die Tilgungscasse fließen läßt (*c*). Diese Maaßregel heißt das Annulliren der eingelösten Schuldbriefe und pflegt auch mit einer wirklichen Vernichtung derselben verbunden zu sein. Die Erfahrung beweist, daß solche Annullirungen in Ländern, wo man sich zu dem Systeme des Tilgestammes bekannte, aus den obigen Gründen öfters vorgenommen worden sind (*d*).

(*a*) Hamilton i. d. a. Schrift hat das Verdienst, diesen Gegenstand zuerst in helles Licht gesetzt zu haben. — Nebenius, S. 425. — de Gasparin et Reboul, S. 29. — In Frankreich wird die Schuldabzahlung nach dem strengen Systeme des Tilgungsstammes

amortissement genannt. Vgl. Ganilh, Diction. analyt. unter diesem Worte.

(b) In den obigen Beispielen von Price (§. 519) ist es klar, daß die Steuerpflichtigen um soviel weniger zu bezahlen haben, als der Vortheil der Tilgecasse niedriger dargestellt ist. Das scheinbare Paradoxon, daß man jährlich 3 Mill. borgen könne und doch nur 200,000 L. zu tilgen brauche, erklärt sich aus den stark anwachsenden Zinsen dieser Anleihen, die man neben den 200,000 L. bezahlen muß. Jährlich kommen 150,000 L. Zinsen hinzu. Im letzten Jahre wäre die geborgte Summe 255 Mill., der Zins 12,750,000 L. und die ganze bezahlte Zinsenmasse 332 Mill. L., woraus neben dem Tilgungsbetrage von 17 Mill. (85 mal 200,000 fl.) die Mittel zur Abtragung hergenommen werden müßten.

(c) Pitt wollte die Schuldentilgungscommission so unabhängig und sicher stellen, daß sie wie auf ihren eigenen Namen Stocks einkaufen könnte und „die Heiligkeit des Privateigenthums sich zu den andern Gründen gesellte, welche Krone und Parlament von einem Eingriff in den Gang der Tilgung abhalten“, Rede am 29. März 1786. Fox zeigte dagegen, wie wenig auf die unverrückte Befolgung eines solchen Planes zu zählen sei; s. Debate upon the establishing a fund for the discharge of the national debt, 1786. — In Preußen sollen nach dem Ges. v. Jan. 1820 Art. V. die ersparten Zinsen immer nur innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der Tilgecasse verbleiben. Daher wurde 1842 wegen der bis dahin bewirkten Schuldverminderung und der aus der Zinsherabsetzung entstandenen Ersparung von jährlich ½ Mill. eine Steuerermäßigung von 1,920,000 rl. beschlossen, vgl. §. 186 (b).

(d) Beispiele. Die französ. Tilgecasse wurde 1816 errichtet mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill Fr. Hierzu kam noch nach dem Ges. v. 25. März 1817 der Erlös aus Waldverkäufen, welche (1818 —1829) 88 Mill. einbrachten. Es sollte genau das System des Tilgestammes befolgt werden. Aber man wich mehrmals ab: 1) Als Villele die Schuld durch die 1000 Mill. in 3 Proc. zur Entschädigung der Ausgewanderten vermehrte, wurde dafür im Ges. v. 1. Mai 1825 angeordnet, daß die vom 22. Juni 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten annullirt werden sollten, welche sich auf 16,020,094 Fr. beliefen, fast ganz in 3 Procents. 2) Nach dem Gesetz vom 27. und 28. Juni 1833 wurden 32 Millionen Renten annullirt, also im Ganzen 48,020,094 Frs. Vom 1. Juni 1816 bis 14. Juli 1848 hat die Tilgecasse 80,950,700 Fr. Renten eingelöst, wofür sie 1633,474,090 Fr. beim Ankaufe hingab. Hiervon gehen die annullirten Renten ab, also besaß die Casse 32,930,606 Fr. eigene Renten, welche ein Nominalcapital von ungefähr 860 Mill. ausmachten, ferner 42½ Mill. Fr. in 4 und 3 proc. Renten aus denjenigen Tilgesummen, welche zum Ankaufe der 5, 4½ und 4 Proc bestimmt sind und wegen des Curses derselben über Pari nicht hierzu verwendet werden konnten (Reserve). Diese eigenen Einkünfte der Tilgecasse wuchsen bis auf 75,400,000 Fr. an und daneben beträgt der budgetsmäßige Zuschuß aus der Staatscasse für 1851 64,818,000 Fr. Das ganze Einkommen der Tilgecasse wurde unter die verschiedenen Theile der Schuld nach dem Nennbetrage vertheilt. Nach der Umwälzung im Febr. 1848 hörte die Tilgung größtentheils auf und durch Beschluß der Nation.-Vers. v. 14. Juli 1848 wurde sie gänzlich eingestellt und die dazu

bestimmten Mittel werden zu den anderen Ausgaben verwendet, jedoch noch besonders im Voranschlage aufgeführt, sowohl in der Ausgabe für die Schuld, als in der außerord. Einnahme. Die starken außerordentlichen Ausgaben seit 1840, vorzüglich für die Befestigung von Paris und für die Eisenbahnen, hatten den Beschluß veranlaßt, die so eben erwähnte Tilgungsreserve von 1842 an mit zur Deckung der seit 1840 entstandenen Ausfälle zu verwenden (Ges. v. 11. Juni 1842), wodurch also die Abzahlung der Staatsschuld schon bedeutend verzögert wurde.

In Oesterreich war von 1817 an das pünctliche System des Tilgestammes befolgt worden. Das Patent v. 1. Oct. 1829 verordnete, daß, da das Vermögen dieses Stammes nun schon beträchtlich angewachsen, derselbe auf seine eigenen Einkünfte und die ihm von Zeit zu Zeit zuzuwendenden Ueberschüsse der Staatseinnahmen beschränkt sein, aber keinen regelmäßigen Zuschuß mehr aus der Staatscasse beziehen solle, außer für künftig hinzukommende Anleihen, für die wenigstens 1 Proc. jährlich anzuweisen ist. Das Vermögen des Tilgestammes ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt. Nur die bis zum letzten October 1829 eingelösten Obligationen und diejenigen, welche man künftig mit Hülfe von Kaufschillingen verkaufter Staatsgüter einlösen wird, gehören zu dem unveräußerlichen Vermögen, die anderen späterhin einzuziehenden aber nicht mehr, vielmehr sind sie, sobald die Zinsen 1 Mill. ausmachen, für erloschen anzusehen und zu vernichten. — Hierdurch wird also der Tilgungsbetrag statt eines steigenden zu einem ziemlich gleichbleibenden. Zu Ende 1844 bestand das Vermögen des Tilgefonds in 177,700.000 fl., am 30. Juni 1848 war es 171,306,000 fl. oder, auf 5 Proc. zurückgeführt, 162¾ Mill., welche also über 8 Mill. Zins einbrachten. Der A. für 1849 enthält einen Zuschuß aus der Staatscasse für neuere Anleihen im Betrage von 1,974,950 fl., außer den für die Lotterieanleihen erforderlichen 3,146,130 fl. u. 2,505,147 fl. Tilgungsrente an die Bank für das von derselben eingelöste Papiergeld.

§. 521.

2) Es ist unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine Kriege, Kriegsrüstungen ꝛc. eintreten sollten, die es nöthig machen, die zur Tilgung bestimmten Summen für andere dringendere Zwecke zu verwenden. Die Vertheidiger des strengen Tilgungssystemes haben gerathen, in solchen Fällen dennoch mit der planmäßigen Tilgung fortzufahren, auch wenn man gleichzeitig neue Anleihen aufnehmen müßte (*a*), damit nämlich die Staatsgläubiger mit mehr Zuversicht auf die künftige Abnahme der Schuld bauen können. Dieses Verfahren kann mit Verlusten verbunden sein, wenn man bei den neuen Anleihen ungünstigere Bedingungen eingehen muß, als die, unter welchen man tilgt (*b*). Eine starke Vermehrung der Schuld würde auch bei

der Fortsetzung der Tilgung, die doch immer langsam von Statten geht, ihr Beunruhigendes nicht verlieren. Daher ist die erwähnte Einrichtung, ohne übrigens verwerflich zu sein, minder wesentlich, wenn nur die Staatsgewalt überhaupt beharrlich den Grundsatz im Auge hält, jede unnöthige Vermehrung der Schuld zu meiden und deren Verminderung eifrig zu erstreben.

3) Daß die Tilgecasse die Verfügung über ein großes Vermögen in eingelösten Obligationen und über ein beträchtliches jährliches Einkommen erhält, ist nur dem Scheine nach ein Nachtheil, weil durch Gesetze und Aufsicht jeder Mißbrauch verhütet werden kann. Namentlich wird dem Wiederverkaufe der eingezogenen Schuldbriefe durch deren baldige Vernichtung oder eine den Verkauf verhindernde Bezeichnung (Stempeln, Durchschneiden rc.), Prüfung der Rechnungen und Vergleichung der vorräthigen Urkunden entgegen gewirkt. Ueberhaupt ist die Fiction, als sei die Tilgecasse Besitzerin eines eigenen werbenden Vermögens, nicht nothwendig, und dieselbe Sache könnte in anderer Form eingerichtet werden, wobei man die abgezahlten Schuldbriefe jedesmal jährlich sogleich von der Staatsschuld abzöge. Nur die Widmung der nämlichen Summe für Zins und Tilgung im Ganzen ist das Wesentliche.

(a) Dieß geschah in England lange Zeit hindurch. Von 1793 — 1816 waren 284 Mill. mit einem baaren Aufwande von 175 Mill getilgt worden, die Schuld stieg aber dennoch, weil 870 Mill. neu geborgt wurden. Nach Abzug des getilgten Betrages war die consolidirte Schuld:

	1793	229 Mill. L.
	1816	816 „ „
	also mehr	586 Mill. L.

s. Pebrer, I, 294. — Nebenius, 1. Ausg. Anh. S. 53. — Nach einer andern Berechnung (Marshall, I, 211) sind in dem genannten Zeitraume 883 Mill. L. neu fundirt worden, was nach Abzug der getilgten Summe einen Anwachs von 599 Mill. L. anzeigt. — Mit Einschluß der schwebenden Schuld und nach Abzug des getilgten Theiles war die ganze Staatsschuld

1793	233,733,609 L.
Anwachs im Kriege bis 1801	295,105,668 „
Anwachs von 1802—1816	335,983,164 „
Stand vom 1. Febr. 1816	864,822,441 L.

Bis 1827 wurde die von der Tilgecasse eingelöste Summe von Staatspapieren noch als ein Theil der gesammten Schuld aufgeführt, weßhalb man die ganze und die noch nicht getilgte Schuld

(unredeemed debt) sorgfältig unterscheiden mußte. Von 1828 an wird nur noch die nicht getilgte eigentliche Schuld in den Rechnungen aufgeführt.

(*b*) Dieß zeigt sich besonders, wenn man Obligationen nach dem Curse einlöst und ausgiebt. In Großbritanien wurden 1793—1813 für 14 Mill. L. weniger Obligationen eingelöst, als man, nach dem Preise der contrahirten Anleihen, für gleichen Betrag zu verschreiben genöthigt war. In Frankreich entstand ein Verlust von 105 Mill. Fr. am Schuldstamme daraus, daß man im Durchschnitte jeden Franken Rente für 18¾ Fr. zurückkaufte und zugleich bei den neuen Rentenverkäufen nur 15¾ Fr. dafür erhielt. Marshall, II, 212. — de Gasparin et Reboul, S. 45.

§. 522.

Demnach erscheint eine freiere Tilgungsweise im Gegensatze des strengen Tilgeplanes als zweckmäßiger. Sie kann nach folgenden Regeln angeordnet werden.

1) Alle getilgten Obligationen werden sogleich als erloschene Forderungen behandelt und in der Berechnung des Zinsbedarfes nicht mehr berücksichtiget.

2) Nur die Summe, welche jährlich aus den Staatseinkünften neben der Bestreitung der anderen nöthigen Ausgaben zur Tilgung übrig bleibt, wird für dieselbe verwendet. Kann man auch bei sorgfältiger Sparsamkeit nichts für diesen Zweck erübrigen, oder wird es sogar nothwendig, noch zu borgen, so steht die Tilgung still. Man muß aber diese Unterbrechung zu vermeiden suchen und nur gebieterischen Umständen nachgeben.

3) Die Festsetzung eines gewissen Tilgebetrages im Voranschlage wird hierdurch nicht ausgeschlossen, sie ist vielmehr rathsam, wenn man vermuthen kann, daß kein Ausfall eintreten werde Man thut daher wohl, eine gewisse Regel für die Tilgung aufzustellen und ohne Noth nicht von ihr abzuweichen. Für jede Etatsperiode wird hierdurch der Gang der Tilgung vorgezeichnet und bestimmt, wie die ersparten Zinsen zu verwenden seien, nämlich zum rascheren Tilgen oder zu anderen Ausgaben oder zum Nachlaß von Auflagen. Erscheint beim Abschlusse der Rechnungen noch ein weiterer verwendbarer Ueberschuß, so kann er zur Beschleunigung des Tilggeschäftes beigezogen werden (*a*).

(*a*) In Baden wird auf je 2 Jahre der Tilgungsplan festgesetzt. Man hat seit 1820 die Regel anhaltend befolgt, 1) den jährlichen Tilgebetrag um 5 Proc. der im vorhergehenden Jahre getilgten Summe

zu vermehren, was seit der Erniedrigung des Zinsfußes sogar mehr ausmacht als die ersparten Zinsen, 2) für jede Vermehrung der Schuld sogleich jährlich 1/2 Proc. ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen. 1/2 Proc. bei einem Zinsfuße von 5 Proc. tilgt in etwas mehr als 48 Jahren den Stamm. Alle älteren und neueren Schuldtheile werden jedoch zusammen geworfen. Beispiele aus dem Voranschlage für 1846 u. 1817.

1845 waren budgetmäßig getilgt worden	478,695 fl.
Hierzu 1/2 Proc. für 50,470 fl. neu überwiesene Schulden	252 fl. 21 kr.
also ganze Tilgung	478,947 fl. 21 kr.
Hierzu 5 Proc. geschlagen	23,947 „ 22 „
also Tilgebetrag für 1846	502,894 fl. 43 kr.
Hierzu abermals 5 Proc.	25,144 „ 34 „
folgt Tilgung für 1847	528,039 fl. 27 kr.

Für die Eisenbahnschuld wird im Anfange auch 1/2 Proc. jeder Anleihe ausgesetzt, dann aber jährlich 6 Proc. der vorjährigen beigefügt. — In Baiern wurde 1831—1837 der Tilgebetrag auf 1/2 Proc. der Schuld gesetzt, welches 878,000 fl. ausmachte.

§. 523.

Welcher Theil der ganzen Schuld bei der Entwerfung eines Tilgeplanes als jährlicher Tilgungsbetrag anzusetzen sei, darüber kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden (*a*), vielmehr hat man sich nach den Umständen zu richten, und zwar vorzüglich 1) nach der Steuerfähigkeit der Bürger und dem jedesmaligen Bedarfe für die Ausgaben der Staatsverwaltung, 2) nach der Größe der Schuld, weil, je höher dieselbe ist, und je später daher auch bei günstigen Zeitverhältnissen ihre gänzliche Abtragung zu erwarten ist, desto nachdrücklicher auf ihre Verminderung hingewirkt werden sollte.

So lange als im Plane keine Veränderung eintritt, muß bei dem Fortrücken der Tilgung die jährlich dazu verwendete Summe, selbst wenn sie nicht durch Zinsersparungen verstärkt wird, eine immer größere Quote werden (*b*). Schon die Schwierigkeit, die es den Gläubigern verursacht, die großen jährlichen Tilgungssummen unterzubringen, giebt aber einen Beweggrund, die Fortschreitung in den jährlichen Abzahlungen langsamer zu machen oder ganz zu hemmen (*c*).

(*a*) v. Gönner a. a. O. 67 glaubt, man brauche nicht über 1 Proc. jährlich zu verwenden und es könnte auch schon 1/2 Proc. hinreichend sein. Preuß. Ges. v. 21. Jan. 1820: 1 Proc. jährlich.

(*b*) Wenn bei neu hinzukommenden Schulden nur die anfängliche Quote zur Tilgung angewiesen wird, so entsteht hieraus eine Verzögerung

des ganzen Tilgegeschäftes. Es sei z. B. die Schuld 100 Mill., die jährliche Verwendung auf $1^{3}/_{4}$ Mill. oder soviel Procente angewachsen. Wird nun eine Anleihe von 20 Mill. nöthig und für dieselbe nur der etwa im Anfange der Tilgung angewendete Betrag von 1 Proc. hinzugefügt, so wäre die ganze Jahrestilgung 1,950,000 und betrüge nur noch $1,^{618}$ Proc. der gesammten Schuld, statt $1,^{75}$. Man müßte daher, wenn man diesen Rückschritt verhindern wollte, für die hinzugekommenen 20 Millionen ebenfalls $1^{3}/_{4}$ Proc. oder 350,000 fl. d. h. im Ganzen 2,100,000 fl. bestimmen.

(c) Es ist sowohl für die Wissenschaft lehrreich, als für die Staatsverwaltung sehr wichtig, die Größe der Staaatsschuld und des Tilgungsbetrags in gegebenen Staaten zu kennen. Wo der Staatshaushalt nicht auf amtlichem Wege veröffentlicht wird, ist es schwer, ganz zuverlässige Angaben zu erlangen und es werden leicht Irrthümer begangen, wenn die Darstellung nicht nach ganz gleichen Regeln geschieht. Aber auch die richtigste Ermittelung der Schuld, wenn man sie mit der Volksmenge jedes Staates zusammenhält, giebt keine genaue Vorstellung von der Größe der Schuldenlast, 1) wegen der Verschiedenheit in den Preisen der Dinge gegen Geld, z. B. im Vergleiche von Großbritanien und Oesterreich, 2) wegen des ungleichen Zinsfußes und des Curses der Schuldbriefe unter dem Nennbetrage, indem z. B. 50 Mill. 3proc. Schuldbriefe, die zu 80 stehen, eigentlich nur als 40 Mill. anzurechnen sind. Bei einerlei Nennbetrag wird die wirkliche Beschwerde mit dem Curse bald größer, bald kleiner. Der Nennbetrag ist deßhalb nicht maaßgebend und es wäre nützlich, die Berechnung für alle Staaten aus der Zinsausgabe zu machen, indem man diese durchgängig etwa 25 oder $28^{1}/_{2}$fach nähme; 3) wegen der unverzinslichen Schulden, des Papiergeldes, 4) weil eine productiv angelegte Schuld anders zu beurtheilen ist, als eine unproductiv verzehrte. Daher sind in den folg. Angaben die Eisenbahnschulden soviel als möglich ausgeschieden worden.

Nordamerica, 1. Octob. 1849. Unionsschuld 64,704,000 D. Sch. der einzelnen Staaten: 209,305,000 D. zusammen 690 Mill. fl.

Anhalt-Köthen, nach amtlicher Angabe 1846 4,328,249 rl. (wovon 104,743 rl. unverzinslich). Hiezu neuerlich $^{1}/_{2}$ Mill. rl. Papiergeld, also zusammen 4,828,000 rl. (Das Land ist seit 1847 an Dessau und Bernburg gefallen, wird aber besonders verwaltet.)

Baden. Stand zu Ende 1849.

I. Allgemeine Staatsschuld.

1)	Rest an Lotterieloosen und Zinsen	147,976 fl.
2)	Rentenscheine zu $3^{1}/_{2}$ Proc.	2,740,700
3)	Lotterieanlehen von 1840	5,114,977
4)	Lehenschulden, worunter $^{1}/_{2}$ Mill. unaufkündbare Schuld an den ehemaligen Reichspostmeister . .	943,890
5)	Cautionen	477,899
6)	Guthaben der Militär-Einstandsgeldercasse, die man der Schuldentilgungs-Casse zur Verwaltung übertragen hat, die jedoch ein wenigstens gleiches Vermögen mitgebracht hat, so daß dieß eigentlich nur ein durchlaufender Posten ist	555,066
7)	Gesetzlich hinterlegte Gelder	105,076
8)	Zuschüsse zur Zehntablösung (ausgemittelt, aber noch nicht ausbezahlt)	5,146,184
9)	Zur Verzinsung übernommene Zehntablösungscapi-	

tale von Pfarrstellen und Zuschuß an Pfarr- und Schuldienste 2,489,222
10) Besondere Schuldposten, bei denen zum Theil der Zins nicht herabgesetzt werden konnte (Passiv-Capitalbuch) 150,316
11) Domanialgrundstocksguthaben, verzinslich 1,394,486
12) Zollunterstützungsfond 307,806
13) Freiwill. Anleihe von 1849 zu 5 Proc. (1851 aufgekündigt oder auf 4½ Proc. herabgesetzt) . . 776,100
14) Verschiedene andere Posten 449,132

Zusammen 20,798,930

Hievon geht das ausstehende Vermögen und der Cassenvorrath ab (Activstand) mit 6,819,859

Also reine Schuld . . 13,978.971 fl.

Die Verzinsung kostete 1850 552,324 fl., die Tilgung 610,676 fl. oder 4,3 Proc. Hiezu kommen 12 Millionen, welche aus Domainenverkäufen und Ablösungen zur Schuldentilgung verwendet wurden und in den Rechnungen als unverzinsliche Schuld an den Grundstock, d. h. an das Domanialvermögen, aufgeführt werden, s. §. 99 (*b*). Unter den Activen befanden sich 2½ Mill., welche der Hauptstaatscasse vorgeschossen waren, als Anticipation. Die reine Schuld hatte 1841 ihren höchsten Stand mit 18,305,000 fl.

II. Eisenbahnschuld zu Ende 1850 32,816,266 fl., Zinsenbedarf 1,201,365 fl., Tilgung 218,779 fl.

Baiern. Die abwechselnd gestiegene und durch Abzahlungen verminderte Schuld des Kurfürstenthums belief sich 1727 auf 26 Mill. fl., die man mit einem jährlichen Aufwande von 840,000 fl. in 36 Jahren zu tilgen beschloß. Die Ausführung gelang aber nicht. 1749 setzte man 722,000 fl. jährlich zur Abtragung der damaligen 34 Mill. neueren und 6 Mill. älteren Schulden aus, und nachdem der 7jährige Krieg eine Verzögerung bewirkt hatte, wurde bis 1777 die neuere Schuld auf 9 Mill. herabgebracht. 1780 war dieselbe auf 19 Mill. gestiegen, 1793 wieder auf 12 Mill. erniedrigt. Die Wirkung der Kriege war eine Erhöhung bis 118 Mill. im Jahre 1811, worunter 19 Mill. Zahlungsreste aus dem ordentlichen Staatsdienste. 1818 berechnete man die Schuld auf 98,699,000 fl. Stamm und 2 Mill. fl. Zinsrückstände, 1825 auf 110,337,274 fl. Hiezu traten in der Periode von 1825—31 nicht bloß an 9 Mill. liquidirte und eingewiesene ältere Schulden, sondern auch 6,400,000 Anleihen zur Deckung des Ausfalls in der Periode von 1819—25, ferner 11 Mill. 568,910 fl. Anleihen der Pensionscasse, §. 518 (*d*) da aber auch fortwährende Abzahlungen geschahen, so bestand die ganze Schuld am 1. Oct. 1832 ohne die Rückstände aus 129,138 518 fl. Dagegen besaß die Schuldentilgecasse auch ein Activvermögen von 16,602.773 fl., wovon indeß das Guthaben von 12,682,014 fl. an die Pensionsamortisationscasse abgezogen werden mußte, weil dafür diese Casse eine gleich große (freilich aus eigenen Mitteln zu tilgende) Schuld hatte. Nach Abzug der anderen activa mit 3,920,759 fl. bleibt ein reiner Schuldenstand von 125.217,759 fl. — Tilgebetrag von 1831—37: 878,000 fl. Material bei v. Mussinan, Geschichtl. Uebers. und Darstellung des baier. Staatsschuldenwesens, 1831, und Verhandlungen der 2. Kammer von 1834. Beil. I, 183—280. II, 78—194. — 1835 war die reine Schuld g. 126 Mill., 1844 beinahe 121

Mill. fl. Zu Ende 1850 betrug die Schuld 141 Mill. fl., die Activa waren g. 22 Mill., bestanden aber fast ganz aus Forderungen an die Pensions- und Eisenbahnbau-Dotationscasse, und dürfen also insoweit nicht abgezogen werden. Rechnet man 140 Mill. reine Schuld, und zieht man für die Eisenbahnschuld 28—30 Mill. ab, so bleiben 110—112 Mill fl. Zins und Tilgung g. 9 Mill. fl. Vergl. v. Reden, Finanz-Statist. I, 142 ff.

Belgien. Am 1. Jan. 1845 bestand die Schuld aus 271½ Mill. Fr., wovon über 196 Mill. zu Eisenbahnen, Straßen und Canälen verwendet wurden. In dem Vertrage mit Holland übernahm Belgien eine Rente von 5 Mill. fl. in 2½proc. Schuldbriefen, also einen Nennbetrag von 200 Mill. fl. Hievon wurden 80 Mill. fl. 1844 mittelst einer neuen 4½proc. Anleihe von 84,656,000 Fr. (zu 104 abgegeben) abgezahlt; es stehen noch 220 Mill. Fr. zu 2½ Proc. aus. 1848 kamen 37¾ Mill. Fr. zu 5 Proc. hinzu. Ganze Sch. 1. Mai 1850 im Nennbetrage 635½ Mill. Fr., wovon gegen 186 Mill. für die Eisenbahn, Rest g. 450 Mill., oder die 2½ Proc. zu 62 und die 3 Proc. zu 75 gerechnet, 357 Mill. Fr. = 168 Mill. fl. Tilgung 1849—50 4,738,000 Fr. = 0.74 Proc. der ganzen Schuld im Nennbetrage. Annuaire de l'écon. pol. 1851. S. 262.

Dänemark. 1847 106,314,000 RBrl. 1851 mit Einschluß der neuen englischen Anleihe von 800,000 L. St. 120,7 Mill. R. B. rl. = 159,8 Mill. fl.

Frankreich. Schuld zu Anfang 1848:

1) Consolidirte Schuld:

	Renten.		Nennbetrag.
	146,750,000	zu 5 Proc.	2935,078,000 Fr.
	1,026,000	" 4½ "	22,813,000
	26,500,000	" 4 "	662,684,000
	65,140,000	" 3 "	2171,684,000
	239,416,000 Fr.		5792,261,000
Hievon besaß die Tilgecasse	68,600,000	gegen	1950,000,000
Rest	170,816,000		3842,261,000
2) Anleihen für Canäle &c.	5,849,000		145,780,000
3) Cautionen	7,070,000		235,685,000
4) schwebende Schuld	22,000,000		630,793,000
	205,735,000	gegen	4854 Mill. Fr.

(Ohne die 2 Mill. Leibrenten und 51 Mill. Pensionen), = 2289 Mill. fl. Zur Tilgung waren 120¾ Mill. Fr. bestimmt — 2,18 Proc. der Schuld.

Dagegen Anfang 1851:

	Renten.		Nennbetrag.
1) Conf. Schuld	247,055,000		5709 Mill.
Hievon besitzt die Tilgecasse	14,824,000	gegen	400
Rest	232,231,000		5309
2) A. für Canäle &c.	5,099,000	gegen	136
3) Cautionen	7,000,000		23
4) schwebende Schuld	22,000,000	gegen	630
	266,325,000		6098 Mill.

= 2876 Mill. fl. = 80,[11] fl. a. d. K. ohne die 1⅓ Mill. Leibrenten. Bringt man die 3 proc. Theile durch Abzug von ¼ auf 4 proc., so mindert sich die ganze Sch. um 633 Mill. und beträgt dann 5465 Mill. Fr. oder 72 fl. a. d. K. — Die Tilgecasse hat 64,818,000 Fr. Zuschuß, 14 Mill. eigene Renten und 3,866,000 Fr. zur Abzahlung der Canalanleihen, zusammen 82⅔ Mill. oder resp. 1,[3] u. 1,[5] Proc. der Schuld, allein nur die 3,866,000 Fr. werden baar eingenommen und wirklich verwendet, das Uebrige wird in bons abgeliefert; s. Annuaire de l'écon. pol. 1850, S. 32. 1851, S. 23 und Vorlage des A. für 1852 v. 7. Febr. 1851.

Großbritanien. Zu Anfang 1850, nach dem Nennbetrage.

1) Fundirte Sch., die irländische inbegriffen	
3 Proc. in 7 verschiedenen Posten	522,277,000 L.
3¼ Proc.	247,827,000
3½ „ bei der ir. Bank	2,631,000
5 Proc.	433,000
Hiezu die Zeit- und Leibrenten, 3¾ Mill. L., welche ungefähr werth sind (zu 3½ Proc.) .	30,000,000
Zus.	803,168,000
2) Unfundirte Schuld (mit Einschluß von 7 Mill. unbezahlt gebliebenen Posten)	24,869,000
Hauptsumme	829 Mill. L.

= 9798 Mill. fl. (das Pfund zu 9⁵⁄₆ fl.). Die Schuld ist so ungeheuer groß, daß es dienlich ist, sie durch verschiedene Mittel der Einbildungskraft zu verdeutlichen, was z. B. auf folgende Weise geschehen kann. Zählt man Kronthaler dicht neben einander in einer Reihe, so nehmen 15 Stück 2 badische Fuß ein, also obige Summe 19,596 geogr. Meilen, oder 3,[62] mal den Umfang der Erde; in neuen Guldenstücken (zu 1 bad. Zoll Durchmesser) sind es sogar 39,682 M. oder 7⅓ Erdumfänge. Schichtet man Guldenstücke zu einer Säule auf, so gehen 17 auf 1 bad. Zoll, folglich nimmt 1 Mill. fl. 5882½ Fuß Höhe ein und jene 9798 Mill. fl. bilden eine Säule von 2334 Meilen. Ferner wiegen 47,[17] Gulden 1 Pfd., also gibt die genannte Summe ein Gewicht von 2,[07] Mill. Centr., die von 69,000 Pferden (zu 30 Centnern) auf 17,250 4spännigen Wagen fortgebracht werden könnten. — Ein fester Tilgungsbetrag läßt sich nicht angeben. In jedem Quartale wird ¼ von dem Ueberschusse, den die Finanzverwaltung der letztverflossenen 4 Vierteljahre gegeben hat, zum Abtrage verwendet. Es wurde abgezahlt 1830—1839 i. D. j. 1,379,046 L., 1840—1849 j. 1,141,000 L.

Hannover, 1850 18,035,000 rl. mit Einschluß der Vorschüsse aus dem Domanialablösungsfonds, ohne die 12,332,000 rl. Eisenbahnschuld. - Tilgung 1850/1 150,000 rl. = 0,[83] Proc. d. Sch., 124,776 rl. Tilgung der Eisenbahn-Sch. = 1 Proc.

Großh. Hessen. Reine Schuld Ende 1850 18,868,000 fl., wovon aber 11½ Mill. für die Eisenbahn, Rest 7,368,000 fl. — Tilgung 43,500 fl. = 2,[3] Proc. der ganzen Schuld.

Mecklenburg-Schwerin, 1850 8,521,000 rl. = 14 911,750 fl. ohne 3,635,500 Mark Banko zur Betheiligung bei der Eisenbahn.

Niederlande. Dieser Staat ist tief verschuldet, sein Schuldenwesen aber wegen der vielen verwickelten Maaßregeln schwer zu überblicken. Die Schuld entstand durch die schweren Kriege, welche die neue Republik zu führen hatte; besonders kostspielig soll der

Krieg mit England unter Cromwell gewesen sein. Den Stand der Schuld im J. 1651 gibt man zu 140 Mill. fl. an. 1795 bei der Errichtung der batavischen Republik zu 600 Mill., und in den 15 Jahren bis 1810 stieg die Schuld durch die schlechte Regierung bis auf das Doppelte. Von dem ganzen Betrage von 1263 Mill. wurde der größte Theil, 1240½ Mill., unter der französ. Herrschaft auf ⅓ herabgesetzt, s. §. 517 (a). Bei der Wiederherstellung derselben auf die ursprüngliche Größe im Jahr 1814 wurden neue Obligationen ausgefertigt und zugleich wurde ein neues Darleihen mit dieser Maaßregel verflochten, so daß man für eine gewisse Quantität älterer Obligationen, welche nach dem Curse 676 galt, und eine baare Daraufzahlung von 100 fl. eine Inscription von 2000 fl. der zu 2½ Proc. verzinslichen oder „wirklichen" und von 4000 fl. der noch nicht verzinslichen oder „ausgestellten" Schuld erhielt. Durch diese Maaßregel entstand im Jahr 1815 eine wirkliche Schuld von 573 Mill. fl. zu 2½ Proc. und eine ausgestellte von 1146 Mill. fl. Die Zinsschuld wuchs nicht allein wegen der allmäligen Einverleibung der ausgestellten, sondern wegen verschiedener neuer zur Deckung der stets wiederkehrenden Ausfälle bestimmter Anleihen, besonders nach der Trennung von Belgien, weil die verzögerte Anerkennung dieses Vorganges kostspielige Kriegsrüstungen nach sich zog. 1822 wurde unter dem Namen Amortissements-Syndicat eine Casse errichtet, welcher verschiedene Verpflichtungen auferlegt und dagegen verschiedene Einkünfte und Schuldbriefe zugewiesen und die Ausgabe von 116 Mill. 4½proc. Syndicatsobligationen erlaubt wurden. Die Verwaltung dieser Anstalt war geheim und dieß trug bei, über das Finanzwesen dieses Staates ein Dunkel zu verbreiten. Eine besondere Verwicklung lag auch in dem Verhältniß zu den Colonieen, für welche besondere Anleihen unter Verbürgung des Staates eingegangen wurden. Ueber die früheren Verhältnisse s. die Schriften von Osiander: Geschichtliche Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813, Amsterd. 1829 (anonym). Geschichtl. Darst. d. nied. Finanzen von 1830—32. Stuttg. 1834. — Der Schuldenstand war:

	verzinslich	ausgestellt
Anfang 1829	780 Mill. fl.	840 Mill. fl.
Ende 1833	1129	816,691,000 fl.

1841 wurde die ausgestellte Schuld umgewandelt, §. 517. Die heutige ganze Summe (zu Anfang 1849) wird ohne die Colonialschuld so angegeben (amtlich):

	Nennbetrag	Zins
2½proc.	816,508,090 fl.	20,412,700 fl.
3 „	120,856,861	3,625,706
3½ „	22,708,000	794,780
4 „ nat. Schuld.	237,640,500	9,505,620
4 „ ostind. Obl.	14,748,500	589,940
Zur Trockenlegung des Harlemer Meers	8,000,000	380,000
Cautionen	500,000	20,000
Leibrenten, Tontinen		149,000
Schatzbillets	17,799,950	180,000
zusammen	1230,761,811 fl.	35,657,746 fl.

Auf 4 Proc. reducirt beträgt die Schuldmasse 339 Millionen weniger

oder 891½ Mill. fl. = 882,6 süddeutsche fl. Hier fehlt der Anschlag der Leibrenten, ferner der zu verschiedenen Bauwerken aufgenommenen Summen, welche 464,000 fl. Zins und Tilgung kosten.

Oesterreich. Erst in den letzten Jahren ist das Schuldwesen genau bekannt geworden, doch reicht die amtliche Angabe nur bis zum Juni 1848. Damals war die nicht getilgte Schuld 1035,772,622 fl. oder auf 5 Proc. reducirt 913,872,775 fl., wovon aber noch 73,478,920 fl. abzuziehen sind, weil die ältere in W.W. verzinsliche Schuld nur auf 2½ Proc. reducirt ist. Rest 1029,867,000 fl. des 24 fl. Fußes = 27,7 fl. a. d. K. Hiezu kam 1849 die Anleihe von 71 Mill. fl. und die Ausgabe von Cassenanweisungen, Reichsschatzscheinen u. dgl., sowie die italienische Zwangsanleihe, zusammen wenigstens 260 Mill. fl, so daß die Schuld zu Anfang 1851 nicht unter 1100 Mill. = 1347½ Mill. des 24½ fl. F. ausmacht. Tilgung A. für 1849 an 17 Mill. — Beiträge zur älteren Geschichte des österr. Schuldenwesens enthält André, Neue Zahlenstatistik, 1823, S. 223.

Portugal hat ein zerrüttetes Finanzwesen, eine große Schuldenlast, ein im Curse gesunkenes Papiergeld. Die Schuld wurde 1845 im Nennbetrage auf 84,132 Mill. Mil reis angegeben, welches (neuerdings 9000 M. r. auf die köln. Mark gerechnet) 229 Mill. fl. giebt. Dem Curse nach ist die Sch. weit kleiner, allein ihr Nennbetrag ist seitdem auch noch ansehnlich gewachsen.

Preußen. Die Schuld war

1797	bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III.	48,054,903 rl.
1806,	Schluß des Jahres	53,494 913
	Die schwierigen Verhältnisse von 1806—19 verursachten einen Aufwand von 287⅔ Mill. rl., wovon 122 Mill. durch Vermehrung der Schulden gedeckt wurden. Hiezu kamen die Schulden der neuerworbenen Landestheile, 67,873,000 rl., während 4,407,000 rl. für die 1807 abgetretenen Lande abgehen. So ergiebt sich folgende Zahl:	
1820	mit Einrechnung von 25,914,000 rl. Provincialschulden	217,248,761
1843	. . . .	150.103,434

In dem Zeitraum von 1820—1843 sind von der Hauptverwaltung der Schulden 67,872,083 rl., meistens 4 proc. Schuldposten, getilgt worden, in den ersten 12 Jahren im D. um einen Ankaufspreis von 91 4/7 in den letzten 10 Jahren zu 95. Es wurden hiezu 38,610,547 rl. Verkaufs- und Ablösungsgelder von Domänen verwendet, deren Anlegung zur Schuldenverminderung 1,663,256 rl. Zins ersparte. Die gleichzeitige Abnahme der Domäneneinkünfte beträgt nach genauer Berechnung nur 998,180 rl. (Bergius, Zust. S. 100.) Der Schuldenstand zu Anfang 1851 war 182,618,000 rl., außerdem 642,594 rl. jährlicher Leistungen, die zum Theile abnehmen und auf 11½ Mill. Capital angeschlagen sind, ferner ein ungedeckter Ausfall von 34 Mill. rl., und die zum fortdauernden Umlauf bestimmten 10 Mill. rl. Darlehn-Cassenscheine, also zusammen 238 Mill. rl. = 416,5 Mill. fl. — Im A. f. 1849, welcher erst durch Ges. v. 11. März festgestellt wurde, ist für die Tilgung 2.555,000 rl. bestimmt

= 1,5 Proc. der Schuld v. 162 Mill. rl. zu Anfang 1849. Vgl. Die preuß. Staatsschulden, Münster 1842. — Bergius, Preuß. Zustände, 1844, S. 89—110.

Rußland (ohne Polen), dessen Schuld erst unter Katharina II. entstand. Stand zu Anfang des Jahres 1849:

1) Terminschulden, d. h. mit einer bestimmten Frist für die gänzliche Abzahlung		
a. auswärtige, in Holland aufgenommene,	63,821,000 fl. =	36,377,970 R.
b. inländische		55,979,029
2) Rentenschulden		234,318,854
ganze verzinsliche Schuld		326,675,853
3) Papiergeld, R. Creditbillets, nebst einem Rest von Assignaten und Depositenbillets .		321,840,740
zusammen Silber-Rubel		648½ Mill.

Zieht man die zur Deckung und Einlösung des Papiergeldes dienenden 117 Mill. R. Münze und Barren und 29¾ Mill. Staatspapiere ab, so bleiben als reine Schuld 501⅔ R. = 947 Mill. fl., = 17,6 fl. a. d. K. ohne Polen, Finnland, Sibirien und Transcaucasien. Bei den meisten auswärtigen Anleihen ist 1 Proc. jährlich zur Tilgung bestimmt, bei der ersten engl. Anleihe von 1820 2 Proc., bei der ersten 4proc. Anleihe von 1840 (Hope) sogar 2½ Proc.

Sachsen, 1850 22,433,000 nebst 7 Mill. Cassenbillets.

Sachsen-Altenburg, 1850 1,152,247 rl., Tilgung 12,000 rl. = 1,04 Proc.

Sachsen-Koburg, 1850 1,569,000 fl., Tilg. 2,22 Proc.

Sachsen-Gotha, 1850 2,608,738 rl., Tilg. 38,552 rl. = 1,47 Pr.

Sardinien, Anfang 1850:

Aeltere Schuld	5,336,393 Fr. Rente
1848 u. 49 hinzugekommen	13,771,680 " "
Zusammen	19,108.073 Fr. Rente

zu 5 Proc., also die Sch. 382 Mill. Fr., wobei die im Besitz der Tilgecasse befindlichen 4⅔ Proc. Renten schon abgezogen sind.

Spanien gehört unter die am tiefsten verschuldeten Staaten. Hiezu trugen nicht bloß schwere Kriege seit dem Anfange der französischen Revolution und innere Umwälzungen, sondern auch schlechte Verwaltung des Finanzwesens von der Regierung Karls IV. an bei. Verschiedene Versuche, die Verwirrung zu lösen, hatten keinen Bestand. Die Schuld zu Anfang des J. 1850 wird mit Einschluß der unbezahlt gebliebenen Zinsen auf 12,531 Mill. Re. angegeben, ohne 2425 Mill. die noch in der Liquidation begriffen sind, zusammen 14,956 Mill. Realen = 1832 Mill. fl. (nach dem neuen Münzfuß, 10 Piaster auf die köln. Mark). — Eine neue Regulirung des Schuldenwesens wurde 1851 beabsichtigt, aber wieder vereitelt durch die Auflösung der Cortes. Nach Borrego (Der Nationalreichthum, die Finanzen, die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Rottenkamp, 1834. S. 50.) wäre die Sch. zu Ende des J. 1833 gewesen

1) Verzinset	a. liquidirt	12,064 Mill. Realen
	b. nicht liquidirt	3,800 " "
		15,864 Mill. Realen
2) nicht verzinset	a. Rückstände . . .	10,148 " "
	b. schwebende Schuld .	1,895 " "
		27,908 Mill. Realen

Die auf auswärtige Börsen kommenden Schuldbriefe sind: 1) 5 procentige (Ardouins), deren Zinsen stocken, 2) 3 proc. innere Schuld, 3) 3 proc. auswärtige, 4) passive, 5) ausgestellte Schuld, s. §. 517.

Würtemberg. Schuld am 30. Juni 1832 27,290,000 fl., 1844 21,846,452 fl., 1850 gegen 49 Mill. fl., wovon gegen 22 Mill. für die Eisenbahn, Rest g. 27 Mill., Tilgung 1848/9 420,000 fl.

Die Schuld beträgt auf den Kopf der Einwohner:

350 fl.	Großbritanien	35,20 fl.	S. Koburg
277	Niederlande auf 4 Proc.	30	Nordamerica
	red.	27,3	Sachsen
196	Köthen	26	Preußen
136	Spanien	25,3	Mecklenb.-Schwerin
100	Portugal	24,77	Baiern
72	Frankreich	17,7	Hannover
71,3	Dänemark	17,5	Rußland
42,7	S. Gotha	15,2	S. Altenburg
37,7	Belgien	15	Würtemberg
36,7	Sardinien	10,27	Baden
63	Oesterreich	8,6	Großh. Hessen.

Aehnliche Zusammenstellungen u. a. bei v. Reden, Handels- und Gewerbsgeographie, 1844, S. 578, u. Likawetz-Oberhauser a. a. O., wo für ganz Europa 25,703 Mill. fl. 20 fl. F. und 98 fl. auf den K. gerechnet sind. Die Zahlen bedürfen jedoch mancher Berichtigung und die Vergleichung mit dem Flächenraume der Länder ist am wenigsten fruchtbar. Der Ausschlag auf den Kopf ist nützlicher, als jeder andere, doch keineswegs so maaßgebend, als man bisweilen glaubte, denn es wird derselbe Betrag bei ungleichen Preisen der Münzmetalle, ungleicher Wohlhabenheit und Verzinsung in mehreren Ländern sehr verschiedene Belastung hervorbringen, wozu ferner die obigen Bemerkungen über die Ausmittelung der Schuld selbst zu erwägen sind.

§. 524.

Was die Tilgungsart der Schuld betrifft, so ist

I. bei den Staatsschuldbriefen zwischen der Heimzahlung (remboursement) nach dem vollen (Nenn-) Betrage und dem Einkaufe der Schuldurkunden nach ihrem Börsenpreise (Rückkauf, rachat) zu wählen. Bei Obligationen, die man nach einem niedrigeren Curse ausgegeben hat, erscheint der Darleiher als Käufer einer Rente, die blos zur Bezeichnung des Zinsfußes, und um das maximum des Einlösungspreises auszudrücken, als Zins eines Nennbetrages dargestellt wird, und es ist natürlich, daß die Regierung in gleicher Weise die Schuldbriefe wieder einzieht. Dieselbe hat gegen die Inhaber solcher Obligationen keine Verpflichtung zur Heimzah-

lung. Freilich muß man mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und des Staatscredites von Jahr zu Jahr höhere Preise bezahlen (*a*), wobei die Staatsgläubiger ansehnliche Gewinnste machen, §. 495. Hieraus entsteht eine Verzögerung und Erschwerung des Tilgens, und wenn die Obligationen in häufigem Verkehre sind, so werden die Gewinnste aus dem steigenden Curse nicht einmal durchgängig denen zu Theil, welche zur Zeit, als die Anleihen gemacht wurden, die Wagniß auf sich nahmen. Allein die Befestigung des Credites hat zu großen Nutzen in der Erleichterung neuer Anleihen und der Zinsherabsetzung, als daß man dem Steigen des Curse entgegenwirken dürfte. Doch sollten diese wenigstens nicht noch künstlich durch die Einkäufe für die Regierung in die Höhe getrieben werden, weshalb es rathsam ist, die zum Rückkauf bestimmte Summe gleichmäßig unter die verschiedenen Börsentage zu vertheilen und öffentlich bekannt zu machen. Hat eine Art von Obligationen das Pari überstiegen, so hört der Rückkauf auf und es bleibt, wenn man nicht die Tilgung derselben ganz einstellen will, nur die Heimzahlung übrig (*b*).

(*a*) Die französ. 5 proc. Renten wurden zurückgekauft

1815	zu 75,^{33}	1825	zu 103,^{07}
1818	„ 70,^{51}	1830	„ 93,^{59}
1820	„ 75,^{53}	1832	„ 87,^{01}
1822	„ 89,^{80}	1833	„ 100,^{73}

die 3 proc. 1832 im 4. Quartal zu 67,^{91}, — 1839 im 4. Qu. zu 81,^{45}, 1845 im 4. Qu. zu 82,^{48} Fr.

(*b*) In Frankreich wurde 1831, auf Laffitte's Antrag, gesetzlich verordnet, daß die Dotation der Amortisationscasse von 40 Mill. Fr. unter die Hauptheile der fundirten Schuld, nämlich 5, 4½ und 3 Proc. nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt und jeder Art von Obligationen der zugehörige Tilgefonds insbesondere gewidmet bleiben solle. (Die Absicht Laffitte's war, hiedurch die Verwendung des Tilgestammes zu anderen Ausgaben zu erschweren, indem sie als eine Verkürzung einer besonderen Classe von Staatsgläubigern erscheinen würde.) Sobald eine Classe von Schuldbriefen über Pari kommt, wird sie nicht mehr zurückgekauft und der ihr bestimmte Theil der Einkünfte einstweilen anderweitig angelegt (anfänglich in bons du trésor, seit dem Ges. v. 17. Aug. 1835 in 3 u. 4 proc. Renten) und später, wenn der Curs wieder sinken sollte, wieder für sie ausgegeben. Würde eine Classe ganz getilgt, so fiele der zugehörige Theil des Tilgevermögens der Staatscasse zu. Die so gesammelte Amortisationsreserve (in dem §. 520 (*d*) aufgeführten Einkommen von 75,400,000 Fr. begriffen) war 1848 auf 15,294,420 Fr. Renten in 4 Proc. und 34,847 808 Fr. in 3 Proc. angewachsen,

wurde aber durch Ges. v. 20. und 27. Nov. und 4. Dec. 1849 bis auf 3,701,141 Fr. in 3proc. Renten annullirt, nachdem sie schon mehrere Jahre anderweitig verwendet worden war.

§. 525.

Ist man in der Wahl der rückzukaufenden Obligationen ungebunden, so muß man diejenigen vorziehen, deren Einkauf am vortheilhaftesten ist. Dieß hängt zunächst von dem jetzigen Curse der verschiedenen Obligationen ab (*a*). Doch muß man auch zugleich die Wahrscheinlichkeit des baldigen Steigens der verschiedenen Arten von Schuldbriefen, wodurch der Einkauf derselben späterhin immer mehr erschwert wird, berücksichtigen. Bei den Papieren von niedriger Verzinsung hat eine solche Curserhöhung den weitesten Spielraum, weßhalb immer nach den Zeitumständen und nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen Jahre zu beurtheilen ist, ob ein solches Steigen wahrscheinlich und daher der Rückkauf einer minder wohlfeilen Art von Schuldbriefen rathsam ist.

(*a*) Stehen z. B. die 3proc. zu 96, die 3¼proc. zu 98, so ist es für den Augenblick nützlicher, diese zu kaufen, weil dann eine Summe von 10,000 fl. eine Rente von 331,⁶² tilgt, in 3 Proc. angelegt aber nur von 312,⁵, also 19,¹ fl. weniger.

§. 526.

Hat man Anleihen ohne Verschreibung eines höheren Nennbetrages abgeschlossen und die Heimzahlung innerhalb einer bestimmten Zeit versprochen, so versteht es sich, daß die Tilgung nur in der verheißenen Weise zulässig ist. Aber auch in den Fällen, wo kein Zahlungsversprechen vorliegt, ist die Bezahlung des vollen Betrages im Allgemeinen zweckmäßig und empfehlenswerth. Benutzt die Regierung einen niedrigeren Curs zum Rückkaufe, so bestärkt sie die Gläubiger in deren Besorgnissen, schwächt ihren Credit und erschwert sich künftige Anleihen, tilgt sie aber nach dem Nennbetrage, so bringt sie ein Steigen des Curses zu Wege. Dieses verdient daher bei einer nicht übergroßen Schuldenlast und bei einem nicht viel gesunkenen Curse den Vorzug, zumal da man voraussetzen kann, daß ein beträchtlicher Theil der Obligationen, z. B. in den Händen der Stiftungen und Corporationen, noch nicht verkauft worden ist, weßhalb

dann die ursprünglichen Gläubiger oder ihre Erben vor dem Verluste bewahrt bleiben, den ihnen der Verkauf um einen geringeren Preis zufügen würde.

§. 527.

Das Schuldenwesen eines Staates kann, wie mehrere Beispiele zeigen, durch unglückliche Verhältnisse und fehlerhaftes Verfahren in eine Lage gerathen, die das Betreten des in §. 526 angegebenen Weges unmöglich macht, wenn nämlich 1) der Curs so weit herabgegangen und die Schuldenmasse so groß ist, daß man das zur vollen Heimzahlung erforderliche Opfer nicht zu bringen vermag, 2) wenn der niedrige Curs so lange angehalten hat, daß muthmaßlich die meisten Obligationen an andere Eigenthümer gelangt sind und mehrere Besitzer nach einander einen Theil des aus der Curserniedrigung entstandenen Verlustes getragen haben. Die Heimzahlung, wenn sie ausführbar wäre, würde den Curs erhöhen, wobei viele der gegenwärtigen Besitzer einen unverdienten Gewinn machten, weil sie die Schuldbriefe erst kürzlich um geringeren Preis an sich gebracht hätten. Diese beiden Voraussetzungen treten im stärksten Maaße dann ein, wenn auch die Zinszahlungen längere Zeit unterbrochen waren. Der künftige Curs der Schuldbriefe hängt in einem solchen Falle von dem Verhalten ab, welches man in Hinsicht auf das Wiederanfangen der Zinszahlungen eingeschlagen hat, §. 517. Der Rückkauf verletzt Niemand, weil er auf dem freien Willen des Verkäufers beruht, auch könnte der Schaden, den viele Stocksinhaber erlitten haben, auf keine Weise ersetzt werden (a), und es thut vor Allem Noth, darauf hinzuwirken, daß für die Zukunft die Staatsgläubiger vor ähnlichen Beschädigungen bewahrt werden. Wenn man einen den gegenwärtigen Curs der Obligationen etwas übersteigenden Preis derselben gesetzlich feststellte, d. h. ihn zum Nennbetrage der Schuld erklärte und die ihm entsprechende Verzinsung in regelmäßigen Gang setzte, so hätte diese Maaßregel eher als der einfache Rückkauf um den jedesmaligen Curs den Charakter eines Staatsbankerottes (§. 516), allein auch sie ließe sich recht-

fertigen, weil nämlich der eigentliche Bankerott schon früher erfolgt wäre und ein Ersatz für die Verletzten als unmöglich erschiene. Es kommt hiebei soviel auf die gegebenen Umstände an, daß man nur die allgemeine Regel aufstellen kann, es solle wenigstens von jetzt an kein Staatsgläubiger mehr verkürzt und die gestörte Ordnung wieder hergestellt werden.

(a) Ausgenommen etwa Gemeinden und Stiftungen. Schuldbriefe auf Namen geben ebenfalls Gelegenheit, zu erkennen, wer dieselben während der Verwirrung behalten hat.

§. 528.

Bei der Heimzahlung ist noch zu untersuchen, nach welcher Reihenfolge man die einzelnen Obligationen zu tilgen habe. 1) Ist der Zinsfuß derselben ungleich, so macht man mit denen den Anfang, welche die höchsten Zinsen tragen, u. s. f, es wäre denn, daß rechtliche oder politische Gründe es nöthig machten, einzelne höher verzinsliche Schuldposten länger stehen zu lassen. 2) Unter den Obligationen, welche gleichen Zinsfuß haben, kann der Vorzug der früheren Tilgung bestimmt werden a) durch die Anmeldung einzelner Gläubiger, die vor den übrigen heimgezahlt zu werden wünschen; b) sodann, wenn man mehr Tilgungsmittel hat, als die Anmeldungen betragen, durch das Loos, indem jährlich eine gewisse Anzahl von Nummern gezogen und den Besitzern der entsprechenden Schuldbriefe aufgegeben wird, die Zahlung nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 3 Monaten, in Empfang zu nehmen; c) nach dem Alter der Obligationen, wobei aber unter denen, die gleiches Datum haben, wieder das Loos entscheiden muß. Der Nutzen dieses Verfahrens besteht hauptsächlich darin, daß nicht, wie bei der allgemeinen Verlosung b) stets alle Stocksbesitzer in Besorgniß gesetzt werden, vielleicht an die Reihe der Heimzahlung zu kommen (a).

(a) Mohl in Rau, Archiv I, 43.

§. 529.

II. Auch die Einziehung eines stark gesunkenen Papiergeldes gehört unter die Maaßregeln der Schuldentilgung. Wie groß immerhin die Nachtheile sein mögen, die aus der allmäligen

Preiserniedrigung dieser Art von Umlaufsmitteln für den einzelnen Staatsbürger und die ganze Volkswirthschaft entspringen (II, §. 266. 267), so ist doch eine Vergütung der erlittenen Verluste hier noch viel weniger möglich, als bei den gesunkenen Obligationen, weil das Papiergeld weit schneller umläuft, und gerade die Furcht vor einem weiteren Sinken zum beschleunigten Ausgeben anspornt, II, §. 268. Man sollte daher nicht einmal das Steigen des Curses beabsichtigen, weil es nur neue Verwirrungen im Verkehre veranlassen (I, §. 303, 1 c.) und der Staatscasse die Einlösung erschweren würde, während der hieraus entstehende Gewinn sich höchst zufällig vertheilen müßte. Eine fortgesetzte Verminderung des Papiergeldes vermittelst des Einziehens nach dem jedesmaligen Curse ist folglich nicht zweckmäßig, vielmehr reicht es hin, wenn man nur den gegenwärtigen Curs ganz feststellt (*a*). Es ist gut, sich hiezu eines neuen Papiergeldes zu bedienen, welches man mit allen Kräften im Pari zu halten sucht und gegen welches das ältere Papiergeld nach dem festen Curse umgewechselt wird (*b*). Bleibt das letztere im Umlaufe, so ist dieß, ungeachtet des befestigten Preises gegen Münze, doch wegen der zwei neben einander vorkommenden Geldwährungen unbequem (*c*). Ob gleich nach dieser Maaßregel die ganze umlaufende Geldmenge gegen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht mehr zu groß ist, so ist doch eine Verminderung des Papiergeldes rathsam, um dessen Einwechslung gegen Münze auf Verlangen jedes Besitzers zu erleichtern, und das theils ins Ausland gegangene, theils müßig zurückgehaltene Metallgeld wieder in Umlauf zu bringen, auch einem möglichen Sinken des Curses desto sicherer zu begegnen Zu diesem Zwecke dient das Ausgeben von verzinslichen Schuldbriefen, gegen welche ein Theil des neuen Papiergeldes oder des alten nach dem fixirten Curse eingezogen wird, und hiermit sollte man fortfahren, bis das Staatspapiergeld ganz, oder wenigstens bis zu einem Betrage eingelöset ist, der keine Besorgnisse mehr erwecken kann (*d*).

(*a*) v. Jacob, II, §. 909 ff., vergl. auch Forsell, Statistik von Schweden, S. 316.

(b) Beispiel: Die Umwechslung der Wiener Banknoten gegen Einlösungsscheine im Jahre 1811, wobei jene zu 20 Proc. ihres Nennbetrages angenommen wurden, I, §. 215. Dieß hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, denn man vermochte das neue Papiergeld (Einlösungsscheine) nicht in Pari zu erhalten. (Aehnlich in China 1288 das Ausgeben der Tschi-suen-tschao, welche der 5fachen Menge der Kiao-tschao von 1260 gleich galten; s. Natalis Rondot in Journ. des Econ. a. a. O.) — Die neueren Maaßregeln von 1816 an gaben den Besitzern von Einlösungsscheinen eine so vortheilhafte Gelegenheit, dieselben anzuwenden, daß ihr Curs, der bis 355 gesunken war, wieder stieg, vorübergehend bis 220 kam und dann zu 250 festgestellt wurde.

(c) So in Rußland, wo der Curs der Bankassignaten gegen Silber auf 350 stehen geblieben ist, und in Oesterreich bei dem Curse der Einlösungsscheine von 250.

(d) In Oesterreich konnte man gewisse Summen von Papiergeld und älteren Staatsobligationen in einem bestimmten Verhältniß gegen neue Schuldbriefe und Bankactien umwechseln (I, §. 116), z. B. nach dem Ges. v. 29. Oct. 1816 1000 fl. in Einlösungsscheinen (W.W.) welche 310½ fl. in Silber galten, und 1000 fl. in 5proc. Obligationen, deren Zins auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen zahlbar war, gegen 1000 fl. in neuen, zu 5 Proc. in Silber verzinslichen Obligationen, wobei also die Staatsgläubiger sehr gewannen. — Das k. Patent v. 15. Mai 1851 enthält den Anfang der zur Verbesserung des Geldwesens zu ergreifenden Maaßregeln, nachdem seit dem März 1848 die Banknoten und das neue Staatspapiergeld bedeutend, bis unter ¾ des Nennpreises, gegen Silber gesunken waren. Das Staatspapiergeld soll nicht über 200 Mill. fl. vermehrt werden (es beträgt noch nicht so viel), und die Bank soll zu Vorschüssen an den Staat keine Vermehrung ihrer Noten vornehmen.

Viertes Buch.

Ueberblick der äußeren Einrichtung des Finanzwesens.

I. Abschnitt.

Behörden und Aemter im Finanzwesen.

§. 530.

Die Finanzorganisation, d. h. die Art und Weise, wie die Finanzgeschäfte unter verschiedene Behörden und Beamte vertheilt, wie die Wirkungskreise und Unterordnungsverhältnisse dieser Dienststellen festgesetzt werden sollen, ist bisher viel weniger zum Ziele wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden, als die in den drei ersten Büchern dargestellten Grundsätze zur Erreichung der einzelnen Zwecke (a). Auch lassen sich für den erstgenannten Gegenstand nicht viele ausführliche und allgemein gültige Regeln aufstellen, weil die Anordnung der Organe zur Vollziehung der Finanzgeschäfte sehr von dem Umfang und der Beschaffenheit derselben in jedem Lande abhängt, weshalb die Vergleichung mehrerer Staaten große Verschiedenheiten erkennen läßt. Man kann in diesem Gebiete nicht leicht die eine Einrichtung für allein zweckmäßig, die andere für ganz verwerflich halten, vielmehr muß man in vielen Fällen sich begnügen, die Vorzüge verschiedener Anordnungen gegen einander abzuwägen, wobei man anzuerkennen hat, daß jede derselben durch Gewöhnung und Geschicklichkeit der Beamten, und in Verbin-

dung mit den übrigen Verhältnissen in einem Lande sich nützlich erweisen kann. Gleichwohl darf die Betrachtung über die beste Organisationsweise der Finanzverwaltung nicht aus der Finanzwissenschaft ausgeschlossen werden, und es giebt ohne Zweifel auch in diesem Gebiete feste Grundsätze.

(a) S. vorzügl. v. Jakob, II, §. 964 und 1268 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Verwaltung. I, 152. Dessen Finanzw. II, 1. u. 166. — Jener Schriftsteller faßt (im 3. Buche seines Werkes) unter der Benennung Finanzverwaltung viele Regeln zusammen, welche den Vollzug allgemeiner Grundsätze betreffen; er kommt daher, außer der Lehre von der Organisation, dem Rechnungs- und Cassenwesen auch auf die besonderen Geschäfte der Ausgaben-, Einnahmen- und Schuldenverwaltung zurück. Diese Trennung der Principien und der Vollzugsregeln bei einem und demselben Gegenstande, z. B. der Domänenverwaltung, ist für die gute Auffassung des Zusammengehörenden nicht vortheilhaft. — v. Malchus nimmt das Wort Finanzwissenschaft im engeren Sinne, und versteht darunter „die Grundsätze und Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine solche Art centralisirt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt;“ dieser Finanzwissenschaft wird als praktischer Theil die Finanzverwaltungslehre entgegengesetzt, welche von der Anordnung des Finanzhaushaltes im Allgemeinen, von dem Staatsaufwande, von dem Etats-, Cassen- und Rechnungswesen und dem Organismus der Finanzbehörden handelt.

§. 531.

Die Finanzgeschäfte müssen ebenso wie die Verrichtungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes für die Ausübung in doppelter Hinsicht abgetheilt werden,

1) räumlich, in Bezug auf größere und kleinere Abschnitte des Staatsgebietes und sogar auf einzelne Orte,
2) gegenständlich, wegen der in der Natur der Geschäfte liegenden Verschiedenartigkeit, auf die das Gesetz der Arbeitstheilung anwendbar ist, I, §. 114.

Jede von beiden Arten der Geschäftsabtheilung macht der gleichförmigen Leitung willen eine Abstufung von unteren und höheren Dienststellen nothwendig. Für diese Verzweigung gelten die allgemeinen, die Organisation der Staatsämter betreffenden Regeln, von denen besonders folgende hervorgehoben zu werden verdienen: a) Man soll die Geschäfte so einfach einrichten, als es mit der Erreichung ihrer Zwecke vereinbar ist, weil dadurch nicht bloß der Aufwand verringert, sondern auch die

Oberleitung erleichtert und den Staatsbürgern manche Unbequemlichkeit erspart wird. b) Der Wirkungskreis eines jeden Beamten soll nicht zu verschiedenartige Verrichtungen in sich schließen, die theils höchst ungleichartige Kenntnisse und Geschicklichkeiten voraussetzen, theils aber in ihren Verbindungen nachtheilige Verzögerungen und Unterbrechungen verursachen würden. c) Es muß zwar jedem Beamten ein gewisser Spielraum eröffnet werden, innerhalb dessen er nach eigener Einsicht handeln darf, jedoch soll dadurch die Verantwortlichkeit für jede Amtshandlung nicht ausgeschlossen werden, auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die Fassung wichtiger Beschlüsse den höheren Stellen vorbehalten bleiben. Die Finanzverwaltung macht eine besonders genaue Rechtfertigung der unteren Beamten gegen ihre Vorgesetzten und die strengste Prüfung des Geschehenen durch die letzteren nothwendig, um jeder Versuchung zur Pflichtwidrigkeit entgegen zu wirken. Hieraus entsteht das Bedürfniß einer guten Unterordnung der Stellen.

§. 532.

Im Finanzdienste können folgende Arten von Amtsstellen unterschieden werden:

1) örtliche, welche die Anwesenheit eines Angestellten an einem gewissen Puncte erfordern. Dahin gehören z. B. die Verwaltung einzelner Landgüter, Forsten, Gewerksanstalten ɽc., einzelner Berg-, Hütten- und Salzwerke, so wie der Salzniederlagen, der Münzstätten, der Post- und Eisenbahnämter und Stationen, der Steuererheber in den einzelnen Gemeinden und der Zollstätten;

2) Bezirksstellen, denen die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke übertragen wird und welche zum Theile, je nach der Natur der Geschäfte, noch örtliche Bedienstete unter sich haben können. Solche Beamte sind hauptsächlich (a) nothwendig a) für die aus Feldgütern und Gewerksanstalten bestehenden Domänen und die Grundgefälle, b) für das Forstwesen, c) für Berg- und Hüttenwesen, d) für

das Postwesen, e) für das Steuerwesen (b), und insbesondere noch für das Zollwesen.

3) Provincialbehörden, Finanzkammern, einem größeren Landestheile (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im Sinne der süddeutschen Staaten, Departement ꝛc.) vorgesetzt und hauptsächlich durch schriftliche Berichte, Anfragen und Verfügungen mit den unteren Stellen in Verbindung stehend;

4) oberste Landesbehörden, und zwar a) besondere, für einzelne Zweige des Finanzwesens, Centralstellen, Generaldirectionen (c), b) eine allgemeine, den ganzen Staatshaushalt überblickende und regelnde Oberbehörde, das Finanzministerium.

(a) Daneben kann es noch Lotto-, Stempel-, Tabaks- ꝛc. Beamte geben.

(b) Hiebei findet die Verschiedenheit statt, daß hie und da, z. B. in Baiern, die Schatzungen mit den Domänen verbunden den Rentämtern übertragen und daneben Aufschlagsämter für die inneren Aufwandssteuern errichtet sind, dagegen z. B. in Baden beide Steuergattungen von den Obereinnehmereien besorgt werden.

(c) Die Benennungen der Behörden und der in ihnen angestellten Beamten bedürfen in Deutschland noch mancher Verbesserung. Diese Namen und Titel sollen kurz, bestimmt, bezeichnend und wo möglich deutsch sein. Die geschmacklosen fremden Ausdrücke verschwinden allmählig. V. L. von Seckendorf (Deutscher Fürstenstaat) handelt im 4. Cap. des III. Theils „von Bestellung der fürstlichen Kammer" und versteht darunter die oberste Finanzbehörde. In Dänemark haben sich die Ausdrücke Rentekammer und Zollkammer erhalten.

§. 533.

Die beiden ersten Classen von Finanzstellen sind die ausführenden und vollziehenden, die beiden letzten die aufsehenden und leitenden. Jene sind zwar unter einander in so ferne verschieden, als bei einigen Zweigen von Einkünften dem Beamten eine freiere Bewegung gestattet ist, während er in anderen an bestimmte und unabweichliche Vorschriften gebunden werden muß, indeß ist doch bei ihnen durchgehends die That vorherrschend, bei den oberen dagegen die Prüfung, Ueberlegung und Beschlußfassung. Daher eignen sich die beiden unteren Classen zur Verwaltung durch einzelne Beamte mit den nöthigen untergebenen Gehülfen (a), die höheren zur Collegialverfassung, §. 70. Gegen diese kann zwar, außer der Umständ-

lichkeit, Verzögerung und größeren Kostbarkeit, noch der Umstand geltend gemacht werden, daß bei jedem Gegenstande nur der denselben vortragende und fortwährend im Auge haltende Rath (Referent, Respicient) ganz eingeweiht ist. Indeß trägt die Theilnahme anderer, wenigstens im Allgemeinen unterrichteter Räthe sehr viel zur Reife und Umsicht in den Entschließungen bei und es ist leichter möglich, die Geschäfte nach gleichförmigen Grundsätzen zu erledigen, auch ungeachtet des Wechsels der Personen bei jedem Gegenstande gleiche Zwecke zu verfolgen, als bei der Bureauverfassung, zudem läßt sich in den Respiciaten eine Reihenfolge einführen, so daß Jeder in allen Theilen des Geschäftsgebietes einheimisch wird. Am besten ist eine solche Verschmelzung beider Formen, daß einfache Maaßregeln des Vollzuges und Dinge, die nach besonderen Kunst- (technischen) Regeln zu beurtheilen sind, dem Respicienten allein überlassen werden, ohne der gemeinsamen Berathung zu bedürfen.

(a) Eine Abweichung hievon ist im Zollvereine die collegialische Verfassung der Hauptzollämter, deren jedes 3 Beamte hat.

§. 534.

Es ist streitig, ob man wohl thue, mehrere Zweige des Finanzwesens in dem Wirkungskreise von Provincialbehörden (Finanzkammern) zu vereinigen, oder ob es besser sei jedem Hauptzweige sein eigenes Behördensystem anzuweisen und ihn demnach einer besonderen Oberbehörde unterzuordnen (*a*). Letzteres ist bei einigen Gegenständen, die viel Eigenthümliches und wenig Zusammenhang mit anderen Objecten der Verwaltung haben, wie bei dem Post- und Zollwesen, gemeiniglich geschehen, öfters auch beim Bergwerks-, Hütten- und Forstwesen; dagegen hat man die Domänen- und Steuerverwaltung meistens den Provincialbehörden zugetheilt, die in mehreren Staaten auch mit der Leitung der Forstwirthschaft innerhalb ihres Bezirkes beauftragt wurden (*b*). Hat ein Staat eine solche Größe, daß des bequemen Geschäftsganges willen zwischen den Bezirksstellen und den Oberbehörden nach Mittelstellen eingeschaltet werden müssen, so ist in denselben die Verbindung der Domänen- und

Steuergeschäfte vollkommen angemessen, da die wissenschaftlichen Vorkenntnisse für beide großentheils die nämlichen sind, und auch da wo beide in den unteren Stellen getrennt sind, doch der angehende Beamte leicht im Stande ist, in beiden praktisch bewandert zu werden. Dasselbe läßt sich, nach Ausscheidung der rein technischen Gegenstände (§. 533.) von der Verwaltung der Domänenforsten sagen, welche viele allgemeine Beziehungen, z. B. zu der Landwirthschaft und Armenpflege hat, und daher nicht ganz vereinzelt stehen sollte. Wird ein gewisser Einnahmszweig ohne Zusammenhang mit anderen von solchen Behörden geleitet, die ihm ausschließlich gewidmet sind, so wird hiedurch die Verwaltung allerdings leichter kunstvoll in sich ausgebildet, ist er dagegen den Provincialbehörden zur Behandlung zugetheilt, so entsteht mehr Uebereinstimmung und Ineinandergreifen der verschiedenen Regierungsmaaßregeln, und diese können vollkommener nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jedes Landestheiles abgemessen werden, auch sind die unteren Stellen einer näheren Aufsicht unterworfen.

(a) s. v. Jakob, II, §. 1270. — v. Malchus, Fin. II, 177.
(b) Z. B. in Baiern und Würtemberg, s. v. Malchus, Politik, II, 170.

§. 535.

Das Finanzministerium ist der Mittelpunct, von welchem alle Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und in dessen Mitgliedern sich daher auch gründliche theoretische und praktische Kenntniß des ganzen Finanzwesens vereinigt finden muß. Für mehrere Hauptzweige des Finanzwesens werden entweder einzelne Abtheilungen (Sectionen) des Finanzministeriums, oder besondere, demselben untergeordnete Centralbehörden (§. 532.) angeordnet. Der Unterschied beider Einrichtungen zeigt sich vorzüglich darin, daß die Sectionen bei der Berathung wichtiger Angelegenheiten zu einer vollständigen Versammlung (Plenum) zusammentreten können, während die Centralstellen nur schriftlich oder etwa durch ihren Vorstand an das Ministerium berichten und dieses daher für jeden Gegenstand einen Referenten aus seiner Mitte bestellt, wobei die Anträge der Centralstellen einer nochmaligen Prüfung aus einem höheren Standpuncte

unterworfen werden. Die letztere Einrichtung, nach welcher das Ministerium eine geringere Zahl von Räthen enthält, ist zwar wegen des schriftlichen Verkehrs mit den Centralstellen etwas umständlicher, befördert aber das reife Durchdenken jeder Entschließung und erleichtert sowohl die Verständigung als die Durchführung bestimmter allgemeiner Grundsätze in dem Ministerium. Die Zahl der Sectionen oder Centralstellen muß nach dem Umfange der Geschäfte bemessen werden, weil in kleineren Staaten, oder wo gewisse Einnahmsquellen einfach zu verwalten sind, mehrere derselben zusammengefaßt werden können, z. B. das Forstwesen mit den landwirthschaftlich benutzten Domänen und den Gefällen. Die obere Postbehörde hat man wegen der häufigen Verhandlungen mit anderen Staaten öfters dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeben. Ein Theil der Finanzgeschäfte, nämlich der Aufwand für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung und die mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Nebeneinkünfte werden nicht von dem Finanzministerium, sondern von den anderen Ministerien geleitet, denen deßhalb ein finanzkundiges Personal beigegeben werden muß.

§. 536.

Es giebt noch einige andere Geschäftsgebiete, für welche nothwendig Oberbehörden unter dem Finanzministerium gebildet werden müssen. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen:

1) die Schuldverwaltung, §. 508;
2) die Verwaltung der Hauptstaatscasse, mit welcher alle andere Cassen in Verbindung stehen;
3) die Oberbaubehörde, für die Besorgung der Arbeiten an öffentlichen Gebäuden, oder auch an solchen, zu deren Erhaltung der Staat aus privatrechtlichen Gründen (z. B. wegen des Zehnten) verpflichtet ist;
4) die oberste Rechnungsbehörde (Ober-Rechnungskammer, Cour des comptes), welche die Prüfung der Staatsrechnungen in letzter Instanz vornimmt und über die zwischen den Rechnern und der Regierung obwaltenden Rechtsverhältnisse selbstständig entscheidet;

5) in großen Staaten die oberste Buchhaltung, welche die Rechnungsergebnisse zur leichteren Uebersicht des ganzen Staatshaushaltes nach verschiedenen Gesichtspuncten zusammenstellt und verarbeitet, auch zu der Entwerfung des Hauptetats (§. 465) gebraucht werden kann, §. 560.

§. 537.

Die im Finanzfache angestellten Personen zerfallen in Hinsicht auf ihre Vorbereitung und den Umfang ihrer Kenntnisse in 3 Classen:

1) Untere Bediente, welche zu einfachen Verrichtungen bestimmt sind und hiezu blos gute Schulkenntnisse, Geschäftsübung und Bekanntschaft mit den in einem einzelnen Theile des Finanzwesens bestehenden Vorschriften nöthig haben, z. B. die Schreiber und neben ihnen auch die Erheber solcher Einkünfte, bei denen die Schuldigkeit schon voraus bestimmt oder leicht zu beurtheilen ist, z. B. der Schatzungen, der Accise, des Weggeldes, der Stempelgebühr, der Lotterieeinsätze rc.

2) Technische Beamte, die eine eigenthümliche, außer dem Gebiete der Finanzwissenschaft liegende, aus der wissenschaftlichen Betrachtung eines besonderen bürgerlichen Berufs entspringende Vorbildung besitzen müssen (*a*), z. B. im Landbau, in der Forstwirthschaft, im Bergbau, Salinenwesen, Bauwesen, der Katastermessung u. dgl. Was den Kunstregeln eines solchen Faches gemäß ist, entspricht darum noch nicht immer den finanziellen Zwecken und der vielfältig wahrgenommene Widerstreit zwischen den Technikern und Finanzmännern würde seltener werden, wenn erstere zugleich mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut wären. Je weniger man dieß voraussetzen kann, desto nöthiger ist, die Techniker mit beigeordneten oder vorgesetzten Beamten von mehrseitiger Ausbildung in Verbindung zu setzen (*b*).

3) Wissenschaftliche Finanzmänner. Der Besitz systematischer Kenntnisse aus dem Gebiete der ganzen bürgerlichen und öffentlichen Wirthschaftslehre, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Statistik und Rechtswissenschaft ist von aner-

kannter Unentbehrlichkeit für die höheren Stufen des Finanzdienstes, auf denen der Beamte auch zu neuen Gesetzen und Einrichtungen mitzuwirken hat. Damit es nun zur Besetzung solcher Stellen an Männern nicht fehle, welche sich von unten auf in den verschiedenen Geschäften geübt haben, so muß schon aus diesem Grunde von einem Theile der angehenden Geschäftsmänner eine solche sorgfältige und manchfaltige Vorbereitung gefordert werden. Diese ist jedoch auch in unteren, mehr vollziehenden Dienstverrichtungen, die allerdings mit Hülfe bloßer Einübung wohl erlernt und betrieben werden können, von entschiedenem Nutzen, weil der, welcher so gut unterrichtet in die Praxis eintritt, die Regeln derselben weit schneller auffaßt und bei Allem, was er vornimmt, den Grund und Zweck deutlicher erkennt, weßhalb er mehr zu dem beabsichtigten Erfolge und zur Vervollkommnung der Verwaltung beitragen kann, §. 15. Der Kreis der den wissenschaftlich gebildeten Finanzbeamten ausschließlich vorzubehaltenden Dienststellen sollte daher nach und nach erweitert werden, sowie die Häufigkeit dieser Vorbereitung es gestattet und in jedem einzelnen Geschäftsgebiete der vortheilhafte Einfluß solcher Vorkenntnisse sich bemerklich macht (c).

(a) So werden auch im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kirchen-, Schul- und Medicinalräthe technische genannt.

(b) Sollten die Techniker den Mittelbehörden als Mitglieder einverleibt, oder nur berathend beigegeben werden? Letzteres ist der Vorschlag v. Jakob's II, §. 970 ff.; es sollen technische Oekonomie- (nämlich Landwirthschafts-), Forst- und Bergwerks-Kammern errichtet werden, die keine Staatsbehörden, sondern bloße Administrationsämter wären und die Bestimmung hätten, „die Befehle der Finanzcollegien auszuführen und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche von ihnen gefordert werden.“ Es ist jedoch hiebei zu besorgen, daß in diesen Kammern, deren Mitglieder keine „allgemeinen staatswirthschaftlichen Kenntnisse“ zu besitzen brauchen, die höheren staatsökonomischen Rücksichten zu wenig vertreten werden, wenn nicht wenigstens ein Theil der Beisitzer oder doch die Vorstände zugleich den Provincialfinanzcollegien selbst angehören. Vgl. v. Malchus, Fin. II, 83.

(c) Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staats-Dienste im Verwaltungsfache, Stuttg. 1834. — Rau im Archiv der pol. Oekon. II, 77. — In vielen europäischen Staaten wird das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Vorbildung für den Finanzdienst noch nicht erkannt, man behilft sich daher mit eingeübten Geschäftsleuten oder mit Rechtsgelehrten und es ist begreiflich, daß man bei dem Mangel an gründlich unterrichteten höheren Beamten oft mit Nutzen einen geschickten Kaufmann oder Fabrikherrn herbeizieht.

II. Abschnitt.

Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen.

Einleitung.

§. 538.

Die Regeln für die formelle Einrichtung der Finanzgeschäfte sind, was mancherlei Arten schriftlicher Arbeiten betrifft, die nämlichen, welche für die Staatsverwaltung im Allgemeinen aufgestellt werden können, und gehören deshalb nicht sowohl in die Finanzwissenschaft, als in die Lehre von den Staatsgeschäften überhaupt. So werden z. B. Berichte, Verfügungen, Gesetze, Verordnungen, Protokolle u. dgl. in Finanzsachen nicht anders abgefaßt, als in Polizei-, Kirchen- oder Schulangelegenheiten. Dagegen giebt es mehrere dem Finanzwesen eigenthümliche Verrichtungen, für welche, abgesehen von besonderen Zwecken einzelner Einnahmen und Ausgaben, allgemeine formelle Regeln aufgestellt werden müssen. Diese Regeln sind durch die mehrere Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Uebung und Ueberlegung bei der Besorgung von Finanzgeschäften gesammelt, fortgepflanzt und vervollkommnet worden. Sie werden jedoch leichter aufgefaßt und es wird der Weg zu ihrer weiteren Ausbildung eröffnet, wenn man sie in einer wissenschaftlichen Darstellung mit den obersten Grundsätzen der Finanzwissenschaft in Verbindung setzt. Die hieher gehörenden Geschäfte sind vornehmlich:

1) das finanzielle oder Kameral-Rechnungswesen,
2) das Etatswesen,
3) das Cassenwesen.

---

1. Abtheilung.

Grundzüge des Kameral-Rechnungswesens.

§. 539.

Unter einer **Rechnung** versteht man überhaupt die Verbindung von Zahlen nach arithmetischen Regeln, um daraus irgend ein Ergebniß zu gewinnen, und zwar bedeutet jener Ausdruck theils die Handlung des Verbindens der Zahlen, theils aber die schriftliche Aufzeichnung derselben. Rechnungen in diesem (objectiven) Sinne kommen im wirthschaftlichen Gebiete besonders häufig vor, indem das Vermögen nach seinen Bestandtheilen und Veränderungen leicht nach Zahl und Maaß bestimmt werden kann Das **Kameral- oder Staatsrechnungswesen** ist die amtliche Darstellung der Finanzverwaltung in einem zurückgelegten Zeitraume in Zahlen (*a*). Hiebei erscheinen die arithmetischen Operationen als der leichteste Theil des Rechnungsgeschäftes, dessen Hauptschwierigkeit vielmehr in der deutlichen Anordnung der großen Menge von Zahlenangaben besteht (*b*). Jede einigermaßen zusammengesetzte Wirthschaft erfordert eine sorgfältige und geordnete Aufzeichnung aller wirthschaftlichen Ereignisse und Verhältnisse mit dem nöthigen Ausdrucke in Zahlen, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, um dem Eigenthümer des bewirthschafteten Vermögens jederzeit den Stand desselben zu vergegenwärtigen und eine planmäßige, den Wirthschaftsregeln entsprechende Verwaltung zu erleichtern (*c*). Im Finanzwesen ist die gute Rechnungsführung ein besonders wichtiges Erforderniß, sowohl wegen des großen Umfanges und der Manchfaltigkeit der Vermögenstheile und Ereignisse, als wegen der strengen Verantwortlichkeit, die der Finanzbeamte als Verwalter fremder Güter zu tragen hat. Die Rechnungen dienen daher 1) jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Beamten zu verhüten und die Gewißheit einer guten Verwaltung zu begründen, 2) den Beamten die Anerkennung ihrer Pflichterfüllung zu verschaffen und sie dadurch gegen jeden Vorwurf oder weiteren Anspruch sicher zu stellen (*d*). Die Kunst

des Staatsrechnungswesens gehört der neueren Zeit an und ist vorzüglich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts im preußischen Staate, im jetzigen Jahrhundert vorzüglich in Frankreich und Deutschland ausgebildet worden, wozu die landständische Verfassung und die Veröffentlichung der Ergebnisse des Staatshaushaltes beigetragen hat. Theoretisch wurde dieser Gegenstand zuerst von Rechtsgelehrten, in Hinsicht auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechner und dem Eigenthümer des verrechneten Vermögens (dem Staate) behandelt (*e*). Erst bei der neuerlichen Vervollkommnung der Finanzwissenschaft wurde auch die gute Einrichtung der Rechnungen im Allgemeinen mehr beachtet (*f*), und obgleich man sie noch nicht im gleichen Grade, wie den materiellen Theil des Finanzwesens auf feste Grundsätze zurückgeführt, vielmehr gemeiniglich der Praxis überlassen hat, so ist sie doch einer ganz systematischen Behandlung fähig.

(*a*) Das Merkmal „amtlich" dient zur Unterscheidung von Privatarbeiten ähnlicher Art, z. B. den Berechnungen des Statistikers.

(*b*) Die Lehre vom Rechnungswesen darf daher nicht mit der politischen oder Staatsrechenkunst (§. 14.) verwechselt werden, welche sich mit der Lösung eingetretener verwickelter Aufgaben durch arithmetische Kunstmittel beschäftiget.

(*c*) Der Einfluß einer guten Verrechnung auf den Vermögenszustand Einzelner wird treffend geschildert von Ch. V. de Bonstetten, Pensées sur divers objets de bien public, Genève, 1815. S. 19 ff. — La pluspart des hommes ne sont ni avares ni prodigues, que parce qu'ils n'ont pas une idée nette de leur fortune et de leurs moyens (et de leurs besoins, sollte man beisetzen!). — L'habitude de voir en chiffres ce que l'on dépense et que l'on acquiert, eût empêché le prodigue et l'avare de tomber dans des vices, qui finissent toujours par rendre vil ou coupable.

(*d*) Dieselben Verhältnisse finden bei der Verrechnung des kirchlichen, des Communalvermögens rc. statt, wobei man deßhalb die Normen der Staatsrechnungen zum Vorbilde zu nehmen pflegt.

(*e*) Schriften von Munoz de Escobar (De ratiociniis et computationibus administratorum, 1599 und öfter). Heeser (De rationibus reddendis earumque revisione, 1665 u. ö.) und Anderen. Auch bei Claproth (Grundsätze von der Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Gött. 1769), Wiedeburg (Anleitung zur Rechnungswissenschaft, 1773) und Lange (Abhandl. vom Rechnungswesen, Bair. 1776) bildet das eingewebte Rechnungsrecht noch einen beträchtlichen Theil des Inhaltes.

(*f*) Ungeachtet der vielen über diesen Gegenstand geschriebenen Bücher ist es doch schwer, sich allein aus denselben zu belehren, weil die meisten Bearbeitungen noch nicht klar, methodisch und vielseitig genug sind. Bemerkenswerth sind:

1. Im Allgemeinen:
Jung, Anleitung zur Cameral-Rechnungswissenschaft. Leipz. 1786.
Hornberger, Grundsätze der Cameralrechnungsführung. 1796.
Eschenmaier, Anleitung zur systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelb. 1807. II. B.
Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Cassenwesen. Stuttg. 1820. 4. (sehr brauchbar).
Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Cassen- und Rechnungswesens. Berl. 1821.
(v. Kleindienst) Ueber Staatsrechnungswesen, München 1823. (hauptsächlich schätzbar wegen der angehängten Literatur.)
Hüffell, Entwurf einer Cameral-Rechnungsordnung. Gießen, 1834. (Mit besonderer Rücksicht auf standesherrliche Verwaltungen bearbeitet.)
Ditmar, Das Staatskassen- und Rechnungswesen. Köln 1844.
2. In Bezug auf einzelne Länder.
Wöhner, Handbuch über das (nämlich preußische) Cassen- und Rechnungswesen, 2. Ausg. v. Symanski, Berl. 1824.
Graaf, Handbuch des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens des preuß. Staates, Berl. 1831.
Geret, Materialien z. e. Kassenverwaltungs- und Rechnungsgesetz für das Königr. Baiern. München, 1823.
Reigebauer, Das Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Finanz-Verwaltung. 2. Aufl. Hamm, 1826.
Eine Sammlung aller das französ. Rechnungswesen betreffenden Hauptbestimmungen ist aus höherem Auftrage von dem Marquis d'Audiffret ausgearbeitet und durch die k. V. v. 31. Mai 1838 als allgemeine Rechnungsordnung (règlement général sur la comptabilité publique) bekannt gemacht worden. Hiezu gehören die Aufsätze in d'Audiffret, Système financier I, 275. II, 386.

§. 540.

Der Gegenstand der Staatsrechnungen ist das Staatsvermögen, welches hiebei nach zwei Hinsichten betrachtet werden kann:

1) nach seinen Bestandtheilen in einem gegebenen Zeitpuncte. Viele derselben, insbesondere die unbeweglichen Güter, bleiben sich von Jahr zu Jahr meistens gleich, weshalb ihre Verzeichnisse und Beschreibungen auf längere Zeit gebraucht werden können, wenn nur jedes Jahr der Zugang und Abgang, und zwar dieser mit Einschluß der Werthsverringerung (Abnutzung ꝛc.) aufgezeichnet wird. In den beweglichen Vermögenstheilen findet ein stärkerer Wechsel statt, weßhalb eine jährliche Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Betriebsfonds (§. 88) zur guten Ordnung gehört.

2) Nach seinen einzelnen Zu- und Abflüssen, Einnahmen und Ausgaben. Die große Menge der jährlichen wirthschaftlichen Ereignisse bildet den Hauptinhalt der Staatsrechnungen, welche deßhalb in Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen zerfallen. Nach der Beschaffenheit der eingenommenen und ausgegebenen Dinge unterscheidet man die Geld- und Natural-Rechnungen. Letztere kommen hauptsächlich bei den Staatsgewerben vor, und zwar erscheinen land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse am häufigsten in denselben. Der Zweck, die Ergebnisse der ganzen Finanzverwaltung oder eines gewissen Theils derselben in wenigen Zahlen zusammengedrängt zu sehen, namentlich in die Summe der Einnahmen, der Ausgaben und des Ueberschusses oder Ausfalles, wird da, wo eine Geld- und Naturalien-Rechnung besteht, und wo in dieser verschiedene Arten von Stoffen aufgeführt werden, nicht so vollkommen erreichbar. Man kann zwar, indem man die Naturalien nach einem gewissen mittleren Preissatze in Geld ausdrückt, sich jenen Ueberblick vervollständigen, indeß ist eine solche Zusammenstellung, da sie nichts Thatsächliches ausspricht, kein Bestandtheil der eigentlichen Staatsrechnungen und gehört mehr der Staatsbuchhalterei an, §. 536.

§. 541.

Die Staatsrechnungen sollen die Erkenntniß der wirthschaftlichen Thatsachen (§. 540) durch die Art der Aufzeichnung erleichtern. Die allgemeinsten Erfordernisse dieser Rechnungen sind

1) was den Inhalt betrifft, dieselben, welche auch an andere Staatsschriften gemacht werden müssen, — Wahrheit, — Vollständigkeit, — gleichmäßige Ausführlichkeit der Angaben, wozu noch eine dem Finanzwesen im höheren Grade eigene Forderung kommt, die Nachweisung, nämlich der zur Rechtfertigung des Rechners dienende urkundliche Beweis von der Richtigkeit solcher Angaben, welche einem Zweifel unterworfen werden könnten.

2) Die formellen Erfordernisse sind aus der Bestimmung des Rechnungswesens abzuleiten, nach welcher manchfaltige Angaben so mit einander in Verbindung gesetzt werden sollen, daß der Leser sowohl jedes Einzelne leicht herausfindet, als auch das Hauptergebniß ohne Mühe überblicken und sich von dessen Richtigkeit überzeugen kann. Dazu dienen

a) in Hinsicht auf innere Form:

α) gute logische Anordnung der einzelnen Thatsachen, nach einem aus der Wissenschaft genommenen und leicht verständlichen Eintheilungsgrunde, so daß jeder überhaupt Sachkundige sich bald damit vertraut machen kann. Aus dieser klaren Auffassung des in einer Rechnung darzustellenden Gegenstandes muß auch beurtheilt werden, was in dieselbe aufzunehmen und was dagegen nur als erläuternder Anhang beizufügen sei;

β) gleichförmige Art der Darstellung, so daß von jedem aufgeführten Gegenstande dasselbe gesagt wird, z. B. einerlei Geldwährung, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Zeitraum der Einnahmen und Ausgaben;

γ) Kürze, Einfachheit, Bestimmtheit des Ausdruckes;

b) in Betreff der äußeren Form:

α) gute, reine Schrift, wobei das Verbot des Ausstreichens und Auskratzens zugleich zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit dient;

β) eine räumliche Anordnung, welche dem Auge das Durchlaufen des Aufgezeichneten und das Zusammenfassen des Gleichartigen erleichtert. Das Mittel, dem Verstande vermittelst des sinnlichen Eindruckes auf dem kürzesten Wege eine Vielheit von Aufzeichnungen zu vergegenwärtigen, ist die Tabelle.

§. 542.

Die gewöhnliche Schrift kann als eine fortlaufende, nur wegen der Beschränktheit des Raumes in Zeilen abgebrochene Linie angesehen werden. Die Tabelle ist dagegen eine Art der Aufzeichnung, bei welcher nicht bloß wagrechte Zeilen, sondern zugleich senkrechte Reihen gebildet werden, um das aus irgend einem Gesichtspuncte Zusammengehörende dem Auge vorzustellen. Diese senkrechten, mit Linien abgetheilten Reihen heißen Spalten (Columnen). Jede einfache aufgezeichnete Thatsache, Posten, Position, Eintrag (*a*), bildet eine durch die verschiedenen Spalten einer Tabelle sich fortziehende Zeile, und die den Spalten gegebenen Ueberschriften (Columnen-Rubriken) ersparen die Wiederholung der nämlichen Worte bei jedem Eintrage. So bildet die Tabelle eine nach 2 Richtungen (Dimensionen) fortschreitende Aufzeichnung, eine Fläche (*b*). Zur schnellen Auffindung eines jeden Postens dient die gute Aufeinanderfolge der Einträge, welche auf doppelte Weise geschehen kann,

1) rein nach der Zeitfolge (chronologische Ordnung), wie es insbesondere bei der ersten Aufzeichnung der Ereignisse nothwendig ist;
2) nach einer Sach- (realen) Ordnung, welche die einzelnen Thatsachen in eine erschöpfende, leicht faßliche und aus der Natur der Sache hergenommene Eintheilung bringt (*c*). Man muß sich bei der Entwerfung eines solchen Systems von Postenrubriken eben sowohl vor einer zu künstlichen, verwickelten, als vor einer solchen Eintheilung hüten, bei welcher man noch viele sehr ungleichartige Dinge in einem Abschnitte zusammenbringt (*d*). Bei einer Menge ähnlicher Gegenstände, die keine zweckmäßige Unterabtheilung gestatten, ist es zulässig, sich eines bequemen äußerlichen Grundes der Anordnung, z. B. der Anfangsbuchstaben der Namen, zu bedienen.

(*a*) Ein Item nach älterem Ausdrucke. — Unterscheidung zwischen Eintrag und Posten bei Hüffell, S. 147. Dieser soll ein vollständiges Rechnungsfactum sein, jener kann auch aus einem unvollständigen oder einem bloßen arithmetischen Resultate bestehen.

(b) Ueber die gute sinnliche Einrichtung der Tabellen s. Häffell a. a. O., S. 136 ff. — Da man in der Regel weit mehr Posten hat, als Spalten, und da die Zeilen sehr geringe Breite haben, so würde, wenn man wagerechte Columnen machen wollte, die Tabelle bei sehr geringer Höhe in große Länge gehen und der Raum nicht so gut ausgefüllt sein. Auch ist der Posten zum Fortlesen bestimmt, die Columnen dienen mehr zum Aufsuchen und etwa zum Summiren der einzelnen Zahlen, wobei die senkrechte Stellung nützlich ist.

(c) Hiebei werden die Wörter: Theile, Abschnitte, Titel, Capitel, §§. u. dgl., ferner römische und deutsche Zahlen, große und kleine Buchstaben angewendet.

(d) Ehemals war die Rubrik Insgemein die Aushülfe bei einer nicht erschöpfenden Eintheilung.

§. 543.

Die Spalten einer Rechnung müssen alles dasjenige in sich aufnehmen, was von einem gewissen wirthschaftlichen Ereigniß ausgesagt werden soll. Es können daher folgende Arten vorkommen:

1) Ordnungsspalten, in denen das die Aufeinanderfolge Bestimmende angegeben wird, Monat und Tag, oder die Bezeichnung der Abtheilungen und untergeordneten Abschnitte mit Zahlen und Buchstaben. Doch können diese Spalten durch Ueberschriften und Zahlzeichen bei den einzelnen Positionen ersetzt werden.

2) Benennungsspalten, worin die Quelle einer Einnahme oder der Gegenstand einer Ausgabe speciell angeführt wird, und zwar bei den Rechnungen der verwaltenden Stellen ausführlich genug, um die causa debendi und den Betrag zu erklären.

3) Zahlenspalten, welche die vorkommenden Mengen von Gütern gleicher Art, und zwar in einerlei Einheit ausgedrückt enthalten, so daß eine Zusammenzählung möglich ist. In manchen Fällen ist es dienlich, außerhalb der Zahlenspalte eine ähnliche Aufrechnung von Zahlen vorzunehmen, die noch nicht zur Aufnahme in die Spalte selbst, also in die Summe einer ganzen Rechnung reif sind, z. B. weil ein zu verrechnendes Ereigniß noch nicht ganz vollendet ist und nur vorläufig angemerkt wird, oder weil die Zahlen erst in das bei den übrigen angenommene Maaß umgewandelt werden müssen; Zahlen innerhalb

der Linie, innerhalb Falzes, intra lineam. Manche Rechnungen haben mehrere Zahlenspalten, damit man die Summen der Abtheilungen besonders überblicken und leicht wieder addiren könne.

4) Verweisungsspalten, um bei jedem Posten andere mit ihm in Verbindung stehende Aufzeichnungen, z. B. die Blattseite eines anderen Rechnungsbuches oder die Nummer der beigelegten Beweisurkunden, angeben zu können.

§. 544.

In der Geldspalte der Rechnungen wurden sonst nur solche Zahlen angegeben, welche die wirklich erfolgte Leistung ausdrücken. In neuerer Zeit hat man es zweckmäßig gefunden, mehrere bei einem und demselben Posten vorkommende, unter verwandte Beziehungen gehörende Zahlen in nebeneinander stehende Spalten einzutragen. Man unterscheidet folgende Größen: a) Die im Voranschlage (Etat, §. 465) für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe angenommene Summe, das Etatssoll. In ganz ausführlichen Rechnungen kann dieses nicht für jeden einzelnen Posten, sondern nur für jede Abtheilung, Abschnitt ꝛc. angegeben werden (*a*). Die Etatssumme, da sie nur eine Erwartung oder einen Vorsatz, aber nicht etwas wirklich Eingetretenes ausdrückt, ist hauptsächlich dazu dienlich, um zu prüfen, ob der Rechnungs- und Cassenführer seine Befugnisse nicht überschritten und überhaupt zweckmäßig gehandelt hat. b) Diejenige Summe, zu deren Entrichtung eine Verbindlichkeit eingetreten ist, das Soll, Rechnungssoll. Dasselbe ist erst dann zum Eintragen reif, wenn die Schuldigkeit der jetzigen Zahlung anerkannt und der Betrag derselben vollständig aufgehellt worden ist. c) Die wirklich erfolgte Leistung von der Casse oder an dieselbe, das Hat, Haben, Ist. Man muß darauf hinarbeiten, daß die Größe des Hat mit dem Soll ganz übereinkomme. Indeß ist es nicht möglich, diese Forderung ganz zu erfüllen, weil man bei den Zahlungspflichtigen oft auf eine Unfähigkeit oder irgend eine Verhinderung stößt, und selbst die Staatscassen bisweilen in der Vollziehung aller ihnen obliegen-

den Zahlungen gehindert sind. Daher pflegt das Hat hinter dem Soll zurück zu bleiben, doch vermag die Sorgfalt der Finanzbeamten sehr viel zur Verminderung des Unterschiedes. d) Der Unterschied des Soll und Hat oder die Rückstände, Reste, bilden eine auf einen späteren Zeitabschnitt übergehende Forderung. Nach einem älteren Verfahren wurde bei jeder Position nur diejenige Größe angegeben, die man heutiges Tages Soll nennt, sodann aber wurden die Reste unter der entgegengesetzten Rubrik nachgetragen, nämlich die Einnahmreste unter den Ausgaben, die Ausgabereste bei den Einnahmen. Hiebei wurde zwar der Betrag des Hat ebenfalls richtig gefunden, aber die Darstellung war minder naturgemäß als die neuere.

(a) Wo man eine Etatsspalte anbringt, da erhält diese gewöhnlich zur Vermeidung von Verwechselungen ihre Stelle links von der Benennungsspalte. Manche Rechnungs-Zusammenstellungen erhalten noch eine besondere Vergleichsspalte, um das Mehr oder Weniger gegen den Etatsatz sogleich bemerklich zu machen.

§. 545.

Eine Vorbedingung sowohl zur guten Führung einer Rechnung als zur Prüfung derselben durch eine vorgesetzte Stelle ist die genaue Kenntniß des Vermögensstammes, der Einkünfte und Ausgaben, über deren Verwaltung in einer gewissen Rechnung berichtet werden soll. Jeder Rechner muß die Verzeichnisse des ihm anvertrauten Vermögens mit allen seinen Bestandtheilen, Zubehörungen und Eigenthümlichkeiten, ferner der von ihm einzuziehenden Einkünfte mit allen Einzelheiten, die auf die Größe der Summen und die Verbindlichkeit der Zahlpflichtigen Bezug haben, ebenso die Verzeichnisse der von dem Staate zu leistenden Entrichtungen sammeln und seiner Rechnung zu Grunde legen. Wo es an solchen vollständigen Aufzeichnungen noch gebricht, muß der Rechnungsbeamte sie zu Stande zu bringen suchen. Auch ist er verpflichtet, alle Veränderungen im Stamme des Vermögens, in den Verbindlichkeiten der zahlpflichtigen Unterthanen und der Regierung sorgfältig aufzuzeichnen, damit jederzeit der gegenwärtige Zustand dieser Verhältnisse klar erkannt werden könne. Jede Rechnungsstelle bedarf aus diesem Grunde ver-

schiedener Inventarien, Beschreibungen und Verzeichnisse, zu denen bei den mit der Berechnung von Schatzungen beauftragten Beamten auch die Kataster gehören (a).

(a) Alte Flur- und Lagerbücher für die einzelnen Gemeinden, Saalbücher für größere Bezirke. S. Bergius, Magazin, Art. Lager- und Saalbuch.

§. 546.

Der natürliche Zeitabschnitt für die Rechnungen ist das Jahr. Jede, mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigte Finanzverwaltungsstelle hat in der Regel eine Jahresrechnung zu verfassen. Um jedoch derselben die erforderliche Vollständigkeit und Zuverlässigkeit geben zu können, muß auch die während eines Jahres fortschreitende, sogleich auf jedes einzelne Ereigniß folgende Aufzeichnung, die Buchführung gut geregelt sein. Für beide Arten von Rechnungsgeschäften werden den Rechnern in jedem Zweige des Finanzdienstes Vorschriften mit den nöthigen Mustern zur formellen Einrichtung der Rechnungen ertheilt, Geschäftsanweisungen oder Instructionen mit Formularen oder Schematismen. Ein Theil dieser Vorschriften kann für alle Rechner gelten, andere entsprechen den verschiedenen Arten von Geschäften, z. B. Domänen-, Forst-, Bergwerks-, Salinen-, Post-, Schatzungs-, Aufwandssteuer- und insbesondere noch Zoll-, ferner Schuldenverwaltungen ꝛc. (a).

(a) Beispiele: Rechnungsinstruction für die unmittelbar unter Großh. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, stehenden Stiftungs-Verwalter. Karlsr. 1836. 4. (Verfaßt von Debattis. Die kirchlichen Verwaltungen sind in Hinsicht auf die meisten Geschäftsregeln den Domänenverwaltungen ähnlich.) — Rechn. Instruction für die bad. Hauptzollämter, 22. Jun. 1838. (Verfaßt von Kühlenthal.)

§. 547.

Zur Buchführung der Finanzämter gehört vor Allem die Eintragung jeder Einnahme und Ausgabe in das Tagebuch, Journal (a), welches den Stoff zur Bildung der anderen Rechnungen in sich schließt. Ueber die Einrichtung desselben lassen sich nachstehende Regeln aufstellen.

1) Verwaltungen, welche Naturalien einnehmen und ausgeben, müssen neben dem Geld- noch ein Naturalien-Tagebuch

halten, welches für jede Art der vorkommenden Güter, z. B. für die verschiedenen Fruchtgattungen, eine eigene Spalte erhält.

2) Zur Verhütung von absichtlichen Verfälschungen durch Verwechseln eines Blattes kann die Anordnung beitragen, daß das noch leere Tagebuch von einem höheren Beamten paginirt wird (*b*).

3) Das Einschreiben in das Tagebuch muß täglich, nach der Zeitfolge der Ereignisse geschehen.

4) Einnahmen und Ausgaben werden in zwei verschiedene Geldspalten gesetzt, wenn auch, wie es oft geschieht, nur eine einzige Benennungsspalte angelegt ist, in welcher die Veranlassungen von Einnahmen und Ausgaben durch einander, wie es die chronologische Ordnung mit sich bringt, aufgeführt werden (*c*).

5) Der Tag wird in einer eigenen Spalte angemerkt oder in der Benennungsspalte wie eine Ueberschrift beigesetzt.

6) Die Verweisungsspalte bezieht sich auf das Hauptbuch (§. 549) und bemerkt die Seite desselben, in der jeder Posten anzutreffen ist.

(*a*) Dasselbe ist von dem kaufmännischen Journale, einem Monatsbuche, ganz verschieden, kommt aber dem Cassenbuche der Kaufleute nahe.
(*b*) Ebenso das Ansiegeln der seidenen Heftschnur an den Einband, um das Einsetzen eines Blattes noch mehr zu erschweren.
(*c*) In Frankreich besteht das Tagebuch aus je zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten für Einnahmen und Ausgaben. Eben so das Tagebuch der bad. Obereinnehmereien, V. v. 17. Juni 1835.

§. 548.

7) Findet man im Tagebuche eine irrige Zahl, so darf an ihr nichts verändert, sondern es muß durch einen entgegengesetzten Eintrag der Fehler vergütet werden, so daß z. B. wegen einer um 50 fl. zu groß gesetzten Ausgabe eine besondere Einnahmsposition von gleichem Betrage hinzukommt (Ausgleichungsposten).

8) Wenn die zu einem Ereignisse und Geschäfte gehörenden Zahlungen noch nicht stattgefunden haben oder noch nicht urkundlich bewiesen werden können, so werden sie einstweilen innerhalb der Linie vorgemerkt.

9) Obgleich in der Regel das Tagebuch (*a*) nur die wirklichen Zahlungen aufnehmen soll, so müssen doch in einem solchen Falle, wo entgegengesetzte Zahlungsverbindlichkeiten durch Abrechnung ganz oder theilweise aufgehoben werden, der Vollständigkeit wegen die beiderseitigen ganzen Leistungen, als wären sie wirklich geschehen, in Aufrechnung kommen (*b*).

10) Kommen sehr viele kleine Einnahmen vor, wie bei einem Zollamte, so ist es angemessen, ein besonderes Einnahmebuch zu führen, aus welchem nur die Hauptsummen regelmäßig ins Cassen-Tagebuch aufgenommen werden.

11) Am Ende jeder Seite wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben gezogen (Seitensumme, latus), die man sodann auf dem Anfange der folgende Seite als Uebertrag (Transport) wieder aufführt.

12) Am Schlusse jedes Monates (oder selbst jedes Tages) wird ebenfalls die Summe der beiderseitigen Posten gezogen und durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ausgemittelt, wie hoch sich der vorhandene Cassenwerth belaufen müsse. Mit diesem Abschlusse des Tagebuches wird zweckmäßig die Untersuchung des wirklichen Cassenstandes durch den Rechner selbst in Verbindung gesetzt, deren Ergebniß dann in dem Tagebuche gleichfalls angemerkt wird (*c*). Kleine Unterschiede des rechnungsmäßigen und des wirklichen Vorrathes können durch Zuschießen oder Herausnehmen sogleich berichtiget, größere müssen der vorgesetzten Stelle angezeigt werden und man muß sich bemühen, die Ursache der Abweichung ausfindig zu machen.

13) Nach dem Schlusse des Jahres wird das Tagebuch an die höhere Behörde eingesendet, doch ist es gestattet, eine Abschrift zurückzubehalten (*d*).

(*a*) Form des Tagebuchs s. im Anhang I.

(*b*) Z. B. A hat 300 fl. Fuhrlohn zu empfangen und 260 fl. für gepachtete Wiesen zu bezahlen, empfängt also nur 40 fl. baar; aber beide Summen werden vollständig in die Einnahms- und Ausgabsspalten eingetragen.

(*c*) Man kann auch an jedem anderen beliebigen Tage mit geringer Mühe das Journal abschließen und so den Cassenbestand ausrechnen.

(*d*) Es kommt auch vor, daß der Rechner schon für jeden Monat eine Abschrift des Tagebuchs absenden muß. Der französische Bezirkseinnehmer hat sogar alle 10 Tage die Journalabschrift an den General-

(Departements-) Einnehmer, dieser seine Journalabschriften an das Finanzministerium zu schicken, Angef. Règlement Art. 285 u. 286.

§. 549.

Aus dem Tagebuche werden die Posten in das nach einer Sachordnung angelegte Hauptbuch, Manual, grand-livre, übergetragen. Bei ihm zeigt sich der Unterschied zweier Methoden, die wirthschaftlichen Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen, d. h. des Rechnungsstyls.

1) Der Kameralstyl besteht in einer systematischen Anordnung sämmtlicher Einnahms- und Ausgabsrubriken, so daß sie ein zusammenhängendes Ganzes mit Haupt- und Unterabtheilungen bilden. Indem man die Summe jeder kleineren und größeren Abtheilung zieht und endlich die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben sucht, gelangt man zu einem Ueberblicke der Ergebnisse. Die Eintheilung kann bei Rechnungen verschiedener Art, z. B. Bergwerks-, Post-, Steuercassen ꝛc. nicht die nämliche sein, doch mit Ausnahme gewisser Hauptabtheilungen, die sich überall anwenden lassen.

2) Der kaufmännische Styl der italienischen oder Doppelbuchhaltung erfordert, daß eine Anzahl von einander getrennter Rechnungen geführt werde, deren jede das Verhältniß zwischen zwei, durch Schulden und Forderungen mit einander in Verbindung stehenden wirklichen oder erdichteten Personen enthält. Jede dieser einzelnen Rechnungen (conti) wird für sich abgeschlossen. Bei jeder Zahlung läßt sich ein Empfänger (Schuldner, debitor) und ein Geber (Gläubiger, creditor) auffinden. Jede Leistung muß zweimal in die Rechnungen eingetragen werden, nämlich erstens in das Guthaben (Haben, credit) des Gebers und sodann in die Schuldigkeit (Soll, debet) des Empfängers, woraus sich ergiebt, daß die Summen des credit und debet aller Rechnungen gleich sein müssen. Die einzelnen Rechnungen sind deßhalb nicht dazu geeignet, in eine einzige große zusammengefügt zu werden.

§ 550.

Zur Vergleichung dieser beiden Arten der Buchführung können folgenden Sätze dienen:

1) Bei dem Kameralstyl werden alle wirthschaftlichen Vorgänge auf eine einzelne Verwaltungsstelle (Casse) bezogen, welche die Einnahmen empfängt und die Ausgaben vornimmt. Beim Styl der Doppelbuchhaltung werden mehrere von einander verschiedene Verhältnisse dargestellt, in denen jene Verwaltung zu anderen Cassen, zu Privatpersonen, zu Gemeinden rc. steht, man kann auch für besondere Zweige der Einnahme und Ausgabe eigene Rechnungen anlegen (*a*).

2) Der kaufmännische Styl ist zur Darstellung der im Handel vorkommenden Leistungen und Forderungen höchst zweckmäßig. Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch, wenn man die Staatsgewerbe ausnimmt, von den Handelsgeschäften. a) Es besteht nicht aus einer Menge einzelner Unternehmungen, sondern aus regelmäßig wiederkehrenden, zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, die bei ihrer Verschiedenartigkeit einer systematischen Eintheilung bedürfen, um leicht überblickt werden zu können, während eine solche in den Handelsgeschäften unfruchtbar sein würde. b) Im Handel sind gegenseitige Leistungen, die einander gleichkommen müssen, weshalb es nöthig ist, mit jedem Handelsfreunde abzurechnen. Im Finanzwesen dagegen sind größtentheils einseitige Zahlungen, z. B. Steuerentrichtung, Ausgabe für Besoldungen rc., wobei es hinreicht, Soll, Hat und Rest neben einander zu setzen. c) Die Kaufleute pflegen Waaren- und Geldsendungen, Auslagen und Bemühungen, die eine Vergütung erheischen, auf Credit vorzunehmen und erst von Zeit zu Zeit die Schuldigkeit abzutragen, sie haben daher immer viele Forderungen und Schulden, während man im Finanzwesen beabsichtigen muß, daß das Hat dem Soll so bald und vollständig als möglich gleichkomme. d) Im Handel giebt es keinen Voranschlag, dieser aber erfordert unausweichlich eine systematische Anlegung.

3) Wenn das Hauptbuch im kaufmännischen Style geführt würde, so müßte dennoch am Schluß des Jahres eine nach syste-

matischer Rubricirung eingerichtete Rechnung entworfen und der höheren Behörde übergeben werden (*b*). Bedient man sich des Kameralstyls, so hat man die Bequemlichkeit, daß die Jahresrechnung sich aus dem Hauptbuche von selbst bildet.

4) Da nun die Verhältnisse einer Casse zu anderen, mit denen sie durch gegenseitige Zahlungen in einem häufigen Verkehre steht, leicht vermittelst besonderer Abrechnungen dargestellt werden können, so verdient für die meisten Zweige der Finanzverwaltung der Kameralstyl den Vorzug, wie er auch in den deutschen Staaten in der Regel eingeführt ist (*c*).

(*a*) Im Hauptbuche des französ. Bezirkseinnehmers kommen für directe und indirecte Steuern zweier Jahrgänge 4 Conti vor.

(*b*) Neigebauer, S. 118. — V. v. 8. Nov. 1820. und Rapport de 1829, S. 51 d. 3. Abtheilung.

(*c*) Vgl. Kieschke, S. 120. — Feder, S. 47. — v. Malchus, II, 139.

§. 551.

Das Hauptbuch in dem Kameralstyl wird nach einem für alle Verwaltungsstellen der nämlichen Art vorgeschriebenen Rubrikensysteme angelegt. Schon zu Anfang des Jahres werden die Ueberschriften der Abtheilungen (Rubricirung) in dem zum Hauptbuche bestimmten Bande so eingetragen, daß für jeden Abschnitt der muthmaßlich erforderliche Raum leer bleibt, und die einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten werden sodann, wie sie sich ereignen, aus dem Tagebuche herüber geschrieben. In der Benennungsspalte werden die Umstände, welche über die Ursache und den Betrag der Leistung Aufschluß geben, kürzlich angegeben, in einer Verweisungsspalte aber die beigelegten beweisenden Urkunden (Belege) mit fortlaufenden Nummern angezeigt, die zu jedem Eintrage gehören. Eine andere Spalte zeigt die entsprechende Blattseite des Tagebuches an. Es ist üblich, auf der Seite, wo sich eine Abtheilung schließt, nicht mehr die folgende anzufangen, und auf jeder Seite unten die Summe der auf ihr stehenden Posten zu ziehen, die jedoch nicht übergetragen wird. Am Ende jeder Unterabtheilung werden die Summen aller zugehörigen Seiten zusammengestellt und addirt (Recapitulation), ebenso zu Ende jeder größeren Abtheilung

die Summen der Unterabtheilungen und endlich die Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben. Die Vergleichung der beiden Hauptsummen deutet den Cassenrest an, der mit dem Abschlusse des Tagebuches übereinstimmen muß. Wird aber der am Ende des Jahres vorhandene Cassenbetrag unter den Ausgaben (als Ausgabe an die neue Rechnung), so wie der zu Anfang des Jahres vorgefundene unter den Einnahmen verrechnet, so müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben im Hat einander ganz gleich sein. Naturalien erhalten ein besonderes Hauptbuch (*a*). Führt ein Beamter die Verwaltung mehrerer ganz verschiedenartiger Einkünfte und Ausgabszweige, so müssen von ihm eben so viele getrennte Hauptbücher gehalten werden.

Außer dem Tage- und Hauptbuche werden je nach der Art der Geschäfte noch verschiedene andere Bücher nöthig, um alle Vorfälle und Verhältnisse unter einzelnen Gesichtspuncten zu ordnen und in Verbindung zu setzen. Das häufigste dieser Bücher ist das Abrechnungsbuch, um sämmtliche aus verschiedenen Ursachen herrührende Zahlungsverbindlichkeiten einer Person und die wirklich erfolgten Zahlungen zusammen zu fassen, oder auch die Abrechnungen (conti correnti, comptes courans) bei gegenseitigen Leistungen, z. B. mit anderen Cassen aufzunehmen. Die zahlreichsten Verzeichnisse kommen im Zollwesen vor. Die den Zahlenden ausgelieferten oder in ihre Quittungsbüchlein eingetragenen Bescheinigungen müssen mit den Einträgen in die Bücher genau übereinstimmen.

(*a*) Vorschlag, das Tagebuch mit dem Hauptbuche zu verschmelzen, bei Graaf a. a. O. S. 232. — Formulare eines Hauptbuches, s. Anhang II. und III.

§. 552.

Die Jahres- oder Hauptrechnung ist die Abschrift des im Kameralstyle geführten Hauptbuches, mit der einzigen Abkürzung, daß alle Theilzahlungen für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Laufe des Jahres nach einander vorkommen, in eine einzige Summe zusammengezogen werden, weshalb in dieser Rechnung keine Zeitbestimmung angegeben

wird. Sie wird eingebunden und mit einem Titelblatte versehen, auf dem die Benennung des verwalteten Vermögens, des Zeitraums und des Rechnungsführers, ferner die Anzahl der zugehörigen Beilagenbände und der Tag der Einsendung angegeben sein muß. Auch ist es üblich, auf dem ersten Blatte verschiedene allgemeine Nachrichten, z. B. über die Bestandtheile des verrechneten Vermögens und über das angestellte Personal und die von jedem Mitgliede desselben geleistete Dienstcaution hinzufügen zu lassen. Die Rechnung muß in einer festgesetzten Frist (einigen Monaten) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres sammt den Belegung zur Prüfung abgegeben werden. Indeß hat man es zweckmäßig gefunden, schon in kürzeren Zwischenzeiten von dem Zustande einer Verwaltung Nachricht einzuziehen, weßhalb man von den Rechnern monatliche oder vierteljährige Rechnungsauszüge einliefern läßt, in denen auch der Abschluß des Tagebuchs angegeben wird. Das bei den Rechnungen zu Grunde gelegte Jahr beginnt nicht in allen Ländern mit dem 1. Januar, wie es, wegen der vielfachen Beziehungen auf dieses Calenderjahr am angemessensten wäre und z. B. in Preußen, Frankreich, Baden ꝛc. wirklich geschieht (*a*).

(*a*) Baiern: 1. Oktober, Würtemberg: 1. Juli, Baden früher 1. Juni, — England: 5. Jan. — Der Hauptgrund zur Abweichung vom 1. Jan. liegt darin, daß man wegen der mit der Landwirthschaft im Zusammenhang stehenden Staatseinkünfte befürchtet, an jenem Zeitpuncte noch zu viele Einnahmsrückstände zu haben.

§. 553.

Die **Rechnungsbelege** (**Beilagen**, pièces justificatives) dienen theils jede Position zu erläutern, theils aber die Richtigkeit derselben darzuthun. Sie müssen bei den Einnahmen den Beweis liefern, daß dieselben sich nicht höher belaufen haben, als es die Rechnung angiebt, und daß es auch nicht in der Macht des Verwalters gelegen ist, eine größere Summe beizubringen; bei den Ausgaben muß bewiesen werden, daß die Verwaltungsstelle befugt war, sie vorzunehmen, und daß sie wirklich in der angegebenen Größe vorgenommen worden sind. Hiezu sind je nach dem Gegenstande einer Einnahme oder Ausgabe verschiedene Arten von Beweisstücken nöthig, als Verzeichnisse, Zeug-

nisse, Verträge, Befehle höherer Stellen, Protokolle, Bescheinigungen u. dgl. Alle diese Belege müssen in ihrer Form die Bedingungen der Glaubwürdigkeit an sich tragen, z. B. eigenhändige Unterschrift anderer Personen, Anführung der quittirten Summen mit Buchstaben u. dgl. Für jede Art von Belegen sind Vorschriften aufzustellen, welche dahin zielen, jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit durch Ueberwachungsmaaßregeln zu verhindern.

§. 554.

Es ist nicht möglich, die Verwaltung der verschiedenen Zweige von Finanzgeschäften so zu führen, daß mit dem Ablaufe des Jahres alle für dasselbe bestimmten Einnahmen und Ausgaben wirklich statt gefunden haben. Schließt man die Rechnung mit dem Jahre, so ziehen sich unvermeidlich manche Zahlungen in das folgende Jahr hinüber, die dem vorhergehenden angehören. Würde man sie nun mit den Ereignissen dieses nächstfolgenden Jahres zusammenwerfen, so würde eine Verwirrung entstehen, die besonders in solchen Fällen nachtheilig wäre, wo Veränderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, im Steuersysteme, in dem Personale der Beamten ꝛc. vorgegangen sind, die es nöthig machen, die wirthschaftlichen Ergebnisse eines jeden Jahres genau von einander zu sondern. Auch die Vergleichung mit dem Voranschlage würde nicht vollständig ausführbar und es ließe sich nicht entscheiden, ob in einem einzelnen Jahre die Finanzverwaltung den Anforderungen, die man an sie zu machen berechtigt ist, vollständig Genüge geleistet habe (*a*). Man kann sich nicht mit der Annahme beruhigen, daß von jedem Jahre ungefähr gleichviele noch unvollzogene Zahlungsverbindlichkeiten in das folgende übergehen, denn dieß ist nicht immer der Fall. Ein Mittel, diese Schwierigkeit zu beseitigen, liegt in der französischen Einrichtung, nach der zwar die Rechnung nach dem Ende eines Jahres vorläufig abgeschlossen, aber doch zugleich gestattet wird alle die Verwaltung (exercice) dieses Jahres betreffenden, später vollzogenen Ausgaben noch während des folgenden Jahres in der Rechnung nachzutragen, so daß deren völliger Abschluß erst gegen Ende des zweiten Jahres erfolgt.

Dieser Zeitraum ist lang genug, so daß nur wenige Rückstände übrig bleiben (*b*).

(*a*) Dieß gilt auch von der landständischen Prüfung der Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf das Budget.

(*b*) Alle Ausgaben eines exercice müssen in den 9 Monaten nach dem Ende dessen liquidirt und angewiesen (ordonnancées), alle Zahlungen von Einkünften und Ausgaben bis zum 1. Oktober bewirkt werden, sonst erlöschen die Bewilligungen. Doch bleiben den Gläubigern ihre Rechtsansprüche V. v. 14. Sept. 1822. 11. Juli 1833. Reglem. Art. 90 ff. Für diese Einrichtung v. Malchus, II, 148.

§. 555.

Eine andere von dieser Betrachtung veranlaßte Anordnung besteht darin, daß zwar der Abschluß der Rechnung nicht hinausgeschoben wird, in derselben aber die dem laufenden Jahre angehörenden Posten von denen, die aus den früheren Jahren herrühren, ganz getrennt werden. Zu diesem Behufe werden wenigstens 2, bei einem beträchtlicheren Umfange des Gegenstandes aber 3 Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben gemacht:

1) Etatsrechnung des laufenden Jahres;

2) Rückstands- (Arrerагen-) Rechnung, deren Soll aus der vorjährigen Rechnung herübergenommen wird, und deren Reste, sammt den in dem laufenden Jahre übrigbleibenden neuen, wieder in die Rückstandsrechnung des nachfolgenden Jahres übertragen werden;

3) Etatsrechnung früherer Jahre, d. h. die Aufrechnung solcher Posten, deren Zahlungsverbindlichkeit zwar aus einem Vorjahre entsprang, bei denen jedoch die schuldige Summe erst jetzt ganz bestimmt ausgemittelt wird, so daß sie noch nicht im Soll eines früheren Jahres angesetzt werden konnte und daher nicht unter den Rückständen erscheint, z. B. die Kosten eines Baues, deren Betrag erst nach Vollendung desselben, nach der Eingabe und Prüfung der Forderungszettel bekannt ist, — Ersatzposten, die erst nach der Beendigung eines Rechtsstreites flüssig (liquid) werden u. dgl. — Die meisten Posten dieser Art beziehen sich auf das letzte Vorjahr. Wenn in der genannten Rechnungsabtheilung wieder die vorjährigen von den älteren Posten unterschieden werden, so läßt sich ohne bedeutende Ab-

weichung von der Wahrheit das ganze, der Verwaltung eines Jahres angehörende, mit dem Voranschlage zu vergleichende Rechnungssoll erkennen, indem man nämlich, wenn z. B. von den Wirthschaftsergebnissen des Jahres 1850 die Rede ist, die Rechnungsabtheilung des laufenden Jahres von 1850 mit den in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1851 enthaltenen Nachträgen zu dem Jahr 1850 in Verbindung setzt (*a*).

(*a*) V. der bad. Oberrechnungskammer v. 29. April 1823. Im bad. Finanzwesen wird die Rückstandsrechnung als I. Abtheilung, die Etatsrechnung früherer Jahre als II., die Rechnung des laufenden Jahres als III. Abtheilung bezeichnet. Seit 1834 werden in II. wieder unterschieden a) Posten des zunächst vorhergegangenen Jahres, b) zu früheren Jahren. Das Soll in I. ist schon in den Rechnungen vorhergegangener Jahre enthalten, nur II. und III. begreifen ein neu ermitteltes Soll in sich. Wenn alle Jahre eben so viele neue Reste blieben, als alte abgetragen werden, so würde das Hat von Abth. I.—III. mit dem Soll von II. und III. ungefähr übereinstimmen.

Es war z. B. in den Staatseinnahmen von 1844

I. das Soll, und zwar			
1) das ältere, Abthl. I.		691 996	fl.
1) das neue, in Abth. II.	a.	84 980	"
	b.	36 425	"
Abth. III.		16·128 162	"
Summe von II. u. III.		16·249 567	fl.
II. Das Hat, in Abth. I.		596 064	fl.
Abth. II.	a.	83 817	"
	b.	32 073	"
Abth. III.		15·590 070	"
Summe		16·302 024	fl.

Das ganze Hat beträgt folglich um 52 457 fl. mehr, als das neue Soll, weil nämlich in diesem Jahre aus älteren Resten um soviel mehr einging, als von dem obigen neuen Soll des Jahres in Rückstand blieb. — Gegen die Führung einer abgesonderten Rückstandsrechnung Kleschke, S. 209 (der jedoch gerade das räth, was in Baden geschieht, nämlich das Uebertragen des Rückstandssolls in den Anfang der Rechnung des folgenden Jahres). Diese abgesonderte Restenrechnung ist in Preußen im Jahre 1821 abgeschafft worden. Graaf, S. 307. — Uebrigens sind noch besondere Restverzeichnisse unentbehrlich, um die Eintreibung der Rückstände zu erleichtern.

§. 556.

Die Rechnungen einer Finanzverwaltung müssen alle Zu- und Abflüsse von Geld und Naturalien enthalten, ohne daß der Rechner einen Theil derselben hinweg lassen dürfte, weil dieß eine Abweichung von der Wahrheit wäre und Willkühr und Unordnungen nach sich ziehen könnte. Gleichwohl giebt es Ein-

nahmen und Ausgaben, die, obschon sie den Cassenstand abändern, doch mit den übrigen nicht vermengt werden dürfen, weil sie auf den wirthschaftlichen Zustand keinen Einfluß haben, indem sie keine wirkliche Mehrung oder Minderung desselben anzeigen. Beispiele hiervon sind 1) eingezogene und wiederangelegte Capitale, ebenso eingehende Kaufschillinge, die wieder irgendwo werbend angewendet werden; es ist sehr verwirrend, wenn solche, im Vermögensstamme vorgehende Bewegungen mit den eigentlichen Einkünften und Ausgaben (I, §. 70a) zusammengeworfen werden; 2) Vorschüsse und deren Wiederersatz, es mögen nun beide in dem nämlichen Jahre zusammentreffen oder nicht, 3) Zahlungen an andere Staatscassen oder Einnahmen von solchen, wobei zwar das Rechnungsergebniß der einzelnen Verwaltung, namentlich ihr Cassenrest, abgeändert wird, aber wegen der entgegengesetzten Veränderung in der anderen Casse doch im Ganzen die beiderseitigen Wirkungen sich völlig aufheben.

Den Posten dieser Art sollte im Rubrikensysteme der Rechnung eine eigene Stelle gegeben werden, so wie auch dem anfänglichen und dem am Ende des Jahres verbleibenden baaren Vorrathe. Vermöge einer Fiction pflegt man jenen als eine Einnahme, diesen als eine Ausgabe des einzelnen Jahres anzusehen, §. 551 (*a*).

(*a*) Auf diesen Sätzen beruht die Abtheilung IV. im badischen Rechnungswesen „uneigentliche Einnahmen und Ausgaben," die man z. B. bei der Vergleichung des Solls mit dem Voranschlage ganz unbeachtet läßt, weil sie keine neuen Einkünfte und keine definitive Verwendung derselben enthält. — So wird z. B. jeder Vorschuß erst in Abth. IV. gebucht, dann, wenn die Leistung endgültig ausgemittelt ist, ebendaselbst als erstattet eingetragen und sodann in einer der 3 ersten Abtheilungen in Einnahme oder Ausgabe gesetzt. In den Vorlagen an die Stände ist der Bau der Staatsrechnung neuerlich folgender: Einnahme, A. Betriebsfondsrechnung. I. Reste aus voriger Rechnung. 1. Geldvorrath. 2. Naturalvorräthe. 3. Activreste, a. aus den eigentlichen, b. aus den uneigentlichen Einnahmen. II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre. — B. Etatsrechnung I. E. vom laufenden Jahre, II. vom vorhergehenden, III. von früheren Jahren, IV. Abgang an Passivresten, V. Vermehrung der Naturalvorräthe. Die Abtheilungen der Ausgabe sind denen der Einnahme entsprechend. — Minder gut ist es, für solche Posten, die keine wahren Einkünfte und Verwendungen anzeigen, besondere Bücher zu führen, wie die Depositen-, Vorschuß- und Creditbücher. Ditmar, Staatscassenwesen, S. 38.

§. 557.

Die Rechnungen werden bei einer höheren Stelle der Prüfung (Revision) unterworfen. Dieß geschieht durch besondere, des Finanzwesens und vorzüglich des Rechnungswesens völlig kundige Beamte (Revisoren, Rechnungscommissare, Rechnungsräthe ꝛc.), welche theils den Mittel- und Oberbehörden in verschiedenen Verwaltungszweigen beigegeben, theils aber zur Prüfung der von den höheren Finanzstellen gefertigten Rechnungen, zur Erledigung der Rechnungsangelegenheiten in letzter Instanz und zur Leitung des gesammten Staatsrechnungswesens in einer Oberbehörde (Oberrechnungskammer, §. 536) vereinigt sind. Diese Collegialbehörde muß in Hinsicht auf ihre Entscheidungen von dem Finanzministerium unabhängig und in derselben Stellung sein, wie ein Gerichtshof (*a*). Bei der Prüfung der Rechnungen muß man den Gegenstand der Verwaltung, die Obliegenheiten der rechnunglegenden Beamten und die gesetzlichen Vorschriften für den einzelnen Geschäftszweig genau kennen. Die Untersuchung wird vorzüglich auf nachstehende Puncte gelenkt:

1) Richtigkeit der Zahlenergebnisse, ob man z. B. richtig zusammengezählt und abgezogen, die Quantitäten mit den Preisen richtig vervielfacht, die Geldsorten gehörig umgewandelt, die Ergebnisse der vorigen Rechnung ordnungsmäßig übertragen, die wahren Preise zu Grunde gelegt hat, ob die Zahlen mit den Belegen übereinstimmen u. dgl. (*b*).

2) Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, z. B. Numerirung und gehörige Abfassung der Belege, Unterschrift derselben, Aufführung jedes einzelnen Postens in seiner entsprechenden Rubrik, wobei es nicht erlaubt ist, daß ein Posten verschiedenartige, unter mehrere Rubriken gehörige Theile umfasse u. dgl.

3) Die Rechtfertigung für alle in den Rechnungen angegebenen Maaßregeln der Verwaltung, ob z. B. die unständigen Ausgaben angewiesen (decretirt), die Ueberschreitungen des Voranschlages von der höheren Stelle genehmigt, die ständigen

Ausgaben nur innerhalb der Gränze der Bewilligung vorgenommen worden sind.

4) Man pflegt bei der Prüfung der Rechnungen auch darauf zu achten ob die Grundsätze einer guten Wirthschaft von den Verwaltungsstellen sorgfältig beobachtet worden sind. Dieß ist eine materielle, nicht mehr dem Rechnungswesen angehörige Untersuchung, zu welcher jedoch der Revident die beste Gelegenheit hat, da er ohnehin jeden Posten genau zu beleuchten verpflichtet ist. Es wird deshalb erforscht, ob die Ausgaben überall sparsam veranstaltet worden sind, ob man die Einnahmen nicht hätte ergiebiger machen können, ob der Vermögensstamm streng erhalten worden ist rc. Die bei diesem Theile der Prüfung gefundenen Mängel oder Zweifel fallen jedoch nicht sowohl in den Wirkungskreis der obersten Rechnungsbehörde, als derjenigen höheren Stellen, welche die Verwaltung selbst zu leiten haben (*c*).

(*a*) Bei dem französischen Rechnungshofe ist ein Staatsanwalt (procureur général) angestellt. Ueber die Verhältnisse dieser Behörde s. das a. Règlement, Art. 331—396.

(*b*) Es giebt dafür eigene Calculatoren.

(*c*) Die 1826 aufgehobene Staatscontrole in Preußen war eine selbstständige Oberbehörde, welche nicht blos das Cassen- und Rechnungswesen, sondern auch das Materielle der Finanzverwaltung beaufsichtigte und ihre Erinnerungen gegen das letztere im Staatsministerium vorzutragen hatte. Diese Stellung mußte viele Reibungen mit dem Finanzministerium nach sich ziehen.

§. 558.

Die einzelnen bei der Prüfung einer Rechnung gemachten, Tadel oder Zweifel aussprechenden Bemerkungen des Revidenten heißen Rechnungsbedenken, Notaten, Revisionserinnerungen, monita. Sie werden von dem Revidenten der Revisionsbehörde vorgelegt, aus deren Auftrag er handelte, und von jener dem Rechner zur Beantwortung zugestellt, wobei die Rechnungsbelege ihm auch wieder zu seiner Verantwortung zurückgegeben werden. Hat er sich über jeden beanstandeten Punct geäußert, die in der Form gemachten Fehler nachträglich verbessert und sein Verfahren vertheidigt, so wird hierüber in der vorgesetzten Behörde berathen und in Betreff jedes einzelnen

Bedenkens ein Beschluß gefaßt. Wenn es nöthig ist, so wird der Rechner noch zum zweitenmal vernommen (*a*). Wird von einer höheren Behörde eine nochmalige Untersuchung vorgenommen, so trägt diese den Namen Superrevision (*b*), und erst nach deren Beendigung und der Beantwortung der Superrevisionserinnerungen wird eine endgültige Entscheidung ausgesprochen (*c*). Diese Entscheidung ist der Rechnungsbescheid, der sich ebenfalls über alle einzelnen Erinnerungen äußert. Insoferne darin die Erklärung enthalten ist, daß der Beamte in Bezug auf das Jahr, dessen Rechnungen geprüft worden sind, alle seine Obliegenheiten erfüllt habe, wird dieser Bescheid auch Absolutorium oder Decharge genannt. Indeß ist die Freisprechung häufig nur eine bedingte, indem dem Rechner noch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. eine Summe nachzuzahlen, um die er sich verrechnet, oder die er unbefugter Weise ausgegeben, oder zu erheben versäumt hat (*d*), — oder einen gewissen Umstand in der nächsten Rechnung gehörig zu berücksichtigen rc.

(*a*) In einigen Staaten ist ein mündliches Verfahren eingeführt, wobei der Rechner sich an dem Sitze der Revisionsbehörde einfinden muß.

(*b*) Wo die Anzahl der Rechnungen zu groß ist, um sie alle jährlich der Superrevision zu unterwerfen, da pflegt man jährlich einige herauszunehmen.

(*c*) In Preußen unterscheidet man die Abnahme der Rechnungen, d. h. die erste Prüfung von Seite der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde, und die darauf folgende Revision durch die Oberrechnungskammer. Graaf, S. 505.

(*d*) Hiebei steht ihm natürlich der Regreß an denjenigen, der hievon Vortheil gezogen hat, frei.

§. 559.

Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf die Revision der Rechnungen.

1) Wenn man die Prüfung unterlassen wollte, so würde dieß die größte Unordnung in dem Finanzwesen nach sich ziehen und selbst die redlichen Beamten wenigstens zur Nachlässigkeit verleiten. Man muß deßhalb eine sorgfältige Revision für eine unentbehrliche Einrichtung ansehen und sich deßhalb den Unbequemlichkeiten unterziehen, die bisweilen aus unbegründeten Erinnerungen entspringen.

2) Es ist eine Härte gegen die verrechnenden Beamten, wenn die Revision ihrer Rechnungen lange verzögert wird, so daß sie vielleicht noch für mehrere zurückgelegte Jahre ihrer Verantwortlichkeit nicht entbunden sind. Es muß deßhalb ein hinreichendes Revisionspersonal angestellt und auf Beschleunigung des Geschäftes gesehen werden.

3) Die Revisionserinnerungen sollten nicht von Tadelsucht, Unkenntniß und Geringschätzung gegen die Verwaltungsbeamten zeugen. Indeß sind die Revidenten als Wächter des Staatsvermögens zu betrachten und zur Aufrechthaltung der schützenden Formen verpflichtet, in denen der Einzelne kein kränkendes persönliches Mißtrauen erblicken sollte. Die Revision darf daher nicht zu einem Anlasse werden, daß zum Nachtheil für den Staatsdienst zwischen dem Revidenten und den Rechnern leidenschaftliche, der Würde des Geschäftes unangemessene Aeußerungen gewechselt werden.

§. 560.

Jede Cassenverwaltung ist nur für die bei ihr selbst eingehenden und von ihr zu bewirkenden Zahlungen verantwortlich. Sie braucht also auch nur zu rechtfertigen und in ihre Rechnung aufzunehmen 1) diejenigen Einnahmen, welche sie als Ueberschüsse von untergebenen Cassen abgeliefert empfängt, oder unmittelbar einzieht 2) die Ausgaben, welche sie selbst bestreitet, oder durch Auftrag von anderen Cassen vornehmen läßt.

Es ist jedoch nothwendig, daß die sämmtlichen, in jedem Theile des Finanzwesens vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach der systematischen Rubricirung zusammengestellt werden, um die Ergebnisse des ganzen Staatshaushaltes übersichtlich darzustellen und die Vergleichung mit dem Voranschlage möglich zu machen. Dieß ist ein von der Verwaltung getrenntes, mit keiner Verantwortlichkeit, als für getreue Uebertragung der Zahlen verknüpftes bloßes Rechnungsgeschäft, welches ausgeführt werden kann

1) von den Verrechnern der höheren Cassen, indem sie verpflichtet werden, die Ausgaben und Einnahmen der ihnen untergeordneten Cassen im Auszuge in ihre Rechnungen aufzunehmen, so daß die Rechnung der Hauptstaatscasse von selbst die Hauptstaatsrechnung bildet (*a*);

2) von einer besonderen Staatsbuchhalterei (§. 536), welche nicht blos aus den einzelnen geprüften Rechnungen die Hauptstaatsrechnung zusammensetzt, sondern auch schon im Laufe jedes Jahres aus den eingehenden Nachrichten eine zur Controle der Rechner dienende Buchführung besorgt (*b*).

(*a*) Wie dieß z. B. in Preußen (Graaf, S. 135) und Baiern (Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, S. 42) geschieht.

(*b*) Kieschke, S. 237. — v. Malchus, Politik, II, 191. Finanz., II, 126. — Graaf, S. 35. 88. — Hüffell, S. 274. — In Preußen ist erst 1826, bei der Aufhebung der Staatscontrole, eine Staatsbuchhalterei als besondere Behörde errichtet worden.

---

2. Abtheilung.

Grundzüge des Etatswesens.

§. 561.

Der Voranschlag, Etat, Budget (§. 465) ist die Berechnung der in einem bevorstehenden Zeitabschnitte (Jahre) zu erwartenden Einnahmen und vorzunehmenden Ausgaben (*a*). Obgleich diese, über künftige Ereignisse angestellte Berechnung der thatsachlichen Rechnungsführung vorausgeht, so ist es doch zweckmäßig, die Betrachtung des Etatwesens von formeller Seite der Lehre von dem Rechnungswesen folgen zu lassen, denn dieses, wie es sich weit früher ausgebildet hat, dient auch in Bezug auf die äußere Einrichtung den Voranschlägen zum Vorbilde, welche sich überdieß auf die in den Rechnungen aus den früheren Jahren enthaltenen Erfahrungen stützen. Dem Inhalte nach ist der Voranschlag von der thatsachlichen Rechnung wesentlich verschieden. Er enthält nämlich 1) bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Größe sich schon voraus festsetzen läßt, den durch den Be-

schluß der höchsten Gewalt im Staate bestimmten Betrag derselben, 2) bei anderen, welche von künftigen Ereignissen bedingt werden, die wahrscheinliche Summe derselben. Hier kann das wirkliche Ergebniß beträchtlich von dem vermutheten Umfange der Einnahmen und Ausgaben abweichen.

(a) Kiesch ke, S. 3. — v. Malchus, Polit. II, 152. Finanz. II. 93. — Graaf, S. 18. — Der Gründer des Statswesens ist Sully, s. Baumstark, Des Herzog v. Sully Verdienste um das französ. Finanzwesen, Mannheim, 1828, S. 130. v. Malchus, Fin. II, 96.

§. 562.

Ueber Wesen und Verfertigung der Voranschläge sind hauptsächlich folgende Regeln zu bemerken:

1) Man muß den Etatsentwurf von dem genehmigten Etat unterscheiden. Jener ist ein mit beigefügten Gründen und Erläuterungen versehener Vorschlag, dieser hat die Bekräftigung des Staatsoberhauptes erhalten und dient als Vorschrift, um, so weit es thunlich ist, von den Finanzbeamten vollzogen zu werden.

2) Die Bearbeitung der Entwürfe geschieht von unten auf, so daß vor dem Anfange des neuen Zeitabschnittes zuvörderst die untersten Verwaltungsstellen den wahrscheinlichen Betrag der Einkünfte angeben und die ihnen nöthig scheinenden Ausgaben namhaft machen, zugleich aber auch die Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes ihre Ausgabenvorschläge entwerfen, die dann von jedem Ministerium bearbeitet werden.

3) Man bedient sich hiebei des Rubrikensystems der Rechnungen (a) und giebt dem Voranschlage die tabellarische Form derselben. Eine Zahlenspalte kann bei den unständigen Einnahmen und Ausgaben den Durchschnittsbetrag aus einigen jüngstverflossenen Jahren, z. B. 3 oder 6, angeben, dem in einer anderen Spalte die mit diesem Durchschnitte übereinstimmende oder davon abweichende vorgeschlagene Etatssumme beigefügt wird.

4) Zur Bildung eines solchen Durchschnittes müssen die Jahresbeträge erst berichtiget werden, wenn nämlich Veränderungen statt gefunden haben, wegen welcher die früheren Zahlen nicht mehr völlig anwendbar sind, z. B. in dem Fuße oder der

1) von den Verrechnern der höh[illegible]
pflichtet werden, die Ausgaben [illegible]
untergeordneten Cassen im Auszuge [illegible]
zunehmen, so daß die Rechnung [illegible]
selbst die Hauptstaatsrechnung [illegible]

2) von einer besonderen Staa[illegible]
welche nicht blos aus den einzelnen [illegible]
Hauptstaatsrechnung zusammensetzt, [illegible]
jedes Jahres aus den eingehenden [illegible]
der Rechner dienende Buchführung [illegible]

(a) Wie dieß z. B. in Preußen ([illegible]
Grundlinien der Kameralpraxis, [illegible]

(b) Kieschke, S. 237. — v. Mal[illegible]
II, 126. — Graaf, S. 35, [illegible]
Preußen ist erst 1826, bei der [illegible]
Staatsbuchhalterei als besond[illegible]

2. Abthei[illegible]

Grundzüge des [illegible]

§. 561.

Der Voranschlag, Etat, [illegible]
Berechnung der in einem bevorstehen[illegible]
zu erwartenden Einnahmen und vorzu[illegible]
Obgleich diese, über künftige Ereign[illegible]
der thatsachlichen Rechnungsführung [illegible]
zweckmäßig, die Betrachtung des Eta[illegible]
der Lehre von dem [illegible]
wie es [illegible]
die äu[illegible]
sich übe[illegible]
enthalte[illegible]
anschlag [illegible]
Er enth[illegible]
deren Gr[illegible]

... schläge als Belege beigefügt werden. Bei den höchsten ... geschieht dasselbe (Hauptetats), bis endlich als Er... der ganzen Arbeit der Haupt-Voranschlag, Haupt-Etat entworfen wird (*a*).

... ist dieser, abgeändert oder nach seiner vorgelegten Fassung ... t worden, so gehen an alle höheren und niedrigeren ... en die auf ihren Wirkungskreis sich beziehenden, mit den ... en des ersten übereinstimmenden Voranschläge zurück, ... in ihnen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben in ... zu bringen.

... Um ganz sicher zu gehen, hält man sich häufig in der ... an die Regel, die Einnahmen etwas unter ihrem muth... Betrage, die Ausgaben dagegen über demselben an... , so daß also die wirkliche Verwaltung aus beiden Ursa... einen größeren Ueberschuß ergiebt, als man nach dem Vor... erwarten sollte. Unter anderen Gründen mag die ... er unverschuldeten Vorwürfen und der Umstand zur ... igung dieses Verfahrens dienen, daß eine Abweichung ..., die durch günstigere Wirthschaftsergebnisse entsteht, ... ist, während ein Mehrbetrag der Ausgaben und eine ... erung der Einnahmen unangenehme Störungen nach ... Gleichwohl ist eine absichtliche Entfernung von dem, ... für wahrscheinlich halten muß, nicht zu billigen, sie ... Willkühr und ist auch nicht ohne Nachtheile, indem ... age nur noch im Ganzen ein Ueberschuß gegen den ... den ist, eine Ueberschreitung der Ausgabensätze nach... urtheilen geneigt ist. Wenn man aber den Voran... nach der Wahrheit einrichtet, so darf man auf keine ... echnen, sondern muß schon im Etat eine Summe ... welche zur Deckung von Einnahmsausfällen und ... erungen dient.

... ir diese verschiedenen Arten von Vorschlägen u. a. bei ... Politik, II. LXXVIII ff.

§. 564.

... e Bedingung guter Etats ist auch ihre Voll... ... ie keine in ein gewisses Verwaltungsgebiet

fallende Art von Einkünften und Ausgaben auslassen. Soll der Voranschlag das ganze Bild der Finanzverwaltung darstellen, so müssen alle mit den Einkünften verknüpften Kosten in Ausgabe, dagegen alle wahrscheinlich eingehenden Summen von Geld und Naturalien in Einnahme gestellt werden, so daß man deutlich sieht, wie aus dem Abzuge der Kosten von der rohen (Brutto-) sich die reine (Netto-) Einnahme bildet. In den Voranschlägen mancher Staaten wird nur der Reinertrag der Einkünfte in Ansatz gebracht, welches keine Empfehlung verdient (*a*). Wollte man einen Mittelweg einschlagen und die Einnahmen nur nach Abzug der eigentlichen Gewerbsbetriebskosten in den Voranschlag aufnehmen, also z. B. das Holzfällen, die Heizung in Salinen und Hüttenwerken, den Ankauf des Holzes für Holzhöfe (§. **151**) ꝛc. sogleich von dem Ertrage dieser Gewerbe abziehen, so würde immer der Vortheil einer Kenntniß aller Finanzmaaßregeln verloren gehen und ohne Willkühr oder Inconsequenz die Gränzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein. Freilich hat jene Vollständigkeit die Folge, daß das Bruttoeinkommen im Verhältniß zum Nettobetrage sehr groß erscheint, und daß man, zum Behufe manchfaltiger Combinationen und Berechnungen, sich häufig an den letzteren halten muß (*b*).

(*a*) Graaf (S. 87.) nimmt diese Einrichtung in Schutz, ohne die von ihm selbst angeführten Gegengründe zu widerlegen. — Dagegen von Malchus, Fin. II, 104. Die Aufführung der Roheinnahme und der Kosten wird immer allgemeiner üblich und hat neuerlich auch in Preußen Eingang gewonnen.

(*b*) Finden Veränderungen in dieser Art und Weise, den Etat zu bilden, statt, so können die Zahlenresultate aus verschiedenen Jahren ohne sorgfältige Berichtigung nicht mit einander verglichen werden. In Baden z. B. waren im Budget für 1831 und 1832 bei dem Münzwesen nur 4370 fl. als Einnahme angesetzt worden. Das Budget für 1833 und 34 aber giebt, da man keinen Reinertrag beabsichtigte, eine Bruttoeinnahme und eine gleichgroße Ausgabe von 520338 fl. an, weil man das ganze Erzeugniß der Ausmünzung zur Einnahme, die Anschaffungskosten der Münzmetalle aber zur Ausgabe zog. Ohne bedeutende materielle Veränderung, hauptsächlich wegen geänderter Berechnungsregeln, ist die Bruttoeinnahme in den badischen Budgets von 10·597000 fl. im Jahr 1832 auf 11·800000 fl. im J. 1833 erhöht worden, während der muthmaßliche Reinertrag nur um 400000 fl. größer, nämlich zu 7·700000 fl. statt 7·300000 fl. angenommen wurde. Der Voranschlag der ordentlichen Einnahmen und

Ausgaben für 1850 und 1851 enthält eine durchschn. Roheinnahme von 14·866 973, eine reine E. von 9·998 760 fl., jedoch ohne die Post und Eisenbahn, welche 3·126 539 fl. abwerfen und nach Bestreitung der Kosten 1·037 986 fl. für die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld übrig lassen.

§. 565.

Der Hauptfinanzetat (Budget) ist kein Gesetz, wenn er gleich, namentlich in Staaten mit einer Repräsentativ-Verfassung, in den für die Gesetzgebung bestehenden Formen festgestellt wird. Diejenigen Bestimmungen in ihm und in Bezug auf ihn, welche wirklich gesetzlicher Art sind, werden gewöhnlich in einem mit ihm in Verbindung stehenden Finanzgesetze (*a*) zusammengefaßt, welches enthalten muß (*b*)

1) die Benennung der den Charakter der Auflagen an sich tragenden Einnahmsquellen, mit Angabe des Erhebungsfußes, wenigstens wenn derselbe nicht mehr der bisherige ist (*c*);

2) die für jeden Theil der Ausgabe bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen oder Credite. Es ist hierbei eine allgemeine Bestimmung darüber nöthig, wie weit die Befugniß jedes Ministeriums reiche, innerhalb der ihm im Ganzen bewilligten Summe solche Verfügungen zu treffen, die von den, für die einzelnen Theile des Aufwandes angenommenen Zahlen abweichen, ob es z. B. erlaubt ist, die Ersparniß an der einen Ausgabe zur Vergrößerung einer anderen anzuwenden. Es wäre nicht rathsam, jeden Minister genau an die Beobachtung aller einzelnen Positionen seines Budgets zu binden (volle Specialität des Budgets), weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfniß eines gewissen freien Spielraums häufig fühlbar macht, doch sollten wenigstens die Hauptabschnitte der Ministerialetats pünctlich eingehalten oder Ueberschreitungen besonders gerechtfertigt werden (*d*).

(*a*) v. Malchus, Fin. II, 94.

(*b*) Hiezu kommen manche andere Puncte, z. B. über das Maaß der Provincialausgaben, über die erlaubte Summe der Schatzkammerscheine u. dergl. Außer diesem wesentlichen Inhalte hat man öfters gelegentlich auch solche Verfügungen diesem Gesetze einverleibt, die eigentlich den Gegenstand eigener Gesetze hätte bilden sollen. Der Beweggrund zu dieser Verbindung ist, daß man solche andere Bestimmungen ebenfalls, wie das Finanzgesetz, nur für eine gewisse Etatsperiode (1, 2, 3, 6 Jahre) verabredete.

(*c*) Die Einkünfte aus dem eigenen Erwerbe der Regierung bedürfen, als ein für allemal festgestellt, keiner solchen Anführung im Finanzgesetze. Das jährliche französische Finanzgesetz zeichnet sich durch die vollständige Aufzählung aller Gebühren aus, die bei irgend einer Veranlassung erhoben werden dürfen.

(*d*) v. Malchus, Pol. II, 186. Fin. II, 122. — In Frankreich gilt die Specialität für die Capitel des Voranschlages.

---

3. Abtheilung.

Grundzüge des Cassenwesens.

§. 566.

Die zum Finanzwesen eines Staates gehörenden Cassen müssen so angeordnet und mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß sie leicht jede Einnahme auffassen und jede Ausgabe besorgen können, daß aber auch jede unnöthige Anhäufung von Geldern verhütet wird. Man kann daher unterscheiden:

1) die Hauptstaatscasse des Landes (*a*), bei welcher alle Ueberschüsse zusammenfließen und von welcher die am Sitze der obersten Staatsbehörden vorkommenden Ausgaben bestritten werden;

2) Haupt-Central-Cassen für einzelne Zweige der Finanzverwaltung, deren jedoch nur einige für Bedürfniß zu erachten sind, z. B. Schuldentilgungs-, Kriegs- und Post-Cassen, indem die Geschäfte der übrigen füglich von der Hauptstaatscasse besorgt werden können;

3) Provincialcassen, in denen die meisten Einkünfte innerhalb eines Landestheiles gesammelt und von denen die daselbst vorfallenden Regierungsausgaben unmittelbar oder durch Anweisung auf untergebene Cassen bewirkt werden; es ist daher in der Regel nicht nöthig, für einzelne Zweige von Einkünften besondere Cassen in den größeren Landesbezirken einzurichten;

4) untere Cassen, deren Zahl und Geschäftskreis nach der Beschaffenheit der Einnahmsquellen und Ausgabszweige in jedem Staate bestimmt werden muß. Sie sind theils bloß dem Einzuge von Auflagen gewidmet, theils auch mit anderen Ver-

waltungsgeschäften, z. B. des Domänenwesens, der Bergwerksadministration, in Verbindung. Es ist schon der Kosten wegen rathsam, nicht mehr Cassen anzuordnen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert, sowie auch mit der Vermehrung der unteren Cassen die Gefahr von Veruntreuungen anwächst. Solche untere Erheber von Einkünften, denen die Bedingungen zu einer guten Cassenführung abgehen, werden verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Summen nach kurzen Zwischenzeiten an die nächstvorgesetzten Cassen abzuliefern, z. B. die Steuererheber, Weggeld-, Zolleinnehmer ꝛc.

(a) Sie trägt meistens noch aus älterer Zeit den unschönen Namen Generalstaatscasse.

§. 567.

Bei der Anstellung des Cassenpersonals muß vorzüglich auf erprobte redliche Gesinnung, festen Character, Ordnung und Geschicklichkeit gesehen werden, auch ist eine Sicherheitsleistung (Caution) unerlaßlich, die jedoch für sich allein keine vollständige Sicherheit geben kann, weil ihr Betrag die dem Beamten anvertrauten Summen in der Regel nicht erreicht, §. 486. IV. Bei den unteren Cassen ist gewöhnlich nur ein einziger Staatsbeamter angestellt, der zugleich die anderen Verwaltungsgeschäfte besorgt und für seine Gehülfen verantwortlich ist. Höhere und größere Cassen haben ein von anderen Verrichtungen ganz entfernt gehaltenes Personal, bei welchem neben einer angemessenen Vertheilung der Geschäfte zugleich darauf Rücksicht genommen wird, daß es wegen der großen Versuchung zur Untreue an einer gegenseitigen Ueberwachung (Controle) nicht fehle. Zu einer vollständigen Besetzung wird erfordert:

1) ein Vorsteher (Hauptcassier, Rendant ꝛc.), der die sämmtlichen Cassengeschäfte leitet und beaufsichtiget, das Tagebuch führt, jedoch nichts selbst einzunehmen oder auszugeben hat,
2) ein Zahlmeister (Cassier), dem es obliegt, das Zählen, Packen ꝛc. zu besorgen und der ein, nach den vorkommenden Münzsorten in Spalten abgetheiltes Cassenbuch

(Journal) für Einnahme und Ausgabe führt. Die Casse steht unter dem Mitverschlusse der beiden anderen Beamten. Große Cassen haben mehrere solche Zahlmeister nöthig, z. B. einen für die Einnahmen, einen für die Ausgaben;

3) ein Gegenschreiber (Controleur), der ein Gegenbuch, öfters auch das Handbuch führt, alle Quittungen mit unterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt;
4) ein Unterpersonal von Rechnungsgehülfen, Canzlisten und Dienern.

§. 568.

Regeln über die Cassengeschäfte:

1) Die einer jeden Casse zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben müssen mit Rücksicht auf die Zeit ihres Eintreffens so berechnet sein, daß in der Regel die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht fehlen. Diese Vertheilung der Summen ist das Geschäft der dem ganzen Cassenwesen im Staate vorgesetzten Behörde. Tritt in einzelnen Zeitpuncten ausnahmsweise dennoch ein Mißverhältniß ein, so läßt sich leicht helfen, indem mit höherer Genehmigung die eine Casse die benöthigte Summe von der anderen erhebt und dieser der geleistete Zuschuß wie eine Ablieferung zu Gute gerechnet wird.
2) Die ständigen, so wie alle im Voranschlage für eine gewisse Casse nach ihrem wirklichen Betrage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, wohl aber diejenigen, welche entweder außerordentlicher Weise erfolgen, oder deren Größe wenigstens noch nicht voraus bestimmt werden konnte, §. 553. Solche Posten erfordern einen Auftrag zum Empfang oder zur Ausbezahlung (Zahlungsanweisung, Decretur, ordonnancement) von einer vorgesetzten Behörde. Um Ueberschreitungen der Voranschläge leichter zu verhindern und eine Prüfung der Ansätze zu bewirken, ist es zweck-

mäßig, wenn die Anweisungen vor der Ertheilung der Decretur durch den Vorstand einem controlirenden Beamten zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden. Die Zahlungsanweisungen der anderen Minister, die über ihre etatsmäßigen Credite (§. 565) verfügen können, sollten wenigstens von dem Vorstande des Finanzministeriums ebenfalls eingesehen und unterzeichnet werden.

3) Für keine Einnahme darf vor dem wirklichen Einzug des Geldes eine Bescheinigung ausgestellt werden (den Fall einer Abrechnung ausgenommen), dagegen darf man keine Ausgabe ohne gleichzeitigen Empfang der Quittung vornehmen.

4) Die Quittungen müssen genau nach der Vorschrift abgefaßt (§. 553) und von demjenigen ausgestellt sein, welcher zunächst zum Empfange berechtigt ist, wenn dieser nicht einen Anderen hierzu bevollmächtiget hat. Sogenannte Interimsquittungen eines Dritten können nicht als Belege dienen und laufen bis zum Eintreffen der wahren Bescheinigung auf die Gefahr des Cassenführers. Vorausbezahlungen vor dem Termin der Schuldigkeit sind unzulässig (*a*).

(*a*) Bei Besoldungen kann für den schon verflossenen Theil der Zeit eine Abschlagszahlung gestattet werden.

§. 569.

5) Eigene Gelder dürfen mit denen, die dem Staate gehören, in einer öffentlichen Casse nicht vermengt werden; auch eine, wenn gleich nur temporäre Benutzung der Staatsgelder für Privatzwecke ist unerlaubt.

6) Bei jeder Zahlung ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nur in den vorschriftsmäßigen guten Geldsorten erfolge. Die Sorten werden bei Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, letztere auch bei ansehnlichen Summen mit einem Sortenzettel begleitet. Rollen und Beutel brauchen nur gewogen zu werden, wenn sie wohl verschlossen geblieben sind und eine andere Casse auf der Aufschrift die Richtigkeit der Abzählung bezeugt hat.

7) Bei Versendungen muß man für gute Verpackung sorgen.

8) Die Casse muß gegen Diebstahl auf alle Weise geschützt werden, wozu die Anwendung fester eiserner Kisten, eines wohl verwahrten Gemaches mit einem einzigen Zugange und fest verschließbaren Oeffnungen, die Nähe des Beamten bei kleineren Cassen (*a*) und die Aufstellung einer bewaffneten Wache bei größeren ꝛc. (*b*) dient.

9) Die Casse muß von Zeit zu Zeit nachgezählt (gestürzt) und der Erfund mit dem Abschlusse der Bücher verglichen werden. Dieß geschieht

a) von den Cassen-Beamten selbst in regelmäßigen Perioden, z. B. alle Monate (§. 548. II), so wie auch über den Cassenbestand öfters an die vorgesetzte Behörde durch einen sog. Situationsetat, Cassenstatus, berichtet werden muß,

b) von einer anderen zur Aufsicht über eine Casse (Cassencuratel) bestellten Behörde. Man unterscheidet hiebei die regelmäßige, zu bestimmten Zeiten eintretende Revision von derjenigen, die ganz unerwartet geschieht, und die, ohne als Zeichen eines Verdachtes gelten zu können, bei jeder Casse wenigstens einmal jährlich erfolgen sollte. Mehrere an einem Orte sich befindende Cassen werden gleichzeitig gestürzt (*c*), auch wird eine Untersuchung der Rechnungsbücher, eine Vergleichung derselben mit den Belegen ꝛc. vorgenommen und über das ganze Geschäft ein Protokoll geführt, welches man der höheren Behörde zustellt.

(*a*) Er muß wo möglich die Casse in seinem Schlafzimmer haben und mit Waffen versehen sein.

(*b*) Graaf, S. 283.

(*c*) In Preußen geschieht die gewöhnliche Revision monatlich an einem unveränderlichen Monatstage, z. B. in Berlin am letzten oder (wenn er ein Feiertag ist) am vorletzten, bei den Provincialhauptcassen am 18ten. Diese werden in der Regel von dem Präsidenten mit Zuziehung von Räthen gestürzt. Sind für mehrere Cassen eines Ortes mehrere Revisoren vorhanden, so müssen sie sich über die gleiche Stunde verabreden, sonst wird die eine Casse unter Verschluß genommen, während man mit der anderen den Anfang macht. Graaf, S. 287 ff. Ditmar, S. 99 ff. — Ueber reisende Cassenrevisoren s. v. Malchus, II, 145.



Anhang.

I. Formular eines Tagebuchs,

zu §. 547 und 548.

Einnahme.		Hauptbuch. Rubrik.	S.	Tag.	Februar 1851. Betreff.	Ausgabe.	
fl.	kr.					fl.	kr.
		III, 7. Mat.	49	21	Joh. Bühler in Rodach, für 10 Klafter Brennholz . . .	324	—
23	40	III, 6. Inv.	8	—	Chr. Meusel, für altes Eisengeräthe		

II. Formular des Hauptbuchs für eine Domänenverwaltung,

zu § 551.

Seite 57.

Soll.		Belege.	Einnahme. VIII. Aus Zehntrechten.	Journ.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	Nr.		S.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Tannenweiher.					
			Hier bezieht das Aerar den großen und kleinen Zehnten und es ist fällig					
		50 65	1) vom großen Zehnten bei Friedrich Wittmann, nach dem Versteigerungs-Protocoll vom 13. Juli d. J. und den genehmigten Reluitionspreisen					
			100 Mlt. Spelz zu 3 fl. 50 kr. . . 383 fl. 20 kr. 25 Mlt. Waizen zu 6 fl. 18 kr. . . . 150 „ 8 „					
533	28		zusammen 533 fl. 28 kr.	125	533	28	—	—

III. Hauptbuch für eine Ober-Steuereinnehmerei,

zu §. 551.

Rechnungsabtheilung I. Titel I. Directe Steuern.

Seite 19

Rubrik I. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.	Journal.		Soll		Haben									Rest.	
					December 1845.		Januar 1846.		Februar 1846.			Summe			
	Monat	Beilage No.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach General-Decretur vom 10. Nov. 1845, Nr. 14,797 sind pro 1846 einzubringen 31,339 fl. 48 kr.															
und zwar von den Einnehmereien															
Aschenbach			398	—	33	20	33	20	33	20		398	—	—	
Brandenstein			609	—	50	—	50	—	50	—		583	17	25	43

Das Formular muß für jeden Monat, in welchen ein Steuertermin fällt, eine eigene Spalte erhalten.

Register.

Die römische Zahl zeigt den Band, die deutsche den §. an. I bedeutet die 5. Ausgabe des ersten Bandes (1847), II die 3. Ausgabe des zweiten Bandes (1844), III die 3. Ausgabe des dritten Bandes, erste und zweite Abtheilung (1850 und 1851).

A.

B.

D.

E.

F.

J.

K.

P.

F.

G.

P.

S.

T.

U.

V.

W.

X.

Z.

Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalrechts. Mit besonderer Rücksicht auf das bair. Strafgesetzbuch von 1813. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1829. Thlr. 4.

— Anleitung zum Referiren über Rechtssachen. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1829. 25 Ngr.

— Dr. G. A., Relationen, nach der Separationsmethode ausgearbeitet. Als Anhang zu seines Vaters, Dr. C. Martins Anleitung zum Referiren. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1829. 20 Ngr.

— Dr. C., Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminal-Processes, mit besonderer Rücksicht auf das im Jahre 1813 publicirte Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Vierte bedeutend vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1836. Thlr. 2. 10 Ngr.

— Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes. Zwölfte verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1838. Thlr. 2. 20 Ngr.

— Dr. G. A., Grundriß der jurist. Literärgeschichte zum Behufe von Vorlesungen. gr. 8. 1824. 20 Ngr.

Niebuhr, M., Regierungs-Assessor, Beitrag zur Feststellung der Urtheile über die heutige Gestaltung des Bankwesens und insbesondere über die Mannheimer Credit- und Giro-Bank. (Besonders abgedruckt aus d. Archiv der polit. Oekonomie u. Polizeiwissenschaft. Neue Folge. Bd. V. Heft 2.) gr. 8. 1846. geh. 20 Ngr.

Jean Paul (J. P. Fr. Richter), politische Nachklänge. 16. 1832. Elegant cartonirt. 20 Ngr.

Pfeufer, Chr., Dr. med. in Bamberg, Das Obermayer'sche Besserungssystem in den Strafanstalten zu Kaiserslautern und München, mit Bemerkungen über die körperliche Züchtigung. 8. 1847. geh. 12 Ngr.

Rau, Dr. K. H. (Geh. Rath u. Professor), über die Kameralwissenschaft. Entwicklung ihres Wesens und ihrer Theile. gr. 8. 1825. 15 Ngr.

— Dr. K. H. (Geh. Rath u. Professor), über die Landwirthschaft der Rheinpfalz und insbesondere in der Heidelberger Gegend. Mit 2 Steintafeln. 8. 1830. geh. 17 Ngr.

— und L. v. Babo, über die Zehntablösung. Verhandlungen in der Neckarkreisabtheilung des bad. landwirthschaftl. Vereins. 8. 1831. geh. 5 Ngr.

— de vi naturae in rempublicam, oratio etc. 4. 1832. 12½ Ngr.

— Geschichte des Pfluges. Mit Holzschnitten. kl. 8. 1845. geh. 20 Ngr.

— zur Kritik über F. List's nationales System der politischen Oekonomie. (Besonders abgedruckt aus Rau's Archiv der polit. Oekonomie. V. Band, Heft 2 und 3.) gr. 8. 1843. geh. 15 Ngr.

Sophokles. Von J. J. C. Donner. Dritte verbesserte Auflage in 2 Bänden. gr. 16. 1849. Thlr. 1. 26 Ngr.

Uhland, Ludwig, dramatische Dichtungen. gr. 8. 1846. geh. Thlr. 1. 24 Ngr.

Inhalt: Herzog Ernst von Schwaben. Ludwig der Bair.

Uhland, Ludwig, dramatische Dichtungen. gr. 8. 1846. geh. Feine Ausgabe mit breitem Rand. Thlr. 2. 20 Ngr.

— dasselbe eleg. gebunden mit reicher Goldverzierung. Thlr. 1. 28 Ngr.

☞ Seit dem Erscheinen der Gesammtausgabe von Uhland's dramatischen Dichtungen wird „Herzog Ernst von Schwaben" nicht mehr apart gegeben.

Welcker, Karl, der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit rechtlich beurtheilt. gr. 8. 1847. geh. 12 Ngr.

Zachariä, Dr. Karl Sal. Vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung des früher von demselben Verfassser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes. Complett in 7 Bänden. gr. 8. 1839—43. Ermässigter Preis Thlr. 6. 20 Ngr.

— Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate. gr. 8. 1823. Thlr. 1. 20 Ngr.

— Entwurf eines Strafgesetzbuches. gr. 8. 1826. 22½ Ngr.

Zachariä v. Lingenthal, Prof. Dr. C. Ueber die Unterscheidung zwischen servitutes rusticae und urbanae. Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. 1844. geh. 15 Ngr.

Zöpfl, Hofr. Dr. Heinr. Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland, nebst einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechtes und den Grundgesetzen des deutschen Bundes als Anhang. Vierte vermehrte und verbesserte Ausgabe. 2 Bände. gr. 8. 1855. geh. Thlr. 2. 16 Ngr.

— die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung, sämmtlich nach den ältesten Drucken und mit den Projecten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von den Jahren 1521 und 1529, beide zum erstenmale vollständig nach Handschriften herausgegeben. r. 8. 1842. geh. Thlr. 1. 10 Ngr.

Gedruckt bei C. Polz in Leipzig.




B003022397


HB185
.R25
v. 3
97960

